

Geschichte Preußens

von

Ludwig von Baczko,
Mitglied der churmainzischen Academie der Wissenschaften zu Erfurt und der Gesellschaft Naturforschender Freunde zu Berlin; Ehrenmitglied der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig, u. a. m.



Fünfter Band.

Königsberg 1798.
bey Friedrich Nicolovius.

Vorbericht.

Die späte Erscheinung dieses fünften Bandes, dem der sechste spätstens in Jahresfrist folgen wird, wurde zum Theil durch körperliche, zum Theil aber auch durch manche äußere Umstände veranlaßt. Als ich den ersten Entwurf zu meiner Geschichte Preußens machte, war es mein Plan, die frühere Geschichte Brandenburgs einzuschalten. Vom Jahre 1619. die Geschichte des vereinigten preußisch-brandenburgischen Staats vorzutragen, und so oft die Vereinigung einer Provinz mit diesem Staate erzählt würde, die frühere Geschichte dieser Provinz einzurücken. Bey der Menge von Materialien schreckte mich während der Ausarbeitung die unvermeidliche Weitläufigkeit zurück.

Meine frühern Entwürfe mußten nun völlig umgearbeitet werden, und selbst bey Preußens Provinzial-Geschichte trug ich anfänglich Bedenken: ob ich jene Menge von Materialien benutzen sollte, welche mir das hiesige geheime Archiv darboth. Ich wurde, nachdem ich die Erlaubniß zum Gebrauch desselben erhalten hatte, durch den geheimen Archivarius Herold, der eine genaue Kenntniß des ihm anvertrauten geheimen Archivs mit einer seltenen liebenswürdigen Gefälligkeit verbindet, und sich hiedurch gerechte Ansprüche auf meinen Dank erwarb, bey allem, was ich suchte, aufs thätigste unterstützt. Hiedurch wurden meine Materialien für Preußens Staatsrecht äußerst vollständig, und bey dem bisherigen Mangel daran glaubt' ich meinem Vaterlande die Benutzung derselben schuldig zu seyn: wenn gleich dem Ausländer, der nicht alles in Bezug auf unsre Verhältnisse genau kennt, manches darunter minder wichtig scheinen sollte. Die gedrängte Anordnung dieser Materialien unter bestimmte Gesichtspuncte, verspare ich, um nicht diesem Bande eine unverhältnißmäßige Bogenzahl zu geben, auf den Zeitpunct, worin die preußische Krönung so manches in Preußens Staatsrechte veränderte, welches

ich

ich alsdenn unter der churfürstlichen Oberherrschaft darzustellen trachten werde.

Eine wichtige Verzögerung entsprang durch die Veränderung meines Gehülfen, der seit dem dreyzehnten Jahre seines Lebens vierzehn Jahre lang mit mir verbunden gewesen war, und dessen Versorgung ich bey der Abnahme meiner Gesundheit selbst wünschen und befördern mußte. Denn die Theurung während den Jahren 1795 und 1796. hatte mich zur Vermehrung meiner schriftstellerischen Arbeiten gezwungen; und, um des schnellern Erwerbs willen, schrieb ich Romane. Das Einzige, womit ich dieser hingeworfenen Arbeit Beyfall des Verlegers und den meisten Lesern Unterhaltung schaffen konnte, war rascher Gang gehäufter, zum Theil abenteuerlicher Begebenheiten. Deshalb mußt' ich meine Phantasie anstrengen, die nicht, wie bey Sehenden, durch äußere Eindrücke Nahrung erhält, und oft durchwacht' ich einsam halbe Nächte, um wilde Gemälde entwerfen zu können, die oft mir in den durch Schlaflosigkeit erzeugten Wallungen ihren Grund hatten. Dies wirkte auf meine sonst starke Nerven, und erzeugte einen hohen

Grad der Reitzbarkeit, der es mir bald fühlbar machte, wie nachtheilig dieses für ernstes Nachdenken und Anstrengung sey.

Jetzt erfolgte eine unerwartete Veränderung meines Schicksals. Ich wurde als Lehrer der Geschichte mit 150 Thaler Gehalt bey dem hiesigen Artillerie-Corps angesetzt. Und, das Versprechen Friedrich des Großen, für mich zu sorgen, welches sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. erneuert hatte, wurde durch das Geschenk eines Gütchens in Westpreußen vollkommen erfüllt, welches vorläufig 150 Thaler Pacht trägt, ein Ertrag, der durch Verkauf oder Verbesserung noch steigen muß.

Während der Bearbeitung der letzten Kapitel dieses Werks hab' ich's bereits gefühlt, welchen vortheilhaften Einfluß diese Verbesserung meiner Lage auf meine Gesundheit und meine Heiterkeit hatte. Ich hoffe, daß dies den Lesern bey der Fortsetzung meiner Geschichte und bey denjenigen Werken noch anschaulicher werden soll, wozu ich theils schon die Materialien gesammelt, manches entworfen und manches auch schon ausgearbeitet habe.

habe. Eine Geschichte des deutschen Ordens; eine Geschichte von Polen bis auf den Untergang dieses Reichs; Biographien merkwürdiger Künstler, Gelehrten und Feldherrn; verglichne Biographien der vorzüglichsten Männer des achtzehnten Jahrhunderts; ein Staatsrecht aller Provinzen des preußisch-brandenburgischen Staats; ein Lehrbuch der Erdbeschreibung, Geschichte und Statistik dieses Staats; eine Geschichte der Kriegskunst; — wenigstens einige dieser Werke werd' ich, so wie es meine Gesundheit und die Zeit, welche ich der Erziehung meiner Kinder bestimme, erlauben, in der Folge noch beendigen. Aber, nicht mehr in der traurigen Nothwendigkeit, um des täglichen Brodts willen arbeiten zu müssen, mich auch, so bald ich die Abnahme meiner Kräfte fühle, zurückziehen.

Schließlich füge ich noch zwey Erklärungen hinzu. Nicht aus Autorstolz, noch Eitelkeit, sondern um denjenigen gelehrten Gesellschaften, die mich durch ihre Aufmerksamkeit zu Thätigkeit und Fleiß spornten, einen Beweis zu geben, daß mir die erzeigte Ehre nicht gleichgültig sey, hab' ich mich als ihr Mitglied öffentlich zu nennen für ver-

pflich-

pflichtet gehalten. Diejenigen aber, welche in Betreff des Datums meiner Allegate bey diesem Bande der Geschichte einigen Widerspruch finden sollten, werden diesen sogleich heben, wenn sie sich erinnern, daß in Preußen der gregorianische Calender galt; der Churfürst hingegen, sobald er sich außerhalb der Provinz befand, den julianischen Calender gebrauchte.

Königsberg in Preußen,
den 27sten Februar 1798.



Der

Der

Geschichte Preußens

Zwölftes Buch.

Von der Verbindung Ostpreußens mit Brandenburg 1618 bis auf den Friedensschluß zu Oliva 1660.

Erstes Capitel.

Preußen kömmt an Brandenburg. Gründe, welche die Polen zur Mitbelehnung des Churhauses bewegten. Unwille der Polen, da Brandenburg Preußens Besitz erhält; Gründe des polnischen Betragens. Beschaffenheit der preußischen Stände; Faction der Querulirenden und Protestirenden; nachtheilige und günstige Folgen fürs Land. Versöhnung der Querulirenden und Protestirenden; Kostenbewilligung der erstern; Clevische Erbschaftsangelegenheiten. Rechte des Hauses Brandenburg an die sämmtlichen Jülich- und Clevischen Staaten. Sachsen und Pfalz suchen darauf einiges Recht zu erwerben; Brandenburg und Pfalz ergreifen den Besitz; Vergleich zu Dortmund; ihre Rechtsgründe. — Mehrere Prätendenten, Kaiserliche Anmaaßungen; Sachsens Belehnung; Vergleich zu Xanten. — Glaubensveränderung des Churfürsten. — Besorgnisse vor feindlichem Angriff. — Haß gegen die Reformirten. — Inspectoren; Kirchenvisitation; formula Concordiae; Provinzial-Gesetzbuch. — Der Churfürst wird krank, legt die Regierung nieder und stirbt; sein Charakter.

Preußen, das blühendste Land des europäischen Nordens, durch blutige Kriege und innern Factionsgeist geschwächt, hatte Stärke und Wohlstand eingebüßt, und seit der Verbindung mit Polen sich aus der Reihe

 selbst-

selbstständiger Staaten verlohren. Jetzt sank es noch tiefer herab, indem es die Verbindung mit Polen behielt, und zugleich Nebenprovinz vom Staate eines Fürsten wurde, der nicht einmal mehr seinen Aufenthalt in den Gränzen des Herzogthums nahm. Schwerlich hatten die Polen, als sie im Jahr 1569 dem Churhause die Mitbelehnung auf Preußen ertheilten ([1]), schon die Folgen davon so nahe gedacht, schwerlich hätten sie diese Mitbelehnung ertheilt, wenn nicht das Reich, von stehenden Heeren entblößt, an der einen Seite durch die Verheerung der Russen und Tattern geschwächt, gerade in dem nemlichen Jahre durch das lublinsche Decret ([2]) Westpreußen, das bisher mit den Polen nur Einen König anerkannte, aus einem föderirten Staate zur Provinz herabgewürdigt hätte. Auch Lithauen, das seit seiner Verbindung mit Polen unter Jagello noch immer seine eigne Herzoge behalten, und sich nur als einen mit Polen verbundnen Staat betrachtet hatte, betraf auf diesem Landtage zu Lublin das nemliche Schicksal ([3]). Daß dieser Schritt manches Mißvergnügen verbreiten mußte, und daß vielleicht selbst der Widerspruch muthiger Empörer zu fürchten sey, dies konnten die Polen leicht voraussehen, und ihr eignes Interesse schien es daher zu fordern, lieber dem Churhause Brandenburg mit der unsichern Hoffnung zu schmeicheln, Ostpreußen dereinst als polnischer Vasall beherrschen zu können, als sich der Gefahr auszusetzen, daß Westpreußen, schon durch die

(1) Geschichte Preuß. Bd. 4. S. 331.
(2) Lengnich Gesch. der preuß. Lande polnischen Antheils, Th. 2. in Docum. p. 185—200.
(3) Kojalowicz Hist. Lituaniae P. II. p. 486—489.

die Gleichheit der Religion nach Brandenburg hingeneigt, sich wegen seiner gekränkten Privilegien ganz von Polen losreißen, mit Brandenburg näher verbinden, und wo nicht von Polen unabhängig, doch Veranlassung blutiger Kriege werden könnte. Es hatte folglich nicht Anhänglichkeit, noch Wohlwollen der Polen dem Hause Brandenburg die Aussicht auf Preußens Besitz verschafft; jetzt, da diese Aussicht so schnell zur Würklichkeit überging, erwachte der Unwille des großen Haufens, der Preußen, durch Uebergabe an ein neues Fürstenhaus, der sicher gehofften Vereinigung mit Polen entrückt sah. Die Hoffnung hiezu nicht aufzugeben, sondern den Zeitpunkt vielmehr herbeizuführen, dies wurde nun das Bestreben der gebildeten und staatsklugen Mitglieder des polnischen Reichsraths. Daher außer den offenbar liegenden Triebfedern, Eigennutz und Herrschsucht, das Bestreben der Polen: bey jeder Belehnung dem Hause Brandenburg Schwierigkeit zu machen, dem Lande selbst, zum Vortheile Polens, so viele Abgaben als möglich aufzubürden, sich die ungerechtesten Eingriffe in die Privilegien der Stände, mehr aber noch in die des Herzogs zu erlauben, jede Faction zu unterstützen, und so ein allgemeines Mißvergnügen und hiedurch Zerrüttung des Landes zu befördern.

Hiebey ließen sich zwey Folgen voraus ahnen, entweder daß ein feuriger Herzog, durch die beständigen Kränkungen der Polen gereizt, sich irgend eine Handlung erlauben würde, die den Polen den Schein des Rechtes geben könnte, das Land als verwürktes Lehn mit der Krone zu verbinden, oder wenn ein Krieg hievon die Folge wäre, den Herzog bey dem wenigen Genusse,

den ihm Preußen gewährte, am Friedensschlusse desto leichter abfinden zu können. Ja es frägt sich, ob mancher im polnischen Reichsrathe nicht gar die Hoffnung hegte, den Churfürsten durch beständige Kränkung seiner Rechte und Schmälerungen seines Einkommens dahin zu bewegen, das Herzogthum Preußen für eine Geldsumme, oder einige Westpreußische der Neumark angränzende Districte der Republik Polen abzutreten.

Nur aus diesem Gesichtspuncte lassen sich die Handlungen des Königs von Polen und der Republik deuten, und die Factionen, welche in Preußen fortwährten, waren zu Beförderung dieser Absichten äußerst nützlich. Die Bürger kleiner Städte, die, bey dem wenigen Lebensgenuß, sich desto häufiger nach dem Glück eines künftigen bessern Lebens sehnten, und es immer leichter fanden, diesem Glücke durch Richtigkeit des Glaubens als der Handlungen zuzueilen; — diese schwachen ungebildeten Leute hatten durch Theilnehmung an dem vielen Religionsgezänk, ihren Blick von den Angelegenheiten dieser Welt abzuwenden, und so ihren ehemaligen republikanischen Gemeingeist vergessen gelernt. Sie wurden freylich noch wie vormals zum Landtage eingeladen, aber die Abhängigkeit, worin jede Stadt vom Amtshauptmanne stand, war dem Emporkommen des dritten Standes entgegen, und wenn daher, wie es gewöhnlich der Fall war, die adlichen Deputirten ein Stadtschreiber oder eine Magistratsperson zum Landtage begleitete, so war dies weniger in der Absicht, die Rechte der kleinen Städte zu vertheidigen, als den adlichen Deputirten, die freylich auf die Rechte ihres Standes gestützt, frey

zu

zu sprechen verstanden, bey Abfassung schriftlicher Aufsätze zur Hand zu gehen.

Blos die drey Städte Königsbergs repräsentirten eigentlich den Bürgerstand; bey diesen war die Erhaltung und Vermehrung ihres Handels und ihrer bürgerlichen Nahrung ein Hauptaugenmerk, dem alles nachgesetzt wurde. Sie suchten als Monopolisten Handelsabhängigkeit der kleinen Städte, wie Memel und Tilsit (4), zu erzwingen, und Klagen über Eingriffe in das Gewerbe der Brauer, oder die Ansetzung einiger unzünftigen Handwerker, erzeugten oft Landtagsbeschwerden, die eben so weitläuftig als geringfügig sind. Bey den Berathschlagungen pflichteten die kleinen Städte, durch ihre Handlungsverbindungen immer von den Königsbergern abhängig, auch den letztern bey, und bey der Prüfung des preußischen Landrechts finden wir fünf Abgeordnete der Städte Königsbergs, hingegen nur drey aus allen übrigen preußischen kleinen Städten (5). Jener hohe Gedanke, fürs allgemeine Wohl thätig zu seyn, wurde vom Handelsgeiste und der Gewinnsucht unterdrückt, und nur der Adel, der, durch Geburt und Gleichheit der Privilegien mit einander verbunden, an den Oberräthen immer einen gemeinschaftlichen Mittelpunct hatte, nur dieser war als Landstand von Wichtigkeit; die Geistlichkeit aber hatte allen ständischen Einfluß verlohren, seitdem kein Bischof mehr sie versammlen, zum

(4) Mandat wegen der Mämelischen Handlung vom 1 Nov. 1621. aus dem geheimen Archiv zu Königsberg, und Landtagsabschied von 1618.

(5) Die dem preuß. Provinzial-Recht von 1620 vorgedruckte Churfürstl. Bestätigung.

gemeinschaftlichen Zweck leiten, und durch ihr mit dem seinigen vereintes Ansehen, auf die eben so leichte als rechtgläubige Menge würken konnte. Sollten also jene tiefliegende Absichten der Polen durchgesetzt, sollte auf und gegen den Landesherrn gewürkt werden, so mußte dies mit Hülfe des Adels geschehen, und diesen aufzureizen, war keine besondere Mühe vonnöthen. Denn schon hatte sich eine Oppositionsparthey gebildet, die den Namen der Querulirenden führte, und aus Männern bestand, die, beseelt durch Stolz und Muth sich höher empor zu schwingen, weder beym Fürsten noch den Oberräthen genugsamen Einfluß besaßen, sich deshalb den Polen anzuschmiegen, und diesen, für Erreichung ihres Zwecks, alles aufzuopfern bereit waren. So mancher, dem der Name des unterdrückten Patrioten so schön klang, dem es so gütlich that, auch einmal seine sonst unbemerkte Stimme erheben zu können, trat zu ihrer Partey, ohne sich einmal einer recht deutlichen Absicht bewußt zu seyn. Daher das zufällige Steigen und Sinken dieser Faction, der die ungleich stärkere Partey der Protestirenden beständig die Spitze bot.

Diese bestand aus den ersten und angesehensten Männern des Landes, denen die Erlangung der ersten Würden nicht entgehen konnte, und denen deshalb, wegen der Verknüpfung mit ihrem eignen Vortheile, die Erhaltung der Landesprivilegien ernstlich am Herzen liegen mußte.

Nachtheilig ward der Kampf dieser Parteyen, weil die besten Köpfe, die ersten Männer des Landes, nur für das Emporkommen ihrer Partey zu handeln gezwungen, nicht ihre ganze Thätigkeit dem allgemeinen Besten

widmen

widmen konnten, und dieser politische Zwist wurde gleich dem Religionsgezänke, dem er nachfolgte, eine Hauptursache, daß Preußen sich dem erschöpften Zustande, worin es Albrecht übernahm, nicht entwinden konnte. Seit der Unterwerfung an Polen verschaffte ein hundertjähriger Friede dem Lande die Ruhe; Protestanten, in andern Ländern verfolgt, fanden in Preußen eine sichere Zuflucht, bevölkerten das Land, und brachten ihre Kenntnisse und ihr Vermögen nach Preußen. Allein das immerwährende Gezänke, die Eifersucht, und das Entgegenwürken der vielen Parteyen, hinderte im Einzelnen und Ganzen jedes Gedeihen, indeß Haß, Parteysucht und Mißtrauen, dem ganzen Nationalcharakter eine widerwärtige Stimmung gaben.

Von einer andern Seite aber hatte diese Parteysucht auch wieder ihre herrlichen Folgen; denn indeß die Spaltung des Adels ihn unvermögend machte, den dritten Stand völlig niederzudrücken, wurde auch durch das beständige Entgegenkämpfen die Ausbildung einer mächtigen aristocratischen Partey gehindert, zu der die ersten und reichsten Familien des Landes sich, gleich dem gesetzgebenden Corps des venetianischen Adels, bey ununterbrochener Eintracht, zu verbinden im Stande gewesen wären, wenn sie sich immer im Besitz der höchsten Aemter und Würden erhalten, nur ihre Verwandte befördert und erhoben, hingegen die ärmere Partey des Adels so von sich abhängig gemacht hätten, als es damals Polens kleiner Adel von den begüterten Großen war.

Jetzt öffnete wenigstens dies Gezänk dem Manne, der Fähigkeit und Bildung besaß, eine Bahn, worauf er sich Ansehen, Achtung und Beförderung erwerben

konnte; es war folglich der Weg zur Beförderung nicht allein von Geburt und Familienverbindung abhängig, sondern es stand jedem vom Adel, der Verdienst und Talent besaß, Gelegenheit dazu offen; selbst der Fürst gewann in der Folge die Erweiterung seiner eigenen Rechte, da er nicht mit wenigen gesetzgebenden Aristocraten, sondern mit einer Menge Repräsentanten zu thun hatte, die schon durch ihr verschiednes Interesse getheilt waren.

Churfürst Johann Sigismund genoß noch nicht dieses Vortheils, denn viele vom preußischen Adel, die ihre Landesverfassung immer mit der polnischen verglichen, die Deputirten gleich den polnischen Landboten achteten, und im Bezug auf sie auf dem Landtage das nemliche Recht zu haben wähnten, welches der einzelne Pole von Adel auf dem Reichstage hatte; diese einzelnen Männer hielten sich auch zum Widerspruch berechtigt, sobald der vermeintliche Landbote ihres Kreises nicht ihrer Meinung gemäß handelte, und es fehlte ihnen alsdenn nicht, sich eines Vorwandes zu bemächtigen, um durch Protestation gegen ihren Deputirten, alles, was er auf dem Landtage unternommen hatte, für ungültig zu erklären (6). Der Churfürst mußte also immer eine ganze Faction zu gewinnen suchen, und als die Parteyen der Protestirenden und Querulirenden durch einige Schriften voll Heftigkeit die wechselseitige Erbitterung vermehrten, vermittelte er selbst mit Hülfe seiner Oberräthe die Versöhnung beider Parteyen (7).

Son-

(6) Beylage I.

(7) Vergleich zwischen den querulirenden und protestirenden Landräthen vom 9 May 1618. auf dem geheimen Archiv.

Sonderbar blieb die Art und Weise, wie der Churfürst die Querulirenden zur Ruhe brachte, indem er es selbst bewürkte, daß ihnen 42,000 Gulden für die aufgewandten Kosten von den Ständen bewilligt wurden (8); eine Summe, deren Wichtigkeit für die damalige Zeit man daraus beurtheilen kann, daß auf dem nemlichen Landtage dem Könige von Polen 100,000, dem Churfürsten aber nur 50,000 Gulden bewilligt wurden (9). Die protestirenden Stände fanden auch diese Summe so groß, daß sie eine Specification der aufgewandten Kosten zu fordern für billig hielten; da sich aber die Querulirenden außerordentlich dagegen sträubten, ließ der Churfürst selbst die Protestirenden durch seine Oberräthe dahin bewegen, von dieser geforderten Nachweisung abzustehen (10). Diese Nachgiebigkeit des Fürsten, — ein deutlicher Beweis seiner damals höchst eingeschränkten Macht, — mußte auch für künftige Zeiten ein mächtiger Sporn zur Bildung einer Oppositionsparten bleiben, weil jeder kühne Mann die Hoffnung erhielt, wenn er auch seine Absichten nicht durchsetzen könnte, doch wenigstens einen Gewinn davon zu tragen, wovon denn auch in spätern Zeiten der Beweis geliefert wurde. Gerecht wäre folglich der Tadel gegen diese Nachgiebigkeit des Churfürsten, wäre nicht seine Lage so mißlich gewesen, daß auch der bedenklichste Schritt Entschuldigung verdiente.

Er hatte bereits den Vortheil genossen, nach Absterben des Grafen **Martin von Hohenstein**, des letzten

(8) Landtagsschluß von 1618.
(9) Ebendas.
(10) Landtagsacten von 1618.

ten märkischer Linie, im Jahr 1609 die Herrschaften **Schwedt** und **Vierraden** mit Brandenburg zu verbinden (11), und die Aussicht zur Erlangung unweit wichtigerer Besitzungen, der Herzogthümer Jülich, **Cleve, Berg**, und der Grafschaften **Mark** und **Ravensberg**, hatte er sich durch seine Heirath mit der clevischen Prinzessin Anna erworben; und hier im Zusammenhange die zur Vermeidung der Unterbrechung bis jetzt verspartte Auseinandersetzung dieser clevischen Erbschafts-Angelegenheit, die von so höchst wichtigem Einfluß auf Preußens und Brandenburgs Geschichte ist.

Jülich, Cleve und Berg waren Grafschaften, deren Gränzen durch Ankauf, Pfandnahme und Heirathsgut nach und nach vergrößert wurden. Der Titel ihrer hiedurch mächtig gewordenen Besitzer wurde nun auch erhöht, indem **Ludwig** der **Bayer** im Jahr 1339 und nachher auch Carl IV. im Jahr 1356 den **Wilhelm** zum Herzoge von Jülich und Berg ernannte; in Cleve aber erhielt **Adolph** die Herzogswürde durch Kaiser Sigismund im Jahr 1413, der nun im Jahr 1418 in seinen Staaten die Untheilbarkeit und das Recht der Primogenitur, selbst bey dem weiblichen Geschlechte festsetzte. **Wilhelm**, Herzog von Jülich und Berg, hatte nur eine Tochter **Maria**, die er mit Johann III. dem Sohne Johanns II. Herzogs von Cleve und Grafen von der Mark im Jahr 1469 vermählte. Maria erbte nach dem Tode ihres Vaters im Jahr 1511 die sämmtlichen Besitzungen desselben, die, als Heirathsgut betrachtet, mit Cleve unzertrennlich verbunden wurden, und der Verein, welcher zugleich bestimmte, daß sie künftig nur nach

(11) Hausens Staatsmaterialien B. I. S. 50.

nach dem Rechte der Primogenitur vererbt werden sollten, wurde durch verschiedene Kaiser bestätigt.

Da indeß bey Kaiser Friedrich III. und seinen Räthen für Geld beynahe alles zu erhalten war, so ertheilte dieser auch dem Herzoge Albert von Sachsen, ohne Rücksicht auf den frühern Verein und dessen Bestätigung, im Jahr 1483 die Anwartschaft auf Jülich und Berg, und Kaiser Maximilian I. bestätigte, da er die Sache für rechtlich hielt, dem Herzoge Albrecht und dem Churfürsten Ernst von Sachsen im Jahr 1486 diese Anwartschaft. Allein die Herzoge Wilhelm und Johann blieben hiebey nicht ruhig, und der eines Bessern belehrte Kaiser Maximilian bestätigte nicht nur im Jahr 1508 den bey Verheirathung ihrer Kinder geschlossenen Vergleich, sondern widerrief auch am 4 May 1509 jede von ihm und seinem Vater auf die Jülich- und Clevische länder gegebene Anwartschaft. Durch eine Urkunde vom 16 Julius 1516 übernahm es der Kaiser sogar, Sachsen wegen seiner Anwartschaft abzufinden, und bevollmächtigte seinen Sohn, den nachherigen Kaiser Carl V, den Herzog Johann III. und seine Gemahlin Maria mit allen Jülich- und Clevischen Staaten zu belehnen. Wilhelm, der Sohn und Nachfolger Johanns, verheirathete sich mit der Tochter Ferdinands I, und erhielt den Verein vom Jahr 1469, wodurch auch die Erbfolge für das weibliche Geschlecht bestimmt war, von Carl V. im Jahr 1546, von Ferdinand I. im Jahr 1559, von Maximilian II. im Jahr 1566 und von Rudolph II. im Jahr 1580 bestätigt (12).

Kaum

(12) Synopsis et brevis assertio juris et universalis successionis Friderico Wilhelmo, Marchioni Brandenbur-

Kaum ist es glaublich, daß bey einer Sache, die so offen da lag, so unsäglicher Widerspruch zu entstehen möglich wäre, und auffallend ist auch die Mühe, welche in Sachsen selbst die Ernestinische Linie anwandte, der Anwartschaft, welche doch nur die Albertinische Linie erhalten hatte, neue Gültigkeit zu verschaffen. Denn bey der Heirath des sächsischen Herzogs Hans Friedrichs mit Sibylla, der Tochter Herzogs Johann III. im Jahr 1526 wurde bestimmt: daß die aus dieser Ehe erzeugte Nachkommenschaft folgen sollte, wenn Herzog Johann keine männliche Erben hinterließe, oder seine männliche Nachkommen völlig unbeerbt blieben (13). Es war folglich, da Sibylla Herzog Johanns Tochter war, dieser ganze Heirathsvertrag weiter nichts, als eine Bestimmung der Nachfolge, gemäß dem kaiserlichen bestätigten Verein, dessen Gültigkeit durch einen solchen Vertrag von Sachsen selbst anerkannt wurde, und Herzog Wilhelm von Cleve erklärte nur auf den Fall, wenn er ohne eheliche Leibeserben verstürbe, Sachsens Nachfolge für gültig (14). Sachsens Aussichten aber wurden vereitelt, da Wilhelm eine zahlreiche Nachkommenschaft erhielt. Freylich starb der älteste Prinz Carl Friedrich zu Rom unbeerbt, aber noch war Johann Wilhelm übrig, der, schon zum Bischofe von Münster gewählt, diese Stelle niederlegte, und regierender Herzog wurde. Ueberdem hatte Wilhelm noch vier vermählte Töchter, die älteste hierunter, Maria Eleonore, war die Gemahlin

burgico etc. in Ducatus Cliviae, Juliac, Montium etc. competentis etc. Berol. 1655.

(13) Beylage II.

(14) Beylage III.

sin des preußischen Herzogs Albrecht Friedrichs, und wurde durch ihre Ehestiftung, wenn ihr Vater und ihre Brüder ohne männliche Nachkommenschaft verstürben, zur Erbin der sämmtlichen Jülich- und Clevischen Staaten eingesetzt, und es wurde sogar die Summe bestimmt, womit auf diesen Fall die übrigen ihrer Schwestern abgefunden werden sollten (15). Bey Verheirathung der drey jüngern Schwestern, wovon Anna im Jahr 1574 an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig, Magdalena im Jahr 1579 an den Pfalzgrafen Johann von Zweybrück, und Sibylla im Jahr 1589 an den Markgrafen zu Baden verheirathet wurde, sicherten die Eheverträge und Verzichtleistungen dieser Prinzessinnen die Rechte ihrer ältesten Schwester Maria Eleonore, die nun wieder bey Vermählung ihrer ältesten Tochter Anna mit dem Churfürsten von Brandenburg, Sigismund, diesem Ehepaare die Erbfolgsrechte in den Jülich- und Clevischen Staaten zusicherte (16). Der Kaiser selbst hatte sich für diese Vermählung erklärt, die Maria Eleonore, dem brandenburgischen Hause geneigt, gegen den Wunsch der Clevischen Stände, befördert hatte (17); denn das benachbarte pfälzische Haus hatte sich wichtigen Einfluß auf die Stände zu verschaffen gewußt. Herzog Johann Wilhelm, ein äußerst schwacher Mann, neigte sich zu dieser Parten, da der junge pfälzische Prinz Johann Philipp an seinen Hof kam (18), und um diesen zu begünsti-

gen

(15) Beylage IV.

(16) Beylage V.

(17) Schreiben der Herz. Maria Eleonore an den Churf. zu Brandenburg vom 21 Oct. 1591. im geh. Archiv.

(18) Schreiben der Herz. Maria Eleon. an den Marggr. George Friedrich 1600. Ebendas.

gen ging er so weit, die Clevischen Stände aufzufordern, ihm wegen der Ehestiftung seiner Schwester, worin er so manches Bedenkliche fand, auf dem nächsten landtage ihr Gutachten zu ertheilen (19). Bloß bey so günstigen Umständen konnte das pfälzische Haus einigen Gewinn hoffen. Denn ob die Enkel der Maria Eleonore, die brandenburgschen Prinzen George Wilhelm und Joachim Sigismund, einen Grad weiter vom allgemeinen Stammvater, als die pfälzischen Prinzen, die Söhne der zweyten Prinzessin Anna, entfernt, ein näheres Recht zur Erbfolge hätten: diese Frage war bey Successionsfällen so oft zum Nachtheil der jüngern linie entschieden worden, daß sie wol nur zum Vorwande dienen mußte. Brandenburg hatte längst die Absichten des pfälzischen Hauses geahnet, und sich deshalb schon früher an den kaiserlichen Hof gewandt, der aber vielleicht selbst noch aus den Zeitumständen Nutzen zu ziehen hoffte, und deshalb die Entscheidung bis auf den eintretenden Sterbefall des clevischen Herzogs aussetzte (20), und Pfalzgraf Philipp, der die Absichten des brandenburgschen Hauses erfahren hatte, suchte sein und seiner Brüder vermeintliches Recht durch eine Protestation zu sichern, wobey er aber auch zugleich noch einen gütlichen Vergleich einzuleiten suchte (21). Allein das Churhaus Brandenburg konnte seine Ansprüche mit Recht für unbezweifelt halten, und da nun der clevische Herzog Johann

(19) Propositionen zum clevischen Landtage 1600. Ebendas.

(20) Kaiserliche Resolution an die brandenburgischen Gesandten vom 26 October 1591. Ebendas.

(21) Schreiben des Pfalzgrafen Philipp vom 12 Nov. 1591. Ebendas.

hann Wilhelm am 25 März 1609 ohne Erben starb, Maria Eleonore aber schon das Jahr vorher gestorben war, so ergriff Churfürst Johann Sigismund, im Namen seiner Gemahlin, den Besitz des Nachlasses durch seinen Gevollmächtigten von Hartenfeld am 4 April zu Cleve und am 5. zu Düsseldorf. Der Churfürst aber befand sich in einer zu mißlichen Lage, um seine Sache gleich mit gewaffneter Hand unterstützen zu können, und deshalb verglich er sich, da Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, gereizt durch seine Mutter, sich in den Besitz des clevischen Nachlasses zu setzen suchte, mit diesem Fürsten zu Dortmund am 27 März 1609 über den gemeinschaftlichen Besitz, bis der streitige Fall entschieden wäre: ob Brandenburg, welches von einer Tochter Marien Eleonorens seine Ansprüche herleitete, oder Wolfgang Wilhelm, der Sohn der zweyten clevischen Prinzessin, das nächste Erbfolge-Recht hätte? Brandenburg aber glaubte einen solchen vorläufigen Vertrag, zur Vermeidung eines Krieges, um so leichter schließen zu können, da seine Ansprüche in den angeführten Urkunden so offenbar begründet waren, Kaiser Ferdinand die Unzertrennlichkeit der jülich- und clevischen Lande bestätigt hatte, und die clevische Prinzessin Anna blos auf den Fall, wenn Marie Eleonore ohne Erben stürbe, in die Rechte der ältern Schwester gesetzt war (22). Das pfälzische Haus konnte gegen alle Gründe nichts weiter einwenden, als daß es einige unbestimmte Ausdrücke in der Bestätigung Carls V. zum Vortheil aller von den Töchtern erzeugten männlichen Erben zu erklären (23), und die

(22) Beylage VI.

(23) Beylage VII.

die Vorzugsrechte des von der Tochter selbst erzeugten Sohnes vor den Enkeln einer Tochter, die überdem nur Töchtersöhne wären, darzuthun suchte.

Indeß wurden von allen Seiten neue Ansprüche rege gemacht; **Sachsen** stützte sein Recht auf die vormals erhaltene Anwartschaft und die angezeigte Ehestiftung; der **Pfalzgraf von Zweybrück** und der **Markgraf von Burgau**, mit den jüngern clevischen Prinzessinnen vermählt, behaupteten, daß alle Töchter gleiches Recht hätten; die **Grafen von Manderscheid** und **Bouillon** forderten, als nächste Agnaten, wenigstens die Grafschaft Mark, und **Carl Gonzaga**, Herzog von Nevers, forderte aus den nemlichen Gründen Cleve und die Grafschaft Mark (24).

Dieser letzte schwieg freylich bald mit seinen Ansprüchen, aber noch verwickelter wurde diese Erbschaftsangelegenheit, da Kaiser Rudolph II. im Jahr 1609 die Besitznehmung für ungültig erklärte, die Sache vor den Reichshofrath ziehen, und bis zur Entscheidung die Einkünfte der sämmtlichen Jülich- und Clevischen Staaten an sich nehmen wollte. Er ernannte Commissarien, diese Länder im Namen des Kaisers zu verwalten, und von diesen nahm Leopold, Bischof zu Strasburg und Passau, selbst die Stadt Jülich in Besitz. Brandenburg und Pfalz protestirten gegen das kaiserliche Mandat, eroberten Jülich im Jahr 1610, und nun wurde Chursachsen vom Kaiser zu Prag mit den jülichschen Ländern belehnt. Brandenburg und Neuburg wünschten sich gütlich zu vereinigen; aber im Jahr 1611, bey einer persönlichen Zusammenkunft, ging die Uebereilung des Churfürsten so weit,

(24) Synopsis et brevis assertio etc.

weit, dem Herzoge von Pfalz-Neuburg eine Ohrfeige zu geben (25), und hiedurch stieg dann Zwist und Verwirrung aufs neue.

König Heinrich IV. von Frankreich, der schon Kriegsrüstungen machte, wurde blos durch den Tod verhindert, an diesen Erbfolgestreitigkeiten Theil zu nehmen, und einen Theil dieser Ländereyen an sich zu ziehen. Kaiser Matthias forderte im Jahr 1615 die Streitenden aufs Neue vor seinen Richterstuhl, und am 12ten Nov. vermittelten endlich die Gesandten des Kaisers, Frankreich, Großbritannien und die vereinigten Niederlande, den Vergleich zu Xanten, wodurch abgemacht wurde: daß Churbrandenburg zu Cleve, Pfalz zu Düsseldorf residiren, die Länder von beiden Fürsten verwaltet, und die Einkünfte getheilt werden sollten. Dieser Vertrag wurde zwar von beiden Theilen genehmigt, aber mehr in der Absicht, sich gegen die Forderungen anderer zu sichern, als die wechselseitigen Rechte und Ansprüche zu schonen. Pfalz-Neuburg äußerte das lebhafteste Bestreben, so viel, als möglich, an sich zu reißen, nahm selbst die catholische Religion an, um den Kaiser und Spanien mehr auf seine Seite zu ziehen, und spanische Kriegsvölker besetzten nun den größten Theil dieser Ländereyen, die auf mancherley Weise verheert wurden (26).

Der Churfürst suchte auf dem nemlichen Wege, durch Glaubensveränderung, zu würken, nahm, um Großbritannien und die Niederlande stärker in sein Interesse

(25) Memoires de Brandenbourg Edit. 1758. P. I. p. 26.
(26) Kurze Beschreibung des clevischen Landes von Hoppe, p. 213. 220.

teresse zu ziehen, das Glaubensbekenntniß der Reformirten an ([27]), führte dieses, so viel es ihm möglich war, in den clevischen Staaten ein ([28]), und verlohr dadurch zum Theil die Liebe seiner übrigen größtentheils erzlutherischen Unterthanen. Zweifelhaft wird indeß dieser Grund seines Uebertritts, wenn man erwägt, daß der Churfürst keine ernstliche Anstalten zur Besuchung der Synode zu Dortrecht machte, sich selbst auf die Seite der Arminianer hinneigte ([29]), jedes Unrecht der Reformirten sorgfältig zu verhüten ([30]) und jeden seiner Glaubensgenossen emporzuheben strebte. Aus allen diesen Umständen, und da er überdem noch so manche Beweise kleinlicher Bigotterie gab ([31]), läßt es sich vielmehr folgern, daß ihn diese letztere Stimmung mehr, als jene Kühnheit, womit der große unternehmende Mann alles, was ihm im Wege steht, zur Erreichung seiner Absicht wegräumt oder hingiebt, zur Glaubensveränderung bewegt habe. Schon als Protestant dem kaiserlichen Hofe gehässig, mußte er durch die Besitznehmung von Cleve und Berg noch einen höhern Unwillen erregen; Sachsens Belehnung mit den jülichschen Staaten war hievon nicht die einzige unangenehme Folge, sondern von Böhmen aus wurde selbst Brandenburg mit einem feindlichen Einfalle bedroht. Aengstlich suchte daher der Churfürst die Einwohner zu rüsten, und wichtige Geldsummen als Kriegskosten bewilligt zu erhalten. Allein die Stände der

(27) Beylage VIII.

(28) Hoppe, l. c. S. 219.

(29) Buchholz Gesch. der Mark Brandenburg S. 571.

(30) Gercken Codex diplomat. Brandenb. T. VII. p. 96.

(31) Historische Schilderung von Berlin B. I. S. 167-169.

der Mark, die es wohl einsahen, daß Erweiterung der fürstlichen Staaten nicht immer zugleich das Glück der Unterthanen vergrößert, konnten nur nach mancherley Zerrungen, durch die Furcht, welche sie selbst als Protestanten vor dem Einfalle und der Unterdrückung der äußerst römischgesinnten Feinde fühlen mußten, zu einiger Bereitwilligkeit gereizt werden (32).

In Preußen waren die Aeußerungen des Hasses gegen die Reformirten nicht gelinder, als in der Mark. Magister Wagner suchte in einer Disputation öffentlich darzuthun, daß die Calvinisten die ärgsten Gotteslästerer wären. Sie wurden mit aller Heftigkeit verfolgt, und in Polen, wo man es gewöhnlich mit den preußischen Ständen gegen den Landesfürsten hielt, wurde die Sache des Freyherrn von Truchses, Hauptmanns zu Balga, dahin entschieden: daß er seinen calvinischen Grundsätzen eidlich entsagen, die Eidesformel hiezu ihm aber von den Mitgliedern des Königsbergischen Consistoriums aufgesetzt werden sollte. Damit sich irrige Meinungen nicht einschleichen möchten, wurde eine Visitation der Kirchen und Schulen veranstaltet, und der Haß ging so weit, daß selbst einem fürstlichen Diener, der auf dem Sterbebette das Abendmahl nach reformirtem Kirchengebrauche genommen hatte, von der lutherischen Geistlichkeit ein feyerliches Begräbniß verweigert wurde (33). Der Churfürst bot alles auf, die herrschende Abneigung zu mildern, und da ihm die Stände das Recht zur Ernennung der Inspectoren bestritten, suchte er

(32) Buchholz Gesch. der Mark Brandenburg, Bd. 3. S. 572. 576.

(33) Hartknochs Kirchengesch. S. 533 — 535.

er sie durch mancherley gütliche Vorschläge zu gewinnen, wovon endlich nach vielen Streitigkeiten auf dem Landtage 1618 dieser angenommen ward: daß der Churfürst fünf Personen vorschlagen, und die Landschaft einen hievon zum Inspector wählen; die Landschaft hingegen fünf andre Personen ernennen, und der Churfürst von diesen einen erwählen sollte (34). Diese Inspectoren sollten bey ihren Visitationen die Hauptleute und die Magisträte zu Hülfe nehmen. Die Inquisition erging nicht allein über die Lehre, das Verhalten und die Amtspflichten der Prediger, ihre Anhänglichkeit an die symbolischen Bücher, sondern sie wurde auch selbst über ihre Bibliotheken ausgedehnt. Der Churfürst willigte in die Erbauung neuer Kirchen in Litthauen, befahl über die Schulen zu wachen, und ließ sich selbst in dem Verzeichnisse der Ketzer, welche er den Visitatoren preisgab, die Benennung der Sacramentirer gefallen (35), worunter man damals auch die Reformirten verstand.

Dies alles aber genügte noch nicht der ständischen Orthodoxie, die es vielmehr bedenklich fand, daß man anfänglich unter den namentlich angeführten symbolischen Büchern die Formula Concordiae ausgelassen hatte (36), und der Churfürst mußte sich daher bequemen, den ersten Entwurf der Instruction für die Visitatoren abzuändern, und die Formula Concordiae namentlich darin anzuführen. Dem Churfürsten mußten diese mancherley Kränkungen äußerst nahe gehen, und wenn man aus den Landtagsacten sieht, wie viel und wie geduldig er

(34) Landtagsacten von 1618.
(35) Beylage IX.
(36) Beylage X.

er sich alles dies gefallen ließ, so sollte man es eher für Zufall als überlegten Plan halten, daß er dennoch die Erweiterung der landesherrlichen Rechte gründete. Die Veranlassung hiezu gab ein Gesetzbuch, dessen Abfassung vom ganzen Lande gewünscht wurde, weil die verschiedenen Abschriften des culmischen Rechts oft von einander abwichen, und daher die Quelle vieler Prozesse wurden. Deshalb war schon auf den Landtagen 1594. 1602. 1605 und 1606 auf eine Verbesserung des culmischen Rechts, oder auf die Abfassung eines besondern Gesetzbuchs angetragen worden, und dies Verlangen äußerten auch die Stände, als der Churfürst seine Regierung antrat. Doctor **Buchius**, der Hofgerichtsrath **Friese**, die Königsbergschen Burgermeister **Wilhelmi** und **Behm**, und der Subinspector **Huberin**, beschäfftigten sich nun auf churfürstlichen Befehl mit der Abfassung eines preußischen **Landrechts** (37). Dies wurde nachher den Abgeordneten der Stände vorgelegt, und nachdem es von ihnen bestätigt oder abgeändert war, vom Churfürsten genehmigt, und auf seinen Befehl dem Druck übergeben 38). Es war schon dem Churfürsten sehr vortheilhaft, daß bey diesem Landrechte das römische Recht, welches seit der Errichtung der königsbergschen Academie allgemein beliebt war, zum Grunde gelegt wurde, weil es bekanntlich den Landesherrn in vieler Hinsicht begünstigt. Mehr gewann dieser noch dadurch, daß Buchius und Huberin, die als Mitglieder der Academie, von den Ständen unabhängig, bloß dem Landesherrn verpflichtet waren,

(37) Collectaneen des Dr. Pisanski Mscpt.

(38) Die dem preuß. Landrecht von 1620 vorgedruckte churfürstl. Bestätigung.

waren, vorzüglich zur Abfassung derselben gebraucht wurden. Der Hofgerichtsrath Friese, von dem sich noch manche Vota im geheimen Archiv befinden, war dem Churfürsten äußerst ergeben, und die beiden Burgermeister Wilhelmi und Behm hatten keinen persönlichen Grund, die Rechte und Vorzüge des Adels zu begünstigen, dessen Aufmerksamkeit bey der Bestätigung dieses Landrechts so manches entging, vielleicht auch um so leichter übersehen wurde, weil die Entscheidung streitiger Fälle für die Zukunft den Abgeordneten des Landtages übertragen werden sollte.

Dies preußische **Provinzialrecht** wurde im Jahr 1620 gedruckt, der Churfürst aber erlebte diesen Abdruck nicht, denn die mannigfachen Kränkungen erschütterten seine Gesundheit so heftig, daß er im Jahr 1618 zu Königsberg vom Schlage gerührt wurde. Er erholte sich im Jahr 1619 so weit, daß er wieder die Reise nach Berlin antreten konnte, und die vielen Zänkereyen der Geistlichen scheinen hier doch endlich den Entschluß bey ihm erregt zu haben, ein ernstes und nachdrückliches Beyspiel zu geben (39). Allein jetzt waren schon alle seine Kräfte erschöpft; er fühlte es selbst, der Regierung nicht mehr vorstehen zu können, legte sie am 22 Nov. nieder, bezog ein Privathaus, und starb darin am 23 Dec. 1619 (40). Wenn wir von diesem Fürsten hören, daß er als Rettungsmittel in allgemeinen Nöthen seine Zuflucht zu Bethtagen nahm, ohne selbst dem Uebel mit aller nur möglichen Thätigkeit entgegen zu würken, daß er

(39) Gercken Fragmenta marchica T. I. p. 155—160.

(40) Buchholz, l. c. S. 577. Küster Collect. opuscul. Histor. Marchicam illustr. B. I. St. 3. p. 5.

er alles aufboth, um den Reformirten, seinen Glaubensgenossen, in seinen Staaten nützlich zu seyn, und daß er sich Pfaffen- und Pöbeltumulte zu Berlin mit der außerordentlichsten Nachsicht gefallen ließ (41), bey dieser innern Gährung und der Gefahr von außen auf sein Militair nur geringe Sorgfalt verwandte (42), und doch den Körper seines Lieblingszwerges Justus Bertram aus Danzig abholen, und zu Berlin in der Domkirche beysetzen ließ (43); so können wir ihm, nach Erwägung dieser Thatsachen, wol schwerlich einigen Anspruch auf Fürstengröße eingestehen. Allein wenn seine Religiosität, selbst seine peinliche Anhänglichkeit für einen besondern Cultus, so wie es mehrentheils bey ähnlichen Fällen geschieht, aus Gewissenhaftigkeit entstand, wenn ihn Sanftmuth daran hinderte, den Starrsinn der Stände zu brechen, und dem Gezänke der Pfaffen Einhalt zu thun; so müssen wir den Fürsten, der diese schätzbaren Tugenden eines Privatmannes besaß, wegen seiner ungünstigen Verhältnisse bedauern, die so verwickelt und mißlich waren, daß sich auch sein Sohn und Nachfolger in keine bessere Lage zu setzen vermochte.

(41) Historische Schilderung von Berlin, B. I. S. 170. 176 — 179.

(42) Ebendas. S. 182.

(43) Buchholz, l. c.



Zweytes Capitel.

Regierungsantritt George Wilhelms; sein Günstling von Schwarzenberg. Tractat mit den Holländern. Die Aufnahme Friedrichs von der Pfalz und mehrere Gründe reizen den Kaiser gegen Brandenburg. Parteylosigkeit des Churfürsten, seine Kriegsmacht und bettelnde Landmiliz. — Der Krieg zieht sich in die Mark Brandenburg. — Die verwittwete Churfürstin erschwert ihrem Sohne Preußens Belehnung. Ihr Eifer für das Lutherthum und Reise nach Schweden. Verheirathung ihrer Tochter mit Gustav Adolph. — Beylegung der Streitigkeiten zwischen den Zünften und dem Rathe zu Königsberg. — Preußische Landtagsbeschwerden. — Pest und Verlegung des Landtags. — Sonderbare polnische Protestation. — Besorgnisse wegen Preußens Angriff durch die Schweden, und der Verheirathung der brandenburgschen Prinzessin an Gustav Adolph. — Beylegung aller Streitigkeiten zwischen den preußischen Ständen und dem Churfürsten. — Polnische Commission; gesetzwidriges Betragen derselben, und Protestation des Churfürsten gegen den durch sie zu berufenden Landtag. — Forderung der Polen an die Oberräthe. — Lieferung an die polnischen Commissarien; ihre Forderungen, Drohungen; churfürstliche Protestation und Revers. Heftigkeit der polnischen Commissarien, viele Deputirte verlassen den Landtag. Händel wegen des von Oelschniz und von Kreuzen. Versuche zu gütlichen Vergleichen. — Streitigkeiten zwischen dem Könige von Polen und dem Churfürsten, der wieder den Landtag zusammenberuft. Seine Anerbiethungen. Vermehrung und Forderungen der querulirenden Partey, die sich endlich selbst für den Churfürsten verwendet. Vermehrter Unwille gegen die Polen. — Die Commissarien verbiethen den Ständen ihre Berathschlagungen, unterstützen die Forderungen der Catholiken. — Denkfreyheit in Religionssachen. — Die westpreußischen Stände verwenden sich für den Churfürsten. Die polnischen Commissarien werden nachgiebig,

und

und verlangen die Publication einer Amnestie. Neue Händel mit Andreas von Kreuzen. — Geldbewilligung für die Polen durch den Landtagsschluß, gegen den die Commissarien protestiren. Belehnung des Churfürsten mit Preußen. — Andreas von Kreuzen und Fabian von Dohna bleiben in ihren Aemtern. Bestimmung wegen der Dauer der Landtage. Unterhandlungen mit den Querulirenden wegen Ersetzung ihrer Kosten. — Luxus des Grafen von Schwarzenberg. — Gründe des kaiserlichen Unwillens gegen Brandenburg. — Nachgiebigkeit des Churfürsten auf Schwarzenbergs Rath, der Heermeister wird. — Wallensteins Erpressung in der Mark Brandenburg; seine Absichten auf Preußen, welches in den Krieg Polens mit Schweden verwickelt wird. — Hohe Geldbewilligung in Preußen. — Gustav Adolph besetzt Pillau. — Polnische Forderungen an das Herzogthum Preußen. — Neutralität desselben mit Schweden und Kriegsrüstungen. — Schulden. — Polnische Forderungen. — Königsberg bleibt neutral; der Churfürst verbindet sich mit den Polen. — Seine den Polen gesandten Hülfstruppen werden gefangen; erneuerte Neutralität. — Auflagen — Art und Kosten der Einhebung. Große Hoffnungen der Polen, sie empfangen kaiserliche Hülfsvölker. — Fruchtlose Friedensunterhandlungen. — Geldmangel. — Eifer der Stände wegen Ansetzung der Inspectoren. — Verdacht, daß die Geistlichkeit einen eignen Stand zu bilden suche. — Zänkereyen mit Movius und Weyda. — Predigten gegen die Reformirten auf Veranlassung der Churfürstin Anna. — Neuerungen auf dem Landtage; Geldnoth; Bewilligungen; Verhandlungen im Betreff des Militairs. — Anfang der Serviseinrichtungen und der militairischen Executionen. — Uneinigkeiten und Beschwerden; schwedische Zölle. — Erneuerung des Krieges; preußische Kriegsmacht und ihre Kosten. — Besorgnisse vor den deutschen Orden — neue Rüstungen; die Schweden und Polen dringen ins Herzogthum. — Aeußerungen des Unwillens bey Zusammenberufungen des Landtags. — Bewilligungen auf demselben und Preise. — Oxenstiern schützt den Königsbergschen Handel. Neue Kriegsvorfälle und Unterhandlungen. Bedingungen des sechsjähri-

jährigen Waffenstillstandes. Folgen desselben. — Pest. — Vergleich wegen der clevischen Erbschaft. — Krieg in der Mark. Streitigkeiten mit den Ständen und wegen der Reformirten. — Jubelfest der Augsburgschen Confession — Tod König Sigismunds. — Geldmangel. — Händel an den polnischen Gränzen. — Streitigkeiten wegen der Kriegsausgaben. — Polnische Forderungen und Königswahl. — Lehnsempfängniß durch Abgeordnete. — Wichtige Bewilligungen durch König Uladislaus dem Churfürsten ertheilt. — Deutsche Angelegenheiten des Churfürsten. — Die fränkischen Markgrafschaften werden durch den Kaiser besetzt. — Der Churfürst nimmt den Prager Frieden an. — Kriegerische Aussichten in Preußen. — Neues Verfahren beym Landtagsausschreiben. — Die Stände verlangen eine Assecuration, daß kein fremdes Kriegsvolk nach Preußen gebracht werden solle. — Händel mit Bartenstein und den preußischen Städten. — Absichten des Churfürsten. — Particular-Conventa. — Ende des Waffenstillstandes. — Streitigkeiten auf dem Heiligenbeilschen Landtage. — Eingriffe in das Bewilligungsrecht der Stände. — Unwille der Städte. — Kühne Aeußerungen der Städte Königsberg. — Ankunft des Königs von Polen zu Königsberg. — Unterhandlungen zu Stumsdorf. — Einschränkung der Vorrechte Königsbergs. — Abschließung und Bedingungen des sechsundzwanzigjährigen Waffenstillstandes.

George Wilhelm, ein Fürst von mäßigen Eigenschaften, übernahm die von seinem Vater niedergelegte Regierung unter so ungünstigen Umständen, daß ein Fürst von den größten Talenten und wahrer Seelengröße kaum im Stande gewesen wäre, allen Unfällen, die jetzt zusammentrafen, mit Nachdruck, vielweniger noch zu eignem Vortheil, entgegen zu würken. Sein Unglück aber stieg, da er noch sein ganzes Zutrauen dem Grafen von

Schwarzenberg, einem selbstsüchtigen Ausländer, schenkte, der ohne Liebe, ohne Anhänglichkeit für den Staat, dessen erster Diener er ward, unbekümmert um den Vortheil seines Fürsten, für den ihm sein Herz keine Liebe, sein Verstand keine Achtung, vielweniger noch Furcht einflößte, alles seiner eignen Wohlfarth, Verschwendung und Prachtliebe nachsetzte. Dieser in Brandenburgs Geschichte mit Grund übelberüchtigte Mann war der Sohn eines kaiserlichen Feldherrn, den **Rudolph** der zweyte für die Eroberung der Vestung **Raab** dankbar in den Grafenstand erhoben, und der auch im Dienste seines Kaisers im Jahr 1600 das Leben verlohren hatte (1). **Adam**, sein einziger Sohn, der mit vieler Gewandtheit die Menschen für sich zu stimmen wußte, und jenes einschmeichelnde Wesen besaß (2), das oft bey fürstlichen Günstlingen die Stelle großer Talente vertritt, wurde als kaiserlicher Rath bey der jülich- und clevischen Erbschaftsangelegenheit gebraucht.

Hier lernte ihn **George Wilhelm** kennen, der als Statthalter von Cleve sich vom Jahre 1613 bis 1616 in diesen Ländern aufhielt, und dessen Zuneigung **Schwarzenberg** ganz zu fesseln wußte (3). Mit kaiserlicher Genehmigung trat er in die Dienste **George Wilhelms**, ward Ober-Cämmerer, Geheimerath und Gesandter bey den vereinigten **Niederlanden**, mit denen

(1) Chronica gest. in Europa singularium a Paulo Praesecio ad annum 1600.

(2) de Puffendorf de reb. gest. Frider. Wilhelmi I. §. 3. auch Khevenhiller Annales Ferdinandei, Tom. VIII. S. 620.

(3) Khevenhiller, l. c. S. 995.

nen er im Jahr 1622 ein Bündniß schloß, wodurch die Holländer den Churfürsten bey seinen Rechten auf Jülich, Cleve und Berg zu schützen versprachen, indeß sich der Churfürst nur ein Regiment von 1000 Mann Fußvolk zu halten, und ein Drittel der Kosten bey der Eroberung einiger Jülichschen Plätze zu tragen verpflichtete (4). Denn seit dem Jahre 1609 waren diese Provinzen der Schauplatz des Krieges zwischen den Spaniern und Holländern, und für eine ungeheure Schuldenlast, welche das Churhaus, um sie wieder zu gewinnen, auf sich genommen hatte (5), war jetzt diese tröstliche Hoffnung der einzige Ersatz; ein schwacher Trost bey den mancherley Unfällen, womit die Mark Brandenburg noch außerdem wegen der Verwandten des Churfürsten in der nemlichen Zeit bedroht ward. Denn die Gemahlin George Wilhelms war eine Schwester des Churfürsten von der Pfalz, der unter dem Namen Friedrich des fünften die böhmische Crone annahm. Dieser Fürst, ohne jene großen Eigenschaften, die dem Stifter von Staatsveränderungen unentbehrlich sind, war unfähig, sich zu behaupten, und durch die Schlacht auf dem weißen Berge den 8ten November 1620 um sein Kriegsheer gebracht, suchte er flüchtig und verlassen, nebst seiner Gemahlin, einer Tochter Jacobs des zweyten Königs von England, eine Zuflucht in den brandenburgschen Staaten. Ungern nahm ihn der Churfürst auf, aber Menschlichkeit hinderte ihn, seinen Schwager und

(4) Wagenaar allgem. Gesch. der vereinigten Niederlande, Th. 4. S. 500.

(5) vid. Gercken codex diplomat. marchico-brandenb. T. VII. p. 89.

und dessen Gemahlin, die täglich ihre Niederkunft erwartete, hülflos von sich zu weisen; Gründe genug für Kaiser **Ferdinand** II. der nichts geringers als die Unterdrückung aller Protestanten im Herzen führte, dem Churfürsten von Brandenburg jeden Beweis der Abneigung zu geben. Diese mußte sich noch vermehren, da Brandenburg gegen die Ertheilung der pfälzischen länder an das Haus **Bayern** protestirte, englische Hülfstruppen Friedrichs ihren Zug durch die Mark nahmen, und der Churfürst selbst die heimlichen Werbungen seines Schwagers in der Mark Brandenburg wenigstens nicht hinderte.

Markgraf **Johann George** von **Jägerndorf** hatte mit vielem Muth unter Friedrich in Böhmen gefochten, und selbst nach seiner Niederlage sich, so lange es nur möglich war, vertheidigt; dafür ward ihm denn das Fürstenthum Jägerndorf, welches er doch eigentlich nur als Fidei-Commiss besaß, abgesprochen, dem neugemachten Fürsten von lichtenstein übertragen, und dabey auf Brandenburgs äußerst gekränkte Rechte keine Rücksicht genommen. Jetzt reizte wieder Markgraf Christian **Wilhelm**, Administrator von Magdeburg, den Unwillen des Kaisers, indem er sich als eins der thätigsten Mitglieder der Union bewies, einer Verbindung, wodurch damals die protestantischen Fürsten dem Drucke der Catholiken und den Anmaaßungen Oesterreichs entgegenstrebten, indeß Chursachsen, wegen seiner Ansprüche auf Jülich und Berg dem Hause Brandenburg äußerst gefährlich, den Vortheil der Protestanten zu vergessen schien, und sich fest an das Interesse des Hauses Oesterreich schmiegte.

Par-

Partenlosigkeit, diese schwache Schutzwehr, von jedem Sieger gewöhnlich niedergetreten, war alles, was der Churfürst zu seinem Schutze zu ergreifen wußte, und bey seiner schlechten kriegerischen Verfassung wäre auch jeder Widerstand nur Beweis von Ohnmacht geworden: denn das neugeworbene 1000 Mann starke Regiment des Obersten Kracht, und eine Landmiliz war alles, was der Churfürst zu seiner Vertheidigung besaß. Diese letztere, welche keinen Fond zum Solde besaß, erhielt das Recht ihren Unterhalt zu erbetteln, und von Obrigkeitswegen ward jeder Kossäte angewiesen, einen, jeder Bauer aber zwey Pfennige, einem solchen bettelnden Vertheidiger des Vaterlandes, und wenn er damit unzufrieden seyn würde, ihm Prügel zu geben (6). So erhielt Brandenburg, statt Landesvertheidiger, herumziehende Bettler, und blos die Entfernung des Krieges schützte das Land vor feindlichem Einfall bis ins Jahr 1626, da Wallenstein und die Union die Elbe zu behaupten suchten, und von dieser Zeit an wurde Brandenburg der Schauplatz des Krieges und der Erpressung (7).

Preußen war also die einzige Provinz des brandenburgschen Staats, die von keinem Feinde bedroht, friedlichen Besitz verhieß; allein die verwittwete Churfürstin, dem lutherischen Glauben mit wüthendem Eifer ergeben, gönnte ihrem calvinischen Erstgebohrnen nicht das väterliche Herzogthum. Sie hatte es daher schon versucht, ihren Gemahl zu bewegen: Preußen, von Brandenburg getrennt, ihrem jüngern Sohne zuzuwenden, und gerade das Fehlschlagen dieses Bestrebens erzeugte einen

(6) Histor. Schilderung von Berlin, Th. 1. S. 200. 201.
(7) Buchholz Gesch. der Mark Brandenburg, B. 3. S. 594.

einen Groll, der so weit ging, daß sie dem Churfürsten die Erlangung des preußischen Lehns in Polen zu erschweren suchte ([8]). Um ihrem reinen Lutherthum völlig Genüge zu leisten, ließ sie den Doctor **Meißner** aus Dresden kommen, und fand an seinen mit Lästerung der Reformirten angefüllten Predigten besonderes Wohlgefallen. Eine Gährung, die unter den Bürgern Berlins entstand, bewegte den Statthalter **von Putlitz** und die fürstlichen Räthe Meißners Eifer entgegen zu würken, und ihm die Stadt zu verbieten. Die hiedurch äußerst aufgebrachte Churfürstin drohte nun den Räthen **die Köpfe abzureißen**, nahm, da sie doch dies nicht vollziehen konnte, so viel sie vermochte, aus der fürstlichen Kunstkammer, und begab sich nach Schweden ([9]).

Hier herrschte **Gustav Adolph**, den Polen äußerst gehässig, und von ihnen, weil er ihrer Meinung nach Polens Könige Sigismund die schwedische Crone entzogen hatte, nicht einmal für einen rechtmäßigen König erkannt. Es konnte also die Churfürstin leicht voraussehen, wie nachtheilig ihrem Sohne die schon früher eingeleitete Verbindung ihrer Tochter mit Gustav Adolph werden könnte, allein es that ihr zu wohl, ihre Tochter in das **orthodox**-lutherische Schweden gebracht zu haben, als daß sie dabey auf den Churfürsten, ihren **calvinischen** Sohn, einige Rücksicht hätte nehmen sollen.

Dieser befand sich in Preußen, und hatte das Vergnügen, daß der Streit, den die Zünfte der Kaufleute und

(8) Herings Beyträge zur Gesch. der evangel. reform. Kirche, Th. 1. S. 2.

(9) Histor. Schilderung l. c. B. 1. S. 201. 202.

und Mälzenbräuer mit den drey Räthen zu Königsberg hatten, und der vom Könige von Polen an das Hofgericht verwiesen war (10), gütlich beygelegt wurde (11). Er hielt im Jahre 1620 einen Landtag, und strebte, damit von Seiten der Stände seiner Belehnung nichts entgegengesetzt würde, alle Streitigkeiten beyzulegen, und alle Beschwerden abzuthun. Dies aber war kein geringes Geschäfft, schon hatte sich wieder eine Parten gebildet, die unter dem Namen der klagenden Landräthe dem Churfürsten äußerst schwer fiel. Unter ihre größtentheils geringfügige und sonderbare Beschwerden gehörte: daß der Churfürst die erledigten Stellen mehr mit Protestirenden als Querulirenden besetze, und es sollte folglich ihrer Meinung nach der Landesherr nicht seine Anhänger, sondern seine Gegner versorgen. Man klagte darüber, daß der verstorbene Churfürst alle acht Tage einen Bericht von den Regenten und die Einsendung ihrer Protocolle verlangt habe (12). Um den vielen Klagen über die Ausbreitung des Calvinismus ein Ende zu machen, erlaubte es der Churfürst selbst den Predigern, ihre Zuhörer vor Besuchung des reformirten Gottesdienstes zu warnen (13). Bey aller Geringfügigkeit dieser Beschwerden gingen demungeachtet die klagenden Landräthe so weit, daß sie dem Churfürsten vor Abthuung ihrer Beschwerden nicht

(10) Dekret Sigismund des dritten in der Appellationssache der Königsbergschen Zünfte vom 11 Nov. 1619.

(11) Transaction in dieser Sache vom Churf. confirmirt d. 20 Febr. 1620.

(12) Beschwerden der Stände auf dem Landtage 1620.

(13) Antwort der Regenten, auf die gegen ihn angebrachten Gravamina.

nicht huldigen wollten, und die dem Churfürsten ergebenen Stände wußten kein anderes Gegenmittel, als bey dem Könige von Polen um Suspension der Beschwerden bis nach dem Regierungsantritte des Churfürsten nachzusuchen (14).

Diese Armseligkeiten wurden nicht einmal durch eine Pest gestört, die im Jahr 1620 allein in Königsberg 15000 Menschen wegraffte (15). Man verlegte den Landtag von einem Orte zum andern, ging von Preusch-Eylau nach Bartenstein, und von da nach Angerburg, um den angefangenen Zank weiter fortzusetzen. Dies wurde von den Polen aufs thätigste befördert, und ein königlich-polnischer Secretair schämte sich nicht, auf dem Landtage wegen des seinem Könige zum Despect gereichenden Betragens, gegen zwey preußische Landräthe zu protestiren, die sich das sonderbare Vergehen zu Schulden kommen ließen, zu erklären: daß sie gar keine Beschwerden gegen den Churfürsten hätten (16). Es war auffallend, daß die Polen Preußens innere Zerrüttung in dem Zeitpuncte zu befördern suchten, in welchem sie selbst den Angriff dieser Provinz von Schweden aus befürchteten. Sie drangen darauf, daß der Churfürst Pillau auf eigne Kosten mit Kriegsschiffen decken sollte, und die Stände, weit entfernt etwas zur Landesverthei-

 digung

(14) Bedenken der Regenten und des Hofgerichts vom 12 März 1620.

(15) Behms am 1 Januar 1621 gehaltene Predigt. Ebend. Predigt an dem nach der Pest gefeyerten Dankfeste, S. 19.

(16) Protestation des königl. polnisch. Secretair Albert Giese am 21 Februar 1620 gegen Wolf Heinr. Erbtruchseß zu Waldburg, Hauptmann auf Tapiau, und Albrecht Finken, Hauptmann auf Preuschmark.

digung beyzutragen, thaten den Vorschlag, daß man deshalb mit polnischer Bewilligung einige Domainen verpfänden möchte ([17]). Unter solchen Umständen ward der Churfürst von den Absichten seiner Mutter benachrichtigt, und weit entfernt die Verbindung seiner Schwester mit dem Könige von Schweden zu begünstigen, dem er selbst nicht einmal den königlichen Titel gab, suchte er, so viel in seinen Kräften stand, diesen Heirathsentwurf rückgängig zu machen ([18]). Dieses Sträuben des Churfürsten war indeß vergeblich, denn Gustav Adolph hatte sich schon in Berlin mit seiner Schwester verlobt. Der Churfürst gab hievon seinen Ständen Nachricht, mit dem sonderbaren Ausdrucke, daß er darüber so perplex geworden, daß er sich gar nicht zu finden wisse. Sein darauf folgender Antrag bewies auch in der That, daß dieser Ausdruck ernstlich gemeint sey; denn er fragte seine Stände, ob er sich dieser dem Könige von Polen äußerst mißfälligen Heirath de jure widersetzen könne? oder ob ers in honorem regis thun solle? In beiden Fällen aber bath er die Stände, weil alsdenn der Krieg mit Schweden unvermeidlich sey, ihre Maaßregeln zu nehmen; wenn sie aber seine Widersetzung gegen die Heirath nicht wünschen sollten, so bath er sie auf seine Entschuldigung bey dem Könige von Polen zu denken ([19]). Die Stände waren ganz natürlich fürs letztere, sie wollten an-

(17) Der anwesenden Herrn Landräthe Bedenken wegen des Defensionwerks, und der Bewahrung des Strandes, vom 20 Februar 1620.

(18) Beylage XI.

(19) Churfürstl. Proposition an die zu Angerburg versammleten Stände am 2 September 1620.

anfänglich den Churfürsten, der sich schon durch seinen Gesandten den Grafen Schwarzenberg beym Könige von Polen entschuldigen ließ, noch durch besondere ständische Gesandte entschuldigen lassen, beschlossen aber am 24 September dieses durch ein Schreiben zu thun, worin sie zugleich den König bathen, dem Churfürsten einen Termin zur Ablegung des Lehnseides anzusetzen ([20]). Um die klagenden Landräthe zu beruhigen, traten die preußischen Hofgerichtsräthe mit ihnen in Unterhandlung, und brachten es so weit, daß sie sich mancher Beschwerden völlig begaben, in Betreff der übrigen wurde ein gemeinschaftliches Gutachten aufgesetzt, und hiedurch ein völliger Vergleich eingeleitet, wodurch alle Beschwerden beygelegt wurden. Der Churfürst gelobte, nach den Privilegien zu regieren; wenn er im Lande wäre, bey den Oberräthen zu präsidiren, und selbst zu regieren, nur preußische Räthe bey preußischen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, bey Verletzung dieser Versprechen keine Erinnerung ungnädig aufzunehmen, und niemandem, der wegen Verletzung der Privilegien angeklagt wäre, einigen Vorschub zu thun. Die Privatausübung der reformirten Religion sollte dem Churfürsten in so weit gestattet seyn, als es der König von Polen bewilligen würde; veräußerte und verpfändete Cammergüter sollten nur auf dem Wege Rechtens zurückgebracht werden, und der Churfürst sollte niemandem in seiner Abwesenheit, ohne vorher von den Oberräthen unterrichtet zu seyn, ein freyes Geleite ertheilen ([21]); dieser aber war über die Beylegung der Sache so sehr erfreut, daß er im ganzen

(20) Landtagsacten von 1620.

(21) Landtagsreceß vom 30 October 1620.

Lande ein Dankfest zu halten befahl (22). Er glaubte schon, jetzt stehe der Empfangnng des Lehns nichts weiter entgegen, als ihm am 8 Februar 1621 ein königlich-polnisches Schreiben die nahe Ankunft polnischer Gesandten und Commissarien meldete, welche über den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums erkennen, nach ihrem besten Gutachten alles einrichten, und auch einen Landtag zusammenberufen sollten (23).

Der Churfürst und die Stände wurden auf gleiche Weise bestürzt; er war rechtmäßiger Lehnserbe, und es war kein Rechtsgrund, ihm die Nachfolge zu verweigern. Die Gerichtsbarkeit polnischer Commissarien hatte man freylich im Jahr 1566 anerkannt, aber jetzt war kein Kläger gegen den Landesherrn, der eine polnische Commission nothwendig gemacht hätte. Die polnischen Commissarien machten überdem keine Propositionen bekannt, und es war folglich kein Kreis im Stande, seine Bevollmächtigten auf dem Landtage wegen der bevorstehenden Verhandlungen zu instruiren. Der Churfürst setzte dies unregelmäßige Verfahren den Oberräthen auseinander, und erklärte zum voraus, daß er gegen einen solchen Landtag protestiren würde, da die Zusammenberufung desselben, gemäß der preußischen Staatsverfassung, nur dem Landesherrn, und den Oberräthen, keinesweges aber dem Könige von Polen zukomme (24). Den Oberräthen selbst ahnete nichts Gutes; denn schon hatte der König von Polen von ihnen verlangt, daß Preußen die nem-

(22) Ausschreiben in alle Aemter vom 4 Nov. 1620.

(23) Beylage XII.

(24) Beylage XIII.

nemlichen Abgaben, als Polen, zum Türkenkriege entrichten, den aus Deutschland kommenden Hülfsvölkern Quartier geben, und dem Könige einige gute Artilleristen zusenden sollte. Die Oberräthe hatten aber dagegen erklärt, daß sie sich auf so wichtige Forderungen ohne Genehmigung eines Landtages nicht einlassen könnten (25).

Die Furcht vor den großen Forderungen der Polen brachte die Stände näher aneinander, und dieses verschaffte dem Churfürsten Muth genug, um auf jede ihrer Unternehmungen und zum größten Widerstande gefaßt zu seyn. Er ließ den polnischen Gesandten bey ihrer Ankunft ein Verzeichniß der Lebensmittel geben, die ihnen wöchentlich geliefert werden sollten, welches uns mit dem Luxus der damaligen Zeit bekannt macht (26), und vier Ohm Wein, ein Oxthoft spanischer Wein, eine Tonne Meth, und zwanzig Tonnen Bier wöchentlich, bewiesen wenigstens, daß man die drey Gesandten und ihr Gefolge nicht dem Durste preisgeben wollte. Allein die Herren nahmen es so ungütig auf, daß man ihnen einen bestimmten Etat gemacht hatte, und äußerten dies so laut, daß es die Regenten nöthig fanden, dem Churfürsten darüber einen Bericht abzustatten (27).

Die Commissarien gingen nun in ihren Forderungen sehr weit, sie verlangten vom Churfürsten, daß er nicht blos die 100 Reuter, wozu Preußens Herzog gemäß den Lehnsverschreibungen verpflichtet war, sondern

 noch

(25) Königl. Schreiben an die Regenten vom 13 Januar und ihre Antwort vom 22 Februar 1621 im geheimen Archiv.

(26) Beylage XIV.

(27) Beylage XV.

noch eine Anzahl auserlesener Soldaten, Artillerie, und was dazu erforderlich sey, zum Türkenkriege stellen solle. Preußen sollte eine Contribution von 30,000 Gulden zahlen, die Einkünfte der catholischen Kirche in Preußen sollten vermehrt, eine zweyte catholische Kirche erbauet, und ein polnischer Zolleinnehmer in Pillau angesetzt werden. Den Regenten aber erklärten sie: daß alle erledigte Würden, hierunter selbst die Stelle des Obermarschalls, auf königlichen Befehl von den Commissarien mit Catholiken oder Lutheranern besetzt werden sollten (28). Diese erwiederten, daß ein solches Verfahren Preußens Privilegien entgegen sey; die polnischen Commissarien aber suchten nun jeden, der sich nicht gleich nach ihrem Willen fügte, in Furcht zu setzen, drohten ihn für einen Störer des Friedens oder einen Majestätsverbrecher zu erklären, und um den polnischen Einfluß auf Preußen noch mehr zu erweitern, verlangten sie sogar, daß jedermann, selbst die churfürstlichen Räthe, dem Könige von Polen schwören sollten (29). Dieser Schritt brachte den Churfürsten aufs Aeußerste, er protestirte nun gegen die polnische Commission und die von ihr in Preußen eingesetzten Beamten (30). Dem Churfürsten pflichteten die Stände zum Theil bey, besonders da er am 23 März, dem nemlichen Tage, an welchem er die Protestation eingab, einen Revers ausstellte, wodurch er die Stände zu schützen versprach (31), und gleich am folgen-

(28) Beylage XVI.

(29) Schreiben des Churfürsten an die Ober- und Hofgerichtsräthe vom 19 März 1621.

(30) Beylage XVII.

(31) Beylage XVIII.

folgenden Tage erklärte sich nun ein Theil der Deputirten bereit, den Landtag zu verlassen. Die polnischen Commissarien erlaubten sich in der ersten Hitze die unbescheidensten Ausdrücke (32), wollten es dem Churfürsten übel deuten, daß er vor Empfangung der Lehn ins Land gekommen sey, und weil er vor empfangener Lehn das Dominium utile nicht besitze, verlangten sie sogar, daß er die schon gehobenen Landeseinkünfte zurückzahlen sollte. Da indeß schon am 29 März die Deputirten von siebzehn Districten den Landtag verlassen hatten, und gegen alle Unternehmungen der Commission eine Protestation übersandten, so reprotestirten die polnischen Commissarien am folgenden Tage. Die Oberräthe vermehrten die Verlegenheit der polnischen Commissarien durch die Erklärung: daß, so lange noch ein rechter männlicher Lehnserbe dawäre, diesem die Einkünfte gehörten, das Lehn nicht erledigt sey, und folglich der Oberlehnsherr auf das Dominium utile und die Landeseinkünfte keinen Anspruch habe. Die Commissarien fingen nun an, mit dem Churfürsten verschiedne Privatbriefe zu wechseln, aber da sie den **Wolfgang von Oelschnitz**, einen Catholiken, der eine königliche Hofbedienung besaß, als Hauptmann zu Insterburg einführen wollten, protestirte der Churfürst am 6 April aufs neue.

Noch früher, seit dem 23 März, hatten die Händel ihren Anfang genommen, die **Andreas von Creutzen**, bisher Hauptmann zu Fischhausen, dem Churfürsten erregte. Er hatte von den polnischen Commissarien die Obermarschallswürde angenommen, der Churfürst aber seine Introduction verboten; dennoch wollte

(32) Beylage XIX.

sich Creutzen zur Session aufs Schloß begeben, allein der wachthabende Officier ließ das Schloßthor zumachen. Creutzen, auf diese Art zurückgewiesen, drohte den Oberräthen mit einem Prozeß am polnischen Hofe; die Oberräthe aber wurden hiedurch nicht in Furcht gesetzt, sondern ermahnten ihn vielmehr zur gütlichen Beylegung der Sache mit dem Churfürsten.

Dieser versuchte indeß sich mit den polnischen Commissarien zu einigen, die aber von den Befehlen ihres Königs nicht abgehen zu können versicherten (33). Der Churfürst schien es nicht zu wissen, oder nicht wissen zu wollen, wie vormals Polens Große selbst durch Handelsvortheile von seinem Vorfahren gewonnen waren (34), daher war ihm denn auch in Polen alles entgegen, und der König lobte in einem dem Churfürsten sehr mißfälligen Tone alle Unternehmungen seiner Commissarien (35). Diese gingen so weit, das Herzogthum für vacant zu erklären, doch verfuhren sie hiebey nicht mit Heftigkeit, besonders da der Churfürst dem Könige auseinander setzte, daß er gemäß der dem Hause Brandenburg ertheilten Belehnung rechtmäßiger Erbe, und über ihn gar keine Beschwerde sey, daß er, den Lehnsgesetzen gemäß, innerhalb Jahresfrist die Belehnung gesucht habe, der König von Polen aber, ohne Verletzung der Gesetze und der Billigkeit, ihm diese nicht abzuschlagen befugt sey (36). Um aber doch wieder die Sache gütlich einzuleiten, berief

(33) Landtagsacten von 1621.

(34) Beylage XX.

(35) Beylage XXI.

(36) Schreiben des Churfürsten an den König vom 15 April 1621.

rief er aufs neüe den Landtag zusammen (37), und seine Räthe waren nun der Meinung, daß er den Polen Hülfe an Geld und Truppen zum Türkenkriege bewilligen, sich wegen der besetzten Aemter unter Vorbehalt seines Rechts durch einen Vergleich helfen, und auf die von den Ständen nicht genehmigten geheimen Verträge seiner Vorfahren auf keine Weise einlassen solle (38). Der Churfürst versprach also den Polen 800 Mann Fußvolk und 300 Reuter, und das Land sollte, so oft in Polen eine Abgabe bewilligt würde, 60,000 polnische Gulden erlegen. Die Commissarien wolle er als polnische Gesandte betrachten, und aus diesem Gesichtspuncte mit ihnen unterhandeln; aber wegen der durch sie besetzten Aemter sein Recht auf gesetzlichem Wege suchen.

Allein die Sache des Churfürsten hatte sich jetzt wieder in etwas verschlimmert; der Widerstand der Commissarien, ihre Unterstützung durch den König von Polen, hatte viele von den Ständen, welche ihren Vortheil mehr mit polnischer Hülfe, als durch den Churfürsten zu erhalten glaubten, auf die Seite der querulirenden Partey gezogen, und bey dieser selbst war der Muth beträchtlich gestiegen. Daher forderten die Stände schon am 6 May, daß ihnen der Churfürst die Wahl der Inspectoren überlassen sollte, der aber sein Vocationsrecht behaupten zu wollen erklärte; am 11 May verlangten wieder die klagenden Landräthe von den polnischen Commissarien die Execution der königlichen Decrete gegen den Fabian von Dohna. Der Churfürst, der nun aus der Unterschrift sah, wie sehr die Zahl der Querulirenden

(37) Landtagsausschreiben auf den 26 April 1621.

(38) Bedenken der Regenten vom 26 April 1621.

renden gestiegen war, suchte sie dadurch irre zu machen, daß er von ihnen die Vorzeigung der von ihren Kreisen erhaltenen Instructionen forderte; indem er wol wußte, daß die Querulirenden zu solchen Klagen nicht speciel instruirt waren, und diese hatten nur die Ausflucht, sich darauf zu berufen, daß es ihnen aufgetragen sey, keine Verletzung der Privilegien zu dulden. Die protestirenden Stände erklärten dagegen, daß die Sache des von Dohna durch die Landtage 1606 und 1617 und durch den Vergleich von 1620 beygelegt sey ([39]).

Der Churfürst hatte sich indeß mit den Commissarien geeinigt, und es war blos noch der Streit wegen Besetzung der Aemter übrig. Der Churfürst suchte es darzuthun, daß kein preußischer Herzog dem Ausspruche der polnischen Commissarien unterworfen sey, und er wollte deshalb auch ihren Machtspruch, wobey sie allen Gesetzen blos den Willen ihres Königs entgegensetzten, durchaus nicht anerkennen ([40]). Die Polen fühlten es selbst, daß sie bey jeder Auseinandersetzung der Sache, ihre Anmaaßungen nicht vertheidigen konnten, und schränkten sich also blos darauf ein, am 10 May durch eine weitläuftige Schrift darzuthun: der König sey befugt, bey Erledigung des Herzogthums eine Commission nach Preußen zu senden, und was eine solche Commission im Herzogthume vorgenommen habe, sey rechtmäßig; eine Behauptung, die, so widersinnig sie auch immerhin war, jede künftige Anmaaßung der Polen beschönigen konnte. Indeß stieg die Verlegenheit der querulirenden Partey, da verschiedene Kreise gegen ihre Abgeord-

(39) Landtagsacten von 1621.

(40) Beylage XXII.

geordneten am 17 und 20 May protestirten, und um nun den Churfürsten zu versöhnen, wandten sich die querulirenden Landräthe am 10 Juny selbst an die polnischen Commissarien, mit der Bitte, dem Churfürsten die Administration von Preußen zu übergeben, indeß der Adel, vorzüglich aus den Aemtern längs der polnischen Gränze, sich öffentlich auf dem Landtage über die Anmaaßungen, Ungerechtigkeiten, und Einfälle der polnischen Kriegsvölker beschwerte. Weil man aber die polnischen Kriegsvölker hiedurch kennen gelernt hatte, so war der Wunsch allgemein, daß sie in den preußischen Gränzen keine Musterplätze erhalten möchten, und deshalb riethen die Landräthe am 18 Juny zur Abwendung derselben 6000 Gulden an den Churfürsten zu zahlen, der es am besten wissen würde, wem solche zu geben wären; ein Wink, der uns nicht undeutlich zeigt, wie man damals mit den Polen zu verfahren genöthigt war. Allein Ritterschaft, Adel und Städte weigerten sich diese 6000 Gulden zu entrichten, um nicht hiedurch ähnliche Abkaufungen für die Zukunft zu veranlassen (41).

Ueberhaupt wurden die Stände durch die Anmaaßungen der Polen erbittert, und als sie über die neuen Eide, die Glaubensartikel und über die den Polen zu leistende Hülfe berathschlagen wollten, ließen ihnen die polnischen Abgeordneten eine solche Berathschlagung untersagen. Diesen unerhörten Eingriff in die Rechte der Stände benutzte der Churfürst, um sie fester an sich zu knüpfen, indem er ihnen den Rath ertheilte, auf das Ver-

(41) Landtagsacten von 1621.

Verbat der Commissarien keine Rücksicht zu nehmen ([42]).

Diese schienen es nun ganz mit den Ständen zu verderben, da sie die Sache der Catholiken unterstützten, und 40 Catholische von Adel forderten jetzt auf dem Landtage, daß die Anhänger ihrer Kirche wechselsweise mit den Protestanten zu allen Aemtern gelassen werden sollten, indem sie sich zugleich beschwerten, daß man die von Oelschnitz gegen die mit der Crone Polen eingegangenen Verträge nicht zur Insterburgschen Hauptmannsstelle gelassen habe ([43]). Die Regenten sahen es wol ein, daß die Ausschließung der Catholiken von allen Aemtern die Polen aufs äußerste erbittern würde, und deckten sich daher blos durch die Erklärung, daß von Oelschnitz deshalb diese Würde nicht erhalten habe, weil er sie auf unrechtmäßigem Wege gesucht hätte ([44]). Ueberhaupt äußerte sich auf diesem Landtage in Ansehung der Religion eine Denkfreyheit, und ein edles Streben, die einmal errungenen Vorzüge des Protestantismus nicht unter das Joch einer Glaubensformel zu beugen ([45]), und daher konnten die polnischen Commissarien nicht einmal die Lutheraner durch Unterdrückung der Reformirten an sich fesseln. Der Muth des Churfürsten und seiner Anhänger mußte hiedurch steigen, besonders da Westpreußens Stände, welche die Verbindung Ostpreußens mit Polen aus mancherley Gründen nicht wünschten, und ihr Land zu einem Schauplatz des Krieges zu machen

(42) Beylage XXIII.
(43) Beylage XXIV.
(44) Beylage XXV.
(45) Beylage XXVI.

chen befürchteten, den König von Polen ersuchen ließen, dem Churfürsten die Belehnung zu ertheilen (46). Die polnischen Commissarien aber fühlten es selbst, daß sie, wie jede Sache, die gewöhnlich wird, durch ihren langen Aufenthalt zu Königsberg, ihre Anmaaßungen, und gegebene Blößen, täglich mehr in der allgemeinen Achtung sanken. Sie erklärten sich daher schon am 28 May bereit, dem Churfürsten die Gubernation des Landes zu übergeben, wenn er wegen alles dessen, was früher vorgefallen wäre, eine völlige Amnestie publiciren wollte (47). Die Absicht der Commissarien war hiebey, den eifrigsten ihrer Anhänger Schonung zu verschaffen, und vorzüglich hierunter dem Andreas von Creutzen. Dieser hatte sich, wie vorhin angezeigt ist, von den Commissarien dahin bewegen lassen, den Posten des Obermarschalls anzunehmen, den das Haupt der Querulirenden, Otto von der Gröben, ein Mann von mehr Einsichten, und weniger Ehrgeiz, bereits ausgeschlagen hatte. Der Churfürst und die Regenten warnten den von Creutzen, der sich auch gegen Abtretung gewisser Güter die Stelle niederzulegen, nach Warschau zu gehen, und den König von Polen auf andere Gedanken zu bringen erboth. Der Churfürst willigte darin, ihm die Güter, welche er als Domainen nicht veräußern könne, zum Unterpfand einer Geldsumme zu geben, die dem Werthe der Güter gleich sey; Creutzen nahm es an, bedachte sich aber wieder, und wollte, sey es auch mit Gewalt, introducirt seyn. Die Commissarien brachten ihn in ihrer Kutsche aufs Schloß, der Churfürst ließ ihn aber, nachdem er aus-

(46) Lengnich l. c. T. V. p. 149.

(47) Landtagsacten von 1621.

ausgestiegen war, ungeachtet er sich widersetzte, durch zwey preußische von Adel vom Schlosse führen (48). Die Commissarien von ihrem Könige unterstützt (49), glaubten ihr ganzes Ansehen verlohren zu haben, wenn sie auch in diesem Puncte nachgeben sollten. Unter solchen Umständen kam dennoch der Landtagsschluß zu Stande, wodurch dem Könige von Polen 200,000 Gulden in zwey Terminen, nemlich auf Martini 1621 und 1622 gezahlt werden sollten, und zur Zusammenbringung dieser Auflage mußten von jeder Hube und jeden hundert Mark Vermögens im ersten Jahre dreyßig, im zweyten zwanzig Groschen erlegt werden (50). Die polnischen Commissarien waren nun wieder nicht zufrieden, sondern protestirten gegen diesen Landtagsschluß, weil nur der Landtag durch sie, welche ihn zusammenberufen hätten, auch geschlossen werden könnte (51). Man schien darauf wenig zu achten, denn der Churfürst begab sich nun nach Warschau, verpflichtete sich am 21 September zu allem, was seine Vorgänger bewilligt hatten, und wurde am 23 September feyerlich mit Preußen belehnt (52). Ob es ein geheimer Artikel war, den der Churfürst mit den Commissarien verabredete, den Andreas von Creutzen in seiner Würde anzuerkennen, ob er sich hiezu ge-

gen

(48) Ihr Churf. Dl. Antrag und Schrift an E. E. Landschaft wegen des vfm Schlosse vorgelaufenen Handels mit Hr. Andr. von Creutzen vom 29 Juny 1621.

(49) Königl. Schreiben an den Churfürsten vom 19 Julius 1621.

(50) Landtagsschluß von 1621.

(51) Protestation der polnischen Commissarien vom 20 August gegen den Landtagsschluß.

(52) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 471 — 476.

gen den König zu Warschau verpflichtete, oder sich blos aus freyem Willen, um dem Könige gefällig zu werden, dazu entschloß; dieses läßt sich jetzt nicht bestimmen, gewiß aber ist, daß **von Creutzen** am 23 October 1621 als Obermarschall anerkannt, und am 15 Februar 1628 preußischer Landhofmeister wurde (53). Der König scheint dieses durch ein Bestätigungsdecret des Fabian von Dohna in der Würde eines Amtshauptmanns zu Brandenburg vergolten zu haben (54).

So endigte dieser Landtag, dessen weitläuftige Geschichte ein für allemal dazu dienen mag, die Cabalen und das Verfahren dieses Zeitalters darzustellen, und diese Darstellung ist gewiß die gültigste Auseinandersetzung der Rechte des Hauses Brandenburg, sich der polnischen Lehnsunterwürfigkeit zu entziehen, sobald günstige Umstände das Mittel hiezu an die Hand geben würden, weil der Oberlehnsherr, so lange das Recht des Stärkern auf seiner Seite war, sich über alle eingegangene Verträge hinweggesetzt, keine Verpflichtung geachtet, und seine Abgeordneten sich einen solchen Uebermuth erlaubt hatten, daß der Vasall hiedurch auch von seiner Seite aller Verbindlichkeiten entledigt war. Die preußischen Stände fühlten selbst so sehr den Mißbrauch des polnischen Einflusses und des dadurch genährten Factionsgeistes, daß sie die Dauer künftiger Landtage gesetzmäßig

(53) Erl. Preußen Th. 1. p. 108.

(54) Königl. Decret wegen des Fabian von Dohna vom 26 September 1621 auf der Rathsbibliothek.

ßig nur auf drey Wochen bestimmten (55). Jetzt
stand ein Zwist im Begriffe auszubrechen, denn die
testirenden Stände bekamen alle ihre angewandten
sten aus dem Landkasten ersetzt, die Querulirenden
derten nun das nemliche, und die Regimentsräthe m
ten ihnen Hoffnung sich beym Churfürsten deshalb
verwenden. So blieb die Sache ruhen, bis nach z
Jahren einige der Querulirenden wieder einkamen,
die Bezahlung von 33000 Gulden und 450 Mark
derten, wovon sie allein 5000 Gulden in dem Religi
prozesse gegen Friedrich Truchseß zu Waldburg an
wandt zu haben versicherten. Weil ihren Aeußerun
zufolge die Protestirenden noch mehr bekommen hat
so drohten sie jetzt, wenn die Bezahlung des geforde
Geldes unterbliebe, ihr Recht weiter zu suchen (56).
Regimentsräthe riethen selbst zu ihrer Befriedigung
ein Rath, der dem Churfürsten um so härter fiel, d
schon vorher aus Geldmangel, um sich einzuschränken
Verringerung seines Hofstaats befohlen hatte (58);
aber alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, versprach er
Querulirenden, daß der Landtag über ihre Forderun
entscheiden solle, und gab es ihnen endlich sogar sch
lich, sie auf dem nächsten Landtage zu ihrer Forder

(55) Landtagsabschied von 1621.

(56) Schreiben des Otto v. d. Gröben, Wolf von Cre
und Friedrich Götzen an die preuß. Regimentsräthe
Jahr 1623. auf dem geh. Archiv.

(57) Schreiben der Regimentsräthe an den Churfürsten
29 December 1623.

(58) Churfürstl. Resolution auf der Landstände Vorst
vom 28 Julius 1623.

zu verhelfen; doch erklärte er zugleich, daß er hieran nicht gebunden seyn wolle, wenn sie in der Zwischenzeit etwas gegen ihn unternehmen würden (59). Auf dem Landtage zu Marienwerder 1626 wurde endlich bestimmt, daß ihnen aus dem Landkasten dieses Geld entrichtet werden sollte. Sie meldeten sich deshalb im folgenden Jahre wieder, wurden aber wegen der eingetretenen mißlichen Umstände zur Ruhe verwiesen (60).

Aus dem Aufwande, den Graf Schwarzenberg trieb, hätte man freylich solche mißliche Umstände und schlechte Zeiten nicht ahnen sollen, denn als er die Prinzessin Catharina von Brandenburg, eine Schwester des Churfürsten, im Jahr 1626 nach Caschau in Ungarn zur Vermählung mit dem Fürsten von Siebenbürgen Gabriel Bethlen begleitete, so wurden die Kleidungsstücke, welche er am Hochzeittage trug, 50,000 Rthlr. geschätzt, seine Pagen trugen Beinkleider und Mäntel von Sammet, Wämser von Goldstoff und goldgestickte Hemde; aber einen solchen Aufwand konnte auch nur der Minister, nicht aber sein Fürst treiben, der auch seinem neuen Schwager nur ein Kästchen aus Bernstein, mit einigen Kleinodien und Naturseltenheiten angefüllt, zum Hochzeitgeschenke überreichen ließ (61), denn sein Geldmangel, so wie das Unglück seiner Unterthanen, mehrte sich mit jedem Tage. Vorzüglich aber litt die Mark Brandenburg seit dem Jahre 1626 bey den Kriegen des Kaisers mit Dännemark und dem Nieder-

 sách-

(59) Churfürstl. Assecuration vom 24 Julius 1624.

(60) Abschied am 10 August 1627, den querulirenden Landräthen und ihren Interessenten gegeben.

(61) Khevenhiller Annal. Ferdinandei T. X. p. 1281.

sächsischen Kreise; denn es galt damals nicht jene Kriegszucht, die heute bey unsern stehenden Heeren üblich ist, sondern ein Feldherr, wie **Wallenstein**, schloß mit geschätzten Kriegern einen Vertrag, kraft dessen sie ihm für eine bestimmte Summe eine Anzahl Kriegsvölker zuführten, die dann für einen gewissen Sold Kriegsdienste leisteten, und dieser Sold wurde damals größtentheils aus den Ländern aufgetrieben, die entweder feindlichen, oder solchen Fürsten gehörten, die weder durch ihre Kriegsmacht noch durch ihren Einfluß wichtig waren. Zu diesen letztern gehörte auch der Churfürst George Wilhelm, der schon als Protestante dem kaiserlichen Hofe verhaßt war, und überdem noch den Unwillen desselben auf mancherley Weise rege gemacht hatte. Denn er hatte zugleich mit Sachsen im Jahr 1623 gegen die Zerstückelung der pfälzischen Länder, und die Ertheilung der Churwürde an den Herzog Maximilian von Bayern, protestirt (62); aber dieses war eben so wenig geachtet worden, als Brandenburgs Gegenvorstellung über die unrechtmäßige Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf (63). Mit Gewalt seine Rechte durchzusetzen, hiezu fehlte es dem Churfürsten an Entschlossenheit und Nachdruck, und deshalb trat er auch, so sehr es das Interesse seines Staats und seiner Religionsparten zu erfordern schien, nicht zu jenem Bündnisse, wodurch der niedersächsische Kreis die Wiedererstattung der seit dem Religionsfrieden an Protestanten gekommenen geistlichen Güter

(62) Londorpii Acta publ. T. 2. p. 699. Lünig Reichsarch. Th. 3. P. 2. p. 64. Th. 5. p. 693.

(63) Puffendorf de Reb. gest. Frid. Wilh. T. I. L. IV. §. 44. p. 239.

Güter zu verhindern, und die Eigenmacht des Kaisers über Deutschlands Fürsten zu begränzen strebte. Christian IV. König von Dännemark wurde auf dem Kreistage zu Lüneburg im Jahr 1625 zum Feldherrn des niedersächsischen Kreises ernannt (64), und ein Markgraf von Brandenburg, **Christian Wilhelm**, Administrator von Magdeburg, nahm wieder an diesem Bündnisse Theil. **Wallenstein** rückte mit dem kaiserlichen Heere bis in die Nachbarschaft der Mark Brandenburg; und gegen einen Haufen Cosacken, der von Polen aus zu den Kaiserlichen stoßen wollte, und sich schon in der Mark Brandenburg Plünderungen und Grausamkeiten erlaubte, wurde das Land nur durch ein allgemeines Aufgeboth geschützt (65). Die Bemühungen Brandenburgs und Sachsens, die Streitenden zu vergleichen, waren fruchtlos (66), und die Lage des Churfürsten wurde immer mißlicher. Das Domcapitel zu Magdeburg hatte den Prinzen August von Sachsen zum Coadjutor erwählt, weil es in Rücksicht dieses Prinzen vom Kaiser Schonung des Erzstifts erwartete; und Brandenburg, das beynahe ein Jahrhundert lang dem Erzstifte seine Bischöfe gegeben hatte, schien hiedurch schon eine Versorgung seiner jüngern Prinzen zu verlieren. Es mußte befürchten, daß die Catholiken auch die Bischthümer Havelberg und Lebus wieder fordern würden, und dennoch that der Churfürst einen Schritt, der einem Manne, welcher als Zögling der Jesuiten nichts sehnlicher als Ausbreitung seiner Kirche und zugleich der Macht des Kaisers wünschte, in der

(64) Khevenhiller Annal. ad an. 1625.

(65) Londorp. Acta publ. T. 3. p. 892.

(66) Khevenhiller Annal. ad an. 1626.

Mitte der brandenburgschen Staaten, eine neue Macht und einen neuen Wirkungskreis anwies, indem er im Jahr 1625 den steifcatholischen Grafen von Schwarzenberg zur Heermeisterwürde des Johanniterordens empfahl. Die Mitglieder desselben hatten längst das Lutherthum angenommen, und eine Versicherung ihres neuen catholischen Heermeisters sollte sie in Ansehung ihrer Religion schützen [67], der aber in der Folge den eben so treulosen als undankbaren Entwurf machte, das Heermeisterthum dem Churhause zu entziehen, und es dem deutschen Reiche unmittelbar zu unterwerfen [68]. Da der Churfürst sein ganzes Zutrauen einem solchen Manne geschenkt hatte, so mußte dies noch die allgemeine Zerrüttung befördern, als die niedersächsischen Kreisvölker im Jahr 1626 in die Mark Brandenburg drangen, und diese nachher auch von Wallenstein zum Schauplatz des Krieges gemacht wurde. Der Churfürst hatte auf Veranlassung Schwarzenbergs alle seine Unterthanen aus dänischen Kriegsdiensten zurückberufen, ihnen bey harter Strafe verbothen, dem dänischen Heere einigen Beystand zu leisten, und dagegen erklärt, daß ihm jede Unterstützung der Kaiserlichen angenehm seyn würde [69]. Um den Kaiser noch mehr zu versöhnen, hatte er im Jahr 1627 die Abtretung der pfälzischen Churstimme an Bayern bewilligt [70]; dies aber veränderte nichts in der

(67) Dithmars Geschichte des ritterlichen Johanniterordens p. 97.

(68) Puffendorf l. c. Lib. III. §. 30.

(69) Hausens Staatsmaterialien B. 2. p. 26.

(70) Sagittarius Histor. Marchion. in Scriptor. rer. Marchico-Brandenb. T. 1. p. 529.

der Lage der Mark Brandenburg, denn Wallensteins Heer mußte einmal auf Kosten fremder Staaten unterhalten werden, und nebenher wurde noch alles verübt, was Religionshaß, Habsucht, und die Ausschweifung zügelloser Soldaten sich zu gestatten vermag, und die Kosten der Mark Brandenburg in diesem Zeitraum werden gewöhnlich auf zwanzig Millionen Gulden angeschlagen (71).

Wallensteins große Plane gingen dahin, dem Kaiser eine Flotte in der Ostsee zu bilden. Deshalb belagerte er Stralsund, wozu ihm der Churfürst selbst Kriegsvölker und Geschütz geben mußte, besetzte Pommern, worauf Brandenburg die gerechtesten Ansprüche hatte, und hegte selbst die Absicht, sich des Herzogthums Preußen zu bemächtigen (72), um, wenn er in Besitz eines so ansehnlichen Theils der Küsten der Ostsee wäre, Schweden und Dännemark von der Theilnehmung bey den Angelegenheiten Deutschlands durch seine Seemacht zurückzuhalten. Es frägt sich; ob das dem kaiserlichen Hofe so sehr ergebene Polen nicht selbst die Absichten des Kaisers hiebey begünstigt haben würde? indem König Sigismund sich so ganz als Werkzeug zur Durchsetzung der kaiserlichen Absichten brauchen ließ. Ein österreichischer Graf von Althan hatte ihm schon im Jahr 1617 den Vorschlag gethan, 50,000 Mann in Deutschland zu werben, sie nach Preußen zu bringen, von Danzig aus nach Schweden überzusetzen, und so dem Könige von Polen Schweden zu erobern. Der eben so schwache als herrschsüchtige Sigismund hoffte was er wünsch-

(71) Buchholz l. c. p. 595 — 604.

(72) Ebendas. p. 599. und 605.

wünschte, schickte einen Abgeordneten nach Dännemark, um sich mit dieser Krone wegen des bevorstehenden Krieges zu einigen, ließ in Schweden mancherley Schriften gegen Gustav Adolph verbreiten, und nur mit Mühe konnten es die Danziger dahin bringen, daß der polnische Befehl, die schwedischen Schiffe und Güter zu confisciren, unvollzogen blieb. Graf Althan erfüllte sein Versprechen nicht im geringsten, die gereizten Schweden aber bemächtigten sich einiger Plätze in Cur- und Liefland (73). Ein zweyjähriger Waffenstillstand endigte im Jahr 1618 diese Händel; nach Ablauf desselben fürchtete Preußen schon im Jahr 1621 einen schwedischen Angriff; allein Gustav Adolph erneuerte den Krieg in Liefland, und nach manchem ansehnlichen Verlust schlossen die Polen im Jahr 1622 aufs neue einen zweyjährigen Stillstand (74). Die Polen überhaupt waren des Krieges müde, und wünschten sehnlich den Frieden; nicht so ihr König, der nur mit Mühe dahin bewegt wurde, den Stillstand mit Schweden bis zum 10 Junius 1625, und wenn er nicht zwey Monate vorher aufgekündigt würde, noch auf ein Jahr zu verlängern (75).

Bey allem Widerwillen seines Volks gegen den Krieg und der Bereitwilligkeit Gustav Adolphs zum Frieden, verzögerte König Sigismund jede Unterhandlung; das Kriegsglück begleitete aufs neue die Schweden, sie drangen bis in Samogitien, und in Preußen befürchtete man ihren Angriff, ohne doch zur Gegenwehr ernst-

(73) Lengnich Th. 5. p. 122.

(74) Ebendas. p. 132. und 157.

(75) Ebendas. p. 168. 169.

ernstliche Anstalten zu treffen (76). Im Herzogthume Preußen that man ungleich mehr als im polnischen Antheil, denn auf dem Landtage zu Marienwerder wurden von jeder Hube acht Mark, und in den Städten von jedem hundert Mark des Vermögens ebenfalls acht Mark bewilligt, welches in verschiednen Terminen erlegt werden sollte; eine Geldbewilligung, die so groß war, daß man in frühern Zeiten kein ähnliches Beyspiel findet. Allein der Adel behielt es sich vor, daß diejenigen seines Standes, welche keine liegende Gründe hätten, nur von 500 **Mark** acht Mark, folglich nur ein Fünftel von der Abgabe des Bürgerstandes erlegen sollten. Auch bewilligte der Adel noch eine Tranksteuer, eine Abgabe, deren größte Last immer auf den Bürgerstand fiel, und deshalb von diesem nicht mitbewilligt wurde (77). Wäre der Churfürst nicht in die deutschen Kriege verwickelt gewesen, und wäre die Abgabe richtig eingekommen, so hätte dafür nicht wenig zur Vertheidigung des Landes geleistet werden können; allein im ersten Termin fiel schon so wenig vom bewilligten Gelde, daß der Churfürst einen neuen Landtag ausschreiben mußte (78).

Gustav Adolph rüstete sich indeß zum Feldzuge, erschien mit einer Flotte von achtzig Segeln vor Pillau, und bemächtigte sich in drey Stunden am 5 July dieses Hafens, den die dabey liegende Festung, damals eine unbeträchtliche Schanze, auch nicht gehörig zu vertheidigen vermochte. Vier Schiffe, die der Churfürst in Danzig zur Bedeckung des Hafens erkauft hatte, bewiesen,

(76) Ebendas. p. 173 — 175.

(77) Landtagsschluß, Marienwerder den 20 Febr. 1626.

(78) Landtagsausschreiben vom 29 April 1626.

sen, daß nach der Lage des Orts einzelne Fahrzeuge hiezu nicht hinreichend sind. Eins strandete beym Angriff der Schweden, die drey übrigen flohen, wurden eingeholt, und auf Versprechen der Besatzung, nicht weiter gegen Schweden zu dienen, wieder freygelassen (79). Abgeordnete des Herzogthums, die nun dem Könige Gustav Adolph mancherley Gegenvorstellungen machten, wurden durch die Erklärung zum Schweigen gebracht: daß ihn nur Anhänglichkeit für seinen Schwager den Churfürsten hindere, das Herzogthum als polnische Provinz feindlich zu behandeln, sondern ihnen die Neutralität anzutragen bewege. Er bemächtigte sich bald darauf der Städte Braunsberg und Elbing, ging über die Weichsel, und Westpreußen ward der Schauplatz des Krieges (80). Der König von Polen schrieb nun am 11 August an die preußischen Stände, erklärte sich bereit mit einem Heere nach Preußen zu ziehen, verargte es dem Churfürsten, daß er nicht gleich einen Landtag berufen habe, bestimmte hiezu den 27 August, und ließ zugleich an den Adel und alle Dienstpflichtigen ein Aufgeboth ergehen (81). Die Regenten sahen die Unnützlichkeit desselben ein, weil es nur das Land von Menschen und Arbeitern entblößen würde. Sie wünschten daher, daß der Churfürst die Polen lieber mit Geld, oder mit Kriegsvölkern von der Mark aus unterstützen möchte. Die von den Schweden dem Lande angebothene Neutralität war ganz nach ihrem Wunsche, allein schon machten ihnen die Polen den Vorwurf, Pillau's Einnahme befördert,

(79) Lengnich l. c. p. 181.

(80) Acta boruss. T. 1. p. 773—779.

(81) Beylage XXVII.

fordert, wenigstens nicht gehindert zu haben, und vom Churfürsten erhielten sie keine Briefe, weil solche entweder von den Polen oder Schweden aufgefangen wurden (82). Die Landräthe, deren Gutachten sie einforderten, stimmten mit ihnen überein, bestritten das Recht des Königs von Polen, einen Landtag zusammen zu berufen, und waren jetzt um so mehr dagegen, weil bey der wechselseitigen Erbitterung die Zusammenkunft schwedischer und polnischer Gesandten auf diesem Landtage, die Quelle von mancherley Unannehmlichkeiten werden könnte (83).

Der König von Schweden forderte bestimmte Erklärung, die Abgeordneten des Herzogthums zauderten unentschlossen, bis endlich der König in einem drohenden Tone sprach. **Königsberg** nahm darauf unbedingt die Neutralität an, die übrigen Stände aber nur unter der Bedingung, wenn der Churfürst dieselbe genehmigen würde (84).

Man machte indeß im Lande alle mögliche Vertheidigungsanstalten, die ein augenscheinlicher Beweis der damaligen Schwäche und Verfassung sind. Die eignen Ausdrücke der Landräthe und des Magistrats zu Königsberg waren, „daß man das Landvolk bewaffnen sollte, und wenn die im Jahr 1605 ausgetheilten langen Spieße und Musketen nicht „mehr vorhanden wären, so sollte man neue „Muske-

(82) Proposition an die Herren Landräthe vom 28 August 1626.

(83) Antwort der Landräthe auf die Proposition der Regenten den 29 August 1626.

(84) Lengnich l. c. S. 181 — 185.

„Musketen austheilen, und daneben das Volk „anhalten, daß sie mit ihren Hauswehren, Feu„erröhren, Hellebarten, Knebelspießen, Sensen, „auf gute starke Stöcke gebunden, auch mit Sei„tenwehren sich gefaßt und in Bereitschaft hiel„ten.„ Man sollte die Dienstpflichtigen fleißig exerciren, und es sollte besonders auf Kriegsdisciplin oder Gehorsam, welcher leider ganz untergegangen, gehalten werden. Die Gründe gegen eine Generalmusterung nehmen sich am besten aus, denn sie meinten: „dadurch „würden unsere Kräfte und welchergestalt wir ar„miret, welches dann nicht überall zum besten be„schaffen, leichtlich verkundschaftet werden.„ Uebrigens sollte das Landvolk zum Gebet animirt, und sich gegen Räuber bestens zu vertheidigen angemahnt werden. Königsbergs Befestigung kam in Vorschlag, auch wünschte man mehr Kriegsvölker anwerben zu können, wenn man nur Geld dazu hätte ([85]). Preußens ganze stehende Armee war damals nur für die sieben Sommermonate angeworben, und bestand aus 300 Reutern und 700 Mann Fußvolk, wovon die erstern 7200, die letztern aber 10,500 Gulden polnisch monatlich kosteten. Um aber doch von den Eingebohrnen schnell eine Miliz errichten zu können, waren dem Churfürsten anfänglich 100,000, nachher 150,000 Gulden bewilligt worden. Hievon sollte er jährlich 9000 Gulden als Zinsen bezahlen, wofür eine bestimmte Anzahl Officiere unter-

(85) Resolution und Bedenken der anwesenden Herren Landräthe und Burgermeistere der drey Städte Königsberg, auf die von den Herren Regimentsräthen am 13 July 1626 ihnen proponirte Vorschläge das Defensionwerk betreffend, den 14 July 1626.

terhalten werden sollte. Es wurde festgesetzt, daß bey ihrer Anstellung auf die Empfehlung von Land und Städten Rücksicht genommen werden sollte, und so wurden sieben Rittmeister, 8 Lieutenants, 22 Fähnriche, und 22 Corporals bestellt, und verhältnißmäßig in die Kreise vertheilt ([86]). Aber selbst diese Sache war noch nicht einmal gehörig eingerichtet, weil der Landkasten, diese Schatzkammer der Stände, dem Churfürsten die Summe noch nicht hatte auszahlen können, und überdem noch mit Schulden belastet war, die man als Pathengeschenk für den Churfürsten, zu einem Geschenk für die Churfürstin, und zur Ausstaffirung und Absendung einiger Abgesandten gemacht hatte ([87]).

Bey dieser innern Schwäche wurde das Land selbst von den Polen gemißhandelt, die Aemter **Hohenstein**, **Gilgenburg** und Soldau schlossen unter sich eine besondere Verbindung, und ließen, so wie die Familie **von Polenz** dem Könige alle mögliche Dienste anbiethen, aber demungeachtet ward Preußen von den Polen längs der Gränze so sehr geplündert und verheert, daß man selbst auf dem Landtage über die Gegenmittel berathschlagte ([88]).

Durch den Stolz und die Anmaaßungen der Polen wurden die Friedensunterhandlungen mit Schweden abgebrochen ([89]), denn sie forderten nur, daß **Gustav Adolph ihrem Könige Schweden nebst allen seinen Eroberungen abtreten, und überdies noch die veranlaßten Kriegskosten ersetzen** sollte ([90]). Da sie in

(86) Landtagsacten von 1626.
(87) Beylage XXVIII.
(88) Landtagsacten von 1626.
(89) Lengnich l. c. S. 190.
(90) Acta boruss. T. II. p. 909.

in diesem Tone mit einem Sieger sprachen, so kann man leicht denken, wie viel sie sich gegen das neutrale Herzogthum Preußen erlaubten. Der König verordnete im December einen Landtag, verlangte, daß Preußen die Polen mit Proviant versorgen, und die Einwohner zum polnischen Heere stoßen sollten; von der Stadt Königsberg aber verlangte er sogar, daß sie sich ihm unmittelbar unterwerfen sollte. Die preußischen Stände erklärten: daß sie sich mit Polen verbunden hätten, um geschützt zu werden, nicht aber um an den polnischen Kriegen Theil zu nehmen, und die Stadt Königsberg fügte hinzu, daß sie so lange neutral bleiben würde, als Pillau in den Händen der Schweden wäre. Die Polen ersetzten nun, was ihnen an Muth und Kräften abging, durch Drohungen und Prahlereyen (91); mit der Erbitterung eines Ohnmächtigen, schimpften sie auf den Churfürsten, und erlaubten sich im herzoglichen Preußen Plünderung und Mord. Der Unwille des Churfürsten erwachte, und er äußerte diesen lebhaft, als er im Anfange des Jahres 1627 mit 4000 Mann Fußvolk und 600 Reitern nach Preußen kam (92). Er würde jetzt vielleicht sein wahres Staatsinteresse beobachtet und mit schwedischer Hülfe die polnischen Fesseln zerbrochen haben, hätte ihn nicht Graf Schwarzenberg zu einer unglücklichen Ergebenheit gegen den Kaiser gewöhnt gehabt. Diese erweckte aufs neue der kaiserliche Gesandte Hannibal Graf von Dohna, und deshalb bekam der schwedische Reichscanzler Oxenstiern auf seine Anfrage: Ob der Churfürst die geschlossene Neutralität geneh-

(91) Lengnich, l. c. S. 195. 196.

(92) Acta boruss. T. II. p. 903.

genehmige? nur die Antwort, daß Königsberg dabey bleiben, das übrige Land aber mit ihm die polnische Parthey ergreifen sollte (93).

Allein Gustav Adolphs Ankunft am 18 Junius, der nun gleich Lochstädt einschließen ließ, worin sich damals gerade die preußischen Räthe versammlet hatten, zwang den Churfürsten auf fünf Monate in die Neutralität zu willigen. Die Zudringlichkeit der Polen bewegte ihn, sie zu brechen, er sandte ihnen 1000 Mann Fußvolk, 500 Reiter, und 5 Kanonen zu Hülfe, und damit diese Hülfsarmee sich nicht durch Desertion zu sehr vermindern, oder das platte Land plündern möchte, ließ er sie durch 600 Mann vom Landausschusse begleiten. Graf Thurn und die Schweden rückten ihr bey Preuschmark entgegen, beym Anblick des Feindes streckte sie das Gewehr, ward unter die schwedischen Truppen gesteckt, der Landausschuß aber nebst den Officieren und Kanonen dem Churfürsten zurückgeschickt, und vom Könige durch den sonderbaren Rath begleitet, künftig besser für seine Leute zu sorgen. Die Schweden rückten zugleich vor Preusch-Holland, und obgleich der Churfürst sehr geneigt war, Feindseligkeiten gegen Schweden anzufangen, so sah er sich doch gezwungen, die Schonung, welche ihm Gustav Adolph anboth, nicht von sich zu weisen, sondern im Anfange des Monats August die angebothene Neutralität zu unterzeichnen (94).

So wenig also bey diesem Kriege auch gethan wurde, so beträchtlich waren doch die Auflagen, welche das Land

(93) Lengnich, l. c. S. 199.

(94) Ebendas. S. 200—204.

land bewilligte; die alten Reste sollten mit Execution eingefordert, eine doppelte Tränksteuer, oder zehn Groschen für jede Tonne Bier, auf die nemliche Weise wie 1586 eingehoben, ein Kopfgeld, eine Abgabe von allen aus- und eingehenden Lebensmitteln, und von allen auf Zinsen ausgeliehenen Geldern der sechste Theil der Zinsen entrichtet werden. Zugleich wurde die Art der Einhebung bestimmt; die Amtleute mit Zuziehung von Schloßeinnehmern sollten in den Dörfern herumreisen, und alle Personen aufzeichnen, in den Städten sollten dies die Aelterleute in Betreff ihrer Gewerke thun, und zur Aufzeichnung der übrigen Einwohner sollte der Magistrat Leute ansetzen. Die Adlichen sollten ein Verzeichniß von den ihrigen übergeben, und hiernach sollte das Kopfgeld eingenommen werden. Die Amtleute sollten, sobald sie einigen Verdacht hätten, über die Richtigkeit der Verzeichnisse Nachsuchungen anzustellen, und für jeden, der ausgelassen wäre, ein zehnfaches Kopfgeld als Strafe einzufordern berechtigt seyn. Zur Einhebung der Auflage auf die aus- und eingehenden Güter wurden besondere Offizianten angesetzt, und vereidigt; auf einem von diesen gelösten Zettel mußten die Wäger, Braaker und Messer die Menge und Beschaffenheit der Waaren verzeichnen, alsdenn wurde die Abgabe erlegt. Ohne die Vorzeigung eines solchen Zettels wurde kein Pfundzoll oder die sonst gewöhnliche Abgabe von aus- und eingehenden Gütern angenommen. Wer nicht zu Pillau bey der Ausfuhr sich wegen Erlegung dieser Abgabe legitimiren konnte, wurde zurückgebracht, und nach Verhältniß der Contravention willkührlich bestraft; wer die Entrichtung der Abgabe von denen zu Markt gebrachten

Vic-

Victualien und Getränken unterließ, dem wurden solche confiscirt. Krämer, Materialisten und Handwerker mußten wöchentlich beym Aeltermann zusammenkommen, anzeigen, wie viel sie die Woche hindurch gelöst hätten, und davon die Abgabe entrichten. Auf die Verschweigung eines Capitals stand die Confiscation desselben als Strafe. Zu den Einhebungskosten wurden nicht mehr als ein halb Procent ausgesetzt, und zur Verhütung der Unterschleife wurden Visitatoren angeordnet. Dies waren Landräthe oder Angesehene von Adel, und in Königsberg auch die drey Bürgermeister; diese sollten das Betragen, die Bücher und Cassen der Beamten untersuchen, wofür einem jeden acht Mark Diäten bewilligt wurden, und man verschmähte es nicht, ein Mittel zu wählen, welches der Moralität höchst nachtheilig werden mußte, indem man den Angebern den vierten Theil der Strafe anboth. Wer sich bey Erlegung der Abgaben säumig bewies, sollte sie zur Strafe doppelt erlegen, und damit er nicht schuldig bleiben könnte, sofort ausgepfändet werden. Abgebrannten oder geplünderten Bauern aus den Domainen sollte aus den Aemtern zu den Auflagen Vorschuß gemacht werden, und der Churfürst hoffte, daß der Adel in Betreff seiner Bauern das nemliche thun würde; denn niemand sollte von diesen Auflagen frey seyn, als die Räthe, Secretaire, Canzley und Cammer (95). Das Kopfgeld war verhältnißmäßig sehr hoch, und es waren nur Kirchen-, Schuldiener und Kinder davon ausgenommen (96). Ueber die aus- und ein-

(95) Landtagsabschied vom 28 May 1627.

(96) Beylage XXIX.

eingehenden Waaren wurde ein förmlicher Tarif angefertigt, wodurch wir zugleich die Bedürfnisse und den Luxus unserer Vorfahren kennen lernen, und zu unserm Troste finden, daß wir sie darin eben nicht außerordentlich übertreffen (97). Auch waren die Abgaben im Verhältniß zu dem baaren Gelde gewiß nicht geringer als gegenwärtig, und die Art der Einhebung sehr zusammengesetzt; daß ihre Bewilligung den Ständen nicht zum Nachtheil gereichen, und sie insgesammt nur bis zum 1 December währen sollten, dies wurde vom Churfürsten auf das feyerlichste zugesagt (98); denn bis zu der Zeit hoffte man wol Frieden zu erhalten, besonders da die vereinigten **Niederlande**, durch die Stadt Danzig dazu aufgefordert, die Vermittelung übernahmen. Allein der **Kaiser** und Spanien wünschten den König von **Schweden** zu beschäfftigen, damit er nicht den unterdrückten Reichsfürsten und den Protestanten einige Hülfe leisten könnte; daher wurde den Polen, um ihren Muth und ihre Hoffnungen zu erhöhen, eine Landung, und ein Angriff auf Schweden zugesagt, und aus Schlesien 4000 Mann kaiserliche Hülfsvölker unter dem Herzoge **Adolph von Hollstein** zugesandt, denen auch bald der Oberste **Gerhard von Dönhoff** mit 1000 neugeworbenen Deutschen folgte. König **Sigismund**, der hier schon den Anfang der versprochnen Hülfe erblickte, und alle die großen Versprechungen für Wahrheit hielt, gab

(97) Anlage auf alle Kaufwaaren, welche zu Wasser aus- und eingehen 1627. — Anlage aller derer Sachen, so in dem Lande verthan werden, was von den Krämern, Kaufleuten, und allen Handwerkern, wie auch von Victualien und Getränke soll erlegt werden 1627.

(98) Churfürstl. Assecuration vom 12 Julius 1627.

gab deshalb so wenig bey den Unterhandlungen nach, daß sie wieder fruchtlos ausfielen. Mit dem nemlichen Erfolge wurden sie wieder gegen Ende des Jahres unter Vermittlung der Gesandten der vereinigten Niederlande, des Fürsten von Siebenbürgen und des Churfürsten von Brandenburg angeknüpft, und hatten wenigstens für letztern den Vortheil, daß die Neutralität des herzoglichen Preußens wieder auf sechs Monate verlängert wurde (99).

Gleich mit dem Anfange des folgenden Jahres nahmen auch die Friedensunterhandlungen wieder ihren Anfang; allein da die Polen so weit gingen, dem Könige Gustav Adolph gleich in der Vollmacht ihrer Gesandten den königlichen Titel zu verweigern, so war wol an keinen weitern Fortgang zu denken (100).

Der Churfürst wollte dennoch mit den Friedensvermittelungen fortfahren, die wegen des herrschenden Mangels um so nöthiger waren, denn die 150,000 Gulden zur Unterhaltung der Officiere waren noch nicht bezahlt, und von den bewilligten Contributionen war man allein im Oberlande 124000 Mark, in Natangen 59407 Mark schuldig geblieben (101). Es zeigte sich bey dieser Gelegenheit auch, daß der Mensch, wenn er auf Erden keinen Rath weiß, sich einzig dem Himmel anzuschließen sucht; der Adel wollte deshalb der Noth des Landes nicht eher abhelfen, bis alles in Betreff der Wahl der Visitatoren in gehöriger Ordnung sey, denn sie glaubten sich Gottes Zorn und Vermaledeyung blos

 durch

(99) Lengnich, l. c. p. 201—211.

(100) Landtagsproposition vom 16 Januar 1628.

(101) ibid.

durch die nachlässige Betreibung dieses Geschäffts zugezogen zu haben (102). Die von den Städten hatten noch sinnlichere Religionsbegriffe, und dachten sich wol gar einige Aehnlichkeit zwischen den zu wählenden Inspectoren, und den vormaligen Bischöfen (103). Sie wurden endlich über die Wahlmethode einig, daß der Churfürst zu jeder Inspectorstelle sechs unverdächtige Geistliche vorschlagen, die sämmtlichen Hauptleute, sechzehn Abgeordnete von den Ständen, und einige unverdächtige Geistliche einen der Vorgeschlagenen wählen, und der Neugewählte die unveränderte augsburgische Confession beschwören sollte (104). Die Stände ließen sich auf keine Weise einigen Aufschub gefallen, denn sie äußerten, daß sonst in Ermanglung dieses Werks viele tausend Seelen dem Satan zu Theil werden müßten (105). Verschiedne angesehene Männer fanden es bedenklich, die Geistlichkeit dabey zu Rathe zu ziehen, weil sie sich wieder ihre alten bischöflichen Rechte anmaaßen, und hiedurch einen besondern geistlichen Stand bilden könnte. Doctor Behm suchte die Stände eines andern zu überzeugen, verrieth aber doch durch seinen heftigen Ton, und die Aeußerung, daß diese Bedenklichkeiten wahrscheinlich auf des Teufels Eingeben entsprungen wären, deutlich genug, daß ihm die Sache sehr wichtig sey (106).

Auf-

(102) Bedenken derer von Ritterschaft und Adel vom 1 Februar 1628.

(103) Beylage XXX.

(104) Gemeinschaftliches Bedenken der Ritterschaft und Städte vom 1 Februar 1628.

(105) Duplica der von Ritterschaft und Adel auf der Landräthe Replica.

(106) Doctor Behmen Bedenken wegen Bestellung der Kirchen und Schulen den 7 Februar 1628.

Auffallend war es, daß jetzt diese Angelegenheiten so lebhaft betrieben wurden, da schon die Geistlichkeit sich bey ihren Beschwerden im Jahr 1620 gegen das Consistorium hin und wieder gesträubt, und vorzüglich darauf gedrungen hatte, ihre Berathschlagungen ungestört halten zu dürfen ([107]), ein Betragen, welches wenigstens den Argwohn begünstigte, daß bey Preußens Geistlichkeit der Gedanke, einen neuen Stand zu bilden, wol nicht so ganz vergessen sey. Ueber das Gezänk einzelner Mitglieder mit Calvinisten und Päpstlern, Arianern und Wiedertäufern, ward die ganze Sache nicht lebhaft betrieben, und bald kam noch ein ganz eigenthümlicher Streit einiger Königsberger Theologen hinzu.

Magister Movius, Pfarrer zu Kauen, disputirte im Jahr 1624 über die Taufe, um die theologische Doctorwürde in Königsberg zu erhalten; er gesteht behauptet zu haben: daß, wenn ein Heide bey einem Nothfalle, wo niemand anders zu haben wäre, ohne daß man seine Religionsmeinungen gewußt hätte, zur Verrichtung der Taufe berufen worden, und solche Christi Einsetzung nach vollzogen habe, die Handlung auch gültig sey; auch äußerte er, daß wol ein Photinianischer Geistlicher, wenn er nichts in Christi Einsetzung verändere, die Taufhandlung verrichten könne; er leugnete hingegen die Angaben seiner Gegner, daß er behauptet habe: der Teufel, ja auch ein Papagey, wenn er nur Hände hätte, könne die Handlung gültig vollziehen, wozu man statt des Wassers auch Lauge anwenden könne. Da die Doctorpromotion damals nicht zu Stande kam, correspondirte er nach seiner Rückkunft zu Kauen mit dem

 Doctor

(107) Hartknochs Kirchengeschichte, S. 539. 540.

Doctor Mislenta; beide sagten sich harte Dinge in ihren Briefen, Mislenta erklärte dem Movius, daß er ihn nicht einmal für ein Glied der christlichen Kirche erkenne, und dieser rächte sich wieder durch Anmerkungen zu der vom D. Mislenta gehaltenen Disputation **vom göttlichen Wort**, wodurch er ihn ebenfalls zu verketzern strebte, und dafür wieder in zwey Disputationen angegriffen wurde. Movius setzte sein Glaubensbekenntniß auf, und schickte es nebst den angezeigten theologischen Streitschriften an die Facultäten zu Jena und Wittenberg. Die Theologen der erstern Academie waren ihm entgegen, die zu Wittenberg aber geneigt; er sandte nur das Gutachten der letztern an die Universität zu Königsberg, und both dem Mislenta einen Vertrag an, den dieser aber verwarf, vielmehr seinen Gegner auf alle Weise zu kränken, ihn bey seiner Gemeine verdächtig, und ihm selbst den Titel eines Licentiaten der Theologie streitig zu machen suchte. Jetzt hielt sich Movius für berechtigt, die auf ihn gerichteten Angriffe im Manuali Prutenico zu widerlegen [108]. Er that dieses mit ungestümer Heftigkeit, eine Schrift von ihm folgte der andern, und einige Geistliche zu Danzig fingen nun an, die Königsbergschen Professoren zu verketzern [109]. Diese kamen

(108) Gründliche Verantwortung auf die Schmähkart, so D. Coelest. Mislenta zu Königsberg, Theol. Professor, seinem Manuali Prutenico aus Hochmuth stylo plane novo et Magistrali hat einverleiben wollen. Thorn 1627.

(109) Censuren und Bedenkens Copia der theologischen Facultät zu Rostock, die Bücher des sel. Arnds und M. Hermanni Rathmanni anregend, wobey 12 greuliche Irrthümer, so von denen Königsbergischen zweyen Censoren D.

kamen auf den unglücklichen Einfall, der auch einem Gottesgelehrten in unsern Tagen mißlang, ihre angefochtene Orthodoxie durch Urtheil und Recht bestätigen zu lassen. **Movius** aber fuhr zu schreiben fort; die Königsbergschen Theologen hielten Vorlesungen, die beynahe einzig gegen ihn gerichtet waren, und ungeachtet die philosophische Facultät eine Streitschrift des **M.** Cimdarsus wegen der darin enthaltenen Schimpfworte confisciren ließ, so nahm sie doch der Theologe D. Mislenta wieder an sich, und brachte sie ins Publicum (110). Jetzt vergaß **Movius** alles, was die Anständigkeit erforderte (111), und **Mislenta** bestrebte sich, es ihm wo möglich hierin noch zuvorzuthun. Mit letzterm machte D. Behm gemeinschaftliche Sache, und Movius, für einen Ketzer, ein Kind und Werkzeug des Teufels erklärt, verlohr das Zutrauen seiner Gemeine, und bekam mancherley Streitigkeiten, endlich wurde 1632 seine Stelle für erledigt erklärt, und M. Sperber von Königsberg aus nach Kauen geschickt. Jetzt kam Movius selbst nach Königsberg, um sich zu vertheidigen, hier machten ihm Mislenta und Behm zwey Processe, den ersten wegen des Titels eines Licentiaten, den zweyten wegen der Injurien, setzten aber nur den ersten mit Heftigkeit fort, und ließen den zweyten liegen. Der academische Senat sprach dem Movius den Titel ab, und verurtheilte ihn zu den Kosten; er appellirte ans Hofgericht, welches ihm

 den

D. Behmen und Mislenta ausgestreuet, entdecket worden, nebst Wiederholung der Wittenbergschen Censur, Herrn Movio S.S. Theol. Licentiato ertheilet 1627.

(110) Hartknochs Kirchengesch. S. 558 — 560.

(111) Furens Bohemi et Mislentae Pseudo - Evangelicismus, 1629.

den Titel und seinen Gegnern die Kosten zuerkannte, die nun wieder an das königlich-polnische Hofgericht appellirten. Mislenta both alles auf, den Movius zu verfolgen, predigte gegen ihn und den, welcher ihn zu Königsberg beherbergte; auf den Vorschlag, ihn wegen der angeschuldigten Ketzereyen eines bessern zu belehren, ließ er sich nicht ein, und dies that er auch, als Movius ihm bey einer Disputation opponiren wollte, indem er ihn selbst mit den schimpflichsten Ausdrücken zurückwies. Während dem Rechtsgange zu Warschau, ließ er eine Schrift drucken, die mit den pöbelhaftesten Schimpfreden angefüllt war (112), die damals der größte Theil des Publicums äußerst mißbilligte, Movius aber in einem ähnlichen Tone widerlegte (113). Der Versuch der Oberräthe, die Streitenden zu versöhnen, war fruchtlos, nur Behm versöhnte sich mit Movius, dessen Proceß vom polnischen Hofgerichte zu seinem Vortheile durch Bestätigung des Königsbergschen Hofgerichtsurtheils entschieden wurde. Mislenta appellirte nun an den König, und jetzt kam endlich 1639 am polnischen Hofe der Vergleich zu Stande, den Movius nur eine kurze Zeit überlebte (114). Dieses ganze Gezänk, welches durch Kleinigkeiten entstand, und nur dadurch in der Folge wichtig wurde, daß man am Ende so manches Wortgezänk, und manche Sätze aus der mystischen Theologie hineinflocht, beweist uns, daß der nemliche Geist, der zur Zeit des Osianders bey den Königsbergischen Theologen herrschte, auch zu dieser Zeit noch nicht von ihnen gewichen war.

Der

(112) Movius haereticus, Elbing 1637.

(113) Mislenta Tyrannus, Thorn 1637.

(114) Hartknochs Kirchengesch. S. 560 — 578.

Der Unwille steigt, wenn man noch das Betragen des Doctor **Mislenta** gegen den kneiphöfschen Organisten **Weyda** betrachtet. Dieser Mann, ein Enthusiast für die Tonkunst, ließ zu Danzig eine Schrift (115) drucken, worin er unter andern von der göttlichen unsichtbaren und der irdischen und sichtbaren Harmonie sprach. Er hatte geäußert, daß alle Harmonie aus der Welt gewichen, und nichts darin als Krieg, Zank und Streit sey, hatte seinen Unwillen über das viele Disputiren geäußert, meinte, man sollte sich doch nicht nach einem Menschen, **Luther**, mit solcher Anhänglichkeit Lutheraner nennen, als ob man auf Luthern getauft sey, und rieth den Menschen, nach der Vollkommenheit zu trachten. Hieraus zogen nun **Mislenta**, **Babatius** und **Colbius** gehässige Klagepuncte, **Weyda** ward von ihnen mit den pöbelhaftesten Schimpfnamen belegt, und sie erklärten, daß, wenn der Rath diesen Ketzer, verdammten Menschen, und Satanskind, nicht absetzen würde, so wollten sie ihn in den Bann thun, und dem Teufel übergeben, „**weil sie mit ihm nicht in Einem** „**Geiste beten und singen könnten.**„

Die Schändlichkeit ging noch weiter; ein im Grunde läppischer Brief **Weyda**'s an den verketzerten Prediger **Rathmann** in Danzig ward aufgefangen, von Mislenta mit gehässigen Anmerkungen begleitet, dem kneiphöfschen Rathe übergeben, und hiedurch Weydas Absetzung im Jahr 1630 bewürkt, der nun Organist bey den Reformirten und von den lutherischen Geistlichen nur mit vielen Schwierigkeiten zum Genusse des Abendmahls gelassen wurde (116).

(115) Discursus musicus. Dant. 1628.
(116) Hartknoch l. c. p. 578 — 580.

Die Theologen zu Königsberg genossen noch in dieser Zeit das Vergnügen, zur Auslassung ihres Unwillens gegen die Reformirten aufgefordert zu werden; denn die verwittwete Churfürstin Anna, welche nach ihrer Rückkunft aus Schweden im Jahr 1626 zu Berlin starb, hatte es in ihrem eigenhändig geschriebenen Testament verordnet, daß ihr Körper im Dohm zu Königsberg beerdigt, und bey ihrer Leichenpredigt die Reformirten widerlegt werden sollten. Mit Freuden übernahm dies Doctor **Behm**, dem aber eine Leichenpredigt nicht hinreichend schien, sondern der deshalb einige Predigten drucken ließ ([117]).

Wenn man sich nun nach diesen Zügen den Character der Doctoren Behm und Mislenta denkt, so mußte man, wenn sie einigen Einfluß auf die Stände und ihre Berathschlagungen erhalten sollten, gewiß keinen geringen Nachtheil befürchten. Es war daher auch der Klugheit angemessen, ihnen hiebey entgegenzuwürken, und man findet auch, daß ihrer nicht weiter auf dem Landtage 1628 gedacht wurde.

Die Verwirrungen waren in der That schon groß genug, denn als die Deputirten aus den Kreisen zum Landtage gewählt werden sollten, kamen nur wenig Personen zusammen, und viele von denen, die nicht erschienen waren, protestirten gegen alles, was die von den Wenigen gewählten Deputirten bewilligen würden, denen sie auch keinen Beytrag zu den Kosten geben wollten. Da dieses für die ganze Verfassung der preußischen Landtage von höchstwichtigen Folgen seyn konnte, so that der Adel den Vorschlag, künftighin im Ausschreiben des Land-

(117) Ebendas. p. 544-545.

Landtages die Erklärung aufzunehmen, daß jeder, der nicht in seinem Kreise bey der Wahl des Deputirten erschiene, so betrachtet werden sollte, als ob er in alles, was dort abgehandelt wäre, stillschweigend gewilliget habe ([118]); denn es war jetzt um so nöthiger, etwas Entscheidendes auf dem Landtage zu bewilligen, da schon die Polen mit einem starken Heere im Anzuge waren, und im herzoglichen Preußen plünderten ([119]). Im Landkasten aber befand sich so wenig Geld, daß die Landschaft den Vorschlag that, mit den Soldaten, die doch acht Monate lang richtig bezahlt worden wären, unterhandeln zu lassen, ob sie nicht auf ein paar Monate ihren Sold fallen lassen wollten ([120]).

Unter solchen Umständen nahmen sich die Soldaten viel heraus. Die Officiere fingen an, sich der Gerichtbarkeit in den Städten anzumaaßen, und legten Geldstrafen auf, die Soldaten ließen sich von der Bürgerschaft speisen, und gaben wöchentlich dreyßig, und wenn sie beweibt waren, vierzig Groschen preußisch, wovon selbst die Officiere keine Ausnahme machten ([121]).

Bey so dringender Noth wurde schon am 14 Februar bestimmt, daß eine vom Churfürsten angeordnete Commission, die aus Adlichen und Professoren bestand, die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen abthun sollte. Die Stände sollten durch selbstgewählte Personen eine Gesin-

(118) Der Ritterschaft Postulation vom 12 Februar 1628.

(119) Supplicatio der Aemter Soldau und Neidenburg vom 9 Febr. 1628.

(120) Erklärung der Landschaft auf des Churfürsten Proposition den 12 Febr. 1628.

(121) Der kleinen Städte Schrift auf dem Landtage 1628.

Gesinde- und Taglöhnerordnung abfassen lassen; der Soldat sollte außer Quartier nichts weiter als Bette, Holz, Essig und Salz, die Reiter noch außerdem Heu und Stroh vom Wirthe zu fordern berechtigt seyn, und diesem sollte zu einiger Entschädigung für den Infanteristen täglich zwey, für einen Reiter vier Groschen entrichtet, und seinem Gutbefinden überlassen werden, dies Geld selbst zu behalten, oder dem Einquartierten zu geben, der sich alsdenn die angezeigten Bedürfnisse selbst anschaffen mußte. Abgeordnete der Stände sollten mit den Soldaten unterhandeln, um sie, wo möglich, für wohlfeilern Sold zu erhalten, und der Stadt Königsberg wurde die Haltung eines eignen Militairs verweigert. Die Auflagen des vorigen Jahres währten fort, von jeder Hube und jedem hundert Mark eigenen Vermögens sollten fünf Mark, in den geplünderten Gegenden aber drey Mark entrichtet werden ([122]). Die Aemter Riesenburg, Marienwerder, Neidenburg, Soldau, Osterrode und Hohenstein, wollten diese Abgabe nicht entrichten, der Churfürst aber versicherte, alsdenn nicht dafür zu können, wenn sich die unbezahlten Soldaten bey ihnen einquartieren, und bezahlt machen würden. Es dient zur Erläuterung dieser churfürstlichen Erklärung, daß um diese Zeit die militairischen Executionen gebräuchlich wurden. Ihr Erfinder in Preußen war der Amtshauptmann und Kriegsobrister **Wolf von Creutzen** zu Tilsit. Die Bürgerschaft dieser Stadt hatte schon seit vielen Jahren Streitigkeiten mit dem churfürstlichen Amte wegen des Bierbrauens, die zu wechselseitigen Erbitterungen stiegen. **Creutzen** wurde nun von der Bürgerschaft

(122) Landtagsabschied vom 17 Februar 1628.

schaft beschuldigt, daß er Handel triebe, eine churfürstliche Commission sprach ihn von dieser Beschuldigung frey, und er setzte nur einige Mitglieder des Magistrats unter dem Vorwande ab, daß darin zu viel Verwandte wären. Der Magistrat ging an den König von Polen, der den Befehl gab, ihn in integrum zu restituiren, die Oberräthe behaupteten die Falschheit der Angabe des Magistrats, wodurch dieser königliche Befehl erhalten wäre, wollten ihm deshalb nicht genugthun, auch dem Magistrate nicht gestatten, seinen Proceß vor dem preußischen Hofgericht zu führen. Auf wessen Seite das Recht war, läßt sich bis dahin aus den immer einseitigen Acten schwer entscheiden, bedenklich ists, daß unter den Oberräthen sich auch Andreas von Creutzen, der Bruder des Amtshauptmanns, befand, und männlich bleibt die Erklärung des Magistrats zu Tilsit, daß er die Decrete der Oberräthe nicht befolgen könnte, weil diese Justizsache vor das preußische Hofgericht gehöre. Dafür wurde jedes Mitglied des Magistrats von den Oberräthen zu einer Geldstrafe von funfzig Gulden ungarisch verdammt, und der Amtshauptmann verordnete eine neue Magistratswahl; aber es herrschte so viel Gemeinsinn bey den Bürgern, daß keiner der Neugewählten ein Amt annehmen wollte. Wofür jeder wieder mit hundert Gulden ungarisch bestraft wurde, und der Amtshauptmann belegte jedes Haus eines Bestraften so lange mit funfzig Soldaten, bis die Strafe entrichtet war ([123]). Die Beschwerden hierüber scheinen bey der damaligen Verwirrung vergessen, oder bey der Verarmung der Kläger verstummt zu seyn, und wir

(123) Actenstücke dieses Processes auf dem geheimen Archiv zu Königsberg bey den Landtagsacten 1628.

wir finden nur noch auf einem der folgenden Landtage die Bitte der Städte, den Bürgern zu Tilsit die Führung ihres Processes vor dem preußischen Hofgerichte nicht zu verweigern. Man hatte indeß die Würksamkeit solcher Executionen seit dem Jahr 1627 kennen gelernt: sie wurden jetzt auch gegen diejenigen in Gang gebracht, welche ihren Antheil an den Abgaben schuldig geblieben waren, und die nun dagegen auf dem Landtage protestirten ([124]). Ueberhaupt muß unter den Ständen ein hoher Grad von Uneinigkeit geherrscht haben, denn sie erklärten nach dem Landtagsschlusse, daß sie außer der Abgabe von den Huben und der Tranksteuer nichts geben würden; die Städte Königsberg protestirten sogar gegen letztere, und damit man von ihrem Malz keine Abgabe nehmen möchte, so ließen sie solches nicht auf fürstlichen, sondern auf denen der Cämmerey zugehörigen Stadtmühlen mahlen ([125]). Der Adel aber forderte noch überdem, daß man die von den querulirenden Landräthen entrichteten Kosten ihnen aus dem Landkasten wiedererstatten, oder bis zur Zahlung verzinsen sollte.

Die Einwohner Königsbergs beschwerten sich, daß der Churfürst mit Männern umgeben sey, welche alle Abgaben dem Bürgerstande aufzulegen trachteten, König Gustav Adolph habe sie warnen lassen, keine neue Auflagen zur Vermehrung der Kriegsvölker zu bewilligen, da es aber demungeachtet geschehen sey, so habe der König auch die Zölle in Pillau vermehrt. Polen hätte

(124) Protestation der Aemter Osterrode, Hohenstein und Gilgenburg vom 14 Febr. 1628.

(125) Schreiben der Oberräthe an den Churf. vom 4 April 1628.

hätte nun, um nicht die Einkünfte des Feindes zu vermehren, den Handel aus Litthauen nach Königsberg verbothen, und so würde diese Stadt zu Grunde gerichtet ([126]). In der That waren die vielen Zölle äußerst drückend, denn Polen mußte während dieses Krieges seine ganze Aus- und Einfuhr den Schweden versteuern, weil **Gustav Adolph** nicht blos in **Pillau**, sondern auch vermittelst seiner Kriegesschiffe zu **Danzig** und **Memel** von allen aus- und eingehenden Waaren Abgaben einhob, die so ansehnlich waren, daß sie zur Bestreitung der Kriegskosten größtentheils hinreichten.

Indeß hatten sich alle Friedensunterhandlungen zwischen den Polen und Schweden seit dem 13 März zerschlagen, und **Gustav Adolph** kam mit neuen Verstärkungen am 25 May nach **Pillau**. Er sendete nun auch zwey Kriegsschiffe, den Hafen von **Memel** zu beobachten ([127]), und war bereit, die Neutralität mit dem Herzogthume Preußen zu verlängern; nicht so die Polen, welche durchaus darauf bestanden, daß der Churfürst Partey nehmen sollte. Um die Gränzen seines Landes zu verschonen, ließ er dem polnischen Feldherrn 40000 Gulden anbiethen, wenn er einen Revers ausstellen wollte, daß der Krieg nicht in den Gränzen des Herzogthums geführt werden sollte. Dieser wollte sich zu nichts verstehen, sondern erklärte blos, daß er die 40000 Gulden als Geschenk anzunehmen bereit sey. Der Churfürst scheute sich diese Geldsumme zu verschleudern, sah aber auch

(126) Vorstellen der Städte Königsberg an den Churfürsten vom 13 April 1628.

(127) Acta boruss. T. II. p. 914.

auch ein, wieviel im Unterlassungsfalle sein Land leiden könne, und forderte deshalb das Gutachten seiner Stände (128). Diese sahen es ein, daß es jetzt nothwendig sey, alles zur Vertheidigung des Landes aufzubiethen, sie bewilligten daher die nemlichen Abgaben, welche im vorigen Jahre stattgefunden hatten, und die Kosten des Krieges waren in der That für die damaligen Zeiten ungeheuer. Neunzehn Compagnien Fußvolk und fünf Compagnien Reiter, die der Churfürst ins Land gebracht hatte, kosteten jährlich 1,067,515 Gulden; hundert in Preußen geworbene Pferde kosteten monatlich 4100 Gulden, und drey Compagnien preußisches Fußvolk monatlich 7000 Gulden. Außerdem sollten die Gränzen durch tausend Dienstpflichtige gedeckt werden, deren Unterhalt monatlich 10000 Gulden erforderte, weil jeder täglich zehn Groschen bekam, und 2000 aufgebothene Landleute kosteten monatlich 8000 Gulden, weil jeder täglich vier Groschen preuß. erhielt. In jedem Kreise sollten einer von Adel und einer aus den Städten zu Kriegscommissarien erwählt werden, welche die gute Ordnung beym Militair befördern sollten, und damit kein Mangel an den im Kriege erforderlichen Nachrichten wäre, wurde es jedem Beamten zur Pflicht gemacht, wöchentlich einmal Bericht zu erstatten, es möge auch vorfallen was da wolle (129). Da bey den Truppen zu wenig Officiere waren, legte der Churfürst noch selbst zu dem erforderlichen Gehalte 26075 Gulden zu; denn die Nachricht, daß Wallenstein den Polen 9000 Mann Fußvolk und 2000 Reiter zu Hülfe schicken wollte,

(128) Propositio vom 4 July 1628.

(129) Der Stände Antwort auf die Proposition.

te, die schon voraus erklärten, sich wegen ihres rückständigen Soldes im Herzogthume schadlos zu halten, hatte bey dem Churfürsten und den Ständen gleiche Besorgnisse erzeugt. Der Churfürst fürchtete sogar, daß der deutsche Orden seine Ansprüche auf Preußen rege machen würde, und die Stände riethen nun, zur Abwendung des Uebels, allgemeine Bettage anzustellen, die Kriegsvölker und Dienstpflichtigen in den Waffen zu üben, damit es nicht an Fußvölkern fehlen möchte, alle fremde Werbungen zu untersagen, die Handwerksgesellen aufzuschreiben, und ihnen ein gewisses Handgeld zu geben. Da der Herzog von Curland wegen des deutschen Ordens gleiche Besorgnisse hegen mußte, so wurde beschlossen, ihm davon Nachricht zu geben; den König von Polen und die Senatoren sollte man auf das Uebel, welches daraus erfolgen könnte, aufmerksam machen, und selbst dem Könige von Schweden, damit er nicht zum Argwohn und Unwillen gereizt würde, die Ursache der Kriegsrüstungen anzeigen ([130]). So drückend die Menge der Abgaben auch schon geworden war, so beschloß man sie doch noch mit einer neuen zu vermehren, und noch einmal fünf Mark von der Hube, und von hundert Mark Vermögens in zwey Terminen zu erlegen, wovon der eine auf den 10 Julius, der andere auf Martini angesetzt wurde ([131]).

Bald darauf wurde auch das Herzogthum der Schauplatz des Krieges; Gustav Adolph besetzte in den letzten

(130) Landtagsacten vom Junius und Julius 1628.

(131) Landtagsschluß vom 19 Junius 1628.

letzten Tagen des Augusts die Stadt Marienwerder; die Bürgerschaft und die churfürstliche Besatzung wollte zwar nicht gleich in die Aufnahme der Schweden willigen, aber da der König zwey seiner ledernen Kanonen vor die Stadt rücken ließ, wurde sogleich den Schweden alles eingeräumt, und bey Annäherung des Winters nahm Gustav Adolph noch mehrere oberländische Städte in Besitz ([132]). Der Churfürst, der eben die Vermittelung zwischen Schweden und Polen wieder übernommen hatte, berief auch einen Landtag zusammen. Er hatte, um sein Land für Lieferungen und Erpressungen zu sichern, den Schweden monatlich eine Geldsumme bewilligt, diese dehnten sich nun immer weiter im Lande aus, und besetzten sogar Bartenstein, welches die churfürstliche Besatzung nach unbedeutendem Widerstande verließ. Von einer andern Seite rückten die Polen ein, und behandelten Rastenburg als eine feindliche eroberte Stadt; der Churfürst mußte 10000 Polen einen Monat, und alsdenn 6000 Mann noch zwey Monate lang unterhalten, jetzt forderten sie aufs neue den Unterhalt von 10000 Mann. Der Churfürst verlangte nun von seinen Ständen, daß sie den von den Schweden und Polen besetzten Theil des Landes vom gänzlichen Verderben retten, und seine Soldaten bezahlen möchten, damit er wenigstens den noch übrigen Theil des Landes behaupten könnte ([133]). Beide Theile waren des Krieges müde, denn im verwüsteten Lande fehlte es an Unterhalt; Mißwachs und regnigte Witterung hatte im gegenwärtigen Jahre die

Uebel

(132) Acta boruss. T. II. p. 915—918.

(133) Landtagsproposition im September 1628.

Uebel vermehrt, und eine Menge von Menschen aufgerieben, denn das schwedische Heer, welches nur 3000 Mann vor dem Feinde eingebüßt hatte, verlohr durch ansteckende Krankheiten 20000 Menschen (134).

Das Dorf Honigfeld, bey Stuhm, wurde nun aufs neue zu Friedensunterhandlungen bestimmt, die verschiedentlich abgebrochen, wieder fortgesetzt, und endlich bis zum polnischen Reichstage ausgesetzt wurden. Der Churfürst wünschte diesen durch seine Abgeordnete zu beschicken, war seinen Soldaten schon seit einiger Zeit ihren Sold schuldig, auch hatte er sich, um sein Land vor Plünderungen zu schützen, zu Lieferungen an die Polen und Schweden verstehen müssen, und berief aus diesen Gründen auf den 15 Januar 1629 die Stände nach Königsberg (135). Diese zeigten eine Gleichgültigkeit, und einen Widerwillen, wovon man keine frühere Spur findet, und am 17 Januar waren nur die Abgeordneten von Adel aus sieben Aemtern angelangt, und allmälig kamen wegen der übrigen sonderbare Erklärungen ein. Im Schaakischen Kreise kamen nur drey Adeliche zum Convocationstage, und der von ihnen erwählte von Götzen auf Drosden schlug die Stelle aus, weil bey einem so übereilt zusammenberufenen Landtage nur Schimpf einzulegen sey. Das Amt Lyk erklärte, „daß es keinen Deputirten senden, sondern den Beschlüssen der übrigen beystimmen würde.“ In Rastenburg rief der Amtshauptmann von Wernsdorf den Adel, der sich gar nicht eingestellt hatte, auf den 25 Januar aufs neue

(134) Acta boruss. T. II. p. 923.

(135) Landtagsausschreiben vom 5 Januar 1629.

neue zusammen, und nach dem so nahe bey Königsberg liegenden Fischhausen sandte der Churfürst einen erneuerten Befehl, daß sich doch ein Deputirter einfinden möchte ([136]). Die Aemter, welche von den Polen besetzt waren, gaben einen Aufschluß dieses Benehmens, denn sie sprachen freymüthig, daß sie dergleichen unzeitige Zusammenberufungen nicht erwartet hätten, der Churfürst suche durch solche übereilte kurze Landtage die Bewilligung zu erhalten, weil er wol einsehe, daß er bey Landtagen von längerer Dauer sie nicht erhalten würde, und man ließe die Stimmen weniger Abgeordneten für allgemeine Bewilligungen gelten; der Churfürst habe die Kriegsvölker ohne Vorwissen der Stände ins Land gebracht, und möchte auch nebst denen, die durch sie beschützt würden, für ihre Bezahlung sorgen ([137]). Auch die Abgeordneten Königsbergs waren nicht für die so schleunige Betreibung der Geschäffte, sondern bestanden auf ihrem Rechte, wenn sie es nöthig fänden, über die ihnen gemachten Anträge das Gutachten ihrer Committenten einzuholen ([138]). Sie protestirten auch, wegen ihrer Neutralität, gegen die den Polen bewilligten Lieferungen; allein wegen der Abgeordneten, die auf den Reichstag nach Polen gesandt wurden, kam alles ohne Schwierigkeit zu Stande, und es wurden zu den Kosten auf churfürstlichen Befehl dreyßig Groschen von der Hube eingehoben. Da man aber bey ihrer Instruction auf das Verlangen der Städte Königsberg nicht Rücksicht neh-

(136) Landtagsacten vom Januar 1629.

(137) Beylage XXXI.

(138) Reservatio juris der Städte Königsberg wegen des Hinderzugs, prs. den 15 Januar 1629.

nehmen wollte, so blieben diese bey dem Entschluß, ihre eignen Abgeordneten auf den Reichstag zu schicken, alsdenn aber auch nichts zu den Kosten beyzutragen. Zu den Lieferungen mußte man sich endlich doch verstehen, da der Churfürst bewies, so viel in seinen Kräften stand, bereits gethan zu haben, indem er seit dem 20 November des vorigen Jahres statt der Lieferungen für 4000 Mann Fußvolk monatlich 50000 Gulden gezahlt hätte.

Polnische Abgeordnete erschienen auch auf diesem Landtage, und erlaubten sich gegen den Churfürsten und die Stände ihren gewöhnlichen hohen Ton (139), deshalb wurde nun am 17 Febr. alles mit dem polnischen Feldherrn verabredet. Die entlegenen Völker bekamen an baarem Gelde für jeden Reiter zwanzig Gulden acht Groschen, alle Lebensmittel für die übrigen Truppen konnten mit Ausnahme des Getreides nach einer bestimmten Taxe baar bezahlt werden, weil aber ein großer Theil Preußens von den Schweden besetzt war, mußte der übrige Theil verhältnißmäßig eine starke Lieferung entrichten. Wir sehen aus den Verhandlungen, daß die Getreidepreise größtentheils höher waren, als sie es gegenwärtig nach einer guten Erndte sind, die übrigen Lebensmittel aber waren ungleich wohlfeiler (140). So wenig Königsberg zu diesen Lieferungen beytragen wollte, eben so wenig wollte es auch die neuen Abgaben für das churfürstliche Militair bewilligen. Der Churfürst erlaubte sich manche Drohungen, und suspendirte am Ende den Landtag, wobey er es sich blos vorbehielt, im Nothfalle bis zur Erneuerung des Landtages die zur Besol-

(139) Landtagsacten von 1629.

(140) Beylage XXXII.

soldung seines Militairs nothwendige Mittel zu ergreifen ([141]). Die Städte erklärten nun dem Churfürsten, daß sie sich gar nicht zur Besoldung seines Militairs verpflichtet hätten, sie hofften, daß er nichts gegen ihre Privilegien unternehmen, ihnen aber auch im entgegengesetzten Fall nicht verargen würde, wenn sie ihre Rechte dagegen auf die gebührende Weise in Acht nehmen würden ([142]).

Auf die nemliche Weise, wie man sich mit den Polen geeinigt hatte, bewilligte man nun auch den Schweden bestimmte Lieferungen, die ihnen auf das Oberland und einen Theil von Natangen und Samland angewiesen wurden. Das Land fühlte von ihnen im Grunde weniger, als von den Polen; der Obriste von Kliging begnügte sich, da er die traurige Lage der Stadt Deutsch-Eylau sah, mit einer weit geringern Summe, als er den ihm darauf angewiesenen Lieferungen gemäß zu fordern hatte ([143]), und der schwedische Reichscanzler Oxenstiern fertigte den Königsbergern ein besonderes Patent aus, wodurch er ihren Handel auf keine Weise zu stören geboth ([144]). Doch konnte dieser Handel wegen der großen Zölle nicht gedeihen, welche die Schweden in Pillau und auch der Churfürst forderten. Für diesen schienen sich die Aussichten in Deutschland zu ändern. Das am 6 März 1629 zu Wien abgefaßte Restitutionsedict, wodurch den Protestanten die Herausgabe

(141) Dimission der Landstände am 22 Februar 1629.

(142) Erklärung der sämmtlichen Städte vom 4 März 1629.

(143) Landtagsacten von 1629.

(144) Beylage XXXIII.

gabe aller seit dem Passauer Vertrage eingezogener catholischen Kirchengüter befohlen wurde, mußte ihn mit vieler Besorgniß, hingegen der zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dännemark am 12 May zu Lübeck geschlossene Friede mit einiger Hoffnung erfüllen, weil sich nach letzterem wenigstens die Feindseligkeiten in diesen Gegenden zu vermindern schienen. Allein dies war nicht Wallensteins Plan, der die Herrschaft des Kaisers an den Küsten der Ostsee zu befestigen suchte, und den König von Schweden durch Zurückschickung seiner auf den Friedenscongreß zu Lübeck abgeschickten Gesandten empfindlich beleidigt hatte. Bey den Polen stieg hiedurch der Muth und die Hoffnung, ihre Waffen mit den Kaiserlichen gegen die Schweden zu verbinden, und deshalb wurden die in diesem Jahr so oft erneuerten Friedensunterhandlungen auch eben so oft wieder abgebrochen. General Arnim rückte auch am 24 May mit 10000 Mann kaiserlicher Hülfsvölker in die Gegend von Bromberg, die im folgenden Monate über die Weichsel gingen, und sich mit den Polen vereinigten. Indeß kam Gustav Adolph aus Schweden nach Preußen, und ließ Fischhausen und Lochstädt besetzen, um Pillau für einen Angriff von der Landseite zu decken. Er rückte den Polen bis Marienwerder entgegen, und es kam zu verschiedenen Gefechten, die mit abwechselndem Glücke geführt wurden, bis die Schweden endlich ihre Verschanzungen in der Gegend von Marienburg bezogen. Beide Heere standen gegeneinander, als ein französischer Gesandter die Vermittelung übernahm. Die Polen, jetzt an Macht den Schweden weit überlegen, hatten es unterlassen, ihre deutsche Hülfsvölker zu besolden, die nun

aufbrachen, und nach Thorn zogen; die Polen mußten jetzt selbst viel von ihnen befürchten, und so wurde denn endlich durch Vermittelung des Churfürsten und des französischen und großbritannischen Gesandten auf sechs Jahre lang ein Waffenstillstand geschlossen, und am 31 October öffentlich bekanntgemacht ([145]). Er bestimmte im Bezug auf Preußen, daß der Stillstand bis auf den 11 July 1635 währen sollte. Strasburg und Dirschau mit ihrem Gebieth, das kleine Danziger Werder, Guttstadt, Wormditt und Mehlsack, der Dom und das Städtchen Frauenburg, nebst den dazu gehörigen Dörfern, wurden von den Schweden wieder abgetreten, die dagegen Tolkemit, Braunsberg, Elbing nebst dem dazu gehörigen Gebieth, das Fischausche Werder im großen Werder, das Ufer des Hafes bis an die Weichsel nebst einigen Dörfern, einen Theil der frischen Nehrung bis an die Festung Pillau und diese Festung selbst behielten. Der Churfürst sollte Marienburg nebst dem großen Werder, Stuhm, und das von den Schweden befestigte Danziger Haupt, während des Stillstandes besetzen, und wenn nicht ein früherer Friede erfolgte, einen Monat vor geendigtem Waffenstillstande den Schweden ausliefern, die dagegen im herzoglichen Preußen Fischhausen, Lochstädt nebst dem dazu gehörigen Gebieth, einen Theil des schaakenschen Kreises, die curische Nehrung, Stadt und Festung Memel nebst ihrem Gebiethe bis zu dem nemlichen Zeitpunct behalten sollten, dafern nicht der früher geschlossene Friede ein anderes bestimmt hätte. Es sollte eine völlige Amnestie gelten, jeder seine vorigen Privilegien behalten, und niemandem wegen seiner

(145) Acta boruss. T. III. p. 876 — 895.

ner Anhänglichkeit für Schweden ein Proceß gemacht, oder ein Nachtheil zugefügt werden; ein Punct, der vorzüglich für das herzogliche Preußen wichtig war, weil die Polen im ganzen Kriege während der geschlossenen Neutralität ihren Unwillen häufig geäußert, und immer auf die Bestrafung derjenigen angetragen hatten, durch deren Schuld oder Nachlässigkeit Pillau verlohren gegangen wäre, und deshalb wurde durch einen der folgenden Puncte noch genauer bestimmt, daß im herzoglichen Preußen niemandem, während des Stillstandes, wegen einer Sache, die durch diesen Krieg veranlaßt wäre, ein Proceß gemacht, oder ein angefangener fortgesetzt werden sollte. Um allen Streitigkeiten bey den verschiedenen Religionsverwandten vorzubauen, wurde verabredet, daß in Betreff der Religion in den sequestrirten Ländern alles bey dem gegenwärtigen Zustande bleiben solle. Jeder, der in einem der abgetretenen Orte nicht bleiben wollte, sollte sich in das Gebiet des andern Theils begeben, das Seinige verkaufen oder vermiethen können, ohne daß ihm deshalb Schwierigkeiten gemacht, oder Abzugsgelder genommen werden sollten. Die caduken Güter, welche der König von Schweden verliehen hatte, sollten ihren jetzigen Eigenthümern verbleiben. Die Heere beider Theile, sollten, die Besatzungen ausgenommen, abgeführt, und unter keinem Vorwande, weder in diese Gegenden, noch in das Herzogthum Preußen, während des Stillstandes zurückgebracht werden. Bey den Zöllen und Abgaben sollte alles so bleiben, wie es vor dem Kriege gewesen wäre, und die Gefangenen ohne Lösegeld freygegeben werden. Weil man den Widerspruch des Kaisers, ja selbst Feindseligkeiten von seinen Trup-

 pen

pen befürchtete, so verpflichteten sich der König von Polen und Schweden, der Churfürst und die Stadt Danzig, ihre Waffen gegen den zu verbinden, welcher diesen Tractat oder die darin festgesetzten Abtretungen hindern, deshalb Polen oder Schweden feindlich behandeln und in Preußen angreifen würde. Alle personale und Real-Injurien sollten keine Ursache zum Friedensbruche geben, sondern auf geschehene Anzeige von der Obrigkeit strenge bestraft werden. Bey wichtigen Vorfällen sollte jeder Theil zwey Commissarien ernennen, die zwischen Marienburg und Elbing zusammenkommen, und die Sache beylegen sollten, und zum Abschluß des völligen Friedens sollten nach Ablauf eines Jahres Abgeordnete ernannt werden, und beide Theile über Zeit und Ort der Zusammenkunft durch Vermittelung des Churfürsten sich einigen. Beide Theile behielten es ihren Alliirten vor, an diesem Friedensschlusse Theil zu nehmen, und sich innerhalb fünf Monaten zu erklären (146), ein Punct, der blos von polnischer Seite eine Art von Höflichkeitsbezeigung gegen den Kaiser war, und zu einiger Entschuldigung dienen konnte, wenn, wie es leicht vorauszusehen war, Gustav Adolph seine Waffen gegen Deutschland wenden sollte.

Man suchte auch durch eine Friedenshandlung zu Danzig diesen Angriff abzuwenden, allein der schwedische Reichscanzler Oxenstiern nahm daran keinen Antheil. In Polen selbst konnte nur das Gefühl der äußersten Noth, Geldmangel, Pest und Hunger, die Billigung dieses Stillstandes erzwingen, die kaiserlichen Hülfsvölker, von denen man alles gehofft hatte, wurden, so wie jeder, der das

(146) Beylage XXXIV.

das auf ihn gesetzte Vertrauen täuscht, äußerst verhaßt, besonders da sie im Verhältniß zu ihrem großen Solde, den man ihnen selbst nicht nach geschlossenem Stillstande zu entrichten vermochte, außerordentlich wenig gethan hatten, und Gustav Adolph war so sehr von der traurigen Lage der Polen überzeugt, daß er noch vor abgeschlossenem Stillstande mit einem Theil seines Heeres das Lager bey Marienburg verließ, sich zu Fischhausen mit dem Churfürsten unterredete, und über Pillau nach Schweden zurückkehrte. Die Armeen beider Theile zogen sich nach Abschluß des Stillstandes völlig aus Preußen zurück (147); ansteckende Krankheiten hatten auch unter ihnen gewüthet, diese hatten sich auch über das herzogliche Preußen verbreitet, und vom August bis zum Ende des Jahres allein zu Königsberg 4133 Menschen hinweggerafft (148).

Der Churfürst wünschte jetzt auch in seinen übrigen Staaten Ruhe zu bewürken, und es waren schon vorher wegen der Clevischen Erbschaft einige Vergleichsentwürfe gemacht worden, ungleich vortheilhaftere, als der, welchen jetzt 1629 der Graf von Schwarzenberg zum größten Nachtheil des Churhauses schloß, weil es hiedurch blos Cleve, die Grafschaft Mark, und die Hälfte von Ravensberg erhielt; um aber einigermaaßen den großen Nachtheil zu verdecken, verpflichtete sich **Wolfgang Wilhelm** innerhalb drey Jahren 167000 Reichsthaler an den Churfürsten zu zahlen (149); und öffent-

(147) Lengnich l. c. p. 231 — 236.

(148) Acta boruss. T. II. p. 255.

(149) Pufendorf de reb. gest. Frid. Wilhelmi L. IV. §. 22. 23.

öffentlich erklärte Churfürst Friedrich Wilhelm in der Folge, daß dieser Vergleich, welcher zwanzig Jahr lang währen sollte, blos durch Bestechung des Grafen von Schwarzenberg geschlossen sey (150).

Jetzt wurde auch bald die Mark Brandenburg aufs neue durch kriegerische Unruhen zerrüttet, weil der König von Schweden, Gustav Adolph, so oft vom Kaiser zum Kriege gereizt, auch von dem Gedanken beseelt, Deutschlands Fürsten und die Protestanten von der gänzlichen Unterdrückung zu retten, in Pommern landete. Bey allem Druck, den Deutschlands Fürsten vom Hause Oesterreich erlitten hatten, schwankten diese dennoch, durch mancherley Rücksichten geleitet, sich mit den Schweden zu vereinigen. Mehr noch, als die übrigen, George Wilhelm, weil sein dem kaiserlichen Hofe so sehr ergebener Minister, der Graf von Schwarzenberg, den Schweden entgegenzuwürken strebte; und stärker ward der Churfürst, der nach dem Absterben des pommerischen Herzogs, Bogislaus des vierzehnten, dieses Land zu erben glaubte, zum Unwillen gegen die Schweden gereizt, da ihr König nach einem mit dem Herzog geschlossenen Vertrage dieses Land in Besitz nahm. Allein Gustav Adolph überwältigte alle Hindernisse, vertrieb die Kaiserlichen aus den brandenburgschen Staaten, und zwang den Churfürsten durch ein zweymaliges Vorrücken und durch die Besetzung Berlins, ihm die zu Betreibung seiner kriegerischen Absichten unentbehrlichen Festungen Spandau und Cüstrin einzuräumen. Durch die Hoffnung, seinen Churprinzen Friedrich Wilhelm mit der einzigen Tochter Gustav Adolphs, der nach-

(150) Beylage XXXV.

nachherigen Königin Christina, zu verbinden, und durch die Unterhandlungen Arnims, eines gebohrnen Märkers, der, nachdem er die kaiserlichen Dienste als General verlassen hatte, in den sächsischen bis zum Feldmarschall stieg, ward der Churfürst am 11 Junius 1632 sogar Schwedens Bundesgenosse, zahlte monatlich 30,000 Reichsthaler zum Unterhalt des schwedischen Heeres, ließ in der Folge sein eignes Heer von 8000 Mann sich mit dem schwedischen verbinden, erlebte in den märkischen Staaten mancherley Abwechslungen des Kriegsglücks, litt viel durch ihre Entvölkerung und Verheerung, und nahm endlich auch jenen Frieden an, den Sachsen mit dem Kaiser am 20 May 1635 zu Prag geschlossen hatte ([151]), als ihm von kaiserlicher Seite die Erhaltung seiner Rechte auf **Pommern**, der ungestörte Besitz der in der Mark Brandenburg eingezogenen geistlichen Güter, und die Bestätigung der zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen geschlossenen Erbverbrüderung zugesichert wurde ([152]).

In **Preußen** hatten während dieses Zeitraums durch den Waffenstillstand die kriegerischen Begebenheiten aufgehört, allein der Churfürst hatte mit seinem Geldmangel und dem Mißvergnügen der Stände einen schweren Kampf. Er wünschte einen dreymonatlichen Sold seiner Völker zu erhalten; seine Räthe glaubten, daß man vielleicht durch schleunige Eintreibung der von 1620 bis 1629 aufgelaufenen Reste Rath schaffen könne; wo nicht, so sollten die Oberräthe die Summe in Königsberg lehnsweise zu erhalten suchen, und sie glaubten,

(151) Buchholz l. c. Th. 3. S. 607 — 639.

(152) Memoires de Brandenbourg, P. 1. p. 44.

ten, diese um so leichter aufzutreiben, wenn man die Städte auch zu Bewilligung einer Abgabe bewegen könnte ([153]). Die drey Bürgermeister Königsbergs wurden aufs Schloß beschieden, diese äußerten ihr Befremden über dies neue Verfahren, wodurch man selbst ohne Zusammenberufung eines Landtages Geldbewilligungen zu erhalten strebte, und erklärten, daß sie schon wegen des widergesetzlichen Landtagsschlusses von 1627 sich am polnischen Hofe beschwert, und vorläufig schon einen günstigen Bescheid erhalten hätten ([154]). Verschiedne mit Vorwürfen angefüllte Schriften vermehrten auf beiden Seiten die Bitterkeit, und endlich entschlossen sich doch die Räthe der Städte Königsberg, auf ein zinsenbringendes Unterpfand eine Summe vorzuschießen ([155]). Der Unwille war noch durch Religionshaß vermehrt worden, denn der reformirte Hofprediger Salomo Fink hatte zum großen Aerger der Lutheraner ein feyerliches Begräbniß in der Hospitalkirche erhalten, auch war den Reformirten ein eigner Kirchhof angewiesen, und vom Churfürsten besonders privilegirt worden. Sie wandten sich deshalb an den König von Polen, der ihnen beypflichtete ([156]), und endlich durch ein förmliches Rescript von 1631 diesen besondern Kirchhof abzuschaffen geboth ([157]). Eine reinere unschuldige Freude war für die Lutheraner am 5 Julius 1630 das hundertjährige

(153) Bedenken derer vom Herrenstande und Landräthe, prs. den 9 Januar 1630.

(154) Beylage XXXVI.

(155) Beylage XXXVII.

(156) Hartknochs Kirchengeschichte S. 581 — 583.

(157) Beylage XXXVIII.

tige Jubelfest der Augsburgischen Confession, welches auf Befehl des Churfürsten feyerlichst begangen wurde (158). Der Churfürst aber hatte im Jahr 1631 das Vergnügen, daß ihm 100,000 Gulden vom Lande als Pathenpfennig bewilligt wurden. Allein die Einhebung desselben war noch im folgenden Jahre mit vielen Schwierigkeiten verknüpft (159), und eben so wenig konnte durch Einforderung der Reste der Geldnoth schleunig abgeholfen werden; diese Reste aber waren so beträchtlich, daß blos das Hauptamt Rastenburg von dem in den vorigen Jahren bewilligten Hubenschosse noch 3255 Mark schuldig war (160). Das ganze Land hatte indeß doch durch die Abführung der schwedischen und polnischen Kriegsvölker gewonnen, und das Schicksal der Unterthanen wurde noch mehr erleichtert, als der Churfürst den größten Theil seiner Kriegsvölker nach der Mark zog. Auch die Furcht vor einer Erneuerung des Krieges mit Schweden verschwand, als der polnische König Sigismund, der ihn doch eigentlich veranlaßt hatte, am 30 April 1632 starb (161). Um das Land vor Plünderungen und Einfällen während des Interregnums zu schützen, wollte der Kriegsobriste Wolf von Creutzen zwölf Compagnien Dragoner werben; allein der Churfürst wünschte die Kosten zu ersparen, kam mit zwey Compagnien Fußvolk ins Land, und schrieb, um diese besolden, und

(158) Acta boruss. T. 1. p. 279. f.

(159) Acten wegen des Pathenpfennigs auf dem geheimen Archiv bey den Landtagsacten von 1632.

(160) Schreiben an den Amtshauptmann zu Rastenburgk von 1632 auf dem geheimen Archiv.

(161) Lengnich, l. c. S. 352.

und die Kosten bey der neuen Königswahl bestreiten zu können, einen Landtag auf den 24 August nach Königsberg aus ([162]). Die Polen waren durch den Krieg ganz verwildert, nicht allein die Zurückgabe entlaufener Unterthanen und Diebe, so wie jede Justiz, ward den Preußen verweigert, sondern, wenn sie an jemand eine Forderung zu haben glaubten, thaten sie einen Einfall, und bemächtigten sich so lange seines Viehes, bis ihnen völlig genuggethan war; ja es wurden sogar zwey bürgerliche Landeigenthümer aus ihren Häusern entführt und in Polen erschossen ([163]).

Auf dem Landtage selbst erneuerte sich das gewöhnliche Gezänk, denn der Churfürst behauptete, dem Landkasten beträchtliche Summen vorgeschossen, und deshalb selbst viele Domainen verpfändet zu haben. Es ergab sich, daß der Samländische Kreis blos für die bewilligten Lieferungen 431,715 Mark, der Natangsche 774,673 Mark, der Oberländische 425,144 Mark schuldig geblieben waren. Allein es war den Kreisen bey Bewilligung dieser Lieferung zugesagt worden, den durch die Truppen erlittenen Schaden davon abziehen zu können, und diesen erlittenen Schaden berechnete nun der Natangsche Kreis auf 1,027,947 Mark, der Oberländische Kreis auf 1,289,863 Mark, die Schadenrechnung des Samländischen Kreises aber war noch nicht völlig eingegeben. Die polnische Armee hatte baar 535,041 Mark, die schwedische 517,695 Mark, und das churfürstliche Kriegsvolk 256,635 Mark erhalten, und die Vorschüsse des Churfürsten, wobey den Stän-

(162) Landtagsausschreiben vom 3 August 1632.

(163) Der Ritterschaft Erinnerung und Petita auf dem Landtag 1632.

Ständen, einige wenige Summen ausgenommen, zugleich die Zinsen zu sechs Procent angerechnet wurden, betrugen 1,273,984 Mark (164). Jetzt entstand die sonderbare Frage: wer den Ständen ihren Schaden, und dem Churfürsten seine Auslagen wieder ersetzen sollte? und jeder Theil war geneigt, solches vom andern zu fordern. Der Churfürst erklärte, daß er jetzt 400,000 Mark unumgänglich nöthig habe, der Adel wollte sich vergleichen, und in verschiednen Terminen von jeder besetzten Hube zehn Mark, von jeder verheerten die Hälfte geben, auch in die doppelte Trankstèuer ein Jahr lang willigen; die Städte aber widersprachen, indem sie mit einer Freymüthigkeit, die wir in unsern Tagen nicht für eingebohren erklären würden, kühnlich behaupteten: der Landesherr sey die Unterthanen zu schützen verpflichtet, und müsse daher für die Einkünfte, welche er zur Zeit des Friedens genieße, auch die höhern Ausgaben zur Zeit des Krieges tragen. Bald kam noch eine neue Geldforderung hinzu, indem der polnische Prinz Uladislaus den Rest des seinem Vater vormals bewilligten Geschenks einfordern ließ, und von den Ständen, welche die Gültigkeit der Forderung anerkannten, auf eine bequemere Zeit verwiesen wurde. So verstrich das Jahr, und die Stände forderten am Ende des Decembers, daß man den Landtag suspendiren solle (165).

Indeß machte man in Polen Anstalten zur Königswahl, und der Churfürst forderte, daß man seine Ge-

(164) Kastenrechnung vom Jahr 1631.

(165) Landtagsacten von 1632.

Gesandten dabey zulassen solle ([166]). Auch schwedische Gesandten besuchten den Wahltag, sie äußerten die Absicht einen festen Frieden zu vermitteln, und hatten sich vor ihrer Reise nach Warschau zum Churfürsten nach **Ortelsburg** verfügt ([167]), wahrscheinlich um ihn dahin zu bewegen, die Sache Gustav Adolphs zu unterstützen, der jetzt entweder selbst die polnische Crone suchte, oder wenigstens eine starke Partey in Polen hatte, die ihn zu wählen bereit war ([168]). Allein der polnische Prinz **Uladislaus** erhielt die königliche Crone, er bewilligte dem Churfürsten am 23 März 1633 die Lehnsempfängniß durch Abgeordnete, und das damalige Verhältniß zwischen Schweden und Polen machte jetzt den Churfürsten so wichtig, daß ihm der König Preußen unter den nemlichen Bedingungen ertheilte, unter welchen es **Johann Sigismund** erhalten hatte, und alle spätere Commissorialische Verfügungen bis zur künftigen königlichen Entscheidung aufhob. Nichts neues sollte dem Churfürsten und seinen Nachfolgern bey der Belehnung, oder auch nachher, aufgebürdet werden; den Unterthanen des Herzogthums ward aufgegeben, nur auf dem vorgeschriebenen Rechtswege die Entscheidung ihrer Klage und Streitigkeiten zu suchen, und nicht die erste Instanz zu übergehen; sie sollten keine außerordentliche freye Geleite empfangen, und ihnen nur bey Gewaltthätigkeiten und verweigerter Rechtshülfe die Berufung an den König offenstehen. Königliche Commissarien sollten nicht zur Ausübung der Gerichtbarkeit, sondern nur auf Kosten dessen,

(166) Lengnich Bd. VI. S. 9. und 14.

(167) Acta boruss. T. III. p. 898.

(168) Beylage XXXIX.

dessen, der sie fordern würde, alsdenn nach Preußen gesandt werden, wenn die Untersuchung einer Sache nothwendig wäre, deren Erkenntniß dem Könige zukäme, und nach beendigter Untersuchung sollte die Sache demjenigen Gerichtshofe zugesandt werden, dem die Entscheidung den Landesverträgen gemäß zukäme. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Lehnsverträge wurde die Entscheidung durch beiderseitige Commissarien festgesetzt, wovon die polnischen vom Könige auf dem Reichstage zu ernennen wären. Keine Appellationen, welche den geschlossenen Verträgen zuwider wären, oder in Sachen, welche nicht über 500 Gulden beliefen, sollten in Polen angenommen werden, und selbst auf den Fall, wenn es geschähe, der Gegentheil nicht verpflichtet seyn, sich auf den Rechtsgang vor polnischen Gerichten einzulassen. Der König sollte in Preußen keine Rechte ausüben, die vor der Belehnung Johann Sigismunds nicht schon üblich gewesen wären, diejenigen, welche nachher gegen die alten Gewohnheiten eingeführt wären, zurücknehmen, auch niemanden von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreyen. Das Münzrecht der preußischen Herzoge sollte erhalten, die preußische Münze, wenn sie nur der polnischen an Gehalte gleichkäme, in Polen und Litthauen gleich der Landesmünze gelten, und wenn Neuerungen im Münzwesen vorgenommen würden, sollten preußische Abgeordnete zu Rathe gezogen werden.

Jeder nachfolgende preußische Herzog wurde, sobald er sich zur Leistung des Lehnseides bereit erklärte, hiedurch zum Regierungsantritte fähig, aber alsdenn auch diesen Lehnseid in einem bequemen Zeitpuncte zu leisten verpflichtet. Nur die Forderung des Churfürsten

wegen einer Stimme im polnischen Reichsrathe und bey der Königswahl, wurde zur künftigen Entscheidung ausgesetzt ([169]), und König Uladislaus, der hiedurch so viel, so bestimmt und vortheilhaft für Preußens Staatsrecht entschieden hatte, als seit den Zeiten des ältern Alberts nicht geschehen war, ließ sich auch selbst in Betreff des letztern Puncts die Protestation gefallen, welche von den preußischen Gesandten eingereicht wurde ([170]).

Die Städte Königsberg sorgten jetzt dafür, daß durch die königliche Gefälligkeit ihnen kein Nachtheil erwachse, und bewürkten am 6 May ein königliches Schreiben an die Oberräthe, wodurch die zum Vortheil der Städte Königsberg durch die polnischen Commissionen im Jahr 1617 erfolgten Entscheidungen in ihrer Würksamkeit erhalten werden sollten, auch diesen Städten die Appellation vom preußischen Hofgerichte nach Polen gesichert wurde ([171]).

Während dieser dem Churfürsten nicht ungünstigen Ereignisse in Preußen hatten sich seine Verhältnisse in Deutschland merklich geändert, seitdem **Gustav Adolph** am 6 November 1632 in der Schlacht bey **Lützen** den Heldentod gefunden hatte. In Schlesien waren die brandenburgischen Völker mit den schwedischen verbunden, und **Burgsdorf** zeichnete sich dort als Vertheidiger von Schweidnitz aus; aber nach der Niederlage des **Grafen Thurn** bey Steinau, wurde die

Mark

(169) Beylage XL.

(170) Protestatio Legatorum Ser. Electoris ratione Jurium Sessionis et suffragii etc. ferendi, die 23 Martii 1633.

(171) Beylage XLI.

Mark Brandenburg wieder der Schauplatz des Krieges. Wallenstein hatte Frankfurt an der Oder und mehrere Plätze besetzt, und bedrohte Berlin mit Einquartierung und Brandschatzung, als Herzog Bernhard von Weimar nach Regensburgs Eroberung die Gränzen Oesterreichs bedrohte, und Wallensteins Rückzug erzwang; doch behaupteten sich noch die Kaiserlichen in der Mark, und bey Frankfurts Belagerung, wobey der Churfürst alle seine Kräfte aufboth, waren drey brandenburgische Regimenter zu Pferde und zwey zu Fuß, zu denen noch ein drittes aus Preußen stieß. Viel litt hiebey die Mark durch Kaiserliche und Schweden, der Churfürst war geneigt, sich den letztern fest anzuschließen, als Oxenstiern auf der Versammlung zu Frankfurt am Main sich über die dem staatsklugen Manne sonst eigne Behutsamkeit durch die Erklärung hinwegsetzte: daß Schweden seine Schadloshaltung nur in Pommern finden könne. Brandenburg betrachtete dieses Land als Eigenthum, und mußte selbst einem Bundesgenossen abgeneigt werden, dessen Schutz und Beystand so theuer erkauft werden sollte. Das Vertrauen auf die Schweden sank überdem noch durch die Niederlage derselben bey Nördlingen, und die Furcht vor den Kaiserlichen stieg, da diese sich in Franken der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth bemächtigten, und dort eine neue Regierung einsetzten. Beides bestimmte nun den Churfürsten, dem am 26 May 1635 zu Prag geschlossenen Frieden beyzutreten (172), wobey Graf Schwarzenberg, der selbst zur Zeit der Verbindung des Churfürsten mit Schweden, dem kaiserlichen

(172) Buchholz, l. c. Th. 3. S. 629—639.

Hofe treu ergeben blieb ([173]), thätigst mitwürkte, und den Churfürsten immer mehr auf die Seite der Kaiserlichen von den Schweden abzog ([174]).

Diese letztern mußte der Churfürst noch immer in Preußen fürchten, beym Könige von Polen mußte durch den Tod Gustav Adolphs wieder einige Hoffnung rege werden, die Schweden hingegen erklärten die Abstämmlinge Sigismunds aller Ansprüche auf ihre Crone verlustig, und jeden, der sich ihrer annehmen würde, für einen Verräther des Vaterlandes ([175]). Da dieses die Erbitterung wieder aufreizte, so wurden neue Vorkehrungen und hiedurch ein neuer Landtag ([176]) nothwendig. Die preußischen Stände aber waren dem Kriege so abgeneigt, daß sie selbst vom Churfürsten eine Assecuration forderten, keine fremde Kriegsvölker ins Land zu bringen. Statt neuer Geldbewilligungen verlangten sie von ihm, daß er seine Oeconomie einer bessern Aufsicht unterwerfen solle ([177]). Die Oberräthe hatten den neuen Ausweg gewählt, alles, was auf dem so oft unterbrochenen Landtage, zum Theil von einzelnen Ständen, bewilligt war, gleich beym Landtagsausschreiben den Ständen als abgemachte Sache ins Gedächtniß zu rufen, und alles aufzubiethen, um sie durch die dem Landtagsausschreiben beygefügten Versprechungen zu gewinnen. Sie ver-

(173) Pufendorf, l. c. L. 1. §. 3.

(174) Hausen, l. c. Th. 2. S. 27. 28.

(175) Manifest der Stände in Schweden vom 14 März 1633. Art. 3.

(176) Ausschreiben zur Reassumtion des Landtages vom 11 April und 22 August 1633.

(177) Beylage XLII.

versprachen in ihrem Namen eine Assecuration auszufertigen, daß kein fremdes Kriegsvolk ins Land kommen sollte, und versicherten, daß, weil wegen Abwesenheit des Churfürsten die Wahl der Inspectoren noch nicht zu Stande kommen könnte, wenigstens die Kirchenvisitation fortgesetzt werden sollte. Den Städten wurde dadurch geschmeichelt, daß man jeden, wo ers für sich am zuträglichsten finde, mahlen lassen, die unbefugten Brauereyen einschränken, und jeden künftig zu seinen Festlichkeiten das Bier nach eignem Gutbefinden nehmen lassen wollte. Von den Kastenrechnungen versicherte man, daß sie von den Deputirten gehörig untersucht wären, und kam sodann mit der Erklärung nach: daß der Churfürst sich auf keine Liquidation einlassen, sondern seine für die Stände gemachte Auslagen ersetzt haben wollte, und es komme nun am Ende alles darauf an, ob die sämmtlichen Stände die von den Oberständen bereits bewilligten zehn Mark von der Hube, und jedem 100 Mark eignen Vermögens, dem Churfürsten nicht als eine Bewilligung, sondern als eine ihm durch seinen gemachten Vorschuß schuldig gewordene Summe zugestehen wollten (178).

Allein dieser so sonderbar eingeleitete Landtag hatte keinen Erfolg, er währte unter beständigem Zwist, über keinen einzigen Punct kam es zur Richtigkeit, folglich auch zu keinem Landtagsschluß. Die Oberräthe versicherten dem Churfürsten, sie hätten sich unendlich viel gefallen lassen, um nur 210,000 Gulden, welche man dem Könige von Polen schuldig wäre, zusammenzubringen; die Stände bestünden auf Ansetzung der Inspecto-

 ren,

(178) Landtagsausschreiben vom 28 Nov. 1633.

ren, und auf eine churfürstliche Assecuration, daß kein fremdes Kriegsvolk ins Land gebracht werden sollte, wobey sie es selbst nicht einmal zugeben wollten, daß sich der Churfürst den Casum necessitatis vorbehielte, und blos auf diesen Fall, und wenn alle Beschwerden abgethan wären, erboth sich der Adel, von jeder Hube drey Mark, und die Städte von jedem hundert Mark des Vermögens zwey Mark zu erlegen (179). Selbst gegen dieses Versprechen protestirte noch die Stadt Bartenstein, weil es mit dem geeinigten Bedenken nicht völlig übereinstimme, und weil sie von der Bewilligung noch die auf das Kriegsvolk verwandten Kosten abziehen, auch sich die auf dem Landtage verabredete Gesindeordnung nicht gefallen lassen, sondern eine besondere Gesindeordnung blos für ihre Stadt entwerfen wollte (180). Der Churfürst, der es mit den sämmtlichen Ständen nicht anbinden konnte, versuchte nun wenigstens die Strenge gegen diese einzige Stadt, gab ihr einen harten Verweis, und befahl ihr bey tausend Ducaten fiscalischer Strafe, die bey der geringsten Weigerung verdoppelt werden sollte, sofort Gehorsam zu leisten (181). Denn weil überhaupt die Städte jetzt den Absichten des Churfürsten entgegen waren, der Churfürst diese gern demüthigen wollte, und nur Königsberg allein schonen

zu

(179) Relation an Ihro Churf. Durchl. wegen des verwichenen Landtages und dessen Schlusses vom 22 December 1633. auf dem geheimen Archiv.

(180) Protestation der Stadt Bartenstein vom 29 December 1633.

(181) Churfürstl. Rescript an die Stadt Bartenstein vom 22 Febr. 1634.

zu müssen glaubte, so war schon zur Schwächung des Gemeingeistes ein früherer Befehl erlassen worden, der den kleinen Städten die Abfassung eigner Polizeygesetze und Stadtwillkühren ohne Zuthuung der Hauptstadt und des Adels untersagte ([182]).

Bald aber wurden die Folgen der Uneinigkeit zwischen den Städten und den übrigen Ständen sichtbar, und der Churfürst strebte diese Trennungen zu begünstigen; um durch Neuerungen in der Staatsverfassung die Gestalt derselben wo möglich umzuändern. Eine darunter war die Anbefehlung von Particularconventen, deren Haltung der Churfürst den Oberräthen befahl, um hiedurch von der preußischen Landschaft den Polen während des Türkenkrieges eine Unterstützung von 500 Mann zu schaffen ([183]). Dieser Türkenkrieg, so wie der mit Rußland, wurde zum Glücke der Polen geendigt, aber den 11 July 1635 ging der Waffenstillstand mit Schweden zu Ende, und die Polen, stolz auf ihre neuen Siege, waren so wie ihr König zur Fortsetzung des Krieges nicht abgeneigt. Dies wünschte auch der Kaiser, um Schwedens Kriegsmacht zu theilen, und die Schweden selbst hofften vielleicht in Preußen für die in Deutschland aufgewandten Kriegskosten eine Schadloshaltung zu erkämpfen. Allein Frankreich, Holland und Großbritannien, wünschten Schwedens ganze Macht dem

(182) An alle Empter da Städte sind, wegen der kleinen Städte, daß ihnen nicht gestattet werde, ohne Zuthuung der Hauptstadt und anderer von Adel unter sich Ordnung zu machen; vom 6 Dec. 1633.

(183) Churfürstl. Befehl an die Oberräthe vom 12 Julius 1634.

Kaiser und den Spaniern entgegenzustellen, und waren, so wie der Churfürst, der hiedurch den Kriegsschauplatz aus seinen Staaten zu entfernen suchte, Beförderer der Friedensunterhandlung ([184]).

Letzterer ließ, um doch nicht auf den äußersten Fall ohne alle Vertheidigungsanstalten zu seyn, einen Landtag zu Heiligenbeil halten, bey dessen Anfang gleich wichtige Streitigkeiten unter den churfürstlichen Räthen entstanden. Der kranke Oberburggraf und der Obermarschall hatten zwey Hofgerichtsräthe nach Heiligenbeil in ihre Stelle gesandt, und daher entstand die Streitfrage: ob die Oberräthe delegiren könnten? welche von den polnischen Abgeordneten auf dem Landtage verneinend beantwortet wurde. Die Landräthe hatten diese Frage aufgeworfen, und die beleidigten Hofgerichtsräthe suchten sie nun wieder durch Erregung eines Rangstreits zu kränken. Die polnischen Commissarien nahmen selbst ein sonderbares Betragen an, erklärten sich äußerst dagegen, daß der Churfürst fünf in Deutschland geworbene Regimenter nach Preußen schicken wolle, und der König schien so viel Mißtrauen in die Absichten des Churfürsten zu setzen, daß er sich sogar, diese Kriegsvölker feindlich zu behandeln, erklärte ([185]). Adel und Bürgerstand bothen alles zur wechselseitigen Kränkung auf, die Oberräthe erklärten den polnischen Abgesandten: sie hätten blos deshalb den Landtag nach Heiligenbeil verlegt, damit nicht Schuster und Schneider, aus den Berichten der städtischen Abgeordneten an den Pöbel, gleich von allen Landtagsverhandlungen unterrichtet würden.

(184) Lengnich l. c. Th. 6. S. 43—51.

(185) Acten des Heiligenbeilschen Landtages von 1635.

den ([186]). Die Städte Königsberg rächten sich nun wieder an den churfürstlichen Räthen und dem Adel, indem sie diesen beiden den Titel Oberstände streitig machten, die, hiedurch in ihrem Ehrenpuncte gekränkt, dagegen in einem Tone protestirten, als ob mit diesem Titel zugleich ihre und des ganzen Landes Wohlfarth angegriffen sey ([187]).

Der König von Polen, der indeß so sehnlichst wie der Churfürst die Unterhaltung seiner Kriegsvölker wünschte, machte nun die Anordnung, daß jedem seiner Soldaten wöchentlich vier Mark gezahlt, und dies Geld, wo sie einquartiert wären, durch die Hauptleute von den Einsassen erhoben werden sollte; auch ein engerer Ausschuß von Deputirten sollte ernannt werden, um mit dem Könige und Churfürsten über die Abgaben zu berathschlagen, und durch diese beiden Anordnungen wurden die Rechte der Stände in Betreff der Bewilligung der Abgaben nicht wenig verändert. Dies geschah noch mehr, indem der König eine neue Art von Besteurung, nemlich daß der Churfürst von allem in die Mühle kommenden Getreide eine Abgabe nähme, für billig erklärte. Die Last der Einquartierung wurde zugleich den Städten aufgebürdet, und diese ermahnt, dem Churfürsten treu und gehorsam zu seyn ([188]). Eine in der That nicht überflüssige Ermahnung; denn als der Churfürst den zu Heiligenbeil fruchtlos abgelaufenen Landtag zu Saalfeld wieder anfangen ließ, erklärten die Städte Königsberg, daß sie keine Abgeordnete dahin senden würden, weil die Ober-

(186) Beylage XLIII.

(187) Beylage XLIV.

(188) Beylage XLV.

Oberstände sie beym König von Polen verkleinert, und beschuldigt hätten, daß blos durch sie die königlichen Absichten und Wünsche unbefriedigt geblieben wären, und sie protestirten zugleich gegen alles, was auf diesem Landtage zu ihrem Nachtheil unternommen werden könnte (189). Sie gingen noch weiter, und erklärten, daß, wenn der Churfürst nicht für die Sicherheit des Pregels sorgen oder ihnen die Gerechtigkeit und Jurisdiction darüber abtreten würde, sie solche an sich zu nehmen gezwungen wären (190). Bey einer solchen Stimmung konnte der Landtagsschluß für die Wünsche des Churfürsten nicht vortheilhaft ausfallen, es wurden nur von jeder Hube und dem Vermögen zwey Gulden bewilligt, außerdem noch die kleine Anlage oder die Abgabe von den Arbeiten der Handwerker, und die Trankfsteuer, zehn Schillinge für jeden Scheffel Malz, wovon aber der Adel zu seines Tisches Nothdurft ausgenommen wurde. Manche Städte, je nachdem sie bey dem Kriege gelitten hatten, zahlten nur einen Gulden, oder wol gar nur zwanzig Groschen, und Königsberg zahlte gar nichts, weil es sein eignes Militair gehalten hatte (191). Eine Erklärung, deren man sich als eines schicklichen Ausweges bediente, um Königsberg, welches keine Deputirte zu diesem Landtage gesandt hatte, nicht durch aufgebürdete Auflagen zu heftigen Entschlüssen zu reizen, und doch auch zugleich den Schritt zu vermeiden, durch völliges Stillschweigen eine Maaßregel dieser Stadt zu billigen,

(189) Schreiben der drey Städte Königsberg an den Churfürsten vom 21 Juny 1635. auf dem geheimen Archiv.

(190) Beylage XLVI.

(191) Landtagsschluß zu Saalfeldt vom 5 Julius 1635.

ligen, die, wiederholt, dem Landesherrn und seinen Einkünften nachtheilig werden konnte. Ueberdem zeichnete sich dieser Landtag durch die Sonderbarkeit aus, daß die Partey des Churfürsten einige Deputirte dahin zu bewegen suchte, sich mit Ueberschreitung ihrer Instruction auf eine höhere Bewilligung einzulassen (192).

Der König von Polen war indeß selbst nach Preußen gekommen, und wünschte sich zu überzeugen, ob nicht beym Ausbruch des Krieges ein Angriff auf Pillau möglich und vortheilhaft sey. Er kam deshalb nach Königsberg, und hatte die Absicht, seine Wohnung im Kneiphofe zu nehmen, allein die Oberräthe reisten nun nach ihrem eignen Ausdruck, „damit die Bürger, welche ohnehin ungehorsam genug wären, nicht noch mehr gloriiren könnten," dem Könige entgegen, luden ihn aufs Schloß, und „obgleich in Küche und Keller großer Mangel wäre, es auch ziemlich verwirrt hergienge," so versprachen sie doch dem Churfürsten, ihr bestes zu thun (193). In Preußen sehnte sich aber alles nach Frieden; Rangstreit, Ceremoniel und Privatabsichten störten den Gang der Unterhandlungen, die man erst in Preusch-Holland, dann in Stumsdorf angefangen, und um derentwillen man den Waffenstillstand bis zum 1 August verlängert hatte. Schon im Junius hatten sich Brandenburg und Schweden die sequestrirten Orte wechselseitig abgetreten (194), und nach langer Unterhand-

(192) Beylage XLVII.

(193) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 17 July 1635.

(194) Versicherung so zwischen Ihr. Fürstl. Gnaden Marggraf Sigismund und den schwedischen Herren Commissarien

handlung brachten es endlich die Vermittler so weit, daß Schweden und Polen einen sechsundzwanzigjährigen Stillstand bewilligten. Eine anfänglich unbedeutend-scheinende Frage: ob die Catholiken in Liefland blos Gewissensfreyheit, welches die Schweden zugestanden, oder wie es die Polen forderten, vollkommene Freyheit in Ausübung ihrer Religion haben sollten? hätte bald die ganze Unterhandlung vernichtet. Die unwillige Aeußerung des polnischen Abgeordneten Sobiesky, der, als die schwedischen Abgeordneten mit Einbruch der Nacht Stumsdorf bey Pauken- und Trompetenschall verließen, in die Worte ausbrach: daß die Polen bey kriegerischer Musik erwachsen wären, und die Schweden, wenn sie es wollten, Krieg haben könnten, — diese hingeworfene Aeußerung veranlaßte, daß einige der Polen in ein Kriegsgeschrey ausbrachen, andre die Waffen ergriffen, und die abziehenden Schweden anfielen. Einige Menschen wurden bey diesem Auflauf erschlagen, den nur die polnischen Abgeordneten durch die äußerste Anstrengung beylegten. Die Sache hatte keine weitere Folgen, und da endlich die Schweden den Catholiken in Liefland Religions- und Gewissensfreyheit zugestanden, so wurde der völlige Vergleich am 10 September geschlossen (195). Bey der völligen Abschließung des Vertrages zeigte sich aufs neue der wüthende Haß der preußischen Oberstände und der Städte. Die Schweden verlangten vom Churfürsten und der Stadt Königsberg die

rien wegen Abtretung und Abwechselung der sequestrirten Oerter getroffen worden 1635. auf dem geheimen Archiv.

(195) Lengnich, l. c. Th. 6. S. 57—73. Acta boruss. T. III. p. 905 — 907.

die Versicherung, daß im herzoglichen Preußen keine Rüstungen zur See gegen Schweden gemacht werden sollten; der Königsbergsche Secretair Roie wandte ein, daß der Churfürst nichts im Namen Königsbergs versprechen könne; und der schwedische Canzler Brahe zeigte an, daß schon deshalb eine Protestation eingelegt wäre. Diese nannte der preußische Canzler v. Sauk ein Pasquill, welches nicht ungestraft bleiben sollte. Roie erklärte, Königsberg habe mit Danzig und Thorn unter dem deutschen Orden gleiche Privilegien gehabt, habe sich mit Vorbehalt dieser Privilegien dem Hause Brandenburg unterworfen, und könne also um nichts geringer behandelt werden. Mit so dürren Worten war dies freylich bis jetzt nicht zur Sprache gekommen, aber immer hatten Preußens Oberherr und die sämmtlichen Stände so gehandelt, als ob dieser Grundsatz in Preußens Staatsrechte bestimmt sey. Jetzt nannte der Canzler von Sauk diese Erklärung eine grobe Lüge, und Marggraf Sigismund ging so weit, zu drohen, den Secretair, wenn es an einem andern Orte wäre, henken zu lassen. Die Sache ward beygelegt, Königsberg aber unter dem Verzeichniß der Städte, welche dem Könige Bürgschaft leisten sollten, ausgelassen (196), und hiedurch stillschweigend erklärt, daß Königsbergs Vorrechte denen der großen Städte Preußens im polnischen Antheil nicht mehr gleichgeachtet würden.

Der Vertrag wurde nun am 15 September völlig abgeschlossen, und dadurch festgesetzt: der Stillstand sollte von nun an zwischen Polen und Schweden bis auf den 1 Julius alten Stils im Jahr 1661, folglich sechs-

(196) Lengnich, l. c. Th. 6. S. 73. 74.

sechsundzwanzig Jahre lang währen. Schweden gab alle seine Eroberungen in Preußen an Polen zurück; **Pillau** aber sollte dem Churfürsten unmittelbar abgetreten und von ihm mit allen vorigen Rechten ferner besessen werden. Gleich nach erfolgter Ratification des Königs und des polnischen Reichsraths sollten alle Orte in Preußen nach einer zwischen den Generalen bestimmten Verabredung den Polen geräumt, und die Befestigungswerke vom **Haupt** und **Junckertreil** geschleift werden, allein **Pillau** und **Elbing** sollten mit ihren Befestigungen in den Händen der Schweden so lange bleiben, bis die Ratification der polnischen Republik auf dem Reichstage erfolgt wäre, und alsdenn ohne den Einwohnern Schaden zu thun, die Besatzung abziehen. Gleich nach der Abtretung sollten in Betreff der Zölle die vormaligen Rechte und Verfassungen, der Billigkeit gemäß, wieder stattfinden. In **Liefland** wurde der status quo beybehalten. Alle abgetretene Städte und Orte wollte der König von Polen so viel als möglich entschädigen, sie im Einzelnen und Ganzen wieder in seine Gnade und Schutz aufnehmen, und sie sollten dabey alle ihre ehemaligen Vorrechte genießen. Die Stadt **Elbing** sollte wieder das Landessiegel führen, und nach geleistetem Eide der Treue, wie vor dem Kriege, der Ort der Zusammenkunft seyn. Die Protestanten sollten in den abgetretenen Orten freye Ausübung der Religion behalten; dies sollte auch in Betreff der Catholiken der Fall seyn, denen die Pfarrkirche zu **Elbing** verbleiben sollte. Alle die, welche schwedische Partey oder Dienste genommen hätten, sollten deshalb auf keine Weise gekränkt, die gegen sie angestellten Processe niedergeschlagen, und keiner wegen

des-

desjenigen, was bey Gelegenheit dieses Krieges oder Stillstandes vorgefallen, verantwortlich gemacht werden. Wer in den abgetretenen Orten nicht bleiben wollte, sollte innerhalb drey Jahren seinen Wohnsitz verändern, und sein Eigenthum ohne irgend einige Abgaben und Hindernisse verkaufen oder mitnehmen können, doch sollten dabey die alten Rechte der Städte ungekränkt bleiben. Vertriebne Schweden, wenn sie nach Schweden zurückkehren wollten, sollten um ein freyes Geleite anhalten, und nach Empfang desselben alle schwedische Rechtsvortheile genießen. Alle gerichtliche Verhandlungen, welche der Staatsverfassung nicht entgegenliefen, oder ausdrücklich in diesem Tractate aufgehoben wären, sollten in voller Gültigkeit bleiben. Alle bey Räumung der Orte noch vorhandene Kirchengeräthe und Archive sollten zurückgelassen, aber wegen des fortgekommenen keine Untersuchung angestellt werden. Auch sollten die Kanonen und Hakenbüchsen, die bey Einnahme eines jeden Orts vorgefunden worden, zurückbleiben. Diejenigen Güter, welche durch fiscalischen Proceß jemandem abgenommen, und entweder vom Fiscus eingezogen, oder verschenkt worden, sollten den alten Besitzern verbleiben, und ihnen, wenn sie schon einem andern übergeben worden, zurückgegeben werden, wegen der gehobenen Einkünfte, davon sollte keine Klage stattfinden, und selbst die Geschenke von beweglichen Sachen, sollten, wenn diese noch nicht übergeben wären, ungültig seyn, wäre aber die Uebergabe schon geschehen, so sollten sie den gegenwärtigen Besitzern verbleiben, und wer durch ein glaubwürdiges Document beweisen könnte, daß er dafür einige Zahlung geleistet hätte, gegen den

sollte auch keine Klage stattfinden. Der Handel sollte wieder auf den alten Fuß gesetzt werden, und alle während des Krieges eingeführte neue Lasten und Beschwerungen aufhören; die Getreideausfuhr auf der Düna sollte nicht verhindert und mit keinen neuen Zöllen erschwert werden. Die verlaufenen Unterthanen aus Curland, Litthauen und Liefland, versprachen Polen und Schweden einander wechselseitig auszuliefern. Keine Personal- oder Realinjurien sollten diesen Waffenstillstand stören, sondern darüber bey der Obrigkeit Klage geführt, die Friedensbrüchigen hart gestraft, und nicht eher als bis wiederholentlich geforderte Gerechtigkeit verweigert wäre, zu Repressalien oder Arresten geschritten werden; diejenigen, welche bereits verhängt wären, sollten aufgehoben, die aber, um derentwillen es geschehen, auf dem Wege Rechtens befriedigt werden. Bey wichtigen Vorfällen, welche eine Friedensstörung veranlassen könnten, sollten zur friedlichen Beylegung von beiden Theilen Commissarien ernennt werden, und an der liefländischen Gränze zusammenkommen (197). Die übrigen Puncte enthielten eine Bestimmung wegen der Abführung des schwedischen Heeres aus Preußen, eine Bürgschaft der polnischen und litthauischen Stände, ihren König von allen feindlichen Unternehmungen gegen Schweden zu hindern, das Versprechen der Herzoge von Preußen und Curland, so wie der großen preußischen Städte, keine Schiffsrüstungen während des Stillstandes gegen Schweden zu gestatten; die Bestimmung, daß, wenn auch die künftig anzustellenden Friedensunterhandlungen sich zerschlügen, dieser Waffenstillstand

(197) Beylage XLVIII.

stand gehalten werden, und daß es jedem Hofe, ihm innerhalb fünf Monaten beyzutreten, freystehen solle.

Dieses war der Vergleich, von dem Preußen wenigstens auf eine Reihe von Jahren Ruhe hoffte, und durch den Churfürst George Wilhelm wieder in den völligen Besitz seines Herzogthums Preußen kam. Jede Formalität, welche die schließenden Parteyen gefordert hatten, wurde pünctlich vollzogen, und ein Monument, einfach aber dauerhaft, ein großer Feldstein, dem die Jahrzahl 1635 eingehauen ist, bezeichnet noch heutiges Tages zu Stumsdorf die Stelle, wo er unterzeichnet ward.





Drittes Capitel.

Folgen und Ratification des Waffenstillstandes. — Abgaben zur Bezahlung der Truppen. — Befriedigung der Schweden wegen Pillaus Befestigung. — Neue Zölle daselbst. — Streitigkeiten mit den Westpreußen und den Städten. — Vorbereitungen der Souverainität. — Verschiednes Interesse und Uneinigkeit der Stände. — Der König von Polen erhält einen Theil an den Zöllen im herzoglichen Preußen. — Händel mit Dännemark. — Die Polen vernichten den Handel bey der heiligen Aa. — Aufhebung des Labiauschen Zolls. — Streitigkeiten mit Wolf von Creutzen. — Große Forderungen auf dem Landtage. — Streit und Widersetzlichkeit der Stände, denen der Churfürst bey den Polen nachtheilig zu seyn strebt. — Schicksale der Mark Brandenburg. — Schwarzenbergs Absichten und Benehmen gegen den Churprinzen. — Tod des letzten Herzogs von Pommern, welches die Schweden behaupten. — Boots Einfall in Liefland. — George Wilhelms Tod und Charakter. — Bildung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm. — Unannehmlichkeiten mit Schwarzenberg und seinen Anhängern. — Waffenstillstand und Unterhandlungen mit Schweden. — Gallas Durchzug durch Brandenburg. — Westphälischer Friedensschluß. — Streitigkeiten wegen der Jülichschen Erbschaft. — Uneinigkeit unter den preuß. Ständen. — Streit über die Taxe und Gesindeordnung. — Neues Verfahren bey der Besteurung, und Bedrückung des dritten Standes. — Vielfache Bewilligungen. — Belehnung des Churfürsten. — Die Wittwe Gustav Adolphs geht nach Insterburg. — Heirathsvorschläge des Churfürsten mit der Königin Christina. — Gesetze gegen die Arianer. — Zänkereyen mit den Reformirten. — Colloquium charitativum zu Thorn. — Streit des D. Mislenta mit Lattermann, Behm und Dreier. — Streitigkeiten wegen der Abgaben und der Aussteuer. — Vermehrte Eigenmacht des Churfürsten und Nachgiebigkeit der Stände. — Veränderte

Form

Form der Landtage. — Ständische Versuche, um solche zu hindern. — Streit wegen des Einmarsches fremder Kriegsvölker und geforderte Abgaben. — Polnische Händel. — Schweden sucht die Schwäche des Churfürsten zu befördern. — Wahl Johann Casimirs. — Seine Versprechungen gegen den Churfürsten, der die Belehnung durch Abgeordnete erhält. — Streitigkeiten mit den Schweden, und Pfalz-Neuburg. — Der Churfürst sucht zwischen Schweden und Polen Frieden zu stiften. — Vermehrung der Kriegsvölker, ihr Betragen. — Fortgesetzte Beschwerden und Streitigkeiten mit den Ständen. — Fruchtlose Unterhandlungen zwischen Schweden und Polen. — Vertheidigungsanstalten in Preußen. — Bündniß des Churfürsten mit Westpreußen. — Große Eroberungen der Schweden in Polen, sie greifen Preußen an. — Große Versprechungen des Königs von Polen. — Der Churfürst wird gezwungen drey Vergleiche mit Schweden zu schließen, wodurch ihm Ostpreußen und das Ermeland als schwedisches Lehn überlassen wird. — Schwedische Eroberungen in Westpreußen. — Kriegsglück der Polen. — Carl Gustavs Rückkehr nach Preußen, und neuer Vertrag mit dem Churfürsten. — Allianz mit Frankreich. — Vertrag mit den Schweden zu Marienburg. — Verordnung wegen des Militairs und der Fremden. — Forderungen des Churfürsten beym Landtage. — Verschiedenheit der Vollmachten. — Verordnung wegen des Transito. — Bewilligte Accise. — Streitigkeiten wegen Besetzung des Tribunals. — Bittende Vorstellung der Stände. — Erste durch den Landesherrn bestimmte Abgabe, der den Ständen Briefwechsel und Unterhandlung mit dem polnischen Abgeordneten verbiethet. — Große Macht des Generalkriegscommissarius. — Unfälle des Landes, — Furcht vor den Polen. — Gesandtschaft an den Czaar. — Der Churfürst rückt in Polen ein, vereinigt sich mit den Schweden. — Versuche zum Frieden. — Schlacht bey Warschau. — Gründe des Churfürsten zur Rückkehr nach Preußen. — Einfall der Tattarn, ihr Sieg bey Prostken, — Verlust der Polen bey Philippowa. — Schreckliche Verheerung Preußens durch die Tattarn. — Hungersnoth und Seuche. —

Die Polen waren mit dem geschlossenen Waffenstillstande äußerst zufrieden, und ob sie gleich die Vermittler, welche ihn befördert hatten, hinreichend kannten, so beliebte es ihnen doch, die Urheber davon in größerer Ferne zu suchen. „St. Adalbert,„ so behauptete der Erzbischof von Gnesen, der erzürnt, weil man ihn an der Stelle seines Todes ohne alle Verehrung gelassen, den Schweden die Landung bey Pillau nicht verwehrt hätte, habe nun auch, wieder durch die Leiden der Rechtgläubigen versöhnt, den Frieden befördert, und ihm sollte dafür nach dem Willen des Erzbischofs eine Capelle zu Pillau errichtet werden; ein Verehrer der heiligen Jungfrau wünschte ihr zu Ehren noch eine hinzuzufügen, allein die Vorschläge, Preußen gegen künftige Anfälle nicht blos durch den Schutz der Heiligen, sondern durch menschliche Anstrengung und Waffen zu decken, und zur Errichtung einer Flotte, welches Polen damals für eine Kleinigkeit hielt, diese, manche Berathschlagung und manchen Widerspruch erzeugende Vorschläge, verdrängten die Erinnerung an die Heiligen und die ihnen zu errichtenden Kirchen, und befreyten hiedurch die preußischen Stände von der Furcht eines zu erweiternden Catholicismus. Der Stillstand ward am 26 Nov. auf dem Reichstage gebilligt, und die schriftlichen Verhandlungen darüber den Schweden am 29 December eingehändigt (¹).

Indeß war zu Königsberg der Landtag wieder angegangen. Der König von Polen verlangte, daß man die drey Regimenter, des von Creutzen, Truchseß von Waldenburg und von Schenk: welche zur Verthei-

(1) Lengnich, Bd. 6. S. 81. 82.

gung Preußens geworben wären, auszahlen sollte, und forderte auf den 1 October den Ersatz von 30,000 Gulden, welche er hiezu vorgeschossen hatte. Auch die Besatzung von Memel und die übrigen Officiere des preußischen Heeres sollten ausgezahlt und abgedankt werden. Verschiednen angesehenen Personen, welche die Abschließung des Waffenstillstandes mit bewürkt hatten, war ein Geschenk von 30000 Gulden zugesagt worden; die Zusammenbringung dieser Summen verlangte nun der Churfürst, der zugleich seinen getreuen Ständen erklärte, er wäre überzeugt, daß man, wenn nur erst das Nothwendige abgetragen wäre, auch seiner nicht vergessen würde ([2]). Zur Bezahlung der Kriegsvölker bewilligten nun die Stände drey Gulden von besetzten und unbesetzten Huben, wovon aber zehn Aemter, die sich nur auf geringere Bewilligungen einlassen wollten, eine Ausnahme machten. In den Städten wurden von den noch bewohnten Häusern drey Gulden bewilligt, wovon aber auch **Memel** und **Fischhausen** befreyt blieben ([3]), auch wurden alle aus- und eingehende Güter einer Abgabe unterworfen ([4]). Jetzt machten die Schweden noch eine Forderung an den Churfürsten wegen der Befestigung von Pillau ([5]). Der Churfürst verlangte dagegen Ersatz des ihm von den Schweden verursachten Schadens, und befriedigte nun die Schweden, indem er sich dieser

(2) Landtagsproposition vom 28 August 1635.

(3) Landtagsschluß vom 6 October 1635.

(4) Anschlag auf alle die Kaufwaaren, welche zu Wasser aus- und eingehen.

(5) Schreiben des schwedischen Statthalters Hermann Wrangel, Pillau den 20 Nov. 1635. auf dem geheimen Archiv.

Forderung begab, und noch 10000 Thaler zahlte. Pillau wurde ihnen geräumt, auch Elbing wurde dem Könige von Polen übergeben, der daselbst durch seine Abgeordneten am 15 Januar die Huldigung einnehmen ließ. Der König suchte jeßt, weil er durch den Waffenstillstand in Betreff seiner Ansprüche auf Schweden verlohren zu haben glaubte, eine Schadloshaltung durch das Recht der Zölle zu erhalten, welches er sich sowol im polnischen als herzoglichen Preußen auf drey Jahre anzumaaßen strebte, und wovon sich Danzig durch 800,000 Gulden loskaufen mußte ([6]). Auch der Churfürst errichtete zu Pillau eine neue Licent-Cammer, führte eine neue Abgabe unter dem Namen der Schiffs- und Festungsgelder, und eine neue Rechnung nach Reichsthalern ein. Blos durch diese leßtere Finanz-Operation wurde der Zoll um ein Fünftel erhöht, und auch Elbings Handel hiedurch nicht wenig belästigt ([7]).

Der Unwille, welcher hiedurch im polnischen Preußen gegen den Churfürsten entstand, äußerte sich durch die Forderung der westpreußischen Stände auf dem polnischen Reichstage: daß Pillau polnische Besaßung und einen polnischen Commendanten erhalten, wegen der an Schweden erfolgten Uebergabe strenge Untersuchung angestellt, und keine Ausländer, die sich im herzoglichen Preußen niedergelassen, als Einzöglinge betrachtet, sondern vielmehr die von ihnen gekauften adlichen Güter eingezogen werden sollten ([8]). Alle diese Dinge aber kamen nicht zur Sprache, weil sich die preußischen Stände, auf dem

(6) Lengnich l. c. Bd. 6. S. 84.
(7) Lengnich l. c. Bd. 6. S. 97.
(8) Lengnich l. c. Bd. 6. S. 163. 164.

dem am 17 September angesetzten Landtage, dem König von Polen durch Bewilligung von 300,000 Gulden verbindlich machten. Sie bewilligten dem Churprinzen Friedrich **Wilhelm** 7000 Thaler zur Fortsetzung seines Studirens und seiner Reisen; allein in Betreff der Anlage, der man die Städte unterwerfen wollte, gaben diese eine Apologie ein. Die Oberräthe schwiegen während des Landtages, um nur gleich die gewünschte Geldsumme auch von Königsberg bewilligt zu erhalten, und die Berufung an den Ausspruch der polnischen Abgesandten zu hindern, welche auf diesem Landtage zugegen waren; allein nach geendigtem Landtage, da sie ihren Zweck erreicht, und sich selbst unter dem dritten Stande eine Parten gemacht hatten, ward auch den Königsbergern eine Widerlegungsschrift eingehändigt ([9]).

Der Churfürst, durch die mancherley Kränkungen der Polen hiezu gereizt, verrieth schon die Neigung, sich von seiner Lehnsverbindlichkeit loszureißen ([10]). Nicht kühn genug, um gleich im Anfange des Krieges durch eine Verbindung mit seinem großen Schwager **Gustav Adolph** diesen Zweck und völlige Unabhängigkeit zu erringen, suchte er wenigstens, wo sich eine Gelegenheit darboth, dem Republicanismus seiner Stände entgegenzuwürken, und hiedurch erleichterte er gewiß eben so sehr seinem Sohne die Erlangung der Souverainität, als in unserm Jahrhunderte Friedrich Wilhelm der erste durch Bildung seines Kriegsheeres den Grund zum Kriegsruhme seines Sohnes legte. Der Adel, durch mancherley Hof- und Civilämter an den Fürsten gefesselt, erhielt, da

(9) Beylage XLIX.

(10) Pauli allgem. preuß. Staatsgesch. Bd. 4. S. 614.

da jetzt der Krieg ein stehendes Heer nothwendig machte, noch eine Menge von Militairämtern, und jeder suchte daher die Gunst des Fürsten zu erhalten, der ihn und die Seinigen bereits versorgt hatte, oder noch zu versorgen im Stande war. Nicht so war es mit den Städten, wo der dritte Stand, beynahe von allen Aemtern zurückgedrängt, und blos auf eignen Erwerb eingeschränkt, jetzt beynahe einzig auf den Landtagen die Oppositionsparten bildete. Daher diese Erbitterung zwischen den Ständen selbst, der Unwille der Bürger gegen die beiden Oberstände, und die Bereitwilligkeit der letztern, die Absichten des Fürsten zu befördern, und zur Unterdrückung des dritten Standes hülfreiche Hand zu biethen. Der geldbedürftige König Uladislaus, der immer nur für sich und seine Familie etwas zu erwerben trachtete, hatte entweder nicht Scharfsinn genug, die Folgen hievon einzusehen, oder zog bey dem gegenwärtigen kleinen Genusse den künftigen großen, aber doch noch immer zweifelhaften, Verlust nicht in Erwägung. Er nahm daher am 10 März 1637 den Städten Königsberg das ihnen ertheilte Recht, Steuern zur Unterhaltung ihrer Befestigungswerke und ihres eignen Militairs fernerhin aufzulegen, und wenn er gleich von einer Seite her ihre alten Rechte bekräftigte, so schränkte er sie doch wieder auf der andern Seite ein, indem er ihnen die Abfassung aller Anordnungen ohne Mitwissen des Churfürsten, und der Oberräthe, untersagte (11).

Diese Gefälligkeit des Königs hatte in dem Wunsche ihren Grund, den Churfürsten dahin zu bewegen, sich die Seezölle gefallen zu lassen, die man auf dem polni-

(11) Beylage L.

polnischen Reichstage in Vorschlag gebracht, gegen deren Ausführung aber die Stände des polnischen Preußens bereits ihren Widerspruch geäußert hatten (12). Allein Geldmangel und Habsucht, die vom Räuber bis zum Eroberer der Stimme des Gesetzes Schweigen gebiethen, bewegten auch hier den polnischen König Uladislaus, gegen alle Landesgesetze zur Ausführung des Seezolls zu schreiten, der noch nicht einmal in Polen constitutionsmäßig bewilligt, durch Preußens Unterwerfungsacte, wodurch sich Polen nur der Seeküste genähert hatte, verbothen, noch neuerdings durch den Stumsdorfer Vertrag untersagt, und von den Danzigern noch kürzlich mit Geld abgekauft war. Der König wandte sich nun an den Churfürsten, indem er ihn ersuchte, den bisherigen schwedischen Zollverwalter Spiring als polnischen Zollaufseher in Pillau anzunehmen. Der Churfürst berief sich auf seine Rechte, aber mit geschlossenen Schießlöchern und unter holländischer Flagge landete Spiring als Kauffahrer auf der Rhede zu Pillau, steckte jetzt die polnische Flagge anf, ließ die Schießlöcher öffnen, und erklärte sein Fahrzeug für das polnische Wachtschiff. Der Commendant zu Pillau, ein entschlossener Mann, nahm auf die polnischen Befehle keine Rücksicht, und seine Drohung, das polnische Fahrzeug in den Grund zu schießen, hatte die Unterlassung aller Zolleinnahme zur Folge. Spiring, der einsah, daß er nichts ausrichten konnte, erklärte sich nun, nach Elbing zu gehen, ward aber wortbrüchig, landete im Pregel, außerhalb der Kanonen Königsbergs, und hinderte die Schifffarth nach Pillau.

In,

(12) Lengnich l. c. S. 109 — 112.

Indeß suchte der polnische Abgeordnete **von Dönhof** den Churfürsten durch das Versprechen zu gewinnen, daß ihm 100,000 Gulden vom pillauschen Zolle jährlich abgegeben werden sollten; der **Graf von Schwarzenberg** konnte dem Könige Uladislaus, der jetzt mit einer kaiserlichen Prinzessin vermählt war, unmöglich entgegen seyn, und ob die preußischen Oberräthe, die mit Ausnahme des Canzlers von Sauck, eines hitzigen, aber geraden Mannes, die polnischen Absichten begünstigten, nicht männlich genug dachten, dem ersten Lieblinge ihres Fürsten zu widersprechen? ob ihre Staatsklugheit nicht hinreichte, einzusehen, daß ein Druck, der zwar zuerst den widerwärtigen Bürgerstand traf, durch Vertheurung der Waaren auch auf sie und das ganze Land fallen mußte? oder ob geheimere Gründe würkten? dies läßt sich jetzt nicht entscheiden. Genug, der Churfürst willigte ein, aber die Vorstellungen seiner Gemahlin brachten ihn bald dahin, diese Einwilligung zurückzunehmen, und da in der Zwischenzeit die ganze Sache noch nicht eingerichtet war, so behauptete Pillaus entschlossener Befehlshaber den Willen seines Fürsten. Danzig hatte schon den Churfürsten ersucht, keine Schiffe, welche den polnischen Zoll erlegt hatten, in Pillau aufzunehmen, und zwang einen schwedischen Schiffer, welcher den polnischen, Danzigs Hafen sperrenden, Schiffen Zoll erlegt hatte, wieder umzukehren. Die Stadt erklärte, daß sie sich lieber alles, als schimpfliche Knechtschaft gefallen lassen wolle, sie forderte Frankreich, Großbritannien und die Niederlande als die Gewährsmänner des Stumsdorfer Vertrages zur Vorsprache auf, wandte sich auch an die Hanseestädte und den König von Dännemark.

nemark. letzterer schickte vier Kriegsschiffe, ließ die polnischen Wachtschiffe aus dem Danziger Hafen nach Dännemark bringen, und die erbitterten Polen, welche nun alles aufbothen um Danzig zu beugen, erfuhren auf dem Reichstage 1638 die Gegenvorstellungen der angezeigten Mächte ([13]). So wenig auch Danzig in Furcht gesetzt werden konnte, so wenig wollten doch jetzt die Polen durch Nachgiebigkeit ein Zeugniß eigner Schwäche ablegen. Sie glaubten, und das nicht mit Unrecht, den Churfürsten noch eher als die mit ihrem Vortheil genau bekannten einträchtigen Bürger einer Handelsstadt zu beugen. Sie strebten daher, bey ihm die Besorgniß rege zu machen, durch Unterstützung der Königsberger sein ganzes Einkommen schmälern zu wollen, und deshalb wurde die Abschaffung der zu Königsberg auf die Waaren eingeführten Anlage, und eine Untersuchung des Handels und der Zölle im herzoglichen Preußen durch eine polnische Commission, gebothen ([14]). Eine dänische Flotte legte sich wieder vor Danzig und Pillau, und erklärte, daß sie die Plackereyen auf der See hindern würde.

Indeß aber die Danziger noch alles gegen den Zoll aufbothen, schloß der Churfürst mit dem Könige von Polen einen Vergleich, daß der Zoll, wenn er zu Danzig und Elbing eingeführt sey, auch in Pillau und Memel statthaben solle. Die Bedingungen dabey waren: der Churfürst sollte alle Zollbediente, unter diesen aber auch aus Gefälligkeit für den König den Spiring, ansetzen; diese sollten vier Procent von den Waaren nehmen, und die Hälfte der Einnahme an den König zahlen, der sich

(13) Lengnich l. c. S. 119—133.

(14) Lengnich l. c. S. 137. 146.

sich nach zwey Jahren mit dem Churfürsten wieder aufs neue einigen wollte, und ihm die Einwilligung der Stände und eine Erlassung aller wegen Preußen an Polen schuldigen Geldsummen zu verschaffen versprach ([15]). Der Churfürst war bey einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Könige zu Grodno im Jahr 1639 so gefällig, mit Einhebung des Zolles in Pillau und Memel den Anfang zu machen. Allein der König von Dännemark, der wieder eine Flotte zur Entfernung der polnischen Wachtschiffe nach Danzig schickte, ließ nun im Sunde von allen Schiffen, welche nach dem herzoglichen Preußen gingen, den Zoll doppelt einnehmen, und verboth zuletzt allen Handel dahin. Auch blieb das Versprechen des Königs wegen der den Polen schuldigen Geldsummen unerfüllt, man wollte den Churfürsten sogar deshalb vor den Reichstag laden, und die Polen schienen überhaupt unzufrieden, daß der Pillausche Zoll, dessen drückende Folgen auch ganz Litthauen empfand, zwar dem Könige, nicht aber dem Schatze zum Besten käme ([16]). Doch hatte die Anwesenheit des Königs in Litthauen, und die Gefälligkeit des Churfürsten für den preußischen Handel einen beträchtlichen Vortheil. Um nicht seinen Gewinn aus dem Memelschen Zolle verringert zu sehen, verboth der König allen Handel, der bey der heiligen Aa getrieben wurde ([17]). Die Samogitier, denen dies zu hindern aufgetragen war, zerstörten alle dort befindliche Vorrathshäuser. Dieser von der Natur vortheilhaft angelegte Hafen wurde in der Folge völlig versandet, und Polen ver-

(15) Ebendas. S. 147 — 151.

(16) Ebendas. S. 152 — 154. 170.

(17) Beylage LI.

verlohr hiedurch von dieser Seite eine Verbindung mit der Ostsee, die, wenn sie erhalten wäre, wahrscheinlich nicht allein auf den Handel, sondern auf das ganze Schicksal des Reichs Einfluß gehabt hätte. Die Litthauer aber, denen jetzt auch nur einzig der Handel durch Preußen offenstand, forderten im Jahr 1670 die freye Ausschiffung ihrer Waaren aus dem Memelschen und Pillauschen Hafen, und zu ihrer Befriedigung mußte im nemlichen Jahre der Labiausche Zoll aufgehoben, und dessen Einhebung bey 2000 Mark untersagt werden ([18]). In Preußen selbst bekam der Churfürst einen neuen Verdruß. Der Landobriste **Wolf von Creutzen** hatte, — ein hinlänglicher Zug zu seiner Charakterzeichnung, — einen eingebohrnen Preußen, Christoph Zeger, der sich, um seinen Sohn, Wolf Friedrich von Creutzen, in London aus dem Gefängniß zu retten, für 200 Pfund verbürgt hatte, eilf Monate lang im Gefängniß gelassen, ohne seine Briefe einer Antwort zu würdigen, und hiedurch sogar Zegers Beschwerde bey dem Churfürsten und den Ständen veranlaßt ([19]). Dieser nemliche Wolf von Creutzen, der, wie vorhin erzählt ist, die Einwohner zu Tilsit so außerordentlich gekränkt, und in Preußen zuerst die militairische Execution eingeführt hatte, ein Mann, eben so geizig als herrschsüchtig, hielt sich am Ende auch zur Kränkung des Fürsten berechtigt, der ihm die Kränkung seiner Mitunterthanen gestattet hatte. Er war wegen seiner schlechten Wirthschaft auf dem Amte Tilsit schon fünf Jahre lang in einen Proceß bey dem Hof-

(18) Lengnich, l. c. S. 183.

(19) Christoph Zegerus Bittschrift, London vom 12 März 1635. auf dem geh. Archiv.

Hofgerichte zu Königsberg verwickelt, und hatte in der Zwischenzeit mit allen den Seinigen und seiner ganzen Haabe Tilsit verlassen. Der Churfürst hielt sich durch beides berechtigt, einen andern Amtshauptmann zu ernennen, und nun erließ Creutzen eine sehr heftige Schrift an seinen noch zu Tilsit befindlichen Diener, mit dem Auftrage, solche zu veröffentlichen. Der Churfürst, hiedurch äußerst aufgebracht, ließ den von Creutzen aus seinem Hause aufheben und nach Memel bringen. Diese bisher ungewöhnliche Strenge erregte viel Aufsehen, so daß es der Churfürst selbst für nöthig hielt, seine Räthe hieben zu befragen. Diese erklärten das Betragen des Churfürsten für nicht gesetzwidrig, gestanden, daß von Creutzen einen Criminalproceß verwürkt habe, bathen aber zugleich auch, in dieser Sache auf die Rechte und Privilegien der preußischen Stände Rücksicht zu nehmen, und dem von Creutzen von seiner Behörde den Proceß machen zu lassen ([20]). Die Sache hatte nun keine weitere Folgen, aber wenigstens ward durch sie der Grundsatz des bey den Polen üblichen peinlichens Recht, „niemanden vor erfolgtem rechtlichen Beweise zu verhaften,„ nicht von den Ständen auf Preußen erweitert; doch nahmen die preußischen Stände die Verhaftung des von Creutzen im Jahr 1640 unter die Landtagsbeschwerden auf ([21]), schwiegen aber, als ihnen der Churfürst erklärte, er hoffe: daß die Stände eine Sache nicht rege machen würden, die er aus Rücksicht und Schonung ruhen

(20) Ex protocollo der preuß. Regiments- und Landräthe in Sachen Wolfs von Creutzen auf dem geheimen Archiv.

(21) Gravamina E. Erb. Landschaft vom 26 Juny 1643.

ruhen lasse, und Churfürst Friedrich Wilhelm versprach in der Folge, daß die ganze Sache als beygelegt betrachtet, und nie wieder in Anregung gebracht werden solle ([22]). Auch brachte es der Churfürst, bey seinem Entwurf die preußischen Stände zu trennen, und besonders die Städte einzuschränken, so weit, daß sich diese bereits auf dem Landtage 1640 über ihre Ausschließung beschwerten ([23]).

Dieser Landtag wurde gleich durch die Forderung des Churfürsten und der Polen wichtig; die letztern verlangten Pillaus Befestigung, deren Kosten von Sachkundigen auf 500,000 Gulden geschätzt wurden, und den Rückstand des königlichen Honorariums. Der Churfürst aber wollte, daß man den Querulirenden und Protestirenden ihren längst versprochenen Kostenersatz entrichten, das Militair bezahlen, und ihm seine Vorschüsse mit 1,229,245 Mark 15 Groschen 1¼ pf. ersetzen sollte. Um die Städte Königsberg in Betreff der Berichte an ihre Committenten einzuschränken, verlangte er, daß solche völlig unterbleiben, und die Bevollmächtigten gar nicht mehr zu ihren Berathschlagungen vom Schlosse gehen, sondern solche sogleich in einem ihnen dazu angewiesenen Zimmer halten sollten ([24]). Die Stände waren indeß nach hergestelltem Frieden wieder eifersüchtig auf die Erhaltung ihrer Rechte, und daher stieg die Zahl der

(22) Churfürstl. Abschied auf E. E. Landschaft von allen Ständen Gravamina, vom 19 November 1640.

(23) Der sämmtlichen von Städten Beschwer wegen ihrer Ausschließung von den andern Ständen, von 1640.

(24) Landtagsproposition von 1640.

der Beschwerden sehr beträchtlich ([25]). Der Churfürst darüber aufgebracht, fragte nun: ob die Deputirten der Stände gar nicht bevollmächtigt wären, sich auf seine Proposition einzulassen? und auf die Erklärung, daß es nach Abschaffung ihrer Beschwerden geschehen würde, hob er schon am 27 Junius den Landtag auf, er erklärte zugleich, daß er, um dem Könige von Polen seine Bereitwilligkeit zu zeigen, den Rest des Honorariums von seinen unmittelbaren Unterthanen einheben, und noch überdem einen Gulden von jeder Hube von ihnen einfordern lassen würde ([26]). Er ging noch weiter, indem er, um den Ständen allen Rückhalt am polnischen Hofe zu benehmen, dem Könige ihr Betragen als gesetzwidrige Neuerung schilderte, und zugleich den polnischen Gesandten berichtete, welche Anordnungen bey den unmittelbaren Unterthanen des Churfürsten zur Befriedigung der Forderungen des Königs getroffen wären ([27]). Die Stände dagegen erklärten den polnischen Abgeordneten, daß sie auf dem reassumirten Landtage die königlichen Anträge beantworten würden, unterließen es aber auch nicht, den in Pillau neu eingerichteten Zoll als eine Ursache ihres Geldmangels, und als einen Eingriff in ihre Rechte anzuführen ([28]). Der Landtag wurde nun wieder auf den 22 October ausgeschrieben ([29]), und gleich beym

(25) Gravamina E. E. Landschaft vom 29 Junius 1640.

(26) Landtagsacten von 1640.

(27) Responsum Dnis Legatis Regis a Seren. Electore datum. d. 28 Junii 1640. auf dem geh. Archiv.

(28) Resolutio Ordinum Ducatus Prussiae ad propositionem Dnrum Legatorum Regiorum d. 29 Junii 1643.

(29) Landtagsausschreiben vom 17 Julius 1643.

beym Anfang desselben bewiesen sich schon die Stände sehr nachgiebig.

Der Churfürst verdankte diesen guten Fortgang seiner Absichten seinem Aufenthalte in Preußen, den er deshalb erwählt hatte, weil Brandenburg wieder der Schauplaß des Krieges geworden war, nachdem er im Jahr 1637 auf Schwarzenbergs Rath mit dem Kaiser in enge Verbindung getreten war, auch seine Truppen und die Besatzungen in den drey Festungen Spandau, Cüstrin und Peitz, dem Kaiser den Eid der Treue hatte schwören lassen (30). Schwarzenberg, der uneingeschränkt herrschte, hatte es so weit gebracht, daß manche churfürstliche Räthe sich auch zugleich als Räthe des Grafen von Schwarzenberg unterzeichneten, und alle Befehlshaber der Kriegsvölker, mit Ausnahme Conrads von Burgsdorf, der dem Churhause eifrigst ergeben blieb, waren von seinem Winke abhängig. Doch muß jener Haß, den Schwarzenberg mit Recht verdiente, nicht bey dem Geschichtschreiber die Unpartenlichkeit verdrängen, und wenn man daher jenen Eidschwur der Vestungs-Commendanten ausnimmt, der den Churfürsten ganz unter die kaiserliche Abhängigkeit zwang, so scheint das Staatsinteresse Brandenburgs diese Verbindung mit dem Kaiser nothwendig gemacht zu haben, seitdem Schwedens Absichten, Pommern dem Churhause Brandenburg zu entreißen, unverdeckt da lagen, und folglich die Vertreibung der Schweden aus Deutschland, vorzüglich aus Pommern, für Brandenburg nützlich wurde, da

(30) Häusen, l. c. S. 28. Buchholz, l. c. Bd. 3. S. 644.

da sie ohnehin auch einen Theil der Mark besetzt hatten, und dieses Land wie eine feindliche Provinz behandelten. Ob indeß dieser reine Grund, der doch wenigstens Anzeige verdient, den Grafen geleitet habe, dies läßt sich bezweifeln, wenn man sein Betragen gegen den Churprinzen erfährt, der seit dem Jahre 1634 von ihm nach den Niederlanden geschickt war, wo damals Pest und Krieg wütheten. Ihn von seinem Vater zu entfernen, letzterem den Argwohn einzuflößen, daß der Churprinz sich mit einer pfälzischen Prinzessin zu verheirathen, und das Herzogthum Cleve unter dem Schutze der vereinigten Niederlande zu beherrschen trachte, den Churprinzen nach Wien zu schicken (wo der Sohn beständiger Geißel für die Unterwerfung seines Vaters gewesen wäre), und als dieses durch die Churfürstin hintertrieben wurde, ihn durch die Statthalterschaft von Cleve von der Mark entfernt zu halten — dies Bestreben Schwarzenbergs bewies wol, daß er nur Behauptung seiner eignen Herrschaft zum Augenmerk hatte. **Friedrich Wilhelm** glaubte deshalb in der Folge, daß es Schwarzenbergs Plan gewesen sey, sich selbst die Mark Brandenburg nebst der Churwürde zu erwerben, und ihn, den einzigen Prinzen, durch Meuchelmord oder Gift aus dem Wege zu räumen, und immer behauptete er, durch Entdeckung des Meuchelmörders in seinem Schlafgemach, der Ermordung, und durch Hülfe der Aerzte und seine Jugend, dem Tode durch Vergiftung, entgangen zu seyn, die bereits bey einem Gastmahle des Grafen stattgefunden hatte (31). Die Entfernung des Churprinzen, und die Abneigung des

(31) Pufendorf l. c. L. XIX. §. 102. 103. Oelrichs Leben und Schriften des Doctor Garliep von der Mühlen.

des Vaters gegen ihn, schwächte die Macht der Churfürstin, die dem Schwarzenberg entgegenarbeitete, machte den Churfürsten ganz von dem letztern abhängig, und veranlaßte, daß er im Kriege gegen Schweden, so viel er vermochte, aufboth, weil die Anstrengung seiner Kräfte, die freylich nicht zur Behauptung der Mark gegen Schweden hinreichte, doch wenigstens die kaiserliche Macht in etwas vergrößerte. Die Mark Brandenburg ward daher nun vielfältig der Schauplatz des Krieges und der Verheerungen, und die Pest mehrte das allgemeine Elend (32).

Während daß dieses in der Mark vorging, starb in Pommern der letzte Herzog Boguslaus der vierzehnte (33). Diesen hatte König Gustav Adolph im Jahr 1630 zu einer Allianz gezwungen, und es war durch diesen Tractat festgesetzt worden, daß auf den Sterbefall des Herzogs Pommern so lange in den Händen der Schweden bleiben sollte, bis ihre Kriegskosten ersetzt, und die Erbfolgsangelegenheiten berichtigt worden (34). Hierauf beriefen sich die Schweden, als der Churfürst den alten Erbverbrüderungen gemäß jetzt Pommern in Besitz nehmen wollte. Die Stände, welche ihm schon auf diesen Fall gehuldigt hatten, waren zur Unterwerfung bereit, allein die Schweden untersagten ihnen jede Verbindung mit dem Churfürsten. Seine Anstrengung, Pommern mit Hülfe der Kaiserlichen zu erobern, war eben-

 falls

(32) Buchholz, l. c. Bd. 3. S. 640—646.

(33) Oelrichs gepriesenes Andenken der pommerschen Herzoge, S. 87. f.

(34) Micraelii Beschreib. des alten Pommerlandes Th. 2. S. 184.

falls fruchtlos (35), und wie jeder, der aufs äußerste gereizt wird, auch kleine Mittel zu einer, wenn gleich ohnmächtigen Rache, nicht verschmäht, so ließ sich auch der Churfürst die Anträge eines Abenteurers Hermann Boot gefallen, der unter dem Namen eines kaiserlichen Parteygängers einige hundert Mann in Preußen anwarb, mit diesen einen Einfall in Liefland that, dort plünderte, aber bald, von den Schweden geschlagen, Veranlassung wurde, daß diese nun bey den Polen wegen Verletzung des Stumsdorfer Vertrages klagten, und dem Churfürsten hiedurch manche Unannehmlichkeit zuwege brachten (36).

So war die traurige Lage des Churfürsten; und seine deutsche Unterthanen, die jeden Augenblick Verlust der Güter und des Lebens durch Feind und Pest befürchten mußten, handelten, wie es der Mensch in allen Zeitaltern zu thun pflegte, wenn er sein Glück und sein Daseyn nicht mehr im künftigen Augenblick gesichert glaubte. Jede Arbeit und Mühe wurde, so wie die Sorge für die Zukunft, verschmäht, Liebe zur Tugend sank, da nach so oft fruchtlos gehoffter und erflehter Hülfe Vertrauen auf die Vorsehung erloschen war. Genuß des Augenblicks war alles, wonach man trachtete, daher vertraten Bestechung und die Anmaaßungen des Stärkern die Stelle der Rechtspflege, gräßliche Armuth und gränzenlose Schwelgerey wohnten nebeneinander, der oft erneuerte Anblick von Lasterthaten und Grausamkeit stumpfte jedes sittliche Gefühl ab, stille Freude und häusliche Glückseligkeit entfloh mit der Arbeitslust von dem

(35) Ebendas. S. 250 — 261.

(36) Leugnich l. c. S. 154.

dem verwilderten Volke ([37]), und nur Preußen, wohin nach dem Waffenstillstande so mancher geflohen und Vermögen oder Kenntnisse mitgebracht hatte, machte hievon eine Ausnahme.

So war die Lage George Wilhelms und seines Staates, als er, welcher durch eine am 11 April 1640 publicirte Landesordnung für Preußen nützlich zu werden strebte, während des preußischen Landtages am 1 Dec. 1640 zu Königsberg starb ([38]), und dort auch in der Domkirche sein Grab erhielt. Ein Fürst, der, hätte ihm die Vorsehung statt eines Schwarzenbergs einen Sully oder Bernstorf zum Minister verliehen, sich wahrscheinlich die Liebe seiner Unterthanen erworben, in friedlichen Zeiten ohne heftige Leidenschaften mit Mäßigung geherrscht, und sich seiner Würde gemäß in einem Zeitraume behauptet haben würde, worin selbst ein Mann von seltner Geistesgröße auf unendliche Arbeit und Hindernisse gestoßen wäre. Bey der Schwäche seines Staats, den mancherley widrigen Verhältnissen mit auswärtigen Mächten und eignen Ständen, wäre es immer ungerecht, die Schwäche und Ohnmacht, womit die Geschichte des Churfürsten und seines Staats angefüllt ist, nur einzig auf seine Rechnung zu schieben. Sein unablässiges Bestreben zur Einschränkung seiner Stände, hatte auch nicht seinen Grund in der Selbstsucht, oder in uneingeschränkter Liebe zur Herrschaft, sondern entsprang, wie bey vielen schwachen Regenten, aus Liebe zur Gemächlichkeit, die nothwendig Abneigung gegen Widerspruch und jede Anstrengung erzeugt, und die Leitung eigenmächtiger

(37) Historisches Portefeuille, 1 Stück 1782. S. 117—127.
(38) Pufendorf l. c. L. 1. §. 3.

tiger Günstlinge, die jede Untersuchung scheuten, veranlaßte ihn oft da durchzugreifen und zu unterdrücken, wo nähere Prüfung von Seiten des Fürsten sie in ihrer Blöße aufgestellt hätte. Sein Geldmangel aber wurde nicht durch Verschwendung, sondern durch jene unglückliche Kriege erzeugt, bey denen er nicht stark genug war, um sich zu behaupten, und nicht schwach genug, sich alles gefallen zu lassen. Ueberhaupt aber wird er noch dadurch in tiefern Schatten gestellt, daß er einen großen Mann zum Nachfolger hatte.

Dies war **Friedrich Wilhelm**, wie die mehresten großen Männer durch Unglück gebildet. Schon in seiner frühsten Jugend, um ihn gegen herumschweifende Feinde zu sichern, theils in Cüstrin, theils in Pommern erzogen, hatte er oft andere Menschen gesehen, sie in verschiednen Verhältnissen kennen gelernt, und war nicht immer von jenen Schmeichlern umgeben, die oft schon, um ein eignes ehrenloses Glück in der Zukunft zu gründen, den zum Throne bestimmten Fürsten in den frühsten Jahren des Lebens vergiften. Durch seines Vaters Schicksal hatte er die Nothwendigkeit selbst zu regieren und die unglückliche Lage eines Landes kennen gelernt, dessen Fürst von Günstlingen abhängig ist. Seine Reise nach Holland hatte ihn mit großen Männern und Feldherrn bekanntgemacht, deren Beyspiel ihn zur Nacheiferung reizen mußte, beständige Besorgnisse von Pest und Meuchelmord den Tod verachten gelehrt, ohne zur Gleichgültigkeit gegen das Leben und die Menschen auszuarten, weil immer noch eine günstige Hoffnung bey seinem Regierungsantritte für ihn in der Ferne stand, und die Menschen ihm bey mancherley seiner mißlichen Verhält-

hältnisse oft so nützlich und unentbehrlich wurden, daß er auch ihren Werth im Einzelnen schätzen lernte. Mißliche Verhältnisse, worin ihn Graf Schwarzenberg verwickelte, den er als Günstling seines Vaters und des Kaisers schonen mußte, hatten ihm jene Zurückhaltung und jenes staatskluge Benehmen eigen gemacht, welches oft dem großen und kühnen, aber deshalb auch geraden und offnen Manne fehlt, und sein Umgang mit Republikanern während seines langen Aufenthalts in den Niederlanden hatte ihn belehrt, daß Verdienst nicht an Geburt gefesselt sey. Ausgerüstet mit diesen Eigenschaften, trat nun der Fürst auf, der die Große des preußischen Staats gründete, und in der That eine riesenmäßige Arbeit vorfand. Noch war der Graf von Schwarzenberg Statthalter der Mark, und sein Sohn Adolph war am 24 April 1640 auf churfürstliche Empfehlung zum Coadjutor des Johanniterordens erwählt worden (39). Alle Staats- und Kriegesbediente, so wie die Befehlshaber in den Festungen, waren vom Grafen abhängig, und letztere hatten auch dem Kaiser gehuldigt, auf dessen Schutz der Graf rechnen konnte. Der Churfürst hielt deshalb weise Mäßigung für Pflicht, bestätigte ihn in seinen Aemtern, ließ ihn seiner Gnade versichern, und forderte blos Bericht wegen der Anwendung jener Blankette, die ihm Georg Wilhelm anvertraut hatte. Diese ertheilte Schwarzenberg, und gab die noch ungebrauchten zurück, allein statt der Eidesleistung, die der Churfürst von den Truppen gefordert hatte, ließ er sich von ihnen blos den Handschlag geben. Der Churfürst ward hierüber unwillig, bestand auf förmliche

(39) Hausen, l. c. Bd. 2. S. 561.

Huldigung, nahm auf den Rath des Grafen, der ihm eifrige Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe empfahl, keine Rücksicht, suchte manchen von ihm gestürzten und vertriebenen wieder auf, und strebte durch ihre Beförderung sich ein Gegengewicht zu verschaffen, als am 14 März 1641 Schwarzenbergs Tod erfolgte. **Burgsdorf**, Befehlshaber zu Cüstrin, nahm sogleich den dort befindlichen Nachlaß des Grafen in Beschlag; allein der Befehlshaber von Spandau, Rochow, konnte nur durch Strenge dahin gebracht werden, ein ähnliches zu thun, wollte sich zu keiner Eidesleistung gegen den Churfürsten verstehen, und nahm endlich sogar die Flucht. Graf Adolph, der Erbe seines Vaters, unwillig, daß man ihm nicht den Antritt der Heermeister-Würde gestatten, und jene Aemter einräumen wollte, die seinem Vater als Pfandstücke übergeben waren, strebte zuerst den Churfürsten am kaiserlichen Hofe wegen seiner Anhänglichkeit für Schweden verdächtig zu machen, verließ nachher Berlin, und nach langwihrigem Streite bewilligte ihm der Churfürst für seine gesammten Forderungen 300,000 Thaler, deren Bezahlung der kaiserliche Hof für eine an Brandenburg schuldige Summe übernahm (40).

Markgraf **Ernst**, der Sohn des aus Jägerndorf vertriebenen Markgrafen Johann George, wurde jezt Statthalter der Mark Brandenburg, und der getreue **Burgsdorf** im Jahr 1642 zum Befehlshaber aller Brandenburgischen Festungen ernannt (41). Der Churfürst sah es ein, daß der Besitz seiner Staaten nur durch den Frieden erhalten werden könne, und strebte, was

(40) Hausen, l. c. S. 35 — 43.

(41) König, l. c. Bd. 2. S. 26 — 29.

was in seinen Kräften stand, zur Beförderung desselben aufzubiethen (42). Den Schweden gab er jeden Beweis freundschaftlicher Gesinnungen, und sandte Abgeordnete nach Schweden, die am 14 Julius 1642 einen zweyjährigen Waffenstillstand abschlossen, wodurch die Johannitergüter in den Händen der Schweden blieben, die auch einige Oerter der Mark Brandenburg besetzt hielten, alle Feindseligkeiten und Streifereyen aber beendigt wurden. Der Kaiser war damit äußerst unzufrieden; der Churfürst hatte ihm zwar seine ganze Reiterey, die er nicht mehr erhalten konnte, abgetreten, rechtfertigte sich auch gegen den Argwohn, daß er mit Schweden eine Verbindung eingehen wolle, erhielt daher auch im Jahr 1642 den 5 Julius die Belehnung vom Kaiser über alle im Reiche liegende Länder, aber der Jülichschen Erbschaft ward dabey nicht erwähnt, und überhaupt hatte der Churfürst, da der Kaiser, durch sein Uebergewicht auf dem Reichstage, das Reich ganz nach eignem Willen beherrschte, und die durch den Frieden zu Prag bewilligte Amnestie noch nicht auf alle und jede ausdehnen wollte, auch von dieser Seite her nur trübe Aussichten (43).

Er setzte unterdessen seine Unterhandlungen mit den Schweden fort, und schützte wenigstens, indem er den Schweden monatlich 10,000 Thaler und 1000 Scheffel Getreide entrichtete, die Mark vor Feindseligkeiten. Er suchte nun die Gunst der Schweden zu gewinnen, ward Vermittler bey jenen Uneinigkeiten, welche **Maria Eleonora**, die Wittwe Gustav Adolphs und Vaters,

(42) Londorpii Acta publ. T. V. p. 1. 10. 29. 48. 611.

(43) Pufendorf l. c. P. 1. p. 7—20. 24.

Vaterschwester des Churfürsten, nach Schwedens Verlassung eine Zuflucht in Dännemark zu suchen bewegt hatten; auch strebte er wieder jene väterliche Wünsche, welche ihn und die Königin Christine von Schweden für einander bestimmt hatten, in Anregung zu bringen (44). Oft wurden diese Anträge wieder rege gemacht, bey denen nach der Meinung der Schweden dem Churfürsten vorzüglich seine Anhänglichkeit für die reformirte Religion im Wege stand. Den Kaiserlichen und Polen waren diese Heirathsvorschläge sehr zuwider, und der kaiserliche General Gallas behandelte selbst den Churfürsten und sein Land mit vieler Härte, als er den Dänen nach Holstein zu Hülfe zog, indem er nicht blos unter fürchterlichen Drohungen große Lieferungen erpreßte, sondern es sogar von dem Churfürsten forderte, daß er seine Völker mit den kaiserlichen verbinden sollte. Dieses gehörte indeß zu den letzten kriegerischen Unfällen, welche Brandenburg erlitt, der Churfürst nahm an jenen Unterhandlungen Theil, worin man zuerst zu Frankfurt am Main, nachher zu Münster und Osnabrück den Frieden zu erhalten strebte. Alle jene Weitläuftigkeiten, worin er mit Frankreich, Venedig und mehrern deutschen Fürsten wegen des Ceremoniells gerieth, — eine Sache, die man damals noch für höchst wesentlich und wichtig hielt, — wurden glücklich aus dem Wege geräumt, und selbst die Religionsfreyheit der Reformirten im teutschen Reiche gesichert; allein die Unterhandlungen wegen Pommern machten eine desto größere Schwierigkeit. Daß das Recht auf der Seite des Churfürsten sey, dies erkannte jeder, aber niemand wollte durch Erhaltung seiner

(44) ibid. p. 31. 32. 36.

ner Gerechtsame den Krieg verlängern; blos die vereinigten Niederlande, welche den damals mächtigen Schweden eine zu große Erweiterung längs den Küsten der Ostsee mißgönnten, weil sie hiedurch zugleich Beeinträchtigungen ihres eignen Handels befürchteten, nahmen sich des Churfürsten mit Wärme an, besonders da er durch seine Verbindung mit der Prinzessin Louise von Oranien noch die Zahl seiner Freunde in den Niederlanden vermehrte, und Frankreich suchte wenigstens durch seine Vermittelung dem Churfürsten doch einen Theil von Pommern zu erhalten.

Endlich wurde durch den zehnten Artikel des Westphälischen Friedensschlusses ganz **Vorpommern** und die Insel **Rügen**, von Hinterpommern aber Stettin, Garz, Damm, Golnow und die Insel Wollin, das frische Haf, der ganze Oderstrom mit seinen drey Ausflüssen, Peene, Swine und Divenow, an Schweden abgetreten (45). Noch gab es Gränzstreitigkeiten, zu deren Beylegung der Churfürst noch die Städte Cammin, Bahn, Greifenhagen, Fiddichow, und die Herrschaft Wildenbruch, den Schweden abtreten, und 476,360 Gulden zur Bezahlung der Landschulden übernehmen mußte, und ein auffallender Zug von den Sitten des Zeitalters war dieser, daß durch eben diesen Vergleich die aus einer gewiß seltenen Sparsamkeit seit dem Jahr 1637 unterlassene feyerliche Beerdigung des letzten pommerschen Herzogs auf brandenburgische und schwedische Kosten bestimmt wurde (46). Schweden und Brandenburg sollten Titel und Wappen von Pommern führen,

(45) Pufendorf l. c. p. 63 — 146.

(46) Gränzreceß zu Stettin 1653.

ren, und nach Aussterben des brandenburgischen Mannsstammes auch das übrige Hinterpommern nebst dem Bisthum Cammin an Schweden fallen. Zur Schadloshaltung für die Abtretung von Pommern, bekam Brandenburg das Bisthum **Halberstadt** mit allen Rechten eines weltlichen Fürstenthums; den vierten Theil der Canonicate, mit Ausnahme der Probstey, sollte der Churfürst zu seinem Nutzen einziehen können, und die Religionsverfassung sollte so bleiben, wie sie durch einen Vergleich des Erzherzogs **Leopold Wilhelm** mit dem Domcapitel bestimmt worden, dem letztern aber wurde von nun an alle Theilnahme an dem Regierungsrechte benommen. Die beiden Herrschaften **Lohra** und **Klettenberg**, Theile der Grafschaft Hohenstein, welche unter der Lehnsherrschaft des Bisthums Halberstadt standen, und von demselben eingezogen waren, wurden auch an Brandenburg abgetreten, welches auch den Titel der Grafen von Hohenstein annahm, der Graf von Tettenbach aber sollte im Besitz der Grafschaft Reinstein erhalten, und damit von Brandenburg belehnt werden(47). Auf die nemliche Weise wurde dem Churfürsten auch das Bisthum **Minden** abgetreten, und blos der Stadt Minden ihre Rechte vorbehalten, im abgetretenen Bisthum **Cammin** aber wurde es dem Churfürsten freygestellt, alle Canonicate aussterben zu lassen. Auf die nemliche Weise, wie Halberstadt, wurde ihm auch das Erzbisthum **Magdeburg** abgetreten, sobald es durch den Regierungsantritt der Erblande, oder den Tod, des jetzi-

(47) Osnabrücker Friede von 1648. Art. XI. §. 1 — 12. Ausgabe des von Meyern. Hoche Geschichte der Grafschaft Hohenstein, S. 214 — 216.

jetzigen Administrators, Herzogs August von Sachsen, erledigt wäre. In Betreff des Stifts sollte dasjenige, was dasselbe mit Sachsen abgeschlossen, der Stadt Magdeburg aber ihre alten Privilegien erhalten werden. Die vier Aemter, welche Sachsen vom Erzstifte an sich gezogen, sollte es behalten (48).

So wurde die Ruhe von der einen Seite wieder hergestellt, aber der durch Schwarzenbergs Vermittelung im Jahr 1630 geschlossene Vergleich hatte sie in den Clevischen Staaten noch nicht bewürkt. Die vereinigten Niederlande und Spanien machten sie zum Schauplatze des Krieges, und Pfalz-Neuburg, welches den Bedingungen des Vergleichs noch nicht Genüge geleistet hatte, suchte seine Herrschaft mit Hülfe der Spanier noch immer weiter auszudehnen. Drückender Geldmangel hatte bisher immer Brandenburgs lebhafte Theilnahme an diesen Händeln gehindert, und schon war zur Vertheidigung der Clevischen Staaten eine Schuldenlast in Holland entstanden, deren jetzt eingeforderte Bezahlung dem Churfürsten äußerst lästig fiel. Ein Vergleich, wodurch den Holländern verschiedne Zölle zum Unterpfand abgetreten, und 117,500 Gulden baar entrichtet wurden, beendigte vorläufig die Sache, und die Holländer versprachen sich der Clevischen Staaten nach Möglichkeit anzunehmen (49). Auch mit der Landgräfin von Hessen, dieser treuen Bundesgenossin von Schweden, trat der Churfürst in Unterhandlung, und brachte es endlich so weit, daß die hessischen Kriegsvölker einen Theil der von ihnen

(48) Osnabrücker Friede ebendas. Puffendorf VI. p. 146. 149.

(49) Londorpii Acta publica Tom. V. p. 757.

ihnen besetzten Clevischen Staaten räumten (50). Mit Pfalz-Neuburg aber währten die Streitigkeiten fort, der Churfürst wollte an den im Jahr 1630 geschlossenen Vertrag nicht gebunden seyn, weil Pfalz-Neuburg die Bedingungen nicht erfüllt habe, und er dabey in zu großem Nachtheile stehe, auch Graf Schwarzenberg blos durch Bestechung zur Abschließung dieses Tractats veranlaßt sey (51), und dieser Streit erreichte erst nach einer Reihe von Jahren sein Ende.

Während dieser Ereignisse in den außerhalb Preußen liegenden Staaten des Churfürsten währte in Preußen unter den Ständen die Erbitterung fort, weil die Regimentsräthe und der Adel den dritten Stand immer mehr einzuschränken, ihm den größten Theil der Auflagen aufzubürden, und den Antheil desselben bey den Berathschlagungen und ständischen Schlüssen unaufhörlich zu verkleinern strebten (52). Eine alte Streitigkeit vermehrte jetzt den wechselseitigen Unwillen. Es war nemlich im Jahr 1633 eine Tax- und Gesindeordnung abgefaßt worden, die den Städten Königsberg sehr zuwider war. Sie hatten nemlich erklärt, daß die Entwerfung der städtischen Polizeygesetze ihnen allein gebühre, und daß ihre Abgeordnete nur deshalb erscheinen sollten, um den guten Rath und die Vorschläge der andern Stände anzuhören, nicht aber mit ihnen gemeinschaftlich

(50) Puffendorf l. c. p. 41 — 43.

(51) Abdruck eines Schreibens des Churfürsten von Brandenburg an den Pfalzgrafen von Neuburg. Königsberg den 8 Dec. 1645.

(52) Protestation der sämmtlichen Städte vom 13 Dec. 1640.

lich etwas abzuschließen (53). Da dem ungeachtet auf dem Landtage die Tax- und Gesindeordnung entworfen wurde, so erklärten die Städte, daß sie den andern beiden Ständen keine Gerichtbarkeit über sich eingestehen könnten (54), billigten auch gar nicht den Abdruck, und viele vom Adel gestanden selbst ein, daß es bey der ganzen Abfassung dieser Landesordnung „confus„ hergegangen sey. So glimmte diese Sache unter der Asche fort, bis auf dem Landtage von 1640 die Städte erklärten: daß sie, weil man auf ihre schriftliche Protestation keine Rücksicht genommen hätte, und diese folglich vergessen werden könnte, alle gegen die Gesinde- und Taxordnung von ihnen eingegebene Schriften zum Besten der Nachkommen dem Drucke übergeben würden, und gegen diese Erklärung ward auf dem Landtage selbst nichts eingewandt (55). Die Städte erfüllten nun ihre Aeußerung; als aber diese Sammlung von Schriften (56) gedruckt erschien,

(53) Protestation der Städte Königsberg vom 4 November 1632.

(54) Resolution der E. Räthe, Gericht und Gemeinde der dreyen Städte Königsbergk auf die gedruckte Gesind-, Tax- &c. -Ordnung den 8 Febr. 1634.

(55) Der Städte Königsbergk Schrift auf ihr Gestr. der Herren Regimentsräthe Protestation wegen der Landsordnung den 29 Febr. 1641.

(56) Abdruck etlicher Bedenken und Schriften, welche theils von den Städten Königsberg, theils von wegen aller Städte des Herzogthums Preußen, öffentlich in Landtägen an die Stände, und sonsten an die Regierung übergeben sind, belangende die neue im Herzogthum Preußen revidirte und gefaßte Landes- Tax- und Gesindeordnung:

erschien, und nicht nur der Adel darin auf das heftigste, in manchen Stücken nicht ohne Grund, häufig aber auch mit Unrecht, angegriffen wurde, als die Städte selbst den bisherigen Begriff von Unterthänigkeit zu verändern, diese blos für subjectio jurisdictionalis zu erklären suchten, und dem Adel mit dürren Worten sagten, daß die Brauerey, welche er auf seinen Gütern treibe, dem Kaiserrecht und den Turnier-Artikeln entgegen sey, so mußte auch die alte Erbitterung erwachen. Die Regimentsräthe, welche an der Spitze des Adels standen, befahlen die Confiscation dieser Schrift, erklärten sie für aufrührisch, und leiteten einen fiscalischen Proceß ein, wodurch sie jeden Magistrat der drey Städte Königsberg zu einer Strafe von 10,000 Ducaten verdammt haben wollten. Aber sie verfuhren auch bey der Sache leidenschaftlich, und gaben manche Blößen, die der Magistrat dem Churfürsten auseinander setzte, indem er ihn vorzüglich darauf aufmerksam machte, daß es für ihn besser seyn würde, Richter zu bleiben, als sich vor dem Richterstuhle des Königs von Polen zur Partey zu machen (57), und überhaupt erklärte der Magistrat, daß er diesen Proceß blos für ein Werk der Regimentsräthe halte, und sagte in einem erneuerten Vorstellen dem Churfürsten, daß auch die Abfassung der streitigen Landesordnung blos von den Regimentsräthen herrühre, welche die Gründe der Städte nie hätten erwegen, noch an den vorigen Churfürsten bringen wollen, der Adel billige selbst

nung: worinnen insonders auch von der Leibeigenschaft und Zustande der Bauern im Herzogthum Preußen gehandelt wird ꝛc. gedruckt 1640.

(57) Beylage LII.

selbst die Landesordnung nicht, und sie erneuerten deshalb so oft ihre Bitten über diesen Gegenstand, weil sie Anhänglichkeit für das Haus Brandenburg hegten, und dem Churfürsten bey Erlangung der Lehn nicht hinderlich seyn wollten (58).

Der Churfürst hatte den Ständen gleich bey seinem Regierungsantritte angezeigt, daß er die Belehnung von Polen zu erhalten suche (59), und er wünschte jetzt beide Theile zu schonen, jede Partey zu einiger Nachgiebigkeit zu bewegen, und sie hiedurch einander näher zu bringen. Deshalb erklärte er den Städten: er glaube nicht, daß die Regimentsräthe den Namen seines Vaters gemißbraucht hätten; wenn die Städte die gedruckten Exemplare nicht weiter veröffentlichen, die ausgegebenen zurücknehmen, und alles beym Landtage schriftlich verhandeln wollten, so sey er bereit, ihnen alles Gute zu erweisen; ja, er fügte sogar, um die Städte zu schonen, noch hinzu, daß diese seine Erklärung ihnen auf keine Weise zum Nachtheil ausgedeutet werden sollte (60). Doch glaubten die Oberstände, sich hiebey nicht beruhigen zu dürfen, und begnügten sich nicht, blos die gedruckte Schrift der Städte für nichtig zu erklären, sondern verlangten sogar, daß jeder, der ein Recht darauf gründen,

K 2 oder

(58) An Sr. Churf. Durchl. Supplicatio der Erb. von Städten des Herzogthums Preußen vom 16 März 1641. auf dem geh. Archiv.

(59) Schreiben des Churfürsten an die Stände vom 25 Dec. 1640.

(60) Churfürstl. Durchl. Antwort vom 19 März 1641.

oder sich darauf berufen würde, als Friedensstörer bestraft werden solle ([61]).

Um die sämmtlichen Stände noch mehr zu beruhigen, bewilligte der Churfürst die neue Kirchenvisitation ([62]), befriedigte sie wegen ihrer Beschwerden, und machte nur in Betreff des dritten Standes eine Ausnahme, dessen Beschwerden auch bereits abgethan wären, doch sollte alles, was darüber erforderlich wäre, nur alsdenn erst schriftlich extradirt werden, wenn sich die Städte auf die Churfürstliche Proposition dankbarer erklärt haben würden ([63]). So hatte man denn wieder eine neue Methode ausfündig gemacht, die Beystimmung der Städte zu erzwingen, die dem Fürsten, bey den immer steigenden Bedürfnissen des Staats, und auch jetzt noch deshalb um so nothwendiger war, weil selbst die Oberstände bey ihren Bewilligungen nicht einstimmig waren, sondern einige der Deputirten noch einen Theil der Bewilligungen dem Gutachten ihrer Kreise überlassen hatten. Der Widerspruch der Städte aber mußte nothwendig daher entstehen, weil die Oberstände auf zwey Jahre dem Churfürsten die Anlage, oder Abgabe von Kaufmannsgütern, die doppelte Trankfsteuer, und von allen, welche Geld ausgeliehen hätten, den sechsten Theil der Zinsen zugestanden hatten. Diese Abgaben trafen geradezu und in größerem Maaße nur den Bürgerstand, der auch bey den fünf Gulden, welche während fünf Jahren zu einem Gulden jährlich von der Hube und jedem

(61) Protestation der Oberstände vom 9 September 1641.

(62) Churf. Durchl. Abschied wegen der Kirchen- und Schul-Visitation den 4 Nov. 1641.

(63) Beylage LIII.

jedem Hundert des Vermögens entrichtet wurden, mehr als der Adel litt. Denn bisher hatte man die Hube nur immer 100 Mark, folglich sechsundsechzig Gulden zwanzig Groschen preußisch, geschätzt, jetzt aber, da man diese Vermögenssteuer von ein Procent bewilligte, schätzte man die Hube hundert Gulden, es war also der Werth der Grundstücke um ein Drittel gestiegen, folglich in dem nemlichen Verhältnisse der Werth des baaren Geldes, worin doch der vorzüglichste Reichthum der Städte bestand, gesunken. Letztere wurden noch mit besondern Abgaben belegt, und doch nun bey dieser Vermögenssteuer dem platten Lande gleichgeschätzt. Es lag daher nicht blos Eigensinn oder Zanksucht zum Grunde, wenn die Städte sich nun gegen diese Einrichtung so lange sträubten, als es ihnen nur möglich war, besonders da der Capitalist, der schon von den Zinsen, welche damals sechs Procent betrugen, den sechsten Theil abgab, geradezu noch einmal so viel, als der Gutsbesitzer, und wenn wir den gesunkenen Werth des Geldes im Verhältniß zu den Grundstücken annehmen, dreymal so viel geben mußte. Die angezeigte Auflage von fünf Gulden sollte dem Churfürsten zur Schadloshaltung für die Anforderungen seines Vaters an den preußischen Landkasten dienen. Die Landräthe hatten noch außerdem fünfundzwanzig Groschen von der Hube zur Reise nach Warschau, die sämmtlichen Landstände aber zur Bezahlung des Pernauischen Woywoden von Döhnhoff, welcher die polnischen in Deutschland geworbenen Truppen in Preußen befehligt hatte, zehn Groschen, auch den Querulirenden und Protestirenden zur endlichen Berichtigung ihrer Forderung fünfundzwanzig Groschen von der

Hube bewilligt, dafür sollten nun aber auch alle Schriften, welche sie in Händen hätten, den Ständen ausgeliefert werden. Die vom Herrenstande und Landräthe, die Städte und der größte Theil der Ritterschaft bewilligten zehn Groschen von der Hube und dem Vermögen zum Besten der Academie. Fünf Groschen wurden noch mit Ausnahme der Städte zur Berichtigung einiger kleinen Schulden zugestanden, und der Churfürst wünschte, daß man noch die nemliche Summe als ein kleines Geschenk für die Gesandten bey den Friedensunterhandlungen hinzufügen möchte. Das Landrecht und die so sehr bestrittene Landesordnung sollten durch Deputirte revidirt werden, letztere aber dennoch bis dahin gelten, auch sollten besondere Deputirte die Kastenrechnungen seit dem Jahre 1632 prüfen und abnehmen (64).

So endigte endlich dieser Landtag, welcher unter zwey Fürsten beynahe zwey Jahre gedauert hatte, und wie sehr in diesem Zeitraume der Werth des Geldes, im Verhältniß zu den Victualien gesunken war, beweist die Summe, die auf den Unterhalt der verschiedenen polnischen Abgeordneten, welche diesem Landtage einige Wochen lang beygewohnt hatten, verwendet war. Sie betrug 49,125 Mark, und nicht blos der große Luxus der Gesandten machte sie erforderlich, sondern vielmehr die Menge und der hohe Preis der Bedürfnisse, welche ihnen geliefert werden mußten, denn sie hatten allein 147 Achtel Brennholz und 322 Tonnen Bier nöthig gehabt.

Durch den einen der polnischen Abgeordneten, den Woywoden von Döhnhoff, wurde dem Churfürsten die Admi-

(64) Landtagsabschied vom 12 Dec. 1641.

Administration von Preußen übergeben, nachdem schon Georg Wilhelm sich um die Belehnung seines Sohnes fruchtlos bemüht hatte. Ueberhaupt fürchtete der Churfürst manche Hindernisse, besonders die Ansprüche der Polen auf die preußischen Hafen, deren Zölle dem Könige sehr anstanden; auch mußte er sich bey der Huldigung dazu bequemen, außer den 30,000 Gulden, welche er dem Cronschatz jährlich entrichtete, dem Könige 100,000 Gulden aus den preußischen Zöllen zu bewilligen, und um dem Religionseifer der Polen Genüge zu leisten, hatte er schon am 30 May eine verhältnißmäßige Leibesstrafe für alle diejenigen bestimmt, welche die catholischen Geistlichen zu Königsberg verspotten, oder beschimpfen würden (65).

Die Huldigung wurde nun am 8 Oct. 1641 vollzogen, und auffallend war es, daß viele Hindernisse, selbst durch den Abgesandten des Churfürsten, **Wolf von Creutzen**, erregt waren, der sich beleidigt fühlte, weil der Churfürst die ihm vom Könige zugesagte Landhofmeisterstelle dem Oberburggrafen **von Tettau** ertheilt hatte (66). Die einzige Neuerung, welche beym Regierungsantritte gemacht wurde, war eine Ausschließung der Ausländer von allen Aemtern, welche nur an Eingebohrne von catholischer und lutherischer Religion gegeben werden sollten (67). Allen übrigen Neuerungen, welche die Polen suchten, widersetzten sich die preußischen Regimentsräthe, welche selbst erklärten, von der einmal bestehenden Lehnsverfassung auf keine Weise abgehen

(65) Grube corpus constit. prutenicar. P. 1. p. 148.

(66) Puffendorf, l. c. L. 1. p. 20 — 24.

(67) Beylage LIV.

gehen zu können (68). Den Städten Königsberg wurde die Verabschiedung ihrer Beschwerden ertheilt, und da sie noch verschiedene Einwendungen machten, so wurden sie endlich zur Ruhe verwiesen (69).

In dem Jahre 1642 vermittelte auch der Churfürst einen Vergleich seiner Vatersschwester **Marie Eleonore**, der Wittwe Gustav Adolphs, mit den schwedischen Ständen und der Königin **Christine**. Erstere hatte im Streit mit den Ständen Schweden verlassen, und sich nach Dännemark begeben, und wählte für die Zukunft **Insterburg** in Preußen zu ihrem Aufenthalt. Die schwedischen Stände setzten ihr 40,000 Thaler schwedisch aus, die Königin Christine fügte noch 10,000 Gulden hinzu, und damit die Königin bey ihrer bekannten Neigung zu Ausgaben nicht in Verlegenheit kommen könnte, wurden ihr nur 6000 Thaler jährlich uneingeschränkt überlassen, das Uebrige ihres Einkommens aber dem Hauptmann zu Insterburg übergeben, der sich durch einen besondern Eid verpflichten mußte, das Geld nur zum Nutzen der Königin anzuwenden, und ihr, was etwa übrigbleiben möchte, am Jahresschlusse einzuhändigen (70). Das gute Vernehmen des Churfürsten mit Schweden wurde hiedurch vermehrt, und weil man in Polen die Verbindung des Churfürsten mit der Königin Christine für sehr möglich hielt, so suchten polnische Gesandte durch eine vorgeschlagene Heirath des Churfürsten mit

(68) Manifestatio Magnif. Dominorum Consil. Regentium contra constitutiones quasdam comitiales d. 28 Dec. 1641. auf dem geh. Archiv.

(69) Churfürstl. Resolution vom 21 October 1641.

(70) Puffendorf l. c. Lib. 1. p. 33. 34.

mit der Schwester ihres Königs, und durch die Erklärung, daß nach einer Verbindung des Churfürsten mit der Königin von Schweden die Freundschaft zwischen ihm und der Crone Polen nicht länger bestehen könne, diese ihnen höchst mißfällige Verbindung zu hintertreiben (71).

Die mancherley Unannehmlichkeiten, welche der Churfürst in Preußen hatte, wurden noch durch die Gottesgelehrten und ihren Haß gegen die Reformirten vermehrt. Schon im letzten Lebensjahre des vorigen Churfürsten, war durch das Einschleichen der Arianer und Photinianer in Polen der Eifer der Theologen aufs neue erweckt worden, und Gesetze gegen diese ihnen so verhaßte Menschen hatten sie nicht wieder beruhigt (72). Sie disputirten nun nicht mehr blos gegen die reformirte Religion, sondern ganze Tage lang gegen den reformirten Hofprediger D. Bergius, und die Landtagsbeschwerden waren gegen die Reformirten mit Klagen und Angriffen erfüllt. Der Churfürst, diesem Glaubensbekenntnisse eifrig ergeben, konnte ein solches Benehmen nicht anders als mit Unwillen betrachten, und Königsbergs Theologen glaubten wieder, das Ende der Welt und das Reich des Antichrists sey nicht mehr ferne, da auf churfürstlichen Befehl am 11 März 1642. D. Bergius in der Schloßkirche die Leichenpredigt des verstorbenen Churfürsten hielt, und dort auf lutherischer Canzel reformirte Grundsätze äußerte (73). Der Unwille hierüber

 war

(71) ibid. p. 36 — 37.

(72) Verordnung wegen zu unterdrückender Arianischen, Socinianischen und Photinianischen Lehren und Schriften vom 29 October 1640.

(73) Hartknochs Kirchengesch. S. 584 — 599.

war auch vielleicht der Grund, daß die Stände an die zum Leichenbegängniß des verstorbenen Churfürsten von der Hube und dem Vermögen bewilligten zwanzig Groschen nach Verlauf zweyer Jahre nochmals erinnert werden mußten (74). Der Churfürst, der es noch glaubte, daß Menschen, die sich über eine Meinung streiten, selbst Theologen, einer Versöhnung fähig wären, wollte zwischen den lutherischen und reformirten Theologen einen Vergleich stiften, und ließ hiezu ein Gespräch auf dem Schlosse zu Königsberg vorschlagen; allein die Lutheraner setzten dabey schon zum voraus so harte Bedingungen fest, daß dies Gespräch nicht zu Stande kommen konnte (75).

Beynahe aus dem nemlichen Gesichtspuncte verfuhren die Catholiken, als sie im Jahr 1644 das Colloquium charitativum zu Thorn veranstalteten, und dabey gleich die Absicht verriethen, nicht nachzugeben, oder sich zu vergleichen, sondern vielmehr ihre Gegner zu bekehren. Nigrinus, ein reformirter Prediger zu Danzig, der zur römischen Kirche übergetreten war, hatte den König Uladislaus auf diesen Gedanken gebracht, die Protestanten sahen den schlechten Erfolg zum voraus ein, nahmen aber doch aus Achtung für den König von Polen daran Theil, und der Churfürst hoffte, daß sich bey diesem Gespräch die Lutheraner und Reformirten vielleicht einander nähern würden. Es nahm endlich im August 1645 seinen Anfang, es wurden aber nur fünf öffentliche Zusam-

(74) Ausschreiben wegen des andern Termins der freywilligen Beysteuer für Se. Churfürstl. Durchl. den 25 Nov. 1644.

(75) Hartknoch l. c. p. 599 — 601.

Zusammenkünfte gehalten, weil ein jeder bald die Ueberzeugung erhielt, daß nicht Vereinigung, wol aber vermehrte Erbitterung die Folge dieses Gesprächs werden könnte (76). In Königsberg war dieses in der That der Fall, weil nicht der anfänglich dazu bestimmte zanksüchtige Mislenta, sondern die drey extraordinairen Professoren der Theologie, Pouchenius, Behm und Dreier auf churfürstlichen Befehl nach Thorn gesandt waren. Sie brachten von dort einen Theologen Lattermann mit nach Königsberg, der dem Churfürsten von ihnen empfohlen und befördert, von Mislenta aber aufs äußerste verfolgt und gekränkt wurde. Die Absicht, ihn zu verketzern, mißglückte ihm freylich im Anfange, er fand aber doch manche Gelegenheit ihm wehe zu thun, und so seinen Unwillen gegen einen Mann auszulassen, welchen die drey Professoren, die er beneidete, befördert hatten. Lattermann, wegen der ihm vorgeworfenen Ketzerey für unschuldig erklärt, zum altstädtischen Caplan ernannt, nachher durch Mislenta wieder von dieser Stelle verdrängt, und in verschiednen Disputationen aufs äußerste gekränkt, und mancher Ketzerey, wiewohl unerwiesen, beschuldigt, verließ endlich Preußen, um seiner eignen Ruhe willen; allein die drey extraordinairen Professoren Pouchenius, Dreier, Johann Behm, und auch der ordentliche Professor Michael Behm, ein Vater des letztern, durch Mislenta in Lattermanns Händel verwickelt, kämpften noch für die Sache, Mislenta wollte durchaus Ketzereyen auffinden, und ging in seinem geistlichen Stolze so weit, zu behaupten, daß, wer ihn und Calovius angriffe, die

(76) Hartknoch Kirchengeschichte S. 934—957. Acta conventus Thoruniensis, Warsaviae 1646.

die bekanntlich orthodoxe lutherische Theologen wären, hiedurch ein Feind der lutherischen Kirche würde. Pouchenius war gestorben, aber Dreier, Behm und Lattermann wurden durch Mislenta für „schändliche Mammelucken und Verlasser der uralten catholischen und apostolischen Lehre, für Verfälscher fast aller Glaubensartikel, für Verräther der wahren und von den Kirchen „der unveränderten Augsburgischen Confession angenommenen Religion und ihrer symbolischen Bücher, für „Stifter einer neuen Samaritanischen, Chimerischen, „Babelischen, Hermaphroditischen Secte, für Atheisten und Verräther Gottes und seines Dienstes„ erklärt. Beide Theile hielten academische Vorlesungen, disputirten, predigten, und schrieben gegen einander, und wie vormals an dem Osiandristischen oder Abstracten- und Concreten-Streite, nahmen auch hier wieder Geistliche, Studirende und Bürger, aber weil die Regierung jetzt mehr innere Stärke besaß, mit weniger Heftigkeit, an dem theologischen Gezänke Theil. Vergeblich waren die Gutachten auswärtiger Academien, und die Ermahnungen toleranter Gottesgelehrten zur Wiederherstellung der Ruhe; sogar die Befehle des Churfürsten und der Regimentsräthe, und die Vermittelung der Landstände, blieben ohne Würkung. Der ergrimmte Mislenta wollte seine Gegner kränken, widersetzte sich dem Willen der theologischen Facultät, die durch Stimmenmehrheit den D. Behm zum Decan ernannt hatte, wollte ihm durchaus nicht das Siegel der Facultät übergeben, wurde deshalb von der Facultät excludirt, und der Churfürst suspendirte ihn von seinen academischen Aemtern. Indeß starb D. Behm am 20 August 1650, und

und nun ging Mislenta in seiner Rache so weit, daß er ihm ein ehrliches, oder nach der gelindesten Meinung, ein feyerliches Begräbniß verweigerte. Behms Leichnam mußte in der Stille beygesetzt werden, und erst am 4 Julius 1652 ward er feyerlich beerdigt. Eilf Monate nachher starb auch Mislenta, die Heftigkeit des Streits ließ nun in etwas nach, obgleich die unterdrückte Flamme oft aufs neue ausschlug, und der Widerwille währte noch einige Zeit schon aus dem Grunde fort, weil der von so vielen gehaßte Dreier ins Consistorium kam, und im Jahr 1657 erster Professor der Theologie wurde (77). Ob die Entfernung Preußens vom übrigen Deutschlande, und der hiedurch entstehende Mangel gelehrter Verbindungen, eine größere Anhänglichkeit für eingewurzelte Meinungen erzeugte; ob von dem catholischen Polen umgränzt die preußischen Theologen sich zu desto pünctlicherer Orthodoxie für verpflichtet hielten, um dem Catholicismus desto eher den Eingang zu verschließen; ob nicht vielmehr, bey den damaligen Streitigkeiten und der Trennung unter den Ständen, der Factionsgeist einiger ehr- und zanksüchtigen Männer freyern Spielraum hatte, oder ob nicht alle diese Gründe gemeinschaftlich würkten, dies läßt sich jetzt nur muthmaßlich angeben. Soviel ist gewiß, daß Preußens Gottesgelehrte an theologischen Zänkereyen jederzeit mit Wärme theilnahmen, und deshalb auch bis auf die neuesten Zeiten sich mehr den Ruf rechtgläubiger Strenge, als friedlicher Duldsamkeit erwarben (78).

Zwi-

(77) Hartknochs Kirchengesch. S. 602 — 632.

(78) Starks Kirchengesch. der ersten Jahrhunderte im Vorbericht.

Zwischen dem Churfürsten und den Ständen, so wie unter den Ständen selbst, erhielt sich die vorige Stimmung. Der Churfürst forderte im Jahre 1644 die Abzahlung aller Reste, welche seit dem Jahre 1632 von den verschiednen Bewilligungen nicht abgetragen waren, aber einige Aemter widersprachen sogleich diesem Antrage. Im folgenden Jahre veranlaßte die Hochzeitfeyer des polnischen Königs Uladislaus die Absendung einiger Gesandten und Geschenke nach Warschau, und zur Bestreitung der Kosten wurden von der Hube und dem Vermögen zwanzig Groschen bewilligt. Nur halb so viel bewilligten die Stände zur Aussteuer der Schwester des Churfürsten, die an den Herzog Jacob von Curland vermählt ward, und sie wollten deshalb nicht mehr leisten, weil die preußischen Prinzessinnen im Jahr 1594 und 1604 von der Landesherrschaft ausgesteuert, und die Stände nur um ein freywilliges Geschenk als Vermehrung der Aussteuer ersucht worden wären. Der Churfürst, dessen Unwillen dies kleinliche Betragen rege machte, und dessen kühner Geist die Einschränkung seiner Gewalt empfindlich fühlen mußte, versuchte schon zur Erweiterung der letzteren manche strenge Hülfsmittel. Ein von Saucken und ein von Polenz, dessen Proceß im Appellatorio zu Warschau schwebte, wurden verhaftet, selbst die Bürgermeister der drey Städte Königsberg wurden im May 1645 von den Regimentsräthen aufs Schloß gefordert, in Verhaft genommen, aber bald wieder in Freyheit gesetzt (79).

Ver-

(79) Auf die vor Sr. Churf. Durchl. hohen Gegenwart von sämmtlichen Ständen dieses Herzogthums Preußen proponirte und folgends extradirte Puncta, deren von allen Ständen geeinigte Erklärung den 22 Dec. 1645.

Verhältnißmäßig war die Aufmerksamkeit, selbst das Geschrey, welches diese Beeinträchtigung persönlicher Freyheit erzeugte, sehr unbeträchtlich, und dies überzeugte den Churfürsten, daß der republikanische Geist, welcher vormals Preußen belebte, durch die Spaltung der Stände und die veränderte Denkungsart ungemein abgenommen habe, und mußte in ihm den Gedanken erzeugen, wenigstens befestigen, daß die Entwürfe zur Alleinherrschaft im jetzigen Zeitalter ausführbar wären. Es war daher vielleicht mehr Versuch, die Denkungsart der Unterthanen zu prüfen, als würklicher Hang zum Despotismus, wenn der Churfürst auf eine bloße Angabe, deren Ungrund die Beklagten gerichtlich darzuthun erböthig waren, den Gebrüdern von Polenz durch einen gewissen Weiler alle ihre Haabe während eines schwebenden Processes wegnehmen ließ, und sie selbst nur durch ihre Abwesenheit der Gefangennehmung entgingen (80). Die Stände äußerten sich hierüber äußerst bescheiden (81), bathen blos, zur Abschaffung der Beschwerden einen Landtag anzusetzen, und vermehrten ihre Bewilligung noch mit fünf Groschen von der Hube und dem Vermögen (82). Selbst mit den Appellationen nach Polen wurde jetzt nur äußerst schüchtern verfahren, denn schon im Jahr 1643 hatte Fabian Erbtruchseß zu Waldburg vor einem Notarius erklärt, daß er seine Beschwerden über den Churfürsten nach Warschau bringen

(80) Unterthänigste Supplication an Ihr Churf. Durchl. Wilhelms und Dieterichen Gebrüdere von Polenz.

(81) Beylage LV.

(82) Endliche Erklärung der sämmtlichen Stände auf die Churfürstl. Proposition vom 9 Januar 1646.

gen würde, weil dieser seiner Familie die Gerichtbarkeit über das Städtchen Landsberg genommen, und den dortigen Gerichten die Vollziehung jedes Urtheils, wenn sie es nicht vorher dem Hofgericht ad justificandum zugesandt hätten, bey 1000 Ducaten Strafe untersagt hätte. Der Churfürst nahm seinen Befehl nicht zurück, und noch am 4 Januar 1646 war die Klage zu Warschau nicht eingegeben, sondern die Familie der Erbtruchsesse, welche sich auf den äußersten Fall diese Appellation vorbehielt, bath jetzt die preußischen Landräthe, die Sache gütlich beyzulegen ([83]).

Der Churfürst gewann an seiner Macht durch eine veränderte Form der ständischen Zusammenkünfte. Den Deputirten auf dem Landtage von 1640 und 1641 war ihr langwihriger Aufenthalt zu Königsberg äußerst lästig und kostbar geworden, und die Stände sahen es daher nicht ungern, daß für einen einzigen dringenden Fall, wie die Abfertigung der Gesandten zum Beylager des Königs von Polen, oder die Aussteuer der Herzogin von Curland, die Stände zu einer extraordinairen Zusammenkunft berufen wurden. Weil die Berathschlagungen sich auf diesen einzigen Punct beschränkten, so blieb alles übrige, hierunter auch die Beschwerden der Stände unerörtert, allein die Stände, welche den Nachtheil hievon allmälig fühlten, erneuerten nun häufig die Bitte um Haltung eines Landtages. Der Churfürst hatte bey der Unterlassung desselben keinen weitern Nachtheil, als daß die Bewilligung der Abgaben unterblieb, allein die See-

(83) Schreiben der sämmtlichen Erbtruchsesse zu Waldburg an die preuß. Landräthe, prs. den 4 Jan. 1646. auf dem geheimen Archiv.

Seezölle, deren Abschaffung die Stände auf dem Landtage gewiß eifrigst betrieben haben würden, trugen ihm mehr ein, als die kärglichen Bewilligungen. Auch hatte man eine neue Art ausfindig gemacht, einiges Geld von den Ständen zu erhalten; denn als die Summe zu den Geschenken für den König von Polen nicht geschwind genug einkam, wurden einige Deputirte dahin bewegt, eine Art von Obligation über 10,000 Thaler auszustellen, diese wurde nun durch die Canzleyboten an die Abgeordneten derjenigen Kreise geschickt, welche nicht unterschrieben hatten, und die dem Churfürsten ganz ergebenen Regimentsräthe forderten diese Abgeordneten zur Unterschrift auf (84). Da es für diesmal gelang, so war es schon nicht mehr widergesetzlich, auch bey andern Fällen auf die nemliche Weise zu verfahren, und die Sache wurde deshalb wichtig, weil mancher, der in der öffentlichen Versammlung sich freymüthig widersetzt haben würde, jetzt einzeln und von seinen Mitständen verlassen, ohne von ihrer Denkungsart unterrichtet zu seyn, es nicht wagen durfte, auch nur den geringsten Widerspruch zu thun.

Im Jahr 1647 scheinen die Landräthe einen Versuch gemacht zu haben: ob sie nicht solchen extraordinairen Zusammenkünften entgegenwürken könnten? und als sie nun auf den 18 Februar zu einer Zusammenkunft nach Königsberg gefordert wurden, fanden sie sich nicht ein, allein am 20sten wurden sie nun unter den härtesten Ausdrücken sich einzustellen aufgefordert, ihres Eides nicht so liederlich zu vergessen erinnert, und im Falle ihres

(84) Acten auf dem geheimen Archiv aus dem Jahre 1646.

res Ausbleibens bedroht, daß man ein anderes für die Hand nehmen würde (85). Sie wiederholten dennoch dies Ausbleiben, als sie im September des nemlichen Jahres aufs neue zusammenberufen wurden, es kam daher zu gar keinem Schluß, und es ist auffallend, daß nun ein Verweis in einem weit gelindern Tone als das erstemal erfolgte (86); ein Beweis, daß der Churfürst nicht zu heftigem Widerstande aufzureizen, sondern seine Absichten nur auf einem gelindern Wege durchzusetzen strebte. Viel hatte auch wol eine Erinnerungsschrift der sämmtlichen Stände gewürkt, worin sie viele ihrer alten Beschwerden erneuerten, dem auf dem Schlosse üblichen reformirten Gottesdienst und den Zänkereyen der Königsbergschen Theologen Einhalt zu thun bathen, über die Verletzung der Indigenatsrechte, und vorzüglich noch darüber klagten, daß bedingungsweise oder gar nicht bewilligte Contributionen eingefordert, und die Gelder nicht in den Landkasten, sondern in die fürstliche Kammer abgeliefert würden. Sie erinnerten die Regimentsräthe mit Bescheidenheit und Würde, über die Rechte des Vaterlandes zu wachen, und für die Berufung eines Landtages zu sorgen (87). Einige Tage nachher bewilligten sie dem Churfürsten fünfundzwanzig Groschen von der Hube als Hochzeitgeschenk, einige Aemter und Städte aber noch ungleich weniger. Der Churfürst, mit dieser geringen Summe unzufrieden, sandte den Obristen von Schöneich nach Preußen, dem er Briefe an die Stände mitgab, wodurch er von ihnen eine grö-

ßere

(85) Ausschreiben an die Landräthe vom 20 Februar 1647.

(86) Ausschreiben an die Landräthe vom 4 Oct. 1647.

(87) Beylage LVI.

ßere Summe zu erhalten suchte. Die Landräthe, und zwey Adliche aus jedem Kreise, wurden nun nach Königsberg berufen, und jetzt wünschten die Adlichen selbst, daß man die alte Form beybehalten, und auch die Städte zur Berathschlagung fordern möchte. Allein die Oberräthe verwarfen diesen Antrag, weil der Churfürst besonders an die Städte geschrieben hätte; nun aber erklärten auch die Adlichen: daß sie hier nur Privatpersonen, nicht aber von ihren Kreisen abgesandt und instruirt wären, folglich nichts bewilligen könnten, und der Wunsch des Churfürsten blieb unbefriedigt ([88]).

Die Markgrafen von **Culmbach**, **Christian** und **Albert**, schrieben auch am 5 November 1648 an die preußischen Stände, denen es auch vom Churfürsten empfohlen wurde, die **Mitbelehnung** dieser Markgrafen auf Preußen am polnischen Hofe zu befördern. Allein die Hauptleute und die Bürgermeister der drey Städte Königsberg erklärten den Oberräthen, daß sie auch bey dem besten Willen ohne Zuziehung des Adels und der kleinen Städte in einer solchen Sache nichts beschließen, und keine Abgeordnete nach Polen senden könnten. Weil der Churfürst auch einige Truppen ins Land geschickt hatte, und das Gerücht lief, daß er noch mehrere werben lassen wolle, so brachten sie zugleich die fürstlichen Reversalien, daß keine fremde Kriegsvölker ohne Bewilligung der Stände ins Land geschickt werden sollten, in Anregung ([89]).

 Dem

(88) Acten auf dem geh. Archiv, vom Jahre 1647.
(89) Auf der Herren Regimentsräthe den 17 Sept. 1648 denen vom Herrenstand und Landräthen, wie auch den Bürgermeistern der dreyen Städte Königsberg gethane mündliche Proposition eingegebene schriftliche Erinnerung.

Dem ungeachtet wurde wieder ein extraordinairer Landtag zusammenberufen, um 16,740 Thaler monatlich aufzutreiben, welche für sechszehn Compagnien zu Fuß und fünf zu Pferde erforderlich waren. Auch verlangten die Oberräthe, daß dem Churfürsten ein beträchtliches Geschenk als Pathenpfennig gemacht werden sollte (90). Allein die versammleten Stände erklärten, daß eine so wichtige Sache nur auf einem ordentlichen Landtage entschieden werden könnte, um dessen Haltung sie bathen. Sie erklärten sich gegen den Einmarsch fremder Truppen, versicherten, das ganze Land sey bereit, wenn es die Noth erfordere, zu den Waffen zu greifen, und die Bürger, ihre Städte selbst zu vertheidigen; sie versicherten nichts bewilligen zu können, weil sie durch kein Ausschreiben mit den Gegenständen der Berathschlagung bekanntgemacht, und folglich auch auf nichts instruirt wären (91). Die Städte Königsberg kamen nun gleich mit der Bitte ein, daß man doch auch im Ausschreiben die Stände ersuchen möchte, Anstalten zur Bezahlung der 533,452 Mark zu treffen, welche Königsberg dem Landkasten vorgeschossen hätte (92). Der Landtag ward deshalb von den Oberräthen aufgehoben, aber aufs neue ein außerordentlicher Landtag auf den 21 Januar des folgenden Jahres ausgeschrieben, und in diesem

(90) Landtagsprotocoll vom 14 November 1648.

(91) Geeinigtes Bedenken E. Erb. Landschaft von allen Ständen auf die ex protocollo extradirte Proposition den 3 Dec. 1648.

(92) Unterdienstliche Erinnerung der Erb. dreyen Räthe wegen ihrer an E. Erb. Landschaft habenden Schuldforderung vom 18 Dec. 1648.

sem Ausschreiben die Gegenstände der Berathschlagung auseinander gesetzt.

Die Gründe, welche jetzt so häufige Berathschlagungen und die Besetzung Preußens durch Kriegsvölker nothwendig machten, waren theils der am 20 May 1648 erfolgte Tod des Königs Uladislaus IV. von Polen (93), theils die mancherley Unruhen und die Gefahr, womit Polen selbst bedroht wurde. Die Cosacken hatten sich empört, mit den Tattarn vereinigt, die Polen besiegt, und selbst die polnischen Feldherrn gefangen genommen (94). Westpreußen bewilligte in dieser Noth den Polen 1200 Mann Hülfsvölker (95), und im Lande selbst wurde ein allgemeines Aufgeboth verordnet (96). Diese Anstalten ließen es den Churfürsten zum voraus ahnen, daß die Polen auch ihn zur Hülfe auffordern würden, und Vertheidigungsanstalten seines Landes nicht unnütz wären. Ueberdem hatte sich von Polen aus die allgemeine Besorgniß verbreitet, das Glück der Cosacken könne auf den unzufriednen Landmann würken, und einen allgemeinen Bauernaufstand erzeugen; daher diese Rüstungen der westpreußischen Stände, und die Hoffnung des Churfürsten, einen Theil seiner Truppen, die er, vom Nutzen stehender Heere überzeugt, beyzubehalten wünschte, in Preußen auf Kosten des Landes erhalten zu können. Sie waren ihm jetzt in den Rheingegenden überflüssig, weil der westphälische Friede die Ruhe Deutschlands hergestellt hatte. Der Gedanke an Preu-

(93) Lengnich l. c. Bd. VI. S. 267.

(94) Ebendas. Bd. VII. S. 2 — 3.

(95) Ebendas. S. 11.

(96) Ebendas. S. 21.

ßens Unabhängigkeit lag gewiß auch schon längst in seiner Seele, und diese konnte nur mit Hülfe einer Kriegsmacht befördert werden. Allein der Churfürst hatte jetzt einen sehr wachsamen Beobachter, dies war Carl Gustav, der an der Spitze des schwedischen Heeres stand, und dem Einmarsche brandenburgischer Truppen nach Preußen entgegen war. Er wünschte Brandenburgs Schwäche, um Schwedens Anmaaßungen in Pommern noch immer weiter auszudehnen, und das Churhaus auch für die Zukunft zu hindern, die ihm mit Unrecht entzogene Provinz bey glücklichen Zeiten wieder in Besitz nehmen zu können.

Noch ein näherer Grund bestimmte ihn gegen Preußens Besetzung. Es war noch kein völliger Friede mit Polen geschlossen, Polens Ohnmacht aber war bekannt, Schweden im Gegentheil, das geübte Feldherrn hatte, und ein ansehnliches Kriegsheer in Deutschland unterhielt, wünschte dies noch ferner auf feindliche Kosten unterhalten zu können. Ein Angriff Polens both hiezu die Gelegenheit, und es war eine glänzende Aussicht für Schweden, durch Eroberungen in Preußen sich noch weiter längs der Ostsee auszudehnen. Der Churfürst, für das Schicksal Polens besorgt, glaubte jetzt, da kein König auf dem Throne saß, der als Sprößling des vertriebnen Sigismunds sich den schwedischen Königstitel zueignete, die Vermittelung mit Glück führen zu können. Doch waren seine gute Wünsche hier ohne Erfolg, aber von einer andern Seite her zeigte sich eine glänzende Hoffnung. Eine Partey in Polen wünschte den Churfürsten zum Könige, und der wichtigste Cronwerber, der polnische Prinz Johann Casimir, erklärte: daß, wenn man

man ihm nicht die Crone ertheilen wolle, er sie dem Churfürsten vorzüglich gönne. Der Einfluß des Churfürsten schien den Polen schon so wichtig, daß sie ihm auch aus dem Grunde den Gebrauch der Wahlstimme verweigerten, weil er hiedurch, von den polnischen Protestanten unterstützt, ein zu großes Uebergewicht auf dem Wahltage erhalten könnte. Johann Casimir, der diesen Einfluß zu seinem Vortheil zu benutzen wünschte, schickte den Cammerherrn von Sacken an den Churfürsten, und erboth sich, wenn er König werden sollte, dem Churfürsten und seinen Nachfolgern alle preußische Vorrechte zu bestätigen, ihm die Ablegung des Lehnseides durch Abgeordnete zu gestatten, den Reformirten die freye Ausübung des Gottesdienstes in Preußen zu erlauben, und dem Churfürsten einen jährlichen Beytrag von Polen zu den Kosten auszuwürken, welche die Besetzung und Befestigung von Pillau und Memel nothwendig machten (97).

Der Churfürst unterstützte deshalb durch seine Anhänger die Wahl Johann Casimirs, seine Wahlstimme selbst aber wurde von den Polen bestritten. Sein Gesandter erhielt auch jetzt die Belehnung von Preußen, wobey ihm ein paar Kniebeugungen erlassen, und einige Ehrenbezeigungen mehr eingestanden wurden. Allein dies wurde durch Geschenke, die von den Polen mit Ungestüm gefordert wurden, 200,000 Gulden betrugen, und wovon der König allein 90,000 Gulden erhielt, in der That zu theuer bezahlt (98). Die Urkunde, welche Preußens Privilegien bestätigte, wurde nun am 19 Januar,

(97) Puffendorf l. c. L. III. p. 158. 159.

(98) ibid. p. 159. 160.

und die, wodurch dem Churfürsten das preußische Lehn bestätigt wurde, am 15 Februar 1649 zu Crakau ausgefertigt (99).

In Deutschland gelang es dem Churfürsten nicht so bald, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, es machte viele Schwierigkeiten, ehe er die durch den westphälischen Frieden ihm abgetretenen Bisthümer erhielt, und noch ungleich größern Verdruß machten ihm die Schweden bey der Abtretung desjenigen Theils von **Pommern**, welchen der westphälische Friedensschluß dem Hause Brandenburg versichert hatte. Mit einer empörenden Habsucht, und jenem Uebermuth, der gewöhnlich das Recht des Stärkern zu begleiten pflegt, suchten die Schweden, auf die geringfügigsten Gründe gestützt, ihre Gränzen zu erweitern, und die des Churfürsten zu verkleinern, der endlich durch die größte Nachgiebigkeit und mancherley Abtretungen diese Angelegenheit erst im Jahr 1653 völlig zu beendigen im Stande war (100). Die **Jülich**- und **Clevische** Erbschaftssache war auch noch nicht beygelegt. Gemäß einem Vergleiche, den **Burgsdorf** im Jahr 1647 zu **Düsseldorf** schloß, sollte alles beym Alten bleiben, der Churfürst aber **Ravenstein** erhalten, von **Ravensberg** wurde die Gemeinschaft aufgehoben, und diese Grafschaft dergestalt getheilt, daß der Churfürst die Bezirke Sparenberg und Vlota, der Pfalzgraf hingegen Ravensberg und Limburg erhielt. Durch einen neuen Vergleich mit **Philipp Wilhelm**, dem Sohne, wurde diesem wieder **Ravenstein** zurückgegeben, und der Churfürst sollte dagegen ganz Ravens-

(99) Codex dipl. Poloniae T. IV. p. 479. 486.

(100) Puffendorf l. c. p. 161—187.

Ravensberg erhalten (101). Die Sache wurde auch als eine weit früher erregte Streitigkeit nicht durch den westphälischen Friedensschluß beendigt, vergeblich aber strebte auch der Vetter der Königin Christina, Carl Gustav, der jetzt an der Spitze der schwedischen Heere stand, seine Ansprüche auf diese Länder als Pfalzgraf von Zweybrück beym Friedensschlusse geltend zu machen, und seinem Wunsche, sich auch nach dem Friedensschlusse mit gewaffneter Hand in den Besitz der Provinzen zu setzen, war die Königin von Schweden entgegen. Die Holländer verriethen auch den Wunsch, hier einige Gränzplätze zu behalten, und sie weigerten sich im Jahr 1648 unter mancherley Vorwande, ihre Besatzungen aus denjenigen Städten zu ziehen, welche sie während des Krieges mit Spanien besetzt hatten. Eine andere Unannehmlichkeit erregte Pfalz-Neuburg, das sich erst während der Erbfolge-Streitigkeit zur römischen Kirche bekannt hatte, und jetzt mit dem Eifer eines Neubekehrten die Protestanten verfolgte, mit denen es doch kurz vorher gleichgedacht hatte. Der Churfürst glaubte dies zu verhindern, wenn er die Catholiken in seinem Theile der Clevischen Staaten auf die nemliche Weise einschränkte, deren sich aber sogleich der Churfürst von Cölln, als Erzbischof, und auch der Kaiser thätigst annahmen (102).

Der Churfürst fuhr indeß fort, die Protestanten mit Wärme zu beschützen, und ob er gleich nicht für den Entwurf war, sich der Stadt Düsseldorf mit gewaffneter Hand zu bemächtigen, so schickte er doch im Jahr 1651 den Obristen Sparr ins Herzogthum Berg, wel-

(101) ibid. 220—221.

(102) ibid. l. c. p. 155—157.

cher einige kleine Eroberungen machte, und Contributionen ausschrieb. Pfalz-Neuburg klagte hierüber am kaiserlichen Hofe, und bekam Lothringsche Hülfsvölker, welche nun die Grafschaft Mark verheerten. Eine persönliche Zusammenkunft der beiden Fürsten und die Vermittelung der Holländer war fruchtlos. Der Kaiser, der durch die erneuerte Streitigkeit zwischen Catholiken und Protestanten einen Friedensbruch befürchtete, both alles auf, die Ruhe wieder herzustellen. Er ernannte den Bischof von Münster und Herzog August von Braunschweig zu Commissarien, denen von brandenburgischer Seite August von Anhalt und Ludwig Heinrich von Nassau, von pfälzischer aber die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück beygefügt wurden. Diese sollten über die Sache entscheiden, der Krieg aber aufhören, die Eroberungen und Gefangenen zurückgegeben, das Vergangene vergessen, und bey Strafe des gebrochnen Landfriedens die Feindseligkeiten nicht wieder erneuert werden ([103]). Die Erbitterung währte indeß fort, und Pfalz-Neuburg erlaubte sich sogar auf kleinlichem Wege ein unablässiges Bestreben dem Churfürsten am kaiserlichen, schwedischen und polnischen Hofe nachtheilig zu werden, selbst unter den clevischen Ständen fand sich im Jahr 1654 eine Partey, welche dem Churfürsten am kaiserlichen Hofe Verdruß machte ([104]).

Diesem lag jetzt nichts sehnlicher am Herzen, als den neuen Ausbruch des Krieges zwischen Polen und Schweden zu hintertreiben; er beschickte deshalb im Jahr 1652 die Zusammenkunft zu Lübeck, wo seine Abgeord-

(103) ibid. l. c. L. IV. p. 219—229.

(104) ibid. p. 239 — 240.

ordneten wegen des Ceremoniels in eine Menge von Streitigkeiten verwickelt wurden, und dennoch ihren Zweck nicht erreichen konnten ([105]). Der Churfürst mußte daher auf Preußens Vertheidigung denken, und die Stände erneuerten schon im Jahr 1649 ihre Beschwerden über die Werbungen und Einquartierungen. Diese Beschwerden waren auch in der That nicht ungerecht; man mußte besonders mit den Officieren über einen gewissen Servis handeln, sie in den Städten unentgeldlich beköstigen, und dennoch erlaubten sich diese Truppen alle jene Ausschweifungen, wozu sie sich während des dreyßigjährigen Krieges in Deutschland gewöhnt hatten. Sie brauchten jede Gewaltthätigkeit, plünderten in den Städten und auf dem Lande, und machten durch Mord und Raub sogar die Landstraßen unsicher. Die kleinen Städte versicherten, daß es in den vorigen Kriegen die feindliche Besatzung nie so arg gemacht habe, sie behielten es sich vor, die von ihnen erpreßten Contributionen von den künftigen Bewilligungen abzuziehen, und erklärten, daß sie vorläufig das Vermögen aller Officiere, die gebohrne Preußen wären, in sofern als sich jeder derselben einiger Erpressungen schuldig gemacht habe, in Anspruch nähmen ([106]). Die Stände, welche jetzt auch gar nicht geneigt waren, die Schuldforderung der Städte Königsberg zu befriedigen ([107]), sahen es dennoch ein, daß der Landkasten wegen der vielen dabey üblichen Mißbräu-

(105) ibid. p. 229 — 232.

(106) Beantwortungsschrift auf der Herrn Oberräthe E. E. Landschaft übergebene Replicam, d. 19 Febr. 1649.

(107) Replica der Städte Königsberg in puncto der exception gegen die Schuldforderung vom 13 Febr. 1649.

bräuche nicht mehr die Stelle eines allgemeinen Aerariums vertreten könne; da sie aber ein solches in der jetzigen Lage für höchst nothwendig hielten, so wünschten sie deshalb eine neue besondere Einrichtung (108).

Der König von Polen, der schon Werbungen in Preußen veranstaltet hatte, forderte jetzt auch Musterplätze und Stationen, ein Name, womit die Polen die Lieferung belegten; die Oberräthe aber widersprachen sogleich dieser Forderung (109). Von den Ständen aber suchten sie auf churfürstlichen Befehl eine Geldsumme zu Bezahlung der Truppen bewilligt zu erhalten; allein diese, der extraordinairen Convocationen müde, erklärten den Regimentsräthen, daß dieses eine Neuerung sey, bewilligten nichts, und berathschlagten auch nicht mehr blos über die ihnen vorgelegten Puncte (110). Die Regimentsräthe wußten sich gegen diese Beschuldigung nur dadurch zu decken, daß außerordentliche Gefahr auch außerordentliche Maaßregeln erfordere (111); eine Entschuldigung, um desto ungegründeter, weil seit 1641 kein ordentlicher Landtag, und doch nicht während dieser ganzen acht Jahre immer eine unerwartete Gefahr stattgefunden hatte. Es fand sich jetzt selbst eine Partey in Preußen, welche den König von Polen und den Croncanzler dahin zu bewegen suchte, einen ordentlichen Landtag in Preußen zu berufen. Der Churfürst hegte Verdacht, daß einige

(108) Geneigtes Bedenken ratione aerarii publici vom 19 Febr. 1649.

(109) Erklärung derer vom Herrenstand und Landräthe auf der Oberräthe Proposition vom 13 May 1649.

(110) Beylage LVII.

(111) Beylage LVIII.

einige der preußischen Großen hiebey mitgewürkt hätten, wovon sich nun verschiedne selbst entschuldigten. Doch bathen auch diese einen ordentlichen Landtag zusammenzuberufen, damit der König von Polen nicht durch Vorenthaltung des Pathengeschenks aufgebracht würde; vorzüglich aber ersuchten sie den Churfürsten, die Rechte des Bürgerstandes nicht zu erweitern, weil dieses Zerrüttung des Ganzen zur Folge haben müßte ([112]). Die Regenten waren dem Churfürsten in nichts entgegen, sie thaten ihm selbst den Vorschlag, wie er ohne Haltung eines Landtages von den Ständen Geld auftreiben könnte. Er sollte nemlich zu diesem Zweck die vier Hauptämter, und zwey oder drey Personen aus den Städten nach Königsberg fordern, durch diese eine Art von Proposition aufsetzen, solche in alle Aemter schicken, sie durch die Hauptleute der Einsassen vortragen, und diese alsdenn zugleich zu Bewilligung einer gewissen Beysteuer bewegen lassen ([113]).

Der Churfürst versprach, im folgenden Jahre 1652 selbst nach Preußen zu kommen, und alsdenn alles abzuthun. Die Oberräthe erklärten: daß sie blos wegen der nahen Ankunft des Churfürsten keinen ordentlichen Landtag zusammenberufen könnten; daß aber diese Ankunft unterbleiben müßte, wenn man nicht eine beträchtliche Geldsumme zu den Reisekosten bewilligte. Sie erklärten gleich im Ausschreiben an die Hauptleute, für ihre Person einen Thaler von der Hube bewilligt zu haben, und ermahn-

(112) Erklärung der Landräthe auf zwey churfürstl. Rescripte vom 9 Junius 1650.

(113) An Se. Churfürstl. Durchl. wegen der von den preuß. Ständen gesuchten Beysteuer den 20 Oct. 1651.

mahnten diese, aus jeder Stadt ihres Kreises einen Deputirten mitzubringen. Sie bestimmten einen Sonntag, an welchem man in den Kreisen wegen dieser Bewilligung berathschlagen sollte, damit die Pfarrer vorher in der Predigt durch eine christliche Ermahnung, der lieben hohen Obrigkeit beyzuspringen, das Ihrige thun könnten ([114]). Wenn man diese Mittel erwägt, wodurch der Churfürst seiner Geldnoth zu steuern strebte, so muß man mit Recht die Festigkeit bewundern, womit er dem ungeachtet keinen ordentlichen Landtag bewilligte. Die Gefahr näherte sich von allen Seiten, Polens Hülflosigkeit stieg, da die Cosaken im Jahr 1651 den Krieg erneuerten ([115]). Sie wurden besiegt und zum Frieden gezwungen, aber dieses mehrte auch wieder bey den Polen die Hoffnung neuer Siege beym künftigen Kriege mit Schweden. Die Friedensunterhandlungen mit Schweden nahmen zwar zu Lübeck ihren Anfang; da diese aber dem Könige von Polen für die Abtretung des schwedischen Titels, und der Republik für Lieflands Abtretung, keine Entschädigung zugestehen wollten, Johann Casimir aber darnach trachtete, irgend eine Provinz erblich zu erhalten, so zerschlug sich die ganze Unterhandlung, und die Cosaken verriethen nun bald, daß ihnen nur ein bequemer Zeitpunct zur Erneuerung der Feindseligkeiten fehle ([116]).

Die schwedische Königin Christina both dem Könige von Polen für die Entsagung seiner Ansprüche auf Schweden 400,000 Thaler, war auch nicht abgeneigt, der

(114) Ausschreiben an die Landräthe vom 21 Aug. 1652.

(115) Lengnich l. c. Bd. VII. S. 77.

(116) Lengnich, ibid. S. 78 — 85.

der Republik für Lieflands Abtretung eine Geldsumme zu entrichten; allein die im Jahr 1652 in Lübeck angesetzte Unterhandlung zerschlug sich, da die Polen in ihren Vollmachten noch den schwedischen Titel und das schwedische Wappen nicht abgelegt hatten (117). Jetzt eilte der König von Polen, kriegerische Anstalten zu treffen, und stellte Werbungen an, die in Preußen manche Gewaltthätigkeit veranlaßten, daß ihnen durch Gesetze gesteuert werden mußte (118). Er suchte sich von der Seite der Cosaken Ruhe zu schaffen, schloß im December 1653 mit den Tattarn einen Frieden, und die von ihren Bundesgenossen verlassenen Cosaken unterwarfen sich nun im Jahr 1654 den Russen, die nun gleich zu ihrem Schutze mit ihrer ganzen Kriegsmacht herbeyeilten (119). Durch diesen Krieg wurde Polen äußerst erschöpft, und der Friede um so nothwendiger, aber dennoch war der schwedische Titel und das schwedische Wappen dem Könige Johann Casimir so theuer, daß er sich nicht zur Ablegung entschließen konnte. Dies machte auch noch im Jahr 1655 die gewünschte Friedensunterhandlung fruchtlos, und Carl Gustav, dem die Königin Christina Schwedens Crone abgetreten hatte, machte nun die Anstalten zum Kriege; der für die Polen um so bedenklicher wurde, da ihres Geldmangels ungeachtet ihnen dennoch die Frömmeley nicht erlaubte, die aufgehäuften Klosterschätze nach dem Vorschlage einiger Patrioten zu den

(117) ibid. S. 100 — 103.

(118) Mandat wegen der unerträglichen Beschwerden der durchziehenden Werber vom 31 August 1652.

(119) ibid. S. 110.

den Kriegskosten zu verwenden ([120]). Man machte daher auch keine Kriegsrüstungen, wähnte noch immer, daß die Schweden den Frieden wünschten, sandte endlich im Jahr 1655, da Carl Gustav schon zum Angriffe bereit war, Abgeordnete nach Schweden, die sich jetzt des schwedischen Titels begaben, aber bereits zu spät anlangten, um den Angriff und die Eroberungsplane Carl Gustavs zu hintertreiben. Diese herandringende Gefahr machte denn auch endlich den preußischen Ständen die Nothwendigkeit einer Vertheidigung sichtbar, sie bathen deshalb im Jahr 1653 um die Ansetzung von Buß- und Bettagen, um die Beylegung des theologischen Gezänks, und um die Berufung eines Landtages; das erste ([121]) um sich die Gottheit geneigt zu machen, das letztere aber zur Bestellung des Defensionswerks. Sie erklärten sich bereit, erfahrne Officiere zu Rathe zu ziehen, und versicherten, daß sie im Unterlassungsfalle keine üble Folge verantworten könnten ([122]). Die erste Hälfte des Gesuchs erklärten die Oberräthe für heilsam und christlich, äußerten sich aber auch sehr ernstlich gegen alles theologische Gezänk, und fügten, ob sie gleich den ordentlichen Landtag nicht ganz verwarfen, dennoch hinzu, daß man auch auf diesem außerordentlichen Landtage sich wegen der Landesvertheidigung hinreichend berath-

(120) Ebendas. l. c. S. 122 — 126.

(121) Ebendas. S. 129 — 135.

(122) Derer vom Herrenstand und Landräthe samt denen hierzu Deputirten von den Räthen der drey Städte Königsberg hochnothwendige Beantwortungs- und Verwahrungsschrift, prs. den 22 April 1653.

rathschlagen könne (123). Der Churfürst kündigte deshalb schon am 18 Dec. 1654 den preußischen Ständen einen extraordinairen Landtag an. Sie waren nun auch in der That bey ihren Bewilligungen nicht säumig, und der churfürstliche erste Geheimerath und Generallieutenant Georg Friedrich, Graf von Waldeck, richtete im Jahr 1655 das ganze Defensionswerk ein. Jeder, der einen Ritterdienst zu leisten, oder ein Dienstpferd zu stellen schuldig war, sollte, wenn er bey der Aufforderung seine Pflicht zu thun unterließe, beym erstenmale funfzig, beym zweytenmale hundert, beym drittenmale zweyhundert Thaler Strafe zahlen. Die inländische Miliz, oder wie man sie damals nannte, die Wybranzen, die vom Landesaufgeboth, sollten den ersten Monat hindurch mit allem von den Ihrigen versorgt, nachher aber gleich den übrigen churfürstlichen Soldaten gehalten werden. Sie wurden gewissen Obristen untergeordnet, welche ihnen einen besondern Eid abnahmen, sie in den Waffen übten, und sie sollten, sobald man ihrer nicht mehr nöthig hätte, entlassen werden. Auf dem Lande sollte von zwanzig Huben, in den Städten von zehn ganzen, zwanzig halben Häusern oder vierzig Buden ein Mann gestellt werden; wer aber den Mann zu stellen unvermögend sey, sollte vierzehn Tage nach geschehener Anzeige zehn Thaler bezahlen, und dieses Geld sollte nach dem angezeigten Verhältnisse der Huben und Häuser entrichtet werden. Einige Aemter hatten hierein nicht gewilligt, aber die Regimentsräthe erklärten, daß bey

(123) Erinnerung der Oberräthe auf die Beantwortungs-Schrift vom 29 April 1653.

bey so dringender Noth die Mehrheit der Stimmen entscheiden müßte. Die aufgebothenen Kriegsvölker sollten sogleich gemustert, und alsdenn bis auf den Nothfall entlassen werden. Königsberg und Memel, welche die Bürger zur Vertheidigung brauchten, waren vom Aufgebothe befreyt. Es sollte die strengste Kriegszucht gehalten werden, bey Excessen, wo noch einiger Ersatz möglich wäre, sollte er selbst durch Abziehung vom Solde geleistet werden, und für alle auf dem Marsch verübte Ausschweifungen sollten die commandirenden Officiere haften (124). Zur Bestreitung der Kosten war dem Churfürsten eine Accise von allen Lebensmitteln und ein Kopfgeld bewilligt worden, und wenn die Gefahr den höchsten Grad erreichen würde, sollte jedermann Kriegsdienste leisten (125). Es wurde deshalb jeder Waffenfähige und die Art seiner Waffen, die, welche bereits Kriegsdienste geleistet, und bey fremden Armeen als Officiere gedient hatten, in besondern Tabellen aufgezeichnet, und vorläufig die Waffenfähigen in Compagnien eingetheilt; doch wurde dies nicht bis auf die Domainen erweitert, in welchen es der Churfürst beym zehnten Manne bewenden ließ (126). Denn der Churfürst fürchtete bereits Preußens Entvölkerung, suchte deshalb den unbefugten Werbungen und zugleich den Gewaltthätigkeiten der Werber

(124) Bescheid der Oberräthe, den sämmtlichen Ständen ertheilt, den 14 Sept. 1655.

(125) Ausschreiben in alle Aemter des Herzogthums vom 16 Aug. 1655.

(126) Rescript wegen eines General-Aufboths vom 2 Sept. 1655.

der zu steuern ([127]). Er kam selbst und mit seinen Kriegsvölkern nach Preußen, und hoffte wenigstens einen guten Vorrath an Lebensmitteln zu finden, fand aber nicht so viel vorräthig, solche nur einen einzigen Monat unterhalten zu können. Er trug es deshalb den Oberräthen auf, die Städte Königsberg zu einer schnellen Entrichtung von 100,000 Thaler zu vermögen, und sie dabey zu versichern, daß sie nicht mit stärkern Lasten als die übrigen Stände belegt werden sollten ([128]).

In der That reichte alles, was die Stände thaten, nicht hin, die Wünsche des Churfürsten zu erfüllen. Sie sagten es selbst, daß er zu Erreichung dieses Zwecks einen ordentlichen Landtag zusammenberufen möchte; sie gestanden, daß Preußen unmöglich einem Feinde, dem Polen unterliegen müßte, gewachsen wäre, und wünschten deshalb, daß der Churfürst einige Buß- und Bettage ansetzen möchte. Weil aber ein solches Gebet nicht anders geschehen könnte, als in „Reinigkeit des christlichen „einmal angenommenen und in unsern symbolischen Bü„chern gegründeten evangelischen Glaubens,„ so bathen sie, den Doctor Dreier, der seine Stelle im Jahr 1649 auf eine ungewöhnliche Weise erhalten hätte, außerhalb Landes zu versorgen, seinen Platz einem orthodoxen lutherischen Geistlichen zu geben, und sie hofften alsdenn mit dem „allerhöchsten Gott gut eingerichtet zu seyn ([129]).„ Der Churfürst hoffte in der That von der

(127) Churfürstl. Verordnungen in Betreff der Werber vom 28 und 29 May 1655.

(128) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe vom 1 Oct. 1655.

(129) Geeinigtes Bedenken E. Erb. Landschaft, prs. den 2 Aug. 1655.

der Accise zuviel, weil er durch sie 600,000 Thaler erlangen zu können glaubte. Die Abgabe von acht Groschen für den Scheffel Malz schien freylich hoch, weil sie noch nie in Preußen so beträchtlich gewesen war; allein viele Städte forderten eine Ausnahme, weil sie schon durch Einquartierung und auf andere Weise manches litten. Die Stadt Memel berechnete auf solche Weise 500,000 Thaler verlohren zu haben, und sie verlangte, so wie andre Städte, wenn sie die Accise erlegen sollte, dafür vom Servis frey zu seyn (130). Der Churfürst forderte aber, daß die Accise unbedingt eingeführt werden sollte, und wollte es auch den Königsbergern nicht gestatten, etwas zur Erhaltung einer eignen Miliz davon abzuziehen. Wegen des Doctor Dreier ließ er sich auf nichts ein, befahl aber den Oberräthen, den geforderten Bußtag auszuschreiben (131).

Die Gefahr, welche jetzt Preußen bedrohete, hatte der Churfürst längst vorausgesehen, Unterhandlungen und Bündnisse waren häufig eingeleitet, aber das einzige mit den Niederlanden, welches förmlich abgeschlossen wurde, brachte im entscheidenden Augenblick dem Churfürsten keinen Nutzen. Schweden suchte ihn aufzuhalten, oder ihn als Bundesgenossen bey Polens künftiger Eroberung durch eignen Vortheil an sich zu knüpfen. Diese Eroberung wurde bey Polens Unvermögen und innerer Zerrüttung von dem kriegerischen Carl Gustav nicht mehr bezweifelt, der auch bey alle den mannigfalti

(130) Der Regimentsräthe Bedenken wegen der Accise-Ordnung den 5 August 1655.

(131) Churfürstl. Durchl. Erklärung wegen der Accise den 6 Aug. 1655.

faltigen Friedensunterhandlungen immer nur den Krieg zum Augenmerk hatte. Der Churfürst sah es voraus, daß Schweden, um sein Gebiet längs der Küsten der Ostsee auszudehnen, bey einem Kriege mit Polen vorzüglich nach Preußens Eroberung trachten würde. Er suchte daher durch ein Bündniß mit dem königlichen Preußen seine eigne Macht zu stärken, und die Last des Krieges für seine Unterthanen zu mindern. Dies Bündniß wurde am 12 November geschlossen; dem Könige von Polen, den preußischen Privilegien, und der römischen Kirche sollte hiedurch nichts vergeben seyn, keiner von diesem Bündnisse zurücktreten, und nach Beendigung des Krieges alles in den alten Zustand gesetzt werden. Das polnische Preußen sollte dem Churfürsten 4000 Mann Hülfstruppen liefern, die Städte Braunsberg, Marienburg, Dirschau, Slochau, Strasburg, Neuburg und Graudenz sollten brandenburgische Besatzungen einnehmen, und von dem polnischen Preußen jeder Mann dieser Besatzung zwölf Gulden, und jeder Reiter zweyundzwanzig Gulden monatlich erhalten. Allein dieses Bündniß war einseitig, weil die großen Städte des westlichen Preußens, ungeachtet der Ermahnung ihres Königs, daran keinen Theil nahmen (132).

Der Churfürst hatte indeß, um seine Einkünfte zu vergrößern, die ihm bewilligte Accise ohne Genehmigung der Stände erhöht. Vom Scheffel Roggen mußten drey Groschen, von den Kram- und Materialwaaren im Durchschnitte fünf Procent Accise entrichtet werden, und Dinge, die zum Luxus gehörten, als Wild-

(132) Puffendorf l. c. T. 1. Lib. V. p. 243 — 289. Lengnich, l. c. Bd. VII. p. 137 — 144.

Wildprett und abgezogne Brandweine, wovon für jedes Stef acht Groschen erlegt wurde, wurden noch höher besteuert ([133]). Um die Zahl der Krieger zu vermehren, wurden alle in fremden Kriegsdiensten stehende Unterthanen, bey Strafe der Confiscation ihres Vermögens zurückberufen ([134]). In der That hatte sich das ganze Land bey den Rüstungen so saumselig betragen, daß endlich doch der Befehl zum Landesaufgeboth ergehen mußte ([135]); eine Sache, die gar nicht nothwendig gewesen wäre, wenn gehöriger Eifer bey Vertheidigung des Vaterlandes stattgefunden hätte. Preußen wäre hiedurch manchen Uebeln entgangen, und hätte jedem, der es zu bekriegen gewagt hätte, Achtung eingeflößt. Denn der Churfürst, der 8000 Mann aus der Mark und Pommern nach Preußen gebracht, schon seit einem Jahre Werbungen angestellt, und die Dienstpflichtigen aufgebothen hatte, stand hiedurch, wenn im äußersten Nothfalle alles zusammenstieß, an der Spitze von 20,000 Mann, die noch durch die 4000 Westpreußen vermehrt wurden, und wenn die westpreußische Ritterschaft nach polnischer Sitte zu den Waffen griff, so ward dieses Heer noch beträchtlicher verstärkt. Der Churfürst, dessen Rüstungs-Befehle freylich nicht gehörig befolgt waren, konnte immer voraussetzen, daß diese Befehle, nicht aber ihr schlechter Erfolg, dem Feinde hinlänglich bekannt wären, und deshalb wol hoffen, Preußens Verschonung von feindlichen Waffen, und eine Neu-

(133) Supplementum der Accise vom 5 Nov. 1655.

(134) Avocatorial-Patent aller in fremden Diensten stehenden Unterthanen den 29 Nov. 1655.

(135) General-Aufboth von 1655.

Neutralität, den Zweck des Bündnisses, zu erhalten, da die ganze schwedische Armee nur aus 34000 Mann, aber freylich geübten und für die damalige Zeit mit einer ungeheuren Artillerie versehenen Truppen, bestand. Allein in Polen eilte jeder, sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen, blos die Stadt **Crakau** that einen zweymonatlichen Widerstand. Das Großherzogthum Litthauen, von den Russen angegriffen, eilte durch eine freywillige Unterwerfung an Schweden der russischen Eroberung zuvorzukommen; das allgemeine Schrecken würkte sogar auf entlegene Provinzen, selbst die **Ukraine** unterwarf sich durch Abgeordnete den schwedischen Siegern, die Cronarmee schwur ihnen den Eid der Treue, und diente, so wie ein großer Theil des polnischen Adels, jetzt beym schwedischen Heere. Der unglückliche König **Johann Casimir**, dem es nicht an mancher guten Eigenschaft fehlte, floh hülflos, von allen verlassen, nach **Glogau** in **Schlesien**, suchte durch Abgeordnete den Muth der Preußen anzufeuern, und so dem Strome, der sein Reich überschwemmte, doch etwas entgegenzusetzen. Zu groß aber war Preußens Gränze gegen Polen und Litthauen, um sie durch Position vertheidigen zu können; in dem Lande selbst herrschte zuviel wechselseitiges Mißtrauen, zu wenig Eifer und Muth für die eigne Sache, um den von mehr als einer Seite eindringenden Schweden gewachsen zu seyn. **Thorn**, so oft vom Churfürsten zum Widerstande ermahnt, hatte alle Anerbiethungen von Hülfe abgelehnt, und unterwarf sich jetzt den Schweden, die auch **Marienwerder** besetzten. Die kleinen Städte an beiden Ufern der Weichsel wurden größtentheils ohne großen

Widerstand erobert, und die Schweden hatten nun von der einen Seite nur Marienburg und von der andern Danzig vor sich. Diese Stadt wünschte der König von Schweden zu schonen, ließ sie daher mit Behutsamkeit einschließen, auch eine Zeitlang mit seiner Flotte bedrohen, die aber der Winter und der Mangel an Lebensmitteln zur Rückkehr nach Schweden zwang (136).

Der König Johann Casimir hatte gleich nach Schließung des Vertheidigungsbündnisses mit Westpreußen dem Churfürsten durch einen Gesandten die Unabhängigkeit Ostpreußens und die Befreyung von aller polnischen Lehnsverpflichtung zusagen lassen, und vorläufig war schon der Vergleich entworfen, den bey günstigem Zeitpuncte Polens Stände genehmigen sollten. Selbst seine Ansprüche auf die schwedische Crone wollte Johann Casimir dem Churfürsten abtreten, ihm auch das von den Schweden längst eroberte Liefland als ein polnisches Lehn ertheilen. Aber Schwedens immer steigendes Kriegsglück überzeugte den Churfürsten, daß er allein nicht zum Widerstande gewachsen sey. Gleich nach Cracaus Eroberung suchte er deshalb einen Vergleich mit Schweden zu schließen; aber Carl Gustav, der, wenn der Churfürst vor Anfang des Krieges das angetragene Bündniß gegen Polen angenommen hätte, wahrscheinlich die vortheilhaftesten Bedingungen eingegangen wäre, glaubte jetzt als Sieger die härtesten Gesetze vorschreiben zu können, und indem er von der Weichsel immer tiefer ins herzogliche Preußen rückte, that dies sein General

Magnus

(136) Lengnich l. c. Bd. VII. S. 135—137. 145—149. Puffendorf de rebus gest. Caroli Gustavi L. II. §. 62. 63.

Magnus de la Gardie von Litthauen aus. Die bey dem schwedischen Heere befindlichen, zum Plündern und zur Grausamkeit immer gewohnten Polen, häuften Handlungen dieser Art in Ostpreußen, weil sie mit jeder zugleich einen neuen Beweis von Anhänglichkeit für Schwedens Sache zu geben glaubten. Die brandenburgischen Truppen wurden theils gefangen, theils niedergemacht, und die Beschwerden des Churfürsten, seine Versicherungen, daß er mit Schweden in keinen Krieg verwickelt sey, blieben ohne Würkung. Der Ueberrest seiner Armee hatte sich zu ihm nach Königsberg geflüchtet; schon war Carl Gustav nicht mehr weit davon entfernt, der Friede folglich Nothwendigkeit. Ein kurzer Waffenstillstand sollte ihn einleiten, die Schweden zogen sich bis Schippenbeil zurück, Preußens Unabhängigkeit versuchte der Churfürst fruchtlos zu behaupten, und drey Vergleiche, wofür der Churfürst dem schwedischen Canzler Oxenstiern noch durch 20,000 Thaler seine Gefälligkeit zu vergelten suchte, wurden am 17 Jan. 1656 unterzeichnet. Der Krieg erreichte hiedurch sein Ende, die schwedischen Truppen sollten innerhalb 24 Tagen aus Preußen und dem Ermlande, und in der nemlichen Zeit die noch übrigen preußischen Besatzungen aus Westpreußen zurückgezogen werden, und beide Theile alle vorgefundene bewegliche und unbewegliche Güter unbeschädigt zurücklassen. Der Churfürst sollte nach Ablauf eines Jahres der Crone Schweden wegen Preußen die Huldigung leisten, welches er und seine Nachfolger auch durch Gesandte thun könnten. Bey jeder Lehnserneuerung sollten 4000 Ducaten, sonst aber nie etwas an Schweden gezahlt werden, außer der Hälfte der preußi-

schen Seezölle, welche in Ostpreußen nie höher als in Westpreußen angesetzt werden sollten. In der Appellations-Instanz sollte ein zu Königsberg zu errichtendes Appellationsgericht, und bey Streitigkeiten des Churfürsten mit den Ständen, denen alle Freyheiten gesichert wurden, sollten von beiden Seiten ernannte Commissarien, und ein schwedischer Abgeordneter entscheiden. Die Lehnsdienste wurden auf 1000 Mann zu Fuß und 500 zu Pferde bestimmt, die der Churfürst auch sechs Wochen lang außerhalb Preußens Gränzen unterhalten sollte. Die Haltung von vier Kriegsschiffen zur Deckung des Strandes wurde ihm erlassen; vielmehr, auf jede Seemacht neidisch, machte Schweden die Bedingung: daß er keine Kriegsschiffe halten sollte, und die Fälle und Bedingungen, unter welchen schwedische Kriegsschiffe in preußischen Häfen einlaufen sollten, wurden festgesetzt. Preußen sollte erst nach Aussterben der männlichen und weiblichen Linie und aller Mitbelehnten aus dem brandenburgischen Hause an Schweden fallen, und die Stände alsdenn alle ihre Privilegien behalten. Das Bisthum Ermland aber wurde dem Churfürsten und seinen Nachfolgern nur als ein erledigtes Mannlehn von den Schweden ertheilt, welche sich die Stadt Frauenburg mit ihrem Bezirke ausdrücklich vorbehielten (137).

Bald fühlte Carl Gustav hievon den Nutzen, indem die westpreußischen Städte **Stuhm**, **Slochau** und **Marienburg**, von den brandenburgischen Besatzungen verlassen, sich den Schweden ergeben mußten. Blos die Stadt **Danzig** widerstand allen schwedischen Anerbiethungen, weil sie es für bequemer hielt, mit Polen, dessen

(137) Puffendorf p. 290 — 301.

sen Ausfuhrhandel sie bereicherte, in Verbindung zu stehen, als dem Könige von Schweden zu gehorchen, der es deutlich bewies, daß er nicht die Freyheiten und Vorrechte Polens und der polnischen Unterthanen zu schonen beabsichtige, sondern vielmehr die Absicht hege, als Eroberer zu verfahren. Deutliche Aeußerung hievon, Bedrückungen des polnischen Adels, die unterlassene völlige Bezahlung der Cronarmee, Einschränkung der römischen Kirche, Geringschätzung der Geistlichkeit, hohe Besteuerung, selbst Plünderung, ihrer Güter, ließen die Polen bald eine Unterwerfung bereuen, wozu sie theils Furcht, theils Leichtsinn vermocht hatte. Universalien oder Patente, welche König Johann Casimir von Klein-Glogau aus ergehen ließ, wodurch er alle Polen zur Rettung der Religion, der Freyheit und des Vaterlandes aufforderte, den zurückkehrenden völlige Vergessenheit des Vergangenen, den beym Feinde beharrenden aber die strengsten Strafen verkündigte, verbreiteten die Gährung, welche die Abwesenheit Carl Gustavs in Preußen mehrte. Ueberhaupt reichte sein Heer nicht hin, das weitläuftige Polen zu besetzen. Freylich ließ sich ein Land leicht durchstreifen, worin keine Festung den Feind aufhielt; jedermann unterwarf sich beym Anblick des streifenden Heeres, vergaß aber auch die durch Furcht erpreßte Unterwerfung, sobald der Streifzug vorüber war. Daher schlossen einige polnische Großen schon am 29 Dec. 1655 die Tyskiewicische Conföderation, und Zamosc ward der Sammelplatz der wieder zu ihrem Könige zurücktretenden Cronarmee. Von ihr aufgefordert, kehrte Johann Casimir über unwegsame Gebürge nach Polen zurück, und indeß er am 12 April in der

Haupt-

Hauptkirche zu Lemberg die Jungfrau Maria zur Königin von Polen erklärte, sich und seine Reiche ihr unterwarf, ihren Beystand zur Erhaltung der römischen Kirche in Polen anflehte, und nebst seinem Volke diesen Tag zur Dankbarkeit feyerlich zu begehen gelobte, indeß er durch diese Handlung seine Anhänger zum Fanatismus entflammte, gewann er zugleich den gemeinen Mann durch das öffentliche Bekenntniß: daß Polens Unglück blos durch die Seufzer und Klagen der unterdrückten gemeinen Menge veranlaßt sey, und er, um den Zorn des Himmels abzuwenden, diesen Uebeln auf dem nächsten Reichstage abhelfen wolle (138).

Ueberall griff man nun in Polen zu den Waffen, freylich siegte, wie immer, die Kriegskunst über Fanatismus und Verzweiflung, aber auch nur dann, wenn es die Polen wagten, sich mit den Schweden in ein regelmäßiges Treffen einzulassen. Allein, wenn sie jene Vortheile benutzten, welche die Menge, genaue Kenntniß des Landes und Kühnheit dem, welcher die Gefahren des Krieges noch nicht völlig kennt, so oft verschaffen, wenn sie diese Vortheile gehörig benutzten, dann ward die Lage der Schweden oft mißlich. Von Sapieha mit dem Ueberreste der polnischen Armee verlassen, zwischen der Weichsel und Sau von den Polen eingeschlossen, hätte Carl Gustav und sein Heer umkommen, oder sich gefangen ergeben müssen, wenn er nicht mit großer Kühnheit den Uebergang über die Sau unter den Kanonen der feindlichen Schanzen gewagt, und ein panisches Schrecken der Feinde ihm diesen Uebergang erleichtert hätte. Ueber Warschau kehrte er jetzt nach Preußen zurück, wo schon

(138) Puffendorf l. c. p. 333. 334.

schon die Nachricht von seinem Tode allgemein war. Alles both er jetzt auf, um die Danziger auf seine Seite zu ziehen; ein Versuch, jetzt um desto vergeblicher, da selbst die Annäherung einer holländischen Flotte Danzigs Hafen von der Einschließung durch schwedische Kriegsschiffe befreyt hatte. Durch genaue Verbindung mit dem Churfürsten von Brandenburg suchte er seiner Kriegsmacht neue Stärke zu geben, seinen Rücken zu sichern, und den Polen einen neuen Feind entgegenzustellen (139).

Schon hatte das Bündniß des Churfürsten mit Schweden bey den übrigen Mächten einigen Eindruck veranlaßt, mit Unwillen sahen es die Holländer, welche durch Schwedens Vergrößerungen an der Ostsee, Einschränkung des eignen Handels fürchteten. Cromwell rieth dem Churfürsten seine Kriegsmacht zu erhalten, und sich durch die Verbindung mit den protestantischen Schweden gegen den Haß des Kaisers und die Feindseligkeiten der Polen, Russen und Cosaken zu schützen. Der König von Frankreich schloß sogar mit dem Churfürsten ein Bündniß, beide Theile garantirten sich ihre deutschen Staaten, und im Fall eines Angriffs sollte Frankreich 1500 Reiter, 5000 Mann Fußvolk und das erforderliche Geschütz, oder wenn es der Churfürst lieber wünschte, eine verhältnißmäßige Geldsumme stellen. Der Churfürst verpflichtete sich zu einem Beystande von 1500 Reitern und 4000 Mann Fußvolk; die alsdenn zu machenden Eroberungen sollten getheilt, die Zahl der Hülfsvölker, wenn es die Noth erforderte, vermehrt werden (140). Dies waren schon hinlängliche Beweise vom gestie-

(139) Lengnich l. c. S. 152 — 160.

(140) Puffendorf l. c. p. 304 — 314.

stiegenen Ansehen des Churfürsten bey auswärtigen Mächten; ein Ansehen, um so ehrenvoller, weil es der Churfürst nicht seinen Feldherrn, seinen Heeren, und den durch beide erfochtenen Siegen, nicht der Größe oder innern Macht seines Staats, sondern blos der Achtung und dem Zutrauen verdankte, welches seine persönlichen Eigenschaften einflößten. Schon hatte er bey der Abnahme des schwedischen Kriegsglücks zu vortheilen, und gerade in dem Zeitpuncte, worin vielleicht ein kleinlicher Geist sich von ihnen losgerissen hätte, noch eine engere Verbindung zu schließen versucht, um zugleich auch wichtige Vortheile zu erhalten, und mit vieler Menschlichkeit verwandte er sich auch beym Könige von Schweden dahin, dem Bischofe von **Ermland** ein anständiges Auskommen zu verschaffen, dessen Bisthum nach dem letzten Vertrage dem Churfürsten zugetheilt war. Carl Gustav aber gehörte auch nicht zu den Menschen, die sogleich, vom widrigen Schicksale gebeugt, durch schnelles Nachgeben ihre Hülflosigkeit und Mißtrauen in eigne Kraft verrathen. Gering waren also nur die Vortheile, welche sich **Friedrich Wilhelm** durch den Vertrag zu **Marienburg** am 15 Junius 1656 erwarb. Von schwedischer Seite war ihm zuvor nur beym Angriffe Preußens Hülfe zugesagt, dieser wurde er jetzt auch für seine übrigen Staaten versichert, und dagegen der größte Theil Polens, mit Ausnahme von Podolien und Volhynien, und aus Litthauen Samoyten und die Woywodschaft Brzest bestimmt, in deren Besitz er Schweden mit ganzer Macht unterstützen sollte; doch behielt er sichs vor, in Litthauen nicht gegen die Russen, auch nicht gegen den Herzog von Curland, seinen Schwager, zu diesem

Bey-

Beystande verpflichtet zu seyn. Die Zahl der Kriegsvölker, welche der Churfürst stellen sollte, wurde auf 6000 Mann festgesetzt. Im Nothfalle aber sollten beide Heere zusammenstoßen; dies letztere bestimmten geheime Artikel, worin noch manches in Betreff der vorigen Tractaten erläutert, und von schwedischer Seite dem Churfürsten die Versicherung gegeben wurde, ihm die Woywodschaften Posen, Kalisch, Lencic, Siradien und den Bezirk Wielun beym Friedensschlusse abzutreten (141).

Der Churfürst, der auf diese Weise für seine auswärtigen Verhältnisse gesorgt hatte, suchte nun auch im Innern seines Landes thätig zu seyn. Er machte sein Heer vollzählig, setzte Reiterey, Fußvolk und Artillerie auf bestimmten Etat (142), und forderte von den Fremden, daß sie ihm entweder den Eid der Treue leisten oder Preußen verlassen sollten (143). Nachdem die Verfassung des Landes durch die Tractaten mit Schweden am 17 Januar bestimmt war, hielt auch der Churfürst die Berufung eines ordentlichen Landtages für nöthig; allein schon das Ausschreiben beweist die Denkungsart des Churfürsten. Er sagt den Ständen nichts von dem mit Schweden geschlossenen Vergleiche, dessen Artikel vielmehr geheimgehalten wurden; sondern fordert sie blos auf, ihm bey der Errichtung eines Tribunals, wodurch dem fernern Queruliren ein Ende gemacht werden sollte, und bey einer neuen Accise-Einrichtung ihren Beystand zu

(141) Puffendorf l. c. L. VI. §. 26 — 29. Lengnich l. c. p. 160 — 161.

(142) Verpflegungsordinanz vor die Soldateska den 20 Jan. 1656.

(143) Edict wegen der Fremden vom 31 Jan. 1656.

zu leisten. Er fordert, daß die Deputirten nur in kleiner Anzahl, mit einer gänzlichen Vollmacht versehen, auf dem Landtage erscheinen, diesen in drey Wochen beendigen, und für diesmal keine fremde oder solche Angelegenheiten, worüber man nicht gleich im Ausschreiben ihren Rath und Beystand gefordert hätte, einmischen sollten (144). Einige Kreise nahmen darauf nicht Rücksicht, sondern gaben ihrem Gevollmächtigten eine Instruction, befahlen ihm über die Privilegien des Landes zu wachen, und wichtige Angelegenheiten ad referendum zu nehmen (145). Andere Kreise verpflichteten ihre Abgeordnete, blos nach ihrer Instruction zu verfahren, und erklärten voraus, alles, was derselben gemäß sey, zu genehmigen (146), und mancher Kreis, dem Ausschreiben völlig gehorsam, gab seinem Deputirten gar keine Instruction, sondern eine uneingeschränkte Vollmacht (147); ein hinlänglicher Beweis, daß jener Gemeinsinn, welcher bey Preußens Adel gleiche Sprache und gleiche Verfahrungsweise erzeugte, jetzt nicht mehr so wie vormals stattfand. Der dritte Stand aber schien von den Vortheilen des Handels bereits einen richtigen Begriff zu haben, indem er vom Churfürsten die Versicherung auswürkte, daß die Accise nur blos von dem, was im Lande verzehrt würde, aber von keinen Transito-Gütern entrichtet werden sollte

(144) Landtags-Ausschreiben auf den 28 März 1656.

(145) Vollmacht für den Preußisch-Märkischen Abgeordneten von Diebes, den 6 März 1656.

(146) Vollmacht für die Abgeordneten des brandenburgischen Kreises, von Kalkstein und von Creutzen, vom 7 März 1656.

(147) Vollmacht des Amts Insterburg für den Abgeordneten von Ostau, vom 10 März 1656.

sollte ([148]). Die Stände, welche nun in ihren geeinigten Bedenken dem Churfürsten seine Sorgfalt mit vielen Worten verdankten, bathen, weil man sich auf den fleischlichen Arm nicht verlassen könnte, mit den Bet-, Buß- und Fasttagen fortzufahren, und den Dr. Dreier, der die Ursache zum theologischen Streite gegeben, aus dem Lande zu entfernen. Zur Unterhaltung der Kriegsvölker bewilligten sie die Fortdauer der Accise und ihres Supplements, welches (wie sie sich ausdrückten) „jüngsthin die äußerste Noth und Gefahr E. E. Landschaft, zuwider ihren wohlhergebrachten Gewohnheiten, eingeführet habe.„ Die Städte aber wollten in dies Supplement nicht willigen, alle Stände aber vereinigten sich, die Accise und selbst eine Erhöhung auf alles, was zum Luxus gereichte, noch auf ein Jahr zu entrichten. Wegen des Tribunals thaten die Stände verschiedene Vorschläge, wobey sie die Verfassung der polnischen Tribunale zur Richtschnur nahmen; als sie aber die Zahl der adlichen und bürgerlichen Beysitzer bestimmen wollten, brach wieder die alte Bitterkeit aus ([149]). Die Stände schilderten auch dem Churfürsten die Lage des Landes, versicherten, daß eine Armee gegen 20,000 Mann stark, die Preußen schon drey Monate lang allein unterhalten hätte, kaum noch einen Monat hindurch auf diese Weise erhalten werden könnte. Sie versicherten, das Land sey in

(148) Abschied der Landstände wegen der Accise den 27 April 1656.

(149) Beylage LIX.

in Gefahr, in eine Wüste verwandelt zu werden, klagten über vielfältige Verletzung ihrer Rechte und Freyheiten, aber nicht mehr in jenem hohen drohenden Tone, der ihnen sonst so eigen war, sondern sie bathen blos, aus dem, was die Noth jetzt veranlaßt habe, für die Zukunft keine Folgen zu ziehen ([150]). Selbst als die Gewaltthätigkeiten von Seiten des Militairs sich so mehrten, daß die Stände nicht einmal darüber mehr klagen zu dürfen erklärten, bathen sie den Churfürsten nur um Schonung und um Verminderung seiner Kriegsmacht. Sie äußerten den sehnlichsten Wunsch, daß der Churfürst nur seine Gränzen vertheidigen, und sich in kein offensives Bündniß einlassen möchte, und sagten nicht einmal in ihrer bittenden Vorstellung, daß es gegen die Privilegien des Landes sey, als der Churfürst statt der von der Landschaft bestimmten Kastenherren andere ernannte, und vom 1 Junius an eine neue Contribution einführte ([151]).

So unangenehm den Ständen der Marienburger Vertrag vom 15 Junius war, so sehr empörte er auch den König von Polen. Dieser schickte durch seinen Obristen von Maydel ein Schreiben an die preußischen Stände, allein die Macht des Churfürsten war jetzt schon so sehr gestiegen, daß die Oberräthe dies Schreiben gar nicht mehr den Ständen abgeben ließen, sondern es im Original an den Churfürsten schickten, obgleich die Stände um die Mittheilung bathen, und ohne die Einwilligung des Churfürsten keine Antwort darauf

zu

(150) Beylage LX.

(151) Beylage LXI.

zu geben erklärten ([152]); ein Benehmen, welches von dem Churfürsten, der es den Ständen untersagte, sich mit dem Obristen Maydel auf irgend eine Weise einzulassen, völlig genehmigt wurde ([153]). In den Hauptsachen gab der Churfürst nicht nach; er sagte den Ständen: da sie den Frieden mit Schweden für nothwendig gehalten hätten, müßten sie sich auch die Folgen gefallen lassen. Die Accise, deren Supplement ungeachtet des Widerspruchs der Städte gelten müsse, reiche zur Verpflegung nicht hin, und dies habe die eingeführte Contribution von den Huben und dem Vermögen nothwendig gemacht. Um indeß von einer andern Seite her den Ständen gefällig zu seyn, verpflichtete sich der Churfürst zu einer Assecurationsschrift, daß hieraus für die Zukunft keine Folgen gezogen werden sollten, geboth monatliche Buß-, Bet- und Fasttage, und befahl die Uebertreter derselben strenge zu bestrafen ([154]).

Das Land bath um Verschonung mit der Contribution, der Churfürst befahl daher seinem Generalkriegescommissarius von Wallenrodt, dem Lande den Ueberschuß zu erlassen, wenn die Contribution größer wäre, als zum Unterhalt der Truppen nothwendig sey, im entgegengesetzten Falle aber mit der strengsten Execution zu verfahren. Die Oberräthe wurden instruirt, diesem von Wallenrodt, wo er es fordern würde, hülfreiche Hand zu leisten; doch wurden, um nicht durch Ver-

(152) An Se. Churfürstl. Durchl., wegen des Schreibens, so der Obriste Maydel gebracht, den 21 Junius 1656.

(153) Chnrfürstl. Antwort, Balga den 22 Jun. 1656.

(154) Landtagsabschied vom 4 Julius 1656.

Veränderung der Formalität auf den ganz veränderten Gang der Geschäffte allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen, alle Befehle im Namen der Oberräthe ausgefertigt. Mit den Städten Königsberg, die sich gegen das Accise-Supplement und die Contribution sträubten, befahl der Churfürst auf eine bestimmte Summe zu handeln, und war so billig, daß er einen Theil dieser Summe auch auf die Freyheiten und Vorstädte zu vertheilen befahl, die sich bis jetzt immer als Eximirte betrachtet hatten (155).

In der Zwischenzeit, da dies alles vorging, war Preußens Lage höchst traurig. Brandschatzungen und Plünderungen der Schweden und der mit ihnen verbundenen Polen, hatten das Land erschöpft. Die Menge von Lebensmitteln, welche diese Heere und auch die Truppen des Churfürsten bedurften, hatten die Theurung vermehrt, die Flucht des Landmanns vor dem Feinde, das Aufgeboth zum Kriege, hatten die Beackerung gehindert, und die Bedürfnisse der Reiterey das dem Vieh nothwendige Futter entzogen. Die ersten Folgen hievon waren Viehsterben und Hungersnoth, dann ansteckende Seuchen unter den Menschen, beides mehrten noch die spätern Unfälle, mit denen auch stufenweise das Unglück des Landes stieg. Die traurige Lage mehrte noch die Furcht vor den Polen. Johann Casimir hatte durch Briefe und Gesandte den Churfürsten an sich zu fesseln, und nachher wieder vom schwedischen Bündnisse zu trennen versucht. Wenn gleich der Churfürst, durch die Lehns-

urkun-

(155) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe vom 17 Aug. 1656.

urkunde nur zum Beystand von hundert Reitern verpflichtet, sich damit entschuldigen konnte, daß die Polen auf seinen Antrag, ihn für den Beystand mit seiner ganzen Kriegsmacht zu entschädigen, keine Rücksicht genommen, und ihr König ihn, einen Protestanten, durch das feyerliche Gelübde den Dienst Mariens überall in seinem Reiche zu erweitern, zu gegründeten Besorgnissen berechtigt hätte; so war doch diese Entschuldigung so unbedeutend, daß vielmehr der König von Polen und der Erzbischof von Gnesen im Namen des Senats vom Churfürsten die Rückkehr zu den Polen forderten, und der drohende Ton dieser Briefe, denen ein Heer von 40,000 Mann, welches Johann Casimir bey Warschau versammlet hatte, Nachdruck gab, mußten jeden mit gerechten Besorgnissen erfüllen. Diese vermehrten noch zwey Fürsten, die den Schweden äußerst abgeneigt waren, nemlich der Chan der Tattarn, der besonders deshalb an den Churfürsten geschrieben hatte, und der russische Czaar, der unwillig über die Eroberungen der Schweden in Litthauen, weil er sich dies Land ganz zu unterwerfen gehofft hatte, jetzt mit seinen Eroberungen nach Liefland zu fortgerückt war. An diesen letztern sandte der Churfürst den Freyherrn von Eulenburg, und die bis zur Aengstlichkeit gedehnte Vorschrift in Betreff des Ceremoniels ist charakteristisch zur Schilderung des damals bey dem Hofe herrschenden Tones. Wie und wenn der Gesandte stehen oder sitzen, wenn er den Hut abnehmen, sich bedecken, welche Grüße er machen, welche Gegengrüße er fordern, daß er die Hand des Czaar vom Handschuh unbedeckt küssen sollte, und mehr dergleichen

Kleinigkeiten wurden als Dinge von der größten Wichtigkeit dem Gesandten pünctlich vorgeschrieben. Durch diese Unterhandlung kam endlich ein Freundschaftsbündniß zu Stande, wodurch bey fernerem Fortrücken der russischen Kriegsmacht die Verschonung der preußischen Gränze von Feindseligkeiten versprochen wurde. Bald aber fand sich ein russischer Gesandte zu Königsberg ein, der in einem sehr hohen Tone sprach, und selbst von dem Churfürsten forderte, Preußen von Rußland zur Lehn zu nehmen ([156]).

Freunde und Feinde veränderten indeß bald die Sprache gegen den Churfürsten, da kriegerische Thaten ihm allgemeine Achtung erwarben. Die Wuth der Polen, so wie das Vertrauen auf ihre Kräfte, war aufs äußerste gestiegen. Sie in Preußen zu erwarten, hieß das Land den schrecklichsten Verheerungen preißgeben; sie anzugreifen, war folglich der Beschluß bey einer Unterredung des Churfürsten mit dem Könige von Schweden, die bald nach der Unterzeichnung des Marienburger Bündnisses statthatte. Das schwedische Heer stand in Polen bey Novodwor am Zusammenflusse des Bugs und der Weichsel; dies vor der Vereinigung mit dem Churfürsten anzugreifen, wenigstens die Vereinigung zu erschweren, den Marsch des Churfürsten durch die Menge leichter Truppen zu hindern, und selbst den Uebergang über die Flüsse vom Feinde erst durch großen Menschenverlust erkaufen zu lassen, diese Maaßregeln zu wählen, die vielleicht das ganze Schicksal des Krieges entschieden hätten, hieran hinderte die Polen Mangel an Kriegserfahrenheit, und

(156) Puffendorf l. c. p. 334 — 338.

und jener Uebermuth, den oft Ueberlegenheit der Zahl einflößt, und der nicht selten Vorbote der Niederlage wird. Der Churfürst, der wenigstens einen Theil hievon besorgte, suchte durch starke Märsche dem Feinde zuvorzukommen, und eilte nach Masovien. Er war ungehindert zu Plonsk angelangt, als ihm Gonsiewsky, Litthauens Unterfeldherr, einer der kriegserfahrensten Männer im polnischen Heere, durch eine Stellung bey Poltowska im Rücken gefährlich zu werden suchte. Gonsiewsky zog sich zurück, als der König von Schweden dem Churfürsten zu Hülfe kam, die vereinten Schweden und Brandenburger gingen ungehindert über den Bug, und die Gegend von Prag bey Warschau ward hier, so wie in unsern Tagen, der Schauplatz von Polens Niederlage. Das polnische Heer, der geringsten Angabe zufolge 39000 Mann stark, war dem schwedischen und brandenburgischen, welches nur aus 16000 Mann bestand, an Zahl und leichter Reiterey überlegen. Auf schwedischer Seite aber befehligten erfahrne Feldherrn über jene schwere Reiterey und ein abgehärtetes Fußvolk, welches schon oft in Deutschland das Schicksal der Schlachten entschieden hatte. Auch selbst unter den neugeworbenen Brandenburgern war noch mancher Krieger, der im dreyßigjährigen Kriege mitgefochten, und viele Officiere, die sich hier und in den Niederlanden gebildet hatten. Ihr schweres Geschütz war besser und zahlreicher, als das der Polen, und die, welche es bedienten, ungleich besser geübt. Bedenklich war dem ungeachtet der Ausgang der Schlacht; die Schweden und Brandenburger mußten sie wagen, um das Vordringen

der Feinde nach Preußen und den benachbarten Provinzen zu hindern, und selbst einen Theil von Lebensmitteln aus den jeßt vom Feinde besetzten Gegenden zu ziehen, woran am Orte ihres Lagers, und in den Gegenden, welche ihnen im Rücken lagen, bereits Mangel war. Eine verlohrne Schlacht war für sie unersetzlicher Verlust; verfolgt von der Menge leichter Reiterey, würden wahrscheinlich nnr wenige entkommen seyn, und diese nur erst in Pommern oder an den Küsten der Ostsee Sicherheit gefunden haben. Weniger schadete den Polen eine verlohrne Schlacht, weil ihr ganzes Land hinter ihrem Rücken ihnen offenstand, sie daher wieder neue Völker sammlen und von den Tattarn Hülfe erlangen konnten. Schweden und Brandenburg wünschten daher den Frieden, und die französischen Gesandten zu Warschau erhielten den Auftrag, ihn auf die Weise einzuleiten, als ob eigne Ueberzeugung von den für beide Theile daraus entspringenden Vortheilen, nicht aber irgend ein Auftrag sie hiezu bewegt habe. Allein König Johann Casimir und sein Volk hatten zu schnell den Wechsel des Glücks erfahren, um die Mäßigung zu kennen. Sie waren daher, wie jeder, der beym ersten Anblick der Gefahr verzagt, und nachher, wenn er plötzlich wieder vom Glück überrascht wird, sich nicht zu benehmen weiß. Ohne an die Möglichkeit der Gefahr und des Verlusts zu denken, glaubten sie jetzt voll Trotz auf ihre Macht, nur verächtlich auf die Feinde herabblicken zu müssen; sie bestimmten deshalb das ganze schwedisch-brandenburgische Heer zum Frühstück ihrer Tattarn, versicherten, daß, wenn der Churfürst den König fußfällig um

um Gnade bäthe, die Erlangung dieser Bitte dennoch zweifelhaft seyn würde, und droheten dem Churfürsten, den sie doch noch lange nicht in ihrer Gewalt hatten, mit einem schrecklichen Gefängnisse. Bey einer solchen Stimmung waren sie auch nicht darauf bedacht, ein Schlachtfeld zu wählen, wo der Vortheil auf ihrer Seite gewesen wäre, ohngeachtet ihnen diese Wahl übrigblieb, weil der Feind, in die Nothwendigkeit gesetzt, ein Treffen liefern zu müssen, solches an jedem Orte angenommen haben würde. Statt eine weite Ebene zu wählen, wo ihre leichte Reiterey mit Nutzen zu handeln und den Feind zu überflügeln im Stande gewesen wäre, legten sie vor Prag ein verschanztes Lager an. Die Wälder, Dörfer und Moräste in der Fronte und an den Flügeln des Lagers, raubten ihnen hier die Vortheile der Menge, und gestatteten nur an wenigen Puncten Angriff und Vertheidigung. Daher ward auch drey Tage lang gekämpft; aber mehrentheils fochten nur einzelne Haufen. Blos am zweyten Tage, da die ganze polnische Reiterey angriff, war ihr bereits der Sieg nahe, und Carl Gustav zweymal in Lebensgefahr. Als sie aber am dritten Tage den 20 Julius nicht einmal die Bestürmung ihrer Linie abwarteten, sondern vor derselben herausstürzten, ihre eigne Artillerie unbrauchbar im Rücken hatten, und dem Feuer des schwedischen Fußvolks und seiner Feldstücke ausgesetzt waren, so erfochten diese einen völligen Sieg. Die Brücke zwischen Prag und Warschau wurde von den fliehenden Polen zerstört, die sich jetzt mit ihrem Könige nach Lublin wandten. Das polnische Lager, und das ganze Geschütz, wurden die Beute der Sieger, die ihren

Verlust nur auf 400 Mann, den der Feinde auf 4000 angaben. Das erstere war wol, wie gewöhnlich eine zu geringe Angabe, so wie die der Polen, daß ihre Feinde 3000 Mann eingebüßt hätten, vielleicht zu groß ist. Eine kleine Sonderbarkeit beym brandenburgischen Kriegsheere war diese, daß, weil die Soldaten nicht durch ihre bestimmten Kleidungsstücke kenntlich waren, sich jeder durch ein Bündel Stroh auf dem Hute bezeichnete, und die Parole des Tages: Gott mit uns! schildert uns die religiöse Denkungsart des Zeitalters (157).

Dieser glänzende Sieg würde für Schweden in Polen wichtige Vortheile erzeugt, und manche Besitznehmung erleichtert haben, wenn es der Churfürst für Pflicht hätte halten können, Schwedens Vortheil mit jeder Aufopferung zu unterstützen. Allein König Johann Casimir hatte ihm schon Ostpreußens Unabhängigkeit zugesagt, Schweden nach dem Rechte des Stärkern die Lehnsunterwürfigkeit von ihm erzwungen, und das Benehmen der Schweden in Pommern hatte dem Churfürsten einen überzeugenden Beweis gegeben, daß sich dieser Staat, zur Behauptung seiner Vortheile, Bedrückungen schwächerer Fürsten ohne Bedenken erlaube. Hätte bey dieser Ueberzeugung Friedrich Wilhelm mehr zur Schwächung der Polen beygetragen, als sein eigner Vortheil nothwendig machte, so würde er eine blinde, durch Kurzsichtigkeit oder Furcht erzeugte Anhänglichkeit bewiesen, und seine eigne Schwäche verrathen haben. Der

(157) Lengnich l. c. p. 161 — 165. Puffendorf l. c. p. 339 — 343.

Der Churfürst von beidem weit entfernt, eilte nach Preußen zurück, indem er sich bey Zakrocyn von den Schweden trennte, die auch, nach Abführung des Geschützes und der Beute aus Warschau, sich nach Preußen zogen, um zugleich auch Liefland desto näher zu seyn, wohin die Russen nach einem mit Polen geschlossenen Waffenstillstande vorgedrungen waren, und selbst Riga belagerten (158). Ein Angriff Preußens war vorauszusehen, der Herzog von Meklenburg deckte es von der Seite Masoviens durch eine Postirung längs den Flüssen Bug, Narev und Pissek, offener aber war das Land nach Litthauen, Samogitien und Podlachien zu. Gonsiewsky, dem der Einfall in Preußen aufgetragen war, rieth lieber den Einfall in die Mark zu versuchen, und hätten die Polen nicht blos darnach getrachtet, ihre Rachsucht zu befriedigen, so würde der Rath des Croncanzlers und einiger Großen, welche ihre Güter an der märkischen Gränze hatten, und den Krieg deshalb von dort zu entfernen wünschten, schwerlich von einigem Nachdrucke gewesen seyn, weil ein Einfall in die entlegene Mark Brandenburg die Truppen des Churfürsten schnell aus Preußen entfernt, ihn folglich um so eher von den Schweden getrennt haben würde. Jetzt versammlete Gonsiewsky 20,000 Mann, größtentheils Tattarn, und eilte in forcirten Märschen ohne einiges Gepäck durch Podlachien. Das Gerücht kam seiner Ankunft zuvor, doch nicht so schnell, daß der schwedische General Steenbock und sein Corps von acht Regimentern sich mit den Völkern vereinigen konnte, welche der Graf von Waldeck

(158) Lengnich l. c. S. 164.

deck aus Preußen, und der mit den Schweden und dem Churfürsten innig verbundene Fürst Bogislaus Radzivil in Eil zusammenzogen. Sie wurden nun durch ein kleines Corps Schweden unter dem General Riederhielm verstärkt, betrugen jetzt in allem 10,000 Mann, und hofften in ihren Verschanzungen längs dem Flusse Lyk den Feind abzuhalten, und so die Vereinigung mit Steenbock erwarten zu können. Allein ihre zu ausgedehnte Stellung ward ihnen zum Nachtheil, und ihr weniges Geschütz machte sie dem Feinde minder furchtbar. Die Verschanzung bey dem Dorfe Prostken ward am 8 October 1656 von den Tattarn angegriffen, die Schweden fochten mit ihrem gewöhnlichen Muthe, wurden beynahe völlig niedergemacht, und nur einige wenige nebst dem General Riederhielm und einigen Officieren gefangen. Auch die Preußen wurden aus ihren Verschanzungen geworfen, und Fürst Radzivil, der sich noch mit den Seinen zuletzt vertheidigte, selbst gefangen genommen. Die Verwundeten wurden nun auf dem Schlachtfelde ermordet, viele auf der Flucht von den nachsetzenden Tattarn getödtet, und von dem ganzen Heere kamen nur 2000 Mann mit dem Leben davon; ihr Gepäck und Geschütz ward die Beute der Feinde, die nun von allen Seiten her ins offene Land streiften. Die Tattarn erlaubten sich alles, weil ihnen zum voraus die Beute zugesagt war, überall entflohen die Menschen, aber der schnelle Feind überraschte sie oft unerwartet. Er begnügte sich nicht an ihrer Haabe und an jeder Heerde, die er wegtrieb, überall wurden Dörfer und Städte angezündet, Menschen selbst zum Vergnügen gemartert,

wehr-

wehrlose Greise und Säuglinge ermordet, und diejenigen Männer, die man noch tauglich zur Arbeit, und die Weiber und Mädchen, die man noch des Harems würdig hielt, gebunden hinweggeführt. Auf dem ganzen Zuge ward an die vorigen Verhältnisse des Standes nicht gedacht, Jugend und Schönheit machten bey der harten Behandlung keine Ausnahme; Tag und Nacht der kalten Witterung ausgesetzt, mit Gewalt zum Forteilen getrieben, zum Theil nur schlecht bekleidet, und noch schlechter bekostigt, fanden die mehresten der Unglücklichen ihren Tod. Diejenigen, welche von den Tattarn bis nach ihrer Heimath gebracht wurden, blieben als Sklaven das Eigenthum ihrer Räuber, oder wurden auf den Handelsplätzen am schwarzen Meere verkauft. Männer und Frauen, Eltern und Kinder wurden hiedurch auf immer von einander getrennt, und der Jammer ward im ganzen Lande allgemein. Längs der Gränze von Ragnit bis Passenheim wüthete der Feind, drang bis zehn Meilen von Königsberg vor, und selbst in dieser Stadt ward der Schrecken so allgemein, daß man Abgeordnete an Gonsiewsky schicken, und um einen Stillstand bitten wollte. Dies widerrieth der Graf von Waldeck, der sich mit dem Corps des General Steenbock vereinigte. Gonsiewsky von den streifenden Tattarn verlassen, ward bey Philippowa angegriffen, in die Flucht getrieben, und der gefangene Fürst Radzivil befreyt. Manchen Verlust erlitt auch hin und wieder ein streifender Haufe Tattarn, zum geringen Ersatz für das mannigfache durch sie verübte Elend. Sie ganz zu vertreiben, jede streifende Partey an erneuerten Einfällen zu hindern, dies war unmög-

möglich, und Preußens ganze Gränze gegen ihren Angriff überall zu decken, dazu reichte die ganze Kriegsmacht nicht hin.

So wurden während dem Herbste des Jahres 1656 bis zum Ende des Winters 1657 dreyzehn Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer nebst 37 Kirchen verbrannt, 23000 Menschen erschlagen, und 34000 als Sklaven fortgeführt. Ueberall mehrte sich das Elend, es entstand eine Seuche unter Vieh und Pferden, der Hungersnoth folgten ansteckende Krankheiten, die 80000 Menschen hinwegrafften, und so glich Preußen theils einer Einöde, theils wo man noch Menschen erblickte, sah man auch nur Gegenstände des Mitleids, und Elend und Jammer ward allgemein (159).

(159) Pisansky Einfall der Tattarn in Preußen.

Viertes



Viertes Capitel.

Der Churfürst schließt mit Schweden den Vertrag zu Labiau, und einen Waffenstillstand mit Gonsiewsky, allein vortheilhafte Aussichten der Polen hindern den Friedensschluß, und ein polnisches Heer rückt bis Danzig. — Kriegerische Begebenheiten in Westpreußen und Polen bis zum Rückzuge Carl Gustavs aus Preußen. — Die Kaiserlichen verbinden sich mit den Polen, befördern aber auch den Vortheil des Churfürsten, der die Partey der Schweden verläßt, und den Frieden zu Wehlau schließt. — Inhalt dieses Friedensschlusses und der Tractaten zu Bromberg. Fruchtlose Friedensvermittelung des Churfürsten, der mit Dännemark und dem Kaiser neue Verbindungen eingeht. — Der Churfürst fordert neue Abgaben vom Lande, welches die erlangte Souverainität nicht gerne sieht. Es werden eine Menge von Beschwerden vorgetragen, und nach mancherley Streit verschiedene Abgaben theils mit, theils ohne Bewilligung der Stände erlegt. — Der polnische Fürst Radzivil wird zum preußischen Statthalter gesetzt, und schildert dem Churfürsten verschiedentlich die Noth des Landes, welches er zu vertreten sucht, auch zur Verpfändung von Tilsit räth. Neue Auflagen und Vorstellungen dagegen. — Betragen der Polen und Westpreußen gegen den Churfürsten, welchen die Königin von Polen in Berlin besucht. — Neue Friedensvorschläge; der Churfürst erhält durch ein polnisches Manifest die Souverainität über Preußen, sucht die Stände einzeln zur Huldigung zu bewegen, die aber auf Zusammenberufung eines Landtages dringen, und die vom Churfürsten eigenmächtig eingeführten Abgaben vermehren die Unzufriedenheit. Die Huldigung unterbleibt, Carl Gustav ist in Dännemark glücklich, zu dessen Befreyung der Churfürst einen Feldzug nach Hollstein und Jütland unternimmt. — Kriegerische Begebenheiten in Preußen, wo die Polen Thorn erobern. — Der Churfürst macht einige

Er-

Eroberungen in Pommern, die Schweden verliehren die Insel Fünen, in Preußen Graudenz und das Haupt. Ihre Lage wird immer mißlicher, und die Friedensunterhandlung zu Oliva gewinnt ihren Fortgang. In Ostpreußen vermehren sich Abgaben und Lieferungen, die Königsberg, welches sich den Unwillen des Churfürsten zuzieht, zu erlegen verweigert. Es wird ein Kriegsrath angesetzt, und im Lande selbst mehren sich die Unordnungen. — Der Olivische Friede wird geschlossen. Puncte dieses Friedens in Bezug auf Brandenburg, und Separat-Artikel zwischen Brandenburg und Polen.

Verzeihung hätte der Fürst verdient, der bey einer solchen Lage seines Landes dem Schicksale nachgegeben hätte; desto gerechtern Anspruch aber hat der auf unsre Achtung, der, vom Glücke verlassen, in sich noch Kraft genug fühlte, diesen mannigfachen Uebeln entgegenzuwürken. Schweden mußte einen Bundesgenossen, der unter solchen Verhältnissen nicht wankte, um desto höher schätzen, und ihn deshalb um so mehr durch Nachgiebigkeit an sich fesseln. Daher ward dann am 30 October der Vertrag zu **Labiau** geschlossen, wodurch der Vergleich zu Königsberg und Marienburg völlig aufgehoben wurde, und nur die während des gegenwärtigen Krieges darin festgesetzte Verbindung der Waffen noch stattfinden sollte. Schweden leistete Verzicht auf die Lehnsherrschaft über Ostpreußen und Ermland zum Besten des Churfürsten und seiner männlichen Nachkommen, die auch in Betreff dieser Staaten keinen anderen Oberlehnsherrn anerkennen sollten, und beide Theile versprachen so lange vereint zu kämpfen, bis dieser Vortheil dem

Hause

Hause Brandenburg, und der Krone Schweden, die durch geheime Artikel bestimmte Schadloshaltung im Friedensschlusse anerkannt sey. Kein Theil sollte ohne den andern Frieden schließen, und den Vortheil des andern Theils wie seinen eignen betrachten. Die schwedischen Schiffe sollten in den preußischen Hafen keine höhere Abgaben als die Schiffe der eignen Unterthanen erlegen, königliche Güter, und Kriegsbedürfnisse, die zum eignen Gebrauch und nicht zum Handel bestimmt wären, von aller Abgabe befreyt seyn, und eben diese Vortheile sollten brandenburgische Schiffe in Westpreußen genießen, den schwedischen Kriegsschiffen wurde auch das Einlaufen verstattet, und nur gewisse Vorsichtigkeits-Maaßregeln festgesetzt. Die schwedischen Truppen sollten durch Ostpreußen und Ermland, die Brandenburgischen durch Westpreußen freyen Durchzug haben. Dieser aber und das Einlaufen sollte beiderseits Feinden untersagt werden, doch ohne dadurch Schifffahrt und Handel zu stören. Nach dem Aussterben der männlichen Linie des Churfürsten sollte Ostpreußen und Ermland an die Crone Schweden fallen; den übrigen brandenburgischen Markgrafen wurden die Rechte gesichert, welche sie bey der letzten polnischen Belehnung gehabt hätten; aber auf das Ermland und die Souverainität über Ostpreußen sollten sie keinen Anspruch machen. Die weiblichen Nachkommen des Churfürsten sollten in diesem Fall 300,000 Thaler erhalten, und bis zum Empfang dieser Summe das Hauptamt Insterburg, nebst den dazu gehörigen Cammer-Aemtern, ungestört besitzen (1). Nach dem

(1) Beylage LXII.

dem Kriege wurde die Hülfe, welche beide Theile einander leisten sollten, auf 2500 Mann zu Fuß, und 1500 Reiter festgesetzt; und durch die geheimen Artikel wurde bestimmt, daß die Crone Schweden beym Friedensschlusse wenigstens Westpreußen, Pommerellen und Cassuben, Samogitien, Curland, Semgallen und Liefland von Polen abgetreten erhalten sollte. Allein dem Herzoge von Curland sollten alle seine Rechte gesichert werden, und Schweden in Betreff Curlands von Polen nur diejenige Gewalt und Rechte abgetreten erhalten, die es bisher darüber besessen habe. Schweden versprach sich beym Friedensschlusse zu bemühen, daß dem Churfürsten Posen, Kalisch, Siradien, Lencicz und Wielun abgetreten würde; sollte aber Polen diese Länder nur zum Theil oder gar nicht abtreten wollen, so verpflichtete sich auch der Churfürst zur Nachgiebigkeit. Noch vor dem Friedensschlusse sollten Ostpreußen und Ermland dem Churfürsten und seinen männlichen Nachkommen, und bey ihrem Aussterben der Crone Schweden den Eid der Treue leisten. Zur Schadloshaltung für die ostpreußischen Zölle, welche dem Churfürsten uneingeschränkt abgetreten wurden, sollte er dem Könige von Schweden in bestimmten Terminen 120,000 Thaler entrichten, und der Zoll der nach Elbing gehenden Güter und Schiffe sollte in Pillau niemals erhöht werden, oder die etwannige Erhöhung nur zum Vortheile des Königs von Schweden statthaben, und Brandenburg wurde zu der bestimmten Hülfe nur alsdenn verpflichtet, wenn Schweden wegen Westpreußen, Pommerellen, Cassuben und Samogitien angegriffen oder bedroht würde (2).

Wäh-

(2) Puffendorf l. c. p. 354 — 356.

Während daß dieses vorging, wütheten die Tattarn und Polen in Preußen, die Brandenburger und Schweden übten die nemlichen Handlungen in Polen aus, und der Obriste von Wallenrodt erlaubte sich in Podlachien solche Grausamkeiten, daß sie wenigstens Gonsiewsky für größer als die der Tattarn halten mußte, weil er einen Hauptmann nach Königsberg sandte, und darüber Beschwerde führen ließ. Ueberhaupt war Gonsiewsky ein achtungswerther Mann, der diese Greuel verabscheute und den Frieden wünschte. Dies benutzte der Churfürst, sandte an ihn zwey Abbgeordnete, den Sereta und von Auer, welche die Erklärung auswürkten, daß er Preußen verschonen würde, sobald Litthauen, Masovien und Podlachien verschont blieben. Dies nahm der Churfürst an, und beide Theile schlossen hierauf am 28 November den Vergleich zur Zurückziehung ihrer streifenden Parteyen, der aber von keinem großen Nutzen war, weil er im Einzelnen häufig gebrochen wurde. Doch hatte der Churfürst Gelegenheit, die Gesinnungen der Polen auszuforschen. Johann Casimir versicherte, daß er lieber den Krieg noch hundert Jahre fortsetzen, als in Preußens Abtretung willigen würde, ob er gleich zu billigen Bedingungen gegen Schweden bereit sey (3). Diese stolze Sprache der Polen wurde durch mancherley vortheilhafte Aussichten erzeugt. Das brandenburgische Heer war durch das Treffen bey Prostken und durch ansteckende Seuchen geschwächt, und eben diese Krankheiten hatten, so wie die weitläuftigen Märsche und viele kleine Gefechte, auch das Heer der Schweden vermindert. Die vereinigten Niederlande, welche den freyen

(3) ibid. l. c. p. 357—358.

Handel auf der Ostsee wünschten, waren durch die Danziger dahin bewegt worden, ihnen 1300 Mann zur Besatzung ihrer Stadt zu überlassen. Ihre Flotte von vierzig Schiffen langte schon am 24 Junius zur Bedeckung der Danziger Rhede an, und der in der Folge so berühmte Admiral Tromp verließ diese Rhede mit der letzten Division der Flotte erst spät im October, indeß zehn dänische Kriegsschiffe zur Sicherung des Handels die Ostsee durchkreuzten.

Das Bestreben des Churfürsten, den Frieden zwischen Dännemark und Schweden zu erhalten, war fruchtlos. Der Kaiser nahm sich der Polen mit Wärme an, seine Gesandten vermittelten am 3 November eine Verlängerung des Waffenstillstandes mit Moskau, und der Czaar wurde den Polen äußerst geneigt, da sie ihm die Hoffnung machten, ihn auf dem nächsten Reichstage zu ihrem Könige zu erwählen. Um nicht offenbar gegen Schweden zu handeln, dankte der Kaiser im December 4000 Mann ab, die aber der genommenen Abrede zufolge gleich in polnischen Sold traten. Der Churfürst suchte indeß den König von Schweden zur Abschließung des Friedens zu bewegen, und wandte sich auch deshalb an die damals zu Danzig befindlichen Gesandten der vereinigten Niederlande. Diesen letztern lag Danzigs Wohl und der freye Handel vorzüglich am Herzen; sie suchten deshalb die Neutralität dieser Stadt bey Schweden zu bewürken; dies wurde von Danzig ausgeschlagen, und die Stadt hatte auch dazu hinreichenden Grund, weil bald nach dem Angriffe Ostpreußens durch Gonsiewsky, auch der König von Polen mit einer Armee in Westpreußen einrückte, Kalisch und Konitz zur Uebergabe

zwang,

zwang, und sein Lager im Anfange des Novembers unweit Danzig aufschlug (4). Die polnischen Truppen vermehrten sich stark, und wurden durch Pomerellen verlegt; dies benutzte der König von Schweden, ging am 27 December über die Weichsel, das polnische Fußvolk flüchtete mit Verlust seines Gepäcks unter Danzigs Kanonen, ein Theil der zerstreuten Reiterey wurde von den Schweden zu Grunde gerichtet, die den Verlust der Polen auf 3500 Mann angaben. Conitz wurde von den Schweden wieder eingenommen, Johann Casimir hielt sich indeß bis zum 31 Januar 1657 in Danzig auf, und kehrte alsdenn mit dem Ueberreste seines Heeres nach Großpolen zurück (5).

Während seiner Anwesenheit hatten sich die französischen und holländischen Gesandten vergeblich bemüht, den Frieden herzustellen, weil die Polen als vorläufige Friedensbedingung eine Erklärung der Schweden forderten, daß sie keine Abtretung irgend einer polnischen Provinz beym Friedensschlusse verlangen wollten. Carl Gustav hatte jetzt noch einen neuen Bundesgenossen erhalten, der ihm freylich mit einem zahlreichen, aber auch nur ganz ungeübten Haufen zu Hülfe kommen konnte. Dies war der Fürst von Siebenbürgen, Ragocy, der durch die Hoffnung, Polens Crone zu erhalten, mit einem großen Heere einen Einfall gewagt, und das belagerte Crakau entsetzt hatte. Ohne sich selbst eine Partey in Polen machen zu können, ohne Rückhalt, ohne Magazine, von seinem eignen Lande entfernt, schweifte er umher, als Johann Casimir sich ihm zu widersetzen aus

(4) ibid. l. c. p. 357. Lengnich, l. c. S. 167. 173.

(5) Lengnich l. c. S. 173. 174.

Preußen eilte. Diesem folgte nun wieder Carl Gustav, der, um seinen Haß gegen Danzig zu äußern, zuvor die Weichseldämme durchstach, und das Danziger Werder überschwemmte, auch durch Versenkung verschiedner Fahrzeuge an die Montauer Spitze die Schifffahrt der Danziger zu hindern, und das Wasser der Weichsel nach Elbing zu leiten strebte. Dies leztere hinderte ein starker Eisgang, der die versenkten Gefäße mit hinwegnahm, allein die Vereinigung der Schweden mit Ragoczy konnten die Polen nicht hintertreiben. Mancher Vortheil ward nun den Vereinigten zu Theil, aber Dännemarks Kriegserklärung rief Carl Gustav aus Polen zurück, und der von den Schweden verlassene Ragoczy wurde überall von den Polen verfolgt, und erkaufte durch erniedrigende Bedingungen einen Frieden, den nicht einmal die Tattarn gelten ließen, sondern noch die Seinen unmenschlich erwürgten. Noch aber gab Carl Gustav nicht alle Hoffnung auf, und strebte wenigstens Preußen zu behaupten. Er kam am 18 Junius zu **Thorn** an, ließ hier und zu **Elbing** und **Marienburg** starke Besatzungen und seinen Bruder als Feldherrn zurück. Die kleinen Städte verließ er, und eilte mit 6000 seiner abgehärteten Krieger aus Preußen über Stettin zum Kriege gegen Dännemark (6).

Der Churfürst sehnte sich indeß fruchtlos nach dem Frieden, da Preußens Elend aufs höchste gestiegen war. Die Abgaben waren zu einer seltenen Höhe getrieben; Königsberg, welches nach dem Ausdrucke des Churfürsten weniger als das übrige Land erlegte, mußte doch monatlich eine Vermögenssteuer von einem Procent entrichten,

(6) Lengnich l. c. S. 175 — 177. Puffendorf de reb. Caroli Gustavi Lib. IV.

richten, und alle Erleichterung, welche der Churfürst dieser Stadt noch zugestehen konnte, war diese, daß er den Werth der liegenden Gründe, welcher 1,357,300 Gulden geschätzt war, bey der Contribution nur mit 1,017,900 Gulden in Anschlag bringen ließ (7). Einige Hoffnung flößte dem Churfürsten noch ein Bündniß ein, welches den schwedischen Angelegenheiten in Polen den völligen Umsturz drohte. Dies hatte auf Dännemarks Antwort Kaiser **Leopold** am 27 May 1657 mit **Polen** geschlossen, wodurch leztere 16000 Mann Hülfstruppen erhielten, dafür sie sogleich 500,000 Gulden, und dann noch jährlich 30,000 Thaler zahlen, auch für die Magazine und Winterquartiere sorgen sollten. Die Kaiserlichen wünschten den Churfürsten vom Bündnisse mit Schweden abzuziehen, und dieser wünschte sich auch wieder mit den Kaiserlichen zu verbinden, weil Pfalz-Neuburg, sein Gegner bey der Jülich-Clevischen Erbschaftssache, sich den Franzosen, diesen Bundesgenossen der Schweden, angeschmiegt hatte. Die Absicht der Kaiserlichen war, nicht allein den Schweden einen Bundesgenossen zu entziehen, sondern sie wünschten auch aus Staatsklugheit, einen mächtigen Fürsten an den Küsten der Ostsee, der, durch sein eignes Interesse zu Schwedens ewigem Feinde gemacht, diesem Staate entgegenwürken, und seine Ausbreitung in Deutschland verhindern müßte. Brandenburg schien ihnen dieser Staat zu seyn, wenn es in den Besitz des schwedischen Antheils von Pommern gesetzt würde. Hiezu versprachen der Kaiser und Polen dem Churfürsten allen Beystand; weil aber leztere den Churfürsten hiedurch hinreichend entschädigt hielt,

(7) Ex Protocollo in der Oberrathstube vom 6 April 1657.

hielt, wollte es auf Preußens Souverainität nicht Verzicht leisten, ohne die sich Friedrich Wilhelm nie für sicher hielt.

Noch strebte er, wiewohl vergeblich, von auswärtigen Mächten Geldhülfe zu erhalten, suchte durch verschiedne kriegerische Anstalten den Polen zu zeigen, daß er noch nicht ohnmächtig sey, bewarb sich indeß um die Vermittelung der Königin von Polen, verachtete die Verleumdung, wodurch man Gonsiewsky bey ihm verdächtig zu machen strebte, und durch den Geradsinn dieses Mannes, durch den Bischof von Ermland und die Vermittelung des kaiserlichen Gesandten **Franz Lisola**, rückte die Unterhandlung immer vorwärts. Der Churfürst nahm die Miene an, als ob er blos Neutralität suche, aber er sah wol ein, daß ihm diese Schwedens Feindschaft erwerben würde, ohne ihm die Gunst des Kaisers und der Polen zu verschaffen. Dies fühlten auch die Schweden, vergeblich strebten sie den Churfürsten enger an sich zu knüpfen, vergeblich äußerten sie ihren Unwillen durch einige Verheerungen in seinem Gebiete; der Churfürst trennte seine Truppen von den ihrigen (8), und am 19 September 1657 kam würklich der Tractat zu Wehlau mit Polen zu Stande. Alle verübte Feindseligkeiten sollten vergessen seyn, beide Theile wechselseitig ihren Vortheil zu befördern suchen, keinem von den polnischen Unterthanen, welcher churfürstliche Besatzungen eingenommen, deshalb irgend ein Vorwurf oder Nachtheil entstehen, wegen des zugefügten Schadens alle Forderungen aufhören; doch sollten alle Privatschulden zwischen Polen, Litthauen und Preußen, welche vor oder

(8) Puffendorf l. c. p. 367—381.

oder während des Krieges gemacht worden, ihre Gültigkeit behalten. Die Gefangenen sollten ohne Lösegeld freygegeben, confiscirte oder angehaltene Güter ihren vorigen Besitzern wieder zugestellt, und diejenigen von den Unterthanen der einen Parthey, welche zur andern übergetreten wären und Kriegsdienste genommen hätten, bey derselben verbleiben. Beide Theile verpflichteten sich während der Fortdauer dieses Krieges, jede feindliche Macht aus Polen, Preußen und Litthauen zu vertreiben, auf keine Tractaten, welche diesem Vorhaben zuwider wären, Rücksicht zu nehmen, sondern solche als aufgehoben betrachten. Der Churfürst versprach alle Besitzungen in Polen und Ermland nach der Ratification dieses Vertrages zu räumen, das dem Bisthum Ermland gehörige Geschütz zurückzulassen, und keine neue oder alte Befestigungswerke gegen den Willen der Polen zu schleifen. Zum Ersatz für diese Abtretungen wurde dem Churfürsten das Herzogthum Preußen, so wie er es vormals als polnisches Lehn besessen, als ein von Polen unabhängiges Land für sich und seine Erben überlassen; allein nach Aussterben derselben wurden der Crone Polen alle ihre vormalige Rechte vorbehalten, doch versprach der König das Vorzugsrecht der brandenburgischen Agnaten auf die Lehnsfolge aus allen Kräften zu unterstützen. Die Preußen sollten von dem bisherigen Eide losgesprochen, aber auch durch eine neue Eidesformel, die bey der Huldigung eines jeden Herzogs wiederholt werden sollte, zur Unterwerfung an die Crone Polen, bey Erlöschung der männlichen Linie des Churfürsten, verpflichtet werden. Den nächsten weiblichen oder Seiten-Verwandten des Churhauses sollte alsdenn

eine Summe, über welche man sich bey der Ratification einigen wollte, ausbezahlt, und bis zu deren Empfang das Hauptamt Insterburg überlassen werden, dessen Einkünfte aber von der bestimmten Summe abgezogen werden sollten. Den preußischen Ständen wurden im Ganzen und Einzelnen alle Rechte und Freyheiten, welche diesem Friedensschlusse nicht widersprächen, vorbehalten, und die Justiz sollte nach den bisher üblichen Gesetzen verwaltet werden (9). Der Churfürst bekam das Recht, ein Appellationsgericht oder Tribunal mit preußischen Einzöglingen zu besetzen, von dem keine weitere Berufung an den König stattfinden sollte. Bey einem etwanigen Rückfalle Preußens an Polen wurde den Ständen die Erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten vom Könige zugesagt. Zwischen Preußen, Polen und Litthauen sollte ein immerwährendes Bündniß stattfinden, und der Churfürst verpflichtete sich, keinem Feinde Polens seine festen Plätze, den Durchzug durch seine Staaten, oder Zufuhr aus denselben zu gestatten. Das nemliche gelobten die Polen gegen Preußen, und beide Theile versprachen sich, nach vorhergemachter Anzeige, den ungehinderten Durchmarsch ihrer Truppen. Die Hülfe des Churfürsten im gegenwärtigen Kriege wurde durch einen besondern Vergleich, in Zukunft aber die wechselseitigen Hülfstruppen auf 1500 Mann zu Fuß und 500 Reiter bestimmt. Preußen und Polen sollten mit ihren Schiffen ungehindert einer die Hafen des andern besuchen, und dort Getreide und Kriegsbedürfnisse aufkaufen können. Jede Handelsstreitigkeit sollte, sobald es ein Theil fordern würde, durch Commissarien, wovon

(9) Beylage LXIII.

von jeder Theil eine gleiche Zahl ernennen würde, entschieden, und keine neue Zölle zu Wasser und zu Lande ohne Bewilligung des andern Theils eingeführt werden. Die catholische Religion sollte in allem erhalten werden, wie sie vor Anfang des Krieges in Preußen gewesen, und die Catholiken zu den Aemtern und Würden gelassen werden, wozu sie die erforderliche Geschicklichkeit besäßen. Dagegen versprach aber auch Polen, wenn der Rückfall Preußens eintreten sollte, die Bekenner der unveränderten Augsburgischen Confession und auch die Reformirten ungestört in ihrer Verfassung zu lassen. Alle Streitigkeiten in Betreff der Gränzen oder der Auslegung dieses Friedensschlusses, sollten auf Erfordern durch Commissarien, welche, wenn es verlangt würde, ihre Unpartheylichkeit beeidigen sollten, innerhalb zwey Monaten entschieden werden. Wegen der Münze und ihres Gehalts sollten sich beide Theile, so oft es ihnen nöthig schiene, gütlich vergleichen. Dem Fürsten Bogislaus Radzivil wurde von den Polen eine uneingeschränkte Amnestie, und die Wiedereinsetzung in alle seine Güter zugestanden. Beide Theile sollten diesen Friedensschluß ratificiren und beeidigen, dieses sollte bey jedem Regierungsantritt eines Königs von Polen oder preußischen Herzogs wiederholt werden, und die Könige von Ungarn und Böhmen, Dännemark und Norwegen und die vereinigten Niederlande diesen Friedensschluß garantiren ([10]).

Am 19 Sept., dem Tage des Friedensschlusses, kam auch gleich ein Bündniß gegen Schweden zu Stande, welches während des Krieges und auch noch zehn Jahre nach demselben gelten sollte. Während dieses Krieges

(10) Codex diplom. Poloniae T. IV. p. 486—491.

ges, versprach Polen, dem Churfürsten gegen Schweden in allen seinen Staaten beyzustehen, der Churfürst aber, 6000 Mann nebst der erforderlichen Artillerie zum Dienste Polens zu halten, und bey Ratificirung dieses Vergleichs sollten die dem Churfürsten dafür zu bewilligenden Subsidien bestimmt werden. Derjenige Theil, auf dessen Gebiete der Krieg geführt würde, sollte die Begebenheiten desselben leiten, dagegen aber auch für den Unterhalt des verbundenen Heeres sorgen ([11]). Die Ratification erfolgte am 6 November zu Bromberg, und es wurden zugleich die Herrschaften **Lauenburg** und **Bütau** dem Churfürsten als polnisches Lehn abgetreten, und ihm alle Abgaben und die Huldigung erlassen; doch sollte er bey jeder Krönung eines Königs von Polen diesen als Lehnsherrn durch Abgeordnete anerkennen, und die unentgeldlich auszufertigenden Lehnsbriefe in Empfang nehmen lassen. Die Rechte der Catholiken und des Adels, so wie die Diöcesan-Rechte des Bischofs von **Wladislav**, sollten unverändert bleiben. So bald Elbing den Schweden abgenommen wäre, sollte es nebst seinem Gebiet und allem Genuß, welchen der König von Polen bisher von dieser Stadt gehabt hätte, dem Churfürsten abgetreten werden, und die Summe, welche nach Aussterben des Mannsstammes den nächsten Verwandten des Churhauses gezahlt werden sollte, wurde auf 150,000 Thaler festgesetzt ([12]). Wegen der in den nächstfolgenden zehn Jahren zu stellenden Hülfstruppen verglichen sich beide Theile dahin, daß die Polen 8000 Mann, der Churfürst aber nur 4000, die Hälfte Reiterey und die Hälfte

(11) ibid. p. 492 — 493. Puffendorf l. c. p. 386 — 387.

(12) Beylage LXIV.

Hälfte Fußvolk, beym eintretenden Falle stellen sollten. Dem Churfürsten wurden zur Anwerbung auf einmal 120,000 Thaler, welche innerhalb drey Jahren zu 40,000 Thaler gezahlt werden sollten, zugesagt, und die Starosteyen, Stadt und Schloß Draheim als Unterpfand bewilligt ([13]).

Um den Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg zufrieden zu stellen, erklärte der König noch durch eine besondere Urkunde, daß durch alle mit dem Churfürsten abgeschlossene Vergleiche seinen Ansprüchen auf das preußische Lehn kein Nachtheil entstehen sollte ([14]). Die Preußen wurden ihres der Crone Polen geleisteten Eides entlassen, der Churfürst verpflichtete sich schriftlich, Elbing gegen 400,000 Thaler den Polen zurückzuliefern, und beide Theile beschworen nun den Frieden nach einer Eidesformel, über welche sie sich verglichen hatten ([15]).

Während dieser Unterhandlungen wurde Preußen noch durch einzelne Haufen der umherstreifenden Polen verheert und geplündert ([16]); ein Uebel, welches der Churfürst bey der gegenwärtigen Lage nicht hindern und ahnden konnte. Er mußte, wenn gleich Könige, als die ersten der Menschen, von niedern Leidenschaften frey seyn sollten, dennoch die Rache Carl Gustavs scheuen, dem er vom geschlossenen Frieden Nachricht gab, und seine Vermittelung antrug. Der kalte höfliche Ton ihrer Briefe artete bald zur Bitterkeit aus, und der Churfürst

(13) Beylage LXV.

(14) Codex dipl. Poloniae T. IV. p. 496—497.

(15) ibid. p. 497—498.

(16) Pisansky vom Einfall der Tattarn in Preußen.

fürst suchte sich durch auswärtige Verbindungen zu stärken. Er strebte deshalb mit Rußland das gute Vernehmen zu unterhalten, und diesen Staat, wo möglich, gegen Schweden aufzureizen. Holland, welches aus Handelsgründen die Schweden ungern im Besitze aller Küsten der Ostsee gesehen hätte, billigte das Benehmen des Churfürsten. Nicht so England, welches vielmehr den Schweden geneigt schien. Der brandenburgische Abgesandte Slezer, der mehr Aufwand getrieben, als sein Fürst gutgeheißen hatte, wurde von einem Koche wegen 120 Pfund Sterling verhaftet, aber sofort wieder in Freyheit gesetzt, und zu seiner Genugthuung der Gläubiger ins Gefängniß geworfen.

Der Kaiser und Dännemark waren indeß die Staaten, welche gegen Schweden am thätigsten seyn konnten. Ein Vertrag mit Dännemark vom 30 October, versprach, wenn es die Umstände gestatteten, die Beschützung der preußischen Küsten durch eine dänische Flotte, und sicherte den bewaffneten preußischen Fahrzeugen die Aufnahme in Dännemarks Hafen. Allein Dännemarks Lage wurde selbst mißlich, und der Churfürst, der es redlich mit den Polen meinte, wünschte durch den Schweden zu machende Diversionen, Dännemark von der ganzen Last des Krieges zu befreyen. Die Königin von Polen, damals äußerst wichtig durch ihren Einfluß auf das ganze Reich, erkannte den guten Willen des Churfürsten, und strebte ihn zu unterstützen. Gonsiewsky mußte einen Einfall in Liefland thun, und Czarnezky erboth sich zu einem Zuge ins schwedische Pommern. Allein hier zeigten sich schon die Uebel, welche bey coalisirten Heeren gewöhnlich sind; weil die Kaiserli-

serlichen ihren Alliirten lieber die Arbeit überlassen, als daran theilnehmen wollten, wurde Czarneskys Einfall blos eine Plünderung, wodurch zugleich die angränzende Uckermark verheert wurde. Die großen Plane des Churfürsten, daß man Stettin belagern, und ihm zur Wiedererlangung Pommerns helfen sollte, waren nicht nach dem Geschmacke der Kaiserlichen, die durch ihr Bestreben, die Winterquartiere durchaus im Ermlande zu nehmen, selbst in den vereinigten Niederlanden die Besorgniß erzeugten, daß Wallensteins Plan, den Kaiser an den Küsten der Ostsee festzusetzen, noch nicht ganz vergessen sey. Die ernste Sprache des Churfürsten, von den Polen unterstützt, veranlaßte endlich die Ankunft kaiserlicher Gesandten zu Berlin, und die Abschließung eines neuen Tractats am 30 Januar 1658. Es wurde darin für die nächsten zehn Jahre die Zahl der ungarischen und böhmischen Hülfstruppen für den Churfürsten auf 4000 Reiter und 2000 Mann Fußvolk, die des Churfürsten für den König Leopold von Ungarn und Böhmen auf 2,500 Mann Fußvolk festgesetzt. Allein so lange, bis man im gegenwärtigen Kriege die Verbindung mit Dännemark wiederhergestellt hätte, wodurch man die Eroberung des schwedischen Pommerns verstand, wollte König Leopold 10,000 Mann, der Churfürst 7000 stellen. Letzterem wurde die Wahl des ersten Angriffs überlassen, und kein Theil sollte ohne den andern Frieden schließen (17).

Während dieser Unterhandlungen ward noch vor dem Welauischen Friedensschlusse auf den 24 September

(17) Puffendorf l. c. p. 401 — 408.

der ein Landtag ausgeschrieben ([18]), und obgleich das Land durch die feindlichen Einfälle, Hungersnoth und Pest verödet war, so verlangte doch der Churfürst, daß 5000 Mann mit Sold, Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen versorgt werden sollten. Die bewilligte Accise sollte jetzt aufhören; allein es waren schon so viele Anweisungen darauf gegeben, daß sie nothwendig fortwähren mußte, und der Churfürst verlangte zum Unterhalt der angezeigten Kriegsvölker noch einen neuen Fond ([19]). Den Ständen schien die Souverainität des Churfürsten gar nicht willkommen zu seyn; ein Theil derselben erklärte daher, daß die Errichtung eines Tribunals, worein sie zur Zeit der feindlichen Unterdrückung gewilligt, jetzt nach dem Friedensschlusse ihrem der Crone Polen geleisteten Eide widerspräche. Hätte aber der König und der Reichstag dem Churfürsten die Erlaubniß zur Errichtung des Tribunals ertheilt, so bäthen sie um Mittheilung derselben, wünschten aber doch, daß selbst in diesem Falle die Streitigkeiten des Churfürsten oder Fiscus mit den Unterthanen dem königlichen Gerichte überlassen bleiben möchten ([20]). Die vereinigten Stände sagten freymüthig, daß sie nur einen Schatten von Freyheit und der vormaligen Glückseligkeit hätten ([21]), sie gaben zwar zu, daß dieses zum Theil von ihren Sünden selbst herrühre, erneuerten deshalb ihre Bitten um

Bey-

(18) Landtags-Ausschreiben vom 12 Sept. 1657.

(19) Landtags-Proposition vom 25 Sept. 1657.

(20) Derer vom Herrenstand und Landräthe Eventual-Bedenken, das Oberappellationsgericht betreffend, den 5 Oct. 1657.

(21) Beylage LXVI.

Beylegung des theologischen Gezänks, Erhaltung der reinen Lehre, und gesetzmäßige Besetzung der academischen und Predigt-Aemter, vor allen Dingen aber beschwerten sie sich, daß Juden und Mennoniten mit ihrem Gottesdienste im Lande geduldet würden, „gleichsam, „als wenn der höchste Gott darum, daß wir seine „Ehre und seiner Kirchen Wohlstand hindansetzen, mit noch kräftigern Irrthümern uns blen„den und strafen wollte.„ Sie kamen nach diesem Eingange auf ihre vielfältigen Beschwerden, setzten jede Verletzung ihrer Rechte und Freyheiten auseinander, bewilligten die im Jahr 1627 üblich gewesene Anlage auf alle aus- und eingehende Waaren, und die Fortdauer der Accise, und versicherten, daß, wenn dabey alle Mißbräuche vermieden, die Rechnungen untersucht, und ihnen vorgelegt würden, die Vertheidigung des Landes wol bestritten werden könnte; aber jede andere Auflage, besonders die auf liegende Gründe, hielten sie schon deshalb für unzweckmäßig, weil das ganze Land kaum noch 20,000 urbare Huben hätte. Sie versicherten deshalb, daß es unmöglich sey, 5000 Mann zu unterhalten, sondern bathen, daß man blos 2000 Mann von den geworbenen Truppen an den Gränzen einquartieren, hingegen die Dienstpflichtigen entlassen möchte, die aber im Nothfalle wieder zu den Waffen greifen sollten (22).

Die

(22) Geeinigtes Bedenken der sämmtlichen Stände auf die churfürstl. Proposition wegen der Landtags-Defension vom 11 Oct. 1657.

Die Oberstände hatten auch noch bewilligt, daß die Abgabe vom Malz bis auf sieben Groschen erhöht werden sollte, und sie hofften, daß durch diese Abgaben eine Million, 300,000 Gulden, die nemliche Summe, welche sie vormals getragen, wieder aufgebracht werden dürften. Sie verweigerten deshalb mehrere Auflagen, schilderten ihre elende Lage, und die Härte der militairischen Execution, äußerten auch die größte Abneigung gegen den Autrag des Churfürsten: daß drey Abgeordnete, einer vom Churfürsten, einer vom Adel, und einer von den Städten die Macht erhalten sollten, im Nothfalle ohne Zusammenberufung der Stände, die Auflagen zu erhöhen (23). Dem ungeachtet wurde für den folgenden Monat von jeder Hube und jedem Hundert des Vermögens die Erlegung eines Guldens anbefohlen, zugleich aber auch alle militairische Executionen aufgehoben (24). Die Oberräthe, welche wahrscheinlich Vorstellungen dagegen gemacht hatten, suchten die Publication dieser Auflage zu verzögern (25); allein ein churfürstlicher Befehl machte bald die Einforderung zur Pflicht (26). Doch wurde zugleich der allgemeine Unwille durch eine churfürstliche Verschreibung gemildert, daß alles, was während des Krieges geschehen sey, den Rechten und Freyheiten des Landes künftig nicht zum Nach-

(23) Vorstellen derer vom Herrenstand und Adel vom 13 Oct. 1657.

(24) Ausschreiben wegen eines Guldenschosses von der Huben, vom 19 Oct. 1657.

(25) Schreiben der Oberräthe vom 22 Oct. 1657.

(26) Ausschreiben in alle Aemter vom 30 Oct. 1657.

Nachtheil gereichen solle ([27]). Dagegen erhöhte wieder der Landtagsschluß die Abgaben, so daß vom Scheffel Roggen ein Groschen, vom Scheffel Waizen zwey, und vom Malz drey Groschen mehr als vorhin genommen werden sollte. Auch wurde für die Magazine von jeder Hube ein Scheffel Roggen, Gerste und Haber eingefordert. Der Churfürst erklärte zugleich, daß durch den Friedensschluß die dem Fürsten und den Unterthanen gleichlästige Verbindung mit Polen aufgehört habe, niemand aber deshalb an seinen Privilegien leiden, sondern solche vielmehr bestätigt werden sollten ([28]). Bald darauf erklärte er den Abdruck dieses Landtagsabschiedes für überflüssig ([29]), und machte in der preußischen Verfassung eine höchst wichtige Veränderung, indem er am 15 October 1657 den polnischen Fürsten Bogislaus Radzivil zum preußischen Statthalter bestellte ([30]), und da er am 22 November das erstemal die Oberrathstube betrat, so enthielt gleich eine der ersten an ihn erlassenen Verfügungen den Auftrag, den Städten Königsberg den Zügel nicht zu lang schießen zu lassen ([31]). Königsberg aber war jetzt so herabgesunken, daß Fürst Radzivil selbst den Vorschlag that, die 5000 Thaler, welche die Königsberger statt der Vermögenssteuer von ein Pro-

 cent

(27) Churfürstl. Assecuration vom 23 Oct. 1657.

(28) Landtagsschluß vom 23 Oct. 1657.

(29) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe, Cölln an der Spree den 13 Nov. 1657.

(30) Acta boruss. T. III. p. 623.

(31) Schreiben des Churfürsten an den Fürsten und die Oberräthe den 20 Nov. 1657.

rent angebothen, deshalb anzunehmen, weil er kaum glaubte, daß bey der Vermögenssteuer diese Summe herauskommen würde, so daß folglich, wenn diese Vermuthung gegründet war, das ganze Vermögen der Königsberger keine halbe Million Thaler ausmachte (32). Einen Zug zu diesem traurigen Gemählde giebt noch ein churfürstlicher Befehl, welcher den Auftrag enthält, doch auch für das Futter der zurückgebliebenen Pferde zu sorgen, und etwas auf die Kleidung der nackten Soldaten zu wenden, damit diese nicht fortzulaufen gezwungen würden (33). Zur Füllung der Magazine wurden nicht blos von den Landleuten, sondern von den Einwohnern Königsbergs Lieferungen gefordert, so daß von jedem hundert Gulden des Vermögens ein Scheffel Roggen, Gerste und Haber gegeben werden sollte. Die Bürger weigerten sich diese bisher unerhörte Abgabe zu erlegen, und der Churfürst befahl deshalb von der militairischen Execution wieder Gebrauch zu machen (34).

Der Statthalter war nicht für diese strengen Maaßregeln, er schilderte dem Churfürsten die Noth und Armuth des Landes, durch Mangel und die fortdaurende Pest veranlaßt. Die Getreideausfuhr hatte er verbothen, versicherte aber dennoch, die Truppen nicht länger als bis zum Ende Februars unterhalten zu können.

(32) Schreiben des Statthalters Radzivil und der Oberräthe an den Churfürsten vom 17 Nov. 1657.

(33) Antwort des Churfürsten vom 27 Nov. 1657.

(34) Schreiben des Statthalters an den Churf. vom 29 Nov. und Antwort des Churf. vom 14 Dec. 1657.

nen. Der Churfürst aber nahm hierauf so wenig Rücksicht, daß er noch drey Regimenter Reiterey nach Preußen schickte, die in Königsberg einquartiert werden sollten ([35]). Die für die Armee nöthigen Pferde und Wagen, waren ebenfalls in Preußen nicht aufzutreiben, denn man hatte sogar Wagen, Pferde und Knechte derer, die solche zu stellen schuldig gewesen, theils zur Transportirung der Artillerie, theils bey der Abreise des Churfürsten nach der Mark Brandenburg mitgenommen, und gar nicht wieder zurückgesandt ([36]). Der Churfürst wollte dem ungeachtet noch neue Abgaben, der Statthalter aber stellte ihm die Unmöglichkeit vor, und rieth ihm, weil es einmal die Noth erforderte, lieber das Amt Tilsit für 50,000 Thaler an den Herzog von Curland zu verpfänden ([37]). Der Churfürst verwarf diesen Vorschlag, und blieb bey der Behauptung: die Truppen wären zur Vertheidigung des Landes, das Land müsse sie folglich unterhalten ([38]).

Die vier Hauptämter und die Burgemeister der Städte Königsberg wurden jetzt auf den 21 Jan. 1658 zusammenberufen, um über die Mittel zur Verpflegung des Militairs zu berathschlagen. Diese erklärten nichts bewilligen zu können, der Statthalter und die Oberrä-

 the

(35) Schreiben an den Churfürsten vom 10 und 14 Dec. 1657, und Churfürstl. Schreiben vom 14 Dec. 1657.

(36) Schreiben des Statthalters vom 24 Dec. 1657.

(37) Schreiben des Statthalters an den Churfürsten vom 24 Dec. 1657.

(38) Churfürstl. Antwort, praes. den 12 Jan. 1658.

the schrieben jetzt eine Contribution von zwanzig Groschen für die Hube aus, benachrichtigten aber selbst den Churfürsten, daß hiedurch nur sehr wenig einkommen würde (39), und die Landräthe stellten ihm die Nachtheile vor, welche durch von den Ständen unbewilligte Abgaben und militairische Execution für Preußens Privilegien und die Sicherheit des Eigenthums entstünden (40). Bey einer solchen Stimmung mußten die Unterthanen noch immer mehr zu verlieren fürchten, und der Churfürst strebte nun dahin, durch Erhaltung des guten Vernehmens mit Polen die Erfüllung des Welauischen Friedens um desto schneller zu bewürken. Die Polen hatten selbst die Wichtigkeit des Churfürsten kennen gelernt, und als sie im Jahr 1658 einige harte Gesetze gegen die Arianer machten, die Protestanten eine nachtheilige Ausdeutung derselben befürchteten, und der Churfürst sich deshalb beym Könige verwandte, so versicherte dieser die Protestanten seines Schutzes. Doch hegten Westpreußens Stände von einer andern Seite Mißtrauen gegen den Churfürsten, weil ihnen der Inhalt der zwischen ihm und Polen geschlossenen Vergleiche noch nicht officiell bekannt war, und sie protestirten daher gegen alles, was ihnen daraus zum Nachtheil gereichen könnte (41). In Polen waren mehrere mit den Vortheilen, welche der Churfürst durch die verschiednen Tractaten erhalten hatte, unzufrieden, und selbst der Jesuite Carwatt suchte auf den König durch

(39) Schreiben an den Churfürsten vom 25 und 29 Januar 1658.

(40) Vorstellen der Landräthe, prs. den 28 März 1658.

(41) Lengnich l. c. Bd. 7. S. 199 — 200.

durch eine Predigt zu würken, indem er ihm die Lossprechung des Eides zusicherte, welchen er wegen des Friedens gethan habe. Der Churfürst wurde hiedurch aufmerksam, und eine Reise der Königin von Polen **Ludovica Maria** nach Berlin, wo sie den 28 Junius ankam, erstickte den Keim des Mißvergnügens (42).

Der Churfürst und auch die Polen wünschten vor allen Dingen den Frieden; auch Carl Gustav, der überdem mit den Dänen und Russen in Krieg verwickelt war, machte gemäßigte Forderungen. Französische und holländische Gesandte übernahmen auf dem polnischen Reichstage die Vermittelung, und schon war **Braunsberg** und **Frauenburg** zum Orte der Unterhandlung bestimmt (43). Bey der angenehmen Aussicht zum Frieden konnte der Churfürst einen günstigen Einfluß auf die Gesinnungen seiner Unterthanen, und bey ihrer Sehnsucht nach Ruhe, Unterlassung des Widerspruches hoffen, als der König von Polen den **Bischof von Ermland** und den Castellan von **Elbing** zu Abgeordneten ernannte, um die Einwohner des östlichen Preußens von ihrem der Crone Polen geleisteten Eide zu entbinden (44).

Schon hatte der König von Polen dem Churfürsten Ostpreußen durch ein feyerliches Diplom uneinge-

(42) Puffendorf l. c. p. 432 — 433.

(43) Lengnich, l. c. S. 206 — 207.

(44) Puffendorf l. c. p. 433.

schränkt übergeben (45). Der preußische Statthalter, Fürst Radzivil und die Oberräthe machten solches durch ein gedrucktes Patent bekannt, welches auch von den Kanzeln publicirt werden sollte (46), und schon vorher hatte ein churfürstliches Manifest allen Unterthanen befohlen, ihn als ihren einzigen Oberherrn zu betrachten (47). Er fürchtete jetzt um so weniger Widerspruch bey seiner Huldigung, wenn er die Stände einzeln zu seinen Absichten hinlenkte. Er machte den sämmtlichen Ständen vorläufig die Sache bekannt, versprach sie auch bey ihren Freyheiten zu schützen, doch nur in so weit sie diesen Pactis nicht zuwider wären (48). Die Landräthe waren deshalb zusammen beschieden worden, erklärten aber, sich auf nichts einlassen zu können, sondern bathen um Zusammenberufung der sämmtlichen Stände, Abschaffung ihrer Beschwerden, und äußerten zugleich, daß vormals alle Vergleiche, welche das ganze Land betroffen hätten, auch mit Bewilligung sämmtlicher Stände abgeschlossen wären (49). Sie glaubten, daß sie aus diesem Grunde eine so lange Dauer gehabt hätten, und ein Eid um desto fester binden würde, wenn ihn nicht blos furchtsame Unterthanen geleistet hätten, sondern er auch durch

(45) Diploma Regium, quo Electori Prussia jure supremi dominii conceditur, d. 30 Aug. 1658.

(46) Ausschreiben der preußischen Regierung vom 12 Oct. 1658.

(47) Churfürstliche Manifestation vom 14 Sept. 1658.

(48) Churfürstliche Rescripten an die sämmtlichen Stände, vom 23 Junius 1658.

(49) Beylage LXVII.

durch ihre Liebe bekräftigt wäre. Sie übergaben noch eine besondere Vorstellung an den Statthalter und die Oberräthe, wodurch sie erklärten, daß dieses Land nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch freywillige Unterwerfung an Polen gekommen sey. Durch die Staatsveränderung unter Markgrafen Albert sey in den Rechten des Landes nichts verändert worden, und sie hofften, der Churfürst werde auch das Dominium directum nicht anders annehmen und gebrauchen, als es ihm von der Crone Polen habe abgetreten werden können (50). Auch die Städte Königsberg, an die sich der Churfürst besonders gewandt hatte, stimmten diesem Tone bey, und hielten die Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages vor Ablegung des Huldigungseides für nothwendig (51). Der Unwille stieg, weil gerade die Gelangung des Churfürsten zur Souverainität dem Lande in einem Zeitraume bekanntgemacht wurde, in welchem wegen des wieder angefangenen Kriegs aufs neue unbewilligte Abgaben und Lieferungen eingefordert werden mußten (52). Dies bewegte auch die Landräthe, die Bestätigung ihrer Privilegien, und die Abschaffung der unbewilligten Abgaben zu fordern (53). Diese wurden durch churfürstliche Befehle ausgeschrieben, den Hauptleuten aufgegeben, alle unnütze Berathschlagungen zu vermeiden, und den Lan-

(50) Beylage LXVIII.

(51) Erklärung der Burgermeister und Räthe der Städte Königsberg, prs. den 3 August 1658.

(52) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 12 Nov. 1658.

(53) Vorstellen der Landräthe vom 9 Nov. 1658.

des Einsassen im Unterlassungsfalle militairische Execution gedroht. Im November und December mußten monatlich von der Hube funfzig Groschen und ein Viertel Haber gegeben werden (54), auch alle aus- und eingehende Güter wurden wieder nach sonderbaren Grundsätzen versteuert, indem von der Last Weizen ein Thaler, von der Last Roggen zwey Gulden, von der Last Salz ein Thaler, hingegen vom Ohm Muscateller- und Alicanten-Wein nur zwey Thaler, vom Stücke Sammt ebenfalls nur zwey Thaler, vom Pfund Muscatenblüthe zwey und ein halb, und vom Pfund Caneel nur ein und ein halber Groschen erlegt werden mußten (55), folglich die unentbehrlichsten Bedürfnisse höher als die Bedürfnisse des Luxus versteuert wurden.

Unter solchen Umständen drang der Churfürst nicht auf die Ablegung des Huldigungseides, um so mehr, da jetzt noch so manches vom Ausgange der kriegerischen Begebenheiten abhing. Carl Gustav hatte mit glücklichem Erfolg Dännemark bekriegt, und den Frieden zu Rotschild am 26 Februar 1658 erzwungen. Jetzt setzte er seine Rüstungen fort, und ob Curland, Preußen oder die Mark Schauplatz des Krieges werden solle, blieb unsicher. Allein der König von Schweden erhielt manche geheime Nachricht, daß Dännemark den so nachtheiligen Frieden jetzt nach Erholung von der ersten Betäubung unbillig finde, sich aufs neue rüste, und durch Schwedens Gegner zum Friedensbruch aufgereizt würde.

(54) Churfürstl. Ausschreiben in alle Aemter 1658.

(55) Anlage auf alle und jede Kaufmanns- und andere Waaren 1658.

de. Er selbst bereute den mit Dännemark so schnell geschlossenen Frieden, brach ihn aus nichtigen Gründen, weil er bey der traurigen Lage des Landes mehr vortheilen zu können glaubte, und eilte zu einem neuen Angriff, um durch Coppenhagens Eroberung einen entscheidenden Schritt zu thun. Immer aber blieb der Angriff einer großen stark bevölkerten Stadt bedenklich, wenn Verzweiflung der Einwohner die Vertheidigung übernahm, und dieses war auch hier der Fall. Während Coppenhagens hartnäckiger Vertheidigung, sammlete sich überall Hülfe; eine holländische Flotte befreyte die Stadt von der Seeseite, indeß Friedrich Wilhelm die Schweden zu Lande angriff. Weil er den Angriff Preußens erwartete, hatte er schon einen Theil seines Heeres über die Oder gesandt, die Schweden fürchteten daher keinen schnellen Angriff, sondern verließen sich auf das unter Frankreichs Einfluß geschlossene rheinische Bündniß, wodurch die drey geistlichen Churfürsten, der Bischof von Münster, der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen den Schweden ihre deutschen Länder garantirt hatten. Aber Frankreich, das gerne den Krieg anderer Mächte unterhielt, um hiedurch ihre Schwäche zu befördern, erklärte dem Churfürsten, daß es den Schweden keine Hülfe senden würde, und Englands Drohungen fürchtete er nicht. Die Schweden verließen das Holsteinische bey der Ankunft des Churfürsten, der sich mit den Kaiserlichen und 4000 Polen vereinigt hatte. Auch in Schleswig waren die Schweden zu schwach, den Verbundenen widerstehen zu können, denen deshalb jede Unterhandlung glückte (56).

In

(56) Puffendorf l. c. p. 435 — 454.

In Preußen hatten die Feindseligkeiten schon früher den Anfang genommen, sie bestanden in Streifzügen und wechselseitigen unbedeutenden Vortheilen. Das Einrücken der Polen ins große, der Brandenburger ins kleine Werder, erschwerte den schwedischen Besatzungen in Elbing, Marienburg und dem Haupte die Zufuhr, bis im Herbst wieder beide Werder geräumt wurden. Wichtig wurde die Belagerung von Thorn; die schwedische Verstärkung, welche der Besatzung auf der Weichsel zugesandt wurde, fiel den Polen in die Hände, aber ungeachtet der schwachen Besatzung, die, als sie am 30 November freyen Abzug erhielt, nur aus 300 Mann bestand, vertheidigten sich die Schweden drey Monate lang gegen die vereinte Macht der Polen und Kaiserlichen. Die Stadt erhielt nach der Uebergabe ihre ehemaligen Rechte und Freyheiten bestätigt, und wurde mit polnischen Truppen besetzt (57). Thorns Eroberung hatte sich deshalb so lange verzogen, weil es an allem Nothwendigen zur Belagerung gebrach, und als nun die polnische Armee sogar ihren Sold nicht erhielt, so entstand unter ihr im Jahr 1659 eine jener Verbindungen, die unter dem Namen der Conföderationen in Polens Geschichte so bekannt sind. Die Truppen konnten nur erst wieder durch Versprechungen besänftigt gegen den Feind geführt werden, indeß 3000 Schweden aus Pommern nach Preußen aufbrachen. Die schon im Lande befindlichen Schweden rückten ihnen entgegen, Conitz wurde erobert, und Culm von der Besatzung ohne Widerstand übergeben. Die Schweden, welche diese Orte

(57) Lengnich l. c. S. 212 — 216.

Orte nicht für haltbar genug hielten, und sich nicht durch Besatzungen schwächen wollten, rückten jetzt ins brandenburgische Preußen. Hier und in Westpreußen wurden verschiedene kleine Städte eingenommen, und das platte Land verheert. Hiedurch aber entzogen die Schweden sich und ihren Besatzungen die Lebensmittel, die Witterung selbst erzeugte wegen des Winterfeldzuges manchen Verlust, und mit dem Frühlinge eilte ein Theil der Schweden wieder zur Besetzung Pommerns zurück. Müde des ohnmächtigen Krieges sehnten sich beide Theile nach Frieden, Frankreich strebte ihn zu vermitteln, und die Abgeordneten wurden zur Unterhandlung ernannt (58). Indeß wurde der Krieg lebhaft fortgesetzt, aus Schleswig und Jütland waren die Schweden vertrieben, und blos der Mangel einer Flotte hinderte den Churfürsten an der Eroberung der Insel Fünen. Indeß drang ein kaiserliches Heer in Pommern ein, machte verschiedne Eroberungen, und erklärte dem Churfürsten, daß dieses zu seinem Vortheil geschähe. Dieser eilte deshalb auch mit einem Theil seines Heeres nach Pommern, bemächtigte sich gleichfalls einiger Orte, und beide Heere nahmen daselbst die Winterquartiere. Indeß erneuerten die Gesandten der Franzosen und Holländer die Friedensvermittelung zwischen Dännemark und Schweden, allein der König von Dännemark, nicht durch Widerwärtigkeiten gebeugt, verschmähte jeden erniedrigenden Frieden, und Carl Gustav, seine ganze Lebenszeit hindurch auf Vergrößerungsplane bedacht, vermochte es auch nicht

(58) ibid. S. 217 — 226. und Puffendorf l. c. p. 455.

nicht ihnen zu entsagen. Die Holländer beschlossen nun thätiger zu seyn, um hiedurch seine Nachgiebigkeit zu erzwingen, ihr Admiral **Ruiter** unterstützte deshalb die Landung auf Fünen. Der Muth der brandenburgischen Truppen entschied das Gefecht zum Nachtheil der Schweden, deren ganzes Corps sich zu Kriegsgefangenen ergeben mußte. Beendet wäre völlig der Krieg zum Vortheil der Dänen, hätte Hollands Flotte auch die Landung der Alliirten auf der Insel Seeland befördern wollen. Allein die Holländer waren nur darauf bedacht, keinen der Kriegführenden in so weit zu begünstigen, daß er durch Vorschrift harter Friedensbedingungen den andern Theil zur verzweifelten Gegenwehr reizen, und hiedurch den Frieden selbst verzögern könnte (59).

Schwedens Lage aber wurde in der That so mißlich, daß dies letztere zu befürchten war. Die Polen hatten **Graudenz** mit Sturm eingenommen, und **Stargard** zur Uebergabe gezwungen; doch entstand zwischen ihnen und den Brandenburgern ein Mißverständniß, als die Besatzung des letzten Orts, welche freyen Abzug erhalten hatte, von den Brandenburgern auf dem Marsch nach **Elbing** aufgehalten und zu Kriegsgefangenen gemacht wurde; rühmlich war das Ehrgefühl der Polen, welche dies für Verletzung der Uebergabe-Bedingungen erklärten, und die Freylassung der Gefangenen forderten; aber schändlich die Art und Weise, womit sie ihrem Begehren durch die Abbrennung von sechszehn

(59) Puffendorf l. c. p. 469 — 492.

zehn preußischen Dörfern Nachdruck zu geben suchten. Polen litt aber dennoch viel, ohngeachtet seinem Heere das Kriegsglück günstig war, weil man zur Verminderung des Geldmangels den Münzgehalt verringern mußte. Allein auch die Lage der Schweden war keinesweges glücklich. Ihre Kriegsvölker in Preußen bestanden nicht aus lauter Eingebohrnen, sondern größtentheils aus angeworbenen Leuten; Mangel an Lebensmitteln und Gefühl der Schwäche störte und hinderte die Kriegszucht bey diesen besoldeten Ausländern, bey denen nicht mit steigender Noth, zugleich der Gedanke an des Vaterlandes Ehre und Rettung den Muth erhöhte. Den angreifenden Polen öffneten gemeine Soldaten das Schloßthor zu Graudenz, und als die Danziger das Haupt bestürmten, verließ der gemeine Soldat eine der wichtigsten Schanzen, und daher ward es den Danzigern nicht schwer, sich bald dieses Postens zu bemächtigen, auf dessen Befestigung die Schweden so viele Mühe verwandt hatten. Diesen war jetzt in ganz Preußen nur noch Stum, Marienwerder und Elbing übrig. Stark waren hier die Festungswerke, die Besatzung reichte zur Vertheidigung hin, aber der Vorrath an Lebensmitteln war unbedeutend, zum Ersatz beynahe selbst die Hoffnung verschwunden. Nach Eroberung dieser Städte den Angriff Lieflands zu wagen, hiezu fühlten sich die auch von Rußland bedrohten Polen nicht stark genug. Allgemein war daher die Neigung zum Frieden, den auch Polens Königin Louise Maria, immer noch ihrem Vaterlande Frankreich geneigt, den Schweden, diesen getreu-

treuesten Bundesgenossen der Franzosen, zu verschaffen suchte. Als daher die schwedischen Abgeordneten am 15 September zu Danzig anlangten, ward nach einigen Unterhandlungen das Kloster Oliva zum Orte der Friedens-Unterhandlung bestimmt. Sie nahmen erst, durch Dazwischenkunft mancher kleinen Umstände verzögert, im Jahre 1660 unter Frankreichs Vermittelung den Anfang. Der Tod Carl Gustavs unterbrach sie nicht, und der olivische Friede machte endlich dem Kriege ein Ende, der mehr verheerend, als blutig, das allgemeine Elend überall vermehrt hatte (60). Dieses war auch in Ostpreußen vorzüglich sichtbar, wo der Churfürst noch immer die Stände zur Huldigung zu bewegen strebte (61), und der Fürst Radzivil, der sich ihr Zutrauen zu erwerben wünschte, ließ, um sich von dem Verdachte zu reinigen, daß ihm als Ausländer das Schicksal des Landes weniger am Herzen liege, sondern vielmehr das Militair von ihm begünstigt würde, den Landräthen selbst die Rechnungen des General-Commissariats vorlegen (62), und als nun noch polnische und kaiserliche Hülfsvölker verpflegt werden sollten, so mußte das Land noch monatlich 15,000 Thaler Fleischgelder auftreiben, und die Städte Königsberg sollten eine Lieferung von tausend Last Roggen, und eben so viel Gerste und Haber über-

(60) Lengnich l. c. S. 228 — 234.

(61) Schreiben des Churfürsten an den Fürsten Radzivil vom 29 Jan. 1659.

(62) Schreiben des Fürsten Radzivil an die sämmtlichen Landräthe vom 11 März 1659.

übernehmen (63). Der Churfürst suchte selbst die Klagen gegen die unbewilligten Abgaben durch die Erklärung zu widerlegen, daß dieses nie den Ständen zum Nachtheil gereichen solle. Er versicherte, daß er sie auch jetzt zusammenberufen würde, allein die gegenwärtige Noth mache es doch jedem zur Pflicht, bey den Seinigen zu bleiben, die vielen Streifereyen der Feinde würden es unmöglich machen, aus jedem Theile des Landes die Abgeordneten zusammenzuberufen, und die wenigen, welche sich einfinden könnten, würden durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Versammlung zu Kosten verleitet werden, die er ihnen und dem Lande zu ersparen wünsche (64). Da die Schweden auf ihren Streifzügen Ostpreußen immer stärker beunruhigten, wollte man schon das Landesaufgeboth veranstalten, der Churfürst aber befahl solches bis auf den äußersten Nothfall zu sparen, und weil Fürst Radzivill kränklich war, wurde ein Kriegsrath angeordnet, von dem aber der Churfürst erklärte, daß er gar nicht als ein neues und besonderes Collegium betrachtet werden, sondern den Oberräthen untergeordnet seyn sollte (65).

Der

(63) Antwort des Statthalters Fürsten Radzivill auf die von den Landräthen übergebene Puncta vom 16 März 1659.

(64) Schreiben an die Landräthe aus dem Hauptquartier Wiburg vom 21 März 1659.

(65) Resolution auf der Herrn Landräthe eingereichtes Bedenken den 13 April 1659.

Der Churfürst suchte in der That jedem Mißbrauch zu steuren und das Land zu schonen, aber gegen die Städte Königsberg, die sich den allgemeinen Auflagen zu entziehen suchten, äußerte er viele Strenge, befahl dem Fürsten Radzivill, einen Ueberschlag machen zu lassen: wie viel die Städte an Abgaben im Verhältniß zu den übrigen Ständen schuldig geblieben wären? versicherte, daß er schon ein Mittel in Händen habe, sie zu Erlegung dieser Abgaben zu zwingen, und verlangte eine Anzeige der schädlichen Leute, welche in den Städten so viel Widersetzlichkeit verursachten (66). Denn diese Städte hatten sich geweigert ferner die Accise zu erlegen, wollten auch die aus der Mark dahin gesandten Truppen nicht einnehmen (67). Aber die Lage des Churfürsten war nicht so beschaffen, um gleich seine Drohungen ins Werk richten zu können, und die Städte Königsberg blieben daher hartnäckig bey Verweigerung aller Abgaben (68). Es herrschte überhaupt im ganzen Lande eine gewisse Gesetzlosigkeit; so wurde der Hauptmann von Brandenburg, Casimir zu Eulenburg, als er eben den Adel seines Amts auf Befehl des Churfürsten versammlet hatte, durch zwey von Adel im Namen des Generallieutenant von Kalkstein von der ganzen Versammlung znm Zweykampf gefordert (69), und bey den Theo-

(66) Schreiben des Churfürsten an den Fürsten Radzivill. Coldingen, den 19 Julius 1659.

(67) Schreiben an die Oberräthe vom 12 August 1659.

(68) Schreiben des Statthalters und der Oberräthe an die Städte Königsberg vom 5 Nov. 1659.

(69) Schreiben des Casimir von Eulenburg an den Churfürsten 1659.

Theologen dauerte noch immer der verjährte Unwille und die alte Zanksucht fort. Der Friede blieb Gegenstand des allgemeinen Wunsches, und unaufhörliche Bittschriften suchten den Churfürsten zur Abschließung desselben zu bewegen. Er wurde zu Oliva am 3 May geschlossen, und am 10 May unterzeichnet, und die polnischen Commissarien eilten sogleich nach seiner Abschließung, allen Feindseligkeiten durch eine öffentliche Erklärung Einhalt zu thun (70).

Die Puncte dieses Friedens, in so weit sie Bezug auf Brandenburg hatten, enthielten eine Amnestie für beiderseitige Unterthanen, die unentgeldliche Auslieferung der Gefangenen, eine völlige Vernichtung der im Jahr 1656 zu **Königsberg**, **Labiau** und **Marienburg** geschlossenen Vergleiche, und die Wiederherstellung des Handels unter den beiderseitigen Unterthanen auf die ehemalige Weise. Alle Eroberungen des Churfürsten in **Schleswig** wurden dem Herzoge von Holstein-**Gottorp**, die in **Pommern** den **Schweden** wieder abgetreten, mit Ausnahme von Dam, Greifenhagen und Wollin, welche ihnen erst vierzehn Tage nach der Räumung von Elbing wieder überliefert werden sollten (71). Alles, was der Churfürst schon früher mit Polen zu **Wehlau** und **Bromberg** abgeschlossen hatte, sowohl in Betreff der Souverainität über Ostpreußen, als wegen **Lauenburg** und **Bütow**, der Starostey **Dra**-

 heim,

(70) Notification der polnischen Abgeordneten wegen des geschlossenen Friedens, Danzig den 4 May 1660.

(71) Beylage LXIX.

heim, und der Besetzung von Elbing, wurde durch einen Separat-Artikel zu Warschau am 26 Junius 1660 aufs neue bekräftigt ([72]).

Hiedurch kehrte für Preußen die Ruhe wieder zurück, wenn gleich das Land noch lange Zeit die Folgen eines Krieges fühlte, der dem Churfürsten die Unabhängigkeit über Preußen verschafft hatte, die jetzt nach diesem Friedensschluß von keiner auswärtigen Macht ferner bestritten wurde.

(72) Beylage LXX.

Beylagen
zum zwölften Buche.

Beylage I.

Bey dem Exemplare der Landtags-Acten von 1618. auf dem geheimen Archiv befinden sich drey solcher Protestationen, nemlich am 2 April protestirte Siegmund von Eisek gegen Carl von der Oelschnitz, und erklärte, daß dieser sich fälschlich als Deputirter von Hohenstein, Gilgenburg und Osterrode beweise. Am 14 Februar protestirten drey vom Adel aus dem Amte Preusch-Eylau gegen den Wolf von Oelschnitz, weil er seine Instruction nicht vom sämmtlichen Adel erhalten hätte. Am 27 Julius protestirte Wolf von Kreutzen gegen Ludwig Fink auf Jauigkendorf, weil er sich als Deputirter des Amts Eylau auf dem Landtage betrage, und doch keine Instruction aufweisen könne.

Beylage II.

Eheberedung, Mainz den 8 Aug. 1526. §. 17. (Auf dem geheimen Archiv zu Königsberg.)

Ob wir Herzog Johannes vnnd Maria Herzoginn zu Cleve vnnd Gülich, keine Mannliche erben hinder vnns verlassenn, die dann förder keine Erbenn verließen. Allsdenn sollen vnnsere Fürstenthumb, Cleve, Gülich, Berge, die Grafschaft vonn der Margk vnnd Rauensbergk sambt Allenn güttenn, ein- vnnd zugehörungen, an- vnd zufellenn, gerechtigkeitenn, vnnd was wir oder Vnsere Mannliche Erbenn hinter vnns vorlassenn wurdenn, nichts ausgeschlossenn, mit Landen vnnd Leuthen, wie wir oder Vnnsere Mannliche erben das

 gebraucht,

gebraucht, oder hätten gebrauchen mögen, ann gedachte Unnsere Elteste Tochter Frewlein Sybilla, Herzog Johanns Friedrichs J. L. Gemhael, vnnd Irer beider L. Erbenn, ob sie die mit einander zeugen würdenn, kommen vnnd geerbt sein, der sich dann die Landschaft halten sollenn.

Beylage III.

Bestätigung der sächsischen Eheberedung durch Herzog Wilhelm vom 12 April 1542. (Ebendas.)

Demnach bekennen wir ꝛc. — so es zu dem fall käme, das wir sonder Eheliche LeibsErben tödtlich abgingen, — daß sich vnnsere Landschaften alsdann den vorigen heyligs vnnd neuen Verschreibungen gemeeß haltten.

Beylage IV.

Ehestiftung der ältesten Prinzessin Maria Eleonore mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Brandenburg. (Ebend.)

Fürter ist bewilliget und beschlossen, wann Wir Herzog Wilhelm und Maria Hertzoginn zu Gülich, Cleue ꝛc. keine Männliche Erben lebendig hinterlassen würden, oder die, so wir lassen, fürter keine Erben verliessen, alsdann sollen unsre Fürstenthumb Gülich, Cleue und Berge, die Grafschaft Mark, Ravenßberg, und andere Herrlichkeiten, sampt allen Gütern, Ein- und Zubehörungen, an- und zufelligen Gerechtigkeiten, mit Landen und Leuten, wie wir oder unsre Mannliche Erben das gebraucht oder hätten brauchen mögen, an gedachte unsre elteste Tochter Frewlein Maria Eleonore, unsers zukünftigen Eidams Herzog Albrecht Friedrichs Gemahl, und ihrer beeden Lbden Erben, ob sie die miteinander zeugen werden, Kraft und Inhalts darüber hiebeuor erlangten und bestätigten keyserlichen Privilegiums, kommen und vererbet sein. Und da der Fall geschehe, daß beede unsre geliebte Söhne Carl Friedrich und Johann Wilhelm ohne LeibesErben verschieden, und also dann obbemelte unsre Fürstenthumb und Lande an unsern geliebs-

liebten Eidam, Herzog Albrecht Friedrichen, und unsere elteste Tochter Maria Leonore, und ihre Erben kommen und fallen würden: Ist fürter abgeredet, daß auf solchen fall durch uns Hertzog Albrecht Friedrichen oder unsere Erben und Nachkommen, zu und neben den 25000 Goldgülden, zu einer jeden, der andern unser Hertzog Wilhelms dreyer Töchter Heyrathgut 200,000 Goldgülden oder derer rechter Werth, für alle Gerechtigkeit, so ihre Lbden an allen verlassenen Landen haben möchten, vergnüget werden sollen.

Beylage V.

Ehestiftung zwischen der preußischen Prinzessin Anna und dem brandenburgschen Prinzen Johann Sigismund.
(Ebendaselbst.)

Fürter ist abgeredet, bewilligt vnnd beschlossen, nachdeme wir Markgr. Albrecht Friedrich vnnd Maria Leonore Marggräfin zu Brandenburg, geborne zu Gülich, Cleue vnnd Bergen ꝛc. in Preußen ꝛc. Herzogin, von unsern fürstl. gnädigen vielgeliebten Herrn Schwehern vnnd Vattern, Herrn Wilhelmen Herzogen zu Gülich, Cleue vnnd Bergen in vnnsern Heyrats Pakten versorget vnnd versehen, vff den Fall hochgemelter vnser fürstlicher gnediger vielgeliebter Herr Schweher vnnd Vatter der Herzog zu Gülich ꝛc. keine Männliche Erben hinter sich verlassen würden, die fürter keine Erben verließen, das alßdenn vnsers fürstl. gnädigen vielgeliebten Herrn Schwehern vnnd Vattern Fürstenthumb Gülich, Cleue vnnd Berge, die Grafschaft von der Mark vnnd Ravenßberg vnnd andere einverleibte Graf- Herrschaften vnnd Herrlichkeiten sambt allen guettern, ein- vnnd zugehörungen, an- vnnd zufällen, gerechtigkeiten vnnd was Sr. Gn. oder deren Manliche Erben hinter sich verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mitt Landen vnnd Leutten, wie vnnser fürstl. gnediger vielgeliebter Herr Schweher vnnd Vatter oder Sr. Gn. mänliche Erben deß gebrauchen oder hätten gebrauchen mögen, an vnns Mariam Leonoram als Sr. Gn. eltiste Tochter vnnd vnnsern Herrn vnnd

Gemahl Herzog Albrecht Friedrich, vnnd vnnser beider Erben, ob wir der mittelnander zeugen würden, kraft vnnd nach Inhalt darüber hiebeuor erlangten vnd bestettigten Keyserl. Privilegiums kommen vnnd geerbet seyn, daran sich die Landschaften auch haltten sollen. Daß demnach wir Albrecht Friedrich, Herzog vnnd Maria Leonora Herzogin in Preußen, geborne zu Gülich ꝛc. vf solchen Fall, wofern vnnser fürstl. gnediger vielgeliebter Herr Schweher vnnd Vatter, dessen Leben doch die Göttliche Allmacht gnedig fristen wolle, todts verfahren, vnnd nach Sr. Gn. der Hochgeborne Fürst vnnser freundlicher lieber Schwager vnnd Bruder, Herr Johann Wilhelm, Herzog zu Gülich ꝛc. ohne Leibeserben verscheiden (welches doch der Allmechtige gnedig verhuetten wolle) vnnd alßdenn obgemelte vnnsers gnedigen vielgeliebten Herrn Schwehers vnnd Vattern Fürstenthumb vnnd Lande durch vorbesagte Sr. Gnaden vatterliche gemachte Disposition an vnns Albrecht Friedrichen vnnd Mariam Leonoram kommen vnnd fallen würden, das alßdenn solche in vnnsern heyraths Pactis vf vnns gelangte vnnd aufgesetzte Erbgerechtigkeit vff vorgedachte Fälle gleichergestalt, wie die gerürter mgassen vff vnns devolvirt sein, vff den Fall wir Marggr. Albrecht Friederich vnnd Maria Leonora Marggräfin zu Brandenburg, geborne zu Gülich ꝛc. in Preußen ꝛc. Herzoginn, keine Männliche Leibes-Erben hinter vnns verlassen würden, die fürter keine Erben verließen, an mehr ernandte vnnsere eltiste Tochter Frewlein Annam vnnd Marggr. Joh. Sigmunden Ihrer Lbden Gemahel, vnnd Ihrer beiden Lbden Erben, ob sie die mitteinander zeugen würden, mit allen vnnsers gnedigen Herrn Vattern Fürstenthumben Cleue, Gülich, Berge, Grafschaft von der Mark vnnd Rauenßberg, nebenst andern darzu gehörigen Herrlichkeiten, an- vnnd zufellen, Gerechtigkeiten, vnnd was vnns oder vnnsern männlichen Erben vff die Fälle gebueret, genzlich kommen vnnd geerbet sein, daran sich denn die Landschaften auch halten sollen.

Bey-

Beylage VI.

Ferdinands des ersten Bestätigung der Union der Jülich- und Clevischen Lande vom Jahr 1496.

— — daß die Lande, so lange die Succession seiner (Hertzog Wilhelms) Liebden Erben, von ihrer Posteritet in absteigender Linien währen würde, unirt und gentzlich ungetheilt bleiben sollenn.

Aus der Ehestiftung der Clevischen Prinzessin Anna.

— Sonst wofern dieselbe unsere geliebte ältere Tochter auch ohne Leibes-Erben abgehen solte, daß vielberührte unsere Tochter Frewlein Anna, oder ihre eheliche Leibes-Erben, in derselben unserer ältern Tochter oder dero abgestorbenen Ehelichen Leibes-Erben Fußstapfen treten, vnnd alles dasjenige an Landen, Leutten, Fahrnüß und andern fähig und Erben seyn sollen, als wie vorgedachte Frau Maria Leonora oder ihre Eheliche Leibes-Erben, hätten seyn sollen oder gewesen wären.

Beylage VII.

Bestätigung Kaiser Carl V. vom Jahr 1546.

— Wann Hertzog Wilhelm Keine Männliche Leibes-Erben überkäme, oder dieselbe nachgehendes über kurtz oder lang, ohne Eheliche Leibes-Erben abgiengen, daß alsdann, so Kein Männlich Eheleiblich Erbe mehr vorhanden, diese Lande vnnd Leutte auf Hertzog Wilhelms Ehelichen Töchtern kommen sollen ꝛc. — Oder do derselben keine dazumal am Leben wäre, und aber von einer oder mehr ehelich gebornen Leibes-Erben verhanden wären, alsdenn vf dieselben, Hertzog Wilhelms Töchtern nachgelassene Eheliche Mannliche Leibes-Erben, so derselben Zeit im Leben seyn, die Lande kommen, oder ihnen folgen oder zustehen sollen, vnd in solchem Fall ihnen und ihren Ehelichen Männlichen Leibes-Erben von vns oder Unsern Nachkommen am Reich gnediglich verliehen werden sollenn.

Beylage VIII.

Auszug aus den Annalen eines Geistlichen des Gutes Hermsdorf, in Königs Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin, Theil I. S. 322.

1613 ist die Calvinische Reformation in der Chur Brandenburg ausgebrochen, denn etliche aulico-politici den sehr frommen Herrn Joh. Sigismund Churf. und Marggr. zu Brand. aberedten, und daß dies Mittel (sich den jülichschen Landen in der religion zu conformiren) sehr dienlich seyn würde, der Holländer Favor und Beförderung zu erlangen.

Beylage IX.

Instruktion für die Kirchen- und Schulen-Visitatoren vom 31 May 1618.

Anfenglichen aber sollen sich unsere Visitatores — bei allen Pfarrern vnnd Dienern Göttliches Wortts, einem Jeden Insonderheitt mit fleiß erkündigen, Ob auch ihre Lehre einträchtig, richtig vnndt mit der Augspurgischen Confession, derselben Apologia, dem preussischen Corpore doctrinae, so woll der Formula Concordiae vnnd Schrifften Lutheri, vnd was denselben mehr anhengig, einstimmig? Ob sie auch solche nützliche Bücher haben, dieselben fleißig lesen, vnnd wie sie sonsten Ihrem Amptt vorstehen? Gleichergestalt auch erforschen, wie in den particular-Schulen nichtt allein die liebe Jugendt zur Gottesfurchtt vnd Christlicher disciplin ertzogen, in fundamentis scholasticis, der freyen Künste vnd Sprachen instituiret, auch im Catechismo, Gebett vnnd Christlicheun Gesängen gelehret vnd vnterrichtet, sondern ob auch bei den Pfarrern jedes Kirchspiels die Verhör des Gebehts mit den Vntterthanen gehalten, vndt die Vntterthanen, so vnterrichts bedörffen, vnterwiesen werden. Deßgleichen ob die fürstlichen Schulenn, welche als Seminaria sonderlich der littauischen vnd polnischen Sprachen halber an den dreyen Ortten Lick, Tilse vnd Salfeldt von vnsern in Gott ruhenden H. Vättern Marggrafen George Friedrich zu Brandenburgkh vnd Her-

Hertzogen Inn Preußen Christmilder Gedechtniß gestifftet, vnnd mit vnterhalt versehen, auch der Gebühr nach bestellet. —— Vber das haben wir auch selbst angemerkett, das sonderlich in den Littawschen Empttern wenig Kirchen vorhanden, dadurch die Leutte von gehör Göttliches Wortts gehindert, in Ihren nöthen nichtt besuchett, sondern auch ins feldt wie das Vieh begraben werden —— Vnd weil sonderlich in diesen letzten Zeitten sich allerley Rotten vnd Secten, fürnemblich aber die wiederteuffer, Arianer, Sacramentirer vnd dergleichenn in allen Ortten heuffig finden, vnd Zweiffels ohne Ihr viell auch in dieses Fürstenthumb sich niedergethan vnd hin vnd wieder vmbstreichen, Sindt die durch vnsere Visitatores fleißig zu erfragen, vndt da Jemandt deßwegen suspect oder berüchtigett sein möchtte, denselben zu examiniren, die Irrenden eines bessern zu vntterrichten, vndt da sie über angewandten müglichen Fleiß Ihren Irthumb nichtt erkennen, davon abzuestehen vndt sich Christlich zu bekehren gedechten, So sollen sie die Visitatores nebenst Ihrem Bedenken vns dasselbe vntterthenigst berichten, vnd wir wollen alßdann wieder dieselben nach inhaltt der privilegien vnnachleßig verfahren laßen. Ebenmeßige fleißige Inquisition soll auch auf alle diejehnigen, so wieder gewissen, in Verachtung Göttliches Wortts, vnd der heyligen hochwürdigen Sacrament dahin leben, oder sonsten mit groben eusserlichen Sünden, schand vnd Laster befleckett, alß da sein Gotteslesterer, Zauberer, Wahrsagerin, Segnerin, Blutschender, Ehebrecher vndt dergleichen, angestellett, vnd die vnbußfertigen nach Gelegenheit Ihrer Verbrechung durch gebührende ernste Strafe angehaltten werden. —— Alß wir auch berichtett, das auf Begrebnüs der Verstorbenen, ehe Vnkosten zum Gesauff, alß Ehrlicher Bestattung der Todten angewendet werden sollenn —

Beylage X.

Bedenken der preuß. Landräthe vom 2 April 1618.

— Dem preuß. Corpore doctrinae, darzue könnte gesetzt werden, nach inhaldt der Königl. Decreten vnndt der

for-

formula Concordiae, sintemahl sie corpori doctrinae conformis ist, auch in der Instruction Anno 1585 enthalten, darauf sich auch Jhrer Königl. Maitt. Decretum 1616 mit diesen wortten secundum antiquas instructiones referiren thutt. Die Prediger auch bey der Ordination solche beschweren müssen.

Bedenken derer vom Herren-Standt, Ritterschaft vnnd Adel vom 2 April 1618. — — halten es dafür, dieses Jhr Churf. Durchl. bey der Instruction zu erinnern sey, daß der formula concordiae ausdrüklichen darin gedacht werde. — —

Erklerung der gesambten von Städten vom 2 April 1618. — sondern auch die von Städten — den gedachten H. Landräthen in diesem Paß pure Beyfall geben, vnnd nicht rathen können, das die formula Concordiae in Faßung dieser Instruction außgelassen werden solle.

Beylage XI.

Schreiben an die verwittwete Churfürstin. Angerburg vom 4 September 1620. auf dem geh. Archiv. — — Wir wollenn Vnnß je nicht versehen, daß Ew. Gnaden Jhre Mütterliche affection, so gar von Vnnß, vnndt Vnnsernn armenn Landenn vnndt Leutten abgewendet, daß Sie auch nicht mehr achtenn, wie eß Vnnß gehet, sondern vielmehr selbst zu Vnnserer ruin vnndt der Lannde Verterb, Vhrsach zugebenn gemeinet; So gehet Vnnß auch bei diesem Werck fast nahe zu Herzenn, daß wir der Regirende Churfürst, vnnd Haubt Vnnsers Hauses, vnnd der leibliche vnnd zwart eltiste Bruder, so gar vonn diesem Werck ausgeschlossenn, daß wir auch vonn demselbigen nicht das allergeringste Wortt biß alles richtig wißenn müßenn, anderst nicht, alß wann wir weiters darzu nicht gehöreten, dann, daß wir allein geldt zur Außstattung beyschaffenn laßenn soltenn. — Derowegen wir Ew. Gnaden hiemit Söhnlich ersuchenn, Vnnser mit dieser Heyrath hinfüro gnedig zu verschonen. „

Schrei-

Schreiben an Gustav Adolph vom 4 Sept. 1620. — — So müßenn Ew. Königliche Würde wir vielmehr freund- vnnd dienstlich ersuchenn, Sie Vns mit dergleichen Anmuthen hinfuro gonst- vnnd freundlich vbersehen wollten, vnnd vonn Vns nichts begehren, so den aufgerichteten pactis vnnd Vnnsern Aid vnnd Pflichten zuentgegen vnd zuwider: Sintemall ein solches, ob es von Vns beschehe, ganz nicht fürstlich weehre, vnd hetten wir auch dannenhero anders nichts als allerhand schimpflicher Beschuldigungen, auch woll der entlichen ruin Vnnsers ganzenn status zugewartten.

Beylage XII.

Königliches Schreiben an die preußischen Stände. Warschau den 29 Januar. praes. Königsberg d. 8 Febr. 1621. im geheimen Archive zu Königsberg — faciendum Vobis duximus, vt antequam possessionem Ducatus Illustrissimo Domino Georgio Wilhelmo etc. decerneremus Legatos et Commissarios nostros ad Illustrissimum Electorem et Ordines Ducatus ablegaremus, qui et de praesenti Statu Ducatus cognoscant, et ea omnia optimo Consilio constituant, quae ex re Ordinum et statu Ducatus esse videbunt. — eisque mandamus vt Conventus in Ducatu Prussiae indicant.

Beylage XIII.

Ex Protocollo vom 19 Februar 1621. im geheimen Archiv zu Königsberg — — zweitens befänden Sie das Ihr Königl. Maytt einen Landtag auszuschreiben befehlen, nun halten Sie diesen Actum vtilis dominii sein, vnnd daß solcher immediate in Dero Jus dringet, sey den Pacten gar nicht ähnlich, sey wieder jura provinciae, denn nicht zu finden, daß vor diesem ohn Vorbewust der vorigen Herrschafft solches geschehen oder angemuthet worden.

Bey-

Beylage XIV.

Consignation der den polnischen Abgesandten wöchentlich zu liefernden Lebensmittel.

4 Ohmb Wein, 1 Oxthoft spanischen Wein, 1 Tonne Meth, 20 Tonnen Bier, 8 Hüte Zucker, 6 Pf. Pfeffer, 3 Pf. Ingwer, 1 Pf. Saffran, 1 Pf. Negelchen, 2 Pf. Muskateller-Blumen, 1 Pf. Zimmett, 8 Pf. kleine, und 8 Pf. grosse Rosinen, 8 Pf. Mandeln, 8 Pf. candirten Zucker, überzognen Anieß vnd Coriander von jedem 4 Pfund, 6 Pfund überzogne Mandeln, 4 Dutzend Pfefferküchel. Ausser frischen Fischenn die täglich geliefert werdenn sollen, 3 Thonnen Heering, 8 Viertel Dorsch, 6 Stemme Stockfisch, 600 Schollen, 1 Thonne Plahnhechtte, 1 Viertel Peckellahll, 1 Thonne Zantten aus der Peeckell, 1 halbe Thonne Peekelzärtthen, 4 tröge Laxe, 3 Schock Brassen geröchert, 3 Schock treuge Zantten, 6 Schock treuge Zährtten, 10 Schock treuge Plötzen, 8 Bund Stochfisch, 2 Scheffel Grütz, 1 Scheffel Weitzenngraupenn, 1 Scheffel GerstennGraupen, 4 Last Haber, 4 Fuder Hey, 4 Fuder Stro, 2 Scheffel Erbsenn, 1 Thonne Grobsalz, 2 Thonnen Bier-Essigk, 2 Thonnen Putter.

Beylage XV.

Aus dem Bericht der Oberräthe an den Churfürsten, auf dem geheimen Archiv. — hielten aber Vnterthenigst davor, E. Churf. Durchl. geruhetten ihnen die notturfft an victualien ohne specificirung folgenn zu läßenn, weilen ihnen nur Fisch, Grüz vnd dergleichenn fasten Speise gereichett werden darff, dagegen Ochsen, Kälber, Hammell vnd sonst allerhand fleisch gesparett werden kann, immaassen Wir die Verordnung machenn wollenn, das aller Vberfluß verhüttett werden soll, damit sie nur nicht gleichsam an ein Gewisses gebunden sein mögen. Zweiffeln nichtt Ew. Churf. Durchl. würden sie dadurch gewinnen, alle schwierigkeitt verhütten, vnnd Ihre gutte Sache soviel besser machenn.

Bey-

Beylage XVI.

Puncta proposita a Commissariis, S. R. Majtis, Magnificis dominis Regentibus. — Omnes Magistratus et dignitates vacantes, quae in sex septimanis hactenus distributae non sunt, conferendas Nobis R. Maj. Jure suo Regio concessit Indigenis Prutenis sic tum, ut omnes prius in Articulos Religionis Catholicae vel Augustanae Confessionis jurent, ne prohibitarum religionum in Prussia secundum Privilegium Lublinense aliaque pacta, subrepere quispiam possit. Idque ut commodius expedire possimus, et cum satisfactione Ordinum Prussiae, ad proximum conventum exequi hoc munus differimus. Interim hoc Illres et Magnificas Dominat. vestras celare noluimus, vt ab omni ejusmodi munere abstineant, neque id juris sibi vsurpent, vel a quopiam vsurpari permittant. Id quod etiam de dignitate Marscalci quarti Regentis jam vacante illigere volumus.

Beylage XVII.

Protestation des Churfürsten gegen die polnischen Commissarien vom 23 März 1621 — summa Nos impulit necessitas, ut contra commissionem illam a Dominis Legatis, ad nullius partis instantiam, contra pacta publica et immediatam nostram ex pactis descendentem Jurisdictionem fundatam, contra omnes actus praenominatos coram hoc Judicio in optima Juris forma et quam solennissime protestaremur. — Protestamur etiam contra omnes illos, qui posthabitis nostris et patriae juribus non legitime constituti oblata munia obierunt — salvis per omnia S. R. Majtis, Inclytae Reipublicae, Nostris et Ducatus Juribus.

Beylage XVIII.

Churfürstlicher Revers **vom 23 März 1621.** — Diesemnach zusagen vnnd versprechenn wir hiemit bey Unnsern Churfürstl. Wirden, wahren wortten vnd gutten glauben,

ben, das wir vnsern Ständen überall wenn es die notturft erfordern wirdt, gnedigst beyspringen, vndt die handt bieten, auch in allem deme wäs zu Conservir- vnd Erhaltung vnser vnd des ganzen Landes jurium und Privilegiorum durch Rechtmeßige vnnd in der Löblichen Cron Pohlen zugelaßene Mittell, würde vorgenommen werden, JederZeit vertreten, noth- und schadtloß halten wollen.

Beylage XIX.

Schreiben des Churfürsten an die Regenten vom 8 April 1621. — Mit welchenn schimpflichen responsis Ihr Churf. Durchl. die Zeitt Ihres Lebens noch niemahl begegnet worden, Sie zweiffeln auch, ob Ihr Königl. Maytt selbst in der Personn einen Churfürsten des Heyl. Reichs, vnd Ihren so nahen Bludtsfreundt dergestalt abfertigenn würdenn.

Beylage XX.

Pacta secretiora inter Joachimum Fridericum d. 19. Maerz 1605. — Decem quoque millia vasos salis Ruthenici in Ducatu Prussiae a Ministris S. R. Majtis distribui, et pro pretio justo et consveto divendi permittemus.

Beylage XXI.

Schreiben des Königs an die Commissarien vom 2 April, in den Landtagsakten von 1621. aus dem poln. übersezt. — „Jetzundt wollen E. Tr. dem Churfürsten (oder „durch die Regenten) anmelden, daß wir vnß inn solchen bil„ligen Dingen, die wir ex consilio Senatus Ihme proponi„ren lassenn, anderer willfährigkeit zu ihme versehen hetten, „vnnd das Er nicht allein sich wieder die Commission nicht „hette sperren sollen, ohne welche er die Investitur nicht er„halten kann: Sondern vielmehr dieselbe zu facilitirung sei„ner Sachen begehren vnd promoviren. Wir, wie wir „nicht wollen, also können wir auch nicht vnser vnd der Rei„pub. Recht hindan setzen. Er magk selbst erwegen, ob solche „seine Contradictio zu erleichterung oder schwermachung sei„ner

„ner Sachen dienen werde. „ — „Die Vergebung der Va„cantien daselbst vigore supremi juris nostri, wie wir die„selbe billigen vnd loben, also wollen wir alle die, so E. Tr. „bestellet, confirmirt haben, vnnd bei den Embtern manute„niren, welches E. Tr. Jhnen anzeigen können.„

Beylage XXII.

Schreiben des Churfürsten an den König vom 7 May 1611. — Dum jus nostrum clarissimis documentis, legibus fundamentalibus et cuivis notissimis probamus; illi nihil aliud, quam voluntatem R. M. V. litteris suis ipsis expositam, nullaque ratione flectendam praetendunt, cujus si non majorem quam juris nostri, quam legum, Pactorum, quam necessitatis nostrae rationem habuerimus a nobis vehementer alienatam dignitatem ejusdem maximopere laesum iri dictitant.

Beylage XXIII.

Schreiben des Churfürsten an die Stände vom 18 Juny 1621. — Ob nun woll Ihr Churf. Dl. die Nachricht erlanget, das die Königl. HH. Commissarii Herren Secretarium Giesen an die Stände geschickett, vnd denselben andeüttung thuen lassenn, mit der deliberation vber obgedachte puncta an sich zv halten, vnd genzlichenn in ruhe zv stehenn. So will doch Ihr Churf. Dl. sehre bedenklich fallenn, dergleichen Inhibition guett sein zulaßen, vnd das durch solche gelegenheitt E. E. L. Bedencken Ihr Churf. Durchl. gleichsamb abgestrickett werden solte. Demnach wollen Ihr Churf. Durchl. (weilen Sie den Königl. HH. Commissarien vf die angezogenen Puncta Ihre resolution zukommenn laßenn wollenn) E. E. L. abermahlen erinnert vnd zugleich begehret habenn, das Sie sich an die berürte Inhibition im weinigsten Kehrenn, sondern mit der deliberation fortfahren.

Beylage XXIV.

Gravamina der Catholiken vom 24 May 1621. — Die Catholischen werden zu keinen Embtern gebraucht, wenn sie darzu gefordert, werden sie doch gehindert, vnnd allerley ungereumbte Vrsachen praetendiret, die Königlichen pacta zu eludiren, wie solches das Exempel Herrn Wolf von der Olschniz, der durch promotorialen der Königl. Maytt zu dem Ambt Insterburgk hette Jure kommen sollen, die HH. Regenten aber haben solches zu verhindern, allerley vndienliche Exceptiones et subterfugia vorgewendet, da doch der von der Olschniz solchem Ambt mit der Herrschaft nuz vnd frommen vorstehen können. Es geschicht aber dieses wieder die pacta, das man die Catholischenn nicht promovire, damit durch die Catholischenn Gottes ehre vnnd sein heiliger Nahme nicht möge gefordert werdenn; Wirdt demnach gebeten, damit wie wir gleiche Bürde tragen, alß auch laut den pactis conventis gleiche praemia habenn mögen, dergestalt, das in allen Embtern, die alternativa hinfüro observiret werde, also wann ein Evangelischer stirbet, ein Catholischer, vnnd einem Catholischen ein Evangelischer succedire.

Beylage XXV.

Schreiben der Regenten an den König wegen des von Oelschniz den 27 May 1621. — In negotio vero Olschnitii praesenti, quo minus voluntati Sac. Vrae R. Maj. humillime satisfacere potuerimus, in causa fuit, quod is Dominus Olschnitius ordine plane, et modo Juribusque et legibus nostris patriis adverso rem aggressus fuerit.

Beylage XXVI.

Erklärung der drey Landräthe Wolf Heinrich Erbtruchseß zu Waldburg, Albrecht Fink und Fabian Bork vom 30 Junius 1621. — Erstlich ist es nicht allein bey vnß in vnserm lieben Vaterlande ein Vnerhörtes, sondern auch in keinen Evangelischen Kirchen vnd Policeyen, ja in keinen

Christlichen, Catholischen, Papistischen, oder andern Regimenten nirgends jemalß gebreuchlich gewesenn, vnd ist auch noch nicht gebreuchlich, daß einer zu Purgirung seiner Religion vermittelst eines Cörperlichen Aides genöttiget werde, Sondern es wirt auch in der Hispanischen und Römischen schärffsten Inquisition (vor dergleichen wir dennoch billich eine Abschew haben sollenn) kein solcher procefs gehalten, Sondern wann einer, so der gröſten ergerniß der Religion halben beschuldiget worden, sich in genere zur Catholischen Lehre mit schlechter Ercleruug bekennet, der wirt ohne alles weitter Examen absolviret vnnd freygesprochenn. — — Wie wolten wir denn darzu kommen, das wir vnß vnd vnnsern armen einfeltigen Kindernn ein solches Seelen vnd gewißen Joch auf den Halß ohne Noth legen ließen, darzu beschwören, was wir nicht verstehen, noch verstehenn können, vielweiniger vnß zu verstehen nöttig ist, ja in welchen Sachenn auch unsere eigene Theologi nicht einig, vnd dannoch alle gutt lutterisch sein, wie wolten wir so mit vnserer Religion, ja mit vnserer Seelen ewigen sehligkeit scherzen oder spielen?„

Beylage XXVII.

Königliches Schreiben. Warschau den 11 August 1626. — ut vniuersa nobilitas, et ii qui ad bellica obsequia adstricti sunt, armati se sistant, et contra hostem, vbi res et necessitas postulauerit, ducantur.

Beylage XXVIII.

Schulden so allbereits auf dem Landtcasten hafften vndt mehrentheils vff laufenden interesse forderlichst zu verzahlen sindt:

1) 100,000 Gulden poln. Pattenpfennig für Jhr. Churf. Dl. jungen Printzen Christmilder gedechtnüß.

2) 46,666 Gulden, 20 Groschen zum praesent vnser gnedigsten Churfürstinn vndt Frawen.

3) 5600 Gulden poln. zweijährige Intereße von den 46,666 Fl. 20 gl.

4) 5330 Gulden 10 Groschen die Zehrung vndt ausstaffirung dero Herrn Abgesandten nacher Berlin vff daß Churfürstl. Kindtauffen.

5) 6666 Gulden 20 Groschen vffgeldt wegen der 200,000 Gulden poln. so Ihr Königl. Maytt 1621 contribuiret worden.

6) 50,000 Gulden vff jetzo vorstehende Legation nacher Warschau.

7) 12000 Gulden poln. an Capitahl vndt interessen Herrn Rath Albrecht von Eysenburg Erben.

Summa 226,200 Gulden poln.

Beylage XXIX.

Specification des Hauptgeldes, wie dasselbe zu erlegen, alß folget: Die vom Herrnstand, Ritterschafft vnd Adel, jede Person welche ihre mündige Jahr erreichet, Frawen Personen vnd Vnmündige außgenommen, geben vom Haupt 6 Mark. Burggraffen vnd Cämmerer auff CammerAmptern, Amptschreiber so nicht auff dem Lande oder in den Städten also gesessen, das sie ohne das vnter den andern ihr Hauptgeldt geben müssen, (außgenommen Prediger vnd Schuldiener) sollen geben 3 Mk. — Ein Kauffmann, so wol der Kauffleute Söhne, die schon vor sich ihren Handel treiben, oder bey andern Geld in dem Handel haben, 5 Mk. Ein frembder Lieger 5 Fl. Ungl. Ein Bürger 3 Mk. Ihr Churfl. Dchl. Kornschreiber, Hoffleute, Stutknecht, Brawer, Becker, Kauper, Haußkoch, jeder 1 Mk. Ein Wildnüßbereiter vnd reittender Jäger 3 Mk. Ein Wart- vnnd Jägerknecht, der vmb Lohn dienet, 1 Mk. Ein Cölnischer Frey, so keinen dienst, 4 Mk. Ein Cölnischer Frey, der einen Roßdienst vnd kein scharwerck-Huben, 3 Mk. Ein Scharwercks oder Preussischer Frey, so einen dienst hat, 2 Mk. Ein Freyschulz 2 Mk. Ein Cöllnischer Krüger 3 Mk., Ein Zinßbawer 2 Mk. Ein Scharwercks-Pawer 1 Mk. Ein Fischer, der sein eigen Garn helt, 3 Mk. Ein Erbmüller 4 Mk. Ein Metzmüller 2 Mk. Ein Kaufgärtner ½ Mk. Ein Glaßhütten 3 Mk. Ein eigen Hammer-

merschmidt 3 Mk. Ein Pappiermacher 3 Mk. Ein Zinshammerschmid 1 Mk. Ein Schäffer 1 Mk. Sein Knecht ½ Mk. Eins deutschen Bawren Knecht 1 Mk. Eins Polln. Bawren Knecht ½ Mk. Eins Deutschen Bawren Mittelknecht ½ Mk. Eins Polln. Bawren Mittelknecht 5 gl. Was bey einem vom Adel dienet ums Lohn, es sey Diener, Hoffmann, Knecht 1 Mk. Ein Handtwercker auff Dörffern vnd in den Vorstädten, die nicht Bürger, 1 Mk. Ein Handwercks-Gesell ½ Mk. Ein Kauffgesell 2 Mk. Ein Schott, der mit Wagen vnd Pferd reiset, vnd nicht Bürger ist, 5 Fl. Ungl. Ein Paudelkrämer 1 Fl. Ungl. Ein Kessel- vnnd ander Landfahrer, Quacksalber 3 Fl. Ungl. Ein Ochsentreiber 4 Mk. Ein Teerbrenner, der seinen eignen Ofen hat, 4 Mark. Ein Meister beim Teerofen 2 Mk. Ein Köhler 1 Mk. Handlanger, Träger vnd Taglöhner auffm Lande vnd in Städten 5 gr. Ein Wittib adeliches Standes, welche die Güter geneust, gleich ihrem Haußherrn 6 Mk. Eine Wittib in Städten oder aufm Lande gleich ihrem Haußherrn. Eine Magd oder Weib, die vmb Lohn dienet bey Deutschen Leuten, bey Edlen oder Vnedlen ½ Mk. Eine die bey Pollnischen Bawren dienet 5 gr.

Beylage XXX.

Der Städte Bedencken wegen der Wahl der Inspectoren vom 1 Februar 1628. — Damit nun der liebe Gott nicht mehr Vrsach gewinne, Vnß härter zu straffen, will sichs gar nicht tuhn lassen, dieses Christliche hohe werck, so zur Beförderung seiner Göttlichen ehre vnd des lieben Christenthumbs, welche keine procrastinationem leiden will, gereichet, länger aufzuschieben, vnd vff bessere gelegenheitt zu wartten, damit nicht auch Gott die abthuung der strafe ebenfalß zu vnserm grossen Vnglück vnd Vntergange je lenger je weiter verschiebe, angemercket, daß die Herrn Visitatores mit andern Officiis publicis beladen, vnd damit gnugsamb zu schaffen, also entweder die Visitations Hendel oder ihre Ambtsgeschäffte versäumen müssen. Wann aber die Bischöfliche Wahl nach al-

tem herkommen bestellet, so wird sichs im Kirchenwesen alles beßer geben.

Beylage XXXI.

Protestatio derer vom Adel im Ambt Neydenburgk vndt Soldau. GroßCoßell den 13 Januar 1629. — Müssen es aber leider also verstehen, waß mann Vns durch die Langwirige Landttage nicht kann auffdringen, das muß durch solche Vbereilung geschehen, vnd darnach communi laude geheißen werden. — Die weit sehende Vermuthliche gefahr wegen abzahlung der Soldatesca, weiln sie C. Churf. Dl. ohne Vorwißen der Landtschafft ins Landt gebracht, werden Sie gnedigst vorkommen vnd remediren, damitt der Crohn vnd vnserm betrübten Vaterlande durch sie nicht mehr vnheil erwachße, Achten es auch billich, das dieJennigen, deret ihr Gutt durch sie bewahrett, dazu contribuiren.

Beylage XXXII.

Verzeichnüß der Station, welche vor die Polnische Soldateska auf drey Monath auff einmahl, auf den siebenden Martii in den Embtern eingenommen, vnd den 20 Martii durch die verordnete Commissarien ermelter Soldatesca abgegeben vnnd zugestellet werden sol, Vnnd ob wol alles an Geld geschlagen, so wollen sie doch das Getreydich geliefert haben, vor die andern Victualien aber wollen sie es so genaw nicht nehmen, sondern sich mit Gelde abfinden laßen, hiebey aber außdrücklichen bedungen, vnd sich verlauten lassen, das wo ihnen die gewilligte, vnnd nunmehr richtig verglichene Station nicht zu rechter Zeit wird geliefert vnnd abgegeben werden, sie dieselbe, vermöge dem Vergleich vnnd Assecuration, selbst holen wollen.

Ein Scheffel vnnd ein halb Viertel Korn von der Hube zu 4 Mk den Scheffel.

Ein Scheffel funfzehen vnnd einen halben Stoff Gerst von der Huben zu 4 Mk den Scheffel.

Vier

Vier vnnd einen halben Stoff Grütz von der Hube, zu 8 Mk den Scheffel.

Vier vnnd ein halb Stoff Erbsen von der Hube 6 Mk den Scheffel.

Anderthalb Pfund Butter von der Hube zu 1 Mk 10 Groschen den Stoff.

Anderthalb Hüner von der Hube zu 6 Gr. das Stück.

Dreiviertel von der Ganß von der Hube zu 12 Gr. eine Ganß.

Sechs vnnd drei Viertel Pfund Speck von der Hube zu 3 Gr. das Pfund.

Sieben vnnd ein halb Bund Stro von der Hube zu 1 Gr. das Bund.

Ein Ochs von neun vnnd ein halb Huben zu 15 Mk den Ochsen.

Ein Schaff von sechs Huben zu 2 Mk ein Schaff.

Ein Fuder Hew von vier Huben zu 3 Mk 15 Gr. das Fuder.

Anderthalb Scheffel funfzehen Stoff Haber von der Hube zu 2 Mk den Scheffel.

Beylage XXXIII.

Aus dem geheimen Archiv zu Königsberg.

Sacrae Regiae Majest. Regnique Sveciae etc. Senator et Cancellarius etc. Axelius Oxenstierna — — nomine S*ae* R*ae* Mtis Dni mei clementissimi, ab omnibus et singulis belli Ducibus, Officialibus, Gubernatoribus et Capitaneis S*ae* R*ae* Mtis serio requiro, ipsisque nomine ejusdem S*ae* R*ae* Maj. demando, ut per omnia salvum et indemne a Nostratibus iter ad praedicta territoria et civitates commerciorum causa euntibus ac redeuntibus praestent, neque a semetipsis, neque a milite S*ae* Reg. Maj. ullam moram, impedimentum aut damnum ipsis inferri patiantur, merces intactas ad veterem solitumque morem et lubitum mercatorum immittant, emittantque, nec adeo quid-

quidquam, quod commerciorum libertati fraudi ac immi-nutioni esse possit, palam vel tecte moliantur, omnia sub poenarum gravissimarum inferendarum comminatione. — Datum Elbingae d. XVIII. mensis Aprilis Anno MDCXXIX.

Beylage XXXIV.

Lengnich ꝛc. Th. *V. in Document. p. 165 — 169.*

1. Sint ex hoc die induciae — annis sequentibus sex, a dato praesentium computando usque ad Diem undecimam mensis Julii, stylo novo anni 1635.

— — — — —

3. Serenissimus Rex Sveciae reddat Serenissimo Regi Reique publicae Polonie Strasburgum in Culmensi tractu, cum suo Territorio, Dirschaviam in Pomerellia cum suo Territorio Insulam minorem Gedanensem, Gutstadium, Wormditum et Mehlsaccum, cum suis territoriis, in Episcopatu Varmiensi; item Ecclesiam Frauenburgensem cum suo adjecto oppidulo et pagis — —

4. — — In Prussia vero Rex Regnumque Sveciae retineat et possideat Brunsbergam et Tolkemittum, cum suis territoriis, Elbingam cum suo territorio, tam in continente, quam in utraque insula, et insulam Fischaviensem integram. In majori Insula ripam omnem Habi, incipiendo a territorio Elbingensi, usque ad ostium Vistulae, cum adjacentibus et propinquis pagis, Stabendorff, Habersdorff et Allendorff; tum ad Vistulam Tiegenort, atque inde ducta linea ad aggerem insularem, cum ipso aggere et Kukukskrug usque ad Jankendorff, et quicquid agri, vulgo Butendyk, insularum aut paludum, cum inaedificatis aedibus, tabernis et structuris, quae insulam majorem et Nehringam interjacent, atque a Jankendorff inter aggerem insularem ac Nehringam in Habum usque procurrunt, una cum Kobelgrube, Groſkenkrug, Stutthoff, Stegen, atque hinc ducta in mare linea quicquid Nehringae, Stegen atque Pillaviam interjacet, cum ipso portu

portu Pillaviensi, salvis operis et excubiis circa reficiendos et conservandos aggeres, quos coloni earundem villarum statis temporibus praestare tenebuntur, more consueto.

5. Mariaeburgum cum Insula majori (excepto Elbingensi territorio et ripa, pagisque supradictis) Stuma, Capite Vistulae in Nehringa, durantibus induciis collocentur et sequestretur in manu Serenissimi Principis Domini Georgii Guilhelmi, Marchionis etc. hac lege, ut mense uno ante exitum induciarum (si interea de principali negotio non convenerit) Mariaeburgum cum Capite seu Fortalitio Vistulae, Stuma et majori Insula, non aliter ac nunc tenentur et possidentur, Regi Regnoque Sveciae reddantur et restituantur, sine fraude doloque.

Pro majore securitate Regis Regnique Sveciae, ratione recuperationis Mariaeburgi, capitis Vistulae, et Stumae, Sereniss. Elector relinquat in manu Regis Sveciae Fischausium et Lochstetum, cum suis territoriis, et eam territorii Schakensis partem, quae Nehringam et lacum Churonicum spectat, Fischausenseque territorium cum Nehringa et lacu connectit, prout inter Regis Sveciae ac Electoris commissarios convenerit, tum ipsam Nehringam Churonicam, ac demum Memelam castrum et civitatem, cum suo territorio: et haec possideat Rex Regnumque Sveciae eodem iure, quo nunc Mariaeburgum habet, donec aut hoc cum Insula Vistulaeque capite seu fortalitio, caeterisque, uti dictum est, redditum fuerit, (quo casu illa Serenissimo Electori sine fraude doloque restituantur) aut per nova diuturnioris pacis pacta aliter convenerit.

— — — —

9. Sit omnium ante actorum amnistia — — iuribus ac Privilegiis, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, singuli ac tota Communitas, non minus inposterum libere et sine cujusquam impedimento fruantur, cunctaeque actiones adversus illos, qui partes Regis Sveciae hoc bello secuti sunt, aut secuti esse insimulantur, quibuscunque in

in locis, sive restitutis, sive sequestrandis, habitent, vel instituendae vel institutae, cessent, et si quae intentatae sunt, tollantur, omnique careant executione tempore induciarum.

10. In locis sequestratis, Ecclesiae ac bona Sacerdotum maneant ad eundem modum tempore induciarum, quo erant ante occupationem —

11. Si cui, aut quibus, non placuerit in restitutis civitatibus et territoriis manere, sed potius mutato domicilio se vel Elbingam, vel etiam ad exteros conferre; liberum sit cuilibet sua divendere, aliis elocare, aut pro lubitu suo distrahere, sine ullo impedimento aut onere, sub quocunque praetextu imponendo. Idem quoque liberum erit in iis locis, qui in possessione Regis Regnique Sveciae remanebunt.

— — — — —

13. Si Serenissimus Rex Sveciae aliqua bona nobilia iure caduco, vel Civitatibus, vel priuatis et singulis largitus fuerit, ea serventur iis, quibus collata sunt.

14. Exercitus omnes, exceptis praesidiariis, ab utraque parte ex Provincia deducantur, nec inposterum utrinque reducantur stantibus induciis, multo minus in terras ac Ducatum Prussiae, sub qualicunque mittantur.

15. — — nullaque vectigalia aut exactiones in terra aut fluminibus alterutra pars imponat, sed omnia maneant in hoc statu, prout ante hoc bellum fuerant. — —

16. Omnes captivi — liberi et sine pretio — dimittantur.

— — — — —

18. Si quae actiones cuipiam cuiuscunque status et conditionis in Ducatu Prussiae, occasione hujus belli intentatae sunt, aut intentari possunt, eae durantibus induciis cessent et desinant.

19. Si quis, quicunque is futurus sit, aut sub quocunque praetextu hisce pactis contravenire, effectum pactorum et restitutionem dictorum locorum impedire, aut si tertius

tertius quis, sub quocunque praetextu Serenissimum Regem Remque publicam Polonam hic in Prussia infestare, et armis aggredi voluerit, Rex et Regnum Sveciae spondeant ac promittant, se arma cum Rege Regnoque Poloniae coniuncturos, et id pro virili aversuros, neque haec pacta passuros ullo modo violari. Idem spondeant ac promittant Serenissimus Rex Regnumque Poloniae, Dux Prussiae, Ordines Regalis Prussiae, et urbs Dantiscana, se nullo modo passuros pacta haec violari, sed arma cum Serenissimo Rege Regnoque Sveciae iuncturos adversus quemcunque, qui hisce pactis contravenire, effectum pactorum et restitutionem dictorum bonorum impedire, aut sub quocunque praetextu Regem Regnumque Sveciae armis in Borussia infestare, aut huc penetrare aggressus fuerit, cunctaque imminentia mala pro virili aversuros.

20. Iniurias tam personales quam reales, sub istas Inducias incidentes, una pars de altera non vindicabit, salva iurisdictione utriusque partis ordinaria, sed iustitia ab Officio et Magistratibus competenter requiratur, eademque indilata ab utrinque administretur, severaeque poenae in violatores pacis fide publica roboratae exerceantur — —. Quod si quid gravius inciderit, quod violationem pactorum concernere videretur, dentur utrinque bini Commissarii, qui loco aliquo inter Mariaeburgum et Elbingam assignato convenient, controversiasque exortas sopient ac decident.

21. Cum Induciae praesentes eo fine conclusae sint, ut tanto facilius de pace perpetua, sive longioribus Induciis, inter partes christianorum Principum interventu tractari possit, assignentur Commissarii utrinque cum plenissimis mandatis, qui intra spatium unius anni a dato praesentium computandum, loco et tempore, de quibus inter partes per Serenissimum Electorem conventum fuerit, conveniant —

22. Si hisce pactis ex parte Regis et Reipubl. Polonae, Sereniss. et Potentiss. Romanorum Imperator, Hispaniarum

niarum Rex, Infans Hispan. Belgii Princeps, Dux et Elector Bavariae, comprehendi et inseri velint, sit ipsis eius facultas, modo se ad ista quinque abhinc menses declaraverint. Similiter ex parte Regis Regnique Sveciae, si hisce pactis Rex Daniae, tum Ordines Generales confoederati Belgii, et Princeps Transylvaniae, comprehendi et inseri velint, sit ipsis eius facultas, modo se ad ista quinque abhinc menses declaraverint. — — — Actum in Campo ad Villam Altemark, vulgo Starygrod, die 26. Mens. Sept. 1629.

Beylage XXXV.

Aus einem gedruckten Schreiben des Churfürsten zu Brandenburg an den Pfalzgrafen von Neuburg. Königsberg den 8 Dezember 1645. Nachdem es aber dennoch an dem, das hochermelten unsers Herrn Vaters Gnaden den angezogenen Vertrag de anno 1629, jedoch nicht sponte, motuque proprio, sondern durch Inducir- unnd Verleitung des Grafens von Schwarzenberg einzugehen sich bewegen lassen; so wird uns verhoffentlich kein Verständiger verüblen noch unrecht heissen, das wir mit guten Augen also länger nicht wohl ansehen können, daß Ew. Lden einen gegen dem, was wir haben, also unvergleichlichen Vortheil immerhin in Händen behalten, wir aber im Schaden verkleinerlich sitzen bleiben, und darzu auch noch nicht einsten dasjenige, was der gerühmte Vertrag vermag, haben und geniessen sollen. — — So stehet ja auch am hellen Tageslicht männiglichen vor Augen, was für unmässige Donationes, die auch zum Theil zu dismembrirung der Lande und Verschmählerung der Fürstlichen Domainen gereichen, gemelter Graf von Ew. Lden bekommen.

Beylage XXXVI.

Schreiben der drei Städte Königsberg an den Churfürsten, praes. den 11 January 1630. auf dem geheimen Archiv. — weiln aber damahlen den Anwesenden H. Landträthen und ihnen den Herrn Bürgermeistern gahr nichts von bestel-

bestellung der Regierung vndt Justitien-Sachen, sondern einig vnnd allein der punct, wie ohne außschreibung eines allgemeinen Landtages zu Vnterhaltung der Guarnisonen in den sequestrirten örtern Marienburg, Stumb vnd aufm Haubt, item zu Außzahlung Ihrer Churf. Dchlt. eigner Soldatesca, vndt dan zu dero versetzten CammerEmbtern vndt Dorffern Einlösung, gelde zusammen- vndt aufgebracht werden möchten, proponiret, vndt darzu keinen beßern gewissern vndt auf der weldt für diesesmahl dienlichern Modum, alß die kleine Anlage oder Inposten auf die Consumptibilia vndt Venalia zu seyn vndt zu finden vorgeschlagen worden; hetten sie sich ihrer gebühr vndt pflicht erinnert, das sie in sachen der Städte vndt L. Bürgerschafft privilegia wolfartt vnd beutel betreffent, ohn derselben vorwißen, verwilligung, vndt einrathen in irkeyne consultation vndt schluß sich einzulaßen nicht befuget. Wir auch ihnen alß den consiliis cum absoluto et pleno deliberandi et concludendi voto beyzuwohnen nicht verstattet, noch verstatten können, nach angehörter Proposition vmb deroselben Abschrifft vndt einen hinterzug mit Vnß, den E. E. Gerichten vndt Gemeinden, als welche gahr hoch daran interessiret, zu communiciren vndt dabey sich zuberahten vnterthänigst gebehten. — — Den Hauptzweck nun der im Nahmen Ew. Churf. Dchlt. beschehenen Proposition, nemblich die Verwilligung, fortstellung vndt würckliche execution der kleinen Anlage vndt imposten auff die consumptibilia vndt Venalia belangendt, drauf haben wir Vnß noch guter maßen zuerinnern, das unter andern auch der modus contribuendi vndt geldt zusammen zu bringen auf unterschiedlichen Landtägen Ao. 1627, 28, 29 Vorgeschlagen vndt von Ew. Churf. Dchlt. vndt den Herrn Landräthen hardt urgiret worden; wie wir aber niemahlen drein Verwilliget, sondern da mit Ew. Churf. Dchlt vndt den Herrn Landräthen wir sowol wegen der großen als kleinen Anlage nebenst E. E. Ritterschafft (welche vnß darein beyfall gegeben, vndt von keiner Anlage, wie die auch Nahmen haben möchte, weiter wissenn wollenn) in contradiction vnd drüber gahr vonn Ihre Königl. Mayst

(dero

(dero allergnädigsten, unsern Abgeordneten und Unß auch hierüber ertheilten Responsis wir Unß nachhalten, undt davon in keinerley Wege abweichen können) gerahten, Also können Wir auch noch in diese imposten undt Anlagen gantz undt gar nicht verwilligen. — — Wir erinnern Unß gutter maßen, was so woll wegen der so genandten großen undt kleinen Anlage auff dem Landtage Ao 1627 so münd= so schrifftlichen tractiret undt gehandelt, Wir auch endtlichen, da wir gleichsamb mit händen und füeßen Unß dawieder gesperret, und solchen jochs Unß entbrechen wollen, undt andere bequemer Mittel undt wege vorgeschlagen, mit ablesung eines dazu gefaßeten schrifftlichen abscheides, undt desselben würcklichen Execution (wir möchten dawieder protestiren undt appelliren wie wir immer wolten) contra pacta, contra recessus et privilegia bedrawet worden.

Beylage XXXVII.

Antwort der drei Städte Königsberg auf Ihr Churf. Dchlt Triplica, praes. den 27 Januar 1630 — wir finden solche also concipiret das woll bei menschen gedencken Unß undt unsern lieben Vorfahren dergleichen schrifft nicht magk zukommen seyn — — Unter dessenn Ew. Churf. Drchlt Unterthänigst bittend mit solchen undt dergleichen inn unsers und des gantzen Landes Freyheitt undt Verfaßunge dringenden schrifften hinfüro Unß gnädigst zuuerschonen, — zum theil undt allermeist das wir in diese newerung bevorab außerhalb Landtages und in Abwesen der Ritterschafft und kleinen Städte zu libelliren, wordte und schrifften zu wechseln, unß einzulaßen nicht thuenlich, sondern auf den fall in Unß weiter gedrungen wirdt, Unsere fernere nohtturfft an gebürenden ort und ende zu deduciren und weiter außzuführen unß vorbehalten wollen. — — Wir haben Unß endlich dahin resolviret, das wir Ew. Churf. Dchlt nicht tzwar auff den Landtkasten, welchen man ohne Beliebung E. gantzen Erb. Landtschafft kräfftiglich obligat zu machen, rechtswegen nicht gemächtiget, sondern auf ein gewisses Unterpfand, darauß

wir

wir dennoch die interesse gutt machen könten, höchstes fleißes dahin vnß bemühen wolten, das wir wo nicht eine solche Summa, alß Ew. Dchlt jetzo an Vnß begehret, welche aufzubringen gantz vnd gahr wir nicht vermögen, dennoch so viel Vnß immer müglich, etwa 50, 60, 70 biß hundert tausend Gulden poln. hinan aufbringen.

Beylage XXXVIII.

Königl. polnisches Rescript vom August 1631. Quod attinet coemiterium in vsum Sectae Calvinisticae, quam vulgo reformatam vocant, extructum et eidem per diploma Illustrissimi Electoris donatum, allatae in litteris suae Illustritatis rationes, jura et exempla exotica rem per se claram et perspicuam convellere nequaquam possunt.— quod proscriptis per leges ac jura e provincia Zwinglianorum, Calvinistarum, Anabaptistarum, Arianorum caeterisque sectis, liquidi Juris sit, nihil juris aut possessionis istic nancisci posse easdem sectas, quas jura Provincialia et feudalia e provincia excludunt, nec fundo aut terragio gaudere posse, quibus ignis et aqua per leges publicas interdictum esset. — — Ex his, aliisque gravissimis rationum momentis in superiore responso expressis censet et decernit praedictum coemiterium esse tollendum, et edicta ea in re edita cassanda.

Beylage XXXIX.

Schreiben des Churfürsten an seine Gesandten nacher Warschau. Ortelsburgk den 1 Nov. 1632. auf dem geheimen Archiv. — — Vndt auf den Fall ihr die Nachricht erlangetet, das noch etzliche mehr vornehme leütte vndt senatoren, so autoritet vndt vermögen bey der Krohne hetten, in zimlicher anzahl, auff hochgemelter Ihr Königl. Würden Gustavi person gehen wolten: So habet ihr euch nach deme von vnß vorhin habenden befehlich, in diesem passe zu richten, vndt die ablegungk des voti in vnserem nahmen gentzlich zu vermeiden.

Bey-

Beylage XL.

Responsum S. R. Maj. legatis Georgii Wilhelmi Marchionis etc. datum die XIII. Martii 1633. — — Eo jure iisque conditionibus Feudalibus, quae Illustrissimo olim Joanni Sigismundo Electori, utrinque praescriptae ab eoque acceptatae fuerunt, Illustrissimus Elector provinciam illam administrabit, et Sac. Reg. Majestas, donec de Responsis, Mandatis, et Recessibus Commissorialibus, quae post Investituram ejusdem olim Illustrissimi Electoris Joannis Sigismundi emanarunt, legitima cognitio facta fuerit, Eorundem contentis et praescriptis non vtetur, neque subditi Ducatus Prussiae vtentur, nullamque ea vim et robur, usque ad decisionem finalem habitura sunt. Imposterum etiam nihil Illustrissimo Electori in Prussia duci, ejusque successoribus, circa vel post investituram imponetur, vel ab iis requiretur, quod eorundem juribus ex pactis feudalibus promanantibus fuerit adversum vel in iis non expresse comprehensum. Subditi etiam ducalis Prussiae, in injuriis et querelis suis, intra ordinariam juris viam et Appellationis beneficium sese continebunt, nec Avocationibus causarum quarumcunque, praeterita prima instantia ducali, vel etiam salvis conductibus, extra casum et modum in pactis descriptum impetratis, ordinariae Jurisdictioni sese subtrahent. Ita tamen vt in notoria (quod absit) Principis violentia et denegata justitia ad justitiam Reg. Mtis, ceu supremi Directique Domini recurrere liberum ipsis sit futurum.

Commissarii, non nisi ad necessariam facti alicujus, quod ad cognitionem Regiam pertineat, inquisitionem, non vero ad jurisdictionem exercendam in Ducatum mittentur, et quidem sumptu impetrantis. Illorum vero inquisitione peracta, causa ipsa principalis ad forum secundum pacta competens remitti debebit. Vbi autem aliqua ambiguitas vel controversia de sensu et interpretatione pactorum Feudalium, inter Sac. Reg. Mtem Successoresve

ve illius et Illustrissimum Electorem Ducem in Prussia etc. etc. Successores Feudales exorta fuerit (dum modo ea essentiales Regni leges et conditiones Feudi non convellat) illa controversia, secundum praescriptum pactorum coram paribus utriusque deputatis, et ex parte quidem Regiae Mtis in Comitiis Regni designandis explicanda erit.

Appellationes in causis Summam quingentorum florenorum non excedentibus, et aliis quae per acta Feudalia ad Judicium Reg. Mtis non pertinent, Reg. Mtas non admittet, neque quisquam ad causas ejusmodi attentandas, vel attentatas prosequendas coram judicio Sac. Reg. Mtis erit adstrictus.

Officiales alios, quam qui ante supradictam Investituram Illustrissimi Electoris Joannis Sigismundi fuerunt in usu, Sua Majestas in Ducatum non introducet, nec Eos qui postea extra ordinem vel praeter vetus institutum introducti sunt retinebit, multo minus ullum a Jurisdictione ordinaria Ducali eximet.

Jus cudendae monetae, et usum illius, per Regn. Poloniae et Mag. Ducat. Lithuan. iisque annexas provincias secundum consvetudines antiquas Reg. Mtas Illustrissimo in Prussia Duci conservabit, monetamque ipsius, dummodo cum Regno in ordinatione monetae consentiat et secundum eam cudat, Regni et Magni Duc. Lithuaniae monetae exaequabit. Et si unquam novi quidpiam in re monetaria statuendum erit, Commissarios Ipsius Illtis advocabit, ut in commune de re monetaria consulatur.

Quamprimum Successor feudi legitimus, post mortem cujusvis in Prussia Ducis, ad Homagium praestandum sese obtulerit, sponsioneque idonea obligarit, regere Ducatum sua authoritate poterit, ita tamen, ut opportuno tempore, Homagium de facto praestare secundum pacta conventa teneatur.

Porro quod Illtas ipsius per legatos urget, ut in Senatu et in Electione novi Regis, locum votumque vigore

pastorum habeat, hanc quoque rem, veluti graviorem et majori consideratione dignam, Reg. Mtas commodiori et a tantorum negotiorum mole non impedito tempore reservat.

Dieses Responsum ist in dem Codice diplomat. Poloniae nicht aufgenommen, ob es gleich durch seinen Abdruck publici juris wurde, und selbst die hier angezeigte Stelle ist aus dem auf der Rathsbibliothek befindlichen gedruckten Exemplar entlehnt. Auch scheint die Erläuterung des vormals in der polnischen Rechtssprache üblichen Worts *Officiales* nicht überflüssig. Es erhielten diesen Namen diejenigen Königl. Verordnungen, wodurch vigore Commissionis für einen speciellen Fall Richter ernannt, oder, wenn eine der Partheyen gegen den gewöhnlichen Richter excipirte, die Sache an einen andern verwiesen wurde. Auch gab man diesen Namen einer Art von Creditiven oder Bestallungs-Briefen, wodurch jemand zur Einhebung eines gewissen Geldes, einer Königl. Abgabe, bevollmächtigt, irgend einer Handlung beyzuwohnen berechtigt, oder zu einem geistlichen Beneficio empfohlen wurde.

Beylage XLI.

Copia litterarum S. Reg. Mtis ad Magnif. et generosos Dominos Ducatus Prussiae Regentes, d. VI. Maji 1633. — — Cum vero nonnulla iisdem contineantur, quae in gravaminibus et caussis civitatum Regiomontanarum Sua Illustritate jam antea decisa, et postmodum ex Jurium Privilegiorumque earundem deductionibus et partium controversiis a Seren. olim Domino parente Nostro determinata sunt, et in executione duntaxat pendent: Sane iniquum esset, justitiae cursum sistere et executionem rerum judicatarum retardare, neque enim haec mens nostra in edendo Responso Nostro fuit. Quapropter Sinc. et Fidel. Vestras serio requirimus, ut praesentibus compellatae ea omnia realiter et effectualiter exequantur. Illud quoque moleste feremus, in quadam actione Civitatis antiquae Regio-

Regiomontanae Judicium Aulicum Appellationem ad nos admittere noluisse.

Beylage XLII.

Conclusion vnd geeinigtes Bedenken E. E. Landtschaft von allen Ständen. *prs.* d. 16. November 1633. — — Wie dann insonderheit die von der Ritterschafft vndt von den Städten in Vnterthenigster Wollmeynung abermahl erinnert vndt gebeten haben wollen, das Ew. Churf. Dchlt Oeconomie bestellung vndt Verwaltung fleißigst vntersucht vndt in acht genommen werde, damit solche zu Dero Cammer Aufwuchs vnd nicht verringerung gereiche; vnd demnach E. E. Landtschaft des überflüssigen Contribuirens, damit man die Zeit hero beleget vndt beschweret worden, befreyet, vndt nicht so ganz vnd gar zum Vntergang gebracht werden dörffe.

Beylage XLIII.

Ad pacta S. R. Mtis Nunciis Responsum a Dnis Consiliariis Regentibus datum. Heiligenbeili d. IV. Martii 1635. — Locus alibi quam Regiomonti ideo assignatus est, ne per relationes ordinis Civitatensium ad plebem, sutorum sartorumque consilia divulgarentur, sed inter Nuncios paucioris numeri secretius agitarentur.

Beylage XLIV.

Schreiben der drei Städte Königßbergk an den Churfürsten vom 21 Junius 1635, auf dem geh. Archiv — — mit den beyden Oberstenden, wie sie genennet seyn wollen, auch in Ew. Churf. Dcht. Außschreiben Sie also genennet werden, quod vt citra nostrum jurisque nostri praejudicium fiat, quam solennissime iterum iterumque protestamur. —

Reprotestatio derer beeden Oberstände wieder die Bürgermeister vndt Räthe der drei Städte Königßbergk. *prs.* den 2. July 1635 — — Danebenst vorß ander mit

 solcher

solcher vermeinten Protestation-Schrifft, die beiden Oberstände dermaßen ihren gutten, längst mit Gott, Ehren vndt Recht gefüerten Leimuth, auch ihren Vorfahren mit gutt vndt Blutt Erworbenen Ehren Tiettell gantz dürstiglich zue denegiren vndt abzuschneiden sich vnterfangen — Alß ist dießer Standt hochdringlich beweglich Ihren Eyden vndt Pflichten gemeeß verursachet wordenn solche harte schriefft in gebüerende Consideration zu ziehen — wollen auch nomine suo wieder solche Ehrenrüerige Schriefft tanquam de atrocissimis Injuriis hiemit solenniter protestiret, auch salvam juris vindictam contra authores solcher schmelichen vnd vnerhörten schriefft reserviret vndt vorbehalten haben.

Beylage XLV.

Copia Responsi Regii Dno a Knesebeck impertiti d. xi. Junii 1635. aus dem geheimen Archiv — Consentit S. R. Mtas, ut viritim et in singula capita septimanatim quatuor Marcam Pruthenicam a Prima Junii computando, numerentur. Quam Summam Capitanei singulorum locorum ab Incolis omnium Ordinum, cujuscunque Praefecturae, servata aequalitate exigent, quibus Marcis receptis nihil amplius miles ab Incolis Civitatum, siue ad victum siue ad quasvis alias necessitates, sub poena capitis extorquebit. — Ibidem quoque S. R. M. urgebit, ad evitandos frequentiores conventus, ut ex Consiliariis Terrestribus Nobilitate ac Civitatibus (salvis tamen eorum in posterum Privilegiis) deputentur Commissarii, qui habeant potestatem cum Regiis et Illustr. Electoris Legatis eadem contributionum media augendi vel prorogandi, necessitate ita exigente et periculo urgente. — Porro Illustr. Elector, in molendinis totius Ducatus certum quid ex omni collato frumento, pro modio, in rem communem et defensionem locorum subcastrensium exigat, aequum S. R. Mtas judicat. — — Benigne annuit S. R. Mtas, ut domus Oeconomicae, Praedia et Arces tam Illmi Electoris quam Nobilium et Civitatum in Ducatu ab omni

omni injuria et hospitatione militum sint omnino liberae. Quodsi militem aliquem per Ducatum transire contigerit, monebit S. R. Mtas, ut ad Civitates, cum in pagis difficile sit disciplinam servare militarem, divertant, ibidemque absque noxa et maleficio pernoctent — — Interim Civitates monebuntur, ut moribus vivant antiquis, debitamque Illmo Electori fidem, observantiam, cultum et obsequium praestent.

Beylage XLVI.

Schreiben der drei Städte Königsberg an den Churfürsten den 21 Juny 1635 — Vber dieses so können wir auch nichts Vmbgang haben Ew. Churf. Dcht. vnterthenigst nochmaln zu erinnern vndt zu bitten, das der Pregelstrohm vndt baum gebüerlichen versichert, oder die Gerechtigkeit vndt Jurisdiction desselben Vns abgetretten werden möge, damit also wir selbsten vns dessen versichern, vndt allen daher besorgenden Schaden abwenden vndt verhütten können. Dann auf den wiedrigen Fall wir genothdrenget werden, an Vns denselben vermöge Königl. Thornischen Responsi vndt der stadt sicherheit wegen zu nehmen vnd zuzueignen, damit hierinne Ihr. Königl. Maytt. allergnädigster Wille nachgelebet werde, vnd wir jrkeyner Nachleßigkeit vndt versäumbniß nicht beschuldiget werden dürfen.

Beylage XLVII.

Außschreiben des zu Saalfeldt gehaltenen Landtags-Schlusses, den 5. July 1635. — Ob nun zwar hierinne eine discrepanz sich befindet, indem der Abgesandte deines anbefohlenen ambts nur 1 fl. zu willigen instruiret zu sein fürgegeben. So hat er doch, in erwegung, das es des vaterlandes höchste vndt eusserste nothdurft betreffe, vndt die Landträthe nebenst den abgesanten auß den andern ämbtern, wie auch die von den kleinen Städten, noch einen gülden dazu, vndt also zween gülden gewilliget, sich im nahmen seiner hinterlaßenen dahin erckläret, das auch der andere Gülden, nach

geschehener Relation undt Ratification seiner hinterlassenen auf Bartholomaei müchte erleget werden.

Beylage XLVIII.

Pacta induciarum sex et viginti annorum inter inclita Poloniae et Sueciae regna etc. — — Sint Induciae ex hoc die inter Serenissimum Principem ac dominum ULADISLAUM IV. Regem Poloniae — ex una: et inter Serenissimam Principem ac Dominam, Dominam CHRISTINAM, Svecorum, Gothorum, Vandalorumque, designatam Reginam — ex altera parte. Annis sequentibus Viginti Sex a data praesentium computando, usque ad primum July, styl. veteris, Anni Millesimi Sexcentesimi sexagesimi primi. —

III. Serenissimo Regi, ac Reipublicae Polonae Serenissima Regina Sueciae reddat eam partem Prussiae, quam hactenus occupatam possidet; ita tamen, ut Pillavia Electori Brandenburgico, Duci Prussiae, immediate restituatur possidenda eodemque iure, quod ante hoc bellum habuit.

IV. In restituendis vero locis hic ordo observetur, ut, exhibita a Commissariis Suecicis Regis Poloniae ratificatione, nec non interposita Cautione Senatorum et Commissariorum Polonicorum, Lege Comitiali ad latus Regis a Republica delegatorum, de tradenda primo quoque tempore Reipubl. ratificatione, Mariaeburgum cum Insula majori, Stuma, Brunsberga, ac Tolcemitto, cum eorum territoriis, deductis praesidiis, reddantur in manus Commissariorum Regis, ac Regni Poloniae, Hoffrium vero et Juncertreil *), praesentibus Deputatis utriusque partis solo aequentur, suis cuique fundis et bonis relictis; et Exercitus utrinque abducantur, intra id tempus, eoque modo et ordine, quo inter Generales utriusque partis convenerit. Elbingam vero cum pristino eius Territorio,

*) Das Haupt oder Junkertreil.

torio, atque insula minori et munimentis ibi extractis, nec non Pillaviam cum ea parte Neringiae, quae eo spectat, retineat S. R. Majestas Regnumque Sueciae, donec ratificatio Reipublicae Polonae subsecuta fuerit: qua tradita, illa quoque loca intra quatuordecim dies, deductis sine damno Incolarum praesidiis, restituat, hoc observato, ut fortalitia omnia Elbingae extructa relinquantur eo in statu, in quo nunc sunt, et eadem custodia, uti ante hoc bellum.

V. Post restitutionem locorum omnium, vectigalia in eum mox reducantur statum et in illud jus, in quo erant ante hoc bellum, servata in omnibus aequalitate, uti antea fuit.

VI. In Livonia utraque pars, uti praeteritis Sexennalibus Induciis possedit, ita hisce quoque possideat.

VII. Rex ac Respubl. Polona receptas in fidem suam Civitates ac Territoria, eorumque Magistratus, Communitates, Cives, Incolas, et Subditos universos ac singulos omni meliori modo indemnes praestet, ac eadem, quâ olim, clementiâ et gratiâ prosequatur, foveat ac tueatur, gaudeantque Universi et singuli possessionibus, Juribus, Privilegiis, consuetudinibusque suis, tam generalibus ac communibus quam specialibus, sine exceptione, quibus ante hoc bellum gavisi sunt; praesertim vero Civitas Elbingensis in usu sigilli terrarum Prussiae, et consueto sessionis loco conservetur, postquam Sac. Regiae Majestati debitum fidelitatis iuramentum praestiterit: salvo manente libero in locis restitutis, uti antea viguit, Evangelicae Religionis Exercitio; manente quoque libero Catholicae Religionis Exercitio, in templo praesertim Parochiali veteris Civitatis Elbingensis, uti ante bellum.

VIII. Cunctae actiones adversus illos, qui partes Sereniss. Regum ac Reginae Sveciae quocunque modo secuti sunt, aut secuti esse insimulantur, cujuscunque sint status et ordinis, siue privati vixerint, vel officio pu-

 blico

blico functi, ac servitiis Sac. Reg. Mtatis Regnique Sveciae obstricti fuerint, vel instituendae, vel institutae, cessent, et si quae intentatae sunt, tollantur, omnique careant executione in perpetuum, nec quisquam de iis, quae belli induciarumve tempore, ex occasione ejusdem belli vel induciarum intercesserunt, cuiquam respondere teneatur. — —

IX. Si cui aut quibus non placuerit in restitutis Civitatibus aut Territoriis manere, sed potius mutato domicilio ad alios se conferre, liberum sit in spatio trium Annorum, a data praesentium numerando, sua divendere, aliis elocare, aut pro suo libitu distrahere, sine ullo impedimento aut onere, sub quocunque praetextu imponendo, salvis antiquis Civitatum juribus et consuetudinibus.

X. Si qui Exulum, qui extra Sueciam apud Polonos versantur, et partes Sereniss. Regum Poloniae secuti sunt, in patriam redire quacunque de causa voluerint, salvum quaerant conductum, quo impetrato fruantur beneficiis Legum et Statutorum Regni Sueciae.

XI. Acta, Judicata ac Decreta, cujuscunque fuerint instantiae vel Judicii, Inscriptiones, Contractus, Transactiones, aliaque omnia (quae statui publico, uti is fuit ante bellum, non derogant, vel hisce pactis per expressum non sunt reservata) belli, vel induciarum tempore, sive Magistratuum autoritate et judicialiter, sive extrajudicialiter gesta, firmum robur obtineant, aeque ac si priore rerum statu omnia acta fuissent, nec ulla unquam regiminis et Magistratuum mutatio intervenisset.

XII. In locis quocunque tempore juxta pacta praesentia restituendis relinquantur bona fide omnia mobilia ecclesiarum, quae in praesens reperiuntur, uti sunt vasa et vestes sacrae, campanae, aliaque ad usum Ecclesiasticum servientia, tum libri Cancellariae, Privilegia et Acta publica. Si quae tamen temporum injuria a milite sunt direpta, aut aliorum negligentia corrupta, ulterior in id inquisitio non instituatur, nec quisquam ad restitutionem tene-

teneatur. Tormenta item bellica et Bombardae majores, quae tempore occupationis inventae fuerant, et adhuc in restituendis Civitatibus vel locis sunt, relinquantur.

XIII. De iis quae durante bello jure Fisci cuidam ademta, et vel Fisco illata, vel aliis donata sunt, ita convenit, ut immobilia sive Regia sive Reipubl. sive etiam privatorum sint bona, quorum donationes utrinque factae sunt, si donatariis jam tradita sunt, antiquis possessoribus restituantur, si vero nondum tradita, maneant penes Dominos. Cessantibus de caetero omnibus quaestionibus actionibusque ratione redituum, sive ex publicis, sive privatis bonis perceptorum. Mobilium etiam donationes et largitiones utrinque factae, si ante has inducias executioni non fuerint demandatae, irritae sint; traditae vero, possessoribus modernis relinquantur. Cessantibus quoque eorum nomine omnibus Actionibus, irritisque obligationibus, quibus Apochae authenticae, sive a Regum locumtenentibus, sive ab Officialibus Camerarum Regiarum, sive etiam ab ipsis donatariis sine fraude datae, dummodo de iisdem donationibus per authenticum instrumentum constet, solutionis factae opponi possunt.

XIV. Commercia pristina inter utrumque Regnum et Provincias subjectas restituantur, et in veteri exercitio conserventur, redeantque omnia in eum statum, in quo ante hoc bellum fuerunt, ab omnibus novitatibus, oneribusque hoc bello inductis vindicata.

XV. Defluitatio mercium ex Magno Ducatu Lithuaniae nulla ratione in flumine Duna impediatur, sitque ea in dicto flumine vectigalium ratio inposterum, quae fuit ante hoc bellum.

XVI. Subditi fugitivi Magni Duc. Lithuaniae et Ducatus Curlandiae, quicunque in Livonia reperti fuerint, suis Dominis reddantur; Quod vice versa de subditis fugitivis ex Livonia in Magno Duc. Lithuaniae et ducatu Curlandiae fieri debet. — —

XIIX. Injurias tam personales quam reales, sub hasce inducias incidentes, una pars de altera non vindicabit, salva jurisdictione ordinaria cujusque partis, sed justitia ab Officialibus et Magistratibus competenter requiratur, eademque indilata administretur, severae poenae in violatores pacis fide publica roboratae exerceantur, nullaeque repressaliae aut arresta tam terra quam mari, ratione cujuscunque injuriae, nisi justitia pluribus vicibus legitime repetita non administretur, admittantur; et si quae ante hoc bellum, sive etiam durante bello concessa sunt, cassentur, ita tamen, ut quibus concessa sunt, justitia administretur.

XIX. Quodsi quid gravius inciderit, quod violationem Pactorum concernere videretur, dentur utrinque Commissarii, qui loco aliquo ad fines Livoniae assignando conveniant, et controversias exortas sopiant, decidantque.

Beylage XLIX.

An Ihr Churf. Dcht. wegen des geendigten Landtages den 22. Ocktober 1636. — Alß aber die beiden Oberstende vnd die von kleinen Städten auch zugleich ein subsidium für Ew. Churf. Dcht. hochgeliebten Sohn Printz Friedrich Wilhelmen vnsern auch gnädigsten Printzen vndt Herrn zu continuirung seiner peregrination, studien, vndt andern Ritter- vndt Fürstlichen Exercitien willigen wollen, seint die Städte Königsbergk auch zu ihnen getreten vndt zugleich Siebentausend Rthaler zu contribuiren eingegangen. Wegen ihrer Anlage aber haben sie eine weit aussehende vnd sehr praejudicirliche schriefft, apologiam intituliret, übergeben. Welche nicht alleine wir, sondern auch die beyden Oberstände vndt die protestirende Bürgerschafft refutiret. Wir haben aber dieselben refutationes den Rähtten in den Städten Königßbergk nicht ehe, alß der Landtag geendet vndt die Stände von einander gezogen geweesen, zugeschicket, damit nichtt das principale negotium stutzig gemacht werden, sie

sie sich an die Königl. Gesandten schlagen, darinnen cognoscieren, oder es an Ihr Königl. Maytt nehmen, vndt eine decision darauf ervolgen möchtte.

Beylage L.

Responsum S. R. Mtis Illrmi Electoris Brandenb. Consiliariis Generosis Petro Bergmanno Secretiori et Joanni ab Heuerbeck in aula residenti Varsaviae in Comitiis Regni Generalibus datum. Anno MDCXXXVII. d. X. mens. Martii. auf dem geh. Archiv. — Intellexit S. R. Mtas vereri Illustrissimum Electorem, in Prussia Ducem, ne responsa et rescripta Suae Mtis, quae tempore et pro necessitate belli, vigoreque protectionis Ducatus Prussiae in Suam Mtem susceptae, Civitatibus Regiomontanis, partim Thorunii, partim Regiomonti, partim Vilnae dedit, quibus potestatem colligendae pecuniae pro munitione et defensione urbium istarum, tum pro colligendo et conscribendo milite, vel etiam in usus Suae Mtis expediendae illis indulsit, nunc, ubi per Dei gratiam necessitas ista cessavit, et in posterum, ab iisdem in sequelam trahantur, vel pro adstruendo novo aliquo jure, quo antea gavisae non fuerunt, praetendantur. Idcirco quo Illtem Suam ista sollicitudine et cura liberaret, ita Rescripta et Responsa ac indulta ista omnia quae in hunc usque diem pro gabellis exigendis et colligendo ac conscribendo milite S. R. Mtas edidit, declaranda duxit, uti vigore praesentium declarat, illa quae tum temporis dictis Civitatibus concessit et largita fuit, non perpetuum robur habere, sed pro vice ista, et salvo in simili necessitatis bellicae casu supremi directi dominii Suae Mtis jure tantum intelligi, neque in sequelam vel aliquod Jus adserendum trahi debere. In aliis vero contributionibus publicis, quae totam provinciam concernunt, Civitatibus istis, sicut et reliquis statibus et subditis ducatus istius, in omnibus Jure et consuetudine antiqua, qua olim usae fuerunt, etiamnum utendum, nec quicquam dignitati et praerogativae Illro

Illro Principi vigore Pactorum et legum usus que Provincialium debitae conveniens praetermitti vel mutari, aut Sua Illte inscia vel invita, ejusdemve absentis loco Consiliariis Regentibus insciis vel invitis, vel re cum Sua Illte per Suam Mtem non communicata, invitisve ordinibus designari aut fieri debere, ita tamen, ut Civitatibus Regiomontanis de facultatibus, fundis, possessionibus suis pro usu et necessitatibus suis propriis, juxta jura et consuetudinem veterem tantum contribuere integrum sit maneatque.

Vladislaus Rex.

Beylage LI.

Aus der Geschichte der Stadt Memel. — Vladislaus IV. Rex Poloniae — — Quoniam nobis compertum est, multos ejusmodi circa tractum Memelensem reperiri mercatores, variique status et conditionis homines, qui frumenta aliasque merces in vicinis pagis coëmentes, et civibus Memeliensibus praeripientes eadem citra portum memelensem antiquitus institutum et approbatum, per devia et insueta vicini maris littora, praesertim vero ad pagum piscatorium dictum sanctum A, onera vectigalium subfugientes, in summum proventuum aerarii, portoriique nostri defraudationem, ac gravem Civitatis Memelensis commodorum ac Privilegiorum jacturam, transmittunt, mercimonia exportant, et Gedanum navigant. Proinde nos indemnitate thesauri nostri ut commodis dictae Civitatis Memelensis bello prussico in gravem inductae inopiam prospectum ire cupientes, et constitutionibus Regni eo nomine sancitis inhaerentes, circaque Privilegia a divis praedecessoribus nostris concessa, eandem Civitatem conservantes, clandestinam illam in portum consuetum navigationem serio prohibendam, coëmtionesque quasvis frumentarias variarum mercium in damnum dictae Civitatis Memelensis vergentes, interdicendas duximus.

mus. Uti quidem prohibemus et interdicimus praesentibus litteris nostris omnibus in universum mercatoribus, et cujuscunque conditionis ac status hominibus, mandantes, ne in ejusmodi locis prohibitis frumenta coëmere et civibus praeripere, navigationem instituere, mercesque exportare, praesumant, idque sub confiscatione earundem mercium, ab his quibus competierit intercipiendarum. Quod omnibus quorum interest, praesertim Capitaneis nostris locorum quorumvis, ad notitiam deducendum mandamus, ut in praedictos ejusmodi legis et voluntatis nostrae transgressores serio animadvertant, navigia, cursusque maritimos per loca insueta et prohibita, tum et coëmtiones frugium aliarumque mercium impediant, et ne extra portum Civitatis Memelensis navigationes instituantur, sedulo curent. — — Datum Vilnae die XVI. mensis Februarii. Anno Domini MDCXXXIX.

Beylage LII.

Der Städte Königsbergk Schrieft auf Ihr Gestr. der Herren Regimentsräthe protestation wegen der Landsordnung den 29. Februar 1641. auf dem geh. Archiv. — Wir haben befremdlich vnd vngern vernommen, daß Ew. Woledl. Gestr. Herrl. am vergangenen Sonnabendt durch die zween Fiscalischen Procuratores vndt den Amptschreiber eine Protestation in Sr. Churf. Dcht. vnsers gnedigsten Churfürsten vndt Herrn, dann auch in Dero selbst eigenem, vndt endlich in der Landtschaft nahmen, gegen die drei Städte Königsbergk, vndt zwar gegen jeder Stadt mit 10,000 Dukaten aufs Altstädtsche Rahthauß einbringen laßen, auß angezeigter Vrsach vnd darumb, dieweil in dem, das Wier vnsere vnterschiedtliche Schrieften im Nahmen der sämptlichen von Städten an die andern Stände von vnß vbergeben, in Druck kommen laßen, wir gleichsamb zur sedition vnd aufwiglung im Lande Anlaß gegeben haben sollen. Derowegen dann auch Ew. Wohledl. Gestr. auf die noch vorhandenen Exemplaria bei Vns einen arrest vnd confiscation ansagen, vnd daß wir die

die bereits distribuirten Exemplaria zurückziehen, befehlen lassen. Nun halten wier voraus Sr. Churf. Dcht. vnsern gnedigsten Churfürsten vnd Herrn dieses procedirens, protestirens, vndt ansinnens gegen diese Städte Königsbergk allerdings entschuldiget, sintemahl wier Sr. Churfl. Dcht. viel ein besseres vnterthenigst zutrauen, alß daß Sie vns dero getrewe liebe Vnterthanen vnverhörter sachenn sobald vor seditiosos declariren solten, in beyfügiger vnterthenigsten Hoffnung, daß Sr. Churf. Dcht. in diesen sachenn lieber Richter zu bleiben, alß sich zu part zu machen geruhen werde. Es kann auch der Landtschafft Nahmen also generaliter hierunter nicht angeführet werden, weil wier auch zur Landtschaft gehören, und die Fiscales oder der Ambtschreiber keine Mandata von den andern Ständen (deren Officirer sie nicht sein) dißfalß vorgewiesen, noch jemandt von denselben zur adsistenz bey sich gehabt, vndt können derowegen auch zur Zeit diese schwere protestation vndt inhibition von Niemandt alß von Ew. Wohledl. Gestrengen wegen allein geschehen zu seyn erachten, immassen wier sie auch also achten vndt aufnehmen.

Beylage LIII.

Landtagsabschiedt von 1641. — So ist auch Civico ordini in abhelffung ihrer geführten beschwerde nunmehr ein solcher Außschlag gegeben, daß sie damit zufrieden gestellet, vnd nunmehr auf der Extradition derselben beruhet, welche alsdann erfolgen sol, wenn sie nach dem exempel der vom HerrenStande vndt LandtRähte, auch Ritterschafft vnd Adel, in ercklärung vff Sr. Churf. Dcht. proposition, sich ebenmeßig dankbarlich erzeigen werden.

Beylage LIV.

Forma responsi Electoris a Dno Cancellario acceptati. Varsaviae d. XI. mens. Octobris 1641. auf dem geh. Archiv. — Extranei ad coëmtionem bonorum Terrestrium nullatenus admittentur, nec illis dignitates, praefecturae ac officia, sed tantum Patritiis sive Indigenis Nobilibus

Duca-

Ducatus Prussiae, tam Catholicam Religionem, quam Augustanam profitentibus, juxta pactorum tenorem conferentur. —

Beylage LV.

Resolution der sämbtlichen Stände auf Sr. Churfl. Dcht. extradirte Declaration. praes. den 4. Januar 1646. auf dem geh. Archiv. — Letzlichenn ist E. Churf. Dcht. vntertheinigst nicht zuvorenthalten, waß maaßen E. E. Landtschafft die von Polenzen wegen deß, wieder Sie nunmehro in alle Ihre Haab vndt Gütter vollenzogenen sehr empfindtlichen vndt vngewöhnlichenn procedere, sambt eingeschloßener E. Churf. Dcht. vntertheinigst hiebey mit vbergebener Supplication wehemüttigen Bericht einbringenn laßenn, dahero die anwesenden Stände sattsame vrsach nehmen müßen, E. Churfl. Dcht. nebenst ihnen demüthigst supplicando anzutretten, Sie geruhen diese Sache gnedigst dahin zu mitteln, damit Dero getrewe Vnterthanen, bey denen von E. Churfl. Dcht. vnd dero hochlöblichen Herrn Vattern höchstseeliger Gedächtnüß gegebenen Reversalien vndt Landes-Privilegien gnedigst weitter geschützet, vnd solchem zuentgegen nichts verhenget werden möge.

Beylage LVI.

E. Erb. Landtschafft von allen Ständen an die Herrn Ober- und Regiments-Rähtte vnumigängliche erinnerungsschrifft praes. den 9. März 1647. auf dem geh. Archiv. — Weil auch einige Contributiones, welche theils niemals laudieret, theils sub conditione eingegangen vnd gewilliget worden, nunmehr eingefordert werden wollen, vnd aber die Stände so gestalten sachenn nach sich dazu nicht obligat befinden. Alß contradiciren sie demselben billig, mit dem anhange, daß sie an dießelbige anderer gestalt nicht, alß wie die Landtagesschlüsse ausweißen, sich verbindlich machen wollen. Demnach auch die Landtagesschlüsse nicht in Acht genommen, die Contributiones in den Casten nicht eingebracht, weni-

weniger ad destinatos fines angewendet werden, Alß bitten Sie sämbtlich, daß die CastenRechnung sowohl wegen dießer vnd anderer Posten möge abgehöret, vnd was indebite in die Cammer geflossen, dem Casten wiederumb eingeantwortet werde.

Beylage LVII.

Relation an Sr. Churf. Dcht. wegen des Verlaufs der extraordinar-Betagung zu Königsberg den 9. März 1649. auf dem geh. Archiv. — Haben sie (die Stände) sich doch zu geregtem Zuschube nicht verstehen wollen, sondern vnß vielmehr einer newerung, vndt daß wir eine solche extraordinar-Zusammenkunst, den landesVerfaßungen zuwieder, angestellet hetten, beschuldiget; vnd andere sachen vnd puncta, so nicht außgeschrieben gewesen, eingemenget. —

Beylage LVIII.

Fernere Erklerung der Herrn Ober- vnd Regiments-Rähtte wegen der Capita extraordinariae Convocationis 1649. — Anfangs ist nichts newes, sondern in allen rechten gegrundet, das die extraordinarii casus, wie dann auch diese Convocation extraordinario modo, in den capitibus, wie es zugestoßener casus necessitatis erfordert, vnd den ständen E. Erb. Landtschafft vorhin gnugsam bekant gewesen, außgeschrieben, der angezogenen Regul vnd Receß de Anno 1566 nicht vnterworffen seyn kann. Weiln die Noth bei entstandener Kriegesempörung keinem gesetz vnterworffen, auch kein feint weder durch gesetz vnd gewohnheit, weder durch einwendung einiger dilation vnd Zeit sich aufhalten leßt. Derentwegen kegenwertige genothdrengte Convocation zu keiner erwerung kan gedeuttet werden, sondern der Herrn Regiments-Rähtte sorgfalt die sämbtlichen Stände billich zu Dank aufzunehmen hetten.

Bey-

Beylage LIX.

Vf die Churf. Proposition E. E. Landtschafft von allen Ständen geeinigtes Bedencken vom 22ten März 1656. — Dann auch so haben zwar anfänglich die von Herren-Standte vnd Landtrâthe, nebenst denen von der Ritterschafft vnd Adel, das füglichste zu seyn erachtet, daß, die gleichheit vnter den Ständten zu bewahren, aus jedwederem drey Personen, nebst einem Doctore oder Licentiato juris, vndt einer von den Preussischen Herren Ober-Rähtten, entweder umbzech, oder nach Belieben Sr. Churf. Dcht., absonderlich der Herr Cantzler, nach Anweißung der Hofgerichts-Ordnung ad praesidentiam anstadt Ew. Churf. Dcht. vndt also zusammen Eilff Personen bestellet werden. Weil aber die von Städten darauff bestehen, das nebenst einem Praesidenten, wie obgedacht, 6 aus ihrem Stande allein, vndt andere 6 aus den Ständten der Landtrâhtte vnd Ritterschafft, zusammen genommen werden, auch in keinerley wege ihren Vorschlag zur vereinigung mit den anderen beyden Ständten begeben wollen, Alß müssen auch nothwendig die vom Herren-Standte vnd Landtrâthe samt denen von der Ritterschafft und Adel von ihrer ersten meinung abtreten, und Ew. Churf. Dcht. gnädigster erkäntnüß heimstellen, daß, weil der bürgerliche Standt diese beyden Ständte mit einer unleidlichen vngleichheit benachtheilet, auch oblique aus 3 Ständten nur 2 machet, vndt also vnser Fundamental-Verfaßung rühret, daß nach dem Exempel des Tribunals in der Crohn Polen, dem Judicio parium, auch Churf. Dcht. Hochadlichen Hoffgericht selbsten, der Bürgerliche Standt in majorem autoritatem E. Churf. Dcht., in deßen hohen nahmen dieses Gericht stehen würde, außgeschloßen sey, vndt also dies Obergericht aus den Landtrâthen vnd der Ritterschafft salva Praesidentia E. Churf. Dcht. zusammengesetzt werde.

Beylage LX.

Vff die Churfl. Proposition vom 22ten März E. E. Landtschafft von allen Ständten vnterthänigstes vereinigtes Bedencken. prs. den 6ten May 1656. — Wann aber diese unsehlige Zeiten dem armen Lande nicht allein sein bestes Vermögen genommen, sondern auch kein Standt ist, deßen Freiheiten vndt Gerechtigkeiten nicht mercklichen einbruch und schaden erlitten, also daß zuwieder den theweren LandesVerfaßungen vnsere Dienstpflichtigen vndt Landsoldaten in einen andern stand gesetzet, theils sowoll aus dem Lande alß den Stedten Königßberg, mit schmertzlicher Becklagung ausserhalb Landes weggeführett, viel vnd schwere Marche ohne einige Commissarien, zu großem schaden des Landes ergangen, höchstbeschwerliche Einquartierungen, ohn vnterscheid vnd ansehen der Stände vndt Perßonen, außgestanden, vnerträgliche Stationes vnd Contributiones ohne der Stände erfordette einwilligung auff blosse Außschreiben der Ambtleuthe, zuwieder vnsern wollerworbenen gewohnheiten, angesaget, vnd durch die militarische Execution, gleich den unmittelbahren Pauerlichen Vntterthanen, eingefordert, vnd was der vnzehlbaren erlittenen Drangsahlen, verenderungen vndt verneweruugen mehr sind, welche alle das arme Landt vffs höchste gekränket, vnnd fast in die eußerste ruin gesetzet haben. Alß kan E. E. Landtschafft in schmerzlicher erinnerung ihrer außgestandenen wiederwertigkeiten, nicht umbgang nehmen, in unterthänigster Ehrerbietung, Ew. Churfl. Dcht. demütigst anzuflehen, Sie geruhen gnädigst, das, was das unheyl dieser schweren Zeiten, durch die eußerste noht, E. E. Landtschafft wollhergebrachten Freyheiten, gewonheiten, Verfaßungen, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig uffbürden wollen, in keine sequel zu ziehen.

Beylage LXI.

Vnterthänigste Supplication an Se. Churfl. Dcht. von den gesambten Ständen des Herzogthumbs Preussen. praes.

praes. den 21. Junius 1656. — Es scheinet zwar, daß Ew. Churf. Dcht. in der meinung stehen, daß die Accise vndt anderweit vorgeschlagene mittell zu behöriger verpflegung dero Kriegßvölker nicht zureichend seyn sollen, dahero Ew. Churfl. Dcht. bewogen, in stehendem Landtage nicht allein einige Ober- vnd Kreyß-Kastenherrn, so zu verwaltung der verwilligten Accise von E. E. Landtschafft mit gutem Vorbedacht vnterthänigst benennet, vnd nach abgelegten Eidespflichten von Ew. Churf. Dcht. gnädigst bestetiget sindt, zu bespahrung der Vnkosten durch ergangenes Rescript aus sothaner administration außzuschliessen, vndt andere Räthe zu der Auffsicht zuverordnen, sondern auch eine newe monatliche Contribution vom 1ten Juny anzufangen, zu Verpflegung dero Soldatesca anzulegen. Weil aber E. E. Landtschafft in vnterthenigster treüe dafür halten muß, daß Ew. Churf. Dcht. in dieser sachen beschaffenheit noch nicht gründtlich gnug berichtet, vndt zumahl die schwere Contribution in des Landeß eusserten Vntergang gewißlich außschlagen will; Alß bittet E. E. Landtschafft in schuldigster Demuth, respect vnd gehorsamb gantz vnterthenigst, E. Churfl. Dcht. geruhen dero getrewen Landesstände eigentlich darüber zu hören.

Beylage LXII.

Puffendorf de reb. gestis Friderici Wilhelmi, Tom. I. Lib. VI. p. 349 — 354. — — Quemadmodum itaque vigore pactorum Regiomontanorum d. 7. Jan. st. v. hujus anni initorum Ducatus Borussiae et Principatus Warmiae dicto die in perpetuum a Regno Poloniae separabatur; ita hoc ipso vigore horum pactorum in aeternum quoque separatus sit et maneat; adeo, ut neque Sua S. El. neque ipsius successores Ducatum Borussiae et principatum Warmiae ulla ratione Regno Poloniae, aut ejusdem Vasallagio et dependentiae in posterum obstringere, sed potius omnibus viribus reniti debeant, ne vnquam ad eandem

vel similem conjunctionem cum Polonia, vel quocunque alio Regno aut Republ., reducantur aut veniant. Quem in finem S. Reg. Mtas Sveciae, pro se et successoribus suis Regibus, et Regno Sveciae, nunc et in perpetuum pacta feudalia, quae inter S. R. Mtem et Regnum Sveciae ab vna, et Suam S. El. ab altera parte Regiomonte d. 7. Jan. st. v. hujus 1656 anni erecta fuerant, et in quibus praeter alia Sua S. El. quoque promiserat, se velle praedictum Ducatum Borussiae et principatum Warmiae a S. R. Mte ejusque successoribus Regibus et Regno Sveciae in feudum recognoscere, cum omnibus aliis Regiomonte d. 7. Jan. praeterea initis conventionibus, et subsecuta declaratione Mariaeburgensi d. 15 Jun. st. v. hujus anni, hoc ipso cum omnibus et singulis suis verbis, clausulis et articulis inibi comprehensis, irrita et nulla pronuntiat, omnemque ipsis vim, vigorem et effectum hoc ipso, et virtute hujus pacti, penitus et in aeternum detrahit. — — Quod Deus itaque Ter O. M. felix faustumque esse jubeat, ab hac die et in perpetuum Sereniss. Princeps ac Dominus, Dn. Fridericus Wilhelmus D. G. Marchio Brandenburg. et ejusdem ex legitimo matrimonio descendentes successores masculi omnes et singuli continuata serie, ratione Ducatus Borussiae et Principatus Warmiae, sint et maneant principes summi, absoluti et *Suverenii*, iisque juribus, quibus principes summi et independenti potestate pollentes gaudent, vel merito gaudere debent, posthac gaudeant, utantur et fruantur. Quemadmodum vero S. R. Mtas et ejus successores Reges et Regnum Sveciae nullo unquam tempore, quamdiu Sua S. El. ejusque ex legitimo matrimonio descendentes masculi supersunt, jus aliquod sub quocunque praetextu vel specie in ducatum Borussiae et principatum Warmiae, vel partem aliquam eorum praetendere, vel Duces et Principes in aliquo summae et absolutae potestatis exercitio turbare, vel etiam ad instantiam sive statuum, sive subditorum,

rum, sive aliorum quorumcunque, se immiscere, vel alio modo sive directe, sive indirecte, sive per se, sive per alios, sive aperte, sive clam, in quieta possessione et dominio summae potestatis et suverenitatis inquietare debent: ita Sua S. El. et ejusdem successores legitimi, in nullam Regalis Borussiae partem jus ullum, vel ullam praetensionem sibi vindicabunt, nihilque unquam in praejudicium reservati pro S. Reg. Mte et Regno Sveciae juris successionis in supradictum Ducatum Borussiae et principatum Warmiae, in casum deficientis lineae Suae S. El. descendentis masculae sive per se, sive per alios, clam vel palam agent. — — Ad haec ut de stabili et sincera amicitia plane nullum supersit dubium, non modo conjunctio ista armorum, quae d. xv. Junii anni jam currentis Mariaeburgi est inita, (quatenus hisce ut et nunc confectis secretis pactis, ipsique adeo suverenitati seu summae potestati non est contraria) virtute hujus articuli non repetita sit, et priorem suum vigorem obtineat. — — Sit itaque ab hac die inter S. R. Mtem et ejusdem successores Reges Regnumque Sveciae ab una, et inter Suam S. El. et ejus ex legitimo matrimonio descendentes successores masculos ab altera parte, firmum, indissolubile et perpetuum foedus, mutua fides, ut et constans atque sincera amicitia, eaque serio semper servetur, et inviolabiliter conservetur, ita ut pars altera alterius, et utriusque terrarum, ditionum, et subditorum tanquam propriorum commoda, utilitatem, honorem et augmentum quaerat et promoveat. — — Atque ideo S. R. Mtas et Sua S. El. pro se et suis respective successoribus, regnis, provinciis et ditionibus ad hoc se mutuo nunc obstringunt, quod in futuro tractatu cum Rege et Republica Poloniae, magnique ducatus Lithuaniae conjunctis consiliis et viribus in id studiosissime incumbere velint, primum ut S. R. Mtas ejusque successores Reges, Regnumque Sveciae eam a Rege et Rep. Poloniae, Magnique Ducatus Lithuaniae adi-

adipiſcantur ſatisfactionem, quae inſtrumenti ſecreti Articulo I. expreſſa eſt. Deinde ut Sua S. El. et ejus ex linea ſuae S. El. deſcendente maſcula legitimi ſucceſſores non modo Ducatum Boruſſiae, ſed etiam principatum Warmiae cum omnibus eorum pertinentiis et juribus, cumprimis vero abſoluta poteſtate et ſuverenitate tuto ac perpetuo habeant et poſſideant. Si itaque Deo ita dirigente motus et praeſens bellum Polonicum componi et ſopiri debet, neutra pars ullum de pace facienda tractatum, vel quodcunque cum hoſte pactum, nedum ipſam pacem cum eodem hoſte initura et concluſura eſt, niſi altera conſenſerit. — — Et quandoquidem Sua S. El. pro ſe et legitimis ſuis ſucceſſoribus S. R. Mtem, ejusque ſucceſſores Reges et Regnum Sveciae de ſincera conſtantique hac amicitia et intemerata vicinitate ſecuros et certos reddi cupit, ideo hoc ipſo promittit, ſe nec commerciorum uſum, nec reliqua jura et conſuetudines inter Regiam et Ducalem Boruſſiam legitime receptas in ullo impedituram, aut illis quidquam detracturam. — — Si etiam neceſſitas poſtulet, ut vel copias vel exercitum per alterius foederati ditiones, terras et provincias duci oporteat, liber quidem utrique parti ſit tranſitus, commodiori tamen et breviori via per commiſſarios deſignanda ducantur, neque de induſtria diutius commorentur. — — Convenit quoque hoc ipſo, ut S. R. Mtis et Regni Sveciae, ut et eorum ſubditorum, naves mercatoriae libere Suae S. El. portus maritimos ingredi, ibique locorum ad anchoras ſubſiſtere, et peractis rebus ſuis iterum enavigare poſſint, ſolutis ſemper vectigalibus, non tamen majoribus, quam quae a Suae S. El. ſubditis penduntur. Exemta vero penitus teloniorum ſolutione maneant ea, quae Regum Sveciae propria, et ad bellicum apparatum confecta ſunt, peculiari eorundem uſui inſervientia, non vero ad mercatum aliquem deſtinata. Pariter quoque S. R. Mtas pro ſe et ſucceſſoribus Regibus et Regno Sveciae pro-

promittit, idem eundemque modum observatum iri in portubus Regalis Borussiae circa res Suae S. El. et successorum proprias. — Naves bellicas quod spectat, non prohibebuntur — ad portum accedere. — — Vicissim hostibus Regum et Regni Sveciae, ubi per specialem designationem tales esse denuntiati fuerint, supradicti portus omnes clausi sint, neque transitus unquam, neque aditus ullus aut receptus, vel per ditiones terrestres, vel portus maritimos, quoad poterit id prohiberi, concedatur, salvis tamen ubique navigatione et commerciorum usu. — Praeterea pro majori certitudine et securitate S. R. Mtis et Regni Sveciae promittit Sua S. El. pro se et suis successoribus, quod si (quod Deus avertat) linea Suae S. El. descendens mascula defecerit, tunc Ducatus Borussiae et Principatus Warmiae cum omnibus juribus et absoluta summaque potestate ad Reges Regnumque Sveciae absque mora et contradictione devolvantur, iisque plenarie adquirantur. — Praetensio Dominorum Marchionum Brandenburgensium in Ducatum Borussiae eo in statu et conditione maneat et relinquatur, in quo fuit tempore postremae a Regibus Poloniae datae in Ducatum Borussiae investiturae: dicta vero praetensio neutiquam extendatur ad principatum Warmiensem, multo minus ad utriusque tam Ducatus Borussiae quam Principatus Warmiensis suverenitatem. — Circa hunc articulum specialiter S. R. Mtas promittit pro se et successoribus suis Regibus et Regno Sveciae, quod eveniente casu extinctae lineae Suae S. El. descendentis masculae, superstitibus ex eadem Suae S. El. descendente linea Marchionissis proximioribus solventur trecenta imperialium millia, quibus hoc ipso per mutuam conventionem, usque dum summam istam CCCM. imperialium acceperint, cum omni jure occupanda praefectura Insterburgensis cum omnibus ad eam spectantibus praefecturis Camerae, vulgo Cammer-Aempter, conceditur.

Beylage LXIII.

Codex diplomaticus Regni Poloniae, Tom. IV. p. 486-491. — III. Utraque pars in modernis hisce bellorum tempestatibus sedulo communi saluti et defensioni intenta erit, contra quoscunque illius perturbatores, pacique et mutuae securitati stabiliendae, pellendisque e Regno Poloniae, Magno Ducatu Lithuaniae et Ducatu Prussiae hostibus, unitis consiliis, viribus ac conatibus incumbet; non obstante quovis alio nexu aut conjunctione, quae huic aequissimae intentioni et reciprocae obligationi obstare posse viderentur, vigore autem hujus pacti pro rescissis habentur. IV. Seren Elector omnia, quae intra universum Poloniae Regnum, Magnumque Ducatum Lithuaniae et Episcopatum Varmiensem, per hoc bellum, aut per Tractatus Svecicos quocunque titulo occupavit, ac ipso facto possidet, statim atque haec conventio a Sua R. Mte et Senatoribus ac praecipuis Regni Aulaeque officialibus eidem adsistentibus ratihabita fuerit, restituet plenarie et absque ulla reservatione. — — Ducatum Prussiae iis finibus circumscriptum, quibus Serenissimus Elector illum olim jure feudali ante bellum exortum possidebat, ipse deinceps et descendentes ejusdem masculi, ex toro ejus legitime provenientes, indeque descendentes omnes, donec quisquam supererit ex descendentibus masculis Suae Serenitatis Electoralis, jure supremi dominii cum summa atque absoluta protestate sibi habebunt, possidebunt, regentque absque omnibus antehac praestitis oneribus. V. Quanquam vero Seren. Elector, ejusque descendentes omnes masculi, omni prorsus vasallagii nexu, quo hactenus Regi et Reipublicae Poloniae obstricti fuerunt, iisque omnibus quae inde dependent, liberentur, non tamen perpetua feudi alienatio inde sequitur; sed deficientibus masculis ex praememorata linea legitima Electorali descenden-

dentibus, Serenissimis Regibus et Reipublicae Poloniae jus suum integrum in praefatum Ducatum reservatur. — VI. Promittit etiam Sua Regia Majestas tam pro se, quam pro successoribus suis, se in casu non existentium descendentium specialem habituros rationem Agnatorum Serenitatis Suae Electoralis, nimirum domus Culmbacensis et Onolsbacensis, et officia collaturum apud Regni Comitia, ut casu caducitatis existente, illi aliis praeferantur, et ad successionem praefati Ducatus admittantur, sub iisdem feudi conditionibus et obligationibus, quibus antehac Serenissimus Elector ejusque Antecessores illum vigore Investiturae possederunt. VII. Sua Regia Majestas atque Respublica Poloniae hoc ipso exsolvunt Status, Officiales, omnesque Prussiae Ducalis subditos priori juramento, quo hactenus obstricti fuerunt; cujus loco Serenissimus Elector juramento se ac Subditos omnes Prussiae obstringit ad observantiam horum pactorum et foederis perpetui in termino extradendae ratificationis: et praeterea universi Prussiae Ordines, Magistratus, Officiales, arcium, portuum, fortalitiorum, civitatum Praefecti jurabunt, se casu caducitatis existente, Sereniss. Regem ac Rempublicam Poloniae pro solis et immediatis Dominis agnituros, eisque omnem obedientiam fidemque debitam praestituros, idque in singulis Ducum Prussiae homagiis coram Deputatis Sereniss. Regis ac Reipublicae Poloniae repetent. — VIII. Deficientibus masculis descendentibus ex Linea Electorali praesenti, superstitibus foeminei sexus Marchionissis descendentibus, aut his non exstantibus, propinquo gradu agnationis Suam Serenitatem Electoralem, ejusque posteros attingentibus, quisquis in Prussiae Ducatu tum temporis succedet, summam persolvet, de qua inter S. Regiam Mtem et Serenitatem Suam Electoralem conveniet in ipsa ratificatione, quaeque ibidem exprimetur; donec autem exsoluta fuerit, occupare aut possidere dictis Marchionissis, aut supradictis proximis haeredibus,

licebit Praefecturam Insterburgensem cum omnibus eo spectantibus praediis et Praefecturis Camerae, quas vocant vulgo Kammer-Aembter dictis, iisque omnibus omni meliori modo uti frui debebunt, hac tamen lege, ut quicquid ex fructibus dictae Praefecturae percipient, illud in defalcationem et extenuationem praefatae summae capitalis imputetur. — IX. Serenissimus Elector ejusque descendentes masculi, Barones, Nobiles, Civitates et Magistratus, ac subditos omnes Prussiae, cujuscunque gradus ac conditionis sint, in avitis receptisque statutis, juribus et libertatibus, huic conventioni non derogantibus, conservabunt, manutenebunt, nec quidquam in contrarium attentabunt, aut innovabunt, vel a quovis attentari aut innovari patientur, ipsis quoque justitiam juxta jus Prussiae usitatum et receptum, caeteraque statuta et consuetudines administrari curabunt.

Beylage LXIV.

Codex diplomaticus Poloniae, Tom. IV. p. 493-495.
Nos Joannes Casimirus — — testamur praesentibus pro Nobis successoribusque nostris Regibus et Regno Poloniae ac Magno Ducatu Lithuaniae, Nos universa et singula capita, pactis suprascriptis comprehensa, bona fide ex Senatus Consulto approbasse, confirmasse, et ratihabuisse — — pollicemurque eandem fide jurata, in proximis Comitiis omnia, quae superioribus articulis continentur, et quae hic sequuntur, omnium Ordinum consensu confirmatum et ratihabitum iri — — Suae Serenitati Electorali ejusdemque posteris masculis, ex legitimo thoro ejusdem descendentibus, pariter ex Senatus Consulto et consilio Dominorum Consiliariorum tam spiritualium, quam saecularium Regni nostri, duas Praefecturas Lauenburgensem ac Bitoviensem, cum omnibus et singulis eorum subditis, vasallis, fructibus, libertatibus, eminentiis, censibus, pro-

proventibus, juribus et pertinentiis universis tenendas, habendas, fruendas, utendas, et possidendas in perpetuum jure feudi pro Nobis et Successoribus nostris Regibus Poloniae dedimus, concessimus, ac illum de eis ipsis arcibus ac oppidis Butau et Lauenburg investivimus — Praeterea de ampliori gratia et benevolentia nostra Serenitatem ejus ac illius haeredes ab omni juramento, nec non tributis et exactionibus quibuscunque, Nobis et posteris nostris, ratione praedictarum arcium et oppidorum praestandis, dimittimus et liberos facimus, prout olim a Ducibus Pomeraniae eaedem Praefecturae Bytau et Lauenburg tenebantur. — — Tenebitur autem et obligatus esse debebit praefatus Sereniss. Elector ejusque Successores, ad singulas Successorum Nostrorum Regum Poloniae Coronationes, Consiliarios aut Officiales suos mittere, qui hoc ipsum jus feudale de praefatis arcibus et oppidis ad Regnum pertinens recognoscent, et litteras ejus recognitionis et renovationis Feudi, quae gratis illis debent dari, a novis Regibus accipient. — — Religionis Catholicae exercitium in praefatis Praefecturis Lauenburg et Bytau, prout ad hanc usque diem fuit, liberum erit. Jurisdictio Episcopi Vladislaviensis in templa Catholica sacerdotesque integra maneat. — — Nobilitas juribus, privilegiis bonisque suis eodem modo, ac sub immediato dominio nostro utebatur, utetur, fruetur que sub Sua Serenitate Electorali. — — Propter eandem armorum conjunctionem, et supra memoratas alias rationes suae Seren. Elect. Civitatem Elbingensem, cum toto ejusdem districtu et territorio, pleno dominii jure sibi habendam, possidendamque una cum reditibus, qui inde ad Reges Regnumque Poloniae olim deferebantur, concedimus, promittimusque, quod, quamprimum ex potestate Suecorum erepta, aut recuperata fuerit, nemini, quam Suae Serenitati Electorali vacua ejus possessio tradi debeat, citra ullas praetensiones, vel dilationes, praesidio Suae Sereni-

renitatis munienda, sine ullo sumtu Regis et Regni. — — De summa juxta articulum octavum foederis perpetui exsolvenda conventum est, quod haeredibus in dicto Articulo designatis et descriptis, in casu ibidem expresso, summa centum quinquaginta millium Talerorum Imperialium solvi debeat. — Actum Bidgostiae die VI. mensis Novembris 1657.

Beylage LXV.

Codex diplom. Poloniae T. IV. p. 495. 496. — — Itaque in hunc modum inter Nos convenimus, videlicet: quod Nos, seu Successores Nostri Reges et Regnum Poloniae octo millia militum, hoc est, quinque millia equitum, tria vero millia peditum, ejus Serenitati Electorali, seu Serenitatis ejus Successoribus, auxilii nomine submittere debebimus. Sereniss. vero Elector Nobis ac successoribus Nostris et Regno Poloniae medietatem harum copiarum, hoc est: duo millia equitum et duo millia peditum submittere debebit. — — concessimus et concedimus ejus Serenitati Electorali ad sumptus belli et delectus militum, quos toto hoc bello, sive citius, sive tardius finiendo, faciet, summam centum viginti millium Talerorum semel pro semper, intra tres annos, a data praesentium exsolvendam, ita, ut quolibet anno per hoc triennium quadraginta millia Talerorum Imperialium Nos et Respublica solvere teneamur. Majoris autem securitatis causa, et in eventum non solutionis summae praefatae centum viginti millium Talerorum, cum consilio DD. Consiliariorum Nostrorum, tam spiritualium quam saecularium, et ex Senatus Consulto, inscribimus et obligamus arcem et oppidum Drahim, vigoreque praesentium in eundem Capitaneatum Drahimensem intromittimus ejus Serenitatem Electoralem — eousque, quoad praedicta centum viginti millium Talerorum Imperialium summa suae

suae Serenitati Electorali, vel ejusdem posteris realiter pleneque exsoluta fuerit. Bidgostiae die 17. Novembris 1657.

Beylage LXVI.

Vff Sr. Churf. Dcht. Proposition der sämtlichen Stände geeinigtes Bedencken, praes. den 11ten October 1657. — Wenn wir aber zurück gedencken, vnnd den glücklichen Zustandt vnserer Voreltern, welche nicht allein in sicherer Ruhe, sondern auch in ungekränkter Freiheit gelebet, betrachten, vnd dem vnserigen entgegen halten, so werden wir gewahr, daß bei dieser new erworbenen Ruhe, wir leyder! mehr nichts als einen blossen Schatten der alten Glückseligkeit haben.

Beylage LXVII.

Vff die Puncta, so im hohen Nahmen Sr. Churfl. Dcht. den 22ten Junii 1658 gnedigst proponiret, der anwesenden LandRähte unterthänigste Erklärung. praes. den 26 Junii 1658 — — es rathen und bitten die vom HerrenStande und LandRähte als getrewe Rähte und Diener in aller Unterthänigkeit und Demuth, Ew. Churf. Dcht. geruhen gnädigst, zu höchstrühmlicher Beibehaltung dieser Landes-Verfaßungen, E. E. Landtschafft von allen Ständen noch vor Ankunfst der Königl. Herren Commissarien zu convociren, ihnen die neuwen Pacta, davon sie bißhero keine eigentliche Wißenschafft haben, zu eröffnen und auszugeben; alle und jede dero Freiheiten und Gerechtigkeiten in allen Puncten und Clausulen gnädigst zu confirmiren, und die nachtheiligen Mißbräuche, welche denenselben zuwieder vor und bei jetzigen Krieges-Leufften eingerissen, wie selbige in dem letztern vereinigten Bedencken der gesammten Stände mehrentheils angeführet, aus Churfürstl. Hulde dero gnädigstem Versprechen gemäß abzustellen, und wirklich aufzuheben, damit E. E. Landschafft,

schafft, bei erfolgender Entbindung der vorigen Krohnen-Pflicht auch zugleich aller Beschwehr entbunden, nach erhaltener gnädigster Versicherung, daß ihre Freiheiten durch solche Veränderung nicht verringert, sondern bestärkt vnd vermehret, zu Ablegung der newen Eides-Pflichte vff gnedigstes Erfordern so viel williger mit Frenden und nicht mit Betrübnüß erscheinen, und Ew. Churf. Dcht. nicht allein den furchtsahmen gehorsamb ihrer getrewen Vntersassen, sondern auch die nutzbahre unterthänigste Liebe derselben durch sanffte Regierung in allen Stücken höchstrühmlich beybehalten, und auff Dero Churfürstl. Nachkommen fortpflantzen mögen. Also hat die hochlöblichste Herrschaft der Könige und Churfürsten in vorigen Zeiten mit dero getrewen Ständen verfahren, das bezeugen die Sponsiones reciprocae, approbatio pacis perpetuae, Cautiones vnd Reversalen, daß E. E. Landschafft von den Tractaten, so dieses Hertzogthumb Preussen betreffen, niemals ausgeschlossen, und gemäß der Königl. Assecuration von 1612 nicht ausgeschlossen werden können, dahero solche Pacta von undencklichen Zeiten her so fest, sicher und beständig beybehalten, weil dieselben mit völliger Vergnügung et cum Consensu omnium, quorum interest, auffgerichtet, ratihabiret und vollenzogen werden.

Beylage LXVIII.

Vff Sr. Fürstl. Gnaden vnd der Herren Ober- vnd Regiments-Räthe In Sr. Churf. Dcht. hohen Nahmen geschehene Proposition und gegebene Antwordt derer vom Herren-Stande vndt Landt-Räthen angehengtes demüthiges Erinnern. praes. den 30ten Junii 1658. — — Eß kann Sr. Churf. Dcht. nicht verborgen seyn, welcher gestalt von der Zeitt an, da der Orden mit der hochlöblichen Krohn Pohlen in die blutigen Kriege gerahten, diese Lande sich allewege so betragen, daß sie unter die Krohn Pohlen nicht durch Zwangk vnd Gewalt des Schwerdts, sondern durch gewisse Ver-

Verträge und Bedinge gerathen. Haben auch ihren Wohlstand von Anfang her so geführet, daß sie von ihrer Obrigkeit anders nicht alß nach denselben vnd ihren habenden Rechten gehalten und gerichtet worden sindt. In solchem Stande sindt sie von der Jagellonischen Regierung an, biß an die Belehnung Marggraff Albrechten hochlöblicher gedechtnüß glücklich verblieben: Vnter der Regirung aber dieses Ruhmwürdigen Regenten sindt Ihre Rechte und Freyheiten nicht allein in vorigem Stande geblieben, sondern auch nach der Hand merklich gebessert, und bey allen Abwechselungen der Regirung mit krefftigen Reversalien und Cautionen versichert und bekräfftiget worden. — — Wenn nun aus sonderbahrer Verhengnüß Gottes Se. Churfl. Dcht. diese Lande, welche sie die Zeit hero zu Lehnrecht gehalten, durch einen newen ewigen Vertragk von der Crohn Pohlen jure supremi dominii, cum summa absolutaque potestate erhalten, und dadurch in puncto religionis, wie auch andern Stücken, unsern habenden Rechten, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten derogiret wirdt; Stehen wir billich in den Gedancken, daß, gleichwie der Königk und die Krohn ihres directi dominii über diese Lande, vor und nach der Belehnung anders nicht, alß sub conditione pactorum, jurium et privilegiorum suorum genoßen haben; Also werden Se. Churf. Dcht. selbst solches supremum jus, nachdem Sie es aus des Königs und der Krohne Handt empfangen, in eben denselben Bedingungen sich anmaßen, und so wie es Denselben gegeben ist, und gegeben hat werden können und sollen, auch gnedigst annehmen und gebrauchen.

Beylage LXIX.

Acta pacis Olivensis d. 3 May 1660.

— — Sit itidem pax perpetua, veraque ac sincera amicitia inter Sereniss. ac Potentissimum Dominum Carolum, Svecorum etc. Regem et Fridericum Wilhelmum Marchionem Brandenburgensem etc. — — Et ne occasione ante-

teactorum lis et dissidium aliquod oriri possit, Sacra Regia Majestas Succiae pro se, haeredibus ac successoribus suis, Regibus Regnoque Succiae, virtute hujus Instrumenti Pacis, quam fieri potest, validissime in perpetuum et irrevocabiliter renunciat Pactis, quae die $\frac{7}{17}$ Januarii Anno 1656 Regiomonti, item $\frac{15}{25}$ Junii praedicti anni Mariaeburgi, tum quae $\frac{10}{20}$ Novembris eodem anno 1656 Labiaviae inter Serenissimum Sveciae Regem gloriosae memoriae, nuper defunctum, et Suam Serenitatem Electoralem confecta sunt, ut et aliis omnibus Conventionibus, quae illis adjectae, aut separatim quocunque modo, durante hoc ultimo bello Polonico, ejusque respectu initae sunt. — — Serenissimus Elector Brandenburgicus loca omnia, quae in Pomerania hocce bello occupata praesidiis suis insidentur, Sacrae Regiae Majestati et Regno Sveciae, ea vero, quae in Holsatia et Ducatu Slesvicensi, Celsissimo Principi ac Duci Holsatiae Gottorpiensi, (qui praevia tamen Cautione de non vindicando juxta formulam, de qua hic convenit, hac pace consensu partium inclusus censebitur) restituet plenarie. — — Quae Evacuatio fiet, locorum scilicet Pomeraniae, exceptis Wollino, Dam et Greiffenhagen, inter duas septimanas a die permutationis ratihabitionum computandas, quo tempore quoque Elbinga restituetur. Wollinum vero, Dam et Greiffenhagen, nec non loca Holsatiae et Ducatus Slesvicensis, intra alias demum duas sequentes hebdomadas, a die supra memoratae restitutionis evacuabuntur. — Inter Sacrae Regiae Majestatis Sveciae et Suae Serenitatis Electoralis Brandenburgicae Regni, Provinciarum, Statuum, Ditionum, tam in Imperio Romano, quam extra illud sitarum, subditos et incolas, pristina restituantur Commercia, atque in posterum in pleno vigore conserventur.

Bey-

Beylage LXX.

Codex diplomaticus Poloniae Tom. IV. p. 499. 500.

Nos Joannes Casimirus significamus — quod cum Nostri et Reipublicae Commissarii, ad tractatus pacis perpetuae Olivae institutos — Electoris Brandenburgici Commissariis Articulum separatum declaratorium Articuli secundi, qui de Amnestia et Redintegratione Jurium in instrumento Pacis habetur, ut sequitur, ediderint, isque a Partibus acceptatus sit — Nos notum facimus — Quandoquidem instrumento pacis principali hodie subscripto Articulus Amnestiae, in quo tam Communitatum, quam singulorum jura redintegrantur, forma generali conceptus est, et nulla specialis acquisitorum tam in Prussia Ducali, quam extra eandem Serenissimo Electori Brandenburgico per pacta cum S. Reg. Mte Reque publica primum Velaviae, demum Bydgostiae inita, ac Constitutione generali comitiali approbata, suae Serenitatis Electoralis jurium, utpote independentiae ducatus Prussiae, condescensionis in feudum Bythoviensis et Leoburgensis districtuum, in Palatinatu Pomeraniae existentium, tum et juris competentis in Civitatem Elbingensem, nec non praefecturam Drahimensem, in eodem facta est mentio, ne id in praejudicium memoratorum suae Serenitatis Electoralis jurium trahi posset. — Cum autem partibus nequaquam satisfacere tuto potuissent, — convenit, ut peculiari Articulo, qui tamen pro inserto pacis Instrumento haberi, ejusdemque valoris esse debet, ea ipsa jura Serenissimo Electori Brandenburgico caverentur. — Proinde et Nos infra scripti Legati Commissarii cum plena potestate Sac. Reg. Mtis et Statuum Reipublicae eorundem nomine mentem nostram praesenti itidem articulo, quem pro inserto, et ejusdem cum Instrumento pacis valoris haberi volumus, declaramus, palamque facimus, Articulum Amnestiae generalis in Instrumento pacis contentum,

tum, nullatenus posse vel debere juribus Suae Serenitatis Electoralis, tam antiquis, quam noviter acquisitis, et in specie traditioni Elbingensis Civitatis, juxta pacta cum Sua Serenitate Electorali inita derogare et praejudicare, imo eadem pacta in omnibus eorundem articulis, punctis et clausulis, salva et integra conservare, et manutenere. — Nos Joannes Casimirus — omnia et singula in eo comprehensa capita approbamus et ratihabemus, ita ut ejusdem autoritatis cum Instrumento principali esse debeat. Varsaviae in Convocatione solenni d. XXVI. Junii 1660.

Der

Der

Geschichte Preußens

Dreyzehntes Buch.

Vom Friedensschlusse zu Oliva 1660 bis auf die Vertreibung der Schweden aus Preußen 1679.

Erstes Capitel.

Lage des östlichen und westlichen Preußens. — Die Schweden räumen Elbing. — Versuche der Polen, um Elbing dem Churfürsten vorzuenthalten, und selbst die Huldigung in Preußen zu hindern. Der Churfürst bleibt gerüstet, und in Preußen vermehren die Auflagen das Mißvergnügen. Der Churfürst untersagt den Landräthen die Zusammenkünfte, die nun Unwillen über den Statthalter äußern. Strenge der militärischen Execution. Vermehrter Unwille durch die Abgaben. Der Adel versammlet sich zu Königsberg fruchtlos. Anfang des Landtags und Proposition auf demselben. Gesinnungen der Stände. v. Kalksteins und Rhodens Widersetzlichkeit. Letzterer wird daher von allen Berathschlagungen auf dem Landtage ausgeschlossen. Die Stände, welche das Stimmrecht Königsbergs einschränken wollen, legen dem Churfürsten eine Assecuration vor. Diese wird von ihm verworfen. Daher steigt der Unwille der Stände, die zum Theil Gesandte nach Warschau schicken wollen. Die Stände werden durch eine Pest gebeugt, durch die Oberräthe besänftigt. Zweydeutige Lage der Oberräthe. Verschiedenheit in den Begriffen des Churfürsten und der Stände. Die Regierungsform und Rhode vermehren den Streit. Man will über erstere nicht einmal berathschlagen. Der Churfürst sucht durch Abschaffung der Accise und Abdankung des Militairs die Bewilligung einer Abgabe. Durch die Regierungsform veranlaßt, wollen die Städte Abgeordnete nach Warschau schicken. Das Verboth der Oberräthe und Gewaltthätigkeiten des Militairs vermehren den Widerstand der Städte, die mit den Oberständen, wegen der von letztern bewilligten Accise, zer-

 fallen.

fallen. Der Churfürst pflichtet den Oberständen bey, und erwirbt sich das neue Recht der Complanation. Wichtige Folgen hievon für Preußens Staatsrecht. Verfassung der damaligen Accise, die nur von wenigen Abgeordneten bewilligt war. Die Verabschiedung auf die Landesbeschwerden reizt die Stände aufs neue. Die Oberräthe beleidigen die Abgeordneten der Städte, die sich an den König von Polen wenden. Dieser schreibt an die Städte Königsberg, auch an Rhode. Der König und der Churfürst suchen einzelne Anhänger zu gewinnen, und in Königsberg wird der Entwurf zu einem preußischen Bunde gemacht. Absicht und Eidesformel desselben. Die gelinden Maaßregeln des Statthalters und der Oberräthe beruhigen die aufgebrachte Menge. Der König von Polen zieht sich zurück. Der Churfürst dringt auf Rhodens Verhaftung. Verschiedene Unterhandlungen mit den Städten. Rhode will Hülfe aus Schweden suchen. Der Churfürst kömmt nach Preußen. Fertigt eine Assecuration aus. Denkungsart und Mißtrauen der Stände, die auch mit einer zweyten Assecuration unzufrieden waren. Ihre Einwendungen. Forderungen der Academie. Zänkereyen der Geistlichkeit. Der Churfürst und die Stände nähern sich einander. Die dritte Assecuration wird angenommen. Einige Bitten der Stände. Polens mißliche Lage läßt die Widerspenstigen keinen Beystand hoffen. Die Partey des Churfürsten vermehrt sich. Seine Gegner werden durch Rhodens Gefangennehmung erschreckt. Fernere Schicksale, Character und Bewegungsgründe dieses Mannes. Der Landtagsabschied beendigt die Streitigkeiten. Neue Bestimmungen in Betreff des Preußischen Staatsrechts. Ein Vergleich bestimmt die Rechte der Reformirten. Verschiedene Verordnungen und eine Bestimmung wegen der Abgaben adlicher Güter. Den Catholiken werden ihre Rechte gesichert. Die Polen willigen in die Huldigung. Huldigungsfeyerlichkeiten und Befehle des Churfürsten in Betreff derjenigen, welche sich der Eidesleistung zu entziehen streben.

Der

Der Olivische Friede endigte zwar die Feindseligkeiten, aber er gab dem Lande nicht innere Ruhe und Zufriedenheit wieder: denn er endete nicht zugleich alle Beschwerden, welche der Krieg im östlichen und westlichen Preußen veranlaßt hatte. Jenes fühlte aber doch nur seine eigenen Beschwerden; dies mußte aber zugleich die Lasten der Republik Polen mittragen; und es ist noch eine Frage, ob das östliche Preußen von seiner neuen Oberherrschaft, oder das westliche von seinem Schutzherrn mehr Eingriffe und lästige Aenderungen und Bürden zu tragen hatte? Hingegen ist es gewiß, daß das Herzogthum mehr fürchtete als ertrug, und das königliche Preußen eben so viel leiden und ertragen, als besorgen mußte. Hätte daher nicht verjährter Groll und immer auflaurender Argwohn, wenigstens in einem eben so hohen Grade durch aristokratischen Factionsgeist als durch reine Vaterlandsliebe erzeugt, die Lage der Eingebohrnen im östlichen Preußen verschlimmert, so müßten sie schon in dieser Hinsicht über ihre Trennung von Polen keinen Stoff zur Klage oder Traurigkeit gefunden haben.

Die nachbarliche Lage und die Erfüllung des olivischen Friedens machten, daß jetzt beide Preußen sich nicht sogleich auseinander setzen konnten. Polen machte wegen Elbing allerley Winkelzüge. Dies wurde freylich von den Schweden, aber nicht an den Churfürsten, sondern an die Polen geräumt, deren König den Elbingern alle ihre Gerechtsame bestättigte. Er hoffte von Danzig ein Anlehn von 300,000 Thalern zu erhalten, und was alsdenn noch an der zur Auslösung erforderlichen Summe

 fehlte,

fehlte, dies hoffte er mit dem Churfürsten verrechnen zu können. Weil aber Danzig zu keinem Vorschusse geneigt war, so ersand man allerley Ausflüchte, um gemäß dem ernstlichen Vorsatze von Polen, und dem Anliegen der westpreußischen Stände, Elbings Uebergabe zu verzögern. Elbing wollte sein Gebieth an den Bischof von Ploczko verpfänden, der auch 200,000 Gulden auf einige Dörfer herzugeben willigte, als ein Ausbruch der Nogath Elbings Ländereyen überschwemmte, und diese Unterhandlungen hiedurch hintertrieben wurden. Der Vorschlag des Churfürsten, daß man ihm statt Elbing, die Stadt Braunsberg und die Starosteyen Neuenburg und Slochau überlassen möchte, wurde von den Polen nicht angenommen (1), und gerne hätten diese dem Churfürsten auch die Huldigung in Preußen erschwert; denn, als solche bereits geleistet war, schämte sich der culmische Bischof nicht, im Jahr 1664 auf dem Reichstage öffentlich zu erklären, daß man durch allerley der Huldigung gemachte Hinderungen, den Churfürsten nicht nur zur Nachlassung seiner Forderungen, sondern vielleicht noch überdem zur Erlegung einer Geldsumme bewegt haben würde (2). Bey diesen Gesinnungen der Polen hatten diejenigen unter den Preußischen Ständen, welche dem Churfürsten entgegen waren, wenigstens einige Hoffnung zum Rückhalt. Dieser aber konnte schon deshalb seine Armee nicht verringern, die nun, zufolge seines Befehls, selbst nach geschlossenem Frieden noch während den Monaten Junius und Julius vom Lande verpflegt werden mußte (3). Während des Augusts

(1) Lengnich, Th. 7. S. 241 — 243 — 253 — 266.

(2) Lengnich, Th. 7. S. 304.

(3) Churfürstlicher Befehl an die Oberräthe vom 27 April 1660.

Augusts wurden die baaren Abgaben auf 19834 Thaler bestimmt. Wer die Accise fernerhin zu erlegen sich weigern würde, sollte exemplarisch bestraft werden, und der Churfürst, der bey der Gährung, welche hierüber in Preußen herrschte, jede Verbindung ungern sah, äußerte selbst seine Unzufriedenheit darüber, daß die Landräthe ohne erhaltenen Befehl zur Abfassung einer Bittschrift zusammengekommen wären. Denn obgleich die Kriegsvölker vermindert wurden, waren doch schon wieder Lieferungen auf den Winter vorläufig angesagt, und das einzige Mittel, wodurch man bey dem drückenden Geldmangel die Abgaben weniger lästig zu machen suchte, bestand in einer churfürstlichen Vergünstigung, wodurch jedem Hauswirthe für die monathliche Speisung eines Reuters 6, für die eines Fußgängers 4½ fl. von den baaren Abgaben erlassen werden sollten (4). Vergeblich hofften die Oberräthe bey der persönlichen Anwesenheit des Statthalters zu Berlin dem Lande Erleichterung auszuwürken (5). Dies machte vielleicht den Unwillen gegen den Statthalter selbst rege, denn auf ihn schienen die Landräthe zu deuten, da sie, als der Churfürst ihnen ihre Zusammenkünfte untersagte (6), demselben versicherten, daß dieser Befehl nicht aus eigener Bewegung des Churfürsten, sondern wol durch einen Mann veranlaßt sey, der Fürsten und Land gegen einander aufzubringen strebe. Sie be-

U 5 riefen

(4) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe vom 24 Juny 1660.

(5) Correspondenz des Obersecretärs Kalau mit den Oberräthen auf dem geheimen Archiv, in den Acten vom Jahr 1660.

(6) Beylage I.

riefen sich darauf, daß sie seit dem Jahr 1605 im unbestrittenen Besitz des Rechts der Zusammenkünfte gewesen wären, welches sie unter der Regierung des Churfürsten auch bisher unbestritten ausgeübt hätten, und wozu sie schon ein Amtseid berechtige, der sie verpflichte über Rechte des Fürsten und des Landes zu wachen (7). Die Oberräthe wurden auch unwillig. Sie forderten Zusammenberufung eines Landtages, und weigerten sich jetzt nach geendigtem Kriege noch Abgaben fürs Militär auszuschreiben, welches jetzt so weit ging, da, wo es keinen andern Gegenstand der Execution mehr antraf, die Dächer abzudecken, um wenigstens durch den Verkauf der Dachziegel etwas zu lösen (8). Allein das Zaudern der Oberräthe veranlaßte schon die Erneuerung geschärfter Befehle (9), wodurch selbst schon Lieferungen für den Januar des folgenden Jahres angesagt wurden (10). Dies reizte auf der andern Seite zu größerm Widerstand. Verschiedne von Adel beschlossen eigenmächtig am 11 Februar eine Zusammenkunft auf dem altstädtschen Rathhause, und da sich die Städte Königsbergs schon erklärt hatten, Abgeordnete nach Warschau schicken zu wollen, so war jetzt um so mehr eine Vereinigung beider Stände zu befürchten, und deshalb drohte der Churfürst selbst Strenge zur Hintertreibung dieser Maaßregeln anzuwenden (11).

Dem-

(7) Der Landräthe Vorstellen, daß ihnen, auch außer einer Convocation, Versammlungen zu halten erlaubt sey.

(8) Beylage II.

(9) Churfürstl. Rescript an die Oberräthe vom 3 Sept. 1660.

(10) Churfürstl. Rescript vom 25 Oct. 1660.

(11) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 4 Februar, und Antwort des Churfürsten vom 22 Febr. 1661.

Demohngeachtet kamen über zweyhundert vom Adel zusammen. Allein die Oberräthe hatten um die nemliche Zeit auch die Landräthe zusammenberufen, und der Adel, gewohnt diese als die Ersten seines Standes und als seine Vertreter zu betrachten, wurde schon hiedurch an festen Maaßregeln verhindert. Verjährtes Mißtrauen hinderte die Städte, zu einer Vereinigung dem Adel die Hand zu bieten, und daher wurde dieser so weit gebracht, sich selbst wegen seiner Zusammenkunft bey den Oberräthen zu entschuldigen, und sich blos eine Milderung der Abgaben zu erbitten (12). Und daher war denn auch der Churfürst so gnädig, daß er diese gesetzwidrige Zusammenkunft nicht zu rügen, sondern vielmehr den gewünschten Landtag zusammenzuberufen versprach.

Dieser Landtag nahm nun würklich seinen Anfang. Der Churfürstl. Oberpräsident, Geheimer- und Lehnrath Otto v. Schwerin, erklärte bey Eröffnung desselben den Preußischen Ständen, daß der Churfürst weit entfernt sey, ihre Privilegien zu vernichten; seine Armee aber schon deshalb nicht verringern könne, weil man noch in benachbarten Ländern im Kriege verwickelt sey, auch, (eine Erklärung, die den Geist des Zeitalters charakterisirt) gewaltige Conjuncturen und schreckliche Omina das Land mit Unfällen zu bedrohen schienen (13). Damit indeß die gläubige Menge nicht in gar zu große Unruhe gerathen möchte, wurde zur Abwendung dieser gedroheten Uebel eine strengere Feyer des Sonntags, und die Abthuung aller Ueppigkeit und Hoffarth, Banketten und Gastereyen empfohlen. Um die Stände nicht zu reizen, wurden gar keine

(12) Relation des Statthalters und der Oberräthe vom 18 Febr. 1661.
(13) Beylage III.

keine bestimmte Abgaben gefordert, sondern sie wurden blos ersucht, wegen der nothwendigen Ausgaben einen solchen bestimmten Entschluß zu fassen, daß jeder künftig zu Hause bleiben und seine Wirthschaft abwarten könnte (14). Freylich ein guter Rath, der sehr oberflächlich hingeworfen zu seyn schien, aber doch jeden überzeugte, daß der Churfürst häufige Zusammenkünfte der Stände zu vermeiden und ein uneingeschränktes Recht zur Bestimmung der Abgaben wünsche. Gerade weil hiedurch der Privat-Vortheil eines jeden angegriffen wurde, so reizte dies die ganze Menge noch weit mehr, als die Ueberreste des republikanischen Patriotismus, der Souverainität des Churfürsten entgegenzustreben. v. Creuzen, Hauptmann zu Rastenburg, erklärte dies selbst dem Churfürsten mit vieler Treuherzigkeit, indem er versicherte, den Einwohnern der Stadt Schippenbeil güldene Berge für die Anerkennung des Dominii directi versprochen zu haben, und bald darauf sey er von ihnen schamroth gemacht worden, weil sie ihm eine auf sie gestellte Anweisung vorgewiesen hätten, wodurch freylich das Regiment des Herrn Statthalters, aber gewiß nicht das churfürstliche Interesse befriedigt worden wäre; sondern um des leztern willen, und um einzelne Districte für den Churfürsten zu gewinnen, müßten wenigstens dergleichen Anweisungen nicht während des Landtags ausgegeben werden (15). Dennoch war im Ganzen, wie solches die Amtshauptleute berichteten, die Widerspenstigkeit nicht groß (16). Nur ein-

(14) Landtags-Proposition vom 30 May 1661.

(15) Schreiben des George Wilhelm von Creuz an Se. Churfürstl. Durchlaucht vom 10 Sept. 1661.

(16) Berichte aus den Aemtern wegen Anerkennung der Souverainität auf dem Landtage 1661.

einzelne Personen, unter dem Adel vorzüglich der Generallieutenant v. Kalkstein, vom Bürgerstande der Königsbergsche Schöppenmeister Hieronymus Rhode, boten alle ihre Kräfte gegen den Churfürsten auf: der aber auch schon in der Folge, als man den durch die Pest aufgehobenen landtag zu Bartenstein erneuerte, gegen Rhoden ohne Widerspruch eine Handlung der Souverainität verübte, indem er ihm, einem Deputirten der Städte, die Theilnahme an allen landtagsgeschäfften untersagen ließ (17). Demungeachtet erklärten die Städte Königsbergs: die Unterwerfung an Polen zur Zeit des deutschen Ordens sey nur mit ihrer Bewilligung geschehen; könne folglich nur mit ihrer Bewilligung aufhören, und die ganze Sache könnte nur auf einem polnischen Reichstage beendigt werden, weil sie auf diesem allein die gehörige Sicherheit wegen ihrer Privilegien erhalten könnten. Dieser Geist des Widerspruchs herrschte nicht bey den übrigen Ständen; sie suchten ihn vielmehr bey den Städten Königsbergs dadurch zu entkräften, daß sie ihnen jetzt auf dem landtage nur Eine Stimme einräumen wollten, und glaubten diese Eine Stimme völlig durch die Erklärung zum Schweigen gebracht zu haben, daß sie insgesamt zur Anerkennung der Souverainität bereit wären, sobald der Churfürst eine ihm im Project vorgelegte Asseturation ihrer Privilegien unterzeichnet haben würde (18). Allein hierin war nicht blos eine Sicherstellung der Preußischen Privilegien, sondern auch eine Menge staatsrechtlicher Vor-

(17) Bericht des Statthalters und der Oberräthe, wegen des Schöppenmeisters Rhode, des Kalksteins, und anderer, ausgegossener Reden. Bartenstein den 27 Oct. 1661.

(18) Der Stände geeinigtes Bedenken wegen des supremi dominii, Bartenstein den 16 Nov. 1661.

Vorschriften enthalten, die zum Theil dem Churfürsten sehr bedenklich werden mußten. Er sollte ohne Bewilligung der Stände keinen Krieg anfangen, kein Bündniß schließen, keine fremde Truppen ins Land bringen, die der Krone Polen zu stellenden Hülfsvölker von seinen Domainen unterhalten, und keine Zölle und Abgaben einführen; alle Streitigkeiten zwischen Fürsten und Unterthanen sollten durch Pares Curiae vierzehn Tage vor dem Landtage entschieden werden, der, ohne daß eine besondere Zusammenberufung durch den Fürsten dazu nothwendig wäre, alle zwey Jahre bestimmt gehalten werden sollte, und wenn die Rechte und Privilegien der Stände verletzt würden, so wollten sie bis zur Wiederherstellung derselben ihres Eides entbunden seyn (19). Dies konnte jeder Empörung zum gerechten Vorwande dienen, und wurde daher vom Churfürsten auch mit Unwillen verworfen, der aber auch wieder durch die Erklärung, daß eine bedingungsweise geleistete Huldigung mit der Landeshoheit unverträglich wäre (20), die Stände zu dem Argwohn berechtigte, daß er seine landesherrlichen Rechte keinem Gesetze oder Vertrage unterwerfen wolle.

Dieser Argwohn war die Quelle alles Unwillens. Durch ihn aufgereizt, hatte Rhode öffentlich auf dem Landtage die Absicht der Städte erklärt, Gesandte nach Warschau abzusenden (21), und von den Oberräthen war ihnen dieses bey Strafe des Hochverraths untersagt worden.

(19) Project zur Assecuration, auf dem geh. Archiv.

(20) Churfürstl. Schreiben an den Oberpräsidenten v. Schwerin, und die Oberräthe vom 5 Dec. 1661.

(21) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 15 März 1661.

den (22). Daher wurde nun die Erbitterung gegen den Churfürsten bald allgemein. Schon hatten die Landräthe bey ihrem Entwurf zum geeinigten Bedenken sich mit Bitterkeit erklärt. Diese wurde vom Adel geschärft. Noch härter war der Ton der Städte Königsberg; und blos die kleinen vom churfürstlichen Militär besetzten Städte zogen sich schüchtern zurück (23). Dennoch bestanden selbst die mehresten von ihnen auf die Absendung ständischer Abgesandten nach Warschau, aber bald ward dieser Starrsinn gebeugt. Eine wüthende Pest, welche die Verlegung des Landtags, zuerst nach Brandenburg, und von da wieder nach Bartenstein, erzwang, veranlaßte eine allgemeine Niedergeschlagenheit, und eine religiöse Stimmung, die selbst den Widerspenstigen zum Dulden geneigt machte. Einzelne Abgeordnete, durch eigne Leiden gebeugt, verlohren den Muth, der sie bisher belebt hatte; andere wurden von den Oberräthen gewonnen, und selbst die Städte Königsberg riefen den widerspenstigen Rhode vom Landtage zurück, weil unter ihnen selbst die drey Magisträte, das Gericht im Löbenicht, und die Schuster- und Riemergewerke jetzt zur Anerkennung der Souverainität bereit waren (24). Nur der gegenwärtige Druck der Accise und der Einquartierung, in jedem Augenblicke den Ständen fühlbar, brachte sie noch so weit, daß sie selbst vor Abschaffung dieser Beschwerden nicht einmal ihr Bedenken aussetzen wollten. Aber selbst dieses erste Ungestüm

(22) Rescript an die Räthe der Städte Königsberg vom 17 März 1661.

(23) Bericht der Oberräthe an den Fürsten Radzivil vom 12 Junius 1661.

(24) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 7 Nov. 1661.

stüm verrauchte, und die Oberräthe lenkten bald die sämtlichen Stände dahin, die Abschaffung dieser Beschwerden dem Churfürsten nicht als Bedingung, sondern als Bitte vorzutragen ([25]). So kam denn endlich jenes geeinigte Bedenken zu Stande, worin die Stände, wenn gleich unter harten Bedingungen, die Souverainität des Churfürsten anerkennen wollten. Die Oberräthe in dem unangenehmen Verhältnisse, als churfürstliche Räthe die Absichten des Fürsten befördern, und als die ersten der Stände diese wieder vertreten zu müssen, wählten den neuen Ausweg, dem Churfürsten das Ständische Bedenken ohne beygefügtes Gutachten zu übersenden. Dieses aber forderte jetzt der Churfürst ausdrücklich von ihnen ([26]), weil es ihm in jeder Hinsicht vortheilhaft war, die Oberräthe in die Nothwendigkeit zu versetzen, eine Partey bestimmt ergreifen zu müssen. Die Oberräthe sahen die Absicht des Churfürsten vollkommen ein, und sandten ihm nun statt des geforderten Gutachtens die von den Ständen entworfene Assecuration, welche sie in einigen Stellen gemildert hatten, und suchten aus ältern Actenstücken und einigen Vergleichen, welche durch Könige von Ungarn, Polen und Schweden mit ihren Unterthanen geschlossen waren, den Churfürsten zu überzeugen, daß in solchen Fällen die Aufrechthaltung der Privilegien von den Unterthanen zur Bedingung ihrer Treue gemacht wäre ([27]). Die preußischen Stände aber bestanden

(25) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 10 Nov. 1661.

(26) Churfürstl. Rescript an die Oberräthe den 18 November 1661.

(27) Bericht der Oberräthe vom 15 Dec. 1661.

den darauf, daß sie vor Empfang dieser Assecuration nichts weiter unternehmen könnten ([28]).

Beide Theile wollten eigentlich den strittigen Punct nicht deutlich auseinandersetzen, der blos in ihren verschiedenen Begriffen von Oberherrschaft (Supremo dominio) lag. Der Churfürst dachte sich darunter eine uneingeschränkte Souverainität. Er wollte daher den Ständen ihre Privilegien nur in sofern bestättigen, als sie seiner durch den Wehlauer Frieden erlangten Oberherschaft nicht entgegen wären, und hielt diese Oberherrschaft für so ausgebreitet, daß er eine ganz neue Landesverfassung einführen wollte, wozu er den Ständen den Entwurf unter dem Namen eines Landesrecesses vorlegen ließ. Die Stände, weit entfernt solches anzunehmen, glaubten, der Churfürst habe jetzt nur diejenigen Majestätsrechte erlangt, welche bisher der König von Polen über Preußen ausgeübt habe. Dieser hätte durch keinen Friedensschluß mehr abtreten können, als er selbst besessen habe, und deshalb sey auch nicht die geringste Neuerung nothwendig ([29]). Daher entstand auf der einen Seite Unwillen, auf der andern Widerspruch, wozu einer den andern wechselsweise reizte. Hiezu dienten selbst die flehentlichen Bitten, und das Anerbieten einer Geldsumme, wodurch die Stände den churfürstlichen Forderungen zu entgehen strebten. Weil dies fruchtlos war, wählten sie bald eine andere Sprache, indem sie versicherten, blos wegen des Supremi dominii und der Landesbeschwerde auf diesen Landtag berufen zu seyn, und sie erklärten, weil sie blos in

(28) Bericht der Oberräthe vom 8 Dec. 1661.

(29) E. E. Landschaft geeinigte weitere Erklärung vom 14 Dec. 1661.

in Betreff dieser Gegenstände eine Instruction erhalten hätten, sich über keine andere einlassen zu können, ja sie könnten nicht einmal berechtigt werden, etwas gültiges in Betreff der neuen Landesverfassung abzuschließen, weil niemand ein Recht erlangen könne, sich zum Nachtheile seiner Nachkommenschaft der Rechte und Vortheile zu begeben, die er nicht selbst erworben, sondern nur von seinen Voreltern überliefert erhalten habe (30). Auch sie legten es jetzt darauf an, die Oberräthe bestimmt auf ihre Seite zu ziehen, indem sie solche aufforderten, die Rechte des Vaterlandes zu vertheidigen. Die Oberräthe gaben hierauf die Erklärung, daß sie auch fürstliche Räthe wären, und wünschten, daß man sie als Vermittler betrachten möchte. Sie glaubten alles dem Ziele näher zu rücken, wenn sie die vorgeschlagene neue Regierungsform auf dem Landtage zum Gegenstande der Unterhandlung machen könnten, weil beide Theile durch Zugeben und Nachlassen wol am Ende völlig übereinstimmend werden könnten. Allein selbst die Landräthe, die doch dem Churfürsten ziemlich ergeben waren, lehnten dieses ab, weil ihnen der gegen die Landesverfassung von Ausländern außerhalb des Vaterlandes aufgesetzte Receß, vom Churfürsten unterschrieben und besiegelt, schon hiedurch als eine churfürstliche Vorschrift und nicht mehr als Gegenstand der Prüfung vorgelegt sey (31). Vielleicht hatten noch die Oberräthe die Absicht, selbst mit Rhode einen gütlichen Versuch zu wagen, der sich aber auf ihre Vorladungen gar nicht

(30) Erklärung der Stände wegen des Regierungs-Instruments den 2 Dec. 1661. und fernere Erklärung vom 14 Dec. 1661.

(31) Bericht der Oberräthe wegen der Regierungsverfassung den 5 Dec. 1661.

nicht stellte, sondern von ihnen einmal an das Recht verwiesen sich auf nichts anders einlassen zu können erklärte (32).

Der Churfürst brauchte nun mit vieler Mäßigung zwey Besänftigungsmittel, deren guter Erfolg sich mit Wahrscheinlichkeit hoffen ließ; denn indem durch Abschaffung der Accise (33) der Meinung Eingang geschafft wurde, daß jetzt das Ende der Abgaben nahe sey, suchte man durch Ansetzung eines allgemeinen Buß- und Bettages dem ganzen Volke eine religiöse Stimmung zu geben, die bekanntlich immer zum Dulden hinneigt. Wegen des Weihnachtsfestes wurde der Landtag bis zum 12 Januar 1662 verschoben. Gleich bey der Wiedereröffnung sollte den Ständen angezeigt werden, der Churfürst habe den größten Theil der Armee abgedankt; dieses und das Opfer, welches er dem Lande durch Abschaffung der Accise gebracht, sollte auseinander gesetzt und hiedurch die Bewilligung einer neuen schnell beyzutreibenden Abgabe bewürkt werden (34). Bey den Landräthen wurde die Absicht der Oberräthe erreicht. Denn nachdem sie noch die Versicherung erhalten, daß sie wegen ihrer Einwendungen keine churfürstliche Ungnade zu befürchten hätten, versprachen sie jetzt die Regierungsform zum Gegenstande ihrer Berathschlagungen zu machen (35). Der Adel hingegen wollte sich hierauf nicht einlassen, und der im Brandenburgischen Kreise drang zuvörderst auf die Loslassung

 seines

(32) Bericht des Kneiphöfschen Magistrats an die Oberräthe vom 15 Dec. 1661.

(33) Churfürstl. Rescript vom 12 Dec. 1661.

(34) Ex protocollo der Oberrathstuben vom 24 Jan. 1662.

(35) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 27 Jan. 1662.

seines Deputirten, des Generallieutenants v. Kalkstein, weil man den Proceß gegen ihn mit der Execution angefangen habe ([36]). Viele Deputirte kamen gar nicht wieder, entweder aus Nachlässigkeit, oder weil sie glaubten, daß wegen ihrer Abwesenheit nichts auf dem Landtage beschlossen werden könne. Damit er aber nicht hiedurch fruchtlos werden sollte, forderten bald die Oberräthe bey Verlust ihres Stimmrechts die abwesenden Deputirten zur Rückkehr auf ([37]). In Königsberg währte auch der Unwille immer fort. Rhode stellte sich auf keine Vorladung der Oberräthe, die jetzt alle Mühe anwandten, die Absendung der städtischen Abgesandten nach Warschau zu hintertreiben. Die Vorstellungen der Bürgerschaft waren jetzt in harten Ausdrücken abgefaßt, und die Oberräthe gaben ihr deshalb eine solche Vorstellung unbeantwortet zurück ([38]), obgleich die Veranlassung dazu gewiß nicht unbedeutend war; denn Oberst Belleum, ein Mann, der schon jenen militairischen Geist hatte, der nicht selten die besoldete Miliz vom Bürger trennt, befehligte in jener Schanze, welche unter dem Vorwande, den Pregel gegen feindliche Angriffe zu decken, im Jahr 1656 auf Kneiphöfschem Stadtgrunde angelegt ward. Die Anlegung dieser Schanze, der heutigen Festung Friedrichsburg, erregte schon großen Unwillen, und dieser stieg, da Belleum sich alles Land, was in der Schußweite seiner Kanonen lag, zueignen wollte. Hierüber währte noch der Streit,

(36) Vorstellen vom Adel des Brandenburgischen Kreises an die Oberräthe vom 30 Jan. 1662.

(37) Ausschreiben an etliche Aemter, daß sich die Rückständigen zum Landtage einfinden sollen, den 31 Jan. 1662.

(38) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 15 Febr. 1662.

Streit, als Bellcum vor der Festung auf Kneiphöffschem Stadtgrunde ein Haus errichten ließ, welches er zum Bierschenken bestimmt hatte. Alle Vorstellungen dagegen blieben fruchtlos. Der Magistrat schickte also Bauleute, um dies Haus abzubrechen. Diese ließ Bellcum mit Gewalt vertreiben, und selbst Feuer auf sie geben. Er ging endlich so weit, als zwey Bürger einen beym Straßenraube ertappten Soldaten, der sich nach der Festung flüchtete, verfolgten, daß er auf sie mit Canonen feuern ließ. Dies brachte die Königsberger dahin, daß sie die Abbrechung der Festung forderten, da sie ohne ihre Genehmigung auf ihrem Grunde, ohne daß sie dafür eine Vergütung erhalten hätten, erbauet, und völlig unnütz wäre, indem es der Churfürst gar nicht nöthig habe, getreue Unterthanen durch eine Citadelle zu bändigen (39). Der Churfürst, so sehr er mit dem Tone der Vorstellung unzufrieden war, fand doch das Betragen des Commendanten so ungerecht, daß er, um den Bürgern genugzuthun, den Oberräthen die Untersuchung gegen ihn auftrug (40). Denn der Churfürst mußte, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, die Städte, die widerspenstigsten seiner Stände, zu gewinnen suchen, weil diese, durch den Druck des Militairs und der Einquartierung, welches die größte ihrer Beschwerden war, aufs äußerste gebracht, nicht eher die Souverainität des Churfürsten anerkennen und irgend eine Abgabe bewilligen wollten, als bis durch völlige Reduction der Armee ihren Beschwerden ein Ende gemacht, und auch die verlangte Assecuration

 ertheilt

(39) Vorstellen an den Churfürst von den Räthen, Gerichten und Gemeinden der dreyen Städte Königsberg.

(40) Churfürstl. Rescript an die Oberräthe vom 10 Februar 1662.

ertheilt wäre. Die Oberstände waren hiezu weit geneigter; die Städte Königsberg aber erklärten es für widergesetzlich, daß zwey Stände ohne Zuziehung des dritten die Abgaben bestimmen wollten, und dieses jetzt noch um so mehr, da Königsberg bereits zu den Landesbedürfnissen höchst beträchtliche Summen vorgeschossen hätte (41), die nach einer frühern Berechnung 1,093,000 Mark betrugen (42). Die Stimmung der Städte ging bald auf die Oberstände über, die nun auch sich über die ihnen vorgelegte Landesverfassung nicht speciel einlassen wollten, sondern vielmehr die Oberräthe ersuchten, den Churfürsten dahin zu bewegen, diejenigen Stellen anzuzeigen, welche ihm in der vorgelegten Assecuration mißfielen. Hiedurch hofften sie den Churfürsten in Verlegenheit zu setzen, weil er bestimmt angeben müßte, was ihm bey den Landesprivilegien, deren Bestättigung man suchte, am mehresten zuwider wäre, und diese Absicht verbarg man unter dem Vorgeben, daß eine schleunige Beendigung des Landtages durch den churfürstlichen Abschied, Wunsch der Stände sey (43).

Jetzt aber war nicht mehr der Zeitpunct, in welchem ein solches Benehmen den Landesherrn verlegen machen konnte. Der Churfürst ließ sich auf nichts weiter ein, als daß er den Oberräthen, ohngeachtet aller Widersetzlichkeit der Städte Königsberg, die von den mehresten Ständen schon früher bewilligte Accise einzuführen geboth (44). Vergeblich wandten die Städte ein, daß

(41) Bedenken der Städte vom 10 März 1662.

(42) Berechnung der Stadt Königsberg wegen des Vorschusses vom 28 April 1661.

(43) Bedenken der beiden Oberstände, prs. 11 März 1662.

(44) Churfürstl. Rescript an die Oberräthe vom 24 März 1662.

es eine Neuerung sey, sie einer solchen Abgabe zu unterwerfen, die nur blos von den beiden Oberständen, nicht aber zugleich von ihnen selbst bewilligt sey (45), und eben so fruchtlos setzten sie die Nachtheile aus einander, welche, wenn eine bestimmte Summe für den Landesherrn blos durch die Accise eingehoben werden sollte, mehr den Städter als den Landmann betreffe. Sie gestanden selbst, daß die Art der Einhebung leicht sey; allein außer dem Getreide, welches damals in den Mühlen veracciset wurde, gäbe der Landmann von allen sonst gewonnenen oder auf dem Lande erkauften Lebensmitteln, und von allen selbst verfertigten Leinen- und Kleidungsstücken keine Abgabe. Nur diejenigen Dinge, welche er aus den Städten hole, und folglich größtentheils nur Bedürfnisse des Luxus, würden von ihm versteuert. Da hingegen der ärmste Städter auch die unentbehrlichsten Lebensmittel versteuern müsse. Der Adel hatte dagegen schon, bey vorhergehenden Landtagen aus einander zu setzen gesucht, daß bey einer Vermögenssteuer der größte Druck auf den Landmann falle; denn das Vermögen des Städters könne nicht leicht bestimmt geschätzt werden, allein auf dem Lande sey die Hubenzahl ein sicherer Maaßstab, und indeß das kleinste Gärtchen, welches in der Hubenzahl mit eingeschlossen sey, versteuert würde, gehe in den Städten der Bürger und Taglöhner, welcher keine liegende Gründe besitze, völlig leer aus, da er doch mehr als ein Gärtner oder Halbhübner verdiene, folglich auch einen größern Antheil zu den Landesabgaben beyzutragen verpflichtet sey.

So trennte Verschiedenheit des eigenen Vortheils die Stände bey den Abgaben, und der Churfürst war sicher, eine Partey zu gewinnen, wenn er ihren Vorschlä-

 gen

(45) Beylage IV.

gen zum Nachtheil der übrigen Stände beypflichtete. Deshalb bediente er sich eines neuen Rechts, welches den milden Namen der Complanation erhielt, und den Fürsten das Recht einräumte, bey Streitigkeiten der Stände, folglich auch bey verschiedenen Vorschlägen im Betreff der Abgaben, der einen Partey durch seinen Beytritt das Uebergewicht zu geben.

Für diesmal wählte er die Accise, und machte zugleich dabey die näheren Bestimmungen bekannt (46), wobey er zugleich die Oberstände durch die schmeichelhafte Erklärung, daß die Widerspenstigen zu derjenigen Abgabe gezwungen werden sollten, welche die vornehmsten und mehresten der Stände bewilligt hätten, noch mehr aber durch einen Revers gewann, daß in den drey Jahren, während welchen die Accise erlegt würde, keine andere Abgabe eingeführt werden sollte (47); denn sobald diese Erklärung als staatsrechtliche Vorschrift gültig wurde, verlohren die Städte, deren Abgeordnete immer eine kleinere Zahl, als die des Adels ausmachten, allen Einfluß auf dem Landtage, weil die Oberstände durch Mehrheit der Stimmen nunmehr alles einzig entscheiden konnten, und vorläufig sicherte sie der Churfürst wenigstens drey Jahre gegen jede ihnen mißfällige Abgabe.

Die Accise mußte jetzt nach hohen Sätzen eingerichtet werden, weil sie innerhalb drey Jahren nach Bestimmung der Stände 450,000 Thaler tragen sollte. Der Scheffel Roggen gab drey, der Scheffel Weizen zwölf, der Scheffel Malz acht, jede Tonne Bier vierundzwanzig Groschen, Fleisch und die nothwendigsten Bedürfnisse wurden

(46) Beylage V.

(47) Churfürstl. Rescript an die Oberräthe vom 28 März 1662.

wurden denen des Luxus gleich besteuert, und gaben fünf Procent, und wir finden jetzt schon unter den Artikeln des Luxus Austern, Sardellen und Muscheln genannt. Zu den am höchsten besteuerten Waaren gehörte der Wein, welcher zehn Procent gab. Auf manche Personen wurden Abgaben gelegt, die stärksten auf Hausirer, die man hier Schotten nannte, und Comödianten, Gaukler und Quacksalber, die man zusammenstellte, sollten täglich einen halben Thaler entrichten (48). Diese Accise war nur von sehr wenig Abgeordneten bewilligt worden; denn die Zwistigkeiten, welche unter den Ständen selbst, und dann zwischen dem Landesherrn und den Ständen herrschten, hatten manchen Abgeordneten, der seine Ruhe und manche Rücksichten in Erwägung zog, vom Landtage abzugehen veranlaßt, und andere hatten ihn deshalb verlassen, weil sie wenigstens solche Dinge, deren Bewilligung sie einmal nicht hintertreiben konnten, nicht selbst mit bewilligen wollten. Daher fürchteten die Oberräthe, daß ein Landtagsschluß, bey dessen Abfassung nur so äußerst wenig Abgeordnete zugegen gewesen wären, durch Protestation der Abwesenden für nichtig erklärt werden könnte, und hielten es daher für nöthig, diese bey Verlust ihres Votums und bey Strafe der Präclusion auf den Landtag zurückzuberufen (49).

So wenig der Churfürst im Betreff der Abgaben etwas nachgab, eben so wenig hatte ers auch durch eine frühere Verabschiedung in Betreff der Landesbeschwerden gethan. Schon stellte er den Ständen die Verringerung der Armee und die Erlassung einiger unbewilligten Abga-

(48) Taxe, nach welcher die gewilligte Accise eingenommen werden soll, den 1 Junius 1662.

(49) Ausschreiben in die Aemter den 29 April 1662.

ben als eine Wohlthat vor, versprach ihnen auch künftighin auf billige Beschwerden Rücksicht zu nehmen. Dem orthodoxen Verfolgungs-Eifer leistete er nicht Genüge, sondern bestättigte das Urtheil der Commission, welches dem allen Rechtgläubigen so verhaßten Doctor Dreyer und auch seinen Gegnern ein Stillschweigen auferlegt hatte. Den Königsbergern aber, welche den Reformirten sogar das Bürgerrecht verweigert hatten, wurde ihre Unduldsamkeit verwiesen; doch sollte kein Arianer, Jude und Mennonite im Lande geduldet werden. Der Academie und der Fürstenschulen versprach der Churfürst sich anzunehmen, die Verfassung des großen Hospitals und die Rechnungen desselben untersuchen zu lassen. Wegen vermehrter Zahl der Armen und der Landstreicher überließ ers den Ständen, mehrere Hospitäler und auch ein Zuchthaus anzulegen, und er erwartete zuvörderst ihren Beytrag, um die von den Tattarn aus Preußen weggeführten Menschen aus der Gefangenschaft befreyen zu können.

Bey wichtigen, Preußen betreffenden Angelegenheiten, versprach der Churfürst, die Stände zu Rathe zu ziehen, und nach ihren gehorsamsten und vernünftigen Gedanken zu verfahren, auch keinen Statthalter über Preußen zu setzen, sobald er ihn nicht mehr für nöthig finden würde, und alsdenn die auf ihn zu verwendenden Kosten auch ohne Erinnerung der Stände zu ersparen. Das Gesuch, preußische Angelegenheiten blos mit preußischen Räthen zu berathschlagen, wurde völlig verworfen, und den Städten ihr Gesuch, daß auf den Freyheiten keine Handwerker geduldet werden sollten, selbst mit Härte verwiesen (50). Der Antheil, welchen sie bisher am Pfundzolle gehabt, wurde ihnen, ohne sich dabey auf ihre

(50) Beylage VI.

ihre Gründe einzulassen, völlig abgeschlagen, dagegen aber eine Schadloshaltung für den Platz zugesagt, auf welchem die Festung Friedrichsburg erbauet war, und Beförderung des Handels, die Abschaffung vieler rechtlichen Formalitäten und eine Revision des Landrechts wurde ihnen vom Churfürsten versprochen, der aber die Verwendung der Stände für einige verhaftete Personen mit vielem Unwillen von sich wies, sie ermahnte sich solcher Strafbaren nicht anzunehmen, denn er sey in solchen Sachen blos dem höchsten Richter unterworfen, werde von selbst sein Gewissen rein zu erhalten suchen, und lasse jetzt noch so manchen in Verhaft nehmen, weil er Besserung von ihm hoffe. Die Uebel des Krieges, über welche die Stände noch klagten, hätten jetzt aufgehört, sie wären eine Strafe des Himmels gewesen, und die Stände würden wohlthun, den Zorn desselben nicht durch ihr beständiges Queruliren aufs neue rege zu machen (51).

Ueberhaupt herrschte in dieser ganzen Schrift nicht der ruhige entscheidende Ton des Gesetzgebers, sondern mit Gesuch der Bitterkeit und offenbarem Hohne wurden die jetzt ohnmächtigen Stände nicht blos gebeugt, sondern vielmehr geneckt und zur Erbitterung gereizt. Dies floß gewiß nicht aus Friedrich Wilhelms großer Seele, sondern ein kleinlicher Mann, der es vergaß, daß offenbare Gewalt weniger als Spott und Verachtung erbittert. Dieser, von hämischer Schadenfreude beseelt, vergaß jene Achtung, wenigstens Schonung, die er dem leidenden Theile schuldig war, und indem er hiedurch Erbitterung und Unwillen mehrte, erschwerte er dem Churfürsten aufs neue die Durchsetzung seiner Absichten. Daher jener heftige Wider-

(51) Churfürstl. Resolution auf der Stände Gravamina vom 11 April 1662.

Widerstand bey Bewilligung der Abgaben und der Anerkennung der Souverainität. Beides würde sich der Churfürst erspart haben, hätte er die Resolution der Landesbeschwerden seiner eignen Prüfung unterworfen. Daß dieses nicht geschehen war, bewiesen jene edle Gesinnungen, welche in dem Schreiben herrschten, womit der Churfürst diese gehässige Schrift den Oberräthen übersandte. Väterliche Zuneigung und kindliches Vertrauen, dies waren die Gesinnungen, die er laut demselben herrschend zu machen wünschte, und er fügte noch die Versicherung hinzu, daß er seinen Ständen ihre Privilegien auf keine Weise entziehen wolle [52]). Bald zeigte sich die Würkung des churfürstlichen Briefes. Er wurde von den Ständen mit Dank aufgenommen, und hätte sie die Resolution auf die Landesbeschwerden nur einigermaaßen befriedigt, so würden gewiß die sämtlichen Stände dem Entschluß der Oberstände beygetreten seyn, welche sich bereits dahin erklärt hatten, auch die Souverainität des Churfürsten durch ihre Reversalien zu sichern, so bald ihre Privilegien durch eine churfürstliche Assecuration gesichert wären ([53]). Jetzt aber gährte wieder der alte Unwillen empor. Die Oberräthe mußten entweder den Verfasser der Resolution schonen, der eine Scheidewand zwischen Unterthanen und Fürsten gezogen hatte, oder sie wollten die Stände daran hindern, dem Churfürsten ihre Beschwerden darüber mit der ersten leidenschaftlichen Hitze vorzutragen, und deshalb verlangten sie, daß die Stände wegen der Landesbeschwerden mit ihnen mündlich unterhandlen sollten ([54]).

Hie-

(52) Rescript an die Oberräthe vom 11 April 1662.

(53) Vorstellen der Oberstände vom 25 April 1662.

(54) Relation an den Churfürsten vom 12 May 1662.

Hiedurch stieg die Erbitterung, weil man seinen Ausdruck beym mündlichen Vortrage nie so genau als beym schriftlichen prüfte. Hartnäckig bestanden die Stände auf Dreyers Entsetzung oder Wiederruf, der sich dagegen in einer gütlichen Unterhandlung zu beweisen erboth, daß er nicht gegen die symbolischen Bücher gefehlt habe. Die Städte Königsberg widerstrebten der Accise, und wollten lieber ihren Theil an den Landesabgaben auf eine andere Weise entrichten (55). Die kleinen Städte ließen sich endlich die Einführung der Accise gefallen (56); forderten aber dagegen wieder die Befreyung von der Einquartierung. Dieses aber verwarf der Churfürst, so wie das Anerbiethen von 200,000 Gulden, wodurch die Städte Königsberg der Accise zu entgehen suchten (57).

Jetzt suchten die Städte sich Anhang in Polen zu schaffen, wo beleidigter Stolz dem Churfürsten die Niederlage bey Warschau und gekränkter Eigennutz die Trennung Preußens vom polnischen Staatskörper nicht verzeihen konnten. Daher erließ denn auch der König Johann Casimir ein Schreiben an die Gerichte im Kneiphofe und Löbenicht, und die Gemeinde der drey Städte Königsberg, wodurch er sie seines königlichen Schutzes versicherte, und zugleich erklärte, daß er nie die Absicht gehabt habe, in eine Verringerung der preußischen Privilegien zu willigen (58). Die Hauptveranlassung, sich an die Polen zu wenden, war den Städten gerade durch jene mündliche Unterhandlung gegeben worden; denn die Ober-

(55) Bericht an den Churfürsten vom 26 May 1662.

(56) Bericht vom 6 Junius 1662.

(57) Rescript des Churfürsten vom 4 Juny 1662.

(58) Beylage VII,

Oberräthe hatten sich dabey so sehr übereilt, die Abgeordneten Königsbergs Rebellen und den Verfasser ihrer Vorstellungen eidvergessen und treulos zu nennen (59). Da dieses die Oberräthe selbst eingestanden, so läßt sichs leicht denken, wie weit die Erbitterung, wenigstens die Uebereilung gegangen seyn müsse, und da nun den Städten wol nicht mehr viel härtere Dinge gesagt werden konnten, so wurden sie hiedurch, sich über alles hinwegzusetzen, und das äußerste zu wagen, gereizt. Deshalb wurde der jüngere Rhode nach Warschau gesandt, und hier übergab er eine Vorstellung im Namen der Städte. Die Magisträte zu Königsberg erklärten hieran keinen Theil genommen zu haben, und der Churfürst befahl den Oberräthen, daß sie diese Erklärung schriftlich fordern, und um Rhodens Angaben zu entkräften, schleunigst an den churfürstlichen Gesandten v. Hoverbeck nach Warschau schicken sollten (60). In der Folge that der Churfürst den Oberräthen sogar den Antrag, die Bürger aufs Rathhaus zu fordern, und jeden einzeln durch seines Namens Unterschrift bezeugen zu lassen, ob er für oder gegen Rhodens Absendung nach Warschau gewesen sey (61). Auf ähnliche Weise verfuhren auch die Polen, und suchten einzelne Anhänger zu gewinnen. Denn König Johann Casimir schrieb selbst an den alten Schöppenmeister Hieronymus Rhode, versicherte ihn seiner Gnade und seines Schutzes, billigte sein bisheriges Betragen, und ermahn-

(59) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 16 Jun. 1662.

(60) Churfürstl. Schreiben an den Statthalter und die Oberräthe vom 23 Junius.

(61) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe vom 30 Jun. 1662.

mahnte ihn, sich durch keine Hindernisse schrecken zu lassen (62). Rhodens Parten mußte diese königliche Erklärung äußerst vortheilhaft deuten, und das Andenken des preußischen Bundes, der, zur Zeit des deutschen Ordens von Polen unterstützt, Preußens Staatsverfassung änderte; das Andenken dieser Begebenheit schien jetzt äußerst lebhaft wieder zu erwachen; wenigstens wurde schon für die Verbündeten eine Eidesformel entworfen, und die Kneiphöfsche Kirche zur Ablegung dieses Eides bestimmt (63). In diesem Eide wurde feyerlich angelobt, alles zur Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung aufzubiethen, und die Verbindung mit Polen benzubehalten (64).

Der Churfürst ließ nun durch seinen Gesandten von Hoverbeck am polnischen Hofe seine Beschwerden vortragen, und der König, der bey dem besten Willen, Preußen wieder an Pohlen zu bringen, doch auch seine eigene Schwäche fühlte, handelte deshalb so unbestimmt, daß er an dem nemlichen Tage, an welchem er an die Königsberger schrieb, gegen den Brandenburgischen Gesandten noch völlige Unwissenheit in dieser ganzen Sache vorschützte (65). Gerade dies unsichere Betragen des Königs von Polen schwächte den Muth der Widerspenstigen; der vorgeschlagene Eid ward nicht geleistet. Allein da churfürstliche Soldaten in die Nachbarschaft Königsbergs rückten, griffen auch die Bürger zu den Waffen, erklärten,

(62) Beylage VIII.

(63) Ex protocollo Churfürstl. Oberrathstuben, den 9 Jul. 1662.

(64) Beylage IX.

(65) Schreiben des Gesandten Baron v. Hoverbek an die Oberräthe, Warschau den 1 Julius 1662.

ten, daß sie ihre Abgeordneten nach Warschau mit gewaffneter Hand begleiten würden, erbathen sich von Czernezki, der polnische Kriegsvölker im Ermelande befehligte, drey Compagnien Fußvolk und zwey Escadrons Husaren, mit der Versicherung, daß sie solche in Königsberg aufzunehmen und zu verpflegen bereit wären (66), und um dieses zu verhindern, mußten jetzt noch mehr churfürstliche Truppen in die Nachbarschaft von Königsberg rücken.

Der Statthalter und die Oberräthe wußten es aber schon aus Erfahrung, daß heftige Schritte, wenn sie nicht den Widerspenstigen auf einmal niederschmettern, immermehr vom gesuchten Ziele entfernen. Sie versprachen daher den Bürgern, sobald sie die Waffen abgelegt hätten, auch das churfürstliche Militär zu entfernen. Sie ordneten einige Landräthe an den Magistrat ab, um ihn in seiner Anhänglichkeit an den Churfürsten zu befestigen, und suchten selbst die Geistlichkeit dahin zu bewegen, durch ihre Predigten auf die Menge zu würken. Sie beriefen die Häupter der Widerspenstigen nicht persönlich aufs Schloß, weil sie nicht Gelegenheit geben wollten, durch harte unbesonnene Ausdrücke zur Strenge veranlaßt zu werden. Sie suchten den Rhode nur mit Hülfe des Magistrats zu verhaften, und drangen selbst nicht weiter darauf, als dieser wegen eines dabey zu befürchtenden Tumults diesen Auftrag ablehnte (67). Denn der Magistrat, welcher sich anfänglich ganz von den Bürgern zu trennen schien, fing auch allmälig an seine Sprache zu ver-

(66) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 25 Julius 1662.

(67) Relation des Statthalters und der Oberräthe an Se. Churfürstl. Dlcht ohne datum.

verändern, entschuldigte die Bürger, weil sie durch Mangel an Lebensmitteln und Erwerb gezwungen das letzte gesetzliche Hülfsmittel ergriffen hätten. Diese bittende Vorstellung, welche die Absendung der Deputirten nach Warschau für gesetzlich erklärte, verrieth auch zugleich, daß der Magistrat nicht mehr weit entfernt sey, dem altstädtischen Gerichte nachzuahmen, welches die Parten des Churfürsten verlassen hatte, um sich mit der widerspenstigen Bürgerschaft und den Gerichten im Kneiphof und Löbenicht zu verbinden (68). Selbst die Geistlichkeit war in Factionen getheilt. Die Pfarrer, von dem Fürsten besoldet, ermahnten die Bürger zu Königsberg zum Gehorsam, indeß die Diaconen, durch die Seelsorge und ihre Amtsgeschäffte näher mit den Bürgern verbunden, und zum Theil auch in Betreff ihrer Einkünfte von ihnen abhängig, sie zur standhaften Behauptung ihrer Rechte ermunterten; und auf ähnliche Weise herrschte in allen Ständen Factionsgeist und Widerspruch. Ohngeachtet dieser nachtheiligen Stimmung bothen der Statthalter und die Oberräthe alles auf, den Churfürsten zur Nachsicht und Gelindigkeit zu bewegen (69). Diese Vorschläge fanden Gehör, und der Churfürst verdankte ihnen in der Folge die Erreichung seines Zwecks: denn indem er weder durch Nachgiebigkeit Schwäche verrieth, noch durch Strenge die schon Aufgebrachten heftiger reizte, wurden diese immer mit den Forderungen ihres Fürsten vertrauter. Der erste unangenehme Eindruck erlosch, und wurde noch durch

(68) Bittschrift des Magistrats an den Churfürsten vom 10 Julius 1662.

(69) Schreiben der Oberräthe an den Baron v. Schwerin vom 11 Julius 1662.

durch die Hoffnung gemildert, daß doch wol in einem oder dem andern Stücke nachgegeben werden dürfte. Die Vorschläge wurden nicht mehr mit empörter Leidenschaft, sondern ruhiger Besinnung geprüft. Kein gewaltsamer Schritt reizte die Widerspenstigen, sich inniger an einander zu schließen, um gemeinschaftlich den vorgesetzten Zweck zu behaupten.

Die weise Mäßigung und Standhaftigkeit des Churfürsten, erwarb ihm selbst die Achtung manches Gegners; und da dem Menschen ein Uebel in der Ferne immer größer und schrecklicher scheint, als es würklich in der Erfahrung ist, so wurde die Bürgerschaft immer geneigter, lieber einigen Vortheilen zu entsagen, als sich den sonst unvermeidlichen Folgen einer Empörung auszusetzen, bey der, wenn sie einmal zum Ausbruch gekommen wäre, das erste Feuer den Rückblick auf jede Gefahr gehemmt haben würde.

Viel würkte zur allgemeinen Beruhigung die Thätigkeit des preußischen Gesandten von Hoverbeck zu Warschau, der den König von Polen dahin brachte, den preußischen Ständen durch ein Schreiben, worinnen er sie von jeder Empörung abmahnte, selbst zu erklären, daß er den Vertrag von Wehlau und Bromberg halten werde (70). Die Widerspenstigen, hiedurch ihrer größten Hoffnung beraubt, mußten, wenn ihnen noch ihr Oberhaupt entzogen werden konnte, von selbst zerfallen. Daher befahl der Churfürst dem Statthalter und den Oberräthen, Rhoden und seine Anhänger zu verhaften, auf keinen Widerstand Rücksicht zu nehmen; den Magistrat, die Gerichte und Vorsteher der Zünfte auf das Schloß zu fordern; die Verhaftung vorzunehmen, und sie indeß als

(70) Beylage X.

als Geisel auf dem Schlosse zu behalten (71). Dieses würde, zur Ausführung gebracht, wahrscheinlich schreckliche Folgen erzeugt, und die ihrer Obrigkeit beraubten aufgereizten Bürger, unter dem einzigen kühnen Manne vereinigt haben, der es gewagt hätte, sich als Retter und Befreyer an die Spitze zu stellen. Der Churfürst nahm daher mit weiser Mäßigung die ersten heftigen Befehle bald wieder zurück, und obgleich schon Rhodens Verhaftung von den Königsbergischen Gerichten mehr als einmal gefordert und immer unter dem Vorwande abgeschlagen war, daß er keines Verbrechens überwiesen sey: so fand es doch der Churfürst nicht unter seiner Würde, selbst an das Kneiphöffsche Gericht zu schreiben, und diesem bey Verlust aller seiner Gnade und Privilegien den Befehl zu ertheilen, den Rhode als Gefangenen an die Oberräthe auszuliefern. Allein selbst dieser Befehl wurde durch die Versicherung gemildert, daß Rhode nach den Gesetzen behandelt, und bey seinem Proceß einige Mitglieder des Kneiphöffschen Gerichts zugezogen werden sollten (72). Diese Verhaftung wurde immer nothwendiger, weil er noch immer mit einzelnen Polen unterhandelte, die unter allerley Vorwand nach Königsberg kamen, und deren Verhaftung der Churfürst ebenfalls geboth; denn schon konnte durch diese Leute eine besondere Stimmung in Polen erregt, und hiedurch selbst der König wieder auf andere Gedanken gebracht werden, wenn es den Abgeordneten, welche die Königsberger auch noch jetzt durchaus nach Polen schicken wollten, gelungen wäre, sich ohngeachtet der von churfürstlichen

(71) Churfürstl. Rescripte an den Statthalter und die Oberräthe vom 21 und 25 Julius 1662.

(72) Churfürstl. Rescript an das kneiphöffsche Gericht vom 28 Julius 1662.

Soldaten besetzten Landstraßen auf irgend einem Nebenwege durchzuschleichen (73).

Die Güte des Churfürsten hatte indeß bald eine vortheilhafte Würkung. Das altstädtsche Gericht verließ die Partey der unruhigen Bürger (74), bey denen nach Versicherung der Oberräthe einundsechzig Pönal-Mandate keine Würkung hervorgebracht hatten (75). Höchst edel war bey diesen Umständen die Erklärung des Churfürsten, der bey der Macht, die er in Händen hatte, dennoch seinen Oberräthen menschenfreundlich versicherte: es gehe ihm nahe, so viele Unschuldige in das Schicksal einiger hartnäckigen Menschen zu verwickeln. Er bevollmächtigte sie deshalb, wenn die Städte Königsberg auf die Absendung der Abgeordneten nach Warschau Verzicht leisten, die Souverainität anerkennen, und zum Beweise des Gehorsams die Accise auch nur acht Tage lang erlegen wollten, ihnen solche gegen eine Abgabe von 300,000 Gulden zu erlassen (76). Die Güte des Churfürsten hatte auch die Städte wieder mit neuem Zutrauen belebt. Und ihre Beschwerden wegen Abschaffung der Accise, der Besetzung der Landstraßen durch Soldaten, der Entziehung ihres Antheils am Pfundzolle und ähnlicher Dinge, trugen sie jetzt dem Churfürsten wieder selbst durch ihre Bittschreiben vor; entschuldigten sich, daß ihr Gewissen sie hindere, Rhoden auf bloße Pönal-Mandate der Oberräthe und die Anforderung des Advocatus fisci ins Gefängniß zu liefern, erklärten aber zugleich, daß sie weit davon entfernt wären,

(73) Berichte an den Churfürsten vom 1 und 4 August 1662.

(74) Churfürstl. Rescript vom 8 August 1662.

(75) Bericht der Oberräthe vom 11 August 1662.

(76) Beylage XI.

ren, ihn, wenn er dem Gesetze gemäß durch Urtheil und Recht strafwürdig erklärt sey, dieser Strafe entziehen zu wollen ([77]). Der Churfürst aber mußte dahin streben, diesen gefährlichen Mann außer Thätigkeit zu setzen, weil er, von den Polen verlassen, jetzt wieder die Schweden in Preußens Angelegenheiten zu verwickeln strebte ([78]), auch wahrscheinlich einige von Adel dahin gebracht hatte, gegen die Einführung der Accise zu protestiren ([79]).

Der Churfürst glaubte jetzt durch seine eigene Gegenwart entscheidend würken zu können, und schon das Gerücht von seiner Ankunft machte einen für ihn vortheilhaften Eindruck auf die Widerspenstigen ([80]). Um diese völlig zu gewinnen, wurde vom Churfürsten eine Assecuration ausgefertigt, deren Bestätigung er jedem seiner Nachfolger zur Pflicht machte. Nichts Wichtiges sollte, wenn es auf die preußische Staatsverfassung Bezug hätte, in Krieges- und Friedenszeiten ohne Zuziehung der Stände unternommen werden. Die Landesprivilegien wurden bestättigt, und die Rechte der Augspurgschen Confession als der herrschenden Kirche gesichert ([81]), und er fügte noch das Versprechen hinzu, die Stände wegen aller Beschwerden, die bis jetzt noch nicht abgethan wären, bey seiner

(77) Supplicationes der dreyen Städte Königsberg, auf dem geheimen Archiv bey den Landtagsacten von 1662.

(78) Bericht des Statthalters und der Oberräthe an den Churfürsten vom 11 August 1662.

(79) Bericht des Hauptmanns zu Preuß. Eylau Hans von Cahndorf an die Oberräthe vom 27 Aug. 1662.

(80) Beantwortung des Churfürstl. Rescripts vom 12 Sept. 1662.

(81) Churfürstl. Asseenration den 11 Oct. 1662.

Ankunft in Preußen völlig zufrieden zu stellen ([82]). Wahrscheinlich war dies die Ursache, daß jetzt bey einer günstigeren Stimmung der Stände diese ihre dem Churfürsten wegen der Accise nur bedingungsweise ertheilte Bewilligung nicht zurücknahmen, ob dieses gleich von den Oberräthen befürchtet wurde ([83]), deren Besorgniß sich noch dadurch vermehrte, daß bey dem am 14 September erneuerten Landtage sich vom ganzen Adel nur zwey Landräthe und ein Abgeordneter einfanden, so daß aus diesem Grunde der Landtag bis zum 6 October ausgesetzt, und die Stände durch ein erneuertes Ausschreiben zusammenberufen werden mußten ([84]). Selbst die Abgeordneten der Bürgerschaft erschienen nicht vollständig, weil die des Kneiphofs, welche vielleicht gar verhaftet zu werden befürchteten, nicht ohne einen besondern Paß des Statthalters den Landtag besuchen wollten, und bey den Bürgern selbst herrschte eine solche Furcht vor dem Militär des Churfürsten, daß sogar ohne bestimmten Grund ein nächtlicher Tumult entstand, der aber, ohne weitere Folgen zu haben, durch die Mißbilligung des Magistrats unterdrückt wurde ([85]).

Dieses allgemeine Mißtrauen verrieth sich auch sogleich bey der Ankunft des Churfürsten, indem die Stände, welche jetzt jeden Widerspruch im Ganzen und einzeln für mißlich hielten, sich auf keine weitere Berathschlagungen

(82) Rescript an die Oberräthe, Golgen bey Cüstrin den 11 Sept. 1662.

(83) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 15 Sept. 1662.

(84) Landtagsausschreiben vom 14 Sept. 1662.

(85) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 18 Oct. 1662.

gen einlassen wollten. Sie versicherten, daß solches jetzt unnütz sey, weil ihre Bitten und Beschwerden bereits in den Landtags-Acten enthalten wären, und der Churfürst es schon versprochen habe, solche bey seiner Ankunft abzuthun. Sie erbathen sich daher blos eine Assecuration ihrer Privilegien, gemäß dem von ihnen vorgelegten Entwurfe, und die Erfüllung des churfürstlichen Versprechens durch einen Landtagsschluß (86). Ohne diese Bitte zu erfüllen, ertheilte ihnen der Churfürst blos eine neue Assecurationsschrift, die in unbestimmtern Ausdrücken abgefaßt, ungleich weniger versprach, aber gerade wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks beiden Theilen eine Deutung nach eigenem Gutbefinden gestattete (87). Der Argwohn der Stände betrachtete die Sache sogleich im gehässigsten Lichte, und der Churfürst wurde von ihnen beschuldigt, daß er sich die erloschenen Rechte des Ordens anmaaßen, und die Concordien-Formel nicht als symbolisches Buch erkennen wolle. Sie fanden es gegen die Landesverfassung, daß den Oberräthen nur ihre Bestallung und Privat-Instructionen, nicht aber die Regiments-Notul, ein Grundgesetz des Landes, bey der Amtsführung zur Vorschrift gemacht würde. Sie beschwerten sich darüber, daß der Churfürst wegen der Landtage nichts gewisses bestimmen, und das kleine Consilium oder die Zusammenkünfte der Landräthe einschränken, sich selbst aber weder im Rechte des Krieges, noch in andern Stücken eine Einschränkung gefallen lassen wolle (88). Der Churfürst suchte

(86) Unterthänigste Bitte E. E. Landschaft um Abhelfung der Landtagshandlung, den 4 Nov. 1662.

(87) Beylage XII.

(88) Unterthänigste Bittschrift, welche, occasione der churfürstl. Erklärung auf ihre Assecuration, die gesammten Stände einreichen, den 19 Dec. 1662.

suchte dagegen durch eine Declaration, wodurch er manches deutlicher auseinander zu setzen, und den Ständen ihre Zweifel zu benehmen strebte, die ganze Sache zu beendigen, und fügte noch die sehr nachdrückliche Erklärung hinzu, daß er von treuen gehorsamen Unterthanen, die nicht gewilligt wären, die Majestäts-Rechte an sich zu reißen, kein Mißtrauen und Widerspruch ferner erwartet habe (89).

Die Streitigkeiten wurden jetzt noch durch die Academie und Geistlichkeit vermehrt, indem erstere auf das bloße Gerücht, daß Magister Zeidler, ohne von der Academie präsentirt zu seyn, die zweyte theologische Professorstelle erhalten solle, sich an die Stände wandte (90). Diese reizten die Academie noch durch Anfragen zu größern Beschwerden, die nun ihr altes Recht bey Besetzung der Professorstellen wieder zu erhalten strebte. Einzeln aber wünschten die Professoren Erhöhung ihres Gehalts, welches bey den gestiegenen Preisen aller Bedürfnisse höchst unbedeutend geworden war (91). Sie drückten hiebey ihre Wünsche mit Mäßigung und Bescheidenheit aus; die Geistlichkeit aber erneuerte ihre Klage gegen D. Dreyer mit dem ehemaligen Ungestüm. Der Churfürst erboth sich, wegen der Sache eine Synode zusammenzuberufen, aber Dreyers Gegner lehnten aus einem Grunde, der ihren Stolz sehr sprechend darstellt, dies Anerbiethen ab, indem sie versicherten, daß in Preußen ein Mangel an geschickten und rechtgläubigen Theologen sey, und mit jenem ortho-

(89) Churfürstl. Erklärung auf die Bittschrift vom 1/8 Dec. 1662.

(90) Ex protocollo vom 14 Oct. 1662.

(91) Academiae responsum ad quatuor quaesita C. Löbl. Landschaft.

orthodoxen Eifer, der bey jeder Religionsparten nicht prüfen, sondern nur verdammen will, versicherten sie, es sey nur die Abfassung des Urtheils gegen D. Dreyern, diesen überwiesenen Irrlehrer, von nöthen; denn rechtgläubige Theologen hätten ihn als Irrlehrer anerkannt, und man habe ja schon einmal siebenzehn, das anderemal aber gar vierzig seiner Irrlehren bekanntgemacht. Durch den rechtgläubigen Eifer, daß man die symbolischen Bücher unmöglich einer Disputation unterwerfen könne, suchten sie den eigentlichen Grund, um deswillen sie die Synode scheueten, zu verstecken, der aber hinreichend aus der Aeusserung hervorleuchtete, daß D. Dreyer unter den Geistlichen im Lande großen Anhang habe, und daß man in einer Disputation auch wol die widersinnigsten Dinge beweisen und behaupten könne (92). Ihr Feuereifer entbrannte bald in einem höhern Grade, denn weil sie D. Dreyers Kenntnisse und die stärkere Parten der toleranten Geistlichen fürchteten, suchten sie bald die Stände gegen den Fürsten und die Synode durch die Erklärung aufzuwiegeln, daß, von einem Fürsten geleitet, der es gern sehe, daß überall calvinisches Unkraut aufschösse, diese Synode von keinem Nutzen seyn könnte, indem darauf wegen des Syncretismus, der eigentlichen Hauptsache, doch wol nichts entschieden werden könnte (93).

Die Stände waren jetzt zu sehr mit ihrem eigenen Vortheil beschäfftigt, um an den Streitigkeiten ränkevoller Geistlichen lebhaften Antheil nehmen zu können. Doch entsprang hieraus die Erklärung der Stände, daß die re-

(92) Responsum ministerii Tripolitani vom 15 Nov. 1662.

(93) Ministerii Tripolitani Regiomontani Schrift an die Illustres ordines Prussiae im Januar 1663.

formirte Religion den Fundamental-Gesetzen des Landes entgegen sey, und sie, auf diese vereidigt, dem Lande nichts vergeben könnten. Außerdem forderten sie noch, daß kein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg, keine Werbungen und Kriegsrüstungen ohne Genehmigung der Stände unternommen werden sollten (94). Der Churfürst gab, um die Sache zu beendigen, in vielen Stücken nach, indem er versicherte, daß er von den abolirten Ordensrechten nie zum Nachtheil der Unterthanen Gebrauch machen, und keinen Krieg, außer im höchsten Nothfalle, ohne Genehmigung der Stände anfangen wolle, auch versprach er, ohne Bewilligung der Unterthanen keine Abgabe einzuführen, und alle sechs Jahre einen Landtag zu halten, den in seiner Abwesenheit die Oberräthe zusammenberufen sollten. Die Rechte der Reformirten wurden von ihm sehr eingeschränkt bestimmt. Sie sollten im Lande nur vier Kirchen, sechs Hauptmannsstellen, und zwey bis drey Stellen in jedem der drey höchsten Collegien, nemlich: dem Tribunal-, Hof- und Criminal-Gerichte erhalten; hingegen sollten die vier Stellen der Oberräthe, und die vier Hauptämter beständig mit Lutheranern besetzt werden (95). Da sich beide Theile einander so weit genähert hatten, so kam auch endlich am 12 März eine Assecuration zu Stande, die größtentheils mit den Wünschen der Stände übereinstimmte, und ihre Rechte und Freyheiten bestimmt sicherte (96). Sie erneuerten aber dennoch jetzt manche ihrer vorigen Bitten; besonders wünschte Königsberg

(94) E. E. Landschaft Bedenken auf die projectirte Assecuration, den 31 Jan. 1663.

(95) Extract aus Churfürstl. Dchl. Erklärung den 15 Febr. 1663.

(96) Beylage XIII.

berg die Wiedererhaltung des Pfundzolles, und das neue Gesuch kam noch hinzu, daß der Churfürst keinen Statthalter oder irgend eine andere Person über die Oberräthe setzen möchte (97).

Puffendorf beschuldigt die Oberräthe, welche nun durch das letztere Gesuch erst ihre eigentliche Absicht merken ließen, daß sie, um ihr eigenes größeres Ansehen zu behaupten, beständig der Souverainität des Churfürsten entgegen gewesen wären. Argwohn, durch keine Gründe unterstützt, erzeugte diese Beschuldigung, welche durch die Landtagsacten hinreichend widerlegt wird. Denn die Oberräthe hatten den Churfürsten häufig eingeladen, zur Beendigung der Sache selbst nach Preußen zu kommen, der jetzt auch in der That seine Gegenwart und die mitgebrachten Kriegsvölker den größten Nachdruck gaben. In Polen, dem einzigen Lande, aus welchem die Widerspenstigen Beystand erwarten konnten, wünschte freylich so mancher ihnen behülflich seyn zu können. Allein die Kinderlosigkeit des polnischen Königs Johann Casimir hinderte ihn selbst an lebhafter Theilnahme, die Nation aber konnte der Verwirrungen und der Factionen, welche die Königswahl erzeugte, mehr noch der im Lande herrschenden Conföderirten wegen, keinen wichtigen Entschluß fassen. Viele dieser Conföderirten waren dem Churfürsten sogar ergeben, äußerten laut, daß er nach dem Tode Johann Casimirs der polnischen Crone am würdigsten sey. Sein Gesandter v. Hoverbeck, ein vorzüglicher Staatsmann seiner Zeit, befestigte die Wohlgesinnten in ihrer Anhänglichkeit, und besänftigte mit Aufopferung seines eigenen Vermögens die größten Gegner des Churfürsten. Daher

(97) Extract der Erinnerung E. E. Landschaft den 15 März 1663.

her schwand für denjenigen Theil der preußischen Stände, welcher Neigung zur Widersetzlichkeit hatte, die Hoffnung zum Rückhalte. Ihre Zahl verminderte sich zugleich durch die weise Mäßigung und Gelindigkeit des Churfürsten, der hiedurch mit jedem Tage mehr Anhänger und bey vielen selbst Liebe und Ehrfurcht erwarb (98).

Diejenigen, welche Gelindigkeit nicht beugen konnte, hatte ein Beyspiel der Strenge erschreckt. Denn der Churfürst hatte endlich Rhoden, der ihm auf jede Weise trotzte, und der, als ihm Hausarrest angesagt wurde, öffentlich in die Kirche ging, verhaften lassen. Zweymal war ein Versuch hiezu verunglückt, denn Rhode wurde immer durch einen Auflauf der Bürgerschaft geschützt, und der Churfürst, der nicht das Blut der irrgeleiteten Bürger vergießen wollte, hatte mit vieler Menschlichkeit seinen Truppen bey einem solchen Auflauf nachzugeben und sich zurückzuziehen gebothen. Rhodens eigene Verwegenheit und die List des Hauptmanns Hille, bewürkten endlich die Sache. Letzterer begleitete mit 100 Reutern einen Transport von Wagen, der nur zum Scheine veranstaltet war, und zog durch die Straße, worin Rhodens Haus lag. Die Wagen fuhren nun so zusammen, daß hiedurch die Straße versperrt wurde. Jetzt sprangen einige Reuter von den Pferden, ergriffen Rhoden, der dem Zuge aus dem Fenster zusah, warfen ihn auf einen Wagen, und brachten ihn eilig auf das Schloß. Die Bürger waren gerade auf churfürstlichen Befehl in den Rathhäusern versammelt, bekamen von diesem Vorfalle erst Nachricht, da er nicht mehr zu hintertreiben war, und die von der Vestung Friedrichsburg nach der Stadt gerichteten Canonen, so wie der Anblick von 3000 Mann churfürst-

(98) Puffendorff l. c. p. 574 — 578.

fürstlicher Truppen, die sich in der Nachbarschaft des Schlosses versammelt hatten, hinderten den Ausbruch der ersten Gewaltthätigkeit, und die Vorstellungen des churfürstlichen Canzlers, Friedrich von Jena, beruhigten völlig die aufgebrachten Bürger (99). Rhode war zu Wasser nach Colberg, von da nach Cüstrin, und endlich nach Peitz gebracht, wo er im Jahr 1678 als Gefangener starb (100), aber bis an seinen Tod auf churfürstlichen Befehl mit einer Gelindigkeit behandelt wurde, die es beweist, daß der Churfürst über Selbstrache erhaben war. Doch blieben die wiederholten Bitten der Bürgerschaft, so wie die des Königs von Polen und des Erzbischofes von Gnesen, um ihm seine Freyheit wieder zu verschaffen, deshalb fruchtlos, weil Rhode bey der Gegenwart des Churfürsten zu Peitz nicht zur Gnade desselben seine Zuflucht nehmen wollte, sondern noch immer nicht unrecht gehandelt zu haben versicherte (101). Diese Erzählung eines gleichzeitigen Geschichtschreibers, wird durch eine Anecdote erläutert, die sich durch mündliche Erzählung bis auf uns erhalten hat. Zufolge derselben hatte Rhode die Erlaubniß, auf den Wällen zu Peitz spaziren zu gehen, und als sich einst der Churfürst daselbst befand, äußerte er über der Tafel, daß er die Festungswerke besehen wolle, und fragte dabey zugleich nicht auf eine ungnädige Art nach Rhoden. Einer von den Gegenwärtigen betrach-

(99) Extractum protocolli, was Se. Churfürstl. Dcht zu Brandenburg, durch Dero Canzler Friedrich von Jena, den Kneiphöf- und Löbenichtschen Gerichten, wie auch der gesammten Bürgerschaft den 8 November 1662 hat proponiren lassen.

(100) Preußischer Todestempel, S. 11. 12.

(101) Puffendorff l. c. p. 588. 589.

betrachtete die Nachfrage als Wink, und rieth nun dem Rhode, persönlich die Gnade des Churfürsten anzuflehen; erhielt aber die trotzige Antwort, daß er seine Loslassung von der Gerechtigkeit des Churfürsten wol hoffe, von seiner Gnade aber nicht verlange. Diese Aeußerung ward dem Churfürsten wieder erzählt. Sie würde uns mit Rhodens Character aussöhnen, weil sie mit achtungsvollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Churfürsten, den Stolz und das Selbstgefühl eines Mannes verbindet, der sich für das Opfer seiner Ueberzeugungen hielt. Aber Patriotismus, der auch, wenn er irreleitet, größtentheils noch Achtung, immer wenigstens Entschuldigung verdient, war nicht die Triebfeder von Rhodens Handlungen; die Oberräthe nannten ihn mehr als einmal einen Bankerutirer, der nur durch diese Händel aus seiner zerrütteten Lage zu kommen suche, und nie widersprachen die Städte dieser Aeußerung; ein Beweis, daß Wahrheit darin zum Grunde lag; auch war die Verbindung mit Polen, welche Rhode zu erhalten suchte, blos von Jesuiten angesponnen, oder wurde wenigstens durch sie unterstützt. Denn die Oberräthe berichteten dem Churfürsten, daß Rhodens Bruder, ein Jesuite, seine vorzüglichste Stütze in Polen sey (102). Und so war dieser Mann, den sein Zeitalter für einen Patrioten hielt, wahrscheinlich weiter nichts, als ein durch häusliche Zerrüttungen zum Werkzeuge der Jesuiten herabgewürdigter Mensch, der, indem er die Verbindung mit Polen zu erhalten suchte, vielleicht blos für den fernern Einfluß dieser Geistlichen auf Preußen thätig war.

Durch

(102) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 1 August 1662.

Durch die vorhin angezeigten Mittel, durch Nachgiebigkeit und Strenge, nahte sich endlich der Churfürst seinem Ziele, so daß er den Landtag am 1 May 1663 durch einen Abschied beendigen konnte. Der Churfürst begab sich darin für diesmal seines Complanations-Rechts, alles, was die Accise eingebracht habe, sollte ihm auf Johannis abgeliefert werden, nachher aber sollte der Adel und die kleinen Städte drey Jahre lang jährlich 60000 Thaler, die Städte Königsberg aber während drey Jahren jährlich 100,000 Gulden entrichten. Letztere sollten dies Geld auf eine Weise einheben, die blos auf die Einwohner der Stadt und die daselbst Consumirenden fiele, und die Einhebung dieser Abgabe wurde ihnen für diesmal überlassen. Bey preußischen Angelegenheiten sollte die preußische Regierung beständig zu Rathe gezogen werden, und der Canzler ein besonderes Siegel führen. In Abwesenheit des Churfürsten sollte die Regierung dem Lande vorstehen, Gnadensachen nicht mehr wie vormals völlig abthun, sondern darüber berichten, allein das Recht der Begnadigung, Milderung und Abänderung der Strafen ward ihr gelassen, so wie die Dispensationen in Ehesachen, außerordentliche Fälle ausgenommen, welche sich der Churfürst vorbehielt. In Lehnssachen sollte alles beym Churfürsten gesucht werden, bey magdeburgischen Lehnen aber das neue Gnaden-Privilegium gültig bleiben. Wegen aller caduken Güter behielt sich der Churfürst die Entscheidung vor, auch die Bestimmung aller Remissionen. Die Regierung sollte zwar die Oberaufsicht über die Cammergefälle haben, aber nichts verschenken können, sondern nur in Fällen, die keinen Aufschub gestatteten, zu mäßigen Ausgaben berechtiget seyn. Ueber die Verbesserung der Cameral-Gefälle und die Einlösung der verpfän-

pfändeten Domainen wollte der Churfürst selbst das Nöthige verordnen, die Regierung aber sollte jährlich über die möglichen Cameral-Verbesserungen berichten. Die Städte Königsberg sollten Lutheraner, Reformirte und Catholiken zu Bürgern annehmen; Schotten und Engländer aber blieben vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Dem Magistrate wurde seine freye Wahl gelassen, in Lehnssachen wurden die Pares Curiae bestimmt, und bey Streitigkeiten des Fürsten mit den Ständen, sollten, wenn sie nicht auf den Landtagen beygelegt werden könnten, sechs Schiedsrichter vom Churfürsten, eben so viel von den Ständen, und um die Gleichheit der Stimmen zu hindern, ein dreyzehnter Schiedsrichter von beiden Parteyen erwählt werden. Diese sollten ihres Eides losgesprochen, so lange die Untersuchung dauerte, verpflegt werden, blos nach ihrem Gewissen und den Landesgesetzen urtheilen, und ihr Ausspruch vollzogen werden ([103]).

Die Cöllmer und Freyen erhielten die Versicherung, daß ihre Privilegia erhalten, sie, wo diese nicht ein anderes bestimmten, den Städten gleichgeachtet werden, ihnen keine neue Lasten aufgelegt, und ihre Rechtsachen nach dem preuß. Landrecht und den Gewohnheits-Gesetzen entschieden werden sollten ([104]). Die Landtagsbeschwerden wurden jetzt auch vom Churfürsten nochmals entschieden, aber größtentheils sehr summarisch, und in einem Tone, der schon die höhere Gewalt des Fürsten zeigte ([105]). Wegen der Religion aber wurden die Stände durch einen Ver-

(103) Beylage XIV.

(104) Abschied den Cöllmern und Freyen ertheilt am 16 Julius 1663.

(105) Resolutio auf der Stände Gravamina, den 1 May 1663.

Vergleich gesichert, der alle Rechte der Reformirten genau bestimmte ([106]). Der Churfürst versprach, eine Mühlen-Ordnung und eine neue Ordnung wegen der Canzeley-Gebühren entwerfen, das Landrecht revidiren zu lassen, Abgeordnete von den Ständen zur Entwerfung einer Landesordnung und der Gesetze gegen den Luxus zu bestellen. Durch bessere Oeconomie im Amte Fischhausen hoffte er der Academie wieder aufzuhelfen, und die Freytische der Studirenden, welche zu dieser Zeit eingegangen waren, wieder herzustellen. In Betreff der Contributions-Reste sollte eine Milderung nach Billigkeit stattfinden, und von keinem adlichen Gute, welches vor dem Jahr 1612 acquirirt sey, Pfluggetreide oder Zins eingefordert werden; bey denjenigen Gütern aber, welche nach der Zeit an adliche Besitzer gekommen wären, sollten diese Abgaben, wenn sie bisher darauf gehaftet hätten, auch fernerhin bleiben ([107]).

Jetzt erwachten noch die Catholiken. In der Assecuration, welche die Rechte der Reformirten bestimmte, war es deutlich festgesetzt, daß alle übrigen Aemter und Würden an Lutherische vergeben werden sollten, und weil man daraus eine bestimmte Ausschließung der Catholiken folgern konnte, kam Jacob v. Birkhan im Namen seiner Glaubensgenossen mit einer Bittschrift ein ([108]). Der Churfürst ließ ihm hierauf zur Resolution ertheilen, daß er

(106) Beylage XV.

(107) Beylage XVI.

(108) Vorstellung des Jacob von Birkhan, den 13 Julii 1663.

er gar nicht die Absicht hege, die Catholiken sämtlich auszuschließen, und daß durch die specielle Assecuration wegen der Reformirten keinesweges die frühern Rechte vernichtet werden sollten, welche die General-Assecuration den Catholiken zugesichert habe (109). So hatte nun der Churfürst alles mit den Ständen angeordnet, aber mit den Polen war die Sache noch nicht beendigt, und die Ankunft polnischer Commissarien, welche die Preußen des an Polen geleisteten Eides entbinden, und auf den Erlöschungsfall des Brandenburgischen Mannsstammes die Huldigung Preußens an Polen empfangen sollten, zögerten noch immer mit ihrer Ankunft. Es waren dazu der polnische Unter-Canzler Lesschinski, und der Ermeländische Bischof Johann Wydzga bestimmt. So sehr ersterer dem Churfürsten geneigt war, so sehr war ihm letzterer, zum Theil aus Eigennutz, entgegen, weil er wenigstens vor der Huldigung die Zurückgabe der von churfürstlichen Truppen besetzten Stadt Braunsberg zu erpressen strebte. Selbst die Königin von Polen hegte noch immer den Wunsch, Preußen nicht völlig abzutreten, obgleich Polens innerer Zustand so zerrüttet war, daß bey einem Kriege sich jeder Nachtheil des Reichs voraussehen ließ. Endlich siegten die Unterhandlungen, welche Hoverbeck und Golz zu Warschau, und Friedrich von Jena zu Heilsberg betrieben. Der Bischof von Ermeland, der noch immer die Absichten hatte, Schwierigkeiten zu machen, wurde gewonnen, als der Churfürst den Tag vor der Huldigung Braunsberg räumen ließ, und diese wurde nun zu Königsberg ohne weitere Hindernisse vollzogen (110).

Am

(109) Beylage XVII.

(110) Puffendorf, l. c. 590 — 596.

Am 16 October kamen die polnischen Commissarien. Der Fürst Radezewill und der Oberburggraf v. Kallnein fuhren ihnen mit sechsundzwanzig Kutschen entgegen, und wurden von 150 Mann Trabanten zu Pferde begleitet. Im Dorfe Spandeien fanden sie die Gesandten, welche v. Kallnein mit einer lateinischen Anrede bewillkommte, und aufs Schloß lud. Sie stiegen in den churfürstlichen Staatswagen. Bey ihrer Ankunft wurden von den Wällen, der Festung und den Schiffen die Canonen gelöst, und sie wurden von der in ihre Compagnien geordneten Bürgerschaft empfangen. Am folgenden Tage zeigten sie dem Landhofmeister v. Wallenrod, der sie besuchte, ihre Vollmachten. Diese wurden im churfürstlichen geheimen Rath geprüft, und nachher wurde erst die öffentliche Audienz veranstaltet, wobey die lateinische Rede des Bischofs der Canzler von Cosbot in der nemlichen, der Churfürst aber in französischer Sprache beantwortete. Die preußischen Oberräthe und die ersten Officianten leisteten noch an dem nemlichen Tage im churfürstlichen Audienz-Zimmer die Huldigung. Am folgenden Tage wurden schon des Morgens um 6 Uhr alle öffentliche Plätze mit Wachen besetzt, das Schloß mit 300 Mann umgeben. Den Zug nach der Kirche führte um 8 Uhr der Obermarschall mit dem Marschallstabe an. Doctor Dreyer hielt die Huldigungspredigt, die polnischen Abgesandten aber besuchten den Gottesdienst in der römischen Kirche. Um 12 Uhr bestieg der Churfürst die mit rothem Scharlach bekleidete Bühne, auf welchem ein mit rothem Sammet bekleideter Thron stand. Der Fürstenhut ward ihm vom preußischen Landhofmeister, das Churschwerdt vom Oberburggrafen, der Scepter vom

Canzler und der Marschallstab vom Obermarschalle vor getragen, und die Bühne von jeder Seite mit 12 Trabanten umgeben. Jeder Adliche, die Abgeordneten der Städte und der Zünfte, jeder bürgerliche Eigenthümer eines ländlichen Grundstücks, und alle vom Civilstande, welche churfürstliche Salarien zogen, leisteten persönlich die Huldigung. Der Churfürst setzte sich auf den Thron, die polnischen Gesandten auf beiden Seiten desselben. Der Canzler von Kospot, welcher indeß den Scepter einem Cammerherrn abgab, redete nun die Umstehenden an, und der Landrath von Tettau antwortete im Namen der Unterthanen. Den Eid las der Obersecretär Kalau vor; die Unterthanen erkannten darin den Churfürsten für ihren **einigen, wahren und unmittelbaren Oberherrn**, und versprachen sich durch nichts, **wie solches auch von Menschen erdacht werden mag**, abwendig machen zu lassen. Die lateinische Anrede des Bischofs wurde ebenfalls vom Landrath v. Tettau lateinisch beantwortet, und der von dem Cracauischen Domherrn v. Domski vorgesprochene Eventual-Eid von den Ständen abgelegt, welche hiedurch nach Erlöschung des Churbrandenburgischen Mannsstammes dem Könige von Polen Treue gelobten. Das Tuch, womit die Schranken und die Bühne bezogen waren, wurde dem Volke preisgegeben, wie auch der Wein, den man den ganzen Nachmittag über aus einem auf dem Schloßplatze errichteten Adler laufen ließ. Der Geheime-Cämmerer v. Heydekam streuete auf dem Schloßplatze, sein Bruder aber in allen drey Städten Königsbergs goldne und silberne Münzen aus. Die Stände wurden auf Kosten des Churfürsten an 20 Tafeln bewirthet; die des Churfürsten war erhöht

m

mit Schranken umgeben, die nebst dem Fußboden mit rothem Tuche bekleidet waren, welches man nachher den Dienern und Musikanten preisgab. Am folgenden Tage wurden noch die Landräthe, die Königsbergschen Bürgermeister und 30 Personen von den Zünften an der churfürstlichen Tafel bewirthet. Am 20sten unterhielt man die polnischen Gesandten durch das Hetzen zweyer Bären, am folgenden Tage durch ein Feuerwerk auf dem Schloßteiche, und sie verließen nun Königsberg am 22 October auf die nemliche Weise, wie sie ihren Einzug gehalten hatten. Vom Churfürsten wurde die Abreise am 29 October angetreten, nachdem er noch an diesem Tage auf Einladen des altstädtschen Magistrats nebst seiner Gemahlin und den vornehmsten Officianten das Mittagsmahl auf dem Rathhause eingenommen hatte. Die Bürgerschaft paradirte beym Abzuge, überall wurden die Canonen gelöst, und ein Theil der jungen Bürgerschaft zu Pferde begleitete den Churfürsten noch außerhalb der Stadt (111).

Die Dichter der damaligen Zeit, Röling, Gorlovius, Casseburg und Bröderlo besangen diese Begebenheit, und noch thätiger, als sie, Hagemann durch drey besondere Gedichte. Hiedurch war denn die ganze Feyerlichkeit beendigt. Weil aber einige Grafen geglaubt hatten, bey der Erbhuldigung nicht erscheinen zu dürfen, so beschwerte sich hierüber der Adel bey dem Churfürsten noch kurz vor seiner Abreise. Dieser versicherte, daß er keinen vierten Stand im Lande haben wolle, sondern jeder,

(111) Beschreibung des Actus, als dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich Wilhelm am 18 October 1663 — gehuldigt ward.

welcher bey der Erbhuldigung persönlich ausgeblieben sey, den Huldigungseid jetzt dem Amtshauptmanne, in dessen Kreis er wohne, ablegen solle ([112]). Es wurden alle diejenigen, welche die Huldigung nicht geleistet hatten, aufgezeichnet; allen Hauptleuten befohlen, ihnen den Eid abzunehmen, und gegen die, welche sich den Eid zu leisten weigerten, wurde fiscalisch verfahren ([113]). Da sich aber demungeachtet noch einige Personen weigerten, so befahl der Churfürst sie bey Verlust ihrer Güter zur Huldigung vorzuladen ([114]).

(112) Churfürstl. Durchlaucht Abschied in Betreff der Grafen am 28 Oct. 1663.

(113) Huldigungsacten von 1663. auf dem geheimen Archiv.

(114) Churfürstl. Rescript vom 23 Sept. 1664.

Zwey=



Zweytes Capitel.

Einfluß und Folgen der erlangten Souverainität auf Preußens Einwohner und den Character des Churfürsten. Befehl im Betreff der Huldigung und neuer Abgaben. Streitigkeiten und Bündniß mit Schweden. Theilnahme des Churfürsten am Türkenkriege und den polnischen Angelegenheiten. Vergleich mit Pfalz-Neuburg. Die Anwerbung von tausend Reutern veranlaßt einen Landtag, auf welchem ein doppeltes Kopfgeld bewilligt wird. Der Churfürst wünscht auf dem folgenden Landtage die Accise auf unbestimmte Zeit verlängert. Erhält eine zweyjährige Accise. Die Entscheidung der Beschwerden wird nicht gefordert, sondern der Gnade des Fürsten überlassen. Die Stände wünschen Einrichtung einer Landesmiliz; werden Fürsprecher der Cöllmer, die aber dennoch aufs neue besteuert werden. Der Churfürst hält sich nicht durch seine Versprechen gebunden; bestimmt die Summen, welche er bedarf, und überläßt den Ständen nur die Art der Bewilligung. Besorgnisse und Bemühungen der Oberräthe. Neue Vereidigung. Der Churfürst schlägt die polnische Crone aus. Händel wegen Draheim, welches er besetzt. Denkungsart der Polen und Preußen. Kalksteins Widersetzlichkeit, Proceß und Verhaftung. Eindruck dieser Begebenheit auf Preußen. Versuch, die Landtage seltener zu machen; dem Churfürsten eine Partey unter dem Adel zu schaffen, und abermalige Bewilligung einer zweyjährigen Accise. Die Uneinigkeit zwischen dem Adel und den Städten befördert die Bewilligung eines Kopfgeldes. Ankunft des Churfürsten, der die Accise auf unbestimmte Zeit zu erhalten sucht, die Stände aber zum Unwillen und zu einer Menge Beschwerden reizt. Vorschläge des Hofgerichts zu Vorschüssen der Proceßkosten. Der Churfürst ver-

vermindert die Dienste der bürgerlichen Gutsbesitzer, die er aber unbewilligten Abgaben unterwirft. Händel bey Gelegenheit des Hauptgeldes. Einfluß der polnischen Begebenheiten auf die Stimmung Preußens. Händel, durch den jüngern Rhode und Kalkstein erregt; Gefangennehmung des letztern. Tod des Fürsten Radziwil. Wünsche und Vorschläge der Oberräthe. Schwierigkeiten bey Unterhaltung des Militairs. Die preußischen Stände wollen Abgeordnete nach Polen schicken, erklären sich aber dennoch gegen Kalkstein. Während des verzögerten Landtags steigt der Unwille. Beschwerden der Stände, durch das eigenmächtige Betragen des Churfürsten vermehrt; einseitige Entscheidung derselben, und Deutung der churfürstlichen Assecuration, wodurch das Bewilligungsrecht der Stände Formalität wird. Streben des Churfürsten nach einer Bewilligung der Accise. Streitigkeiten wegen der Verschreibungen. Bestreben des Churfürsten, seine Domainen auf Kosten der Unterthanen zu erweitern. Bewilligung einer Viehsteuer und eines Kopfgeldes. Erneuerte Beschwerden der Stände. Die Oberräthe lassen den churfürstlichen Befehl, unbewilligte Abgaben auszuschreiben, unerfüllt, und thun Vorschläge zur Abschaffung der Beschwerden. Der Churfürst will eine bestimmte Summe. Versuch, die Stände zu gewinnen, und durch eine Neuerung im Betreff der Instructionen die Macht der Deputirten zu vermindern. Verschiedene Forderungen des Churfürsten, der endlich mit Hülfe der Complanation eine zweyjährige Accise erhält, sogleich Erhöhung derselben wünscht, Hülfstruppen zum Türkenkriege giebt, und nur nach Bewilligung eines doppelten Kopfgeldes seine Reversalien halten will. Versuche, dies Kopfgeld von den Kreisen einzeln bewilligt zu erhalten. Steigende Bitterkeit und Vorsichtigkeits-Maaßregeln. Ohngeachtet der Bemühungen der Oberräthe zur Erhaltung des Kopfgeldes fordert der Churfürst unbewilligte Abgaben. Das kleine Consilium wird engerer Ausschuß der Stände genannt. Durch

das

das Bestreben der Oberräthe werden die Stände zu vielen neuen Bewilligungen gestimmt, die aber für den Churfürsten dennoch nicht hinreichen, der auf die Einführung unbewilligter Abgaben besteht. Gründe der vermehrten Staatsbedürfnisse. Harte Klagen der Stände. Kalksteins Criminal-Proceß und Hinrichtung. Die mißliche Lage Polens hindert die nachtheiligen Folgen, und der Bromberger Vertrag wird beschworen.

Förmlich hatten also jetzt die Stände die Souverainität des Churfürsten anerkannt; ob zum Vortheil oder Nachtheil des Landes? darüber waren noch unter ihnen die Meinungen getheilt. Viele befürchteten mit Unrecht, jedes ihrer Vorrechte verlohren zu haben, und darauf gründete sich dann in der Folge noch so mancher Beweis des Unwillens und so mancher Widerspruch. Die Geistlichkeit schien es zu fühlen, daß sie, dem Gesetze des Fürsten bestimmter als vormals unterworfen, dem Verfolgungsgeiste entsagen müsse, den so mancher leidenschaftliche Mann, indem er sich selbst hiebey täuschte, unter dem Namen der Anhänglichkeit für die reine Lehre bisher verborgen hatte. Mächtige Aristokraten blickten voll Unwillen auf die zügellosen Großen des benachbarten Polens, und fühlten hiebey zugleich die Größe des eigenen Verlusts. Der handelnde Theil der Hauptstadt verglich sich mit den Häuptern von Danzig; stand bey diesem Vergleich im Schatten, und bey allen diesen Leuten wurde Mißvergnügen nur durch Furcht unterdrückt. Derjenige, welcher ruhig nachdachte, glaubte, daß durch die Nothwendigkeit, an allen künftigen Kriegen des Fürsten Theil nehmen zu müssen, die Abgaben und Entvölkerung des Landes ver-

vermehrt werden könnten, ohne hiedurch immer bestimmt wenigstens beym Friedensschlusse auf das Glück Preußens zu würken. Dem Ehrsüchtigen ging es schon nahe, den Vortheil beschränkt zu sehen, durch Widerspruch auf dem Landtage als Haupt einer Partey glänzen, und vielleicht selbst sein Schweigen dem Fürsten verkaufen zu können.

Der eigennützige und selbst der ärmere Theil des Volks berechnete, wie allmälig das Recht der Bewilligung eingeschränkt und die Abgaben erhöht werden könnten, besonders da die stehende Kriegsmacht des Churfürsten dieses zu erfordern schien. Daß diese ein Land beschützen würde, welches bey den Einfällen der Schweden, Tattarn und Polen, seine Schutzlosigkeit gefühlt hatte, dies mußte jedem einleuchten; aber jeder glaubte auch fest, daß ein nur vom Fürsten ganz abhängiges Militair auch jeden Vortheil, jede Absicht des Fürsten, ohne Rücksicht auf die Vortheile und Rechte des Ganzen unterstützen würde. Die Wichtigkeit des Schutzes erkannte man nicht ganz, weil die glückliche Handelslage Preußens immer die Uebel des Krieges bald verschmerzen gelehrt hatte, und daher hielt es mancher Eigennützige für vortheilhafter, frey von Abgaben und Einschränkungen im Frieden sammlen zu können, gesetzt auch, daß ein folgender Krieg ihn zu einigen Aufopferungen zwingen sollte. Bey unbefangener Prüfung hat das Land vielleicht durch manches Opfer, welches dem ganzen Staate gebracht werden mußte, vielleicht im Betreff seines Handels verlohren; aber im Betreff des Ansehens, der Macht, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, in der Folge unbedingt gewonnen. Freylich genoß Preußen das seltene Glück, vom großen und guten Fürsten beherrscht zu werden; aber wäre dieses auch nicht der Fall gewesen, so würde das Land

immer weniger verlohren haben, als wenn es, wie kurz vor erlangter Souverainität würklich der Fall war, von aristokratischen Partenen beherrscht und zerrüttet worden wäre, und deshalb muß die Nachkommenschaft die Handlung des Fürsten mit Dank betrachten, welche ihn und seine Nachfolger in den Stand setzte, für das Glück jedes seiner Unterthanen gleich landesväterlich zu sorgen, und die Kräfte des ganzen Staats zu dem erhabenen Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt zu verbinden.

Nach dieser Erklärung, nach der Vorliebe, die Friedrich Wilhelms große Entwürfe, so wie der Muth und die Entschlossenheit, womit er sie durchzusetzen suchte, bey der Nachkommenschaft erwarben, ist die Ueberzeugung schmerzlich, daß dieser große Fürst nach dem Verhältniß, wie er seine Herrschaft erweiterte, sich, seine Leidenschaften und Wünsche weniger beherrschen lernte. Fest überzeugt, daß er weniger groß geworden, ja nicht einmal seinem Lande Ruhe und Erholung geschafft haben würde, ohne die Gränzen seiner Macht auf fremde Kosten zu erweitern, scheint der Gedanke bey ihm gewurzelt zu seyn, daß jede Vergrößerung seiner Macht von der vergrößerten Landeswohlfahrt unzertrennlich sey. Vorliebe für das Militair, durch welches er nur seine Größe behaupten zu können glaubte, bewegte ihn, kein Mittel zur Unterhaltung desselben ungenützt zu lassen. Gepeinigt von seinem Vergrößerungsplane, glaubte er durch jedes Bündniß mit einem Mächtigern zu gewinnen. Keine traurige Erfahrung überzeugte ihn vom Gegentheil, und da Krieg endlich bey ihm in gewisser Hinsicht Leidenschaft ward, so wurde er hiedurch gegen alle Uebel, welche den Krieg begleiten, abgehärtet. Ueberdem nach dem Tode seiner Gemahlin, der edlen Louise von Oranien, der sanften,

häus-

häuslichen Freuden beraubt, und nachher mit der herrschsüchtigen, rachgierigen und eigennützigen Dorothea von Holstein-Sonderburg verbunden, die selbst in der Folge Zwietracht in seine Familie brachte, den Vater und Sohn mit einander entzweyte, entwich aus seiner Seele jenes edle, sanfte Wohlwollen, welches für anderer Glück so geschäfftig ist. Gleichgültigkeit, selbst eine gewisse Bitterkeit gegen die Menschen, die den großmüthigen Fürsten so weit brachte, sich sogar Rache zu gestatten; diese Empfindungen rissen ihn so weit hin, zur Erreichung seines Zwecks, bey seinen zum Theil unnützen Kriegen, die Unterthanen mit würklicher Härte zu drücken, sich über das Gesetz erhaben zu denken, selbst das Eigenthumsrecht zu verletzen, und da, wo sein und der Unterthanen Vortheil im Spiele war, die von letztern angeflehte Rechtshülfe zurückzuweisen. So theuer erkaufte Friedrich Wilhelm seine äußere Größe, und jetzt, wiewohl mit einigem Widerwillen, zu den Beweisen dieser vielleicht so manchem gehässig scheinenden Angabe, in so weit, als sie Preußens Geschichte darbiethet.

Gleich anfänglich folgte in Preußen Ruhe dem Sturm. Der Churfürst befahl, daß der Huldigungs-Actus bey künftigen Fällen zur Vorschrift genommen, und die, welche den Eid noch nicht abgelegt hätten, in den Aemtern dazu angehalten werden sollten (r). Bald darauf entstand eine neue Sorge der Oberräthe und des Statthalters. Die vom Lande bewilligten Abgaben reichten nicht zur Bestreitung des Militair-Etats. Der Churfürst befahl daher, von den vier Hauptämtern und den Abgeordneten Königsbergs ein Gutachten einzufordern, und that den Vorschlag zu einer neuen Abgabe, wobey er mehr

(r) Churfürstl. Rescript vom 22 Januar 1664.

mehr cameralistische Einsicht und Kenntniß des Localen, als irgend einer seiner Vorgänger bewies. Man hatte beständig in Preußen von den Huben gleiche Abgaben bewilligt, ohne dabey auf den Unterschied des Ertrages und der Aussaat Rücksicht zu nehmen, oder eine Hube liegender Wiesen, die wegen der vermehrten Viehzucht ungleich mehr als eine Hube Ackerland trug, in Anschlag zu bringen; nun aber verlangte der Churfürst, daß der Statthalter und die Oberräthe dieses in Erwägung ziehen, und die Bestimmung der Abgaben auf die Größe des Viehstandes, der Aussaat und des Ertrages Rücksicht nehmen möchten (2); ein Beweis, daß er die Abgaben gleich vertheilt und den Druck des dürftigern Landmanns erleichtert haben wollte.

Der Statthalter und die Oberräthe fühlten die Unbequemlichkeit bey Einführung einer neuen Abgabe. Sie hatten schon die Freyen und Cöllmer in der Güte zu einigem Zuschusse bewegt. Allein diese wollten auch nichts ferner entrichten. Jetzt fielen sie darauf, den zehnten Theil der alten Contributionsreste einzufordern. Aber weil der Adel sich keiner Execution unterwerfen wollte, so fiel die ganze Last auf die ärmern Grundeigenthümer, von denen aber auch nur eine Kleinigkeit einkam. Die Oberräthe versicherten dem Churfürsten: durch Verbesserung der Oeconomie in den Domänen müßten die Landeseinkünfte in der Folge steigen; aber gegenwärtig schien ihnen Reduction der Soldaten das einzige Hülfsmittel zu seyn (3). Sie hatten indeß das kleine Consilium, dem fürstlichen Befeh-

(2) Churfürstl. Rescript vom 5 August 1664.

(3) Bericht des Statthalters und der Oberräthe vom 7 Aug. 1664.

Befehle gemäß, am 1. September zusammenberufen (4). Dieses aber erklärte, daß nur die sämtlichen Stände eine Abgabe bewilligen könnten, der Statthalter aber und die Oberräthe hielten es für Pflicht, den Churfürsten auf die Unannehmlichkeiten, und die neuen Landesbeschwerden, welche alsdenn unvermeidlich wären, aufmerksam zu machen. Ueber die neue Art der Abgaben erfolgte blos die Erklärung, daß sie in Preußen nicht ausführbar wäre, sondern eher die Consumtibilien zu besteuren wären (5). Eine Meinung, die wol darin ihren Grund hatte, daß die, welche das Gutachten ablegten, insgesammt Ländereyen besaßen. Der Churfürst antwortete: er fände es jetzt nicht für gut, die Stände zusammenzuberufen; versicherte aber, es sey bey ihm Entschluß, den Landtagsabschied zu halten. Er wisse keine Veranlassung zu neuen Landesbeschwerden, deshalb sollten sich der Statthalter und die Oberräthe bestimmter erklären; er sey überzeugt, die Einkünfte Preußens müßten zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen, aber bis jetzt sey keine pünctliche Rechnung abgelegt, und die Einsendung dieser Rechnungen über jeden Zweig des landesherrlichen Einkommens würde jetzt zur Pflicht gemacht (6).

So nahm jene Bestimmtheit und Ordnung im preußischen Finanzwesen den Anfang, welche das Glück und die Festigkeit des Staats gründete; benachbarte Staaten aber ahneten aus dem sichern Gange des Churfürsten seine immer steigende Größe. Schwedens Argwohn erwachte. Diese Crone suchte darzuthun: der Churfürst habe nicht das Recht, eine Flotte auf der Ostsee zu halten, in-

(4) Relation an den Churfürsten vom 2 Sept. 1664.
(5) Bericht an den Churfürsten vom 9 Sept. 1662.
(6) Churfürstl. Rescript vom 30 Sept. 1664.

indem nur den Schweden und Dänen auf diesem Meere die Herrschaft gebühre. Doch verpflichtete es sich, in dem bald nachher geschlossenen Bündnisse, die Souverainität des Churfürsten nicht blos anzuerkennen, sondern selbst zu vertheidigen (7).

Der Churfürst erhielt beynahe von jedem Staate ähnliche Beweise der Achtung und des Vertrauens. Der Kaiser hatte ihm schon den Oberbefehl über das gegen die Türken versammelte Heer angetragen. Dieses hatte der Churfürst abgelehnt; sandte ihm aber doch 2000 Mann Hülfsvölker, welche in Ungarn bey verschiedenen Gelegenheiten den Kriegsruhm der Brandenburgischen Truppen beförderten (8). Dafür wurde auch durch kaiserliche Geneigtheit Magdeburg, welches seine ehemaligen Reichsstädtschen Rechte hervorsuchen wollte, zur Ruhe gebracht (9). In Polen war ein großer Theil der Nation, unter diesen der Cron-Groß-Marschall Lubomirski, dem Churfürsten eifrigst ergeben, und wünschten ihm die polnische Crone. Hätte er nur die protestantische Religion mit der catholischen vertauschen, oder, wie sich Lubomirski ausdruckte, die Messe besuchen wollen, so würde ihm die polnische Crone schwerlich entgangen seyn. Der Churfürst fand Heucheley seiner unwürdig, hielt es aber wenigstens für Pflicht, das Haupt der ihm ergebenen Partey zu unterstützen, und bewürkte deshalb, da die äußerst herrschsüchtige Königin ihrem Gegner Lubomirski schwer zu fallen strebte, die Versöhnung desselben mit dem Könige, zu dessen Nachfolger der Churfürst den Pfalzgrafen von Neuburg zu befördern strebte (10). Denn es hatten

(7) Puffendorff l. c. p. 609 — 611.
(8) ibid. 620. 621.
(9) ibid. 627.
(10) ibid. 629 — 638.

hatten sich jetzt die Verhältnisse zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg sehr verändert, weil nach langen Unterhandlungen ein Vertrag zu Stande gekommen war, der dem Hause Brandenburg das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg sicherte, auch die Rechte beider Fürsten genau bestimmte, und am 9 Sept. 1666 zu Cleve zwischen dem Churfürsten und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm abgeschlossen wurde (11). Frankreich garantirte in der Folge, und der Kaiser bestätigte im Jahre 1678 diesen Vergleich (12).

So vortheilhaft waren die auswärtigen Verhältnisse des Churfürsten, der bey diesen vielfältigen Geschäfften Preußen nie aus dem Auge verlohr. Der Statthalter und die Oberräthe, welche dies vielleicht befürchteten, erinnerten den Churfürsten, daß mit dem 1 July des folgenden Jahres 1666. die Accise aufhöre, folglich neue Maaßregeln nothwendig wären (13). Denn es war nicht einmal die bewilligte Summe bisher aufgebracht worden, und der Churfürst, welcher bey den Unruhen, die zwischen dem Bischof von Münster und den vereinigten Niederlanden entstanden waren, für seine eignen westphälischen Staaten besorgt war, forderte, daß ihm die preußischen Stände tausend Reuter anwerben und zusenden sollten, wozu nach dem Anschlage der Oberräthe 111,501 Rthlr. nothwendig waren. Die vier Hauptämter und die Bürgermeister Königsbergs, die deshalb zusammenberufen wurden, suchten die Sache abzulehnen; versicherten, daß sie nur auf einem Landtage bewilligt werden könnte, und

(11) Du Mont, Corps universel diplomatique, Tom. VI. Part. III. p. 117.

(12) Puffendorff l. c. p. 613 — 628.

(13) Bericht an den Churfürsten vom 8 Sept. 1665.

und bathen, daß selbst auf den Fall der Bewilligung, Preußen, welches vorher nie an den Kriegen in Deutschland Theil zu nehmen verpflichtet gewesen wäre, wegen der zu befürchtenden Folgen, durch eine churfürstliche Assecuration gedeckt werden möchte (14); und, obgleich der Churfürst ihnen vorstellen ließ, daß, wenn sie nicht einmal eine Verlängerung der Accise oder neue Abgabe bewilligen wollten, er gar nicht einsehe, weshalb dies kleine Consilium nothwendig sey (15), so blieb es doch unveränderlich beym vorigen Entschlusse (16). Dies bewegte den Churfürsten, die Zusammenberufung eines Landtages zu verordnen. Doch sollte gleich im Ausschreiben den Ständen angezeigt werden, daß die Anwerbung der tausend Reuter der einzige Gegenstand ihrer Berathschlagung seyn, und sie deshalb, zur Beschleunigung der Sache, nur in kleinerer Anzahl erscheinen sollten (17). Dieses geschah auch in den Ausschreiben, wodurch die Versammlung auf den 10 Februar angesetzt wurde (18). Allein gleich bey der Zusammenberufung der Stände zur Wahl der Abgeordneten erklärten einige Aemter bestimmt, nichts bewilligen zu können (19), und als auf churfürstlichen Befehl die Adelichen, um das Einkommen der Accise genauer bestimmen zu können, ihre Consumtion angeben sollten; so er-

(14) Unterthänigstes Gutachten und Bedenken des kleinen Consilii, vom 28 Oct. 1665.

(15) Rescript an die Oberräthe vom 11 Dec. 1665.

(16) Gutachten des kleinen Consiliums vom 18 Dec. 1665.

(17) Rescript an die Oberräthe vom 31 Dec. 1665.

(18) Landtagsausschreiben vom 4 Januar 1666.

(19) Bericht des v. Pröck, Amtshauptmanns zu Gilgenburg und Osterode.

erklärten sie sich dagegen in harten Ausdrücken, und ließen sich gar nicht darauf ein ([20]). Aehnliche Widerspenstigkeit zeigte sich, als das von den Oberständen am 15 November vorigen Jahres bewilligte Donativ eingefordert und in verschiednen Aemtern nicht das geringste abgetragen wurde ([21]).

Der Churfürst überließ daher dem Statthalter und den Oberräthen, zu prüfen: ob die Abgeordneten der Stände dahin bewegt werden könnten, die Einhebung der Accise noch auf ein Jahr zu bewilligen. Würde dies verweigert, so sollten sie von der Forderung abstehen, aber in jedem Falle von den Ständen diejenige Summe einfordern, welche noch an dem bewilligten Gelde fehle, und bis jetzt durch die Accise nicht eingekommen sey ([22]). Es wurde daher auch den Ständen blos vorgetragen, über den einzigen Punct zu berathschlagen: ob nicht durch ein Kopfgeld die zur Anwerbung und dem einmonathlichen Unterhalt von tausend Reutern erforderliche Summe am leichtesten aufzubringen wäre ([23])? Allein die Oberstände wollten nur beym Kopfgelde den Anschlag von 1655 zur Vorschrift nehmen, wodurch die verlangte Summe unmöglich aufgebracht werden konnte ([24]).

Nach einigen Berathschlagungen einigte man sich, dieses Kopfgeld doppelt zu erlegen; und man sieht hieben, wie

(20) Bericht des Amtshauptmanns zu Neidenburg v. Golz, an die Oberräthe vom 7 Januar 1666.

(21) Bericht des Amtshauptmanns zu Gilgenburg v. Finke vom 10 Jan. und des Amtshauptmanns zu Preuß. Eylau, von Kanitz vom 18 Jan.

(22) Churfürstl. Rescript vom 3 Febr. 1666.

(23) Landtags-Proposition vom 10 Febr. 1666.

(24) Bericht an den Churfürsten vom 26 Febr.

wie ungemein sich die Sprache der Stände verändert hatte. Die Abgeordneten aus dem Oberlande und den polnischen Aemtern, welche theils wegen der bey Kriegen an den Gränzen häufigern Verheerung, theils wegen der schlechten Beschaffenheit ihres Ackers, bey den Abgaben größtentheils weniger als der übrige Theil Preußens erlegt hatten, bewilligten jetzt das Kopfgeld unbedingt, und bathen blos, mit den Aermern unter ihnen einige Nachsicht zu haben (25). Im Landtagsschlusse wurden die Gravamina mit dem sanftern Namen Petita belegt, nichts darauf entschieden, sondern blos angezeigt, daß sie dem Churfürsten bestens empfohlen waren. Das Kopfgeld selbst schien nicht nach den billigsten Grundsätzen angeordnet zu seyn. Adliche Frauenzimmer und Unmündige zahlten nichts; dagegen aber jede Magd eine Mark. Ein einländischer Kaufmann gab zehn Mark, ein ausländischer Commissionair zehn Ducaten, und weil die Besitzer der Glashütten, Eisenhammer, Papiermühlen und Theerbrennereyen, besonders besteuert wurden (26), so zeigt uns dieses zugleich die inländische Fabrication. Wahrscheinlich ging dieser Landtag so äußerst ruhig ab, weil die dem Churfürsten unentbehrlichen Bewilligungen die Erneuerung des Landtages auf den 1 May nothwendig machten (27); der Churfürst aber befahl den Oberräthen, diesen neuen Landtag so einzuleiten, daß er innerhalb sechs

(25) Unterthänigstes Anflehen derer gesammten von der Ritterschaft und Adel des Oberländischen Kreises und polnischen Aemter in Puncto des verwilligten Hauptgeldes, den 11 März.

(26) Landtagsschluß vom 12 März.

(27) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 19 März.

Wochen beendigt, und keine unnütze Gravamina dabey rege gemacht werden möchten. Vorzüglich aber sollte man die Stände dahin bewegen, eine Verlängerung der Accise, wo möglich, auf eine unbestimmte Zeit zu bewilligen, und man sollte als Bewegungsgrund den Ständen die Nothwendigkeit zur Bezahlung der Landesschulden und Einlösung der verpfändeten Aemter auseinander setzen (28). Dieser Landtag wurde nun auf den 14 May bestimmt (29), und der Churfürst gab den Oberräthen die Nachricht, daß er in Zukunft nothwendig jährlich vom Lande zweymalhunderttausend, von Königsberg hunderttausend Gulden haben müsse: die Beschwerden könne er nicht eher entscheiden, als bis ihm seine Lage, selbst nach Preußen zu kommen, gestatte; doch wollte er in Betreff der Contributionsreste auf die Umstände derer, welche schuldig wären, Rücksicht nehmen (30). Die Oberräthe suchten dem Willen des Churfürsten genugzuthun, und da von der vor drey Jahren bewilligten Summe das Land sechsunddreyßig, Königsberg dreyßigtausend Thaler schuldig geblieben war, so verlangten sie zugleich die schleunige Abtragung dieses Rückstandes (31). Die kleinen Städte aber wollten sich dazu nicht verstehen, sondern erklärten, daß sie blos die Erlegung der Accise, nicht aber eine bestimmte Summe bewilligt hätten. Die übrigen Stände aber bathen, daß, weil die Jahreszeit jeden Landwirth nach Hause rufe, der Landtag bis Martini ausgesetzt werden möchte, und den Grund dieses Wunsches verrieth die Bitte: daß bis zur Erneuerung dieses Landtages, auf welchem

(28) Churfürstl. Rescript vom 31 März.

(29) Landtagsausschreiben vom 16 April.

(30) Rescript an die Oberräthe vom 5 März 1666.

(31) Landtags-Proposition vom 14 May.

chem man sich wegen einer neuen Abgabe einigen würde, die Accise aufhören möchte; da ohnehin die Dauer derselben durch die Bewilligung der Stände und die churfürstliche Assecuration nur bis zum 1 Julius bestimmt wäre (32). Sie hörte auch würklich an diesem Tage auf. Allein der Churfürst war damit sehr unzufrieden, verwies es den Oberräthen, daß sie solches zugegeben hätten, schrieb selbst an die Stände, und verlangte entweder die Fortdauer der Accise, oder eine andere zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse hinreichende Abgabe (33). Ja der Churfürst ging so weit, den Oberräthen zu erklären, daß, wenn die Stände sich nicht bald zu einer Abgabe entschließen würden, die Accise wieder eingefordert werden müßte (34). Allein die Stände selbst kamen dieser bedenklichen Strenge zuvor; bewilligten noch auf zwey Jahre, vom 1 Nov. 1668 an gerechnet, die Accise; überließen die Entscheidung der Beschwerden seiner Gnade; bathen nur die drückendsten derselben durch die Regierung abthun zu lassen; worunter sie auch die Forderung rechneten, daß die ordinaire und Landmiliz wieder eingerichtet werden möchte (35) — eine Bitte, die nicht mit Unrecht die Folgerung zu gestatten scheint, daß der Churfürst die Demuth und Nachgiebigkeit der Stände seinem stehenden Militair verdankte, und Preußen deshalb lieber eine Nationalmiliz wünschte. Dem Churfürsten selbst fiel die Unterhaltung seines Militairs äußerst schwer, und schon die Aufhörung der Accise vom 1 Julius bis 1 Nov. zwang ihn,

(32) Vereinigtes Bedenken der Stände vom 11 Junius 1666.

(33) Bericht der Oberräthe vom 2 Julius.

(34) Churfürstl. Rescript vom 4 Julius.

(35) Veeinigtes Bedenken vom 23 July 1666.

ihn, den Oberräthen anzubefehlen, auf Mittel zur Auftreibung des Soldes zu denken ([36]).

Diese hatten deshalb schon die Stände dahin bewegt, den Anfang der Accise den 1 Dec. anzusetzen, und hatten die Cöllmer und Freyen schon mit einer monathlichen Abgabe belegt, die selbst nicht einmal durch diesen Landtagsschluß aufhörte ([37]). Ueberhaupt war die Lage dieser bürgerlichen Gutsbesitzer dadurch allmälig verschlimmert worden, daß sie nicht, gleich den übrigen Landes-Einsassen, den Landtag durch Abgeordnete aus ihren Mitteln beschicken konnten. Daher wurde ihnen von den übrigen so manches zugeschoben, und niemand trat um ihrentwillen als Fürsprecher oder Vertheidiger mit Wärme auf, bis jetzt die gesunkene Macht der Stände unter denen, welche noch wenigstens einen Theil davon zu erhalten wünschten, eine enge Verbindung und jede mögliche Verstärkung ihrer Partey nothwendig machte, und daher wurden seit diesem Zeitpuncte die adlichen Gutsbesitzer Fürsprecher der Cöllmer, deren Wohlstand die Städte schon deshalb immer zu befördern wünschten, weil durch den Absatz an wohlhabende Landleute ihre eigene Nahrung gewann.

Die Accise wurde durch diesen Landtagsschluß auf die nemliche Weise wie im Jahr 1663 bestimmt, und nur in Betreff einiger Artikel des Luxus erhöht. Die Beschwerden und Bitten der Stände blieben unentschieden, der Churfürst aber versprach diese Entscheidung, sobald er persönlich nach Preußen kommen könnte ([38]). Ihn rührte in der That die äußerst gerechte Beschwerde der bürgerlichen

(36) Churfürstl. Rescript vom 20 August.

(37) Beylage XVIII.

(38) Landtagsschluß vom 7 Aug. 1666.

chen Gutsbesitzer, die nebst den fürstlichen Domainen-Einsassen einer monathlichen Abgabe unterworfen wurden, weil die vorjährige Dürre einen Getreidemangel zur Folge hatte (39). Allein ihren Klagen war nicht abzuhelfen, weil die Accise nicht so viel trug, als zur Verpflegung des Militairs hinreichte, und alle Vorschläge des Churfürsten, eine Erhöhung der Accise auszumitteln, den Oberräthen jetzt nicht anwendbar schienen (40). Der Churfürst glaubte freylich, daß ihn die Assecuration von 1663, wodurch er während der Accise auf andere Abgaben Verzicht leistete, und die Annahme der gegenwärtigen Accise durch den Landtagsschluß von 1666 nicht binde; denn er habe letztere unter der Voraussetzung angenommen, daß sie zur Verpflegung des Militairs hinreichend wäre. Die Oberräthe wagten noch durch zwey Vorstellungen, ihn von der Zusammenberufung eines Landtages abzulenken, der ihrer Meinung nach nur unangenehme Folgen haben müßte (41). Weil aber der Churfürst auf seinem Entschlusse bestand, so wurden die Stände auf den 25 August zusammenberufen, und ihnen gleich im Landtagsausschreiben angezeigt, daß der Churfürst die Accise, welche Königsberg trage, zu einem bestimmten Zweck bedürfe. Außerdem wären zur Erhaltung seines Militairs monathlich 10,000 Thaler nothwendig, die folglich vom Lande und den kleinen Städten aufgebracht werden müßten, und da diese Summe nicht einkäme, so wäre noch eine andere Abgabe nothwendig, wodurch das Fehlende ergänzt, und zugleich dem Churfürsten 66000 Thaler abgetragen würden, welche noch an der im Jahr

(39) Rescript an die Oberräthe vom 8 März 1667.

(40) Bericht der Oberräthe vom 31 März 1667.

(41) Vorstellung der Oberräthe vom 30 März und 10 Jun.

1663 bewilligten Summe fehlten. Nur einzig hierüber sollte auf dem Landtage, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, berathschlaget, und die Deputirten nur auf vier Wochen mit der Landtagszehrung versorgt werden (43). Dieses Ausschreiben mußte die Stände äußerst aufmerksam machen, weil ihnen nun nicht mehr das ehemalige Recht der Bewilligung, sondern nur der sehr unbedeutende Vorzug gelassen wurde, die Forderungen ihres Landesherrn zu bejahen; und der wahre Vortheil, der ihnen von der ganzen ständischen Verfassung und den Landtagen noch übrig blieb, bestand darin: diejenige Art der Auslage, welche ihnen am zweckmäßigsten schien, und zugleich die Einhebungsmethode zu bestimmen. Dieses war immer in mancher Hinsicht noch wichtig genug, aber nicht für Menschen, die ihre großen ehemaligen, freylich auch oft gemißbrauchten Vorzüge und Rechte noch nicht ganz vergessen hatten. Dies fühlten die Oberräthe, und daher kam ihre ängstliche Besorgniß. Sie bothen nun alles auf, die Mißbräuche bey der Accise abzuschaffen. Hiedurch gelang es ihnen, die erforderlichen Summen für das Militair aufzutreiben, und der Churfürst willigte nun darin, die Versammlung der Stände bis zu einem schicklichern Zeitpuncte zu verschieben (45). Wie weit die Besorgnisse der Oberräthe gingen, beweist ihr Antrag, diejenigen vom Adel, welche seit vier Jahren ihre Volljährigkeit erreicht, und diejenigen Bürger, welche sich seit dieser Zeit in den Städten niedergelassen hatten, zur Leistung des Erbeides anzuhalten (44); wozu auch ein Termin auf den 20 October

(42) Landtags-Ausschreiben vom 25 Junius.

(43) Churfürstl. Rescript vom 5 Julius, und Ausschreiben in alle Aemter vom 23 Julius.

(44) Bericht der Oberräthe vom 5 August.

der angesetzt wurde (45). Die Gründe, welche jetzt so manches in Preußen bedenklich machten, waren die Entfernung des Churfürsten, der sich jetzt größtentheils wegen der benachbarten Kriege zu Cleve aufhielt. Er hatte in Polen eine starke Parten, die ihn, wenn er sich zur römischen Kirche bekannt hätte, sogleich zum König gewählt haben würde. Allein Anhänglichkeit für seine Glaubensmeinungen bewegte den Churfürsten dieses auszuschlagen, und da die Vortheile Preußens und Polens immer im Widerspruche standen, und der Churfürst als König von Polen den Vortheil seiner Erblande oft nachzusetzen genöthigt werden konnte, so billigte es die Staatsklugheit, auf eine Crone Verzicht zu leisten, die mehr Glanz als Stärke besaß, und den Churfürsten, dessen steigende Größe schon Aufsehen erregte, mit dem Kaiser, Schweden und Frankreich in unangenehme Verhältnisse gebracht haben würde. Schon war es gegen die Absichten Frankreichs, daß der Churfürst den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm bey seinen Werbungen um die polnische Crone unterstützte, die Frankreich mit Hülfe der Königin von Polen einem französischen Fürsten zuzuwenden hoffte. Die Königin hatte schon dem Churfürsten durch die Kränkung seines eifrigsten Anhängers, des Fürsten Lubomirski, Beweise des Widerwillens gegeben, und der von seiner Gemahlin ganz abhängige König Johann Casimir wollte jetzt sogar dem Churfürsten beweisen, daß er seinen im Betreff Elbings und Draheims übernommenen Verpflichtungen nicht Genüge leisten dürfe (46). Der bisherige Besitzer von Draheim, Potocki, war gestorben, und ohngeachtet der churfürstliche Gesandte von Hoverbeck die

(45) Ausschreiben wegen des Erbeides vom 19 Sept.

(46) Codex dipl. Pol. T. IV. p. 502.

Ansprüche seines Herrn sogleich rege machte, ward doch die Castellaney dem Demetrius Wiesnowiecki verliehen, dem aber der Churfürst 15000 Thaler für seine Ansprüche gab, und sie dagegen in Besitz nahm. Die Königin von Polen starb, aber der König äußerte nun auch die Neigung, seine Crone niederzulegen (47), und was dieser schwache Monarch weder zu unternehmen wagte, noch durchzusetzen hoffte, dies konnte ein junger muthiger Nachfolger wenigstens versuchen, und daben immer noch auf eine Parten in Preußen rechnen.

Der Churfürst hatte sich freylich in Preußen allgemeine Achtung, zum Theil auch Furcht erworben, aber die Großen des Landes waren nicht an Beherrscher gewöhnt, die überall mit eigenen Augen sahen. Mancher dem Churfürsten mißfällige, aber durch Familienverbindungen wichtige Mann, war zurückgesetzt, mancher getreue Anhänger befördert worden, wenn er gleich nicht durch Geburt zu den Ersten des Landes gehörte. Dadurch fühlten sich die letztern zum Theil beleidigt, und dies noch um so mehr, da so mancher junge schnell emporgestiegene Mann, sein Uebergewicht fühlen ließ. Laut wurde zwar hierüber keine Klage geführt, aber das allgemeine Mißvergnügen fand Nahrung. Die Abgaben, so hoch, als sie vorher nicht stattgefunden hatten, erzeugten allgemeines Mißvergnügen, welches bey der Furcht, die man für das starke churfürstliche Militair hegte, sich nicht einmal durch laute Klagen erleichterte. Aber heimlicher Groll und Mißvergnügen loderte in den mehresten Herzen, und es bedurfte nur einer äußern Veranlassung, diesen Funken zur Flamme zu bringen. Diese allgemeine Stimmung des Landes war den Oberräthen bekannt, und wenn eine auswär-

(47) Puffendorff l. c. p. 699 — 728.

wärtige Macht den gesunkenen Muth der Mißvergnügten beleben, ein kühner Mann sich an ihre Spitze stellen sollte, so war noch immer viel zu befürchten.

Bald zeigte sich dieser gefährliche Mann, es war Otto Ludwig von Kalkstein, Oberster eines Regiments Reuter, Hauptmann unter den churfürstlichen Dragonern, Hauptmann zu Oletzko, und Besitzer ansehnlicher Güter. Er hatte die Erbhuldigung nicht geleistet, weil er gerade damals nicht in Preußen gewesen war. — Er erlaubte sich jetzt eine äußerst freye Sprache, wurde deshalb seiner Aemter entsetzt, drohete Rache, soll Pistolen bey sich geführt, und den Churfürsten zu erschießen gedroht haben. Er wurde deshalb verhaftet, zum Tode verurtheilt, dies Urtheil aber in eine lebenswierige Gefangenschaft verwandelt (48).

Dies würkte und erhielt die Ruhe, selbst Unterschleife und Widersetzlichkeit wurden bey der Accise minder häufig, wodurch das churfürstliche Einkommen stieg (49). Daher fanden es die Oberräthe jetzt auch zweckmäßig, den Churfürsten an die Zusammenberufung eines Landtages zu erinnern (50); welches um so nöthiger war, weil das Einkommen so wenig zur Bestreitung der Ausgaben hinreichte, daß die 6000 Thaler, welche dem Grafen von Dönhoff zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten nach Moskau ausgezahlt wurden, zum Theil aufgenommen werden mußten (51). Die Oberräthe befürchteten freylich

(48) Preußischer Todestempel, S. 16.

(49) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe vom 12 Febr. 1668.

(50) Berichte der Oberräthe vom 3 und 24 März 1668.

(51) Churfürstl. Rescript an die Oberräthe vom 8 April.

sich auf dem Landtage so manche Einwendung ([52]). Auch fingen ein paar alte Capläne in der Altstadt Händel an: sie und die Geistlichkeit auf dem Haberberge, durch Haß gegen die Reformirten beseelt, bedienten sich eines anstößigen Kirchengebets, und vertheidigten sich auf eine trotzige Weise. Allein ein fiscalischer Proceß, der ihnen gemacht wurde, und ein von Doctor Dreyer entworfenes, allgemein einzuführendes Kirchengebet, machte der Sache bald ein Ende ([53]). Daher wurde nun schon im Landtagsausschreiben der Versuch gemacht, die Landtage seltner zu veranlassen, und den Ständen erklärt, daß eine erneuerte Bewilligung der Accise auf 5 oder 6 Jahre zur Erhaltung des churfürstlichen Militairs nothwendig sey. Das einkommende Geld müßte ganz dem Gutachten des Churfürsten überlassen werden, und die Stände würden durch Bewilligung der Abgabe auf einige Jahre, sich die Kosten häufiger Zusammenkünfte ersparen ([54]). Der Churfürst wünschte außerdem noch ein Hauptgeld, und die Oberräthe suchten dies noch durch ein im Namen des Churfürsten aufgesetztes gleichlautendes Schreiben zu befördern, wodurch sie verschiedene von Adel aufforderten, der Convocation in den Aemtern, welche auf den 12 Julius angesetzt war, beyzuwohnen, damit durch ihren Einfluß die Bevollmächtigten sogleich instruirt würden, die Fortdauer der Accise und das Kopfgeld zu bewilligen ([55]). Allein die Stände verstanden sich nur nach mancherley Schwierigkeiten zur Fortdauer der Accise auf zwey Jahre, und der Churfürst befahl daher diese Bewilligung anzunehmen, indem er sich

(52) Bericht der Oberräthe vom 17 April.
(53) Rescript an die Oberräthe vom 9 April.
(54) Landtagsausschreiben vom 25 May.
(55) Schreiben an inwendige vom Adel wegen vorstehenden Landtages, den 28 May.

sich die Bewürkung des Uebrigen bey seiner Ankunft in Preußen vorbehielt (56). Unter den Ständen selbst entsprang wieder eine Uneinigkeit, der Adel hatte seine Beschwerden wie gewöhnlich den Städten mitgetheilt, die Städte aber dagegen bemerkt, daß manche Wünsche der Oberstände nur zum Nachtheil der Städte befriedigt werden könnten, und diese bey Ueberreichung der gemeinschaftlichen Landesbeschwerden auszulassen gebeten. Dieses mißfiel den Oberständen, sie überreichten deshalb ihre Beschwerden insbesondere. Die Städte protestirten dagegen, und bathen den Churfürsten, nichts zu ihrem Nachtheil zu entscheiden (57), und deshalb war ihnen der Landtagsabschied willkommen, der die Entscheidung aller Beschwerden bis zur Ankunft des Churfürsten aussetzte (58). Dieser Zwist bewegte vielleicht die Oberstände, welche, wie es bereits vormals beym Kopfgelde angezeigt ist, diese Abgabe am wenigsten drückte, solche jetzt dem Churfürsten noch zu bewilligen, zum Theil, um sich fester in seine Gunst zu setzen, zum Theil aber auch nur, um den Städten wehe zu thun. Diese letztern gaben aber auch der Sache eine unerwartete Wendung. Sie versicherten nemlich von ihren Committenten nicht in Betreff des Hauptgeldes instruirt zu seyn, erklärten aber, daß sie diese Abgabe selbst für billig hielten, und deshalb alles mögliche thun wollten, um ihre Committenten bey Abstattung des Berichts vom Landtage zur Einwilligung zu bewegen, und die Oberräthe, welche dem Churfürsten davon Nachricht gaben, versicherten, daß dieses alles mit einer Leichtigkeit, die ihre eignen

(56) Rescript an die Oberräthe vom 17 Julius.

(57) Nothwendige Protestation der E. Räthe, Gerichte und Gewerke der dreyen Städte Königsberg, wie auch der von kleinen Städten, den 24 Julius.

(58) Landtagsabschied vom 30 Julius 1662.

eignen Erwartungen übertroffen habe, durchgegangen, und ein Beweis von der Liebe und Achtung sey, welche das Land für den Churfürsten hege (59). Die Oberstände gaben der Sache die Wendung, daß von diesem Kopfgelde nur 22000 Thaler als Geschenk für die Churfürstin, das übrige aber in den Landkasten kommen, und zum Besten des Landes verwandt werden sollte (60). Allein bey den Zusammenkünften in den Aemtern erklärten sich die mehresten Kreise dahin, daß sie den Ueberrest der Summe der Disposition des Churfürsten überließen (61). Abgeordnete der Stände gingen dem Churfürsten entgegen, und viele vom Adel wurden von den Oberräthen nach Königsberg beschieden, um ihm bey seiner Ankunft entgegen zu fahren. Der Churfürst bestimmte jetzt die Einhebung des Kopfgeldes nach den ehemaligen Grundsätzen (62), und berief auf den 3 May 1669 die Stände zum Landtage, um jetzt in seiner Gegenwart ihre Beschwerden zu beendigen, und mit ihnen über die Mittel zur Einlösung der verpfändeten Domainen, zur Bestreitung der Gesandtschaften und anderer Landesausgaben zu berathschlagen. Zugleich zeigte es der Churfürst den Ständen an, daß er die sämtlichen Kosten zur Unterhaltung seines Militairs durch eine erhöhte Accise zu erhalten, und diese nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf so lange, als ers für nothwendig halte, von ihnen bewilligt wünsche (63). Gleich nach dem Anfange des Landtages erschien Pancritius im Namen der Cöllmer aus dem Ragnitschen Amte, und

(59) Bericht der Oberräthe vom 7 August 1668.

(60) Erklärung der Oberstände vom 3 August.

(61) Bericht der Oberräthe vom 24 August.

(62) Verordnung wegen des Hauptgeldes vom 18 Sept.

(63) Landtagsausschreiben vom 3 April 1669.

und erklärte, indem er zugleich eine Bittschrift übergab, daß die Cöllmer einen Adlichen zur Vortragung ihrer Beschwerden auf dem Landtage gewählt hätten. Die Bittschrift wurde angenommen; den Cöllmern aber diese Neuerung verwiesen (64). Es war um so nothwendiger, den Spaltungen unter den Ständen und dem Gezänke vorzubeugen, da diese schon zwischen den Oberständen und den Städten so sehr überhand genommen hatten, daß sie ihre Sache auf dem Wege Rechtens ausmachen wollten. Der Churfürst gab dieses in soferne zu, als ihre Streitigkeiten nicht auf den Staat selbst Bezug hatten, weil in diesem leztern Fall ihm allein die Entscheidung gebühre. Diese Uneinigkeit hatte auch auf ihre Bewilligungen Einfluß, denn anfänglich wollten Ritterschaft und Städte sich zu nichts verstehen, sondern blos der Herrenstand und die Landräthe willigten in die Fortdauer der Accise, obgleich der Churfürst auf die Beschwerden eigenhändig entschieden und sie größtentheils zur Genugthuung der Stände abgethan hatte (65); welches jezt um so leichter geschehen konnte, weil sich die Stände nicht mehr, wie vormals, um den Fürsten zu kränken und zu ermüden, eine Menge unnützer Beschwerden erlaubten, und diese nicht mehr als Klage, sondern nur als Bitte vortrugen. Doch plözlich änderte sich mit einemmal die Sprache auf dem Landtage, und die Stände kamen, auf die churfürstliche Verabschiedung im Betreff der Landesbeschwerden, mit einer Gegenvorstellung ein, wodurch sie geradezu erklärten, nichts bewilligen zu können. Denn immer hatten sie noch gehofft, daß durch die Abgaben die Domainen eingelöst

(64) Landtags-Protocoll vom 7 März 1669.

(65) Erklärung des Churfürsten auf der Stände geeinigtes Bedenken vom 1 Julius 1669.

gelöst werden sollten, und durch die Einkünfte dieser Domainen hofften sie sich künftige Bewilligungen zu ersparen. Allein sie sahen nun ein, daß nur wenige dieser Domainen ausgelöst und diese der fürstlichen Staatscammer unterworfen wurden. Die Großen des landes, denen schon der Statthalter vorgesetzt war, mußten es schmerzlich fühlen, daß ein neues Collegium, die fürstliche Cammer, neben ihnen emporwuchs. Viele aus den ersten Geschlechtern, welche die Auslösung der ihnen verpfändeten Domainen ungern sahen, verbargen ihren Unwillen, unter dem Scheine des Patriotismus, und suchten die Bewilligung neuer Abgaben dadurch zu hintertreiben, daß sie die Stände auf die kostbare Einhebungsmethode, die unzweckmäßige Verwendung, und die Verschickung großer Geldsummen außerhalb landes, aufmerksam machten. Der Churfürst hatte Altstadt und Kneiphof Königsberg dadurch in Verlegenheit zu setzen gesucht, daß er von ihnen einen Beytrag zu den Gesandtschaftskosten gefordert hatte, weil ihnen das Drittheil vom Pfundzolle deshalb vom Orden bewilligt sey, um auch Gesandtschaften ausrichten zu können. Die Städte wurden hiedurch auch auf die Seite der Oppositionsparten gelenkt, erklärten, daß unter diesen Gesandtschaften, bey denen sie zur Tragung der Kosten verpflichtet wären, die Tagefahrten des hanseatischen Bundes bestimmt verstanden würden, und sie wegen des ihnen oft nicht ausgezahlten Drittheils vom Pfundzolle dem Churfürsten noch eine Gegenrechnung machen könnten. Der Adel beschwerte sich, daß der Churfürst das preußische Indigenat vergebe, und alsdenn erst dem Adel bekanntmache, der schon die Cöllmer und Freyen deshalb nicht im Stiche lassen könne, weil diese leute, zu Kriegsdiensten und der Vertheidigung des

lan-

landes verpflichtet, im Vergleich mit geworbenen fremden Soldaten den Vorzug verdienten. Es sey falsch, wenn man sie im Betreff der Abgaben mit denen eine Pacht bezahlenden Erbzinsleuten vergleichen wolle. Der preußische Cöllmer zahle seinen Canon in recognitionem superioritatis, und ihn einem zweyten Canon zu unterwerfen, laufe gegen alle Rechtsgrundsätze. Die Stände bathen um Aufrechthaltung des samländischen Privilegiums, sie verlangten, daß denen, welchen laut demselben Bauholz gebühre, solches selbst aus den Hegewäldern gegeben und auch die Städte im Betreff dieses Privilegiums nicht eingeschränkt werden sollten (66).

Die Stände äußerten sich auch sehr lebhaft gegen das Hofgericht, welches, um seine Einkünfte zu sichern, den Vorschlag that: daß jeder Kläger einen Vorschuß zu den Proceßkosten bezahlen, und diese nachher jedesmal dem Verlierenden zugesprochen werden sollten. Die Stände fühlten es, daß bey dem Widerspruch, worin nicht selten Gesetz und Billigkeit stehen, derjenige, welcher einen Proceß verliert, nicht immer die Strafe verwegener Proceßsucht verdiene. Sie fühlten es, daß mancher Arme lieber ein Unrecht erdulden, als die ungewissen Proceßkosten gleich zum voraus darbringen würde (67); und da unter den Abgeordneten der Stände sich die angesehensten und wohlhabendsten Männer des landes befanden, so verdient diese edelmüthige Aeußerung, wodurch sie die Rechte des Armen und Schwachen vertheidigten, den Dank der Nachkommenschaft. Der Churfürst fühlte selbst den Druck der kleinen Gutsbesitzer, die man unter dem Namen

(66) Beylage XIX.

(67) Beylage XX.

men der preußischen Freyen verstand, und befahl, daß sie künftighin nur beym Landesaufgeboth zu Kriegsdiensten, und beym Bau der landesherrlichen Gebäude und Mühlen zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet seyn sollten (68). Diese Freyen und Cöllmer führten jetzt erneuerte Beschwerden, daß man sie einer unbewilligten Abgabe unterworfen habe, worauf aber der Churfürst keine Rücksicht nahm; sondern vielmehr seinen Unwillen gegen diejenigen äußerte, welche an dem unruhigen Betragen dieser Leute schuld wären (69). Auch das von den Ständen nach vielem Zögern bewilligte Hauptgeld (70) erregte so laute und heftige Klagen, daß es der Churfürst für nöthig fand, solches einigen Aemtern zu verweisen, und sich nach den Namen derjenigen zu erkundigen, welche ihre Vorstellungen abgefaßt hätten (71). Dieser aufs neue erwachte Geist des Widerspruches läßt sich sehr bestimmt erklären. Der König von Polen Johann Casimir, durch mancherley Unfälle ermüdet, hatte in die Wünsche der Polen, die Preußens Trennung mit Unwillen sahen, deshalb nicht eifrig mit eingestimmt, weil er den Krieg und neue Unfälle scheute. Jetzt hatte er seine Würde niedergelegt. Polens Große, häufig mit den Berathschlagungen zur Königswahl beschäfftigt, von den Cron-Candidaten geschmeichelt, bekamen hiedurch noch einen höhern Begriff von ihrer eigenen Wichtigkeit, forderten vom Churfürsten die Zurückgabe von Draheim, und wollten sogar, daß er nicht den Titel von Lauenburg und Bütau

(68) Beylage XXI.

(69) Churfürstl. Rescript vom 30 Sept. 1669.

(70) Ausschreiben an alle Aemter wegen des Hauptgeldes vom 2 Sept. 1669.

(71) Churfürstl. Rescript vom 30 Oct.

tau führen sollte (72). Endlich wurde am 19 Junius 1669 der Fürst Michael Coribut Wisnowiecki zum Könige von Polen erwählt, der ohne beträchtliche Güter und ohne wichtigen Anhang seine Erhebung dem Zufall zu verdanken schien (73), und der, so sehr er auch den Churfürsten wegen seiner Wichtigkeit zu schonen wünschte, dennoch, um sich selbst zu erhalten, sich nach den Wünschen und Launen seines Volks schmiegen mußte. Er hatte zwar, nach mancherley kleinlichen Zerrungen, dem Churfürsten am 5 Julius 1670 den Besitz von Lauenburg und Bütau bestättigt (74). Aber ein schon ungleich früher aufgereizter Groll vermehrte in Polen die Erbitterung gegen den Churfürsten, und flößte so manchem in Preußen die Hoffnung ein, daß vielleicht noch eine Veränderung der gegenwärtigen Verfassung, wenigstens in der gegenwärtigen Lage eine größere Nachgiebigkeit des Churfürsten nicht unwahrscheinlich sey.

Der jüngere Rhode, dessen schon bey den Händeln erwähnt ist, welche vor Erlangung der Souverainität Preußen beunruhigten, hatte, durch das traurige Schicksal des ältern Rhode gewarnt, Preußen nicht wieder betreten, in Polen, wegen seiner für dies Reich bewiesenen Anhänglichkeit, manchen Gönner gefunden, und hiedurch selbst bey dem neuvermählten Könige einiges Ansehen erhalten. Durch Gleichheit der Gesinnungen mit dem Obersten Christian Ludwig von Kalkstein verbunden, unterstützte er jetzt die Absichten des letztern, der im Jahr 1668 auf Fürbitte der Churfürstin seine Freyheit wieder erhalten hatte. Bey seiner Entlassung aus dem Gefäng-

 niß

(72) Lengnich l. c. Th. 8. p. 5.

(73) Ebendaselbst p. 15 et 16.

(74) Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 503.

niß hatte er außer der gewöhnlichen Urfehde noch eidlich angeloben müssen, sich ohne churfürstliche Erlaubniß nicht von seinen Gütern zu entfernen, und außerdem war ihm noch eine Geldstrafe von 10,000 Thalern (eine damals höchst wichtige Summe) auferlegt worden. Der Churfürst konnte freylich die Absicht haben, den Kalkstein durch Verschlimmerung seiner Vermögensumstände in eine schwache ohnmächtige Lage zu versetzen; nur wurde dabey vergessen, daß der kühne Mann, der nichts Aeußeres mehr zu verlieren hat, sein eignes selbst mit desto größerm Muthe wagt, und daß halbe Gnade und halbe Verzeihung nie vollkommne Dankbarkeit und Treue wieder erwirbt.

Kalkstein glaubte, daß man ihm hiedurch nur die Gelegenheit gelassen habe, durch Demüthigung und Bitte völlige Verzeihung zu erhalten. Allein, da ihm nur 5000 Thaler von der Geldstrafe erlassen wurden, so ward durch die fehlgeschlagene Hoffnung und das Fruchtlose seiner Erniedrigung, so wie durch beleidigten Stolz, der Trieb zur Rache doppelt rege. Da er nie viele Religiosität bewiesen hatte, so hielt er sich auch jetzt durch den gezwungenen Eidschwur nicht gefesselt, sondern eilte sogleich nach Polen, als er die Wahl des neuen Königs vernahm. Allerdings schien ein solcher Mann dem Churfürsten dort gefährlich; aber die Versicherung des Königs, daß er nur sein in Polen vormals gehabtes Regiment wieder zu erhalten suche, bewegte den Churfürsten, der auch die Polen nicht erbittern wollte, Kalksteins Auslieferung nicht mit Heftigkeit zu fordern. Doch wurde er, da ihm der Oheim des Königs, Demetrius Wisnowiecki, eine Stelle unter seinen Haustruppen geben wollte, durch den Brandenburgischen Gesandten gegen ihn eingenommen. Es ist gewiß,

wiß, daß Kalkstein nie dem Churfürsten mehr mit Treue ergeben gewesen wäre; ob er aber, wenn er in Polen Ehre und Brodt wiedergefunden hätte, so weit gegangen und alles gewagt haben würde, läßt sich wol nicht vermuthen. Jetzt aber war die Wuth des Mannes gränzenlos. Er kehrte nach Warschau, von da ihn der König aus Rücksicht gegen den Churfürsten entfernt hatte, aufs neue zurück, und durch die Versicherung, daß er den Churfürsten zwingen wolle, Preußen von Polen wieder zur Lehn zu nehmen, zog er jeden Stolzen, durch seinen Uebertritt zur römischen Kirche jeden Frömmler auf seine Seite. Er schien anfänglich nicht abgeneigt, sich durch Vermittelung des Brandenburgischen Abgeordneten von Brand mit dem Churfürsten zu versöhnen. Aber sey es nun, daß er am glücklichen Fortgange verzweifelte, oder aufs neue gereizt wurde, er überreichte unerwartet auf dem polnischen Reichstage zwey Schriften, worin er sich für einen Abgeordneten der preußischen Stände erklärte, und in ihrem Namen den König und den Reichstag zum Beystande aufforderte. Brand suchte sein Vorgeben dadurch zu entkräften, daß er von ihm die Aufzeigung der von den preußischen Ständen erhaltenen Vollmacht forderte, und diese Stände erklärten selbst der Regierung zu Königsberg, ihren Widerwillen gegen die Unternehmung des v. Kalkstein, der sich dagegen durch eine Schrift zu schützen suchte, welche seinem Vorgeben nach in Königsberg ausgestreut wäre, und die Erklärung enthielt, daß die preußischen Stände nur durch Furcht zur Mißbilligung seiner Unternehmungen bewogen worden, und diese vielmehr fortgesetzt wünschten. Jede ihm nachtheilige Unternehmung auf dem Reichstage, wußte er, auf den Beystand einiger polnischen Großen gestützt, mit beyspielloser

Dreistigkeit zu unterdrücken. Der König, statt ihn auszuliefern, gab ihm vielmehr Schutzbriefe, und Kalkstein wurde hiedurch so kühn, daß er, ohne alle Maaßregeln für seine Sicherheit, den von Brand besuchte, mit dem er vorhin im freundschaftlichen Vernehmen gestanden hatte. Dieser aber hatte jetzt den Hauptmann Montgommeri mit einigen brandenburgischen Reutern bey sich. Durch diese ward Kalkstein bey einem solchen Besuche überfallen, gebunden, geknebelt, in einen Teppich gewickelt, aus Warschau fortgeführt. Als man ihn hernach auf ein Pferd setzte, ward er ohnfern der preußischen Gränze von einigen Polen erkannt, und die davon zu Warschau ertheilte Nachricht erzeugte den höchsten Widerwillen. Laut sagte man, wer das Völkerrecht verletzt habe, könne nicht auf den Schutz desselben Anspruch machen. Selbst der kaiserliche Gesandte von Maiersberg rieth, daß man den von Brand so lange gefangen behalten sollte, bis Kalkstein nach Warschau zurückgeliefert sey. Der König von Polen hatte schon die Befehle zur Verhaftung gegeben, als Brand durch seine Entweichung aus Warschau jeder üblen Begegnung zuvorkam (75).

Der Einfluß dieser Händel und die Hoffnung auf Polens Beystand, machten bey so manchen in Preußen den gesunkenen Muth rege, und dies äußerte sich während des ganzen Landtags. Indeß starb der Statthalter Radzivill, den die Oberräthe immer ungern über sich geduldet hatten, und sie suchten durch erneuerte Beweise des Eifers den Churfürsten zu überzeugen, daß er auch durch sie allein seine Absichten erreichen könne. Deshalb machten sie ihn vor Eröffnung des Landtages im Jahr 1670 darauf aufmerksam, daß die Stände sich schwerlich entschlie-

(75) Puffendorff l. c. p. 858 — 862.

schließen würden, bestimmte Abgaben fürs Militair zu bewilligen, sondern daß sie das Einkommen von den Abgaben wol blos dem churfürstlichen Gutachten und zur Einlösung der Aemter überlassen dürften. Denn die Stände fürchteten, daß, wenn sie einmal, durch bewilligte Abgaben für das Militair, die Haltung desselben für nothwendig erklärt hätten, der Churfürst, sobald die Auflage zum angezeigten Zwecke nicht hinreichend wäre, sich zur Erhöhung derselben berechtigt halten könnte. Die Oberräthe bathen ferner den Churfürsten, die Freyen und Cöllmer nicht mit unbewilligten Abgaben zu belegen, auf die dem Lande ertheilten Assecurationen und Recesse pünctlich halten zu lassen, und wenn bey irgend einer Sache die Rechte des Fürsten und des Unterthanen strittig wären, solche dem gewöhnlichen Gange Rechtens zu unterwerfen. Sie hofften, sobald der Churfürst nur dieses genehmigte, alles zum Besten lenken zu können (76), und der Churfürst ließ, um dieses zu befördern, ein Schreiben an alle Hauptleute, worin es ihnen zur Pflicht gemacht wurde, alle Mühe anzuwenden, damit nur friedliebende Leute in den Kreisen zu Abgeordneten erwählt, und mit hinreichender Instruction versehen werden möchten (77). Den Ständen wurde nun gleich bekanntgemacht, daß Herzog Ernst Bogislaus von Croy zum Statthalter Preußens ernannt sey, und daß nur durch eine Fortdauer und Erhöhung der Accise die Landesausgaben bestritten und Cöllmer und Freye von der bisher so drückenden Contribution befreyt werden könnten. Die Stände wurden auch auf die Einlösung der fürstlichen Domainen aufmerksam gemacht,

(76) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 12 April 1670.

(77) Ausschreiben an die Hauptleute vom 4 Julius 1670.

gemacht, und zugleich aufgefordert, sich wegen der Anforderungen der fürstlichen Cammer zu einigen (78). Allein auf dem Landtage äußerte sich eine sehr widerwärtige Stimmung. Von allen Seiten widerstrebte man den Absichten des Churfürsten. Die Accise hörte mit dem 1 September würklich auf; das Militair konnte nur noch mit Mühe während eines Monaths unterhalten werden, und der Churfürst mußte bey den bedenklichen Gesinnungen, die damals in Polen herrschten, in nicht geringer Besorgniß stehen, und deshalb beschloß er, wenigstens für die Beybehaltung seiner Kriegsvölker zu sorgen, indem er den Befehl gab: so viel, als dazu nothwendig sey, nach Verhältniß der Hubenzahl vom Lande einzufordern (79). Die Händel in Polen machten auch wieder in Preußen bey den Ständen den Gedanken rege, eine Gesandtschaft nach Polen zu schicken, um sich, wie sie vorgaben, vom Könige und dem Reichstage, welche dem Churfürsten die Bestättigung des Bromberger Vertrages verweigerten, wenigstens eine Bestättigung ihrer Privilegien auf den Fall auszuwürken, wenn Preußen mit Polen wieder vereinigt werden sollte. Da Kalkstein jetzt in Polen alles gegen den Churfürsten aufboth, so mußte das Vorhaben der Stände gerechte Besorgniß erzeugen. Der Churfürst befahl deshalb, sie davon abzumahnen, weil er selbst für den Vortheil seiner Stände so gut als für den seinigen sorgen würde (80). Kalkstein hatte indessen seine in Warschau übergebene Schrift auch in Preußen zu verbreiten gesucht. Die Stände aber ließen sogleich den Oberräthen ihren

(78) Landtags-Proposition vom 24 Julius 1670.

(79) Rescript an die Oberräthe vom 29 Sept. 1670.

(80) Rescript an den Statthalter und die Oberräthe vom 12 Sept.

ihren Abscheu dagegen bezeugen ([81]). Diese aber hielten es doch für nothwendig, den Churfürsten jetzt zu ersuchen, die unbewilligte Contribution, welche er nach der Hubenzahl auszuschreiben gebothen hatte, dem Lande gegenwärtig nicht aufzulegen ([82]). Der Churfürst äußerte seinen Beyfall mit dem Benehmen der Stände, wünschte aber auch ihre Erklärung gegen Kalkstein schriftlich zu erhalten ([83]), welches auch sogleich erfolgte. Aber zu neuen Abgaben wollten sich die Stände durchaus nicht eher verstehen, als bis ihre Beschwerden abgethan wären; und überhaupt hatte es das Ansehen, als ob die Stände den Landtag deshalb in die Länge zögen, um den Erfolg des Mißverständnisses zwischen Polen und Brandenburg abzuwarten. Der Churfürst erneuerte deshalb die Befehle, zur Unterhaltung des Militairs, unbewilligte Contributionen auszuschreiben, und die Oberräthe bathen dagegen Vorstellungen, selbst die Fürsprache des neuen Statthalters auf ([84]). Die Landtagsgeschäffte wurden hiedurch verlängert und äußerst weitläuftig. Das vereinigte Bedenken der Stände gleicht einem mäßigen Folianten. In der That waren die Beschwerden dadurch vermehrt worden, daß man den Ständen im Jahr 1669 ihre Gravamina unbeantwortet zurückgegeben, und daß die churfürstliche Cammer wegen alter Forderungen eine Rechnung von 936000 Thalern eingab, worauf sich die Stände gar nicht einlassen wollten. Hiedurch ward nun wieder jede veraltete Beschwerde aufs neue rege gemacht. D. Dreyer

(81) Bericht der Oberräthe vom 14 Oct.

(82) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 21 October.

(83) Churfürstliches Schreiben an die Oberräthe vom 24 Oct.

(84) Landtagsacten von 1670.

und M. Zeidler, die verdammten Arianer, Mennoniten und Juden wurden jetzt ein desto lebhafterer Gegenstand der Beschwerden, da mancher toleranter Theologe, wie M. Werner, die Mittelstraße gehen wollte, und der Churfürst, der jetzt einen Juden in Memel völlig privilegirte, hatte außer der Rechtgläubigkeit auch noch den Eigennutz der Kaufleute beleidigt. Vorzüglich aber lag den Ständen der Syncretismus am Herzen. Sie bathen diesem zu steuern, und forderten den Churfürsten zu Einziehung der Güter, zu Leibes- und Lebensstrafe der Ketzer auf. Gerechter war die Bitte der Unterthanen um Verbesserung der Rechtspflege. Sie wünschten in den litthauischen und polnischen Gegenden solche Richter, die mit den Landessprachen bekannt wären; verlangten, daß der Advocatus fisci eingeschränkt, und der von ihm Beklagte nicht vor ein besonderes Gericht gezogen, sondern bey seinem gewöhnlichen Gerichtsstande belangt werden möchte; wünschten Einschränkung der vielen eignen Jurisdictionen, und führten Beyspiele vom Mißbrauch derselben an; klagten darüber, daß gegen die Fundamental-Gesetze des Landes die Macht der Oberräthe vermindert sey, und daß, zum Theil Fremde, mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes unbekannt, als Commissarien die Privilegien einzelner Personen und Grundstücke zu prüfen und anzufechten berechtigt würden. Dieses wurde in der That äußerst weit getrieben, und die Stände setzten mit gehörigen Rechtsgründen das Unrechtmäßige dieses Verfahrens auseinander. Es hatten nemlich vor Erlangung der Souverainität, besonders während der schwedischen und polnischen Kriege, die Oberräthe verschiedene Domainen verpfändet, die von der churfürstlichen Cammer jetzt unter dem Vorwande zurückgefordert wurden,

daß

daß die Contracte darüber vom Landesherrn nicht unterzeichnet wären. Andern wurde daraus ein Vorwurf gemacht, daß sie die Zinsen des geliehenen Capitals zwey- bis dreyfach aus dem Pfande gezogen, und hiedurch des Capitals verlustig geworden wären. Dieses war um so empörender, weil es die Stände bestimmt auseinandersetzen konnten, daß vor erlangter Souverainität kein Gesetz die Veräußerung der Domainen untersagt habe, und die Oberräthe nach den Fundamental-Gesetzen des Landes alle Majestätsrechte verwalten konnten. Daher waren diese Contracte insgesammt bona fide geschlossen worden, und der verminderte Werth des Geldes, die Verbesserungen eines im Kriege verpfändeten Grundstücks mußten nothwendig einen Ertrag zur Folge haben, der mit dem darauf vor vielen Jahren geliehenen Capital in keinem Verhältnisse stand. Die Stände erklärten, daß sie keinen, der dem Churfürsten bey solchen Contracten hintergangen, vor der Strafe schützen wollten; aber sie glaubten, daß der Fürst, dessen Majestätsrechte niemand anfechten dürfe, in Betreff seines Eigenthums den Gesetzen so gut wie der Privatmann unterworfen sey, und bathen deshalb, nicht blos durch Cammerverordnungen diese Contracte aufheben, sondern über jeden einzelnen Fall von demjenigen Gerichte, vor welches der Pfandinhaber gehöre, nach den Landesgesetzen entscheiden zu lassen, auch den D. Fichlau in die Aemter eines Raths, des Präsidenten beym Hofhalsgericht und seiner Professorstelle wieder einzusetzen, weil er, der dem Churfürsten bey einer solchen Pfandangelegenheit mißfällig geworden, ohne Urtheil und Recht durch ein bloßes Rescript entsetzt sey. Die Cöllmer und Freyen beschwerten sich über die Kränkung ihrer Rechte, indem man sie allmälig in Betreff ihrer Abgaben

gaben und Dienste den Bauern gleichzumachen suche. Die kleinen Städte litten nicht blos durch die Einquartierung; sondern jeder Wirth mußte dem Einquartierten unter dem Namen Servis noch monathlich eine Abgabe im baaren Gelde entrichten. Die großen Städte klagten über das Herabsinken des Handels, versicherten, daß er nach Danzig, Libau und Riga abgeleitet würde, bathen, daß man, um solches zu hindern, in Ostpreußen keinen höhern Zoll als zu Danzig nehmen, nicht auf die Zahlung in Gold oder Reichsgeld bestehen, den Tarif öffentlich am Licenthause anschlagen und den Anmaaßungen der Zollofficianten steuren möchte. Jede kleine Stadt, jedes Gewerk trug besonders seine Bitten vor, und verschiedene Polizey-Anstalten, verschiedene veraltete Beschwerden, wurden jetzt wieder in Anregung gebracht (85). Die Stände wollten sich nicht bewegen lassen, eher eine Abgabe zu bewilligen, als bis diese Beschwerden entschieden wären. Bald folgte nun diese Entscheidung, aber nur auf einen Theil der Beschwerden. Sie war äußerst einseitig. Es wurde den Ständen darin die Aufhäufung so vieler Beschwerden zum Vorwurf gemacht; denn viele darunter wären veraltet, andere darunter den Majestäts-Rechten entgegen, manche hätten als Bitten übergeben, oder, weil sie Rechte von Privatpersonen anbelangten, gar nicht als Landesbeschwerden vorgetragen werden sollen. Nach diesem Eingange, einer Probe des Ganzen und der Denkungsart des Fürsten, folgte nur die Entscheidung auf die gegründetesten der Beschwerden. Der Churfürst versicherte, er wünsche gute Gerechtigkeitspflege, habe nicht geglaubt, daß Commissionen, wodurch er seine Domainen wiederherstellen wolle, dem Lande entgegen

(85) Vereinigtes Bedenken vom 1 Dec. 1670.

gegen wären. Er habe versprochen, jeden gegen Gewalt und Unrecht zu schützen, aber er sähe bey den Contracten auch auf das Recht derselben, wisse aber nicht, weshalb die Stände auf die rechtlichen Formalien einen so hohen Werth setzten. Ueber alle Contracte, welche er selbst geschlossen, unterschrieben oder ratificirt habe, lasse er sich den Rechtsgang beym Hofgerichte gefallen. Von den Rechten der Cöllmer und Freyen sey er nicht überzeugt; sie möchten aber eine Auseinandersetzung ihrer Rechte der Regierung übergeben, und er wolle alsdenn entscheiden. In dem nemlichen Geiste erklärte sich der Churfürst über seine Assecuration von dem Jahre 1663, indem er den Ständen sagte: sie möchten solche nicht gegen die Wohlfahrt des Staats mißdeuten, und ihn nicht hiedurch zwingen, so lange, bis sie eine Abgabe bewilligt hätten, selbst das Nothwendige zu bestimmen (86).

So wichtige Veränderungen hatte Kalksteins Gefangennehmung hervorgebracht. Der Churfürst glaubte hiedurch seine Stände in Furcht gesetzt zu haben, und deshalb alles fordern und erhalten zu können. Das Recht der Bewilligungen, welches in den Händen der Stände einen verschwenderischen, oder auch jähzornigen eroberungssüchtigen Fürsten vom Verderben seines Landes zurückhalten konnte, war durch die letzte Erklärung zur bloßen Formalität herabgewürdigt worden. Für die Eigenmacht des Churfürsten war durch diese ganze Erklärung viel gethan, und die Stände völlig niedergetreten worden. Allein ein Fürst, der immer äußere Achtung für Religion hegte, die Psalmen und das Neue Testament nie von sich ließ, dieser mußte, um keinen Schatten auf seinen Character zu werfen, auch größere Achtung für Moralität und die Rechte

(86) Beylage XXII.

Rechte seiner Unterthanen äußern, und nicht blos durch Ausbeugungen denjenigen Forderungen zu entgehen streben, die freylich seinem Einkommen und seiner Macht, aber nicht der Gerechtigkeit entgegen waren.

Jetzt wurden nach der angezeigten churfürstlichen Erklärung die Deputirten vorläufig entlassen, um sich aus ihren Kreisen eine uneingeschränktere Vollmacht zu holen (87). Die Kreise selbst wurden aufgefordert, auf 3 Jahre lang eine erhöhte Accise zu bewilligen (88), und den Hauptleuten wurde es noch besonders zur Pflicht gemacht, ihre Kreise durch alle mögliche Bewegungsgründe für diese Bewilligung zu stimmen (89); eine Forderung, die man auch noch überdem an einige Angesehene des Adels machte (90). Indeß erfolgte auch eine Verabschiedung der übrigen Beschwerden. Viele waren in der That geringfügig, andere wurden zur künftigen Untersuchung ausgesetzt, oder im Betreff derselben auf vormalige Bescheide verwiesen. Doch behielt sich der Churfürst allein die Ertheilung des Indigenats, wovon er aber den Ständen jedesmal Nachricht zu geben versprach (91). Die Streitigkeiten der Theologen suchte der Churfürst zu beendigen, indem er sie ermahnte, sich aller Neuerungen, Gezänke und Verketzerungen zu enthalten, in ihren Predigten nicht die Zuhörer irre zu machen, und selbst Beweise der Liebe und Sanftmuth zu geben; diejenigen aber, welche diesen Befehlen

(87) Bericht der Oberräthe vom 12 Dec.

(88) Ausschreiben in alle Aemter vom 11 Dec.

(89) Ausschreiben vom 18 Dec.

(90) Schreiben an von Heydek, von Ostau und von Lehndorff vom 19 Dec. An Schacken von Wittenau, und Friedrich Grafen von Dohna vom 22 Dec.

(91) Churfürstl. Bescheid auf die Gravamina vom 24 Dec.

fehlen nicht folgen und die alten Zänkereyen wieder rege machen würden, wurden mit Absetzung und noch härtern Strafen bedroht ([92]).

Die preußische Regierung fürchtete, daß die Resolution des Churfürsten auf die Beschwerden der Stände keinen vortheilhaften Eindruck machen dürfte, und sie wünschte deshalb, wenigstens in einigen Puncten, eine dem Lande vortheilhaftere Erklärung ([93]). Der Churfürst aber bestimmte sich blos dahin, daß diese Resolution den Ständen, wenn es möglich wäre, erst nach Erfolg der Bewilligung ausgegeben würde. Wenn es sich aber mit dieser Bewilligung weiter in die Länge zöge, so sollte man zur Sicherung seines Etats eine Hubensteuer ausschreiben. Die Gründe, worauf der Churfürst sein Besteuerungsrecht gründete, waren diese: daß derjenige, welcher keine gewöhnliche Abgaben erlegen dürfe, doch nicht von außerordentlichen Abgaben befreyet sey. Er behauptete, daß kein Privilegium, zum Nachtheil eines Dritten ertheilt, ohne Genehmigung dieses Dritten gelten könne; bestritt daher das polnische Privilegium, welches die Auferlegung unbewilligter Abgaben untersagte, nannte es erschlichen, und vergaß dabey, daß frühere fürstliche Versicherungen das Land gegen unbewilligte Abgaben schützten. Jedermann mußte bey solchen Erklärungen für seine Rechte und sein Eigenthum besorgt seyn, um so mehr, da die Eigenmacht des Churfürsten so weit ausartete, daß er im Betreff der von den Oberräthen (die doch immer fürstliche Bevollmächtigte waren) seit dem Jahre 1612 ertheilten Verschreibungen keinen richterlichen Ausspruch gestatten wollte

(92) Churfürstl. Rescript vom 21 Dec.

(93) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 3ten, 6ten, und 9ten Januar 1671.

wollte (94), und jeder Preuße muß mit dankbarer Rührung die spätern Regenten segnen, die sich nie über das Gesetz erhaben glaubten, niemals, wenn ihre und des Unterthanen Rechte strittig waren, den richterlichen Ausspruch scheuten, und sich Liebe und Ehrfurcht des Unterthanen sicherten, der hiedurch zum Patriotismus für eine solche Staatsverfassung begeistert werden mußte.

Jetzt war dieser glückliche Zeitpunct noch fern; denn die Oberräthe frugen an: ob es nicht billig sey, bey den strittigen Verschreibungen einen Unterschied zu machen, und diejenigen, welche auf ausdrückliche fürstliche Instruction, von den Oberräthen ertheilt, oder auf den an den Fürsten abgestatteten Bericht von ihm ratificirt wären, als gültig anzuerkennen (95)? Allein dieses wurde sogar vom Churfürsten verworfen, der nur diejenigen Verschreibungen gelten lassen wollte, welche vom Landesherrn selbst unterzeichnet wären (96), und da unter den Ständen wegen der Bewilligungen Uneinigkeit entstand, indem einige Kreise auf drey Jahre lang eine erhöhte Accise bewilligten, andere hingegen sich zu nichts verstanden, so befahl der Churfürst, daß die Accise in denjenigen Kreisen, welche sie bewilligt hätten, eingeführt, in den übrigen aber der unbewilligte Hubenschoß eingefordert werden sollte. Hierüber erwachte der Unmuth der Stände, sie erklärten: nicht für das Militär, zu dessen Unterhaltung sie keine Verpflichtung übernommen hätten, sondern für den Churfürsten 42000 Thaler in zwey Terminen zu bewilligen, welche auf dem Lande durch eine Viehsteuer, die man

(94) Beylage XXIII.

(95) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 10 Jan. 1671.

(96) Churfürstl. Rescript vom 6 Febr. 1671.

man Horn- und Klauenschoß nannte, in der Stadt aber durch ein Kopfgeld zusammengebracht werden sollten ([97]). Freymüthig sagten die Stände, daß, wenn der Churfürst sich berechtigt halte wegen eines Nothfalls, der den Ständen unbewußt sey, und von ihnen nicht dafür anerkannt würde, das Land mit unbewilligten Abgaben zu belegen, so wären ihre Privilegien und ihr Eigenthum ferner nicht mehr gesichert. Ihre Forderungen, den Syncretismus einzuschränken; ihr ängstlicher Eifer die Orthodoxie aufrecht zu erhalten, sind Schwächen, die in der Denkungsart des Zeitalters ihren Grund hatten; aber ihre übrigen Forderungen, daß der Gang des Rechts nicht von Hofe aus aufgehalten oder gehindert werde, daß die von den Oberräthen ausgefertigten Verschreibungen den Prüfungen des Gesetzes unterworfen, das Culmische Recht nicht verringert, Cöllmer und Freyen nicht mit neuen Abgaben belegt, niemand in seinem Besitzstande vor ergangenem Urtheil gestört, die preußischen Zölle den benachbarten Provinzen gleichbestimmt, das geworbene Militair verringert, und die Münze nicht als Finanz-Operation betrieben würde ([98]) — diese Forderungen waren insgesamt in den Privilegien und Gesetzen Preußens so fest gegründet, daß nur Macht und Wille des Fürsten, nicht aber Gerechtigkeit, dieses Gesuch von sich weisen konnte. Die Stände erklärten: den Churfürsten nicht übereilen, sondern sechs Monathe auf seinen Entschluß warten zu wollen, auch wenn dieser günstig ausfiele, eine Abgabe zu

(97) Geeinigtes Bedenken der Stände, übergeben am 17 März 1671.
(98) Beylage XXIV.

zu bewilligen, die zur Einlösung der fürstlichen Domainen hinreichend wäre. Im entgegengesetzten Falle aber würden sie keine unzureichende Verabschiedung als Beendigung ihrer Beschwerden anerkennen, und bey gekränkten Rechten, und dem hiedurch zugleich verminderten Vermögen, nicht einmal die im zweyten Termin bewilligte Hälfte der 42000 Thaler entrichten (99). Nach vielen Vorstellungen der Regierung entschlossen sich endlich die Stände mit Ausnahme Königsbergs, die bewilligten 42000 Thaler zu erlegen, Königsberg aber verpflichtete sich besonders zu einem Kopfgelde (100). Der Churfürst war mit der geringen Summe und den beygefügten Bedingungen unzufrieden; weil er die einmal ertheilte Verabschiedung für hinreichend hielt, so war er nicht geneigt den Ständen mehr zu verstatten. Er verlangte deshalb ausdrücklich, daß die Regierung, welche es immer verschoben hatte, eine unbewilligte Contribution auf die Huben auszuschreiben, jetzt damit den Anfang machen sollte (101). Die Oberräthe aber waren andres Sinnes, sie versicherten dem Churfürsten, daß die Landesbeschwerden sehr leicht abgethan werden könnten, wenn nur einige ältere vom Churfürsten erlassene Befehle, zu deren Vorzeigung sie bereit wären, gänzlich erfüllt würden (102). Sie thaten den Vorschlag, daß den Ständen der ungehinderte Rechtsgang, ungestörter Besitz bis zum erfolgten

(99) Der Stände geeinigtes Bedenken vom 17 März.

(100) Erklärung der dreyen Städte Königsberg in puncto subsidii.

(101) Churfürstl. Rescript vom 12 März.

(102) Vorstellung der Oberräthe an den Churfürsten vom 14 März.

ten Urtheile, Prüfung der strittigen Verschreibungen vom preußischen Hofgerichte, Erhaltung des Cöllmischen Rechts, und Befreyung der Freyen, Cöllmer und Schulzen von den ungewöhnlichen Abgaben zugesagt werden möchte. Dagegen könnte der Churfürst seine Rechte, im Betreff der stehenden Truppen, durch die jetzt nothwendigen Umstände und die übliche Kriegsverfassung behaupten, wegen der Religionszänkereyen den streitenden Parteyen Stillschweigen auferlegen, und wegen der Zölle sich dahin erklären, daß dabey nicht die Verfassung benachbarter Handelsplätze, sondern die besondere Gelegenheit jedes Handelsorts erwogen werden müßte, übrigens aber das Versprechen ertheilen, alles zur Beförderung des Handels beyzutragen ([103]). Der Churfürst aber ging von allen diesen Forderungen nichts weiter ein, als daß er bey Ausgebung der Moratorien die gehörige Vorschrift zu nehmen, und das Cullmische Recht beyzubehalten versprach. Uebrigens äußerte er seinen Unwillen über das vereinigte Bedenken, und verlangte, daß die Stände, welche auf den 26 May versammlet waren, sich über eine bestimmte Abgabe von 120,000 Thaler erklären, und deshalb entweder eine Abgabe von den Huben oder die Accise bewilligen sollten ([104]). Die Stände sträubten sich; viele verließen den Landtag, welches ihnen aber vom Churfürsten untersagt wurde ([105]), und andere, die sich gar

(103) Unmaaßgebliches Gutachten, wie auf der Stände urgentissima gravamina zu resolviren.

(104) Churfürstliche Resolution auf der Stände Gravamina vom 9 May 1671.

(105) Churfürstl. Rescript vom 11 Junius 1671.

nicht auf dem Landtage eingestellt hatten, wurden dazu aufgefordert. Die Stände bathen bey ihrer Verlegenheit, den Landtag bis zum 1 October auszusetzen, welches aber vom Churfürsten verworfen wurde, der nun auch der Regierung, die sich so lange geweigert hatte, den unbewilligten Hubenschoß auszuschreiben, solches jetzt zur ausdrücklichen Pflicht machte, sobald nicht vor dem Ende Junius eine bestimmte Abgabe bewilligt wäre ([106]). Die Abgeordneten beriefen sich darauf, wegen der verlangten Bewilligung bestimmtere Vollmachten einholen zu müssen, und deshalb ward der Landtag noch bis zum 24 July verschoben ([107]).

Bis jetzt war bey jedem Landtage die Instruction den Deputirten von ihren Kreisen zu ihrer Privatnotiz ertheilt, und weil sie oft nur stufenweise nachzugeben berechtigt waren, so bewilligte mancher nicht so viel, als er im äußersten Nothfalle wol hätte eingestehen können. Auch waren dem Churfürsten, oder dem, welcher in seinem Namen auf dem Landtage den Vorsitz hatte, die in den Instructionen enthaltenen Gesinnungen und Aeußerungen der Kreise unbekannt; um diese letztern in ängstliche Verlegenheit zu setzen, und die Macht der Abgeordneten auf nichts herabzubringen, entstand der Gedanke, daß sie diese ihre Instructionen versiegelt überliefern sollten, welches vorher nicht immer der Fall gewesen war, weil die Deputirten oft nur eine Vollmacht zu den Landtagsacten übergeben, ihre bestimmte Instruction aber blos zu ihrer Nachricht behalten hatten. Es wurde blos der Anfang gemacht,

(106) Churfürstl. Rescript vom 25 Junius.

(107) Ausschreiben zum Landtage auf den 24 Julius.

gemacht, einzelnen Kreisen, vielleicht solchen, bey denen man den wenigsten Widerstand in diesem Puncte fürchtete, vielleicht auch solchen, die man in die größte Verlegenheit setzen wollte, diesen Befehl zu übersenden ([108]), und bey dem auf diese Weise eingeleiteten Landtage wurde eine neue Proposition vorgetragen, und die Stände aufgefordert, die Accise auf einige Jahre und zwar dergestalt zu bewilligen, daß noch wegen des Türkenkrieges, bey welchem der König von Polen Brandenburgs Beystand aufgefordert hatte, zwey- bis dreytausend Mann geworben werden könnten. Der Landgräfin von Hessencassel sollte eine beträchtliche Summe zur Aussteuer bewilligt, und dem Churfürsten auch noch dasjenige Geld ausgezahlt werden, welches von dem Horn- und Klauenschosse, der mehr als 42000 Thaler getragen hatte, bis jetzt in die ständische Casse gekommen war. Die Regierung hoffte alles zum Besten zu lenken, wenn der Churfürst nur das Land von dem Druck jener Commission befreyen wollte, die, durch ihn ins Land geschickt, alle Cammersachen nicht nach Vorschrift der Landesgesetze, sondern nach eigenem Gutdünken abmachte, und ohne strittige Rechte, Privilegien und Eigenthum der Prüfung des Gesetzes und der Gerichte zu unterwerfen, sogleich zum Vortheil des Fürsten mit der Execution verfuhr. Der Churfürst aber war einmal für dieses letztere Verfahren, und wies deshalb die Anträge der Regierung durch oberflächliche Versicherungen seiner Gerechtigkeitsliebe von sich ([109]). Eben so frucht-

(108) Befehl an den Landvogt zu Schaken, dem Deputirten Weisung zu geben, daß er sich auf den 24 Julius gewiß mit der verschlossenen Instruction einfinde.

(109) Bericht der Regierung und Churfürstl. Antwort vom 7 Aug. 1671.

fruchtlos ward die Bitte um Recht noch zweymal von der Regierung ([110]) und auch von den Oberständen wiederholt. Die letztern entschlossen sich endlich zu einer Bewilligung der Accise auf zwey Jahre ([111]); aber zu einer Erhöhung derselben wollten sie sich nicht verstehen. Die Städte widersprachen der Bewilligung, und der Churfürst versicherte deshalb, daß er durch Genehmigung der Accise von seinem bisher behaupteten Jus complanationis Gebrauch machen werde ([112]). Allein ehe es so weit kam, hatten auch schon die Städte Königsberg in Betreff der Accise den Oberständen beygestimmt ([113]). Der Churfürst glaubte hiedurch noch nicht hinreichend in Betreff aller Bedürfnisse gedeckt zu seyn, und suchte nun auch noch ein Kopfgeld bewilligt zu erhalten ([114]). Der Anfang der Accise aber wurde auf den 1 Oct. festgesetzt ([115]). Die Städte hatten in die Accise nicht unbedingt gewilligt, sondern Königsberg wollte aus dem Einkommen der Accise nur 10000, die kleinen Städte 12500 Thaler entrichten. Der Churfürst, hiemit unzufrieden, griff deshalb dennoch zu seinem Complanations-Rechte, indem er erklärte, daß er nur die von den Oberständen unbedingt bewilligte Accise annehme ([116]). Die Stände gingen jetzt so weit, auch noch in eine Erhöhung der Accise zu willigen, übergaben aber auch zugleich ihr vereinig-

(110) Bericht der Regierung vom 14 und 15 August.
(111) Bericht der Regierung vom 1 Sept.
(112) Churfürstl. Rescript vom 9 Sept.
(113) Bericht der Regierung vom 8 Sept. 1671.
(114) Ausschreiben an alle Aemter vom 12 Sept.
(115) Churfürstl. Befehl vom 15 Sept.
(116) Churfürstl. Rescript vom 10 Sept.

nigtes Bedenken, welches bey mancher kleinlichen Forderung viele gegründete und rechtmäßige Beschwerden enthielt. Die Regierung versprach dies dem Churfürsten zu übersenden; erklärte aber auch zugleich den Landtag für beendigt (117), wodurch, wenn der Churfürst dies Bedenken nicht günstig aufnehmen sollte, die Stände wenigstens vorläufig etwas vereint zu unternehmen gehindert wurden. Der Churfürst aber fürchtete dies so wenig, daß er auf den Fall, wenn die Accise nicht zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen sollte, schon vorläufig an die Erhöhung derselben dachte (118). Bald ging die Sache noch weiter, der Churfürst hatte den Polen Hülfsvölker gegen die Türken zu geben beschlossen. Diese hatten ausgerüstet und auf den Kriegsfuß gesetzt werden müssen. Der Churfürst beschloß, so bald sie das Land verlassen hätten, eine gleiche Anzahl an ihre Stelle zu werben. Hiedurch wurden nothwendig die Ausgaben vermehrt, und der Churfürst, unwillig auf die Regierung, daß sie nicht die Abgaben von den Huben, die er so oft gefordert, ausgeschrieben hatte, erklärte im Unwillen, diejenigen zur Rechenschaft ziehen zu wollen, welche an dem Geldmangel schuldig wären, befahl auch aufs neue, die bürgerlichen Grundeigenthümer einer unbewilligten monathlichen Abgabe zu unterwerfen (119). Die Oberräthe riefen in dieser Verlegenheit die vier Hauptämter und die Landräthe zusammen (120). Der Churfürst hatte zwar am 7 Sept.

(117) Bericht der Regierung vom 25 Sept.
(118) Schreiben des Churfürsten an die Regierung vom 23 October.
(119) Churfürstl. Rescript vom 30 Oct.
(120) Ausschreiben an die 4 Hauptämter und die Landräthe vom 17 Nov. 1671.

den Ständen eine Schrift ausgestellt, worin er innerhalb zwey Jahren außer der Accise keine andere Abgaben einzufordern versprach, wollte aber, weil er dies nicht unbedingt versprochen, sondern sich die Unterhaltung seines Militair-Etats vorbehalten hatte, jetzt nicht daran gebunden seyn. Doch versprach er, gegen ein doppeltes Kopfgeld keine fernere Abgabe einzufordern ([121]). Die zur Berathschlagung zusammenberufenen Landräthe und Bürgermeister Königsbergs gaben indeß ihr Gutachten, dasjenige nicht aufheben oder vermehren zu können, worüber ein Landtagsschluß entschieden habe. Das Land könne zur Erhaltung einer geworbenen Miliz nicht verpflichtet werden, in deren Anschaffung und Vermehrung es nicht gewilligt habe, und die bittere Anmerkung, daß sie die Ausschreibung unbewilligter Abgaben nicht hindern, sondern blos wünschen könnten, daß diese Sache zum Ruhm des Churfürsten und nicht zum Verderben des Landes gereichen möchte, beschloß dieses Gutachten ([122]). Die Oberräthe, die als churfürstliche Beamte, bey aller Anhänglichkeit, welche sie für den Landesherrn hegten, doch nicht offenbar die Rechte eines Landes verletzen wollten, dessen erstere Repräsentanten sie waren, beschlossen lieber ein doppeltes Kopfgeld dergestalt auszuschreiben, daß sie hiezu auf besondern in den Kreisen angesetzten Convocationen zuförderst die Bewilligung zu erhalten strebten ([123]), und um diese nicht zu verfehlen, wurden wieder in den Kreisen die wichtigsten vom Adel zur Unterstützung des chur-

(121) Churfürstl. Rescript an die Regierung vom 23 Nov.

(122) Gutachten des kleinen Consiliums vom 6 Nov.

(123) Bericht an den Churfürsten vom 8 Dec.

churfürstlichen Gesuchs aufgefordert ([124]). Selbst manche Besorgnisse schienen jetzt rege gemacht zu seyn; denn es wurde jeder, der noch nicht einen Erbeid abgelegt hatte, durch einen besondern Befehl dazu angehalten ([125]), und auf den Zusammenkünften in den Kreisen herrschte ein sehr verschiedener Ton, indem einige nur auf einem förmlichen Landtage eine Abgabe bewilligen zu können erklärten ([126]), und andere Kreise versicherten, daß dies neue bisher ungewöhnliche Verfahren sie nachdenklich, betrübt und bestürzt gemacht habe ([127]). Manche Aemter aber äußerten sogar ihre Verwunderung darüber, daß der Churfürst ohngeachtet seiner Assecuration eine neue Abgabe fordere ([128]). Doch wurden einige Aemter so weit gestimmt, den doppelten, andere den einfachen Kopfschoß zu bewilligen, und weil die Oberräthe hieraus folgerten, daß diese Bewilligung auf einem förmlichen Landtage allgemein werden könnte, so genehmigte der Churfürst die Zusammenberufung desselben ([129]). Nach vier Tagen aber war

(124) Ausschreiben an diejenigen vom Adel, welche bey Zusammenkunft in den Aemtern auf den 8 Jan. 1671 den Hauptleuten assistiren sollen, vom 21 Dec.

(125) Ausschreiben wegen des Erbeides der Neusassen und der Zuzöglinge vom 21 Dec. Ausschreiben in die Erbämter, auf den 8 Febr. anzuzeigen, wer den Erbeid geleistet habe, den 7 Jan. 1672.

(126) Erklärung der Aemter Riesenburg und Marienwerder, den 8 Jan. 1672.

(127) Erklärung der Eingesessenen des Amts Preusch-Eylau, den 7 Jan. 1672.

(128) Erklärung des Amtes Balga.

(129) Churfürstl. Rescript vom 15 Jan. 1672.

er schon wieder anderes Sinnes geworden, er erinnerte sich zwar, daß er den Ständen zugesagt habe, ohne ihre Bewilligung keine Abgaben auszuschreiben; allein weil es auf den Landtagen langsam hergehe, erzwinge jetzt Nothwendigkeit ein schnelleres Verfahren; denn höchstbeweglich hätten die von Türken und Tattarn angegriffenen Polen um Hülfe gebeten; ihnen beyzustehen sey Pflicht, und deshalb müßten durch ein doppeltes Kopfgeld die Werbekosten für ein Chor von 4000 Mann, und die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Gelder durch eine monathliche Abgabe von den Huben zusammengebracht werden. Der Statthalter und die Oberräthe sollten diese Abgaben ausschreiben, welches aber dem Lande zu keinem Präjudiz gereichen, und dieses auch dem engern Ausschuß der Stände angedeutet werden sollte (130). Das bisherige kleine Consilium erhält hier zum erstenmale den Namen des engern Ausschusses der Stände. Sie waren dies freylich aber nur in einer Hinsicht, nemlich ein für allemal von der Landschaft bevollmächtigte Räthe, um bey plötzlichen unerwarteten Ereignissen dem Landesherrn im Namen der Stände ein Gutachten zu ertheilen. Man hatte seit einigen dreyßig Jahren oftmals von Seiten des Landesherrn versucht, sie in einem uneingeschränkten Sinne als Bevollmächtigte der Stände geltend zu machen, um auf einem leichtern Wege Abgaben bewilligt zu erhalten, und ob der ihnen vom Landesherrn jetzt ertheilte Titel des engern Ausschusses der Stände diese Absicht befördern sollte, ist jetzt nicht mehr zu entscheiden.

Ehe noch die harte Forderung des Churfürsten der preußischen Regierung bekannt wurde, hatte diese schon einen

(130) Churfürstl. Rescript vom 19 Jan. 1672.

einen wichtigen Schritt dagegen gethan, indem sie dem Churfürsten anzeigte, daß wegen des im vorigen Jahre geherrschten Mißwachses nicht einmal eine monathliche Abgabe auf Freye und Cöllmer gelegt werden könne, weil man sonst Unterlassung der Saat, oder wol gar Auswanderung befürchten müsse, und deshalb wurde dann auf den 18ten Febr. ein Landtag ausgeschrieben, der nur wenige Tage währen, und worin den Ständen blos der Punct wegen des Kopfgeldes vorgelegt werden sollte ([131]). Diese Abgabe zu erhalten, zweifelte die preußische Regierung nicht; aber wiederholentlich bath sie den Churfürsten, auf die monathliche Contribution und die Getreidelieferungen zu den Magazinen Verzicht zu leisten ([132]), der aber bey seinen Forderungen blieb ([133]). Dieses war jetzt sehr drückend, weil das Land ohngeachtet der schlechten Erndte schon die Accise und das Kopfgeld nur mit Mühe abtragen konnte, und außer den Getreidelieferungen, wenn der Forderung des Churfürsten genuggethan werden sollte, nach dem Anschlage der Oberräthe noch monathlich einen Gulden von der Hube erlegen mußte. Hiedurch stiegen die Abgaben zu einer Höhe, welche alle gegenwärtige Abgaben, die Preußen dem Monarchen trägt, bey weitem übertrifft, und damals bey dem höhern Werthe des Geldes und den sehr geringen Preißen aller Landeserzeugnisse selbst für den wohlhabenden Theil der Einwohner äußerst drückend werden mußte. Der Churfürst befahl blos, daß, wenn die Städte das Kopfgeld bewilligt hätten, ihnen

(131) Ausschreiben an alle Aemter vom 30 Jan. 1672.

(132) Bericht der Regierung vom 3ten und 9ten Februar 1672.

(133) Churfürstl. Rescript vom 16 Febr. 1672.

nen erst der Antrag wegen der monathlichen Contributionen und Lieferungen gemacht werden sollte, und weil die Deputirten wahrscheinlich vorgeben würden, hierauf nicht instruirt zu seyn, so sollte man ihnen eine kurze Frist gestatten, um mit ihren Committenten berathschlagen zu können ([134]). Die Regierung that aber die Gegenvorstellung, ob es nicht besser sey, wenn die Abgabe unvermeidlich wäre, eine Erhöhung der Accise zu suchen, und vorzüglich alle Bedürfnisse des Luxus zu besteuren ([135]). Die Stände aber, welche in das doppelte Kopfgeld endlich willigten, erklärten zugleich selbst, durch die bisherigen Abgaben so sehr erschöpft zu seyn, daß sie auch im höchsten Nothfalle zur Sicherheit des Landes keine fernere Abgaben bewilligen könnten, sondern eher zur persönlichen Vertheidigung des Vaterlandes bereit wären ([136]). Dem ohngeachtet wurde ihnen sogleich, nachdem diese eine Bewilligung erlangt war, wegen des Hubenschosses der Antrag gemacht ([137]). Weil aber die Deputirten, durch diesen Antrag äußerst bestürzt, sich darauf nicht einlassen zu können erklärten, so wurde ihnen, um bis dahin Vollmacht einholen zu können, der 30 März zum Tage der Berathschlagung angesetzt, und wieder jeder Anhänger des Churfürsten einzeln zum Beystande aufgefordert ([138]). Dieses war jetzt um so nothwendiger, weil nach der Instruction, die der Churfürst den Oberräthen gab, blos für

(134) Churfürstl. Rescript vom 6 Febr. 1672.

(135) Vorstellen der Regierung vom 1 März 1672.

(136) Geeinigtes Bedenken vom 1 März 1672.

(137) Ausschreiben in alle Aemter vom 5 März 1672.

(138) Schreiben an einliegende von Adel und Confidenten, ihr Bestes zu thun, den 10 März 1672.

für das Militair im nächsten Jahr 263,939 Thaler durch Bewilligung der preußischen Stände aufgebracht werden sollten ([139]). Der Churfürst war in Betreff dieser Summe ganz unbekümmert, indem er, wenn die Stände nicht freywillig Abgaben bewilligen wollten, unbewilligte Abgaben einzuheben geboth. Er gestand den Oberräthen, es selbst einzusehen, daß Preußen nicht in dem blühenden Zustande wie vormals sey; aber er könne wegen der Uebel nicht büßen, welche die Vorsehung veranlaßt habe ([140]). Die Stände übergaben nun ihr vereinigtes Bedenken, in dessen Eingange sie sich durch die Erklärung Luft machten, daß Treu und Glauben aus der Welt gewichen sey; dennoch erklärten sich die Oberstände, gegen eine fürstliche Assecuration, daß nur auf den einzigen Fall, wenn Preußen angegriffen würde, unbewilligte Abgaben und eine monathliche Contribution von den bürgerlichen Guthseigenthümern eingefordert werden sollte, eine Erhöhung der Accise zu bewilligen. Sie thaten den Vorschlag, die Malzaccise zu verdoppeln, Gold, Silber, seidne Waaren, Spitzen und Confituren mit 15, den Toback mit $16\frac{2}{3}$ Procent des Einkaufspreises, und jedes Spiel Charten mit 3 gr. zu besteuren. Die Städte, welche dies verbathen, verpflichteten sich dagegen, den Kopfschoß in diesem Jahr doppelt zu erlegen ([141]). Die Oberräthe hatten sich indeß dadurch zu helfen gesucht, daß sie schon am 2 May das Kopfgeld einfordern ließen, welches erst auf Michael zahlbar war ([142]). Sie wünschten auch den Churfürsten

zu

(139) Churfürstl. Rescript vom 29 März 1672.

(140) Churfürstl. Rescript vom 20 März.

(141) Vereinigtes Bedenken der Stände vom 9 May.

(142) Ausschreiben an alle Aemter vom 15 April.

zu einer günstigen Entscheidung der Landesbeschwerden bewegen zu können, der sich aber zu nichts verstehen, und die verlangte Assecuration nicht eher als nach geschehener Bewilligung ausfertigen wollte (143), weil es alsdenn in seinem Belieben stand, unabhängig von den Einwendungen der Stände diese Versicherungsschrift in selbstbeliebigen Ausdrücken abzufassen. Doch entschloß sich der Churfürst diese Versicherungsschrift zu ertheilen, wenn ihm die Stände mit Ausnahme des Kopfgeldes 180,000 Thaler auf 3 Jahre bewilligen wollten. Die Einhebungsart überließ er ihrem Gutachten, und versprach nur im Nothfalle eine neue Abgabe einzufordern. Der Churfürst gab auch eine Entscheidung auf die Landesbeschwerden, worin aber die wichtigsten Puncte gar nicht berührt wurden (144), und befahl, da nun die geforderte Bewilligung nicht sogleich erfolgte, eine monathliche Abgabe von 20 gr. auf jede Hube zu legen. Die Oberräthe aber wandten sich an den Statthalter, Herzog von Croy, um die Sache wo möglich noch zu hintertreiben (145). Dieser hatte, weil er so manche Unannehmlichkeit voraussah, den Befehl hiezu erst in dem Augenblicke, da er nach Insterburg verreisen wollte, den Oberräthen ertheilt, die aber auch dem Churfürsten ihre Gegengründe unerschrocken vorlegten (146). Die Stände erbothen sich jetzt noch zu einer Erhöhung der schon bewilligten Accise, von jedem Scheffel Weizen sollten sechs, von

(143) Churfürstl. Rescript vom 3 May.

(144) Churfürstl. Resolution vom 13 May.

(145) Schreiben der Oberräthe an den Statthalter vom 3 Juny.

(146) Berichte der Oberräthe an den Churfürsten vom 4 Junius.

von jedem Scheffel Malz vier Groschen mehr als bisher entrichtet werden, und die Accise von allen Waaren mit Ausnahme des Getreides, des Salzes, Eisens und der Victualien, dergestalt erhöht werden, daß von jedem Gulden des Werths noch ein Groschen mehr entrichtet würde ([147]). Der Churfürst bestättigte dieses nicht, weil er, wenn diese Abgabe nicht für sein Militair hinreichend sey, sich auch nicht die Hände binden lassen wollte, und wegen des Fehlenden erklärte er, diejenigen zur Verantwortung ziehen zu wollen, welche an dieser Verzögerung durch unterlassene Befolgung seiner Befehle Schuld hätten ([148]). Diese Drohung ging auf die Oberräthe, welche nicht dem churfürstlichen Befehle gemäß die unbewilligten Abgaben ausgeschrieben hatten, und doch hatten sie auf eben diesem Landtage noch die Rechte des Churfürsten erweitert; denn die Städte Königsberg, mit der Accise unzufrieden, wollten lieber ein doppeltes Kopfgeld mehr bewilligen. Die Oberräthe nahmen daher Gelegenheit, nach dem vom Churfürsten eingeführten Rechte der Complanation dieses Kopfgeld anzunehmen, und dagegen etwas weniges in Betreff der Accise-Erhöhung nachzulassen ([149]). Sie forderten übrigens die erhöhte Accise sogleich ein ([150]), und die Oberstände, welche sich nur für die Zukunft durch die Erklärung zu schützen strebten, daß sie dem Churfürsten das Complanations-Recht nur in soferne eingestünden,

(147) Der Stände endliche Erklärung vom 5 Julius.

(148) Churfürstl. Rescript vom 18 Julius.

(149) Bericht an den Churfürsten wegen der Complanation vom 12 Julius 1672.

(150) Ausschreiben an die Aemter vom 13 Julius.

den, daß er von zwey vorgeschlagenen Abgaben eine erwählen könnte; gestatteten dennoch, aber blos für den gegenwärtigen Fall, die Bestimmung der Oberräthe ([151]). Diesen deutete der Churfürst an, daß er nur alsdann mit diesen Abgaben zufrieden seyn würde, wenn ihr Ertrag zur Bestreitung der Bedürfnisse hinreichte ([152]); handelte aber auch so offen gegen die Stände, dieses bey Ratification des Landtagsschlusses selbst zu erklären ([153]), und es wurde der preußischen Regierung zur Pflicht gemacht, wenn die Stände sich nicht noch gegenwärtig zu einer jährlichen Abgabe von 180,000 Thaler verpflichten wollten, eine unbewilligte Abgabe von den Huben einzufordern ([154]). Die Kriege des Churfürsten machten bald mehrere Einnahmen nothwendig. Er geboth den Oberräthen, mit Hülfe des kleinen Consiliums eine Erhöhung der Abgaben zu suchen, die aber eine neue Zusammenberufung der Stände vorschlugen ([155]), welche auch am 10 November stattfand; und von den Ständen wurde abermals ein doppeltes Kopfgeld bewilligt ([156]). Die Oberräthe freuten sich hierüber nicht wenig ([157]); allein der Churfürst

(151) Auf die am 9 July ausgegebene Complanation der vom Herrenstande und Landräthe, wie auch derer von der Ritterschaft und Adel, unumgängliche unterthänigste Bewahrung.

(152) Churfürstl. Schreiben an die Oberräthe vom 24 Julius.

(153) Landtagsschluß vom 26 Julius.

(154) Churfürstl. Rescript vom 27 July.

(155) Bericht der Oberräthe vom 4 Oct.

(156) Geeinigtes Bedenken vom 2 Dec.

(157) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 9 Dec.

fürst war bald anderes Sinnes. Seine nach Polen gesandte Hülfstruppen waren zurückgekehrt. Er bedurfte jetzt monathlich 20,000 Thaler, und da seiner Meinung nach die Landtage nur unnütze Berathschlagungen, Verzögerung und Kosten veranlaßten, er auch einen Revers de non praejudicando auszustellen bereit sey, so befahl er der preußischen Regierung, monathliche Lieferungen und Abgaben, gemäß der Hubenzahl, auszuschreiben. Es sollte niemand davon ausgenommen seyn; die Huben des Oberlandes, wo der Boden Preußens am schlechtesten ist, sollten um ein Fünftheil weniger als in dem fruchtbaren Samlande entrichten; blos uncultivirte Huben von dieser Abgabe befreyet seyn, die aber zu bessern Zeiten gemildert, auch wol völlig aufgehoben werden sollte ([158]).

So waren folglich alle Bemühungen der Oberräthe, alle Bereitwilligkeit des Landes den churfürstlichen Forderungen genugzuthun, vergeblich gewesen, und die Ausführung des entscheidenden Streichs, welche das wichtigste Recht der Stände vernichtete, und das Besteurungsrecht Preußens der landesherrlichen Willkühr unterwarf, blieb Hauptaugenmerk des Churfürsten.

Dies Betragen, sein Bestreben, die Rechte der Stände auf eine bloße Formalität herabzubringen, läßt sich dadurch entschuldigen, daß er sich in der Nothwendigkeit befand, seine Truppen zu erhalten, und die Kosten eines Krieges mit Frankreich zu bestreiten, wobey die ihm zugesagten Hülfsgelder zum Theil spärlich, zum Theil gar nicht

(158) Churfürstl. Rescript vom 3 Jan. 1673.

nicht entrichtet wurden. Der Entschluß des Churfürsten, an diesem Kriege Theil zu nehmen, und den verlassenen Holländern gegen Ludwig XIV. benzustehen, den ganz Europa scheute, und der ungleich mächtigern Fürsten mit Hülfe seiner Feldherrn und Kriegsmacht Gesetze vorschrieb; dieser Entschluß hatte etwas Großes und Heldenmüthiges, und wenn Friedrich Wilhelm in diesem Kriege mit mehr Kühnheit als Macht, selbst mit Erschöpfung der Kräfte seines Landes, zu Werke ging, so verdient dieses letztere doch ungleich weniger Tadel, als daß er in diesem Kriege, weil der Churfürst von Cölln ein Bundesgenosse Frankreichs war, die Unterthanen desselben plündern und das platte Land verheeren ließ ([159]).

Dieser Zug von Härte entsprang aus dem veränderten Character des Churfürsten ([160]), der ihn auch jetzt veranlaßte, die Beschwerden der preußischen Stände, so sehr sie sich auf Gerechtigkeit gründeten, unbeantwortet zu lassen. Er hatte ihre Klagen bereits oft gehört, glaubte immer, daß sie es scheuen würden, sich bestimmt zu erklären, und hatte daher manches unter unbestimmten Ausdrücken, oder als ihm völlig unwissend, von sich geschoben. Daher zeigten schon die Stände im Jahr 1671 bestimmt die Fälle an, wo der Churfürst verpfändete Güter zurückgenommen, ohne den Pfandschilling zu zahlen; eine in allen Instanzen gegen ihn entschiedene Sache vor ein neues Forum gezogen, seine eigene Verschreibungen nicht gehalten, und denen, welche den Schutz der Gesetze in ihrer Sache gegen den Churfürsten aufgerufen, den Weg

(159) Pöllnitz Memorien, Th. I. S. 116.
(160) Ebendaselbst S. 26.

Weg Rechtens verweigert habe. Sie erklärten, daß, wenn der Churfürst die Verschreibung der Güter zu cöllmischem Rechte, vom Orden und Marggraf Albrecht ertheilt, nur bedingungsweise gelten lassen, und die aus spätern Zeiten von dem Fürsten und der Regierung im Namen desselben ausgegebenen Privilegien noch häufiger anfechten wolle, so möchte er wenigstens als christlicher Fürst aus Liebe zur Gerechtigkeit auf ordentlichem Wege Rechtens verfahren lassen ([161]). Da der Churfürst diese jeden Landesherrn herabwürdigende Vorwürfe, die ihm von den versammelten Ständen auf dem Landtage schriftlich übergeben wurden, unbeantwortet ließ, so läßt sich der rechtmäßige Grund derselben kaum bezweifeln. Die Kühnheit der Stände, dies öffentlich zu erklären, wurde durch Kalksteins Schicksal veranlaßt, welches jeden Preußen mit Schaudern erfüllen, und bey den Ständen den Gedanken erzeugen mußte, daß hier an der Nachkommenschaft jener Justizmord vergolten werde, den sich die Vorfahren zu Alberts Zeiten an Funk, Schnell und Horst erlaubt hatten.

Kalkstein war nach seiner Entführung aus Warschau nach Memel gebracht worden, wo der Commendant von Görzke, kein Eingebohrner, den Ständen verschiedentlich Veranlassung zur Beschwerde gegeben, und folglich in dieser Hinsicht keinen nähern Grund zur Schonung Kalksteins hatte. Hier verwies der Churfürst die Sache zuerst an die gesetzmäßigen Richter, widerrief solches, und übertrug Ausländern, als Commissarien, diese Untersuchung, da doch Kalkstein, als preußischer Eingebohr-

(161) Beylage XXV.

bohrner vom Adel, nur vom preußischen Hofgerichte und im Criminalfalle nur vom Hof-Halsgericht verurtheilt werden konnte. Die Commissarien handelten nicht nach der gewöhnlichen Vorschrift der Gesetze, sondern nach einer besondern Instruction, und daher konnten die Stände mit Recht dem Churfürsten auf dem Landtage erklären: Kalksteins Proceß sey verdreht (evertirt) worden. Sie äußerten ihren Abscheu gegen Kalksteins That, sagten: er habe als Verbrecher bestraft werden können; äußerten aber den lebhaftesten Unwillen gegen das widergesetzliche Verfahren. Denn nach den Landesgesetzen mußte erst das Corpus delicti ausgemittelt werden. Fand ein wahrscheinlicher Verdacht, oder ein halber Beweis statt, so mußte der Richter auf die Tortur erkennen. Vor der Tortur wurden die Fragpuncte festgesetzt, und dem Torquirten blieb es überlassen, die Namen der Mitschuldigen anzugeben; oder wenn jemand durch einen halben Beweis als mitschuldig verdächtig war, so konnte der Richter hierüber einen besondern Fragpunct stellen ([162]). So wurde aber gegen Kalkstein nicht verfahren, sondern die Commissarien machten mit der Tortur den Anfang, um durch ihn die Complicität einzelner Personen, ja selbst der sämmtlichen Stände auszumitteln, die deshalb dem Churfürsten auseinandersetzten, wie ungerecht dies Verfahren gewesen sey, und daß hiedurch den Ständen ein Schimpf widerfahren, der, so lange sie unter der Regierung eines christlichen Fürsten gestanden, beyspiellos wäre ([163]). Der sonst so äußerst lebhafte Churfürst ließ dies alles unbeantwortet, und gestand durch dies Stillschweigen wenig-

nig-

(162) Jus provinciale ducatus Prussiae, Liber VI. Tit. 1-4.
(163) Beylage XXV.

nigstens die Wahrheit der Beschuldigung ein. Kalkstein wurde endlich im Jahr 1672 zu Memel enthauptet (164). Gelassen ging er dem Tode entgegen, und äußerte noch scherzend, weil er den Tag vor seiner Hinrichtung das Podagra verlohren hatte: daß seine bevorstehende Hinrichtung ein Mittel gegen das Podagra sey.

In wiefern Kalkstein Verbrecher oder Staatsopfer gewesen sey, darüber sind die Meinungen getheilt. Daß Kalkstein als ein heftiger Mann sich unanständige Ausdrücke erlaubt habe, ist wahrscheinlich; daß er vielleicht gar geäußert haben könne, den Churfürsten erschießen zu wollen, ist gleichfalls möglich. Aber lächerlich wäre es gewesen, wenn Kalkstein, da sich der Churfürst in Berlin befand, deshalb in Preußen die Pistolen bey sich getragen hätte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die edelmüthige Churfürstin Louise, obgleich ihr sanftes Herz sie immer zum Wohlwollen hinneigte, wenn ihr richtiger Verstand von Kalksteins Verbrechen überzeugt gewesen wäre, einem Manne durch Bitten die Freyheit verschafft haben würde, der dem Leben ihres Gemahls gefährlich werden konnte. Daß der Churfürst nur zur Hälfte begnadigte, dem Kalkstein, um ihn an fernern Unternehmungen zu hindern, ohngeachtet er sich demüthigte, 5000 Thaler abnahm, ihn einen Eid abzulegen zwang, sich nicht von seinen Gütern zu entfernen: dies ist hinlänglicher Fingerzeig, daß man Kalksteins Thätigkeit scheute. Er hatte dem Churfürsten nicht die Huldigung im Jahr 1663 geleistet, weil er sich gerade damals außerhalb Preußen befand, folglich die Souverainität desselben für

(164) Preußischer Todestempel p. 19.

seine Person nicht anerkannte. Nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht verhaftet, leistete er, um seine Freyheit wieder zu erhalten, doch immer nur einen erzwungenen Eid; und ob ihn dieser würklich band? bleibt eine vor dem Richterstuhl der Moralität noch immer nicht hinlänglich entschiedene Frage.

Daß Kalkstein, ohne Verräther seiner Freunde zu werden, wol nicht eine Vollmacht vorzeigen, ja daß damals die preußischen Stände wol nicht einmal eine solche Vollmacht ausfertigen konnten, dies ist gewiß; aber unleugbar ist es auch, daß Ostpreußen damals gerne unter polnische Herrschaft zurückgekehrt wäre, und daß ein großer Theil des Landes, Kalksteins Unternehmen billigte, mancher auch wol ihn dazu aufreizte. Er selbst behauptete bis an seinen Tod, unschuldig zu sterben, weil er sich keiner andern Handlung schuldig gemacht, als daß er auf dem polnischen Reichstage Schriften in eines andern Namen übergeben habe; welches nach den polnischen Gesetzen niemandem untersagt sey. Seine Verhaftung zu Warschau bleibt Verletzung des Völkerrechts. Das unregelmäßige Verfahren bey seinem Processe scheint mehr Aeußerung des Hasses und der Rachbegierde, als würkliche Ueberzeugung von seiner Strafbarkeit zu verrathen; die man doch wol, hätte sie einmal stattgefunden, auch auf dem gesetzmäßigen Wege ausgemittelt haben würde. Seine heimliche Hinrichtung, dafern jemals heimliche Criminal-Justiz gebilligt werden kann, beweist wenigstens, daß der Churfürst jetzt nicht mehr so großmüthig als damals dachte, als er den weit unbändigern und gewiß nicht so gerade handelnden Rhode blos durch Verhaftung

tung strafte. Vielleicht auch ist Kalksteins Hinrichtung eine ehrenvolle Erklärung, daß man diesem Manne, so lange er lebte, noch etwas würken zu können, zutraute. Seine Güter wurden eingezogen, aber ein gerechterer Nachfolger gab sie den Verwandten des Unglücklichen zurück.

Der Unwille der Polen über dies ganze Betragen war sehr hoch gestiegen. Ein Krieg schien dem Ausbruch nahe zu seyn. Der Churfürst ließ sich zu der Unwahrheit herab, daß er von Kalksteins Aufenthalt nichts wisse; Brand und Montgomerie hätten ohne seinen Befehl gehandelt; und er ließ sie öffentlich vor Gericht laden. Brand hielt sich indeß zu Cleve, Montgomerie zu Colberg auf, und ein Contumacial-Decret erklärte jetzt den erstern seiner Ehre und Güter, den letztern seines Lebens verlustig; beide aber wurden im Jahr 1672 wieder völlig begnadigt ([165]).

Polens unglückliche Lage, und der Krieg mit den Türken, vernichtete jede nachtheilige Folge dieser Sache. Um Brandenburgsche Hülfstruppen zu erhalten, wurde am 28 März 1672 der Brombergische Vertrag zu Warschau beschworen ([166]). Der Churfürst schickte den Polen 1500 Mann Hülfstruppen, wozu Preußen die vorhin angezeigten Kosten hergeben mußte. Er erboth sich zum Schein, dem Könige den längst enthaupteten Kalkstein auszuliefern, der dagegen ihn nicht haben zu wollen

(165) Ebendas. p. 18. und Lengnich Th. 8. p. 58.

(166) Cod. dipl. Poloniae, Tom. IV. p. 506.

len erklärte; Brand sollte dem König schriftlich, zuletzt gar persönlich, abbitten, fand ihn aber bey seiner Ankunft in Warschau nicht mehr am Leben ([167]). Polens Lage selbst wurde immer mißlicher. Preußens Stände wurden an ihr Schicksal immer mehr gewöhnt, und daher erhielt sich bey manchem innern Unwillen wenigstens die äußere Ruhe.

(167) Puffendorf, l. c. p. 864 — 868.

Drit-

Drittes Capitel.

Der Churfürst leistet den vereinigten Niederlanden Hülfe im Kriege gegen Frankreich. Folgen davon für seine Länder. In Preußen werden die bürgerlichen Guthseigenthümer einer unbewilligten Abgabe von den Huben unterworfen. Neue Forderungen, Bewilligungen und Streitigkeiten. Der Churfürst verlangt eine blos durch die Landräthe bewilligte Abgabe von den Huben. Er, welcher Assecurationen ohne Bedenken ertheilt, unterläßt die Entscheidung der Landesbeschwerden; erklärt, durch den Landtagsschluß, Abgaben für bewilligt, gegen welche sich das ganze Land sträubt; will, daß die Rechte von Privatpersonen und Handelsangelegenheiten nicht mehr unter die Landesbeschwerden aufgenommen werden sollten, wodurch die Rechte der Stände noch mehr verkleinert werden. Traurige Schilderung des Landes. Neuer Krieg mit Frankreich, welches die Schweden gegen den Churfürsten aufzureizen sucht. Verhältnisse in Polen. Neue Beschwerden und Mißvergnügen in Preußen. Der Churfürst bedroht die vom Adel, welche ihm entgegen sind; verbietet die Ertheilung der Remissionen bey Unglücksfällen; will, daß die Besitzer wüster Huben Abgaben erlegen, oder ihrem Eigenthumsrechte entsagen sollen. Größere Zudringlichkeit zur Erhaltung der Abgaben und lebhafte Erklärung der Stände. Die Erbitterung wird durch unbewilligte Abgaben vermehrt. Die

Oberräthe wollen die Ausschreiben zu diesen Abgaben nicht ferner unterzeichnen, und suchen die der Stadt Königsberg angedrohte Execution abzuwenden. Strenge Maaßregeln des Churfürsten. Königsberg wird mit Execution belegt, muß sich verpflichten, mit den übrigen Ständen gleiche Abgaben zu entrichten. Traurige Lage für den Handel. Der Churfürst dringt auf Entrichtung einer bestimmten Summe. Neues Verfahren beym Landtagsschluß. Der Krieg mit Frankreich veranlaßt den Ausmarsch der Truppen, und hiedurch Verminderung der Abgaben. Schlechte Behandlung der den Polen gegen die Türken gegebenen Hülfsvölker. Neuer Landtag und Forderungen des Churfürsten. Schreckliche Mißbräuche bey den unbewilligten Abgaben. Der Churfürst erhebt neue Abgaben, ohne auf die Landesbeschwerden zu entscheiden. Einfall der Schweden in die Mark. Kriegsglück des Churfürsten. Versuche der Jesuiten und der Schweden, Preußen zur Empörung zu verleiten. Große Fehler bey der Auflage des Kopfgeldes. Nachtheilige Folgen der schlechten Finanzoperation. Neue Forderungen an die Stände. Der Churfürst erweitert seinen Einfluß auf die Berathschlagungen der Stände. Neue Auflage und Erweiterung des Kopfgeldes, nebst einer Tranksteuer, die aber dem Churfürsten nicht genügen. Seine Drohungen gegen die Stände und Oberräthe. Die Stände, welche eine bestimmte Summe zu bewilligen weigern, bewilligen verschiedene Abgaben, und es wird eine Hubensteuer ohne Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit des Ackers auferlegt. Strengere Einhebungsmethode und kirchliche Angelegenheiten. Frankreichs Bemühungen in Polen zum Nachtheile des Churfürsten. Allgemeines Aufgeboth und neues Kopfgeld, welches man anfänglich ohne förmlichen Landtag zu erhalten sucht, und wobey man in der Folge auch auf die Vermögensumstände Rücksicht nimmt. Die Landesbeschwerden werden nicht im Bedenken, sondern durch ein Bittschreiben vorgetragen, und das geschwächte

An:

Ansehen der Regierung hindert die Einrichtung von Staatsschulden. Anticipation der Abgaben durch Heidekampf. Erneuerung der Verträge mit Polen. Das Kopfgeld wird in drey Monaten fünfmal entrichtet. Auswärtiges Kriegsglück des Churfürsten. Wegen der neuerrichteten Cammer äußern die Stände ihre Besorgniß, und der Churfürst läßt die Stände wegen ihrer lebhaften Aeußerungen auseinandergehen. Ohngeachtet diese ein vierfaches Kopfgeld und eine Abgabe von den Huben bewilligen, droht der Churfürst mit unbewilligten Abgaben, und besteuert die Producte des Luxus. Preußen wird aus Polen und Liefland bedroht. Rüstungen in Preußen, und hohe Abgabe zur Verpflegung der Kriegsvölker. Gründe des Churfürsten gegen das Landesaufgeboth. Vermehrte Besteurung, die der Stadt Königsberg zum Theil gegen ihren Willen auferlegt wird. Nachtheiliger Einfluß des Kopfgeldes auf den Nationalcharacter. Neue Einhebungsmethode. Unaufhörliches Steigen der Abgaben, und Versuch der Regierung, die Bewilligung der Kreise einzeln auf den Convocationen zu erhalten. Gründe des Mißlingens. Neue Bewilligungen erzeugen neue Forderungen. Rüstungen der Polen und Schweden; den letztern wird der Einfall in Preußen schon in Litthauen erschwert. Sie verbrennen die Stadt und gehen über den Fluß Memel. Ein Theil des Landes wird durch Görzki gedeckt. Die Ankunft des Churfürsten erzwingt den Rückzug der Schweden. Sie leiden auf der Flucht vielfältigen Verlust, und der Churfürst vortheilt durch die Befreyung seines Landes von mehr als einer Seite.

Wenn



Wenn wir den Privatmann groß und edelmüthig nennen, der sich des Verlassenen, mit Unrecht bedrückten, annimmt, gesetzt auch, daß er das Maaß seiner eigenen Kräfte dabey nicht hinlänglich berechnet hätte, so verdient auch der Fürst, der immer ein Mensch bleibt, im ähnlichen Falle Entschuldigung. Dies war Friedrich Wilhelms Lage. Anhänglichkeit für das Haus Oranien, mit dem er so nahe verwandt war; Anhänglichkeit für ein Glaubensbekenntniß, welches er wenigstens für den richtigsten Wegweiser zum Himmel hielt; veranlaßten ihn, sich der vereinigten Niederlande anzunehmen, die Ludwig XIV, dessen Eroberungsplane auf die spanischen Niederlande durch sie vormals gehemmt waren, aus unwürdiger Rachsucht mit Englands Hülfe bekriegte. Das mit ihnen sonst verbündete Schweden war durch Frankreich zur Partenlosigkeit bewegt, und Cölln und Münster vereinigten sich sogar mit Frankreich zum Angriff. Die Landmacht der Niederländer, durch langen Frieden herabgesunken, vermochte es nicht, mit Nachdruck zu widerstehen.

Die Eroberung schien den Franzosen gewiß, und Friedrich Wilhelm war der einzige, der bey Unterstützung seiner Bundesgenossen den Muth nicht sinken ließ; er eilte ihnen mit 20,000 Mann im Jahr 1672 zu Hülfe. — Ein kaiserliches Chor unter Montecuculi verband sich mit ihm, hinderte aber seine guten Entwürfe. Die westphälischen Länder wurden Schauplatz des Krieges, die dem Churfürsten versprochene Hülfsgelder wurden nicht richtig gezahlt. Turenne, einer der größten Feldherrn

seines

seines Zeitalters, hinderte jede wichtige Unternehmung des Churfürsten, der, endlich des unnützen Krieges müde, im Dorfe Vossem bey Löwen am 16ten Junius 1673 mit Frankreich Frieden schloß, wodurch er die Zurückgabe aller seiner vom Feinde besetzten Länder erhielt (1).

Der Churfürst hatte also durch diesen Krieg nichts gewonnen, und die vereinigten Niederlande blos den Vortheil gehabt, daß ein Theil des Französischen, gegen sie bestimmten Heeres, dem Churfürsten entgegengesetzt werden mußte. Diesen Vortheil seiner Bundesgenossen hatte der Churfürst durch jene kostbaren Märsche von Halberstadt bis an den Rhein, und dann wieder zurück nach Westphalen, und mit dem durch Krankheit und Kälte erzeugten Verlust vieler seiner Krieger, in der That schon zu theuer erkauft; überdem aber büßte noch dafür ein Theil seiner Westphälischen Staaten, durch feindlichen Einfall und Besitznehmung. Der übrige Theil seiner Länder seufzte unter dem schon vorhin zum Theil erzählten Drucke immer erneuerter und gehäufter Abgaben, so daß, wenn Friedrich Wilhelm diesen Beystand seinen geliebten Bundesgenossen nur auf eine solche Weise zu entrichten im Stande gewesen wäre, ihm eine heiligere Pflicht, Wohlfarth der eigenen Unterthanen, bey leidenschaftloser Prüfung die Unterlassung dieses Beystandes auferlegt haben müßte.

In Preußen hatte sein strenger Befehl, das Land einer unbewilligten Abgabe zu unterwerfen, welche auf die sämtlichen Huben ausgeschrieben werden sollte, die Oberräthe sehr gebeugt. So bestimmt er ihnen ertheilt war, so wurde er dennoch von ihnen nicht ganz befolgt, indem sie nur die bürgerlichen Grundeigenthümer dieser Ab-

(1) Puffendorff p. 793 — 853.

Abgabe unterwarfen, und durch eine Menge von Gegenvorstellungen einen neuen Landtag zu bewürken suchten (²). Gleich im Ausschreiben zu diesem Landtage wurde den Ständen angezeigt, daß der Churfürst die bewilligten Kopfgelder und die Erhöhung der Accise zu bestimmtem Zwecke bedürfe. Sein Militair erfordere monathlich 30,000 Thaler; durch die gewöhnliche Accise würden nur 10,000 Thaler zusammengebracht; die Stände sollten deshalb nur auf 14 Tage zusammenkommen, um sich über eine Bewilligung zu einigen, wodurch das Fehlende bestritten werden könnte (³). Der Churfürst aber gab sogleich der Regierung den Befehl, sich nicht gewisse Abgaben, sondern die bestimmte Summe von 25000 Thalern bewilligen zu lassen, und (welches man sonst dem Gutachten der Stände allein überlassen hatte) selbst auf eine zweckmäßige Vertheilung dieser Abgaben zu sehen (⁴). Doch wurde auch zugleich von dem Churfürsten eine Assecuration übersandt, daß dieses den Ständen zu keinem Nachtheile gereichen, und, den unvorhergesehenen Nothfall ausgenommen, keine neue Abgabe eingeführt werden solle (⁵). Aehnliche Versicherungsschriften waren schon so oft ertheilt, und so oft gebrochen worden, daß die Gleichgültigkeit des Churfürsten, womit er solche feyerliche Versprechungen ertheilte, und das leichtgläubige Vertrauen der Stände auf eine solche Versicherung, gleichbefremdend sind. Nun folgten die gewöhnlichen Mittel: durch Gewinnung einzelner Personen die allge-

(2) Vorstellen der preuß. Regierung vom 7 Febr. 1673.

(3) Landtagsausschreiben vom 3 März.

(4) Churfürstl. Rescript vom 28 März.

(5) Churfürstl. Assecuration vom 28 März.

allgemeine Stimmung zu befördern; das laute Klagen und Jammern der Stände; Vorstellungen der preußischen Regierung, um die Nachgiebigkeit des Churfürsten zu bewürken; und endlich die Bewilligung des einfachen Kopfgeldes ([6]). Der Churfürst, deshalb mit der Regierung und den Ständen gleich unzufrieden, bestand auf seine alte Forderung, drohte mit der Einführung unbewilligter Abgaben ([7]), und bewegte hiedurch die Oberräthe, die kaum entlassenen Stände auf den ersten Junius wieder zu versammeln ([8]). Ob diese nun gleich im Ausschreiben auf den Weigerungsfall mit unbewilligten Abgaben bedroht wurden, so willigten sie dennoch nur in die Fortdauer der Accise bis zum 1 October 1674, und in eine Abgabe von zwey Gulden von jeder Tonne Bier; bathen aber auch den Churfürsten, auf seine Nachkommenschaft Rücksicht zu nehmen, und das Land nicht durch unaufhörliche Abgaben dergestalt zu schwächen, daß es bey einer wahren Gefahr aus Mangel der Kräfte völlig wehrlos würde ([9]).

Die Oberräthe, welche den Willen des Churfürsten kannten, endigten nicht, so wie es bisher gebräuchlich war, nach geschehener Bewilligung den Landtag, sondern drangen, um mehrere Bewilligungen zu erhalten, aufs neue in die Stände. Die vom Herrenstande und Landräthe, mit den Absichten des Churfürsten bekannt, folglich auch überzeugt, daß dem Uebel einmal nicht zu entgehen sey, erklärten, daß sie lieber während des Jahres 1674 dreymal ein halbes Kopfgeld erlegen, als das Land durch mili-

(6) Landtagsacten vom April und May 1673.

(7) Churfürstl. Rescript vom 2 May 1673.

(8) Ausschreiben vom 15 May 1673.

(9) Vereinigtes Bedenken, übergeben am 28 Junius.

militairische Executionen zu Grunde gerichtet sehen wollten [10]. Adel und Städte widersprachen sogleich [11]; allein ihre übergebene Schrift wurde von den Oberräthen bey Seite gelegt, weil sie ihrem Ausdruck zu Folge eine Trennung der Stände verhüten wollten. Die nun entlassenen Stände wurden auf den 28 September wieder zusammenberufen [12], und erklärten sich endlich dahin, auch die Erhöhung der Accise und 2 halbe Kopfgelder für das künftige Jahr zu bewilligen. Die Landräthe stimmten auch noch auf einen Hubenschoß, so daß während 6 Monathen jede Hube 15 gr. monathlich geben sollte. Diesem widersprachen die übrigen Stände, und erklärten, daß, wenn man die ihnen angedrohten unbewilligten Contributionen einführen würde, sie nicht einmal zur Bezahlung der bewilligten Abgaben gehalten seyn wollten [13]. Die Oberräthe versicherten, daß, wenn gleich die verlangte monathliche Summe von 32,000 Thaler hiedurch nicht einkäme, dennoch selbst eine größere Bewilligung bey der Armuth des Landes und nach einem dreyjährigen Mißwachse nichts einbringen, sondern nur Auswanderung und Entvölkerung veranlassen würde. Der Churfürst aber blieb bey seinem Entschlusse; glaubte, daß er es nicht nöthig habe, sich an der Vertheidigung des Landes durch kärgliche Bewilligungen hindern zu lassen, und da die Landräthe eine sechsmonathliche Abgabe von den Huben bewilligt hatten, so glaubte er selbst, daß eine solche Abgabe

(10) Erklärung der vom Herrenstande und Landräthe vom 27 Julius.

(11) Deren vom Adel und Städte Verwahrung vom 27 Jul.

(12) Ausschreiben vom 11 Sept.

(13) Erklärung der sämtlichen Stände vom 20 Oct.

gabe nicht als unbewilligt zu betrachten sey (14). Die Städte suchten durch Bittschriften (15), die Oberstände durch laute Klagen (16), welche die Regierung dem Churfürsten vortrug, der Sache noch eine andere Wendung zu geben. Allein dieser meinte, daß es der Regierung sehr leicht seyn müsse, die Stände, welche glaubten, daß hiedurch alle ihre Rechte und Freyheiten vernichtet wären, eines Bessern zu belehren (17), weil er ihnen zugleich eine Assecuration übersandte, daß alles, was jetzt vorginge, nicht zum Nachtheil der Landesprivilegien gedeutet werden sollte (18). Diese Assecurationen wurden seit einiger Zeit so reichlich, und vom Churfürsten mit so vieler Bereitwilligkeit ertheilt, daß es auffällt, wie ein Fürst, der auf diese Versprechungen selbst keinen Werth setzen, das Gegentheil von seinen Unterthanen fordern konnte. Die Treuherzigkeit der letztern, die wenigstens durch ein solches Versprechen in etwas beruhigt schienen, würde unerklärbar seyn, wenn sie sich nicht daher deuten ließe, daß die Unterthanen bey der Ueberzeugung gekränkter Rechte und dem Gefühle eigner Schwäche sich wenigstens im Stillen durch ein solches churfürstliches Versprechen damit getröstet hätten, daß hiedurch der Nachkommenschaft das Andenken der durch Macht verletzten Rechte, und zugleich in einem für sie glücklicheren Zeitpuncte das Recht des

(14) Bericht an den Churfürsten vom 24 Oct. und churfürstliche Antwort darauf.

(15) Bittschrift der Städte Königsberg vom 17 Nov.

(16) Bericht wegen der großen Querelen vom 31 October 1673.

(17) Churfürstl. Rescript vom 19 Nov.

(18) Churfürstl. Assecuration vom 19 Nov.

des gegründeten Widerspruchs erhalten würde, wenn ihre Vorfahren, was sie einmal nicht hindern konnten, wenigstens nicht unbedingt eingeräumt hätten. Der Churfürst aber konnte ihnen diesen unbedeutenden Trost leicht gestatten, weil Vermehrung der Abgaben und des Militairs bey ihm unzertrennlich waren, und letzteres ihm die Ueberzeugung schaffte, daß die Macht seiner Nachkommen wenigstens nicht der seinigen nachstehen würde.

Es war deshalb auch der Churfürst zur Assecuration bereit. Allein die Bitte der Oberräthe, wenigstens die dringendsten Landesbeschwerden zur Beruhigung der Stände zu entscheiden, schob er deshalb von sich, weil er schon hierin genug gethan zu haben glaubte ([19]), und in dem Landtagsabschied erklärte er sich dahin, daß er die von den Ständen bewilligte Abgaben, Einquartierung und Hubenschoß, annehme ([20]), da doch die Stände sich gegen das letztere aus allen Kräften gesträubt hatten. Die Beschwerden aber, hierunter die sehr gerechte Bitte, daß niemand ohne Urtheil und Recht in seinem Besitze gestört, und niemandem in Domainensachen das Klagen beym Hofgericht verweigert werden möchte, verwies der Churfürst auf die ehemaligen Entscheidungen ([21]). Er würdigte sich so sehr herab, den Gesichtspunct dieser Sache zu verschieben, indem er über diese sehr bestimmte Angaben so unbestimmt entschied, als ob es eine Klage über schlechte Justizverwaltung gewesen wäre. Weil bey solchen Fällen nur immer die Rechte der Privatpersonen in Anregung gebracht würden; so versicherte er, daß dieses keine Landesbeschwerde sey, und dieses galt auch seiner Meinung nach

(19) Churfürstl. Rescript vom 31 Oct.

(20) Landtagsabschied vom 24 Nov.

(21) Churfürstliche Resolution vom 24 Nov.

nach von den Handelsangelegenheiten, wobey es doch immer vorzüglich auf das Interesse des Landesherrn ankäme ([22]). Durch diese sonderbare Entscheidung suchte der Churfürst aufs neue den Einfluß und Zweck der Landtage zu vernichten, indem er alle Angelegenheiten einzelner Personen, und alles, was auf den Handel Bezug hatte, aus den Landtagsbeschwerden wegzuschaffen suchte. Das erhabene Recht der Stände, Aufrechthalter der Gesetze, Beschützer des oft durch Macht und Gewalt unterdrückten Schwachen zu seyn, und, mit dem Locale des Vaterlandes genauer als der entfernte Hof bekannt, über unzweckmäßige Abgaben und ihre Einhebungsmethode Vorstellungen machen zu können: dies würklich ehrwürdige Recht, welches, ohne die Macht eines gerechten und guten Fürsten zu kränken, das Wohl des Vaterlandes unendlich befordern kann, wurde hiedurch völlig untergraben.

Eingeführt ward also die Huben-Contribution. Aus den Aemtern kamen überall Bittschriften. Die Städte Königsberg weigerten sich die neue Abgabe zu erlegen. Sie wurden mit militairischer Execution bedroht, und erklärten, daß gerade der ärmere Theil der Einwohner zuerst exequirt werden müßte. Die Soldaten würden die ohnehin schlechten Gebäude aus Muthwillen verwüsten. Zu diesen schlechten hoch besteuerten Gründen würde sich bey Subhastation kein Käufer finden; der, welcher Geld darauf geliehen hätte, würde selbst beym Verkaufe kaum befriedigt werden, der Churfürst folglich hiebey nichts gewinnen, und die aus ihren Häusern vertriebenen Menschen die Zahl der Armen, Diebe und Mörder mehren ([23]). Die Regierung ging noch weiter. Sie berichtete dem

(22) Beylage XXVI.

(23) Vorstellung der Städte Königsberg vom 24 Dec.

Churfürsten, bey den Bauern fände sich kein Gegenstand der Execution; wegen des Mißwachses wären die Scheuren leer, und das abgepfändete Vieh fände keine Käufer. Durch dergleichen Auspfändungen müsse der Ackerbau leiden; nicht blos der gemeine Mann gehe über die Gränze und verlasse seine Huben, sondern selbst viele Adlichen hätten ihre Güther verlassen, und sich nach Polen begeben (24). Der Churfürst ließ sich dies alles vortragen, und verfügte darauf summarisch, daß es bey der Contribution des Hubenschosses bleiben müsse; verlangte nur, daß die Landräthe und Beamte alles zu beruhigen suchen, und das Versprechen ertheilen sollten: daß unter vortheilhaften Umständen, wahrscheinlich gegen den Frühling, das Land erleichtert werden sollte (25). Da der Churfürst jetzt mit Frankreich Frieden geschlossen hatte, so schien die fernere Erhaltung seiner ganzen Kriegsmacht beynahe überflüssig zu seyn; aber der Despotismus Ludwigs XIV, seiner Minister und Feldherren, ließen es wol erwarten, daß jene Bedingung im Friedensschlusse zu Vossem, wodurch der Churfürst sich vorbehielt, bey einem allgemeinen Reichskriege, die Waffen wieder gegen Frankreich zu ergreifen, den Krieg wieder im Kurzen nothwendig machen dürfte. Dieses war in der That im Jahr 1674. der Fall, daß Spaniens und Hollands dem Churfürsten aufs neue angebothene Subsidien, Verletzungen der Rechte und Gebiethe einiger Reichsfürsten, Gewaltthätigkeiten der Franzosen im Clevischen verübt, vielleicht auch seine eigene Neigung zur Veränderung der Parteyen, ihn wieder zum Kriege fortrissen. Wenn gleich der Churfürst in diesem Feld-

(24) Bericht der Oberräthe vom 26 Dec.

(25) Churfürstl. Resolution vom 5ten, 16ten und 26sten December.

Feldzuge den Franzosen nicht nachtheilig wurde, so flößte ihnen doch persönliche Achtung für seinen unternehmenden Geist und die gute Beschaffenheit seiner Kriegsvölker, zum Theil auch Unwille über das so schnell verletzte Bündniß, den Wunsch ein, die Zahl seiner Feinde zu mehren. Schweden aber bewies hinreichend durch alle Maaßregeln, die es ergriff, daß die Staaten des Churfürsten einen Angriff zu besorgen hätten ([26]). In Polen war auch jetzt nicht mehr das ehemalige Verhältniß. König Michael, wenn auch nicht gegen seine Wünsche, so doch wenigstens gegen seine offenbaren Absichten, auf einen Thron gesetzt, den er immer nur schlecht füllte, und hier den unangenehmsten äußern und innern Verhältnissen, auf einer Seite dem Hasse und der Verachtung seines Volks, auf der andern dem Mangel preisgegeben, hatte ein Leben verloren, das weder ihm noch seinem Volke Nutzen und Freude gewährte. Mancherley Thronbewerber suchten den erledigten Thron, welchen Johann Sobieski, ein Mann, der Entschlossenheit und Muth mit den übrigen Talenten des Feldherrn verband, zum Theil als Lohn des Verdienstes, theils aber auch nur nach mancherley Bewerbungen erhielt ([27]). Es mußte dem Churfürsten ein Mann auf dem polnischen Throne willkommen seyn, der es im Stande war, den Krieg aus Polen und hiedurch zugleich von Preußens Gränzen zu entfernen. Allein dieser neue König war auch durch seine Gemahlin, eine Marquise d'Arquian, an ihr Vaterland, Frankreich, gefesselt. Ludwig XIV. erklärte sie nach der Königswahl ihres Gemahls für eine Prinzessin des französischen Hauses; und Sobiesky, von seinen Feinden gefürchtet, blieb den-

(26) Puffendorff P. II. p. 899 — 945.

(27) Ibidem p. 946 — 960.

dennoch von den Wünschen seiner Gemahlin abhängig (28). Die Polen äußerten mancherley Beschwerden über den Churfürsten. Kalksteins Schicksal war bey ihnen noch nicht ganz vergessen. Verschiedne von Adel, die mit Verlassung ihrer Güther nach Polen gingen, machten das Andenken daran aufs neue rege. Leicht konnten sich die Schweden aus Liefland mit den Polen verbinden, von dieser Seite her in Preußen aus Schwedisch-Pommern in die Mark Brandenburg vordringen, und Frankreich indeß die westphälischen Staaten angreifen. Unter solchen Verhältnissen war es für den Churfürsten, da er sich einmal in diese Lage versetzt hatte, Nothwendigkeit, seine Kriegsvölker so sehr als möglich und die hievon zugleich unzertrennlichen Abgaben zu mehren. In Preußen herrschte hierüber der höchste Unwillen, die Städte Königsbergs weigerten sich die unbewilligten Abgaben zu erlegen; dennoch aber verwarf der Churfürst den Vorschlag der Regierung, die Städte mit militairischer Execution zu belegen, befahl nur gütliche Mittel anzuwenden, und den nachtheiligen Folgen der Zusammenkünfte entgegen zu würken, die der Adel unter sich zu halten anfing (29), der aber bey diesen Zusammenkünften zu keinen heftigen Maaßregeln griff, sondern blos eine Bittschrift um Milderung der Auflagen übergeben ließ (30). Die Bitten und Vorstellungen häuften sich ohne alle Würkung, und die Oberräthe machten sogar den Versuch, durch die Märkischen Räthe auf den Churfürsten zum Vortheile Preußens zu wür-

(28) Lengnich Th. 8. S. 113.

(29) Churfürstl. Rescript vom 12 Jan. 1674.

(30) Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 19 Jan. 1674.

würken (31), der aber blos zur Steuerung des Unwillens dem Adel die Versicherung ertheilte, daß seine Privilegien unverletzt bleiben, die gegenwärtigen Abgaben im Kurzen gemildert, und ein Landtag zusammenberufen werden sollte (32), wozu der achte März bestimmt wurde (33). Der Churfürst hatte bey dieser anscheinenden Nachgiebigkeit sich dennoch die Namen derjenigen Adlichen anzeigen lassen, die bey den Zusammenkünften vorzüglich thätig gewesen waren (34), und daß er sich die Beahndung derselben vorbehalte, wurde den Ständen nicht verheimlicht (35).

Der Churfürst war im Betreff der unbewilligten Abgaben von den Huben so strenge, daß er wegen Mißwachs, Hagel, Feuerschaden, oder völlig uncultivirt liegenden Landes, solchen Eigenthümern, die noch übrigens wohlhabend wären, keinen Erlaß der Abgaben zugestehen wollte, und dieses sollte bey den wüstliegenden Huben nur dann stattfinden, wenn der Besitzer seinem Eigenthumsrechte entsagen wollte (36). Daß hiebey nicht Unterschleife stattgefunden haben können, beweist die Freymüthigkeit der preußischen Regierung, womit sie um Untersuchung der Landesbeschaffenheit und der angegebenen Huben bath. Sie versicherte auf Eid und Pflicht, niemandem wegen Mißwachs, sondern blos wegen Hagel, Feuerschaden

(31) Von den preußischen Herren Oberräthen an die Churfürstl. Märkischen geheimen Räthe, den Zustand des Herzogthums Preußen betreffend, den 30 Jan. 1674.

(32) Ausschreiben in alle Aemter vom 10 Febr.

(33) Ausschreiben in alle Aemter vom 20 Febr.

(34) Churfürstl. Rescripte vom 13 und 19ten Febr.

(35) Landtags-Proposition vom 9 März.

(36) Churfürstl. Rescript vom 23 Febr.

den und Ueberschwemmung auf ein Jahr Remission ertheilt zu haben; versicherte auch, daß, wenn der Churfürst darauf bestünde, daß die Besitzer wüster Huben ihr Eigenthumsrecht darauf verlieren sollten, diese ihrer Meinung nach offenbare Ungerechtigkeit dennoch nichts helfen würde, weil es keine Wahrscheinlichkeit sey, Colonisten zur Bearbeitung dieser wüsten Ländereyen aufzutreiben (37). Indeß stiegen noch die strengen Maaßregeln, denn während des Landtages erklärten die Oberräthe auf Befehl des Churfürsten den Ständen, daß sie ihnen zur Berathschlagung nur 14 Tage gestatten könnten, und wenn alsdenn keine hinreichende Bewilligung einkäme, neue Abgaben auszuschreiben und gegen die Säumigen mit der Execution zu verfahren gezwungen wären. Denn der Churfürst, aufgebracht, daß die vom Herrenstande und die Landräthe nicht einmal eine neue Abgabe bewilligt hätten, ließ deshalb den Oberräthen seinen Unwillen empfinden (38), die nun wieder alles zu ihrer Rechtfertigung aufbothen (39).

Nur höchst selten war aber auch der Unwille der Stände so hoch als gegenwärtig gestiegen. Und da sie in ihrem vereinigten Bedenken alle Figuren der Beredtsamkeit, das Beyspiel des Themistocles und der Kinder Israels anbrachten, so bewiesen sie zugleich, daß ihre Vorwürfe dem Churfürsten nicht aus leidenschaftlicher Hitze, sondern mit kalter Ueberlegung gemacht würden. Sie versicherten, keinen Landtag gewünscht, um keinen gebethen zu haben, weil jeder Landtag seit dem Regierungsantritte des Churfürsten nicht Erleichterung des Landes, sondern nur Ver-

(37) Bericht an den Churfürsten vom 23 März.

(38) Churfürstl. Rescript vom 13 März.

(39) Bericht an den Churfürsten vom 30 März.

Vermehrung der Beschwerden und Abgaben veranlaßt habe; jene Zusammenkünfte des Adels, über welche der Churfürst sich beschwere, wären nicht heimlich, ohne böse Absicht und ohne böse Folgen gehalten worden. Sie wären den Landesgesetzen nicht entgegen, und nicht gegen die Billigkeit, weil es dem Unterthan freystehen müsse, dem Fürsten seine Noth zu klagen, und seinen Schutz anzurufen. Ihre Noth aber sey gränzenlos. Saat und Brodt fehle dem Bauer. Ein sich immer mehrendes Viehsterben raube ihm das letzte. Militairische Bedrückung und Executionen mehrten die Verzweiflung. Eltern wollten ihre Kinder verlassen, sie aussetzen oder ermorden; andere zum Selbstmorde greifen. Um der Execution loszuwerden, würden in den Städten die Gelder der Unmündigen den Soldaten hingegeben, und wenn der Churfürst gegen die Urheber der Zusammenkünfte inquiriren wolle, so müsse er mit dieser Inquisition gegen diejenigen den Anfang machen, welche unbewilligte Abgaben, Einquartierungen und Executionen einführten. Der Churfürst habe sich häufig verpflichtet, keine Abgaben ohne Bewilligung der Stände einzufordern; dieses sey Fundamental-Gesetz des Landes, folglich unwandelbar, und der Etat des Churfürsten, der von Zufällen abhängig sey, dürfe nicht Abänderung der Fundamental-Gesetze veranlassen. Es komme den Ständen zu, darüber zu urtheilen, ob ein Nothfall Ausnahmen nothwendig mache. Jetzt herrsche kein solcher Nothfall. Die Verhältnisse Preußens mit Polen, so wie das Interregnum und die Königswahl, sey ein vorgeblicher Grund; es würde vielmehr durch Preußens Armuth und äußere Verhältnisse das starke Militair überflüssig. Die Churfürstliche Versicherung, daß ihre Privilegien, ungeachtet

der unbewilligten Abgaben unverletzt bleiben sollten, sey überflüssig. Alles, wodurch das Land vorher glücklich gewesen sey, liege darnieder. Bewilligte Abgaben hätten den Einwohnern ihr Vermögen, unbewilligte Abgaben ihren freyen Willen, und die uneingeschränkte Ausübung des supremi dominii ihre Rechte und Freyheiten genommen. Es bleibe ihnen in dieser Lage nichts übrig, als den Churfürsten zu bitten, ihre seit vielen Jahren eingegebene Beschwerden, gemäß der am 16ten October 1663. ertheilten Assecuration, zu entscheiden, gegen alle die bisherigen Verletzungen der mit der Krone Polen und den Ständen geschlossenen Verträge feyerlich zu protestiren, und wenn nach dieser Erklärung die gehoffte Hülfe des Churfürsten ausbliebe, entweder zu emigriren, oder sich jede Härte gefallen zu lassen (40).

Der Churfürst glaubte sehr beleidigt zu seyn, daß sein landesväterliches Betragen, wodurch er den Ständen Gelegenheit geschafft, die nothwendigen Summen bewilligen zu können, so sehr verkannt, und die ihm schuldige Achtung durch Widerspenstigkeit verletzt würde. Doch befahl er, denen, die einer solchen Hülfe am bedürftigsten wären, in Königsberg und in den Aemtern einiges Getreide, vorzüglich zur Aussaat, zu verschaffen (41). Die Oberräthe, welche indeß aufs neue eine unbewilligte Abgabe von den Huben ausgeschrieben hatten, bathen den Churfürsten, entweder selbst ins Land zu kommen, oder wenigstens aus jedem der Stände drey Abgeordnete nach Berlin kommen zu lassen, und auf diesem Wege den allgemeinen Unwillen entgegenzuwürken, auch dem Ständen, die noch versammlet wären, einen günstigen Abschied zu

(40) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 11 April 1674.

(41) Churfürstl. Rescript vom 6 April.

zu ertheilen, weil die Oberräthe sie nicht in der gegenwärtigen Stimmung, die jede nachtheilige Folge befürchten ließe, auseinander lassen wollten (42). In diesem Tone wurden noch verschiedene Schriften gewechselt, und endlich bathen die Oberräthe, daß man es nicht mehr von ihnen verlangen möchte, die Ausschreiben, wodurch dem Lande unbewilligte Contributionen auferlegt würden, zu unterzeichnen, weil es gegen ihr Gewissen sey, eine Handlung zu begehen, wodurch das Land in das größte Elend gestürzt, und dem Landesherrn die Liebe der Unterthanen entzogen würde (43); sie schickten deshalb auch jedes einzelne Ausschreiben dem Churfürsten zur Unterschrift (44), und in dem Ausschreiben selbst wurde es den Hauptleuten zur Pflicht gemacht, Gewaltthätigkeiten zwischen dem Militair und den Amts-Einsassen zu hindern (45). Ein Auftrag, der um so nothwendiger schien, da die Drohung des Churfürsten, Königsberg mit Execution zu belegen, bey dem gemeinen Manne eine solche Wuth und Erbitterung erregt hatte, daß die Oberräthe dem Churfürsten den Rath ertheilten, wenn die Königsberger etwas zu zahlen schuldig wären, lieber ihre Güther einzuziehen, als durch Belegung der Stadt mit militairischer Execution die Veranlassung zu einem Blutbade zu geben (46).

So

(42) Vorstellen der Oberräthe vom 24 April.

(43) Vorstellen der Oberräthe vom 4 May.

(44) Schreiben an den Churfürsten vom 8 May.

(45) Ausschreiben wegen des Hubenschosses vom 14 May.

(46) Schreiben an den Churfürsten, wegen Abwendung der den Städten Königsberg angedrohten Execution.

So gefährlich dies alles schien, so leuchtete es doch auch dem Churfürsten ein, daß Nachgiebigkeit seine Plane zerstören, und die Macht der Stände, wenigstens in etwas, wieder ergänzen würde. Von der andern Seite hingegen verbürgte die Armuth des Landes die Ohnmacht der Einwohner zu ausdaurenden Unternehmungen, und gegen den ersten Ausbruch der Verzweifelung schien das Militair des Churfürsten stark genug zu seyn. Deshalb befahl er auch, die Stände auseinander gehen zu lassen, jeden Widerspenstigen zu verhaften, es aber dennoch den Ständen zu gestatten: Deputirte in geringer Anzahl nach Berlin zu senden; die aber auch mit hinreichender Instruction versehen seyn müßten, weil sonst ihre Absendung zwecklos seyn würde (47).

Königsberg glaubte der Churfürst durch ein Beyspiel der Strenge demüthigen zu müssen; denn es war anschaulich, daß Preußens größte Gemeinheit, durch das Militair zu Boden gedrückt, jedem einzelnen Manne ein Warnungszeichen werden, jeden vom Widerspruch zurückschrecken, und die Macht des Churfürsten vollkommen anschaulich machen müßte. Deshalb wurde Königsberg mit Execution belegt, und da die Bürgerschaft keinen Widerstand leistete, sondern nur zu Bittschriften und dem Anerbiethen einer Abgabe von 7000 Thaler ihre Zuflucht nahm (48), so berechtigt dies zu dem Verdachte, daß die Oberräthe bey ihrer Schilderung von dem Zustande und der Denkungsart des Landes die Farben wol zu dunkel auftrugen. Die Städte Königsbergs mußten endlich sich dahin erklären, mit den übrigen Ständen gleiche Lasten tragen zu wollen. Zwölftausend Thaler wurden baar entrich-

(47) Churfürstl. Rescript vom 24 April.

(48) Bericht der Oberräthe vom 11 May.

richtet, und die Execution alsdenn am 28sten May abgeführt (49). Königsbergs Zustand aber war hiedurch äußerst zerrüttet worden, und der Handel lag so sehr darnieder, daß der Magistrat von Wilna sich von dem Statthalter und den Oberräthen die Erlaubniß ausbath, ihre Waaren, welche sie zu Königsberg aus Mangel der Käufer nicht absetzen könnten, nach einem andern Handelsplatz führen zu dürfen (50). Der Churfürst glaubte nun den Muth der Stände so sehr gebeugt zu haben, daß er den Oberräthen bestimmt erklärte, sich mit den bisherigen Abgaben der Accise und dem Kopfgelde nicht begnügen zu wollen, sondern, wenn durch diese Abgaben nicht sein etatsmäßiges Quantum zusammengebracht würde, so müßten die Stände sich verpflichten, was noch daran fehle, durch andere Abgaben aufzutreiben (51).

Um nicht wieder von ihnen gemeinschaftlich abgefaßte Vorstellungen zu erhalten, wurde der Landtagsschluß auf eine ungewöhnliche Weise publicirt, wozu aber die Abgeordneten selbst die Veranlassung gegeben hatten; denn in der Ueberzeugung, bey allen ihren Versammlungen nichts ausrichten zu können, hatten sie, da der Landtag wegen des Pfingstfestes ausgesetzt war, sich gar nicht mehr versammelt. Die Oberräthe schickten deshalb den Landtagsschluß an die Landräthe, um ihn auf diese Weise den Abgeordneten publiciren zu lassen (52). Eine Förmlich-

(49) Bericht an den Churfürsten vom 25, 26 und 29sten May.

(50) Schreiben des Magistrats zu Wilna an die preußische Regierung vom 17 May.

(51) Churfürstl. Rescript vom 25 May.

(52) Ausschreiben in alle Aemter, wegen des Landtagsschlusses vom 5 Junius.

lichkeit, die freylich überflüssig schien, aber doch dem Landesherrn den Vortheil brachte, daß, wenn selbst die Stände, ohne etwas zu entscheiden, künftig einmal auseinander gehen sollten, dennoch nicht alles unbeendigt liegen bleiben, sondern durch einen in die Aemter nachgeschickten Landtagsschluß dasjenige bestimmt werden könnte, welches der Landesherr behaupten zu können glaubte.

Den Ausbruch der Verzweifelung hinderte jetzt in Preußen ein churfürstlicher Befehl zum Abmarsch der mehresten Truppen. Ihnen sollte dabey noch ein monathlicher Sold mitgegeben werden, nach Aufbringung dieses Geldes aber auch die Abgabe von den Huben aufhören (53). Ein Theil der Truppen ging nach Teutschland, wo der Churfürst, der mit dem Kaiser, Spanien und den vereinigten Niederlanden ein Bündniß gegen Frankreich geschlossen hatte (54), deshalb zu den Waffen griff. Um diesen Angriff des Churfürsten von sich nach einer andern Seite zu leiten, reizte Frankreich die Schweden zum Kriege, und suchte auch von Polen aus, dem Churfürsten nachtheilig zu werden. Dieser hatte dem neuerwählten Könige, Johann Sobiesky, 1200 Dragoner unter dem Obersten von Hohendorf gegen die Türken zu Hülfe geschickt, die anfänglich günstig aufgenommen, sich durch Muth und Kriegszucht auszeichneten, bald aber vom Unwillen der ganz von Frankreichs Vortheilen abhängigen Königin sehr traurige Folgen empfanden. Man ließ es ihnen an allem fehlen, quartierte sie an Orte ein, denen selbst gesundes Wasser mangelte; setzte, da sie auf 700 Mann geschmolzen und völlig unberitten waren, ihrem Abmarsche jedes Hinderniß in den Weg,

(53) Churfürstl. Rescript vom 4 Junius.

(54) Puffendorff l. c. p. 906.

Weg, und wenn man gleich dem von den Schweden bald hart bedrängten Churfürsten äußerlich schmeichelte, so verriethen doch die Polen bald jeden bösen Willen, und selbst einige Geneigtheit, sich der preußischen Stände gegen den Churfürsten anzunehmen (55). Indeß mußten in Preußen neue Auflagen bewilligt werden, weil die Accise, gemäß der fürstlichen Versicherung, mit dem 1 October aufhören sollte (56), und deshalb wurde auf den 15ten August ein neuer Landtag angesetzt (57), auf welchem den Ständen sogleich der Antrag gemacht wurde, in den nächstfolgenden drey Jahren die Summe von 160,000 Thaler jährlich zu entrichten. Doch waren die Oberräthe vom Churfürsten berechtigt worden: wenn die ganze Summe nicht erhalten werden könnte, mit einer Bewilligung von 144,000 Thaler zufrieden zu seyn. Das Land hatte den Nachtheil ungewilligter Contributionen jetzt völlig kennen gelernt, welche nebst den Lieferungen in neun Monathen 300,000 Thaler betrugen (58); die häufigen Executionskosten hatten dem Lande, vorzüglich den dürftigsten Einwohnern, auch keine geringe Summe entzogen, und es war daher glaublich, daß die Stände, um diesen Uebeln für die Zukunft zu entgehen, sogleich nachgeben würden. Allein das Getreide war auch in diesem Jahre schlecht gerathen. Feuchte Witterung erzeugte ein Viehsterben, und daher schärfte Unglück und Verzweiflung den Muth der Stände. Sie erklärten: ihre Abgaben wären von den Fundamental-Gesetzen des Landes, nicht vom will-

(55) ibid. 962 — 964.

(56) Schreiben der Oberräthe an den Churfürsten vom 26 Junius.

(57) Landtagsausschreiben vom 12 Julius.

(58) Bericht der Oberräthe vom 11 Julius.

willkührlichen Estat des Fürsten abhängig; die kürzlich gegen Königsberg ausgeübten Zwangsmittel bewiesen, daß der Fürst an keine Landesverfassung gebunden seyn wolle: der Ueberrest der ehemaligen Freyheit bestehe in dem traurigen Rechte, über den Verlust derselben laut klagen zu dürfen; sie könnten bey der Armuth des Landes nichts weiter, als die Fortdauer der Accise auf ein Jahr, und ein halbes Kopfgeld bewilligen; der Churfürst nehme bey den Abgaben nicht auf den freyen Willen, nicht auf das Vermögen der Unterthanen Rücksicht, sondern übe das Besteurungsrecht willkührlich aus. Diese bittere Wahrheit zu entschuldigen, nahmen die Stände zu einer rednerischen Figur ihre Zuflucht, welche zugleich den Geschmack des Zeitalters verräth. Sie versicherten nemlich: die Stände wären das Corpus mysticum, der Churfürst das hochwerthe Haupt, das Herz publica patriae salus. Wenn die Stände nicht für ein unächtes und faules Glied gehalten werden wollten, so müßten sie für die Conservation des Haupts und Herzens dermaaßen sorgen, daß die natürliche Symmetria nicht verlohren ginge, die Wärme der Liebe des Herzens nicht erkalten, und die Functiones des Haupts nicht in Confusion gerathen könnten. Sie vergällten aber diese zierliche Entschuldigung durch die darauf folgende Beschwerde: daß die Städte Königsberg mit gewaffneter Hand, wie eine feindliche und rebellische Stadt, eingenommen, die Bürger von den Soldaten geschimpft und gemißhandelt, und die Executionskosten über 20,000 Thaler, folglich mehr als der jährliche Accise-Ertrag Königsbergs, betragen hätten; daß der Generalmajor Görtzky die churfürstliche Cammer nach seinem Willen geleitet, Abgaben auferlegt, repartirt und eingetrieben habe; daß wegen unbedeutender Reste Executionen verdoppelt und

mehr

mehr als der Betrag der ganzen Forderung an Executionskosten eingetrieben sey; man habe dem Ackersmann sein Vieh, dem Bürger die unentbehrlichsten Kleidungsstücke, und zwar nach einer willkührlichen Taxe, für die Executionsgebühren weggenommen. Während des Octobers 1673 sey der monathliche Hubenschoß zweymal eingefordert; oft die Anweisung und der Befehl zur Execution zugleich ausgegeben worden. Wegen aller dieser vom Lande erpreßten Summen und aller erlittenen Mißhandlungen bathen die Stände, eine Commission aus ihren Mitteln zu verordnen; durch diese die Rechnungen, die Einnahmen und Ausgaben prüfen, und die Klagen wegen erlittener Mißhandlungen und Ungerechtigkeiten untersuchen zu lassen (59). Sogleich wurde nun die Fortdauer der Accise und die Einnahme des Kopfgeldes in den ersten Tagen des Octobers anbefohlen (60). Auf die vielen Beschwerden aber wurde weiter nichts entschieden, als daß sie dem Churfürsten vorgelegt werden sollten, dessen Entscheidung aber bey den kriegerischen Begebenheiten, worin er jetzt verwickelt sey, unmöglich im Kurzen erfolgen könne (61).

Die schnelle Beendigung des Landtages hatte in der churfürstlichen Erklärung den Grund, daß, wenn die Stände nicht auf drey Jahre die geforderte Summe von 144,000 Thaler jährlich bewilligen wollten, das Fehlende durch die unbewilligten Abgaben von den Huben aufgetrieben werden sollte (62); demohngeachtet aber wur-

(59) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 5 Sept.

(60) Ausschreiben an alle Aemter vom 10 Sept.

(61) Landtagsschluß vom 10 Sept.

(62) Churfürstl. Rescript vom 15 Sept.

wurde die gewöhnliche Assecuration vom Churfürsten den Ständen ertheilt (63). Dies Betragen, wobey der Churfürst seinen vorgesetzten Zweck behauptete, ohne auf die gerechten Klagen und Forderungen seiner Unterthanen Rücksicht zu nehmen, hätte vielleicht traurige Folgen hervorgebracht, wenn nicht äußere Umstände die Gestalt der Dinge in etwas verändert hätten. Denn, obgleich bey den Zögerungen, ja selbst unzweckmäßigem Benehmen der kaiserlichen Feldherren, die Kriegsmacht des Churfürsten den Franzosen nicht gefährlich wurde, so hatten sie solche doch kennen, den Churfürsten aber wegen seiner Entschlossenheit und Feldherrn-Talente persönlich achten gelernt. Daher Frankreichs Bestreben, ihn vom Reichsheer, von diesem unförmlichen Körper, zu trennen, bey dem er allein Leben und Thätigkeit wies. Deshalb war am Ende des Jahres auf Frankreichs Anreizung ein schwedisches Heer in die Mark Brandenburg gerückt, welches, durch empörende Bedrückungen und Grausamkeiten, Entfernung des Churfürsten vom Reichsheere, vielleicht gar den Frieden zu erzwingen hoffte. Von einer andern Seite wurde Preußen durch ein schwedisches Heer von Liefland aus bedroht, und Polens König, Johann Sobiesky, ganz von dem Willen seiner dem französischen Hofe völlig ergebenen Gemahlin abhängig, verrieth, wenn nicht Entschlossenheit, doch bösen Willen genug, dem Churfürsten nachtheilig zu werden. Als dieser nun in die Mark Brandenburg zurückkehrte, nach dem Siege bey Fehrbellin die Schweden aus seinem Staate vertrieb, seine Bundesgenossen erwachten, und nun vom Churfürsten die Schweden in ihrem eigenen Theile Pommerns angegriffen wurden;

(63) Churfürstl. Rescript vom 5 Oct.

den (64); da verschmähten Frankreich und Schweden auch nicht das niedrigste Hülfsmittel, dem Churfürsten wehe zu thun. Mit Hülfe der Jesuiten suchte man eine Empörung in Preußen zu veranstalten, und das Land zur Unterwerfung an Polen zu reizen. Eben diesen Weg schlug der schwedische Gesandte am Warschauer Hofe, von Lillienhöck, ein, indem er durch die Erklärung, daß Schweden, aus Liebe für das Lutherthum, Preußen schone, und das Land noch immer als polnisches Lehn betrachte, den Saamen des Mißvergnügens zum Emporschießen zu bringen strebte (65). Allein Staaten, so wie einzelne Menschen, entziehen sich das allgemeine Vertrauen, und erzeugen den Verdacht eigner Schwäche, wenn sie sich in Zeiten der Noth zu Unterdrückung ihrer Feinde niedriger unerlaubter Maaßregeln bedienen. Daher hatten auch diese gehässige Versuche in Preußen keinen Fortgang, um so mehr, da sich der Churfürst während des ganzen Jahres keinen entscheidenden Schritt in Preußen erlaubte, und der Kriegsruhm des Churfürsten vermehrte die Achtung der getreuen, vielleicht auch nur zugleich die Furcht der mißvergnügten Unterthanen.

Indeß stieg mit der Unzweckmäßigkeit der Abgaben die Noth des Landes. Das Kopfgeld zwang den Krämer in der kleinsten Stadt der Provinz, weil er Kaufmann hieß, eben so viel zu erlegen, als der erste Handelsmann der Hauptstadt zahlte (66). Besonders war die Lage der Bauern schrecklich, die Zahl der Landstreicher und Bettler vermehrte sich, und viele von Haus und Hof aus

 Noth

(64) Puffendorf, l. c. p. 966 — 1023.

(65) Beylage XXVII.

(66) Vorstellen der Oberkasten-Herren vom 20 Febr. 1676.

Noth entwichene oder vertriebene Menschen fanden durch Hunger und Krankheit auf offener Straße den Tod ([67]). So wenig würkten Kriegsglück und Siege des Churfürsten auf das innere Wohl der Provinz, deren Stände überdem durch einen auf den 15ten May ausgeschriebenen Landtag zur Bewilligung neuer Abgaben aufgefordert wurden ([68]). Auch sollten die Magazine gefüllt, und ohne Unterschied von der Hube ein Scheffel Roggen, Gerste und Haber zum Theil sogleich, theils auf den nächsten Herbst geliefert werden ([69]); 20,000 Thaler sollte das Land blos zu Werbekosten, und alsdenn monathlich 24,000 Thaler entrichten. Den Ständen blieb die Art der Einhebung überlassen; sie sollten aber nicht länger als vierzehn Tage beysammenbleiben, blos über die Abgaben berathschlagen, und jede andere Sache, die zur Berathschlag gebracht würde, bey Seite legen ([70]).

So war die Wichtigkeit des Landtags wiederum eine Stufe tiefer herabgesetzt worden, indem derjenige, welcher ihn im Namen des Fürsten dirigirte, die ihm mißfälligen Gegenstände gar nicht einmal mehr zur Berathschlagung kommen ließ. Die Stände aber, die jetzt mehr die steigende Größe des Churfürsten, als ihre eignen Verhältnisse vor Augen hatten, schmeichelten ihm mit den größten Lobsprüchen wegen der erfochtenen Siege; beriefen sich auf das Elend des Landmanns, der statt Brodt oft Spreu und Träber genieße, und die vielen in den Städten wüststehenden Häuser als unwiderlegliche Beweise

(67) Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 11 April.

(68) Landtagsausschreiben vom 20 April.

(69) Churfürstl. Rescript vom 21 April.

(70) Beylage XXVIII.

weise von der Armuth des Landes, die ihnen außer der noch fortdauernden Accise nur zwey einfache Kopfgelder zu bewilligen gestatte. Sie verlangten, daß nur die Armen, die Prediger und Schuldiener für ihre Person, nicht aber im Betreff ihrer Hausgenossen, davon ausgenommen seyn, hingegen alle königliche Bediente solches erlegen sollten. Ja sie überließen es dem Churfürsten, ob es nicht von den letztern, die seit dem Jahre 1666 sich das Kopfgeld zu erlegen geweigert, jetzt als ein schuldiger Rest eingehoben werden sollte (71). Die Regierung sah ein, daß diese Abgaben nicht hinreichend wären, und ihrer Betriebsamkeit gelang es, von jeder Tonne Bier, wozu drey Scheffel Malz genommen wurden, funfzehn, und von jeder, die aus zwey Scheffel Malz gebrauet würde, zehn Groschen während den nächsten drey Monathen bewilligt zu erhalten. Dies sollte jeder ohne Unterschied des Standes auch von demjenigen Bier, welches er selbst consumire, entrichten, dagegen aber, um den Absatz des einländischen Bieres zu vermehren, das ausländische noch einmal so hoch als bisher besteuert werden (72). Die Oberräthe hofften vergeblich hiedurch den Sturm, welchen sie voraussahen, abzuwenden, und ehe sie noch ihren Bericht abgestattet hatten, brach schon der Unwille des Churfürsten aus. Er war geneigt, es den Ständen als Verletzung ihrer Pflicht zu deuten, daß sie sich nicht auf die Willigung bestimmter Summen einlassen wollten; setzte das Werbegeld auf 16000, die monathliche Abgabe auf 20000 Thaler fest, und der Sieger bey Fehrbellin hatte jetzt ein so uneingeschränktes Vertrauen auf seine militairische Macht, daß er weder den Widerspruch, noch den Unwillen

(71) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 17 Juny.

(72) Endliche Bewilligung der Stände vom 26 Junius.

willen der Stände zu achten, sondern, sobald sie die verlangte Summe verweigern würden, solche sogleich von den Huben auszuschreiben geboth. Wenn es aber die Regierung selbst wagen würde zu zaudern, oder Gegenvorstellungen zu machen, so versprach der Churfürst einen Mann ins Land zu senden, der die Sache schon durchsetzen solle ([73]). Nach einer solchen Erklärung, welche selbst der Regierung das bisher unbestrittene Recht benahm, Vermittler zwischen den Ständen und dem Fürsten zu seyn, und nach dem offenen Geständniß, daß er gegen alle Landesverfassung und Fundamental-Gesetze seinen Willen durch den Zwang eines Gevollmächtigten durchsetzen wolle, schienen Preußens Freyheiten und alle Rechte der Stände für die Zukunft nur in sofern beybehalten zu seyn, als sie nicht dem jedesmaligen Willen und den Absichten des Fürsten entgegen wären. Die Regierung suchte sogleich den Zweck des Fürsten zu erreichen ([74]). Da sich aber der Churfürst gar nicht erklärt hatte, auf wie lange diese Abgabe erlegt werden solle, so suchte wenigstens die Regierung das Land gegen die ununterbrochene Fortdauer zu schützen ([75]). Der Churfürst erklärte auf ihre Anfrage, auf zwey, wenigstens auf ein Jahr die angezeigte Summe bewilligt erhalten zu müssen, und verlangte, daß die Stände ihm nicht mehr gewisse Abgaben, sondern eine bestimmte Summe zugestehen sollten ([76]). Doch wurde die Forderung in etwas gemildert und auf 18000 Thaler monathlich bestimmt ([77]).

Die

(73) Beylage XXIX.

(74) Ausschreiben wegen Reassumtion eines Landtages zur Bewilligung einer gewissen Summe, den 9ten July.

(75) Vorstellen der Regierung vom 7 July.

(76) Churfürstl. Rescript vom 2 Aug.

(77) Churfürstl. Rescript vom 26 Julius.

Die Stände fühlten es, daß hiedurch ihre Privilegien und die vielfältigen Assecurationen verletzt würden, sahen aber zugleich ein, daß jedes Sträuben fruchtlos sey; doch wollten sie sich nicht zu einer bestimmten Summe verstehen, sondern bewilligten lieber die Fortdauer der Accise, vierzig Groschen von der Hube, und die zweymalige Erlegung des doppelten Kopfgeldes. Die beiden letztern Abgaben sollten in verschiedenen Terminen erlegt werden, die zum Theil erst in das Jahr 1677 fielen (78). Der Churfürst gab in etwas nach, erklärte für jetzt damit zufrieden zu seyn, versprach in ruhigern Zeiten dem Lande Erleichterung, den Ständen aber die Entscheidung ihrer Beschwerden (79), und erklärte sogar, daß er den Nothfall, in welchem er sich Erhöhung dieser Abgaben vorbehalte, nur blos von einem zu besorgenden, oder würklich erfolgten Angriffe Preußens verstanden haben wolle (80). Dagegen wachte aber auch die Regierung über die Einhebungsmethode mit der größten Pünctlichkeit, und ertheilte, um jeden Unterschleif zu verhüten, bestimmte Vorschriften. Auch wurde denjenigen Aemtern im Oberlande und an den polnischen Gränzen, die wegen des schlechten Bodens und des vormals im Kriege erlittenen Schadens bisher nur die Hälfte der Abgaben gezahlt hatten, diese Ausnahme, ihrer Bitten ohngeachtet, nicht mehr gestattet (81).

Die Stände glaubten hiedurch mit dem Churfürsten in einem so guten Vernehmen zu stehen, daß sie wenigstens im Betreff ihrer Religionsbeschwerden die gün-

(78) Geeinigtes Bedenken vom 24 August.

(79) Churfürstl. Rescript vom 30 August.

(80) Churfürstl. Rescript vom 23 Sept.

(81) Landtagsacten von 1676.

stigste Entscheidung hoffen konnten. Denn so wenig der Churfürst bey den syncretistischen Streitigkeiten die Intoleranz der steif orthodoxen Lutheraner zu begünstigen geneigt war, so wenig hatte er doch auch ihre gegründeten Bitten ganz von sich gewiesen. Den Erz-Priestern war es aufgegeben, wenigstens jährlich einmal ihre Dioces zu bereisen, und was ihnen nothwendig schiene, an das Consistorium zu berichten, welches wieder der Regierung untergeordnet war. Damit der weltliche Arm den geistlichen stützen möchte, mußte der Hauptmann jedes Kreises den Erzpriester begleiten, und wie es bey den General-Visitationen gehalten werden sollte, wurde durch eine im Jahr 1666 entworfene Vorschrift bestimmt. Die allgemeine Beichte, ein Aergerniß der damaligen Zeiten, sollte nicht gestattet, und für die Schulen, besonders den Religionsunterricht der Jugend, durch die Prediger gesorgt werden ([82]). Die strenge Beobachtung der Sabbathsfeyer wurde Gegenstand einer churfürstlichen Verordnung ([83]). Für den Religionsunterricht derjenigen Einwohner Preußens, welche nur die polnische und litthauische Sprache kannten, wurde durch Unterricht und Erbauungsbücher gesorgt ([84]), dagegen aber war doch auch die Rechtglaubigkeit auf mancherley Weise geärgert worden. Im Jahr 1669. waren die Einwohner zu Memel privilegirt worden, ein Haus zum reformirten Gottesdienste zu kaufen, und einen reformirten Prediger anzusetzen; und seit 1673. war ein dritter reformirter Prediger zu Königsberg angestellt worden. Durch eine Verord-

(82) Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen, S. 565 bis 568.

(83) Edict vom 20 Febr. 1676.

(84) Arnoldt l. c. S. 571.

ordnung im Jahr 1664. war es den lutherischen Geistlichen gestattet worden, den Exorcismus bey der Taufe auszulassen ([85]), und im Jahr 1672. war der Präses des pomesanischen Consistoriums, D. Christoph Kerstein, zur römischen Kirche übergetreten ([86]). Gegen Juden, Mennoniten und Arianer waren manche Gesetze gegeben, aber nicht mit Strenge beobachtet worden; sie erhielten sich im Lande, und die letztern schienen sich selbst zu vermehren ([87]). Christoph Sanden, ein Schüler des Grotius, äußerte nebst den Seinigen socinianische Meinungen, und wurde deshalb seiner Aemter als churfürstlicher Rath und Obersecretaire entsetzt ([88]). Wenigstens auf ähnliche Weise wünschte ein Theil der preußischen Geistlichkeit sich jetzt an Dreyer und seinen Anhängern zu rächen. Sie machten es ihm und Zeidlern zum Verbrechen, daß sie zwey Theologen, Sand und Werner, die mit ihnen gleiche Meinungen hegten, die Doctor-Würde ertheilt hätten. Verlangten auch, daß der Sohn des D. Zeidler, weil er ein Dreyerianer, und ein Theil der Gemeine ihm entgegen sey, nicht als Pfarrer zu Medenau gelitten werden sollte. Sie wollten, noch mehr als in unsern Tagen, daß bey den Prüfungen der Theologen, diese nicht blos in Ansehung ihrer Kenntnisse und Rechtgläubigkeit, sondern ganz besonders im Betreff ihrer Meinungen, insoweit sie Bezug auf die syncretischen Streitigkeiten hätten, geprüft werden sollten. Ueberhaupt aber wünschten sie, daß alle Syncretisten ihren Lehren feyerlich entsagen, die, welche es nicht thun wollten, ihrer

(85) Ebendaselbst S. 572 — 574.

(86) Ebendas. S. 568.

(87) Ebendas. S. 575 — 582.

(88) Erläutertes Preußen Th. 1. S. 766.

zer Aemter entsetzt, und keiner ihrer Anhänger befördert werden sollte (89). Indeß diese religiösen Gegenstände dem Churfürsten vorgetragen wurden, war dieser genöthigt, seine Aufmerksamkeit auf ungleich wichtigere weltliche Händel zu leiten. Frankreich und Schweden bemühten sich, den König von Polen zum Kriege gegen den Churfürsten zu reizen. Der schwedische Gesandte, der die Kosten zur Eroberung Preußens sehr gering anschlug, versprach, daß der König von Frankreich sie dazu hergeben sollte. Auch Pillaus von den Polen sehr geachtete Befestigung wurde vom schwedischen Gesandten bestritten, der schon gute Nachrichten eingezogen haben mußte, weil er einen Nachtheil dieser Festung angab, der in unsern Tagen bey der neuen Befestigung gehoben wird. Der König von Polen war sehr geneigt, den Vorschlägen Frankreichs Gehör zu geben; er suchte, um keinen Feind im Rücken zu lassen, mit den Türken Friede zu schließen, verschob aus nichtigen Gründen die Erneuerung des Tractats mit dem Churfürsten, und war übereilt genug, einst seine Befremdung darüber zu äußern, daß die Einwohner des Churfürstlichen Preußens bey so mancherley innern Zwistigkeiten sich nicht an ihn wendeten. Allen diesen Absichten arbeitete der preußische Gesandte von Hoverbeck entgegen, der die innern Verhältnisse Polens genau kannte, vortrefflich zu benutzen wußte, und hiedurch vom Staate seines Fürsten die nahescheinende Gefahr entfernt hielt (90).

Der Churfürst, in der nemlichen Zeit durch neue Bündnisse mit Dännemark und den vereinigten Niederlanden gestärkt, hatte Schwedisch-Pommern mit dem glück-

lich-

(89) Unterthänigstes bittliches Gesuch der Stände um Remedirung ihres zerrütteten Kirchenwesens.

(90) Puffendorff l. c. p. 1036 — 1046.

lichsten Erfolge angegriffen (91); aber weil die Subsidien nicht gezahlt wurden, drückte ihn bald Geldmangel (92). Er verlangte deshalb von Preußen eine Kopfsteuer, und hoffte, daß solche durch eine Bewilligung der Hauptleute und der Bürgermeister Königsbergs dem Lande auferlegt werden könnte (93), und weil auch Preußens Angriff dem Churfürsten wahrscheinlich wurde, so entwarf die Regierung vorläufig den Plan zu einem allgemeinen Aufgeboth. Sie glaubte, daß der Ackerbau und die Sicherheit des Landes durch das Aufstehen in Masse zu viel verlieren könnte. Deshalb verlangte sie nur, daß jeder Adliche unter 60 Jahren rittermäßig gerüstet mit seinen Reisigen aufziehen, und seine Knechte und Diener gehörig bewaffnen sollte. Aus den Städten sollte die sonst gewöhnliche Zahl der Bürger erscheinen, auch mit Musketen und gehörigem Feuergewehr gerüstet seyn, die Bauern aber, in Ermangelung anderer Waffen, ihre Sensen an Stangen aufrecht binden, und von drey besetzten Bauererben sollte sich ein Mann stellen. Dies ganze Landesaufgeboth sollte zu Pferde erscheinen (94). Eine Forderung, die höchst auffallend war, weil hiedurch doch wenigstens 15000 Pferde zusammenkommen mußten, und im ganzen Lande kein Magazin zu ihrer Unterhaltung war. Um während dieser Bewaffnung dem Churfürsten die geforderten Kopfgelder zu verschaffen, wurde auf den 8ten März ein Landtag ausgeschrieben (95). Der Churprinz Friedrich, der jetzt

(91) ibidem p. 1072 — 1083.

(92) ibid. p. 1108.

(93) Churfürstl. Rescript vom 8 Jan. 1677.

(94) An das kleine Consilium wegen Regulirung des allgemeinen Aufgeboths vom 21 Januar 1677.

(95) Landtagsausschreiben vom 18 Febr. 1677.

jetzt bey der Abwesenheit des Churfürsten in seinem Namen unterzeichnete, ertheilte allen Personen, die in öffentlichen Aemtern standen, die Vorschrift, daß vom Höchsten bis zum Geringsten die Kopfsteuer vor Eröffnung des Landtages erlegt werden sollte, um hiedurch den Ständen ein gutes Beyspiel zu geben, und gleich einiges Geld zur Besoldung der Miliz aufzutreiben ([96]). Die sämmtlichen Hauptleute erbothen sich nun sogleich, jeder für seine Person ein Kopfgeld von hundert Gulden, für seine Hausgenossen aber soviel zu erlegen, als die sämmtlichen Stände bestimmen würden ([97]). Das Land verpflichtete sich, das einfache Kopfgeld dreymal zu entrichten ([98]), und noch überdem sollten die Reichern, welche funfzig Huben, oder ein diesen gleichgeschätztes Vermögen besäßen, zwölf Gulden, von fünfundsiebenzig Huben aber achtzehn Gulden noch besonders erlegen. Die Stände dankten dem Churfürsten für die Absetzung des ihnen verdächtigen Pfarrers Zeidler zu Medenau, und für die Einsetzung eines reinen Lehrers ([99]), und übergaben einige ihrer Beschwerden, hierunter vorzüglich die Bitte um Besetzung aller Aemter mit Eingebohrnen, nicht zugleich mit dem Bedenken, sondern durch ein besonderes Bittschreiben ([100]).

Der Churfürst, der gleich Geld bedurfte, war mit dieser ansehnlichen Bewilligung deshalb unzufrieden, weil sie nur auf den 1 October einkam; die Stände aber hatten keinen frühern Termin bewilligt, weil schon früher bewil-

(96) Churfürstl. Rescript vom 19 Febr. 1677.

(97) Unterthänigste Erklärung auf den 10 März 1677.

(98) Bericht an den Churfürsten vom 9 April.

(99) Geeinigtes Bedenken vom 10 April.

(100) Unterthänigstes Memorial der Stände vom 13 April.

willigte Abgaben jetzt schnell auf einander fällig waren. Der Churfürst befahl daher alle Mittel zur frühern Erhaltung der Abgaben aufzubiethen, oder ein Anlehn von 60,000 Thalern zu suchen ([101]). Allein, da der Churfürst Contracte der Oberräthe in Schuldsachen des Landesherrn aus frühern Zeiten für ungültig erklärt hatte, so war sein Credit so sehr gesunken, daß niemand etwas vorschießen wollte, und es mußte deshalb ein Versuch gemacht werden, durch eine neue Zusammenberufung der Stände die bewilligten Abgaben schneller herbeyzuschaffen ([102]). Diese Zusammenkunft wurde auf den 11ten Junius angesetzt ([103]); der Churfürst aber suchte indeß schon durch Wechsel einen Theil dieser Abgabe zu ziehen ([104]), und bediente sich hiezu jetzt und auch schon in frühern Zeiten des Heydekampf, eines Mannes, den seine Gnade schnell emporgehoben hatte, und der die widersprechenden Aemter des churfürstlichen Raths, geheimen Cämmerers, auch Licent- und Zoll-Directors zu Königsberg in seiner Person vereinigte. Die Regierung hatte gleich bey Ansetzung der Zusammenkunft den Ständen den Vorschlag gethan, noch ein einfaches Kopfgeld zu bewilligen; der Churfürst aber wünschte zugleich, auf die nächsten zwey bis drey Jahre, 20, wenigstens 18000 Thaler monathlich bewilligt zu erhalten, und die Oberräthe versprachen ihr Bestes zu thun, zweifelten aber sogleich am Erfolg, weil sich die Deputirten mit dem Mangel der Instruction schützen würden ([105]). Der Churfürst glaub-

(101) Churfürstl. Rescript vom 23 April.

(102) Bericht der Oberräthe vom 18 May.

(103) Ausschreiben in alle Aemter vom 18 May.

(104) Rescript an die Regierung vom 22 May.

(105) Bericht der Oberräthe vom 3 Junius.

glaubte jeßt im Betreff Preußens keine Sorge hegen zu dürfen, weil das Bestreben seiner Feinde, die Polen zum Kriege zu reizen, fruchtlos blieb, und er sogar die Erneuerung der alten Verträge ([106]) am 19 May zu Warschau erhielt ([107]). Die Russen konnten nicht zum Kriege mit Schweden verleitet werden; aber der Krieg mit Dännemark theilte Schwedens Macht, und das Kriegsglück begünstigte in Pommern den Churfürsten, dem sich Stettin nach einer harten Belagerung ergab ([108]).

Indeß hatten in Preußen die Landtagshandlungen ihren Fortgang. Um dem Churfürsten genugzuthun, wurde in drey Monathen fünfmal das Kopfgeld erlegt; aber zu mehreren Abgaben wollten sich die Stände nicht verstehen, vielmehr äußerten sie manche Besorgniß über die Einrichtung der churfürstlichen Cammer, eines Collegiums, welches nach ihrer Meinung die Macht der Oberräthe schmälerte, welchen sonst alle churfürstliche Einkünfte unterworfen waren. Sie fürchteten, daß diese Cammer, der kein früheres Privilegium des Landes Gränzen angewiesen habe, und deren Mitglieder blos vom Churfürsten abhängig, mit den Ständen und dem Lande in keiner Verbindung wären, den leßtern in mehr als einer Hinsicht gefährlich werden könnten ([109]). Sie vertheidigten die Rechte der Hauptleute, nicht blos die Gerechtigkeit, sondern auch die landesherrlichen Einkünfte in ihren Kreisen zu verwalten, durch ihre ernste Erklärung, daß auch Preußens Adel vom Orden dies Land mit seinem Blute erkämpft, und jeder Fürst ihn im Besiß der jeßt an-

(106) Puffendorff l. c. p. 1119 — 1122.
(107) Codex dipl. Poloniae, Tom. IV. p. 508.
(108) Puffendorff l. c. p. 1122 — 1128.
(109) Geeinigtes Bedenken vom 25 Juny 1677.

angefochtenen Rechte gelassen habe (110). Der Churfürst wollte bey diesen Aeußerungen der Stände durch längeres Beysammenbleiben dem Gemeingeiste keinen längern Würkungskreis verstatten, befahl sie deshalb sogleich zu entlassen, aber auch zu neuen Bewilligungen auf den August wieder zu versammeln (111). Allein die Oberräthe fürchteten, obgleich in der Zwischenzeit auch mancher neue Deputirte gewählt worden war, dennoch jetzt so sehr den allgemeinen Widerspruch, daß sie sich gleich vorläufige Verhaltungsbefehle ausbathen, und beym Churfürsten anfrugen: durch welche Art der Abgaben die monathlich geforderten 15000 Thaler zusammengebracht werden sollten, weil bey der immer steigenden Armuth jede Abgabe gegenwärtig einen geringern Ertrag als vormals liefere (112)? Der Churfürst glaubte, daß durch Accise und eine Abgabe von den Huben das Erforderliche aufgetrieben werden könnte; überließ es der Regierung, die Landesbeschwerden, so weit ihre Instruction reichte, zu entscheiden; verboth die Annahme neuer Beschwerden, und versprach die bisher eingegebenen in einem ruhigern Zeitpuncte abzuthun (113). Kaum war den Ständen der Antrag gemacht, 20,000 Thaler monathlich zu entrichten (114), so erschien auch schon die churfürstliche Forderung, daß von jeder Hube ein Scheffel Roggen und eben so viel Gerste geliefert werden sollte (115). Die Stände hatten indeß die Fortdauer der Accise und zwey

(110) Beylage XXX.

(111) Churfürstl. Rescript vom 11 Julius.

(112) Vorstellung der Regierung vom 10 August.

(113) Churfürstl. Rescript praes. den 1 Sept.

(114) Landtags-Proposition vom 20 August.

(115) Churfürstl. Rescript praes. den 8 Sept.

zwey einfache Kopfgelder gewilligt ([116]); allein der Churfürst hatte schon vorher der Regierung anbefohlen, auf die bestimmte Summe von 18000 Thaler monathlich und auf die geforderten Lieferungen zu bestehen ([117]). Die Stände, die beides durch große Bewilligungen abzuwenden strebten, entschlossen sich daher lieber ein vierfaches Kopfgeld und eine Abgabe von den Huben zu erlegen, womit der Churfürst vorläufig zufrieden war ([118]). Die Regierung war noch weiter gegangen, und hatte, statt 30 gr. von der Hube, die Stände dahin bewegt, 40 gr. zu bewilligen. Allein da Mangel und Entvölkerung den Ertrag jeder Abgabe gering machten; so fürchtete der Churfürst, daß kaum durch alle diese Bewilligungen monathlich 12000 Thaler zusammenkommen würden, und befahl deshalb, sogleich alles, was an dem monathlichen Etat von 18000 Thalern fehlen würde, durch eine unbewilligte Abgabe beyzutreiben, welche auf die Huben vertheilt werden sollte ([119]). Um nicht zu diesem äußersten Mittel zu schreiten, befahl der Churfürst, von allen Waaren des Luxus, worunter er Gold, Silber, Tressen, Spitzen, Sammt, seidene Zeuge, Confituren, Zitronen, Pommeranzen, Austern, Muscheln und Sardellen rechnete, eine Abgabe von 15 Procent zu nehmen ([120]). Vielleicht machte die Gefahr, welche den Preußen von Polen aus drohte, die Stände auch in etwas nachgiebiger. Denn Schweden und Frankreich hatten sich zu Warschau wichtigen Einfluß verschafft. Ihnen stand

der

(116) Geeinigtes Bedenken vom 24 Sept.

(117) Churfürstl. Rescript praes. den 26 Sept.

(118) Churfürstl. Rescript vom 15 Oct.

(119) Churfürstl. Rescript vom 15 Oct.

(120) Churfürstl. Rescript vom 27 Oct.

der wachsame brandenburgische Gesandte von Hoverbeck entgegen. Der König von Polen, der den Einfluß dieses Mannes und seine Verbindungen kannte, wünschte ihn aus seinem Reiche zu entfernen. Der Churfürst, um die erste Hitze von Hoverbecks Gegnern zu mildern, ohne dabey sich und seinem Gesandten etwas zu vergeben, ließ ihn durch den preußischen Statthalter, Herzog von Croy, nach Königsberg einladen, von da sich aber Hoverbeck bald wieder zum Könige von Polen nach Danzig begab. Dieser verrieth Neigung genug für Schweden, erleichterte ihre Werbungen durch Reducirung der polnischen Truppen, und die Bitten der Litthauer, den Schweden doch nicht den Durchzug durch Samogitien nach Preußen zu gestatten, bewiesen wenigstens die Besorgnisse seiner eigenen Unterthanen ([121]). Der Churfürst hielt es daher für nothwendig, einen Theil seiner Kriegsvölker nach Preußen zu senden. Wegen der Verpflegung übertrug er die Sorge der Regierung, und überließ es ihrem Gutachten, deshalb einen Landtag zusammenzuberufen ([122]). Allein sie beschied blos das kleine Consilium, welches den Vorschlag that, durch das Aufgeboth der an der Memel und an der Ostsee liegenden Aemter den Uebergang über diesen Fluß, und auch den preußischen Strand zu decken. In den übrigen Aemtern sollte alles auf den ersten Wink gerüstet seyn. Königsbergs Bürgermeister versprachen die Kanonen auf die Wälle führen zu lassen, und die Handwerksgesellen in Compagnien zu theilen. Ueberhaupt aber wünschten die Stände, daß der König von Polen als Bundesgenosse des Churfürsten zum Schutze Preußens auf-

(121) Puffendorff l. c. p. 1131 — 1140.

(122) Churfürstl. Rescript vom 1 Jan. 1678.

aufgefordert würde (123). Solche Maaßregeln aber thaten dem Churfürsten nicht genug, der, ehe sie noch eingeleitet wurden, den Befehl gab, zur Verpflegung seiner Truppen einen Landtag auf kurze Zeit zusammenzuberufen (124), und ehe noch dieser am 24 Febr. seinen Anfang nahm, rückten schon acht Regimenter ins Land (125), zu deren Unterhalt außer den bereits bestehenden Abgaben noch 36000 Thaler monathlich aufgetrieben werden sollten (126). Dagegen aber erklärte der Churfürst, daß er das Aufgeboth des Landes für unzweckmäßig halte, und zur Unterhaltung desselben von den ihm bewilligten Abgaben nichts beytragen werde (127); denn es wäre auf jeden Fall gegen alle Absicht eines Fürsten gewesen, der für seine Eigenmacht die Schranken des Gesetzes nicht dulden wollte, Unterthanen, die ihre Rechte verletzt glaubten, selbst bey einer Gefahr des Vaterlandes die Waffen in die Hand zu geben, sie an die Gefahren des Krieges zu gewöhnen, und in eine militairische Verbindung zu bringen. Vielmehr mußten ihnen die Vortheile des Schutzes und der Sicherheit durch ein stehendes Militair anschaulich gemacht werden, welches sie bisher nur als Vollstrecker des fürstlichen Willens aus ungünstigem Gesichtspuncte betrachtet hatten.

Der Churfürst drang daher wiederholentlich auf die verlangte Summe, und die Stände erinnerten sich beym Anblick des Militairs zugleich an die ehemalige Execution.

Des-

(123) Unterthänigstes unmaßgebliches Einrathen des kleinen Consiliums, praes. den 25 Jan. 1678.

(124) Churfürstl. Rescript vom 14 Jan. 1678.

(125) Landtagsausschreiben vom 5 Febr. 1678.

(126) Landtags-Proposition vom 25 Febr. 1678.

(127) Churfürstl. Rescript vom 18 Febr. 1678.

Deshalb bewilligten die Oberstände in drey Terminen einen Thaler von der Hube, von jeder Tonne stark Bier zwey Gulden, und statt des schon bewilligten einfachen ein doppeltes Kopfgeld zu erlegen. Die kleinen Städte stimmten hiermit überein; Königsberg aber erboth sich noch einmal so viel, als monathlich die Accise trug, während drey Monathen aufzutreiben, wobey es sich aber die Bestimmung und Einhebung der Abgaben vorbehielt (128). Die Einwohner dieser Stadt beschwerten sich, während eines Jahres ihren Kopf, der ihnen bey Einschränkung des Magens beynahe lästig wurde, sechsmal verzinset zu haben, und wollten, weil es gegen die Landesverfassung wäre, sich nach dem geeinigten Bedenken auf keine weitere Unterhandlungen einlassen (129). Weil aber ihre Abgabe nicht hinreichend schien, so wurde ihnen außer den zwey bewilligten doppelten Kopfgeldern noch ein drittes, und während drey Monathen eine Trankfsteuer von zwey Gulden für jede Tonne Bier auferlegt (130).

Bey diesen Abgaben fielen manche neue Unbequemlichkeiten vor. Das so häufig erlegte Kopfgeld wurde besonders für das Gesinde in den Städten fürchterlich drückend, weil es den größten Theil seines Lohns dazu hingeben mußte, wodurch selbst bey Mangel des Erwerbs die Sittlichkeit litt, und der Nationalcharacter des gemeinen Mannes, den jeder gute Fürst nie aus dem Auge verlieren

(128) Geeinigtes Bedenken der Stände, praes. den 28 März 1778.

(129) Resolution der Bürgermeister, Räthe, Gerichte, Zünfte und Gemeine in puncto ihrer Willigung, praes. den 29 März.

(130) Ausschreiben an die Städte Königsbergs vom 31 März.

ren sollte, merklich verschlimmert wurde ([131]). Die angezeigten vielfältigen Abgaben machten eine neue Einhebungsart erforderlich. Es wurde daher in jedem Amte ein Schoßeinnehmer angesetzt, der durch liegende Gründe oder auf eine andere hinlängliche Weise Bürgschaft stellen mußte ([132]). Doch reichten bald alle diese Abgaben nicht mehr hin. Es wurde daher vom Churfürsten eine Zusammenberufung des kleinen Consiliums, und wenn dies nichts bewilligen wollte, die Ausschreibung unbewilligter Abgaben empfohlen ([133]); und da der Churfürst noch überdem eine Abgabe von 1000 Last Getreide wünschte ([134]), so fanden es die Oberräthe für besser, einen neuen Landtag auf den 16ten Junius auszuschreiben ([135]), um die bis jetzt unerhörten Abgaben von 50,000 Thaler monathlich aufzutreiben ([136]). Allein, da die mehresten Truppen jetzt Preußen verlassen mußten, so stimmte der Churfürst selbst seine Forderung auf 20,000 Thaler herab ([137]). Die Städte Königsberg bewilligten nun ein doppeltes Kopfgeld; die übrigen Stände einen Horn- und Klauenschoß, und wurden hierauf vorläufig bis zum 22 August entlassen ([138]). Jetzt aber häuften sich auch die Forderun-

(131) Abermalige Erklärung der Bürgermeister, Räthe, Gerichte, Zünfte und Gemeinde in puncto subsidii. Praes. den 20 April.

(132) Churfürstl. Rescript vom 24 Jan.

(133) Churfürstl. Rescript vom 14 April.

(134) Rescript vom 3 May.

(135) Landtagsausschreiben vom 23 May.

(136) Churfürstl. Rescript vom 24 May.

(137) Rescript vom 14 Juny.

(138) Rescript vom 15 July.

rungen. Dem Churfürsten sollte von der neuen Zusammenkunft die Accise noch auf zwey Jahre, eine Getreidelieferung für seine Magazine, zur Abtragung der Cammerschulden ein Horn- und Klauenschoß, und durch eine Abgabe von den Huben 20,000 Thaler monatlich zur Unterhaltung des Militairs bewilligt werden ([139]). Diesen Zweck zu erhalten, wurden die Deputirten sogleich auf wenige Tage entlassen, und durch ein besonderes Ausschreiben den Ständen der Rath ertheilt, sich auf den Convocationen dahin zu einigen, daß die verlangte Lieferung, eine dreyjährige Fortdauer der Accise, jährlich ein vierfaches Kopfgeld, und was alsdenn nach Ausbringung dieser Summen noch an der churfürstlichen Forderung fehlen würde, durch einen Hubenschoß zusammengebracht werden sollte. Wie beträchtlich aber dieser seyn dürfte, konnte gleich daraus gefolgert werden, daß Ein Kopfgeld nur 16000 Thaler, die Accise aber nicht mehr als 6000 Thaler monathlich trug ([140]). Beides ein sehr trauriger warnender Beweis, wie sehr nicht durch Krieg oder Pest, sondern blos durch ein falsches Besteurungssystem die Menschenzahl, Handel und Consumtion in Preußen abgenommen hatten. Bey den Convocationen schlug die dem Churfürsten nützliche Absicht der Oberräthe fehl; sie hofften im Einzelnen die Einwilligung der Kreise zu erhalten, und so jenen gewaltsamen Ausbrüchen zuvorzukommen, wozu Ueberreste des Gemeinsinns und Gefühl gegenwärtiger Leiden die versammelten Stände hinreißen könnten. Allein viele kleine Städte erschienen, des Bejahens überdrüssig, gar nicht auf diesen Zusammenkünften, und wurden deshalb von der Regierung zur Rechenschaft gefor-

(139) Landtags-Proposition vom 23 August.

(140) Ausschreiben vom 28 Aug.

fordert ([141]). Diese konnte nichts als die Fortdauer der Accise auf ein Jahr, ein doppeltes Kopfgeld, eine Viehsteuer, die hier gewöhnlich den Namen des Horn- und Klauenschosses erhielt, bewilligt erhalten ([142]). Abgaben genug, und hinreichend zusammengesetzt, um die Einhebung zu verwirren, nicht aber genugthuend für den Churfürsten, welcher deshalb den Landtag auf den 1 Dec. wieder zu erneuern geboth ([143]); wobey er zugleich äußerte, daß diejenigen, welche das Land vertheidigten, auch billig vom Lande ernährt werden müßten ([144]). Denn die Absichten der Schweden, durch einen Einfall in Preußen das steigende Kriegsglück des Churfürsten aufzuhalten, wurden, so wie Frankreichs Theilnehmung an diesem Plane, immer deutlicher. Bethine, Gesandter des letzten Hofes in Polen, hatte selbst 3000 Mann angeworben, die sich mit den Schweden vereinigen sollten, und hoffte für die dem Könige von Polen gezahlten Summen noch größere Beweise der Theilnahme.

Der Churfürst hingegen war geneigt, die neu geworbenen Kriegsvölker selbst auf polnischem Boden anzugreifen, suchte auch durch Hoverbecks Einfluß, mehr noch durch Geld, welches bey Polens Großen immer den Eingang zum Herzen fand, die Zahl seiner Freunde in diesem Reiche zu vermehren ([145]). Der thätigste hierunter war der litthauische Feldherr Pac, der, obgleich vom Könige nicht dazu bevollmächtigt, Truppen in Litthauen und Samogitien zusammenzog, und vielleicht,

wenn

(141) Rescript der Regierung vom 14 Oct.

(142) Geeinigtes Bedenken den 30 Sept. und 11ten Oct.

(143) Churfürstl. Rescript vom 24 Oct.

(144) Rescript vom 28 Oct.

(145) Puffendorff l. c. p. 1232 — 1238.

wenn ihn der Churfürst, seinem Wunsche gemäß, von Preußen aus, mit Truppen unterstützt hätte, den Krieg von den Gränzen dieses Landes entfernt haben würde. Jetzt aber trug Friedrich Wilhelm Bedenken, durch das Einrücken seiner Kriegsvölker in Polen dem Könige eine Veranlassung zum Kriege zu geben; wozu sich dieser um so mehr rüstete, indem er diejenigen Polen, welche, durch französisches Geld bewegt, die Empörer gegen den Kaiser in Ungarn verstärkt hatten, zurückberief, und mit denjenigen Truppen vereinigte, die der Marquis von Bethune in Westpreußen angeworben hatte. Diese sollten, dem Gerüchte zufolge, dem Churfürsten den Uebergang über die Weichsel hindern, und ein aufgefangener Brief des General Horn an den König von Polen enthielt die Anfrage, wenn und wo diese Truppen sich mit den Polen vereinigen würden. Der Churfürst, der überall den erwachten Neid seiner Bundesgenossen merkte, und bald allein auf dem Kampfplatze gelassen zu werden fürchtete, sah den bösen Willen der Polen schon aus der Beschwerde auf dem Reichstage zu Grodno, daß er beym Marsch seiner Truppen nach Preußen eine Brücke über die Weichsel geschlagen, und solche mit einem Brückenkopfe versehen habe. Das Versprechen der Schweden, Preußen nach gemachter Eroberung wieder der Republik Polen zu unterwerfen, war in der That reizend genug, und die weitläuftigen Eroberungen des Churfürsten, die Nothwendigkeit, sie gehörig zu besetzen, so wie die hieraus entspringende Vertheilung seiner Macht, ließen einen glücklichen Erfolg voraus ahnen. Pac beförderte indeß lebhaft den Vortheil des Churfürsten, als Horn mit sechszehn-, nach einer andern Angabe mit dreyzehntausend Mann durch Samogitien nach Preußen zog. Gut war sein

sein Fußvolk, aber Schwedens Reuterey, ohnehin schwer, war jetzt durch Futtermangel noch unthätiger geworden. Ueberall von den leichten polnischen Reutern umschwärmt, wurde den Schweden jeder Transport entzogen, jeder einzelne Haufen zerstreut, oder niedergemacht. Daher mehrte sich täglich die Menge der Ausreißer, und Mangel an Lebensmitteln machte jede wichtige Unternehmung, hierunter Memels Belagerung, den Schweden zur Unmöglichkeit. Der Churfürst forderte jetzt die Polen zur Wiedereroberung Lieflands auf, hatte selbst die Absicht, mit Hülfe der dänischen Flotte Kriegsvölker in Liefland auszusetzen, und den Schweden hiedurch den Rückzug abzuschneiden. Bald aber machte Friedrich Wilhelms Kriegsglück diese weitläuftige Unternehmung entbehrlich (146). In Preußen aber, wo alles wegen der ehemaligen Plünderungen und Grausamkeiten mit Schrecken an die Schweden dachte, war man auch zu den thätigsten Maaßregeln bereit. Die Stände erklärten sich, zur Deckung der Memel von zwanzig Huben einen Mann zu stellen, und diesen mit allem auf vier Wochen versorgen zu wollen. Die Regierung überließ es dem Churfürsten, in Betreff ihres Anerbietens zu entscheiden, verlangte aber, daß die Stände für die Truppen, welche sich bereits näherten, das Rauchfutter unentgeldlich, ferner von der Hube ein Viertel Korn zu den Magazinen, und außerdem noch durch eine Abgabe von den Huben monathlich 35,789 Thaler aufbringen sollten (147). Die herannahende Gefahr machte sie so gefällig, auf den 8 December ein doppeltes Kopfgeld, und gleich nach Weihnachten eine Viehsteuer

(146) Lengnich Th. 8. S. 168-169. — Puffendorf l. c. p. 1239 — 1241.

(147) Landtags-Proposition vom 24 Nov.

steuer zu bewilligen. An die Stelle der letzteren Abgabe erbothen sich die Einwohner Königsbergs, aufs neue ein doppeltes Kopfgeld zu erlegen, und überall eilte man in Preußen zu den Waffen (148). Der Churfürst nahm die vorgeschlagenen Abgaben jetzt um so williger an, weil das ganze Land jenseit der Memel bereits vom Feinde besetzt und dieser noch im Vorrücken begriffen war, wodurch in Litthauen, dem fruchtbarsten Theile Preußens, die Abgabe von den Huben höchst unsicher wurde (149); Das Kopfgeld hingegen mußte deshalb eine bestimmtere Abgabe werden, weil die wohlhabendsten Einwohner aus den vom Feinde besetzten Gegenden sich größtentheils nach der Hauptstadt geflüchtet hatten, wo sie dieser persönlichen Abgabe mit unterworfen wurden. Hier aber war man selbst in großer Besorgniß. Eilf Aemter wurden aufgefordert, in Masse aufzustehen, so daß alle Einwohner, mit ihrem Gesinde bewaffnet, und auf drey Wochen mit Lebensmitteln versorgt, zum Schutze der Hauptstadt herbeyeilen sollten (150).

Diese Rüstungen bewiesen in der Folge deutlich genug, daß bey veränderter Gestalt des Kriegswesens in einem Lande, für dessen Verfassung der Einwohner nicht mehr Liebe und Enthusiasmus hegt, und worin ihn nicht Ueberzeugung von seiner eignen glücklichen Lage zu hohen Thaten anspornt, auch nicht mehr der Schutz bewaffneter Bürger, sondern nur ein stehendes geübtes Heer, das Land zu decken, dem Feinde zu trotzen vermöge. Dieses that zuerst die Besatzung Memels; denn obgleich die zufällig in Brand gerathene Vorstadt ihre Flammen über die

(148) Geeinigtes Bedenken vom 29 Nov.

(149) Churfürstliches Rescript vom 5 Dec.

(150) Puncte wegen des Defensionswerks.

Stadt verbreitete; so hielt sich dennoch der Commandant von Dönhof in den unverletzt gebliebenen Vestungswerken. Die Schweden zogen sich jetzt nach Tilsit, wo ihnen aber die Obersten von Hohendorf und von Canitz den Uebergang über die Memel streitig machten. Indeß herrschte in dem von den Schweden ausgezehrten Lande Mangel an Lebensmitteln, von ansteckenden Krankheiten begleitet. Dies zwang den General Horn, den Uebergang zu wagen, da ohnehin der Fluß, der sich bey Tilse in die Arme, Gilge und Russe theilt, ungewöhnlich seicht war. Das Amt Kukerneese, zwischen diesen beiden Armen, wurde durch einige hundert Mann vom Landausschusse gedeckt, die bey den ersten Kanonenschüssen der Schweden aus ihrer kleinen Verschanzung wichen. Eben so schnell ergaben sich die mit einer Besatzung von diesen in Eil aufgebothenen Landleuten besetzten Schlösser, Tilsit und Ragnit. Die Schweden fanden in diesem fruchtbaren Theile Preußens neuen Vorrath an Lebensmitteln, und die zurückgezognen preußischen Truppen wählten eine neue Stellung, indeß General Görtzki, vom Churfürsten dem Lande zu Hülfe gesandt, mit 3000 Mann in schnellen Märschen herbeyeilte. Dieser stieß zu Königsberg auf die von allen Seiten dahin strömenden Flüchtlinge, flößte den Weichenden neuen Muth ein, und bezog zur Deckung Königsbergs die Gegend von Wehlau, indeß die Schweden bis Insterburg vorrückten, und durch Schwelgen in dieser fruchtbaren Gegend, die Zahl der Kranken vermehrten. Görtzki, noch zum Angriffe zu schwach, beunruhigte dennoch den Feind durch nächtliche Angriffe; zog sich aber bey seinem Vorrücken näher nach Königsberg zurück. Der Churfürst hörte diese steigende Gefahr, und obgleich auch Cleve von den Franzosen bedroht wurde, so vertraute

traute er doch bey dem Schutz dieser Provinz seinen benachbarten Bundesgenossen, und eilte deshalb persönlich zum Schutze des hülflosern Preußens, obgleich sein durch den Feldzug in Pommern geschwächtes Heer Erholung, er selbst bey einem kränklichen Körper Ruhe nöthig hatte. Von jedem Regimente Infanterie wählte er sechzig Freywillige, und noch einmal so viel Officiere, als für eine so kleine Anzahl gewöhnlich erforderlich ist, um gleich, wenn in Preußen Vermehrung nothwendig seyn sollte, geschickte Befehlshaber an die Spitze stellen zu können. Deshalb begleiteten ihn auch seine Feldherren, Dörfling, Götz, Promnitz und Schöning. Das ganze Heer aber, welches aus 7000 Reutern, 3000 Mann Fußvolk, und vierunddreyßig Kanonen bestand, sammleten sich in Marienwerder, Ostpreußens erster Gränzstadt.

Schrecken ging vor der Ankunft des Churfürsten her. Die Schweden flohen. Görtzky, der nach dem frühern Befehle des Churfürsten sich über das frische Haf nach Preußisch-Holland ziehen und sich dort mit den kommenden vereinigen sollte, eilte jetzt den Schweden nach. Um den Nachtrab der Flüchtigen desto schneller einzuholen, wurden selbst 1000 Mann Fußvolk von den Reutern hinten auf die Pferde genommen. Bey dem Heere des Churfürsten aber brach Unwillen aus, daß nicht einmal ein glänzender Sieg über den jetzt fliehenden Feind, für die Beschwerden des Marsches, Entschädigung werden sollte. Der Churfürst hätte weniger Menschenkenner seyn müssen, wenn er eine solche Stimmung, die Verkündigerin großer Thaten, unbenutzt gelassen hätte, und ungewohnte Hülfsmittel, zu denen er schritt, mußten noch das Feuer und einen gewissen romantischen Schwung der Streitbegierigen mehren. — Freudig bestieg deshalb das Fußvolk

die

die Schlitten, welche der Churfürst überall zusammentreiben ließ, und eilte dem Feinde über das Eis des frischen Hafes nach. Dieser ward durch Görtzki unablässig beunruhigt; stündlich machte man Gefangene, und groß war die Menge der Ueberläufer, durch welche man erfuhr, daß die ganze Armee nur noch aus 8000 Mann bestehe.

Ein kleiner polnischer Haufen, der schon die Schweden begleitet hatte, entfernte sich jetzt schnell, und Rubinski, der Anführer, suchte seine Uebereilung dadurch zu vergüten, daß er selbst nach Königsberg kam, und dem Churfürsten seine Dienste anboth. Dieser, der immer mit seinem auf Schlitten gesetzten Fußvolk den Schweden nacheilte, hatte in schnellen Märschen einen Haufen von 4300 Reutern unter Görtzki, einen von 1000 unter Treffenfeld, den Schweden nachgeschickt. Und die Nachricht, daß letztern sechs Esquadronen schwedischer Reuter und ein ihnen zu Hülfe eilendes Regiment bey dem Dorfe Splitter, theils niedergemacht, theils gefangen habe, wurde dem Churfürsten in dem Augenblick überbracht, da er mit der Hauptarmee und dem Geschütze über das befrorne Curische Haf gegangen war, und zu Kukerneese Halt gemacht hatte. Jetzt eilte der Churfürst, die Schweden auf dem geraden Wege von Curland abzuschneiden; aber Görtzki, der ihren Nachtrab angriff, und 1200 Mann niedermachte, bewies ihnen hiedurch die Nachbarschaft der Brandenburgischen Kriegsvölker. Deshalb wandten sich die Schweden, die zwischen den Kriegsvölkern, welche Görtzki, und denen, die der Churfürst befehligte, nur noch eine halbe Meile unbesetzt fanden, auf diesem Wege rechts, nach Samogitien, um auf einem Umwege von vierzig Meilen Liefland zu erreichen. Die häufigen

Ver-

Berge, Wälder und Sümpfe dieses Landes flößten ihnen die Hoffnung ein, bey den Vortheilen des Bodens ihren Rückzug decken zu können. Aber ohne Magazine war nicht für ihren Unterhalt, bey den schlechten Wegen in der rauhen Jahreszeit nicht für die Fortbringung des Geschützes gesorgt, welches sie größtentheils zurücklassen mußten.

Die Niederlagen und Krankheiten hatten jetzt das schwedische Heer außerordentlich vermindert; einzelne Flüchtlinge, selbst kleine Haufen wurden von den preußischen Bauern erschlagen, die sich hiedurch wegen der beym Landausschusse bewiesenen Muthlosigkeit entsündigen wollten. Bald fehlte es in Samogitien dem schwedischen Heere an den nothwendigsten Bedürfnissen. Einige Tage lang mangelte Brodt. Der Churfürst, der ihnen die Generale, Schöning und Treffenfeld, mit einiger Reuterey nachsandte, vermehrte ihre Bedrängnisse. Unglücklich in jedem kleinen Gefechte, verlohren sie Gepäcke und Geschütz. Kranke und Verwundete blieben hülflos liegen. Viele Gefangene wurden noch von den brandenburgischen Truppen gemacht, und vom ganzen schwedischen Heere kamen nur 2500 Mann, hievon noch die Hälfte erkrankt, nach Liefland zurück. Mangel an Lebensmitteln und die Winterkälte hinderte die weitere Verfolgung, und deshalb kehrten die preußischen Truppen im Februar 1679 zurück; in Liefland aber war der Schrecken so allgemein, daß die Einwohner von Riga ihre Thore sperrten, und den Wall mit Wasser begossen, um, wenn er hiedurch mit Eis befroren wäre, das Sturmlaufen unmöglich zu machen, ja sogar im ersten Schrecken, als ob preußische Reuterey eine Festung belagern könnte, die Vorstädte abzubrechen anfingen.

Die

Die Polen veränderten, beym Kriegsglück des Churfürsten, ihr zweydeutiges Benehmen. Pac erklärte bey Ansuchung des Durchzuges, daß er solchen dem Churfürsten ebenfalls abschlagen müsse, war aber den Kriegsvölkern desselben auf keine Weise hinderlich, sondern verstattete es vielmehr, den in Litthauen stehenden Tattarn, durch Beunruhigung der weichenden Schweden, Theilnahme an der Beute zu suchen. Viele von Polens Großen gaben sogar dem Churfürsten Beweise der Anhänglichkeit. Und der König hatte von seinen geworbenen Völkern, die er, um sich nicht bloßzugeben, jetzt sogleich nicht abdanken konnte, den Nachtheil, sie zwecklos unterhalten zu müssen. Diejenigen aber von Polens Großen, welche Frankreichs Geld den Schweden geneigt gemacht hatte, schrieen zum Theil gegen den Churfürsten, als ob er durch Verfolgung der Schweden in Samogitien und durch Wegführung des von ihnen zurückgelassenen Geschützes die polnischen Territorial-Rechte aufs höchste verletzt habe. Andere, die feiner dachten, suchten sich dadurch die Schamröthe zu ersparen, daß sie sich jetzt als die heftigsten Feinde der Schweden zeigten, und hiedurch wegen ihres vorigen Betragens jeden Verdacht zu entfernen strebten (151). Der Churfürst selbst gewann durch diesen unerhörten Winterfeldzug in der allgemeinen Achtung; das Murren der Unterthanen schwieg bey der Rückerinnerung an die überstandene Gefahr, eben so sehr, als bey Uebersicht der Macht seines Fürsten. Persönliche Achtung für den großen Feldherrn, knüpfte so manchen fester an ihn, und bey dem Lichte, das die allgemeine Bewunderung über ihn verbreitete, sah man über so manchen Schatten hinweg.

(151) Puffendorff l. c. p. 1281 — 1288.

Beylagen
zum dreyzehnten Buche.

Beylage I.

Churfürstl. Rescript an den Statthalter vndt die Oberräthe vom 6ten Julius 1660. Wir haben mißfällig vernommen, wie sich vnsere preußische Landräthe noch neulich unterwunden, ohne vorhergegangene Convocation unter sich einige Versammlung anzustellen, welches ihnen niemals gebühret, vnd Wir ihnen in keine Wege gut heißen können. Dieweil wir nun solches nicht vngeahndet hingehen laßen mögen, so — befehlen Wir Euch gnädigst, ermelte Landt-Rähte fordersamst an sich zu erfordern, solche ihre unbefugnüß in vnserm nahmen ihnen gebührend zu verweisen, auch dabeneben zu untersagen vnd anzudeuten, daß sie sich solcher eigenthätlichkeit, und unziemlichen Conventiculen hinfüro gäntzlich enthalten, und sich derer ferner zu gebrauchen nicht gelüsten laßen.

Beylage II.

Schreiben der Oberräthe an Se. Exc. den Herrn Otto, Freyherrn von Schwerin, den 7ten Sept. 1660. — — Ja da vom Adel und Bürgern in Städten von ihren Dächern die Dachziegel zur Execution hinnehmen lassen vnd verführen, immittelst ohne Dach sitzen müssen, so hievor ungehört und fast unglaublich. — — Ob zwar, wie erwehnet, das Unvermögen im Lande sehr groß, so würde dennoch der favorable Name der Privilegien, Krafft welcher sie die Stände commune laudum in Contributionibus desideriren, unter der gewöhnlichen Procedur der libertät in sanciendo et pendendo oneris eines vnd das andere mittel zu Sr. Churf. Dlcht.

Dicht. intention leicht machen. Die bisherige vielfeltige vnd monatliche Executiones, möchten sie schon den Krieg entschuldigen lassen, bey Gottlob erlangtem Frieden aber wollen sie vff erwähnte Privilegia reflectiren.

Beylage III.

Landtags-*Proposition* vom 30sten May 1661. — — So können Sie nicht ohne grosse Sorge vnd bekümmerniß ansehen, und vermerken, welchergestalt fast alle benachbarte Potentaten in mächtiger Armatur begriffen, vnd, wie leider zu fürchten stehet, es möchten nebenst denen hier vndt da obhandenen gewaltigen Conjuncturen, auch die erschreckliche Omina so die Zeithero fast in allen Elementen sich ereugnet haben, den Ländern auffs neue die wolverdiente Landtplagen — andrauen vnd andeutten.

Beylage IV.

Nothwendige Erklerung derer von Städten vff der andern beeden Stände leztes Bedenken, den 25 März 1662. — Daß aber die andern beeden Stände bald darnach anderes Sinnes geworden, vnd zu einem andern dem vorigen ganz und gar entgegen sich bewegen lassen, solches befrembdet die Städte nicht wenig, sondern müßen sich deßen billich beschweren, klagen vnd darüber seufzen, können auch darauß nichts anders abnehmen oder schließen, alß daß nur alles dahin gemeinet, daß obwoll die von Städten eine vnd zwar freye Stimme haben, Sie dennoch vndt endtlich was die beeden Stände schließen, Gott gebe, es sey auff- oder vntergang der Städte, sie redeten und brächten auch dawieder bey was sie könten und wollten, stracks und immediate eingehen, belieben und halten müßten, wie solches bereits denen von kleinen Städten fast gar zu klärlich zu verstehen gegeben worden.

Beylage V.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem E. E. Landschafft sich — zu einem gewissen subsidio erkleret. Welches abzutragen die beeden Oberstände eine dreijährige Accise von dato an zu rechnen, die von großen und kleinen Städten aber drey unterschiedene Modos, als das Kopf-Geld, vom Vermögen und Hundert bewilligt haben. Alß haben wir auß Landesfürstlicher hohen Obrigkeit, und dieses Landes Fundamental-Verfaßung diese discrepanz in modo solchergestalt complaniret, daß wir die von den beiden Oberständen auff drei nach einander folgende Jahre verwilligte Accise als das bequemste Mittel der gegenwärtigen Landes-Nothdurft abzuhelfen erwählet; Befehlen demnach allen und jeden dieses Unsers Hertzogthums Ingesessenen, weß Standes und Würden die auch immer sind, dieser hierüber von den beyden Oberständen eingerichteten, und von Uns confirmirten Accis-Verfassung, auch der von Uns der Taxe beigefügten sonderbahren Verordnung, bey der darin enthaltenen Strafe — sich zu verhalten. Königsberg den 1 Juny 1662.

Beylage VI.

Sr. Churfürstl. Dlcht. *Resolution* auf die preussischen *Gravamina* den 11 April 1662. Es können aber auch Ihre Churfürstl. Dlcht. bei diesem Punkte ferner unangezeigt nicht lassen, daß deroselben die Art zu reden, daß die Preußischen Oberräthe mit denen außwärtigen vnd frembden Räthen in causis statum Prussiae concernentibus concurriren müssen, sehr befrembdet vorkommt, müssen fast davor halten, daß hiebei ein Irrthum vorgangen. Denn wie Ihre Churfürstl. Dlcht. bey allen ihren bestallten Collegiis gute Ordnung halten, und also auch dero Oberräthe in ihren ordinariis functionibus durch einige andere nicht irren laßen, also können höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. nicht woll glauben, daß die Stände dahin zielen solten, daß wenn Ihre Churfl. Durchl. in Dero Hertzogthumb Preussen seyn, und Dero OberRäthe

für sich fordern ließen, Sie Dero Geheime Räthe, welchen die Allergeheimsten Sachen, von allen Ihrer Churf. Durchl. Landen und ganzen Estat anvertrauet, und wißend, abtreten laßen solten, sind aber im übrigen erbötig alles und iedes, was von denen Ständen aus Befugnüß Deroselben angeführet, und beygebracht werden kann, so weit daßelbe dem supremo et directo dominio nicht entgegen und zuwieder, Vollkommentlich in allem zu halten und zu observiren. — — Gantz unvermuthet kombt es Sr. Churf. Dcht. vor, das die Städte Sr. Churf. Dcht. Ziel und maß geben wollen, was Sie für Handthierung auff dero Freiheiten treiben lassen wollen, und hette den Ständen woll angestanden, gedachte Städte mit einem solchen unziemlichen und fast unbesonnenen anmuthen abzuweisen, auffs wenigste Sie zum beßern Respect anzumahnen.

Beylage VII.

Joannes Casimirus Rex etc. — Pergrave Nobis accidit, eam a Fidel. Vestris jam olim praeconceptam, in hoc usque tempus foveri opinionem, Nos summa licet adactos necessitate, dum Pacta cum Serenissimo Electore Brandenburgico, Affine, Consanguineo ac Fratre Nostro innovaremus, per quae supremi jus Dominii in Ducatum Prussiae concedendum eidem Sereniss. Electori venit, legibus et privilegiis Fidelitatum Vrarum derogare quicquam voluisse. Non idcirco certe praejudicium aliquod Fidelit. Vris aut libertatum vel modicam diminutionem, accersere intendebamus. Quinimo easdem per omnia volumus salvas, sartas et tectas manere. Quod ipsum nunc etiam, quo notior provida circumspectio Nra esse possit, hisce praesentibus litteris declaramus, animumque Regium patenter manifestamus, nunquam per hujusmodi sponsiones, pactionesque vel omnibus, vel singulis, uti optime de Nobis, Nostrisque Antecessoribus meritis Statibus, derogare, vel minimam Nostram fuisse mentem. Nostra potius Fidel. Vras dignari protectione, utcunque

Nos

Nos finistre aliquis fuerit interpretatus, nec unquam e patrocinio, quoad hunc passum, dimittere Fidel. Vras velle denunciamus. Atque hoc erga Fidelit. Vrarum Jura paternum Nostrum est studium, quod ubi necessitas postulaverit, palam testaturi sumus — Dabantur Varsaviae die 30 Junii Anno Dni 1662.

Beylage VIII.

Joannes Casimirus etc. Nobilis etc. Grata Nobis admodum fuere fidei specimina, quae Fidel. Vra erga Nos hactenus constanter adeo declaravit, et quam pericula discriminaque nulla convellere potuerunt. Ut porro Fidel. Vra eandem ulterius etiam retinere pergat, nec ullis infringi difficultatibus patiatur, requirimus et adhortamur, certa quoque sit Fidel. Vra Regiae gratiae Nostrae, quam eidem in praesentiam offerimus, et bonam a Deo valetudinem apprecamur. Dabantur Varsaviae d. 30 Junii 1662.

Beylage IX.

Landtags-Ackten von 1662. Demnach vnsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Auslendische geheimbte Rähte, vnß edele freye Preussen von vnserm Allergnädigsten Könige vnd Herrn, wie auch von der mächtigen Crohn Polen, vnter deren Schutz wir, als ein vnauflöslich Bandt, etliche hundert Jahre in steter Sicherheit vnd glückseeligen Stande, vnverrückt aller vnser habender Rechten vnd Freyheiten bis dato gelebet, vnverschuldeter gantz missgünstiger vnd vnßer Freyheit nachtheiliger weise abreißen, vnd wie ein faules Glied von der Crohn abschneiden wollen; Also sind wir, nachdem vnß die hohe Königl. Maytt. in Dero gnädigen Schutz aufgenommen, die Ehre Gottes in vnserm geliebten Vaterland, rein vnd vnverfälscht zu erhalten, vnter dem Schutz vnsers Allergnädigsten Königs und Herrn vnd der Löblichen Crohn Pohlen alß vnserer von Gott verliehenen Oberherrschaft, wie auch

vnter des Churfürstlichen Hauses Brandenburg und der Crohn Pohlen anvertrawter Regierung, vnverletzt aller vnser habenden vnd gar theuer beschwornen Freyheitten vnd Gerechtigkeiten ewig zu verbleiben, diesen vnsrer einhelligen vndt vnauflöslichen Bundt vnter vnß zu machen vndt auffzurichten gezwungen worden. Welche vnsere heilige Verbündtnüß mit nichten gemeinet ist, wieder Dero hohen Königl. Maytt. vnd der gantzen Crohn Pohlen, auch nicht wieder den Churfürsten vnsern gnedigsten Landesherrn, sondern einig vnd allein wie oben gedacht, Gottes Ehre vnd vnsere Freyheit zu erhalten, dabey zu leben vndt zu sterben. Alß geloben vnd schwören wir an dieser hochfeyerlichen Stelle, einmüthig vnd wohlbedächtig, vber diesen von vnß auffgerichteten bundt steiff vnd fest zu halten, von demselben vnß durch kein Unglück oder böse Renke trennen noch absetzen zu lassen, sondern dabey bestendigst zu verbleiben, so lange biß alles vnd jedes vermittelst Göttlicher Hülfe in vnseren vorigen alten standt vnter dem Schutz des Königs vnd der Crohn, wie auch unter die Regierung des löblichen Haußes Brandenburg gebracht, und wir in allen vnsern freyheitten und gerechtigkeiten kräfftigstermaassen von Ihrer hohen Königlichen Mayestätt vnd der Crohn Pohlen, wie auch von Ihr Churfürstl. Dlcht. erhalten und versichert werden. So wahr unß Gott helfe und sein heiliges Wort.

Beylage X.

Joannes Casimirus Polon. Rex ad Status et Ordines Duc. Prussiae, auf dem geh. Archiv. — Quam sollicitudinem cunctis Regni Nostri Provinciis Paterne impendere consuevimus, ut populi tot bellorum aestibus fessi, optato tandem subleventur respirio, eam quoque Ducalis Prussiae tranquillo statui libenter impertimus, dum obviando alienis a rectissima intentione ac voluntate Nra sensibus, per literas nostras edocuimus Fidel. et Sincer. Vestras sacrum pondus pactorum Bidgostiensium, atque eo spectantium cum Sermo Electore Brandenburgico transactionum, nunquam deteriorationi Status Sincer. et Fidel. Vrarum; sed

sed inclytae domus Brandenburgicae Nobis tot Nominibus devinctae, amoris et officii aut veteris redintegrandi, aut novi provocandi serviisse auctoramento. Cum vero identidem ad aures Nras perveniat, reperiri nonnullos ejusdem Ducatus Prussiae Incolas, qui occasione ac praetextu certarum litterarum hanc optimam nostram intentionem in diversum trahere praesumant, exindeque memoratorum Pactorum auctoritatem contra omne fas delibare non desinant; Faciendum duximus, ut nunc quoque Sincer. ac Fidel. Vestris hanc ipsam mentem Nostram declaremus, serioque omnes commonefaciamus, ne quicquam ad derogationem praefatorum foederum et Pactorum (quae a parte Nostra et Reipublicae semper inviolabilia sunto) attentent, attentarique a quopiam permittant, temeratae publicae tranquillitatis labem aliter non declinaturi. Nos porro pro congruo Regiae benignitatis, quaqua versum officio, uti commodis meritissimae provinciae apprime favemus, ita eadem modulo stabilitorum Pactorum et Foederum jure metiri censemus, nil omnino dubitantes, id ipsum a parte ejusdem Sermi Electoris rite adimpleri. Datum Varsaviae Anno Dni 1662. die 26 mens. Julii.

Beylage XI.

Schreiben des Churfürsten an den Statthalter und die Oberräthe. Cölln an der Spree den 15ten August 1662. — Wann Wir aber Uns erinnern, daß nicht alle Unsere gehorsahme Bürger hieran schuldig, sondern alle solche wiederwertigkeit nur von einem Theil gottloser Leuthe herrühret, über das auch die Züchtigung, und verschuldete Abstrafung, wie gelinde Wir auch dieselbe verfügen möchten, nicht ohne beschwehr anderer unschuldiger Unterthanen abgehen kann, So haben Wir nach lang und reifflich überlegter Sache, Uns noch hierzu in Gnaden resolviren wollen, daß Wir endlich Uns mit einem gewissen Quanto von den Städten Königßberg vergnügen, und Ihnen den modum der aufbrin-

gung desselben gentzlich anheimb geben wollen, wenn nur solches ohne alle Schwächung Vnser reputation und Kränkung Vnsers Rechtens zugehen kann: Solchemnach vermeinen Wir, daß es etwa auf folgende Art anzustellen seyn möchte, daß Ew. Liebden vnd Ihr einem oder den andern Vertrauten aus denen Magistraten an Handt zu geben hettet, Sie möchten nur vorerst ein Quantum willigen (welches denn aufs wenigste auf 300,000 Gulden zu nehmen) und daß sie indeßen nur aufs wenigste acht Tage lang von der Contradiction der Accise abstünden, und entweder dieselbe entrichteten, oder aufs wenigste Zettul geben, daß dieselbe gut gethan werden sollte; welches alles denn, so wenig es auch in so kurzer Zeit seyn möchte, Wir an der offerirten summa Vnß decurtiren lassen wolten; dafern sie nun nochmalß solche Mittel selbst auß der Accise aufbringen oder sonst beischaffen wolten, solches wolten Wir ihrem Belieben anheimb stellen. Jedoch müste hiebei auch dieses bedungen werden, daß sie zugleich von der abschickung nach Warschau, vnd der Contradiction Vnserer Souverainité abstünden, dagegen Ihnen alle Versicherung zu geben wehre, daß sie auf solchen fall wie obgedacht mit der Accise nicht beschweret werden solten.

Beylage XII.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kundt ꝛc. Nachdem Wir von der Königl. Maytt. vnd der Crohn Pohlen durch die anfänglich am 19ten Septbr 1657 zu Welau aufgerichteten, vnd folgendts am 6ten November selbigen Jahres zu Bromberg bestettigten, vnd von allen Theilen beschwornen, endtlich auch auf der im J. 1658 zu Warschau angestellten Convocation, vnd denn in selbigem Jahre auf dem Reichstag von allen Reichs Ständen einmüthiglich beliebten Pacta das supremum dominium Vnßers Hertzogthumbs Preußens erlanget, solch Supremum Dominium auch von E. E. Landtschafft von allen Ständen vff jetzo annoch wehrendem Landtage einmühtiglich mit unterthenigster Submission agnosciret, vnd darauf demühtigst vnd vnterthenigst gebehten, Wir geruheten Sie aller ih-

rer

rer Privilegien, Freyheiten, Begnadigungen, Recessen, Briefe, Rechten, Gerechtigkeiten, vnd alten Christlichen löblichen Gewohnheiten vnd gebräuche halben, die sowoll E. E. Landtschafft in gemein, oder ein jeder Ort Landes für sich, alß auch alle Einwohner, sonderlich vnd speciatim haben vnd erlangten, oder noch inßkünftige bei Vnserer Regierung haben vnd erlangen möchten, Sie alle ingemein, vnd einen jeden insonderheit dabey zu schützen vnd erhalten, vnd wie sie solches bey den Zeitten der regierenden Hohemeister vnd voriger Herrschafft, auch vnsern hochseeligen Vorfahren ruhiglich gehabt vnd gebrauchet, vnangefochten bleiben zu laßen, zu versichern vnd Landesfürstlich zu vergewißern.

Solchemnach versichern vnd vergewißern wir hiermit vnd in Krafft dieses Briefes, in der allerbestendigsten maaß vnd Form, für Vns, Vnsere Erbnehmer vnd nachkommende Herrschafft, vnsere liebe getreue Vnterthanen, alle Einwohner Vnsers Hertzogthumbs Preüßen von allen Stenden, wie auch Freyen, Schulzen, Krügere vnd andere Landsaassen, wer die auch seyn mögen, Fürstlich versprechende vnd zusagende, Sie alle miteinander vnd einen jeden insonderheit, bey allen vnd jeden diesem Hertzogthumb gegebenen, auch in den königlichen vnd fürstlichen Alten vnd Neuen Pacten, sowoll den Fürstl. vnd des Landes von Königl. Maytt. erlangten Privilegien, Begnadigungen, wie dieselbe gegeben vnd confirmiret, ingleichen bei allen gegebenen vnd confirmirten Recessen, Freyheiten, Decreten, Responsen, allen Christlichen heylsahmen gutten Ordnungen, Gebräuchen, herkommen vnd gewohnheiten, wie Sie dieselben bey zeitten der regierenden Hohemeistere, auch vnsern hochseeligen Vorfahren, gebrauchet, vnd sich derselben gefreuet, Siegeln, Briefen, Handvesten vnd Verschreibungen, die von der vorigen dieser Lande Herrschafft, von vnsern hochseeligen Vorfahren, vnd von Vns allen dieser Lande sambt vnd sonders mitgetheilet. Insonderheit geloben vnd versprechen Wir, E. E. Landtschafft von allen Ständen bey der von ihnen angenommenen Lutherischen Religion vnd derselbigen vnbeschränkten vngehinderten Exercitio, bey allen

allen ihren Kirchen vnd Schulen, Hospitalen, Renten, Nutzungen, Hebungen, vnd in summa allen vnd jedem dazu gehörigen vnd geordneten, oder auch waß nachmals darzu gewiedmet werden möchte, vnangefochten, frey vnd vngehindert zu laßen, vnd ihnen sambt vnd sonders allen Landesfürstlichen Schutz vnd Schirm zu leisten vnd zu halten, vnd solcher versicherung zuwieder, vnser jus summae potestatis circa sacra nicht zu extendiren; Wir wollen ferner jedermann, dem Armen gleich wie dem Reichen, ohn einiges Ansehen der Personen, bey gleichem Recht vnd Billigkeit fürstlich zu erhalten, vnd wieder vnrechtmeßige Gewalt zu schützen, zu handhaben vnd zu vertheidigen, wieder Recht vnd billigkeit im wenigsten oder kleinsten nicht zu verkürzen, noch daß es von andern geschehe, zu verhengen oder zu gestatten; Was wir ihnen auch hinfort weitter ohne denselben ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten, Freyheiten, Privilegien vnd alten löblichen Gewohnheiten, auch auffrichtung vnd Verbeßerung Christlicher löblicher Policey oder wie sie mit andern freyheitten zu verbeßern vnd zu begaben wissen, damit wollen Wir mehrgesagtes Vnser Herzogthumb Preüßen aus fürstlichem Gemüthe, vnd gnädigster Zuneigung gnedigst versorgen, Sie auch bey denenselben vertheidigen, schützen, beschirmen vnd handhaben, über dem geloben Wir auch hiemit zum krefftigsten vnd bestendigsten, alß es von Vnß geschehen kann oder mag, daß Wir gemeiner Land vnd Leute, alß aller vnd jeder vnserer getrewen lieben Vnterthanen, Nutz, Wohlfarth vnd Wachßthumb, auffnehmen vnd Bestes jedesmahl zu rechtschaffener Landesväterlicher Vorsorge, wie vnser selbst eigenes derogestalt vnß angelegen sein laßen wollen, daß Wir sie wieder Vnheil, schaden vnd nachtheil, in vnsern gnedigsten Schutz vnd Schirm, Landesfürstliche Verwahrung nehmen vnd faßen, vnd alles dergleichen vnsern höchsten kräfften vnd Landesfürstl. Ambte nach, abwenden vnd behindern wollen.

Jedoch wollen wir durch diese vnsere General vnd gemeine Confirmation, denen Welauschen Pactis, vnd deme was darin enthalten vnd Vnß zustehet, nicht derogiret oder vnß bege-

begeben haben, vnd das supremum dominium anders nicht gebrauchen oder extendiren, alß wie es Ihre Königl. Maytt. vnd Crohn Pohlen gebrauchet, oder dero Ihnen von rechtswegen zustehenden befugnüß nach, gebrauchen können, vnd vnsere liebe getreue Vnterthanen bey solchem supremo dominio mit aller Liebe, sanftmuth, Gerechtigkeit vnd andern einem Christlichen vnd löblichen Potentaten vnd Regenten wollanstehenden Tugenden regieren, alles trewlich, fürstlich, sonder arge List vnd gefehrde. Gegeben zu Königßberg den 24 November 1662.

Beylage XIII.

Churfl. Assecuration den Löbl. Stenden deß Hertzogthumbß Preüßen ertheilet, den 12 Martii 1663. Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. bekennen vnd thuen kundt hiemit ꝛc. Nachdem Wir das supremum Dominium dieses Hertzogthumbs Preüßen erlanget, solches supremum dominium E. E. Landschafft von allen Ständen auf annoch jetzt wehrendem Landtage einmüthiglich mit vnterthenigster Submission agnosciret, vnd darauff dehmütigst vnd vnterthenigst gebethen, weil Sie zu obgedachter mit Sr. Königl. Maytt. vnd der Crohn Pohlen getroffenen Handlung, wegen damahliger Conjuncturen vndt gefährlicher Kriegßunruhe, nicht hetten können gezogen werden, Wir geruheten Sie in Churfürstl. Huld vnd Gnade, wenn Sie vnß alß ihrem natürlichen Oberherrn den newen Eidt leisten würden, zu versichern, daß solche Aenderung darumb, daß dieselbe ohne ihr Vorbewußt vnd Einrathen, obbesagter Vrsachen halber geschehen, ihren wollhergebrachten Freyheiten vnd gerechtigkeiten nicht praejudiciren, noch denselben zum Nachtheil in einige sequel gezogen, sondern sie vielmehr bey ihren wollhergebrachten privilegien, von Vnß vnd vnsern Churfürstl. Nachkommen, geschützet vnd erhalten werden solten. Wenn Wir denn diese vnterthenigste Bitte in höchster Billigkeit beruhend gefunden, vnß auch dabey beßtermaassen erinnern, wie vnsere getrewe Vntersassen dieses vnsers Hertzogthumbs Preüßen von allen Ständen, hiebe-

vor, bei vnserm churfürstl. Häuse, vnd insonderheit bey den zuletzt gewesenen schweren Kriegszeiten, ihr Gutt vnd Blut mit standthaffter Trewe vnd ruhmwürdigster Willfahrigkeit bei vns aufgesetzet. Alß tragen Wir kein Bedencken, E. E. Landtschafft von allen Ständen, für vnß, vnsere Erben vnd nachkommende Herrschaft gnädigst zu versichern, daß diese Handlung der Welauischen Pacten, darumb daß Wir dieselbige mit vnsern getreuen Stenden wegen damahligen Conjuncturen vnd Kriegßgefahr nicht überlegen können, Ihren vorgedachten Freyheiten zu keinem Nachtheil gereichen, vnd gemelte Acten von Vnß oder vnsern Nachkommen in keine sequel gezogen, vnd bei andern solchen wichtigen Tractaten vnd Handlungen, so dieses Herzogthumb Preüßen betreffen, in Kriegß- vnd Friedenszeitten, allemahl vnserer getreuer Stände Rath, gutachten vnd belieben gefordert, vnd ausser diesem hinfüro kein Schluß noch Verenderung gemacht werden solle. Wir wollen auch auß Landesväterlicher Liebe vnd Gnade, gegen vnsere getreue vnd gehorsame Stände dieselben hiemit versichern, daß gewisse Commissarii, welche bei Sr. Königl. Maytt. autoritate Comitiali darzu verordnet, förderlichst allhier in vnser Hertzogthumb Preüßen sich einfinden, dasjenige, was über der allbereit geschehenen Relaxation a juramento noch übrig, vollends zum effect bringen, dabenebenst von denenselbigen das eventuale juramentum empfangen, sie auch dabei kräftiglich assecuriren vnd versichern mögen, daß in casu devolutionis, wie derselbige in pactis Velaviensibus beschrieben, das directum dominium dieses vnsers Herzogthumbs Preüßen, hinwiederumb an die Königl. Maytt. vnd die Crohn Pohlen fallen, vnd bei derselbigen verbleiben solte. Wie auch nicht weniger, daß E. E. Landtschafft von allen Ständen bei allen ihren Privilegien, sowoll in Religion- als in prophan-Sachen völlig erhalten, vnd ohne vnserer getrewen Stände Consens vnd Einwilligung, wegen dieses Hertzogthumbß Preüßen zuestandt, vnd höchstmelter Königl. Maytt. vnd der Crohn Pohlen keine Veränderung vorgenommen vnd geschlossen, vnd die Acten der Welauischen Pacten in keine sequel gezogen wer-

werden sollen. Vnd damit auch ferner E. E. Landtschafft gentzlich gesichert seyn möge, daß Wir gar nicht gemeinet sind, das erhaltene supremum et directum dominium, wider des Landes Beste vnd deßen wollhergebrachte Freyheiten zu extendiren, Solchemnach intendiren Wir ein mehrers nicht, denn daß Vnß, nachdem das utile dominium mit dem directo consolidiret, vnd vnß das supremum dominium zuestehet, nunmehro nebst dem hertzoglichen vnd deß Ordenß (wie Wir dieselbe vorgehabt vnd noch haben) auch die Königl. vnd der Republic Jura competiren, derer Wir vnß denn auch nicht anderß gebrauchen wollen, alß wie sich derselben der König vnd die Republic, nach innhalt der Pacten, welche zwischen dem Könige, der Republic vnd vnß, vnd denn auch bei denen zwischen vnsern Vorfahren vnd vnß selbst, mit vnsern preußl. Landtständen abgehandelten Verfassung gebrauchet, oder legitimo ipsis competente jure gebrauchen können. Wir geloben vnd versprechen auch solches vnd darauff, alß der Natürliche Erb- vnd Oberherr, vor Vnß, Vnsere Erben vndt nachkommende Herrschaft, bei Churfürstl. Würden, Treue vnd Glauben, in beständiger Form, alß solches immer geschehen kann oder mag, daß Wir E. E. Landschafft von allen Ständen vnd einen jeglichen insonderheit, bey allen vnd jeden dieses Landes erlangten vnd einverleibten Privilegien, Pacten, Recessen, Decreten vnd Responsen, Gerechtigkeiten vnd Freyheiten in Religion- vnd prophan-Sachen, insonderheit bei der einhellig angenommenen Lutherischen Religion, nach innhalt der Augsburgischen Confession, wie dieselbe Kaiser Carolo V. 1530 übergeben, derselben Apologie, vnd wiederholten preußl. Corpore doctrinae vnd Kirchenordnung, derselben Kirchen vnd Schulen geruhig, vnd vnangefochten bleiben lassen, in dem exercitio der lutherischen Religion, derselben Ceremonien, Hospitalien, Renten, vnd was sonst mehr darzue gehörig, nun vnd nimmermehr E. E. Landschafft daran hindern, oder jemand daran hindern vnd zwingen, oder sie sonsten verfolgen lassen. Wir wollen auch durch die reformirte Religion, derselben exercition

citien vnd Zugethaene, alß welche sich mit Mund vnd Hertzen zu der Augspurgischen Confession bekennen, vnd dann daß Wir gleichfalls die Römisch-Catholische bei ihrem Rechte lassen, vnsere getreue Stände wieder diese vnsere Assecuration vnd Zusage, in der Lutherischen Religion nicht gefähren. Hingegen wollen Wir alle andere Religionen, welche vorerzählten Religionen vnd dem Lublinschen Privilegio zuwieder, abgethan vnd nicht introducirt wissen, Sie auch bei allen löblichen alten Ordnungen, gebräuchen, herkommen vnd gewohnheiten, Pfand vnd andern Verschreibungen, Contracten, haab vnd güttern, Laundsassen vnd Handvesten, Brief vnd Siegeln, Immunitaeten, Gerichtsbarkeiten, possessionen, Leibgedingen vnd Begnadigungen, so E. E. Landschafft in genere et in specie von Ordenßzeitten her biß zu dieser Stunde, vom Orden, Königl. Maytt. vnd Krohn Pohlen, oder auch von vnsern hochlöblichen Vorfahren, Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, hochseeligster Gedächtnüß, vnd von Vnß selbsten, oder auf vnsern befehl, von vnsern preußl. Oberräthen, vnd deroselben gethanen wollfundirten Bericht erlanget, gebrauchet vnd besessen, in allen ihren Puncten, Clausulen, vnverbrüchlich vnd vnveräudert, ohne einige exception schützen vnd erhalten wollen; vnd hat es im übrigen mit denen Lehnen, welche nach innhalt der Landesverfaßungen ohne der gnädigsten Herrschaft praejuditz, hinwiederumb von den Oberräthen verliehen werden, sein gutes vnd beständiges Bewenden, dergestalt, daß auf keinerley Art vnd Weise, zu Krieges- oder Friedenßzeitten dawieder gehandelt, noch jemand dawieder zu handeln gestattet, sondern sobald über Verhoffen etwas demselben zuwieder eingebrochen, solches unverzögert, auf Vnserer getreuen Stände vnterthenigstes erinnern abgestellet, vnd nach denen mit vnsern Ständen auffgerichteten LandsVerfaßungen vnd gewohnheiten eingerichtet werden solle. Wir wollen auch Vnsere getreue Landtstände vnd sonst jedermänniglich auf sein vnterthenigstes Bitten gnedigst gerne hören, auch niemals im Lande den Weg Rechtens verschliessen lassen, sondern über Administration durchgehender vnpartheiischer Justiz fest vnd Lan-

des-

deßfürstlich halten, vnd die dawieder handeln, oder sonst den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, zur gebührenden Verantwortung vnd Straff ziehen, vnd gleich wie Wir vnß Zeit während vnserer Regierung, die erhaltung des Friedens vnd der Ruhe mit allem ernst vnd eifer angelegen sein lassen, vnd zu erlangung solches heilsahmen Zwecks keine Mühe, gefahr, Aufwendung vnd Schaden gescheuet oder gefürchtet, also werden Wir auch noch ferner mit Gottes Hülfe bei solcher Intention feßt vnd vnverändert verharren.

Dieweil es sich aber jedennoch auß dem gerechten Verhengnüß des Allerhöchsten begeben vnd zutragen könte, daß Wir auch wieder Vnsern Willen gezwungen würden, in einen Krieg Vnß zubegeben, vnd vnß dabey gnedigst woll erinnern, daß absonderlich in solchen fällen der Vnterthanen getreuer einrath vnd Assistenz vonnöthen, vnd daß so ein Werkh ohne Mittel nicht geführt werden könne; Diesemnach so wollen Wir vnsers Hertzogthumbs Preüßen halber keinen Krieg anfangen, Wir haben denn zuvorhero Vnserer getreuen Stände einrath vernommen, vnd Sie darin gewilliget, ausserhalb in casibus necessitatis, alß in welchen Wir vnd vnsere Nachkommen vnserer getreuen Stände einrath vnd Bewilligung nicht erfordern können. Waß denn eine ordinair Defension deß Landes betrift, darauf wollen Wir Vnserm Ober-Landesfürstl. Ambte gemeßß, vnd wie es die nothdurft fordert, bedacht seyn, darüber vnsrer getreuen Stände unterthenigsten Einrath vnd guttachten vernehmen, vnd dasselbe zum gehörigen Standt vnd Richtigkeit bringen, Wie auch zu Friedenß- oder Kriegßzeiten keine Contribution oder Anlage aufschlagen, Wir haben denn zuvorhero ihren getreuen Rath vernommen, vnd Sie darin gewilliget, damit also das Wachsthumb des Landes befördert, vnd das respective gnedigste vnd vnterthenigste Vertrauen mehr vnd mehr stabiliret werde.

Weiter geloben Wir auch hiemit zum kräfftigsten, daß Wir gemeiner Land vnd Leuthe, also aller vnd jeder vnsrer getreuen Vnterthanen, heil, nutz, wohlfarth, wachsthumb, auffnehmen vnd Bestes, jedesmahl zu rechtschafner Landsvä-

ter-

terlicher Vorsorge, wie vnser selbst eigenes, dergestalt uns befoh-
len seyn lassen, daß Wir Sie wieder Vnheil, schaden vnd Nach-
theil, in vnsern gnedigsten Schutz, Schirm, vnd Landsfürstl.
Verwahrung fassen vnd nehmen, vnd alles dergestalt vnsern
höchsten Kräfften nach abwenden vnd hindern wollen. Da-
benebenst wollen Wir auch, daß mit einem jedweden vnserer
Vnterthanen nach gleich vnd Recht vor seinem ordentlichen fo-
ro, ohne einzige Vergewaltigung verfahren, vnd die Instan-
tien nicht confundiret werden. Ueber dieses alles verwilligen
Wir ferner in gnaden, daß, wenn einige Mishelligkeiten, oder
aber sonst in den andern bestalten Judiciis nicht abgethan wer-
den können, daß Wir alsdenn zu mehrer Bezeugung vnsrer
Milde, vnd daß Wir einem jeden gern gleich durch gehende
Justiz wiederfahren lassen wollen, wie davon weitläuftiger
in dem Lanndtags-Recess, welchen Wir vorhero mit vnsern
getreüen Ständen communiciren vnd fest stellen werden,
disponiret werden wirdt, vnd zugleich wie solche judices auf
solche Sache, vnd derselben Gerechtigkeit allein zu beeidigen,
also werden Wir es auch bei deroselben Ausspruch bewenden
vnd in denselben exequiren lassen, gestalt Wir denn auch die
Verordnung machen wollen, daß in rebus judicatis bei allen
Gerichten gehörige Execution geschehe, die Justiz nicht re-
tardirt, vnd wer dawieder gehandelt, gebührend gestraft
werdte.

Vnd demnach ein jeglicher fleissiger privat Haußwirth
seine Oeconomie zu seinem selbst eignen Beßten vnd nutzen be-
stellet, vnd nach seinem Belieben die dazu benötigte Diener
annimpt vnd abschaffet. Also haben Wir vnd behalten auch
den festen vnd höchstnötigen Vorsatz, vnser durch allerhand
Vnordnungen gutentheilß zerfallenes Cammer- vnd Oecono-
mie-Wesen, so viel noch zur Zeit müglich, hinwiederumb zu
redressiren, die fleissigen vnd getrewen Haußhalter vnd Be-
ampten beizubehalten, mit denen andern aber, zu verhüttung
vnsers vnd des Landes grössern Schadens vnd nachtheil, in
gänzliche ruin vnd zerrüttung unserer Domainen, nach dem
einem jeden privato, vnd also auch vielmehr Vnß zustehen-
den

den Rechte vnd Befugnüß zu verfahren. Dabei Wir aber doch die Meinung gar nicht haben, sam wollten Wir auch nur den geringsten Menschen, vielweniger die, welche von vnß zu Ehrenämtern befördert, auß bloßem Verdacht vnd angeben, ihres Dienstes entsetzen, vnd Vngnade auff Sie werfen. Sondern Wir wollen wieder diejehnigen, auf die zu anfangs erwehnte Weise nach Recht verfahren, welche in würklicher übler Administration vnd sonsten Vntreue befunden werden, diejehnigen auch, welche zu einigen Chargen befördert, vnd zu denenselben vntüchtig befunden werden, wollen Wir mit Gnaden erlassen. In causis publicis aber, da ja einige vorfallen möchten, sollen vnsere getreue gehorsamste Stände ihre nothdurft auf öffentlichem Landtage, vnß vnterthenigst vortragen, dafern auch ihren freyheiten vnd Landesverfassungen einige einträge geschehen, mit aller bescheidenheit an Vnß bringen, vnd die Abstellung der allgemeinen vnd besondern Beschwerden demütigst suchen, die Wir denn alß dero gütigster Oberherr vnd LandesVater nach den LanndsVerfassungen einzurichten, vnd alles in gewünschten Stand zu setzen, vnß möglichst werden angelegen sein lassen. Solten Wir aber ausser Landes seyn, so stehet auch einem jeden, auch ausserhalb Landtages jedesmahl frey, seine Beschwer an Vnsere preüßische Regierung zu bringen, welche vnß nebst ihrem vnterthenigsten Gutachten, solches gehorsamlich zu referiren, vnd auff vnsere gnedigste Resolution, entscheiden werden.

Vnd gleich wie Wir daran, wenn vnsern getreüen Ständen beschwer zu führen, rechtschafne Vrsach gegeben werden solte, kein Gefallen tragen, vnd denselben forderlichst abzuhelffen wissen wollen, die Stände aber der Landtäge halber, vnd alß wenn dieselbe zu offt vnd zu viel zu der Herrschaft vnd deß Landes beschwer geführet, Wir aber weder deßhalber, noch auch sonst dafür gehalten werden möchten, zu einigen redlichen querelen Vrsach zu geben, sondern jedesmahl das allgemeine Beßte zu suchen gedenken, so sind Wir gnedigst zufrieden vnd lassen geschehen, daß vnsere preüßische Regierung, mit zuziehung des kleinen Consilii (mit welchem es sonst allerdings bei dem

dem alten Herkommen bleibet) alle sechs Jahre sich zusammenthun, die Sache woll überlegen vnd solches Vnß nebst Ihrem vnterthenigsten vnd vnmaaßgeblichen Bedenken gehorsambst berichten, darauff Wir denn, wenn Wir nicht durch eine rechtschafne Ehehaft daran verhindert werden, jedesmahl einen Landtag außschreiben, vnd in Vnßerer Abwesenheit von vnserer preußischen Regierung, die Lanndtagshandlungen empfangen, vnd bis auf vnsere gnedigste Ratification fortsetzen lassen, Wegen Restringirung der Landtage aber, der Stende vnterthenigste vnvorgreifliche meinung erwarten wollen.

Vnd damit vnsere getreüen Stände, dieser vnserer churfürstlichen Assecuration, sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben mögen, sollen vnsere Erben vnd Nachkommen, sobald ein fall oder Verenderung geschehen seyn wirdt, vnd Sie also die Regierung dieses ihres Hertzogthumbs antreten, einen allgemeinen Landtag außzuschreiben, vnd wann ihnen alß natürlichen Oberherrn, von vnsern Lannd vnd Leuthen alßdenn der Erbeidt abgeleget wirdt, zugleich alle eingeschlichene Beschwerde abzuschaffen, Auch obwohl Sie die Pacta Velaviensia vnd nach Anweisung derselben, die Privilegia des Lanndes beschwörenn, dennoch E. E. Landschafft Versicherung ihrer Freyheiten vnd Lanndsverfaßungen zu geben, vnd dieselbe in der allerbesten form, Art vnd Weise, wie diese vnsere gegenwärtige Assecuration ist, zu bestetigen gehalten vnd verbunden seyn, damit E. E. Landschafft desto mehr Vrsach haben möchte, vnserer Huld vnd Gnade, solange die Welt stehet, im Beßten eingedenkh zu sein, vnd vnserm Churfürstl. Hause alle vnterthenigste Treue, Gehorsam vnd Standthaftigkeit zu erweisen. Wie denn vnsere getreue Stände zu allen Zeiten bei Vns vnd vnsern Nachkommen treu vnd bestendig halten, vnd Vnß vnd Vnsere Successoren vor Dero einige OberErbherrn vnterthenigst erkennen, vnd im übrigen den Welauischen Pacten, als welchen vnd dem dadurch erlangten Recht sonst nichts derogiret, sondern hierdurch vielmehr bestettiget wirdt, sich allezeit gehorsambst accommodiren sollen vnd wollen. Vrkundtlich ꝛc.

Bey-

Beylage XIV.

Der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm Gibt E. E. Landschafft von allen Ständen folgenden Landtages Abscheidt. Nachdem E. E. Landschaft von allen Ständen aus sonderbahrer zu ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit, als Dero Einigen Ober-Erb-Herren, tragenden unterthänigsten ungefärbter Liebe und devotion, auch zu noch mehrer Bezeugung Ihrer standhafften Treue, zwar ein subsidium auff drey nach einander folgende Jahre, gehorsambsts gewilliget, die Städte Königsberg aber mit denen vom Herren-Stande, Land-Räthen, Ritterschafft und Adel, so wol ratione modi, als auch sonsten, hierinnen sich nicht vereinigen können; So hätten Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit Sich wol dessen Ihro in solchen fällen zustehenden Juris Complanandi absolute zu gebrauchen gehabt; Sie wollen aber umb allerhand erheblichen Ursachen willen dasselbe, jedoch ohne Consequentz und Praejuditz, vor dißmahl auff nachfolgende Art exerciren.

Nehmen solchem nach anfänglich das von allen Ständen gewilligte Subsidium mit gnädigstem Danck auff und an; Und weil dasselbe durch kein anderes, als durch ein Accise- oder Consumtions-Mittel bequehmlich auffzubringen, dasselbe auch allbereit auff dem Lande vor diesem eingerichtet, und biß dato continuiret; So haben die vom Herren-Stand, Land-Räthen, Ritterschafft, vom Adel und kleinen Städten, das jenige, was biß dato aus der Accise auff dem Lande gefallen, und biß instehenden Johannis nochmals fallen möchte, aus sonderbahrer unterthänigsten Treue und affection, Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit gehorsambsts zu Dero freyen disposition offeriret und übergeben, und darnebenst versprochen, die Summa von hundert und achtzig tausendt Reichsthaler, von künfftigen Johannis anzufangen, die drey nacheinander folgende Jahre, und zwar jedes Jahr mit sechzig tausendt Reichsthaler abzuführen, und alle Monath richtig einlie-

fern zu lassen; So viel aber die Städte Königsberg betrift, da lassen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit vor dieses mahl gnädigst geschehen, daß, nachdem itzt gedachte Städte hundert tausendt Reichsthaler, oder dreymahl hundert tausendt Gülden, à part und vor sich, die Woche nach Pfingsten damit anzufangen, auff drey nach einander folgende Jahre, die versprochene Summa Jährlich mit hundert tausendt Gülden abzustatten, unterthänigst verheissen und zugesaget, Sie diese Summa durch ein Accise- oder Consumtions-Mittel auffbringen, dasselbe Mittel auch von denen Städten selbst, doch dergestalt eingerichtet werde, damit dadurch niemand, als die in den Städten Königsberg wohnen, oder in denenselben etwas consumiren, Keinesweges aber die hinaus auff das Land gehende Wahren beschweret werden; Imgleichen sollen Sie dasselbe selbst einnehmen, administriren, vor dißmahl, doch ohne consequentz und praejuditz, in den allgemeinen Land-Kasten nicht bringen, sondern dasselbe Monahtlich Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit freywillig geschehenes unterthänigstes Versprechen denenselben an Ihren Privilegien und Gerechtigkeiten Künfftig unschädlich, und ohne praejuditz seyn, auch innerhalb dieser dreyen Jahren keine andere Contribution gefodert, oder begehret werden. — — Wie Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit wissend, daß Deroselben Preußischer Regierung die Sachen allhier im Lande vor andern am besten bekandt; Also wollen Sie auch, wie vorhin, nicht weniger ins Künfftige bey Dero Anwesenheit dieselbe zu Rahte ziehen, und Ihro die Preußische Sachen von derselben, wie biß anhero geschehen, unterthänigst vortragen lassen, und von denen Consiliis, welche den Preußischen Statum concerniren, nie excludiren, sondern dieselbe jedesmahl dazu ziehen, auch, damit die Archiva ergäntzet, und in denen Expeditionibus keine Unordnung entstehe, so wollen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit die Verordnung thun, damit dasjenige, was Deroselben von Dero preußischen Regierung vorgetragen, von Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit resolviret, und eigen-

händig

händig unterschrieben wird, mit einem absonderlichen Siegel, welches itzo verfertiget, und dem Preußischen Cantzler zu verwahren, jedesmahl anvertrauet werden sol, in der Preußischen Cantzeley besiegelt, und ausgefertiget werden.

Wenn sich aber Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit ausser Landes befinden, wollen sich Dieselbe auff Deroselben Preußischen Regierung Trewe, Fleiß und Wachsamkeit verlassen — — Dahero sie dann auch alle Gnaden-Sachen gleichfals an Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit referiren sollen. Imgleichen wenn in Leib und Lebens oder sonsten andern schweren und ansehnlichen Straffen, an Leib, Ehr, Geld, oder Gut, von denen Verbrechern Gnade gesuchet wird, darüber Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit gnädigste Verordnung, und resolution erwahrten.

In solchen Fällen aber, da entweder ex providentia et dispositione legis, oder auch aus rechtschaffener Gewonheit, die ordinar Straffe in einigen fällen zu mitigiren, oder in eine andere extraordinar Straffe, sie sey an Gelde, oder sonsten zu verwandeln, nicht bedenklich, vergönnen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit Dero Preußischen Regierung gnädigst, daß sie in diesen Fällen, aus erheblichen, und in Rechten gegründeten Ursachen, in Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Nahmen dergestalt dispensiren, wie sie es gegen Gott, und Deroselben zuverantworten getrauen.

Imgleichen so seynd Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit gnädigst zufrieden, daß die Regierung in Ehesachen, so weit dieselbe nach Anleitung der Göttlichen und beschriebenen Preußischen Rechte, auch redlicher observantz und Gewonheit, dispensabel, dispensiren möge, die sonderliche Casus aber, welche sich gar selten begeben, behalten Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit Deroselben special Verordnung und decision ausdrücklich bevor.

So wollen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit auch, daß die Consense, Lehngüter mit Schulden zu belegen oder zu verkauffen, so vielmehr noch newe Investituren, Mitbelehnung gesambter Hand und Vergebung der caducirten Güter, immediate bey Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit darauff erfolgenden gnädigsten Verordnung, und resolution nach, verabschiedet oder ausgefertigt werden;

In Magdeburgischen Lehnen aber, da dieselbe nur nicht auff der apertur stehen, lassen es Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit bey den neuem Gnaden Privilegio gnädigst bewenden. — —

So offte auch Caduca an Preußischen und schlechten Magdeburgischen Freygütern sich eröffnen, sol die Regierung davon Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit unterthänigsten Bericht thun, damit Sie sich desfals gnädigst erklähren können; Ob dieselbe entweder Dero Aemptern zugeleget, oder aber sonst, vermöge denen Verordnungen, mittelst der Taxa verkauffet werden sollen, so sol auff solchen fall die Regierung schuldigstes Fleisses dahin sehen, daß dieselbe Güter an keine andere Käuffer und possessores kommen, als welche Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit anständig. — — Dieweil auch bey dem jüngsten Kriege in denen Aemptern viele Bauerhufen wüste worden, oder sonst in abnehmen gerathen, so wollen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit deßhalb eine absonderliche Verordnung machen, wie und auff was Weise einem und dem andern einige Frey-Jahre zu vergönnen, oder denen Verarmeten einige Remission an denen schuldigen Zinsen und Umpflichten zu geben, und beyden sonsten wieder an- und auffzuhelffen, damit die wüsten Huben wieder besetzet, und angebawet werden. — —

Und gleich wie Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Dero Regierung das gnädigste Vertrawen haben, daß durch ihren Fleiß, Trew und Fürsichtigkeit, das Cammerwesen in Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Abwesenheit, werde kön-

können redressiret werden, also wollen Sie auch, daß dasjenige, was zur Kammer kommet, alles wol beysammen gehalten, in alle wege die Ausgabe zur möglichsten moderation gebracht, und absonderlich auff Schenckungen und Verehrungen ohne Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Verordnung nichts verwendet werde.

Do aber je zu weilen nach Erforderung Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Staats, respects und Ehren halber, einige Ausgaben nicht zu umbgehen, davon Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit wegen Enge der Zeit vorhero nichts berichtet werden kann, hat die Regierung dieselben zur verantwortlichen Mäßigung zu richten.

Welcher Gestalt aber fort mehr Dero Preußischer Cammerstaat wieder zu redressiren, und einzurichten, damit derselbe in eine bessere Ordnung, als bishero geschehen, gebracht werde, und darinnen verbleibe, deswegen wollen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit sich eines gewissen entschliessen und verordnen, und hernachmals alle Jahr einen ausführlichen Bericht von Dero Regierung davon erwarten, imgleichen wie, und auff was weise die verpfändete, oder sonst veräusserte Domainen, wieder herbey zu bringen, deswegen gleichfals eine special, und absonderliche Verordnung hinterlassen werden. — Dieweil Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit auch Keinesweges zugeben können, daß jemands von denen dreyen Religionen, wegen der Religion, das Bürger-Recht versaget, oder verweigert werde; Also sol auch hinführo in denen Städten Königsberg, weder Reformirten, Lutherischen, oder Catholischen, wann dieselbe sonsten untadelhafften Lebens und Wandels, gegen Leistung der gewöhnlichen Bürgerlichen Gebühr und Pflicht, das Bürger-Recht keinesweges versaget, sondern sie darzu unweigerlich angenommen werden.

So viel aber die Nationes belanget, lassen es Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit bey dem bisherigen allerdings gnädigst bewenden. —

Im übrigen bleibet denen Stadt Magistraten, und Gerichten, wie sie es bis anhero hergebracht, die Wahl oder Kühr jedesmahl frey, und unbeschrencket. —

So bleibt es zufoderst dabey, daß in Lehn-Sachen, wann ein Vasallus, cum Seniore oder Domino, etwas auszuführen, die pares Curiae ex Nobilitate Ducatus bestellt, und von denenselben, nach Inhalt des Landes Gewonheit, und Rechten verfahren werde.

Auff solchen unverhoffenden Fall, da die Stände, nach diesem, und ins künfftige, in ihren rechtmässigen Beschwerden, keine gehörige, und billige Erhörung, von Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit, weder ausserhalb, noch auf den künfftigen Landtägen erlangen könnten, gewisse Personen benennet und authorisiret würden, welche solche der Stände wieder die Herrschafft habende publique Beschwerden vernehmen, und nachdem der Herrschafft wegen auch die Nothdurfft beygebracht, von denen authorisirten Personen ein Rechtlicher Ausspruch geschehe, zu solchem Ende wollen Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit an Ihrem Ohrte, auff den Fall, welchen doch Gott verhüten wird, sechs Ehrliche geschickte, untadelhaffte Männer, Preußen, oder Ausländer, benennen. Damit auch wegen Gleichheit der Votorum, es kein Bedenken gebe, so sol der dreyzehende Mann durch Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit und der Stände Vereinigung, und beyderseits Einwilligung, ein Preuße, oder ein Ausländer, erwehlet, und benennet werden; Diese dreyzehn Männer nun, wenn sie benennet, sollen aller ihrer Eyde und Pflichte offentlich erlassen, auff die Sache, in welcher sie erkennen und sprechen, durch einen absonderlichen Eyd dergestalt verpflichtet werden, daß sie auff niemand, dann auff Gott, und auff die Justitiam causae, ihr Absehen richten wollen. So lange sie auch in dieser Sache bemühet, und auff Reisen und in der Arbeit begriffen, sollen sie aus den gemeinen Landesmitteln unterhalten, und verpfleget, und was sie sprechen, so fort exequiret werden.

Und

Und gleichwie Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit frey und offen stehet, nach Ihrem eigenen Gefallen, und Belieben, die vorgedachten sechs Männer zu benennen, und zu erwehlen, ein gleichmäßiges, auch E. E. Landschafft vorbehalten; Also haben Sie die Meinung nicht, den Civicum ordinem bey solcher Benennung zu übergeben, oder gar zu excludiren, gestalt er denn auch hierinnen nicht übergangen, oder excludiret ist. So geschehen Königsberg den 1 May 1663.

Beylage XV.

— Wir Friedrich Willhelm — — erklären — daß wir in unserm Herzogthum Preussen mehr nicht dann Drey Kirchen vor die Reformirten und Deroselben Gottesdienste ohne einigen Abgang derer Lutherischen Kirchen, Dero Einkünften vnd pertinentien, erbauen lassen; dahingegen kein Exercitium in denen privat-Häusern, ausgenommen die Taufe, Trauungen vnd reichung des Abendtmahls, wann einer vnd der andre durch rechtmässige Vrsachen in die öffentliche Gemeine vnd Kirche zu gehen vnd zu kommen verhindert worden, verstatten wollen.

Imgleichen wollen wir die Vier Ober-Rathstellen, die Vier Hauptämter, den LandtRath, die Consistoria, die Academie, mit niemand anders dann mit Lutherischen Subjectis besetzen, in dem Ober-Apellations-Hof- und Peinlichen Halsgerichte aber, vnd zwar in einem jedtweden dieser Gerichte Zwey tüchtige Reformirte Subjecta zu Assessores von Preussischen Indigenis befördern vnd von den Aembtern vnd Hauptmannschaften vor die Reformirten Viere behalten, die übrigen dergleichen beneficia vnd dignitaeten aber niemandt anders dann der Lutherischen Religion zugethanen, Einzögelingen vnd Indigenis von Herrenstande, Ritterschaft vnd Adel, gnädigst conferiren. Und dieses nun, was hierinnen stehet versprochen vnd versichert, wollen wir, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, jedesmal steif vnd unverbrüchlich hal-

halten, vnd dasselbe weder vor Vnß extendiren, noch extendiren lassen. Welches aber vnd jedes, wie obstehet, von Vnsern getreuen Ständen mit vnterthänigstem Danke vnd gutem Willen acceptiret werden, vnd zugleich die Kraft eines Vergleichs haben vnd behalten soll: Sonder Argelist und Gefehrde. Zur Urkunde Wir diese special Assecuration eigenhändig vnterschrieben, vnd Vnser Insiegell darunter zu drücken befohlen. So geschehen zu Königsberg den 9ten July Anno 1663.

Beylage XVI.

Churf. Abschied auf E. E. Landschafft vbergebenes *Memorial* den 16ten *July* 1663. — Der vff einigen Adelichen vnd von dem Adel an sich gebrachten Freygüttern hafftenden Scharwerkspflichten, Pfluggetreidichs vnd Zinsen halber, hetten die Stände ihren Bescheidt vnd decision aus dem Gnaden-Privilegio zu nehmen. — — Damit aber dennoch auch hierunter Sr. Churfürstl. Durchl. Gnade vnd Hulde gegen Dero getreue Vnterthanen vermerkt werde, So wollen dieselbe hirinnen solche Maaß gesetzet haben, auch bey Dero Cammer verordnen vnd in die Aemter ausschreiben lassen, daß jeniges alles, waß bis 1612 von Adelichen Vasallen acquiriret, vnd besessen worden, solcher Pflichten entledigt seyn solle. Was aber nach der Zeit vngeachtet solcher Landtags-Resolution dennoch einer vnd der andere durch Acquirirung solcher Beschwerten Gütter, seinem Stande zu wieder sich selbsten zugezogen, dasselbe hat ein jeder sich selbsten zu imputiren, vnd die Pflichten schuldigster massen zu tragen vnd zu entrichten.

Beylage XVII.

Ob woll in dem geeinigten Bedenken der Stände und also auch in der special Assecuration, welche in Puncto Religionis Reformatae denen Ständen jüngsthin ausgegeben, derer Catholischen keine Erwehnung geschehen, So sey es doch dahin

dahin nicht gemeinet, sam sie die Catholische dadurch ausgeschlossen seyn, oder auch deme, was Ihnen zuvor in der General Assecuration caviret, ichts derogiret werden solte. Dannenhero denn Höchstermeldete Se. Ch. D. die Catholische hiemitt an selbe General Assecuration, alß worinnen der Catholischen jura zur gnüge beobachtet, gewiesen und dieses zur gnädigsten erklärung ertheilet haben wollen.

Beylage XVIII.

Landtagsschluß vom 7ten August 1666. — Die Freyen und Cöllmer, wie auch Ihre andere unmittelbare Unterthanen, hetten Se. Churfürstl. Durchlaucht r. r. von den Monatlichen Contributionen zwar in Gnaden gerne gänzlich subleviret sehen mögen; dieweil aber die gewilligte Accise zum Unterhalt der Soldatesque nicht zureichen wil, so mögen Sie noch zur Zeit so gar davon nicht überhoben werden; Jedoch haben Se. Churfürstl. Durchl. r. r. mittelst Dero Erklärung an wolgemelten Herrn Stadthaltern die Anstalt gemachet, daß bey der noch jetzo stehenden Verfassung, den Freyen und Cölmern forthin nach dem 15 Octobris, als wenn die erste Einhebung der Accise-Gelder seyn wird, eine Moderation gemachet werden solle. —

Beylage XIX.

Uff Sr. Churfürstl. Durchl. den 1. *July* außgegebene gnädigste Verabscheidungen. E. E. Landschafft von allen Ständen, unterthänigste unumbgängliche Erinnerungen. Eß ist, im vergleich alles andern, Ewr. Churfürstl. Durchl. höchste Angelegenheit, und dieselben können solches auch nicht anders alß für eine ufrichtige Zuneigung, die Sie zu ihres Churf. Hauses Regierung tragen, annehmen.

Wann Sie die Verwaltung dieser Accise zusambt der Behandlung und Außzahlung der Pfand-Schillinge, in die Hän-

de der Landschafft zu resigniren, und die eliberirte Pfände unter keine newe Inspectionen, die vor diesem im Lande nicht gebräuchlich gewesen, auch Ewr. Churfürstl. Durchl. nicht zuträglich, sondern vielmehr, wegen der vielen unkosten, die auf ihren unterhalt verordnet werden, höchstschädlich, zu stellen bitten; so wollen Sie hierin gar nicht Ewr. Churf. Durchl. Hoheit, Gewalt, und Landes-fürstlichen Rechten, das ihnen in ihren Cammer-Sachen und eintzigen Dero Domainen zustehet, in keinerley weise beschräncken: Sondern, weil die tägliche erfahrung lehret, daß alle der Landschafft Lauda, ehe sie in den Land-Kasten kommen, durch vorhero expracticirte Assignationes, distrahiret worden, so, daß sie auch nicht einst den Zweck, den Ewr. Churf. Durchl. ihnen selbst vorgesetzet, nicht erreichen können, durch viel andere importante nothwendigkeiten unabgeleget bleiben müssen. Weil auch leyder! der Preußische Estaat und die Bezahlung seiner Bedienten in so großen Rückstand gerathen, daß ihrer viel an der völligen Bezahlung woll zweiflen möchten, so hat dieser Stand mit der unterthänigst vorgeschlagenen einverleibung der Pfände in ihre gehörige Aembter, nirgends anders hingeziehlet, alß daß die Intraden der liberirten Pfände zur Cammer gebracht, das verdiente Lohn einem iedweden, so woll dem, der am Estaat, alß der an der Justice arbeitet, abgetragen, und nicht Scatullen-Einkünffte, die mehrentheils außm Lande gehn, gemachet werden mögen. Waß die Rechnungen, oder auch die Verwaltungen der geführten Administrationen, oder auch die disposition, wie die Bezahlung der Pfand-schillinge und einlösung der Pfände einzurichten, wie die eingelösete Einkünffte in der Cammer außgetheilet, wer vor oder nach bezahlet werden solle? Das läßet dieser Stand Ew. Churf. Durchl. hohen Gewalt. — — Was bishero vor unzehlige Contributiones gefallen, wohin sie gewendet und zu waß Ende sie gediehen, ist kundbahr genug und mehr als E. E. Landschaft lieb und tröstlich seyn kann. — — Wegen der Legations-Kosten, die den Altstädtern und Kneiphöffern, der Participation halber

am

am Pfundzolle zugemuthet worden, erinnern sie mit wenigem dieses, daß sie wegen Ausstattung der Legationen nimmermehr, sondern zu erhaltung des Stadtwesens, reparirung der Bollwerke, Brücken und andern nothwendigen Stadtgebäwde und zu Zehrung der hanseischen Tagefahrter den geringern Theil des ihnen zukommenden Pfundzolles, welcher gegen die kostbaren Legationen, so jetzo expedirt werden, wenig oder nichts verschlagen, ja der gänzen Stadt Intraden dazu nicht sufficient sein können, vom Orden erhallten — und von Ew. Churf. Durchl. wegen etlicher Jahre entbehrung, eine hohe ansehnliche Summa zu fodern haben. — Nachdem Ew. Churfürstl. Durchl. auf E. E. Landschaft gesuchte unterthänigste erklärung, wegen der ufflage, sich auf das Landrecht beziehen, und es dabey, wo es das Landrecht hinweiset, gelaßen wißen wollen: So müßen die Stände nochmal anfügen, daß eben diese observantz, die mit dem Landrecht behauptet werden will, gantz wieder die disposition des Landrechts laufft, und ist dieses eben das gesuch der Stände, daß die gewohnheit, weil sie wieder daß Landrecht lauffet, nach der disposition des Landrechts reduciret werden möge: — Der Kanon, den der Erbzinß-Mann Jährlich giebt, ist kein erkäntniß des Eigenthumbs, sondern ein Mietgeld, ein Zinß oder Pacht.

Wann nun Cöllmische oder auch Freygütter die ufflage erlegen sollten, so würden Sie Zweyerley Canones in recognitionem superioritatis, welches dem Rechte zuwider, geben müssen. — Der Stände meinung ist nie gewesen, Ew. Churf. Durchl. Interesse oder Jura confirmandi indigenatum ichtwas zu benehmen. — Wann aber die notificatorien, so wie kurtzlich geschehen, eingerichtet worden, und dem Adell in den Aembtern schlechterdings zu wißen gethan wird, daß Ew. Churf. Durchl. dem Ambienten den Indigenat allbereit conferiret, so hält E. E. Landschafft dafür, daß ihr wollen und einwilligen damit unerheblich und ihr mitwissen unnötig gemacht werde. — Absonderlich bitten die von den Städten, daß

daß Sie alß Indigenae von denen Aembtern und Secretariat-chargen, welche ihnen vermöge der alten und newen Landes-Verfassungen, alleine competiren, nicht weiter, wie bißhero geschehen, mögen außgeschloßen, sondern für frembden consideriret werden; — Die Cöllmer, Freyen, Schultzen und Krüger, können die Landstände darumb, daß sie mit zur Defension des Landes gehören, so gar nicht unconsiderirt lassen: — Sie geben unterthänigst zu erkennen, ob die jenigen, die mit ihren Lehndiensten, Warpen-Wagen, Stückpferden und dergleichen beschwerden, aller gefahr, die dem Lande zustoßen will, entgegen gehen müssen, einen frembden geworbenen Soldaten, so viel friedens Jahr hero, zu unterhalten schuldig sind! — Alß achtet E. E. Landschafft nötig zu sein, Ewr. Churfürstl. Durchl. demütigst zu bitten, dieses woll hergebrachte Privilegium, denen Sambländern, die wenig oder gar kein holtz haben, nicht Zu schmelern, auch ihnen die notthurfft bawholtz, auß den Hegewäldern selbst, nicht Zu versagen: — Die Städte nicht weniger in allem bey dem Sambländischen Privilegio, wegen des Bawholzes, geschützet werden mögen; —

Beylage XX.

Ebendaselbst. — Weil auch vor wenig tagen Ew. Churf. Durchl. der sämbtl. Preuß. Hoff-Gerichts-Rähte, so genandten ohngefehrlichen Interims-Vorschlag — den Ständen übergeben; — So können Dieselben Ew. Churf. Durchl. nicht verhelen noch verschweigen, daß Sie den gedachten Vorschlag solcher gestalt eingerichtet finden, daß — er den Landes-Einwohnern eine große Bedrückung verursachen, absonderlich aber den jenigen, welche die Rechtshülffe würden suchen müssen, Zu vielen seufftzen und weheklagen anlaß und gelegenheit geben will; — Hiezu kombt noch dieses, daß solche irrwungen vielen armen leuten den Weg des Rechtens so schwer machen werden, daß sie lieber das ihrige ungefordert verliehren,

alß

alß mit solchen unkosten, die alle Zeit vorauß geZahlet werden müßen, Zu recht suchen würden. — So werde sich dieses auch schwerlich practisiren laßen, solche unkosten allemahl dem verliehrenden Theile zu adjudiciren, sintemahl nicht alle succumbenten temerarié litigantes sein, auch unter den temeré litigantibus, einer mehr oder auch weniger, alß der ander temerarisch ist, —

Beylage XXI.

Außschreiben in alle Aembter, die Pflicht und Scharwerk der Freyen belangend. Den 8ten July 1669. — Erstlich haben wir aus sondern Gnaden Uns dieses Punkts halben, und wie es hinführo mit den Freyen in unserm Fürstenthumb von männiglich soll gehalten werden, folgender Meinung und Erklährung entschloßen; Erstlich wollen wir und befehlen mit Ernst, daß die Freyen in deinem verwaltenden Ambt vermöge Brieffe und Siegel ihre Dienste an tüchtigen pferden, Mannen und Harnisch in steter Bereitschafft haben, und also gefaßt seyn, daß sie zum Jedern Auffgebott, wenn sie selbst reiten oder einen andern an ihre stat schicken, in der Musterung bestehen mögen; So viel aber den Punct der pflichte anlanget, nehmlich Alte Häuser Zu brechen oder Zu bessern und newe zu bauen, denselben wollen wir aus sondern Gnaden also miltern und lindern, daß die Freyen alle arbeit, wie die mag Namen haben, so Zur Befestigung, Beßerung, Brechen oder newen Baw der Schlösser gehörig, Es sey an Mauern, Graben, Stacketen, Gemächern, Dächern, Sillern oder andern nichts außgeschloßen, unweigerlich Zu leisten und auffzurichten schuldig seyn solten. Und nicht allein zu denen Schlößern oder jar nahe daran, daß es so mehr in oder am Graben vergelegen, sollen sie dieselben auch zu halten schuldig seyn.

Beylage XXII.

Resolution auf der gesammten Stände geeinigtes Bedenken vom 9ten Dec. 1670. — So begehren Ihre Churf. Durchl. nochmals, die gesambtliche getrewe Stände wollen — die von Ihrer Churfürstl. Durchl. im Jahr 1663 außgestellete Churfürstliche assecuration, wieder die sicherheit und wollfahrt des Staats nicht mißdeuten, — und nicht Ursache geben, und Ihre Churfürstl. Durchl. gleichsamb Zwingen ohn erwartet der Stände ferneren Verzögerung der einwilligung, unterdessen und biß Sie sich der willigung halber vereinigen, Gottes Befehl, ihrem anvertraueten höhesten Landesfürstlichen Ambte und allen Rechten nach, in diesem casu necessitatis für sich einen Modum an die Hand Zu nehmen, wodurch durchgehends und ohne dem, daß einer für dem anderen praegraviret und beschweret werde, die Zu erhaltung Land und Leute benötigte Mittel von denen Unterthanen auffgebracht und ad publicam status Prussici conservationem angewendet werden. Wodurch doch Ihre Churfürstl. Durchlaucht der Stände habenden Privilegiis und der außgestelten assecuration, alß welcher sie jedesmal in allen stücken nachleben wollen, nichts entgegen thun, oder zu thun begehren. — — Von höchstnachtheiligen Commissionibus, wodurch Adel und andere Einsassen umb ihre Gütter und alle ihre Wollfahrt gebracht, ist Ihrer Churfürstl. Durchl. auch nicht das allergeringste bekant, und wollen nicht hoffen, das den Ständen die geschehene Untersuchung der Aembter und angefangene redressirung der Domainen so gar sehr entgegen und Zu wieder sein soll, das Sie auch deßhalb auff öffentlichem Landtag zu gravaminiren ursach. — In denen Pfandtschafft und andern Verschreibungssachen haben Sich Ihrer Churfürstl. Durchl. nun Zum öfftern im Jahr 1663, und nachgehends dergestalt erklähret, daß Sie niemandts, auch nicht deme, welcher Sie offentlich betrogen und hintergangen, gewalt und unrecht thun wolten. Und weil ja denen Ständen so viel daran gelegen, daß nicht so sehr auff die internam causae Justitiam, alß auff die

die externa processus Juris positivi gesehen werde; Und nun Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht den geringsten schein, auch nur einer von anderen ihnen eingebildeten Injustiz von sich Blicken zu lassen gedenken; So haben Sie sich dieses puncts halber, gegen Dero Regierung de dato Potsdam den 29. Septembris herauß gelassen, und erklähren sich hiermit nochmals einmahl vor allemahl dahin: Das wann auß einem Contract, welcher von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Selbsten aufgerichtet oder von Deroselbigen ratificiret und außdrücklich genehm gehalten worden, quaestiones entstehen, dieselben vor dem Hoffgericht dergestalt außzuführen, daß nemlich der ienige, welcher Zu klagen, es sey die Cammer oder mit welchem die Cammer Zu thun, seine völlige Notturfft nebenst allen seinen Urkunden und Beweis zugleich anbringe: darauff der andere Theil innerhalb Vier Wochen antworte und excipire, und innerhalb solcher Frist hinwiederumb auch repliciret und dupliciret werde, da auch recognitiones Documentorum zu thun oder Zeugen Zuvereyden, fürZustellen und abZuhören, solches alles innerhalb dieser dreyen Monaten geschehe. — — Denen Cöllmern, Freyen und Schultzen, wie auch sonsten niemandts Begehren Ihre Churfürstl. Durchl. Dero habende privilegia zu entziehen, dieweil aber gedachte Cöllmer, Freyen und Schultzen, durch dasjenige, was von denen Ständen angeführet, und in denen Beylagen Zubefinden, das jenige, was Sie praetendiren, nicht erwiesen und beygebracht, und dahero die Sache noch eine beßere und genawere untersuchung erfordert, Alß mögen gedachte Cöllmer, Freyen und Schultzen, alle das jenige was Sie vermeinen, das Zu Behaubtung ihrer praetension gehöret, und dienet, so bald sie können, bey der Regierung eingeben, darauff denn Ihre Churfürstl. Durchl. die Sache selbsten, wie es sich gebühret, examiniren, und wann sie Recht haben, ihnen kein unrecht thun und wiederfahren laßen wollen.

Bey-

Beylage XXIII.

Churfürstl. Rescript an den Statthalter und die Oberräthe vom 13ten Januar 1671. — 1) Daß eine exemptio generalis, wan sie gleich vorhanden wehre, da doch in diesem fall keine produciret, ab oneribus extraordinariis niemanden befreyen könne, 2) daß kein Rescriptum, Decretum, oder Privilegium, so auff einseitiges anhalten, in praeiudicium Tertii ertheilt, dem tertio, der darüber nicht gehöret, schaden könne, Nun seind weder Unsere Herrn Vorfahren noch Wir über die erschlichene Briefe de Collectis illaudatis etc. gehöret, und hat also Unsere befugnüs keineswegs können gekränket werden, sonsten man Unser Recht über sothane Leüte, ja über das gantze Land durch dergleichen proceduren und Briefe hette entziehen können. — — So können wir auch nicht gestatten, daß über der Frage, ob Wir die vermeinte Contractus, Concessiones, Privilegia, und dergleichen Verschreibungen, so weder von Unserm Groß Herrn Vater, Herrn Vatern noch Uns ausgegeben oder ratificirt und sieder A°. 1612 ausgegeben, genehm zuhalten oder für bündlich zu erkennen, schuldig? keine erkenntnüs in solchem judicio noch sonsten leiden, sondern Uns selbige den klaren Rechten nach nicht verbinden können, Also wollen Wir auch Zu erfüllung niemalen gehalten seyn.

Beylage XXIV.

Entliches Vereinigtes Bedenken, *praes.* den 17 März 1671. — — Dann auch, wen schlechter dinges ein vorgeschützter casus necessitatis, dehn E. E. Landschaft nicht einsten weiß, weniger dafür hält und erkennet, ihr Vermögen schäzzen und mit Contributionen belägen kann: So hat Sie in der taht an ihrem privilegirten willen nichts mehr freies; Und an ihrem Haab und Güttern nichts mehr eigenes. — Die Urgentissima sind — daß der cursus Justiciae durch keine Rescripta inhibitoria, cassatoria oder moratoria ge-

hin-

hindert; daß der keiner auß seiner Possession für Außgange des rechtens wiederrechtlich gesezzet; Und die seit Ao 1612 von den Herren OberRäthen außgegebene Verschreibungen aufs genaueste, Ob sie nicht uf vorhergegangenen der hohen Herrschaft befehl außgegeben, von derselben confirmirt, oder ob sie nicht vielmehr Zu Dero Nutzen alß schaden gerichtet sind, (damit nicht ungescholtener verstorbener Diener gutter Nahme unschuldig leide) untersuchet werde. Daß das cölmische Recht, bey seiner natur, eigenschaft und wesen gelassen und zu keinem Bauer Rechte gemacht werde. Daß anstat der fremden Militie, die ordinaire Landesdefension nach der vorigen guten Gewohnheit wieder eingerichtet werde. Daß die Jura und Beneficia Indigenatus, ohne der Stände wissen und willen ausserhalb Landtages und vorgängig niemanden conferiret. Daß das Münzwesen uf keinen profit außgethan. Der Zol den benachbarten Hafen gleich conformiret. Die Cölmer, Freyen und Krüger mit keinen monatlichen ungewilligten Contributionibus quoad stationem, und die kleinen Städte mit Einquartierung oder Servicen hinfüro beläget werden.

Beylage XXV.

Vereinigtes Bedenken der gesamten Stände des Herzogthumbs Preussen vom 23 Sept. 1671. — Der Proceß wieder Kalcksteinen ist so evidenter evertiret, daß E. E. Landschafft nicht glauben kann, daß derselbe Von Ew. Churf. Durchl. großmüthigen undt Recht liebenden Gemüthe herrühre, sondern müßens alleine ihren mißgünstigen, die in der Person dieses Menschen ein gantzes Land zu beschimpfen suchen, zuschreiben. — Die Sache an ihr selbst, ist in keinerley Weise zu entschuldigen, Vielweniger Zu beschönigen, sondern Von der gantzen Erbaren Welt und allen Christlichen Unterthanen Zu tadeln undt abzustraffen würdig. Die Stände selbst haben uff öffentlichen Landtage, Zu unterschiedenen mahlen so wol schrifft-

schrifft- als mundlich ihren mißfallen an solchen Verbrechen und Verbrecher bezeuget, E. Churf. Durchl. habens auch gnädig und wol uff genommen, der Stände ufrichtigkeit erkandt und die gantze Sache Zu solchem Proceß eingerichtet, und solchen Personen, die allerseits ungescholtene Leute undt Ew. Churf. Durchl. beeydigte Diener und Räthe sind, Zu richten untergeben, daß wenn Sie in dem foro geblieben und gerichtet worden wäre, Sie ohne Zweyffel E. Churfürstl. Durchl. Verletzte hoheit Vergnüglich würden gerochen, das übel gebürend abgestraffet, und die Justice in ihrem ordentlichen Lauff würden behalten haben. Nachdem aber E. Churfürstliche Durchl. eben Zu der Zeit, da nicht die allergeringste Ursach, die geschehene gute Einrichtung Zu endern, sich ereuget, sondern Vielmehr der Verbrecher persönlich Zur ordentlichen ausführung und bestrafung gestellet wurde, die Sache von ihrem formato Judicio et foro ab, undt zum größten Theil an incompetentes Judices, mit gewissen Instructionen und beschrenkungen übertragen. Nachdem von so thanenen neuen Judicibus undt Zwar eigentlich von denen, welche nach Unsern Fundamental Verfassungen undt Gesetzen keine partes Judicis haben könnten, Kalkstein, ehe und wenn das Corpus delicti recht ergründet, ehe seine eigne Capitalitaet fest gesetzet, Ehe er sattsamb und wie rechtens ist darüber gehöret, sine praevia Sententia torquiret worden: Nachdem die tortur uf die Complicitaet nicht allein einiger individuorum, sondern uf ganze Stände und folgends uf ein gantzes Land, die doch als Universi Zu keiner solchen Frage per rerum naturam geZogen werden können, zu wieder ihrer aufrichtigen, und mehr den einmahl wiederholeten exculpation gerichtet: So ist uf so eine arth, Zu wieder den Actis und Decretis de anno 1609 p. 105. f. 1. in omnibus a. injuriis, nicht allein Kalkstein von allen adelichen ehren, er und alle seine Kinder Von aller Habsehligkeit, in die höchste ArMuth undt perpetuam infamiam, sine legitimo Processu et Sententia, gesätzet: sondern welches das allerärgste ist, in ihm sind

die

die Stände selbst, unschuldiger weise gleichsam torquiret worden.

Diese Schmach und unehre ist den Ständen, so lange sie Christliche Preussen heisen, nicht wiederfahren. — Diese Procedur, Gnädigster Churfürst und Herr, dringet so stark in E. E. Landschaft guten Nahmen, daß die Flecken von keiner Menschlichen Hand können außgetilget werden. Gott und ihr gut gewißen allein müssen sie in dieser ihrer unverdienten Beschimpfung und Verachtung trösten, dem müssen sie es auch anheim stellen; wieder alle diese ungewöhnliche und unerhörte proceduren ufs feyerlichste sich bewahren; Und unterthänigst bitten, daß mit Kalkstein und Männiglichen nach recht verfahren werde. Den Rappischen Erben; denen von der Dielschen Erben sind biß dato ihre abgenommene Pfände noch nicht restituiret, noch anderweit befriediget.

Die Sache contra des General Major Houwalkß Erben, welche in foro Ordinario et Civili, per omnes instantias res iudicata worden, will ad forum militare zur Ungebühr gewiesen werden.

Des Gerhard Guterß Sache, will weder bey E. Churf. Durchl. eigenhändiger hoher verschreibung geschützet, oder ad forum fori, dahin Er sich eventualiter appellando gezogen, verwiesen werden. Die Tapiauschen Krüger, die keiner Commissorialischen handlung geständig, sondern ihrer Verschreibungen sich halten, und Zur rechtlichen ausführung sich anerbieten, wollen gleichfalß ans recht nicht gewiesen werden.

— — Wenn Ew. Churf. Durchl. das Cöllmische Recht bey seiner Natur, Eigenschaft und rechten wesen lassen wollen, So ist dieses ins Gemein und von sich selbst eine gnädige Erklährung: Wann aber in specie allein die Jenigen Gütter, welche vom Orden, oder Marggraff Albrechten Hochlöbl. Gedächtniß, Zu solchem Recht unter einem Cöllmischen Pfennige und Krahmpfunde Wachß verliehen worden, dafür angenommen

men und gehalten werden wollen, So achtet E. E. Landschaft nothwendig darbey zu erwehnen, daß solches nicht gnug sey: Sondern wo zu Cöllmischen Rechten auch von der nachfolgenden gnädigsten Herrschaft oder Dero in ihrem Hohen Nahmen alhier residirenden Regierungs-Räthen, Jemanden Gütter verliehen, der Canon sey gestellt, wie er wolle, so erfordere die Natur dieses Rechtens, das ihme derselbe wieder seinen willen nicht könne erhöhet, noch einige andere pflichte, die in der Primordial-Verschreibung nicht enthalten, ufgebürdet werden. — — Derowegen auch alhier eine rechtmässige extension und deutliche Erklährung, damit auß Cöllmischen Güttern per abusum nicht Pauer Gütter werden, von nöten ist. Wollen Ew. Churfürstl. Durchl. diese gebetene und an sich selbst rechtmässige Erklährung nicht, als ein gnädigster Landesvatter den getrewen Ständen aus gnaden geben: So wird dennoch die Gerechtigkeit bey Ew. Churfürstl. Durchl. alß einem Christlichen Fürsten und Regenten so viel wirken, daß Sie alle diese differentien mit uffhebung aller bißherigen Commissorialischen untersuchungen, an das ordentliche Recht zu entlicher entscheidung verweisen werden.

Beylage XXVI.

Churfürstliche Resolution vom 24. Nov. 1673. — Solte hierunter einiger mangel erscheinen, und Unsere angeordnete judicia es an behöriger Administration der justitz ermangeln laßen, alsdan würden Wir auff gebührendes ansuchen eines jedweden, der darüber zu klagen ursach, nicht unterlaßen, desfalls nachdrückliche und zureichende Verordnung ergehen zu laßen, wiewol diese beyde puncta so wenig als alle andere nachgesetzte auff keinen Landtag, noch für die Stände gehören, sondern nur des einen oder des andern particular anliegen concerniren, welche solches bey Uns gebührend anbringen und darauff gnädigste Verordnung gewertig seyn können. — — Was die Städte Königsberg wegen der Lieger und Wettordnung, imgleichen wegen des Zolles gesucht, solches

ches ist gleichergestalt keine sache, welche auff Landtage oder für die Stände gehöret, Es versiret bey unterhaltung und Beförderung der Commercien, wohin diese beyde puncta zielen, Unser interesse mehr und höher als jemands in particulari, Wir wollen auch eines jedweden geziemende Erinnerungen, welche zu derselben Aufnahme gereichen, gnädigst gern hören. —

Beylage XXVII.

Puffendorff l. c. p. 1023. — Haud omittebant tamen Galli per Jesuitas machinari, ut provinciales Borussiae ab Electore averterent, quo sub Poloniae ditionem redire laborarent. — At post praelium ad Fehrbellinum Lilliehoeckius insidiosas literas ad Regimen Borussiae scribebat hoc argumento: — Nec minus Regem Regimini, ac toti Borussiae affectu, ac studio addictum manere impulsu amoris, quo ipse Evangelica sacra, quae et Borussi amplectantur, profiteatur; et quia studium amicitiae cum Polonia colendae ad Borussiam quoque tanquam eius Reip. feudum porrigatur.

Beylage XXVIII.

Landtags-Proposition vom 16ten May 1676. — Alß haben E. C. D. es dahin in Gnaden gestellet, daß zu diesem ende eine Convocation außgeschrieben vnd auff derselben die sache, von den Zur Fürhabenden Verfaßung benöthigten Geldt Mitteln allein, sonsten aber keine andere materien dabey verhandelt, die Stände auch nicht länger alß auff vierzehn Tage Zusammengehalten, sondern wofern waß anderes auff die Bahn gebracht werden wolte, damit biß zu anderer weiterer Gelegenheit gewiesen werden sollen.

Beylage XXIX.

Churfürstliches Rescript vom 15. Juny, präsentirt den 1. July. — Wir wollen auch zu Ew. Ldd. und Euch das sichere

sichere Vertrauen haben — Ew. Ld. und Ihr werden wie Trewen Ministris und Dienern zustehet, dieses also gehor-samst beobachten, und im geringsten nicht weiter cunctiren, vielweniger sich an der Stände gewöhnliches Wiedersprechen noch deren disaffection, die etwa daraus erwachsen möchte, kehren. Solten nun Ew. Ld. und Ihr über Unsere zuversicht dieses nicht also zu Werk stellen, so werden Wir, wie ungern Wir auch zu solchen extremitäten und unangenehmen mitteln schreiten, genötiget werden, sofort iemands dahin zu schicken, der mit gnugsamen nachdruck dieses also vollnbringe.

Beylage XXX.

Vereinigtes Bedenken der Stände vom 25. Juny 1677. — Die Haupt Mannschaften seind zwar Oeconomien C. Churf. Durchl. aber die von der Herrschaft, Ritterschafft vnd Adell haben ex jure quaesito, dieweil durch ihr blut Von dem orden dieses Land occupirt worden, undt nach demselben von aller nach der secularisirung des Landeß in der Regierung gewesenen landesherrschaft ein beneficium possidendi gewonnen, also, daß sie nicht blosse justitiarii, sondern auch Oeconomen C. Churf. Durchl. seyn.

Ende des fünften Theils.



Geschichte
Preußens

von

Ludwig von Baczko,

Professor der Geschichte bey der Artillerie-Academie zu Königsberg, Mitgliede der churmainzischen Academie der Wissenschaften zu Erfurt und der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, Ehrenmitgliede der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig, u. a. m.



6

Sechster und letzter Band.

Königsberg 1800.
bey Friedrich Nicolovius.



Vorbericht.

Mit diesem sechsten Bande schließe ich mein Werk. Manche Materialien für den spätern Zeitraum sind gesammelt, und wenn daher mein Leben noch einige Jahre währen sollte, welches ich aber bey meiner Kränklichkeit selbst bezweifle, so dürfte eine neue Geschichte Preußens, welche die Begebenheiten vom Regierungsantritte Friedrich des Großen bis zu demjenigen Zeitpuncte enthält, worin ich die Welt verlasse, dereinst als Fortsetzung dieses Werks erscheinen. Mit dankbarer Rührung erinnere ich mich jeder Aufmunterung, die mir bey meiner Geschichte Preu-

ßens zu Theil wurde; und meine eigne Ueberzeugung sagt es mir, daß so manche Mängel nachsichtsvoll übersehen wurden. Auch bey mancher andern Schrift, der ich nicht einmal meinen Namen vorsetzte, bin ich so behandelt worden, daß ich noch nie eine öffentliche Beschwerde über irgend einen Recensenten geführt habe; und wenn gleich Unparteylichkeit Hauptpflicht des Geschichtschreibers ist, so würde ich ihren mir vorgerückten Mangel, die wegwerfende Hinweisung auf ein Lehrbuch des Staatsrechts, den mir zu meiner Zurechtweisung ertheilten Gemeinspruch, daß ein Schriftsteller kein Vaterland haben müsse, so wie den sonderbaren Wunsch, daß ich Methusalems Alter erreichen möge, blos belächelt haben, wenn nicht damit die meiner Ueberzeugung nach inhumane Aeußerung verbunden gewesen wäre, daß ich so parteylich geschrieben hätte, wie es von einem preußisch-brandenburgischen Schriftsteller zu erwarten gewesen wäre. Daß jeder Preuße die Ueberzeugung fühlen muß, in einem glücklichen Staate zu leben, und hinreichende Liebe zum Guten besitzen, um, so viel er kann, in seinem Kreise zum Besten und zur Ehre des Staats beyzutragen, davon bin ich überzeugt; daß diese

Ueber-

Ueberzeugung bey jedem Preußen so viel Patriotismus erzeugen müsse, um in jedem Verhältnisse des Lebens auf geradem Wege durch Beförderung des Staatsvortheils und der Moralität zum Besten eines glücklichen Staats zu wirken; dieses ist wol keinem Zweifel unterworfen; aber gerade die Publicität, welche der Staat gestattet, die Erziehung, Volksbildung, Denk- und Gewissensfreyheit, mit vollkommner Sicherheit der Person und des Eigenthums, und der Aufrechthaltung guter Gesetze verknüpft, muß auch den Sinn des ganzen Volks für Wahrheit und Moralität erhöhen, und deshalb dem Schriftsteller, der sich zum Schmeichler oder Verfälscher der Wahrheit erniedrigen könnte, nur Verachtung erwerben. Immer war ich dem Grundsatze getreu, daß der Sclave, der es nicht wagen darf, die Fehler des Monarchen zu tadeln, auch nicht werth ist, der Lobredner seiner Tugenden zu seyn. Ueberdem wäre es lächerlich gewesen, wenn ich in einem Zeitpuncte, worin gerade zu Rastadt der Rhein vorläufig als Deutschlands Gränze anerkannt wurde, Preußens Anspruch auf größtentheils jenseits dieses Flusses liegende Länder auf Kosten der Wahrheit behauptet haben sollte.

 Allein

Allein ich kann mich geirrt haben; denn Recensenten haben mir in der allgemeinen Litteratur-Zeitung und der allgemeinen deutschen Bibliothek Berichtigungen mitgetheilt, die ich mit Dank erkenne; und eben diese Empfindungen werde ich für den Recensenten des fünften Bandes meiner Geschichte in der Gothaischen Zeitung hegen, und den Gemeinspruch, daß auch der Recensent kein Vaterland haben müsse, auf ihn nicht anwendbar halten, wenn er sich gütigst herablassen wollte, mir Unrichtigkeiten meiner Angaben, oder der als Beylagen in dieser Sache abgedruckten Urkunden darzuthun, und ich werde alsdenn gewiß einer der ersten seyn, der seinen bessern Einsichten huldigt.

In Betreff des gegenwärtigen Bandes noch ein paar Worte über einige Quellen. Auf den Versuch einer historischen Schilderung von Berlin glaubte ich, weil der unparteyische Verfasser die Archive benutzt hatte, viel Zutrauen setzen zu müssen. Pöllnitz, der nicht frey von Leidenschaft und mancher Schwäche ist, galt bey mir, als wohlunterrichteter Zeitgenosse, und eben diese Eigenschaft des Lukanus machte, daß ich mich,

wo

wo er Thatsachen bestimmt angiebt, ob er gleich in seinem Staate von Preußen alles für schön und gut erklärt, in sofern auf ihn verließ, als andere Angaben und eigne Ueberzeugung ihm nicht entgegen waren. In Betreff der Litterär-Geschichte benutzte ich die nachgelassenen Schriften des Consistorialraths Pisanski, welche mir von Herrn Kirchenrath Borowski zu diesem Gebrauche gütigst mitgetheilt wurden, und es scheint mir Pflicht, ihres Verfassers hier dankbar zu erwähnen.

Was übrigens die Landtagsacten und archivalischen Nachrichten anbetrifft, so habe ich meine Quellen jederzeit genau angegeben, und die vormalige Verfassung des Landes, die mancherley Streitigkeiten, durch Unbestimmtheit der Abgaben, durch schwankende Besteurungsgrundsätze, nicht hinlängliche Einsicht von den Bedürfnissen des Staats, und aus andern ähnlichen Gründen erzeugt, deßhalb ausführlich auseinandergesetzt, damit Lobredner und Gegner der ehemaligen Verfassung, des mühsamen Nachsuchens, so wie des Glaubens, noch viel für ihre Lieblingsmeinungen aufzufinden, überhoben seyn könnten.

Ich selbst aber glaubte durch Uebernehmung der mühsamen und trocknen Arbeit meine Dankbarkeit und Liebe für den Staat am thätigsten zu bezeugen, wenn ich jedem meiner Leser, durch unparteyische Darstellung der Vergangenheit, die Gelegenheit verschaffen würde, die Vortheile, die mein Vaterland bey der gegenwärtigen Verfassung genießt, desto mehr einsehen und schätzen zu lernen.

Königsberg in Preußen,
den 30sten August 1799.



Der

Der

Geschichte Preußens

Vierzehntes Buch.

Von der Vertreibung der Schweden aus Preußen 1679 bis auf die Krönung Friedrich des ersten 1701.

Erstes Capitel.

Gesinnungen gegen den Churfürsten, durch sein Kriegsglück veranlaßt. Fruchtlose Gesandtschaft nach Moskau. Gleichgültigkeit der Bundesgenossen. Erklärung des Churfürsten gegen Spanien. Die Franzosen rücken in die Westphälischen Staaten. Friedensschluß mit Frankreich und Schweden. Einfluß auf Preußen. Die großen Lieferungen und Abgaben werden vom Churfürsten noch erhöht. Gründe der hohen Bewilligungen. Zusammenberufung eines Landtags und neue Forderungen. Der Adel und die Städte Königsbergs suchen der Einquartierung zu entgehen. Abmarsch der Truppen. Streitigkeiten wegen der neuen Forderungen. Härte des Churfürsten gegen die Landmiliz. Streitigkeit wegen der Abgaben. Veränderungen im Militair-Etat, und Vermehrung der militairischen Gewalt. Neue Abgaben und Beschwerden der Stände. Verschiedene Denkungsart in Betreff der Accise. Der Churfürst ist gegen das Besteurungsrecht der Stände zu Privat-Zwecken. Verminderung der Landtruppen und Errichtung einer Seemacht. Seeunternehmungen des Churfürsten und neue Finanzoperationen. Unbewilligte Abgaben. Der Churfürst will die Unterschleife dabey durch Militair-Personen untersuchen lassen, und erweitert die Gerichtsbarkeit des Commissariats, welches Auflagen ausschreibt. Einfluß der vermehrten Gewalt auf Preußens Landes-

Verfassung und den Character des Churfürsten, der unaufhörlich neue Abgaben erzwingt. Streitigkeiten, welche hierüber wegen der Reste und auch zwischen der Regierung und dem Kriegscommissariat entstehen. Die Oberstände und Königsberg werden von der Einquartierung befreyt. Unaufhörliche Vermehrung der Abgaben. Der Ausfall soll von den übrigen Ständen getragen werden. Einschränkung des Landkastens. Erweiterte Macht des Kriegscommissariats und neue Mittel zur Vergrößerung der Abgaben. Herabsinken der Grundstücke. Protestationen des Adels gegen unbewilligte Auflagen. Benehmen des Churfürsten und der Regierung. Nachgiebigkeit der Stände und neue Auflagen. Beschwerden der Städte über die Oberstände. Der Churfürst sucht das Stempelpapier einzuführen, dem die Stände durch Bewilligung großer Abgaben zu entgehen suchten. Neue Polizeygesetze. Hülfstruppen und Andachtsübungen bey Gelegenheit des Türkenkrieges. Traurige Lage Preußens. Strenge Beytreibung der Abgaben, und es soll selbst die Einquartierung vergütet werden. Neue Abgaben. Einführung von Getreidelieferung bey Cöllmern und Freyen. Neuerung bey der Einhebungsmethode. Gründe des Adels gegen die Absicht Königsbergs, einen bestimmten Theil an den Abgaben zu erlegen. Landesbeschwerden. Die Stände nehmen eine dem Churfürsten nicht hinreichende Bewilligung völlig zurück. Nachtheile, wegen damaliger Verfassung des Kriegscommissariats. Vermehrte Noth des Landes und Gesinnungen des Churfürsten dabey. Einschränkung des Landtags. Neue Kirchengesetze und neue Willigungen. Menge der wüsten Huben und der Abgaben. Standhafter Widerspruch des Adels gegen eine Commission zur Schätzung der Güter. Streitigkeit unter den Ständen wegen der Abgaben. Beschwerden der Stände und Abneigung gegen die französischen Flüchtlinge. Einführung der Chargenjura. Gleich-

gül

gültigkeit gegen die Stände, und Befehl zur Einführung unbewilligter Abgaben. Größe derselben. Gründe, welche die Ruhe erhalten. Befehl gegen die Besuchung ausländischer Lehranstalten. Theilnahme des Churfürsten an auswärtigen Angelegenheiten, dem Türkenkriege und den Französischen Flüchtlingen. Einfluß der letztern auf Preußen. Verwendung der Abgaben zu einem andern Zwecke. Neue Forderungen, Streitigkeiten und Bewilligungen. Einführung einer immerwährenden Accise in den kleinen Städten. Ursprung der Steuer-Räthe. Absicht zur Besteurung des Adels. Tod und Character des Churfürsten.

Friedrich Wilhelm hatte durch seinen glücklichen Winter-Feldzug Preußen von der nahen Gefahr befreyt, und alle feindseligen Mächte, die bey den thätigen Unternehmungen der Schweden, und bey der Gefahr, die, von Polen aus, den Staaten des Churfürsten drohete, ihn, wenn nicht völlig unterdrückt, doch wenigstens auf eine Zeitlang äußerst geschwächt glaubten, mit Unwillen, aber auch mit Bewunderung erfüllt. Man vergaß, wie bey jeder glänzenden Unternehmung, wie viel hiebey dem Glück und dem Zufall gebühre. Die wenige Fähigkeit des schwedischen Feldherrn Horn, die unter seinem Heere eingerissenen Krankheiten, die Unentschlossenheit des Königs von Polen, alles dies wurde nicht erwogen, sondern alles vielmehr dem kühnen unternehmenden Geiste des Churfürsten, seinem Feldherrn-Talente, zum Theil auch der in der That guten Beschaf-

fenheit seiner Kriegsvölker und ihrer Anführer zugeschrieben. So ehrenvoll dies von einer Seite war, so nachtheilig wurde dies dem Churfürsten von einer andern: denn seine steigende Macht erregte selbst den Argwohn seiner Bundesgenossen, und ihre Theilnehmung wurde durch Neid geschwächt, zum Theil auch ganz verhindert.

Die Folgen hievon wurden im Kurzen sichtbar. Denn indem das Bestreben seines Gesandten, Rußland zum Kriege gegen die Schweden aufzureizen, fruchtlos blieb (¹), wurden seine Angelegenheiten vom Kaiser auf den Friedensunterhandlungen zu Nimwegen vernachlässigt, dessen völlige Abschließung der Churfürst vergeblich zu hintertreiben suchte (²). Auch seine übrigen Bundesgenossen zogen sich zurück. England that nichts mehr für die gemeinschaftliche Sache, und Spanien, welches im Jahr 1674 dem Churfürsten monatlich 32000 Thaler Subsidien zusagte, zahlte diese Summe nur einige Monate lang. Vergeblich drang jetzt der brandenburgische Gesandte von Ruck zu Madrit auf die Bezahlung des Rückstandes, der gegen zwey Millionen Thaler betrug, und verließ endlich, nachdem er sich, nur immer zwecklos hingehalten zu seyn, überzeugt hatte, den spanischen Hof, mit der Erklärung, daß der Churfürst, selbst für seine Bezahlung sorgen zu müssen, gezwungen sey (³). In der That mußte dieser auch einzig für sich selbst sorgen;

(1) Puffendorf l. c. p. 1288 — 1289.

(2) ibidem p. 1315.

(3) ibidem p. 1323 — 1325. und des Grafen Herzberg Abhandlung von den Seeunternehmungen Friedrich Wilhelms, S. 15. 16.

gen; denn der König von Frankreich, Ludwig der 14te, fest entschlossen, den Schweden das verlohrne Pommern wiederzuschaffen, drang mit seinem Heere in die Westphälischen Staaten des Churfürsten, um ihn hiedurch zur Abtretung Pommerns zu zwingen. Beym ersten Emporstreben des Muths wollte Friedrich Wilhelm mit Dänemarks Hülfe den Krieg gegen Frankreich allein fortsetzen, gab endlich der Uebermacht nach; und so wurde nach langen Unterhandlungen der Friede zu St. Germain en laye geschlossen, wodurch Schweden denjenigen Theil von Pommern, welchen es durch den westphälischen Friedensschluß erhalten hatte, zurückbekam, der Churfürst hingegen denjenigen Theil seiner Eroberungen behielt, den ihm Schweden durch den Grenz-Vertrag zu Stettin entwunden hatte (4). Mehr als diese kleine Länder-Entschädigung und eine Geldsumme, die Ludwig der vierzehnte vielleicht aus einem Schein von Großmuth, vielleicht auch nur deßhalb an den Churfürsten zahlte, um sich nicht bey künftigen Unternehmungen allen persönlichen Einfluß zu rauben, wenn er den durch die erzwungene Abtretung bey dem Churfürsten rege gemachten Unwillen bis zur höchsten Erbitterung steigen lassen sollte; mehr als diese unbedeutende Entschädigung der Kriegskosten wäre dem Churfürsten, selbst von seinen Feinden und Neidern gegönnt worden, wenn sie die innere Verfassung seiner Staaten gekannt, und hiedurch zugleich die Ueberzeugung erhalten hätten, welche die Geschichte so oft zur Warnung für Eroberer darbietet, daß eine

(4) Puffendorf l. c. p. 1334 — 1362. Du Mont corps universel diplomatique, Tom. VII. P. I. S. 408.

eine glänzende Regierung des Fürsten nicht immer eine glückliche für die Unterthanen sey. Dieses bestätigte auch Preußens damalige Verfassung, worin die Schweden, die das Land schon als sichere Eroberung betrachteten, leidlich genug gehauset hatten, jetzt aber beym Rückzuge sich vieles erlaubten, und noch überdem mußte das große Heer, das sie aus Preußens Grenzen vertrieb, von dem durch die Feinde ausgezehrten Lande unterhalten werden. Hiezu lieferten die Oberstände von 20 Huben einen halben Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, ein Fuder Heu und ein Schock Stroh, oder zahlten für ersteres sechs, für letzteres vier Mark und 10 Groschen. Außerdem wurde noch von jeder Hube ein Mark, und in den Städten eine Vermögens-Steuer von einem Procent entrichtet (5). Dieses that aber nicht einmal den Forderungen der Regierung Genüge, die monatlich von der Hube einen Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, von zehn Huben einen Ochsen, und zur Auszahlung des Militairs 35,789 Thaler monatlich forderte (6). Der Churfürst, der jetzt seine Siegergröße und sein Waffenglück ganz fühlte, und durch Befreyung des Landes Beweise der Dankbarkeit verdient hatte, deren Unterlassung ihm nicht anders als mißfällig seyn konnte, hatte hiedurch wieder einen Theil der vormaligen Schonung verlohren, auch wurde er in der That durch die Nothwendigkeit gezwungen, seine in Preußen versammlete Kriegsmacht, die er während des Winters nicht ent-

fer-

(5) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 3ten Januar 1679.

(6) Landtags-Proposition vom 13 Januar.

fernen konnte, im Lande ernähren zu müssen, und gestattete deshalb den Ständen nicht lange Zeit zur Berathschlagung, sondern befahl, daß die angezeigte Summe auf die Huben repartirt, auch das erforderliche Rauch- und Hart-Futter geliefert werden sollte (7). Die Regierung bot alles auf, um nicht durch Einführung unbewilligter Abgaben die Freude der Stände über die Befreyung von dem feindlichen Einfalle in Kummer zu trüben; denn der National-Ruhm, der durch die Thaten des Churfürsten einen so großen Zuwachs erhalten hatte, erzeugte schon ohnehin eine so lebhafte Theilnehmung, daß die Stände für den Februar zwey Gulden von der Hube, und von denen, die keine liegende Gründe besaßen, ein einfaches Kopfgeld; für den März durch das ganze Land das doppelte Kopfgeld; für den April auf dem Lande eine Viehsteuer; in den Städten aber das doppelte Kopfgeld, und zugleich die Fortdauer der Accise bewilligten (8). Eine Bereitwilligkeit, die vielleicht selbst die Erwartung des Churfürsten übertraf, der, weil er den Eifer seiner Unterthanen geringer schätzte, schon einen erneuerten Befehl zu einer unbewilligten Hubensteuer ertheilt hatte (9). Jetzt aber blieb alles während den angezeigten drey Monaten der ständischen Bewilligung gemäß; doch weil es der Churfürst für nothwendig hielt, einen Theil seiner Truppen in Preußen zur Deckung des Landes zurückzulassen, so mußte auch ein neuer Landtag auf den 29sten May angesetzt werden (10),

 um

(7) Churfürstl. Rescript vom 29 Januar.
(8) Geeinigtes Bedenken vom 4ten Februar.
(9) Churfürstl. Rescript praes. den 16 Februar.
(10) Landtags-Ausschreiben vom 1ten May.

Theil, vielleicht deßhalb, weil die vom Herrenstande und die Landräthe ein doppeltes, die Städte nur ein einfaches Kopfgeld, die Ritterschaft hingegen nichts bewilligt hatte; zum Theil aber auch wegen der vielen hin und wieder aus leidigem Groll gehäuften Beschwerden, die, ohne durch eine günstige Entscheidung das Beste des Landes zu bewirken, nur den Unwillen vermehrt haben würden. Eine dieser Beschwerden wirft einen Schatten auf die Strenge des Churfürsten. Die Landmiliz hatte sich im Kriege gegen die Schweden so höchst erbärmlich genommen, als es gewöhnlich zusammengeraffte Landleute in einem ebenen Lande gegen stehende Kriegsvölker zu thun pflegen. Hätte der Churfürst dies Betragen großmüthig belächelt, so würde er vielleicht den Ständen auf immer die Lust benommen haben, sich durch ein wiederholtes Landesaufgebot dem wiederholten Spotte preißzugeben, und stillschweigend hätte man zugleich die Nothwendigkeit des stehenden Militairs anerkannt; die Landmiliz aber wäre zugleich vergessen worden, wenn der Churfürst, statt Gleichgültigkeit gegen sie zu zeigen, nicht durch strenge Behandlung der Officiere jedem gutmüthigen Manne den Anlaß zur Theilnehmung gegeben hätte. Die drey Obersten der Landmiliz, welche die Schweden doch immer mit unbeträchtlicher Mannschaft aufgehalten hatten, wurden vor ein Kriegsgericht gestellt und verhaftet, jedoch freygesprochen und wieder losgelassen. Nicht so glücklich waren drey Oberstwachtmeister; diese wurden vom Kriegsgerichte zu einer Geldstrafe verdammt, und bis zur Erlegung derselben nach Pillau gebracht. Man führte sie bis Brandenburg zu Lande, setzte sie von da über das Haf, und wenn es sich gleich kaum erwarten läßt,

läßt, daß der Churfürst hiezu Befehl gegeben hatte, so war doch der Uebermuth des stehenden Militairs, welches bey einem solchen Betragen wenigstens auf Straflosigkeit rechnete, sichtbar genug, indem man diese alte Männer durch die Städte Königsberg und drey Meilen weit bis Brandenburg neben den Reutern, welche sie transportirten, zu Fuße zu gehen zwang. Zwey Officiere, Woyna und Weiße, wurden nach dem Urtheile des Kriegsrechts erschossen; die preußischen Stände aber erklärten dies ganze Betragen für gesetzwidrig, denn die Landmiliz bestehe aus Bürgern, die zum Schutze des Vaterlandes die Waffen ergriffen hätten; sie könne daher nicht nach Kriegsartikeln und Kriegsgesetzen, auf die sie nicht vereidigt, und mit denen sie zum Theil unbekannt sey, vielweniger noch vom militairischen Richter gerecht und gesetzmäßig verurtheilt werden; denn die Stände glaubten, die Landmiliz sey ein Corps, das nur dem Lande verpflichtet, und nur den Gesetzen des Vaterlandes und seiner bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sey ([20]).

So unbrauchbar hiedurch die Landmiliz bey der damaligen Kriegsverfassung schon wurde, so war doch nach der Landesverfassung diese Beschwerde der Stände nicht ohne Grund. Die Regierung aber unterdrückte das Misvergnügen, welches diese Händel erzeugten, und brachte es so weit, daß ein doppeltes in der Mitte des Augusts zu erlegendes Kopfgeld allgemein bewilligt wurde ([21]). Der Churfürst verwarf diese Abgabe, indem er das Kopfgeld schon deßhalb mit dem größten Rech-

(20) Der Stände geeinigtes Bedenken vom 14 Julius.

(21) Schließliche Erklärung der Stände, praes. den 18 Julius.

Rechte für unzweckmäßig erklärte, weil der Reichste dabey nicht mehr als der Aermste entrichte, und erneuerte, weil er die Unterthanen zu der weit sicherern Hubensteuer zu gewöhnen wünschte, zugleich den Befehl, die unbewilligten Abgaben auf die Huben für die Monate Julius und August auszuschreiben (22). Am nemlichen Tage aber nahm er durch einen zweyten Befehl den erstern zurück, indem er, wenn die Stände außer dem doppelten Kopfgelde noch eine Abgabe von dreyßig Groschen in den fruchtbarsten, und von zwanzig Groschen in den übrigen Theilen Preußens bewilligen wollten, zufrieden zu seyn erklärte (23). Die Stände, die bey der Lage des Fürsten von der Nothwendigkeit einiger Steuern überzeugt seyn konnten, weigerten sich hartnäckig (24). Die vom Herrenstande und die Landräthe bewilligten am Ende eine Viehsteuer. Der Adel entschuldigte sich, daß er hiezu nicht bevollmächtigt sey; demohngeachtet wurde die Abgabe von der Regierung ausgeschrieben, und dem Adel angedeutet, daß, wenn er solche auch nicht bewilligen wolle, sie dennoch, vermöge der Complanation, welche man hiedurch weiter ausdehnte, angenommen sey, und eingehoben werden solle (25). Die Officianten sträubten sich noch, das Kopfgeld zu erlegen; ihr Weigern aber war fruchtlos, weil die einem jeden auferlegte Summe sogleich von seinem Gehalte abgezogen wurde (26).

Bald

(22) Churfürstl. Rescript vom 14 Julius.
(23) Churfürstl. Rescript vom 14 Julius.
(24) Geeinigtes Bedenken vom 9 August.
(25) Ausschreiben an alle Aemter vom 17 August.
(26) Churfürstl. Rescript vom 7, und Bericht der Regierung vom 29 August.

Bald wurde ein neuer Landtag nothwendig, weil die Accise nur bis zum September bewilligt war. Der Churfürst, um die Stände vorläufig zu gewinnen, erklärte, daß ihr Bedenken vom 14 Julius ihnen blos wegen der unschicklichen Ausdrücke zurückgegeben, er aber bereit sey, jeder gerechten Beschwerde eiligst abzuhelfen (27), und von den Oberräthen wurden gleich einige der Beschwerden entschieden (28). Die Officiere setzte der Churfürst, damit das Land weniger zu entrichten habe, auf halben Sold. Die Gemeinen wurden von ihren Wirthen gespeist, und sollten außerdem nur der Reuter monatlich einen Thaler, der Dragoner 18, und der Infanterist 12 gute Groschen erhalten (29). Hiedurch glaubte man nun die Stände so weit beruhigt zu haben, daß von ihnen die Bewilligung einer zweyjährigen Accise erhalten werden könnte (30). Durch den Befehl, einen Theil der Truppen zu reduciren (31), wurde noch überdem den Ständen die Hoffnung zu einer größern Erleichterung gemacht, die aber bald verschwand, da der Churfürst vom 1 September des gegenwärtigen bis zum letzten April des künftigen Jahres außer der Accise noch 15000 Thaler monatlich forderte (32). Der Generallieutenant v. Görzky wartete diese Bewilligung nicht ab, sondern befahl, wahrscheinlich aus Eigenmacht, den Soldaten, die Besoldung in ihren Quartieren einzufor-

(27) Churfürstl. Rescript vom 12 August.

(28) Bericht an den Churfürsten wegen der Landesbeschwerden vom 5 September.

(29) Churfürstl. Rescript vom 5 September.

(30) Landtags-Proposition vom 14 September.

(31) Churfürstl. Rescript vom 15 September.

(32) Proposition vom 2 October.

fordern, wodurch eine Menge von Klagen und Beschwerden entstand (33). Der Churfürst bestimmte jetzt seine Forderungen auf 20000 Thaler (34), und so sehr er mit den Unordnungen des Militairs unzufrieden war, so sehr ermahnte er doch auch die Stände zur pünctlichen Zahlung des Soldes, weil sonst die Soldaten nicht im Zaum gehalten werden könnten (35). Dies mußte dann wol eine schleunige Bewilligung erzwingen, doch willigte blos die Stadt Königsberg auf ein Jahr in die Fortdauer der Accise; hingegen von den Oberständen und den kleinen Städten wurde auf den November 1679 ein doppeltes Kopfgeld, auf den Februar 1680 ein doppeltes Horn- und Klauengeld, auf den May ein doppeltes Kopfgeld, und auf den September wieder ein doppeltes Korn- und Klauengeld bewilligt (36). Da die Regierung auf mehrere, wenigstens schleunigere Abgaben drang, wurde die Einhebung des erst im Februar künftigen Jahres fälligen Horn- und Klauenschosses schon im December bewilligt (37). In ihren Beschwerden äußerten die Stände wieder den alten Unwillen gegen die Reformirten, baten das stehende Militär abzuschaffen und dagegen die Landmiliz zu organisiren, deren Unzweckmäßigkeit sie doch hinreichend kennen gelernt hatten. Gerecht waren ihre Bitten, den Professoren, Officianten und Schullehrern ihr Gehalt pünctlich zahlen zu lassen; und die einzige Beschwerde, bey welcher sie sich bestimmt auf ihre Rechte und alte Privilegien beriefen, betraf

(33) Bericht an den Churfürsten vom 10 October.
(34) Rescript vom 8 October.
(35) Churfürstl. Rescript vom 10 October.
(36) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 27 October.
(37) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 13 November.

betraf das Commissariat und die neueingeführten Gerichtsbarkeiten; besonders äußerten sie den lebhaften Wunsch, die bürgerlichen Grundeigenthümer wieder völlig der Gerichtsbarkeit des aus dem eingebohrnen Adel des Landes jedem Amte vorgesetzten Hauptmanns zu unterwerfen (38).

In Betreff der geforderten Summe erreichte der Churfürst seinen Zweck, nachdem die Städte Königsberg den übrigen Ständen beytraten (39), und zur Erlegung der bewilligten Abgaben kürzere Termine angesetzt waren. Die Regierung setzte dem Churfürsten selbst bey dieser Gelegenheit auseinander, daß er in sieben Monaten 298055 Thaler erhalte; eine Summe, welche er nie in dieser Zeit erhalten haben würde, wenn sie, seinem ersten Befehle gemäß, die unbewilligten Abgaben ausgeschrieben hätten (40). Der Befehl hiezu war sehr oft erneuert worden, denn es verdroß den Churfürsten, daß die Stände bey den vielen Kopfgeldern und Viehsteuern auf die Aufhebung der Accise, einer seiner Lieblings-Abgaben, drangen. Sie thaten dies aber zum Theil deßhalb, weil sie, ohngeachtet der veränderten Zeitumstände, noch immer eine völlige Steuerfreyheit erhalten zu können wähnten, und damit die Accise nicht durch eine ununterbrochne Fortdauer das Ansehen einer nothwendig bleibenden Abgabe erhalten möchte. Der Churfürst hingegen wünschte dies letztere, weil seit der anerkannten Nothwendigkeit stehender Heere auch stehend-

(38) Beylage I.
(39) Bericht an den Churfürsten vom 23 November.
(40) Bericht an den Churfürsten vom 24 November.

hendbleibende Abgaben nothwendig waren; forderte deshalb, daß sie ihm noch ferner bewilligt werden sollte, und versprach, wenn ihm dieses gewährt würde, die Ritterschaft alsdenn von der Einquartierung zu befreyen (41). Da sich aber bereits der Landtag so sehr in die Länge gezogen hatte, so entschloß er sich, die Stände auch vor der Gewährung seiner Forderungen zu entlassen; doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: wenn die bewilligten Abgaben nicht das Gehoffte tragen sollten, sich wegen des Fehlenden durch eine Abgabe zu entschädigen, womit die Huben belegt werden sollten (42). Auch sah es der Churfürst sehr ungern, daß sich die Stände noch zu besondern Zwecken besteuerten, wurde aber durch den Bericht der Regierung beruhigt, daß dies blos deßhalb geschehe, um dem Churprinzen ein Geschenk von 10000 Thalern zu machen, und dem Feldmarschall Dörfling durch ein Geschenk von 1000 Ducaten einen Beweis von der allgemeinen Dankbarkeit des Landes zu geben (43). Der Churfürst fühlte indeß jetzt selbst die Nothwendigkeit der Verminderung seiner Kriegsvölker, und setzte deshalb ein Regiment Reuter auf acht Escadrons, jede von 64 Mann; ein Dragoner-Regiment auf sechs Escadrons, jede von 84 Mann; ein Infanterie-Regiment aber auf acht Compagnien, jede von 125 Mann (44).

Da ohngeachtet dieser Verminderung die Kriegsmacht noch immer ansehnlich blieb, so behauptete sich der

(41) Churfürstl. Rescripte vom 13, 14 und 21 November.
(42) Rescript vom 28 November.
(43) Bericht an den Churfürsten vom 19 December.
(44) Rescript des Churfürsten vom 29 November.

der Churfürst bey seinem Ansehen im Auslande, und die Erschöpfung seines Staats, so wie die Klagen seiner Unterthanen, blieben auch deßhalb um so weniger bemerkt, weil er selbst in diesem Zeitpuncte noch manche glänzende Unternehmung wagte, worunter dann auch die Errichtung einer Brandenburgischen Seemacht gehörte. Schon im Jahr 1650 wollte der Churfürst sich eine Besitzung auf der Küste Coromandel verschaffen; allein Geldmangel hinderte ihn, den angefangenen Handel mit Dännemark über Trankebar, welches damals Dansburg hieß, völlig abzuschließen. Als er aber, nach dem Stettinischen Vertrage, einen Theil Pommerns besetzt hatte, und hiedurch sein Küstenland vermehrt war, erwachte der alte Entwurf, der im Jahr 1675 zur Wirklichkeit kam. Dies beförderte ein holländischer Kaufmann, Raule, welcher dem Churfürsten gegen das Ende des Jahres einige bewaffnete Fahrzeuge vermiethete, die im folgenden Jahre vermehrt wurden, und die Brandenburgische Seemacht bestand hiedurch schon aus drey Fregatten von zwanzig Kanonen und zehn andern bewaffneten Fahrzeugen, die in der Ostsee kreuzten, die Schifffahrt der Schweden störten, und selbst eine schwedische Fregatte von zwey und zwanzig Kanonen eroberten. Im Jahr 1677 wurden schon Schiffe in den preußischen Staaten ausgerüstet; eine Fregatte von dreyßig Kanonen und zehn leichte Fahrzeuge von zehn Kanonen und drunter, besetzten die Mündungen der Oder, das frische Haf und den Dammersee. Sie erleichterten die Belagerung von Stettin, verhinderten die schwedischen Schiffe am Auslaufen, und entzogen der Stadt von der Seeseite her jede Unterstützung. Im

Jahr 1678 hatte der Churfürst schon zehn Fregatten, mit denen Tromp, der in der Folge als holländischer Admiral berühmt wurde, die Landung des Churfürsten auf der Insel Rügen deckte, und Stralsunds Eroberung beförderte. Der Churfürst schloß nun einen neuen Contract mit Raule, der, gegen 5000 Thaler monatlich, zehn leichte bewaffnete Fahrzeuge und sechs Fregatten von vierzig bis zwanzig Kanonen in den Häfen des Churfürsten ausgerüstet zu unterhalten versprach. Vier davon wurden im Jahr 1679 nach den Mündungen der Elbe gesandt, und erzwangen von der Stadt Hamburg die Zahlung der Subsidien, welche der Kaiser dem Churfürsten auf diese Stadt angewiesen hatte. Im Jahr 1680 faßte er den kühnen Entschluß, von Spanien die Bezahlung der schuldigen Subsidien zu erzwingen. Sechs Brandenburgische in Pillau ausgerüstete Fregatten, die Cornelius van Beveren befehligte, waren mit 600 Matrosen und 300 Soldaten bemannt. Sie nahmen an der Küste von Flandern ein spanisches, auf sechzig Kanonen gebohrtes, jetzt aber nur zum Handel ausgerüstetes Schiff weg, dessen Fracht aus Leinwand und Spitzen bestand. Eins der Brandenburgischen Fahrzeuge brachte das erbeutete Schiff nach Preußen, die fünf andern segelten in den Mexicanischen Meerbusen, machten zwey kleine Prisen, kreuzten darauf um das Vorgebürge St. Vincent, vertheidigten sich gegen zwölf spanische Gallionen, zogen sich ohne beträchtlichen Verlust nach dem portugiesischen Hafen Lagos, kehrten 1682 nach Pillau zurück, und hatten freylich den Begriff von der Macht des Churfürsten im Auslande vermehrt, aber durch Prisen nicht mehr als

die

die Kosten ihrer Ausrüstung zusammengebracht, welche 135,000 Thaler betrugen.

So unbedeutend der Erfolg dieser Unternehmung war, so viel Aufsehen hatte sie dennoch erzeugt, und der Churfürst erregte schon im Jahre 1678 die Erwartungen und den Neid der handelnden Mächte durch Errichtung eines General-Commerzcollegiums zu Berlin, wobey aus jeder Handelsstadt ein Kaufmann als Rath angesetzt wurde. Zu Pillau entstand auf den Rath des Raule ein Commerzien- und Admiralitäts-Collegium, der Hafen wurde geräumt, ein Schiffswerft angelegt, und für die Matrosen und Seesoldaten Baraquen errichtet. Es wurden Entwürfe gemacht, daß die Preußischen Unterthanen sich mit dem Wallfisch- und Heringsfange, vorzüglich aber mit dem Handel nach Africa beschäfftigen sollten. Der Churfürst erlangte selbst einige Besitzungen auf den Küsten von Africa, zu deren Besitznehmung ein gebohrner Preuße, der Major von Gröben, gebraucht wurde. Allein der Neid der Holländer störte bey dem anfänglich guten Erfolg, selbst durch offenbare Gewaltthätigkeiten, diese großen Handelsentwürfe (45). Der Churfürst aber vertraute diesen anfänglich so viel, daß er schon Gesetze für seine Seemacht entwarf und solche veröffentlichte (46).

Unternehmungen und Anordnungen dieser Art verbreiteten über den Staat einen gewissen äußern Glanz. Allein die Auftreibung der hiezu erforderlichen Summen

(45) Des Grafen von Herzberg Abhandlung von den Seeunternehmungen Friedrich Wilhelms, S. 12—23.

(46) Corpus juris militaris Brandenburgicum von Hoyer und Schulz, S. 174—176. und 201—215.

vermehrte die Abgaben, und veranlaßte selbst manche eigenthümliche Finanzoperation. So wurde den Städten Königsberg angedeutet, dafür, daß sie sechs Monate lang von der Einquartierung befreyt geblieben wären, zwölf tausend Thaler zu erlegen (47), und damit sie wegen der Execution keine Ungelegenheiten haben dürften, wurde ihnen, sofort 5000 Thaler zu entrichten, angedeutet (48). Ja der Churfürst ging am Ende so weit, von Königsberg und den kleinen Städten die nämlichen Lieferungen an Getreide und Fourage, welche das platte Land entrichtet hatte, oder eine Entschädigung in baarem Gelde dafür zu fordern, obgleich die Städte sich aus aller Macht dagegen sträubten (49) und ähnliche Forderungen schon aus dem Grunde von sich gewiesen hatten, daß sie von ihren Häusern nicht diejenigen Erzeugnisse liefern könnten, welche dem Landmanne sein Acker hervorbrächte. Viele Gegenvorstellungen der Städte erzeugten nur wiederholte Befehle des Churfürsten, der endlich sich von Königsberg mit 5000 Thaler für die nicht gehabte Einquartierung zu begnügen erklärte, aber auch, wenn die Zahlung dieses Geldes unterbleiben, und für die Lieferungen kein Ersatz erfolgen sollte, die Städte Königsberg mit der Execution bedrohte (50). Denn schon waren wieder nicht die Einkünfte des Landes für das Militair hinreichend, der Churfürst befahl deshalb, auf einem neuen Landtage von den Ständen 22000 Thaler monatlich zu fordern, und

keine

(47) Churfürstl. Rescript vom 2 Januar 1680.
(48) Rescript vom 9 Januar 1680.
(49) Bericht an den Churfürsten vom 9 Januar 1680.
(50) Churfürstl. Rescript vom 9 Februar 1680.

keine Accise oder andere Abgaben anzunehmen, sondern, wenn die geforderte Summe nicht bewilligt würde, solche auf die Huben zu vertheilen und monatlich einzuheben (51). Daher wurde auch den Ständen vorgeschlagen, diese 22000 Thaler monatlich bestimmt durch die Accise und eine Abgabe von den Huben aufzutreiben (52). Der Churfürst scheint deshalb auch mit den Viehsteuern und Kopfgeldern unzufrieden gewesen zu seyn, weil dabey mancher Unterschleif stattfinden konnte. Er wollte in dieser Sache durch Officiere Untersuchungen anstellen lassen, und äußerte seine Unzufriedenheit, als die Regierung, welche diese Landesangelegenheit dem Militair zu unterwerfen Bedenken trug, die Untersuchung den Hauptleuten übergeben hatte (53). Die Absicht des Churfürsten wurde noch deutlicher, als er die Gerichtsbarkeit des Commissariats erweiterte (54), und auf die Beschwerden der Stände hierüber wurde eben so wenig Rücksicht genommen, als auf die Versicherung der Regierung, daß es viele tausend Huben in Preußen gebe, die bey der vortheilhaftesten Verpachtung nicht so viel eintrügen, als jährlich davon an Abgaben entrichtet werden müßte (55).

Demohngeachtet erreichte der Churfürst seinen Zweck. Die Oberstände erwarteten nicht einmal die Einwilligung der Städte, sondern übergaben gegen die bisherige Landtagssitte ihr Bedenken, wodurch sie einen Gulden von der Hube bewilligten, dessen eine Hälfte im

(51) Churfürstl. Rescript vom 20 Februar.
(52) Landtags-Proposition vom 18 März.
(53) Beylage II.
(54) Beylage III.
(55) Beylage IV.

im Julius, die andere im August entrichtet werden sollte (56); und den Städten blieb nichts weiter übrig, als dieser Willigung beyzutreten (57). Das Kriegscommissariat hatte indeß schon unbewilligte Abgaben ausgeschrieben, und die Regierung ersuchte es nur, damit so lange einzuhalten, bis das Gutachten des Churfürsten über die Bewilligung der Stände eingelaufen sey (58). Das Benehmen in dieser Sache war völlig neu, und reizte die Stände, dem Kriegscommissariat, welches, zu Versieglung der Ausschreiben in die Aemter, der Regierung das churfürstliche Siegel hatte abfordern lassen, sehr ernstliche Vorstellungen, und solches auch zugleich wegen aller nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen (59). Graf Dönhoff ließ sich auf keine Prüfung ein, in wie ferne das Commissariat zu diesen Schritten berechtigt sey, sondern erklärte blos, daß er den Befehl des Churfürsten habe, zwey Gulden von der Hube auszuschreiben, und er müsse, da die Stände nur Einen Gulden bewilligt hätten, dem churfürstlichen Befehle genugthun (60).

Der Befehl des Churfürsten war folglich ein Gesetz, und jeder, dem er übertragen wurde, gerechter Vollstrecker desselben geworden, und jener gerade Weg, auf welchem Fürst und Unterthan sich vormals ihre Wünsche vortrugen und sich wechselseitig einigten, war für

(56) Bericht an den Churfürsten vom 18 Juny.

(57) Bericht an den Churfürsten vom 2 July.

(58) Schreiben der Regierung an den Generalmajor Grafen von Dönhoff vom 4 July.

(59) Abermaliges Schreiben der Oberräthe an den Generalmajor Grafen v. Dönhoff vom 4 July.

(60) Antwort des Grafen v. Dönhoff vom 5 Julius 1680.

für die Zukunft verlohren. Der Fürst las nicht mehr mit eignen Augen, hörte nicht mehr mit eignen Ohren. Und deshalb wurde es verzeihlich, daß die ersten seiner Unterthanen, Preußens Oberräthe, ihm nicht mehr geradezu ihre Wünsche vortrugen, sondern ihn durch einen seiner Günstlinge nach ihren Wünschen leiten zu lassen strebten (61).

Allein, dem Churfürsten lag die Erhaltung seines Militairs vorzüglich am Herzen, und seine Forderungen an die Stände gründeten sich nicht mehr auf Gefahren des Landes, Einlösung der Domainen und ähnliche Nothwendigkeiten, sondern blos auf Erfüllung des Militair-Etats; und nur, wenn dieser befriedigt sey, versprach der Churfürst, die vom Commissariat ausgeschriebenen unbewilligten Abgaben nicht einzufordern (62). Der General-Wachtmeister, Graf von Dönhoff, hatte das Ausschreiben dazu unterzeichnet. Die Stände betrachteten dies als völlige Verletzung ihrer Rechte. Die Kreise wandten sich einzeln an die Regierung, die ihre Vorstellungen beym Churfürsten wiederholte (63), dem solche auch von den Ständen selbst vorgetragen und die Verletzungen ihrer Privilegien auseinandergesetzt wurden (64).

Alle diese Vorstellungen wirkten nichts, sondern der einzige Weg, den unbewilligten Abgaben zu entgehen,

(61) Schreiben an den geheimbten Rath Jena im Namen der Herren Oberräthe, um Sr. Churfürstl. Durchl. favorable vorzutragen, daß die ungewilligten Contributionen nicht mögen ausgeschrieben werden, vom 5 July 1680.
(62) Churfürstl. Rescript vom 2 July 1680.
(63) Vorstellung der Regierung an den Churfürsten vom 9 und 12 Julius.
(64) Vereinigtes Bedenken der Stände vom 6 Julius.

hen, bestand darin, solche zu bewilligen. Gleich im Antrage dazu wurde den Ständen vorläufig angezeigt, daß, wenn diese Summe zur Verpflegung des Militairs nicht hinreiche, der Churfürst auf den Monat October von ihnen neue Bewilligungen erwarte ([65]). Die Stände erleichterten ihr Herz durch die Erklärung, daß der Churfürst ihnen das Recht der Bewilligung völlig entziehe ([66]); gaben aber dennoch nach, und erlegten auch den zweyten von der Hube geforderten Gulden; nur setzten sie dazu die Zahlungstermine erst auf den October oder November, folglich um etwas später an, als es gefordert wurde ([67]). — Eine Bewilligung, die nicht einmal von dem gefürchteten Uebel befreyte, weil der Churfürst es schon vorher der Regierung erklärt hatte, daß nur so lange, als dies Geld zur Befriedigung des Militairs hinreichen würde, die Ausschreiben zu den unbewilligten Abgaben zurückgehalten werden sollten ([68]). Wie stark aber die Auflagen waren, bewies die Berechnung der Regierung, laut welcher in den letzten drey Monaten 71000 Thaler an das Militair gezahlt waren ([69]). Der Churfürst glaubte sein Einkommen noch vermehren zu können, wenn zur Einhebung der Abgaben noch besondere Einnehmer, und zur Verhütung der Unterschleife eine Untersuchungs-Commission angesetzt würde ([70]). Diese letztere schien noch in der That nothwendig zu seyn, weil zwischen dem Landkasten, der

(65) Landtags-Proposition vom 20 Juni.
(66) Beylage V.
(67) Geeinigtes Bedenken vom 27 Junius.
(68) Churfürstl. Rescript vom 12 Julius 1680.
(69) Bericht an den Churfürsten vom 30 July.
(70) Churfürstl. Rescript vom 29 July.

der alle Abgaben einnahm, und der Kriegskammer oder dem Kriegscommissariat, welches solche ausgezahlt erhielt, große Widersprüche herrschten, die Einnahme offenbar verkleinert und so grobe Rechnungsfehler gemacht wurden, daß die Regierung dem Churfürsten selbst eine Nachweisung davon übersandte (71). Ein offenbarer Beweis, daß die Regierung den Vortheil des Churfürsten zu befördern strebte, nicht mit den Ständen, unter welchen der Landkasten stand, unbedingt gemeinschaftliche Sache machte, und folglich ihre Schilderungen von dem traurigen Zustande des Landes nicht übertrieb. Der Churfürst aber nahm hierauf so wenig Rücksicht, daß er selbst die auf den October und November bewilligten Abgaben schon im September einheben ließ, und die Stände, um neue Bewilligungen zu erhalten, auf eine kurze Zeit wieder zusammen zu berufen befahl; welches aber die Regierung deßhalb widerrieth, weil bey der Armuth und gegenwärtigen Stimmung des Landes wahrscheinlich nichts erhalten werden dürfte (72). Dennoch ward der 29 October zur Zusammenkunft der Stände bestimmt (73), und wenige Tage darauf der Regierung anbefohlen, das fürs Militair während dem October und November erforderliche Geld, wenn es noch nicht bewilligt wäre, durch eine Abgabe von den Huben aufzutreiben (74). Indeß kamen auf dem Landtage die lautesten Klagen ein, selbst das Militair stellte Zeugnisse aus, daß durch die strengste Execution nichts mehr

(71) Bericht an den Churfürsten vom 27 August.
(72) Bericht an den Churfürsten vom 17 September.
(73) Landtags-Ausschreiben vom 1 October.
(74) Churfürstl. Rescript vom 5 November.

mehr aufzutreiben sey ([75]). Der Churfürst aber wollte, daß die Stände außer der fortwährenden Accise während acht Monaten jeden Monat 22000 Thaler zahlen sollten ([76]). Ohngeachtet manches Sträubens bewilligten nun die Oberstände und die kleinen Städte ein doppeltes Kopfgeld auf den 18 December, eine einfache Viehsteuer auf den 1 Februar, und die letztere Abgabe nochmals im April zu entrichten. Außerdem sollte die Accise fortwähren, und die Städte Königsberg verpflichteten sich, in drey Terminen jedesmal ein einfaches Kopfgeld zu erlegen ([77]). Nur gegen die Einsetzung der Schoß-Einnehmer suchten die Stände alles aufzubieten, weil sie befürchteten, daß durch die Kosten, welche auf diese Einnehmer verwandt werden müßten, zugleich eine Erhöhung der Abgaben nothwendig gemacht werden würde, diese Männer aber würden die ärmern Einwohner Preußens nicht so genau wie der Eingebohrne kennen, folglich mehr durch Executionen drücken, und die Abgaben selbst dürften wahrscheinlich nie mehr ein Ende erreichen, sobald zu ihrer Einhebung Officianten mit einem stehenden Gehalte angesetzt wären ([78]). Selbst die Regierung suchte den Churfürsten auf die wenige Sicherheit bey diesen neuen Einnehmern aufmerksam, und ihm dagegen die Vorzüge der alten Einhebungsmethode durch die Amtsschreiber anschaulich zu machen ([79]). Der Churfürst aber blieb bey seiner gemachten Einrichtung,

(75) Bericht an den Churfürsten vom 31 October.

(76) Landtags-Proposition vom 29 October.

(77) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 2 December.

(78) Vorstellung der Stände wegen der neuen Schoßeinnehmer vom 5 December.

(79) Bericht an den Churfürsten vom 13 December.

tung ([80]), und verlangte von den Städten Königsberg, daß sie ihre Willigung noch durch ein dreyfaches Kopfgeld vermehren, folglich innerhalb acht Monaten sechsmal das Kopfgeld entrichten sollten ([81]). Vom platten Lande aber sollte außerdem noch eine Abgabe von einem Gulden für jede Hube, im Oberlande aber nur 20 gr. ausgeschrieben werden. Es kam hiebey zugleich zur Sprache, weßhalb der Churfürst dem Hubenschoß den Vorzug vor dem Kopfgelde ertheilte. Die Domainen wurden immer bey den Abgaben in Anschlag gebracht, wo verhältnißmäßig die stärkste Bevölkerung war, folglich bey einem Kopfgelde von den Einsassen der Domainen ungleich mehr, als bey der Abgabe von den Huben entrichtet werden mußte ([82]). Ueberhaupt zeigten sich jetzt schon die Folgen des getheilten Interesses. Die Kriegskammer nahm allein auf die Domainen Rücksicht, welche wieder von der Regierung wenigstens nicht verschont wurden, und beide Collegien, deren wechselseitiger Unwille gegen einander stieg, trugen selbst über einander dem Churfürsten mancherley harte Beschwerden vor, wobey der Statthalter die Regierung, der geheime Kriegsrath von Grumkow aber die Kriegskammer vertrat ([83]). Nur mit vieler Mühe konnte die Regierung das Land von unbewilligten Abgaben befreyen, statt deren jetzt der Churfürst die Zusammenberufung eines Landtags gebot ([84]). Vorläufig zeigte gleich das Commissariat

(80) Churfürstl. Rescript vom 10 December.
(81) Churfürstl. Rescript vom 20 December.
(82) Bericht an den Churfürsten vom 17 December, und Churfürstl. Rescript vom 20 December.
(83) Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 28 Januar 1681.
(84) Churfürstl. Rescript vom 17 März.

riat der Regierung an, daß ein Rest von 81854 Thaler von den Ständen zu bezahlen sey. Die Regierung hingegen versicherte, wenn man diejenigen Summen, welche das Land geliefert habe, von derjenigen, welche der Churfürst monatlich gefordert habe, abziehe, nur ein Rest von 7673 Thaler übrig bleibe. Da die Regierung die Zahlung des letztern stillschweigend eingestand, so näherte sie sich hiedurch zugleich dem Willen des Churfürsten, der nicht gewisse Abgaben, sondern eine gewisse Summe monatlich forderte. Von der andern Seite aber nahm man es wieder mit der größern Verschiedenheit dieser beiden Berechnungen nicht so genau, weil der Churfürst die monatlich geforderte Summe ganz aus dem Auge verlohr, und so oft es ihm nöthig schien, Assignationen auf das Kriegscommissariat ausgefertigt hatte ([85]). Jetzt wollte sich der Churfürst mit einer Summe von 16000 Thaler monatlich und mit der Fortdauer der Accise begnügen ([86]); die Stände aber bewilligten außer der Accise noch einen Hornschoß, und sandten, um sich, wo möglich, noch Erleichterung zu verschaffen, Abgeordnete nach Berlin ([87]) an den Churfürsten, der aber sogleich den Befehl ertheilte, daß, wenn die Stände keine Abgaben von den Huben bewilligen wollten, diese unbewilligt ausgeschrieben werden sollten ([88]). Um der monatlichen Abgabe von 30 gr. von der Hube zu entgehen, ermahnte die Regierung die aufs neue versammleten Stände, weil es doch einmal nicht

zu

(85) Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 8 April.
(86) Rescript vom 27 April.
(87) Bericht an den Churfürsten vom 6 May.
(88) Rescript vom 16 May.

zu ändern sey, dem Churfürsten auf einmal die Reste, welche er den Soldaten schuldig wäre, und vom 1 Junius an monatlich 16000 Thaler zu bewilligen (89). Wegen dieser Reste waren die Stände mit der Kammer im Streite, denn letztere behauptete, das Land habe nie die vom Churfürsten geforderte monatliche Summe erlegt; die Stände hingegen behaupteten, oft ungleich mehr entrichtet zu haben, und machten der Kammer den Vorwurf, daß sie diese Reste blos dadurch veranlaßt habe, daß sie monatlich eine größere Summe auf den Landkasten angewiesen, als sie nach Bewilligung der Stände zu erhalten berechtigt gewesen sey. Die Regierung, welche diese Angelegenheit völlig dem Churfürsten überließ, fand es jetzt nothwendig, weil die Stände nichts bewilligen wollten, jede Hube mit der unbewilligten Abgabe von 30 gr. zu belegen, die in zwey Terminen entrichtet werden sollten (90).

So laut hierüber die Klagen ertönten, so wenig nahm der Churfürst hierauf Rücksicht. Er befahl einen neuen Landtag zusammen zu berufen, um die monatliche Abgabe von 26800 Thalern bewilligt zu erhalten (91). Um aber die Häupter der Stände nachgiebig zu machen, befreyte er den Adel und die Städte Königsberg von der Einquartierung, indem er diese Last blos den kleinen Städten und den Bauern auflegen ließ (92). Die Oberstände, hiedurch in etwas nachgiebig gemacht, bewilligten vorläufig, daß von jeder Hube Samlands monatlich

(89) Landtags-Proposition vom 12 Junius.
(90) Bericht an den Churfürsten vom 24 Juny.
(91) Landtags-Ausschreiben vom 8 July.
(92) Churfürstl. Rescript vom 2 July.

lich 10 Gr., im Oberlande und Natangen aber monatlich 20 fl. von der Hube ausgeschrieben werden sollten (93). Bald aber kamen sie auch wegen noch höherer Bewilligungen überein. Die Accise sollte bis zum 1 Februar 1682 währen; im Ausgange des Augusts sollte der angezeigte Hubenschoß, am Ende Septembers ein einfacher Hornschoß, auf den letzten October ein einfaches Kopfgeld, im Ausgange Novembers ein einfaches Horngeld, und im December und Januar wieder der Hubenschoß erlegt werden. Die Städte aber, welche sich auf diese Menge von Abgaben nicht einlassen wollten, willigten blos in die Fortdauer der Accise bis zum 1 December des laufenden Jahres (94). Nach vielen Streitigkeiten, welche nun über diese Verschiedenheit entstanden, wurde der Landtag am 25 September erneuert (95). Der Churfürst hielt keine Complanation für nöthig, wenn nur jeder Stand die erforderliche Summe abtragen wollte, und damit niemand bey den Abgaben stärker als der andere belastet würde, so versprach der Churfürst innerhalb vier Wochen die Güte des Ackers und in den Städten den Werth der Grundstücke prüfen zu lassen (96). Und weil er mit der bisherigen Bewilligung unzufrieden war, so wurden endlich die Oberstände dahin bewegt, auf sieben Monate lang zwanzig Groschen von der Hube, im Oberlande aber ein Drittel weniger monatlich von der Hube zu bewilligen. Von jeder Tonne braun Bier sollte ein Gulden, von der Tonne weiß Bier 20 gr., von denen, die keine liegende Gründe hatten, alle

(93) Bericht an den Churfürsten vom 12 August.
(94) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 25 August.
(95) Ausschreiben vom 22 September.
(96) Churfürstl. Rescript vom 8 October.

alle 2 Monate ein einfaches Kopfgeld, und von allen andern Personen über 18 Jahre vierteljährig 5 gr. erlegt werden; doch machten sie dabey die ausdrückliche Bedingung, daß jeder die Abgabe von den Personen und dem Biere gemäß einer Specification entrichten sollte, zu deren Beeidigung jeder, der sich den Verdacht der Untreue zuzöge, verpflichtet wäre. Alle alten Forderungen sollten durch diese Abgaben zugleich vernichtet seyn, und solche vom ganzen Lande ohne Ausschluß der Städte entrichtet werden. Es war äußerst auffallend, daß die Städte statt der angezeigten Auflagen lieber die Fortdauer der Accise wünschten; auf deren Abschaffung hingegen die Oberstände drangen. Auch verbaten die letztern die vom Churfürsten angebotene Untersuchung, wodurch die Güte des Ackers und der Werth städtischer Grundstücke genauer bestimmt werden sollte (97). Da aber auch diese letzten Bewilligungen dem Churfürsten noch nicht hinreichten, so mußte die Regierung noch überdem einen unbewilligten Kopf- und Hornschoß ausschreiben, und für diejenigen, welche wegen Brand- und Hagel-Schaden ihre Abgaben nicht erlegen konnten, mußten solche von den übrigen ihres Standes bezahlt werden (98). Ja der Churfürst ging so weit, nicht einmal die alte Einhebungsmethode zu genehmigen, sondern er wollte, daß die Stände selbst die Steuereinnehmer bestellen, oder den Churfürstlichen Officianten ihre Mühe vergüten sollten. Die Macht der Vorsteher des Landkastens

(97) Schließliches Bedenken der Stände vom 18 October 1681.

(98) Churfürstl. Rescript, präsent. den 12 November.

stens wurde eingeschränkt, indem die Ausstellung der Anweisungen einzig dem Kriegscommissariat überlassen wurde (99), und dieses diente wol nicht zur Unterdrückung des schon früher geäußerten Verdachts der Stände, welche dem Kriegscommissariat den Vorwurf machten, daß es mehrere Anweisungen ausstellte, als das Land seinen Bewilligungen gemäß zu zahlen verpflichtet wäre, und jede nicht bezahlte Anweisung dem Lande als eine Schuld anrechne, zu deren Bezahlung die Stände verpflichtet wären, deren Abgaben man auch noch jetzt dadurch zu erhöhen suchte, daß manchen eine größere Hubenzahl, als sie wirklich besaßen, angeschlagen wurde (100). Demohngeachtet fehlten vom 1 August bis 1 Januar an der vom Adel zu entrichtenden Summe 28092 Thaler 80½ Groschen (101). Und die Oberräthe entschuldigten dies, indem sie zugleich die Summen herrechneten, durch deren Aufbringung das Land völlig erschöpft seyn (102), so daß die adlichen Güter und Grundstücke unter den bisherigen Preiß herabsänken, und den Unterthanen in den churfürstlichen Domainen Brodt und Saat gegeben werden müßte (103).

Demohngeachtet wurden die Stände aufgefordert, noch bis zum ersten Junius monatlich 26800 Thaler zu erlegen. Alsdenn sollte das Militair vermindert, für dasjenige aber, welches noch beybehalten würde, der Unterhalt von den Ständen auf ein oder zwey Jahr bewilligt werden.

(99) Beylage VI.

(100) Bericht an den Churfürsten vom 9 Januar 1682.

(101) Bericht des Kriegscommissariats an den Churfürsten vom 7 Febr. 1682.

(102) Vorstellen der Oberräthe an den Churf. vom 10 Febr.

(103) Bericht an den Churfürsten vom 17 Februar.

den ([104]). Das nun von den Ständen bewilligte doppelte Kopfgeld und die Fortdauer der Accise auf ein Jahr wurden sogleich angenommen und schleuniger ausgeschrieben ([105]), als das geeinigte Bedenken sie förmlich bewilligt hatte ([106]). Der Churfürst aber war weit entfernt mit so wenigem zufrieden zu seyn. Er zog nur zwey Regimenter Fußvolk aus dem Lande, welches demohngeachtet 22000 Thaler monatlich entrichten sollte ([107]). Und da der Adel wieder mit unbewilligten Abgaben bedroht wurde, so gab dieser zweymal eine Protestation ein, wodurch er erklärte, daß alle diese Abgaben gegen seinen Willen eingefordert würden, sich alle seine Rechte vorbehielt, und den Churfürsten an die dem Lande gegebene Assecuration erinnerte ([108]). Dieser verwies es der Regierung, daß sie diese Schriften angenommen habe, und forderte sie zu einem Gutachten auf, wie sich der Landesherr wegen dieser Protestation zu benehmen habe ([109]). Die Regierung aber wich sehr geschickt aus, indem sie erklärte, daß sie durch Ueberreichung dieser Schrift nichts gegen die Landesverfassung gethan habe, und völlig bereit sey, jede Gegenerklärung, die dem Gutachten des Churfürsten überlassen bliebe, den Ständen bekannt zu machen ([110]). Letzteres unterblieb, weil der Churfürst als Menschenkenner nicht durch unnützen Wortstreit

(104) Landtags-Proposition vom 24 April.
(105) Ausschreiben an alle Aemter vom 9 May.
(106) Geeinigtes Bedenken vom 13 May.
(107) Bericht an den Churfürsten vom 26 May.
(108) Bewahrungsschrift der Oberstände vom 1 Junius, und abermalige Bewahrungsschrift vom 17 Junius.
(109) Churfürstl. Rescript vom 3 Julius.
(110) Bericht an den Churfürsten vom 24 Jul.

streit seine Unterthanen aufreizen wollte, diese aber auch zu sehr gebeugt waren, um solchen fortzusetzen. Daher unterwarfen sich die Oberstände während drey Vierteljahren, vom 1 August an gerechnet, einer vierteljährigen Abgabe von 30 Groschen für jede Hube. Statt des vierten Quartales sollte ein doppeltes Kopfgeld eingefordert, und während dieses Jahres auch die Accise entrichtet werden. Sie suchten nicht die Freyen und Cöllmer von sich zu trennen, sondern wünschten vielmehr, daß diese mit ihnen nur gemeinschaftlichen Abgaben unterworfen würden. Sie verlangten dieses auch von den Städten, denen nicht blos die Accise, sondern nach ihrem Wunsche eine Vermögenssteuer aufgelegt werden sollte, die mit der Hubensteuer im Verhältniß stände. Und ob sich gleich der Adel nie zur Abtragung eines Restes verbindlich gemacht hatte, so bewilligten sie dennoch, daß eine von der Kriegeskammer eingegebene Rechnung von 15880 Thalern durch die jetzt bewilligte Abgabe berichtigt würde (111).

Die Städte aber setzten nun ihre Beschwerden bestimmt auseinander. Sie behaupteten, daß die Oberstände sie von allen Verhandlungen auszuschließen, nicht mehr, wenn die Städte mit ihnen uneinig wären, nach der alten Weise durch Berathschlagungen sich zu vergleichen suchten, sondern als ob sie auf die Städte keine Rücksicht zu nehmen nöthig hätten, von ihnen abgesondert, ihre Bedenken überreichten. Dagegen übergaben die Städte nun wieder ihre Protestation in drey Exemplaren, wovon sie eins ad acta zu legen, das andre den Ober-

(111) Geeinigtes Bedenken der Oberstände vom 29 Julius.

Oberständen mitzutheilen, und eins recognoscirt zurückzugeben baten ([112]).

Bey dieser Spaltung behauptete der Churfürst um so mehr seinen Zweck, verstand sich zu keiner Milderung der monatlich geforderten 22000 Thaler, sondern suchte vielmehr noch das Stempelpapier einzuführen, und machte durch das Versprechen, daß die durch das Stempelpapier einkommende Summe von den 22000 Thalern abgezogen werden sollte, die Regierung äußerst bereitwillig zur Einführung dieser neuen Abgaben ([113]). Und das erste Rescript, welches jetzt auf Stempelpapier in Preußen erschien, erklärte, daß die Städte ihren Antheil an den Abgaben durch die Accise bezahlen, die Cöllmer und Bauern den ihrigen gleichfalls nach einem gemachten Anschlage entrichten, das übrige vom Adel auf eine selbstgefällige Weise beygetrieben, und was daran fehlen würde, durch unbewilligte Abgaben eingehoben werden sollte ([114]). Dieses wurde den Ständen ohne Rückhalt bekanntgemacht ([115]). Ob ihnen gleich die Einführung des Stempelpapiers bey Erneuerung des Landtages als eine Wohlthat vorgestellt wurde, so waren doch die Stände weit entfernt, sich solches sogleich gefallen zu lassen ([116]). Sie bewilligten daher, blos unter der Bedingung, daß nicht durch Einführung des Stempelpapieres der Rechtsgang erschweret und die Armuth belästigt würde, vom November bis Junius des folgenden Jahres eine monatliche Hubensteuer von 20 Groschen

(112) Beylage VII.
(113) Bericht an den Churfürsten vom 11 August.
(114) Churfürstl. Rescript, präsent. den 26 August.
(115) Landtags-Proposition vom 21 September.
(116) Bericht an den Churf. vom 22 September.

schen, ein doppeltes Kopfgeld auf den Februar, und einen doppelten Hornschoß auf den Junius des folgenden Jahres ([117]); zur Berichtigung der aufgelaufenen Reste aber wurden noch für den October 15 Groschen von der Hube bewilligt ([118]), womit der Churfürst so sehr zufrieden war, daß er die Oberstände von der persönlichen Einquartierung befreyte. Allein ihr Gesuch, keine erledigte Lehne in Domainen zu verwandeln, und in Sachen des Adels blos Adliche als Commissarien anzuordnen, wurde abschlägig beschieden ([119]). Das Stempelpapier erhielt sich, nachdem es erst einmal eingeführt war ([120]). Zu gleicher Zeit aber erweiterten sich auch die Polizeyanstalten, indem einem in Preußen allgemeinen Viehsterben durch Recepte entgegengewirkt wurde, die man durch den Druck öffentlich bekanntmachte. Sie enthalten schon manche gute Vorschrift zur Verminderung der Ansteckung, empfahlen aber auch noch den Menschen, welche mit dem erkrankten Viehe umgehen mußten, Theriak und Mithridat zur Erhaltung eigner Gesundheit zu gebrauchen ([121]). Auch wurde Fremden der Auffauf und die Ausfuhr von Pferden untersagt ([122]), die man jetzt um so nöthiger brauchte, weil sich der Churfürst zur Theilnahme am Türkenkriege verpflichtet hielt. Der Churfürst würde dem Kaiser, wenn dieser sich nach seinen Wünschen und Forderungen bequemt, ihm die Schle-

sischen

(117) Geeinigtes Bedenken vom 15 October.

(118) Bericht an den Churfürsten vom 16 October.

(119) Churfürstl. Rescript vom 19 October.

(120) Churfürstl. Edict wegen des Stempelpapiers den 15 Julius 1682.

(121) Recept gegen die Krankheit des Viehes 1682.

(122) Edict vom 16 May.

sischen Fürstenthümer, auf welche das Haus Brandenburg Anspruch machte, abgetreten, und wenn er selbst weniger von Frankreich befürchtet hätte, mit seiner ganzen Macht gegen die Türken unterstützt haben. Den Polen sandte er auf ihre erste Anforderung 1000 Mann Fußvolk und zweyhundert Dragoner zu Hülfe ([123]); ließ es auch dabey nicht an geistlichen Waffen zur Bekämpfung des Erbfeindes fehlen. Der erste Mittwoch jedes Monats wurde zum Bußtage angesetzt, wöchentlich wurden zwey Betstunden verordnet, und dem Luxus bey Hochzeiten und Schmausereyen Einhalt gethan; alles, damit sich die Gottheit die angedrohte Strafe gereuen lassen möge ([124]) — ein Ausdruck, der uns einen Blick in die Vorstellungsart des Zeitalters gestattet, und es ist wenigstens ungewiß, ob dieses die Macht der Türken gebrochen hätte, wenn nicht durch thätigen Beystand des Königes Johann Sobiesky, der, dem mit Oestreich geschlossenen Bündnisse getreu, dem Kaiser zu Hülfe eilte, die Schlacht gegen die Türken am 12 September gewonnen, Wien befreyt, und die Türken selbst noch in Ungarn gedemüthigt wären ([125]).

Die Aufmerksamkeit, welche der Churfürst auf alle diese Begebenheiten verwandte, mancherley Unterhandlungen, zum Theil auch Preußens wirkliche traurige Lage, machten, daß dies Land in etwas übersehen wurde. Und die Noth des Landes stieg so hoch, daß der Churfürst seinen Immediat-Unterthanen Getreide zu Brodt und zur Aussaat geben, auch die Abgaben von

 den

(123) Puffendorf l. c. 1465 und 66. bis 1475.
(124) Edict vom 3 August 1683.
(125) Lengnich l. c. B. 8. p. 225 und 234 bis 237.

den wüsten Huben niederschlagen mußte. Viele vom Adel aber baten in seine Kriegsdienste aufgenommen zu werden, oder suchten wenigstens die Erlaubniß zu erhalten, ihren Unterhalt in auswärtigen Kriegsdiensten suchen zu dürfen ([126]). Viele, die wüste Huben unter der Bedingung gepachtet hatten, von Militairabgaben befreyt zu seyn, entschlugen sich der Pacht, und andere wurden dahin bewegt, statt dieser Militairabgaben jährlich eine bestimmte Summe zu erlegen ([127]). Die Regierung suchte beym anhaltenden Viehsterben Erlassung aller Abgaben vom Churfürsten, der aber, als er zwey Regimenter Reuter und ein Regiment Dragoner aus Preußen zog, zugleich noch den Befehl gab, daß diese aus Preußen besoldet werden, und wenn es nöthig sey, einige Leute zurücklassen sollten, um ihre nicht bezahlte Forderungen und den völligen Sold beyzutreiben ([128]). Selbst für die verarmten Adlichen sollten die Abgaben von den Wohlhabenden ihres Standes entrichtet werden ([129]). Und da die außerordentlichen Abgaben mit so großer Strenge eingetrieben wurden, so erfolgte ein neues Uebel, indem die Bauern, besonders in den Domainen, durch die neuen Auflagen fürs Militair und die damit verknüpften Executionen erschöpft, ihre bestimmten Abgaben zu zahlen unterließen, so daß nicht alle etatsmäßigen Ausgaben und alle Besoldungen entrichtet wer-

(126) Bericht an den Churfürsten, wegen der verarmten Einsassen und Erleichterung der Contribution vom 2 März 1684.

(127) Bericht an den Churfürsten vom 6 März.

(128) Churfürstliches Rescript vom 30 März.

(129) Churfürstliches Rescript vom 8 April.

werden konnten ([130]). Der Churfürst nahm auf alle diese Vorstellungen keine Rücksicht, sondern befahl blos, daß auf einem neu auszuschreibenden Landtage die Stände bewegt werden sollten, ihm 27000 Thaler monatlich, und wenn seine Völker die Einquartierung nicht selbst genössen, eine monatliche Entschädigung von 5580 Thaler zu bewirken ([131]). Verschiedene Besitzer von Grundstücken baten, daß der Churfürst ihre Ländereyen selbst annehmen, andere, daß man sie verkaufen und dasjenige herausgeben möchte, was nach Abzug der schuldigen Abgaben noch übrig bliebe ([132]). Dennoch wurde wegen der Abgaben in die Stände gedrungen, und damit die Truppen auf den August bezahlt werden könnten, sofort ein von den Oberständen vorläufig bewilligtes doppeltes Kopfgeld ausgeschrieben ([133]). Für den September aber wurde ein doppeltes Horngeld bewilligt ([134]). Die Oberstände machten es nun zu einer Hauptbeschwerde, daß Cöllmer und Freye von ihnen getrennt, von den Convocations-Tagen ausgeschlossen, durch die Kriegskammer besteuert, und statt der Landtags-Zehrung genöthigt würden, zwey Viertel Getreide von der Hube zu liefern ([135]), welches wahrscheinlich die erste bestimmte Einführung der Natural-Lieferungen ist, die jetzt noch auf cöllmischen Gütern haftet. Auch hörte jetzt ganz die ehemalige Verfassung mit dem Landkasten auf. Den Oberkastenherren wurde ihr Gehalt

 nicht

(130) Bericht an den Churfürsten vom 22 May.
(131) Churfürstl. Rescript vom 19 Juny 1687.
(132) Bericht an den Churfürsten vom 6 July.
(133) Bericht an den Churfürsten vom 7 August.
(134) Bericht an den Churfürsten vom 18 August.
(135) Beylage VIII.

nicht mehr gereicht, dagegen eine neue Einhebungsmethode durch besoldete Schoß-Einnehmer eingeführt (136). Die Stände, hiemit unzufrieden, suchten durch ansehnliche Bewilligungen eine günstige Stimmung des Fürsten, indem sie auf ein Jahr, vom 1 September an gerechnet, sich für die Fortdauer der Accise erklärten, und wenn diese nicht 100,000 Thaler tragen würde, das Fehlende zu ersetzen verpflichteten. Außerdem sollte in diesem Jahre zweymal ein Hornschoß, und eben so vielmal ein Kopfgeld entrichtet werden. Die Städte, welche diesen Bewilligungen nicht beytraten, übernahmen es, ihren Antheil an der vom Churfürsten geforderten Summe besonders zu entrichten, wogegen aber die Oberstände protestirten, die bey der starken Bevölkerung der Städte, und den durch Handel erworbenen Wohlstand der Bürger Königsbergs, selbst weniger entrichten durften, wenn sich die Städte mit ihnen gemeinschaftlich einem Kopfgelde oder einer Vermögenssteuer unterwarfen. Der Adel beschwerte sich über Verletzung der Indigenats-Rechte, über die Verwandlung der kaducken Lehngüter in Domainen, und Königsberg war schon auf die Erhaltung seines Stapelrechtes eifersüchtig (137). Die Regierung sah es ein, daß die angezeigte Einnahme dem Churfürsten nicht hinreichend scheinen würde, und sie bewegte deshalb die vom Herrenstande, noch ein einfaches Kopf- und Horngeld und monatlich zehn Groschen von der Hube während vier Monaten zu bewilligen (138). Weil dies aber dem Churfürsten noch nicht ge-

(136) Beylage IX.

(137) Geeinigtes Bedenken vom 24 August 1684.

(138) Bericht an den Churfürsten vom 31 August.

genügte, entschlossen sich die Oberstände (ein Fall, der bisher nicht stattgefunden hatte) ganz von ihrer Willigung abzugehen; mit Ausnahme des schon entrichteten Kopf- und Horngeldes sollten vom ersten October an alle bisher bewilligte Abgaben aufhören, und statt derselben, während der nächsten 10 Monate, monatlich 18 Groschen von der Hube erlegt werden ([139]). Dem Churfürsten war diese Bewilligung sehr angenehm; weil er aber noch aus dem vorigen Jahre 12999 Thaler an sein Militair auszuzahlen hatte, verlangte er, daß diese Summe noch besonders durch zwey Kopfgelder und einen Hornschoß aufgetrieben werden sollte ([140]). Er begab sich zwar dieser Forderung bis zu einem künftigen Landtage, aber demohngeachtet forderte bald der Kammermeister Kuppner, daß diese von den Ständen nicht bewilligte Auflagen durch die Regierung ausgeschrieben werden sollten ([141]), die sich ihm aber hierin aufs thätigste widersetzte.

Die Last der Unterthanen wurde noch dadurch vermehrt, daß nicht, wie jetzt, die Mitglieder der Kriegskammer ihre Departements hatten, sondern jeder, sobald sie es forderte, zur Berechnung vor ihr erscheinen mußte ([142]). Mißwachs und Viehsterben mehrten dabey noch das allgemeine Elend. Der Churfürst aber, der häufigen Vorstellungen müde, erklärte, daß er seinen Etat conserviren müsse, und sein Militair nicht reduci-

(139) Anhang zum vereinigten Bedenken vom 9 September.

(140) Churfürstl. Rescript vom 11 October.

(141) Bericht an den Churfürsten vom 7 December.

(142) Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 1 Febr. 1685.

ducirен könne; verwies es daher der Regierung, daß sie ihm so oft das Elend des Landes vortrage (143). Vielmehr befahl er, weil die bewilligten Abgaben aufhörten, einen neuen Landtag zu versammlen (144); gab vorläufig den Rath, daß die Stände in geringer Frequenz kommen, und zur Ersparung der Kosten nur 14 Tage beysammen bleiben möchten; verlangte aber auch sogleich bey ihrer Ankunft eine Summe bewilligt, die hinreichend wäre, um sein Militair bis zum Schlusse des Landtags zu verpflegen (145). Er verlangte sogar eine weit größere Summe als vormals, nemlich 30000 Thaler monatlich, und suchte die Regierung durch Lobsprüche ihrer Treue und ihres Eifers, die Stände aber durch Abstellung mancher Mißbräuche zu gewinnen (146). Die Regierung aber wünschte nun wieder dem ganzen Lande eine den Absichten des Fürsten vortheilhafte Stimmung zu geben, indem sie durch öffentliche Kirchengebete, welche schon früher als der Landtag ihren Anfang nahmen, und während desselben fortdauerten, die Gottheit um einen glücklichen Fortgang anflehen ließ (147), den sie deßhalb wegen dieser öffentlichen Gebete wenigstens hoffen zu können glaubte, weil religiöse Stimmung immer den Unterdrückten von gewaltthätigen Aeußerungen des Unwillens abhielt. Die Regierung suchte auch die Forderungen des Churfürsten selbst durch viele Aeußerungen von seiner Gnade und wenigstens dadurch den Ständen angenehm-

(143) Churfürstl. Rescript vom 18 April.
(144) Rescript vom 22 May.
(145) Rescript vom 15 Juny 1685.
(146) Churfürstl. Rescript vom 15 Juny.
(147) An D. Dreyer, wegen Anordnung des Kirchengebets, vom 12 July.

nehmlich zu machen, daß sie bey ihnen Furcht vor den Türken, welche damals noch jeden Christgläubigen in Schrecken setzte, und dann auch Besorgnisse gegen Rußland zu erregen suchte ([148]). Die Stände willigten deshalb in die Fortdauer der Accise, und auch in den Monaten August und September monatlich 18 Groschen von der Hube, im October und November jedesmal ein einfaches Kopfgeld, und im Januar des folgenden Jahres eine Hubensteuer von 15 Groschen zu erlegen ([149]). Die Städte Königsberg bewilligten wieder auf ein Jahr lang die Accise, versicherten aber in fünf Jahren 210,000 Thaler entrichtet zu haben; und klagten, daß der Handel durch mancherley Einschränkungen von Königsberg nach Elbing und Danzig geleitet würde ([150]). Am ärgsten aber war die Lage der bürgerlichen Guts-Einsassen. Blos die Bauern waren 20000 Thaler von den Abgaben Rest geblieben, und 12000 Huben waren wüst ([151]). Weil der Churfürst aber demohngeachtet auf höhere Abgaben bestand, entschlossen sich endlich die Oberstände für den August 18 Groschen, während sieben Monaten monatlich 20 Groschen von der Hube, und alsdenn noch während 4 Monaten zweymal ein doppeltes Kopfgeld und zweymal ein doppeltes Horngeld zu erlegen, so daß dem Churfürsten, blos mit Zurücknahme der Accise vom platten Lande, ein ganzes Jahr lang in jedem

(148) Landtags-Proposition vom 17 July.

(149) Geeinigtes Bedenken der beiden Oberstände vom 14 August.

(150) Absonderl. Resolution der Städte Königsberg vom 18 September.

(151) Bericht vom 9 Julius.

jedem Monat eine Abgabe bewilligt wurde ([152]), womit er denn auch völlig zufrieden war ([153]). Die Oberstände aber schienen deßhalb so bereitwillig zu seyn, weil sie eine Commission zu entfernen wünschten, durch welche der Churfürst die Privilegien und die Hubenzahl untersuchen lassen wollte. Sie protestirten aber jetzt dagegen, weil ein Theil der Commissarien aus Bürgerlichen bestand und ihre Instruction ohne Zuziehung der Stände abgefaßt sey. Und da dieses gegen die Vorrechte der Stände laufe, daß in Sachen des Adels etwas ohne Zuziehung desselben abgehandelt würde, so glaubten sie gar nicht die Befolgung desjenigen, was diese Commission anordnen würde, nöthig zu haben ([154]). Und das Schweigen des Churfürsten bey dieser ersten Erklärung beweist, daß er es selbst fühlte, wie weit die Sache getrieben sey, und daß er, wenn die Stände weniger nachgegeben hätten, auch weniger durchzusetzen gewagt haben würde.

Die Regierung suchte wenigstens für die Zukunft dem Lande einige Erleichterung zu schaffen. Der Churfürst wünschte aber die Fortdauer der Abgaben, und befahl deshalb die Zusammenberufung eines Landtages ([155]), auf dem die Stände ohne viele Weitläuftigkeit während zwey Jahren 30000 Thaler monatlich bewilligen sollten ([156]). Alle Gegenvorstellungen erzeugten nur die

An-

(152) Bericht an den Churfürsten vom 20 September, und geeinigtes Bedenken vom 20 September.

(153) Churfürstl. Rescript den 6 November.

(154) Feyerlichste und demüthigste Bewahrung wider die sogenannte große Commission, präs. den 21 September.

(155) Churfürstl. Rescript vom 25 April 1686.

(156) Rescript vom 7 May 1686.

Androhung unbewilligter Abgaben ([157]). So sehr aber auch das Land in jeder Hinsicht gebeugt schien, so war doch der Rangstreit nicht erloschen, und veranlaßte Beschwerden aller kleinen Städte über den Abgeordneten der Stadt Sensburg, der sich einen höhern Rang anzumaaßen strebte ([158]). Diesen unnützen Streit verdrängte bald ein wichtigerer Gegenstand, nemlich der Streit der Oberstände mit den Städten. Letztere hatten seit einigen Jahren immer die Accise abgetragen. Besonders hatte Königsberg, welche sie auch jetzt wieder dem Churfürsten auf ein Jahr bewilligte, den Wünschen des Churfürsten hiedurch immer Genüge gethan, ohne selbst hiedurch besonders gedrückt zu seyn, oder das Mißvergnügen ihrer Bürger rege gemacht zu haben. Die Accise drückte den Bürger wenig, mußte von allen, die mit den Städten handelten, mit entrichtet werden, und deshalb glaubten die Oberstände, nicht mit Unrecht, verletzt zu seyn. Denn sie trugen, da ihnen bey Kauf und Verkauf doch immer die Accise mit in Anschlag gebracht wurde, einen Theil der städtischen Abgaben, und mußten die von ihren Ländereyen noch durch Hubensteuer oder Kopfgelder entrichten. Der Churfürst wünschte die beträchtliche Summe der Accise zu behalten, die Oberstände aber wünschten solche von der allgemeinen Bewilligung abziehen und sich auch zum Vortheil anrechnen zu können. Die Städte aber wollten nur die Accise allein erlegen, und nicht noch außerdem Kopfgelder oder Vermögenssteuern entrichten. Aus diesem Grun-

(157) Rescript vom 20 Juny.

(158) Unterthänigstes Memorial der kleinen Städte, präs. den 11 July.

Grunde war zwischen beiden Ständen eine Spaltung entstanden, und die Oberstände, die jetzt ihren Zweck zu erreichen wünschten, bewilligten während des Augusts und Septembers funfzehn Groschen monatlich, und nachher während eines ganzen Jahres zum erstenmale ausdrücklich eine bestimmte monatliche Summe von 15000 Thaler. Schon hiedurch glaubten sie dem Churfürsten gefällig zu seyn, noch mehr aber, indem sie ihn, laut seinem Complanations-Rechte, bey der sich widersprechenden Bewilligung der Oberstände und Städte zur Entscheidung aufforderten. Allein sie vergaßen es dabey, dem Churfürsten, der 30000 Thaler forderte, nur die Hälfte bewilligt zu haben, und diese Summe sollte sogar nur durch eine im ganzen Lande einzuhebende Accise, eine Abgabe, welche der Churfürst auch schon ohne diese Bewilligung größtentheils aus den Städten erhielt, aufgetrieben werden. Die ganze gehässige Absicht aber, den Städten eine größere Last aufzubürden, wurde schon durch die Zusicherung offenbar, daß vierteljährig durch ein Kopfgeld alles, was an den bewilligten 15000 Thalern fehlen würde, aufgetrieben werden solle. Wobey es gleich zur Bedingung gemacht wurde, daß die Einwohner der Städte und Domainen dieses Kopfgeld mit erlegen, folglich durch diese neue Einrichtung der Abgaben der Adel begünstigt, von der Hubensteuer befreyt werden, und die ganze vom Churfürsten geforderte Summe blos durch eine persönliche Abgabe und durch Besteurung der Consumtibilien erlegt werden sollte.

Beschwerden und Bitten wurden auch auf diesem Landtage wieder in Menge rege gemacht. Der Adel er-

durch E seine Bitten gegen Unterdrückung der Cöllmer gierngreyen, gegen Verwandlung der Cadukengüter in Domainen, oder ihre Verleihung mit Lasten, welche vorher nicht darauf hafteten. Wichtig war ein specieller Fall, daß ein Beklagter auf seine falsche Angabe durch ein Churfürstliches Rescript von seinem Gerichtsstande befreyt worden, und auffallend, daß die Stände denen in Frankreich verfolgten Reformirten, welchen der Churfürst eine Aufnahme in seinen Ländern zugesagt hatte, wegen des Indigenats- und Bürgerrechts Weitläufigkeiten machten, ohne daß Theilnahme für die unglücklichen Verfolgten bey der damals noch allgemeinen religiösen Stimmung die einmal tiefgewurzelten Vorurtheile von Indigenat und Zunftgeist zum Schweigen bringen konnte. Die Städte baten um Erlassung des erhöhten Zolls und um die Abschaffung des Licentgerichts (159). Auch wünschten die gesammten Stände die Abschaffung einer neu eingeführten Abgabe der Chargengefälle, die jetzt eben ihren Anfang genommen hatte. Denn der Churfürst, der immer eine besondere Vorliebe für das Licent- und Seewesen hegte, hatte, um Handel und Schifffahrt zu befördern, und die Prozesse der Seefahrenden abzukürzen, den Geschäfftskreis des Königsbergischen Licentgerichts sehr erweitert (160). Er war noch weiter gegangen, und hatte, zur Unterhaltung seines Seewesens, jedem, der ein Amt erhalten würde, die Verpflichtung auferlegt, das erste halbe Jahr

(159) Geeinigtes Bedenken vom 19 Jul. 1686.

(160) Commercien- und Licentgerichts-Ordnung vom 28sten August 1684.

Jahr seines Gehalts zum Besten dieses Licent[illegible] entrichten. Keine Expectanz war gültig, wen[illegible] zu der Expectant das halbjährige Einkommen der zu hoffenden Stelle entrichtete. Und da, wo mehrere auf eine Stelle angewiesen waren, sollten die letztern ein vierteljähriges Gehalt erlegen ([161]). Gleich am folgenden Tage wurde dieses Patent noch erläutert. Alle Expectanten sollten nur den vierten Theil ihres Gehalts, und wenn sie zum Genuß kämen, abermals ein vierteljähriges Gehalt erlegen. Diese Abgabe sollte auch bey Canonicaten und Pensionen gelten, beym Militair aber nur vom General bis zum Major entrichtet werden, bey geistlichen Stellen, die Pröbste ausgenommen, gar nicht erlegt werden. Adelsdiplome, Titel, Privilegien, kurz alle Gnadensachen, wurden einer gewissen Taxe unterworfen. Jede Bedienung sollte künftighin blos beym Churfürsten gesucht werden, und allen hohen Collegien wurde es untersagt, irgend eine bisher von ihnen ertheilte Bedienung in Zukunft zu vergeben ([162]).

Preußens Stände hielten es gegen ihre Gesetze und Privilegien, einer Abgabe unterworfen zu werden, um deren Bewilligung man sie nicht einmal befragt hatte. Auch wurde hiedurch aufs neue die Macht der Regierung verkleinert. Und deshalb wurden auch die Beschwerden hierüber dem Churfürsten so lebhaft vorgetragen. Allein ehe noch dieses Bedenken eintraf, drohte schon der Churfürst durch seine Generale, Lehndorf und Barfuß, Abgaben ausschreiben, und solche durch

(161) Edict vom 1 Januar 1686.

(162) Edict vom 2 Januar 1686.

durch Executionen beytreiben zu lassen ([163]). Die Regierung eilte deshalb, die bewilligten Abgaben selbst auszuschreiben ([164]), und die Stände, weil dem Churfürsten ihre Bewilligung nicht hinreichte, zur Vermehrung derselben zusammenzuberufen ([165]). Dies aber war nicht dem Willen des Churfürsten gemäß, der eine neue Zusammenberufung als unnütz verwarf, und diejenige Summe, welche, nach Abschlag der Bewilligungen, an den von ihnen monatlich geforderten dreyßigtausend Thalern fehlen würde, ohnbewilligt auszuschreiben, und damit auf unbestimmte Zeit fortzufahren gebot ([166]). Um aber dies angedrohte Uebel zu vermeiden, fragte die Regierung an, ob der Churfürst eine monatliche Hubensteuer von 20 Groschen annehmen wollte ([167]). Die Sache wurde deshalb auch höchst schleunig betrieben, und die Stände verpflichteten sich, während 8 Monaten eine Hubensteuer von zwanzig Groschen monatlich, und während vier Monaten zwey doppelte Kopfgelder und zwey doppelte Viehsteuern zu erlegen ([168]). Diese Abgaben sollten vom 20 October an ihren Anfang nehmen, und bis dahin zur Unterhaltung des Militairs, außer den von jeder Hube bereits eingenommenen 15 Groschen und dem im September erlegten Kopfgeld, noch eine Hubensteuer von 20 Groschen entrichtet werden ([169]). Allein der Churfürst, unzufrieden, daß ihm

D 2 nicht

(163) Rescripte vom 12 und 15 Julius.
(164) Bericht vom 29 Julius.
(165) Ausschreiben vom 9 August.
(166) Beilage X.
(167) Bericht vom 15 August.
(168) Bericht vom 26 August.
(169) Geeinigtes Bedenken vom 6 September 1686.

nicht die geforderte Summe auf 2 Jahre bewilligt war, nahm solche auf ein Jahr nur unter der Bedingung an, daß auch diejenige Summe, welche vielleicht noch für das Militair fehlen könnte, in der Folge bewilligt werden sollte ([170]). Daß Preußen sich dieses alles gefallen ließ, würde ein noch größerer Beweis von der Treue und Ergebenheit gegen den Fürsten gewesen seyn, wenn nicht der innere fortdaurende Streit zwischen den Oberständen und den Städten, welche letztere ihre von den Oberständen gekränkten Rechte wieder zu sichern für nothwendig fanden ([171]), ein überzeugender Beweis von der zwischen den Ständen selbst herrschenden Uneinigkeit und hiedurch beförderten Ohnmacht wäre. Ob der Grund davon blos bey der gegenwärtigen lage der Sache zufällig war; ob er nicht selbst vom Churfürsten begünstigt, herbeygeführt und unterhalten wurde? — dies läßt sich jetzt weder bejahen, noch verneinen; es blieb aber in jeder Hinsicht dem Churfürsten vortheilhaft, weil wechselseitiges Mißtrauen der Stände wechselseitigen Haß erzeugte oder beförderte, die Kraft der Stände schwächte, Gleichförmigkeit der Maaßregeln hintertrieb, und jedem verwegenen Manne die Gelegenheit benahm, sich, durch Aufreizen der Menge, Anhänger aus jedem Stande zu bilden. Eben so ungewiß ist es, ob der Churfürst selbst einige Besorgniß hegte, und ob er deshalb, blos aus dem angegebenen Grunde, die Versendung des Geldes nach fremden Staaten zu verhindern, seinen Unter-

(170) Churfürstl. Rescript vom 3 September.

(171) Nothwendige Protestation des gesambten Standes von Städten, wegen ungewöhnlichen Verfahrens derer vom Herrenstande und Landräthen, wie auch derer von der Ritterschaft, präsentirt den 24 September.

Unterthanen den Besuch fremder Gymnasien und Academieen untersagte, oder ob er hiedurch Verkehr und Verbindungen mit dem Auslande zu beschränken strebte.

So wenig man auf einer Seite den Churfürsten wegen Vermehrung der Abgaben entschuldigen kann, so wenig kann man ihm auf der andern Seite den Vorwurf machen, daß er die erpreßten Summen völlig unzweckmäßig verwandt habe, wenn auch gleich manches zu unnützem Glanze des Hofes und entbehrlichen Gesandtschaften und Unterhandlungen zwecklos aufging. Erhaltung eines stehenden Militairs war Nothwendigkeit geworden, weil Deutschland von mehr als einer Seite durch Krieg bedroht wurde. Denn indeß Kaiser Leopold, nachdem er die Türken durch seine Bundesgenossen besiegt hatte, die billigen Friedensvorschläge der empörten Ungarn verwarf, weil er den Besiegten politischen und religiösen Despotismus aufzubürden hoffte, reiften von einer andern Seite Frankreichs Eroberungs-Plane, welches durch das diplomatische Blendwerk der Reunionskammer, mehr aber durch Deutschlands Schwäche unterstützt, unaufhörlich die Besitzungen des deutschen Reichs schmälerte. Dieses, das enge Bündniß zwischen Schweden und Frankreich, welches letztere, bey einem Kriege mit Deutschland, Schweden leicht aufreizen konnte, die erlittenen Niederlagen am Churfürsten zu rächen; die Unruhen zwischen Dännemark und Holstein, und manche kleine Mißhelligkeiten Deutschlands, machten es dem Churfürsten zur Pflicht, beständig gerüstet zu seyn. Er beförderte jenen Waffenstillstand im Jahr 1684, wodurch Ludwig XIV. während dreyßig Jah-

Jahren im Besitz seiner Anmaßungen bleiben sollte. Allein zu bedauern ists, daß er nicht immer blos Vermittler blieb, nicht immer blos Geld und Blut seiner Unterthanen zur Deckung eigner Grenzen sparte, sondern ohne wichtige Rücksichten, ohne durch die Nothwendigkeit gezwungen zu seyn, aus Ruhmsucht oder Religionshaß an dem entfernten Türkenkriege Theil nahm, indem er schon im Jahr 1684 den Polen zum künftigen Feldzuge 2000 Mann Hülfstruppen zusagte (172), endlich auch den kaiserlichen Anforderungen nachgab, und für eine Summe von 160000 Thalern und die versprochene Abtretung des Schwibusischen Kreises 8000 Mann unter Anführung des Generallieutenants v. Schöning nach Ungarn sandte und sechs Monate lang besoldete. Die Brandenburgischen Völker zeichneten sich beym Sturme auf die Festung Ofen rühmlichst aus. Der Prinz Alexander von Curland und zwey Grafen von Dohna fanden da ihr Grab. Der Churfürst aber hatte außerdem noch die Unannehmlichkeit, daß Frankreich, hierüber aufgebracht, die bisherigen Subsidien zu zahlen sich weigerte. Der Kaiser aber nahm so wenig auf die Dienste der Brandenburgischen Truppen Rücksicht, daß er ihnen nicht einmal die Winterquartiere in Schlesien zugestand (174). Auf die nemliche Weise wurden größtentheils zwecklos beträchtliche Summen zu Gesandtschaften verwandt, wodurch der Churfürst, der beynahe an allen wichtigen Angelegenheiten Europa's Theil

(172) Puffendorf l. c. p. 1463 bis 1515.

(174) v. Pöllnitz Memoiren Th. 1. S. 193 bis 195. Puffendorf l. c. 1543. und 1544.

Theil nahm, sein eignes Ansehen vermehrte, für seine Staaten aber keinen wesentlichen Vortheil errang. Eine dieser Gesandtschaften war in der edelmüthigen Absicht unternommen worden, jene Verfolgung der Reformirten zu hindern, wodurch Ludwig XIV, durch den Rath von Pfaffen und eingeschränkten Ministern verleitet, wegen jener Sünden, die er aus Stolz, Ruhmsucht, Wollust uud Grausamkeit begangen hatte, durch neue Verbrechen mit dem Himmel Abrechnung zu halten wähnte. So sehr Friedrich Wilhelm es jetzt scheute, mit Frankreich in Mißhelligkeit zu gerathen, so sehr riß ihn doch die Anhänglichkeit für seine Religionsverwandten, vielleicht auch der edle Abscheu gegen die Unterdrückung unschuldiger Menschen, aus den Schranken der Mäßigung und der politischen Rücksicht. Er forderte die Flüchtlinge auf, in seinem Lande Schutz zu suchen, wüststehende Häuser und Gründe sollten ihnen unentgeldlich, baufällige Gebäude, welche ihr Besitzer nicht wieder herstellen könnte, gegen einen mäßigen Ersatz überlassen werden. Ackersleute sollten Ländereyen, Handwerker das Bürgerrecht unentgeldlich erhalten. Ihnen wurden alle bürgerliche Aemter, dem Adel der Zugang zu allen Aemtern und Würden, das Indigenatsrecht und der Ankauf von adlichen und Lehngütern zugesichert. Sie sollten die Religion nach ihrer bisherigen Weise und unter sich selbst die Gerichtsbarkeit ausüben. Die Einfuhr ihres Vermögens wurde ihnen nicht nur ohne alle Abgabe gestattet, sondern auch in Cölln, Frankfurt am Mayn, Amsterdam und Hamburg erleichterten churfürstliche Gevollmächtigte den französischen Flüchtlingen ihre Reise nach den Staaten

des Churfürsten (175). Sie wurden selbst in manchen Fällen geringern Abgaben und Beschwerden, als die Eingebohrnen, unterworfen, brachten in der That manche Fabriken in Aufnahme, thaten auch einiges für den Handel, im Ganzen aber nicht so viel, als es die Lobredner der französischen Colonisten gewöhnlich vorgeben. Wenige unter ihnen wurden Kaufleute, die meisten blieben Krämer. Die Fabriken, welche sie anlegten, bestanden mehrentheils aus entbehrlichen Bedürfnissen des Luxus, die man zum Theil erst, so wie manche ausländische Erzeugnisse, Frankreichs feine Weine, Coffee, Chocolade und Toback, durch sie in Preußen kennen lernte. Daß sie hiedurch manche Annehmlichkeit, manchen Genuß vervielfältigten, davon ist jedermann überzeugt; nicht aber, daß durch Vermehrung entbehrlicher Bedürfnisse das Glück der Provinz vermehrt wurde. Und wenn es gegründet ist, daß wir einen freyern Ton und eine größere Ungezwungenheit im Umgange von diesen Ausländern, hiemit aber auch zugleich größere Gleichgültigkeit gegen weibliche Tugend und Unschuld, mehr Jovialität und wenigern Ernst bey unsern Geschäfften annahmen, so bleibt es eine schwer zu entscheidende Frage: ob Schaden oder Gewinn, den wir durch Aufnahme dieser Ausländer erhielten, größer gewesen sey?

Alle diese angezeigten Umstände und der Ankauf des Amtes Burg im Jahr 1687 für 34000 Thaler vom Herzoge von Sachsenweißenfels (176) erforderten beständ-

(175) Churfürstl. Patent vom 29 Oct. 1685. Puffendorf l. c. 1534 bis 1536.

(176) Hausens Staatsmaterialien Th. 1. S. 52. Puffendorf l. c. 1575.

beständig neue Ausgaben, die von neuen Auflagen unzertrennlich waren, und deshalb wurden Preußens Stände außer den bewilligten Abgaben schon im Februar zu einer Hubensteuer von 15 Groschen aufgefordert ([177]). Eben so wenig, als auf die Gegenvorstellungen der Regierung Rücksicht genommen wurde, achtete der Churfürst auch den Zweck, um deßwillen sich die Stände besteuert hatten, indem er befahl, daß jenes einfache Kopfgeld, welches im April einkam, und mit seiner Genehmigung zur Erbauung eines Zucht- und Findelhauses bestimmt war, seinem Militair ausgezahlt werden sollte ([178]). Doch ohne daß sich jetzt ein näherer Bewegungsgrund angeben läßt, wurde mit einemmale vom Churfürsten das Versprechen geleistet, so lange die bewilligten Abgaben noch währten, keine unbewilligten auszuschreiben, und selbst die im Februar anbefohlne Hubensteuer wurde aufgehoben ([179]). Indeß näherte sich die Bewilligung ihrem Ende, und die Regierung, welche den Churfürsten darauf aufmerksam machte, wiederholte den Antrag zur Erleichterung der Landeigenthümer, die Accise nicht blos in den Städten, sondern allgemein einzuführen ([180]). Der Churfürst aber wollte sich darauf nicht einlassen, sondern befahl blos, die Stände dahin zu bewegen, ihm auf zwey Jahre eine monatliche Abgabe von 30000 Thaler zu bewilligen ([181]). Die Stände aber waren hievon weit entfernt. Sie bra-

(177) Churfürstl. Rescript vom 25 Februar 1687.
(178) Schreiben an die Oberkastenherren vom 4ten März 1687.
(179) Rescript vom 7 März.
(180) Bericht vom 1 May und 2 Jun. 1687.
(181) Rescript vom 30 May.

brachen in laute Klagen aus; zählten eine Menge von Beschwerden auf; erklärten, daß eine Ehesteuer, welche der Churfürst für die Prinzessin Maria Amalia von ihnen verlangte, nicht Schuldigkeit, sondern von ihrem guten Willen abhängig sey. Die Städte Königsbergs bewilligten noch auf ein Jahr lang die Fortdauer der Accise; die übrigen Stände aber nur auf den August und September eine monatliche Hubensteuer von 20 Groschen, und auf den October ein doppeltes Kopfgeld (182). Der Churfürst tadelte die Ausdrücke des Bedenkens, versicherte, daß verschiedene Beschwerden unstatthaft wären, andre auf dem Wege der Bitte oder des Rechts entschieden werden müßten; befahl die Ehesteuer sofort einzuheben, die Stände nicht eher aus einander zu lassen, als bis sie ihre Bewilligung bis zum 1sten October eingerichtet hätten, und wenn sie dies nicht thun wollten, unbewilligte Abgaben auszuschreiben (183).

Die Stände, welche ihre Beschwerden erneuerten, wurden endlich durch diese Drohung gezwungen, die Forderungen des Churfürsten einzugehen, und ihre Abgaben bis zum October folgenden Jahres einzurichten. Bey den Städten blieb die Accise; die Oberstände aber entrichteten im November eine Hubensteuer von 15 Groschen und ein einfaches Kopfgeld; im Februar eine doppelte Viehsteuer; im April 10 Groschen von der Hube und ein doppeltes Kopfgeld; im May eine doppelte Viehsteuer; im August ein doppeltes Kopfgeld, und in den übrigen sieben Monaten eine monatliche Hubensteuer von 20 Groschen. Die kleinen Städte aber,

(182) Geeinigtes Bedenken, präsentirt den 22 August.
(183) Churfürstl. Rescript vom 24 August.

aber, welche an den Kopfgeldern und Viehsteuern nicht Antheil nehmen wollten, schränkten sich darauf ein, während allen zwölf Monaten von ihren Huben die Abgabe von 20 Groschen zu erlegen (184). Allein weil der Churfürst noch aus dem vorigen Jahre sein Militair nicht hinlänglich befriedigt hatte, so forderte er auch noch die zur Bezahlung dieses Rückstandes nothwendige Summe (185), und befahl, daß dieses, so wie alles, was zum Unterhalt des Militairs fehlen würde, auch unbewilligt ausgeschrieben werden sollte (186). Bey den in diesem Jahre bewilligten Abgaben fehlten an der fürs Militair nothwendigen Summe 12566 Thaler, die der Churfürst, so wie die Hälfte von der für die Prinzessin bewilligten Aussteuer, sogleich forderte (187). Die Oberstände beschlossen wegen der an den Abgaben fehlenden Summe, im September und October eine Viehsteuer zu erlegen, im April aber von jeder Hube 5 Groschen, die Städte Königsberg die Hälfte der ganzen Summe, und die kleinen Städte von der Hube und jeden hundert Gulden des Vermögens drey Groschen zur Aussteuer der Prinzessin zu entrichten (188).

Der Churfürst, welcher, um sein jetzt nothwendiges stehendes Militair unterhalten zu können, auch nie die Absicht aus den Augen verlieren konnte, sich ein von den

(184) Geeinigtes Bedenken der beiden Oberstände vom 20 October, und Anhang zum schließlichen Bedenken, präsentirt den 23 Oct. 1687.

(185) Rescript vom 20 October.

(186) Rescript vom 1 November.

(187) Ex protocollo der Oberrathstube vom 8 Jan. 1688.

(188) Schließliches Bedenken der gesammten Stände vom 3ten Februar 1688.

den Ständen unabhängiges Einkommen zu sichern, machte mit den kleinen Städten hiebey den Anfang. Diese, ganz sich selbst überlassen, weil sie bey Verschiedenheit des Interesses, bey einer Verbindung mit den Städten Königsbergs und den Oberständen, immer wenigstens gleichgültig behandelt wurden, waren am wenigsten einigen Widerstand zu leisten geneigt oder fähig. Sie bezahlten, wenn es auf dem Landtage bestimmt war, ruhig ihre Vermögenssteuer, nach einem alten Anschlage, der für die gegenwärtige Zeit gar nicht mehr passend war. Sie hatten dies häufig geäußert, und der Churfürst schien deshalb eine Handlung der Billigkeit zu verüben, als er durch Commissarien zur Richtschnur bey künftigen Vermögenssteuern, eine neue Taxe in kleinen Städten aufzunehmen verordnete; und wieder eben diesen Städten das Versprechen ablegte, ihren Antheil an den Landesabgaben und auch die Einhebungskosten zu tragen, wenn sie sich einer beständigen Accise unterwerfen wollten. Die Städte konnten freylich hiebey nach ihrem guten Willen wählen, bey einiger Widerspenstigkeit aber liefen sie Gefahr, bey jeder Vermögenssteuer für die Zukunft sehr hoch angeschlagen zu werden. Willigten sie aber in die Accise, so mußten sie, nach dem vorgelegten Tarif, von jedem Ohm Sect, spanischen und rheinischen Wein, zehn, vom Franzwein fünf Gulden, von jedem Scheffel Gerstenmalz 8, von jedem Scheffel Weizen 18 Groschen, der Bäcker von jedem Scheffel Korn 4 Groschen, der Schlächter von jedem Ochsen 2 Gulden erlegen. Alles wurde ähnlich hoch besteuert. Im Durchschnitt zahlten alle inländische Victualien und alle Metallwaaren $3\frac{1}{3}$, und alle übrige Fa-

brik-

brikwaaren 5 Procent. Der Gewinn ihrer Aecker wurde ebenfalls versteuert. Für den Scheffel Roggen sollten vier, für den Scheffel Weizen sechs, und von jedem Fuder Heu vier Groschen entrichtet werden. Der Handwerker aber sollte nach Verhältniß der Einnahme seines Gewerbes monatlich 15 Groschen bis zwey Gulden, der Taglöhner 3 bis 6 Groschen erlegen. Der Churfürst war bey dieser Sache so wenig Widerspruch zu haben überzeugt, daß er sie mit dem Monate May einzuführen gebot. Er überließ es dem Magistrate jeder Stadt, den Accise-Einnehmer und Gegenschreiber zu ernennen, machte aber auch zugleich den Magistrat für diese Officianten verantwortlich. Ihre Einnahme sollte nicht mehr in den Landkasten gebracht, sondern an jedem Monatsschlusse dem Kriegscommissariat angezeigt, und gemäß den Assignationen desselben ausgezahlt werden. Die Accise-Officianten wurden verpflichtet, eine Jahrrechnung abzulegen, und der Churfürst erklärte, daß er zur Abnahme dieser Rechnung besondere Commissarien ansetzen würde (189). Dies war also die Art und Weise, nach der die stehende Accise ihre Einrichtung erhielt, die nun nicht mehr als ein vom Lande bewilligtes Geld, sondern als ein bestimmtes Einkommen des Landesherrn, der Kriegscasse angewiesen wurde. Und die jetzt angeordneten Commissarien gaben unsern heutigen Steuerräthen ihren Ursprung. Unleugbar ist's, daß der Churfürst die Absicht hegte, auch den Adel einer stehenden Abgabe zu unterwerfen, der sich aber jetzt noch durch seinen beständigen Widerspruch gegen eine Commission schützte, welche

(189) Churfürstl. Rescript vom 20 Februar 1688.

welche die Beschaffenheit der Güter und Huben untersuchen sollte (190).

Dies waren die letzten Thaten Friedrich Wilhelms des Großen in Preußen. Er nahm dabey noch, ob ihn gleich die Gicht heftig plagte, an allen wichtigen Staatsangelegenheiten des Auslandes Theil. Er mißbilligte die entworfenen Unternehmungen Wilhelms von Oranien gegen König Jacob den zweyten in England, genehmigte sie aber aus Anhänglichkeit für die reformirte Kirche auf dem Sterbebette, und erlebte ihren Erfolg eben so wenig, als den Ausbruch eines neuen Krieges mit Frankreich, weil er schon am 29sten April 1688 starb (191). Kühnheit und Entschlossenheit, die ihn nimmer verließen, machten auch, daß er seinem Tode ruhig entgegenging. Die vielen ascetischen Uebungen, womit er die letzten Tage seines Lebens hinbrachte, hatten in der damaligen Denkungsart, zum Theil aber auch wol in den Begriffen von der Versöhnungslehre, ihren Grund. Denn daß der Churfürst bey seinem gesunden Verstande den Widerspruch, worin seine Ueberzeugungen oft mit seinen Handlungen waren, einsehen mußte, ist unleugbar. Da er aber alles seinem Vortheile und der Größe seines Hauses nachsetzte, so mußte ihm in den letzten Stunden des Lebens jede Tröstung oder Betäubung durch seine Theologen willkommen seyn. Diese Vermuthung wird beynahe dadurch zur Gewißheit, daß er seinem Sohne die Unterstützung Wilhelms von Oranien gegen Jacob den zweyten sterbend zur

Pflicht

(190) Vereinigtes Bedenken vom 3 Februar, und Churfürstl. Rescript vom 4 Febr. 1688.

(191) Puffendorf l. c. 1626—1628.

Pflicht machte ([192]). Und da er vorher diese Unternehmung gemißbilligt hatte, so scheint blos die Annäherung des Todes und das festere Ergreifen seiner Religionsparten bey Abnahme der Seelenkräfte ihm den Begriff beygebracht zu haben, daß Vertheidigung des Protestantismus durch bewaffnete Hand, und durch Empörung, dennoch Gott wohlgefällig und verdienstlich werden konnte.

Friedrich Wilhelm hat in der Geschichte den Namen des Großen erhalten, und ein dankbarer Urenkel ([193]) hat seinen Verdiensten um das preußische Fürstenhaus laut gehuldigt. Ein lebhafter unternehmender Geist, Unerschrockenheit in der größten Gefahr, persönlicher Muth, rastlose Thätigkeit, diese und mehrere ähnliche Eigenschaften, gaben ihm den gerechten Anspruch auf Größe, und viele seiner Handlungen lassen sich, wenn nicht ganz rechtfertigen, doch wenigstens entschuldigen. Polens beständige Eingriffe in die mit Preußen geschlossenen Staatsverträge, das ewige Bestreben der polnischen Könige und des Reichsraths, innere Unruhen in Preußen zu unterhalten oder zu vermehren, um hiedurch einen neuen Zuwachs an Macht, oder wenigstens einige Geldsummen aus Preußen zu gewinnen, und das von polnischer Seite so oft gegen Preußens Regenten und Stände gemißbrauchte Recht des Stärkern, berechtigten jeden Beherrscher Preußens, sich einem Joche zu entziehen, das ihm kein von seinen Vorfahren geschlossener Staatsvertrag, sondern nur Miß-

(192) Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg P. II. p. 43.
(193) ibidem P. II. p. 44 bis 50.

Mißbrauch der Gewalt aufbürdete; sein Bündniß mit Schweden, dem Feinde Polens, seines Oberlehnsherrn, war ihm in einem Zeitpuncte nicht zu verargen, in welchem Polens König, selbst an der Rettung des Landes verzweifelnd, ins Ausland geflohen war; daß er nachher, alles von Schwedens Uebermacht und Eroberungssucht befürchtend, wieder die Partey des schwächern Polens nahm, hatte nicht in dem Wankelmuth, sondern in der Nothwendigkeit seinen Grund, jedes andere Verhältniß seiner eignen und seines Staats Erhaltung aufopfern zu müssen, und das Bestreben, sich diesen Beystand so theuer als möglich bezahlen zu lassen, machte ihm der erschöpfte Zustand seines Landes und seiner Cassen zur Pflicht.

Wenn Friedrich Wilhelm selbst den unruhigen Geist der Stände zu zügeln strebte, so beförderte er nur blos die innere Ruhe seines Landes, ja ersparte ihm vielleicht jenes Unglück, welches durch beynahe ähnliche Vorrechte der Stände, Polens Zerrüttung und endlich gänzliche Auflösung zur Folge hatte. Durch Erlangung der Souverainität suchte er sich jener Ohnmacht zu entwinden, die selbst guten zu sehr eingeschränkten Fürsten bey Durchsetzung der heilsamsten Plane die Hände band. Und folglich wäre Friedrich Wilhelm, der beym Antritt seiner Regierung sein Land ohne Geld, ohne Kriegsvölker, von Feinden besetzt, sich zum Theil von Verräthern umgeben erblickte, mit Recht Gegenstand der Achtung für Zeitgenossen und Nachwelt, weil er ohne andere Hülfsmittel, als die ihm sein Verstand darbot, seinem Lande Ruhe, sich selbst Unabhängigkeit und ein größeres Gebiet erkämpfte. So ist das Gemälde Friedrich Wilhelms,

helms bis zum Jahr 1663, der von nun an eine ganz andere Seite zeigt.

Ueberzeugt, viel ausgerichtet zu haben, wähnt er, jetzt alles ausrichten zu können. Nicht zufrieden mit der einmal erlangten Größe, wollte er überall glänzen, gleich den größten Fürsten Europa's überall Antheil nehmen, und gleich einem Ludwig dem vierzehnten unaufhörlich einen neuen Zuwachs an Macht gründen. Daher jene Menge von Gesandtschaften ohne hinreichenden Zweck; Bündnisse, von deren Unnützlichkeit ihn selbst nicht einmal wiederholte Täuschungen überzeugten; ein Militair, das mit seinem Einkommen und der Bevölkerung seiner Staaten in keinem Verhältniß stand; hohe Chargen im Civil und Militair, und kostbare Seeunternehmungen zur Beförderung des äußern Glanzes; und, weil es hiebey beständig an Geld gebrach, Ergreifung, auch des gesetzwidrigsten Mittels, um solches herbeyzuschaffen; Stolz, den das Glück auch oft bey guten Menschen erzeugt, empörte ihn gegen jeden Widerspruch, veranlaßte hiedurch bey Kalksteins Hinrichtung wenigstens Verletzung aller gesetzlichen Form, und erzeugte jene auffallende Härte gegen das dem Churfürsten mißfällige Corps der Landmiliz. Bey der Idee von der Größe seiner Plane, betrachtete er die Menschen nur als Hülfsmittel zur Ausführung seiner Absichten; lernte sie allmälig geringschätzen; opferte sie unnützen Kriegen auf; ließ sich Menschenblut durch Subsidien bezahlen, und wurde gegen ihr Elend und ihre Klagen so gleichgültig, wie gegen ihr Urtheil (194). Verlassen von seiner ersten sanften

(194) Pöllnitz Memoiren 1 B. S. 199. 200.

ten Gemahlin, die ihn wie ein guter Schutzengel umgab; zum zweytenmal mit einer Fürstin verheirathet, die, weil ihr die Sanftmuth und Güte ihrer Vorgängerin fehlte, vom Lande gehaßt würde, diese Gesinnungen zu erwidern strebte (195), und einen Theil ihrer Empfindungen in die Brust ihres Gemahls übertrug; dieser Fürst selbst, durch eine Reihe von Jahren gewohnt, den Glanz seines Hofes als unentbehrlich, seine Wünsche als Zweck des Staats zu betrachten, glaubte diesem alles aufopfern, und wenn die Absichten seiner Unterthanen den seinigen im Wege standen, erstere den letztern nachsetzen zu können. Gewohnt mit Hindernissen zu kämpfen und sie größtentheils zu besiegen, schien ihm Widerspruch seiner Stände ein Hinderniß, ihre Besiegung ein neuer Lorbeer. Liebe zur Herrschsucht wurzelte allgemach in seiner Seele. Seine alten Räthe, bekannt mit den wechselseitigen Verpflichtungen des Landes und des Fürsten, verließen ihn, oder starben. Neue Menschen, aufgewachsen in der Denkungsart ihres Fürsten, wurden einseitige Rathgeber. Sie unterschieden den Fürsten vom Staate, und glaubten, indem sie den Unterthanen den Antheil an der Gesetzgebung und dem Besteurungsrechte raubten, und hiedurch zugleich die Hauptquellen des Patriotismus ableiteten, mit der Alleinherrschaft des Fürsten die Macht des Staates unbezweifelt zu mehren. Friedrich Wilhelm, der ihnen und den angezeigten Umständen unterlag, verminderte (ein Beweis, daß auch Größe nicht immer von Schwäche befreyt ist,) in

(195) König Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin, 2 Th. S. 139. 140. und 197. 198. Pöllnitz Memoiren 1 B. S. 102. 103.

in den letzten Jahren seines Lebens die Achtung der Nachwelt, und hiemit zugleich die Liebe und den Wohlstand seiner Unterthanen, nach dem Verhältnisse, wie er seine Kriegsmacht und seine eigene Macht vermehrte. Daß ohne dies letztere Preußen minder groß geworden wäre, ist gewiß; ob es minder glücklich geblieben wäre, freylich unentschieden; aber, wenn wir auf das Schicksal Polens zurückblicken, das, bey Erhaltung der nämlichen Privilegien, in seinem Innern zerrüttet wurde, endlich sogar aus der Reihe der Staaten verschwand, so scheint diese veränderte Staatsverfassung, der wir bey innerer Stärke auch innere Ruhe verdanken, unser heutiges Glück befördert zu haben, wenn sie gleich unsern Vorfahren unter andern Staatsverhältnissen höchst unwillkommen war.



Zweytes Capitel.

Gründe der milden Beurtheilung Friedrich Wilhelms, dem Friedrich der dritte folgt. Geburt und Erziehung desselben. Streitigkeiten mit seiner Stiefmutter. Flucht und Heirath. Familienhändel und väterliches Testament. Regierungsantritt des Churfürsten. Er unterstützt Wilhelm von Oranien. Gründe seiner Anhänglichkeit für Oesterreich. Einige Gesetze und Verordnungen. Bestätigung der Verträge mit Polen. Preußischer Landtag. Die Stände suchen den Landkasten wieder einzuführen und die Accise abzuschaffen. Eifersucht des Churfürsten auf seine Rechte, der die Accise und die bisherigen Steuern bürgerlicher Grundeigenthümer beyzubehalten befihlt. Streitigkeiten und Bewilligungen. Der Churfürst will mit Abgeordneten der Stände unterhandlen. Die Ritterschaft lehnt es ab, fordert ihre alten Rechte; die Städte aber begünstigen die Accise und die Absichten des Churfürsten, der sich ihrer gegen die Ritterschaft annimmt. Händel mit den kleinen Städten. Ursprung der Handlungsaccise. Mangel bey der Staats-Einnahme. Uneinigkeit unter den Ständen. Unzulängliche Bewilligungen. Streitigkeiten zwischen der Regierung und Kammer. Die Einführung der Accise bey den kleinen Städten. Willkührliche und veränderliche Abgaben. Neuer Landtag. Große Ausgaben des Churfürsten. Seine Ankunft in Preußen und wöchentliche Bedürfnisse. Seine Reise und Einzug. Feyerlichkeiten, Huldigung und Abzug. Neue Abgaben. Beschwerden der Cöllmer. Streitigkeiten in Hinsicht auf die Accise. Neue Beschwerden und ihre Entscheidung. Der Churfürst giebt statt des zu leistenden Eides den Ständen eine Versicherungsschrift ihrer Rechte. Die Cöllmer verlangen

adliche

adliche Rechte; die Königsberger, Vorzüge ihrer Eingebohrnen. Streitigkeiten darüber und widersprechende Bewilligungen. Geschenk für den Churfürsten, und Pathengeschenk. Erneuerte Forderungen in Kirchensachen, in Betreff der Abgaben, der Aemter, des Kriegscommissariats und Indigenats. Versprechen des Churfürsten und neue Bewilligungen. Mißhandlungen des Bürgerstandes. Wünsche und Beschwerden der Stände. Nachgiebigkeit des Churfürsten in Betreff der Reste. Streitigkeiten wegen der Einhebungsmethode und der Abgaben. Kirchliche Angelegenheiten. Syncretisterey und Catholicismus. Die Kriege des Churfürsten erfordern neue Abgaben. Einige Polizey-Verordnungen. Bürgerbest- und Hülfsgelder. Neue Licentordnung. Verschiedene Streitigkeiten über die Abgaben, welche der Churfürst durch Androhung seiner Ungnade erzwingt. Unterschleife. Africanische Compagnie. Luxus. Neue Abgaben erfordern einen Landtag. Der geheime Rath von Fuchs giebt das vereinigte Bedenken zurück. Frömmeley und neue Bewilligungen. Neue Einschränkung der Landtage und der Stände, die sich endlich mit dem Churfürsten einigen. Gründe der Ausgabe. Beförderung der Wissenschaften und Künste durch Dankelmann. Akademie zu Halle. Erpressung neuer Abgaben. Rentey, Landkasten- und Indigenatsrechte. Einschränkung der Landtagsrelationen und der Qualität adlicher Güter. Streitigkeiten des Churfürsten mit den Ständen, der seine Absichten immer erreicht. Er schmeichelt den Ständen. Friedensschluß zu Ryswick. Beförderung der Künste und Wissenschaften; Einfluß auf Preußen. Große Russische Gesandtschaft zu Königsberg; Züge von Peter dem Großen, der Cultur Königsbergs und der Pracht des Hofes. Luxus der Unterthanen; Gesetze gegen Luxus und Bestechung. Angelegenheiten in Bezug auf Polen. Vom Churfürsten geforderte Abgaben und Lieferungen veranlassen die Stände

zur Wiederforderung ihrer Rechte. Geschickte Beylegung dieser Händel, Ausfuhrverbot; Magazingelder und neue Abgaben. Verpachtung der Domainen; Reduction der Münzen. Neue Lehnsverschreibungen. Vergrößerungsplane des Churfürsten. Seine Ansprüche auf Neufchatel. Ansprüche auf die Königswürde. Schwierigkeiten dagegen. Abtretung des schwibussischen Kreises. Anwartschaft auf Limburg und Ostfriesland. Dankelmanns Fall. Neue Günstlinge, Colbe und Barfuß. Getreidepreise und Consumtionsaccise. Der Churfürst kauft einige Ländereyen von August von Polen; kommt mit ihm persönlich zusammen, und besetzt Elbing. Einlösung der Grafschaft Hohenstein. Ungeheurer Luxus des Churfürsten. Sein Streben nach dem Königstitel. Sein Revers gegen Polen, und Anerkennung durch den Kaiser.

Friedrich Wilhelm hinterließ seinen Staat mehr glänzend, als glücklich. Doch hatte er auch seinen Nachfolgern ein Beyspiel gegeben, daß ein Churfürst von Brandenburg, auch bey dem geringen Flächeninhalt seiner Staaten, unter Deutschlands Fürsten und den Mächten an der Ostsee wichtig seyn könne. Seine großen Handelsplane hatten wenigstens gewiesen, daß bey der bequemen Handelslage seiner Staaten an der Ostsee manches für Schifffahrt und Handel zu unternehmen möglich sey. Und da in einem monarchischen Staate das Beyspiel des Fürsten alles vermag, so war für die Lieblingsideen des Churfürsten, Schifffahrt und Handlung, eine allgemeine Vorliebe in seinen Staaten entstanden. In seiner Armee war jener militairische Geist erwacht,

und

und durch Johann Georg von Anhalt-Dessau jene Ausarbeitung im Einzelnen, jenes Hinwirken aller Theile zum allgemeinen Ganzen; kurz, die erste Grundlage jener Ordnung und Manöuvrirkunst gelegt worden (1), wodurch Preußens Heere in unserm Zeitalter sich so glänzend auszeichneten. Man sah diese Folgen, und übersah dabey die Uebel, welche sie beym Entstehen begleiteten, weil man nur die erstern, nicht aber die leztern mehr fühlte. Und Friedrich Wilhelms Regierung wurde deshalb so milde von der Nachkommenschaft gerichtet, weil die Regierung seines Nachfolgers die seinige noch wie der Schatten das Licht in einem Gemälde erhöhte.

Dieser sein Nachfolger war Friedrich III, der bey Annahme der Königlichen Würde die Benennung Friedrich I. erhielt, und am 11 Junius 1657 zu Königsberg gebohren war, wo Dichter, die immer gern ihre Wünsche schmeichlerisch in Weissagungen verwandeln, ihm bey seiner Geburt schon die Königskrone verkündigten (2): eine Hoffnung, wozu Friedrich Wilhelms steigende Größe ihn jezt um so mehr berechtigte, da schon Churfürst Joachim der erste sie ahnend herbeygewünscht hatte (3). Ein frühzeitiger Fall vom Arme seiner Amme verbog seinen Körper und hinderte seinen Wachsthum (4). Seine Erziehung wurde dem Freyherrn Otto von Schwerin, den Friedrich Wilhelm als Staatsmann vorzüglich schätzte, und unter diesem dem Eberhard von Dankel-

 mann

(1) Betrachtungen über die Kriegskünste, ihre Fortschritte, Widersprüche und Zuverlässigkeit, B. I. S. 115. und 116.

(2) Güthern Leben und Thaten Friedrich des Ersten, S. 3.

(3) Rentsch Cedernhayn, S. 510.

(4) Pöllnitz Memoiren Th. I. S. 197.

mann aufgetragen (5), dem Sohne eines fürstlich oranischen Raths zu Lingen, den der vorige Churfürst zufällig auf einer Reise kennen und schätzen gelernt hatte (6); in der Kriegskunst aber suchte der Churfürst selbst der Lehrer seines Sohnes zu werden, der ihn bey verschiedenen Feldzügen begleiten mußte (7). Im Ganzen aber ward seine Erziehung nach dem Urtheil seines Enkels, auf Antrieb seiner Stiefmutter, die ihn haßte, vernachlässigt (8). Der Tod seiner beiden ältern Brüder verschaffte ihm die Würde des Churprinzen. Aber, sey es nun, daß Abneigung gegen die Stiefmutter, von dem, seinem Character eignen, Mißtrauen unterstützt, Ausbrüche seines Jähzorns veranlaßte, oder daß die Absichten der Churfürstin, die durch den westphälischen Friedensschluß mit Brandenburg vereinigten Staaten ihren vier Söhnen zuzuwenden, Quelle des Unwillens wurde; die einmal aus einem dieser Gründe entsprungene Abneigung zwischen ihm und der Churfürstin erzeugte Gezänk, selbst Drohungen, die den Churprinzen zu seiner Flucht nach Cassel bewegten, wo sein Vater, der Churfürst, anfänglich durch einen eingebohrnen Preußen, den General von Perband, seine Auslieferung suchte, ihn, da dieses verweigert wurde, enterben wollte, und endlich auf Vermittelung einiger protestantischen Fürsten einen Vergleich und die Heirath des Churprinzen mit der hessischen Prinzessin Sophie Henriette genehmigte. Die Ruhe in der Familie des Churfürsten schien hiedurch hergestellt;

(5) Güthern Leben und Thaten Friedrich I. S. 6.
(6) Versuch einer Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 6. Anmerk. c.
(7) Seiler Leben Friedr. Wilh. S. 140.
(8) Memoires de Brandenburg P. III. p. 1.

gestellt; allein eine plötzliche Krankheit nach einem Gastmahle bey der Churfürstin, wobey Dankelmann durch ein vorräthiges Arzneymittel das Uebel des Churprinzen hob, und ihn hiedurch, seiner Meinung nach, von einer Vergiftung rettete, erweckte den alten Argwohn, der so weit ausartete, selbst den an den Kinderblattern oder Fleckfieber erfolgten Tod der Churprinzessin für eine Vergiftung zu erklären. Nach der zweyten Vermählung des Churprinzen mit der hannöverschen Prinzessin, Sophie Charlotte, die mit vieler Schönheit eine vorzügliche Geistesbildung verband, wurde das alte Mißtrauen geschwächt (9), und selbst der plötzliche Tod seines Bruders, des Prinzen Ludwig, der bald nach dem Genuß einer auf dem Gastmahle der Churfürstin empfangenen Pomeranze folgte, erneuerte mit dem Verdachte der Giftmischerey nicht zugleich das alte Mißverständniß. Die Churfürstin konnte daher jetzt von ihrer Gewalt über ihren kranken Gemahl so vollkommen Gebrauch machen, daß sie ihn nicht blos durch ein Testament seine Staaten zu theilen bewegte, sondern ihn auch so weit brachte, auf die schlesischen Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau gegen Abtretung des Schwiebusischen Kreises Verzicht zu leisten, um für dieses Opfer die Gewährleistung seines gesetzwidrigen Testaments vom Kaiser zu erschleichen. Mit Abscheu würde man nur bey einem Privatmanne der bey dieser Gelegenheit geäußerten doppelzüngigen Treulosigkeit gedenken, womit sich der kaiserliche Gesandte, Freyherr von Freytag, nun wieder dem Churprinzen näherte, und demselben gegen eine schriftliche Versicherung der Zurückgabe des Schwiebusischen

(9) Pöllnitz l. c. S. 151 — 159.

büsischen Kreises und die mündliche Zusage, zum Vortheile Oesterreichs am Kriege gegen Frankreich Theil zu nehmen, die Vernichtung dieses Testaments durch den Kaiser angelobte (10). Im festen Vertrauen auf diesen Kaiserlichen Beystand überbrachten Couriere gleich nach dem Tode seines Vaters den Statthaltern aller Provinzen den Befehl, niemandem als dem Churfürsten zu huldigen. Das väterliche Testament wurde hiedurch vernichtet. Die Brüder wurden durch Jahrgelder und einige Aemter abgefunden, und die ganze Sache durch einen Vergleich vom 3 März 1692 völlig beendigt. Indeß machte der Churfürst durch Abgeordnete überall seine Thronbesteigung bekannt; und da andere Höfe diese Höflichkeit durch Absendung ihrer Gesandten erwiederten, so begleiteten vierzig Abgeordnete verschiedner Höfe die Leiche des verstorbenen Churfürsten zu Grabe. Es wurde alles aufgeboten, Pracht und Aufwand zu zeigen, und zu den sonderbaren dabey angewandten, den Geschmack des Zeitalters bezeichnenden Feyerlichkeiten, gehört ein Trauerspiel vom Tode und dem Leichenbegängnisse Nestors, welches auf dem Cöllnischen Rathhause zu Berlin von den Gymnasiasten unter Anführung ihres Rectors zwey Tage hindurch aufgeführt wurde (11).

Jetzt übernahm der Churfürst auch, den letzten Befehl seines Vaters auszuführen, indem er dem Prinzen Wilhelm von Oranien 6000 Mann brandenburgische Hülfsvölker unter dem Marschall von Schomberg zusandte,

(10) Ebendas. S. 199 — 203. Memoires de Brandenburg P. III. p. 2.

(11) Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin, 3 Th. S. 9. Anmerk. e. Pöllnitz Memoiren S. 8 — 10.

sandte, der zwey Jahre lang die Stelle eines preußischen Statthalters verwaltet hatte und jetzt in Englische Dienste trat. Wilhelm von Oranien erhielt die Englische Krone, und vom lebhaftesten Hasse gegen Frankreich beseelt erweckte er bey den mehresten deutschen Fürsten den Argwohn, daß Ludwig XIV. sie zu beherrschen trachte. Das Haus Oesterreich benutzte den hiedurch entstandenen Unwillen mancher deutschen Fürsten, die nun in den Kriegen mit Frankreich seine treuesten Bundesgenossen wurden. Zu diesen gehörte auch Friedrich I, und von seiner Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich, in dessen Kriegen Brandenburgische Truppen überall hingeopfert wurden, war außerdem noch ein anderer Grund, zu dem eine kleine Veranlassung den Churfürsten bestimmte. Die ihm von Dichtern als äußerst wichtig und groß prophezeyete Königskrone war schon hiedurch Wunsch des Churfürsten geworden, der noch feuriger durch eine kleine Erniedrigung wurde, indem man bey einer persönlichen Zusammenkunft des Königs Wilhelm von England und des Churfürsten, ersterm einen Armstuhl, letzterm nur einen gewöhnlichen Sessel gab. Der Churfürst hielt sich hiedurch so gedemüthigt, daß er, um einen höhern Rang in der Folge erhalten zu können, von Oesterreich die Genehmigung seiner Absichten durch die größte Anhänglichkeit erkaufen zu müssen glaubte (12).

Diese Angelegenheiten zogen indeß nicht einzig seine Aufmerksamkeit auf sich, denn er gab auch während derselben manche Gesetze; verstärkte die Strafen, um das Duell zu hindern (13); bestimmte die vom verstorbenen Chur-

(12) Memoires de Brandenb. P. III. p. 2 — 8.
(13) Edict vom 6 August 1688.

Churfürsten zur Erhaltung der Marine eingeführten Chargenjura auf zehn Procent vom Einkommen des Amtes, und nur die Professoren, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten wurden davon befreyt. Von allen Pensionen sollten ebenfalls zehn Procent, und bey Erlangung der Titel zehn bis zwanzig Thaler entrichtet werden. Auch sollten die Juden bey Erlangung ihrer Privilegien in großen Städten acht, in kleinen Städten drey Thaler an die Casse der Marine erlegen (14). Nach wenig Tagen aber wurde diese Milderung zurückgenommen und ganz die Einrichtung des vorigen Churfürsten wieder eingeführt, so daß jeder bey Erlangung eines Amts die Hälfte seines Gehalts an den Rath Heinrich von Porz, welcher der Marine-Casse vorgesetzt war, entrichten mußte (15). Mit Polen wurden die Verträge zu Wehlau und Bromberg am 29 July bestätigt (16). Zum Türkenkriege versprach der Churfürst 1000 Mann Fußvolk und 200 Dragoner, die bis an die Gränze rückten; von Polen selbst aber wurde der Beystand für dieses Jahr abgelehnt (17). In Preußen wurde ein neuer Landtag auf den 11 October festgesetzt, um die Stände zu einer Verlängerung der bewilligten Abgaben zu bewegen (18), die nun während den zwey Monaten November und December eine monatliche Abgabe von 15 Groschen von der Hube bewilligten. Diese Abgabe sollte von den Amtsschreibern eingenommen, in den

(14) Edict vom 4 October 1688.
(15) Edict vom 16 October 1688.
(16) Cod. dipl. P. IV. p. 509. 510.
(17) Pauli Staatsgeschichte Th. 7. S. 12.
(18) Bericht an den Churfürsten vom 4 October, und Landtags-Proposition vom 11 October 1688.

den Landkasten geliefert und auf Churfürstlichen Befehl ausgezahlt werden. Die Städte sollten ihren Antheil nach dem alten Steuerfuße beytragen, und zugleich sollte jede andere Abgabe, selbst die in den kleinen Städten eingeführte Accise, aufhören ([19]). Um dies letztere zu bewirken, wurde dem Churfürsten vorgestellt, daß die Accise weniger trüge, als die kleinen Städte zu den Abgaben beyzutragen verpflichtet wären, der Churfürst folglich durch die Accise, bey deren Einführung Befreyung von jeder andern Abgabe zugesagt sey, an seinen Einkünften leide ([20]). Die Regierung hatte schon früher den Versuch gemacht, diese projectirte Willigung dem geheimen Rath von Dankelmann zu empfehlen ([21]), der vormals Erzieher, jetzt erster Günstling des Churfürsten war; und die ganze Sache schien ein Versuch der Stände, wieder mit dem neuen Regenten zur alten Verfassung zurückzutreten. Allein der Churfürst war so wenig geneigt, sich eine Abweichung von demjenigen, was bereits bestand, gefallen zu lassen, daß sich schon die Regierung bey ihm vertheidigen mußte, als die Oberstände nach einer schon vormals üblichen Weise dem Landmarschall bey dem jetzigen Landtage zwey Adjuncten beyfügten ([22]). Und da die monatlichen von der Hube bewilligten 15 Groschen nicht hinreichten, so wurde, auf Verlangen der Kriegeskammer, den Cöllmern und Freyen eine monatliche

(19) Geeinigtes Bedenken vom 15 November 1688.

(20) Bericht an den Churfürsten vom 15 November 1688.

(21) Schreiben der Regierung an den geheimen Rath Dankelmann vom 11 November 1688.

(22) Schreiben der Regierung an den Churfürsten vom 15 November 1688. und Exculpationsschreiben der Ritterschaft vom 25 November 1688.

natliche Abgabe von 30 Groschen auferlegt (23); die aber der Churfürst selbst zurücknahm, indem er nur die bewilligten Summen auszuschreiben gebot, und mit dem neuen Jahre andere Verfügungen zu treffen erklärte, indem er zugleich seinen Unwillen gegen diejenigen äußerte, welche wegen ihres Privat-Interesses dem Lande die Gefahr seiner Ungnade zuzögen (24). Der Churfürst äusserte sich bald noch deutlicher gegen die Ritterschaft, die den Städten Königsberg wegen der bewilligten Fortdauer der Accise einen Vorwurf gemacht hatte. Er befahl, zum Beweise, daß er diese Abgabe vorzüglich wünsche, die kleinen Städte, welche sie erlegten, mit jeder andern Abgabe zu verschonen; hingegen den Cöllmern und Freyen nichts von denjenigen Abgaben zu erlassen, welche sie unter seinen Vorfahren erlegt hatten (25). Die Regierung aber wurde durch diesen ernsten Ton so aufmerksam gemacht, daß sie, um den Churfürsten nicht mit unnöthigen Klagen zu belästigen, aus dem vereinigten Bedenken der Stände jede Beschwerde wegzustreichen versprach, welche auf irgend einem andern Wege abgethan werden könnte (26); und alles blieb nun ruhig bis zum neuen Landtage. Der Churfürst versprach diesen selbst zu besuchen, wenn es ihm der in Deutschland ausgebrochene Krieg gestatten würde; forderte aber auch gerade um dieses Krieges willen die Fortdauer der vormaligen Abgaben, und daß die Stände, damit er seinen Aufenthalt verkürzen könne, ihre Beschwerden der Regie

(23) Bericht an den Churfürsten vom 16 und 18 November 1688.
(24) Churfürstl. Rescript, präsent. den 2 December 1688.
(25) Rescript vom 8. December 1688.
(26) Bericht an den Churfürsten vom 16 December 1688.

Regierung übergeben, und diese ihm solche zugleich mit ihrem beygefügten Gutachten überreichen solle ([27]); Cöllmer und Freye aber wurden sogleich mit der vorigen Abgabe belegt ([28]). Die Oberstände und kleinen Städte bewilligten nun vorläufig auf die Monate April und May eine Hubensteuer von 20 Groschen; Königsberg aber, bey erneuertem Widerspruch der Oberstände gegen diese Abgabe, eine vom 1 März an gerechnete dreymonatliche Accise ([29]).

Dies konnte dem Churfürsten nicht genügen, und selbst durch den Krieg an seinem Vorhaben, nach Preußen zu kommen, gehindert, forderte er Abgeordnete von allen Ständen nach Berlin, um sich mit ihnen wegen der Landesbeschwerden und Abgaben zu einigen ([30]). Die Stände fanden es bedenklich, ihre ganze Gewalt einigen wenigen Personen anzuvertrauen, um so mehr, da dieser außerordentliche Fall leicht Regel werden, und die Versammlung der Stände leicht in eine ständische Deputation verwandelt werden könnte; der Churfürst aber suchte die Absendung zu befördern, erbot sich zu jedem Beweise der Gnade, und verlangte auch die Fortdauer der gegenwärtigen Abgabe nur bis zum nächsten December ([31]). Die Stände ließen sich hiedurch nicht von dem Entschlusse abbringen, die Absendung der Deputirten abzulehnen; erklärten aber, daß, wenn der Churfürst die reine Lehre erhalten, die Trennung unter den Ständen aufheben, das Kriegscommissariat ab-

(27) Landtags-Proposition vom 10 März 1689.
(28) Churfürstl. Rescript vom 16 Februar 1689.
(29) Vereinigtes Bedenken der Stände vom 5 April 1689.
(30) Landtags-Proposition vom 18 April.
(31) Churfürstl. Rescript, präsent. den 30 April.

schaffen, den Landkasten wieder einrichten, Cöllmer und Freye in die vorige Verfassung setzen, das Zollwesen verbessern, kurz, alle diese sehr weitgehende Beschwerden abthun wollte, dann würden sich auch die Stände zu einer allgemeinen Accise verstehen; im entgegengesetzten Fall aber hofften sie, von jeder Zumuthung fernerer Abgaben verschont zu bleiben (32). Diese sehr bestimmten Erklärungen wurden bald geschwächt. Die Städte, welche dem Churfürsten die Accise vom 1 Junius bis letzten May künftigen Jahres bewilligt, es auch nicht genehmigt hatten, die Abschaffung des Kriegscommissariats und Erneurung des Landkastens unter die Landesbeschwerden aufzunehmen, gaben, weil sie die Einführung der allgemeinen Accise nicht wünschten, dem Churfürsten selbst von allem Nachricht, der nun der Regierung erklärte, daß er das ihm übersandte geeinigte Bedenken für kein geeinigtes Bedenken der sämtlichen Stände halten könne, die Bewilligung der Städte annehme, und von den Oberständen gleiche Bereitwilligkeit zur Entrichtung der Abgaben hoffe (33). Die Oberstände entschuldigten sich mit vieler Heftigkeit gegen die Städte, suchten den Nachtheil auseinander zu setzen, der durch die Accise Königsbergs das ganze Land beträfe, und erklärten zugleich, sie hätten nie diese Abgabe gebilligt, folglich auch dem Churfürsten nicht das Anerbieten Königsbergs bekanntmachen können (34); die Regierung aber suchte durch den Geheimen Rath von Dankelmann sich selbst beym Churfürsten nicht blos zu entschul-

(32) Vereinigtes Bedenken vom 11 May.
(33) Rescript vom 21 May.
(34) Abgedrungene unterthänigste Gegenvorstellung der Oberstände vom 23 May.

schuldigen, sondern diesen auch den Wünschen der Oberstände gemäß zu bestimmen ([35]). Doch war dieser so weit entfernt, den Oberständen fiskalischen Beystand gegen die Städte Königsberg zu gestatten, daß er vielmehr die Sache in keine Weitläuftigkeit ziehen zu wollen und auch die Städte mit ihrer Vertheidigung hören zu müssen erklärte ([36]).

Die Abgeordneten konnten sich nun aus Mangel der Vollmacht auf nichts weiter einlassen. Sie wurden daher auf eine kurze Zeit entlassen; damit aber während des Junius die Truppen unterhalten werden konnten, willigte Königsberg in die Fortdauer der Accise, und die Oberstände in eine Hubensteuer von 20 Groschen. Einige unter den kleinen Städten traten von letzteren ab, und gaben, welches bisher ungewöhnlich war, ein besonderes Bedenken ein, wodurch sie auf die Festsetzung einer besondern Accise-Ordnung für die kleinen Städte antrugen ([37]), die jetzt um so nothwendiger war, weil die bisherige Accise nicht die den kleinen Städten zu zahlen bestimmte Summe trug, und der Churfürst die Beytreibung des Fehlenden geboten hatte ([38]). Diese kleinen Städte gaben hiebey die Veranlassung zur jetzigen Handlungsaccise, indem sie, außer der Abgabe, welche gleich bey Einfuhr des Getreides erlegt werden mußte, das zum Handel bestimmte Getreide noch besonders besteuerten. Alle Waaren der Juden sollten ohne Unterschied

(35) Schreiben an den Geheimen Rath von Dankelmann vom 26 May.
(36) Churfürstl. Rescript vom 8 Junius.
(37) Bericht an den Churfürsten vom 20 Junius.
(38) Churfürstl. Rescript vom 8 Junius.

schied noch einer besondern Abgabe von vier Procent unterworfen seyn, und einige herumziehende Personen sollten besondere Abgaben, namentlich Oculisten 11½ Groschen, und Glückstöpfer 1 Gulden 15 Groschen täglich enrichten (39). Hiemit waren bald die mehresten der kleinen Städte unzufrieden, beschuldigten die Städte Rastenburg, Schippenbeil, Marienwerder, diese ganze Sache eingeleitet, und die Abgeordneten von Saalfeld, Domnau und Insterburg, welche gar keine Instruction dazu gehabt hätten, überstimmt zu haben; und da folglich die Pluralität gegen diesen Vorschlag sey, so protestirten sie sämmtlich dagegen (40). Ja die Bürgerschaft der Stadt Domnau bescheinigte es in der Folge selbst, daß ihr Abgeordneter hiebey ohne Instruction gehandelt habe (41).

Der Churfürst fühlte jetzt schon die Folgen davon, daß er nicht, gleich seinem Vater, monatlich eine bestimmte Summe gefordert hatte. Denn vom 1 Januar bis zum letzten May hatte die Ausgabe in Preußen die Einnahme mit 52000 Thalern überstiegen, und er drang deshalb jetzt in die Stände, ihm bis zum Jahresschlusse 27460 Thaler, und für seine Reuterey Hart- und Rauhfutter zu bewilligen (42). Um dieses in der Güte zu erhalten, mußte erst selbst die Einigkeit unter den Ständen befördert werden. Denn die vom Herrenstande waren den Absichten des Churfürsten geneigt. Die Ritterschaft aber

(39) Accise-Reglement der kleinen Städte, präsentirt den 23 Juni.
(40) Unterthänigstes Gesuch annexa protestatione einiger Deputirten von kleinen Städten vom 4 July 1689.
(41) Bittschreiben der Bürger zu Domnau vom 20 August.
(42) Landtags-Proposition vom 28 Juni.

aber wollte sich nicht gern zu einer Abgabe verstehen. Beide Oberstände waren mit den Städten Königsbergs lebhaft entzweyt. Die Städte Königsberg und die kleinen Städte waren uneins, und letztere hatten sich in zwey Parteyen getheilt. Die Oberräthe machten den Versuch, durch die Hauptleute bey den Zusammenkünften in den Kreisen, den Adel nach den Wünschen des Churfürsten zu stimmen. Die Berichte hierüber ließen den besten Erfolg hoffen (43); und der Churfürst erklärte sich auch vorläufig, nichts dagegen zu haben, wenn die kleinen Städte ihren Antheil auf eine besondere Weise beytragen wollten (44). Die Oberstände bewilligten nun auf die Monate July, August, October und November eine monatliche Hubensteuer von 15 Groschen, auf den September ein doppeltes Kopfgeld. Die kleinen Städte aber verpflichteten sich, von ihren Huben und jeden 100 Mark des Vermögens monatlich 20 Groschen zu entrichten (45). Die Kriegskammer aber war mit dieser letzten Willigung so wenig zufrieden, daß sie vielmehr bey der Regierung auf Beybehaltung der Accise in den kleinen Städten drang (46). Die Regierung bewies, daß die Abgabe mancher kleinen Städte mehr als die Accise tragen würde. Allein die Kriegskammer wollte deßhalb lieber die Accise, weil sie mit Grund die kleinen Städte daran zu gewöhnen und hiedurch die Accise immerwährend zu machen hoffte. Sie verschmähte deshalb eine höhere Abgabe, die nur während wenig Monaten statt-

(43) Bericht der Hauptleute auf dem geheimen Archiv bey den Landtags-Acten von 1689.
(44) Rescript vom 5 Julius.
(45) Vereinigtes Bedenken vom 6 August.
(45) Bericht an den Churfürsten vom 11 August.

stattfand, und beide Landescollegien tadelten einander, ohne doch ihre Gründe bestimmt auseinander zu setzen. Einige kleine Städte kamen beym Churfürsten mit Bittschreiben gegen die Accise ein. Und da die Kammer die Cöllmer und Bauern einer verschiednen und zwar höhern Abgabe, als die Stände bewilligt hatten, unterwarf, so stieg hiedurch die Heftigkeit in den Beschwerden der Regierung, und sie verlangte, daß die Kriegskammer sich aller Theilnehmung bey den ständischen Angelegenheiten enthalten sollte (47).

Die Streitigkeit mit den kleinen Städten währte auch fort; die Regierung wünschte sie mit der Accise zu verschonen, allein die Deputirten von Rastenburg, Marienwerder, Friedland und Schippenbeil schrieben selbst an den Churfürsten und baten um die Beybehaltung der Accise, der nun sich so benahm, als ob die Mehrheit der kleinen Städte solches wünsche, und ihre Einführung gebot (48). Doch erklärte der Churfürst auch zugleich, für dies Jahr mit den Bewilligungen zufrieden zu seyn, wenn sie gleich nicht zur Befriedigung der Ausgaben hinreichten (49), und auf die fernern Bittschreiben vieler Städte gegen die Accise wurde weiter keine Rücksicht genommen.

Bald zeigten sich hievon und von der zwischen der Kriegskammer und der Regierung herrschenden Uneinigkeit die unangenehmen Folgen. Die den Städten auferlegte Accise hatte nicht den gehofften Ertrag. Jetzt assignirte die Kriegskammer Summen auf die Städte, wel-

(47) Beylage XI.

(48) Churfürstl. Rescripte vom 27 und 31 August.

(49) Churfürstl. Rescript, präsent. den 31 August.

welche diesen Ertrag überstiegen, die sich nun zur Ergänzung des Fehlenden noch besonders besteuren mußten. Die Bauern und Cöllmer sollten, selbst nach dem Befehl des Churfürsten, gleiche bestimmte Abgaben erlegen; allein die Kriegskammer veränderte sie monatlich nach den Bedürfnissen des Militairs, so daß sie zuweilen von 18 bis 40 Groschen stiegen. Die Regierung zeigte dies dem Churfürsten an (50). Und da es ein allgemein anerkannter staatswirthschaftlicher und auch späterhin in den preußischen Staaten bewährt gefundener Grundsatz ist, daß Bestimmtheit der Grundabgaben den Ackerbau befördere, so verdiente der Eifer, womit die Regierung sich hier widersetzte und dem Churfürsten die nachtheiligen Folgen anzeigte, die größte Aufmerksamkeit des Landesherrn, der, da Mißwachs und Viehsterben hinzukam, von der Regierung angefleht wurde, zur Erholung des Landes, solches wenigstens ein paar Monate lang mit allen Abgaben zu verschonen (51). Aber schon wurde der dreyzehnte Januar des folgenden Jahres zum neuen Landtage bestimmt, um die monatliche Abgabe von 24000 Thaler zu erhalten, und zur Verminderung des Widerspruches von der Regierung aus jedem Amte nur Ein Abgeordneter berufen (52).

Der Churfürst versprach selbst in kurzer Zeit nach Preußen zu kommen. Er hatte dieses schon früher geäußert, war aber hieran durch seine Theilnahme am Kriege gegen Frankreich gehindert worden. Blos der

(50) Bericht an den Churfürsten vom 17 October.

(51) Vorstellung der Regierung vom 1 December.

(52) Churfürstl. Rescript vom 14ten, und Bericht an den Churfürsten vom 31 December.

Feldzug des Jahres 1689 hatte dem Churfürsten drey Millionen gekostet, und 25000 Brandenburger, die am Niederrhein fochten, beförderten das Kriegsglück der Deutschen und die Einnahme von Kaiserswerth und Bonn. Aber Neid, des Glücks gewöhnlicher Gefährte, erwachte auch hier. Und der Churfürst von der Pfalz, dessen Länder die Brandenburger gedeckt hatten, verweigerte ihnen, vom Kaiser begünstigt, sogar die Winterquartiere (53). Die wichtigen Ausgaben, durch diesen Krieg veranlaßt, die Geldunterstützung, welche die Waldenser erhielten, und mehrere Ausgaben, hinderten indeß den Churfürsten nicht, auf der Reise nach Preußen und in diesem Lande selbst mit aller möglichen Pracht zu erscheinen. Schon eine vorausgeschickte Anzeige machte die großen wöchentlichen Erfordernisse des Hofes bekannt. Sie bestanden aus 12 Hirschen, 12 Rehen, 12 wilden Schweinen, 6 Ochsen, 24 Achtel Butter, 36 Scheffel Mehl, 150 Scheffel Brodtkorn, 12 Winspel Hafer, 24 Seiten Speck, 480 Hühnern, 60 alten und 54 jungen Kalekutschen Hühnern, 80 Kälbern, 30 Lämmern, 24 Schock Eyern, 100 Paar Haselhühnern, 60 Paar Birkhühnern, 30 Hasen, 80 Tonnen Schwarzbier, 20 Tonnen Weißbier, 4 Tonnen Elbingisch Bier, 2 Oxhoft Rhein- und 4 Oxhoft Franzwein, einem Fasse Sect und vielen andern Weinen (54). Eine Menge von Lebensmitteln, die um so nothwendiger war, weil der Churfürst mit einem so ansehnlichen Gefolge reiste, daß blos für die Pauker und Trompeter acht

(53) Pauli Staatsgeschichte, Th. 7. S. 49 bis 53.

(54) Grube Diarium. Erläutertes Preußen, Band 5. S. 173 bis 174.

acht bespannte Wagen, und überall, wo er die Pferde wechselte, 1000 Pferde nothwendig waren ([55]). Da er jeden ihm zu Ehren gemachten Aufwand gerne sah, gerne von seinen Triumphen hörte, so erhielt auch die ganze Reise das Ansehen eines triumphirenden Aufzuges. Es wurden täglich ohngefähr zwölf deutsche Meilen zurückgelegt. Ueberall sah man Ehrenpforten, Lustbarkeiten und feyerliche Aufzüge. Wo der Churfürst die Nacht hindurch blieb, da hatte man, wenn die großen Gebäude mangelten, blos zu diesen Zwecken hölzerne Gebäude aufgeführt, und sie inwendig aufs prächtigste verziert ([56]). Die bisherige Pracht verdoppelte sich noch beym Einzuge zu Königsberg. Der Churfürst hatte 500 Trabanten mitgebracht, und 24 Helbardirer umgaben seinen Wagen. Die angesehensten Personen ritten, und der übrige Adel fuhr ihm in 60 Kutschen entgegen. Unter der ihn einholenden Bürgerschaft waren die Fleischer geharnischt. Die Ehrenpforten überstiegen die Höhen der Häuser, die jeder Einwohner mit Tapeten und Orangenbäumen zu schmücken strebte. Die französischen Colonisten hatten sich als Grenadiere gekleidet, und jede Stadt, ja jeder einzelne Bürger, strebte den andern durch Aufwand und Luxus zu übertreffen ([57]). Die Zeit hindurch folgte ein Fest dem andern. Schmausereyen und Bälle wechselten mit Bärenhetzen und Elendsjagden. An den Orten, wo die letztern gehalten wurden, entstanden auf churfürstlichen Befehl Friedrichsberg und

(55) Gallus Handbuch der brandenb. Geschichte, 4 B. S. 405.
(56) Pöllnitz Memoiren, Th. I. S. 235. 236.
(57) Ausführliche Beschreibung des Einzuges am 22 März 1690.

Friedrichshof, welches letztere, da es an den Herzog von Holstein kam, seinen heutigen Namen Holstein erhielt. Der Churfürst nahm an allem Theil, setzte sogar, da er einen Glückstöpfer vorbeyfuhr, 20 Thaler, und erhielt einige Gewinne, deren Werth 80 Thaler betrug (58). Am 22 May hielten die polnischen Gesandten ihren Einzug, und am folgenden Tage war die Huldigung. Dem Churfürsten ward der zu leistende Eid erlassen, und während der Zeit, daß ein polnischer Canonicus den Eventual-Eid, auf den Fall, wenn Preußen wieder an Polen käme, vorsagte, krachte die Bühne. Der Churfürst und die polnischen Gesandten fürchteten Verrätherey, und eilten von der Bühne; kamen aber bald zurück, da sie bemerkt hatten, daß blos die zu frühe Eilfertigkeit der Soldaten, die Bühne vom rothen Tuch zu entkleiden, Geräusch und Schrecken veranlaßt hatte. Es folgten noch einige Lustbarkeiten. Allein der Wunsch des Churfürsten, schnell zum Heere an den Rhein zu eilen, machte, daß er schon am 29 May Königsberg zu Wasser verließ. Er besah Pillau, stieg an der Nehrung aus, und kehrte über Danzig nach Deutschland zurück (59).

Um die Kosten des bey dieser Gelegenheit gemachten Aufwandes und die übrigen Staatsausgaben zu bestreiten, waren die Stände schon am 25 Januar aufgefordert worden, dem Churfürsten während eines Jahres monatlich 24000 Thaler zu bewilligen (60). Auch waren die Stände an die Abtragung der Fräuleinsteuer für

(58) Erläutertes Preußen, Th. 5. S. 178 bis 180.
(59) Ebendas. S. 181 bis 188.
(60) Landtags-Proposition vom 25 Januar 1690.

für die Schwester des Churfürsten erinnert worden, und hatten, um dieser letztern Forderung genugzuthun, jede Hube mit einer Abgabe von 5 Groschen belegt ([61]). Auf dem Landtage kamen aber sogleich die Cöllmer mit der Vorstellung ein, daß sie von der Kriegskammer nach Gutachten besteuert, nicht mehr zu den Convocationstagen berufen, und nicht mehr blos zur Erlegung der von den Oberständen bewilligten Abgaben angehalten würden ([62]). Doch einigten sich die Oberstände, dem Churfürsten während drey Monaten eine Hubensteuer von 15 Groschen monatlich zu entrichten. Während dieser Zeit sollte in den kleinen Städten die Accise nach der gegenwärtigen Verfassung fortdauern, nach Ablauf der drey Monate aber die General-Accise auf ein Jahr lang so eingeführt werden, wie sie im Jahr 1662 statt gehabt hatte. Die Städte Königsbergs hatten nichts gegen die Fortdauer der Accise; stimmten aber zum großen Verdruß der Oberstände dahin, ihr Quantum nicht in den Landkasten, sondern besonders abzutragen. Der Grund lag darin, weil die Accise-Einnahme Königsbergs so beträchtlich war, daß sie den Antheil der Stadt an der vom Churfürsten geforderten Summe deckte, diese folglich, sobald sie ihren Abgaben-Antheil besonders abtrug, nicht mehr an den Kopf- und Vermögens-Steuern Antheil nehmen durfte, wodurch die übrigen Stände die von ihnen geforderten Summen zusammenbrachten.

(61) Rescript vom 25 December 1689. und 15 Januar 1690.

(62) Demüthige Bitte und Erinnerung der Cöllmer vom 1 und 6 Februar 1690.

Außer der hiedurch entstandenen Zwistigkeit, wurde das geeinigte Bedenken noch mit einer Menge von Beschwerden angefüllt. Merkwürdig ist hierunter die Bitte der Bernsteinarbeiter um den Vorkauf des Bernsteins, den sie in der Folge durch die Güte der Monarchen gewährt erhielten; und die Bitte der sämmtlichen Stände, den Salzhandel nicht zum Monopol ausarten zu lassen (63). Vorzüglich aber strebten die Oberstände, ihre Beschwerden gegen das Kriegscommissariat geltend zu machen (64).

So unangenehm dem Churfürsten diese und ähnliche Beschwerden seyn mußten, so strebte er dennoch durch eine günstige Entscheidung gleich bey seiner Ankunft in Preußen die Liebe seiner Unterthanen zu gewinnen, indem er das Land bey der unveränderten Augsburgischen Confession und den einmal angenommenen symbolischen Büchern zu erhalten versprach. Bey der Universität, den Kirchen und Schulen, sollten nur Evangelische zugelassen werden, doch sollten sie nicht, wie es die Stände forderten, ihre Rechtgläubigkeit noch durch einen besondern Eid darthun; allein jeder der Heterodoxie überwiesener sollte sogleich abgesetzt werden. Der Churfürst willigte in die neue Auflage der Kirchenordnung und anderer theologischen Bücher, unter der Bedingung, daß sie ihm vor dem Drucke, um sie einer Censur übergeben zu können, zugesandt werden sollten. Er versprach, daß die Hospitalrechnung gehörig untersucht, zur Abschaffung der Betteley ein Zucht- und Spinn-

(63) Geeinigtes Bedenken, präsent. den 3 März 1690.

(64) Memorial der beiden Oberstände in Puncto des Kriegscommissariats, präsent. den 6 May.

Spinnhaus angelegt, und von ihm die Ausbreitung der reformirten Religion auf keine Weise befördert werden sollte. Doch klagte auch der Churfürst über die Intoleranz der Theologen, die nicht blos die Reformirten, und ihn hiedurch mit, von der Kanzel verdammten, sondern auch, zur Unterdrückung der Reformirten, mit auswärtigen Theologen eine der allgemeinen Ruhe gefährliche Correspondenz unterhielten. Dem Einschleichen der Jesuiten zu steuren, und die Strafgesetze gegen Arianer und Photinianer aufrecht zu erhalten, überließ der Churfürst den Ständen. Auf ähnliche Weise überließ er's der Regierung, ihr Ansehen zu behaupten, versprach, was dagegen eingeschlichen sey, abzustellen, und versicherte, wenn nicht die Noth und der Vortheil des Landes einen Statthalter erfordere, zu dessen Ansetzung er durch die Souverainität berechtigt sey, sich schon selbst die Kosten desselben zu ersparen. In Betreff des Kriegscommissariats aber waren die Stände nicht so gefällig, als es der Churfürst wol wünschte. Er suchte ihnen die Nothwendigkeit desselben darzuthun, versprach jedes Mitglied, welches seine Pflicht versäumen würde, zu bestrafen; doch erklärte er auch jede im Allgemeinen angebrachte Beschuldigung für ungerecht, willigte aber dennoch darin ein, die Vorschläge anzunehmen, welche die Stände zur Verbesserung des Kriegscommissariats machen würden, und ein Mitglied der Regierung oder der Oberstände mit einer gehörigen Instruction diesem Collegio vorzusetzen (65). Das Serviswesen wurde schon bestimmt eingerichtet, so daß selbst diejenigen Städte, in welchen auch keine Garnison lag, Servis entrichten muß-

(65) Beylage XII.

mußten. Doch versprach der Churfürst solchen noch von den alten Resten der kleinen Städte abschreiben zu lassen. In Betreff der Cöllmer und Freyen aber machte er das im Jahr 1669 erlassene Rescript zur Vorschrift; erklärte den Landkasten für nicht aufgehoben, wollte aber die Schoßeinnehmer beybehalten, und überließ es dem Adel, zu seinen Abgaben Einnehmer anzusetzen, und seinen hiedurch zusammengebrachten Abgaben-Antheil an die Kriegskammer zu zahlen. Die Contribution versprach der Churfürst bey günstigen Zeiten zu mildern; behauptete dagegen sein Recht zur Schätzung der Huben durch eine Commission, deren Anordnungen er aber voll Billigkeit der Prüfung des Gesetzes unterwarf (66). Auch die summarischen Prozesse des Fiscus, welche man aus dem Grunde, daß hiebey eine neue Jurisdiction stattfände, abgeschafft wünschte, wurden vom Churfürsten beybehalten, der aber doch den Gouverneurs von Pillau und Memel alle Civil-Jurisdiction nahm (67). Klagen über das Licentgericht sollten bey der Regierung angebracht, das Bernsteingericht gemäß dem Strandreglement von 1644 erhalten, und in Criminalsachen jeder Zeuge auf Requisition des Hofhalsgerichts vor demselben gestellt werden. Den Ständen wurde es freygelassen, Erinnerungen gegen das Landrecht zu machen, und der Churfürst versprach alsdenn darüber zu entscheiden. Bey Besetzung der Aemter sollte die Regierung das Recht des Vorschlags ausüben, und bey Besetzung der preußischen Hauptmannsstellen sollten Rechtsverständige den Vorzug haben; überhaupt aber bey Besetzung aller

(66) Beylage XIII.

(67) Beylage XIV.

aller Aemter auf das Verdienst und auch auf das Indigenat gesehen werden. In Betreff der Handlung berief sich der Churfürst auf das Beyspiel der Niederlande, wo gerade durch Freyheit der Handel gewinne, und deshalb hielt er's für unrecht, Fremde davon auszuschließen, versprach aber doch den Unterthanen jeden billigen Vorzug. Wegen des Luxus überließ er's den Ständen, und wegen Haltung der Ritterbänke den Oberständen, Vorschläge zu thun. Den Städten Königsbergs überließ er die Quart von der Verlassenschaft derer, welche unter ihrer Jurisdiction verstorben waren (68); verweigerte aber den Ständen, ihre Privilegien zu beschwören, sondern ertheilte ihnen, statt des geforderten Eides, eine schriftliche Bestätigung darüber.

Die Cöllmer erneuerten nun ihr Gesuch, in Betreff der Landtage und der Abgaben dem Adel völlig gleich betrachtet zu werden (69). Die Städte Königsbergs aber verlangten, daß bey den städtischen Bedienungen ihren Eingebohrnen der Vorzug gestattet werden sollte (70). Die kleinen Städte, welche dies als ein Mittel betrachteten, wodurch die Königsberger ihre Stadtkinder versorgen wollten, suchten nun wieder voll Eifersucht jeden Vorzug zu hindern, welcher den Königsbergern zum Nachtheil der Eingebohrnen kleiner Städte zu Theil werden könnte (71). Dieses Mißtrauen und diese Uneinigkeit wurden noch deutlicher bey der

(68) Beylage XV.
(69) Unterthänigste Bitte der Cöllmer und Freyen vom 13 April 1690.
(70) Unterthänigste Bitte derer von den Städten vom 18ten April 1690.
(71) Unterthänigstes Memorial derer von kleinen Städten.

der neuen Bewilligung. Die vom Herrenstande bewilligten auf zwey Monate eine Hubensteuer von 15 Groschen; die Ritterschaft wollte im zweyten Monat statt der Hubensteuer ein Kopfgeld; die Städte Königsberg verstanden sich auf ein Jahr, vom 1 April an gerechnet, zu der bisherigen Accise; dreyzehn kleine Städte wollten bey der bisherigen Accise nur noch zwey Monate bleiben, die übrigen kleinen Städte aber wollten eine Vermögenssteuer, oder von jeden hundert Gulden, welche sie nach dem alten Anschlage besaßen, während dieser 2 Monate 25 Groschen erlegen. Doch stimmten die Oberstände und kleinen Städte darin überein, dem Churfürsten ein Geschenk von 15,000 Thalern zu machen, welche im nächsten October durch ein doppeltes Horngeld zusammengebracht werden sollten (72). Zum Path ngeschenk aber verpflichteten sich die Oberstände und kleinen Städte zu 10,000 Thalern, in einem goldnen Kästchen, 6000 Gulden an Werth, und überdies noch 10,000 Thaler als ein Geschenk an die Churfürstin zu erlegen. Vorläufig übergaben sie eine Obligation, versprachen aber die baare Summe im October durch ein doppeltes Kopfgeld zusammenzubringen (73).

Die Stände glaubten hiedurch sich einen so gegründeten Anspruch auf die Geneigtheit des Churfürsten erworben zu haben, daß sie in Ansehung der Landesbeschwerden noch einiges erhalten zu können glaubten. Hierunter gehörte die Bitte, die Concordienformel, welche

(72) Unterthänigste Entschließ. einer ehrb. Landschaft vom 24 April.

(73) Obligation, der churfürstl. Durchlaucht überreicht den 24 April.

welche im Jahr 1579 als symbolisches Buch in Preussen aufgenommen, vom Großvater und Vater des Churfürsten aber nicht dafür anerkannt sey, in Zukunft als symbolisches Buch gelten zu lassen, auch, zur Steuer des Syncretismus, Candidaten und Professoren auf die symbolischen Bücher zu vereiden. Die neue Auflage der Kirchenbücher sollte den Ständen communicirt werden, und ganz den Auflagen von 1567 und 1568 gleich seyn. Verketzern sollte man sich von den Kanzeln nicht, doch, zur Bestärkung im Glauben, die Gegenpartey widerlegen. Die Stände forderten Anstalten gegen die sich immer mehrenden Zigeuner. Sie baten um völlige Abschaffung des Kriegscommissariats, und erklärten sich alsdenn bereit, eine neue weniger kostbare Einhebungsmethode, mit Hülfe einiger Kastenherren, in Vorschlag zu bringen. Wenn dabey einige Kriegscommissarien nothwendig wären, so baten sie, Eingebohrnen den Vorzug, und diesen eine Instruction zu geben, die mit den Fundamentalgesetzen übereinstimmend wäre. Die Städte Königsberg aber, mit der ehemaligen Einhebungsmethode zufrieden, stimmten den Beschwerden gegen die Kriegskammer nicht mit bey, und von den Oberständen wurde nun die Klage, daß Königsberg bey Abtragung der Accise wichtige Vortheile vor den übrigen Ständen genieße, mit Heftigkeit rege gemacht. Ein Grund gegen die Hubensteuer, der bey dieser Gelegenheit angebracht wurde, scheint nicht unter aller Aufmerksamkeit. Die Oberstände behaupteten nemlich, mancher habe sein Grundstück mit fremdem Gelde gekauft. Er müsse bey seiner Hubensteuer die Abgabe aus seinen Mitteln geben, da hingegen sein weit

rei-

reicherer Gläubiger gar keine directe Abgabe zu entrichten habe, und doch nach Verhältniß seines Vermögens zu den Staatsausgaben beyzutragen verpflichtet sey. Der Adel dehnte seine Ansprüche auf manche Aemter aus. Die Städte hingegen bestanden darauf, daß das Amt des Officials, Spittlermeisters, Kammermeisters, Präsidenten beym Hofhalsgericht, Oberzolldirectors, Advocatus Fisci und Obersecretairs, dem Bürgerstande bleiben, und Bürgerliche sogar von den geringern Hauptmannsstellen und dem Amte eines preußischen Canzlers nicht ausgeschlossen werden sollten, welches aber der Adel auf keine Weise zugeben wollte (74). Die Hauptangriffe der Stände blieben immer auf das Kriegscommissariat gerichtet. Sie baten, daß bey Abnahme der Rechnungen Abgeordnete von den Ständen zugegen seyn möchten (75), und forderten endlich, daß nicht der Churfürst diese Abgeordneten ernennen, sondern daß sie von den Ständen selbst gewählt werden sollten (76).

Die Stände strebten indeß mit dem ganzen churfürstlichen Hofe im besten Vernehmen zu stehen, und keiner, der mit dem Churfürsten ins Land gekommen war, blieb unbeschenkt (*). Ein Fall, der bey vorhergegangenen Huldigungen nicht stattgefunden hatte. Dem Churfürsten waren diese Geschenke nicht ganz unbekannt; denn er ersuchte den Amtshauptmann von Brandenburg, solche noch durch Ertheilung des Indigenats

(74) Replic auf Sr. Chf. Dchl. Gravamina vom 24 April 1690.
(75) Memorial der beiden Oberstände und kleinen Städte, in Puncto des Kriegscommissariats.
(76) Memorial der Oberstände vom 6 May.
(*) Beylage XVI.

genats an den geheimen Rath Dankelmann zu vermehren [77]. Die versammleten Stände eilten sogleich, diesem Winke genugzuthun, und verließen für diesmal die gewöhnliche Sitte, nach welcher um das preußische Indigenat angesucht, und über das Gesuch zuerst die Meinung der Kreise vernommen werden mußte [78]. Allein Daniel Ludolph von Dankelmann, ein Bruder des vorigen, erhielt erst das Indigenat auf sein besonderes Ansuchen [79]. Und die hohen Officiere, welche Preußen von Geburt waren, suchten jetzt das Indigenatsrecht noch zu erweitern, indem sie den Churfürsten baten, bey Besetzung des Gouvernements zu Pillau vorzüglich auf einen Eingebohrnen Rücksicht zu nehmen [80]. Der Churfürst selbst ertheilte den Ständen einen Beweis seines Wohlwollens durch Bestätigung der Privilegien, und sandte, ehe diese schriftlich abgefaßt wurde, den Ständen das dazu entworfene Project zur Durchsicht, die blos in einigen Fällen um mehrere und ausführlichere Bestimmtheit baten, übrigens ward dabey die Versicherungsschrift von 1663 völlig zum Grunde gelegt [81]. Er fügte bald das Versprechen hinzu, ihre jetzt noch übrige Beschwerden in einem bequemern Zeitpuncte zu ent-

(77) Landtagsprotocoll vom 1 May.

(78) Conferirung des Indigenats an den Geheimen-Rath von Dankelmann am 10 May.

(79) Conferirung des Indigenats an Daniel Ludolph von Dankelmann vom 12 May 1690.

(80) Memorial der General-Major und Obristen Vasallen des Herzogthum Preußens 1690.

(81) Erinnerung der Stände auf das churfürstliche Project vom 7 May.

entscheiden ([82]); er stellte auch, um ihre Rechtgläubigkeit zu schonen, einen besondern Revers aus, daß die dem reformirten Hofprediger Ursinus übertragene Huldigungspredigt keine Folgen für die Zukunft haben sollte ([83]). Dies machte die Oberstände von einer Seite bereit, dem Churfürsten während eines Jahres 200,000 Thaler zu bewilligen; von der andern Seite aber drangen sie auch um desto muthiger auf die Abschaffung der ihnen so widerwärtigen Accise ([84]). Sie baten, dem Adel die aufgesummten Reste zu erlassen, und auch die höhere Abgabe aufzuheben, womit, nach dem Entwurf des Kammermeisters Büttner, diejenigen Huben belegt waren, welche der Adel nicht durch Schenkung, sondern durch Tausch oder Kauf vom Landesherrn erlangt hatte ([85]). Ja die Oberstände, oder wenigstens eins ihrer Mitglieder, beschimpften die Abgeordneten der Städte vor den Augen ihres Landesherrn. Der Generalmajor von Truchses ließ sie selbst mit Schlägen aus den Schranken treiben, zwang die Bürgermeister Königsbergs unter den Schranken wegzukriechen, ließ sie selbst durch Piquenirer aus der Nachbarschaft des Schrankens treiben, und dies, seiner Erklärung zufolge, weil sie sich in andern Stücken vom Adel abgesondert hätten ([86]); eine Absonderung, die doch in weiter nichts bestand, als daß sie nicht die dem Adel wohlgefällige Vermögenssteuer, sondern die vom Landesherrn selbst mehr gebilligte Accise, bewilligt hatten.

Der

(82) Churf. Resolution vom 13 May.
(83) Revers wegen der Huldigungspredigt vom 26 May.
(84) Bedenken der Oberstände vom 22 May.
(85) Memorial der Oberstände vom 24 May.
(86) Beylage XVII.

Der Churfürst war daher doppelt unwillig, daß diese Mishandlungen des Bürgerstandes unter seinen Augen und in seinem Namen unternommen waren. Er cassirte den Lieutenant Borchardt, suspendirte den General Truchses, und befahl dem Advocatus fisci und dem Oberauditeur, letzterem den Prozeß zu machen (87). Unwille und Gährung zwischen den Bürgern und Soldaten veranlaßte manche kleine Tumulte (88). General-Major von Truchses versicherte auch in seiner Vertheidigung, nichts Böses gethan, sondern vielmehr das churfürstliche Interesse befördert zu haben. Alles dies schien die heftige Stimmung zu nähren, als die Städte selbst den Churfürsten unerwartet um Verzeihung für den Truchses baten, die ihm dann auch sogleich völlig zu Theil wurde (89).

Mehr als durch diesen Rechtshandel, ein Beyspiel von den Sitten und der Denkungsart des Zeitalters, wurden die Stände durch die Abgaben und einige andere Wünsche beschäfftigt. Sie strebten darnach, die Concordienformel unter die symbolischen Bücher aufnehmen zu lassen; sie verlangten, daß Cöllmer und Freye nur nach ihrer ursprünglichen Verschreibung betrachtet würden; wollten deshalb Abgeordnete aus ihren Mitteln bey Abnahme der Rechnung des Kriegscommissariats angestellt haben, um, wie sie sich selbst

 aus-

(87) Rescript auf derer von den Städten Klage vom 1 Junius. Rescript an General-Major Micrander vom 1ten Juni, und Rescript an den Advocatus fisci Lau und Oberauditeur Schmidt vom 1 Jun. 1690.

(88) Unterthänigste Dankabstattung und demüthigste Bitte des Standes von Städten, nebst Beylagen.

(89) Rescript, die Restitution des General-Major v. Truchseß betreffend, vom 3 August 1690.

ausdruckten, den Churfürsten auf manche unzweckmäßige Verwendung der Staatseinkünfte zu Jahrgeldern und Pensionen aufmerksam machen zu können. Sie sträubten sich gegen die große Commission, welche die Grundstücke classificiren sollte, und wichtig ist der eine ihrer Einwendungsgründe, daß oft der Besitzer des vortrefflichsten Bodens, der sein Grundstück mit fremdem Gelde erkauft habe, ohne sich diese hohe unerwartete Besteurung voraus als möglich zu denken, jetzt bey Einführung derselben zu Grunde gehen müsse — Diese Angabe schien in der That manches für sich zu haben. Auch forderten die Oberstände, daß die Hauptleute selbst ihre Geschäffte verrichten, nicht aber Verweser, deren hier zum erstenmal Erwähnung geschieht, an ihre Stelle setzen möchten (90). Der Churfürst, dem die erneuerten Beschwerden nicht lieb waren, und der auch die ihm nicht hinreichend scheinende Willigung der Stände nur wegen der Dürftigkeit des landes gelten ließ, verrieth doch zugleich den besten Willen zur Schonung des landes. Er wollte, daß, wenn nur die Reste bey der Armee bis zum März bezahlt würden, alle Reste, welche durch unbewilligte Abgaben entstanden wären, völlig niedergeschlagen werden sollten. Selbst die Einkassirung der durch bewilligte Abgaben entstandenen Reste sollte auf einen günstigen Zeitpunct ausgesetzt werden. Und blos die Eintreibung der durch erhöhte Zinsen bey den Grundeigenthümern entstandenen Reste wurde jetzt anbefohlen. Die Receptur der Abgaben aber blieb, gegen den Wunsch der Stände, den Schoßeinnehmern überlassen

(90) Unterth. Triplica in puncto Gravaminum der beiden Oberstände vom 8 Juny 1690.

lassen (91). Die Oberstände gingen nun so weit, dem Churfürsten zu drohen, daß, wenn er die Accise nicht auch auf die vorgeschriebene Methode einführen wollte, so würde keiner von dem Adel sich zur Regulirung in den Aemtern einfinden, folglich die ganze Accise nicht statthaben (92). Sie wollten, wenn er seine Immediat-Unterthanen nicht auch der Accise unterwerfen würde, gar nicht für die 200,000 Thaler haften; und suchten den Churfürsten dadurch zu gewinnen, daß sie ihm die von den Oberständen vorgeschlagene Einhebungsmethode als minder kostbar vorstellten (93).

Der Churfürst antwortete hierauf mit vieler Offenheit: die Oberstände könnten es nicht verlangen, ihre und auch seiner Immediat-Unterthanen Casse zu führen; deshalb käme die Einnahme von der Accise nicht in den Landkasten, sondern müsse an das Kriegscommissariat abgeliefert werden. Um aber den Ständen einen Beweis der Ordnung zu geben, sollten sie in jedem Kreise Deputirte ernennen, welche bey der Abnahme der Rechnungen zugegen seyn könnten; halbjährig aber sollte im Kriegscommissariat in Gegenwart zweyer Oberräthe und der Oberkastenherren die Rechnung der Einnahme aus dem ganzen Lande abgelegt werden. Wenn aber der Adel hiemit noch nicht zufrieden wäre, so könnte er durch besonders vereidigte und von ihm besoldete Einnehmer die Abgabe von seinen Gütern einheben lassen (94).

(91) Churfürstl. Rescript vom 8 Juny.

(92) Unterthänigstes Gesuch der beiden Oberstände wegen Einrichtung der Accise, vom 9 Juny 1690.

(93) Unterth. Gesuch der beiden Oberstände vom 10 Juny.

(94) Churfürstl. Rescript vom 28 Juny 1690.

Auch gab er seine Einwilligung dazu, daß zu einem Geschenk für seine Minister eine Abgabe von 7 Groschen von den Huben und den in den kleinen Städten angenommenen Hunderten ausgeschrieben werden könnte(95).

Allein nun berichteten die Oberstände dem Churfürsten, daß die Bitte, sich zu einem Geschenk für seine Minister besteuren zu dürfen, nur von einigen kleinen Städten herrühre, und baten, solche vielmehr dahin anzuhalten, die auf dem Landtage von den Huben und Hunderten bewilligten sechs Groschen zu erlegen, damit die Oberstände hievon die Schulden bezahlen könnten, welche sie kürzlich, um seine Minister und seinen Hofstaat zu beschenken, gemacht hätten (96). Auch bestanden die Oberstände auf die vorige Einhebungsmethode (97); eine Beharrlichkeit, die der Churfürst vielleicht selbst durch die Nachgiebigkeit veranlaßt hatte, womit er, ihrem Verlangen gemäß, alle seine Immediat-Unterthanen der Kopf- und Trankstener unterwarf, wovon er blos diejenigen seiner Officianten ausnahm, welche außer ihrem Gehalt kein besonderes Eigenthum oder Gewerbe hätten (98). Deshalb gingen sie nun auch so weit, da sie schon in die Einhebungsmethode willigen mußten, sich wenigstens noch gegen diesen letzten Wunsch des Churfürsten zu äußern. Auch baten sie, die dem Hospital, der Kirche und der Academie zugehörigen Dörfer, und die Freyheiten oder Vorstädte Königsbergs,

(95) Churfürstl. Rescript vom 6 July.
(96) Unterth. Nothdurft der beiden Oberstände vom 10ten July 1690.
(97) Unterth. Bitte und Declarations-Schrift der Oberstände vom 28 July.
(98) Churfürstl. Rescript vom 13 July.

bergs, zur Theilnehmung an der bewilligten Abgabe verbindlich zu machen. Dies letztere schien deßhalb hart, weil die Freyheiten schon der städtischen Accise unterworfen waren; von einer andern Seite aber wurde auch wieder gegen die Stände ohne Schonung verfahren, und sie trugen dem Churfürsten selbst die Klage vor: daß seine Immediat-Unterthanen, ohngeachtet seines Befehls, ihren Abgaben-Antheil zu entrichten sich häufig weigerten, und zum Theil von ihren Vorgesetzten hiezu aufgemuntert würden (99). Auch würde auf manche Polizeygesetze so wenig gehalten, daß die Stände ihre Klagen über die Verfassung der Müller, die Ungleichheit des Maaßes und der Bierpreise im Lande, dem Churfürsten selbst vortragen mußten (100), den sie auch, um die bewilligten 200,000 Thaler aufzutreiben, noch um die Genehmigung eines Hornschosses ersuchten (101).

Die Landtags-Angelegenheiten waren hiedurch völlig beendigt. Und jetzt bey diesem Ruhepuncte einen Blick auf die geistlichen Händel, welche schon seit einigen Jahren Aufsehen erregt hatten. Dreier, Zeidler, Grabe und Werner, diese Theologen waren schon lange Häupter der syncretistischen Partey, so wie Pfeiffer und der jüngere Dreier, wovon der erste im Jahr 1686, und der letzte im Jahr 1685. außerordentliche Professoren der Theologie wurden. Diese Männer hegten nicht jene große Anhänglichkeit für die symbolischen Bücher, welche bey den mehrsten Theologen ihres Zeitalters statt-

 fand,

(99) Unterth. Entschließung der beiden Oberstände vom 23 Sept. 1690.

(100) Unterth. Memorial der Oberstände vom 23 Sept.

(101) Reglement des einfachen Hornschosses vom 23 Sept.

fand, und entfernten sich auch von den strengen Protestanten, die, wie Luther selbst solches häufig bezeugt, ihre Kirche, so gut wie heftige Catholiken die ihrige, für die einzig und allein wahre und seligmachende hielten. Sie wünschten, daß jedem seine Denkfreyheit gelassen würde, und erklärten, daß, wer das Abendmahl für wahrhaft nützlich halte, sich die Art dieses Nutzens nach Gutbefinden denken könne ([102]). Diese und mehrere Aeußerungen würden uns die Syncretisten als aufgeklärte Männer darstellen, wenn sie nicht wieder auf der andern Seite manche Meinungen der Catholiken mit einem Schein von Wichtigkeit vertheidigt hätten. Hierunter gehörte das Fasten, welches sie selbst bey den Freytischen der Studirenden einführen wollten. Und die allgemeine Toleranz, welche sie lehrten, hatte nicht in der Aufklärung, nicht in geläuterten philosophischen Begriffen, sondern in einer gewissen Aengstlichkeit ihren Grund, die das Studium der Offenbarung Johannis und einiger andern ähnlichen biblischen Bücher erzeugt hatte. Der Gedanke an Einen Hirten und Eine Heerde, eine einzige wahre sichtbare Kirche, die ihr Priesterthum durch immer fortgesetzte Weihungen in gerader Linie von den Aposteln herleitete; die Furcht vor den falschen Propheten und der ewigen Strafe ihrer Anhänger, lag diesen Leuten schwer auf dem Herzen. Der damalige Eifer der Theologen, welche die unbedeutendste Sache gleich als Hauptwerk zur Seligkeit betrachteten; das stete Wachen über sich, um auch nicht in die unbedeutendste Ketzerey zu fallen — erhielt sie in einer gewissen Spannung, die gewöhnlich Bangigkeit zur Begleiterin hat.

Das

(102) Arnolds Kirchengeschichte S. 595 — 600.

Das Studium der aristotelischen Philosophie kam noch hinzu. Sie suchten mit Hülfe derselben ihre Religionsbegriffe aufzuklären, verwirrten sie aber nur durch scholastische Spitzfindigkeit, und zerbrachen sich aufs neue den Kopf über das Göttliche der heiligen Schrift, ihren buchstäblichen Sinn, das Geheimniß der Dreyeinigkeit, und ähnliche Dinge, worüber sie mit Hülfe der Philosophie Aufschlüsse suchten. Die Commentatoren des Aristoteles, beynahe durchgängig catholische Geistliche, bey denen sie ein neues Licht in der Philosophie suchten, gewöhnten sie an catholische Begriffe, machten ihnen Fegfeuer und Chrisam oder heiliges Salböhl, Fasten und Gebet für die Todten, und die Aehnlichkeit des Abendmahls im neuen mit den Opfern des alten Testaments, äußerst wichtig, und leiteten sie auch auf das Studium der Kirchenväter. Sie suchten in ihnen Beweise für oder gegen ihre Meinungen, und gewöhnten sich an den Glauben, daß die christliche Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten ihre ursprüngliche Reinigkeit beybehalten habe. Sie fanden in den Kirchenvätern weder ihr eignes kirchliches System, noch ihren Sprachgebrauch; abstrahirten sich nun ein System aus den Kirchenvätern selbst, und hielten dafür, daß jeder, der diesem Systeme beypflichte, sich das Uebrige nach Gutbefinden denken oder auslegen könne. Weil nun alle christliche Religionspartheyen in Betreff dieses Systems mit den Kirchenvätern gleiche Hauptideen hatten, z. B. die Nothwendigkeit der Taufe und den Nutzen des Abendmahls anerkannten, so glaubten auch die mit der Welt unbekannten Syncretisten, die ganze Christenheit wieder vereinigen zu können, wenn man dies System der Kir-

chenväter allgemein annehmen, und jedem, was die Auslegung dieses Systems anbeträfe, seinen eignen Gang gestatten wollte. Sie selbst aber waren schon durch ihre Erziehung, weil man eine ausgebreitete Sprachgelehrsamkeit einem Gelehrten unentbehrlich hielt, mehr an Hochachtung gelehrter Autorität, als an eigenes Nachdenken gewöhnt worden, und sahen bey ihrer hypochondrischen Stimmung, welche sie aus peinlicher Gewissenhaftigkeit zu ihrer Untersuchung verleitet hatte, das Fasten und ähnliche von den Kirchenvätern empfohlene Dinge für wichtig und nothwendig an. So entstand dies Gemisch von Denkfreyheit und Toleranz, Vorurtheil und Frömmeley. Ihre Gegner, die ihr ganzes System nicht übersahen, hielten sich an einzelne Aeußerungen; und dieses erzeugte Haß, Verketzerungssucht und eine Menge von Streitigkeiten, die wieder ganz gegründet schienen, und welche die Verfügungen des Staats vergeblich zu mildern oder beyzulegen strebten. Die unaufhörlichen Verfolgungen und Neckereyen, welche sie von den übrigen Theologen erdulden mußten, machten ihnen diese Meinungen um so theurer, wie dieses bey jedem, der um seiner Grundsätze willen leidet, der Fall ist; entfernten sie aber auch zugleich um so mehr von ihrer Religionsparteу, und erleichterten es hiedurch bekehrungssüchtigen Catholiken, sich bey manchem dieser Syncretisten anzuschmiegen, und ihn allmälig zum Uebertritt zur römischen Kirche zu verleiten. Ecken, Licentiat der Rechte, die Doctoren Sicht, Johann Behm und Stadtländer, der Prediger Damler zu Schmoditten, und der Pfarrer Ring zu Brandenburg, Matthias Prätorius, Pfarrer zu Niebudschen, und

M.

M. Senkler, traten allmälig zur römischen Kirche über. Wie sehr aber hiedurch der Haß gegen die Syncretisten stieg, kann jeder leicht beurtheilen, der sich an den wüthenden Eifer erinnert, den der vermeintliche Catholicismus eines einzigen protestantischen Geistlichen in unsern Tagen erregte. Ueberall fürchtete man in Preußen heimlichen Catholicismus, und die Furcht dafür war nur in etwas entschlummert, als M. Pfeiffer sie durch die Behauptung weckte, daß die lutherische Kirche eine wahre, aber nicht allein wahre sey (103).

Der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, dessen Anhänglichkeit für die Reformirten bekannt ist, und der diese seine geliebten Glaubensgenossen so oft von eifrigen Lutheranern verdammen hörte, schätzte schon jeden Theologen, der eine mildere Denkungsart bewies. Pfeiffer wurde zum Theil deshalb im Jahr 1685 zum Hofprediger zu Königsberg ernannt; und als er einige Ausdrücke im Taufformular ausließ, wurde ihm solches als eine gleichgültige Sache von Hofe aus gestattet. Jetzt wünschte er, statt der Paraphrase des Vater Unsers, das Vater Unser selbst zu beten, und statt des bey den Lutheranern üblichen Vater Unser mit den Reformirten Unser Vater sagen zu dürfen; und beides wurde ihm wieder im Jahr 1686 von Hofe aus gewährt. Mit der nemlichen Peinlichkeit, womit er auf diese Kleinlichkeiten hielt, erwachten auch neue Zweifel. Er glaubte, daß seine Ordination, weil sie von keinem Bischofe geschehen, falsch sey, und nahm einen griechischen Metropoliten, Arsenius, in sein Haus auf, um sich durch ihn ordiniren zu lassen; er erklärte, daß durch die Buße, die

(103) Erl. Pr. III. Th. S. 703 bis 705.

die er in Beten, Fasten und Almosengeben setzte, der Gottheit genuggethan werde; er glaubte, daß, wer geschieden sey, nicht wieder heirathen müsse, und schrieb dem Zeichen des Kreuzes eine große Kraft zu.

Diese und mehrere Meinungen näherten ihn immer mehr und mehr der römischen Kirche, bis er endlich im Jahr 1692 am Tische des Abts zu Oliva manches zum Nachtheil der Protestanten äußerte. Ein anwesender lutherischer Arzt gab dem D. Schelwig zu Danzig davon Nachricht, der solches dem D. Sanden zu Königsberg anzeigte. Dieser zeigte es nun wieder den preußischen Ständen an, welche sich darüber auf dem Landtage beschwerten; und Pfeiffern wurden seine Aeußerungen verwiesen. Im Jahr 1693 erregte aber sein handschriftlicher Catechismus noch größeres Aufsehen, weil er sich darin noch mehr den Catholiken näherte; er wurde deshalb auch zur Rede gestellt, und vertheidigte sich nun so schlecht, daß eine zu Berlin angesetzte Commission im Jahr 1694 zur Strenge gegen ihn rieth. Er forderte jetzt seine Entlassung, wurde aber, ehe er solche erhielt, suspendirt, und zum Widerruf aufgefordert. Weil er sich dazu nicht bequemte, erhielt er seine Entlassung, begab sich ins Ermeland, nahm nebst seiner Familie die catholische Religion an, wurde Canonicus zu Guttstadt und Pfarrer zu Seibertswalde und Freudenberg, starb aber schon im folgenden Jahre 1695. — Ein Beweis, daß Hypochondrie und körperliche Uebel heftig gewirkt haben. Seine beiden Töchter, sein Sohn, und M. Helvig, sein Schwiegersohn, der in der Folge Doctor der Arzneygelahrtheit wurde, traten ebenfalls zur römischen Kirche über.

Ver-

Verschiedene Studirende, Doctor Döscher, D. Schimmelpfennig, beide außerordentliche Professoren der Rechte zu Königsberg, wie auch die Mutter, der Bruder und die Schwester des letzteren, zwey Aerzte, D. Lepner und Pourung, wovon der letztere sogar ein Camaldulenser-Mönch wurde, traten zur römischen Kirche über; und Grabe begab sich nach England, weil er in der englischen Kirche manche seiner angefochtenen Grundsätze beybehalten zu können glaubte ([104]).

Vielleicht wäre eine größere Zerrüttung unter den Theologen zu Königsberg erfolgt, und mehrere Personen wären vielleicht auf die Seite der Catholiken getreten, wenn man sich weniger kalt und ruhig benommen hätte. Jetzt aber, da der Churfürst jedem, der wegen seiner Gewissenszweifel nicht ruhig in seinem Amte bleiben zu können erklärte, seinen Abschied gab, ihm sein Gehalt bis dahin pünctlich auszahlen ließ, und niemand, der sich nicht öffentlich erklärt hatte, wegen Verdacht des heimlichen Catholicismus verlästert oder gekränkt wurde, so war auch niemandem noch der Weg zur Rückkehr versperrt; der Enthusiasmus erhielt eben so wenig Nahrung, als Argwohn und Zanksucht, und deshalb entschlummerte die ganze Sache, ohne beträchtliche Folgen zu haben ([105]).

Vorzüglich vergaß man diese kirchlichen Streitigkeiten über die kriegerischen Angelegenheiten, an denen der Churfürst mit so inniger Wärme Theil nahm, indem

(104) Arnolds Kirchengeschichte S. 600—648.

(105) Ueber die in Preußen anfänglich schnelle Verbreitung des Lutherthums und den späterhin wieder aufkeimenden Hang zum Catholicismus, vom Kirchenrath Borowski. Preuß. Archiv, Jahrgang 1792. S. 30—74.

dem er im Jahr 1691 nicht blos seine Truppen in Belgien verstärkte, sondern auch, zur Unterstützung des Herzogs von Savoyen, 6000 Mann nach Italien und 20,000 Mann gegen die Türken nach Ungarn sandte (106). Dies aber machte neue Ausgaben und hiedurch neue Landtage nothwendig. Der Churfürst forderte von den Ständen für das Jahr 1691 die Summe von 200,000 Thalern, die in der That bey den großen kriegerischen Unternehmungen gering war; schwerer aber mußte sich der Staat durch den Verlust von Menschen gedrückt fühlen, indem es der Churfürst selbst gestand, daß er zur Ergänzung seiner Truppen 7 bis 8000 Mann anwerben müsse (107). Doch war der Churfürst, um seine Absicht bey den Ständen zu erreichen, bey der noch rückständigen Entscheidung ihrer Beschwerden nicht so nachgiebig, als die Stände es wol erwarteten (108). Den Städten milderte er, zur Beförderung des Handels, den Zoll; drang aber auch auf Gleichheit des Scheffels und der Waage; verlangte ordentliche Bracker; bestimmte das Bürgerbest auf 2 Procent; und forderte die Abschaffung der Hülfsgelder, einer Abgabe, welche die Städte Königsberg seit dem Jahr 1556 zur Tilgung der Stadtschulden eingeführt hatten (109). Durch ein gedrucktes Patent wurde die Anordnung wegen des Bürgerbestes bekanntgemacht (110). Und eine ebenfalls durch den Druck öffentlich

(106) Pöllnitz Memoiren Th. 1. S. 238.
(107) Landtagsproposition vom 2 May 1691.
(108) Churf. Resolution auf die Triplic der Oberstände vom 7 May 1691.
(109) Churf. Rescript an die Städte Königsberg in puncto der Hülfsgelder, vom 31 März 1691.
(110) Edict wegen des Bürgerbestes vom 31 März 1691.

lich bekanntgemachte Licentordnung bestimmte den Zoll von den eingehenden Waaren auf drey Procent. Schiffer und Kaufmann sollten das Recht haben, ihre Waaren selbst zu taxiren; der Licentkammer aber stand es frey, wenn sie diese Taxe für zu geringe hielt, und zehn Procent mehr geben wollte, die Waaren an sich zu behalten (111). Die Städte willigten bald in die Fortdauer der Accise; doch blieben sie bey ihrer alten Erklärung, daß sie mit dem Landkasten nichts zu thun haben, sondern die Accise abgesondert erlegen wollten. Auch erklärten sie, daß man keinesweges ihre Bewilligung für die einer durchgehends abzutragenden Accise annehmen sollte (112). Dies letztere aber wünschten und bewilligten die Oberstände. Doch wenn es der Churfürst, wie sie voraussehen konnten, nicht genehmigen würde, so sollte die Kopf- und Trankfsteuer auf die nemliche Weise, wie im vorigen Jahre, gelten (113). Sie ließen sich aber hiebey auf keine bestimmte Summe ein, besonders weil an der aus dem vorigen Jahre noch 42000 Thaler fehlten. Sie wurden aber aufgefordert, diese zu erlegen und ihre jetzige nicht zureichende Bewilligung zu erhöhen (114). Weitläuftig suchten sie dem Churfürsten auseinander zu setzen, daß, wenn sie die bewilligten Summen nach seinem Gefallen erhöhen müßten, diese Abgaben nicht mehr freywillig wären; sie berechtigten aber doch zugleich den Churfürsten, die bewilligten Ab-

(111) Licentordnung vom 31 März 1691.

(112) Des Standes von Städten Bedenken auf churfürstl. Proposition den 12 Juny.

(113) Geeinigtes schließl. Bedenken vom 26 Juny.

(114) Ex Protocollo churf. Oberrathstube den 27 Juny.

Abgaben noch drey Monate länger einheben zu lassen, erhöhten auch in etwas das Kopfgeld ([115]), und fügten, weil dies dem Churfürsten noch nicht genügte, einen Hornschoß hinzu ([116]). Weit lauter aber wurden sie noch durch ein Gerücht, daß der Churfürst von jedem seiner Officianten für die Bestätigung in seinem Amte den 10ten Theil des Gehalts fordern wolle ([117]). Ihr Widerspruch machte den Churfürsten so unwillig, daß er dem Kammerherrn von Perbandt nach Preußen zu schreiben, und diesem zu berichten befahl, daß der Churfürst sehr ungnädig auf die Ritterschaft sey, nicht mehr ihr Landsmann heißen, und ihnen jeden Beweis der Gnade entziehen wolle ([118]). Zugleich wurde dem Geheimen-Rath Fuchs neue Thätigkeit bey den Ständen empfohlen ([119]), und von den Oberständen eine höhere Bewilligung gefordert ([120]). Die Landräthe entschlossen sich also, zu dem Hornschoß, welcher schon im December eingehoben werden sollte, noch einen zweyten hinzuzufügen, und die Abgeordneten der Ritterschaft versprachen, wenn der Churfürst sich der Forderungen des Restes aus den vorigen Jahren begeben wolle, auch ihre Kreise zur Beystimmung zu bewegen ([121]). Der Chur-

(115) Der sämmtl. Stände Bedenken vom 10 July 1691.
(116) Ex Protocollo Churf. Oberrathstube vom 10 Jul.
(117) Der Stände Rechtsbewahrung wegen der geforderten decima ihres Gehalts pro confirmatione ihrer Chargen.
(118) Aus dem Schreiben des Kammerherrn von Perbandt bey den Landtagsacten von 1691, auf der Wallenrodischen Bibliothek.
(119) Schreiben an Geheimen Rath von Fuchs, ebendas.
(120) Abermalige Instanz vom 24 July 1691.
(121) Auf die den 24 July geschehene Instanz der Oberstände letztere Entschließung vom 2 August.

Churfürst, weit entfernt, sich hieran genügen zu lassen, bestand auf die Summe von 200,000 Thalern, und forderte auch die Zahlung des Rückstandes aus dem vorigen Jahre (122).

Die Oberstände versicherten, daß sie nicht im Stande wären, etwas ihren Nachkommen zu vergeben; fügten aber, zum Beweise ihrer Treue, noch einen halben Hornschoß zu der bisherigen Bewilligung (123). Zugleich aber schrieb auch die Ritterschaft an den geheimen Rath von Fuchs und den Freyherrn von Dankelmann, bat sie, die Ungnade des Churfürsten abzuwenden; erklärte mit einer edlen Freymüthigkeit, daß niemand von ihnen ein Werkzeug des allgemeinen Elends werden könne; führte verschiedene Gründe an, durch welche sie abgehalten würde, eine bestimmte Summe zu bewilligen, und suchte auch wieder durch andere Gründe zu beweisen, daß, weil der Churfürst die Bedingungen, unter denen ihm im vorigen Jahre 200,000 Thaler bewilligt wären, nicht erfüllt habe, auch die Stände den Rest dieser Bewilligung nicht abzutragen verpflichtet wären (124). Einer von diesen Gründen wirft beträchtlichen Schatten auf die damalige Staatsverwaltung. Denn die Ritterschaft behauptete, daß entdeckte Defraudationen an den landesherrlichen Einkünften durch den Anhang der Defraudanten unbestraft geblieben wären (125). Auch klagten sie über eine solche Erschöpfung ihrer Kräfte, daß sie

(122) Ex Protocollo der Oberrathstube vom 27 August.

(123) Erklärung der Oberstände vom 12 September.

(124) Schreiben der Ritterschaft an den Freyherrn von Dankelmann und an den Herrn von Fuchs.

(125) Beylage XVIII.

sie wegen der Fräuleinsteuer, die doch nur 5 Groschen von der Hube betrug, um Nachsicht baten (126).

Der Churfürst war nun auch mit ihren Willigungen zufrieden; erklärte aber für die Zukunft, keine andere Bewilligung als auf eine bestimmte Summe anzunehmen (127). Die Oberstände bewilligten nun noch, ehe sie auseinander gingen, auf den December 5 Groschen von der Hube zur Abtragung der Fräuleinsteuer; baten, ihre Beschwerden bey gelegener Zeit abzuthun, und protestirten nochmals gegen die durch ein öffentliches Patent allen Officianten auferlegte Abgabe des 10ten Theils ihrer Einkünfte (128).

Der Churfürst bedurfte schon wegen der vielen kriegerischen Unternehmungen, wozu er seine Truppen in den Niederlanden und Ungarn hergab, wichtige Geldsummen. Seine Bedürfnisse stiegen noch durch die Kosten, welche ihm die africanische Compagnie verursachte, die schon im Jahr 1692. 120,000 Thaler betrugen (129). Sie veranlaßte auch Streitigkeiten mit den Dänen wegen der Insel St. Thomas, die gütlich beygelegt wurden. Auch wurden in diesem Jahre zum letztenmale preußische Ducaten aus dem durch die africanische Compagnie erhaltenen Golde geprägt (130). Die vielen Gebäude zu Berlin, wo eine Bauvergütung von 30 Pro-

(126) Unterth. Memorial der beiden Oberstände, in puncto des erforderten Rests der bewilligten Fräuleinsteuer, vom 8 September.

(127) Rescript, so loco propositionis von hoher Regierung den 22 October 1791 ausgegeben.

(128) Unterth. Erklärung der Oberstände vom 28 October.

(129) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 35—36.

(130) Gütther l. c. S. 49.

Procent gegeben wurde; die Bemühungen des Churfürsten um die neunte Churstimme für Hannover, und das kaiserliche Privilegium zu Anlegung der Hallischen Academie zu erhalten; der Luxus des Hofes und die Reisen des Churfürsten nach Sachsen und den Niederlanden, vermehrten unaufhörlich die Ausgaben ([131]). Und es war ein auffallender Gedanke, daß ein Hof, der selbst das Beyspiel der Ueppigkeit und der Verschwendung gab, den Luxus bey seinen Unterthanen zu steuren suchte, und deshalb eine besondere Commission ansetzte ([132]). Entweder dachte man nicht daran, daß in einem monarchischen Staate das Beyspiel des Fürsten alles gilt, oder wollte die Unterthanen zu Ersparungen zwingen, damit ihnen nicht das Geld zur Erlegung neuer Auflagen fehle. Um diese beyzutreiben, wurde in Preußen die Zusammenberufung eines neuen Landtags geboten; die Abgeordneten sollten sich schleunigst mit uneingeschränkter Vollmacht einfinden, die Abgaben entweder auf die Huben vertheilen, oder eine solche Art der Abgaben wählen, daß dabey kein Rest stattfinden, und die Summen pünctlich eintreffen müßten. Weil sich der Churfürst für die verflossenen zwey Jahre seiner Forderung von 200,000 Thaler jährlich nicht begeben hätte, so sollten sie, was an dieser Summe gefehlt habe, sogleich erlegen. Für die Zukunft aber sollten die kleinen Städte die Accise, die übrigen Stände 250,000 Thaler jährlich, und Königsberg statt der bisherigen 28000. 35000 Thaler entrichten ([135]). Zu einiger Erleichterung erklärte die Regie-

(131) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin l. c. S. 36—39.
(132) Ebendaselbst.
(133) Churfürstl. Rescript vom 29 März 1692.

gierung, daß niemand ferner bey denen durch die Stände bewilligten Abgaben eximirt seyn solle ([134]). Weil aber dennoch das vereinigte Bedenken nicht mit der Erwartung des zur Leitung des Landtages nach Preußen gesandten Geheimen Raths von Fuchs übereinkam, so sandte er solches, ein bisher unerhörter Fall, mit der Erklärung an die Regierung zurück, daß er, ohne dem Lande die Ungnade des Churfürsten zuzuziehen, ihm dieses vereinigte Bedenken nicht zusenden könne. Unter seinen angegebenen Gründen ist nachstehender auffallend. Die Stände hatten gefordert, daß der Churfürst bey Unglücksfällen denen, welche solche erlitten hätten, Remissionen zugestehen sollte. Allein der Geheime Rath von Fuchs wandte dagegen ein, daß, wenn es Gott gefallen sollte, das Land um seiner Sünden willen zu strafen, doch unmöglich der Churfürst dabey leiden könne ([135]). Ueberhaupt paarte man damals Luxus und Hofsitte mit Frömmeley, begünstigte den Pietismus selbst durch Strafgesetze, ließ einen Gotteslästerer enthaupten, und gab von Seiten des Hofes den Reformirten jeden Beweis der Anhänglichkeit ([136]). In Preußen äußerte man, nach dem Beyspiel des Hofes, die größte Achtung für den äußern Gottesdienst, die aber doch auch wieder mit Aeußerungen des Stolzes begleitet war, denn unter denjenigen Beschwerden, deren Abschaffung der Adel für höchst dringend hielt, war auch diese, daß in einigen Ständen der Schloßkirche kein Bürgerlicher geduldet wer-

(134) Bericht der Regierung vom 22 May 1692.

(135) Des geh. Rath von Fuchs Schreiben an die preuß. Regierung vom 17 July 1692.

(136) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin l. c. S. 39—41.

werden sollte (137). Doch hinderte dieser Stolz nicht, bey andern Gelegenheiten die höchste Nachgiebigkeit zu zeigen, denn auf die bloße Aeußerung des geheimen Rath von Fuchs wurde sämmtlichen Ständen ihr geeinigtes Bedenken von den Oberräthen zurückgegeben, und die Verbesserung desselben gefordert (138). Die Stände bewilligten nun die Summe von 200,000 Thaler, verpflichteten sich vierteljährig zu einer Kopf- und Tranksteuer, und auch zu zwey einfachen Hornschossen und der Abgabe von ein Gulden von der Hube, wogegen sie aber um Erlassung der Reste baten (139). Der Churfürst aber bestand auf Erlegung der letztern; erklärte, daß er mit der Accise der kleinen Städte, den 30,000 Thalern von Königsberg, und den 200,000 Thalern, welche die Oberstände bewilligt hatten, zufrieden sey. Wenn aber von dieser Summe ein Rest bleiben sollte, so würde er sich zugleich für berechtigt halten, ihn durch eine den Huben auferlegte Abgabe einzufordern. Weil die Städte sich zwey Jahre lang der angezeigten Abgabe unterworfen, die Oberstände aber erklärt hatten, wegen der Abgaben im künftigen Jahre auf eine kurze Zeit zusammenzukommen; so verlangte der Churfürst, zur Vermeidung der bisherigen Weitläuftigkeiten, eine bestimmte Erklärung: wie viel Deputirte und auf wie lange sie sich deshalb versammeln sollten (140)? Gemäß seiner Meinung würde auf einer solchen Versammlung blos zu betrachten seyn, ob der Krieg noch fortwähre, indem,

(137) Memorial der Oberstände vom 19 May.
(138) Ex Protocollo der Oberrath-Stube vom 21 July.
(139) Bericht an den Churfürsten wegen der Stände Willigung, vom 28 July 1692.
(140) Ausschreiben an alle Aemter vom 28 August.

indem, wenn dieses stattfände, auch die Fortdauer der Abgaben unvermeidlich sey (141).

Von einer Seite wurde hiedurch diese Convocation in eine bloße Formalität verwandelt, und von einer andern die Trennung zwischen den Oberständen und Städten noch mehr befördert, indem die Bewilligung der Städte Königsbergs auf zwey hintereinander folgende Jahre vom Churfürsten angenommen wurde (142). Die Oberräthe thaten auch noch einen Schritt gegen die Oberstände. Sie hatten ihnen bisweilen ihre Bedenken, wenn solche zu harte Ausdrücke enthielten, zurückgegeben, und sie hiedurch ein anderes abzufassen genöthigt. Jetzt war das Bedenken, wie sie selbst bezeugten, in den submissesten und devotesten Ausdrücken abgefaßt. Allein sie gaben es dennoch zurück, weil hierin keine Willigung zur Abtragung der Reste enthalten war (143). — Ein Schritt, wodurch die Oberräthe offenbar bewiesen, daß sie sich für berechtigt hielten, künftig nur solche Schlüsse der Stände, mit denen sie zufrieden wären, in die Landtagsacten aufzunehmen. Und die Stände gaben auch jetzt ohne alle Widerrede nach, und verfaßten ein anderes Bedenken, worin sie um Erlassung des Restes baten, und zur Abzahlung des der Churfürstin schuldigen Donativs die Huben und Hunderte einer Abgabe von 6 gr. unterwarfen (144). Der Churfürst versprach nun, den Rest,

(141) Ex Protocollo der Oberrathstube vom 27 Sept. 1692.

(142) An den Magistrat der Städte Königsberg, wegen der Willigung der Stände des 92 und 93 Jahres.

(143) Bericht der Oberräthe an den Churfürsten vom 16 October 1692.

(144) Abermalige schließl. Erklärung der Oberstände vom 23 October 1692.

Rest, dessen er sich nicht völlig begeben zu können erklärte, nicht während der jetzigen Willigung einzufordern ([145]), womit die Stände auch zufrieden waren ([146]).

Dies beständige Ringen nach neuen Geldsummen hatte seinen Grund theils in dem Kriege in den Niederlanden und Ungarn, woran Brandenburg aus Anhänglichkeit für Oesterreich theilnahm, theils auch in den verschiedenen Reisen des Churfürsten nach Carlsbad und Sachsen, und dem Aufwande des Hofes. So sehr letzteres die Staats-Casse erschöpfte, so war es doch dabey ein Glück für den preußischen Staat, daß Eberhard von Dankelmann, der Kenntnisse und Geschmack vereinigte, den Hof hiebey leitete. Schlüter, der so viel zu Berlins Verschönerung beytrug, und mehrere vorzügliche Männer, würkten durch den guten Geschmack, den sie in der Hauptstadt einführten, zugleich auf die Provinzen. Freylich blickte noch manche Eigenthümlichkeit des Zeitalters und der Denkungsart selbst bey Hofe und der Hauptstadt hindurch. Die Söhne der Polizeydiener, die man nicht für recht ehrlich halten wollte, mußten durch ein besonderes Edict zunftfähig erklärt werden. Damit Berlin nicht an Lebensmitteln Mangel leiden möchte, versicherte ein anderes Edict den Landleuten, daß sie bey Gelegenheit der Zufuhr nicht mit Gewalt oder List angeworben werden sollten; und da dieses noch nicht zur Versorgung der Hauptstadt hinreichte, wurde Bürgern und Landleuten, Juden und Christen die Erlaubniß zum Backen, Schlachten und Verkauf des Fleisches gegen Erlegung der Accise ertheilt. Richtigere Begriffe

(145) Churfürstliche Resolution vom 12 November 1692.
(146) Bericht an den Churfürsten vom 17 November 1692.

griffe und Einsichten zur Beförderung aller Bedürfnisse des Staats im Einzelnen und Ganzen mußten durch die Beförderung der Wissenschaften ungemein erleichtert werden. Und auch hierauf würkte Dankelmann, indem er den Churfürsten zu Errichtung der Academie zu Halle bewegte. Schon hatte Pabst Leo X. dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg, Churfürsten zu Maynz und Erzbischof zu Magdeburg hiezu berechtigt, und die Bestätigung des Kaisers Leopold wurde hiezu leicht erhalten (147). Der Aufwand bey der Einweihung ward von mancher Sonderbarkeit begleitet, wozu auch ein Aufzug gehörte, bey dem die Professoren der Theologie in schwarzen, der Rechtsgelahrtheit in rothen, die Mediziner in fleischfarbenen, die Philosophen in violetten langen Röcken, die Promovirenden aber jeder mit seinem Doctorhut in der Hand über die Straße zogen (148).

Preußens Stände mußten, wie gewöhnlich, einen Theil der erforderlichen Kosten herbeyschaffen, und deshalb wurde ihnen jetzt zugemuthet, nicht blos die vorjährige Abgabe von 200,000 Thalern, sondern überdem noch einen Rest von 70,000 Thaler, und eine außerordentliche Steuer zu entrichten (149). Die Stände erklärten nun dem Churfürsten, daß Preußen zu gar keinen stehenden Abgaben verpflichtet, folglich jede Steuer außerordentlich sey. Doch bewilligten sie wieder die Abgaben des vorigen Jahres; Königsberg gab 30,000 Thaler, und die kleinen Städte ließen sich die Fortdauer der

(147) Pöllnitz B. 1. S. 247 bis 256, und Vers. einer historischen Schilderung von Berlin, B. 3. S. 41—52.

(148) Güther l. c. S. 54—63.

(149) Landtags-Proposition vom 21 May 1693.

der Accise gefallen ([150]). Die Officianten mußten eine Kopfsteuer entrichten, und zu Abtragung der Reste wurde eine Hubensteuer von 15 Groschen entrichtet ([151]). Dies gnügte dem Churfürsten nicht, und als sich die Stände durchaus mehr zu geben weigerten ([152]), wurde der Regierung und der Kammer aufgegeben, Assignationen auf 90,000 Thaler hier in Preußen auszahlen zu lassen ([153]). Auf die Bewilligungen wurde hiebey gar kein Bezug genommen; und die Stände, in die Nothwendigkeit versetzt, zahlen zu müssen, bewilligten noch eine Hubensteuer von 8 Groschen ([154]). Der Churfürst wollte außerdem noch ein Kopfgeld, und erklärte, daß, wenn ihm dieses nicht bewilligt würde, er die veralteten Reste eintreiben müsse. Zugleich machte er den Abgeordneten Vorwürfe wegen der beträchtlichen Landtagskosten, welche, seiner Meinung nach, den Deputirten in den Beutel fielen, oder zu Königsberg mit Essen und Trinken verzehrt würden ([155]). Durch außerordentliche Demuthsbezeugungen suchten die Stände den Unwillen des Churfürsten abzuwenden, nicht weil sie sich vor Eintreibung veralteter Reste fürchteten, womit, nach ihrer Versicherung, niemand, als der, welcher zu zahlen völlig unfähig sey, bisher verschont wäre, sondern als Beweis der Liebe verpflichteten sich die Städte Königsberg zu einem Donativ von 10,000 Gulden, und die kleinen

(150) Geeinigtes Bedenken vom 10 Julius 1693.

(151) Bericht, die endliche Entschließung der Landstände betreffend, vom 23 July 1693.

(152) Schließl. Bedenken vom 5 October.

(153) Rescript vom 5 October.

(154) Bericht an den Churfürsten vom 26 October.

(155) Ex Protocollo vom 8 December 1693.

Städte zum einfachen Kopfgelde ([156]). Alle diese Abgaben wurden an die Renten geliefert; der noch bestehende Landkasten aber hatte noch besonders die Einhebung solcher kleinen Abgaben, womit sich die Stände zu Privatzwecken besteuert hatten, wovon eine Abgabe von 3 Groschen von jeder adelichen Hube in diesem Jahre ein Beyspiel gab ([157]). Und weil durch ihn der Churfürst nicht so schnell, als er es forderte, die Anweisungen seines General-Empfängers ausgezahlt erhielt, wurde er schon mit einer Veränderung bedroht ([158]), und es sollte mit den Ständen über ein bestimmtes Einkommen der Abgaben berathschlagt werden ([159]). Der Churfürst forderte Abkürzung der Landtage und erhöhete Geldbewilligungen ([160]). Die Stände wagten es noch zu klagen, daß jedem Officianten, mit Androhung der Cassation, ein unbewilligtes Kopfgeld abgefordert würde. Sie fürchteten auch, das Indigenat, ihr letztes Vorrecht, einzubüßen, weil es jetzt in fünf Jahren an mehrere Ausländer, als vormals in einem ganzen Jahrhundert, ertheilt wäre ([161]). Besonders hart aber schien ihnen eine Hubensteuer von 23 Groschen, womit sie unter dem Vorwande belegt wurden, daß die bewilligte Summe im vorigen Jahre nicht eingekommen sey; und da sie dem Churfürsten wieder die Abgaben des vorigen Jahres bewilligten, so machten sie es dabey zur ausdrück-

(156) Der Stände schließliches Bedenken vom 23 December 1693.

(157) Ausschreiben an alle Aemter vom 24 December.

(158) Rescript vom 18 März 1694.

(159) Rescript vom 26 März 1694.

(160) Landtags-Proposition vom 8 Junius 1694.

(161) Der Stände schließl. Erklärung vom 23 Julius.

drücklichen Bedingung, daß diese Hubensteuer unterbleiben sollte ([162]). Die ständischen Rechte waren aufs neue eingeschränkt worden, weil es sich die Abgeordneten besonders ausbitten mußten, in ihren Kreisen nach ihrer Rückkehr vom Landtage eine Versammlung halten und Bericht abstatten zu dürfen. Auch riß der Mißbrauch ein, daß ein adliches Gut, wenn es in die Hände eines Bürgerlichen kam, nicht nach der Qualität des Guts, sondern des Besitzers beurtheilt, und mit den Abgaben bürgerlicher Grundstücke belegt wurde. Und der steigende Luxus hatte die Bankerutte dergestalt vermehrt, daß es die Stände für nöthig hielten, den Fürsten darauf aufmerksam zu machen ([163]). Der Landtag währte jetzt bis ins künftige Jahr; denn der Churfürst bestand auf höhere Abgaben. Die vom Herrenstande bequemten sich, die unbewilligt von der Hube eingeforderten 23 Groschen dem Churfürsten als eine Donation zu überlassen. Die bewilligten Abgaben sollten auch für das Jahr 1695 fortwähren, und überdem im December eine Hubensteuer von 15 Groschen erlegt werden ([164]). Die Ritterschaft aber wollte sich hiezu nicht verstehen, und der aufgebrachte Churfürst befahl der Regierung, ihm ein namentliches Verzeichniß aller adlichen Deputirten schleunigst zu übersenden ([165]). Aber dies setzte die Abgeordneten so wenig in Schrecken, daß sie blos erklärten, wenn der Churfürst eine Assecuration ausstellen wolle, dieses den Ständen künftig zu keinem Nachtheil zu deuten, so wären sie bereit, im Betreff der unbewilligt

(162) Schließliches Bedenken vom 24 Julius.
(163) Beylage XIX.
(164) Bedenken vom 12 und 22 December 1694.
(165) Rescript vom 29 Januar 1695.

ligt ausgeschriebenen 23 Groschen den Wünschen des Churfürsten genug zu thun. Zu grösseren Bewilligungen waren sie nicht zu bewegen; die Städte Königsberg aber verpflichteten sich zu der bestimmten Summe von 30,000 Thalern ([166]). Der Churfürst suchte sich also fürs künftige zu sichern, indem er den Ständen vor dem Anfange des Landtages bekannt machte, daß er, wenn die Bewilligungen nicht übereinstimmend wären, die Complanation gebrauchen würde. Er verlangte, daß die Abgaben gleich auf einmal, so lange der Krieg währte, wenigstens auf zwey bis drey Jahre bestimmt werden, und monatlich aus 25,000 Thalern bestehen sollten ([167]). Aber gerade das angedrohete Recht der Complanation machte die Stände schwierig. Der Herrenstand nahm seine auf den December vorigen Jahres einseitig bewilligte Hubensteuer zurück, und vereinigte sich mit der Ritterschaft zu der Erklärung, daß kein Stand in Preußen den andern zu einer Willigung verbinden könne. Auch gegen den Wunsch des Churfürsten, der Kriegskammer einige Theilnahme an den Landtagsgeschäfften zu gestatten, folgte der heftigste Widerspruch ([168]). Denn der Churfürst hatte jetzt alle Theilnehmer am Landtage desto genauer miteinander vereinigt, indem er ihnen drohete, daß die Landräthe, welche damals nur 44 Thaler Gehalt bekamen, keine Diäten, die Abgeordneten des Adels keine Landtagszehrung erhalten sollten, wenn der Landtag länger als sechs Wochen dauren würde. Daher kamen auch wieder veraltete Wün-

sche,

(166) Schließl. Bedenken vom 11 Febr. 1695.

(167) Rescript vom 2 November 1695.

(168) Beylage XX.

sche, wegen Einführung der General-Accise, in Anregung, und blos die Städte Königsberg bewilligten die bestimmte Summe von 24,000 Thalern; die übrigen Stände hingegen vier Quartale Kopf- und Trankfteuer und zwey Horn- und Klauen-Schosse. Unter den vielen Landtagsbeschwerden zeichnete sich der allgemeine Wunsch aus, gegen jeden, der des heimlichen Catholicismus verdächtig sey, sogleich inquiriren zu dürfen, die Klage der kleinen Städte über den Handel zweyer Prediger, und über die einigen Apothekern ertheilten Monopole (169).

Die Regierung konnte leicht voraussehen, wie unangenehm dieses dem Churfürsten seyn müßte; machte also sogleich den Ständen manche Vorwürfe, und erklärte, daß er von der durch die Landräthe bewilligten Hubensteuer, die nach dem Complanationsrechte angenommen sey, nicht abgehen würde (170). Der Churfürst, um, wie er sich selbst ausdruckte, sein Militair nicht vorsetzlich crepiren zu lassen, forderte wenigstens die Abgaben des vorigen Jahres (171), und nach vielen Klagen verpflichteten sich die Oberstände noch zu einer Hubensteuer von 15 Groschen, die Städte Königsberg aber zu 28,000 Thalern (172). Die Regierung hörte nicht auf in sie zu dringen; die Oberstände fügten daher noch 15 Groschen von der Hube (173), die Städte Königsberg 2000 Thaler hinzu (174); und der Churfürst war

(169) Geeinigtes Bedenken vom 4 Februar 1696.
(170) Ex Protocollo der Oberrathstube vom 6 Februar.
(171) Rescript vom 14 Februar 1696.
(172) Schließl. Bedenken vom 25 Februar 1696.
(173) Endliche Entschließung vom 31 März.
(174) Bericht vom 2 April.

war hiemit so zufrieden, daß er sich der von den Landräthen im December vorigen Jahres bewilligten Hubensteuer und seines Complanationsrechtes für diesmal begab (175). Er suchte eine günstige Stimmung seiner Unterthanen, um für das folgende Jahr desto stärkere Willigungen zu erhalten, und man verfiel deshalb auf eine ganz neue Methode, indem die Landtags-Proposition nichts als Versicherungen der Gnade, der Liebe und des Zutrauens enthielt. Es wurde gar keine bestimmte Forderung gemacht, sondern die Abgaben des künftigen Jahres ganz der Liebe und Treue der Stände überlassen (176). Diese waren gutmüthig genug sich einzubilden, der Churfürst räume ihnen wieder das Recht der freyen Willigung ein, und dankten Gott, der ohne all ihr Verdienst an ihrem Churfürsten nicht nur seine unendliche Majestät, sondern auch seine unendliche Güte abbilden wolle; bewilligten auch alle Abgaben des gegenwärtigen Jahres für das künftige Jahr, und die Oberstände fügten noch ein Geschenk von 10,000 Thalern hinzu (177). Zur Vermehrung des Einkommens befahl der Churfürst, strenge über die Einziehung der Chargen-Gefälle zu halten (178).

Der Churfürst bedurfte in der That großer Einkünfte zur Befriedigung seiner Ehrsucht; und da Ludwig der vierzehnte bey allem Gräuel seiner Regierung wegen seiner glänzenden Außenseite von seinem Zeitalter vergöttert wurde, so verdient ein Fürst, der Nachahmung dieses

(175) Rescript vom 10 April.
(176) Landtags-Proposition vom 24 October.
(177) Allgemeines Bedenken vom 8 December 1696.
(178) Edict vom 6 May 1696.

ses Hofes beschloß, dafür, daß er sich nicht über den Geschmack seines Zeitalters emporschwang, wenigstens schonende Beurtheilung der Nachwelt. Doch hinderte dies nicht den Vorwurf der Lächerlichkeit; denn alles, was Ludwig der vierzehnte that, wurde nach verjüngtem Maaßstabe auch vom Churfürsten verübt; auch Brandenburgs Heere kämpften deshalb für den Ruhm ihres Fürsten, der, so wie sein Vorbild, sich auch zuweilen dem Kriegsschauplatze näherte, und im Jahr 1696 eine Reise nach den Niederlanden that. Wenn aber die Verschiedenheit der Bewegungsgründe die nemliche Handlung mehr oder minder gehässig macht, so verdient Friedrich der dritte, der nur für seine Ehre und seine Bundesgenossen das Blut seiner Unterthanen hinopferte, ungleich weniger Tadel, als Frankreichs ehrsüchtiger Monarch, der für seine Vergrößerung kämpfte. Der Friede zu Ryswick, den Frankreich mit Spanien, England und Holland den 20 September, mit dem Kaiser und dem Reiche den 30 October abschloß, brachte dem Churfürsten keine Vortheile, sondern enthielt blos, in Betreff seiner, die Bestätigung des zu St. Germain geschlossenen Friedens.

Von den Waffen wandte sich jetzt der Churfürst zu den Künsten; und wer kann strenge genug seyn, um es dem Fürsten zu verargen, der bey ihrer Unterstützung nicht immer zweckmäßig genug verfährt? Belächeln muß man freylich die fürstliche Großmuth, womit dem Dr. Wallis für die Zueignungsschrift einer Predigt in englischer Sprache sechzig Pfund Sterling übersandt, und dem Franz Akoluthus, der sich zu einer Uebersetzung des Corans verpflichtete, 200 Thaler angewiesen wur-

wurden (179). Um dem französischen Hofe nicht blos in Beschützung der Gelehrten zu gleichen, sondern auch die wichtigsten Begebenheiten des Hofes durch Münzen zu verewigen, strebte man zu Berlin, bey Ermangelung wichtigerer Veranlassungen, selbst die Reparatur einer Schleuse auf die Nachwelt zu bringen (180). Wenn gleich solche Eigenthümlichkeiten mit unterliefen, so verhütete sie doch größtentheils Eberhard von Dankelmann, dessen gebildeter Geschmack die Wohlthaten des Churfürsten zum Besten der Künste und Wissenschaften zweckmäßig zu leiten strebte. Schlüter, Nehring, Bodt und Grüneberg wurden Väter der Baukunst. Der erste reiste nach Italien, um durch eine dort gemachte Sammlung von Abgüssen den Geschmack künftiger Künstler zu bilden. Von Bellori wurde eine beträchtliche Antikensammlung gekauft, und in der Folge entsprang eine Academie der Künste und Wissenschaften, wobey freylich einige Künstler, wie Terwesten, der 1500, und Ramendon, der 1000 Thaler jährlich empfing (181), für die damalige Zeit und die eingeschränkten Einkünfte des Staats außerordentlich hoch besoldet wurden. Geradezu fühlte Berlin hievon nur den Nutzen, aber der Geschmack des Hofes würkte auf die Provinzen. Das Waisenhaus, die deutschreformirte Kirche, der neue Flügel am Schlosse, das Koßbothsche und Wallenrodtsche Denkmal in der Domkirche zu Königsberg hatten Männer aus dieser Schule zu Urhebern, und schon seit dem

(179) Vers. einer histor. Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 61 — 70.

(180) Gütther l. c. S. 52.

(181) Vers. einer histor. Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 67.

dem Jahre 1695 wurden zu Königsberg von Privatpersonen Gebäude aufgeführt, welche die Aufmerksamkeit ihrer Zeitgenossen erregten, und noch jetzt zu den besten Häusern der Stadt gehören, in welcher damals die ersten Fuhrwerke zur Reinigung der Straßen eingeführt wurden (182). Auch in Preußen bildeten sich Künstler, und fanden ihren Unterhalt. Der Keim des guten Geschmacks und des ächten Kunstgefühls hatte einmal Wurzel geschlagen; und das spartanische Zeitalter des ersten Friedrich Wilhelms konnte ihn eben so wenig ganz zerstören, als die Epoche Friedrichs des zweyten jeden Verehrer der ächten Kunst zum Nachahmer des französischen Geschmacks umstimmen.

Die Liebhaberey des Hofes und der Beystand der Künstler wirkte sehr viel auf das Aeußere, und Preußen sah im Jahr 1697 die ganze Prachtliebe seines Fürsten bey Gelegenheit einer außerordentlichen Russischen Gesandtschaft. Peter Alexiewitz hatte sich damals den ersten Anspruch auf den Beynamen des Großen erworben, nicht weil er Rebellionen gedämpft und Asow erobert, sondern weil er, die erhabenste Empfindung, deren ein uncultivirter menschlicher Geist fähig ist, seine eigne Unwissenheit gefühlt hatte. Ohne durch die Größe der Unternehmung und die Menge der Hindernisse abgeschreckt zu werden, faßte er den Entschluß, sich und sein Volk zu bilden. Der erste Schritt hiezu war eine Gesandtschaft von 400 Personen, in deren Gefolge auch Peter der Große unter dem Titel eines Großcommandeurs, worunter er sich eine Bedienung bey seiner Flotte dachte,

(182) Erläutertes Preußen Th. 5. S. 134.

dachte, erschien. Er wohnte von seinen Gesandten abgesondert in einem Gartenhause, und vergnügte sich vorzüglich mit Wasserfahrten auf dem Pregel. Seine häufigen Verkleidungen, die Neugierde, womit er, ohne Rücksicht auf Person und Umstände, alles in die Hände nahm, alles bewunderte, characterisirt in ihm den rohen; die Schnelligkeit, womit er sich bald von jeder Sache einen deutlichen Begriff zu erwerben wußte, den großen Mann. Weil er die Strafe des Räderns zu sehen wünschte, und kein Verbrecher dazu vorräthig war, so konnte er nur mit Mühe dahin bewegt werden, von dem Entschlusse abzustehen, diese Execution an einem seiner unschuldigen Bedienten vollziehen zu lassen. Da bey einer Abendmahlzeit im Zimmer des Churfürsten ein Bedienter einen Teller auf die Marmorfliesen fallen ließ, zog er den Säbel, glaubte in Lebensgefahr zu seyn, und konnte nur durch seinen Dolmetscher von Gewaltthätigkeiten zurückgehalten werden; forderte die strengste Bestrafung, und konnte nur beruhigt werden, da man einen Verbrecher stäupte, und ihm versicherte, daß es dieser Bediente sey. Gegen den Canzler von Creutzen äußerte er die höchste Ungnade, die bald in Thätlichkeiten ausgebrochen wäre, weil er nicht einen ihm auf die Gesundheit des Churfürsten zugetrunkenen Pokal zu leeren vermochte [183].

Diese und mehrere ähnliche Züge sind weniger auffallend, wenn man sich an die wenige Cultur erinnert, welche damals noch in einem großen Theile Europa's herrschte. Die Geistlichkeit zu Königsberg mußte da-

(183) Pöllnitz l. c. Th. 1. S. 271 bis 277. Erläutertes Preußen Th. 5. S. 239 bis 242.

damals noch den Churfürsten bitten, durch strenge Strafen und verdoppelte Wachen diejenigen zu schützen, welche öffentlich begraben und in der Kirche getraut wurden; denn der Muthwille hiebey war so groß geworden, daß die Haustraunngen mehr wegen der in den Kirchen gestörten Sicherheit, als aus Modesucht, in Preußen ihren Ursprung nahmen (184). Im nemlichen Jahre verdammte das Gericht zu Königsberg ein vierzehnjähriges Mädchen wegen Zauberey zur Enthauptung, und ihren Körper zum Feuer. Der Churfürst selbst fand das Urtheil zu streng; aber die von ihm anbefohlene Revision der Acten blieb ohne Wirkung, denn das bestätigte Urtheil wurde im folgenden Jahre vollstreckt (185). Es herrschte folglich auch hier bey allem zur Schau getragenen Pomp mehr äußere als innere Cultur. Doch war der Churfürst während seines Aufenthalts zu Königsberg sehr zufrieden; denn festliche Mahlzeiten, Feuerwerke, Jagden und Thierkämpfe füllten die Zeit. Der Czaar Peter, nur mit seinen großen Entwürfen beschäfftigt, und dem Churfürsten für die ihm übersandten Artilleristen verpflichtet, ließ sich in Betreff seiner Gesandten jedes Ceremoniell gefallen, und schmeichelte zuerst unaufgefordert das Ohr des Churfürsten mit dem Titel Majestät. Der brandenburgische Ceremonienmeister von Besser nahm in allem den Hof Ludwigs des vierzehnten zum Muster. Dem Churfürsten that es ungemein wohl, auf dem Throne in einem rothsammtenen mit Diamantknöpfen geschmückten Kleide sitzend, die tiefen

(184) Beschwerden des Königsbergschen Consistoriums vom 1 Februar 1697.

(185) Erl. Preußen Th. 5. S. 241. 243.

Verbeugungen und Lobsprüche der Gesandten zu empfangen, und oberflächlich zu erwiedern. Nur die Anhörung seines eignen und des russischen Titels konnten ihn dahin bewegen, seinen mit Diamanten verzierten Hut abzunehmen. Die Pracht des Aufzuges; die Nationalkleidung der Gesandten in Unterröcken von Goldstoff und mit Pelz gefutterten Oberkleidern, mit langen Bärten, und beschornen Häuptern mit Pelzmützen bedeckt, die mit Federbüschen geziert waren; Tatarn in ihrer Nationalkleidung; vierzig Soldaten, welche, den Hut unter dem Arm, die Geschenke des Czaars durch die Straßen trugen; vier Zwerge mit großen Perücken und Federhüten; alles dieses mit den steifen französirten Hofleuten des Churfürsten und dem Brandenburgischen Militair vermischt, mußte einen sehr malerischen Anblick bilden. Doch waren diese Russen Naturmenschen genug, die edle und schöne Churfürstin Sophie Charlotte mit mehrerer Aufmerksamkeit, als allen Pomp des Churfürsten, zu betrachten ([186]).

Gerade dieser Pomp und das Beyspiel des Churfürsten wirkten nachtheilig auf die Unterthanen. Hang zum Luxus vereinigte sich mit drückender Armuth, und der Churfürst glaubte, was sein Beyspiel verursacht hätte, durch Gesetze wieder steuren zu können. Es wurde deshalb schon im vorigen Jahre nur den Hofbedienten das Tragen von Gold, Silber und Edelgesteinen gestattet; den Bürgern wurden Brabanter Kanten erlaubt; dem Gesinde nur ganzseidene Kleider untersagt, und bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen sollten

(186) Gäthher l. c. S. 76 bis 86.

sollten die Vornehmsten nicht mehr als acht Schüsseln auftragen (187).

Es wäre in der That verdienstlich gewesen, dem Uebel zu steuren; denn Hang zur Befriedigung der Bedürfnisse übertäubte bereits die Vorwürfe des Gewissens; und der Churfürst gab, um die Bestechung der Richter zu hindern, das sonderbare Gesetz, daß jeder, der einen Rechtsstreit gewinnen würde, einen Eid ablegen sollte, sich das günstige Urtheil nicht durch Geschenke erworben zu haben (188).

Der Hang zum Luxus bey den Unterthanen und dem Hofe erschwerte bey den mehresten die Bereitwilligkeit zu den Abgaben, indeß ihre Einforderung dem Hofe immer nothwendiger wurde. Der Churfürst hatte auf dem vorigen preußischen Landtage den Ständen so große Hoffnung zur Erleichterung der Abgaben gemacht, daß ihm ein neuer Grund, ihre Fortsetzung zu fordern, recht willkommen seyn mußte. Dieses war der am 17 Junius 1696 erfolgte Tod des polnischen Königs Johann Sobieski (189). Polen wurde durch Uneinigkeiten mit der Armee und durch die verschiedenen Parteyen der Kronbewerber zerrüttet; und wenn Frankreich die Partey des Prinzen Conti thätiger unterstützt hätte, so würde wahrscheinlich Westpreußen Schauplatz des Krieges geworden seyn (190). Wegen dieser Gefahr forderte der Churfürst von den Oberständen 200,000 Thaler; von den Städten Königsberg 30,000 Thaler; von den kleinen

(187) Edict vom 28 May 1696.
(188) Beylage XXI.
(189) Lengnich Th. 8. p. 326.
(190) Lengnich Th. 9. S. 1—3. und 14—52.

Städten aber die Fortdauer der Accise ([191]). Die Städte willigten ein; die Oberstände aber, welche sich zu keiner bestimmten Summe verstehen wollten, bewilligten vierteljährig eine Kopf- und Tranksteuer, und außerdem noch während des künftigen Jahres zwey Viehsteuern und zwey Hubensteuern, jede von 15 Groschen ([192]). Der Churfürst stieg jetzt noch mit seinen Forderungen. Königsberg sollte ihm künftig 40,000, die Oberstände aber 300,000 Thaler geben, und diese Summe durch die sichere Einhebungsart der Hubensteuer zusammenbringen ([193]), außerdem aber noch sich zu einer Getreidelieferung verstehen ([194]). Den Ständen kam dieses so unerwartet, daß der Churfürst selbst ihre Aeußerungen darüber für unanständig und seiner Souverainität zuwider erklärte, und die Regierung zu einem Gutachten darüber aufforderte ([195]). Diese fand in den Aeußerungen der Stände nichts Unanständiges, weil ihre Beschwerden im Staatsrechte Preußens gegründet wären. Allein die Bitte, über diese Beschwerden der Stände eine Entscheidung zu ertheilen, wies der Churfürst völlig ab; befahl das Bedenken zurückzugeben; äußerte, daß er nur auf bescheidnere Klagen antworten würde, und befahl, daß künftighin derjenige, welcher ein Bedenken im Namen der Stände abfassen würde, seinen Namen unterzeichnen solle ([196]). Die

Stände

(191) Landtagsproposition vom 13 Dec. 1697.

(192) Geeinigtes Bedenken vom 8 Febr. 1698.

(193) Verabschiedung auf der Stände Gravamina vom 4ten October 1698, und Landtagsproposition vom 14 November 1698.

(194) Bericht an den Churf. vom 22 Januar 1699.

(195) Rescripte vom 7 und 10 März 1699.

(196) Rescript vom 2 Nov. 1699.

Stände aber glaubten durch letzteres so sehr eingeschränkt zu werden, daß sie den Churfürsten um die Zurücknehmung dieses Befehls baten ([197]).

In diesem, dem Churfürsten so widerwärtigen Bedenken suchten ihm die Stände aus seinen mit Polen errichteten Staatsverträgen darzuthun, daß er nicht gesetzmäßig befugt sey, ihnen den Verkauf des Getreides nach dem Königlichen Preußen zu untersagen; daß sie zu keinen beständigen Abgaben zur Landesvertheidigung, sondern blos zu ihren Ritterdiensten verpflichtet wären; wenn aber der Churfürst ein stehendes Heer unterhalte, so liefere er blos, im Verhältniß seiner großen Domainen, hiedurch einen Beytrag zur Landesvertheidigung. Sie führten alle Gesetzstellen an, wodurch die Stände von der Steuerbarkeit befreyt und nur zu freywilligen Abgaben verpflichtet wurden. Sie trugen dies alles in einer sehr ruhigen Sprache vor, und gründeten ihre Forderungen mit einer kalten Bestimmtheit, die größtentheils bedenklicher, als aufbrausende Leidenschaft ist. Sie forderten nichts geringers, als Abschaffung aller Neuerungen, geringere Begünstigung der Reformirten, Unterlassung aller Machtsprüche; Abschaffung des sonderbaren Eides, den derjenige, welcher einen Prozeß gewonnen hatte, den Richter nicht bestochen zu haben, leisten mußte; Wiederherstellung der Regierung in ihre alten Rechte; Einschränkung der fiskalischen Gerichtsbarkeit; völligen Genuß der Jagdgerechtigkeit, und, wenn sie vom Fürsten bestritten würde, Entscheidung durch Pares Curiae; uneingeschränkten Genuß des samländischen Privilegiums und der alten Lehnrechte; Ver-

(197) Memorial, präs. den 1 März 1700.

schonung der Cöllmer und Freyen mit willkührlichen Abgaben und Diensten; auch Befreyung von der Quart beym Verkauf der Grundstücke an Fremde (198). Die Bewilligung der Abgaben des vorigen Jahres auch für das gegenwärtige konnte die Härte dieser Forderungen nicht mildern. Rechtliche Erörterung war zum Besten des Fürsten schwierig, in manchen Stücken unmöglich; völlige Nachgiebigkeit hätte die größten Vortheile des Fürsten aufgeopfert; bey geringerer Nachgiebigkeit wurden die Unzufriedenen nicht beruhigt, sondern mehr zu fordern gereizt; und Strenge hätte nur die Erbitterung vermehrt. Deshalb war freylich nicht das Recht, aber doch wenigstens die Klugheit, auf der Seite des Fürsten, als er sich gekränkt und beleidigt stellte, und um auf das Bedenken nicht antworten zu dürfen, solches unter dem Vorwande zurückgab, daß seine Souverainität dadurch gekränkt sey. Doch wurde auch der angenommene Unwille nicht zu weit getrieben, und die Stände auf dem neuen Landtage, ohne den bedenklichen Punct zu berühren, blos um die Bewilligung neuer Abgaben ersucht (199). Zur Vermehrung derselben war wieder die Getreideausfuhr verboten; doch wurde die Ausfuhr von 4400 Last unter der Bedingung gestattet, daß jeder Kaufmann deshalb besonders einkommen, für jede Last einen Gulden, für das Rescript, welches die Ausfuhr erlaubte, 6 Thaler, und außer dem Zoll bey der Ausschiffung für jede Last 15 Thaler, unter dem Namen der Magazingelder, erlegen sollte (200). Die Stände versuchten

(198) Beylage XXII.
(199) Landtagsproposition vom 27 Nov. 1699.
(200) Rescript vom 9 Nov. 1699, und Erl. Preuß. Th. 5. S. 246. 247.

suchten nun den Churfürsten zu überlisten, und ihn, ehe sie etwas bewilligten, zur Aufhebung des Ausfuhrverbots zu bewegen ([201]); der Churfürst aber wollte sich, wenn diese Bewilligungen zu sparsam ausfielen, nicht einschränken lassen; erklärte deshalb, weil ohnehin der Winter die Ausfuhr verbiete, erst bey seiner Ankunft in Preußen darüber entscheiden zu wollen ([202]). Die Stände, um nicht die Spannung mit dem Fürsten zu vermehren, trugen jetzt noch in einem weit demüthigern Tone von den vorigen Beschwerden nur diejenigen vor, von denen sich voraussehen ließ, daß sie ihm am wenigsten zuwider seyn würden, und bewilligten auch die Fortdauer aller Abgaben für das Jahr 1700; blos der Adel wollte einen Hubenschoß von 15 Groschen abziehen ([203]); weil ihn aber die vom Herrenstande auch bewilligt hatten, gebot der Churfürst, solchen nach dem Complanationsrechte anzunehmen und auszuschreiben ([204]).

Allein diese Abgaben der Stände, die immer nur so mühsam erpreßt wurden, konnten die Bedürfnisse des Hofes nicht befriedigen, und es wurden daher immer neue Auflagen ausfindig gemacht. Von dieser Art waren die gehässigen Magazingelder und eine Abgabe von den Branntweinsblasen zu Königsberg ([205]). Alle Domainen wurden aufs neue an den Meistbietenden, der zugleich die erforderliche Caution stellen konnte, verpachtet, und die preußische Regierung, besonders aber

(201) Memorial der sämmtl. Stände vom 21 Dec. 1799.
(202) Rescript vom 16 Januar 1700.
(203) Geeinigtes Bedenken vom 25 Febr. 1700.
(204) Rescript vom 23 Februar 1700.
(205) Rescript vom 10 Dec. 1698.

die hiezu verordneten geheimen Kammerräthe Kraut und Kupner, betrieben in Preußen dies Geschäfft (206). Man hatte auch den Münzfuß so verringert, daß der Churfürst seine eigenen Zweydrittel-Stücke, gegen das in Preußen übliche Geld, um sieben Procent erniedrigte (207); die preußischen Dütchen oder drey Groschen aber wurden auf acht Schillinge oder auf eilf Procent erniedrigt (208). Dies mußte das Vertrauen auf die Münzen des Landesherrn schwächen, und die Annahme der neuen Dütchen mußte deshalb bey Strafe des Staupenschlages und der Landesverweisung geboten werden (209). Eine Verordnung, daß jeder Vasall, der ein neues Lehn durch Kauf oder Verleihung erhalte, bey Verlust des Lehns innerhalb sechs Wochen eine neue Verschreibung suchen solle (210), hatte auch den Nebenzweck, das landesherrliche Einkommen zu vermehren; denn alles mußte jetzt bey den so äußerst zerrütteten Finanzen zur Erhaltung des Hofes aufgeboten werden, der nie der Vergrößerungssucht und dem äußern Glanze Schranken setzte. Er zog gegenwärtig durch diese Vergrößerungssucht wenig, der Staat aber doch in der Folge manchen zufälligen Nutzen. Das Blut seiner Kriegsvölker floß in der Absicht, den Kaiser zu gewinnen, zur Vergrößerung der österreichschen Macht; aber jener militairische Geist, welcher dieser Macht Grenzen setzte, der Fürst von Dessau, Schwerin und mehrere Männer, die die Stütze der preußischen Kriegsmacht wur-

(206) Edict vom 25 April 1697.
(207) Edict vom 10 Julius 1698.
(208) Patent vom 18 August 1698.
(209) Edict vom 28 October 1698. und 28 Jan. 1699.
(210) Edict vom 17 August 1699.

wurden, bildeten sich in diesen Feldzügen. Durch Unterhandlungen mit dem Könige Wilhelm von England in den Jahren 1694 und 1695 entsprangen die Rechte Brandenburgs auf Neufchatel und Valengin, indem Oranien dem Hause Brandenburg seine lehnsherrlichen Rechte abtrat (211). Die Besuche des Churfürsten Friedrichs bey dem Könige von England erzeugten auch bey ersterm, der auf jedes Ceremoniel den größten Werth setzte, den Gedanken, sich die Königswürde zuzueignen; denn es war ihm unerträglich, daß der König sich eines Armstuhls bediente, der ihm versagt wurde; und hätte nicht der Herzog von Portland einen Vergleich vermittelt, und dem Churfürsten, als ihn der König zu Cleve besuchte, ebenfalls einen Lehnstuhl bewilligt, so würde dieser Armstuhl auf Brandenburgs Verbindung mit den Seemächten und auf die Theilnahme an den nächsten Kriegen wichtig gewirkt haben (212). Um nicht aufs neue eine so kränkende Zurücksetzung zu erdulden, mußte der Churfürst, da in diesem Zeitalter eine Menge neuer Könige entsprang, auch für sich an diese Würde denken; denn der Prinz von Oranien hatte Englands Krone erhalten; Peter der Große hatte den Titel Czaarische Majestät, der Herzog von Savoyen den königlichen Titel angenommen. Der Churfürst von Hannover hatte die Aussicht zum englischen, der Churfürst von Bayern zum spanischen Throne erhalten (213). Es ließ sich freylich voraussehen, daß der Pabst ungern in die neue Größe eines protestantischen Fürsten willigen, der

Kaiser

(211) Hausens Staatsmaterialien Th. 1. S. 54.
(212) Pöllnitz Memoiren Th. 1. p. 261—263.
(213) Buchholz Th. 4. S. 237.

Kaiser schwerlich durch Anerkennung der Königswürde Brandenburg vom deutschen Reiche unabhängiger machen, auch nicht gern den deutschen Orden kränken würde, um dessentwillen er sogar dem Churfürsten den Titel des Herzogs von Preußen verweigerte. Aber ein neuer Krieg schien nach dem Tode des Königs von Spanien, Carl's des zweyten, so unvermeidlich, daß der Churfürst wol voraussehen konnte, wie Oesterreich in kurzem seines Beystandes wieder benöthigt seyn, und deshalb wol dies kleine Opfer bringen würde. Um den Widerspruch des deutschen Ordens aus dem Wege zu schieben, hatte der Churfürst sich vom Kaiser bey Abtretung des Kreises von Schwibus den Titel als Herzog von Preußen ausdrücklich ausbedungen. Ohngeachtet der Ungültigkeit des Versprechens, welches der Churfürst als Churprinz abgelegt hatte, erpreßte der Kaiser die Abtretung dieses Kreises selbst durch angedrohte Gewalt. Für die Verbesserung sollten 250,000 Gulden, und für den wirklichen Verlust, den Brandenburg hiedurch erlitt, die Anwartschaft auf die Baronie Limburg und das Fürstenthum Ostfriesland zur Entschädigung dienen (214). Es waren aber demohngeachtet noch große Schwierigkeiten von Seiten des kaiserlichen Hofes und von Polen vorauszusehen, und dieses hatte schon den Churfürsten Friedrich Wilhelm dahin bewegt, den königlichen Titel abzulehnen, den ihm Frankreich in der Absicht angetragen hatte, um hiedurch seine enge Verbindung mit Deutschland zu trennen. Auch dem Churfürsten schien die Sache so wichtig, daß er deshalb das Gutachten seiner geheimen Räthe forderte. Diese kannten zu sehr die

(214) Pauli Bd. 7. p. 148 bis 151.

die Wünsche und Neigungen ihres Fürsten, um ihnen zu widersprechen. Blos Eberhard von Dankelmann fand nur Freymüthigkeit seiner würdig; deshalb äußerte er, ein bloßer Titel sey nicht der damit verknüpften Verpflichtungen und Aufopferungen werth, er zwinge die erschöpfte Staatscasse zu mehreren Ausgaben, um derentwillen man folglich die Unterthanen mit neuen Abgaben belästigen müsse. Dieser Widerspruch erzeugte den Unwillen des Churfürsten. Dankelmann bequemte sich freylich, seine Wünsche zu befriedigen; sandte seinen Bruder nach Wien, und machte die Absichten des Churfürsten den Höfen bekannt; aber Ludwig der vierzehnte versprach nur, wenn er künftig neutral bleiben wolle, ihn als König anzuerkennen. Holland und England waren dazu geneigt, der Kaiser aber machte noch Schwierigkeiten. Die Ungeduld des Churfürsten ward grenzenlos. Er ließ schon im Jahre 1698 sein Bildniß auf den Münzen mit der Königskrone prägen, und gab, weil beleidigte Eitelkeit gewöhnlich eine unversiegbare Quelle des heimlichen Grolles bleibt, allgemach den Einredungen boshafter und neidischer Menschen Gehör, welche die Verzögerung seiner Wünsche der Nachlässigkeit Dankelmanns zuschrieben. Dieser war als erster Minister noch so unbekannt mit der Verfassung seines Hofes, sich durch sein Verdienst hinreichend beschirmt zu halten, und seine Ueberzeugungen, wenn sie selbst einen Tadel des Fürsten enthielten, nicht zu verheimlichen. Dieses aber zog ihm so bestimmte Beweise der Ungnade zu, daß er am 22 November 1698 um seine Entlassung ansuchte, und sie nebst einem Jahrgehalt von 10,000 Thalern erhielt. Dieses aber wurde, so wie

sein

sein ganzes Vermögen, eingezogen, nachdem er schon am 10ten December verhaftet, zuerst nach Spandau, dann nach Peitz gebracht, und erst nach sechzehn Jahren wieder befreyt wurde. Schauerlich war es dabey, daß der Churfürst sich noch den Abend vor seiner Gefangennehmung mit der alten Vertraulichkeit mit diesem Manne unterhielt, von dessen Verdiensten er die Ueberzeugung, von dessen Verbrechen aber nur den Verdacht haben konnte. Stolz und Habsucht wurden als Quellen dieser Verbrechen angegeben, die aber unerwiesen blieben; und die Beförderung seiner Brüder, denen man anfänglich ihre Aemter nahm, sie aber bald wieder einsetzte, wurde ihm ebenfalls zum Verbrechen gedeutet. Er war vorzüglich das Opfer einer Cabale, an deren Spitze der Freyherr von Kolbe, nachheriger Graf von Wartenberg, stand. Ein geschmeidiger Hofmann von einem vortheilhaften Aeußern, der bald den Churfürsten völlig beherrschte, weil er jeder seiner Launen zuvorkam, auch eine starke Stütze an seiner Gemahlin, der Tochter eines Schiffers und Bierschenken zu Emmerich, erhielt, die zuerst mit dem churfürstlichen Kammerdiener, nach dessen Tode mit dem Freyherrn von Colbe vermählt wurde, und ohne Schönheit, Erziehung und einen gebildeten Geist, ihren Mann von sich abhängig machte, viel bey dem Churfürsten galt, und, obgleich der Churfürst mit ihr in keinen leidenschaftlichen Verhältnissen stand, dennoch auf ihn zu wirken vermochte. Colbe hatte immer eine solche Gleichgültigkeit gegen alle Staatsgeschäffte bewiesen, daß der getäuschte Dankelmann ihn selbst befördert hatte. Fein genug, nicht den Haß auf sich zu laden, wenn er gleich in die Stelle des Gestürzten

trete,

trete, wandte er solche dem Feldmarschall von Barfuß zu; und da dieser durch Stolz, Härte und Habsucht sich allgemeinen Unwillen erwarb, so nahm er erst die Stelle dieses leicht zu übertreffenden Vorgängers ein (215). Anfänglich schien das Glück diese neue Staatsverwaltung zu begünstigen. Denn eine starke Ausfuhr und hohe Preise vermehrten in Preußen den Erwerb des Landmanns. Der Scheffel Roggen stieg bis fünf Gulden; die Erbsen bis vier Gulden; die Gerste bis zwey Gulden zehn Groschen preußisch. Der Churfürst fand's daher für nöthig, die Vorräthe der Kaufleute untersuchen zu lassen, und die Zurückbehaltung eines gewissen Getreidebestandes anzubefehlen. Es wurde auch eine neue Consumtionsaccise eingeführt, und allgemein ward die Besorgniß in Preußen, weder die Gnade des Churfürsten, noch des neuen Günstlings von Barfuß zu besitzen (216). Die auswärtigen Verhältnisse des Churfürsten stimmten indeß immermehr mit seinen Wünschen überein. Der Kaiserliche Hof, dem sein Einfluß in Polen bekannt war, und der hiedurch die Königswahl zu lenken hoffte, schmeichelte ihm mit der Hoffnung, seine Königswürde anzuerkennen, und Polen selbst war nach Sobiesky's Tode so zerrüttet, daß kein thätiger Widerspruch dieses Reichs zu befürchten war. Die Krone erhielt Friedrich August, Churfürst von Sachsen; aber die Kosten, welche der neue König zu ihrer Erhaltung und zur Verstärkung seiner Partey an-

(215) Pöllnitz l. c. S. 267 — 269. S. 280 — 281. und S. 294 — 296. — Versuch einer Schilderung von Berlin S. 82 — 87.

(216) Erläutertes Preußen Th. 5. S. 244 — 245.

anwenden mußte, nöthigten ihn zu großen Aufopferungen, und er verkaufte deshalb an Brandenburg im Jahr 1697 die Erbvogtey über das Stift Quedlinburg nebst dem Anspruch auf die Aemter Lauenburg, Seveckenberg und Gersdorf, wie auch das Reichsschultheißen-Amt in Nordhausen, für 300,000 Thaler (217), und noch im nemlichen Jahre für 40,000 Thaler das Amt Hohe-Petersberg. Dem Churfürsten hätte dies ein Beweis seyn können, wie der äußere Glanz eines Titels oft die innern Kräfte erschöpfe. Allein es hatte sich jetzt wieder ein Churfürst zum Könige emporgeschwungen. Nur dies sah Friedrich, und eilte zum nemlichen Ziele. Auch schien er Polens Widerspruch jetzt weniger zu befürchten, weil der neue König den besten Willen äußerte, Brandenburgs ihm hiebey erwiesenen Beystand zu vergelten. Bey einer persönlichen Zusammenkunft des Königes mit dem Churfürsten zu Johannsburg, die vom 4ten bis 7ten Junius währte, wurden die Freundschaftsversicherungen erneuert (218), und das Lehn über Lauenburg und Bütow dem Churfürsten am 2 September 1698 bestätigt (219). Der Churfürst hielt es daher auch jetzt für bequeme Zeit, die Forderung von 400,000 Thalern, die er von seinem Vater geerbt hatte, geltend zu machen. Der Grund dieser Forderung beruhte auf den brombergschen Vertrag, welcher dem Churfürsten Elbing und sein Gebiet, so bald es von den Schweden geräumt sey, zusagte. Friedrich Wilhelm hatte sich dagegen durch einen Revers anheischig gemacht, solches gegen

(217) Du Mont Tom. VII. P. II. p. 376. 377.
(218) Lengnich Th. 9. S. 55.
(219) Cod. dipl. Polon. p. 512.

gegen Empfang von 400,000 Thalern an Polen zurück-zugeben; aber es wurde ihm nach dem Olivischen Frieden vorenthalten. Er hielt deshalb Frauenburg und Braunsberg besetzt. Allein der Ermländische Bischof, zum Commissarius ernannt, um öffentlich den preußischen Ständen die Souverainität des Churfürsten zu erklären, vollzog dies Geschäfft nicht eher, als bis die Städte seines Bisthums geräumt waren, und jede Erinerung blieb in der Folge fruchtlos (220). Der Churfürst faßte deshalb den Entschluß, sich der Stadt Elbing als eines Unterpfandes zu bemächtigen. Und als die Absicht des Generals Brandt, die Stadt am 13 October zu überrumpeln, fehlschlug, so wurde sie förmlich zur Uebergabe aufgefordert und mit einer Belagerung bedroht. Der Churfürst gab dem Könige von Polen, dem Primas und den Senatoren von den Gründen dieser Besitznehmung Nachricht (221), und die Stadt suchte Aufschub; allein ihr Versuch, vom Churfürsten einen Rückzug seiner Truppen zu erhalten, war fruchtlos (222). Die Stadt sah sich deshalb am 11 November, da schon alle Anstalten zur Bombardirung getroffen waren, brandenburgische Besatzung einzunehmen gezwungen, und in Polen wünschte man mit Hülfe auswärtiger Mächte die Sache

(220) Vorstellung des klaren und liquiden Rechts, Kraft dessen Se. Churf. Durchl. befugt sind, die Possession von Elbing zu ergreifen; und Abdruck des Schreibens an den König von Polen vom Churf. zu Brandenburg, wegen der Elbingschen Sache.

(221) Schreiben an den Cardinal Primas und sämmtliche Senatoren, beide vom 17 October 1698.

(222) Schreiben an den Churf. von der Stadt Elbing vom 14 October, und Antwort vom 21 October.

Sache gütlich beyzulegen ([223]). Daher kam auch, obgleich der König anfänglich viel Unwillen äußerte, endlich am 9 Januar 1700 ein Vergleich zu Stande, wodurch Brandenburg Elbing räumte, aber einen großen Diamanten einer Krone, die den Namen der russischen führte, und noch einige Edelsteine für 300,000 Thaler verpfändet erhielt, die innerhalb drey Monaten nach dem nächsten Reichstage gezahlt werden sollten, und im Unterlassungsfall wurde Brandenburg berechtigt, das Elbingische Gebiet bis zum Empfang der Zahlung zu besetzen ([224]).

Diese Sache zog sich indeß doch in die Länge, so wie eine Vergrößerung, welche der preußische Staat durch die Wiedereinlösung der Grafschaft Hohenstein erhielt. Ein Theil derselben war durch den westphälischen Friedensschluß an Brandenburg gekommen, aber der Graf von Wittgenstein, brandenburgischer Gesandter bey diesem Friedensschluß, hatte wegen mancher Dienste und Vorschüsse diese Grafschaft vom Churfürsten als Mannlehn zugesagt erhalten. Da Friedrich Wilhelm bald fühlte, wie sehr er hiebey getäuscht und verletzt sey, suchte er die Grafschaft nur als Pfandstück zu behandeln, indeß die Grafen von Wittgenstein sich wieder zu befestigen strebten. So blieb die Sache, bis Friedrich der Dritte im Jahr 1699 die Grafschaft einzog, worauf die Grafen 300,000 Thaler Schulden gemacht hatten; und durch einen Vergleich mit dem am brandenburgischen

Hofe

(223) Lengnich Th. 9. S. 57—59. Kurzer Bericht, warumb Se. Churf. Durchl. von Brandenburg die Einnehmung der Stadt Elbing 1698 nicht habe vermeiden können.

(224) Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 514 bis 522.

Hofe wichtigen Grafen August im Jahr 1702 zahlte König Friedrich I., welcher die Schulden übernahm, noch 110,000 Thaler nach, obgleich die Grafschaft nach dem letzten Vergleich nur für 120,000 Thaler verpfändet war (225).

Bey allen diesen Geschäfften behielt der Churfürst die Königswürde beständig im Auge. Alles, was damit verwandt war, wurde hervorgesucht. Die preußischen Stände nannten ihn beständig ihren souverainen Oberherrn. Auf preußischen Münzen wurde schon seit 1698 eine Königskrone geprägt; aber die Unruhe seiner Seele, welche durch die Verzögerung seiner Wünsche entsprang, konnte hiedurch eben so wenig als durch Pracht und Festlichkeiten übertäubt werden. Letztere erreichten jetzt einen sehr hohen Grad. Künstler erhielten ungeheure Besoldungen. Prächtige Gebäude wurden in größerer Menge errichtet; und die Sitten des Hofes kann man aus den Feyerlichkeiten beurtheilen, die im März 1700 stattfanden, als der Churfürst seine Prinzessin erster Ehe, Luise Dorothee Sophie, mit dem Erbprinzen von Hessen-Cassel vermählte. Feuerwerke, Opern, Concerte und Gastmahle wechselten miteinander. Ein kaiserlicher Sänger, ein Hautboist aus Dresden, ein Lautenist aus Paris wurden verschrieben, und von allen Seiten strömten Virtuosen freywillig herbey. Am Vermählungstage wurde die Tafel des Churfürsten ohne die Einschiebessen mit 500, und überdem noch 86 Tafeln besetzt. Auf die churfürstliche Tafel kamen in dieser Zeit gewöhnlich,

(225) Hoche Geschichte der Grafschaft Hohenstein S. 229 bis 250. Schreiben von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg an Ihro Kaiserl. Majestät.

ohne Nachtisch und Früchte, 46 Schüsseln. Alle Kleider, nicht blos der Fürsten, sondern der mehresten Hofbedienten, wurden aus Paris verschrieben; denn Frankreich blieb Muster des Hofes, und daher wurden auch Frankreichs Thorheiten und Laster den armen Staaten gemein. Den Zweykämpfen mußte man durch unerhörte Strafen zu steuren suchen, und bey aller Orthodoxie des Fürsten stieg zu Berlin die Zahl der Bordelle; und schreckliche Krankheiten, die Begleiter der Wollust, wurden gemein (226). Denn seit dem Sturze Dankelmanns arbeitete niemand dem allgemeinen Verderben entgegen. Die Hofleute, weit entfernt einen Widerspruch zu wagen, suchten den Leidenschaften des Fürsten nicht blos zuvorzukommen, sondern durch Erhebung jeder Handlung des Fürsten ihn von der Rückkehr zur bessern Einsicht abzuhalten. Dafür ward der Graf Wartenberg reichlich belohnt, indem er die Würden des obersten Staatsministers, Oberkämmerers, Oberstallmeisters, General-Oeconomie-Directors, Oberhauptmanns aller Chatoul-Aemter, General-Erb-Postmeisters, Marschalls von Preußen, Protectors aller Königlichen Academieen, und in der Folge noch die des ersten Ritters und Canzlers des schwarzen Adlerordens in sich vereinigte. Durch ein förmliches Rescript wurde ihm für jede seiner Handlungen die Straflosigkeit zugesagt; und damit man dieses nicht für erschlichen halten solle, öffentlich bekanntgemacht (227). Bey so ungeheuren Bedürfnissen des Hofes, und so außerordentlichen

(226) Vers. einer Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 87 bis 99.

(227) Rescript vom 18 October 1699.

chen Berechtigungen des allgewaltigen Günstlings, mußten die Abgaben vermehrt, und manche neue erfunden werden. Bey dem allen aber war es noch ein Glück, daß der Churfürst nicht auf den Einfall kam, seine Größe in kriegerischen Unternehmungen und Eroberungen zu suchen, und nicht den Aufforderungen König Augusts von Polen zum Kriege gegen Carl XII. Gehör gab (228), weil sonst Preußen der Schauplatz des verheerenden Krieges geworden wäre. Das Streben nach dem Königstitel und die damit verknüpften Hindernisse fesselten jetzt einzig den Churfürsten. Um die Seemächte und den Churfürsten von Bayern zu gewinnen, der sich damals zu Brüssel aufhielt, mußte die Churfürstin dahin, und zugleich nach dem Haag reisen. Sie schloß bey dieser Gelegenheit einen förmlichen Tractat mit dem Grafen von Wartenberg, dem sie es zugestand, seine Gemahlin bey der Cour anzunehmen, und dafür eine größere Summe zu den Reisekosten, eine jährliche Vermehrung ihrer Einkünfte von 20000 Thalern, und 150,000 Thaler zu Bezahlung ihrer Schulden bewilligt erhielt. Sie erreichte den Zweck ihres Gemahls, auch der kaiserliche Hof ward nachgiebig bey der Wahrscheinlichkeit des spanischen Erbfolgekrieges. Lange hatten die kaiserlichen Minister, welche befürchteten, daß Brandenburg, nach Erlangung des Königstitels, sich unabhängig vom Reiche machen würde, den Absichten des Churfürsten entgegengestrebt. Sein Abgesandter, Christian Graf von Dohna, hatte Wien misvergnügt verlassen, als der Gesandtschaftssecretair Bartholdi, durch einen in Chiffern schlecht geschriebenen Namen irre geleitet,

(228) Cod. dipl. Pol. T. II. p. 523.

leitet, sich an den kaiserlichen Beichtvater, den Jesuiten Wolf, wandte, der aus Stolz und Eigennuß die Sache des Churfürsten eifrigst betrieb. Der Kaiser, der sich auch seinen Beystand beym bevorstehenden Kriege sichern wollte, willigte nun in den am 6 November 1700 abgeschlossenen Tractat, wodurch Brandenburg seine Reichsländer niemals der vorigen Verbindlichkeit zu entziehen versprach, dem Kaiser seinen Beystand im nächsten Kriege zusagte, sich verpflichtete, eine Compagnie Besaßung in Philippsburg zu halten, den Catholiken eine Kirche zu Berlin einzuräumen, und zugleich auf die schuldigen Subsidien Verzicht leistete ([229]). Schon früher, am 8 Juny, hatte der Churfürst eine Erklärung ausgestellt, daß die Annahme des Königstitels der Republik Polen zu keinem Nachtheil gereichen sollte ([230]). Jeßt machte er, am 16 December, die Absicht, diesen Titel anzunehmen, allen Höfen bekannt, und eilte nach Preußen, um dort durch die feyerliche Krönung das Ziel seiner Wünsche zu erreichen.

(229) Pöllniß Th. 1. S. 310 bis 319. Buchholz Th. 4. p. 238 bis 240.

(230) Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 524.

Drit-

Drittes Capitel.

Allmäliger Ursprung des preußischen Staats. Brandenburgs Rechte auf Preußen. Souverainität. Titel. Verschiedenheit der Einwohner durch Sprache; durch Religion. Reformirte. Catholiken. Arianer. Socinianer. Mennoniten. Juden. Schlechter Unterricht und Spuren des Heidenthums bey den Litthauern. Stände. Herrenstand. Adel. Beschaffenheit adlicher Güter. Der Bürgerstand. Königsberg und die kleinen Städte. Bürgerliche Grundeigenthümer. Chatullbauern. Notabeln. Zinsgüter. Bauern. Leibeigene. Preiß der Menschen. Oberherr. Huldigung. Fundamentalgesetze, deren Beeidigung dem Landesherrn erlassen wird. Souverainität. Regimentsräthe. Statthalter. Das kleine Consilium. Extraordinaire Landtage. Verfahren auf den Landtagen. Adel. Hinterzug. Städte. Ausschließung mancher Deputirten. Complanationsrecht. Uebergabe der Instructionen. Unbewilligte Abgaben. Zurückgabe des Bedenkens. Neue Instanzen. Untersagte Berichtsabstattung. Zusammenberufung und Dauer der Landtage. Gesetzgebende Gewalt. Der Fürst ist Richter bey Streitigkeiten der Stände. Edicte. Landrechte. Gesetze in Kirchensachen. Präscriptionen. Rentekauf. Ingrossationen. Wechselrecht. Criminalgesetze. Hülfsrechte. Canonisches und römisches Recht. Longobardisches und preußisches Lehnrecht. Polizeygesetze. Preise der Lebensmittel und des Arbeitslohns. Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung. Gerichtsbarkeit. Consistorien. Die städtischen Gerichte Königsbergs. Das oberburggräfliche und Wettgericht. Landgerichte. Hauptleute. Das Hofgericht. Der academische Senat. Das französische Gericht. Officium fisci. Pares curiae. Machtsprüche. Tribunal. Hofhalsgericht.

Fürstliche Commissarien. Besteurungsrecht. Verschiedenheit der Steuern. Accise. Stempelpapier. Chargengefälle. Einhebungsmethode. Kriegscommissariat. Landkasten. Rentey. Kriegskammer. Grundsätze bey Vertheilung der Steuern. Jagd- und Forst-, Fischerey- und Bernsteinregal. Schutzgelder der Juden, und Postregal. Accise und Zölle. Münzregal. Lehnsverfassung. Ritterpferde. Landesaufgebot. Landesmiliz und stehendes Militair. Recht des Krieges, des Friedens, der Bündnisse und der Gesandtschaften. Auswärtige Verhältnisse, mit Polen, Rußland, Türken, dem Kaiser, Holland und England, Frankreich, Dännemark, Spanien und dem Pabst.

Preußen gab bey Erlangung der Königswürde einem Staate seinen Namen, der durch Vereinigung vieler, zum Theil zerstreuter Provinzen entstand, deren Einwohner durch Verfassung und Rechte, zum Theil auch durch Sitten und Religion, und in Preußen noch überdem durch Sprache verschieden war. Die Churmark Brandenburg, welche Friedrich von Hohenzollern den 18 April 1417 erhielt, war diejenige Provinz, an welcher sich die übrigen allmälig anschlossen. Die Herrschaft Cottbus wurde hiemit durch Erbschaft im Jahr 1443, die Herrschaft Peitz durch Kauf im Jahr 1448 verbunden. Hiezu kam durch einen Vertrag mit dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg im Jahr 1449 die Lehns- und Landeshoheit über die Grafschaft Wernigerode, und als Lehn von der Abtey Gandersheim im Jahr 1451 die im Halberstädtischen gelegene Herrschaft Derenburg. Die Neumark, welche im Jahr 1455 vom deut-

deutschen Orden, doch wiederkäuflich, für 100,000 Gulden rheinisch an Brandenburg kam, wurde, da im Jahr 1517 sich Marggraf Albrecht, mit Einwilligung des deutschen Ordens, auf ewig aller Ansprüche begab, unzertrennlich mit der Churmark verbunden. Schon früher, nemlich im Jahr 1476, durch ein Testament Heinrichs II, Herzog's zu Glogau, veranlaßt, suchte Brandenburg den Nachlaß dieses Herzogs an sich zu bringen, und erhielt davon im Friedensschluß zu Camenz 1482 Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg für 50,000 Ducaten verpfändet, und im Jahr 1537 überließen die Erben des Herzogs von Sagan alle ihre darauf habende Ansprüche an Brandenburg, welches nun im Jahr 1538 durch Ferdinand von Böhmen die Lehn darüber erhielt. Die Herrschaft Zossen, ein böhmisches Lehn, erkaufte Brandenburg im Jahr 1499 für 16000 rheinische Gulden; und im Jahr 1524 fiel die Herrschaft Ruppin als eröffnetes Lehn an Brandenburg. Die Herrschaften Beeskow und Storkow kamen im Jahr 1557 pfandsweise, im Jahr 1575 aber mit kaiserlicher Bewilligung erblich an Brandenburg. Hiemit wurden im Jahr 1609 das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg, nach dem Tode des letzten Herzogs von Cleve, verbunden; die ganze Erbfolgestreitigkeit aber ward erst durch einen Staatsvertrag vom 9 September 1666 beendigt. Im Jahr 1609 fielen auch die Herrschaften Schwedt und Vierraden als eröffnete Lehne an Brandenburg. Durch den westphälischen Friedensschluß vom Jahr 1648 kam Hinterpommern; das ehemalige Erzbisthum Magdeburg, als weltliches Herzogthum; die Bisthümer Halberstadt, Minden und

Camin als weltliche Fürstenthümer, und ein Theil der Grafschaft Hohenstein noch hinzu; im Jahr 1657 von der Krone Polen die Herrschaften Lauenburg und Bütau als Mannlehn, und die Castellaney Draheim als Pfandstück. Im Jahr 1671 wurde die Grafschaft Regenstein oder Rheinstein als eröffnetes Lehn eingezogen. Im Jahr 1679 trat die Krone Schweden die pommerschen Städte Camin, Golnow, Greiffenhagen und Bahn, nebst ihrem Gebiete, an Brandenburg ab. Im Jahr 1687 kaufte Brandenburg die Stadt und Amt Burg vom Herzoge von Sachsen-Weißenfels für 34000 Thaler; und von August, Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen, für 340,000 Thaler die Erbvogtey über das Stift Quedlinburg, nebst dem Anspruch auf die Aemter Lauenburg, Seveckenberg und Gersdorf, wie auch das Reichs-Schultheißen-Amt zu Nordhausen und das Amt Hohenpetersberg; und im Jahr 1699 wurde die Grafschaft Hohenstein eingezogen, welche bis dahin dem Grafen von Wittgenstein eingeräumt war (1).

So vergrößerte sich allmälig die Macht des Churhauses Brandenburg. Seine Rechte auf Preußen entstanden durch die Mitbelehnung, welche der Churfürst Joachim von Brandenburg im Jahr 1562 vom Könige von Polen zu erlangen suchte, und die er am 4 März 1563 auch wirklich erhielt (2). Sie wurde im Jahr 1569 erneuert (3), und im Jahr 1571 am 16 September wurde sie dem Churfürsten Johann George bestätigt (4). Als nachher Albert Friedrich wegen seiner unglück-

(1) Hausens Staatsmaterialien, Band 1. S. 44 bis 55.
(2) Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 339 bis 344.
(3) Ebendas. S. 359 bis 367.
(4) Ebendas. S. 381 bis 384.

glücklichen Geisteszerrüttung eines Curators bedurfte, wurde hiezu Georg Friedrich von Anspach, der nächste Verwandte, bestellt. Indeß war von Brandenburg die Mitbelehnung auch im Jahr 1578 und 1589 erneuert worden (5), und nach dem Tode George Friedrichs erhielt endlich Joachim Friedrich, nach mancherley Schwierigkeiten, am 11 März 1605 diese Curatel (6). Ihm folgte hierin am 26 April 1609 sein Sohn, der Churfürst Johann Sigismund (7), der, nach vielen Unterhandlungen, am 16 November 1611 mit Preußen beliehen wurde (8), und im Jahr 1612 wurde ihm endlich Preußen völlig übergeben (9). Die Polen hatten bey dieser, so wie allen vorhergehenden Belehnungen, neue Bedingungen zu erpressen gesucht, und hiedurch, gegen den mit Marggraf Albrecht von Brandenburg geschlossenen Frieden, den Zustand seiner Nachfolger verschlimmert. Bey jeder neuen Belehnung strebten sie nach neuen Vortheilen, und voll Stolz, Herrschsucht und Geiz mischten sie sich in alle Angelegenheiten des Landes, nährten die Uneinigkeit zwischen dem Fürsten und den Ständen; und indem sie sich hiebey blos auf das Recht des Stärkern gründeten, so berechtigten sie hiedurch zugleich jeden preußischen Herzog, sich dieser Gewalt, so bald es seine Kräfte gestatten würden, zu entziehen. Dies gelang endlich nach langem Kampfe dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen, dessen Unabhängigkeit von Polen durch die Tractaten zu Wehlau

(5) Ebendas. S. 387 bis 399, auch 403 bis 407.
(6) Ebendas. S. 413 — 415.
(7) Ebendas. S. 418 und 419.
(8) Ebendas. S. 448 bis 452.
(9) Ebend. S. 456.

lau vom 16 September, und zu Bromberg vom 6 November im Jahr 1657 anerkannt wurde (9), und durch ein feyerliches Manifest machte Polen am 30 August des folgenden Jahres dieses selbst bekannt, und der churfürstliche Titel erhielt jetzt den Zusatz: souverainer Herzog von Preußen; den Friedrich I. am 18 Januar 1701 in den Titel eines Königs veränderte.

In Preußen hatten indessen die Zeit, die Schicksale und Verhältnisse des Landes manche Veränderungen bey den Einwohnern hervorgebracht. Die altpreußische Sprache starb völlig aus, die litthauische und polnische Sprache verminderten sich, doch nicht so schnell, als man es wol hätte erwarten können; sondern in manchen Gemeinen, wo sie vormals durchgängig üblich waren, erhielten sie sich noch bey dem kleinsten Theile der Einwohner, und nur erst, als die Pest im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts Preußen verheert hatte, wurde in ganzen Dörfern statt der polnischen und litthauischen Sprache die deutsche herrschend; bey den höhern Ständen aber, bey denen, seit der Verbindung mit Polen, die polnische, als Hofsprache, Bedürfniß jedes gebildeten Mannes geworden war, hörte dies nach erlangter Souverainität völlig auf. In einigen Dörfern der kurischen Nehrung erhielt sich noch die lettische Sprache; und nachdem Churfürst Friedrich Wilhelm die französischen Colonisten in Preußen aufgenommen hatte, wurde diese Sprache beym Gottesdienste in ihrer Gemeine und von den Colonisten als Muttersprache beybehalten.

Als Religion blieb die lutherische in Preußen herrschend. Die Eifersucht ihrer Bekenner strebte durch

In-

(10) Ebendas. S. 486 bis 495.

Inspectoren, deren Wahl als eine Sache von der größten Wichtigkeit betrieben wurde (11), über die reine Lehre zu wachen, und die außerordentliche Anhänglichkeit der Regenten für das reformirte Glaubensbekenntniß veranlaßte manchen gehässigen Kampf. Aber seit Abschaffung der Bischöfe konnte Preußens Geistlichkeit weder als Stand, noch um einen gemeinschaftlichen Mittelpunct vereinigt, mit der ehemaligen Thätigkeit wirken. Deshalb behaupteten sich auch Reformirte in Aemtern und Würden (12). Vergeblich suchten die Lutheraner, mit Hülfe der Polen, den Reformirten schwer zu fallen, da letztere an ihren Glaubensgenossen auf den polnischen Reichstagen Vertheidiger fanden (13). Nun wurde im Jahr 1616 die erste reformirte Predigt auf dem Schlosse zu Königsberg gehalten; im Jahr 1617 das Abendmahl auf die Weise der Reformirten ausgetheilt (14). Fürchterlich tobte darüber von allen Kanzeln die lutherische Geistlichkeit. Schmerzlich ward ihnen dies Vergnügen durch einen churfürstlichen Befehl vom Jahr 1615 gestört, und sie suchten in Schmähschriften und academischen Disputationen gegen die Reformirten, worin sich besonders Dr. Behm auszeichnete, einigen Ersatz (15). Mit ihm zankte sich der reformirte Hofprediger Dr. Bergius öffentlich im academischen Hörsaale; und der in Privathäusern gehaltene reformirte Gottesdienst machte aufs neue den Eifer der lutherischen Geist-

(11) Gesch. Pr. Th. 5. S. 68.
(12) Bedenken der Königsbergschen Geistlichkeit von 1603. — Landtagsbeschwerden von 1690.
(13) Hartknoch Kirchengesch. S. 533.
(14) Ebendas. S. 529—530.
(15) Unschuldige Nachrichten 1745. S. 34.

Geistlichkeit rege (16), um so mehr, da ein neu angeleg-ter Kirchhof ihre Stolgebühren zu kürzen drohte. Die Anlegung des letztern ward vom Könige von Polen untersagt (17), und die Geistlichkeit im Jahr 1621 berechtigt, einen Eid zu entwerfen, ohne dessen Ablegung niemand zu einem Amte gelassen werden sollte, ohngeachtet einige preußische Hauptleute dies Verfahren für härter als das der spanischen Inquisition erklärten (18). Der so gehässige Kirchhof kam dennoch 1640 zu Stande (19). Aber die Fürbitte der Generalstaaten konnte den reformirten Holländern keine freye Religionsübung in Preußen verschaffen (20). Dennoch blieben, ohngeachtet des Ansehens der Stände, die Reformirten in Aemtern; und da eine reformirte Leichenpredigt schon wieder den allgemeinen Unwillen weckte, so blieb das Bestreben zur Beruhigung beider Parteyen fruchtlos (21), bis endlich der Wehlausche Friede den Zustand der Reformirten, und ein Vergleich mit den Ständen im Jahr 1663 (22) ihre Rechte sicherte, so daß nur drey reformirte Kirchen in Preußen angelegt, nur vier Hauptmannsstellen, und in jedem der drey angesehensten Collegien, dem Hofhalsgerichte, Hofgerichte und Oberappellationsgerichte, nur zwey Rathsstellen mit Reformirten besetzt werden sollten (23). In Königs-

berg

(16) Hartknoch Kirchengesch. S. 538 bis 545.
(17) Buch 12. Beyl. 38.
(18) Ebendas. Beyl. 26.
(19) Hartknoch l. c. S. 592. und 598.
(20) Schreiben der Generalstaaten an die preuß. Stände vom 7 May 1641.
(21) Arnolds Kirchengesch. S. 490 bis 498.
(22) Buch 13. Beyl. 15.
(23) Hartknoch l. c. S. 644. und 645.

berg wurden nun drey reformirte Prediger angestellt, und am 25 May 1690 der Grundstein zur heutigen reformirten Kirche gelegt. Die französischen Flüchtlinge hatten seit dem ersten September 1686 ihren Gottesdienst in der heutigen polnisch-reformirten Kirche. Zu Memel hielten ihn die Reformirten seit 1669 in einem Privathause, und als dieses abbrannte, in der Festungskirche, bis sie 1681 eine eigne Kirche erhielten. Seit dem Jahr 1690 ward ein reformirter Prediger in Pillau angestellt, und der Gottesdienst in der Garnisonskirche gehalten, und seit dem Jahr 1697 wurden reformirte Prediger zu Tilsit und Preußisch-Holland angestellt, welche auf den dortigen Schlössern Gottesdienst hielten (24). Die Stände beschwerten sich deshalb, daß die Reformirten mehr als drey Kirchen im Lande hätten, und, gegen die Statuten der Academie, zwey Reformirte, Dr. Pantely in die medicinische Facultät aufgenommen, und Briand zum Professor der Mathematik bestimmt sey (25).

Die Verhältnisse der Catholiken wurden vortheilhafter, weil die Polen bey der Schwäche und Uneinigkeit des Landes immer mehr theils zu erringen, theils zu erschleichen strebten. Zu letzterm waren die Jesuiten im Geiste ihres Ordens so wirksam, daß man bey den Kirchenvisitationen, nicht blos wegen des catholischen, sondern auch wegen des jesuitischen Glaubens, Untersuchungen anzustellen, für nöthig hielt (26). Und weil verschiedene zur römischen Kirche übertraten, mehrere aus

(24) Arnold l. c. S. 572 bis 574.
(25) Geeinigtes Bedenken vom 19 Febr. 1698.
(26) Arnold l. c. p. 406. 407.

aus Polen einwanderten, so vermehrte sich die Zahl der Catholiken, die sich selbst einige lutherische Kirchen zueigneten (27). Die Churfürsten von Brandenburg, welche von den Polen das Lehn über Preußen zu erhalten suchten, und dies der römischen Kirche so eifrig ergebene Volk nicht gern beleidigen wollten, ließen verschiedene Anmaßungen der Catholiken ungerügt, und gestanden ihnen auch einige Vortheile zu (28). Die Stände gaben nach, und die catholische Kirche zu Königsberg wurde 1616 eingeweiht. Auch die heilige Linde, dieser vom Marggrafen Albrecht zerstörte Wallfahrtsort, wurde auf vieles Verwenden des polnischen Hofes und des ermländischen Bischofes den Catholiken im Jahr 1618 wieder zu erbauen gestattet (29). Gestützt auf das ihnen zugestandene Patronatsrecht, besetzten drey Catholische von Adel die Kirchen in ihren Gütern mit römischen Geistlichen; im Ganzen aber war die Stimmung gegen die Catholiken so widerwärtig, daß ihnen zu Königsberg nur durch fürstliche Strafgesetze Sicherheit geschafft werden konnte (30), und ihre Ansprüche auf Aemter und Würden wurden nicht geachtet (31). Doch waren die Stände behutsam genug, den Grund davon nicht auf die Religion zu schieben, sondern, wenn ein solcher Fall eintrat, eine andere Ausflucht zu wählen (32); denn nach Meinung der Polen, der nicht förmlich widersprochen wurde, konnten Catholiken alle Aemter und Wür-

(27) Arnold l. c. S. 408 — 409.
(28) Gesch. Pr. 4ter Bd. S. 413.
(29) Clagius Linda Mariana S. 246 bis 293.
(30) Arnold l. c. S. 483 — 490.
(31) Buch 12. Beyl. 24.
(32) Ebendas. Beyl. 25.

Würden, selbst die der Oberräthe, erhalten (33). Und ob sie gleich immer zurückgedrängt wurden, so hielten sie sich dennoch, die Alternation mit den Protestanten zu fordern, berechtigt (34). Der Wehlausche Friede sicherte den Catholiken in Preußen den Zustand, worin sie sich im Jahr 1657 befanden, und zugleich den Zutritt zu Aemtern und Würden (35). Bey einigen Protestanten erwachte allmälig wieder Anhänglichkeit an den Catholicismus, und es wurde ihnen deshalb untersagt, ihre Kinder bey den Jesuiten erziehen zu lassen (36). Verschiedene Protestanten, hierunter Dr. Pfeiffer und noch einige Geistliche, traten zur römischen Kirche über. Der römische Hof, voll guter Hoffnungen, legte zu Braunsberg unter dem Namen eines päbstlichen Alumnats eine Bildungsanstalt für Missionarien an. Protestanten, die zur römischen Kirche übertraten, wurden hier zu Geistlichen gebildet, nach Rom gesandt, und vorzüglich versorgt. Der päbstliche Nuntius zu Warschau zahlte die hiezu erforderlichen Summen; und der Ursprung der römischen Exrepublik ward erst der Untergang dieser Anstalt.

Gegen zwey Religionspartheyen, die sich in Preußen eingeschlichen hatten (37), Mennoniten und Socinianer, wurden manche Strafgesetze erneuert. Die Arianer und Socinianer zogen sich aus Polen ins Land. Einige darunter wurden vom damaligen preußischen Statt-

(33) Ebendas. Beyl. 16.
(34) Ebendas. Beyl. 24.
(35) Cod dipl. Pol. Tom. IV. p. 490.
(36) Churfürstl. Edict vom 27 März 1684.
(37) Hartknoch l. c. p. 545.

Statthalter, dem Fürsten Radczivil, ums Jahr 1660 geschützt, obgleich die Stände und die preußische Geistlichkeit verschiedentlich auf ihre Vertreibung drangen, und scharfe Edicte auswirkten, die aber nie mit Strenge befolgt wurden, weil sich der König von Polen selbst im Jahr 1672 zu ihrem Besten verwandte. Man suchte ihnen den Besitz der Grundstücke zu erschweren, auch wurde ihnen das Halten der Synoden verschiedentlich untersagt; aber ums Jahr 1690 erhielt der churfürstliche Rath von Morstein, ein Arianer, das Guth Rudow zur Lehn, und hier, wie zu Andreaswalde, wo noch heutiges Tages ihr Bethhaus ist, hielten sie in der Stille ihren Gottesdienst. Gegen die Arianer, Mennoniten und Juden erschienen die Verordnungen gewöhnlich zu gleicher Zeit. Im Jahr 1661 wurden sie aus dem Lande verwiesen; im Jahr 1679 wurde es ihnen zwar gestattet, Preußen des Handels wegen zu besuchen, aber das Treiben bürgerlicher Gewerbe und die Erlangung eines Grundstücks wurde ihnen untersagt; wer sich aber schon häuslich niedergelassen hätte, der sollte sein Grundstück innerhalb sechs Wochen verkaufen, und das Land meiden. Doch wurde dies Gesetz nicht strenge befolgt, und im Jahr 1689 klagten noch die Stände über die Anwesenheit vieler Mennoniten in Preußen; doch hatten sie sich vorzüglich in Westpreußen niedergelassen. Und verschiedene zu Amsterdam gedruckte Glaubensbekenntnisse der Taufgesinnten in Preußen wurden nur von den Mennoniten im damaligen polnischen Preußen besorgt (38).

Gegen

(38) Arnold l. c. S. 575.

Gegen die Juden erfolgte im Jahr 1679 die harte Verordnung, daß sie innerhalb vier Wochen Preußen räumen, und im Unterlassungsfalle vogelfrey und weder durch Briefe noch Siegel geschützt seyn sollten; und reisende Juden wurden dem Leibzoll unterworfen; allein im Jahr 1680 wurde die Synagoge zu Königsberg angelegt (39), und schon im Jahr 1670 wohnten Juden unter dem Schutze des Churfürsten zu Memel (40). Doch mußten sie in Preußen von ihren Waaren vier Procent mehr als die Christen entrichten (41).

Bey allem diesem hier angezeigten Bestreben der preußischen Geistlichkeit, die Rechte der Rechtgläubigen aufrecht zu erhalten, blieb doch das Christenthum der Litthauer noch immer zweydeutig, und sie konnten bey dem Mangel der Kirchen nicht einmal gehörig unterrichtet werden (42). Sie wurden deshalb in den Kirchenvisitationen barbarisch und unwissend genannt, einer außerordentlichen Gleichgültigkeit gegen den Gottesdienst und die Sabbathsfeyer beschuldigt. Sie verlobten sich sehr jung; nahmen auf die Grade der Verwandtschaft wenig Rücksicht; und Brautleute zogen oft ohne priesterliche Einsegnung, ohne die fünf Hauptstücke zu können, und ohne noch zum Abendmahl gewesen zu seyn, zusammen. Sie blieben bey der Unmäßigkeit und den Sitten ihrer Vorfahren. Die Braut mußte oft ihr ganzes Vermögen an die Verwandten des Bräutigams verschenken. Sie braueten noch ihr besonderes Bier,

(39) Erl. Preußen Th. 5. S. 216.
(40) Gesch. Pr. Th. 5. S. 394.
(41) Acciſereglement der kleinen Städte vom 23 Jun. 1689.
(42) Buch 12. Beyl. 9.

Allaus, dem sie durch Beymischung des betäubenden Krautes Porsch (ledum palustre) eine mehr berauschende Eigenschaft gaben. Weiber berauschten sich so häufig, daß manche Mutter zwey bis drey Kinder in der Trunkenheit erdrückt hatte. Den Todten zogen viele ihre besten Kleider an, gaben ihnen auch Geld ins Grab; ließen durch ihre Landsleute die Todten nach der alten Landessitte besingen; hatten ein besonderes Vertrauen auf Wahrsager, und Leute, die das Loos warfen (Burteninkei); ließen durch sie zur Pestzeit die bösen Götter bannen (43); beobachteten hin und wieder die Bockheiligung (44), und Ueberbleibsel ihrer heidnischen Gebräuche und manche Spuren der Abgötterey erhielten sich noch bis ins 18te Jahrhundert.

So verschieden waren Preußens Einwohner durch Sprache und Religion. Was die Verschiedenheit der Stände anbetraf, so strebte die Geistlichkeit noch immer einen Ueberrest des ständischen Ansehens zu behalten (45), und verlangte wenigstens, daß man sie bey Berathschlagungen in geistlichen Sachen zu Rathe ziehen sollte; dehnte aber ihre Forderung etwas weit aus, so daß sie auch die Berathschlagung über den Calender für eine geistliche Sache erklärte (46). Und als Religionshaß gegen die Reformirten sie wieder etwas wichtiger machte, suchten sie auch wieder das ehemalige bischöfliche Ansehen in Anregung zu bringen (47). Allein dies war vergeblich,

(43) Kirchenvisitation Insterburgschen Amts von 1639.
(44) Landesordnung von 1640.
(45) Gesch. Pr. Th. 5. S. 68.
(46) Hartknoch Kirchengesch. p. 538.
(47) Buch 12. Beyl. 30.

lich, und die übrigen Stände wollten die Geistlichkeit nach Aufhörung der Bischöfe nicht mehr für einen Stand erkennen, auch den Consistorien nicht den entferntesten Antheil an den ständischen Rechten eingestehen (48). Der Adel behauptete sich noch im Besitz der ihm ursprünglich zugesicherten Würden; aber das Indigenatsrecht wurde auf den Vorschlag des Churfürsten immer mehreren zu Theil. Der Herrenstand, wozu man die Grafen und Freyherren zählte, unterschrieb sich zu den Zeiten Marggraf Albrechts vor den Regimentsräthen; rangirte aber seit den Zeiten des Churfürsten Johann Sigismund hinter den Landräthen, mit denen er gemeinschaftlich den Herrenstand bildete. Allmälig aber wurden sie gar nicht mehr zu diesem Herrenstande berufen, sondern schmolzen im Betreff der ständischen Rechte völlig mit dem übrigen Adel zusammen; und Churfürst Friedrich Wilhelm erklärte, aus ihnen keinen vierten Stand bilden zu wollen. Der Herrenstand aber bestand blos aus den zwölf Landräthen — eine Würde, wozu jeder Adliche gelangen konnte —. Und der Hauptmann von Brandenburg, welcher auch der Landes-Director, eigentlich des Landraths Director, hieß, führte unter ihnen den Vorsitz. Der Titel Magnifici wurde ihnen auf dem Landtage 1612 abgeschlagen, und sie bekamen dafür den Titel Generosi (49). Es fand also kein Unterschied zwischen höherm und niederm Adel statt. Und die gemeinschaftlichen Vorrechte dieses Standes waren das ausschließende Recht auf gewisse Aemter, Anspruch auf alle übrigen; ausschließlicher Besitz der mehresten länd-

(48) Geeinigtes Bedenken vom 19 Febr. 1699.
(49) Hartknoch alt und neu Preußen S. 658. 659.

ländlichen Grundstücke; die Vorzüge des neuen Gnadenprivilegiums, welches allein den Adel angehet; die Zollfreyheit in Polen für die blos zu seinem Gebrauch dienenden Waaren; das Vorzugsrecht bey Verpachtung der Domainen und Verleihung adlicher Güter, und leider noch das erniedrigende Recht, für manche Verbrechen geringer bestraft zu werden. Doch fand der Grundsatz des polnischen Rechts, niemanden, ehe er überwiesen sey, zu verhaften, nicht statt (50), und im Jahr 1645 erlaubte sich der Churfürst selbst willkührliche Verhaftungen einiger Adlichen (51).

Im jetzigen Zeitraume, worin die ständischen Rechte auf manche Weise verringert wurden, gab man dem Adel für wirklichen Verlust, äußern Glanz, und, statt des Titels Ehrbar, die Benennung Edle, zum unbedeutenden Ersatz (52). Die Privilegien der Güter aber wurden theils durch neue Lehnsbriefe, theils dadurch verkleinert, daß ein adliches Gut, wenn es in die Hände bürgerlicher Besitzer kam, auch bürgerlichen Abgaben unterworfen wurde (53). Doch sollten alle Güter, welche der Adel seit dem Jahr 1612 acquirirt, von jährlichen Getreidelieferungen befreyt seyn (54). Manches bürgerliche Amt, wie das Beyspiel des altstädtschen Bürgermeisters von Dörschau beweist, wurde noch am Ende dieses Jahrhunderts von Adlichen bekleidet, die das kleinste Hofamt ihrer nicht unwürdig hielten,

(50) Gesch. Pr. Th. 5. S. 128.
(51) Ebendas. S. 158.
(52) Hartknoch A. und N. Preußen S. 663. und Lydicius notit. ducat. Pruss. p. 194—202.
(53) Beyl. 19.
(54) Gesch. Pr. Th. 5. S. 353.

ten, indem selbst das Amt des churfürstlichen Küchenmeisters im Jahr 1697 durch den von Wensen verwaltet wurde. Gerade die vielen Aemter, welche, besonders nach Errichtung des stehenden Militairs, dem Adel zu Theil wurden, knüpften ihn näher an den Fürsten, und deshalb bestand auch kurz vor erlangter Souverainität die Oppositionsparten in Preußen aus dem von so vielen Aemtern zurückgedrängten und durch die beiden Oberstände nicht selten überstimmten dritten Stande (55).

Der Bürgerstand behauptete sich im Besitz des Handels und der Bierbrauerey in den Städten; klagte aber auf den Landtagen, auf denen Königsbergs Einfluß sie lenkte, häufig über Beeinträchtigungen. Den kleinen Städten, welche das Recht, Polizeygesetze und Willkühren abzufassen, bisher besaßen, wurde solches seit dem Jahre 1633, ohne Zuziehung der Hauptleute und der Hauptstadt, untersagt (56), und im Jahr 1637 verbot es der König von Polen den Städten Königsbergs, sich zu Unterhaltung ihres eigenen Militairs zu besteuren, und Ordnungen ohne Mitwissen des Churfürsten und der Oberräthe abzufassen (57), ob sie gleich hiezu, so wie zu Haltung ihres eigenen Militairs und Ansetzung des Commandanten und der Officiere, berechtigt waren (58). Die kleinen Städte standen theils unter dem Fürsten, theils unter Adlichen, von welchen die Stadtobrigkeit, den Privilegien gemäß, bestellt wurde. Sie kamen durch ihre Abgeordnete zum Land-

 tage,

(55) Ebend. S. 122.
(56) Ebendas. S. 105.
(57) Ebendas. S. 122.
(58) Verordnung vom 18 Januar 1635.

tage, und Bartenstein führte alsdenn unter den kleinen Städten das Directorium (59). Abhängig durch Handel von der Hauptstadt, von den Amtshauptleuten durch Gerichtsbarkeit, und vom Militair, welches bey ihnen in Garnison lag, auf mancherley Weise gedemüthigt, erlosch bey den Bürgern jener Gemeinsinn (60), der selbst Einwohner kleiner Städte zu hartnäckigem, nicht selten ungerechtem, Widerspruch gegen die Obrigkeit bewegt, aber auch jenen Patriotismus erzeugt hatte, der oft eine kleine Stadt dem Feinde unüberwindlich macht, und Bürgern, die in unverdiente Noth geriethen, allgemeine Unterstützung ihrer Mitbürger, den Wittwen und Waisen Stiftungen und Vermächtnisse schaffte.

Die bürgerlichen Grundeigenthümer auf dem lande, oder Cöllmer, Schulzen und Freye, wurden immer höher besteuert, auch nicht selten mit neuen Diensten belastet (61), weil sie erst in demjenigen Zeitpuncte unter den übrigen Ständen Unterstützung fanden, in welchem Verlust des Einzelnen ähnliche Besorgnisse, und hiedurch gemeinschaftliche Aufmerksamkeit des Ganzen, weckte (62); aber der Wunsch der Cöllmer, durch einen gewählten Adlichen ihre Bitten und Beschwerden auf dem landtage vortragen zu dürfen, wurde als Neuerung abgelehnt (63). Sie wurden vielmehr vom Adel separirt, vom Kriegscommissariat besteuert, von den Convocationen ausgeschlossen, und mußten von der Hube

zwey

(59) Lydicius l. c. p. 151. 152.
(60) Gesch. Pr. Th. 5. S. 76. 77.
(61) Beyl. 22.
(62) Gesch. Pr. Th. 5. S. 374.
(63) Ebendas. S. 383.

zwey Viertel Getreide erlegen ([64]), wodurch der Grund zu der heutigen Fouragelieferung bey den cöllmischen Grundstücken gelegt wurde. In den Domainen entsprang eine neue Art bäuerlicher Einsassen, die Chatull-Bauern, denen man in den Wäldern urbargemachte Ländereyen übergab. Da sie zum Theil entlegen wohnten, ihre Wohnungen selbst bauen und das nöthige Vieh anschaffen mußten, so wurden sie von Diensten befreyt, und blos einer stehenden Abgabe unterworfen. Die Stände forderten, daß sie an den Huben-, Kopf- und Viehsteuern theilnehmen sollten; die Chatullbauern hingegen behaupteten, ihre Abgaben an den Staat wären zugleich in dem jährlichen Canon enthalten. Der Churfürst suchte sie hiebey zu schützen; und um sie der Gerichtsbarkeit der Hauptleute zu entziehen, welche die Steuern vertheilen und einheben mußten, wurde der Graf von Wartenberg Oberhauptmann aller Chatull-Einsassen.

Noch eine besondere Einrichtung war mit den Huben der Potabeln. Gewöhnlich waren in jedem litthauischen Pfarrdorfe vier solcher Huben, deren Innhaber zu gewissen Diensten bey der Kirche verpflichtet, deshalb vom Schaarwerke befreyt waren, und nur die Hälfte der Abgaben entrichteten ([65]).

Neu war die Anordnung im Betreff der Zinsgüter der kleinen Freyen, daß, wenn sie abbrannten und nicht wieder angebaut warden, oder ein Jahr lang unbesetzt blieben, der Landesherr solche einzog. War der

 nächste

(64) Beyl. 8.

(65) Receß über die Kirchenvisitation im Insterburgschen Kreise von 1638.

nächste Erbe abwesend, und fand sich innerhalb sechs Jahren wieder ein, so mußte sich der Besitzer mit ihm abfinden; bey bloßen Zinsgütern aber sollte dies nicht einmal stattfinden; blos wenn die nächsten Erben unmündig gewesen wären, behielt sich die Landesherrschaft vor, über eine Schadloshaltung zu erkennen. Kein Bauer konnte wegen Schulden in einer Stadt verhaftet werden, und konnte auch nur mit Bewilligung der Grundherrschaft rechtskräftige Schulden machen (66).

Die Lage der leibeignen Bauern verschlimmerte sich, theils weil man sie nach der Qualität der polnischen Leibeignen beurtheilte, theils weil durch die Gesetze selbst nicht hinlänglich für ihren Schutz gesorgt war. Wer preußischer Abkunft war, durfte ohne Bewilligung der Grundherrschaft nach keiner Stadt ziehen. Wenn ein cöllmischer oder deutscher Mann durch Heirath ein preußisches Grundstück erlangte, so wurde er dem preußischen Rechte unterworfen, oder er wurde unterthänig. Wenn hingegen ein preußischer Mann ein cöllmisches Grundstück mit Bewilligung der Herrschaft erheirathete, so bekam er wieder die Qualität des Grundstücks, oder er wurde frey. Wenn aber ein Preuße mehrere Söhne nachließ, so konnte die Herrschaft einen zur Besetzung des Grundstücks wählen, den übrigen aber konnte die Erlernung eines Handwerks nicht verweigert werden. Doch sollten sie, wenn ihnen die Herrschaft wieder Grundstücke gäbe, im Gute zu bleiben verpflichtet seyn, und alle bewegliche Güter, mit Ausnahme des Besatzes, blieben, wenn ein Preuße starb, Eigenthum seiner Familie. Wer sich, um ein Erbe zu erhalten, zum Unterthan

(66) Landesordnung von 1640.

than angegeben hatte, konnte bey schlechter Wirthschaft vom Erbe gesetzt und zum Gärtner gemacht werden. Der höchste loskauf für eine Person wurde auf 100 Gulden polnisch bestimmt (67). Folglich blieb der Preiß der Menschen dem zur Zeit des deutschen Ordens gleich, indem drey tüchtige Sclaven in beiden Zeitaltern soviel als ein gutes Pferd galten.

Der oberste Beherrscher des landes war der König von Polen bis zum Wehlauschen Frieden 1657, da er dem Churfürsten die Souverainität für sich und seine männliche Erben abtrat; doch wurde nach ihrem Aussterben das Recht des Rückfalls der Krone vorbehalten, und die weiblichen Descendenten sollten mit 120,000 Thalern abgefunden werden (68), und, bis sie solche empfangen hätten, das Hauptamt Insterburg einbekommen, dessen Einkünfte aber von der zu empfangenden Summe abgezogen werden sollten (69). Die Huldigung wurde dem Fürsten beym Regierungsantritt von den Ständen geleistet; auch seit der erlangten Souverainität waren polnische Commissarien bey der Huldigung gegenwärtig, um den Ständen für den Fall, daß die männliche Nachkommenschaft erlöschen würde, den Huldigungseid an Polen abzunehmen, und die Huldigung von 1663 sollte fürs künftige zur Vorschrift dienen (70).

Ein neues Fundamentalgesetz wurde der Wehlausche Friede, und die Reversalien, welche von den Herzogen

(67) Beyl. 23.
(68) Buch 12. Beyl. 64.
(69) Buch 12. Beylage 63.
(70) Gesch. Pr. Th. 5. S. 364.

zogen bey Gelegenheit der Huldigung den Ständen ertheilt wurden. Als Grundlage dabey diente die Assecuration von 1663. Auch die Landtagsschlüsse enthielten oft solche Fundamentalgesetze, wovon der Landtagsschluß von 1663 (71) ein Beyspiel giebt. Ursprünglich sollten diese Verschreibungen beeidigt werden, welches aber schon dem Churfürsten Friedrich dem dritten im Jahr 1690 erlassen wurde. Die höchste Gewalt im Staate kam jetzt freylich in einem höhern Grade an den Herzog; doch blieb es noch eine Streitfrage, wie weit die Souverainität sich erstrecke. Die Stände behaupteten, der König von Polen habe nicht mehr abtreten können, als er selbst besessen. Auch wurden im Wehlauschen Frieden den Ständen ausdrücklich alle Rechte der Stände gesichert; allein da im Streite mit dem Landesherrn nicht mehr, wie vormals, ein bestimmter Richter war, so wurde nach und nach der Wille des von einem stehenden Heere unterstützten Fürsten die Gränze seiner Gewalt; welches aber, da Preußen gute Fürsten erhielt, dem Lande vortheilhaft wurde.

Die höchsten Aemter im Staat bekleideten die Ober-Regimentsräthe. Sie bestanden aus dem Landhofmeister, Oberburggrafen, Canzler und Obermarschall, welche auch in dieser Folge rangirten. Kein Bürgerlicher erhielt mehr die Würde des Canzlers, und die des Vicekanzlers hörte völlig auf. Sie wurden aus den Oberhauptleuten genommen. Ihr Titel war im Anfange Ehrenvest; zu den Zeiten ihrer höchsten Macht wurden sie selbst aus der fürstlichen Canzley Magnifici und

(71) Grube Corp. Constitut. Pruten. P. II. pag. 256—260.

und Großmächtige genannt ([72]). Sie mußten ihre Geschäffte jederzeit selbst verwalten, weil polnische Commissarien im Jahr 1635 entschieden hatten, daß sie, solche durch Delegirte verrichten zu lassen, nicht berechtigt wären ([73]). Eine Zeitlang betrachteten sie sich noch als Vermittler zwischen den Ständen und dem Regenten, weil sie als fürstliche Räthe und als Häupter der Stände beiden verpflichtet wären. Aber unter ihnen selbst fand nicht mehr die vorige Verbindung statt, weil sie, wenn eine Stelle unter ihnen erledigt wurde, keinen Einfluß mehr bey der Besetzung hatten, indem sie der Fürst nach Gutbefinden vergab. In frühern Zeiten, als sie noch das Recht hatten, dem Fürsten Erinnerungen und Gegenvorstellungen zu machen, mußte unter ihnen immer gleiche Denkungsart bleiben, weil ihre Stellen aus den ersten vier Hauptleuten besetzt wurden; die Regimentsräthe aber alle Hauptmannsstellen besetzten ([74]). Und da die Hauptleute wieder durch einen Eid zum Gehorsam gegen die vier Regimentsräthe verpflichtet wurden ([75]), so hatten sie durch den Herrenstand, welcher zuerst seine Stimmen gab, einen sichern Einfluß auf die ständischen Berathschlagungen, und ergänzten sich immer aus gleichdenkenden Männern. Schon vor erlangter Souverainität wurde ihnen das Recht streitig gemacht, Verschreibungen zu ertheilen, wenn sie nicht für jeden Fall speciell vom Landesherrn autorisirt wären. Später wurde ihnen die Ausübung der Majestäts-

(72) Hartknoch A. und N. Pr. S. 857—858.
(73) Gesch. Pr. Th. 5. S. 106.
(74) Lydicius Not. Ducat. Pruss. p. 69—77.
(75) Der Hauptleute Eid in den Amtsartikeln von 1627.

stätsrechte, ohne besondere Genehmigung des Fürsten, völlig bestritten ([76]). Es wurden ihnen drey Statthalter, Fürst Radczivil, der Herzog von Croy, und der nachherige Marschall von Schomberg, vorgesetzt, welche ganz die Person des Fürsten repräsentirten. Da die Gränzen der Gewalt dieser Statthalter nicht bestimmt wurden, und sie bey allen wichtigen Berathschlagungen gegenwärtig waren, oder sie wenigstens doch genehmigen mußten, so läßt sich auch folgern, weshalb Regimentsräthe und Stände die Abstellung dieser Statthalter so sehnlichst wünschten. Der Einfluß der Regimentsräthe als Hofchargen ging durch die Abwesenheit des Hofes völlig verlohren, und ihre Gewalt verminderte sich nach dem Verhältniß, wie der Landesherr einen Theil derselben auf andere übertrug. Durch Errichtung stehender Truppen verlohren sie den Einfluß aufs Militair, und das ganze Verpflegungsgeschäfft kam an das Kriegscommissariat. Dieses, welches in der Folge den Namen der Kriegskammer empfing, bekam allmälig die Aufsicht über alle Domainen. Als diese verpachtet wurden, machte man noch ehrenhalber bekannt, daß sich die Pachtlustigen an die Regierung wenden könnten. Doch waren zu diesem Geschäffte ganz besonders ein Paar fürstliche Räthe nach Preußen deputirt. Den alten Einfluß auf Zölle entzog ihnen die Licentkammer. Der Oberforstmeister, anfänglich ein bloßer Jagdbedienter, von dem der Fürst erklärte, daß er nicht Landes-, sondern Hofofficiant sey, bekam die Aufsicht über das ganze Forstwesen, und eignete sich hiebey, ohngeachtet des Widerspruchs der Stände, die eigene

(76) Gesch. Pr. Th. 5. S. 395. u. 399. 400.

eigene Jurisdiction zu. Nachdem die Oberräthe so viel an Macht eingebüßt hatten, entzog man ihnen auch allmälig den Titel der Regimentsräthe, und die Benennung der Oberräthe wurde gewöhnlich. Ihr Einkommen wurde verkleinert, weil man ihnen das bisherige Deputat nach einer geringen Kammertaxe bezahlte; und das ganze Land schien es zu bedauren, daß ein altes Landesgesetz, Preußens Angelegenheiten nur mit Eingebohrnen zu berathschlagen, dadurch verlohren ging, daß der Wohnsitz des Fürsten von dem der Regimentsräthe verschieden war, die, mit Preußens Rechten und Localverhältnissen bekannt, in Betreff dieser Provinz immer die besten Rathgeber seyn konnten. Ihr Collegium führte jetzt den Namen der Regierung, und hatte das Geschäfft, den Willen des Fürsten, in so weit es den Beystand der Stände bedurfte, in Ausübung zu bringen, und die Landesangelegenheiten, in so weit es ihnen vom Hofe aus übertragen wurde, zu verwalten, und der Canzler blieb noch überdem an der Spitze des Justizwesens. Zu den Ausfertigungen der Regierung dienten zwey Obersecretaire, und dieses Amt wurde beständig an Bürgerliche ertheilt. Den wichtigsten Antheil an allen Landesangelegenheiten hatten, außer den Regimentsräthen, das kleine Consilium und die Stände auf den Landtagen. Vor erlangter Souverainität strebte der Landesherr, die Macht des kleinen Consiliums, welches aus den vier Regimentsräthen, vier Hauptleuten und den drey Bürgermeistern Königsbergs, zuweilen auch drey Hofgerichtsräthen, bestand, zu erweitern, weil es leichter war, auf diese wenigen, als auf die ganze ständische Versammlung zu wirken. Erstere aber

woll-

wollten weder den Fürsten beleidigen, noch ihren Mitständen verantwortlich werden; wollten daher nicht als engerer Ausschuß und unaufhörliche Gevollmächtigte der Stände, sondern nur so betrachtet werden, als ob sie, wenn ein Nothfall Eile erforderte, zu beständigen Rathgebern von den Ständen bevollmächtigt wären (77). Da nun der Fürst durch diese Versammlung nicht auf die Stände wirken konnte, sich aber nicht durch Rathgeber einschränken wollte, so erlosch nach erlangter Souverainität das kleine Consilium. Auf den Landtagen selbst strebte der Landesherr die Stände dahin zu bewegen, blos über einen ihnen vorgeschlagenen Punct schleunig zu deliberiren, weil sonst oft geringfügige Streitigkeiten und Kampf der Factionen die Landtage zwecklos verlängerten, so daß sie sich oft von dem Gegenstande, um dessentwillen sie zusammenberufen waren, entfernten. Wegen des vielen Widerspruchs der Stände erhielten sich diese extraordinairen Landtage nicht (78). Eben so wenig ließen sich die Stände dahin bewegen, das Besteurungsrecht einigen Delegirten anzuvertrauen (79), und deshalb blieben die Formalien der Landtage. Der Landesherr machte seine Wünsche und Forderungen gewöhnlich im Ausschreiben bekannt. Nach der Proposition deliberirte jeder Stand besonders, und faßte sein Bedenken ab, aus welchen nachher bey gemeinschaftlicher Conferenz das vereinigte Bedenken entworfen wurde.

Der

(77) Gesch. Pr. Th. 5. S. 410.
(78) Ebendas. S. 161—165. und 173—175.
(79) Ebendas. S. 226.

Der Adel deliberirte unter dem Vorsitz seines Marschalls oder Directors, den er selbst wählte. Doch geschah dies nicht auf jedem Landtage, sondern der einmal Gewählte behielt oft seine Würde (80). Der Adel hatte die polnischen Reichstage beständig zum Vorbilde, strebte deshalb unaufhörlich die Städte herabzuwürdigen. Da der Herrenstand ebenfalls zum Adel gehörte, und doch als ein verschiedener Stand betrachtet wurde, so hatte der Adel schon ein Uebergewicht. Er nahm daher auch den Titel der Oberstände an, den ihm die Städte eine Zeitlang streitig zu machen suchten (81); und die Städte strebten wieder dem Fürsten gefälliger zu werden, um auf einer andern Seite dem Adel entgegenhandeln zu können. So lange letzterer in Polen Nachdruck hatte, wo man durch Vermehrung der Spaltungen in Preußen den Staat zu schwächen oder auch wol zu gewinnen strebte, so lange mußte auch der Fürst die Oppositionsparten unter den preußischen Ständen, welche den Namen der Querulirenden führte, durch Drohungen und Versprechen, durch Beförderungen und Geld zu gewinnen streben; und Eigennuß veranlaßte daher häufiger, als Patriotismus, Widerspruch gegen den Fürsten. Die Abgeordneten des Adels verglichen sich mit polnischen Landboten, und wollten durch das veto eines Einzelnen alles vernichten. Ja, wenn der Deputirte die ihm ertheilte Instruction überschritten hatte, so glaubten schon einzelne Committenten durch ihre Protestation die Beschlüsse vernichten, wenigstens entkräften

(80) Hartknoch l. c. p. 663.

(81) Gesch. Pr. Th. 5. S. 107. und Buch 12. Beyl. 44.

ten zu können (82). Im Jahr 1628 wollten viele Kreise nicht einmal Deputirte wählen, und manche protestirten zum Voraus gegen alle Beschlüsse des Landtags (83). Bey Forderungen an die Abgeordneten, die nicht im Ausschreiben erwähnt waren, beriefen sich diese auf den Hinterzug, welches eine Deliberation mit ihren Committenten war. Besonders häufig thaten dies die Städte; und zu Königsberg versammelte man alsdenn die Zünfte, deren Aelterleute zwey bis drey Personen aus jeder Zunft zu Rathe zogen (84). Dies erzeugte unter den Bürgern, die ohnehin durch Gewerbe, Aufenthalt und Verwandtschaft verbunden waren, einen gewissen Gemeinsinn; und da sie von den Oberständen oft mit außerordentlicher Geringschätzung behandelt wurden (85), so strebten sie oft den Oberständen, deren Interesse von dem ihrigen verschieden war, und, bey ängstlicher Sorgfalt für ihre Privilegien, zuweilen auch dem Fürsten entgegen. Deshalb gab es Zeitpuncte, worin der Landesherr die Städte einzuschränken und von manchen Berathschlagungen auszuschließen suchte (86); und um ihre Bewilligungen zu erzwingen, wurde den Städten die Entscheidung auf ihre Beschwerden nicht eher ausgeliefert, als bis sie sich nach dem Wunsche des Fürsten erklärt hatten (87); ja es wurde selbst von Drohungen und Härte Gebrauch gemacht (88), und manches vom

(82) Gesch. Pr. Th. 5. S. 10. 11. und 44.
(83) Ebendas. S. 74.
(84) Receß von 1620.
(85) Beylage 17.
(86) Gesch. Pr. Th. 5. S. 129. und 144.
(87) Ebendas. S. 148.
(88) Ebendas. S. 242.

vom Fürsten aufgeboten, den Oberständen das Uebergewicht zu verschaffen (89). Jeder Stand setzte seine Gravamina oder Beschwerden, welche in spätern Zeiten Petita hießen, besonders auf, und da oft, was einem Stande vortheilhaft, dem andern nachtheilig war, so gab es alsdenn unter den Ständen manchen heftigen Streit; weil der Fürst manche Gravamina nicht dafür erkannte oder nicht nach Wunsch entschied, schritten die Stände oft zur Duplik oder Triplik, und verweigerten selbst dem Landesherrn alle Abgaben, bis nach Entscheidung ihrer Beschwerden.

Die erhaltene Souverainität veränderte die Gestalt der Dinge, da sogleich der Fürst ihm mißfällige Deputirte von den Berathschlagungen ausschloß (90) und das Complanationsrecht ausübte, welches darin bestand, daß er, wenn die Stände uneins waren, derjenigen Parten, auf deren Seite er trat, das Uebergewicht, und hiedurch ihrer Meinung Gesetzeskraft gab (91). Die Abgeordneten mußten seit dem Jahr 1671 ihre Instructionen vor Eröffnung des Landtages einreichen, und deshalb setzte jeder Widerspruch sie und ihre Kreise in Verlegenheit (92). Es war ein Glück für den Fürsten und das Land, daß Entkräftung, durch vorhergegangene Kriege erzeugt, den Willen so Mancher zur Empörung fruchtlos machte, weil sonst Preußen wahrscheinlich in dem damaligen Zeitpuncte manche derjenigen Gräuel erlebt haben würde, die in unsern Tagen das ehemalige

(89) Ebendas. S. 328.
(90) Ebendas. S. 317.
(91) Ebendas. S. 328.
(92) Ebendas. S. 405.

Polen so höchst unglücklich machten. Auch hatten die Kriege und die damit verknüpfte Gesetzlosigkeit Preußens Einwohner abgestumpft, und Friedrich Wilhelm handelte als Menschenkenner, indem er selbst auf unbescheidene Klagen und harte Vorwürfe so wenig Rücksicht nahm, daß er, ohne darauf zu merken, vielweniger sie noch zu bestrafen, seinen Zweck durchsetzte. Weil seit dieser Zeit der Fürst, wenn ihm nicht die geforderten Abgaben bewilligt wurden, unbewilligte ausschrieb, die Beschwerden, wenn er wollte, unbeantwortet ließ, so wurden die Landtage größtentheils Formalität; besonders, da die vereinigten Bedenken anfänglich, wenn die Ausdrücke darin zu hart oder beleidigend waren, in der Folge, wenn die Bewilligungen nicht hinreichten, den Ständen zurückgegeben, und hiedurch als unabgefaßt betrachtet wurden; oder es wurden neue Instanzen gemacht, und die Stände so lange auf dem Landtage behalten, und zur Abfassung wiederholter, schließlicher, endlicher und letzter Bedenken genöthigt, bis der Fürst seinen Zweck erreicht hatte, den er auch zuweilen mit militairischer Gewalt durchsetzte, und wenn er sein Militair erhalten, auf einen sichern Etat rechnen, und nicht, indem er beides aufopferte, alles zerrütten lassen wollte, zum Theil nothwendig durchsetzen mußte (93). Die Abgeordneten mußten hiebey oft ihre Vollmacht überschreiten; und weil sie alsdenn ihren Committenten, denen sie in den Kreisen nach geschlossenem Landtage Bericht abstatten mußten, verantwortlich wurden, so untersagte der Churfürst die Berichtsabstattung (94). Hiedurch wurde das

(93) Ebendas. S. 448. 449.

(94) Beylage 19.

das Band der Stände geschwächt, die Kreisversammlungen vermindert, und die Abgeordneten blieben vorwurfsfrey. Da die Stände diesen eigentlichen Grund nicht äußerten, so bestätigten sie hiedurch stillschweigend die Angabe des Churfürsten, welcher die Berichtsabstattung als unnütze Formalität verwarf. Die Zusammenberufung der Landtage hing blos vom Fürsten ab. Die Dauer bestand im Verhältniß zu den Berathschlagungen; die Stände wünschten oft selbst sie abzukürzen, und setzten im Jahr 1621 die Dauer auf drey Wochen fest (95); in spätern Zeiten aber wurde vom Fürsten die Dauer dieser Landtage oft willkührlich bestimmt (96). So forderte er im Jahr 1685, daß die Deputirten nur in kleiner Anzahl den Landtag besuchen, und dieser nicht länger als funfzehn Tage dauren sollte (97).

Im Betreff der gesetzgebenden Gewalt erweiterte der Fürst seine Rechte, und behauptete bey Streitigkeiten der Stände, wenn sie Bezug auf den Staat hätten, der einzige Richter zu seyn (98). Seine von Berlin aus übersandten und durch den Druck bekanntgemachten Edicte erhielten sogleich gesetzliche Kraft; doch bey Abfassung der Landrechte von 1620 und 1685 wurden die Stände zu Rathe gezogen; noch im Jahr 1698 wurden einzelne Verordnungen in Betreff des Hofgerichts den Ständen vorgelegt, und diese brachten auch auf den Landtagen zuweilen Gesetze in Vorschlag; doch blieb es dem Gutachten des Fürsten völlig überlassen, in wie fern er auf diese Vorschläge Rücksicht nehmen wollte.

 Im

(95) Landtagsabschied von 1621.
(96) Gesch. Pr. Th. 5. S. 452.
(97) Rescript vom 15 Juny 1685.
(98) Gesch. Pr. Th. 5. S. 383.

Im Betreff der Kirchendisciplin wurden manche neue Gesetze, besonders durch die Kirchenvisitationen, gegeben, über deren Aufrechthaltung der Hauptmann, und dann auch der Erzpriester vorzüglich wachen sollte. Manche Gesetze sind sehr characteristisch. Die Pfarrer sollen sich für übermäßige Trunkenheit, besonders während Verrichtung des Amts, hüten; die Erzpriester sollen sich mit den Pfarrern über die symbolischen Bücher unterreden, aber dabey Gezänk und Gebeiß vermeiden; man soll den Predigern das Ihre geben, „denn Gott und seine Diener wollen mit uns essen.„ Damit die Pfarrer ihr Amt recht treulich verwalten könnten, wurde ihr Gehalt in den bessern Stellen auf 150, in den schlechtern auf 110 Mark und funfzehn Achtel Holz bestimmt. Für eine Taufe wurden dem Pfarrer sechs Groschen, dem Schulmeister von jedem Pathen ein Groschen gegeben; fürs Aufbieten zehn, fürs Trauen zwanzig Groschen; sechs Groschen für ein gewöhnliches, und zwanzig Groschen für ein feyerliches Leichenbegängniß. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollten die Pfarrer ein Floren zum Stof Wein erhalten, und sie sollten, weil ihnen Paulus jede unehrliche Handthierung untersagt hatte, weder Brandwein noch Bier schenken. In jeder litthauischen Pfarre wurden vier Bauern unter dem Namen der Notablen bestellt, welche wechselsweise die Dienste des Glöckners verrichten, den Pfarrer bey seinen Amtsverrichtungen führen; auf die, welche gar nicht zur Kirche kamen, Acht geben, und solche, wenn Vermahnungen fruchtlos wären, ins Halseisen stecken; auch bey dem Gebetverhören immer bey dem Pfarrer seyn sollten, „damit sie einen bekannten und getreuen

Men-

Menschen umb sich haben, und nicht irgends bey den trunkenen Leuten und Littawern in allerhand Leibes- und Lebensgefahr gerathen.„ Sie sollten dem Pfarrer bey Anlegung eines Obstgartens helfen; denn man hatte während den Kirchenvisitationen noch keinen Obstgarten in Litthauen bemerkt; und die Pfarrer wurden daher, wenn sie nicht faule Patres seyn wollten, zur Anlegung ermahnt. Ein Frauenzimmer, die unehelich gebohren, sollte, zur Strafe der Unzucht, das Kind allein alimentiren, und drey Sonntage lang Kirchenbuße thun; der Schwängerer aber sollte nur Einen Sonntag Kirchenbuße thun, und zwanzig Mark, wenn er aber vermögend sey, vierzig Mark, die Hälfte der Herrschaft, die Hälfte der Kirche als Strafe erlegen. Wenn sich beide nachher heiratheten, sollte ihnen die Kirchenbuße erlassen, die Strafe nur zur Hälfte erlegt werden. Wenn eine Frau nach der Hochzeit zu schnell entbunden wurde, so sollte sie für jede Woche, welche an der rechtmäßigen Zeit fehle, ein Mark Strafe erlegen, und wenn die Hälfte der Zeit fehle, noch überdem Kirchenbuße thun (99).

Die Landesordnung von 1577 wurde durchgesehen und erneuert. Merkwürdig waren darin die Bestimmungen der Präscription bey Erbfällen, für bewegliche Sachen auf ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, und für unbewegliche auf ein und dreyßig Jahr, sechs Wochen und drey Tage. Noch galt der Rentekauf, und wenn ein Haus abbrannte, so wurde derjenige, welcher sich den Zins davon gekauft hatte, verpflichtet, nach Verhältniß desselben zum Werthe des Hauses seinen Antheil

(99) Kirchenvisitation Insterburgischen Amts von 1639. und Kirchenvisitation von 1698.

theil zur Wiedererbauung beyzutragen, folglich sein Capital noch einmal zu geben. Die Ingrossationen auf städtische Grundstücke wurden eingeführt, und die Zinsen auf sechs Procent bestimmt ([100]). Mit Genehmigung der Stände wurde ein Landrecht im Jahr 1620 abgefaßt, welches die Rechte des Fürsten in mancher Hinsicht erweiterte ([101]), und im Jahr 1685 wurde wieder ein neues Landrecht gedruckt. Beide Landrechte wurden Grundlagen des Landrechts von 1721, welches noch gegenwärtig gilt. Das Wechselrecht wurde für Preußen genau bestimmt, und die mehresten kaufmännischen Fälle entschieden ([102]). Ganz eigenthümlich war das Gesetz, daß jeder, der einen Prozeß gewonnen hatte, einen Eid ablegen mußte, den Richter nicht bestochen zu haben ([103]). Die Criminalgesetze waren theils in der Landesordnung von 1640 und in dem preußischen Landrecht enthalten. Ein paar schreckliche Strafen: das Ausschneiden der Zunge für Gotteslästerer, und das Verbrennen solcher Zauberer, die mit dem Teufel ein Bündniß gehabt, sind freylich noch beybehalten; aber in den ganzen Criminalgesetzen athmet jene Schonung und Achtung für Menschheit, wodurch Preußens Criminalgesetzgebung sich auch noch jetzt auszeichnet; und erfreulich ist es für den Menschenfreund, wenn er schon im Jahr 1620 nachstehende Vorschriften findet: die Gefängnisse sollten weder finster noch unreinlich, sondern so beschaffen seyn, daß sie nicht

der

(100) Landesordnung von 1640.

(101) Gesch. Pr. Th. 5. S. 23. 24.

(102) Wechselrecht von 1684 in Grube Corp. Const. Prut. P. 2 p. 272 — 277.

(103) Verordnung wegen des Juramenti Victoriae vom 1 November 1698.

der Gesundheit der Verhafteten schädlich würden, weil sie nicht zur Strafe, und nicht blos zur Aufbewahrung der Schuldigen, sondern auch der blos Verdächtigen — bestimmt wären. — Niemand sollte auf die bloße Angabe des Klägers, sondern nur alsdenn verhaftet werden, wenn das Verbrechen wahrscheinlich sey; und wer Bürgschaft leisten könnte, sollte blos bey einem Capital-Verbrechen verhaftet werden. Niemand sollte auf Zeitlebens zum Gefängniß verdammt werden, und wer auf eine lange Zeit zum Gefängniß bey Wasser und Brodt verurtheilt sey, solle, damit seine Gesundheit nicht leiden möge, zuweilen auch andere Speisen erhalten. — Schwächliche Personen weiblichen Geschlechts und kränkliche Gefangene sollten noch gelinder behandelt werden. — Niemand sollte im Gefängniß lange unverhört bleiben, nur einzig über das Verbrechen verhört werden, worüber er angeklagt sey, und nach gehaltenem Verhör sollten die Richter reiflich überlegen, ob auf die Tortur zu erkennen sey. Diese sollte nicht gebraucht werden, so lange noch ein anderer Weg zum Beweise möglich wäre; auch müßten, um sie anzuwenden, wichtige Beschuldigungsgründe, nicht blos Argwohn oder Angabe des Klägers, stattfinden; wegen der unschuldig erlittenen Tortur sollte jedem eine Schadloshaltungsklage offen stehen. Man sollte bey der Tortur auf die Leibesbeschaffenheit und etwanige Wunden der Angeklagten Rücksicht nehmen, und kein schwangeres Weib torquiren. Bey Angabe der Zauberey sollte nur in dem Fall auf die Tortur erkannt werden, wenn jemand einen andern zu bezaubern gedroht habe, diesem bald darauf ein Unglück widerführe, und bey dem Angeklagten Zauber-

berbücher und seltsame Instrumente gefunden würden, er auch mit Personen, die der Zauberey verdächtig wären, Umgang gehabt habe; und es sollte alsdenn noch das Bekenntniß geprüft werden, ob das, was er getrieben, auch wirklich Zauberey gewesen sey. Niemand sollte ohne auszeichnend wichtige Gründe zweymal torquirt werden; kein Weib eher als vierzig Tage nach der Geburt; bey Personen unter vierzehn Jahren fände keine Tortur statt, sondern Ruthenstreiche. Greise sollten völlig verschont bleiben, dafern nicht abscheuliche Handlungen, oder ein vorhergegangener schändlicher Lebenswandel sie dieser Schonung unwürdig gemacht habe. Das während den Schmerzen abgelegte Geständniß sollte nicht einmal niedergeschrieben werden, sondern nur dasjenige, welches die Verbrecher nach beendigter Tortur bestätigen würden (104).

Sehr vortheilhaft hatten sich also die preußischen Criminalgesetze seit der Landesordnung von 1577 bis zur Erscheinung des Landrechts von 1620 verändert. In einem längern Zeitraume, nemlich bis zur Erscheinung des Landrechts von 1685, sind die Veränderungen nicht so vortheilhaft. Größtentheils werden die vorigen Gesetze bestätigt, zuweilen geschärft. Es wird dem Gutachten des Fürsten überlassen, Personen, die durch Geburt und Stand von der Tortur befreyt sind, derselben wieder zu unterwerfen. Die härtesten Todesstrafen blieben das Viertheilen für Verräther, und der Scheiterhaufen für diejenigen, welche mit dem Teufel ein Bündniß gemacht, Menschen durch Zauberey getödtet, oder hiedurch die Zeugung gehindert hätten; Zangenriß und das

(104) Landrecht von 1620; 6tes Buch.

das Rad wurden für Giftmischer bestimmt; und die Strafe des Ehebruchs dergestalt geschärft, daß die ehemaligen Fürbitten nicht mehr stattfinden, sondern der Ehebrecher mit dem Tode, wenigstens mit Landesverweisung, bestraft werden sollte ([105]). Die Abfassung der beiden Landrechte war für die preußische Justizverfassung vom größten Nutzen, weil die Gesetze mehr Bestimmtheit erhielten. Wo dieses nicht stattfand, sollten nicht die bisher üblichen Hülfsrechte, sondern Abgeordnete vom Fürsten und den Ständen nach Billigkeit entscheiden ([106]). Das kanonische Recht kam deshalb bey den preußischen Gerichtshöfen völlig aus dem Gebrauch ([107]). Das römische Recht behauptete sich noch durch die Vorlesungen, welche darüber auf der Königsbergschen Academie gehalten wurden. Das longobardische Lehnrecht war nicht im Geschmack der Stände. Die Churfürsten wünschten solches einzuführen, weil es vortheilhafter für den Landesherrn als die preußischen Lehnrechte war; allein die Stände beschwerten sich darüber ([108]), und die preußischen Lehnsgesetze wurden gesammelt und in das Landrecht aufgenommen ([109]). Die Polizeygesetze dieses Zeitalters wurden anfänglich auf den Landtagen und durch Landesordnungen, nachher durch fürstliche Edicte gegeben. Merkwürdig war das Gesetz, daß kein Dienstbote sich vermiethen sollte, so lange ihn die Herrschaft seines Geburtsorts selbst miethen

(105) Landrecht von 1685; 6tes Buch.
(106) Beylage 24.
(107) Sahme Dissertatio de exigua auctoritate juris canonici in Prussia.
(108) Beylage 22.
(109) Landrechte von 1620 und 1685. Buch 7.

then wollte. Ein Knecht erhielt dreyßig, eine Magd zehn, eine Köchin sechzehn Mark Lohn. Den Bauern und ihren Weibern wurde das Tragen von Sammet und Seide verboten, doch wurden ihnen noch silberne Gürtel und Knöpfe gestattet. Ein Maurer- und Zimmermannsgeselle bekam in den langen Tagen zwanzig, in den kurzen sechzehn Groschen Arbeitslohn ([110]). Die Tonne Bier galt 1633 zwölf Mark, das Pfund grob Brodt drittehalb Schillinge, das Pfund fein oder gebeutelt Brodt fünf Schillinge. Dem Mälzenbrauer wurden anderthalb bis zwey Mark auf die Tonne, und dem Bäcker auf einen Scheffel Roggen oder Weizen sechs und zwanzig Groschen Profit gestattet. Die Fleischpreise waren verhältnißmäßig schon hoch. Vom besten Rindfleisch galt das Pfund sieben Schillinge, das Pfund Speck sechs Groschen, der beste Kalbsbraten vierzig bis funfzig, der beste Schöpsenbraten dreyßig bis vierzig, ein halbes Lamm dreyßig bis funfzig Groschen. Vom besten Rheinweine galt der Stof dreyßig, vom geringern vier und zwanzig Groschen; vom besten spanischen Wein der Stof dreyßig Groschen, Franzwein zwölf, und der schlechteste sechs Groschen. Doch galt der beste litthauische Meth achtzehn Groschen, der beste Königsbergsche vierzehn Groschen. Den Hökern wurde fünf und zwanzig Procent Gewinn gestattet; aber ihnen wöchentlich eine Taxe gemacht. Das Schott dreyzehnlöthiges Silber galt vier und zwanzig Groschen, und der Goldschmied erhielt dafür sechs Groschen Arbeitslohn. Der Grobschmied bekam zwey bis drittehalb Groschen vom Pfunde Eisen Arbeitslohn; und der Zentner reines Zinn galt siebzig

(110) Landesordnung von 1640.

siebzig Gulden. Die besten Stiefel von Corduan kosteten acht Gulden; die Schuhe vom besten Corduan zwey Gulden zehn Groschen. Das Paar der besten Pferdegeschirre kostete zwanzig Gulden, und der beste Huth zwey Gulden. Ein Taglöhner bekam funfzehn, und wenn er Essen mit dem Gesinde erhielt, sechs bis acht Groschen (111). Dieses waren nur Preise für Königsberg, weil jedes Hauptamt seine eigene Ordnung entwarf (112). Nach der Souverainität wurden nur wenig Polizeygesetze im Lande mehr entworfen, sondern ihre Befolgung wurde vom Hofe aus durch Edicte, die Grube (113) sammelte, dem Lande zur Pflicht gemacht.

Nach Vorschrift dieser Gesetze wurde die Gerichtsbarkeit in diesem Lande noch von den Privilegirten und von den vom Landesherrn angesetzten Gerichten verwaltet, und der schon im Jahr 1669 gemachte Vorschlag, die Prozeßkosten vom Kläger voraus bezahlen zu lassen, wurde als Bedrückung der Armen von den Ständen verworfen (114). Die geistlichen Sachen standen unter den Consistorien. Das Samländische bestand aus dem Official, welches gewöhnlich ein Hofgerichtsrath war, und drey weltlichen Beysitzern, dem Generalsuperintendenten und drey geistlichen Assessoren, wozu am häufigsten die drey Pfarrer der Königsbergschen Hauptkirchen bestellt wurden. Das Pomesanische zu Saalfeld bestand aus dem Official, einem weltlichen und zwey geistlichen Assessoren und dem Notarius. Rechtsangelegenheiten wurden von den weltlichen, theologische

(111) Taxordnung von 1633.
(112) Grube l. c. P. II. p. 126.
(113) Grube Corp. Constit. Prut. P. 3.
(114) Buch 13. Beyl. 20.

logische Angelegenheiten von den geistlichen Beysitzern entschieden. In Glaubenssachen sollten die Oberräthe das Consistorium zu Rathe ziehen. Unter seine Gerichtsbarkeit gehörte alles, was bey Schließung und Trennung der Ehen vorfiel, alle Dispensationen, alles, was auf Kirchendisciplin, und alles, was auf Amtsführung der Geistlichen Bezug hatte. Auch wurden alle Verordnungen in geistlichen Sachen durch die Consistorien bekanntgemacht. Sie konnten mit Geld, Gefängniß und Kirchenbann bestrafen, und die Appellationen gingen an das Hofgericht ([115]).

Zu Königsberg hatte jede Stadt ihr eignes Gericht, welches aus einem Richter, Schöppenmeister und zwölf Schöppen bestand. Geringe Angelegenheiten wurden vom Richter, wichtige Sachen vom ganzen Schöppenstuhl entschieden; und jede der Königsbergschen Vorstädte oder Freyheiten hatte einen Richter und Schöppen ([116]). Das oberburggräfliche Amt, welches im Namen des Oberburggrafen vom Official des samländischen Consistoriums, dem Substituten des Advocatus fisci und dem Amtsschreiber verwaltet wurde, und in ältern Zeiten die Amtsstube hieß, sollte ursprünglich nur die Gerichtsbarkeit auf der Burgfreyheit verwalten ([117]). Bald aber wurden diesem Gerichte auch die Adlichen und die churfürstlichen Bedienten unterworfen; auch erhielt der Oberburggraf die Aufsicht über die Gerichte der fünf städtschen Freyheiten ([118]). Das Wettgericht richtete über

(115) Lydicius Not. Ducat. Pruss. p. 120 — 131.
(116) Ebendas. S. 148. 149.
(117) Ebendas. p. 132. 133.
(118) Wegen der fünf freyheitschen Gerichte Jurisdiction, vom 13 August 1673.

über alle Contraventionen bey Handel und Gewerben, und bestand zu Königsberg aus zwey Bürgermeistern, zwey Schöppen, zwey Kaufleuten, und drey Abgeordneten aus den Zünften der Schuster, Fleischer und Bäcker (119).

Den Landgerichten wurde seit dem Jahr 1638 die Gerichtsbarkeit über die Cöllmer genommen (120). Sie suchten zwar nach dem Jahr 1664 ihren Gerichtsbezirk zu erweitern, er wurde aber in die Gränzen, welche er vor diesem Jahre gehabt, auf dem Landtage von 1672 wieder zurückgewiesen. Sie blieben den Landgerichten in Deutschland gleich. Gränzstreitigkeiten, Kauf-, Erb- und andere Vergleiche und Theilungen wurden durch eine Commission des Landgerichts vollzogen; sie machten die Taxen, halfen die bewilligten Steuern einheben, mußten auf die wüsten und caducirten Huben Acht haben, und überhaupt die Polizey auf dem platten Lande besorgen. Sie sahen daher auch auf fleißige Beobachtung des äußern Gottesdienstes; auch war deshalb bey dem Gebetverhören jederzeit ein Landschöppe gegenwärtig. Die Sessionen wurden jährlich viermal gehalten, die Prozesse wurden summarisch behandelt; die Parteyen mußten persönlich und ohne Advocaten erscheinen. Der Präses bekam einige Naturalien und Tuch zur Hofkleidung. Er und die Landschöppen hatten auch den Genuß einiger wüsten Huben. Ein Drittel oder Viertel der Sporteln, welche sie blos für Citationen und Strafen erhielten, wurde unter ihnen vertheilt; das übrige, welches oft ansehnlich war, an die fürstliche Casse übersandt;

Ses-

(119) Wettordnung vom 12 April 1631.

(120) Visitationsabschied von 1638.

Sessions- und Urtheilsgebühren aber fanden nicht statt (121). Die Confirmationen und Ingrossationen gingen an die Hauptämter; doch war das Amt nicht berechtigt, das Urtheil abzuändern, sondern wer damit unzufrieden war, mußte ans Hofgericht appelliren (122). Die Hauptleute selbst strebten ihre Jurisdiction über die Städte zu erweitern, und machten, wiewohl nicht ohne Widerspruch, den Anfang, ihre Geschäffte durch Verweser verwalten zu lassen (123). Diese Geschäffte waren Verwaltung der Gerichtsbarkeit über den Adel und die Gutsbesitzer in erster Instanz, Ausführung der fürstlichen Mandate in ihrem Kreise, Einhebung der Gefälle, auch sollten sie zu Kriegszeiten das ihnen anvertraute Schloß vertheidigen. Sie hatten auch die Aufsicht über das fürstliche Oeconomie-Wesen in ihrem Kreise, und waren bey dem Verdacht der Untreue einem summarischen Prozesse unterworfen. Ihre Zahl war nicht genau bestimmt, deshalb nicht jederzeit gleich. Ihre Würde wurde blos Eingebohrnen vom Adel zu Theil, und sie rangirten unter einander nach dem Alter ihrer Dienstzeit. Wenn einer abging, so waren die Regimentsräthe verpflichtet, zwey bis drey Personen zur erledigten Stelle vorzuschlagen; unter diesen hatte der Landesherr die Wahl, welche er, wenn er sich im Lande aufhielt, innerhalb sechs Wochen, wenn er sich aber außerhalb Preußen befand, innerhalb vier Monaten bekannt machen mußte (124). Um die sehr häufigen Defrau-

(121) Curella von den preußischen Landgerichten des östlichen Preußens, §. 14 — 16.
(122) Ebendas. §. 14 — 16.
(123) Triplica in puncto gravaminum 8 Juny 1690.
(124) Lydicius Not. Duc. Pruss. p. 106 — 120.

fraudationen des Bernsteins zu verhindern, wurde zu Fischhausen ein besonderes Bernsteingericht angeordnet, welches sich, so oft es nöthig seyn würde, unter dem Vorsitz des Hauptmanns versammlen solle ([125]). Der Advocatus fisci mußte den Fürsten, wenn er beym Hofgericht verklagt wurde, vertheidigen, und die fiskalischen Gerechtsame wurden genau bestimmt ([126]); alle Contributions-, Licent-, Jagd- und öconomische Sachen wurden dem summarischen Prozesse unterworfen ([127]). Das Hofgericht stand in den ältesten Zeiten mit der Regierung in genauer Verbindung. Die vier Regimentsräthe waren den Sessionen beyzuwohnen berechtigt. Täglich sollte es der Canzler, zweymal wöchentlich wenigstens der Oberburggraf thun. Bestimmter Präses war der Hofrichter. Fünf Beysitzer waren von Adel; die drey übrigen bürgerlichen Beysitzer sollten Doctoren der Rechte seyn, und die beiden außerordentlichen Professoren der Rechte sollten bey häufigen oder schweren Geschäfften theilnehmen ([128]). Verschiedene Hofgerichtsordnungen bestimmten die innere Einrichtung und den Gang der Geschäffte ([129]). Man suchte Abkürzung der Prozesse, strebte den Advocaten Einhalt zu thun, und die jetzt übliche Sühne einzuführen ([130]). Den Hofgerichtsräthen wurde aber noch durch ein besonderes Gesetz

(125) Bernsteinordnung von 1644.
(126) Reglement in fiskalischen Sachen vom 30 July 1698.
(127) Beylage 14.
(128) Hartknoch l. c. p. 660—661.
(129) Hofgerichtsordnungen von 1578, 1583 und 1602.
(130) Hofgerichtsordnungen von 1632 und 1653.

Gesetz die Uebernahme von Tutelen und Curatelen ([131]), und dem ganzen Hofgerichte die Annahme einer Klage in fürstlichen Haushaltungs- und Kammersachen untersagt ([132]); dies Collegium aber hatte sich durch Unpartheylichkeit auch schon im damaligen Zeitpuncte Achtung und Zutrauen erworben ([133]). Ein privilegirter Gerichtshof blieb zu Königsberg der academische Senat, welcher noch Civil- und Criminal-Jurisdiction ausübte ([134]).

Ein neuer privilegirter Gerichtshof entsprang seit der Einwanderung der französischen Colonisten, denen Churfürst Friedrich Wilhelm auch ihre eigne Gerichtsbarkeit zusagte ([135]). Und in der Folge wurde festgesetzt, daß, wenn ein französischer Colonist der Beklagte sey, das Recht vor dem französischen Gericht genommen werden müsse ([136]). Diese erhielten ihre eigne Prozeßordnung ([137]); wegen der Revision aber erschien die Verordnung erst unter der Königlichen Regierung ([138]). Und Königsberg erhielt ein besonderes französisches Coloniegericht, welches aus dem Richter,

zwey

(131) Edict vom 13 July 1699.

(132) Verordnung vom 25 July 1644.

(133) Gesch. Pr. Th. 5. S. 76—78.

(134) Lydicius Not. Duc. Pruss. p. 101—106.

(135) Edict de sa Seren. Elect. de Brandenbourg, qui expost toutes les droits, franchises et privileges, que sa Seren. Elect. accordera aux François etc. le 29 d'Octobr. 1685.

(136) Edict vom 19 Juny 1690.

(137) Proceßordnung, wie bey allen französischen Gerichten verfahren werden soll.

(138) Verordnung, wie in Revisionis Instantia in den französischen Processen verfahren werden soll, den 9 Dec. 1701.

zwey Assessoren und einem Secretair bestand ([139]). Das Officium Fisci sollte ursprünglich nur über die Gerechtsame des Fürsten und als öffentlicher Ankläger wachen; keine größere Rechte, als jeder andere Kläger, besitzen. Allein die Stände klagten, daß die Rechte des Fiscus erweitert würden ([140]). Bey streitigen Rechten des Landesherrn und der Unterthanen sollten, gemäß der Assecuration von 1663, pares curiae entscheiden. Doch fand dieses niemals statt; die Stände aber hielten sich noch im Jahr 1699 solches zu fordern berechtigt, wiederholten aber zugleich die schon verschiedentlich angebrachte Beschwerde über die Machtsprüche des Fürsten ([141]). Die Appellationen gingen nach erlangter Souverainität ans Tribunal, welches 1657 eingerichtet wurde, und sich im Frühlinge vom 1 März bis zum 12 April, im Herbst aber vom 1 October bis 12 November versammlete ([142]). Präses desselben war einer von den Oberräthen, mehrentheils der Oberburggraf oder Canzler, der alsdenn auch den Titel des Präsidenten des Oberappellationsgerichts führte. Das Gericht selbst bestand aus fünf adlichen und drey bürgerlichen Assessoren, welche alle drey Jahre erneuert, oft aber auch bestätigt wurden. Die Stände wünschten dies letztere am Ende dieses Zeitraums; allein der Churfürst, abgeneigt, Männer von Einfluß und Ansehen unveränderlich in einer solchen Würde zu erhalten, schlug

 ihnen

(139) L'Estocq Dissert. de Jurisdictione Jud. Gall. Regiomontani.

(140) Beylage 22.

(141) Beylage 22.

(142) Verfassung des Oberappellationsgerichts von 1657.

ihnen diese Forderung ab (143). Vom Tribunal ging die fernere Appellation an den Churfürsten, der sich für berechtigt hielt, die Urtheile des Tribunals nach Gutbefinden abzuändern (144); womit die Stände aber sehr unzufrieden waren.

Die Criminal-Justiz wurde im Anfange dieses Zeitraums auf dem Lande noch von den Landgerichten ausgeübt, und im Jahr 1621 forderten die Oberstände: „die Tortur solle durch einen Stadtschreiber oder Landgeschwornen geschehen, und dabey der Amts- oder Kornschreiber das Protocoll führen.„ Die Aemter übergaben die Criminalverbrecher gewöhnlich den Städten, und die Landgerichte verlohren seit Entstehung des Hofhalsgerichts völlig die Criminal-Jurisdiction (145); die Adlichen aber, welchen in ihren Gütern die obere Gerichtsbarkeit verliehen war, behielten dies Privilegium, welches aber in spätern Zeiten wegen der damit verknüpften Kosten lästig wurde.

Das Hofhalsgericht erhielt seinen Ursprung bald nach Entstehung der Souverainität, nachdem schon die Stände ungleich früher den Wunsch darnach geäußert hatten. Nachdem es vom Churfürsten bestätigt war (146), wurde auf Ansuchen der Stände manches dabey geändert (147). Es wurden demselben nicht blos gemeine Leute, sondern auch Adliche und churfürstliche Be-

(143) Rescript wegen Wandelung des Appellationsgerichts von 1700.

(144) Rescript an die preußische Regierung vom 25 July 1699.

(145) Kurella von den Landgerichten §. 15.

(146) Rescript vom 26 May 1659.

(147) Rescript vom 11 August 1662. und 4 October 1666. und 18 December 1668.

Bediente, die sich eines Criminalverbrechens schuldig gemacht hatten, unterworfen. Der Hofhalsrichter sollte von Adel, und die sechs Beysitzer Doctoren der Rechte seyn ([148]). Mit Ausnahme der Adlichen, welchen die Obergerichtsbarkeit verliehen war, mußten alle Verbrecher von den Gerichten in die Gefängnisse des Criminalgerichts, welche damals erweitert wurden, abgeliefert werden. Die Advocaten wurden verpflichtet, sich solcher Verbrecher, die kein Vermögen besäßen, anzunehmen, und erhielten dafür zur Entschädigung Befreyung von den Chargengefällen. Jeder losgesprochene Verbrecher wurde verpflichtet, einen Eid zu leisten, daß er diese Lossprechung nicht durch Bestechung erhalten habe. Das Officium Fisci sollte über Ablegung dieser Eide wachen ([149]), und alle Zeugen in Criminalsachen wurden, sich vor dem Hofhalsgericht zu stellen, verpflichtet ([150]).

Bey allen diesen Einrichtungen klagten die Stände doch nicht selten über Mängel der Justiz, theils weil sie eine Vollkommenheit forderten, die, so lange der Mensch noch abhängig von Vorurtheil und Leidenschaft bleibt, auf Erden unerreichbar ist, theils weil sie bey delegirten Richtern oder fürstlichen Commissarien, so oft das Urtheil zu ihrem Nachtheil ausfiel, verletzt zu seyn glaubten ([151]). Am lautesten aber wurden ihre Klagen in Betreff der Steuern, obgleich schon die Polen das

(148) Constitutio Judicii criminalis aulici von 1668.

(149) Puncta, so beym Hofhalsgericht in Acht zu nehmen, vom 2 September 1698.

(150) Rescript vom 16 May 1698.

(151) Gesch. Pr. Th. 5. S. 405.

Besteurungsrecht des Fürsten erweiterten ([152]). Gemäß den Bedürfnissen des Landes hatten sie die Stände vormals bewilligt; und oft waren einige Jahre verstrichen, ohne daß die Stände den geringsten Abgaben unterworfen waren. Die steigenden Preise aller Bedürfnisse, und der im Verhältniß sinkende Werth des Metalls, machten dem Fürsten größeres Einkommen nothwendig; mehr noch die vielen Kriege, und die Nothwendigkeit, ein beträchtliches Truppencorps halten zu müssen. Gerade in diesen Kriegen wurden die Abgaben vervielfältigt; und, entschuldigt durch die dringende Gefahr, nicht auf die bewilligte, sondern nothwendige Summe Rücksicht genommen; die ausgeschriebenen Steuern mußten durch militairische Executionen deßhalb eingetrieben werden, weil man größtentheils im Lande mehr das augenblickliche Unangenehme der Abgaben fühlte, als die weit größern Aufopferungen erwog, die der Feind forderte, wenn das Land gegen seine Einfälle aus Mangel der Subsistenz nicht gehörig vertheidigt werden konnte. Die Besteurungsmethode blieb seit dieser Zeit den Ständen nicht völlig überlassen; denn die Hubensteuer wurde vom Landesherrn als die bestimmteste Art der Abgaben betrachtet, und alles, was den Ständen übrigblieb, war, im Betreff der geforderten Summe und der Einhebungsmethode zu unterhandeln. Wenn die Hubensteuer stattfand, so mußten die Städte eine Vermögenssteuer erlegen. Jede Stadt und jedes Haus war deshalb taxirt; und weil nun von jeden hundert Mark des Vermögens ein Gewisses gegeben werden mußte, so wurde diese Abgabe die Steuer von den Hunderten genannt.

(152) Ebendas. S. 107.

nannt. Außerdem galten im Lande die Kopfsteuer — eine, wie nachher König Friedrich Wilhelm der erste deutlich bewies, sehr unzweckmäßige Abgabe, weil der Reichste gar nicht im Verhältniß zum Aermsten besteuert werden konnte. Dies fühlte man allmälig, und führte auf dem Lande die Viehsteuer ein, welche den Namen des Horn- und Klauenschosses erhielt. Man bediente sich nachher der Trankſteuer, indem der Müller keinen Scheffel Malz oder Branntweinschrot mahlen durfte, ehe ihm das Steuerzeichen überreicht wurde. Dieses leitete allmälig auf die Accise. Man besteuerte anfänglich auch das Brodtgetreide in den Mühlen; dann wurde die Einfuhr zu Wasser, nachher auch alle Victualien, zuletzt die Arbeit der Handwerker, und auch die Ausfuhr, besteuert. Anfänglich wurde der Tarif mit den Ständen verabredet; in der Folge einigte sich der Fürst wegen der Accise mit den Städten, und zuletzt wurde, wie bey den Magazingeldern, am Schlusse dieses Zeitraums die Abgabe vom Fürsten anbefohlen. Manche zufällige Steuern hingen mehr vom Gutbefinden der Stände ab ([153]), wie Pathengelder, Fräuleinsteuer, und Geschenke an den Landesherrn oder dessen Familie, durch fröhliche Begebenheiten oder Trauerfälle veranlaßt.

Das Stempelpapier wurde vom Fürsten eingeführt ([154]), und da die Stände es bey ihren Bewilligungen zur Bedingung machten, daß die Einführung des Stempelpapiers unterbleiben sollte ([155]), so wurde darauf keine Rücksicht genommen, um so mehr, da es durch

(153) Geeinigtes Bedenken vom 22 Aug. 1687.
(154) Edict vom 15 July 1682.
(155) Geeinigtes Bedenken vom 15 Oct. 1682.

die Regierung bereits eingeführt war, nachdem der Churfürst das Versprechen gegeben hatte, das Einkommen des Stempelpapiers von der Summe, die das Land erlegen sollte, abzuziehen ([156]); und die Chargenjura, eine ebenfalls neue Abgabe, die jeder beym Antritt eines Amts erlegen mußte, wurden auch durch ein Edict eingeführt ([157]); auch wurden Adelsdiplome und alle Gnadensachen einer neuen Abgabe unterworfen ([158]).

Die Stände hatten indeß noch immer einen wichtigen Vortheil, so lange sie sich über bestimmte Abgaben und die Einhebungsmethode einigen konnten, weil sie hiedurch von der Willkühr, sey's auch nur der Einnehmer, unabhängig wurden, die sich in der Folge durch Anhang, selbst bey Defraudationen, Schonung zu verschaffen wußten ([159]). Sie konnten so lange wenigstens diejenige Art der Abgaben wählen, deren Einhebungsmethode ihnen am wenigsten lästig und kostbar war. Die Gestalt dieser Sachen veränderte sich, da während des Krieges ein Kriegscommissariat nothwendig war. Dies gab dem Militair die Anweisungen mehrentheils auf die Gegend ihres Standquartiers, und so lange solche Anweisungen gegeben und bezahlt werden mußten, mußte jeder, der nicht mit Execution belegt seyn wollte, Zahlung leisten. Sehr verschieden war dieses von der bisherigen Einhebungsmethode, indem bisher die Magisträte und Hauptleute, mit Hülfe der Landschöppen, die bewilligten Steuern einnahmen, dem

Land-

(156) Bericht vom 9 August 1682.
(157) Edict vom 1 Januar 1686.
(158) Edict vom 2 Januar 1686.
(159) Beylage 18.

Landkasten auszahlten, und dieser, gemäß den von den Ständen gemachten Bewilligungen, dem Fürsten Zahlung leistete, aber auch nicht selten Reste schuldig blieb. Daher entsprang die Verschiedenheit, daß die Stände auf Erhaltung des Landkastens drangen, der Fürst hingegen auch in Friedenszeiten das Kriegscommissariat beybehielt, und, weil hiedurch die Abgaben bestimmt und pünctlich fielen, zu erweitern strebte. Daher wurden im Jahr 1680 schon alle Militairsachen vom Kriegscommissariat entschieden, welches ohne Unterschrift der Regierung Assignationen ausstellte ([160]), der Regierung zu Ausschreibung solcher Abgaben das Siegel abfordern ließ ([161]), und nur den Willen des Churfürsten als Vorschrift anerkannte ([162]). Daher das beständige Gezänk zwischen Kriegscommissariat und Landkasten ([163]); besonders da das Kriegscommissariat nicht so viel, als von den Ständen bewilligt war, sondern so viel, als es bedurfte, anwies ([164]); und ihm allein wurde das Recht zu Ausstellung der Anweisungen ertheilt ([165]). Die Schoßeinnehmer hoben nun diese Abgaben ein; und da die Kastenherren nicht bezahlt wurden, so hörte hiedurch der Landkasten auf ([166]), wenn sich gleich ein Schatten desselben noch lange erhielt. Bis dahin waren alle Einkünfte durch die Rentey oder Rechnungskammer vom Landkasten gehoben worden, und jede Forderung an den

(160) Beylage 3.
(161) Schreiben der Regierung an den Generalmajor Graf von Dönhoff vom 4 July 1680.
(162) Antwort des Grafen vom 5 July 1680.
(163) Bericht vom 27 August 1680.
(164) Berichte vom 8 April und 24 Juny 1681.
(165) Beylage 6.
(166) Beylage 9.

Fürsten mußte bey derselben registrirt werden ([167]). Im Jahr 1675 wurde die ganze Gestalt der Renten verändert, und ein Kammermeister nebst einigen Rechnungsräthen angesetzt, und an diese wurden die Abgaben so lange bezahlt, bis die Kriegskammer im Jahr 1684 zur völligen Thätigkeit kam. Diese hatte nicht, wie jetzt, ihre besondere Departements, sondern jeder, den sie vorforderte, mußte zur Ablegung der Rechnungen vor ihr erscheinen ([168]). Der Churfürst wünschte ihr auch Theilnahme an den ständischen Angelegenheiten zu verschaffen, wovon er aber durch den lebhaften Widerspruch abgehalten wurde ([169]). Bey allen Steuern galt der Grundsatz, daß alle Abgaben in sechs Theile vertheilt, und hievon ein Theil der Stadt Königsberg, eben so viel den kleinen Städten, und das übrige dem platten Lande auferlegt wurde.

Im Betreff der Regalien fand immer mehr Bestimmtheit statt. Der Adel glaubte, Jagdgerechtigkeit sey ein Privilegium seines Standes ([170]); der Fürst hingegen schärfte die Jagdgesetze so sehr, daß auf die Tödtung des Wildes in den fürstlichen Wäldern selbst Todesstrafe gesetzt wurde ([171]); und bestimmt wurde dem Adel das Jagen in churfürstlichen Gehegen untersagt ([172]). Wilddiebe, und wer sie hegte, sollten mit dem Galgen bestraft werden. Auf jedes Tödten eines einzelnen Wildes ward Geldstrafe gesetzt. Wer einen Auer-

(167) Rescript vom 10 Februar 1643.
(168) Bericht vom 1 Februar 1685.
(169) Beylage 20.
(170) Beylage 22.
(171) Verordnung vom 23 November 1646.
(172) Edict vom 6 September 1686.

Auerochsen, Hirsch oder Elendthier tödtete, sollte 100 Ducaten Strafe bezahlen. Selbst die Raubthiere wurden in Schutz genommen, und die Tödtung eines Bären bey funfzig, und eines Wolfes bey zehn Ducaten Strafe untersagt ([173]), und die Einlieferung der Geweihe wurde denen, welche sie zufällig fanden, geboten ([174]). Da wegen der Ansetzung von Chatullbauern große Wälder urbar gemacht wurden, so entstand schon manche Klage über Einschränkung des Samländischen Privilegiums. Die Forsten wurden genauer verwaltet; der Oberforstmeister aber hatte in ganz Ostpreußen nur eilf Oberförster unter sich, die insgesammt Eingebohrne seyn sollten, unter denen wieder die Wildnißbereuter und Waldwächter standen ([175]).

Das Regal des Störfanges wurde verpachtet; und wenn Fischer zufällig einen Stör fingen, so waren sie ihn dem Pächter zu verkaufen verpflichtet ([176]). Ueber das Regal der Fischerey auf dem Curischen Hafe wurden genaue Vorschriften ertheilt, und die Defraudation des Bernsteins zu hindern gesucht ([177]); da sie aber zunahm, wurden die Strafen geschärft. Wer heimlich Bernstein sammlen würde, sollte wie ein Dieb an Leib und Leben; wer ihn kaufen würde, mit Gefängniß, Landesverweisung und Staupenschlag; und wer ihn verführen würde, mit Verlust seines Fuhrwerks und noch überdem mit Leibesstrafe belegt werden. Auch wurde

(173) Edict vom 22 Nov. 1686.
(174) Edict vom 10 Febr. 1687.
(175) Lydicius p. 156—158.
(176) Edict vom 20 Dec. 1685.
(177) Fischer- und Bernsteinordnung von 1689.

wurde das Reisen am Strande sehr beschränkt (178). In der Folge wurde es jedem verboten, sich ohne Beyseyn eines Strandreuters sehen zu lassen. Die Einwohner am Strande wurden besonders vereidigt. Jedem Denuncianten wurde die Hälfte vom Werthe des Bernsteins zugesagt, und ein jeder, der sich der Defraudation verdächtig gemacht hatte, mußte sich vor dem Bernsteingerichte stellen, welches Civil- und Criminal-Jurisdiction erhielt. Wer weniger als sechs Stof Bernstein entwendete, wurde noch mit Geld bestraft; wer ein Achtel Bernstein entwendete, wurde mit Staupenschlägen und Verweisung vom Strande; für ein Viertel aber mit Verweisung aus dem ganzen Lande belegt. Wer eine Tonne entwendete, sollte mit dem Strange hingerichtet werden; und die Strafe des Käufers sollte der des Bernsteindiebes gleich seyn. Auf Entwendung des weißen Bernsteins wurden noch strengere Strafen, und auf die Entwendung von vier Pfunden der Strang gesetzt, und diese Strafe stand auch schon auf zwey Pfunde Sortiment oder vorzüglichen Bernstein (179). Verschiedene Edicte sollten das fürstliche Einkommen mehren, und endlich erschien sogar eine Verordnung, worin den Bernstein-Directoren, Strandverwaltern und Strandreutern der Gebrauch der Karbatsche gegen die Strandbewohner gestattet wurde. Sie sollten, so oft es ihnen beliebte, Haussuchungen anstellen; kein Strandbauer, ohne von ihnen visitirt zu seyn, nach Königsberg verreisen. Zu Pillau, Fischhausen und Königsberg wurden die Reisenden visitirt. Die

(178) Edict wegen des Bernsteins vom 5 Sept. 1641.
(179) Renovirte Bernsteinordnung von 1644.

Die Kinder der Strandbauern sollten, damit sie nicht auswärtige Verbindungen erhielten, nicht aus ihrem Geburtsorte entlassen werden, und kein Bernsteinarbeiter nach Pillau kommen. Alle diese Gesetze und Verordnungen zweckten dahin ab, dem Fürsten ein Einkommen von höchstens 20,000 Thalern zu sichern; und es wurde über das Schöpfen und Sortiren genaue Vorschrift ertheilt (180). Das Einkommen von den Juden und Schutzgeldern wurde vom Advocatus fisci gesammelt (181), und das Postregal vermehrte noch das landesherrliche Einkommen.

Accise und Zölle wurden anfänglich nur mit Bewilligung der Stände auferlegt; bald aber bestimmte der Landesherr die Abgaben von den aus- und einzuführenden Gütern, theils durch Erhöhung des Tarifs beym Licente zu Königsberg und Pillau, und einen willkührlich angenommenen Cours der Münzsorten (182), theils durch Abgaben, die, so wie die Magazingelder, welche von dem auszuführenden Getreide bezahlt werden mußten, eine besondere Benennung erhielten. Die Stände, selbst die Seemächte, suchten die Einführung des Zolles in Pillau und Memel im Jahr 1638 fruchtlos zu hindern, weil Polen diese Einnahme mit dem Churfürsten theilte. Dagegen aber erzwang der Vortheil der Litthauer die Aufhebung des vom Marggrafen Albrecht eingeführten Labiauschen Zolles (183).

Das

(180) Bernsteinordnung von 1693.

(181) Reglement in fiskalischen Sachen vom 3 July 1698.

(182) Gesch. Pr. Th. 5. S. 120.

(183) Ebendas. S. 126.

Das Münzregal wurde vom Fürsten ausgeüb
Im Jahr 1604 wurde durch eine Münzcommission ver-
abredet, daß die Mark fein für zehn Gulden und ein und
zwanzig Groschen ausgeprägt werden sollte. Die Mar
Silber wurde damals mit neun Gulden und acht u
zwanzig Groschen bezahlt; als Schlägeschatz wurden
Groschen und zwölf Pfennige, das übrige auf die Münz
sten gerechnet. Der Thaler galt acht und dreyßig und
Ducaten sechzig und einen halben Groschen. Eine poln
Commission versuchte es, über den Cours zu gebiet
den Thaler auf sechs und dreyßig und den Ducaten a
acht und funfzig Groschen herabzusetzen; wurde ab
weil sich niemand daran kehrte, überzeugt, daß ein
ches Verbot nicht statthaben könne ([184]). Vielme
stieg im Jahr 1608 der Thaler auf vierzig und der D
caten auf neun und sechzig Groschen ([185]). Ueberhau
schadete das häufige Verändern des Münzfußes in P
len, wo deshalb der Ducaten auf vier Gulden, d
Thaler auf fünf und siebzig Groschen stieg ([186]), und
Königsberg wurde deshalb verschiedene Jahre lang ga
keine Münze geprägt, bis im Jahr 1620 achtlöthi
Anderthalbgroschen-Stücke, und im Jahr 1621 eilfl
thige Oerter oder Siebzehngroschenstücke, und in die
letztern die Mark fein auf neun Thaler fünf Grosch
ausgemünzt wurde. Gewinnsüchtige Münzpächter
schlechte Münze von den Schweden, den damalig
Feinden Preußens, eingeführt; die Verwirrung de
Münz

(184) Braun vom preußischen und polnischen Münzwese
S. 70.

(185) Ebendas. S. 73.

(186) Ebendas. S. 78.

ünzwesens in Deutschland während des dreyßigjähri-
Krieges, und die Kriege in Preußen, welche die
rsten oft augenblickliche Hülfe im verringerten Münz-
alt zu suchen zwang, wirkten nachtheilig auf Preu-
s Münzwesen, so daß im Jahr 1633 der Thaler
on auf neunzig Groschen stieg. Die Mark fein wur-
für zehn bis eilf Thaler ausgeprägt; und alle Ver-
he, dem Uebel zu steuern, waren fruchtlos (187).
eußen verlohr nun durch Einfuhr auswärtiger leich-
Münzsorten, und im Handel durch einen nach-
iligen Cours. Den wichtigsten Verlust aber hatte
Casse des Fürsten; denn die Landesmünze hatte den
en Namen, aber, mit dem Ducaten und Thaler ver-
hen, nur ein Drittel des vorigen Werths; und des-
b mußte, weil einmal die Sache so weit gekommen
r, der Landesherr auch immer auf mehrere und hö-
e Abgaben dringen. Doppelt hart aber war es, daß
edrich der dritte diese Abgabe nicht immer auf dem
aden Wege forderte, sondern den Münzgehalt zu-
len willkührlich verringerte; dann wieder die Münzen
absetzte; hiedurch selbst im Grunde keinen großen Ge-
n machte; seine Unterthanen aber doppelt drückte,
l sie am Gelde selbst, und in ihrem Erwerb durch ver-
nderten Credit verlohren.

Die ansehnlichen Domainen des Fürsten wurden
h unter polnischer Landeshoheit für unveräußerlich ge-
ten, und deshalb im Nothfalle nur verpfändet (188).
s Lehnwesen gewann in Preußen durch Bestimmtheit
Lehnsgesetze, die in das preußische Landrecht von

1620

187) Ebendas. S. 80—121.
(188) Gesch. Pr. Th. 5. S. 47.

1620 und 1685 aufgenommen wurden; verlohr aber wieder, indem die Fürsten aus dem Hause Brandenburg das longobardische Lehnrecht in Preußen geltend zu machen strebten. Auch suchte der Fürst manche erledigte Lehne in Domainen zu verwandeln, oder wenigstens die Lehnbriefe zu verändern, und hiedurch die Qualität des Grundstücks zu verringern, worüber auf den Landtagen häufige Klagen geführt wurden (189). Der Churfürst verordnete in Preußen eine besondere Lehnscommission, bey der, so oft der Innhaber eines Lehns sich veränderte, eine neue Verschreibung gesucht werden mußte, und wer dieses sechs Wochen lang zu thun unterlassen, wurde mit Verlust des Lehns bestraft (190). Im Anfange dieses Zeitraums waren die Kriegsdienste von den Lehnsträgern gewöhnlich. In den Städten wurde die Bürgerschaft bewaffnet, und mußte sich zur Vertheidigung und Befestigung des Ortes brauchen lassen. Das Militair theilte ihnen die Parole mit; die Strafen waren mehrentheils in Geld bestimmt, und characteristisch ist in dem Reglement dieser Miliz die Vorschrift: keinen Waffenkünstler und Teufelsbeschwörer zu dulden, und auf der Hauptwache die Sonn- und Feyertage mit Gebet hinzubringen. Doch zog diese Miliz mit scharfen Patronen auf die Wache, und wurde monatlich exercirt (191); ja es wurde zuweilen auf dem Lande von einer gewissen Anzahl Huben, in den Städten aber von den Häusern, ein Mann zum Kriegsdienste gestellt,

(189) Beylage 22.
(190) Verordnung vom 17 August 1699.
(191) Artikel der Burgfreyheit, ihre Defensions-Pflicht betreffend, von 1657. und Reglement der Bürgermiliz von 1690.

stellt, und diese Mannschaft bekam von dem polnischen Worte wybrac, auslesen, den Namen der Wybranzen. In außerordentlichen Nothfällen wurden alle Waffenfähige aufgeboten ([192]), und im Jahr 1677 erging die Vorschrift, daß die Adlichen mit ihren Reisigen rittermäßig gerüstet, aus den Städten die gewöhnliche Anzahl Bürger mit Musketen, und von drey Bauererben ein Mann, in Ermangelung anderer Waffen, mit einer Sense an eine Stange gebunden, erscheinen sollten ([193]). Es war aber mit ihren Waffen so schlecht bestellt, daß man, um dem Feinde nicht diese Blöße zu verrathen, im Jahr 1626 die Musterung zu unterlassen beschloß ([194]). Sie hatten ihre eignen Officiere, und standen unter dem Befehle eines Landobersten, welches gewöhnlich der Hauptmann zu Neuhausen war. Auf einen Monat lang wurde die Miliz von Hause aus mit allem versorgt, nachher aber besoldet, und 1000 aufgebotene Reuter kosteten monatlich 10,000, und 1000 zum Fußvolk aufgebotene Landleute 4000 Gulden ([195]). Aber allmälig erlosch diese Miliz, theils deßwegen, weil Artillerie und stehende Truppen die Gestalt des Kriegswesens veränderten, theils auch deßhalb, weil in dem Zeitraume, worin die Souverainitätsrechte des Fürsten noch nicht bestimmt waren, die Gesinnungen der Unterthanen dem Fürsten oft so zweydeutig schienen, daß die Klugheit sie vom Gebrauch der Waffen zu entwöhnen gebot.

(192) Gesch. Pr. Th. 5. S. 178.
(193) Ebendas. S. 459.
(194) Ebendas. S. 59. 60.
(195) Ebendas. S. 80.

gebot. Die Stände fürchteten, wenn dieser Fall statt gefunden hätte, alles zu verlieren; und daher floß von einer Seite der Eifer, womit ruhige Landleute und Bürger die Errichtung der inländischen Miliz, welche man damals das Defensionswerk nannte, auf dem Landtage betrieben, und keine fremde Kriegsvölker in Preußen dulden wollten ([196]); theils entsprang auch hieraus der Unwille gegen das stehende Militair des Churfürsten, besonders seitdem militairische Executionen ihren Anfang nahmen ([197]). Dieser Unwille wurde durch Gewaltthätigkeit und Geringschätzung vermehrt, die sich der Soldat, dessen Denkungsart im Ganzen durch den dreyßigjährigen Krieg verwildert war, nicht selten gegen den Bürger erlaubte. So mußte man sich im Jahr 1649 mit den Officieren über einen Servis einigen, und die Soldaten beköstigen, welche demohngeachtet das Land des Fürsten, dem sie dienten, plünderten, und Contributionen darin ausschrieben ([198]). Da noch überdem bey der Werbung Gewaltthätigkeiten vorfielen, so wurde deshalb verboten, Kinder, Bauern und Gesinde gegen den Willen ihrer Vorgesetzten anzuwerben ([199]); aber traurig war es, daß bey Erneurung solcher Verbote so wenig auf das Ehrgefühl des Militairs Rücksicht genommen wurde, daß vorzüglich die Anstellung des liederlichen Gesindels geboten wurde ([200]). Dies aber hinderte so wenig die gewaltthätigen Werbungen,

(196) Ebendas. S. 103.
(197) Ebendas. S. 76.
(198) Ebendas. S. 171.
(199) Edict vom 4 May 1633, und Landesordnung von 1640.
(200) Interims-Reglement vom 24 Nov. 1693.

gen, daß sie, weil der Handel dadurch gestört wurde, und die Officiere in Haß und Gefahr geriethen, aufs neue verboten werden mußten ([201]). Der Churfürst klagte in einer seiner Verordnungen, es gar nicht approbiren zu können, daß einige Soldaten sich absentirten, um der bevorstehenden Campagne zu entgehen. Er setzte daher auf die Verhaftung eines Deserteurs die Belohnung von fünf Thalern; hingegen sollte jeder, der ihm durchhelfen würde, 200, und wenn er ein churfürstlicher Bedienter wäre, 500 Thaler Strafe erlegen ([202]). Für die Deserteurs selbst aber wurde schon zuweilen ein Generalpardon bekanntgemacht ([203]). Die Cavallerie lag auf dem platten Lande; das Futter mußte geliefert werden, und wurde für das Pferd mit zwey Thalern aus der Provinzial-Casse vergütet. Das höchste Gehalt hatten die Reuter. Ein Obrister erhielt achtzig, ein Rittmeister funfzig, ein Lieutenant drey und zwanzig, ein Cornet achtzehn, ein Corporal sieben, ein Gemeiner drey Thaler. Die Infanterie lag in den Städten. Ein Obrister bekam drey und siebzig, ein Hauptmann zwey und dreyßig, ein Lieutenant funfzehn, ein Fähnrich zwölf Thaler. Es wurde schon ein gewisser Servis gutgethan, wofür sich jeder selbst einmiethen konnte. Ein Obrister der Reuterey bekam zehn, der Infanterie sieben Thaler monatlich; die Subalternen bey Cavallerie und Infanterie bekamen zwey Thaler. Beweibte erhielten, der Reuter sechs, der Dragoner fünf, der Infanterist vier Groschen; auf unbeweibte

 aber

(201) Edicte vom 10 May 1676 und vom 20 Jan. 1691.
(202) Edict vom 4 März 1693.
(203) Patent vom 1 November 1688.

aber wurde auf jeden zwey gute Groschen weniger vergütet (204); da aber das Land diesen Servis dem Militair zahlen mußte, so wurde er schon im Jahr 1670 als eine neue Abgabe betrachtet (205). Das stehende Militair bildete sich aus einem geringen Anfange. Georg Wilhelm hatte anfänglich außer seiner bettelnden Landmiliz ein Regiment von 1000 Mann (206). Im Jahr 1621 konnte er den Polen schon 800 Mann Fußvolk und 300 Reuter zum Türkenkriege zusagen (207). Denn 300 Reuter waren in der Mark auf Kosten der Prälaten und Ritterschaft, und 1000 Mann Fußvolk auf Kosten der Städte angeworben und verpflegt (208). Letztere wurden in fünf Compagnieen getheilt, zwey Drittel mit Musketen und ein Drittel mit Piken bewaffnet (209). Im Jahr 1627 stieg dieses Militair auf 4000 Mann Fußvolk und 600 Reuter (210). Doch war die Beschaffenheit dieser Truppen so erbärmlich, daß, um Desertion und Plünderung zu verhüten, die den Polen zur Hülfe gesandten 1000 Mann Fußvolk und 500 Reuter durch 600 Mann vom Landesausschuß transportirt werden mußten (211); allein die Befremdung hierüber fällt weg, wenn man hört, daß es die preußischen Stände von diesen Truppen fordern konnten, weil sie acht Monate

(204) Interims-Ordonanz auch Einquartierungs-Reglement vom 1 Januar 1699.
(205) Gesch. Pr. Th. 5. S. 396.
(206) Ebendas. S. 32.
(207) Ebendas. S. 43.
(208) Verordnung vom 1 May 1620.
(209) Verordnung über die Eintheilung und Bewaffnung, vom 8 Januar 1635.
(210) Gesch. Pr. Th. 5. S. 62.
(211) Ebendas. S. 63.

nate richtig bezahlt wären, ein paar Monate Sold fallen zu lassen ([212]). Die Kosten des Militairs waren aber auch beträchtlich; denn im Jahr 1628 kosteten neunzehn Compagnieen Fußvolk und fünf Compagnieen Reuter 1,067,515 Gulden; 100 in Preußen geworbene Pferde kosteten monatlich 4100 Gulden; drey Compagnieen preußisch Fußvolk monatlich 7000 Gulden ([213]); und es ist daher noch immer auffallend, daß der Churfürst bey seinem Geldmangel drey Regimenter zu Pferde und eben so viel zu Fuß stellen konnte ([214]). Friedrich Wilhelm aber wurde eigentlich Schöpfer des Heeres; denn er fühlte bald seine Schwäche, da er zum Kriege gegen Polen in seinen deutschen Staaten alle Lehnpferde, und aus den Städten den zwanzigsten Mann aufbot ([215]), und doch nicht mehr als 14,000 Mann hiedurch zusammenbrachte. Er suchte deshalb sein stehendes Heer durch in- und ausländische Werbungen zu vermehren ([216]), und bestimmte auch zuerst die Kriegsartikel und Gesetze fürs Militair ([217]), dessen gelinde und menschliche Behandlung er wünschte ([218]). Die Regimenter waren sich an Stärke nicht gleich. So hatte das des Feldmarschalls von Schöning sechs, hingegen das des Fürsten Radcziwil eine Zeitlang nur Ein Bataillon. Ein großer Theil der preußischen Armee erhielt

(212) Ebendas. S. 75.
(213) Ebendas. S. 80.
(214) Ebendas. S. 101.
(215) Patent vom 4 December 1656.
(216) Patent wegen der Werber vom 29 May 1655. §. 4.
(217) Churfürstl. Brandenburgsches Kriegsrecht von 1656.
(218) Musterordnung vom 22 März 1672, und Circulair-Ordnung an alle Regimenter vom 29 Januar 1688.

hielt damals seinen Ursprung, und hierunter auch die noch jetzt in Ostpreußen stehenden Infanterie-Regimenter Brünneck, Kalkreuth, Hausen, Schöning und Hohenlohe ([219]). Hiedurch empfing Friedrich der erste bey seinem Regierungsantritt ein Heer von 24000 Mann, worunter 300 Artilleristen waren. Und da er im Jahr 1693 die Verordnung machte, daß jedes Regiment im October dem Kriegscommissariat seinen Abgang anzeigen, und dieses im Verhältniß zur Volksmenge die Zahl der anzuwerbenden Recruten auf die Provinzen vertheilen sollte ([220]), so wurde hiedurch der Grund zu unserer heutigen Cantonverfassung gelegt.

An allem, was mit der Kriegsverfassung in Bezug stand, wie am Recht des Krieges, des Friedens, der Bündnisse und der Gesandtschaften, nahmen die Stände, so lange Preußen unter Polen stand, geradesweges und durch ihre Bewilligungen Theil, und nicht selten erfolgten auch einzelne Anmaßungen. Im Jahr 1626 suchten drey Aemter und eine adliche Familie besonders mit dem Könige von Polen zu unterhandeln ([221]); aber nach erlangter Souverainität waren diese Rechte einzig bey dem Fürsten, und deshalb hatte Preußen auch keine besondere auswärtige Verhältnisse, diejenigen ausgenommen, welche durch seine geographische Lage und die Nachbarschaft anderer Staaten entsprangen. So konnte Polen Preußens Verlust nicht verschmerzen, und wer sich gegen die Souverainität des Fürsten auflehnte,

(219) Memoires pour servir à l'histoire de l'Armée Prussienne.

(220) Interimsreglement vom 24 November 1693.

(221) Gesch. Pr. Th. 5. S. 61.

lehnte, fand dort noch immer einigen Vorschub. Wegen Polizeygesetze und Landesordnungen mußte man sich mit dem benachbarten polnischen Preußen vergleichen; und so lange noch Polens Kriegsmacht furchtbar war, blieb Rußland der natürliche Bundesgenosse von Preußen; um so mehr, da Rußland, so lange als Schweden mit Frankreich im Bunde stand, und Preußen gefährlich werden konnte, auch gegen Schweden wichtigen Beystand zu leisten im Stande war. Doch wollte auch Rußland, auf Brandenburgs steigende Größe neidisch, am Kriege gegen Schweden keinen Theil nehmen (222). Seitdem aber Peter der Große und der nachherige König Friedrich der erste persönliche Freunde wurden, schien dieses auch auf das Verhältniß ihrer Staaten günstig zu wirken. Religionshaß machte die Preußen noch immer geneigt, jedem Beystand zu leisten, der mit den Türken, diesem Feinde der Christenheit, im Kriege verwickelt war.

Die Verhältnisse des Churfürsten mit den übrigen Mächten hatten auch auf Preußen einigen Einfluß. Der Kaiser, der sich lange gesträubt hatte, bequemte sich endlich, den herzoglichen, zuletzt gar den königlichen Titel von Preußen, dem Churfürsten zu ertheilen, und übte auch das Majestätsrecht des Adelns in Preußen aus. Die genaue Verbindung, worin der Churfürst mit den Holländern stand, bewegte ihn dahin, alle Erbschaften, welche nach Holland gingen, von den gewöhnlichen Abzugsgeldern zu befreyen (223); und aus eben dem Grunde wurde auch den Engländern das nämliche

(222) 14tes Buch, 1 und 2 Capitel.
(223) Edict vom 11 Januar 1667.

liche Vorrecht zu Theil ([224]); obgleich der Handelsneid der Einwohner Königsbergs den Engländern und Schotten im Jahr 1663 das Bürgerrecht in Preußen entzog ([225]). Da hingegen Frankreich das gehässige droit d'aubaine gegen Preußen ausübte, so war es auch dem Churfürsten nicht zu verargen, daß er die Güter der in Preußen sterbenden Franzosen einzuziehen befahl ([226]). Ueberhaupt erregte die Anhänglichkeit des Churfürsten gegen den Kaiser, Frankreichs Unwillen, welches aus diesem Grunde die Zahlung der Subsidien unterließ. Und da Frankreichs Eroberungsplane in der Folge die deutschen Fürsten in Bewegung brachten, auch Friedrich der dritte Anhänglichkeit für den Kaiser besaß, und den Königstitel zu erringen suchte, so wuchs, ohngeachtet der Anhänglichkeit für Frankreichs Sitten und Luxus, die das Beyspiel des Hofes einflößte, die Abneigung gegen diesen Staat ([227]). Schweden erhielt, als Vertheidiger des Protestantismus, auch in Preußen viel Anhänglichkeit, und, da es Brandenburgs Unabhängigkeit mit erkämpfen half, in Preußen für seine Schiffe gleiche Abgaben mit den Landeseinwohnern ([228]); bestritt aber aus Neid das Recht Preußens, eine Flotte in der Ostsee zu halten ([229]).

Dännemark nahm, in Beziehung auf den Handel, an Preußen Theil, und suchte deshalb in diesem Staate die Einführung der Seezölle zu hindern.

Spa-

(224) Edict vom 22 April 1699.
(225) Gesch. Pr. Th. 5. S. 352.
(226) Edict vom 25 Sept. 1682.
(227) Pöllnitz Memoiren Th. 1. S. 193—195. — Pufendorf l. c. p. 1543—44.
(228) Gesch. Pr. Th. 5. S. 209.
(229) Ebendas. S. 366.

Spanien bewilligte dem Churfürsten 1674 monatlich 32,000 Thaler Subsidien; unterließ aber die Zahlung; und eine kleine in Pillau ausgerüstete Flotte strebte dafür dem Churfürsten eine Schadloshaltung zu verschaffen (230).

Die Schwierigkeiten, womit der königliche Titel von Preußen anerkannt wurde, hatten auf das Land keinen besondern Einfluß, und am auffallendsten in dieser Sache benahm sich der Pabst, der, unzufrieden, daß, ohne seine Erlaubniß, ein uncatholischer Fürst sich die Königskrone aufsetzte, sich wenigstens damit tröstete, selbst in dem Zeitalter, worin Friedrich der Große den Königen von Preußen die Achtung aller Welt erworben hatte, ihn in Rom noch einen Marggrafen von Brandenburg zu nennen.

(230) Ebendaselbst 1 Cap.



Viertes Capitel.

Die Zeitumstände sind den Wissenschaften nicht günstig, die aber von dem Fürsten und von Privat-Personen befördert werden. Bibliotheken. Gründe ihrer Vermehrung. Allgemeine Liebe zum Reisen. Milde Stiftungen und Nachtheile für Studirende und Schulen. Unterricht auf letztern. Zustand der Philosophie. Die zu große Anhänglichkeit für Aristoteles schadet jedem Zweige derselben. Proben des Aberglaubens bey damaligen Gelehrten. Glaube an Zauberey. Schriftsteller über Chiromantie und Physiognomik. Die Mathematik wird geringgeschätzt; nur Baukunst und Astronomie finden Liebhaber. Die Physik wird völlig vernachlässigt; Naturgeschichte aber mit Nutzen getrieben. Nachtheiliger Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die Theologie. Wortgezänke und Leichtgläubigkeit der Theologen. Ihre Bildung und Zänkereyen. Zustand der Auslegungskunst und Kirchengeschichte. Große Achtung der Kirchenväter. Gleichgültigkeit gegen theologische Moral. Beschaffenheit der Homiletik. Mängel beym Studium der Rechte. Herrlicher Einfluß des Protestantismus auf die Criminal-Gesetzgebung. Natur- und Staatsrecht werden vernachlässigt. Aber das Lehn- und römische Recht beschäfftigen viele Schriftsteller. Veränderungen im medicinischen System. Anatomie, Pathologie und Chemie gewinnen. Letztere leidet durch Einmischung der Alchemie. Beschaffenheit der Chirurgie. Geschichte des preußischen Messerschluckers. Beschaffenheit der Sprachgelehrsamkeit und Beredtsamkeit. Menge der lateinischen Dichter. Die deutsche Dichtkunst gewinnt durch den Einfluß des Simon Dach. Deutsche Dichter des Zeitalters. Sinken des Geschmacks. Schriftsteller über die Theorie der Tonkunst, und

und berühmte Tonkünstler. Königsberg bekömmt einen Professor der Geschichte. Bunos Methode schadet der Wissenschaft. Geschichtschreiber des Zeitalters. Reisebeschreibungen und genealogische Werke. Beschaffenheit der Künste, Künstler und Kunstwerke des Zeitalters. —

Wissenschaften und Künste, die nur unter dem Schutze der Ruhe und des Friedens gedeihen, fanden schon ein wichtiges Hinderniß an dem Mißtrauen, der Uneinigkeit und dem Argwohn, die durch religiöse und politische Zänkereyen theils aufs neue erzeugt, theils unterhalten wurden. Kriege und Pest vermehrten des Landes Unglück, hinderten den Wohlstand, und die Nation, durch mannigfaches Unglück so weit gebracht, blos für ihre Existenz und die Befriedigung der thierischen Bedürfnisse sorgen zu müssen, mochte und konnte unter diesen Umständen solche Dinge, die auf Bildung des Geistes und Verfeinerung des Lebensgenusses abzweckten, weder befördern noch unterstützen. Schon war die Residenz des Fürsten außerhalb Landes verlegt. Dies entzog bereits dem Lande so manche Geldsumme, dem Gelehrten so manche Aufmunterung, dem Künstler Erwerb, und diesem letztern wurde selbst die reformirte Religion nachtheilig, welche bey den Vornehmen des Landes Eingang fand, die Kirchen von der Pracht alter Tempel zu der größten Einfachheit zurückführte, und hiedurch selbst ihren wohlhabenden Bekenner hinderte, zur Ausschmückung der Kirchen die Kräfte des Künstlers aufzufordern und zu belohnen. Die kriegerischen Unruhen schadeten selbst mancher wohlthätigen Anstalt, indem sie das dazu be-

bestimmte Einkommen schwächten. Deshalb baten die Stände auf dem Landtage im Jahr 1663 um Erneuerung der Freytische für arme Studierende; und die steigenden Preise aller Bedürfnisse machten, daß viele Professoren um diese Zeit Kirchen- und Schulbedienungen annahmen, und ihre Stellen wegen des geringen Einkommens unbesetzt blieben.

Preußens Regenten unterließen aber nicht, Beförderer der Wissenschaften zu bleiben. George Wilhelm vermehrte die Zahl der Freytische für arme Studierende zu Königsberg, und sorgte für den Unterhalt der Professoren, als das Amt Fischhausen, aus welchem die Academie ihre Einkünfte zog, von den Schweden besetzt war (1). Er gab im Jahr 1640 die Kosten zur ersten Doctorpromotion in den höheren Facultäten und zu einem großen Gastmahle, welches bey dieser Gelegenheit auf dem moscowitischen Saale gegeben wurde (2). Er unterstützte einzelne Gelehrte, wie die Doctoren Behm und Weger, auf fremden Academieen (3). Churfürst Friedrich Wilhelm vermehrte die Einkünfte der Königsbergschen Academie (4); verordnete auch am 20 September 1657, daß die für gewisse Injurien und alle durch das Duell-Edict festgesetzte Geldstrafen der Academie zu Theil werden sollten (5). Zur Bildung der jun-

(1) Sahme: von den preiswürdigen Verdiensten des Brandenburgischen und Preuß. Hauses um die Königsbergsche Academie.

(2) Acad. Regiom. Doctoralis promotio in superioribus facultatibus prima.

(3) Weger Pathologia generalis, in der Zueignungsschrift.

(4) Arnolds Geschichte der Königsbergschen Academie, Th. I, S. 82.

(5) Grube corpus Const. pruten. P. I. p. 279.

jungen Studierenden erlaubte er den Rechtsbeflissenen, dem damals üblichen mündlichen Vortrage der Advokaten vor dem Tribunal beyzuwohnen (6). Zur Jubelfeyer der Königsbergschen Academie im Jahr 1644 und zu der dabey vorgefallenen Doctorpromotion trug der Churfürst die Kosten (7). Die zu Lyck und Tilse abgebrannten Provinzial-Schulen wurden durch ihn wieder erbauet (8).

Im Einzelnen wurden Männer von Verdienst vom großen Churfürsten aufgemuntert und belohnt. Simon Dach, als Dichter der gottesdienstlichen Gesänge den Protestanten noch gegenwärtig bekannt, ein Freund und Zeitgenosse des Opitz, ein Mann, der durch seinen geläuterten Geschmack auf Preußens wissenschaftliche Cultur damals mächtig würkte, erhielt vom Churfürsten, wenn er sich zu Königsberg aufhielt, manchen Beweis des Wohlwollens, mußte alsdenn häufig um ihn seyn, und wurde mit dem Gute Kuckheim beschenkt, welches man damals 2000 Rthlr. schätzte (9). Otter, ein geschickter Mathematiker, Civil- und Kriegs-Baumeister, der in der Folge als Professor zu Nimwegen starb, und, wie einige glauben, Erfinder der Holländischen Fortificationsart war, erhielt ein jährliches Gehalt von 1000 Rthlr. (10) Und Concius, Professor der Mathematik, der aber auch leider alchimistischen Träu-

merenen

(6) Sahme l. c.

(7) Thilo orat. secul. oratio IX. a Georgio Schreibero.

(8) Thilo orat. pro inauguratione Lyccensis scholae provinc. Königsberg 1674. und Erl. Preußen, Band IV. S. 618.

(9) Erl. Preußen, Band I. S. 186.

(10) Contin. Gel. Preußen IIItes Quartal, S. 69.

mereyen nachhing, erhielt manchen Beweis der fürstlichen Gnade ([11]).

Das Beyspiel des Fürsten bildet in allen monarchischen Staaten den National-Character. Was er begünstigt, wird dem ganzen Volke wichtig, und was er niedertritt, ist bald Gegenstand der allgemeinen Geringschätzung. Das Benehmen der Preußen in Absicht der Wissenschaften gab hievon den redendsten Beweis, indem jetzt, da Friedrich Wilhelm sie schätzte, auch jeder als Beförderer der Wissenschaften zu erscheinen wünschte.

Fürst Radzivil vermehrte durch Schenkung die Schloßbibliothek ([12]), und seine Tochter, Louise Caroline, ahmte dem väterlichen Beyspiele nach ([13]). Unter den Werken, welche die letzte der Schloßbibliothek gab, befand sich auch in russischer Sprache die Chronik des Mönchs Theodosius aus dem petschurischen Kloster, welche Rußlands Geschichte bis aufs Jahr 1204 enthält. Sie erregte die Aufmerksamkeit der Russen, in dem Zeitpuncte, als sie Königsberg besetzt hatten, wurde im Jahr 1767 zu Petersburg gedruckt und im Jahr 1774 von Scherer ins Deutsche übersetzt. Der nachherige Statthalter in Preußen, Herzog von Croy, vermehrte ebenfalls durch Schenkungen die Schloßbibliothek ([14]), wel-

(11) Zueignungsschrift vor den preuß. Calendern, und Tractatus physicus vom Stein der Weisen, Königsberg 1656.

(12) Grabe Catalog. libror. quorumlibet Facultatum a Duce Boguslao Radzivil Bibliothecae Electorali Regiomontanae 1668. legato donatorum. Regiom. 1673.

(13) Grabe, des jüngern, Series libror. qui Bibliothecae in Prussia Regiae augmento Radziviliano post editum hujus a. 1673. Catal. novi accessere. Regiom. 1712.

(14) Ibidem.

welche seit den Jahren 1680 von der Landesherrschaft ein bestimmtes jährliches Einkommen erhielt.

Der preußische Kanzler Martin von Wallenrodt, ein Mann, der viele wissenschaftliche Kenntnisse besaß, verlohr im Jahr 1623 bey der Feuersbrunst seine aus mehr als 3000 Bänden bestehende Bibliothek; sammlete demohngeachtet eine neue, deren Erhaltung er durch ein Testament empfahl. Sie wurde auf mancherley Weise vermehrt, seit dem Jahr 1673 auf den Thurm der Kneiphöfschen Kirche gebracht, und sie wird jetzt noch wöchentlich zweymal zum allgemeinen Gebrauche geöffnet ([15]). Die Bibliothek der geheimen Canzeley entstand durch freywillige Geschenke, und erhielt selbst im Jahr 1656 einen Beytrag von den Ständen. Die altstädtsche Kirchenbibliothek, besonders für Kirchengeschichte wichtig, und die Bibliothek der altstädtschen Schule, wurden im Jahr 1682 mit der Rathsbibliothek verbunden ([16]).

Durch Schenkungen entstanden die Bibliotheken der Kneiphöfschen Kirche, die der Sackheimschen, welche bey der großen Feuersbrunst im Jahr 1764, und die der Kirche zu Lyck, welche beym Einfall der Tatarn im Jahr 1656 verbrannte. Auf ähnliche Weise entstand die Bibliothek der Kneiphöfschen Schule im Jahr 1643. Die Kirchenbibliothek zu Mühlhausen entsprang durch Luthers Schwiegersohn, George von Kunheim. Fabian von Dohna legte zu Carvinden eine Bibliothek an ([17]). Eine andere gräfliche Dohnasche Familien-

Biblio-

(15) Ernesti de Wallenrodt paterna atque amica obtestatio de bene curanda et conservanda Bibliotheca.
(16) Erl. Pr. Band II. S. 49.
(17) Vossius de reb. gest. Fabiani a Dohna p. 92.

Bibliothek befand sich zu Mohrungen ([18]), wo sie aber nebst dieser Stadt im Jahr 1697 verbrannte ([19]). Auch war schon von dieser Familie eine Bibliothek zu Schlobitten angelegt worden ([20]), und Wolfgang von Kreutzen wurde im Jahr 1630 Stifter der Bibliothek zu Peisten.

Vielleicht gewann der Eifer, Bibliotheken anzulegen, gerade durch die Hindernisse, welche während des Krieges durch die mit Deutschland gehemmte Verbindung entstanden. Zur Beförderung des Buchhandels verlieh man demselben die Zollfreyheit, und weil der Vorrath von Büchern nicht ansehnlich durch den Buchhandel vermehrt wurde, schätzte man, was einmal im Lande war, um so höher, und begüterte Männer suchten durch Aufbehaltung sich Achtung und Dankbarkeit der Nachkommen zu erwerben.

Die nemliche Trennung von Deutschland begünstigte vielleicht die Begierde zum Reisen ([21]); der Ruf vergrößerte die Thaten der Helden, den Ruhm entfernter Gelehrten, und zugleich die Gefahr, der man in diesen Zeiten zu Wasser und zu Lande unterworfen war. Vergrößert wurde also der Reiz bey den kühnen unternehmenden Jünglingen, diese Abentheuer zu bestehen; die allgemein verehrten Männer des Auslandes persönlich kennen zu lernen, sich hiedurch einen Theil ihres Glanzes selbst zuzueignen, und bey der Rückkehr sich durch die

(18) Braun de scriptor. Polon. et Pruss. p. 292. und Vossius l. c. p. 95.
(19) Erl. Pr. Band II. S. 279.
(20) Act. Bor. T. II. S. 223.
(21) Act. Bor. T. II. S. 500. Erl. Pr. Band I. S. 179. 180.

Achtung der Menge den Weg zur eignen Beförderung zu bahnen. Bald suchte einer der Reisenden den andern zu übertreffen. Deshalb wurden nicht nur Europa, sondern selbst Asien und Africa von preußischen Reisenden besucht, und selten wird man aus diesem Zeitraume eine Leichenrede auf einen preußischen berühmten Geschäfftsmann oder Gelehrten finden, worin nicht zugleich weite Reisen angeführt seyn sollten. Die Achtung, welche man auf diese Art für Wissenschaften und Kenntnisse zeigte, machte auch die Sitte allgemein, sich als Beförderer der Wissenschaften zu zeigen. Dieses stieg während des dreyßigjährigen Krieges. Viele Protestanten befürchteten mit Recht die Unterdrückung ihrer Religion; suchten Schutz in Preußen, und wurden wieder Beschützer einer Academie, welche ihre Religionsmeinungen aufrecht hielt, und deren Theologen den Ruf der strengsten Orthodoxie behaupteten. So entstand eine Menge milder Stiftungen. Die vorzüglichsten darunter waren: Ein Vermächtniß des Balthasar Fuchs, Landraths und Amtshauptmanns zu Oletzko, nachher zu Neuhausen, wodurch er der Academie im Jahr 1635. 12000 Mark zu Unterhaltung eines außerordentlichen Professors der Gottesgelahrtheit und ein Stipendium für einen Studierenden hinterließ. Auch setzte er der Provinzial-Schule zu Lyck 10000 Mark aus, um davon einen Prorector besolden zu können.

Tribunalsrath Schimmelpfennig, der ein Legat zum Besten der Kneiphöfschen Schule und zur Besoldung eines Lehrers machte, setzte im Jahr 1673. 12222 Thlr. zu milden Stiftungen aus (22).

In

(22) Pisansky Einladungsschrift im Jahr 1771.

In großen und kleinen Städten machte man Stipendien, und bey diesen günstigen Umständen stieg die Zahl der Studierenden zu Königsberg bis auf 3000 (23), worunter sich eine Menge von Ausländern befand (24).

Das Deponiren, eine Aehnlichkeit mit den Zunftgebräuchen der Handwerker, erhielt sich noch bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und Titius, ein guter botanischer Schriftsteller, den Hagen in unser Andenken zurückführt, ließ sich zum Depositor brauchen (25). Der schädliche Pennalismus nahm hier so überhand, daß Beckher jene Epidemie, welche sich unter den Studierenden äußerte, für eine göttliche Strafe des Pennalismus hielt; ja ein anderer ging so weit, in allem Ernste zu versichern, der Bliz habe blos um des Pennalismus willen im Jahr 1636 den Pulverthurm zu Königsberg entzündet (26). Die Obrigkeit war aber hiebey nicht müßig, und auf dem Landtage im Jahr 1662 wurden noch Vorschläge zur völligen Unterdrückung desselben gemacht.

Die Anstalten zur Bildung der Jugend erregten hier gleichmäßig Aufmerksamkeit und Theilnahme. Das Pädagogium zu Königsberg wurde am 17 December 1619 aufgehoben (27). Die Stadtschulen zu Königsberg geriethen in Aufnahme; allein die Provinzial-Schulen sanken wegen des Mangels an Unterstützung, worüber es häufig auf den Landtagen, selbst noch im Jahr 1690,

(23) Unschuld. Nachr. vom Jahr 1747. S. 91.
(24) Zamehlius de schol. illust. Prussiae S. 122. Mspt.
(25) Sahme Disput. de ritu depositionis. Königsberg 1703.
(26) Unpassionirtes Bedenken über Meisarths christliche Erinnerung von der aus den evangelischen hohen Schulen entwichnen Ordnung. Erfurt 1636.
(27) Grube Corp. Constit. prut. Th. I. S. 262.

1690, zur Sprache kam. Bey der Verheerung einiger Städte durch die Tatarn, bey der Armuth, zu welcher andere während des Krieges durch Plünderung und feindliche Besatzung herabsanken, litten auch zugleich die Schulen, für die aber auch hin und wieder manche Stiftung gemacht wurde. Als Lehrbücher zum Religionsunterrichte dienten Dieterici praecepta catechetica, die deßhalb geschätzt wurden, weil darin Kunstausdrücke der aristotelischen Philosophie auch auf die Gottesgelahrtheit angewandt wurden. Auch Dietrichs Institutiones catecheticae fanden ähnlichen Beyfall, und zwar nach einem Zeugnisse des D. Mislenta, welches er ihnen in der Vorrede giebt, weil darinnen der Text des Catechismi nach der Logikkunst fein artig resolviret und analysiret wird, hingegen die irrigen und schwärmerischen Meinungen der Ketzer und Irrgeister gründlich widerlegt werden. Man übte also schon die Schulknaben im Polemisiren, trieb Syllogistik, welche man damals für das Hauptwesen der Logik hielt, in den Schulen mit größtem Eifer, so daß Scharffens manuale logicum, das gewöhnliche Lehrbuch, in 35 Jahren dreymal zu Königsberg aufgelegt wurde; und da man zugleich in Schulen von Mathematik nichts als Arithmetik trieb, so wurde weder Verstand noch Nachdenken geübt, und jene theologische Zänker, welche so manche Unannehmlichkeiten veranlaßten, wurden hier schon, als ob es nach einem ordentlichen Plane geschehe, in den Schulen gebildet. Die Schuldramen wurden um diese Zeit außerordentlich beliebt ([28]). Auch wurde die Musik auf den Schulen gelehrt.

(28) v. Baczko kleine Schriften, 2 Band S. 81—88.

In Betreff der mehresten Wissenschaften blieb die Cultur des vorigen Jahrhunderts; die Philosophen blieben noch dem Aristoteles getreu, studierten aber immer mehr aus Commentatoren, als aus den eigenen Schriften dieses Philosophen. Hiedurch entstanden so manche Mängel, die man allmälig fühlte, und denen besonders der altstädtsche Rector Wichelmann, ein guter Grieche, durch zahlreiche Schriften entgegenzuwürken strebte (29). Sein Schüler, Melchior Zeidler, von Bruckern für den berühmtesten Aristoteliker seines Zeitalters erklärt (30), wurde auch Schriftsteller in diesem Fache (31); der so sehr verketzerte Dreyer, ebenfalls einer der besten aristotelischen Philosophen (32), strebte diese Art der Philosophie auf die Gottesgelahrtheit anzuwenden (33), worin ihm Eifler (34) und Schönfeld nachahmten (35). Die Königsbergsche Academie kam deshab im Auslande in großen Ruf, und gewann in der That durch dies unablässige Studium der Aristotelischen Philosophie, weil man wenigstens die Sätze bestimmt vorzutragen und in gehö-

(29) Doctrina de sapientia prima. Regiom. 1664. — Clinodium aristotelicum. Helmstadii 1661. — Analytica, seu doctrina de demonstratione. Helmst. 1679. — Dialectica Regiomontana, sive compendium Topicorum Aristotelis. Helmst. 1680. — Fasciculus Dissertationum miscellanearum. Gedani 1690.

(30) Bruckers hist. Philosoph. Band IV. Th. 1. S. 334.

(31) Prodromus Introductioni in lectionem Aristotelis praemissus. Regiom. 1680. — Introductio in lectionem Aristotelis. Regiom. 1681.

(32) Brucker l. c. T. IV. p. 338. — Walchs Religionsstreitigkeiten der Luther. Kirche, Th. IV. S. 674.

(33) de usu Philosophiae in Theologia 1638.

(34) de concordia Theologiae cum Philosophia 1639.

(35) De usu Philosophiae in Theologia 1655.

gehöriger Form zu beweisen strebte ([36]). Mancher gute Kopf entsagte aber zugleich dem eigenen Nachdenken; denn dem Aristoteles, dem Fürsten der Philosophen, zu folgen, ihm unbedingt zu glauben, dies hielt jeder für Pflicht, und hiedurch gewöhnte man sich ganz vortrefflich, die Vernunft gefangen zu nehmen. Man studierte die Commentatoren des Aristoteles, dieses führte wieder auf das Studium der Patristik. Jeder Satz in der beliebten Form aufgestellt, ward nicht weiter genau geprüft, und hiedurch fand bey Königsbergs Gottesgelehrten in der Folge der Catholicismus Eingang ([37]). Mathematiker und Physiker störten endlich den Glauben an die Unfehlbarkeit dieses philosophischen Götzen (*), und gaben hiedurch der Vernunft das heilige Recht des Zweifels und der Prüfung zurück. Die Logik war hier in Königsberg so beliebt, daß jeder philosophische Professor und Privat-Docent sie lehrte, und mehr als 100 academische Streitschriften, die ihren Stoff aus der Logik entlehnten, wurden zu Königsberg in diesem Zeitalter gedruckt. In der Metaphysik erregte im damaligen Zeitalter ein Werk des Professor Calovius ([38]) vieles Aufsehen. Aber sein Vorschlag, einen Zweig der

(36) Helwig manuductio Theologorum Regiomontanorum in catholica Ecclesia. Glatz 1698, pag. 240.

(37) Borowski, über die in Preußen anfänglich schnelle Verbreitung des Lutherthums und den späterhin wieder aufkeimenden Hang zum Catholicismus. Preuß. Archiv. 1792. Monat Januar.

(*) Strauß Disput. de ecclipsibus solaribus, §. 6. S. 4. — Disput. de philosophia astrali.

(38) Calovii metaphysica divina, e principiis primis eruta, in abstractione entis repraesentata, et ad SS. Theologiam applicata. Rostock 1640.

Metaphysik unter dem Namen der Gnostologie (39) einzuführen, fand wenig Beyfall. Der wegen der Reinigkeit seiner theologischen Grundsätze den Zeitgenossen so höchst verdächtige Dreier wurde doch als guter aristotelischer Methaphysiker anerkannt, und zeichnete sich in diesem Fache als Schriftsteller aus (40). Er und Newfeld geriethen in eine besondere Streitigkeit. Letzterer behauptete im Jahr 1650 in einer Dissertation, daß die Seele von den Eltern herrühre; und um seine Gegner in Furcht zu setzen, fügte er hinzu, daß, wer das Gegentheil glaube, eine neue Schöpfung annehme, und hiedurch den Irrthümern der Pelagianer, Calviner und Papisten Vorschub thäte. Er und Dreyer, der ihn zu widerlegen strebte, machten sich Anhang, und beide Theile schrieben, pasquillisirten und schimpften auf einander, ohne hiedurch etwas bestimmen zu können, und auf nämliche Weise blieb auch der Streit unentschieden, ob die natürliche Theologie zur Metaphysik gehöre, der in verschiedenen academischen Disputationen geführt wurde (41). Und so wie in unserm Zeitalter Achtung für Kants allgemein anerkannte Verdienste Nachahmer und Uebertreibungen erzeugte, so artete auch damals die Liebe zur Metaphysik in Uebertreibungen aus. Man zankte sich in academischen Streitschriften de Ente ejusque affectionibus, de Quidditate substantiae, de Reductione potentiae et actus ad sua principia. Nicht blos

(39) Gnostologia Regiomontana.

(40) Philosophia prima, ex Aristotele et optimis antiquis, graecis praesertim commentatoribus methodo scientifica conscripta. Regiom. 1644.

(41) Dreier de credendi regula libri II, disputationibus XV. publicis in Academia Regiom. antehac propositi. Regiom. 1689.

blos Metaphysiker von Profession brachten solche abstracte Lächerlichkeiten zu Tage, sondern man strebte auch in andern Wissenschaften solche Dinge mit einer äußerst wichtigen Miene einzumischen. So bemühte sich Doctor Weger in seiner Pathologia generalis aus vielen biblischen Stellen und kunstgerechten Schlußfolgerungen darzuthun, ob und welche Affecten bey Christus nach der menschlichen Natur, bey Engeln und bey den ersten Menschen vor dem Sündenfalle stattgefunden hätten. Hiedurch schadete dieses sonderbare Studium der Philosophie der Cultur des menschlichen Geistes. Man fand Erklärungen, weil man sie finden wollte, und wenn man nur einige metaphysische Kunstworte gebrauchte und die Sache so auseinander setzte, daß die Rechtgläubigkeit daran keinen Aerger fand, so hatte man gar nicht nöthig Einwendungen des gesunden Menschenverstandes zu befürchten.

In der practischen Philosophie wurde auch die Autorität des Aristoteles blindlings anerkannt. Man trug Ethik und Politik vor; vernachlässigte aber das Naturrecht, und verkannte die Verdienste, welche Grotius und Puffendorf sich um dasselbe erworben hatten. Ja man bestritt selbst ihre Meinungen, in sofern, als sie den Aussprüchen des Aristoteles entgegen waren. Die Moral litt ebenfalls durch diese Anhänglichkeit für den Aristoteles, besonders da man sie noch so abstract vortrug, daß ihr Nutzen fürs gemeine Leben größtentheils verlohren ging. Dagegen aber trieben die ächten Aristoteliker die Politik mit Eifer. Püchler, D. der Rechte, hielt in Hinsicht darauf manche Disputationen,

nen (42), und dieses thaten auch die Magister Funk und Hellwig. Aus Anhänglichkeit für Aristoteles verglich man immer die griechischen Republiken mit den gegenwärtigen Staaten, und war dabey so völlig verblendet, die gänzliche Verschiedenheit nicht einsehen zu wollen. Als Conring einige Mängel in der Politik des Aristoteles enthüllte (43), widerlegte ihn der Königsbergsche Professor Fichlau mit leidenschaftlicher Heftigkeit (44). Es ist auffallend, welche sonderbare Ideen dieser Mann in seinem Kopfe hatte. In der Vertheidigung des Aristoteles berief er sich auf den Propheten Ezechiel, und suchte ernstlich zu beweisen, daß bey den Erscheinungen Ezechiels durch die Thiere die Monarchieen, durch die Wagen aber die Republiken angedeutet würden. Nach diesem Beyspiel fingen allmälig die damaligen Politiker an, ihre Zuflucht zur Bibel zu nehmen, und Andr. Holländer, der als Bürgermeister im Kneiphofe und Assessor des Tribunals starb, versicherte, er habe lieber aus den Werken des heiligen Geistes, als aus den Schriften des Aristoteles die Ethik und Politik studiren wollen (45). Professor Lau schrieb gegen falsche Politik (46). Der preußische Canzler von Rappe suchte in einem

(42) Püchler disputat. de Republ., de legib., de incrementis rerum publicarum.

(43) Conring Dissertat. de summae potestatis subjecto. Helmst. 1649.

(44) Consideratio juridico-politica de Imperio absolute et relate considerato ejusque Jure, dissertationi de summae potestatis subjecto ab Hermanno Conringio in lucem proditae opposita. Lipsiae 1650.

(45) Andreä Holländers Spiegel guter und böser Regenten, im Lebenslauf der 19 Könige Juda und Benjamin. 1682.

(46) Lau discursus politico-militaris.

einem Werke, welches viel Aufsehen machte und dreymal aufgelegt wurde (47), die falsche Politik lächerlich und verhaßt zu machen; allein seine Ironie wurde mißverstanden, und er bekam ernstliche Widerleger.

Die Anhänglichkeit für den Aristoteles, welche der Philosophie des Ramus schon entgegengewirkt hatte, widerstand auch der Philosophie des Cartesius. Einzelne Sätze derselben suchten ihm Dreyer und Zeidler, Hirth (48) aber den ganzen Cartesius zu widerlegen, und zugleich die Unfehlbarkeit des Aristoteles darzuthun.

Die übrigen Theile der Philosophie und diejenigen Wissenschaften, welche man noch zur philosophischen Facultät rechnet, schienen den rechten abstracten Aristotelikern keiner besondern Aufmerksamkeit würdig zu seyn. Es gab daher keinen besondern Professor der Physik, und weil man sich so leicht durch Spitzfindigkeiten und übernatürliche Erklärungen heraushalf, bemühte man sich nicht, die Gründe der Begebenheiten auf dieser Erde zu suchen, und vernachlässigte Naturlehre als eine unbedeutende Wissenschaft. Man erklärte Pest und ansteckende Seuchen für Folge der Constellationen (49), der Cometen und Sonnenfinsternisse. Nicht diesen Aberglauben allein verbreitete Derschau; er schob die Theurung im Jahr 1622 und 1623 auf Rechnung der Alphe oder der bösen Geister, welche den Bauern das Getreide entwendeten (50), leugnete auch nicht, daß

 aus

(47) Pacifici a Lapide homo politicus. Cosmopoli 1654.

(48) Hirth de infallibilitate sensuum ad mentem Aristotelis.

(49) Bernhard Derschau in seinem gottseligen und christlichen Bedenken von den letzten Plagen der Welt, insonderheit von der Pestilenz. Königsb. 1623. S. 15.

(50) Ebendas. S. 264.

aus Gottes Zorn und gerechtem Verhängniß der Teufel das Schmatzen und Fressen der Todten in den Gräbern hervorbringen könne, welches man den Vampiren zuschreibe (51). Die vielen Wetter- und Wasserschäden erklärte er nicht allein für Vorboten des Krieges, sondern selbst des jüngsten Gerichts (52). Da man auf diese Weise den Grund natürlicher Begebenheiten in überirdischen Ursachen aufsuchte, wovon viele, der angenommenen Meinung nach, unvermeidlich waren, so verschmähte man irdische Hülfsmittel, und ließ es, wie heutiges Tages bey den Türken, an nothwendigen Vorkehrungen mangeln; daher wurde die Pest oft erneuert, und konnte sich viele Jahre lang erhalten, besonders da selbst Aerzte den allgemeinen Wahn bestärkten. Hierunter zeichnete sich vorzüglich Beckher aus, der in Constellationen den Grund der Pest suchte (53). Die ansteckende Krankheit, welche sich unter den Studirenden äußerte, schrieb er gleichfalls auf Rechnung der Gestirne, ob er gleich zugab, daß damals keine böse Aspecten im Calender gestanden hätten (54). Die Conjunction des Saturnus und Mars und andere schädliche Constellationen wurden von ihm für die Ursache der Uebel ausgegeben, welche Preußen im Jahr 1630 betrafen (55). Er durfte es wagen, seinen Zeitgenossen zu erzählen, der Teufel könne im menschlichen Magen Haare und ungewöhnliche Dinge hervorbringen, habe auch

(51) Ebendas.
(52) Derschau Wetter- und Wasserspiegel, in der Vorrede.
(53) Beckhers Pestregiment S. 2.
(54) Beckher hist. morbi academici p. 3.
(55) Beckhers 15 Fragen von der zehnjährigen Pestilenz in Preußen. Königsb. 1630. S. 4. Fr. 3.

auch im Magen eines gewissen Mannes vier stählerne Messer erschaffen (56). Man darf nicht glauben, daß sich nur ein einziger Schriftsteller solcher Thorheiten schuldig machte. Auch Hemsing versicherte, der Teufel habe in dem Magen eines andern Menschen drey Messer, ein Stück Eisen und ein Stück Holz, jedes eine Spanne lang, nebst noch andern Dingen, hervorgebracht (57). Als 1633 bey Liebstadt in Preußen nach einem Regen eine Materie zurückblieb, die dem Schwefel ähnlich sah, aber nach den Proben, welche noch in Naturaliencabinetten aufgehoben werden, Pflanzenstaub war; so versicherte D. Beckher, so wie im Jahr 1628 die Ueberschwemmung den schwedischen Krieg verkündigt hätte, so bedeute dieser Schwefelregen (ein göttliches Wunder, woran der Teufel völlig unschuldig sey) nichts anderes, als den jüngsten Tag (58), und die vielen damaligen Mäuse hatten nach seiner Meinung auch in einem Wunder ihren Grund (59). Selbst der Tod des Bürgermeisters in dem kleinen unbedeutenden Städtchen Zinten verursachte, daß ein Wetterstrahl, welcher vorher den Kirchthurm getroffen hatte, von der Kanzel im völligen Ernste als eine Vorbedeutung dieses Todes angezeigt wurde (60). Kein Wunder, daß man an solche

(56) Beckher de Cultrivoro Prussiaco. Regiom. 1636. S. 20.

(57) Ablehnung einiger ungereimter Dinge in des Lothi Messer-Tractat F. 2.

(58) Beckhers Einfältiges Bedenken von dem Schwefelregen bey Liebstadt und den vielfältigen Mäusen auf dem Felde. S. 21.

(59) Ebendas. S. 28.

(60) Pfarrer Horing zu Tyrau Trauerschrift über das Absterben des Bürgermeisters in Zinten.

solche Dinge glaubte, da die ersten Männer des Landes, die vier Oberräthe, und der vom Churfürsten Friedrich Wilhelm zum Landtage im Jahr 1662 deputirte Freyherr von Schwerin, den Ständen gleich in der Langtagsproposition erklärten, daß der Churfürst schon wegen der vielen bösen Omina seine Armee nicht reduciren könne.

Sonderbar ist der Kampf der Vernunft und des Aberglaubens bey einem und dem nemlichen Manne, oder die Schnelligkeit, womit der schlechtern Ueberzeugung eine bessere folgte. Strauß, Professor der Mathematik, der schon die physikalischen Irrthümer des Aristoteles aufgedeckt hatte, vertheidigte noch im Jahre 1626 die Zauberey; versicherte, daß sie durch bloße Verblendung des Gesichts, durch Eingebung des Satans in einer Entzückung, durch teuflische Eröffnung verborgener Ursachen in der Natur, durch unmittelbare Wirkung des Satans in die Leiber der Zauberer entstehen könne, und suchte auch aus diesem letzten Grunde die Verwandlung der Menschen in Währwölfe zu erklären (61). Der nemliche Mann aber behauptete drey Jahre später, es könne aus natürlichen Ursachen die Meinung entstehen, daß es Blut, Milch, Frösche und Würmer geregnet habe (62). Der nachherige Doctor der Gottesgelahrtheit Sam. Werner behauptete noch im Jahr 1670, Zauberer könnten Stürme erregen, und diese hätten noch vor kurzem unsern den preußischen Gränzen den Kaufleuten guten Wind verkauft, und diesen entweder durch die List des Teufels, oder mit Gottes

(61) Strauß in Prognostico astrologico aufs Jahr 1626.
(62) Ebend. in Prognostico aufs Jahr 1629.

tes Zulassung, aus derjenigen Materie erregt, welche Gott schon vorher zu Winden bereitet habe ([63]). Selbst das Königsbergsche Hofgericht befahl noch am 16 October 1671, man sollte einer Hexe vor der Tortur die Kleider ausziehen und die Haare abscheeren, weil darin leicht Mittel verborgen seyn könnten, sich bey den Schmerzen der Tortur unempfindlich zu machen ([64]), und in dem nemlichen Werke sind verschiedene Urtheile aufbehalten, daß einige Personen, selbst ein 13jähriges Mädchen, wegen des Beyschlafs mit dem Teufel, verbrannt wurden; und noch im Jahr 1693 wurde zu Fischhausen eine vorgebliche Hexe verbrannt ([65]). Weil der Aberglaube so tief gewurzelt hatte, konnten selbst Schriftsteller noch etwas von den Dämonen, die sich mit den Menschen begatteten, den Incuben und Succuben, erzählen ([66]), und Aerzte lieferten Recepte für besessene und bezauberte Menschen ([67]). Ein Königsbergscher Magister, Cimdarsus, zuerst Subinspector im Collegio Albert., nachher Pfarrer in Zinten, fiel den Zigeunern ins Handwerk, und schrieb eine Wahrsagekunst aus den Händen ([68]). Auch hatten wir hier an dem Professor der Theologie Andr. Otto einen physiognomischen Schriftsteller ([69]).

Aber-

(63) Werner Pred. von den Sturmwinden S. 10.
(64) Grube Compendium Juris regni Prutenici. Königsberg 1708. Lib. VI. Tit. II. Artic. V.
(65) Preußisches Archiv 1797. S. 614. und 615.
(66) Ising Exercit. hist. chronol. P. II.
(67) Beckhers kleine preuß. Hausapotheke S. 525.
(68) Cimdarsus Opus chiromanticum. Greifsw. 1625.
(69) Andr. Otto Anthroposcopia, seu judicium hominis de homine ex lineamentis externis. Regiom. 1642.

Aberglaube und Unwissenheit hatten zum Theil darin ihren Grund, daß Aristoteliker die Mathematik herabzuwürdigen strebten, die daher wenig getrieben wurde. Blos Calovius schrieb noch ein mathematisches Werk (70), und Goldbach schrieb zwey mathematische Dissertationen. Strauß lieferte ein Werk über die Baukunst (71), und Otter, als guter Civil- und Kriegs-Baumeister bekannt, zeigte sich auch in seinem Fache als Schriftsteller (72). Nur die Astronomie fand noch Verehrer, da Linemann und Concius sich ihr widmeten, und letzterer suchte den Mißbräuchen der Sterndeuterey entgegenzuwirken (73), schrieb auch bereits eine mathematische Geographie (74); dies that auch Weger (75); und Doctor Behm lieferte ein chronologisches Werk (76).

Bey diesen geringen Bemühungen um die Mathematik mußte folglich ungleich weniger für die Naturlehre geleistet werden; und da der menschliche Geist doch immer die Gründe der Ereignisse zu erforschen strebt, so mußte, weil bey dem Mangel der mathematischen Kenntnisse

(70) Encyclopaedia mathematica. Lübeck 1652.

(71) Introductio ad architectonicam. Königsb. 1627.

(72) Specimen problematum hercotectonico-geometricorum. Amsterd. 1646. — Principia architecturae militaris 1663. Königsb.

(73) De vanitate ex astris de rebus arbitrariis et fortuitis divinantium 1656. — Vorbereitung zur nothwendigen Umstoßung der grundlosen und aller Christenheit sehr schädlichen und mit dem gestirnten Himmel beschönetten astrologischen Vorherverkündigungen 1661.

(74) Mathematico-historica Geographia. Königsb. 1656.

(75) Sciagraphia geographiae mathematicae. Königsberg 1666.

(76) Johann Behm's Chronologica manuductio et deductio annorum a condito mundo, ad extremum usque prioris et posterioris templi. Frankfurt 1619.

nisse die Naturlehre keine Aufschlüsse geben konnte, der Glaube an das Uebernatürliche, und hiedurch zugleich der Aberglaube vermehrt werden. Daher behauptete Strauß, die Aspecten hätten noch Einfluß auf die Witterung. Linemann (77), der ihnen noch Einfluß auf die Schicksale der Menschen zutraute, erklärte den Wetterstrahl, der im Jahr 1626 in den Pulverthurm zu Königsberg schlug, aus der Conjunction des Mars, Saturnus und Arcturus; glaubte noch, daß es Donnerkeile in der Luft gebe; hegte aber doch schon eine Hypothese, die in unsern Tagen erneut wurde, und der Lichtenberg und Caroline Herschel beystimmten, daß nemlich die Cometen sich in Dünste auflösen, oder eigentlich leuchtende Körper ohne dichten Kern seyn; ein Gedanke, welcher in unsern Tagen die Muthmaßung erzeugte, die Cometen für Welten zu erklären, welche vielleicht erst im Entstehen wären. Bey Linemann aber verlohr dieser helle Gedanke durch den sonderbaren Glauben, daß sie auch, gleich den Wolken, aus Dünsten entstünden. Concius, der die Astrologie bestritt, konnte sich noch nicht von altem Aberglauben losreißen, sondern glaubte noch an Sympathie, Antipathie und verborgene Naturkräfte. Cometen veranlaßten auch Bußtage, und am 26 Februar 1681 wurde noch ein besonderes Gebet durch die Erscheinung eines Cometen veranlaßt, zu Königsberg gedruckt, an alle Kirchen gesandt, und von den Kanzeln abgelesen. Selbst im Betreff des Copernicanischen Systems war man noch in einiger Verlegenheit, und bey aller Hochachtung, die man dafür

(77) Alb. Linemanni deliciae calendariographicae.

für hegte, betrachtete man es doch als halbe Ketzerey ([78]).

So wenig man also zum Nachdenken vorbereitet und geneigt war, so war man dennoch zum Beobachten gestimmt, untersuchte die auffallenden Gegenstände, und deshalb gab es manchen brauchbaren Schriftsteller über die Naturgeschichte.

Michael Titius schrieb ein Verzeichniß der Pflanzen im Churfürstlichen Garten zu Königsberg, welcher damals die Stelle eines botanischen Gartens vertrat, und hinter dem Schlosse in der Gegend des heutigen Exercierplatzes lag ([79]). Das noch in unsern Tagen sehr schätzbare botanische Werk Lösels enthält eine Beschreibung von 761 preußischen Pflanzen ([80]).

Preußens eigenthümliches Naturproduct, der Bernstein, beschäfftigte manche Schriftsteller. Es schrieben über ihn Krüger ([81]), und Concius ([82]), welcher den Bernstein für ein verhärtetes Erdpech, folglich für ein Product des Mineralreichs, erklärte, und Thilo ([83]), ein gebohrner Preuße, damals Magister zu Leipzig, stimmte seiner Meinung bey. Doctor Hartmann, der ihn zu den Edelgesteinen rechnen wollte, verband Gelehrsamkeit mit Localkenntnissen. Dieses machte

(78) Beylage XXV.

(79) Mich. Titii Catalogus Plantarum horti Electoralis Regiomontani. Regiom 1654.

(80) Loeselii Plantae in Borussia sponte nascentes. Regiom. 1654.

(81) Crüger dissertatio de succino 1636.

(82) Andr. Concii Exercitatio physica de succino. Regiom. 1660.

(83) Thilo, dissertatio physico-historica de succino Borussorum. Lips. 1663.

machte sein Werk (84) schätzbar, aus welchem in der Folge ein Auszug erschien (85). Eben dieser Hartmann erläuterte auch durch zwey Schriften die Naturgeschichte des Seehundes (86) und des Schwerdtfisches (87). Seine Bernsteinsammlung kaufte ihm Friedrich der erste ab, die Naturaliensammlungen der Professoren Lösel und Woseglen vergrößerten in der Folge das Saturgische Cabinet. Auch wurde vom Doctor der Rechte Fichlau eine Naturaliensammlung zu Königsberg angelegt (88).

Aus dieser Verfassung der philosophischen Wissenschaften kann man sich einen Begriff machen, welche Fortschritte in den höhern Facultäten stattgefunden hatten. Die blinde Anhänglichkeit für den Aristoteles äußerte ihren Einfluß auf die Theologie, worin man die Aristotelischen Kunstworte aufnahm. Der Glaube an den Aristoteles ging bey Dreiern so weit, daß er versicherte, daß, wenn die Catholiken nur den Aristoteles aus seinen eignen Werken, nicht aber seine Commentatoren und die scholastischen Schriftsteller, studiren wollten, so würden sie auch bald manche Irrthümer, besonders den der Transsubstantiation, ablegen (89). Es herrschte damals zwischen den Protestanten und Catholiken

(84) Hartmanni, succini prussici physica et civilis historia, cum demonstratione ex autopsia et intimiori rerum experientia deducta. Francof. ad M. 1677.
(85) Succini prussici historia et demonstratio. Berol. 1699.
(86) De Phoca seu vitulo marino. Regiom. 1683.
(87) De Xiphia seu Gladio. ibid. 1693.
(88) Brand Reise durch Preußen S. 276.
(89) De Transsubstantiatione panis et vini in Eucharistia §. 24.

liken noch immer eine Streitbegierde, und eine Parten suchte die andere zu widerlegen. Daher fand sich auch, als Dreier einst zu Königsberg de cultu imaginum disputirte, ein Jesuit als Opponent ein. Viele Streitigkeiten unter den preußischen Theologen wurden blos dadurch erzeugt, daß man sich entweder mißverstand, oder durchaus mißverstehen wollte. Beides war sehr leicht, seitdem die Theologen Kunstausdrücke der aristotelischen Philosophie in die Theologie aufgenommen hatten. Bey manchen dieser Kunstausdrücke war der Sinn, in welchem sie die Aristoteliker gebrauchten, vom Wortverstande außerordentlich verschieden; und mancher Ausdruck erregte Mißverständnisse, weil er von ihnen nicht nach biblischem, sondern nach aristotelischem Sprachgebrauch erklärt wurde. Einige Streitigkeiten des D. Dreier hatten blos hierin ihren Grund. So bejahete er die Frage: An Deus sit causa peccati per accidens (90)? Dieses wurde nun von Calovius (91) als eine höchst sündliche Meinung bestritten; und Neufeld schrieb gegen Dreiern in dem nemlichen Tone (92). Einen andern Streit erregte wieder Zeidler, da er über die Erbsünde schrieb (93), und behauptete, daß die Kinder nicht sündigen könnten. Dreier und Grabe stimmten ihm bey; die übrigen Theologen schrieben dagegen. Der ganze Streit aber beruhte nur auf der Deutung des Worts actualis. Zeidler und seine Anhänger nahmen es

(90) Dreieri Vindicatio sanctitatis Dei. 1654.

(91) Calovii Solida discussio Tractatus Dreieriani de Deo causa peccati per accidens. 1654.

(92) Neufeld Causa Dei sanctitatem ac bonitatem ejus concernens, adversus Dreierum. 1655.

(93) Zeidler de peccato actuali infantum. 1669.

es im aristotelischen Sinn, worin es Bewußtseyn und Einwilligung bedeutet. Ihre Gegner aber erklärten es, nach dem Sprachgebrauch der symbolischen Bücher, für das wirkliche Böse, welches auch ohne Vorsatz und Einwilligung geschieht.

Das Samländische Consistorium betrachtete die Sache aus dem rechten Gesichtspuncte, und erklärte sie für ein bloßes Wortgezänk (94). Bey solchen Beschäfftigungen, Wortgezänken, und der als Ketzerey betrachteten Denkfreyheit, wurde selbst von vielen Geistlichen ihre eigne Bildung vernachlässigt; und bey andern entsprang durch Abstumpfung eine gewisse Einschränkung des Geistes. So fanden sich Geistliche, welche im Jahr 1633 die Aussage einer Magd, daß sie durch ein mit eisernen Gittern versehenes Fenster von einem Engel gen Himmel geholt wäre, für glaubwürdig erklärten (95).

Mancher glaubte noch an Besessene; Mascov ließ gegen das Ende des Jahrhunderts noch die Geschichte einer solchen Jungfrau drucken, die D. Bernhard Sanden mit einer Vorrede (96) begleitete; und zu den sonderbaren theologischen Schriften dieses Zeitalters gehört die Schrift des Königsbergschen Rechtsgelehrten Fichlau, der nach den Rubriken des justinianischen Codex 100 theologische Theses ordnete (97).

Q 2 Die

(94) Acta Borussica T. III. p. 711.

(95) Acta Boruss. T. I. p. 601.

(96) Geschichte, so sich mit einer angefochtenen Jungfrau in dem 1682 und folgenden Jahren zu Königsberg in Preußen zugetragen hat.

(97) Joh. Fichlau Centuria thesium illustrium theologicarum ad rubricam Codicis Justinianaei de summa Trinitate et fide catholica. Regiom. 1655.

Die ganze Art des Studierens war den damaligen Theologen äußerst nachtheilig. Zweckmäßig als Hülfsmittel bekümmerte man sich um die Grundsprachen wenig, blos einige Männer, die zu glänzen wünschten, trieben damit ein gelehrtes Gepränge. Die Dogmatik gab unaufhörlich den Stof zu Disputationen. Um mit diesem letztern glänzen zu können, betrachtete man die Polemik als Hauptsache. Die Furcht, verketzert zu werden, erzeugte sklavische Anhänglichkeit an das System. Man strebte daher nicht durch eigenes Nachdenken weiter zu kommen, sondern suchte blos gelehrt zu scheinen, strebte darnach bey Disputationen und in Schriften recht viel allegiren zu können, schätzte daher Real-Concordanzen, studierte fleißig die Kirchenväter, und gab den Neuern den Vorzug (98). Die Streitigkeiten wurden vorzüglich mit Calvinisten und Socinianern geführt, da letztere sich aus Polen nach Preußen zogen. Oft lagen bey diesen Streitigkeiten Privatabsichten zum Grunde, und deshalb stieg so oft die Heftigkeit der Gegner zu den härtesten Ausdrücken und Schimpfreden. Vorzüglich hart verfuhr man gegen die Socinianer; und als zu Königsberg der Obersecretär Sanden ihnen beytrat, hielt man academische Vorlesungen, die nicht allein gegen die Socinianer, sondern persönlich gegen Sanden gerichtet waren (99). Der syncretistische Streit wurde mit vieler Heftigkeit geführt, und veranlaßte eine Menge von Schriften. Dreier schrieb selbst auf

(98) Lysius: das von Wahrheit und Liebe verlassene Pabstthum. 1730. S. 5.

(99) Erl. Pr. Band I. S. 766. und Act. Boruss. II. S. 317.

auf Befehl der Obrigkeit ([100]), und sogleich strebten auch Calovius ([101]) und Neufeld ([102]) ihn zu widerlegen.

Der Unwille gegen die Catholiken erwachte wieder, da einige Protestanten aus Ostpreußen zu ihnen übertraten; hierunter im Jahr 1684 der lutherische Prediger zu Nibudzen, Matthias Prätorius, der im Jahr 1686 catholischer Pfarrer zu Straßburg in Westpreußen wurde, und durch ein Werk, worin er Vorschläge zur Religionsvereinigung der Catholiken und Protestanten that, den Unwillen der letztern reizte ([103]), und viele Theologen zu Königsberg schrieben jetzt gegen dieses Werk. Eine auffallende polemische Schrift war gegen die Juden gerichtet, und sollte beweisen, daß die alten Juden vom Geheimnisse der Dreyeinigkeit unterrichtet gewesen wären, auch die Gottheit des Sohnes anerkannt hätten ([104]). Sie verrieth aber blos viele Kenntniß der hebräischen Sprache und guten Willen zur Anwendung der Exegese, einer damals vernachlässigten Wissenschaft.

Die Gründe, welche eine Vernachlässigung der Exegesis erzeugten, lagen zum Theil in Dreyers Behauptung, daß der Grundtext des alten Testaments verfälscht,

(100) Dreiers gründliche Erörterung etlicher schwerer theologischer Fragen bey unterschiedenen Stücken der christlichen Lehre.

(101) Calovii Harmonia Calixtino-haeretica. Wittenberg 1655.

(102) Neufeld Vindiciae manualis prutenici.

(103) Tuba pacis ad universas dissidentes in occidente ecclesias. Amstelod. 1625.

(104) Stephan. Rittangel de veritate Religionis christianae in Articulis de Trinitate et Christo ex Scriptura, Rabbinis et Cabbala probata. Franecker 1699.

fälscht, hingegen diese Uebersetzung der 70 Dolmetscher weit schätzbarer sey ([105]). Ja die Achtung für letztere ward so groß, daß Barbatius behauptete, sie sey auf Eingebung des heiligen Geistes abgefaßt worden ([106]). Dreier machte noch die ganze Auslegungskunst schwankend, da er zu beweisen strebte, daß manche Stelle der Bibel mehr als Einen Wortverstand enthalte ([107]), und die orthodoxen Theologen behaupteten damals, daß die alten Sprachen von den Synkretisten vernachlässigt würden. Es beschäfftigten sich dennoch einige Theologen mit der biblischen Auslegungskunst. Mehr mit einer lebhaften Phantasie, als gründlichen Sprachkenntniß, brütete Wolter über die Offenbarung Johannis und den Propheten Daniel ([108]). Mylik suchte den Propheten Jonas ([109]), Doctor Behm den ersten Brief Johannis auszulegen ([110]); vorzüglich aber zeichnete sich Ising aus ([111]), der auch noch in neuern Zeiten verschiedentlich benutzt wurde. Ueber die Kirchengeschichte, in Hinsicht auf Preußen, schrieben Mislenta ([112]) und Hart-

(105) Dreier Dissertatio XX. de regula credendi, und die Predigt von der ewigen Geburt und Gottheit Jesu Christi.

(106) Barbatii Disputatio de veritate et auctoritate LXXII Interpretum. 1688.

(107) Diss. VII. de regula credendi.

(108) Wolters Erklärung der Offenbarung Johannis und des 2 Cap. Daniels. Regiom. 1605.

(109) Milic Commentarius grammatico-criticus in Jonam editus. Regiom. 1640.

(110) Behms Auslegung des ersten Briefs Johannis.

(111) Isings Exercitationes historicae, chronologicae, geographicae et philologicae in Pentateuchum Mosis et librum Josuae. Frankf. 1683.

(112) Dissert. prooemialis historico-chronologica. Regiom. 1626.

Hartknoch (113). Hartmann schrieb eine Kirchengeschichte (114) der ersten Jahrhunderte und einen Commentar über die Jahrbücher des Baronius (115). Vorzüglich trieb man als Lieblingswissenschaft das Studium der kirchlichen Alterthümer und der Patristik (116). Besonders führten die Synkretisten überall die Kirchenväter der fünf ersten Jahrhunderte an, und erwarben sich dadurch den Tadel auswärtiger Gottesgelehrten, daß sie die Kirchenväter der fünf ersten Jahrhunderte nicht blos als Hülfsmittel, sondern bey dogmatischen Streitigkeiteiten selbst als gültige Schiedsrichter anerkannten (117). Das beständige Lesen der Kirchenväter machte viele mit der Vorstellungsweise der römischen Kirche vertraut, unterhielt sie beständig mit Vertheidigungsgründen der catholischen Grundsätze, und erzeugte hiedurch eine Neigung zum Catholicismus (118). Daher drangen Dreier und Zeidler auf die Haltung der 40tägigen Fasten (119), worin ihnen auch Grabe beypflichtete (120); und erstere wollten deshalb, daß auf die Freytische der Studierenden während der Fastenzeit kein Fleisch gebracht werden sollte.

Die Synkretisten suchten es aus den Kirchenvätern darzuthun, daß in den Hauptpuncten alle Religionspartheyen gleich wären, und weil ihre Gegner, die Or-

(113) Hartknoch preuß. Kirchengeschichte.
(114) Hartmanni Origines societatis christianae. Berol. 1699.
(115) ejusdem Animadversiones in Baronii Annales.
(116) Erl. Pr. T. 3. p. 699.
(117) Erl. Pr. Band I. S. 553. 560.
(118) Heumann in der neuen Bibliothek Band III. S. 690.
(119) Calovii historia Syncretistica S. 887.
(120) Anmerk. zu Rhegii Formulis caute loquendi S. 59.

Orthodoxen strenge über den damaligen protestantischen Lehrbegriff wachten, so widerriethen letztere das Studium der Kirchenväter als die Quelle des Uebels ([121]). Der Unwille der letztern stieg, da Dreier öffentlich erklärte, daß die symbolischen Bücher nicht zur Einigkeit des Glaubens nothwendig wären ([122]). Die Orthodoxen aber strebten unaufhörlich, den Glauben an die symbolischen Bücher zu befestigen. Mislenta schrieb einen Commentar über das Corpus doctrinae prutenicum ([123]), Calovius über die augsburgische Confession ([124]), und Sanden lieferte sogar eine ganze Theologie nach den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche ([125]).

Rechtglauben, dieses war es also noch immer, was den Theologen der damaligen Zeiten vorzüglich am Herzen lag, und deshalb wurde Rechthandeln noch immer nicht als Hauptsache des Christenthums, wenigstens als minder wichtig betrachtet; daher entstand einige Zurücksetzung der theologischen Moral. In Preußen wurde in diesem ganzen Jahrhundert nur ein unbedeutendes Compendium derselben geschrieben ([126]). Und welche Meinungen man von der Moralität hatte, bewies Doctor Werner, der in einer besondern Abhandlung darthat, daß es eine Sünde wäre, wenn ein Geistlicher

(121) Anticrisis Ministerii Regiomontani contra Latermannum S. 133.
(122) Dreieri Oratio de Syncretismo. Regiom. 1680.
(123) Mislentae manuale prutenicum. Regiom. 1626.
(124) Calovii Commentar. in Augustanam Confessionem. Regiom. 1643.
(125) Sandenii, des ältern, Theologia symbolica lutherana. Frankf. und Leipz. 1688.
(126) Picker Aretologia christiana. Frankf. 1681.

cher eine Peruque trüge (127). Als homiletische Schriftsteller dieses Zeitalters wurden Dreier (128) und Zeidler geschätzt (129). Letzterer legte die Vorschriften des Aristoteles und Cicero zum Grunde. Die Predigten erhielten dadurch einen gewissen schulgerechten Zuschnitt; aber die Peinlichkeit, womit man den Vortrag in die Regeln zwang, gab dem Kanzel-Vortrage eine steife Kälte, und er konnte, weil er nicht von Herzen kam, auch nicht zu Herzen gehen.

Die Rechtsgelahrtheit wurde zu Königsberg eben so mangelhaft getrieben. Holländer, ein Zeitgenosse, entwirft uns davon ein trauriges Gemählde (130). Den Studierenden wurde der Kopf mit einer Menge überflüssiger Dinge angefüllt, die weder im gemeinen Leben, noch bey der rechtlichen Praxis von Nutzen waren. Im Jahr 1620 erhielt Preußen sein eigenthümliches Landrecht, und der Churfürst suchte die vielen besondern Rechte aus Preußen zu verbannen (131). Es herrschte in diesem Landrecht selbst eine gewisse menschenfreundliche Milde, die uns mit Achtung und Liebe für den Gesetzgeber und seine Werkzeuge erfüllt. Dieses waren Dr. Buchius, der Hofgerichtsrath Friese, die Königsbergschen Bürgermeister Wilhelmi und Behm, und Huberin, Subinspector des Alumnats.

Die wohlwollenden menschenfreundlichen Gesinnungen, welche in diesem Landrechte herrschten, waren

 nicht

(127) D. Werner de capillis peregrinis ascititiis, maxime Clericorum.
(128) Dreieri Rhetorica ecclesiastica. Jena 1669.
(129) Zeidler Rhetorica ecclesiastica. Regiom. 1672.
(130) Beylage XXVI.
(131) Beylage XXIV.

nicht Folge der Philosophie; denn selbst das Naturrecht wurde damals so vernachlässigt, daß wir aus dem 17 Jahrhundert keine Schriftsteller darüber antreffen; sondern es war eine von den herrlichen Folgen des Protestantismus, daß man eine bessere Vorstellung von der Gottheit bekam; nicht mehr glaubte, daß ein Verbrecher eine Blutschuld aufs ganze Land laden könnte, und daß man durch Tod und Marter desselben der Gottheit selbst Genugthuung schaffen müßte. Die wahre Aufklärung, die hier durch Religion bewirkt wurde, hatte Menschenliebe und Sanftmuth zur Folge, wovon dies preußische Landrecht einen Beweis gab. Es wurde, weil die Appellationen nach Polen gingen, in die lateinische Sprache übersetzt; da der Churfürst die Souverainität erhielt, im Jahr 1657 revidirt, und 1685 neu aufgelegt. Ueber den Gang der Appellationen in Preußen schrieb Wegner (132). Die Privilegien des herzoglichen Preußens wurden gedruckt (133), und Lidicke sammelte brauchbare Materialien zur Statistik und dem Staatsrechte des herzoglichen Preußens (134). Ueberhaupt aber hatte man damals vom Staatsrecht keine klaren Begriffe, sondern dachte dabey immer an die Politik des Aristoteles, oder an das 12te Buch von Justinians Codex.

Die Verschiedenheiten des preußischen Lehnrechts erzeugten viele Prozesse, und daher wurde das Lehnrecht wich-

(132) Discursus de jure non provocandi Prussiae ducalis. Gedani 1633.

(133) Privileg. der Stände des Herzogthums Preußen. Braunsb. 1616.

(134) Ludicii, Hohensteina-Prussi, Notitiae ducat. Prussiae 1677. Wittenberg.

wichtig. Es schrieben darüber Westphal ([135]) und von Derschau ([136]). Wolder nahm bey Bearbeitung dieses Gegenstandes auch auf das preußische Lehnrecht Rücksicht ([137]), und von Perband setzte die Verschiedenheiten des gemeinen und des preußischen Lehnrechts auseinander ([138]). Stein lieferte zwischen den Jahren 1691 und 1710. 15 Disputationen über das Lehnrecht, worin auch das preußische abgehandelt wurde. Zur Erläuterung des preußischen Landrechts wurden zu Königsberg verschiedene Disputationen gehalten, und Grube lieferte eine preußische Prozeßordnung ([139]).

Soviel wurde für die Provinzial-Gesetze geleistet; die Professoren aber schenkten ihre Aufmerksamkeit größtentheils dem römischen Rechte, und Weger ([140]), Riccius ([141]) und Eichland ([142]) machten es zum Gegenstande ihrer schriftstellerischen Arbeiten. Die juristische Doctorwürde wurde nur nach strenger Prüfung ertheilt. Sie wurde sehr geachtet, und verschiedentlich von

(135) Westphal sylloge juris feudalis succincta et methodica. Regiom. 1684.
(136) v. Derschau sciagraphia juris feudal. Regiom. 1639.
(137) Wolter tyrocinium juris feudalis communis et Prutenici. Regiom. 1666.
(138) v. Perband dissertatio de differentia juris feudalis communis et Prutenici. Regiom. 1695.
(139) Grube Tractatus juridicus de processu fori secundum ordinationem, stylum et consuetudinem tam inferiorum quam superiorum in Borussia judiciorum. Gedani 1696.
(140) Wegner Imperatoris Justiniani Institutionum juris Analysis nova et succincta. Regiom. 1629.
(141) Riccii Erotemata super Institutiones Juris Romani. Regiom. 1654.
(142) Eichland Summa Jurisprudentiae Justinianaeae illustrata. Regiom. 1657.

von Adlichen angenommen, die sich hiedurch den Weg zur weitern Beförderung bahnten. Gewöhnlich aber wurde niemand zu einer wichtigen Bedienung gelassen, wenn er nicht zuvor eine academische Streitschrift vertheidigt, und hiedurch einen Beweis seiner Fähigkeit abgelegt hatte ([143]).

Die Verdienste der preußischen Aerzte dieses Zeitalters hat Melzer ([144]) in einer Rede beym academischen Jubelfeste zu Königsberg auseinander gesetzt. Noch ward die aristotelisch-galenische Methode von vielen verehret, und Lepner, der, unter dem Titel einer Einleitung in die ganze Arzneywissenschaft, eigentlich nur eine Einleitung in die Anatomie lieferte, war ihr völlig ergeben ([145]). Allein bald entstanden wichtige Veränderungen; denn so wenig auch die Philosophie des Cartesius Eingang fand, so sehr wurde doch bald seine Physik von den preußischen Aerzten geschätzt ([146]). Heftigere Gegner des aristotelisch-galenischen Systems wurden diejenigen preußischen Aerzte, welche der damals berühmte Dr. Sennert zu Wittenberg gebildet hatte.

Die Zergliederungskunst erwarb sich jetzt eine allgemeine Achtung [147]). Dr. Crüger suchte den Nutzen der Anatomie für Aerzte im Jahr 1637 durch zwey Programme darzuthun, worin er zur Zergliederung eines männlichen und weiblichen Körpers einlud, und ähnliche Ein-

(143) v. Sahme Excitatio ad specimina publica. 1736.

(144) Melzer Oratio panegyrica. 1744.

(145) Lepner Compendiosa in medicinam introductio. Regiom. 1669.

(146) Melzer l. c. S. 16 — 19.

(147) Halbachs Dissertatio de Anatomiae in medicina usu et necessitate. Regiom. 1623.

nladungsschriften verfaßte auch Dr. Starke ([148]). octor Beckher ward anatomischer Schriftsteller ([149]). artmann lieferte einen Beytrag zur Geschichte der Zer- ederungskunst ([150]), und diese Schrift wurde von r. Kurella aufs neue bekannt gemacht ([151]).

Die Pathologie gewann durch das Studium der ergliederungskunst. Einzelne Krankheiten wurden ge- u beobachtet, und von Beckher ([152]), Lösel ([153]), Lo- us dem jüngern ([154]) und Kepler ([155]) beschrieben. orzüglich aber und mit Recht beschäfftigte die damals Preußen herrschende Pest die Aufmerksamkeit der rzte, und erzeugte eine Menge von Schriften ([156]). s wurde dabey viel nützliches auseinander gesetzt, aber anches auch auf Treu und Glauben der Vorgänger genommen, und so wurde von Lothus dem ältern im Jahr

(148) Nova litteraria maris Balthici vom J. 1698. S. 92.

(149) Beckher. Anatomia intimi ventriculi. Regiom. 1634.

(150) Hartmann. Disquisitiones historicae de re anatomica veterum. Regiom. 1693.

(151) Kurella Fasciculus dissertationum ad historiam medicam spectantium. Berl. 1754.

(152) Beckher nützlicher Bericht vom Blutgange. Königsb. 1650.

(153) Loeselius de Podagra. Lugd. Bat. 1639.

(154) Lothus de Contagio febrili et Variolarum Regiomonti grassante. Regiom. 1656.

(155) Kepler de febri epidemica Regiomontana anni 1649. Elbing 1649.

(156) Raici Abhandlung von der Pest, Königsb. 1620. — Lothus des ältern nützliches Bedenken bey jetzt gefährlichen Pestzeiten, ibid. 1620. — Beckher, des ältern, 15 nützliche Fragen von der 10jährigen und noch jetzo schleichenden Pestilenz in Preußenland, ib. 1630. — Desselben Pestregiment, 1639. — Kepler Idea de peste, Lübeck 1657.

Jahr 1620 der Gebrauch der Amulete gegen die Pest etwas nützliches angerathen.

Die Chemie erlitt auch eine wichtige Veränderu Glückrad lieferte hier eine neue und vermehrte Ausg von den chemischen Werken des Johann Beguin un einem neuen Titel (157). Die ganze Wissenschaft ha mehr Ansehen gewonnen, seitdem sie zuerst durch S nert auf einer deutschen Academie gelehret worden wa Allein aus einem sonderbaren Vorurtheile glaubten di Aerzte, daß Beschäfftigung mit der Apothekerkunst un ter ihrer Würde wäre (158). Charlatane und Goldm cher hatten durch ihre Universalmittel und den vorgebl chen Stein der Weisen sich so vieler Betrügereyen schu dig gemacht, daß hiedurch selbst die Chemie in üble Ruf gerieth. Glückrad, der gegen diese Leute eifert hing selbst noch fest an der Goldmacherey, und klagt über die Geringschätzung dieser edlen Kunst (159). E suchte den Hippocrates, Hermes, Aristoteles und Pa racelsus zu vereinigen; verrieth aber für letztern die meh reste Anhänglichkeit, und setzte vorzüglich in die Wun derkräfte solcher Arzeneyen, die aus menschlichem Blut verfertiget waren, ein grosses Zutrauen; und Doctor Beckher gehörte auch zu denjenigen Aerzten, welche aus dem menschlichen Körper selbst die vorzüglichsten Arze neymittel bereiten wollten (160). Der nemliche Ver-

fasser

(157) Glückrads Tyrocinium chymicum. Regiom. 1618.

(158) Tyrocinium chymicum in praefat. p. 5.

(159) Ibid. pag. 4.

(160) Beckher Spagyria Microcosmi, tradens Medicinam e corpore hominis, tum vivo, tum exstincto, docte eruendam, scite praeparandam et dextre propinandam. Wittenberg 1623. Lugduni Batavorum 1633. Lugduni 1660.

wasser lehrt eine Menge Arzeneymittel aus Hollunder und Wacholder verfertigen ([161]). Der Theriak stand in außerordentlichem Ansehn ([162]). Er wurde von Meyer, Panzer u. a. m. in Gegenwart der Aerzte, vieler Zuschauer und selbst der Oberräthe verfertigt ([163]). Moller, ein Königsbergischer Arzt, verwarf das Aderlassen, und rühmte sich, eine Universalmedicin zu besitzen. Professor Tinctorius strebte ihn in einer academischen Streitschrift zu widerlegen ([164]). Moller kam während der Disputation ins Auditorium, errichtete einen Ofen, und fing an seine Medicin zu bereiten. Viele der Studierenden nahmen sich seiner an. Um die Sache nicht aufs äußerste zu treiben, verließ nun Tinctorius den Hörsaal, und es wurden hierüber in der Folge verschiedene Schriften gewechselt. Im Betreff der einfachen Arznehmittel wurde aber jetzt durch das Studium der Botanik viel gewonnen, weil man die Kräuter besser und bestimmter kennen lernte, und auch die Freunde der Botanik sich zugleich um den Gebrauch und die Würkungen der Kräuter bekümmerten.

Ueber die Chirurgie erschienen wenig Schriften. Bürger lieferte in Fragen und Antworten eine Anweisung zur Chirurgie ([165]), und Beckher der ältere schrieb über die Waffensalbe oder die magnetische Kur der Wunden ([166]). Die Geschichte mit dem preußischen Messerschlu-

(161) Beckhers preußische Hausapotheke. Königsb. 1643.
(162) Beckhers Theriacologia. 1638.
(163) Löselius de Theriaca Andromachi a Christophoro Mayero confecta. Regiom. 1654.
(164) Tinctorius de medicamento universali. 1661.
(165) Bürger Candidatus Chirurgiae. Königsb. 1674.
(166) Beckher. Observatio de unguento armamentario, seu magnetica vulnerum curatione.

schlucker scheint Entschlossenheit und Kenntniß der Chirurgie zu beweisen. Ueber diese Begebenheit und die Art und Weise, wie dem Johann Grünheide das herabgeschluckte Messer ausgeschnitten wurde, haben verschiedene preußische Aerzte geschrieben (167). Weil verschiedene berühmte Aerzte die Magenwunden für unheilbar erklärten, so bestätigte die medicinische Facultät, und in der Folge auch der Rath zu Königsberg im Jahr 1641 die Wahrheit dieser Begebenheit. Im folgenden Jahrhundert erhielten wir auch in Preußen eine Messerschluckerin (168), die ebenfalls glücklich geheilt wurde, und ob die Wiederholung dieser außerordentlichen Begebenheit die Wahrheit derselben bezeuge, oder ob sie nicht vielmehr einen Beweis von der Leichtigkeit abgebe, womit in solchen Fällen die Täuschung zu bewirken möglich sey, kann jetzt nicht mehr mit Gewißheit entschieden werden. In den damaligen Zeiten wurde wenigstens fest daran geglaubt, allein die Natur wurde auch nicht genau beobachtet, und da nach der Denkungsart des Zeitalters der Wunderglaube allgemein war, so wurde manche wunderbarscheinende Begebenheit nicht bezweifelt, und wieder manche natürlichscheinende Begebenheit für ein Wunder gehalten, um so mehr, da man mit pünctlicher Gewissenhaftigkeit dem Ausspruche der Vorgänger und dem einmal angenommenen Systeme treu blieb.

Es

(167) D. Lothus, des ältern, Relation von dem abgeschluckten und wieder ausgeschnittenen Messer. Danzig 1635. — Dr. Hemsing, Ablehnung einiger ungereimten Dinge in Lothi Messertractat. Elbing 1635. — Beckher de cultrivoro prussiaco. Königsb. 1636.

(168) Hübner Relation von der Ermländischen Messerschluckerin. Königsb. 1720.

Es schadete vielleicht auch nicht wenig dem eigenen Nachdenken bey jeder Wissenschaft, daß man so viele Zeit und Mühe auf die Sprachen verwandte. Mancher zum Nachdenken gebildete Kopf war zurückgesetzt, weil es ihm an Gedächtniß gebrach. Im Ganzen brauchte man die Sprachen nicht als Hülfsmittel, sondern trieb damit gelehrte Chalatanerie. Der fähige Mann schenkte ihnen zu viel Zeit, und mancher, der daran verzweifelte, ähnliche Sprachgelehrsamkeit erhalten zu können, ward ganz zurückgeschreckt. Alle Vorlesungen wurden zu Königsberg in lateinischer Sprache gehalten; doch war das Studium der lateinischen Classiker nicht so allgemein beliebt, wie der lateinische Ausdruck des Lipsius, dem man allgemein nachzuahmen strebte, und die gelehrte Sünde, einen grammatikalischen Fehler begangen zu haben, konnte nach der damaligen Meinung gar nicht vergeben werden. In griechischer, hebräischer, chaldäischer, syrischer und arabischer Sprache wurden damals zu Königsberg häufig Reden gehalten. Scheidius und Mislenta redeten die griechische, letzterer selbst die hebräische Sprache mit Fertigkeit. Scheidius vertheidigte zu Königsberg zwölf Dissertationen in griechischer Sprache, und Mislenta hielt im Jahr 1616 zu Gießen eine Disputation in hebräischer Sprache, wobey ihm Rabbinen aus Frankfurt am Mayn opponirten ([169]). Im Jahr 1635 vertheidigte Magister Bohlius zu Königsberg eine Dissertation in rabbinischer Sprache. Scheidius disputirte im Jahr 1641 und 1642 dreymal in hebräischer Spra-

(169) Calovii oratio panegyrica in obitum Mislentae. Wittenb. 1654. p. 3.

Sprache, und dies that auch einige Jahre früher der Magister Ernesti. Magister Arnoldi hatte, ehe er nach Preußen zurückkehrte, zwey Disputationen zu Wittenberg in chaldäischer und sechs in hebräischer Sprache gehalten. Die hebräische Accentuation erregte viel Aufmerksamkeit der Königsbergschen Gelehrten, und vorzüglich machten sich um dieselbe Bohlius (170) und Ledebur (171) verdient. Mylius lieferte eine chaldäische Grammatik (172). Wie groß die Vorliebe für die orientalischen Sprachen war, bewies vorzüglich Rittangel (173), der aus den Büchern Mosis und den Propheten, vorzüglich aber aus den Rabbinen alle Grundlehren des Christenthums beweisen, und die Arianer, Photinianer und Socinianer widerlegen wollte.

Verschiedene Gelehrte verfaßten damals Gedichte in griechischer Sprache, bey der in Preußen die Reuchlinsche Aussprache allgemein war. Auf der Rathsbibliothek sind noch verschiedene Classiker in der Handschrift, die Magister Bessel herausgeben wollte, und Professor Raabe wurde durch den Tod an der Herausgabe des Pindar und Aristoteles gehindert. Zwey blinde Gelehrte machten sich durch ihre Spachkenntnisse bekannt. Dieses waren Magister Huldrich Schönberger, der Vorlesungen über die hebräische, chaldäische und syrische Sprache hielt,

(170) Bohlii Scrutinium sensus scripturae sacrae ex Accentibus. Rostock 1636.

(171) Ledebur de natura Accentuum Hebraicorum tonicorum. Regiom. 1644.

(172) Andr. Mylius Grammatica chaldaea. Danzig 1657.

(173) Rittangels hochfeyerliche Solennitäten, Gebete und Collecten, so von der jüdischen Kirche am ersten Neujahrstage vor Mittag in ihren Synagogen hochfeyerlich gebetet und abgehandelt werden. Königsb. 1652. in der Vorrede.

hielt, und Magister Grüsinger, der acht Sprachen verstand. Magister Friedrich schrieb ein Werk, um dem einreißenden Verderben der deutschen Sprache zu steuern ([174]). Und weil der Religionsunterricht der Litthauer in Preußen die Erlernung ihrer Sprache nothwendig machte, so wurden von den Magistern Klein und Schulz litthauische Sprachlehren abgefaßt.

Die Beredtsamkeit wurde nach falschen Mustern studiert. Man häufte oratorische Figuren, führte, um gelehrt zu scheinen, ganze Stellen aus alten Dichtern und Schriftstellern an, und zog Dinge mit Gewalt herbey, wenn sie nur dem Ganzen ein gelehrtes Ansehen gaben; und damit man diese mit dem eigentlichen Inhalt der Rede in Verbindung brächte, holte man oft unendlich weit aus, und man findet deutsche Reden aus diesem Zeitalter, worin, wegen der allegirten Stellen, der dritte Theil lateinisch und griechisch ist.

Wegen der Liebe zu den alten Sprachen war es noch üblich, Gelegenheits-Gedichte in griechischer Sprache zu schreiben ([175]). Die lateinische Dichtkunst war allgemein beliebt, vorzüglich schrieb man Oden und Epigramme. Dumstrup lieferte vier Bücher Schäfergedichte ([176]), und der churfürstliche Secretär Frenking schrieb durch den possirlichen Ton, worin er eine Satyre auf den Luxus abfaßte, zugleich eine Satyre auf sich selbst ([177]). Der frucht-

(174) Mag. Friedrich kurze doch nutzbare Vorstellung der rechten deutschen Schreibekunst.

(175) Pisanski hist. graecae linguae in Prussia S. 33 — 34.

(176) Conrad Dumstrup von Dumsdorf libri IV. Paediae. Elbing 1619.

(177) Frenking. satyra ad L. Oppiam oppido optandam, hodiernoque optandam luxui, qua statum, qua aetatem, qua sexum, qua sessum, qua incessum. Königsb. 1618.

fruchtbarste unter den Dichtern seiner Zeit war Lothus ([178]), der wenigstens in einem seiner Gedichte über Sündenfall und Erlösung ([179]) mit Milton gleichen Stoff, aber mit ungleichem Erfolg, bearbeitete. Magister Balthasar von Grünenwalde ward Verfasser vieler Epigramme ([180]). Magister Hoppe versuchte den Horaz, Juvenal und Virgil nachzuahmen ([181]); nur strebte er immer, alles auf religiöse Gegenstände zu deuten, und schien nicht den Zwang, den er sich und seinem Originale anthat, zu fühlen. Magister Caldenbach bearbeitete verschiedene Arten der Dichtkunst ([182]). Simon Dilger ([183]), vormals Professor zu Wilna, der als Privatmann zu Königsberg starb, und der polnische Secretär und churbrandenburgische Rath, Rötger zum Bergen ([184]), gehörten auch zu den lateinischen Dichtern dieses Zeitraums; und wie sehr man damals in dieser Sprache zu dichten strebte, bewies auch Magister Kreutzner, indem er den Catechismus des Doctor Luthers in latei-

(178) Lothi Centuria Epigrammatum. Königsb. 1626.
— Itinerarium Christi metricum. ib. 1627.
— Euthanasia metrica. ib. 1627.
— Centuria Miscellaneorum. ib. 1621.
— Psalmodia Davidica. Lüneburg 1632.

(179) Ejusd. Homo destitutus, restitutus, institutus. Königsb. 1635.

(180) Virentes sylvae Epigrammatum. Königsb. 1636.

(181) M. Hoppii Parodiae in libros Odarum et Epodon Horatii Flacci, rebus sacris maximam partem accommodatae. Adjecta est in fine Satyra ad primae Juvenalis imitationem conscripta. Stettin 1634. — Bucolica sacra. Königsb. 1635.

(182) Lyricorum libri III, Rhythmicorum lib. I. alterque Miscellaneorum. Accesserunt ex Heroicis, Aquila et Cupressus, item de borussa Philaenide. Braunsberg 1651.

(183) Libri II. Epigrammatum. Königsb. 1659.

(184) Apollo acerbo-dulcis. Königsb. 1655.

lateinische Verse brachte ([185]). Die deutsche Sprache und Dichtkunst gewann seit der Reformation durch ihre Einführung beym Gottesdienste; und in Preußen verfertigte M. Hagius, Thilo, Weisse, Fabian von Ostau, und D. Bernhard v. Derschau geistliche Gesänge; letzterer brachte gar Luthers ganzen Catechismus in ein Lied, und George Werner brachte die Psalmen in Verse. Diese alle ließ Simon Dach weit hinter sich zurück. Er hatte sich nach den Alten und nach seinem Freunde Opitz gebildet. Hiedurch wurde er in Preußen Wiederhersteller des guten Geschmacks und Vater der Dichtkunst. Seine Kirchengesänge haben sich im Gebrauch erhalten, und wie groß ihr Beyfall war, beweist das Urtheil des Leibnitz, der es versicherte, daß er es sich zur Ehre anrechnen würde, von dem Dachschen Kirchenliede: Ich bin ja Herr in deiner Macht, der Verfasser zu seyn ([186]). Ein Theil seiner Gedichte wurde nach seinem Tode gedruckt ([187]). Nie erschien aber eine vollständige, oder eine mit critischer Auswahl gemachte Sammlung seiner Gedichte. Verschiedene Freunde derselben sammelten sie, und so besaß Prof. Arlet zu Breslau 1022 Gedichte von Dach ([188]), und die deutsche Gesellschaft zu Königsberg kannte außer diesen noch 90 seiner Gedichte ([189]). Die allgemeine Liebe und Achtung seiner Zeitgenossen, die

R 3 Auf-

(185) Kreutner Catechismus Lutheri poeticus. Thorn 1622.

(186) Freywillige Beyträge zu den Hamburgischen Nachrichten v. J. 1779. N. 53. S. 25.

(187) Churbrandenburgische Rose, Adler, Löwe und Scepter poetisch besungen. Königsb. 1680. — Sim. Dach poetische Werke, bestehend in heroischen Gedichten, denen beygefügt sind zwey seiner poetischen Schauspiele 1698.

(188) Neuer Büchersaal der schönen Wissenschaften, Bd. IX. S. 350 — 361.

(189) Ebendas. X. Band, S. 153 — 156.

Aufmerksamkeit, die Belohnungen, welche er vom großen Churfürsten Friedrich Wilhelm und einigen andern Gönnern seiner Muse erhielt, erweckten allgemeine Nacheiferung; und so sehr von der einen Seite die nach dem Muster der Italiänischen Academieen in Deutschland errichtete fruchtbringende Pegnitz- und Zesianische Gesellschaft, dem guten Geschmack auch in Preußen schadeten, so sehr beförderte ihn doch auf einer andern Seite ein freundschaftlicher Zirkel, zu welchem Dach und Robertin die besten Köpfe ihres Vaterlandes zu vereinigen wußten (190). Caldenbach, einer der fruchtbarsten Dichter seiner Zeit (191), der Churfürstliche Rath Andreas Adersbach, Christoph Willkov Rütger zum Bergen, auch noch außerdem als Schriftsteller bekannt (192), der Churfürstliche Rath Robert Robertin, mehrere Gelehrte ihres Zeitalters, Alberti und Stobäus, zwey große Tonkünstler, vereinigten sich zu gelehrten und freundschaftlichen Zusammenkünften, setzten die vorzüglichsten Gedichte ihrer Zeitgenossen in Musik, und brachten sie hiedurch in allgemeinen Umlauf. Alberti sammlete auf eine solche Art neun Theile geistlicher und weltlicher Arien; Stobäus lieferte in den zwey Bänden seiner Todtensäulen Leichengesänge und Trauercantaten; und nach ihnen veranstaltete Wichmann unter dem Titel der Sorgenlegerin eine Sammlung lyrischer Gedichte mit Melodieen. Rö-

ling

(190) Preußische Annalen 1792. Erst. Quartal p. 118 bis 127.

(191) Caldenbachs Babylonienschaft, oder Tragödie aus Daniel III. Königsb. 1646. — Deutsche Grabgedichte 3 Th. Elbing 1648. — Hirtengedichte. Königsb. 1648. — Die deutsche Sappho. das. 1651.

(192) Rütger zum Bergen: Discurse zur nützlichen Betrachtung des Leidens Christi, Königsb. 1654. auch Trauer- und Trostlieder.

ling, der Nachfolger Dachs im Amte, und sein nicht unglücklicher Nachahmer, ließ viel einzelne Gedichte drucken; und außerdem machten sich noch von gebohrnen Preußen Christian Donat ([193]) und Heinrich von Bredelo ([194]) als deutsche Dichter bekannt. Martin v. Kämpen, seit 1671 brandenburgischer Historiograph und seit 1677 vom Kaiser geadelt, schrieb eine Menge von Gedichten ([195]). Das Sinken des Geschmacks, indem man sich nicht mehr nach Opitz, sondern nach Hofmannswaldau und Lohestein bildete; dieses war auch in Kongehls Werken sichtbar. Er schrieb verschiedene Lust- und Trauerspiele, als Sorbusia, Iphigenia, Innocentia, Andromeda, Phönicia ꝛc., und außerdem noch Hirtengespräche und lyrische Gedichte, die mehrentheils durch Gelegenheiten veranlaßt wurden ([196]). Johann George Bedaun ent-

(193) Jesu Lebenslauf auf Erden, mit vielen Herzens-Seufzern der gläubigen Seele begleitet, und in gebundener Redensart abgebildet. Königsb. 1676.

(194) Poetischer Tisch, mit allerhand herrlichen, lieblichen, auch gemeinen in Freud und Leid üblichen Speisen besetzt. Frankf. 1682. — Sammlung von Madrigalen. Helmstädt 1689.

(195) Neugrünender Palmzweig der deutschen Heldensprache und Poeterey. Jena 1664. — Salanische Musenlust. 1665. — Ruhm und Eigenschaft der deutschen Poesie. 1666. — Ergötzliche Frühlingsstunden. 1667. — Von der Art und Eigenschaft der jetzigen Zeit, wie sie gegen die liebliche Dichtkunst gesinnet ist. 1668. — Die Geschichte vom gezwungenen Prinzen Turbine, ein Freudenspiel nach Lopez de Vega. — Geistliches je länger je lieber. — Siegespracht der Dichtkunst gegen die übelgesinnete Zeit, in dreyen Strafgedichten. Königsb. 1676.

(196) Belustigung bey der Unlust, aus allerhand geist- und weltlichen Gedichtarten. Stettin 1683. 2 Th. — Immer grünender Cypressenhayn. Danzig 1694. — Lustquartier neben dem Cypressenhayn. das. 1694. — Siegprangender Lorbeerhayn, nebst einer Fortpflanzung des Cypressenhayns und Lustquartiers. Königsb. 1700.

entlehnte im Jahr 1697 aus biblischen Sprüchen den Stoff zu 240 Madrigalen. Gertraud Eiflerin, gebohrne Möllerin, verfaßte viele größtentheils geistliche Gedichte ([197]), wurde bey ihrer Armuth durch ein Gnadengehalt unterstützt, und im Jahr 1705 auf Königl. Kosten in der Domkirche beerdigt. Ueber die Theorie der Dichtkunst schrieb Martin von Kämpen, indem er eine Critik der deutschen Dichter lieferte ([198]), und ein anderes seiner Werke über die heroische Dichtkunst ging verlohren ([199]).

Die Musik, diese Freundin der Dichtkunst, stieg mit der letzteren zugleich in Preußen, und wurde hier durch den Professor der Mathematik nach der Anweisung des Riborius gelehrt ([200]). Verschiedene einheimische Schriftsteller schrieben über die Theorie der Tonkunst, unter diesen auch Weida ([201]), dessen Verketzerung schon vorhin erzählt ist, Matthäi ([202]) und Stephani ([203]). Man kann aus den zahlreichen Schriftstellern über den theo-

(197) Parnaßblumen, oder geist- und weltliche Lieder, 2 Th. Hamburg 1672. 1675. — Gedichte. Königsb. 1692. — Das Wort des Vaters, in der Krippe. das. 1692. — Jesus das A. und O. das. 1693. — Geistliche Oden. das. 1696. — Kräuter- und Blumengarten aus den Evangelien. das. 1704. — Geistliche Sonetten. — Die wundervollen Liebeswerke des dreyeinigen Gottes. Königsb.

(198) Unvorgreifliches Bedenken über die Schriften der bekanntesten Poeten hochdeutscher Sprache. Königsb. 1681.

(199) Arnold Historie der Universität, Th. 2. S. 519.

(200) Laur. Riborius Enchiridion musicum, oder kurzer Begriff der Singkunst. Königsb. 1638.

(201) Methode der Jugend aus rechtem Fundament ohne einige Beschwerden Vocalmusik fast spielend beyzubringen. Königsb. 1650.

(202) Bericht von den modis musicis. Königsb. 1652.

(203) Rudimentum musicae. Königsb. 1667.

heoretischen Theil der Tonkunst schon folgern, wie groß ie Zahl der Musikliebhaber und der practischen Tonkünstr gewesen seyn müsse. Zu den vorzüglichsten Componisten gehörte Stobäus, auch in Italien als einer der sten Tonkünstler seines Zeitalters geschätzt [204]. Er urde durch den Churfürsten Friedrich Wilhelm aufgemuntert, welcher einige von seinen Compositionen auf ürstliche Kosten drucken ließ [205], und daher konnte uch so vieles von seiner Arbeit öffentlich erscheinen [206]. herlicher Ernst und Würde ist sein musikalischer Characcter. Ihm ähnlich war Heinrich Alberti, der aber mehr n sanften Liede gefällig zu seyn strebte, und die mehresten esänge der poetischen Freunde in Musik setzte [207], die ach und Robertin von den Jahren 1636 bis 1648 ereinigt hatten, und zu denen Alberti mit gehörte. Sein achahmer war Wichmann [208], durch den verschiedene eder preußischer Dichter auf uns kamen. Von Reinard erschienen die Melodieen der preußischen Kirchengenge [209], und Sebastian, der churfürstliche Capell-

(204) Thilo Lobrede auf Stobäus in orationibus academ. p. 126 — 144.

(205) Thilo in der Vorrede zum 2ten Theil der Festlieder des Stobäus, und Stobäus in der Dedication des Tenors an den Churfürsten.

(206) Cantiones sacrae decem vocibus. Frankf. 1624. — Geistliche Lieder in 4 bis 10 Stimmen gesetzt. das. 1624. — Leichen-, Hochzeit- und andre Gesänge auf allerley und ansehnliche Personen in Preußen in Noten gesetzt, 7 Bände. Königsberg in verschiedenen Jahren.

(207) Heinrich Alberts Arien etlicher theils geist-, theils weltlicher Lieder, zur Andacht, guten Sitten, keuscher Liebe und Ehrenlust dienender Reime. Königsb. 1643 — 1648. 8 Theile.

(208) Joh. Wichmann Sorgenlegerin. Königsb. 1648. 3 Th.

(209) Preußische Kirchen- und Festlieder, samt dero Melodeyen und ein Generalbaß. Königsb. 1653. 3 Th.

meister bey der Schloßkirche, der auch die Parnaßblu=men der Möllerin in Musik setzte, verfaßte eine große Passions-Cantate (210).

Das Studium der Geschichte gewann in Preußen, seitdem ein Lehrer derselben auf der Academie zu Königs=berg angestellt wurde. Der erste war Friedrich Wegner im Jahr 1618. Bald aber verlohr die Geschichte, da Buno nach Königsberg kam und daselbst verschiedene seiner Schriften drucken ließ (211). Die beiden letztern wurden von einigen seiner Zuhörer im academischen Hör=saale auswendig hergesagt. Er würdigte die Geschichte zum bloßen Gedächtnißwerke herab, und suchte durch Gemählde, welche Dinge vorstellten, deren Benennun=gen in deutscher oder lateinischer Sprache mit den Na=men oder Sachen Aehnlichkeit hatten, die letztere ins Gedächtniß zurückzurufen; so sollte eine Eule, die im Käse scharrte, an Julius Cäsar, eine Sau an die bei=den Gesetztafeln Mosis, und ein großer Kasten an den Titel des römischen Rechts de haeredibus suis ac legi=timis, erinnern. Im Allgemeinen verlohr Buno bald den Beyfall, den er anfänglich erlangte, und verließ Preußen, wo aber seine Methode im Einzelnen, selbst durch den Doctor Cowalewsky bis auf unsere Tage, fortgepflanzt, und vielleicht der Grund zu einer jetzt nicht seltenen Ge=ringschätzung der Geschichte wurde. Der churfürstlich brandenburgische Historiograph Martin von Kempten schrieb ein historisches Werk unter dem Titel des preußi=

schen

(210) Musikalische Passion von 5 singenden und 6 spielenden Stimmen, nebst dem basso continuo. Königsb. 1672. 12 Th.

(211) Disputatio de imp. romano. Regiom. 1647. — Syllabus imperatorum romanorum. 1647. — Syllabus patriarcharum, Judicum et Regum etc. Königsb. 1641

jen Adlers, welches von ihm im Jahr 1673 nach Ber- geschickt, aber nicht gedruckt wurde. Magister Chri- an Hartknoch, Vater der preußischen Geschichte, ver- nd mit vieler Critik den mühsamsten Fleiß; er gab den isburg heraus, und erläuterte ihn mit neunzehn Dis- tationen ([212]). Er schrieb ein ausführliches Werk er Preußens Alterthümer und Geschichte, Topographie d Staatsrecht ([213]), bearbeitete Preußens Kirchen- schichte, und schrieb auch noch manches über die Ge- ichte benachbarter Staaten ([214]). Sein Nebenbuhler, rätorius, der ihm aber nicht gleichkam, schrieb eine eußische Schaubühne, die nie gedruckt, sondern 1703 die Königl. Bibliothek nach Berlin geschickt wurde ([215]). artin von Kämpten schrieb ein wichtiges Werk über terär. Geschichte, indem er Nachricht von allen Engli- en Theologen ([216]) seines Jahrhunderts gab; auch ließ fünf und zwanzig Abhandlungen, die alles enthielten, s jemals über Küsse geschrieben ist, in einem Quart- nd zusammendrucken ([217]). Wichtiger waren Haller- rds Verdienste um die Litterärgeschichte ([218]). Er gab einem seiner Werke von 504 lateinischen Schriftstel- n Nachricht ([219]), die Vossius de scriptoribus latinis nicht

(212) Duisburg Chronicon Prussiae. Frf. et Lipf. 1681.
(213) Hartknochs altes und neues Preußen. Frankf. und Leipzig 1684.
(214) Hartknoch respublica Polonica. Frft. 1678. — De Marchia Brandenburgica in Script. rer. Brandenburg. T. II. P. III. p. 437.
(215) D. Oelrichs Gesch. der Königl. Bibliothek in Berlin S. 6.
(216) Bibliotheca Anglorum. Regiom. 1677.
(217) Opus polyhistoricum de osculis. Frankf. 1681.
(218) Pisanskys Einladungsschrift, zum Examen in der Domschule. 1779.
(219) Spicilegium de historicis latinis. Jenae 1672.

nicht angeführt hatte; und in einem andern Werke gab er von 2896 Schriftstellern verschiedener Völker und Sprachen Nachricht (220). An der Herausgabe mehrerer zum Theil ausgearbeiteter Schriften hinderte ihn der Tod. Otto Friedrich von der Gröben, Polnischer Generalmajor und Amtshauptmann zu Marienwerder und Riesenburg, ließ im Jahr 1694 seine guineische Reisebeschreibung drucken, die im Jahr 1700 unter dem Titel: des edlen Bergonen und der schönen Aretene Lebens- und Liebesgeschichte, als ein episches Gedicht in Versen erschien; doch bleibt es ungewiß, ob v. Gröben selbst Verfasser dieses letzten Werkes gewesen sey (221). Mehrere Reisebeschreibungen aus diesem Zeitalter, als die von Stein, Segers und andern, haben sich in Handschriften auf Bibliotheken erhalten. Ein genealogisches Werk lieferte D. Grabe (222). Vom Mag. Vogler, Erzpriester zu Wehlau, erschienen im Jahr 1611 genealogische Nachrichten über die Familie von Kunheim, und im Jahr 1614 über die von Kreutzen. — So war die Beschaffenheit der Wissenschaften. Jetzt noch einen Blick auf die Gestalt der Künste.

Einige mechanische Erfindungen machte Siarlet, ein Königsbergischer Kaufmann, ums Jahr 1680. Vermittelst derselben sollten die Schiffe leichter gegen den Strom gezogen, Canäle leichter als bisher gegraben werden. Durch eine Maschine, deren Bau fünfhundert, und deren jährliche Unterhaltung hundert Thaler kosten sollte, versprach er das Tief, oder die Durchfahrt bey

(220) Bibliotheca curiosa. Königsb. 1672.

(221) v. Baczko kleine Schriften, erster Theil.

(222) D. Grabe Schema genealogicum Nassovio-Arausio-Solmense. Königsb. 1667.

bey Pillau, welches so oft versandet wird, beständig in einer Tiefe von funfzehn Fuß zu unterhalten. Alle Versuche fielen glücklich aus, aber ohnerachtet des erhaltenen Beyfalls wurde ihm nie die versprochene Unterstützung zu Theil. Aber um die Versandung des Tiefs in Pillau zu hindern, wurden von Neumann, einem guten Baumeister seines Zeitalters, Seedämme angelegt. Stavinsky, ein guter Wasserbaumeister, endigte im Jahr 1696, ohnerachtet vieler Schwierigkeiten, den Bau eines Canals, welcher den Namen des Friedrichsgrabens erhielt. Christian Otter, aller Wahrscheinlichkeit nach der Erfinder von der holländischen Befestigungsart, ließ nach seiner Angabe das Gewölbe der Neu-Roßgärtschen Kirche ohne Pfeiler bauen (223). Christian Rose befestigte während des schwedischen Krieges einige Schlösser in Preußen, und Grüneberg, ein gebohrner Preuße, machte sich zu Berlin als ein guter Baumeister bekannt (224).

Nach dem Urtheile der Ausländer blüheten damals in Preußen Schiffahrt und Künste (225). Als Maler zeichnete sich Westphal aus, dessen unnütze Geschicklichkeit, seine Gemälde ohne Pinsel mit den Fingern zu malen, damals viel galt (226). Mehr Künstler-Verdienst besaß Czwiczik oder Schwentzge, ein Böhme, der sich auf churfürstliche Kosten gebildet hatte, und durch Ver-

(223) Cont. gelehrtes Preußen, III. Quartal, S. 44.
(224) Nicolai Beschreibung der Residenzstädte Berlin und Potsdam 1769. S. 385. — Allgemeine deutsche Bibliothek, IX B. 1 St. S. 289.
(225) Johann Aug. Werdenhagen de rebus hanseaticis S. 737.
(226) Nachricht von der großen Feuersbrunst zu Königsberg S. 18.

Verkauf seiner Gemälde ein ansehnliches Vermögen erwarb; manche Gemälde, die in Preußen als Originale des Rubens vorgezeigt werden, gehören diesem seinem glücklichen Nachahmer. Willmann, der sich in Holland gebildet hatte, und als Mönch im Kloster Leubus starb, war ein guter Historien-Maler, und manche seiner Gemälde wurden in der Gallerie zu Charlottenburg aufbewahrt (227). Das Altarblatt in der polnischen Kirche zu Königsberg wurde von Möller, einem Danziger, verfertiget, der sich zu Rom gebildet hatte (228). Als Kupferstecher befanden sich zu Königsberg im Jahr 1646 Johann Hermann, und im Jahr 1694 Gottfried Bortsch.

Der Münzmeister Johann Müller, der im Jahr 1663 starb, zeichnete sich in getriebenen Gold- und Silber-Arbeiten als Künstler aus. Der Churfürstliche Hofstückgießer suchte durch eine Schrift, an deren Fortsetzung ihn der Tod hinderte, den Mängeln beym Glockengießen abzuhelfen (229); und einige Monumente und Gemälde in preußischen Kirchen geben noch hin und wieder Beweise, daß Künstler in Preußen blühten, die wenigstens mit denen der benachbarten deutschen Provinzen sich ohne Schamröthe vergleichen konnten.

(227) Nicolai l. c. S. 568.
(228) Erläut. Preuß. Th. II. S. 845.
(229) Kurze Entdeckung der Hauptmängel der Glocken. Königsb. 1701.



Bey-

Beylagen zum vierzehnten Buche.

Beylage I.

Geeinigtes Bedenken der Stände vom 13 Nov. 1679.

Daß kostbahre Commissoriat und andere eingeführte iurisdictiones benehmen merklich vnd nicht ohne sonderbahren nachtheil und schaden des Landes der hiesigen Regierung durch die Regim. Notul, Marggraff Albrechts Testam. und unterschiedene Königl. decreta und responsa, auch Ew. Churfürstl. Durchl. Selbsten hinterlassene Verordnung in Kirchen und prophan Sachen, ihre wollfundirte, und in Dero Abwesenheit vergönnete Gewalt und authorithaet, welches denn große Confusiones Verursachet; Als bitten die gesambte Stände unterthänigst, daß das Commissoriat und andere Jurisdictiones abgeschaffet, und abgestellet, die Regierung aber, alter observançen nach, bey ihren angeführter maßen Verliehenen pouvoir möge geschützet und erhalten werden, imgleichen, daß die Cöllmer, Freyen und Schulzen, Wie denn nicht minder die eingeloßete Cammer Aembter und Neusaßen von den Ambtsiurisdictionen nicht abgenommen, sondern wie sie vor alters her den Aembtern incorporiret gewesen, umb Verhüttung Vieler confusionen und Bedrückung der iustitz dabey verbleiben, und insonderheit, daß die newe iurisdiction beym Licenthause möge gehoben werden.

Bey-

Beylage II.

Churfürstliches Postscript vom 5 März. — Weil Wir nun Vernehmen, daß sothaner Unser gnädigsten Intention zu wider die untersuchung der Kopfsteuer nicht durch die Officierer, wie Wir es angeordnet, sondern durch die Haubtleuthe geschehen; So laßen Wir es zwar dahin gestellet seyn, undt wollen deßfalß erst Ew. Ldl. und euren bericht abwarten: Falß aber die untersuchung nit suffisant undt Unserer gnedigsten intention gemees damit nicht verfahren, so werden Wir deßfallß an Unsern General Lieutenant den von Görtzken schon andere Verordnung ergehen lassen. —

Beylage III.

Fernere Erinnerung der Stände auf die churfürstl. *Abolition* der *Gravaminum*, präs. den 24 May 1680.

Belangend das Commissoriat — will, gnädigster Herr, nicht Zu geringen der Stände Nachtheil gedeyen, daß Vorbemeldetes Commissoriat sich einer gar zu weiten und ihnen nicht gebührenden Macht anmasset, wann nehmlich, da für diesem keine einzige assignation ohne Vorbewust und Unterschrifft der hie Verordneten Churfürstl. Regierung abgelassen worden, selbiges anjetzo denen Städten Königsberg und durchgehends den kleinen Städten dieses Landes, die Assignationes nur von Ihnen selbsten ohne unterschrifft der Churfürstl. Regierung gar indebite Zuzuschicken sich unterfänget, wodurch, wie die Stände nach und nach mit grössestem Ihrem Nachtheil von Ihrer ordentlichen Obrigkeit abgezogen, und dergleichen iurisdiction, welcher Sie mitt keiner parition Verbunden, unterworffen worden, also müssen selbige allbereits höchstkränkenden erfahren, wie alle die Klagten, so einzigermaaßen das Militarwesen belangen, von Churfürstlicher Regierung nicht entschieden werden können, sondern die Verabscheidung allererst auß dem Commissariat eingeholet werden muß.

Bey-

Beylage IV.

Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 21 May 1680.

— es sind viel Tausend huben im Lande, die nicht Zehen Mark das ganze Jahr über tragen, wann sie aufs höchste vermiethet werden, und dennoch müssen an Aufflagen und Einqvartierungsgeldern mehr als Zehen Mark das Jahr über davon gegeben werden.

Beylage V.

Geeinigtes Bedenken der Stände vom 27 Jun. 1680.

— alles andere an die seite setzende, wollen Ew. Churfl. Durchl. die Stände vor jetzo nur vorstellen, was vor Dranckfal dieselbe auch bey denen von Gott erbetenen Friedens Zeiten durch die langwierige Contribution leiden und außstehen müssen, Es wollen deroselben wollhergebrachte und theuer erworbene rechte ausdrücklich, daß keine ungewilligte Contributiones denenselben angemuthet, weniger erzwungen werden sollen, so hatt es die Crohn Pohlen bey wehrendem Supremo Dominio gehalten, und hat dieses Land auch bey denen allergefährlichsten und größesten Türken und andern barbarischen Kriegen nichts alß ein Leidliches freywilliges Subsidium hergeben dörffen, So haben es Ew. Churfl. Dchl. vormahls gehalten, Nunmehro aber degeneriret das Gesuch freywilliger Beysteuer in eine so hart beschrenkte Forderung, daß nicht allein das Quantum benennet, sondern auch die militarische execution so fort angedräuet wirt, Ja dahin seind die Stände kommen, daß der Militz in die Hände gegeben worden, Contributiones Auszuschreiben, wie neulich Graff Dönhoff Gener. Major ꝛc. wieder der Stände jus und alle Billigkeit vorgenommen.

Beylage VI.

Churfürstl. Rescript vom 28 Oct. 1681.

— also habet ihr denen Oberständen anzudeuten, daß sie entweder eigne receptores bestellen, oder sich Unserer Contributions-einnehmer gegen billige Satisfaction gebrauchen mögen. Imgleichen will sich nicht thun lassen, daß die Lieferung ihres quanti in Unserer Rent-Cammer geschehen und die assignationes von dem Landkasten ausgefertigt werden sollen; denn zu dem Ende die Kriegs Cassa Verordnet ist, daß die zur militz destinirte Gelder alda Verrechnet und die assignationes an die Receptores in die Aembter auß dem Kriegs Commissoriat sollen ausgegeben werden, worinnen wir auch durchaus keine enderung gemachet wißen wollen. Was die Kostgelder vor die Adel. Besitzer in den Aembtern, Item die Kastenherren und dergleichen Außgaben betrifft, dieselben können wir nicht von dem ordentlichen quanto entrichten laßen, sondern es muß desfalß eine sonderliche Zusammenlage von den Oberständen bestimmet werden.

Beylage VII.

Abgenöthigte *Conservatio Juris annexo petito humillimo* des Standes von den Städten, präs. den 6 August 1682.

— Da wir aber dennoch in diesem Unsern elenden Zustande bey jetzo wehrenden Convocations-Tage, daß jenige waß uf das erforderte quantum, nach proportion unsrer Huben oder Hunderten, uff Uns kombt, aus dem Uns freygelaßenen Modo der Accise beyzutragen resolviret, sindt die andern beyden Stände uff die Gedannken geKommen, daß Sie zu wieder dehnen Landes Privilegien Undt fundamental Gesetzen Unß à consilijs publicis de facto Zu excludiren sich unterstehen wollen, maßen solches die Vom Herren-Stande Undt LandtRähte nicht allein in ihrem Bedenken es expresse Zu Verstehen Gegeben, sondern auch, Ungeachtet die

die von der Ritterschafft Undt Adel Unser abgefassetes Und auff Churfürstl. Durchl. Hohe Verordnung gegründetes Bedenken angenommen, Auch consveto more beyde stände mit Uns zu consultiren angefangen, nach der zeit, vndt alß Wir mit ihnen nicht eines sinnes werden können; weder mit Vnß alten Gebrauch nach ein Vereinigtes Bedenken aufgerichtet noch übergeben, sondern sindt allein, dem Standt von Städten vnwissendt, bey Churfürstl. Hoher Regirung eingetreten, ihr Bedenken eingereichet Undt Umb Dimission angehalten —

Beylage VIII.

Geeinigtes Bedenken der Oberstände vom 24 August 1684.

— Ueber dieses wollen auch die Cölmer und Freyen Zuwieder dieses Landes Fundamentalgesetzen von dem Adel separirt, Zu keinen Convocationstagen ferner zugelassen, sondern Von der KriegsCammer nach eignem Belieben und Gutbefinden, mit allerhand Contributionen belegt, auch anstat der Landtags Zehrung 2 Viertel Getreidig von der Hube abzutragen gezwungen werden, da doch solche allwege sich zu dem Adell gehalten, auch denen von der Ritterschafft in den Landes Willigungen beygefüget worden, Wie solches ex Privilegio Culmensi, dahin ihre Güter gehören, auß ihren special Privilegiis, den Landesverfassungen, actis et decretis de Anno 1609, Cautione de Ao. 1611, Confirmatione Privilegiorum Marggraf Albrecht Friedrichs de 1573 und Churfürstl. Durchl. Johann Sigmund vom 21 May 1614, insonderheit ex Assecuratione, welche Ewr. Churf. Durchl. bey erlangtem Supremo dominio allen Ständen gdst. außgegeben vom 24 Novbr. Ao. 62, darinnen in specie der Cöllmer und Freyen gedacht wird, item in abolitione Gravaminum den 11 August Ao. 1662 deutlich Zuersehen —

Beylage IX.

Geeinigtes Bedenken der beyden Oberstände vom 24 August 1684.

— zumahl wann sie bey allem andern ihrem Drangsahl annoch in Erfahrung kommen, welchergestalt auch den Ständen der von Altershero bey Ihnen üblich gewesene LandKasten aus den Händen, und alles an die KriegsCammer gebracht, denen OberCastenherren Ihr gewöhnlicher, und von dem Lande Ihnen verordneter Gehalt entzogen und sie also ihrer Function nachzuleben behindert, dem Lande aber die Augen zugedecket worden, damit es nicht wissen könne, wieviel es an Contributionen abtrage. Dahingegen wollen newe Chargen der SchoßEinnehmer, durch dero Monathliches tractament dem publico doch ein großes entgehet, ungewöhnlichermaßen eingeführet, auch eine Contributions-Cammer angestellt werden, gleich alß wann nunmehro das arme Land nimmer aus der verderblichen Contribution kommen sollte —

Beylage X.

Churfürstl. Rescript vom 23 Jul. 1686.

— Gleich wie wirs gahr nicht von der nothwendigkeit befinden, daß eine neue Convocation hinkünfftig wieder gehalten, als wodurch nichts, als dem Lande unKosten verursachet undt neuere Gravamina gemachet werden, also wollen Wir zwahr dasJenige, was die Stände Verwilliget, auf abschlag annehmen, es ist aber dabey Unser gnädigster wille, daß das an dem von Unß erforderten quanto ermangelnde mit außgeschrieben undt damit nach Unserer gnädigsten intention weiter continuiret werden solle.

Beylage XI.

Bericht der Regierung an den Churfürsten vom 18ten August 1689.

— derowegen Wir ohne Maasgeben in tiefster demuth Ew. Churf. Dchl. anheim stellen, ob Sie in Gnaden ge-

geruhen wollten, dero KriegsCammer anzubefehlen, daß sie hinführo in solchen Handlungen mit den Ständen Uns nicht stöhren, sondern mit deme, was Ew. Churf. Dchl. auf Unsere unterthänigste Berichte gdst. verordnen, sich vergnügen, und deme nur gehorsamst nachleben sollen. Es ist dahin gekommen, daß sie Uns Dinge zur Unterschrifft fürtragen, davon Wir nicht wissen, ob sie Ew. Churf. Dchl. gdstem willen gemäs seyn, als da sie die Ausschreiben wegen der Monatlichen Contributionen mit solchem Unterscheide ausgefertigt, daß die Cöllmer von der Hube 30 gr. die bäwerlichen Unterthanen aber nur 18 gr. Monatlich geben sollen —

Beylage XII.

Churf. Resolution auff die von E. Erb. Landschafft übergebene Gravamina, präs. den 8 April 1690.

— — So bald alß Sr. Chf. Dchl. Hr. Vater Glorwürdigsten Andenkens Anno 1655 genöthigt worden, Sich in eine stärkere Kriegsverfassung, alß Sie vorhin gehabt, Zusetzen, haben dieselbe nicht allein in diesem, sondern auch in allen andern Dehro Ländern und provincien nöthig geachtet, zu dessen respicirung eine KriegsCammer anzustellen, weil von denen Rentheyen, welche vor diesem alle Contributiones eingenommen, solch Werk ohnmüglich hat können respicyret werden, — — deshalb Sie dann dieses wichtige vnd höchst importirende Werk fort zu Anfangs dem jetzigen landes hoffMeister alß damahligen hauptMann Zu Tapiau gndst anvertrawet, vnd Ihn zum General Kriegs Commissario bestellet, hernach haben Sie solches von gewissenhaften, und dazu in specie verpflichteten Leuten beobachten laßen. — — Die Rechnungen seynd auch alle Zeit gebührendt von Ehrlichen vnd verpflichteten Dienern (darunter meistentheils einige von denen hiesigen OberRäthen, und andere alhier im Lande verpflichtete Diener mit beygewesen) abgenommen worden — sollte aber bewiesen werden können, daß die zur KriegsCammer bestellete Leuthe Ihre

pflicht Vergeßen, Sr. Chf. Dchl. vnd des landes beste hindangesetzet, vnd malversiret, auch die Zur Abnahm derer Rechnungen verordnete Commissarij Ihres Orts dabey etwas versäumet, vnd die Rechnungen nicht gebührend abgenommen, noch derer Unterbedienten malversationes, alß welche bey Abnahme derselben ja nothwendig hätten vorkommen müssen, angemerket, so werden Sr. Chf. Dchl. solches nicht ungeahntet hingehen — auch die Rechnungen, so wie sie abgenommen worden, denenjenigen hingeben lassen, welche sich getrauen, einige Unrichtigkeiten oder unterschleiffe darauß Zubeweisen; wann aber nicht genug, nur in genere obbesagte bediente mit so harten und schweren auflagen Zubelegen — alß wirdt höchst nöthig seyn, das Sr. Chf. Dchl. vnterthänigst vorgebracht und demonstrirt werde, worin derselben Untreu vndt malversation bestehe, vnd was sie eigentlich gethan — maßen dann vnd wie der natürlichen Billigkeit gemäß, keiner ungehört kann verdammt werden, Sr. Chf. Dchl. denen bedienten die eingebrachte Klagten communiciren vnd Sie darüber mit Ihrer nothdurfft gleichfallß vernehmen; — Gleich wie aber Sr. Chl. Dchl. nichts höher noch mehr wünschen, alß daß auch in diesem Werke alles zu des Landes Besten eingerichtet, vndt was zu verbessern, eingeführet werde, so wollen Sie gnädigst vnd gerne beedes der OberRäthe vnd der Stände unterthänigstes Gutachten darüber vernehmen, auf was ahrt das Werk der Kriegs Cammer mit gutem Grunde beßer zufaßen sey, vnd damit Sr. Chf. Dchl. dehro hierunter führende gndste Intention desto mehr an den Tag legen mögen.

Beylage XIII.

Ebendaselbst.

Die so genandte große Commission ist Zu treffunge einer billigmäßigen gleichheit in der hubenZahl, welche biß dahin in einer großen vnordnung gewesen, angeordnet, worZu Sr. Chf. Dchl. ohnedehm befuget seyn, nicht weniger alß

alß einem jeden particulier Edelmann vnd Bürger freystehet, das Seinige so guth Er kann und will, in richtigkeit zu bringen; Sr. Chf. Dchl. haben wie billig solche Leuthe darzu genommen, die in ihren Pflichten seyn, das Werk verstehen, und demselben mit den wenigsten Kosten abwarten können, insonderheit da es nicht allein die Adelichen Huben, sondern auch der Cöllmer concerniret; wie dann selbige Commission nicht allein auß ignobilibus, sondern auch auß gliedern der Regirunge, vnd der Stände bestehet. Gleich wie aber solches Zu keines Menschen tort oder unrecht angesehen, sondern vielmehr außdrücklich verordnet, daß ein jeder mit seiner Nothdurfft gnugsahm gehöret, vnd die sachen, so altioris indaginis sindt, oder quaestionem iuris involviren, entweder Sr. Chf. Dchl. vnterthänigst referiret, oder nach befinden zu rechtlicher Erörterung vnd entscheidung remittirt werden sollen —

Beylage XIV.

Ebendaselbst.

— Es seind aber inter negotia civilia dergleichen sachen, da es eine ungerechtigkeit seyn würde, selbige durch weitläufftige und kostbahre processe abzuthun, alß da sind negst denen wechseln die Contributions-, licent-, Jagt- vnd Oeconomie sachen, welche insgemein ohne weitläufftigkeit de simplici et plano abgethan werden müssen; wann aber dergleichen Sachen vorkommen, so von einer sonderlichen wichtigkeit, oder dabey es auf eine quaestionem iuris ankehme, werden Sr. Chf. Dchl. der Justiz Ihren lauff — lassen. — Die in den Vestungen Memmel und Pillau commandiren, haben über keine Civil-sachen, sondern vermöge Ihrer Capitulation nur über Kriegshändel, so die Guarnisonen betreffen, Zu judiciren.

Beylage XV.

Ebendaselbst.

— Sr. Churf. Dchl. erklähren nochmalen hiemit in Gnaden, das denen Städten Königsberg die Erhebungen der quartae von allen denen, so unter Ihrer Jurisdiction verstorben, ungekränkt verbleiben solle —

Beylage XVI.

In dem auf der Wallenrodischen Bibliothek befindlichen Exemplar der Landtagsacten von 1600 ist folgende Rechnung dieser Geschenke enthalten:

Herr Graf Döhnhoff 1000 Thaler, Herr Geheimer Kriegs-commissarius Grumkau 1000 Thaler, Herr Geheimerrath Dankelmann 1000 Thaler, Herr Geheimerrath Fuchs 1000 Thaler, Herr HofMarschall Rauter 500 Thaler, Herr Cammer-Geheimerrath Dankelmann 500 Thaler, Hr. Ober-Jägermeister Lieberitz 400 Thaler, Herr Ober-Hofmeister Brand 300 Thaler, Vorschneider 200 Thaler, Küch 100 Thaler, Keller 70 Thaler, Küchmeister 70 Thaler, SilberCammer 50 Thaler, vier churfürstliche Cammerdiener 100 Thaler, Kellerschreiber 20 Thaler, Cammer-Laquay 26 Thaler, zwey churfürstl. Cammerdiener 50 Thaler, PagenHofmeister 25 Thaler, Churfürstin Cammerlaquay 20 Thaler, CammerMusic 50 Thaler, Pagen 100, Trompeter 100, Cammer-Fourier 30, Hoff-Fourier 20, FutterMarschal 15, Laquay 50, Churfürstl. Leibkutsch 15, Trabanten 50, Churfürstin Leibkutsch 15, und Heyducken 20 Thaler, der Hofmeisterin 300, dem Mohren 15, dem Hofstats Secretair Koch 25, dem Conditor 25, dem Fechtmeister 20, der churfürstin Lacq. 24, und dem Junkerdiener 20 Thaler.

Bey-

Beylage XVII.

Auf der Wallenrodtschen Bibliothek bey den Landtagsacten von 1690. Unterthänigste Bitte des Standes von Städten des Herzogthums Preussen, den Exceß des Hrn. Gen. Maj. Truchseßen betreffend. Vom 25 May.

— — schmerzlich ist es uns gewesen, daß man uns servilisch, vnd ärger alß die schlechteste pauren tractiret, indehm man uns von einem orth zum andern vnter dem praetext, weilen wir vnß von der Ritterschaft in andern Stücken separirt, wir auch anjetzo mit ihnen nicht an einem Ort geduldet werden könnten, getrieben, einige der unserigen gar mit Schlägen tractiret, vnd wieder vnß insgesamt so procediret, das es nicht zu glauben stehet, daß derjenige, der dazu ordre ertheilet, es vor Gott vnd Ew. Chf. Dchl. wird verantworten können — — deswegen wir dann in tiefster Dehmuth dieselbe anflehen, da der Gen. Maj. Truchseß, der das Comando geführet, theils selbsten, theils durch seinen dazu beorderten Lieutenant Borchert, der sich auf Ew. Churf. Dchl. Ordre deßfalls bezogen, so übel vnß tractiret vnd nicht allein die Raths- vnd Gerichtsverwandten, sondern auch die drey BürgerMeister, die doch nach denen landes Verfaßungen Mitglieder des kleinen Consilij sindt, durch die Gesetzte schranken zu kriechen forciret, vnd dabey noch diese Worte außgestoßen: Da Ihr Euch sonst von der Ritterschaft separiret, so müst ihr auch vorjetzo von derselben euch absondern, es kann kein vnEdler in den schranken bleiben, er sey doctor, oder wer Er wolle, ja da Er es auch so weit gebracht, vnd die von Städten vmb alle disordre zu verhüten sich ausserhalb den schranken begeben, nicht eins verstatten wollen, daß sie an der wolm sich stellen möchten, sondern einige Piquenirer beordern lassen, vnß etliche schuh davon abzuhalten, damit wir also desto weiter von dem Adel zu vnserer gröbesten Beschimpfung abgesondert, und nicht den Wolm berühren möchten —

Beylage XVIII.

Schreiben der Ritterschaft an den Freyherrn von Dankelmann, bey den Landtags-Acten von 1691 auf der Wallenrodtschen Bibliothek.

— 3tio weil dem Landtkasten meistentheils seine authoritaet benommen, und obschon die defraudatores Kundt worden, dennoch die dictirte Straffe nicht exequiret, sondern dieselbe von denen vor das landt übel intentionirten geschützet worden. —

Beylage XIX.

Der Stände schlüßliches Bedenken vom 24 July 1694.

— indem, da viele sich über Standesgebühr erheben, auch fast Niemand dem andern an Pracht und Gepränge weichet, bei dem Adel die Concursu Creditorum, bei denen Städten aber der Bankerodt mehr, als vor dem erhöret, einreißet. — — wann jezo ein vom Adel ein Cölmisch Gut besitzet oder erkauffet, so wird derselbe als ein Cölmer begegnet und tractiret, hat aber ein Cöllmer ein Adeliches Gut im Besitz, so wird solches nicht mehr als ein Adeliches Gut in Abtrag der Contribution consideriret, sondern muß als ein Cölmer, wie auch die ungewilligte Contributiones und service davon abtragen, und ist zu besorgen, daß, wann dergleichen Güter wieder auf den Adel kommen möchten, sie die Cölmische Beschwerde auf sich behalten würden. — — Müssen Sie Ew. Churfl. Dchl. auch demütigst anlangen, daß, wie jedesmahl denen Deputirten ihren hinterlassenen eine Relation ihrer Verrichtungen zu thun ex Privilegiis oblieget, uud dahero vordem stets nachgegeben worden, solches aber itzo eine Zeit lang nicht verstattet, Ew. Churfl. Dchl. die gdste Verfügung zu thun geruhen wolle, daß bei Endigung jetziger Convocation ihre hinterbliebene in die Aembter betaget, und Ihnen also die gewöhnliche Relation behörig abzustatten nachgegeben werden möge.

Beylage XX.

Geeinigtes Bedenken vom 4 Febr. 1696.

— haben aber hienebst in eben geschehener voranberegten Proposition gantz ungewöhnlich vernommen, wie Ew. Churf. Durchl. an dero treugehorsahmste Oberstände ansinnen lassen, daß Sie die Erinnerungen, so hiesige Krieges-Cammer darbei etwa zu thun haben möchte, und welche zu der Contribuenten besten, und Abstellung aller Unterschleiffe gereicheten, attendiren möchten; Wie aber die beiden Ober-Stände in vorigtem Ihrem Bedenken, wieder beregte KriegesCammer Ihre erhebliche gravamina demütigst fürgestellet, also wissen Sie derselben, sich in die Consilia publica eintzigermaßen einzumischen, im geringsten nicht Zu verstatten, maßen Sie der unterthänigsten Hoffnung leben, es werde Ewr. Churfl. Durchl. Dero getreue Stände nie in solche Ungnade verfallen lassen, daß Selbe mit dem verhaßeten Namen der Contribuenten beleget werden sollten, angesehen Sie hiegegen Ihre theure Privilegia und darob habende Churfl. hohe Assecurationes schützen; Was Sie aber bishero laudiret, ist ein freywilliges Zu Ewr. Churfl. Dchl. freier Disposition und absque denominatione Quanti eingerichtet, würden also die Stände hierunter auch sonder Anleitung und Einrathen beregter KriegsCammer schon auff Ihr bestes bedacht leben, und da Sie auch nicht nötig haben sich mit selbiger in einzige Rechnungen einzulassen, Flehen Sie Ewr. Churfl. Dchl. gehorsahmst an, Sie mit sothan ungewöhnlichen Fürtrag hinführo gnädigst zu verschonen — — zumahlen, da den so theuer erworbenen Privilegiis Zuwider, ein Standt den andern auf keinerley Weise zu einer Willigung verbinden kann, — — obzwar die beiden Ober-Stände das hohe Jus complanandi Ewr. Churfl. Durchl. in aller Unterthänigkeit gar gerne zugestehen, so können sie doch von Ewr. Churfl. Durchl. als einem gerechten Regenten, sich auch deßen gantz zuverlässig versichern, daß Ewr. Churfl. Durchl. sich sothanen Juris complanandi, zuwider der

der Stände habenden, und von Ew. Churfl. Durchl. gnädigst confirmirten Privilegien, nicht bedienen werde.

Beylage XXI.

Verabscheidung auf der Stände *gravamina* vom 4ten October 1698.

— — Wegen Beförderung der Justitz in unserm dortigen Herzogthumb und daß die alda bey den Judiciis eine zeithero sehr überhand genommene corruptiones und partialitäten künftig abgeschaffet und verhütet werden mögen, haben Wir bisher verschiedene Verordnungen gemachet, welche insgesamt und absonderlich diejenige wegen des Eides, welchen der triumphirende Theil post litem decisam wegen nicht gegebener praesente abschweren soll, Ihr nach Inhalt Unsers Rescripti vom $\frac{2}{12}$ Septbris bei Vermeidung Unserer schweren ungnade genau observiren zu lassen, und werden Wir hingegen, wann die zu Administrirung der Justitz bestellte Bediente Ihr Ambt nach Pflicht und Gewissen beobachten, schon darauf bedacht seyn und solche anstalt machen, daß Ihnen ihre verordnete Salaria richtig gereicht werden sollen, wie hingegen dieJenige so entweder aus fahrläßigkeit den Parteyen Justitz zu thuen versäumen oder umb Gaben und Geschenk willen die Gerechtigkeit beugen und verkehren, sich gewiß zu versehen haben, daß Wir solches mit der äussersten rigueur und schärfe ahnten und straffen werden.

Beylage XXII.

Geeinigtes Bedenken vom 19 Februar 1699 auf der Wallenrodtschen Bibliothek.

— Vors Erste ersuchen sie Ew. Chfl. Dchl. zum demüthigsten, — daß ohne Dero getreuen Stände unterthänigsten EinRath und Bewilligung in Causis Statum Prussiae concernentibus nichts in allem fürgenommen, oder einige Neuerung geschehen möge, nicht zuzugeben, daß hierin denen ausdrücklichen Landes-Verfassungen, Confirmationen

nen und Assecurationen hinkünftig zuwieder gehandelt werde.

— In Ecclesiasticis — dahin die gnädigste Verordnung zu thun, daß das Exercitium Reformatae Religionis nicht zu weit in praejudicium der im Lande fundirten so genandten Lutherischen Religion extendiret werde, sondern es damit bei der Assecuration de Ao. 1663 vom 9 Julii völlig sein Bewenden habe, — In Justizwesen findet E. E. Landschaft grosse Ursache — sich zu beschweren über die unterschiedliche Avocatoria a foris ordinariis, a rebus judicatis, et Decretis, alß wodurch es geschiehet, daß zum öfftern ein oder ander Theil, so in allen Instantien sein Recht erstritten, durch einen Machtspruch, bei welcher Gelegenheit die weitläuftigen Acta weder referiret, noch so umbständlich, als in foro contradictorio ventiliret werden können, selbiges verliehren muß, — Die hiesigen Justitz-Bedienten sindt in Große Bestürzung gerathen, indem dieselben durch die Verordnung, gemäß der nach ausgesprochenen Urtheil Pars vincens einen Cörperlichen Eydt thun muß, daß es dem Richter kein Geschenk gegeben, noch zu geben gemeinet, der Untreu und Ungerechtigkeit verdächtig gemacht werden, da sie doch einen so theuren Eydt schweren müßen, auch noch zur Zeit Niemandt von Ihnen der Corruption überführet worden, — Es haben die Stände bereits — berühret, daß es mit der hiesigen Regierung eine dem Lande praejudicirliche Veränderung gewonnen, (1) in dem Titel, der Ihnen vor altershero so woll im allgemeinen Kirchen-Gebeth als auch sonsten zugeeignet gewesen, der Ober- und Regiments Räthe — (2) ist Veränderung geschehen in ihrer dignitaet und Praerogative, welche gnugsahm daraus erhellet, daß Sie nicht allein hin und wieder in den Privilegiis Statthalter genennet werden, und in Ew. Chfl. Dchl. Abwesenheit solche stelle vertreten, sondern auch in solcher Würde in der Instruction de Ao. 1643 den 16 Febr. bestätigt worden — (3) Daß in Preußischen Sachen

chen die Oberräthe der gnädigsten Landesherrschaft alles allein vortragen, Und Ihr Bedenken geben sollen, — (4) leyden die Ober Räthe auch Verkürtzung an Ihren bisherigen Deputat-Stücken — welches Ihnen nicht mehr in natura, sondern nach einer geringen Cammer-Taxe gereichet wirdt.

— daß denen Ständen wieder Ihr Verschulden die immemorialis Possessio der Jagt-Gerechtigkeit in Gütern zu Adelichen Rechten verschrieben, — gestritten, und sie ex possessorio ins petitorium gesetzt werden wollen, Können Sie nimmer gnugsahm — beklagen. — Man muß zwar gestehen, daß per Statuta singularia et Constitutiones bei einigen und andern Völkern, auch per immemorialem praescriptionem die Jagt-Gerechtigkeit denen privatis benommen, und denen Regalibus primoribus Principum zugezehlet werden können; Aber solches ist alhie zu Lande so wenig, als in dem Königl. Preussen, oder der benachbarten Cron Pohlen geschehen, sondern es hatt sich ein jeder des Jagens in fundo nobili alß eines fructus fundi bedienet, ex jure personali et reali, — — Sollten aber Ew. Chfl. Dchl. getreue Stände so unglückseelig sein, daß Sie in Ihrer Bitte nicht erhört werden sollten, damit sie sich dennoch gegen Ihre Nachkommen außer Verantwortung setzen mögen, so flehen Sie Ew. Churfl. Dchl. mit Unterth. Respect an, dieselbe gnädigst geruhen wolten diese differentz in judicio parium Curiae tenore Privilegiorum erörtern und entscheiden zu lassen. — — So haben Sie dennoch große Ursache wieder die angestellte Lehn-Commission, doch ohne Ew. Chfl. Dchl. schuldigen Respect hiedurch zu nahe zu treten, zu sprechen 1) daß unter denen verordneten Commissarien nur Eine Person aus dem Adel, contra Acta et Decreta de Ao. 1609. §. In causis Nobilium Commissarios ignobiles nunquam imposterum delegandos fore, unter den andern aber ist Doct. Ampfell Persona Extranea und per Privilegia excludiret, — — 2) gehören die Lehns

Sachen

Sachen gemäß den Privilegiis und dem Pr. Landrecht vor das Hofgericht. Quoad materiale haben die Stände zwar die Instruction dieser Lehnß-Commission nicht gesehen, Sie befürchten aber aus dem geführten modo procedendi, daß diese in vielen Neuerungen bestehen müsse; Es können Ew. Chfl. Dchl. devote Stände sich zu dem Jure feudali communi, und anderweitigen Gewohnheiten nicht bekennen, sondern bitten Ew. Churf. Dchl. Sie bey Ihren alten alhie gewöhnlichen Lehn-Rechten gnädigst zu conserviren, dawider nichts neues zu verstatten; Wie dann eine dergleichen nicht geringe Neuerung ist, daß durch die in die Aembter ergangene Verordnung dieJenigen, so in den Besitz einiges LehnGutes treten, sich bei der Lehns-Commission angeben sollten, —— und sodann einige Casus fürkommen, selbige vorm Hofgericht debattiren zu laßen, dabei in einigen geringen Lehnßfehlern, dafern etwa der Consens und was versäumet worden wäre, nicht mit Einziehung der Lehne, welche rigeur alhie im Lande nicht gehöret, vielweniger das Land-Recht constituiret hatt, verfahren, sondern es vielmehr auff die Verordnunge des LandRechts lib. 6. t. 3. §. 1. rc. ankommen zu laßen, — Bei dem emanirten Reglement des Officii fisci nehmen die Stände wie billig, Anlaß, Ew. Chfl. Dchl. fußfällig zu werden, und dehmüttigst zu bitten, daß selbige zuwider des Landes Verfaßungen und Privilegien nicht möge extendiret werden, —— Und weil die von denen an frembde cum Consensu Serenissimi verkauften Lehn- und Cöllmischen Güttern geforderte Quarta alhie zu Lande unter Adelichen und denen Auffm Lande nie üblich gewesen, auch im LR. oder dieses Landes-Verfaßungen nicht gegründet ist, nunmehro aber eingeführt werden will, — als nehmen die beiden Oberstände auch in dieser Beschwerde zu Ew. Chfl. Dchl. Ihre dehmüttige Zuflucht. —— Weil auch in Privilegiis außdrücklich versehen, daß die Caducirten Gütter Ihre Natur nicht verändern, und an die bene meritos wieder verliehen werden sollen, — Hiewieder

der aber einige Caduque theils zu Cöllmischen Rechten verändert worden, theils eingezogen, theils subhastiret werden sollen, als bitten die Ober-Stände Ewr. Churfl. Dchl. zum dehmüttigsten, auch Sie in diesem Gravamine gnädigst zu hören und zu erhören.

Waß die so langhero gesuchte Relationes von denen Landtages-Handlungen anbetrift, so ist desfalß eine außdrückliche Verordnung in Act. et Decret. zu finden — Weswegen die beiden Oberstände nochmahlß dehmüttigst bitten, daß auch hierin denen LandesVerfassungen nachgelebet werden möge, — Wiederholen die Stände ihre ehemalige Unterth. Bitte, daß dieJenige, so auß dem Sämtl. oder einem special-Holtz-Privilegio, sich der freien Höltzung zu erfreuen gehabt, deß noch fernerhin Ungehindert genüßen mögen, Vnd nicht nachzugeben, daß selbige von dem OberforstMeister mit Vorschützung einer neuen Churfl. Ver-Ordnung abgewiesen werden, — — Die armen Freien Und Cöllmer werden auch einem Weg, wie dem andern mit service bis 10 gl. Von der hube Monatlich beleget, und also in Contribution vnd Einquartirung fast beschwerlicher, alß Ewr. Chfl. Dchl. Vnmittelbahre Vnterthanen tractiret, sogar, daß sie auch in vielen Aembtern von den postfuhren nicht befreiet werden, alles zuwider Ihren Privilegien, gemäß welchen sie zu mehreren nichts, alß was auf öffentlichen Landtägen gewilligt und in Ihren Verschreibungen enthalten, verbunden sind.

Beylage XXIII.

Landesordnung von 1640.

— Die Preussen so sich in die Städte oder unter andere Herrschaft begeben haben, sollen laut und vermöge der alten Reces wieder abgefordert werden, es wäre denn Sache, daß sie sich mit ihrer Herrschaft verglichen, oder nach ziemlicher

licher Weise vertragen hätten. — — Erstlich wenn ein Collmisch Mann sich in ein Preusch Gut beweibet und niederlässet, sol er und seine Erben sich, alter Gewohnheit nach, des Preuschens Rechtens halten. Hinwiederumb achten wir dies für Christlich und nicht unbillig, wo ein Preusse von seiner Herrschaft seines Eigenthums losgezehlet, und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschaft, in das Colmische sich setzen, oder begeben würde, daß er sich auch der Colmischen Freiheit und Begnadigung zu getrosten und zu geniessen habe.

Zum andern, dieweil ein Artickel in der Landes-Ordnung begriffen, daß die Preussen im Colmischen hinfort erben mögen und sollen, so wollen Wir, wenn ein Preusch Pawersmann stirbt, daß seine nachgelassene fahrende Habe, über das, was zu Besetzung des Erbes dienet und vonnöten ist, an sein Weib, Kinder, oder nechste Freunde falle und komme, jedoch mit diesem Bescheide, daß der Herrschaft ihre Erbe und Güter nicht geschwecht, sondern wo Männliche Pewrliche Erben vorhanden, sol einer von denselbigen, welcher der Herrschaft gefällig, auf dem Gute und Erbe bleiben und der Mutter, Brüdern und Schwestern, was ihnen an fahrender Haabe gebüret und zukömmt, folgen lassen, und die andern männlichen Erbnahmen sollen, ohne Wissen und Zulaß ihrer Herrschaft, nirgendshin, denn unter ihre Herrschaft sich zu begeben oder zu sassen Macht haben.

Wo aber nicht Mannliche Erbling, sondern des Verstorbenen nachgelaßenen Weib und Tochter vorhanden, soll zu gefallen der Herrschaft stehen, einer von denselbigen, welche der Herrschaft gefellig, einen Mann zu geben, daß sie auff dem Gute und Erbe bleibe, und die andern der fahrenden Haabe halben, so über das, was zu Besetzung des Guts gehörig, vorhanden, entscheide und verrichte, jedoch, daß das Weib oder Tochter, wo sie nicht gnüge dazu haben, ungezwungen seyn soll, auff dem Erbe zu bleiben.

Wo aber keine leibliche Erbling verhanden, und das Weib schwach und untüchtig, so sollen die Freunde, welche die fahrende Habe erben, der Herrschafft das Pawrgut und Erbe zur genüge besetzen.

Wo aber ein Preusch-Freye verstürbe, 1. 2. 3 oder 4 Söhne nach sich verliesse, so mag die Herrschaft einen auf dem Erbe behalten, welchen sie will, und soll den andern, Handwerk zu lernen, nicht verbotten seyn. Und solcher, der in und auff dem Gute bleibt, sol nach Besetzung des Erbes, die Mutter und Schwestern der fahrenden Habe halben, ihres Theils entrichten und folgen lassen, deßgleichen die Schwestern mit Köstung und Kleidung, Inhalts dieser Ordnung, und so viel verhanden, versorgen, auch die andern seine Brüder ihres Antheils herauß entscheiden, und dieselbigen Söhne, so auß dem Gute entrichtet, sollen sich widerumb unter dieselbe Herrschaft, auffs Land, und mit ihrem Wissen, setzen, so ferne sie auch dergleichen freie Güter wider bekommen möchten; wo aber nicht, und sie unter ihnen nicht bleiben wollen, sollen sie sich mit der Herrschafft derhalben vertragen.

— §. Ob ein Bawr, wie oben erwehnet, sein Erb und Güttere nicht fleißig, wie sichs gebühret, warten würde, sondern dasselbe durch seine Nachleßigkeit und Mutwillen verderben und untergehen liesse, und von der Herrschaft davon abzustehen gewarnet, und er solches nicht thun würde, denselben mag die Herrschaft wol darzu dringen, daß er solch Gut und Erbe mit einem andern, der Herrschaft gefälligen, besetze, und also, wie eben erwehnt, quittiret und loßgezehlet werde. Im Fall er aber solches nicht ersetzen könnte oder wolte, als soll derselbe, wo er tüchtig, uff einen Garten gesetzet, und also mit Weib und Kindern eigenthumbliche Unterthanen bleiben.

Da er auch auff den Garten nicht tüchtig, noch darzu zu gebrauchen, soll er wegen muthwilliger Verwarlosung und

und Unterbringung des Erbes, und darzu gehörendem Besatze, vor Gerichtlicher Erkendtnüß gestellet, willkührlich am Gelde oder nach Befinden der Sachen am Leibe gestraffet werden. — — Von den Preussen, so sich in die Städte begeben, addatur, Was zum Loskauffen und Vergleich ankommen solte, daß dasselbe über 100 fl. Pol. zum höchsten auff die Persohn nicht extendiret werden sollte. — — Ein solcher, der sich loßgekauffet, oder sonst ein freier Mann ist, muß so lang unterthan bleiben, bis er einen andern in die Stelle schaffet, mit welchem die Herrschaft zufrieden ist.

Beylage XXIV.

Churfürstliche Confirmation des preuß. Landrechts 1620.

— da sich je einiger Fall, der in gegenwärtiger unser Ordnung und Landrechten nicht begriffen, künftiglich begeben oder zutragen würde, so soll derselbe fortmehr nicht nach den obberührten alten und nunmehro aufgehobenen Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen gerichtet und geurtheilt; sondern zu unserer und der Stände hiezu Deputirten Decision und Dijudication ex aequo et bono der Sachen Umstände und Gelegenheit nach gestellet werden —

Beylage XXV.

Goldbach. Disputatio de terrae motu et situ. — Equidem fatemur, suscepimus disputationem plurimorum hic loci opinioni contrariam: attamen non prorsus hic inauditam, siquidem clarissimorum patriae huius academiae Professores non simul Copernici defenderunt et professi sunt sententiam. Interea religiosissime sanctissimeque obtestamur et protestamur, nos non sacrae Religioni aut sacratissimo codici contradicendi, neque damnata intentione scandalum praebendi, neque sacrilega, sed pia manu, hanc nobilem atque paradoxam controversiam elaborasse.

Beylage XXVI.

Holländers Regentenspiegel S. 199 — 200.

— — welche edle Zeit der Jugend, Mühe und Unkosten wird angewandt in den Rechten, auf lauter unnütze theoretische Subtilitaeten und Quaestiones, welche von den meisten, so nicht Professores in Academiis bleiben, in spem futurae oblivionis, damit sie nur als ornamenta cathedrae disputiren können und nur nicht für Ungelehrte bey den Academien angesehen seyn mögen, erlernt werden; mit welchen allen sie doch hernach, wenn sie ad Praxin sollen, weder schwimmen noch wachten können; ja wohl solche Materien und res aufs fleissigste sich bekannt machen, wovon sie nicht ein Legem oder Articulum die Zeit ihres Lebens zu practiciren bekommen, oder davon einen Heller gewinnen können. —



Der

Der

Geschichte Preußens

Funfzehntes Buch.

Von der Krönung Friedrich des ersten 1701 bis zum Tode Friedrich Wilhelm des ersten 1740.

Erstes Capitel.

Reise des Königs nach Preußen. Vorbereitungen zur Krönung. Gepränge bey der Krönung. Reformirter Gottesdienst in der Schloßkirche. Feyerlicher Auszug. Luxus der Bürger. Rückkehr des Königs nach Berlin. Kronensteuer. Kosten der Krönung. Preußens Handelslage. Dank- und Bußtag wegen der Königswürde und Anerkennung derselben. Aufwand des Hofes. Kutschen-, Perücken-, Fontangen- und Kopfsteuern. Kronensteuer in Preußen. Die Stände werden zu schnellen Berathschlagungen genöthigt. Verheerung der Forsten. Erhöhung der Postgelder. Bewilligungen der Stände. Königliche Assecuration. Oranische Erbschaftsangelegenheiten. Kampf der Factionen bey Hofe. Wartenberg stürzt seine Gegner. Neues Ministerium. Neue Kronensteuer. Stehende Abgaben von Perücken und Kutschen. Wechselrecht, und Jus de non appellando. Lustbarkeiten. Einweihung des schwarzen Adlerordens, und des Königsbergschen Waisenhauses. Tod des Bischofs von Sanden. Niedrige Getreide-Preise. Streitigkeiten wegen des Collegii Fridericiani und des jüdischen Gebets. Carl der zwölfte kömmt nach Preußen. Der König besetzt das Gebiet von Elbing. Neutralitätsvertrag mit Schweden. Beylegung des Streits wegen Nordhausen. Sieg bey Hochstädt. Neue Subsidientractate. Preußische Truppen in Italien. Vermehrung des Militairs, und Errichtung der Landmiliz. Vermehrung und Besteurung des Luxus. Besteurung der Thee-, Chocolade- und Coffeetrinker; und Vermehrung der Coffeehäuser. Jungfernsteuer. Stempeln der Schuhe. Menge der Polen in Preußen. Königs-

berg wird mit Militair belegt. Neue Steuern in Preußen. Vermehrung der Arrianer und Juden. Klagen wegen Verletzung der Indigenatsrechte und des culmischen Privilegiums. Die Stände werden zu neuen Bewilligungen genöthigt. Veränderungen im Betreff der Accise und der Amtshauptmannstellen. Tod und prachtvolles Leichenbegängniß der Königin. Vermählung und Doctorpromotion des Kronprinzen. Jubelfeyer der Frankfurter Academie. Erlangung von Herstall. Rangreglement und Oberheroldsamt. Kriegerische Vorfälle. Errichtung der Invalidencompagnieen und des Invalidenfonds. Vorfälle zu Königsberg. Verheirathung des Kronprinzen. Gesetze und Verordnungen. Erlangung des Besitzes von Tecklenburg, Neufchatel und Valengin. Beschäfftigungen des Königs. Einfluß des englischen Gesandten. Goldmacherey. Neue Vermählung des Königs. Stimmung der Königin. Factionen bey Hofe. Neuer Zoll. Abgaben von Lehngütern. Borstenhandel. Erbpacht. Die vorigen Abgaben werden fortdaurend, ohne Zusammenberufung eines Landtags, eingehoben. Neuerungen beym Königsbergschen Magistrat. Braucollegium. Feuercasse. Accise. Die Pest und ihre Folgen. Festlichkeiten bey Hofe. Zusammenkunft des Königs mit Peter dem Großen, und Preußens Neutralität. Angelegenheiten des Hofes. Academie der Wissenschaften. Wiedereinführung der Zeitpacht. Sturz von Wittgenstein und Wartenberg. Fortdauer der Neutralität gegen Schweden und des Krieges gegen Frankreich. Besetzung von Mörs. Einfluß des Kronprinzen. Neue Gesetze und Verordnungen. Veränderungen in Betreff der Abgaben, des Staatsrechts und der Finanzen. Schicksal der Colonisten. Heuschrecken und Viehsterben. Absichten gegen Peter den Großen. Staatsbedürfnisse. Friedenscongreß. Tod des Königs.

Wie

Wie ein Jüngling, dem das Schicksal seine Geliebte entzieht, und der, um sie vergessen zu wollen, vergeblich von einer Zerstreuung zur andern hineilt; so machte es Friedrich, der, so lange Hindernisse seiner Sehnsucht nach dem Königstitel im Wege standen, seine Unruhe durch Pracht und Feste zu übertäuben suchte. Endlich hatte er nun seinen Zweck erreicht. In der rauhesten Jahrszeit eilte er nach Preußen. Er und sein Gefolge zogen, weil zu diesem Zuge mit nicht geringem Druck des Landes 30,000 Vorspannpferde nothwendig waren, in vier Abtheilungen nach Preußen. Die erste hatte gegen dreyhundert Wagen nothwendig, und in der letzten Abtheilung befanden sich die Königlichen Garden. Der Obriste Schlund und der Hauptmann Cosander hatten über die erforderlichen Anstalten zur Krönung die Aufsicht. Die Grafen Wartenberg und Lottum, der geheime Rath von Ilgen und der Ceremonienmeister von Besser bildeten jetzt ein kleines Collegium, worin über jede Ceremonie, unter dem Vorsitz des Königs, debattirt, und nach reiflicher Erwägung erst entschieden wurde. Durch ein Manifest ward die Absicht des Königs an den fürstlichen Höfen, durch ein Rescript allen Unterthanen bekanntgemacht, und die Feyer des Krönungstages durch Gottesdienst geboten. Am 13 Januar wurde dies Vorhaben den Magisträten und der Geistlichkeit zu Königsberg, den Ständen aber durch die Oberräthe bekanntgemacht. Am 15ten verkündigten es prächtig gekleidete Herolde in einem feyerlichen Aufzuge dem Volke, und der Churfürst ließ sich von nun an König nennen. Am 16ten ward Gott in allen Kirchen um Segen angerufen,

 und

und am 17. ward der schwarze Adlerorden gestiftet, dessen Ritter, worunter sich auch die preußischen Oberräthe und einige Hauptleute befanden, vor dem auf dem Throne sitzenden Könige mit dem Ordenszeichen bekleidet wurden (¹). Es sollten ihrer nie mehr als dreyßig seyn, und jeder sechszehn Ahnen zählen, keusch und gerecht leben, die Künste und Wissenschaften lieben, und Wittwen und Waisen unterstützen. Ungleich weniger glänzend, aber äußerst wohlthätig, wurde Tages darauf die Stiftung des Königsbergschen Waisenhauses, welches noch den 18 Januar als Jahresfest der Stiftung feyert. Zwanzig der angesehensten Personen vom Civil- und Militair-Stande waren von dem zu krönenden Könige ernannt worden, über sein und seiner Gemahlin Haupt den Baldachin zu tragen. Der König hatte sich und der Königin selbst die Krone aufgesetzt, trug den Zepter in der Hand; beide hatten carmoisinrothsammtene Mäntel, mit goldenen Kronen und Adlern gestickt. Die Schleppe an dem des Königs trug der Oberkämmerer von Wartenberg nebst zwey Kammerherren, und am Mantel der Königin die Herzogin von Holstein nebst zwey Oberhofmeisterinnen. Der Feldmarschall von Barfuß ward ernannt, das Amt des Connetable's zu verwalten, und der mit einer Pfalzgräfin von Zweybrück vermählte Graf von Dohna zu Reichertswalde führte das Reichspanier, und die vier preußischen Regimentsräthe trugen Reichsschwerdt, Reichsapfel und Reichssiegel. Ehe sich der Zug zur Kirche verfügte, setzte der König der Königin in ihrem Zimmer die Krone auf, und beide auf dem Throne

(1) Preußische Krönungsgeschichte p. 1 bis 14.

Throne sitzend nahmen jetzt die tiefen Begrüßungen der herbeygerufenen Hofleute und der Deputirten ihrer Unterthanen an. Jeder Knopf am Kleide des Königs kostete 9000 Thaler. Seine Krone war ganz mit Diamanten besetzt, worunter Diamanten von 100 und einer von 130 Grän war. Ein großer Rubin auf dem Zepter war ein Geschenk Peter des Großen, und aus dem russischen Zepter genommen; und die ächten Perlen und das Geschmeide der Königin wurde über eine Million Thaler geschätzt. Alles wurde nach dem Ceremoniel des französischen Hofes eingerichtet; deshalb wurde ein Connetable bestellt, eine Schweizergarde, wie zu Paris, in weißen Atlas und Silbermoor gekleidet; und weil Friedrich (wie die eignen Worte in des Ceremonienmeisters von Besserer Krönungsgeschichte lauten) einen ungesalbten König nur für einen gemeinen König hielt, so sollte auch zu Königsberg etwas der französischen Salbung zu Rheims ähnliches vorgehen. Damit es hiezu nicht an Bischöfen mangeln möchte, wurden der reformirte Hofprediger Ursinus und der lutherische von Sanden zu Bischöfen erklärt, erhielten durch die Milde des Königs große Alongen-Perücken, schwarzsammtene Unterröcke und schwarzdamastene Talare zum Geschenk. Der Oberkammerherr von Wartenberg mußte das köstliche Fläschchen mit Salböhl überreichen. Der König, der in einem prächtigen Gefolge zur Kirche gegangen war, stieg von seinem Throne, kniete sich vor dem Altar, wo er Kron und Zepter ablegte; und nachdem der Oberkammerherr die Alongen-Perücke des Königs in die Höhe gehoben, Ursinus die Stirn und Hände mit Oel bestrichen hatte, erklärte er ihn für einen Gesalbten des Herrn. Auch an

der

der Königin ward diese Ceremonie vollzogen. Nach mancherley Feyerlichkeiten und Gebeten wurde ein Pardon für alle Gefangene, mit Ausnahme der Majestätsverbrecher, vorsätzlicher Todschläger und der verhafteten Schuldner, publicirt. Alles verfügte sich nun in den Speisesaal, wo aber blos König, Königin und einige fürstliche Personen an der Tafel Platz nahmen. König und Königin saßen mit Kronen und Mantel, umgeben von Reichskleinodien, Reichspanier und Marschallsstäben; blos das Zepter wurde während des Essens fortgereicht. Alle hohe Officianten, die Räthe des Königs in blau Sammt gekleidet, die Abgeordneten der Stände, welche dem Zuge beygewohnt hatten, sahen auch stehend dem Mahle zu, nach dessen Beendigung sie prächtig gespeist wurden. Alles war bey der Tafel nach dem steifsten Ceremoniel berechnet, und die Speisen für die Tafel des Königs wurden unter Anführung des Obermarschalls und mit Musik, nicht blos von Hofbedienten, sondern auch von Obristlieutenants und Hauptleuten in reich verbrämten Röcken aus der Küche geholt. Dem Volke wurde ein ganzer gebratener und mit kleinen Thieren gefüllter Ochse, nebst dem aus zwey Adlern springenden Weine, preißgegeben, und sechstausend Thaler in goldenen und silbernen Münzen ausgeworfen. Von Wallenrodt wurde der erste Graf, und die Räthe Matthias, Werner und Stosch die ersten Adlichen, die ein König von Preußen ernannte; und als eine neue Hofbedienung wurde, weil ein gewöhnlicher Ceremonienmeister nicht mehr hinzureichen schien, die des Ober-Ceremonienmeisters gestiftet (²). Von Besser, der sie erhielt, unterließ

es

(2) Preuß. Krönungsgeschichte S. 15 — 55.

es nicht, in seiner Krönungsgeschichte die Feyerlichkeit und die hiebey geherrschte Ordnung aufs prächtigste zu schildern; unbefangene Zeitgenossen aber reden destomehr von der dabey geherrschten Unordnung. Die Bürgerschaft hatte von Morgens bis 10 Uhr Abends unterm Gewehr stehen müssen, um den Zug des Königs desto feyerlicher zu machen, der, um Königsbergs Erleuchtung zu sehen, die Straßen in einem Wagen durchfuhr, woran alles, selbst Deichsel und Räder, verguldet war, und bey diesem Zuge mußten Pagen vor und hinter dem Wagen mit Fackeln leuchten. Königsbergs Magisträte ließen ebenfalls dem Könige durch ihre mit Fackeln versehene Stadtsoldaten dazu leuchten; auch hatte man zur Vermehrung des Lichts auf allen freyen Plätzen große Holzstöße und Pechtonnen angezündet. Am 19. wurde der feyerliche Glückwunsch angenommen, wobey sich König und Königin die Anhörung von zwölf Reden gefallen ließen. Am 20. unterhielten den Hof ein Thierkampf, am 23. die Einweihung der reformirten Kirche, und der 26. ward zu Abbrennung eines Feuerwerks bestimmt. Voll großer Erwartung, war in allen Häusern die Herbeyschaffung eines Wasservorraths geboten; auf allen öffentlichen Plätzen waren Feuerspritzen und Löschanstalten, die aber unnütz wurden, weil das Feuerwerk nicht brennen wollte. Indeß fand sich ein Schriftsteller, der Hofrath Gütther, der, weil Ludwigs des vierzehnten Geschichte aus Medaillen beschrieben wurde, auch die seines Königs aus Medaillen entwarf, und bey dieser Gelegenheit, was durch das Feuerwerk hätte vorgestellt werden sollen, so, als ob es wirklich vorgestellt wäre, weitläuftig beschrieb. Der König behandelte indeß jeden

sehr

sehr gnädig, und wohnte allen Lustbarkeiten bey, die um seinetwillen angestellt wurden.

Es schmeichelte der preußischen Geistlichkeit, daß der König den lutherischen Gottesdienst besuchte; aber Aufsehen erregte es dennoch, als er in der lutherischen Kirche am 27 Februar das Abendmahl vom reformirten Oberhofprediger empfing. Jetzt kamen noch ein Abgeordneter des Königs von Polen und der Bischof von Ermeland nach Königsberg, um dem Könige Glück zu wünschen, der am 8 März, begleitet von der Bürgerschaft, die sich durch Pracht auszuzeichnen strebte, so daß Drost, Lieutenant bey der Kneiphöfschen Bürger-Compagnie, auf seinen und seines Pferdes Putz mehr als 1000 Ducaten gewandt hatte, seinen Auszug aus Königsberg hielt, wobey er selbst auf einem Pferde saß, dessen goldenes Pferdezeug mit Diamanten besetzt war. Indem er auf diese Weise die Stadt verlassen hatte, kehrte er in der Stille wieder zurück, um auf den folgenden Tag im gewöhnlichen Reise-Aufzuge abgehen zu können. Er reiste, weil das Eis der Weichsel nicht mehr sicher war, über Danzig, wo er aufs feyerlichste empfangen wurde, nach Berlin zurück, wo alles, so wie beynahe an jedem Orte, den er berührte, zu seinem Empfange aufs köstlichste vorbereitet war; und Abgeordnete aus allen Provinzen überbrachten ihre Glückwünsche und auch eine Kronensteuer, die aus der Mark Brandenburg 160,000 Thaler betrug (3) — ein geringer Ersatz für sechs Millionen Thaler, welche auf die Krönung und die dabey vorgefallenen Feyerlichkeiten verwand

(3) Erläutertes Preußen, Th. 5. S. 325 — 344. und preu[ß.] Krönungsgeschichte S. 55 — 96.

wandt waren (4). In Preußen war indeß ein großer Theil dieses Geldes verzehrt worden, und der Krieg wischen Polen und Schweden veranlaßte auch viele Po- en, in Königsberg eine Zuflucht zu suchen. Der nach Riga gehemmte Handel zog sich ebenfalls hieher; aber erade das Zuströmen der vielen polnischen Producte und ie vortrefflichen Erndten entfernter Länder schmälerten en hiedurch gehofften Handelsvortheil (5). Indeß atte der König, um dem Himmel für die Vollendung es Krönungsgeschäffts zu danken, einen Dank-, Buß- nd Bettag auf den 22 Julius verordnet (6). Allmälig kannten auch alle ihm abgeneigten Mächte, mit Aus- hme des deutschen Ordens und des Pabsts, Preußens önigswürde; und der neue König bewies seine Dank- rkeit gegen die Vorsehung auf eine würdige Art, da sich überall der unterdrückten Protestanten annahm (7). Die Königin lebte indeß auf ihrem Lustschlosse Charlot- nburg. Es wurden italiänische Opern und französische Schauspiele gegeben; und in Berlin vermehrte sich die Menge der Gebäude. Die erschöpften Finanzen des ofes veranlaßten daher manche neue Auflagen. Hier- nter gehört eine Abgabe von allen Kutschen und den Pe- ken, die ein Franzose Elie Papus de Lauverdaugi chtete. Da der König selbst, um die Krümme seines ückens zu verdecken, nie ohne eine große Allongenpe- üke erschien, so waren sie zuerst bey Hofe, nachher erall gemein geworden. Der König ließ seine Perü- cken

(4) Gallus Handbuch der brandenburgischen Geschichte, Band 4. p. 430.

(5) Erläut. Preußen, Th. 5. S. 344. und 378 — 380.

(6) Gürther l. c. S. 162.

(7) Pauli, Band 7. S. 245. und 246.

cken aus Frankreich kommen, Vornehme und Begüterte folgten ihm nach, und eine Perücke wurde oft mit einigen hundert Thalern bezahlt. Diese wurden einer Abgabe von fünf und zwanzig, inländische aber von sechs Procent unterworfen. Alle Perücken mußten deshalb besehen und gestempelt werden, und die Fontangen der Damen wurden einer ähnlichen Steuer unterworfen. Da die Steuer des Kopfputzes nicht hinreichte, so wurden die Köpfe selbst besteuert; und auch beym Militair mußte jeder, vom Staabsofficier bis zum Feldmarschall, ein monatliches Gehalt als Kopfsteuer entrichten (8).

Bey solchen Bedürfnissen des Hofes konnte auch Preußen nicht von Steuern verschont bleiben, besonders da der König, seiner Zusage gemäß, am spanischen Erbfolgekriege am Rhein und in Italien Theil nahm; und deshalb wurden die Stände mit einem Schwall hochtönender Worte aufgefordert, nicht nur die Abgaben des vorigen Jahres zu erlegen, sondern solche auch noch beträchtlich zu erhöhen (9), obgleich bereits vom Lande eine Kronensteuer von 55018 Thaler erlegt war, wobey man ein sehr ungleiches Verhältniß beobachtete, und vorzüglich die ärmern Einwohner, nemlich jedes Kind und jede Magd, mit funfzehn Groschen, und jeden Knecht mit dreyßig Groschen, besteuert hatte (10). Als die Stände im besten Deliberiren begriffen waren, wurde mit einemmale von ihnen gefordert, daß sie, um die kostbaren Landtage zu vermeiden, die Bewilligungen auf

drey

(8) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin rc. Th. 3. S. 114. 115.

(9) Landtagsproposition vom 4 November 1701.

(10) Summarische Berechnung der im July 1701 eingenommenen Kronen-Kopf-Steuer.

drey Jahre festsetzen, und sich hierüber bis zum folgenden Tage erklären sollten ([11]). Denn die Bedürfnisse des Hofes waren so dringend gewesen, daß der Oberforstmeister von den Kanzeln bekanntmachen ließ, jedem so viel Holz, als er fällen und flössen wolle, aus den Königlichen Forsten zu verkaufen; auch war das Postgeld so beträchtlich erhöht worden, daß beides den Ständen Veranlassung zur Landtagsbeschwerde gab; jede dieser Beschwerden aber wurde jetzt im demüthigsten Tone vorgetragen; die Abgaben des vorigen Jahres auch auf die beiden nächstfolgenden, und dem Marggrafen Philipp ein Pathengeschenk von 5000 Thaler bewilligt, und die Einhebung des letztern wurde wieder dem Landkasten überlassen, der auch die Kronensteuer eingehoben hatte ([12]). Der König aber belohnte die Willfährigkeit der Stände durch eine eigenhändige Assecuration, daß diese ihre Bewilligungen ihnen zu keinem Nachtheil gereichen sollten ([13]).

Bald bekam der König Aussichten zu neuem Ländererwerb, aber auch zu neuen Händeln, da König Wilhelm von England ohne Erben starb. Zugleich nahm der König von Preußen den Titel von allen Oranischen Ländern an ([14]), und gründete sein Recht dazu auf ein Testament des Renatus von Nassau vom 20 Juny 1544, welches Kaiser Carl der fünfte bestätigt hatte, und einen

(11) Ex Protocollo der Oberrathstube vom 22 Nov. 1701.
(12) Gereinigtes Bedenken vom 27 Januar 1702.
(13) Assecuration vom 30 März 1702.
(14) Rescript vom 8 April 1702.

nen diesem Testamente gemäßen letzten Willen seines Großvaters Friedrich Heinrichs, Prinzen von Oranien, laut welchem auf den Sterbefall seines Sohnes, Wilhelms des zweyten, die Nachkommen seiner Töchter, und zwar zuerst der ältesten, der Mutter Königs Friedrichs des ersten, folgen sollten. Allein König Wilhelm der dritte glaubte, daß die großväterliche Verfügung blos für den Fall gemacht sey, wenn der Sohn als Jüngling stürbe, und ihn, den Enkel, nicht über seine Besitzungen zu verfügen hindere. Er ließ sich hiezu von den Generalstaaten, welche doch die Rechte der Erben nicht vergeben konnten, den 15 Juny 1673 die Befugniß ertheilen, und durch sein Testament vom Jahre 1695 ernannte er den Statthalter von Friesland, Wilhelm Heinrich, zu seinem einzigen Erben, der mit ihm aus dem gemeinschaftlichen Hause Nassau abstammte; aber vom gemeinschaftlichen Stammvater um einen Grad weiter, als der König von Preußen entfernt war. Die ganze Rechtsfrage bey dieser streitigen Erbschaft lief dahin aus, ob ein militairisches Testament des ersten Acquirenten, im Lager ohne die erforderlichen Formalitäten, aber mit Genehmigung des Lehnsherrn verfaßt, und durch zwey Friedensschlüsse bestätigt, hinreichend sey, seine Güter als Fidei-Commiß zu erklären, und die freye Disposition seiner Nachkommen zu hindern? Wird dieses bejaht, so hat hiedurch das Testament des Renatus und das damit übereinstimmende Testament Friedrich Heinrichs seine Gültigkeit, und König Friedrich der erste war Erbe des ganzen Nachlasses, mit Ausnahme dessen, was König Wilhelm der dritte erworben, und worüber er folglich nur freye Dis-

posi-

position hatte ([15]). In dieser Voraussetzung besetzte Friedrich der erste die Grafschaft Lingen und die Grafschaft Moeurs. Auf beide gründete er sein Recht als Erbe des Hauses Oranien, auf Moeurs aber noch besonders als Oberlehnsherr und Herzog von Cleve ([16]). Die Generalstaaten, Vollstrecker vom Testamente Wilhelms des dritten, wollten Preußens Recht nicht anerkennen. Sogleich eilte der König nach Holland; aber schon zu Wesel kamen ihm vier Abgeordnete der Generalstaaten mit der Bitte entgegen, sie nicht durch seine Ankunft in Verlegenheit zu setzen, da sie als Vormünder nichts von den Rechten ihres Pflegebefohlnen vergeben könnten. Der König nahm hierauf keine Rücksicht; setzte die Reise fort; und seine Drohung, vom Bündnisse gegen Frankreich abzustehen, veranlaßte einen Vergleich, wodurch der König im Besitze eines Theils der Erbschaft blieb; doch sollte dieses den Rechten des Hauses Nassaudietz unbeschadet bleiben, welches nun, so wie Preußen, den Titel von Oranien führte, einem Fürstenthume, welches keiner der beiden sich darüber streitenden Theile besaß, weil es Ludwig der vierzehnte eingezogen, dem Hause Conti verliehen, von diesem aber wieder abgetreten erhalten hatte. Die daraus zur Auswanderung gezwungenen Protestanten begaben sich zum Theil nach dem preußischen Staate, wo sie günstige Aufnahme und Unterstützung fanden; und ihr ebenfalls ausgewandertes Parlament machte dem Könige wenigstens die Freude, in seiner Gerichtskleidung, nemlich langen ro-

U 2 then

(15) Pauli Bd. 7. S. 250 bis 255. und Memoires de Brandenbourg T. II. p. 24—26.

(16) Hausens Staatsmaterialien Th. 1. S. 53. 54.

then Scharlachröcken und schwarzsammtenen mit Gold besetzten Mützen, den Pomp feyerlicher Aufzüge zu mehren. Der König war indeß aus Holland zurückgekehrt, und willigte in den Sturz des Feldmarschalls von Barfuß, der mit einer Pension von 8, laut andern von 12,000 Thalern auf seine Güter verwiesen wurde. Unleidlich wurde jetzt vielen die Herrschaft des Grafen von Wartenberg, und selbst von der edlen Königin wurde eine Partey gegen ihn begünstigt, an deren Spitze der Oberhofmeister des Kronprinzen, Graf von Dohna, der Oberhofmarschall Graf von Lottum, der Generalcommissair Graf von Dönhoff und der Hofmarschall von Wensen standen. Letzterer, durch die Gräfin von Wartenberg selbst emporgehoben, aber mit jenem Stolze und Selbstvertrauen, die gewöhnlich ein schnelles Glück erzeugt, das nicht mit den Geisteskräften im Gleichgewicht steht, übernahm den ersten Angriff; und als der König in einem Anfall übler Laune sich gegen ihn über den ersten Günstling beschwerte, entdeckte ihm Wensen ohne Rückhalt die Erpressungen und Ungerechtigkeiten Wartenbergs; erzählte, wie große Summen von ihm nach der Pfalz zum Güterankaufe, von seiner Gemahlin hingegen nach England gesandt würden; erbot sich, die Rechnungen vorzulegen, welche es bezeugten, daß die Kosten der Tafel des Grafen, wozu alles vom Hofe geliefert werden müßte, größer als die des Königs wären, und versprach überhaupt jeden Beweis. Der König ließ es hiezu nicht kommen, sondern erzählte gleich alles dem geliebten Günstlinge, dem er nichts davon zu glauben versicherte; und da Wartenberg mit Dank für dieses Zutrauen zugleich für seine Feinde bat, reizte er hiedurch

durch den gutmüthigen König, der, da bey einer Reise nach dem Lustschlosse der Küchenwagen brach, und nicht hinlänglich gebackenes Brodt auf die Tafel kam, den Hofmarschall mit Vorwürfen überhäufte, ihn verhaften und als Staatsgefangenen nach Cüstrin bringen ließ; wo er die ihm bald darauf vom Könige wieder zugesagte Freyheit nicht eher erhielt, als bis er an Wartenberg 10,000 Thaler gezahlt und sich auf seine Güter ins Hannöversche zu gehen verpflichtet hatte. Die Grafen von Dönhoff und von Dohna wurden mit Verlust ihrer Stellen auf ihre Güter nach Preußen verwiesen; Graf Lottum verlohr die Stelle des Oberhofmarschalls, erhielt aber den Befehl über die Truppen in Flandern zum ehrenvollern Geschäffte. Wer unter ihnen gedient hatte, verlohr sein Amt und wurde aus der Residenz verwiesen; und da Wartenberg lauter neue Menschen emporzog, so wurde seine Machtvollkommenheit grenzenlos. Graf Wartensleben, der in seiner Jugend unter Turenne gedient, dann sich im Hessischen Dienst ausgezeichnet hatte, und jetzt in dem des Herzogs von Gotha stand, ein sanfter rechtschaffener Mann, aber von keinem unternehmenden Geiste, und deshalb von Wartenberg abhängig, wurde zum preußischen Feldmarschall berufen, öffentlich unter Trompeten- und Paukenschall dazu erklärt, und, um den Glanz seiner Würde zu mehren, vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Auch die Würde des Obermarschalls sollte nach dem Willen des Königes durchaus ein Reichsgraf bekleiden. Sie wurde nebst der eines preußischen Staatsministers, Ritters des schwarzen Adlerordens, Generallieutenants, einem Dragonerregimente, und einem

nem Gehalt von 30,000 Thaler, dem Grafen von Wittgenstein zu Theil. Stolz, hart, ränkevoll und rachsüchtig, zur Befriedigung des eigenen Vortheils, oder Stolzes, selbst der Ungerechtigkeit nicht feind, und so unwissend, Goldmachern und Sterndeutern sein ganzes Zutrauen zu schenken, stand er tief im Schatten gegen den jetzt gleichfalls beförderten Ludolph von Dankelmann, den Bruder des edlen Gefangenen, der die ihm vormals entzogene Würde des Generalcommissairs wieder erhielt. Gewandt, ohne kriechend zu seyn, vorsichtig und bescheiden in seinem Ausdrucke, und Herr seiner Aeußerungen, so wie seiner Leidenschaften, wußte er sich in diesem gefährlichen Zeitpuncte ohne Theilnahme an Ungerechtigkeiten zu behaupten, und gleich ihm lieh jetzt seinen Kopf dem Grafen von Wartenberg, der Staatsminister von Ilgen, ein Mann von vielen Kenntnissen und seltener Thätigkeit, aber verschlossen, und zuweilen in Wort und Handlung zweydeutig. Ohne sich irgend einer Partey ganz hinzugeben, behauptete er sich durch eignen Werth im Fach der auswärtigen Geschäffte, dem er mit vieler Einsicht vorstand ([17]). Dieses waren also die Männer, welche, nachdem der Kampf der Factionen durch den Sturz Einer Partey gemildert war, den König und den Staat lenkten. Das Schicksal der Unterthanen gewann bey dieser Veränderung nicht. Um die beym Hofe jährlich eingeführte Feyer des Krönungsfestes mit rechtem Gepränge begehen zu können, wurde eine neue Kronensteuer ausgeschrieben, und die Pacht der Perucken und Kutschen wurde in eine stehende jährliche Abgabe verwandelt, und von einer Kutsche drey Tha-

(17) Pöllnitz Memoiren S. 344 bis 364.

Thaler, von der Perücke aber drittehalb bis einen Thaler, nach der Verschiedenheit des Standes, bezahlt. Nur Prediger und Schullehrer, Knaben unter zwölf Jahren, Unterofficiere und Gemeine wurden davon befreyt; denn auch beym Militair waren die Perücken so beliebt geworden, daß sie selbst bey einem Fähnrich jährlich mit einem Thaler und acht Groschen besteuert wurde. Es erschien eine neue Wechselordnung, und das Jus de non appellando wurde auf alle Provinzen des preußischen Staats ausgedehnt (18). Eine Menge von Gebäuden, und vorzüglich neue Lustschlösser und ihre Besuchung, beschäfftigten den Hof, den unaufhörlich neue Lustbarkeiten zerstreuten (19). Hiezu gehörte auch im Jahr 1703 die feyerliche Einweihung des schwarzen Adlerordens. Die Ritter erhielten eine eigene Ceremonienkleidung, die in einem schwarzsammtenen Hut mit einem Federbusche, einem goldstoffenen Unter- und einem hellblausammtenen mit rothem Sammt gefutterten Oberkleide bestand, worüber ein rothsammtener mit Goldstoff gefutterter Mantel und die aus den Buchstaben F. R. und dem schwarzen Adler zusammengesetzte goldne blau-emaillirte Ordenskette hing. Pomp, Gebet, Kirchenmusik und die feyerliche Bekleidung des Fürsten von Dessau und Grafen von Wittgenstein mehrten die Feyerlichkeiten des Festes, wobey der König sich wieder auf dem Throne in der Kirche zeigte (20). In Preußen wurde dieser Krönungstag durch die Einweihung des

(18) Hymmens Beyträge zur juristischen Litteratur Th. 6. S. 225.

(19) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin S. 119 bis 126.

(20) Güther S. 199 bis 206.

Waisenhauses gefeyert, und am 19 April starb der Bischof von Sanden, der in seiner Würde keinen Nachfolger mehr in Preußen erhielt. In diesem Lande erniedrigte eine reiche Erndte den Preis des Roggens auf einen Gulden, der Gerste auf achtzehn, des Habers auf zwölf Groschen preußisch ([21]). Der Geistlichkeit aber machte eine neu-angelegte Schulanstalt viele Sorgen. Sie entsprang, als der Holzkämmerer Gehr seine und einige andere Kinder von Studirenden unterrichten ließ, die dem damals unter den Lutheranern emporgekommenen Pietismus zugethan waren. Diese Lehranstalt ward deshalb von der Geistlichkeit angefeindet und verkleinert; erhielt sich aber dennoch, bekam in der Folge den Namen Collegium Fridericianum ([22]), und durch den Doctor Lysius, einen Zögling Spener's und Franken's, erhielt die ganze Schulanstalt ihre Einrichtung und Festigkeit ([23]), so daß daraus eine Schul- und Pensionsanstalt nach dem Muster des Hallischen Waisenhauses entsprang. Eine andere geistliche Angelegenheit machte, so unbedeutend sie war, noch größeres Aufsehen. Ein getaufter Jude entdeckte dem Könige, daß die Judenschaft sich in einem Gebete, welches mit dem Worte Alenu anfing, Lästerungen des Stifters der christlichen Religion erlaube. Der König befahl strenge Untersuchung; die Geistlichkeit schrie gewaltig; allein es wurde nichts ausgemittelt, und daher blos die anstößige Stelle in diesem Gebet bey Landesverweisung verboten ([24]).

Wich-

(21) Erläutertes Preußen Th. 5. S. 380. 381.
(22) Ebendas. Th. 1. S. 370—378.
(23) Acta Borussica Tom. III. p. 57. 58.
(24) Verordnung vom 28 August 1704.

Wichtiger, als diese Angelegenheiten, war der Krieg gegen Frankreich, woran der König, seiner dem Kaiser wegen Erlangung der Königswürde gegebenen Zusage gemäß, den lebhaftesten Antheil nahm, wozu ihn noch überdem der Unwille gegen Frankreich reizte. Kaiserswerth, Rheinberg, Bonn und Geldern wurden durch preußische Truppen erobert ([25]), und letzteres wurde in der Folge durch den Utrechter Frieden mit dem preußischen Staate verbunden. Aber indeß das Heer des Königs in so entfernten Gegenden kämpfte, näherte sich der Krieg selbst dem preußischen, von Kriegsvölkern entblößten Staate, da Carl der zwölfte in Polen eingerückt war, und nach dem schwachen und fruchtlosen Widerstande der Sachsen und Polen, Thorn und Elbing besetzte, und seine Winterquartiere längs den ostpreußischen Grenzen nahm. Das Gebiet von Elbing aber war, weil die versprochenen 300,000 Thaler dem Könige von Preußen nicht entrichtet wurden, seit dem 12 October von preußischen Truppen besetzt; dabey aber an Polen, wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten entrichtet wäre, die Räumung zugesagt worden ([26]). Diese besetzten Orte blieben, ohngeachtet der Nachbarschaft des schwedischen Kriegsheers, im unzestörten Besitze des Königs, weil ein am 11 August 1703 mit Schweden geschlossener Vertrag das gute Vernehmen beider Staaten und Ostpreußens Neutralität sicherte ([27]). Auf einer andern Seite veranlaßte das gute Ver-

(25) Güther S. 213. 214.

(26) Lengnich Th. 9. S. 112 bis 148.

(27) Güther S. 211. und Memoires de Brandenbourg Tom. II. p. 24. 25.

Vernehmen, worin Preußen mit dem Kaiser und dem Reiche stand, daß die Besetzung der Stadt Nordhausen im Frieden ohne viele Weitläuftigkeit beygelegt wurde, da Nordhausen sich für das von Sachsen an Brandenburg abgetretene Erb-Reichs-Schultheißenamt durch eine Gedsumme abfand (28). Aber der Muth und die Entschlossenheit, womit Preußens Truppen überall das Kriegsglück der vereinigten Mächte beförderten, erwarb auch ihnen allgemeine Achtung. Sie vermehrten diese durch ihre Tapferkeit bey Hochstädt. Der preußische General von Fink wurde dafür vom Kaiser zum Reichsgrafen von Finkenstein ernannt (29), und wurde Stammvater eines noch jetzt in Preußen blühenden Geschlechts; erhielt auch vom Könige die durch Verbannung des Grafen von Dohna erledigte Stelle eines Oberhofmeisters bey dem Prinzen von Preußen. Die Hülfsgelder, welche der König zog, hatten die Vermehrung seiner Truppen befördert, und der berühmte Marlborough, der ihren Werth schätzte, begab sich selbst nach Berlin, wo er durch zuvorkommende Höflichkeitsbezeugungen sich die Gunst des Königs erwarb, und diesen dahin bewegte, 8000 seiner tapfern Krieger gegen eine jährliche Subsidie von 300,000 Kronen nach Italien zu senden (30). Da der König noch überdem seine Truppen in Deutschland vermehrte, so wurde jede Compagnie Fußvolk von 125 Mann auf 155, bey der Reuterey aber von sechszig auf fünf und achtzig gesetzt. Es wurden auch acht Battaillone Infanterie und verschiedene Frey-Compagnieen

(28) Pauli l. c. S. 276 und 277.
(29) Pöllnitz Th. 1. S. 390 und 391.
(30) Tractat vom 20 November 1704. — Memoir. d. Brandenb. T. II. p. 31.

pagnieen errichtet; auch 10,000 Mann Landmiliz zusammengezogen, die durch alte Unterofficiere exercirt wurden, und ihre eigene Officiere erhielten (31). Die Augmentation bey dem stehenden Militair betrug gerade 12000 Mann. Um diese zusammenzubringen, mußte ein Schäfer, der zwey Knechte hatte, einen davon zum Soldatenstand liefern; jeder Müller, Erb-, Lehn- und Frey-Schulze, und jeder Krüger, der eignes Getränk verfertigte, stellte einen Mann. In der Stadt mußten zehn, auf dem Lande drey Meister einen Recruten liefern, und jeder Hauptmann funfzehn Mann auf eigne Kosten gegen vier bis fünf Thaler Handgeld anwerben (32). Die zur Landmiliz enrollirten jungen Leute waren von der Anstellung bey den Feldregimentern befreyt (33). Zu dieser Miliz wurde jeder Mann vom achtzehnten bis vierzigsten Jahre enrollirt, war fünf Jahre lang zu dienen verpflichtet, und wurde Sonntags nach Mittage exercirt (34). Das ganze Land bekam hiedurch ein militairisches Ansehen, und dadurch wurde das Tragen des Degens so gewöhnlich, daß es, nebst vielen andern, auch den Gesellen und Lehrburschen verboten werden mußte. Der Verlust dieses äußern Ehrenzeichens und die Erlaubniß, gegen bestimmte Steuern jeden Luxus mitmachen zu können, beförderten den Luxus, weil man für einen Thaler eine Perücke und Fontange tragen, für einen zweyten Thaler die Kleider mit Gold und Silber besetzen lassen, und für die Abgabe von acht Thaler jährlich

(31) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 139.
(32) Reglement vom 11 März 1704.
(33) Reglement vom 10 August 1704.
(34) Verordnung vom 9 July 1705.

lich eine Kutsche halten durfte. Wer Thee, Coffee und Chocolade trinken wollte, mußte jährlich zwey Thaler bezahlen; und damit diese Abgabe nicht unbeträchtlich bleiben möchte, so wurde von Hofe aus die Anlegung von Thee- und Coffeehäusern befördert. Allein es gnügte ihm nicht an dieser Besteurung des Luxus. Jedes unverheirathete Frauenzimmer unter vierzig Jahren mußte vierteljährig sechs gute Groschen unter dem Namen einer Jungfernsteuer entrichten. Die Schuster wurden verpflichtet, alle Oberleder von Stiefeln oder Schuhen stempeln zu lassen, und für jedes Paar einen guten Groschen zu entrichten (35).

Es ist leicht zu erachten, daß bey diesen Abgaben der Hauptstadt auch Preußen nicht verschont blieb. Hier hatten eine Menge flüchtiger Polen Schutz gesucht, so daß sich in Königsberg, dessen Vorstädte und Freyheiten mit stehendem Militair besegt wurden, welches gemeinschaftlich mit den Stadtsoldaten die Wache bezog, mehr als 6000 geflüchtete Polen befanden (36). Hier hatte der Landtag schon im vorigen Jahre seinen Anfang genommen, und der König hatte die Abgabe des vorigen Jahres, und eine neue jährliche Steuer von fünf und vierzig Groschen von der Hube auf drey Jahre (37), von Königsberg aber ein jährliches Plus von 6000 Thalern auf drey Jahre gefordert. Die Stände suchten mit einer Zulage von funfzehn Groschen von der Hube abzukommen, und brachten zugleich verschiedene Beschwerden an. Man sieht daraus, daß sich die Arianer

in

(35) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin, Th. 3. S. 144. 145.

(36) Erläut. Preußen, Th. 5. S. 381.

(37) Landtagsproposition vom 29 November 1703.

n Preußen mehrten, und wie heftig der Haß gegen die
uden war, indem man den durch das Gebet Alemi rege
emachten Unwillen des Fürsten so weit aufreizen wollte,
e völlig aus dem Lande zu vertreiben. Heftig war zu-
leich der Streit wegen der Indigenatsrechte. Die
Stände behaupteten, daß der bloße Adel ohne das In-
genat nicht zur Erlangung einer adlichen Stelle in
reußen hinreiche; erklärten, daß fürstliche Geburt
icht den Abgang der Indigenatsrechte ersetze, und klag-
n über Verletzung des culmischen Privilegiums, da
r Landesherr auch Eisenwerke als Regalien betrachten
ollte (38). In der That hatte auch das Indigenats-
cht, welches vormals so manchen verdienstvollen Aus-
nder zurückdrängte, wegen der Menge von Personen,
nen es auf Verwendung des Königs ertheilt wurde,
ine alten Vorzüge verlohren, welche die Stände noch
it Hülfe des allvermögenden Grafen von Wartenberg
behaupten suchten (39). Die Stände hofften noch
r ihr Bestes wirksam zu seyn, weil sie noch nicht ganz
e Forderung des Königs bewilligt hatten, und folglich
r neue Bewilligungen noch einigen Ersatz hoffen konn-
n. Allein der König befahl blos, die Stände nicht
r zu entlassen, als bis sie sich seinen Wünschen ge-
igter erklärt hätten (40), berief sich darauf, daß
reußen unter den verstorbenen Churfürsten in manchen
ahren über 400,000 Thaler jährlich getragen; gegen-
rtige Abgaben sich nur auf 240,000 Thaler beliefen,
d er, da sein in Preußen stehendes Militair ihm jähr-
lich

(38) Beylage 1.
(39) Schreiben der Oberstände an den Grafen von Warten-
berg vom 17 December 1703.
(40) Rescript vom 5 Febr. 1704.

lich 480,000 Thaler kostete, beym Zaudern der Stände zu andern Maaßregeln greifen müßte (41). Bald erfolgte die bestimmte Erklärung, daß er den Landkasten aufheben, die Militairausgaben ausschreiben lassen, und die Accise Königsbergs, deren Einhebung bis jetzt die Städte besorgt hatten, durch eigne Einnehmer besorgen wolle. Die Regierung erhielt den Auftrag, zu letztern die Anstalten zu treffen, und besonders das bisherige Quantum der Accise auszumitteln (42). Die Veranlassung hiezu war von den Oberständen gegeben worden, die voll Unwillen, daß die Städte der General-Accise so lange entgegen waren, sich vom Landkasten getrennt und jährlich eine bestimmte Summe entrichtet hatten, dem Könige anzeigten, daß diese Summe lange nicht so groß, als Königsbergs Accise-Einnahme sey (43). Aber auch die Oberstände fühlten bald, daß jetzt ihr günstigster Zeitpunct verschwunden sey. Ihre Beschwerden über die Ertheilung der rastenburgschen Amtshauptmannsstelle an den Herzog von Holstein wurden vom Könige dadurch abgefertigt, daß er sich im Betreff der Landesverfassung gar nicht einließ, auch den Herzog von Holstein gar nicht zum Hauptmann erklärte, sondern blos bis auf weitere Verfügung ihm die Einkünfte der durch einen Verweser zu verwaltenden rastenburgschen Amtshauptmannsstelle anwies (44). Hiedurch wurde der Grund zur gegenwärtigen Verfassung der Amtshauptmannsstellen gelegt, die nun als bloße mit einer Pension verbundene Titel an Generale ertheilt werden. Die Ober-

(41) Rescript vom 5 April 1704.
(42) Rescript vom 29 April 1704.
(43) Geeinigtes Bedenken vom 18 März 1704.
(44) Beylage 2.

Oberstände verpflichteten sich nun, außer den Abgaben des vorigen Jahres, sich für das Jahr 1704 einer Viehsteuer und einer Hubensteuer von einem Gulden, fürs Jahr 1705 aber von funfzehn Groschen zu unterwerfen; Königsberg aber wollte auf diese beiden Jahre 38000 Thaler, die kleinen Städte außer der Accise 2000 Thaler jährlich entrichten (45). Die Ausgaben des Churfürsten, welche hiedurch bestritten werden sollten, wurden bald, sogar vom Tode, vermehrt. Dieser raubte dem preußischen Staate am 1 Febr. 1705 die Königin Sophie Charlotte. Sie starb mit jener Ruhe und Festigkeit einer edlen Seele, die den Tod nur als Uebergang zum bessern Leben betrachtet; obgleich Verschiedenheit im Denken und Empfinden zwischen ihr und ihrem Gemahl völlige Kälte erzeugt hatte, war letzterer doch gutmüthig genug, ihren Tod schmerzlich zu fühlen. Er that das größte, was er nach seinen Begriffen zu thun vermochte, und entwarf selbst die Ceremonien des Leichenbegängnisses. Und wie bey seiner Krönung die eines Königs von England und Frankreich Muster gewesen war, so mußte hier wieder die Beerdigung der englischen Königin Marie zum Vorbild dienen; und blos das Trauergerüste kostete 80,000 Thaler. Am Tage des Begräbnisses wurde bey Hofe an zwey und achtzig Tafeln zu Mittage und Abend gespeist; alle Provinzen und Gemeinheiten mußten Abgeordnete zur Leichenfolge nach Berlin schicken, und in den ersten Monaten der Trauer mußten die Hofleute bey der Cour mit schwarzen Mänteln erscheinen. Die Gratien entflohen mit dem Tode der Königin vom öden Hofe, wo nun die Grä-

(45) Schließliches Bedenken vom 8 May 1704.

Gräfin von Wartenberg, nicht einmal mit planmäßigem Stolz, sondern alles nach ihrer üblen Laune beherrschte. Der König wurde noch durch den Tod seiner Tochter, der Erbprinzessin von Hessencassel, gebeugt. Um ihn zu zerstreuen, wurde die Vermählung des Kronprinzen in Vorschlag gebracht, welche, nach der Wahl dieses Prinzen, auf Sophie Dorothee von Hannover fiel (46); die Vermählung aber wurde erst am 27 Nov. des folgenden Jahres mit vielem Gepränge vollzogen (47). Bis dahin mußte ihn ein neuer Ritterschlag von vier Rittern des schwarzen Adlerordens und das Jubelfest der Frankfurter Academie im Aprilmonat 1706 unterhalten. Bey diesem war der König, auf dem Throne sitzend, nebst seinem Hofe zugegen, nachdem zuvor zwey dazu besonders bevollmächtigte Minister die Ceremonien mit dem Senat verabredet und der königlichen Prüfung unterworfen hatten. Der Kronprinz war zum Rector Magnificus, auch zum Doctor der Rechte ernannt worden; aber mehr, als dies gelehrte Puppenspiel, reizte ihn der Krieg, dem er eine Zeitlang in den Niederlanden beywohnte, indeß der König wieder in Holland um einen kleinen Theil der Oranischen Erbschaft unterhandelte, und auch zum schmalen Ersatz der reichlich aufgewandten Reisekosten die Herrschaft Herstall im lüttichschen erhielt (48). Mit darunter wurden auch Verfügungen getroffen, denen nur die damalige Stimmung den Schein von Wichtigkeit beymessen konnte. Hierunter gehört das Rangreglement (49) und die Errichtung des Oberheroldsamts

(46) Pöllnitz Memoiren S. 399 — 418.
(47) Ebendas. S. 433 bis 436.
(48) Gütther S. 260 bis 294.
(49) Rangreglement vom 15 April 1705.

amts im Jahr 1706. Da ein solches am französischen Hofe den Adel prüfen mußte, so schien es auch dem preußischen unentbehrlich zu seyn. Es sollte vorzüglich die Würdigkeit zu Hofämtern und Ritterorden bestimmen; seine Geschäffte aber wurden unbedeutend, weil der Adel die beträchtlichen Kosten scheute (50). Da indeß aus Preußen einer von Drost seinen Adel der Bewährung des Heroldsamts unterwarf, ward ihm, aber zur vergeblichen Aufmunterung seiner Landsleute, die zweyte Ceremonienmeisterstelle zu Theil.

Die Ehrbegierde des Königs ward in dieser Zeit durch die Thaten seiner 27000 in den Niederlanden und Italien kämpfenden Krieger geschmeichelt. Ihr Blut, das bey Cassano den Ritorto wirklich färbte, sah er nicht; ihren oft beträchtlichen Verlust verheimlichte ihm zum Theil der Fürst von Dessau, der bey Befriedigung seiner Kriegslust auf das Leben der Menschen keine Rücksicht nahm (51). Und um den Anblick der vielen Verstümmelten dem Auge des Königs zu entziehen, wurden neuerrichtete Invalidencompagnieen außerhalb Berlin verlegt, vom gutmüthigen Könige aber das Amt Chorin zum Invalidenfond bestimmt (52). Preußen genoß während dieser Zeit die Ruhe, obgleich in Polen noch der Krieg zwischen August und Carl dem zwölften wüthete. Das Land gewann noch vielmehr, da noch eine Menge von Polen Person und Eigenthum in Preußen zu

(50) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin rc. S. 173. 174.

(51) Pöllnitz S. 411—413. und 435—443. et Memoir. de Brand. P. II. S. 35—36.

(52) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin, S. 172.

zu sichern strebten. König August selbst ging incognito nach Litthauen durch Königsberg, wo bey der Menge polnischer Producte der Handel blühte, und durch Abbrechung des Kreuzthors und Bau am Schlosse das Aeußere der Stadt gewann. Das Schloß wurde jetzt der Aufenthalt des Cadettencorps, welches aus Berlin dahin verlegt wurde. Allein im folgenden Jahre 1706 störte eine Feuersbrunst, die Wilna, Litthauens Hauptstadt, in die Asche legte, und der Schleusenbau zu Labiau, Königsbergs Handel. Die Vermählung des Kronprinzen veranlaßte zu Berlin höchstkostbare, drey Wochen lang währende Feyerlichkeiten. Der Putz der Braut war aus Paris verschrieben, und erregte den spöttischen Wunsch Ludwigs des vierzehnten: daß mehrere deutsche Prinzessinnen, zum Besten der Pariser, diesem Beyspiele folgen möchten. Auch Preußen suchte an den Lustbarkeiten Theil zu nehmen. Die Studirenden zogen mit einer feyerlichen Musik aufs Schloß; der Adel hielt, in Masken gekleidet, eine Schlittenfahrt; der Magistrat schmauste auf den Rathhäusern; und da der Donner der überall aufgeführten Kanonen eine Menge von Fenstern beschädigte, so wurde manchem die allgemeine Freude gerade nicht auf die angenehmste Weise bekanntgemacht. Aber wichtiger war der Schaden im folgenden Jahre, da am 12 August ein Theil des Löbenichtschen Kirchengewölbes einstürzte, und verschiedene Personen, hierunter auch die Gemahlin des Obermarschalls von Kanitz, erschlug ([53]). Der König hatte seit seiner Krönung durch eine Menge Edicte und Verordnungen für Preußen thätig zu seyn gestrebt. Es wurde

(53) Erläutertes Preußen S. 382 bis 386.

wurde das Versprechen ertheilt, die Münze nicht weiter zu reduciren, und denen, die falsche Nachrichten davon verbreiten würden, harte Leibesstrafen angedroht ([54]); die Ausfuhr der Pferde wurde bey Confiscation verboten ([55]); fremde Werbungen ([56]), so wie das Bestürmen des Landesherrn mit unnützen Suppliken ([57]), wurden untersagt; eine neue Feld-, Dorf- und Ackerordnung entworfen ([58]); die Anpflanzung von Obst- und Eichbäumen geboten ([59]). Zur Sicherung der Gebäude wurde eine Feuer-Casse eingerichtet, die aber nur nach manchem Zwang eingeführt werden konnte ([60]), so daß die Taxation der Gebäude bey 500 Thaler Strafe anbefohlen, und die Einschreibung in die Feuercasse durch Execution erzwungen wurde ([61]). Das Schießen der Biber wurde bey zehn Ducaten Strafe untersagt ([62]), und eine besondere Commission wurde zu Untersuchung der Beschwerden gegen die preußische Licentkammer ernannt ([63]). Der König suchte seine Religiosität durch ein strenges Gebot der Feyer des Sabbaths und der Festtage zu äußern ([64]). Der preußischen Geistlichkeit wurde

(54) Edict vom 3 Februar 1701.
(55) Edicte vom 12 April 1701. und 3 März 1703.
(56) Edict vom 14 Januar 1702.
(57) Edict vom 9 Januar 1703.
(58) Feld-, Dorf- und Ackerordnung vom 16 December 1702.
(59) Edict vom 9 Juny 1705.
(60) Feuerkassenreglement vom 15 October 1705. — Verordnungen vom 10 July und 12 October 1706.
(61) Verordnung vom 15 October 1706.
(62) Verordnung vom 6 August 1706.
(63) Verordnung vom 9 Februar 1707.
(64) Edict vom 28 December 1701. vom 12 Juny 1704. und 12 August 1706.

aufgetragen, Vorschläge zu machen, wie den Aeußerungen der Rangsucht zu steuren sey, die sich oft zum Aerger der ganzen Gemeine, wegen des Vortritts bey der Communion, durch Worte und Thätlichkeiten äußerten (65). Den Pfarrern auf dem Lande wurde es untersagt, Krüge (Bierschenken) zu halten (66). Die Königsbergsche Academie erhielt im Jahr 1706 einige neue Gesetze (67). Um die vielen Appellationen vom Tribunal an den König zu hindern, wurden 500 Thaler Succumbenzgelder bestimmt (68). Das Begnadigungsrecht erklärte der König sich allein vorzubehalten (69); die Sporteln in den Aemtern sollten verringert werden (70); Eingebohrne nicht in fremde Kriegsdienste treten (71). Es wurden strenge Militairgesetze gegeben, und Diebe sollten vor den Häusern, darin sie gestohlen, aufgehängt werden (72). Die Infanterie erhielt neue Instructionen in Betreff der Werbung (73), und auf Desertion wurde der Strang gesetzt (74). Es wurde ein besonderes Reglement für die Bürgerschaft in Preußen, wenn sie Wachen und Kriegsdienste that, abgefaßt (75). Die Strafen der Wilddiebe wurden geschärft (76). Es wurde eine Taxe und ein neues Reglement

(65) Edict vom 14 May 1701.
(66) Rescript vom 23 Februar 1702.
(67) Grube Corp. const. prut. P. I. p. 297 bis 299.
(68) Rescript vom 18 November 1702.
(69) Edicte vom 23 Sept. 1704. und 18 April 1705.
(70) Edict vom 19 Januar 1705.
(71) Edicte vom 1 May 1702. und 8 August 1707.
(72) Verordnung vom 29 July 1706.
(73) Instruction vom 10 September 1708.
(74) Edict vom 26 August 1701.
(75) Reglement von 1706.
(76) Edict vom 1 August 1705.

ment des Brennholzes gemacht, und der höchste Preiß des harten auf zwölf, des weichen Holzes auf acht Gulden festgesetzt (77). Es erschien eine Menge von Gesetzen in Postsachen (78). Die Abgaben bey Erlangung einer Bedienung im Civil, Militair oder bey Hofe wurden größtentheils auf fünf und zwanzig Procent vom Gehalt bestimmt (79). Das Sportuliren wurde eingeschränkt (80). Die Zinsen wurden gewöhnlich auf sechs Procent bestimmt; der Kaufmann konnte acht, der Jude, wenn er auf kurze Zeit lieh oder borgte, zwölf Procent geben und nehmen (81). Diese Menge von Gesetzen, wobey die geringfügigsten, so wie größtentheils die Polizey-Verordnungen nicht einmal angeführt sind, wurden immer erst, nach Berathschlagungen abgefaßt, vom Monarchen genehmigt; und da sie für andere Provinzen eben so reichlich ertheilt wurden, so nahmen sie dem Könige einen großen Theil seiner Zeit; viel davon wurde auf Reisen, Staatsgeschäffte und Unterhandlungen verwandt. Durch letztere erhielt der preußische Staat im Jahr 1707 neuen Zuwachs, indem er dem gräflichen Hause Solms-Braunfels die Grafschaft Tecklenburg für 300,000 Thaler abkaufte. Ein äußerst langwieriger Prozeß, den dies gräfliche Haus mit den von Bentheim bey den Reichsgerichten führte, war endlich dahin entschieden worden, daß Solms einen Theil der Grafschaft, das übrige aber bis zum Ersatz des so

 lange

(77) Brennholztaxe vom 10 May 1701. und Brennholzreglement vom 21 September 1702.
(78) Grube P. III. p. 141 bis 236.
(79) Reglement vom 7 May 1705.
(80) Edict vom 19 Januar 1705.
(81) Patent vom 26 November 1700.

lange entbehrten Nutzens behalten sollte. Deshalb bestritt auch Bentheim den Verkauf; worauf aber eben so wenig, als auf das Erbieten zur Zahlung der nemlichen Summe Rücksicht genommen wurde ([82]). Auch das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valengin wurden in diesem Jahre mit dem preußischen Staate verbunden, als die Stände unter den vielen Ansprüchen, welche auf diese Länder gemacht wurden, die des preußischen Hauses als die gültigsten anerkannten, welches nun auch alle Privilegien der Stände bestätigte ([83]). Die Geburt eines Enkels, dem der König den Titel eines Prinzen von Oranien gab, gleich nach der Geburt feyerlich zum Ritter des schwarzen Adlerordens schlug, mit außerordentlicher Pracht taufen ließ; und als er bald darauf starb, die Anordnung der Begräbnißceremonien, welche der König selbst bestimmte; eine Reise nach Carlsbad, und wieder ein Capitel des schwarzen Adlerordens ([84]), zogen die ganze Aufmerksamkeit des Königs an sich, den seine Hofleute durchaus blos in der Nähe zu beschäfftigen strebten, damit er nicht weiter, als sie es wünschten, blicken möchte. Deshalb wurde auch der König fortdaurend mit dem Kriege beschäfftigt, und der englische Gesandte Rabby, Günstling der Gräfin Wartenberg, bewürkte nicht nur Erneurung des Bündnisses mit denen gegen Frankreich kämpfenden Mächten, sondern auch — welches damals noch weit wichtiger, wenigstens schwerer zu bewirken war, — in der Etiquette des Hofes wurde einiges um seinetwillen verändert. An diesem

(82) Holsche Geschichte der Grafschaft Tecklenburg.
(83) Gütther S. 323 bis 339. — Memoir. de Brandenb. T. II. p. 35 — 36.
(84) Ebendas. S. 339 bis 357.

sem so geldbedürftigen Hofe konnte auch leicht ein Goldmacher, ein vorgeblicher neapolitanischer Graf, Cajetano Rudgero, Eingang finden, da ihn die Grafen von Wittgenstein und Wartensleben beym Könige einführten. Mit vieler Geschicklichkeit täuschte er durch seine Proben; wurde zum Generalmajor der Artillerie ernannt; erhielt das mit Brillanten besetzte Bildniß des Königs und mancherley Geschenke; entfloh; wurde wieder eingeholt; und da er nicht Gold machen konnte, ob er gleich seine Unschuld und den Besitz des Geheimnisses bis zum Tode behauptete, an einen mit Goldpapier überzogenen Galgen gehenkt. Der Kronprinz hatte bey den Versuchen dieses Goldmachers so viel Mißtrauen und Behutsamkeit, und bey manchen andern Gelegenheiten solche Empfindungen geäußert, daß es die herrschende Hofparten für nöthig hielt, ihrer Gewalt über den König eine neue Stütze zu geben. Sie hofften dies durch eine Königin, die, ohne aus einem mächtigen Hause zu seyn, durch ihre Partey auf den Thron gesetzt würde. Der König, getäuscht durch eine falsche Nachricht, von der wahrscheinlichen Unfruchtbarkeit der Kronprinzessin und der gegen sie steigenden Kälte ihres Gemahls, ließ sich beschwatzen; erwählte eine Prinzessin von Nassau-Dietz; verwarf aber diese Heirath wieder, weil ihre Mutter sich nicht entschließen wollte, bey der Trauung die Schleppe ihrer Tochter zu tragen. Die Wahl fiel nun auf Louise Dorothee, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, verwittwete Erbprinzessin von Mecklenburg-Güstrow; und der König glaubte durch diese Vermählung die eben mit Mecklenburg geschlossene Erbverbrüderung noch zu befestigen. Die Königin, die an einen ungezwungenen freyen

Umgang gewöhnt, nachdem die ungeheure Pracht des Hochzeitfestes vorüber war, bey der Steifheit des Hofes und dem Gedränge der cabalirenden Parteyen an der Seite des alten Gemahls, eine Leere im Herzen fühlte, überließ sich ganz dem damals blühenden Pietismus. Geleitet durch Porst und Franke, beschäfftigte sie sich blos mit ascetischen Uebungen, und zerfiel bald mit dem Könige völlig, da sie ihm ihre Zweifel an der künftigen Seligkeit der Reformirten erklärte ([85]).

So gab denn nun der arme König einen neuen Beweis, daß Rang und Würde eben so wenig, als Genuß der Pracht und des Ueberflusses, innern Frieden gewähren; und mehr Mitleid als Vorwurf muß dem unglücklichen Monarchen zu Theil werden, dem bey Gutmüthigkeit und dem besten Willen der Scharfblick fehlte, die Cabalen seiner Günstlinge zu durchschauen, die, um sich selbst zu behaupten, vielen kleinlichen Dingen, womit sie den König beschäfftigten, einen Anstrich von Wichtigkeit gaben, ihn durch das glänzende Aeußere des Hofes und durch Berlins steigenden Glanz und Bevölkerung zu täuschen, und seinem Auge den schrecklichen Druck des ganzen Landes zu entziehen strebten. Fand sich eine Gelegenheit, die den König aufmerksam machen konnte, so wurde gleich entgegengewürkt, ganze Parteyen gestürzt, und die Theilnahme an diesem beständigen Spiel der Factionen zerstörte die Aufmerksamkeit und verrückte den wahren Gesichtspunct; und größer wäre noch die Zerrüttung geworden, wenn nicht Minister von Ilgen, der alle diese Leute übersah, einen ruhigen

(85) Pöllnitz S. 463 bis 508. et Memoir. de Brandenb. T. II. p. 38 — 39.

gen Gang beybehalten hätte ([86]). Das allgemeine Bestreben aller dieser Parteyen ging dahin, dem herrschenden Geldmangel entgegen zu würken. In Preußen wurde deshalb ein neuer Zoll beym Baumkruge angelegt ([87]). Bey Verpfändung oder Alienirung magdeburgscher Lehne wurde bey Verlust des Lehns die Einholung des Consenses, und bey jeder Besitzveränderung die Erlegung von vier Fünftel Procent des Werths geboten ([88]). Der Betrag des Einkommens konnte, so wie von manchen andern Abgaben, nur unbedeutend seyn; allein es wurde kein Gelderwerb verschmäht, und selbst das Monopol des Borstenhandels mit solchem Ernst betrieben, daß auf die Contravention beträchtliche Geld- und Leibesstrafe gesetzt wurde ([89]). Vorzügliche Hülfe aber hoffte man von der Erbpacht, und man ging so weit, nicht blos die Domainen, sondern selbst die Administration der Justiz auf Erbpacht auszuthun, und war von der Vortrefflichkeit derselben so sehr überzeugt, daß es sogar untersagt wurde, nachtheilig von der Erbpacht zu sprechen; wie viel aber durch allmälige Erhöhung der Zeitpacht gewonnen werden könnte, darüber sah der Hof hinweg, obgleich der geheime Kammer-Rath Kraut von allen Domainen, mit Ausnahme der in der Mark, im Jahr 1696 schon ein jährliches Plus von 150,000 Thaler geschafft hatte. Man würde wahrscheinlich nicht so weit gegangen seyn, wenn nicht eine im Jahr 1697 unter Wartenbergs Vorsitz gestiftete General-Domainen-

(86) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin S. 178. bis 201. et Memoir. de Brandenb. T. II. p. 38.
(87) Edict vom 26 September 1702.
(88) Edict vom 15 März 1707.
(89) Reglement vom 4 September 1708.

Commission alles so sehr in Verwirrung gebracht gehabt hätte, daß sie es selbst der Klugheit angemessen halten mußte, ihre Lasten demjenigen aufzubürden, der sich einer Verbesserung und hiedurch der künftigen Verantwortlicheit unterzog, deren sie zugleich entledigt wurden (90). Strittig ist noch jeßt der Punct unter Preußens Cameralisten, ob nicht die Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht dem Staate nüßlich seyn sollte, wenn nemlich der größte Theil des Personals der Krieges- und Domainen-Kammer, die Vergütungen bey Unglücksfällen, und die Unterhaltung der Gebäude völlig wegfielen; besonders wenn, um diese Erbpacht im Gleichgewichte des Metalls mit dem der Victualien zu erhalten, die Abgabe nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien entrichtet, oder diese im herrschenden Marktpreise bezahlt würden. Offenbar ists, daß dabey jede Klage des gemeinen Mannes wegen Bedrückung bey Hand- und Spanndiensten wegfallen, die Verwandlung dieser Dienste in eine baare Abgabe den Ertrag vermehren, der Wohlstand und Patriotismus der Ackerbauer, wenn jeder ein Eigenthum besäße, und zugleich, wenn jeder Grundeigenthümer seinen Acker selbst anbauete, auch die Cultur des Bodens steigen müßte. Man glaubt, daß, wenn die in den Aemtern gewöhnlichen Bier- und Brandweinschenken abgeschafft würden, Wohlstand und Moralität des gemeinen Mannes gewinnen müßte; ja daß, wenn die Verfertigung der Getränke den kleinen Städten zugetheilt würde, der Erwerb der Bürger vermehrt, und die nur in den Städten übliche Accise die

Casse

(90) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin S. 263—265.

Casse des Landesherrn entschädigen würde. Gegengründe sind, daß manche oeconomische Unternehmung im Großen unterbleiben, Verbesserungen der Oeconomie weniger statthaben würden, weil der gemeine Mann schwerlich seine Kenntnisse erweitert und sich zu Versuchen entschließet; der wichtigste Gegengrund aber bleibt immer, daß Preußens Bevölkerung noch lange nicht hinreicht, um, wenn alle Domainen in Bauergüter verwandelt würden, diese mit tüchtigen Erbpächtern besetzen zu können. Wie vielmehr mußte dies im Anfange des Jahrhunderts der Fall seyn, und wie beträchtlich mußte die Staats-Casse leiden, weil man bey Ertheilung der Erbpacht nicht auf den höchstmöglichsten Ertrag sah, sondern mit den Erbpächter handelte, und vorzüglich darauf sah, für Gebäude, Aussaat, Vieh- und Ackergeräth eine so beträchtliche Summe als möglich zu erhalten. Es schmeichelte dem Hofe, daß ansehnliche Summen auf einmal einkamen, und der geheime Rath Luben, der sich dabey am thätigsten zeigte, wurde unter dem Namen von Wulfen geadelt; verlohr aber Amt, Adel und Freyheit, als, nachdem die Einkaufssumme der Erbpächter verzehrt war, der Abgang an den bisherigen Einkünften drückend wurde.

Da man so verzweifelte Hülfsmittel nicht verschmähte, so läßt sich leicht denken, daß die Stände mit neuen Zumuthungen nicht verschont blieben. Die preußische Regierung erwartete dies; und da die bewilligten Abgaben sich ihrem Ende näherten, frug sie beym Könige an, ob nicht ein neuer Landtag gehalten werden sollte (91). Dieser erklärte solches für überflüßig; doch begnügte sich der

(91) Vorstellung der Regierung vom 24 August 1705.

der König, in Preußen blos von den Städten Königsbergs eine höhere Summe zu fordern; im Betreff der übrigen Stände aber erklärte er, mit der Fortdauer der vorigen Bewilligungen zufrieden zu seyn (92). Der König sah ein, daß er schwerlich mehr erhalten würde, und seine Günstlinge scheuten die Landtagsbeschwerden der Stände; deshalb erging der Befehl, daß, weil der König, voll landesväterlicher Huld, nicht mehr als bisher fordere, und wegen der in Polen herrschenden Unruhen ein jeder gern bey den Seinigen bleiben würde, kein Landtag gehalten, sondern nur die vorigen Abgaben noch ferner eingefordert werden sollten (93). Die preußische Regierung begnügte sich, dies den preußischen Hauptleuten bekanntzumachen (94), und versicherte dem Könige, daß sie blos seine Bestimmungen erwarte, um solche auszuführen (95). Den Räthen der Städte Königsberg ward anbefohlen, der Forderung sogleich Genüge zu leisten (96). Und eine völlige Lücke auf dem geheimen Archiv in Betreff der Verhandlungen mit den Ständen, und in den Landtagssammlungen des Königsbergschen Magistrats, der ostpreußischen Stände, und der Wallenrodtschen Bibliothek, beweist, daß die Abgaben ohne fernern Widerspruch eingehoben, und entweder keine Gegenvorstellungen zugelassen, oder die eingereichten gar nicht in Erwägung gezogen wurden. Dem Magistrate zu Königsberg ward dafür im Jahr 1708 durch den

neuen

(92) Rescript vom 8 November 1705.
(93) Beylage 3.
(94) Ausschreiben in alle Aemter vom 4 December 1705.
(95) Bericht vom 14 October 1706.
(96) An die Räthe der dreyen Städte Königsberg vom 31 December 1706.

neuen Titel der Königlichen Stadträthe geschmeichelt; dagegen aber wurde wieder das Braucollegium vom Magistrate getrennt und aufs Schloß verlegt. Seine Macht wurde noch im Jahr 1709 erweitert. In diesem Jahr erhielt auch die Feuercasse ihre völlige Einrichtung. Sie war nicht der heutigen gleich, die den Verlust des Feuerschadens nach Verhältniß der assecurirten Summe auf die Theilnehmer vertheilt, sondern glich einer Assecuranzanstalt, deren bestimmte Prime jetzt auf sieben Jahre vorausbezahlt werden mußte. Auch die Accise erhielt die angedrohte Veränderung; Instigatoren und Aufseher an den Thoren ertheilten Zettel, die auf das altstädtsche Rathhaus gebracht werden mußten, wo die Accise erlegt wurde; und sie stand völlig unter der Aufsicht eines vom Könige eingesetzten Accisedirectors. Stürme und Wasserfluthen schadeten im Jahr 1708 der Schiffahrt und dem Handel; das ganze Land aber ward durch die Pest bedroht, die von Thorn aus das Oberland bis Hohenstein verheerte, ohne daß einige Vorkehrungsmaaßregeln ihr Gränzen setzten. Mit Danzig, wo sie heftig wüthete, wurde seit 1709 aller Handel unterbrochen (97); aber demohngeachtet nahm sie auch im August zu Königsberg ihren Anfang. Zeitgenossen liefern uns das schauerliche Gemälde dieser Seuche, die alle Verhältnisse, das ganze Band der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft auflöste. Jeder dachte nur auf sich und seine Erhaltung; von den verpesteten Kindern zogen sich die Eltern zurück, und Kinder ließen, aus Liebe zum Leben, die kranken Eltern hülflos. Krankes Gesinde wurde auf die Straße verstoßen, fand oft unter freyem Him-

(97) Erläutertes Preußen, Th. 5. S. 391.

Himmel den Tod, so daß Kranke und Leichname, um nur die Straßen zu reinigen, häufig auf Einem Wagen gemeinschaftlich fortgebracht wurden. Bald durch den Anblick abgehärtet, erlosch das Schrecken und der erste Eindruck des Fürchterlichen der Seuche; jeder wollte den Ueberrest des Lebens genießen. Kranke ins Pesthaus gebrachte Mädchen verließen es schwanger, oder als Mütter; jeder wünschte sich mit der Haabe der Ausgestorbenen zu bereichern; vertraut mit der Gefahr, nahm man darauf keine weitere Rücksicht, und die Vorschriften der Obrigkeit blieben unbefolgt (98). Deshalb waren auch alle Bemühungen des neuerrichteten Collegii Sanitatis größtentheils fruchtlos. Zu Königsberg wüthete die Seuche vom 11ten August 1708 bis im März des folgenden Jahres, und in mancher Woche starben bis 700 Menschen. Doch traf dies Uebel mehrentheils die ärmere Classe der Einwohner, wozu die engen Wohnungen, die Nothwendigkeit, sich, beym Mangel des Erwerbs, schlechterer Nahrungsmittel zu bedienen, und die Haabsucht, welche viele Menschen sich in verpestete Häuser zu wagen bewegte, vieles beytrugen. Eine Zeitlang wurde Königsberg völlig gesperrt, Barrieren vor den Thoren errichtet, und Soldaten trennten die Bürger und Landleute, denen Soldaten, welche zwischen den Barrieren gestellt waren, ihre wechselseitigen Bedürf-

(98) Pestconsilium von 1708. — Verordnung wegen der Correspondenz vom 2 November 1708. — Verordnung wegen Sperrung der Gränzen gegen Polen vom 12 December 1708. und 26 August 1709. — Wegen Sperrung angesteckter Orte vom 27 November. — Edicte vom 14 Februar, 11 August, 10 October und 1 December 1710. und vom 6 und 16 Februar 1711.

dürfnisse zutrugen und verhandelten (99). Die Zahl der Gestorbenen in ganz Ostpreußen überstieg die der Gebohrnen um 35219, und in Königsberg waren 8127 Menschen mehr gestorben als gebohren (100). Schwerlich hätte Preußen bey einer guten Landespolizey diesen Verlust erlitten; denn die Seuche hatte ihren Grund in einer Hungersnoth. Die außerordentliche Winterkälte im Jahr 1709 tödtete Saaten und Obststämme; daher stieg der Weizen auf sechs, der Roggen auf fünf Gulden, — einen für die damalige Zeit außerordentlichen Preiß — und weil in andern Ländern ähnlicher Mangel herrschte, so wurde noch die Ausfuhr aus Preußen beträchtlich (101). Da am 15. May das erste Schiff zu Königsberg einkam, so läßt sich leicht hieraus die Länge des Winters folgern. Der Landmann verlohr dadurch sein Vieh, mußte zu den ungesundesten Nahrungsmitteln seine Zuflucht nehmen, und deshalb konnten auch keine Medicinal-Vorschriften ein Uebel hindern, und Bußtage und Betstunden nicht die Vorsehung dahin bringen, ein Wunder zum Besten hungriger Menschen zu thun, deren Sättigung der Staat unterließ, der endlich doch im Jahr 1710 die Ausfuhr verbot. Zu Königsberg milderte die Wohlthätigkeit der reichen Bürger das allgemeine Elend; in Litthauen aber hatte die Menschenzahl so sehr abgenommen, daß die Armen zu Königsberg zur Einsammlung des dort uneingeerndtet stehenden Getreides aufgefordert wurden und häufig hingingen (102).

Der

(99) Aufhebung der Sperrung Königsbergs vom 30 December 1709.

(100) Act. Bor. T. II. p. 250 bis 265.

(101) Erläutertes Preußen, Th. 5. S. 390.

(102) Ebend. S. 393 bis 402.

Der König war mit der Lage seiner Staaten und seiner Unterthanen größtentheils unbekannt, und daß er dies bleiben möchte, dafür trugen seine Günstlinge die größte Sorge, und wenn gleich der Graf von Wittgenstein die Anstalten gegen das Uebel vernachlässigte, so wurden doch wieder durch den allgemeinen Haß die Nachrichten übertrieben, und es ist ungewiß, ob hierin oder vielleicht auch in der, um den König zu täuschen, absichtlich verkleinerten Angabe der Verstorbenen, der Grund zu suchen ist, daß die Nachrichten von den Verheerungen der Pest so verschieden lauten. Manche Schriftsteller bestimmen Preußens Verlust auf 200,000, andere Nachrichten sogar auf 247,000 Menschen; und da der große Friedrich selbst, der wohl unterrichtet seyn konnte, die erstere Zahl annimmt, so wird man hiedurch um so mehr berechtigt, die Wahrheit der gedruckten Sterbelisten zu bezweifeln (103), und Litthauens Entvölkerung spricht dafür, daß er größer gewesen seyn müsse, als er vorhin nach diesen publicirten Sterbelisten angegeben wurde. Die Zerstreuungen, welche jetzt die Aufmerksamkeit des Königs vom Elende der Unterthanen ableiteten, bestanden in einer Menge von Lustbarkeiten, die, während daß Seuchen das Land verheerten, und der Hungertod unter den Unterthanen wüthete, durch den Besuch des Königs von Dännemark und Augusts von Polen in Berlin veranlaßt wurden (104). Da die Kronprinzessin um diese Zeit mit einer Tochter entbunden wurde, so waren die drey Könige Taufzeugen.

Schmeich-

(103) Pöllnitz S. 510. und Versuch einer historischen Schilderung von Berlin S. 202. — Memoir. de Brandenb. T. II. S. 47. und 48.

(104) Gütther S. 386 bis 400.

Schmeichler suchten sich bey dieser Gelegenheit zu übertreffen, und fanden ihre Rechnung so reichlich, daß in dem Zeitpuncte, in welchem die Menschen vor Hunger starben, der Kammerherr von Meisebuch aus Hessen für ein Gedicht, worin er die Prinzessin mit dem Jesuskinde, die drey Könige mit den Weisen aus dem Morgenlande verglich, ein Geschenk von 1000 Ducaten erhielt. Der Prinzessin von Holstein waren 10,000 Thaler gezahlt worden, um der Gräfin von Wartenberg den Rang nach den Prinzessinnen vom Hause zu lassen. Diesen machte ihr bey der Taufhandlung der neugebohrnen Prinzessin die Gemahlin des holländischen Gesandten von Lintlo streitig; beide wurden handgemein; und durch die Drohung, seine Truppen aus den Niederlanden zurückzuziehen, zwang der König die Frau von Lintlo, der stolzen Gräfin abzubitten (105).

Wichtiger als diese Angelegenheiten, die den Hof ernstlich genug beschäfftigten, waren die Verhältnisse von Schweden und Polen. Der siegreiche Carl der zwölfte hatte bereits dem letztern Reiche Gesetze und einen neuen König gegeben. Die Schlacht bey Pultava hatte das Kriegsglück der Schweden vernichtet, und jetzt zogen sich die Schweden durch einen Theil der brandenburgischen Staaten aus Polen nach Pommern zurück. Der König, der den Durchzug nicht gestattet hatte, wünschte dennoch die Neutralität zu behaupten, und die nachsetzenden Russen von seinen Gränzen zu entfernen. Er erhielt diesen Zweck durch eine Zusammenkunft mit Peter dem Großen zu Marienwerder am 26 October 1709, wo

(105) Pöllnitz S. 513 bis 516.

wo auch die Heirath des Curländischen Herzogs Friedrichs, eines Schwestersohns des Königs, mit der nachherigen Russischen Kaiserin Anna verabredet wurde. Peter der Große schenkte hier dem Könige den eisernen Degen, womit er in der Schlacht bey Pultava kämpfte, und erhielt dafür den goldenen, mit Diamanten besetzten Staatsdegen des Königs zum Gegengeschenke. Im folgenden Jahre hinderte der König die Schweden an kriegerischen Unternehmungen aus Pommern; besuchte den König von Polen in Leipzig; machte neue Ritter des schwarzen Adlerordens; erhielt einen Besuch des Prinzen Eugens von Savoyen; ließ seine Truppen wieder in den Niederlanden kämpfen; freute sich der ihm von daher übersandten Siegeszeichen und der Geburt eines Enkels, die wieder Quelle neuer Freudensbezeugungen wurde (106). Auch die Academie der Wissenschaften vermehrte jetzt die Beschäfftigungen des Hofes. Friedrich Wilhelm der Große hatte schon im Jahr 1667 den Plan zur Vereinigung von Gelehrten, und deshalb konnte die Königin Sophie Charlotte schon im Jahre 1700 ihren Gemahl zu Errichtung einer Academie der Wissenschaften bewegen, deren Vorsteher Leibnitz wurde. Die Calender-Einkünfte wurden ihr zum Fond angewiesen; die auswärtigen Calender verboten, und zugleich als Grund bekanntgemacht, daß die evangelischen Fürsten beschlossen hätten, daß künftig die Zeitrechnung nach dem astronomischen Calcul und Observationen geführet, und wie billig verbessert werden möchte (107). Im Jahr 1710 erhielt sie die Zimmer über dem königlichen Marstall, mach-

(106) Gütther S. 400 bis 420.

(107) Edict wegen der Calender von 1700.

machte die ersten Versuche im Betreff des Seidenbaues, und erhielt am 19 Januar 1711 ihre völlige Einrichtung ([108]); dagegen hörte eine öconomische Einrichtung, Quelle mancherley Unwesens, völlig auf. Dies war die Erbpacht der Domainen. Luben von Wulfen, der sie in Vorschlag gebracht und eifrig betrieben hatte, büßte durch Verlust des Adels und der Freyheit für die getäuschten Hoffnungen des Hofes. Nicht ohne Streitigkeit und große Weitläuftigkeiten wurden jetzt den Erbpächtern die Grundstücke wieder abgenommen ([109]), und in Preußen wurden nun wieder die Domainen auf Zeitpacht ausgethan ([110]). Diese Zerrüttung der Finanzen; das Elend des durch die Pest verödeten Landes, worein man in der Folge durch allerley Vortheile neue Anbauer zu ziehen suchte ([111]); die Entvölkerung des Landes durch auswärtige Kriege, worin jetzt 30,000 Preußen kämpften, — alles dieses konnte dem Kronprinzen nicht unbemerkt bleiben, und durch den Sturz der Günstlinge glaubte er nur den ersten Schritt zum Glück des Landes thun zu können. Die Gräfin von Wartenberg, welche durch übermüthigen Stolz die Königin und die Gemahlin des russischen Ambassadeurs beleidigt, und durch ihre Abbitte diese Beleidigungen schlecht genug vergütet hatte, entfernte von sich allmälig die Gnade des Königs. Graf von Wittgenstein, der zum schrecklichen Druck der Unterha-

(108) Gütther S. 190 bis 193.

(109) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin S. 184 — 186.

(110) Verzeichniß der zu verpachtenden Domainen vom 28 Januar 1710.

(111) Patent wegen Besetzung wüster Erben vom 16 April 1711.

terthanen jeden Scheffel Salz mit einer neuen Abgabe von zwey Gulden belegte, hatte die in der Feuercasse aufgesammelten Gelder angegriffen, die Einwohner der abgebrannten Stadt Crossen mit Härte zurückgewiesen, und den hierüber äußerst aufgebrachten Kronprinzen glaubte Wartenberg durch Wittgensteins Aufopferung versöhnen zu müssen. Er ward sein Ankläger; aber der verhaftete, des schwarzen Adlerordens beraubte und nach Spandau geführte Wittgenstein, ward, da diesen Handlungen die Untersuchung folgte, Wartenbergs Ankläger, von dem er zu allem bevollmächtigt zu seyn versicherte. Die Gebrüder von Kameke, untergeordnete Günstlinge des Königs, würkten jetzt gegen Wartenberg, der nebst seiner Gemahlin auf sein Gut Wolfersdorf verwiesen wurde. Der König sprach ihn noch vor seiner Abreise, versicherte ihn seiner Gnade, schenkte ihm einen kostbaren Ring und umarmte ihn mit Thränen. In der Folge, da man ihn weiter vom Könige zu entfernen wünschte, ward ihm Frankfurt am Mayn zum Wohnsitz angewiesen. Der Ober-Kammerherren-Schlüssel und das Patent als Erbpostmeister wurde ihm zwar genommen; aber eine Pension von 20,000 Thalern, die seine Gemahlin erben sollte, blieb ihm zum Ersatz. Sein Vermögen war groß, und die Diamanten seiner Gemahlin betrugen an Werth über 500,000 Thaler. Nicht so gut kam Wittgenstein davon, der nach sechsmonatlicher Gefangenschaft 80,000 Thaler bezahlen, und den preußischen Staat verlassen mußte. Die Achtung und Liebe, welche Wartenberg gegen den König äußerte; die ruhige Ergebung in sein Schicksal; die Schonung, womit er vom Staat und seinen Feinden sprach, die ihm von manchem

chem ehrenvoll gedeutet werden, bürgen vielleicht nur für die Gewandtheit und die Selbstbeherrschung des Höflings, womit er für ein Jahrgeld von 20,000 Thalern seinen Unwillen auch wol leicht unterdrücken konnte. Zwey achtungswerthe Männer, durch Kopf und Herz, die beiden bisher nach Preußen verwiesenen Grafen von Dohna und Dönhof, traten wieder in ihre Aemter als Staatsminister (112). Demohngeachtet aber würden sie sich schwerlich behauptet haben, wenn der Graf von Wartenberg die Vorschläge des Königs zur Rückkehr, unter der Bedingung, seine Gemahlin zurückzulassen, angenommen hätte. Er starb bald darauf, und befestigte hiedurch das neue Ministerium. Sein Körper ward, seinem letzten Willen gemäß, nach Berlin gebracht, und der König, der seinen Leichenzug sah, widmete ihm seine Thränen. Ueberhaupt hätte feste Anhänglichkeit für einmal gewählte Personen und Entschlüsse — ein Characterzug des Königs — immer zweckmäßig angewandt, das Glück des Staats befördern können. Jetzt äußerte sich der König mit vieler Rechtschaffenheit, da Russen, Sachsen und Dänen den Krieg ins schwedische Pommern verpflanzten, ohngeachtet der Versprechungen, die ihm Peter der Große machte, keinen Theil daran nehmen zu können; denn er habe Carln dem zwölften, als er im Glücke war, das Versprechen geleistet, mit ihm in gutem Vernehmen zu bleiben, und könne sein Versprechen gegen den jetzt unglücklichen König nicht brechen. — Ein Zug von Edelmuth, der in jeder guten Seele den Unwillen über die Beharrlichkeit mildern muß,

(112) Pöllnitz S. 537—562. und Memoir. de Brandenb. T. II. p. 47.

muß, womit der König das Blut seiner Unterthanen in Oesterreichs Kriegen für Hollands und Englands Subsidien unaufhörlich aufopferte ([113]). — Er bewies, da er sich in besondere Unterhandlungen mit Frankreich einließ, die aber keinen Fortgang hatten, daß es ihm wirklich um den Frieden und das Glück seiner Unterthanen zu thun sey. Er fühlte die Nothwendigkeit, thätiger dabey zu seyn. Seine Streitigkeiten wegen der oranischen Erbschaft hielten ihn noch eine Zeitlang zurück. Aber da nach dem Tode des Erbstatthalters die Wittwe desselben sich nicht in die Vorschläge fügen wollte, setzte er sich mit bewaffneter Hand in den Besitz der Stadt Mörs, welche bis dahin noch holländische Besatzung hatte. Er nahm nach seiner Zurückkunft in Berlin größern Antheil an den Staatsgeschäfften; gab verschiedene Polizeygesetze, und suchte den Luxus und die Schulden des Hofes zu vermindern. Durch Heftigkeit und gute Oeconomie, zwey Eigenschaften des Kronprinzen, äußerte sich auch jetzt sein großer Einfluß in die Regierungsgeschäffte ([114]). Erstere verrieth sich durch die Besitzergreifung von Mörs, und durch eine Verordnung, welche Infamie, Abschneiden von Nasen und Ohren und lebenswierige Festungsarbeit, als Strafe der Desertion festsetzte ([115]), die jetzt bey Vergrößerung des Heeres, der Entfernung vom Vaterlande, worin es kämpfte, und den offenbaren Beweisen seines beträchtlichen Verlusts, immer häufiger wurde. Die Oeconomie ward sichtbar durch Gesetze gegen

(113) Ebend. S. 562 bis 593.

(114) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin rc. S. 224 — 233.

(115) Edict vom 15 May 1711.

gen den Luxus bey Begräbnissen und Kindtaufen ([116]); mehr aber noch im folgenden Jahre durch das Reglement wegen der Schoßeinnehmer, wodurch die ganze bisherige Einhebungsmethode verändert wurde. Diese Schoßeinnehmer sollten alle Abgaben einnehmen; die Ausschreiben dazu sollten die Hauptleute, in ihrer Abwesenheit aber die Schoßeinnehmer unterzeichnen. Die Königlichen Rescripte wegen der Abgaben sollten von der Kriegskanzeley ausgefertigt werden. Bey der Hubensteuer sollte die Kriegskammer die Hubenzahl bestimmen; bey der Kopfsteuer sollten Besitzer der Güter und Schulzen die Verzeichnisse eingeben; sich aber auch, wenn diese mangelhaft befunden würden, der Strafe des Quadruplums unterwerfen, die auch bey der Trankfsteuer stattfinden sollte. Beym Horn- und Klauenschoß wurde die Confiscation des Viehes als Strafe bestimmt ([117]). Es wurden überall den Schoßeinnehmern genaue Untersuchungen zur Pflicht gemacht; das rechtliche Erkenntniß aber blieb den Hauptleuten überlassen; und bey der Einhebung und Quittirung wurden genaue Vorschriften ertheilt, und sogar in Oeconomie- und Cameralsachen die Appellation untersagt ([118]).

Das Recht der Bewilligung erreichte hiedurch sein Ende. Die Stände hatten dadurch ihr Eigenthum gegen die Anmaßungen der Haabsucht, Verschwendung und Kriegslust schützen können; von einer andern Seite aber war auch wieder der Beherrscher bisher nicht selten von Laune und Anmaßungen der Stände abhängig gewesen,

(116) Edict vom 12 Februar 1711.
(117) Beylage 4.
(118) Grube l. c. P. II. p. 352. 353.

wesen, und wenn gleich der mögliche Mißbrauch unleugbar ist, so gewann doch unter guten und weisen Beherrschern der Staat an innerer Kraft.

Diesem wichtigen Schritte folgten bald mehrere. Zwey Etats-Minister, der Graf Alexander von Dohna und der Freyherr von Hoverbeck, kamen, außer den vier Oberräthen, noch in die Regierung. Die Kammer bekam von Berlin aus einen Oberpräsidenten. Eine von daher gesandte Commission untersuchte den Zustand des Landes und verpachtete die Domainen. Die Accise, jetzt aufs Schloß verlegt, wurde zu Königsberg ganz für königliche Rechnung verwaltet, und die Accise-Abgaben selbst wurden nach andern Grundsätzen bestimmt ([119]). Den Bürgern wurde der Handel mit Brennholz untersagt, und jeder auf die Königlichen Holzgärten gewiesen, wo bald, aus Mangel, das Achtel hart Holz auf sechs und zwanzig Gulden stieg.

Verschiedentlich wurde Königsberg von Peter dem Großen, seiner Gemahlin und dem Fürsten Menzikow besucht; die veranstalteten Feyerlichkeiten aber größtentheils abgelehnt. Zur Verminderung der durch die Pest erzeugten Entvölkerung wurden zu Wasser aus Neufchatel und andern Gegenden Colonisten hergesandt, die aber, unbekannt mit Preußens Clima, Lebensart und Beackerungsweise, geringe Fortschritte thaten, zum Theil ihr Grab fanden ([120]); demohngeachtet aber währte das Bestreben fort, Ausländer unter mancherley Begünstigungen zur Niederlassung in Preußen zu vermögen ([121]).

Pfäl-

(119) Accise-Tarif vom 26 November 1712.

(120) Erläut. Preußen, Th. 5. S. 489 — 492.

(121) Patent vom 20 September und 24 October 1711.

Pfälzer, Schweizer und Franzosen wurden nach ihren Landsmannschaften und Religionen eingetheilt, und erhielten, der letztern gemäß, gemeinschaftliche Wohnsitze (122). Aber der Cultur des Landes waren neue Uebel entgegen, da Schwärme von Heuschrecken die Saaten zerstörten, und ein heftiges Viehsterben das Elend des Landmanns mehrte (123). Die Aussichten des Staats wurden noch trüber, da die Macht und die Eroberungen Peter des Großen stiegen. Ihm entgegen zu wirken, schickte der König den Eosander von Göthe nach Bender, der aber die entworfene Verbindung zwischen Carl dem zwölften und August von Polen nicht knüpfen konnte. In Oesterreichs Kriegen kämpften jetzt beynahe 40,000 Preußen. Ihr Unterhalt, der 1,800,000 Thaler kostete, ging durchs Ausland dem Staate verlohren, und die Aufbringung von 3,000,000 Thaler, welche die sämmtlichen Staatsbedürfnisse erforderten, wurden dem durch die Pest entvölkerten Lande doppelt drückend. Der Friedenscongreß zu Utrecht erneuerte indeß die Hoffnung zur Ruhe. Preußische Gesandte gingen dahin ab; aber der König starb vor Beendigung dieses Geschäffts. Doch erlebte er noch das Glück, den großen Friedrich, seinen Enkel, zu erblicken, und, auf Vorbitte der Kronprinzessin, bey dieser Gelegenheit seine Ungerechtigkeit gegen Dankelmann so weit verbessern zu können, daß er unter der Bedingung, immer zehn Meilen weit von Berlin entfernt zu bleiben, ihm die Freyheit wiedergab. Der Tod des kränklichen Königs wurde durch die Erscheinung der Königin befördert, deren

(122) Gütther S. 438.

(123) Edicte vom 7 und 24 September 1711.

Frömmeley zum Wahnsinn ausgeartet war, welches man aber dem Könige verheimlicht hatte. Er starb am 25 Februar 1713 unter Andachtsübungen und Aeußerungen des Wohlwollens gegen seine Hofleute, Unterthanen und Familie; unter Segnungen empfahl er dem Kronprinzen die reformirte Religion, deren Vereinigung mit der lutherischen er durch Unionskirchen, worin beide Religionen gemeinschaftlichen Gottesdienst halten sollten, wovon sich das Waisenhaus zu Königsberg noch bis jetzt erhalten hat, zu befördern getrachtet hatte (124). Sein Tod erzeugte verschiedene Aeußerungen. Zu Berlin, wohin die Summen des ganzen Staats strömten, jeder, der arbeiten wollte und konnte, bey der Pracht des Hofes leichten Erwerb, der Müßige aber Unterhaltung in Menge fand, wurde Friedrich der erste geliebt, sein Tod allgemein bedauert, — eine Stimmung, die nicht auf die Provinzen und das Urtheil der Nachwelt überging. — Der König besaß freylich den besten Willen, seine Unterthanen glücklich zu machen; aber von den Erfordernissen hiezu nicht unterrichtet, mangelte ihm, um sich hievon die Einsicht zu erwerben, hinreichende Arbeitslust. Seine Vergrößerungen des Staats wurden oft viel zu theuer erkauft, und für den Aufwand seiner Reisen nach Holland waren die Stücke von der oranischen Erbschaft kaum hinreichender Ersatz. Die Politik mag verschiedene seiner Handlungen entschuldigen, die Moralität kann es nicht. Eben so wenig entschuldigen zufällige Vortheile für die Ausbildung des preußischen Kriegsheers

(124) Pöllnitz S. 593 bis 612. — Versuch einer histor. Schilderung von Berlin, S. 233 bis 242. — Memoir. de Brandenb. T. II. p. 47 — 52.

heers den Aufwand von Menschenblut zum bloßen Nutzen der Subsidien-zahlenden Mächte, und von dem Vermögen des Staats in unnützen Kriegen. Der theuer errungene Glanz der Krone erhielt nur durch das Verdienst seiner Nachkommen das wirklich damit verbundene Gewicht. Liebe zu den Wissenschaften und Künsten war nicht Folge eines gebildeten Geistes, sondern wurde durch bloße Eitelkeit erzeugt, und füllte, so wie Feste und Lustbarkeiten, die leeren Stunden. Die Religiosität des Königs, welche ihn zu manchem Guten leitete und von manchem Schritt zurückhielt, war mehr Folge der Erziehung, als des eignen Nachdenkens. Sie leitete ihn daher nicht immer zur Moralität, und artete, bey der übertriebenen Anhänglichkeit für seine Religionsparten, selbst zum Sectengeiste und zur Proselytenmacherey aus. Prachtliebe war herrschender Characterzug des Königs, der sein Herz und sein Zutrauen ungeprüften Günstlingen schenkte; und wenn er diesen durch Verordnungen, in Betreff aller ihrer Unternehmungen, Straflosigkeit zusichern (125), ihnen einen Mann, wie Dankelmann, aufopfern, sich Jahre lang gegen ihn verhärten konnte, so wird es selbst bedenklich, ob man ihm guten Willen genug, das Glück seiner Unterthanen nie aus den Augen zu setzen, und reine Herzensgüte beymessen könne. Seine Beharrlichkeit floß mehr aus Eigensinn, als aus Festigkeit, die sich auf Grundsätze stützte, und Wohlthätigkeit war oft, wie das Geschenk von 40,000 Thalern an einen Jäger, der ihm einen großen Hirsch zu schießen verschaffte, Folge der Laune. Seine eheliche Treue war Temperaments-Tugend, nicht Verdienst, und die Wichtigkeit,

(125) Beylage 5.

tigkeit, womit kleinliche Dinge behandelt wurden, zeugt gegen seine Einsicht, die ihm Vorurtheile wichtig machte. Seine Schwächen liegen zu Tage, er trug sie auch alle selbst öffentlich zur Schau. Das Gute bey einzelnen Theilen seiner Regierung kommt mehr auf Rechnung des Zufalls und nachfolgender glücklichen Umstände; und weil dies folglich nicht so sehr, wie erstere, sein unzertrennliches Eigenthum ist, hat ihn die Geschichte jederzeit mit Strenge gerichtet. Seinen Character anschwärzen, wäre Ungerechtigkeit; ihm aber Bestimmtheit des Characters beylegen, Schmeicheley; ihn vollkommen entschuldigen, vermag niemand; aber mit Mitleiden muß jeder auf ihn hinblicken, der seinen guten Willen, manche gute Aeußerungen, und es auch zugleich weiß, daß jeder Große — ein trauriges Schicksal der Könige! — den Ränken derer, die ihn umgeben und mißbrauchen, im Verhältniß zu den Vortheilen ausgesetzt ist, die Stolz und Eigennutz durch ihn erlangen können (126).

(126) Memoir. de Brandenb. T. II. S. 52 — 56.

Zweytes Capitel.

Kosten des Hofstaats beym Regierungsantritt Friedrich des ersten. Größe des Hofstaats bey seinem Absterben. Völlige Abschaffung desselben. Begräbniß Friedrich des ersten. Fürst Leopold von Dessau und das Ministerium. Frühere Bildung des Königs und Ursprung seiner Denkungsart. Friede zu Utrecht. Streitigkeiten wegen Limburg und Rheinstein. Geiseln aus den österreichschen Niederlanden. Zölle an der Maas. Streitigkeiten mit dem Abt zu Werden. Erlangung von Herstall. Verhältnisse mit Polen. Einschränkungen des Landtags und der Landtagskosten. Landtagsbeschwerden. Huldigung. Landtagsschluß. Donativ. Krieg mit Schweden und Friedensschluß zu Stockholm. Theilnahme des Königs an den Reformirten, und Repressalien gegen die Catholiken. Vergleich mit Nordhausen. Ende der Africanischen Compagnie. Verhältnisse mit Rußland. Streitigkeiten mit den Catholiken, dem Kaiserlichen Hofe und Pfalz, wegen des Calenders. Behandlung der Protestanten zu Thorn. Verwendung, Unwille und Rüstungen des Königs. Händel, durch Clement erregt. Folgen derselben. Factionen bey Hofe. Hannöversches Bündniß. Seckendorfs Einfluß. Verbindung mit dem Kaiser. Streitigkeiten mit Hannover und ihre Beylegung. Reise und Krankheit des Königs; Strenge gegen den Kronprinzen; seine Flucht und Gefangenschaft. Auftrag des Kaisers wegen Mecklenburg an Preußen, welches die Erbfolge in den Kaiserlichen Staaten garantirt. Vermählung des Kronprinzen. Reise des Königs nach Prag. Innere Landesangelegenheiten. Beylegung der Streitigkeiten mit Holland. Neutralität bey dem Kriege mit Polen. Aufnahme des Königs Stanislaus und seiner Anhänger. Theilnahme

nahme am Reichskriege gegen Frankreich. Angelegenheiten in Betreff der Herzogthümer Jülich und Berg. Auswärtige Verhältnisse und Denkungsart gegen den König. Boden und Eckart. Krankheit und Tod des Königs. Gründe verschiedener Urtheile über ihn.

Der Staat, dessen Beherrscher Friedrich Wilhelm der erste, nach dem Tode seines Vaters, wurde, befand sich in einer sehr traurigen Lage. Aber desto glänzender war bey seinem Regierungsantritt der große gut bezahlte Hofstaat. Er kostete beym Regierungsantritte Friedrich des ersten nur 47747 Thaler (1), erforderte aber schon im Jahre 1706 an gewöhnlichen Ausgaben 268,000 Thaler (2). Im Jahr 1711 ward dieser Hofstaat noch vergrößert. Einem Obermundschenken und einem Oberheroldsmeister wurden jedem 2000, einem grand Maitre de la Garderobe 4000, und jedem Kammerpagen 605 Thaler ausgesetzt. Der König hatte acht besoldete Aerzte und zwölf geheime Kammerdiener. Unter diesen bekam der, welcher das Rasiren besorgte, Hartfutter auf vier Pferde und 838 Thaler, und hatte noch zwey Hofbarbierer unter sich stehen, welche das nemliche Pferdefutter und jeder das Gehalt von 638 Thaler zogen; und einer von Lucco, der die Bereitung der Chocolade übernommen hatte, erhielt dafür ebenfalls Hartfutter auf vier Pferde, und jährlich 738 Thaler. Desto geringer war das Gehalt der Hofräthe. So empfing Grabow jährlich nur fünf Thaler; hingegen

(1) Versuch einer Schilderung von Berlin S. 255.
(2) Ebendas. S. 302.

gen dem ersten Leibschneider waren 426 Thaler jährlich ausgesetzt. Unter den Officianten befanden sich auch ein Reise-Cantor und ein Ortolanfänger; und blos die Besoldungen der Hofbedienten betrugen 211079 Thaler (3). Die Thränen also, welche beym Grabe Friedrich des ersten so reichlich flossen, hatten deshalb ihren Grund zum Theil in dem traurigen Vorgefühl, daß bey vielen ihr bisheriges Schicksal eine ungünstige Wendung nehmen müsse. Sie strömten bald noch um so reichlicher, da der neue König Friedrich Wilhelm der erste, nachdem er einige Augenblicke dem heftigsten Schmerze über den Tod seines Vaters Raum gegeben hatte, sogleich vom Oberhofmarschall von Prinzen den Etat des Hofes fordern ließ, und diesen ihm völlig durchstrichen, doch mit der Aeußerung zurückgab, daß keiner vor dem Begräbnisse des Königs den Hof verlassen sollte. Diese Beerdigung erfolgte am 3 May mit aller vom verstorbenen Könige gewünschten Pracht, da die Künstler noch zum letztenmale ihre Kräfte für den König, der sie bisher unterstützt hatte, aufboten. Aber sobald auch der Leichnam ins Gewölbe versenkt war, warf der neue König die Trauerkleider ab, und stellte sich an die Spitze seiner Garden, um sie während des Ueberrests vom Leichengepränge zu befehligen. Die Schweizergarde, die Grandmusketiers, so wie der größte Theil des Hofstaats, wurde entlassen; der Ueberrest würde sich vielleicht, ohne den Einfluß des Fürsten von Dessau, erhalten haben. Allein dieser Fürst, fest in seiner Freundschaft und seinem Hasse, die aber oft ihren Ursprung der Laune verdankten; roh in seinen Sitten und Vergnügungen, die oft

(3) Ebendas. S. 302 bis 318.

oft an Ausschweifungen und Grausamkeit grenzten; geneigt, seinen Wünschen und Absichten alles, und dem unbedeutendsten Zwecke, wenn er sich ihn vorgesetzt hatte, das Leben vieler Tausende aufzuopfern, verband mit körperlicher Festigkeit und Stärke Kenntniß des Militairs, Entschlossenheit, Kühnheit und ausdaurenden Muth. Seine Rohheit der Sitten milderte Popularität, und sein gesunder Menschenverstand, wenn er unbefangen sah, — mit Scharfblick verbunden, hätte dem preußischen Staate noch mehr genützt, wenn bey ihm nicht der Soldat alles, der Mensch nichts gegolten hätte. Seinem öconomischen System stimmte, aus Hang zur Sparsamkeit, der neue Minister von Kreutz völlig bey, der sich vom Auditeur beym Regimente des vormaligen Kronprinzen zum Minister des jetzigen Königs aufschwang. Der neue Minister von Kraut, den Pöllnitz, der Freund des Adels, wegen seines vorigen Standes und der an Wahnsinn grenzenden Schwächen seines Alters, so sehr herabsetzt, war ein Mann von seltenem Geiste und Fähigkeit, der das Finanzwesen im Ganzen und Einzelnen vortrefflich übersah, die völligen Zerrüttungen unter der vorigen Regierung verhütet hatte, überall selbst arbeitete, und die Entwürfe Friedrich Wilhelms durchsetzen half. Manche dieser Entwürfe verdankten ihren Ursprung dem Feldmarschall von Grumbkow, einem Manne von Genie, dem aber Festigkeit zum Ausführen und hinlängliche Kenntniß des Details fehlte, und den heftige Leidenschaften und Hang zum Lebensgenuß noch überdem oft von seinem Wege ablenkten. Dankelmann, den auch der König wieder emporziehen wollte, stand vor ihm, gebeugt durch Undank und sein

Alter,

Alter, fremd den Menschen, die während seiner Gefangenschaft emporgewachsen waren, und lehnte deshalb jede Theilnahme an den Staatsgeschäfften ab; beym Fach der auswärtigen Angelegenheiten blieben der vorzüglich geschickte Minister von Ilgen und die Grafen von Dohna und Dönhoff in Thätigkeit (4). So waren die Männer, denen Friedrich Wilhelm beym Regierungsantritte sein Zutrauen schenkte. Ein Fürst, recht dazu gebohren, einem zwar schimmernden, aber schwindsüchtigen Staate, den ihm die Thronfolge in die Hände gab, neue Gesundheit und Stärke zu geben. Alle seine Bemühungen um die Kriegsmacht, um die Finanzen, um die Justiz, um die Polizey und Oeconomie, gingen von seiner ersten Regierung an in gleichem Schritte neben einander, und unterstützten sich größtentheils gegenseitig. Er gründete die Größe des preußischen Staats. Zum Beweise davon zuvörderst hier seine und des Staats Geschichte, und dann die Geschichte seiner Staatsverwaltung, wobey die gesammelten Nachrichten eines Zeitgenossen zum vorzüglichsten Leitfaden dienen (5). Der König war am 15 August 1688 gebohren; brachte einige der ersten Jahre bey seinen Großeltern in Hannover hin; wurde hiedurch gleich in der frühesten Kindheit von der Pracht und Schmeicheley des Hofes entfernt; aber die Liebe der Großeltern, die beynahe für alle Enkel zu weit geht, hinderte seine Lebhaftigkeit nicht in Jähzorn, seine Anlagen zur Festigkeit in Eigensinn auszuarten.

Seine

(4) Pöllnitz Th. 2. S. 1—19. — Versuch von Berlin Th. 4. S. 18.

(5) Lucanus Staat von Preußen, Manuscript.

Seine vortreffliche Mutter, die bey den emporkeimenden Geistesfähigkeiten ihres Sohnes seine frühesten Jugendfehler voll Zärtlichkeit übersah, brachte es dahin, daß ihm der Staatsminister und Generallieutenant Graf Alexander von Dohna seit seinem sechsten Jahre als Oberhofmeister zugeordnet wurde, — ein Mann, dessen Religiosität an peinliche Gewissenhaftigkeit grenzte, aber dafür auch desto pünctlicher und rechtschaffener in Wort und That. Streng in seinen Sitten, Feind jeder Verschwendung, voll Vorliebe für das Militair, bey dem er seine Lebenszeit hingebracht hatte, pflanzte er diese seine Gesinnungen auch dem Prinzen ein, und sündigte wol nur darin, daß er den Rebeur, einen Schweizer aus Copet, zum Lehrer des Prinzen verordnete, der, Pedant, wie die mehresten Gelehrten seines Zeitalters, den Prinzen mit Auswendiglernen, langweiligem und zweckwidrigem Unterricht beschäfftigte (6), und hiedurch jene Abneigung für die Wissenschaften erzeugte, die nachher der König oft ungerecht, oft aber auch nicht ganz unbillig, äußerte, weil sein richtiger Verstand oft die Lächerlichkeiten durchschaute, die leider auch noch in unsern Tagen so mancher privilegirte Zunftgelehrte für baare Weisheit auszugeben trachtet. Da Friedrich ihm die Besuchung des Staats- und geheimen Kriegsraths zur Pflicht machte, so übersah er bald manche Fehler und manches verdeckte Spiel; und wenn gleich Dohna gestürzt wurde, der Generallieutenant Graf von Finkenstein in dessen Stelle trat, so wurden hiedurch die ersten Eindrücke nicht geschwächt; vielmehr zog Finkenstein, ganz ehrlicher Mann und Soldat, der sich auch bey Hochstädt vor-

(6) Pöllnitz Memoiren Th. 1. S. 252—256.

vorzüglich ausgezeichnet hatte, den Kronprinzen noch immer mehr zum Militairstande hin. Schon frühzeitig hatte man dieser Neigung durch Errichtung zweyer Compagnieen junger Edelleute, die unter dem Befehle des Kronprinzen standen, geschmeichelt, und frühzeitig erhielt er ein Infanterieregiment, dessen Auditeur Creutz nachher geadelt und Minister wurde, und der König hatte durch ihn, so wie bey seinem ländlichen Aufenthalt zu Wusterhausen, so manches Detail kennen gelernt. Hier lag auch zum Theil sein Regiment; und da er bey der Herrschaft der Günstlinge vorläufig ohne Theilnahme an den Staatsgeschäfften blieb, wurde dies Regiment seine Hauptbeschäfftigung; und, von Jugend an mit Soldaten zu spielen gewöhnt, nahm hier das oft bis zum Mishandeln der Menschen vervielfältigte Exerciren und die Vorliebe zu großen Leuten ihren Ursprung. Im Jahr 1704 reiste er nach Holland. Der Tod seiner Mutter verhinderte ihn, die Reise nach England fortzusetzen. Und da er im Jahr 1706 dem Feldzuge in Flandern beywohnte, hielt General v. Tettau oft nur mit Mühe seinen persönlichen Muth zurück. Er wußte seine entworfene Heirath mit der schwedischen Prinzessin Louise Ulrike zu hintertreiben; und ungeschwächt durch Wollust, die leider so oft bey den Großen die Kräfte des Leibes und der Seele tödtet, vermählte er sich im achtzehnten Jahre aus Neigung mit Sophie Dorothee von Hannover, und lernte hiedurch häusliche Glückseligkeit kennen. Die Aufmerksamkeit, womit er Cajetano's Goldmacherey prüfte; sein Bestreben, die Augen des Königs im Betreff seiner Günstlinge zu öffnen, bewegten diese, zur Verstärkung ihrer Parten, die dritte Heirath des Königs

zu veranlassen, und der hierüber mißvergnügte Kronprinz ging im Jahr 1709 zu seiner Zerstreuung zum Heere nach Flandern. Die Thaten der Preußen, von denen er Augenzeuge war, vermehrten die Achtung und Liebe für sein Kriegsheer; hingegen die Ränke der Günstlinge, die er endlich stürzte, die Ueberzeugung, die er nun bey Theilnahme an den Staatsgeschäfften von der Zerrüttung des Finanzwesens, der Habsucht und Hartherzigkeit der Günstlinge, den Betrügereyen und den geringen Eigenschaften vieler durch sie beförderten Menschen erhielt, so wie die Klagen vieler Hülfsbedürftigen, die oft mit Recht, oft aber auch blos, weil ihnen der Weg zur Klage hier offen stand, ihre Zuflucht zum Kronprinzen nahmen, erfüllten ihn wieder auf der andern Seite mit Verachtung und Unwillen gegen den Civilstand. Gelehrte und Künstler bekamen, als Mitgenossen desselben, da ihr zum Theil hoher Gehalt den Unwillen des öconomischen Fürsten erregte, Antheil an seinem Widerwillen. Officiere, die ihn beständig umgaben, zum Theil durch den Krieg verwildert, zum Theil von verdienstlosen Hofleuten, die sich über sie erhoben hatten, beleidigt, unterhielten diese Stimmung. Und da die Achtung des Königs für sein Militair, die Entfernung, in welcher er zu Wusterhausen lebte, selbst Popularität gegen den gemeinen Soldaten zur Folge hatte, unter denen manche seiner riesenähnlichen Günstlinge ihn oft in ihrem eigenen Tone unterhielten, so läßt sichs erklären, wie der König bey seinem gesunden Verstande an den Späßen des unter dem Namen Jäckel verabschiedeten Tambours und ähnlicher Hofnarren durch Gewohnheit endlich Geschmack finden konnte, und wie er,

er, dem Wohlhabenheit seiner Unterthanen Freude machte, der ihnen gern Arbeit zuwandte, auch gegen ihm bekannte Arme nicht hartherzig war, gleich nach dem Tode seines Vaters durch Einziehung des Gehalts viele arbeitsame Künstler nebst ihren Familien in Hülflosigkeit versetzen, und jedes Gnadengehalt ohne Unterschied und Prüfung einziehen konnte ([7]). Es ist daher in jeder Hinsicht Uebertreibung, die in erlittenen Beleidigungen oder Verlust zum Theil ihren Grund hat, wenn Character und Handlungen des Königs ohne Hinsicht auf Zeitalter und Umstände blos so einseitig geschildert werden, als besonders französische Schriftsteller es nicht selten gethan haben. Gleich nach seinem Regierungsantritte erhielt der preußische Staat durch den am 11 April 1713 unter Englands Vermittelung und Spaniens Garantie, welches auch Preußens Königstitel anerkannte, zu Utrecht mit Frankreich geschlossenen Frieden das Oberquartier von Geldern, nebst der anliegenden Landschaft Kessel und dem Amte Kriechenberg, als Ersatz für das Fürstenthum Oranien, und einige in Burgund liegende Güter des Oranischen Fürstenhauses ([8]), welches vom Kaiser Carl dem sechsten am 12 May genehmigt wurde ([9]). Am 19 August 1713 starb auch der letzte Graf von Limpurg, auf dessen Güter, in so weit sie Reichslehn waren, Brandenburg seit 1693 die Anwartschaft hatte; und durch einen Ver-

(7) Leben und Thaten Friderici Wilhelmi, Hamburg und Breslau 1735. Th. 1. S. 1 bis 92. und Versuch von Berlin Th. 4. S. 1 — 12.
(8) Du Mont l. c. Tom. VIII. P. I. S. 356.
(9) Fischbachs histor. Beyträge Bd. 1. Th. 2. S. 216. und Du Mont l. c. Tom. VIII. P. I. S. 337.

gleich mit Graf Eberhard vom Jahre 1705 forderte Preußen auch die Erbfolge in den übrigen Gütern. Hierüber entstanden mancherley Streitigkeiten, die endlich der Entscheidung der Reichsgerichte überlassen wurden; aber im Betreff der seit dem Jahre 1670 nach Tettenbachs Hinrichtung eingezogenen Grafschaft Rheinstein wollte der König seine Rechte und Ansprüche nicht der Entscheidung des Cammergerichts überlassen. Sein Bestreben war es überhaupt, jeden seiner Ansprüche geltend zu machen. Durch Contributionen und Geiseln aus den spanischen Niederlanden suchte er sich wegen einer Forderung von 84,000 Thalern an das Haus Oesterreich zu sichern, und sein Recht aus der Oranischen Erbschaft, 80,000 Gulden holländisch aus den Zöllen der Maas zu erheben, veranlaßte ihn, die Zölle bey Kessel und Well anzulegen. Er widersetzte sich den Absichten des Abts zu Werden, der sich der Schutzgerechtigkeit der Grafschaft Mark entziehen wollte (10), und ließ sich durch den lütticher Lehnshof die Herrschaft Herstall zusprechen, die er gegen den Willen der Generalstaaten besetzte und behauptete (11). Mit Polen suchte der König in gutem Vernehmen zu bleiben, die Anerkennung des Königstitels von der Republik zu erhalten, und lud selbst polnische Abgeordnete zu Abnehmung des Eventual-Eides bey der Huldigung ein (12). Denn nur diese war vom König auf den 10 September angesetzt, die Ceremonien in der Krönung aber als überflüssig

(10) Pauli Th. 8. S. 37—40.

(11) Pöllnitz Th. 2. S. 32. und 33.

(12) Schreiben an den König von Polen vom 28 May 1714. auf dem geheimen Archiv.

flüssig verworfen. Schüchtern brachte jezt die Regierung den vor der Huldigung zu haltenden Landtag in Anregung, berief sich darauf, daß ihn die Assecuration von 1690 den Ständen zusichere, milderte aber auch zugleich diese Bitte durch den Vorschlag, den Ständen die Bewilligung der zu Unterhaltung des Militairs nothwendigen Summen als unausbleibliche Nothwendigkeit, und ihnen zugleich auch vorzustellen, sich jeder unnöthigen Beschwerde zu enthalten ([13]). Der König schränkte den Landtag noch mehr ein, den er wegen der von seinen Vorfahren ausgestellten Assecuration nicht völlig ablehnen mochte, indem er erklärte, daß die Stände acht oder zehn Tage vor der Huldigung zusammenkommen, und die Entscheidung ihrer Wünsche erwarten könnten; machte aber auch zugleich die Regierung dafür verbindlich, daß man im Betreff der Abgaben keine Verringerung fordern sollte ([14]). Die Regierung versprach, diesem allem bestmöglichst vorzubauen; bat zugleich um einen speciellen Befehl an die Amtskammer, um die Kosten der Mahlzeit, welche in den Aemtern bey den Convocationen und bey der Huldigung zu Königsberg gegeben wurde, bestreiten zu können; versprach aber auch, diese Mahlzeiten, wenn es gefordert würde, etwas wohlfeiler, als das vorigemal, einzurichten ([15]). Weil der König abwesend war, getrauten sich die Minister nicht, diese Kosten gleich zu bewilligen, sondern gaben es der Regierung auf, den Fond anzuzeigen, aus welchem die Landtagskosten bestritten werden sollten ([16]).

 Die

(13) Relation der preuß. Regierung vom 18 Juny 1714.
(14) Beylage 4.
(15) Relation der Regierung vom 23 July 1714.
(16) Rescript vom 24 July 1714.

Die Regierung schlug diese Kosten, welche vormals die Renten bezahlt habe, auf zwanzig Thaler täglich an (17), und die Wichtigkeit, womit diese geringe Geldsache behandelt wurde, bewies die genaue Oeconomie bey den Staatsausgaben. Doch wurden endlich zu den sämtlichen Landtagskosten 1000 Thaler vom Könige bewilligt (18), und die Diäten der Landräthe, deren jeder sonst vier Gulden und zwanzig Groschen erhielt, wurden gestrichen (19).

Bey jeder Gelegenheit machte nun die Regierung die Stände darauf aufmerksam, sich jeder Beschwerde zu enthalten; und um sie noch mehr einzuschränken, ertheilte der König eine Interims-Assecuration, daß die vor Abolirung der Beschwerden geleistete Erbhuldigung den Rechten der Stände unnachtheilig seyn sollte. Die Stände aber fingen gleich damit an, daß man dem allmächtigen Gott seine Verheißungen vorhalten könne, der demohngeachtet allmächtig bleibe, und baten nun den König, es auch nicht ungnädig zu deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen seiner Voreltern vorhalten würden. Sie klagten vorzüglich über die gewaltsamen Werbungen; forderten, daß jeder aus dem Kriegsdienste entlassene Erbunterthan in seinen vorigen Zustand mit Weib und Kind zurückkehren möchte; baten um die Einschränkung der Reformirten, gemäß den Landesprivilegien, so daß künftighin die Stelle eines Oberraths oder preußischen Staatsministers nur an Lutheraner ertheilt werden möchte; auch sollten nicht mehr als

(17) Relation vom 2 August 1714.
(18) Rescript vom 7 August 1714.
(19) Rescript vom 7 August 1714.

als vier Reformirte zu den Amtshauptmannsstellen gelassen, und kein reformirter Professor angestellt werden. Ihre Indigenatsrechte waren dadurch sehr verändert worden, daß der König zugleich mit dem Adel oder einer Bedienung das Indigenat ertheilte, und die Oberstände baten deshalb, die Ertheilung der Indigenatsrechte ihnen ausschließend zu überlassen. Sie wünschten, daß nicht zwey Brüder in einem Collegio sitzen, vom Ausspruche des Tribunals keine weitere Appellation stattfinden, und das Gehalt der Civilbedienten, vorzüglich der Amtshauptleute, nicht verringert werden möchte. Vorzüglich aber beriefen sie sich auf die vielen Privilegien, welche jede von den Ständen unbewilligte Abgabe untersagte, deren ungeachtet aber die vor acht Jahren bewilligten Abgaben noch immer eingefordert und selbst mit manchen neuen vermehrt würden. Sie baten auch um eine Mahl-, Gesinde- und Kleider-Ordnung; klagten über die Wegnahme der Handmühlen und die Verschließung der Grützmühlen; baten um Aufrechthaltung der Hölzungsprivilegien. Die Städte beschwerten sich noch besonders über das eigenmächtige Verfahren der Acciseofficianten, die mancherley Bedrückungen der Armen verübten; über die Beschwerden der Einquartierung, und die ihnen fürs Militär auferlegten Quartiergelder (20). Die Feyerlichkeiten der Huldigung waren sehr eingeschränkt; doch wurden noch goldene und silberne Münzen ausgeworfen, und das Tuch von den Schranken und dem Throne preißgegeben. Polnische Abgeordnete hatten sich zu Abnahme des Eventualeides nicht einge-

(20) Gravamina der sämtl. Stände des Königreichs Preußen von 1714.

funden; doch wurden Polens Rechte bey der Huldigung feyerlich reservirt, und was dieser selbst an Pracht abging, ersetzte der König durch Popularität, so daß selbst an seiner Tafel, ohne Rücksicht auf Rang, Platz genommen werden mußte. Er besuchte alle Collegia, strebte von allen die genaueste Kenntniß sich zu erwerben (21), verordnete auch, die Huldigung durch ein Dankfest zu feyern (22). Die Stände blieben indeß noch bis Ende Octobers beysammen, und glaubten, wie in unsern Tagen der römische Hof, der durch ungefordertes Zugeben zuweilen den Rest seines Ansehens zu erhalten strebte, wenigstens etwas gewonnen zu haben, da sie dem Könige die gegenwärtigen Abgaben noch auf zwey Jahre bewilligten, und um eine Commission baten, die nach einer genauen Prüfung des Landes urtheilen solle, ob es im Stande wäre, diese Abgabe in der Länge ausdauernd zu tragen (23). Sie glaubten wenigstens, daß auf diesem Wege die Sache nach zwey Jahren zur Sprache kommen müßte; auch hatten sie sich zu einem Donativ verpflichtet, dessen Einhebung der König bis auf weitere Verfügung untersagte (24).

Bald wurde der König in kriegerische Angelegenheiten verwickelt, welche schon Peter der Große, da er am 10 März 1713 nach Berlin kam, persönlich eingeleitet hatte (25). Carl der zwölfte wurde hiezu die Veranlassung, indem er, aller seiner Unfälle ungeachtet, auf Fortsetzung des Krieges bestand. Jetzt rückten

Sach-

(21) Historische Nachricht von der Huldigung 1714.
(22) Ausschreiben wegen des Dankfestes vom 12 Sept. 1714.
(23) Relation der Regierung vom 25 October 1714.
(24) Rescript vom 29 November 1714.
(25) Versuch von Berlin Th. 4. S. 18.

Sachsen und Russen in das schwedische Pommern; Städte wurden verbrannt, das ganze Land schrecklich gemißhandelt, um an friedlichen Bürgern das vom schwedischen General Steinbock verbrannte Altona zu rächen. Neutrale Theile des Reichs, wie Lübeck, Hamburg und Mecklenburg, wurden vom russischen und sächsischen Heere schrecklich gedrückt, und die traurigen Folgen des Kriegs, wenn er in der Nachbarschaft der preußischen Staaten fortgesetzt würde, ließen sich leicht berechnen. Friedrich Wilhelm wünschte dies zu hindern, und auch, wo möglich, sein Gebiet in Vorpommern zu erweitern. Es kam nach mancherley Unterhandlungen, nachdem Stettin durch Russen und Sachsen eingenommen war, ein Vergleich zu Stande, wodurch Stettin und auch der übrige Theil Pommerns, sobald er erobert würde, von preußischen und holsteinischen Truppen zu gleichen Theilen besetzt werden sollte. Fürst Menczikow und König August sollten für die Belagerungskosten Stettins 400,000 Thaler, zur Hälfte von Preußen, zur Hälfte von Holstein erhalten, und diese Stadt, nebst dem District bis an die Peene, so lange sequestrirt bleiben, bis Schweden das Capital nebst Zinsen und allen Kosten ersetzt habe [26]. Allein Carl der zwölfte war weit entfernt, diesen Vertrag zu billigen; und der König, der Menczikows Genehmigung durch das Geschenk eines Ringes und einer Herrschaft erkauft hatte, fürchtete nun selbst in dem Besitze des zur Hälfte mit Gottorpschen Truppen besetzten Stettins gestört zu werden, besonders da die Bürger manche Anhänglichkeit für Schwe-

(26) Tractat wegen der Sequestration vom 22 Juny und 6 October 1713. in Pauli Th. 8. S. 48 bis 55.

Schweden verriethen. Deshalb entledigte sich der König im Jahr 1714 durch List und Gewalt der Gottorpschen Truppen, und der aus Bender nach Stralsund zurückgekehrte König von Schweden hielt sich nun zu Feindseligkeiten berechtigt. Sein Angriff von Wollin und Usedom hatte Preußens Kriegserklärung zur Folge. Vereint mit Dänen und Sachsen wurde Stralsunds Belagerung im Jahr 1715 unternommen. Der Muth der Preußen beförderte die Uebergabe, und entfernte hiedurch den Krieg aus Deutschland, der, wenn das Glück wieder auf die Seite Carls des zwölften getreten wäre, dem preußischen Staate gefährlich werden konnte (27). Der Tod dieses Königs am 11 Dec. 1718 führte endlich den Frieden herbey, und König Friedrich Wilhelm war einer der ersten, der den schwedischen Friedensvorschlägen Gehör gab; und der Friedensschluß vom 21 Januar 1720 setzte ihn in den Besitz des Herzogthums Stettin von der Oder bis an die Peene, und der beiden Inseln Wollin und Usedom (28). Er zahlte dafür zwey Millionen Thaler an Schweden; 400,000 Thaler hatte, wie vorhin angezeigt ist, Rußland und Sachsen erhalten. Preußens Kriegskosten wurden auf vier und eine halbe Million bestimmt. Der Besitz dieses Landes wurde folglich durch eine sehr ansehnliche Summe erlangt (29), und die Huldigung vom Könige im Jahr 1721 persönlich eingenommen (30). Großmüthig

(27) Pöllnitz Th. 2. S. 36. bis 76. und Memoires de Brandenbourg P. 4. p. 6—8. 9—16. und 21—26.
(28) Du Mont Tom. VII. P. II. p. 21. und Memoires de Brandenbourg P. 4. p. 30. 31.
(29) Vers. von Berlin Th. 4. S. 90.
(30) Ebendaselbst S. 101.

müthig lehnte hiebey der König den Antrag seines Ministers von Ilgen ab, auf die Abtretung der Stadt Wolgast und der Insel Rügen zu bestehen, weil er aus dem Unglück anderer Staaten, nach seiner Aeußerung, keinen Vortheil ziehen wollte (31).

Ehe diese Streitigkeiten beendigt wurden, entstanden neue, die nur wegen der Schwäche des kaiserlichen Hofes nicht nachtheilig wurden. Sie entsprangen im Jahr 1718 durch die Halsstarrigkeit, womit der Churfürst von der Pfalz einen Theil der Petrikirche zu Heidelberg forderte, und womit wieder die Reformirten jeden hinreichenden Ersatz ablehnten. Der Churfürst bemächtigte sich jetzt der Kirche. Der König ließ die Abtey Hammersleben im Halberstädtschen verschließen. Der Kaiser drohte wegen dieser Kränkungen der Catholiken; aber keine Macht gab den Drohungen Nachdruck, und der Churfürst von der Pfalz wurde hiedurch so weit gebracht, die streitige Kirche den Reformirten herauszugeben (32). Dieses, und der Eifer, womit er sich auch des Prinzen Moritz Wilhelm von Sachsenzeiz annahm, um ihn wieder zum Besitz des Stifts Naumburg zu verhelfen, hatten zum Theil in der liebe des Königs zum Protestantismus, theils aber auch darin seinen Grund, daß der König das Directorium der protestantischen Reichsstände, aber fruchtlos, von dem catholisch gewordenen Churhause Sachsen auf das seinige zu lenken strebte (33).

Mit

(31) Pöllnitz Th. 2. S. 165.
(32) Ebendas. S. 111—114.
(33) Pauli Bd. 7. S. 120—125.

Mit gleicher Thätigkeit besorgte er jede andere Staatsangelegenheit; überließ durch einen Vergleich vom 30 September 1716 der Stadt Nordhausen für 50,000 Thaler die peinliche Gerichtsbarkeit (34). Die africanische Handelsgesellschaft wurde im Jahr 1718 aufgehoben, ihre Besitzungen den Holländern im Jahr 1720 käuflich überlassen (35). Sehr wichtig wurde jetzt das Verhältniß des Königs mit Rußland, wo Peters Größe unaufhörlich stieg. Popularität und eigene Thätigkeit, beiden Monarchen eigen, und mehrere ähnliche Characterzüge, erzeugten eine persönliche Freundschaft. Sie wurde durch zwey Zusammenkünfte im Jahr 1716 befestigt. Obgleich Peter der Große sein Land überall in Aufnahme zu bringen strebte, fehlte doch noch manches zur Ausrüstung seines Heeres, und da Preußens Stückgießerey, Wollen- und Gewehrfabriken auf beträchtlicher Höhe standen, so wurde ein Handelstractat geschlossen, wodurch Preußen die Erzeugnisse seiner Fabriken, und vorzüglich wollene Waaren, auf eine vortheilhafte Weise nach Rußland absetzte. Beide Fürsten machten sich wechselseitige Geschenke. Peter erhielt eine kostbare Jacht, die Friedrich der erste in Holland gekauft hatte, und ein Getäfel, welches ganz mit Bernstein überzogen und von solcher Größe war, daß damit die Wände eines Cabinets bedeckt werden konnten. Zum Gegengeschenk bekam der König 150 Russen von außerordentlicher Größe (36). Jährlich erfolgten

(34) Vers. von Berlin Th. 4. S. 60. 61.

(35) Graf Herzbergs Abhandlung von den Seeunternehmungen Churfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg S. 23.

(36) Pauli Bd. 8. S. 106. 107. — Versuch von Berlin Th. 4. S. 52.

folgten aus Rußland ähnliche Transporte. Um ihrentwillen wurde eine griechische Kirche zu Potsdam angelegt, und von Zeit zu Zeit wieder ein Theil dieser Leute in ihr Vaterland entlassen. Sie führten die preußischen Kriegsübungen unter den Russen ein, denen auch Künstler, Waffenschmiede und Handwerker nützlich wurden, die der König nach Petersburg beförderte. Beide Monarchen und Frankreich schlossen im Jahr 1716 einen Tractat zu Amsterdam, worin sie sich ihre Besitzungen, und die, welche noch der nordische Friede verschaffen würde, wechselseitig garantirten (37). Auch wurde Rußlands Kaisertitel zuerst von Preußen anerkannt; aber Rußlands immer steigende Größe schien auch für Preußen bedenklich zu werden, welches, um sich dagegen zu decken, im Jahr 1723 einen Tractat mit Großbritannien schloß 38); allein Peter des Großen Tod im Jahr 1724 zerstreute die Besorgnisse. Seine Gemahlin und Nachfolgerin Catharina Alexiewna, die als Begleiterin ihres Gemahls auf seinen Reisen im preußischen Staate jeden Beweis der Achtung und des Wohlwollens erhalten und erwiedert hatte, auch im Jahr 1716 zu Wesel mit einem bald nach der Geburt verstorbenen Prinzen entbunden war, erneuerte das freundschaftliche Verhältniß mit Preußen (39). Bald aber hätte das gute Vernehmen mit Kaiser Carl dem sechsten die Lebhaftigkeit getrübt, womit sich König Friedrich Wilhelm überall der Protestanten annahm. Weit gingen die Anmaßungen

(37) Pöllnitz Th. 2. S. 92. bis 99.

(38) Versuch von Berlin Th. 4. S. 115.

(39) Ebendas. S. 126. 127. — Memoires de Brandenbourg P. 4. p. 36. 37.

gen der Catholiken, und das Kleinliche ihrer Bedrückungen; eben so weit aber auch die eben so zwecklose Hartnäckigkeit, der Argwohn und das Geschrey der Protestanten. Der König hatte den Entwurf, Reformirte und Lutheraner zu vereinigen, der aber durch die Eingeschränktheit und Zanksucht der Theologen mißlang. Der Kaiserliche Hof, der alsdenn nur mit einer um desto stärkern protestantischen Parten kämpfen zu müssen befürchtete, schon durch die preußischen Werber und die Verschließung aller catholischen Kirchen in den Reichslanden des Königs von Preußen gereizt war, wurde durch die harten Ausdrücke des Residenten Kannengießer so weit gebracht, ihn aus den Kaiserlichen Staaten zu entfernen, und bey immer steigender Heftigkeit schien sich alles dem Ausbruche offenbarer Feindseligkeiten zu nähern. Am Ende wurde die Sache, wenigstens zum Theil, beygelegt. Der König hob die Repressalien gegen die Catholiken auf; ließ aber, da sie im Jahr 1722 die Kirche zu Leistenau in Preußen, weil man einen Protestanten darin beerdigt hatte, verließen, diese Kirche den Lutheranern einräumen (40). Eine neue Streitigkeit wegen des Calenders im Jahr 1724, indem die Catholiken nach dem gregorianischen, die Protestanten nach dem neuverbesserten Calender das Osterfest verschiedentlich bestimmten, drohte die Irrungen zu erneuern; und da der Churfürst von der Pfalz den Protestanten das Osterfest mit den Catholiken zu feyern gebot, befahl der König seinen catholischen Unterthanen, solches zugleich

(40) Pauli Bd. 8. S. 160 — 164. und 166 — 169. — Pöllnitz S. 182. 187.

gleich mit den Protestanten zu feyern (41). Diese Anhänglichkeit für seine Glaubensgenossen machte auch, daß er sich der Dissidenten in Polen mit Wärme annahm, und vorzüglich das unglückliche Schicksal der Stadt Thorn zu mildern suchte. Hier hatten bey einer Procession am 16 July 1724 einige Jesuitenschüler auf dem Jacobskirchhofe einige Protestanten gemißhandelt, und wurden von den Jesuiten geschützt. Sie hatten einen protestantischen Gymnasiasten von der Straße fortgeschleppt, um hiedurch die Freylassung eines Jesuitenschülers zu erzwingen; und da die Jesuiten die Herausgabe des protestantischen Schülers dem Magistrat verweigerten, die Jesuitenschüler sich noch Beschimpfungen und selbst Gewaltthätigkeiten gegen den zusammenlaufenden Pöbel erlaubten, stürmte dieser das Collegium, verwüstete manche Zimmer, und erzwang die Befreyung des lutherischen Gymnasiasten (42). Die Jesuiten, eben so fanatisch als boshaft, verkleinerten ihre eigene Schuld, klagten über Beraubung der Sacristey, Entweihung der Hauscapelle, Zerstörung von Altären und Bildern unter beygefügten Lästerungen (43). Dem Magistrat wurde der Vorwurf gemacht, daß er den Pöbel hiezu aufgereizt habe, und er sollte vor den polnischen Assessorialgerichten erscheinen, die Thäter anzeigen, oder selbst zu Strafe und Ersatz verdammt werden (44). Der Magistrat

(41) Pauli Bd. 8. S. 181. 182.
(42) Ausführliche und wahrhafte Nachricht von dem zu Thorn vorgefallenen Tumult.
(43) Schreiben der thornschen Jesuiten an den polnischen Kanzler vom 18 July 1724. und Klage der Jesuiten vor dem Assessorialgericht vom 31 October 1724.
(44) Citation an die Stadt Thorn vom 7 August 1724.

gistrat nahm zu den protestantischen Fürsten, welche den olivischen Frieden garantirt hatten, seine Zuflucht, unter denen König Friedrich Wilhelm mit vorzüglicher Wärme handelte (45). Allein die übrigen Höfe unterstützten ihn nicht hinlänglich, und das polnische Urtheil, welches viele Menschen zum Tode, Gefängniß, Geld-, Leibesstrafe und Verweisung verurtheilte, den Lutheranern die Hauptkirche und das Gymnasium nahm, die Hälfte der obrigkeitlichen Personen mit Catholiken besetzte, und den Jesuiten einen sehr reichlichen Ersatz auf Kosten der protestantischen Einwohner Thorns zuerkannte (46), ward durch eine polnische Commission mit großer Schnelligkeit vollstreckt. Der König, so wie jeder gerechte Mann, wurde durch diese Greuelthat der Jesuiten mit Abscheu erfüllt; aber die schaamlose Freude dieser Fanatiker selbst ging so weit, ihre Grundsätze durch eine Bildsäule Mariens der Nachwelt aufzubewahren, welche noch heutiges Tages zu Thorn steht, und sich durch Anspielungen auf diese gräßliche Geschichte auszeichnet. Der Unwille des Königs war so groß, daß er die Sache der Protestanten in Polen durch die Waffen vertheidigen wollte. Großbritannien versprach 20,000, Hessen 10,000 Mann zum Kriege. Aber der Tod Peter des Großen, auf dessen Beytritt der König gerechnet hatte, veranlaßte die Erhaltung des Friedens (47). Allein der König, einmal für die Sache der

(45) Abdruck der Schreiben, welche Se. Königl. Majestät an den König von Polen, imgleichen an die Könige von Großbritannien, Dännemark und Schweden abgehen lassen.
(46) Decret des Assessorialgerichts auf die Anklage der Jesuiten.
(47) Versuch ꝛc. von Berlin S. 129.

der Protestanten hiedurch doppelt besorgt gemacht, bot nun überall, wo er sie gedrückt sah, alles zu ihrem Beystande auf (48).

So fruchtlos, wie bey dieser Gelegenheit, waren auch die Bemühungen des Königs bey einem Erweiterungsversuch, den Friedrich der erste eingeleitet hatte, indem er den Marggrafen von Culmbach gegen 400,000 Thaler, die er ihm zu Bezahlung seiner Schulden gab, und gegen einige Vortheile, die ihm und seinen Söhnen eingestanden wurden, dahin bewegte, auf die Erbschaft von Bareuth zum Besten des Königshauses Verzicht zu leisten. Dem vom Kaiser und Reich nicht bestätigten Vergleiche widersprachen die Söhne des Marggrafen von Culmbach; der König gab nach, und erhielt die 400,000 Thaler vom fränkischen Kreise zurückgezahlt (49). So selbstständig sich der König bey allen diesen Handlungen zeigte, und so viel er auch mit rastloser Thätigkeit zum Besten seiner Unterthanen in Bewegung setzte, so war er doch, aus einem nähern Gesichtspuncte betrachtet, weder so unabhängig, noch so ruhig, als es der äußere Schein versprach. Der Fürst von Dessau und der Staatsminister und Feldmarschall von Grumbkow strebten ihr großes Ansehen beym Könige noch immer zu erweitern, und selbst den Einfluß, den die Königin auf ihren Gemahl hatte, zu vermindern. Die Lebhaftigkeit der Königin, Grumbkows geschmeidige List, und Dessau's ungezügelte Leidenschaften, wirkten oft sonderbar und hart gegen einander. Daher floß ein Theil der Hindernisse, welche gegen die Absichten der

(48) Pauli Bd. 8. S. 189. 190.
(49) Pauli Bd. 8. S. 175.

Königin, durch eine doppelte Heirath ihrer Kinder, Preußen noch fester mit dem Hause Hannover zu verbinden, Dessau zum Theil erregte, der letzteres tödtlich haßte, weil er glaubte, daß Lauenburg seinem Hause von Hannover mit Unrecht entzogen sey.

Die Ruhe und Zufriedenheit des Königs litt noch mehr durch Clement, einen ränkevollen Betrüger, der mit einer seltenen Dreistigkeit sich das ganze Zutrauen des Königs erwarb. Er brachte ihn auf den Argwohn, daß Oesterreich und Sachsen den schändlichen Plan hätten, sich seiner und des Kronprinzen zu bemächtigen, und letztern zum Uebertritt zur römischen Kirche zu bewegen. Er behauptete, daß alle Freunde und Minister des Königs für diesen Anschlag gewonnen wären; und der König, bey seinem offenen Character und seiner Religiosität, litt doppelt viel, da er durch beständigen Argwohn beynahe so weit gebracht wurde, an Tugend und Menschheit zu verzweifeln. Edel handelte der Fürst von Dessau, als er dies ganze Gewebe zerriß, welches sich durch die Bestrafung Clements und dreyer seiner Freunde endigte; aber gräßlich war auch das ganze Verfahren in dieser Sache. Spandaus Gefängnisse hatten nicht mehr für die Verhafteten Platz, unter denen sich auch viele befanden, die blos Dessaus und Grumbkows Haß als Theilnehmer an Clements Ränken verdächtig zu machen suchte. Man bemächtigte sich der Briefschaften einiger Personen, und formte erst aus diesen Papieren die Klagepuncte. Briefe auf der Post wurden erbrochen, und was ein Freund dem andern im Vertrauen gesagt hatte, zum Criminalverbrechen gedeutet. So wurde, wegen einiger Ausdrücke in Briefen an den Kammer-

merjunker von Troske, der Minister von Kameke gestürzt, und wegen einiger Ausdrücke in einem freundschaftlichen Schreiben, Frau von Blaspiel, ein edles Weib, die Freundin der Königin, die der König selbst wegen ihrer Uneigennützigkeit achtete, dennoch vom Könige persönlich gemißhandelt und nach Spandau geschickt, wo sie die härteste Begegnung erdulden mußte; der Kammerjunker von Troschke aber ward wegen zu freyer Ausdrücke in seinen Briefen mit einer vierjährigen Gefangenschaft bey Wasser und Brodt bestraft (50). Ueberhaupt ließen die ängstlichen Besorgnisse des Königs einen gewissen bleibenden Eindruck in seiner Seele zurück; und durch dunkle Ideen ward darin Mistrauen und Bitterkeit gegen die Menschen erhalten (51). Der wichtige Einfluß, der hier Menschen unglücklich machte, würkte auch auf die Verhältnisse des Staats. Von Grumbkow ward Beschützer des Grafen von Seckendorf, den Oesterreich nach Berlin sandte, um den König von dem am 3 September 1725 mit Großbritannien und Frankreich geschlossenen Bündniß zu trennen, und hiedurch die Parten Oesterreichs zu stärken, welches jetzt wieder mit Spanien in so gutem Vernehmen stand, daß durch die vorgeschlagene Verbindung des Don Carlos mit der österreichischen Prinzessin Maria Theresia die Vereinigung beider Monarchieen nicht unwahrscheinlich wurde. Traf dieser Fall ein, so mußte Europa alles von einem kolossalischen Staate besorgen, der seine herrschsüchtigen Absichten schon so oft verrathen hatte; aber Seckendorfs Schmeicheley, ein Geschenk von großen Recruten, und

(50) Pöllnitz S. 114 bis 160.

(51) Memoires de Brandeb. P. 4. p. 26. 27.

die Erlaubniß zu preußischen Werbungen in den deutschen Staaten des Kaisers, neigte nicht blos den König, bey dem schon der Gedanke zum Angriffe Schlesiens rege gemacht war, wieder ganz auf Oesterreichs Seite, so daß dieser durch den Tractat zu Wusterhausen vom 12 October 1726 Oesterreichs Erbfolgerecht nach den Bestimmungen des Kaisers garantirte, sondern schaffte dem Grafen selbst am preußischen Hofe den größten Einfluß (52), der so weit ging, daß er mit Grumbkows Unterstützung sich selbst in die Familienangelegenheiten des Königs mischte, und der Königin manche trübe Stunden machte (53). Durch ihn scheiterten die Entwürfe zu einer nähern Verbindung mit Großbritannien durch eine doppelte Heirath. Die Kälte beider Höfe gränzte an Unwillen, und Unzufriedenheit mit den preußischen Werbern, deren Verhaftung im Jahr 1729 geboten wurde, nebst einer unbedeutenden Gränzstreitigkeit, veranlaßten, daß Preußen und Hannover ihre Heere zusammenzogen. Der Kaiser versprach dem Könige von Preußen 12,000 Mann, und wünschte überhaupt durch Ausbruch dieses Krieges zwey Könige zu schwächen, die ihm als Reichsfürsten zu mächtig waren; allein die Heftigkeit Friedrich Wilhelms wurde durch seine Räthe gemildert, und durch Vermittelung der Herzoge von Braunschweig und Gotha der Ausbruch der Feindseligkeiten durch den am 18 April 1730 geschlossenen Vergleich verhütet (54). Schon früher brachte die Ver-

haf-

(52) Pauli, Band 8. S. 190 — 204. — Pöllnitz S. 161 — 250. — Memoir. de Brandenb. P. 4. p. 34. 35.
(53) Pöllnitz S. 264 — 314.
(54) Pauli, Band 8. S. 215 bis 220. — Memoir. de Brandenb. P. 4. p. 40 — 42.

aftung des preußischen Hauptmanns von Natzmer in Sachsen, wegen seiner Werbungen, und das über ihn gesprochene Todesurtheil den König so weit, daß er durch Drohungen den sächsischen Gesandten von Suhme zu einer der Flucht ähnlichen Abreise bewegte. Die Sache ward gütlich beygelegt, und ein Besuch nach Dresden im Jahr 1728, um die schwermüthige Stimmung des Königs Friedrich Wilhelm zu zerstreuen, wurde bald vom Könige von Polen erwiedert (55) und befestigte das gute Vernehmen. Aber die Gesundheit Friedrich Wilhelms blieb schwankend. Durch vernachlässigte Diät, und das Vergnügen der Jagd ohne Hinsicht auf Witterung, kam endlich das Podagra zum Ausbruche, und der Schmerz der Krankheit hatte wieder seinen Einfluß auf die üble Laune des Königs, die durch Familienhändel und selbst durch mancherley Parteyen an seinem Hofe aufgereizt, für den Kronprinzen vorzüglich drückend wurde. Denn, weil der König glaubte, daß ihn sein Hang zu den Wissenschaften ganz fessele, suchte er in Betreff der Oeconomie und des Militairs sein Lehrer zu werden, und Mangel der Aufmerksamkeit wurde durch manche Härte vom Könige erwiedert. Er selbst zerstreute sich durch Reisen nach Sachsen, Besuchung des Lagers bey Mühlberg; indeß König August seine Pracht an den Tag legte und den König mit Freundschaftsbezeugungen überhäufte, strebte er zugleich im nemlichen Zeitpuncte, Preußen um die Erbfolge im Herzogthume Berg zu bringen (56). Friedrich Wilhelm machte von hier eine Reise nach

(55) Versuch von Berlin S. 153 — 155. und 161 — 170. — Pöllnitz, Th. 2. S. 254 — 262. und 291 — 294.

(56) Memoires de Brandenb. P. 4. p. 43.

nach Augsburg, wo er viele Silberarbeiter beschäfftigte, und einen Besuch beym Herzoge von Würtenberg ablegte; beym Kronprinzen aber erzeugten diese Reise, der Anblick anderer Höfe, und die von den seinigen so verschiedenen Verhältnisse anderer jungen Fürsten, eine desto schmerzlichere Empfindung. Unterstützt von seiner Lebhaftigkeit faßte er den Entschluß, sich durch Flucht im Jahre 1730 der väterlichen Strenge zu entziehen. Der Entwurf ward verrathen, der Kronprinz zu Wesel verhaftet und vom Könige zum Tode bestimmt. Nur die ernsten Verwendungen des Kaiserhofes durch Seckendorf, der vorher selbst die Stimmung zwischen Vater und Sohn zum Theil erzeugt, wenigstens befördert hatte; das Streben mehrerer Fürsten, und selbst Dessaus Einfluß zum Besten des Kronprinzen, retteten sein Leben, welches nicht blos für den preußischen Staat, sondern für die ganze Welt von so vortheilhaftem Einfluß wurde. Eine harte Gefangenschaft zu Cüstrin, wo er Augenzeuge der Hinrichtung seines Freundes von Katt seyn mußte; eine erzwungene Beschäfftigung mit den Geschäfften der dortigen Kammer, deren Sitzungen der Kronprinz beywohnen mußte, milderte endlich den Zorn des Vaters, vielleicht auch die zu große Lebhaftigkeit des Sohnes, der hier Widerwärtigkeiten zu ertragen, dem Unglück zu trotzen lernte, und dadurch in der Schule der Widerwärtigkeiten manche der edelsten Kräfte ausbildete (57). Seckendorf, der das Misverständniß zwischen Vater und Sohn befördert, die vom Kronprinzen geliebte Mutter so oft gekränkt hatte, erzeugte, wenn gleich Oesterreich in der Folge den Kronprinzen gegen Ge-

(57) Pöllnitz S. 339 bis 390.

Gewaltthätigkeiten des Königs schützte, wenigstens eine grössere Aufmerksamkeit auf den Einfluß, den es bey dem preußischen Hofe zu erhalten strebte. Der Kaiser hatte Preußen immer stärker an seine Vortheile zu fesseln gesucht; er hatte deshalb dem Könige im Jahr 1729 den Auftrag gegeben, die Kaiserlichen Verordnungen in Mecklenburg zu vollziehen, wo bey den Streitigkeiten des Herzogs Carl Leopold mit den Ständen hannöversche und braunschweigische Hülfsvölker zur Vollstreckung Kaiserlicher Verordnungen eingerückt waren, und beträchtliche Summen diesem Lande kosteten, an dessen Schicksale Preußen wegen seines Erbfolgerechts lebhaften Antheil nahm (58). Auf einer andern Seite machte der Kaiser dem Könige die Hoffnung, ihm wenigstens einen Theil von Jülich und Berg zuzuwenden, und bewegte ihn hiedurch, die von dem Kaiser festgesetzte Erbfolge im Jahr 1732 zu garantiren (59); da es aber dem Kronprinzen nicht unbekannt war, wie Brandenburgs Ansprüche auf Schlesien durch Oesterreich unterdrückt würden, und wie die gegenwärtige Gewährleistung unter Voraussetzung von Hoffnungen, die unerfüllt blieben, erhalten war, so hielt er sich auch in der Folge nicht durch die väterliche Zusage verpflichtet, den Vortheil seines Staats aufzuopfern. Nachdem er im Jahr 1731 seine Befreyung aus Cüstrin erhalten hatte, und die Garnison seines Regiments zu Ruppin ihm durch Entfernung vom Hofe etwas mehr Freyheit gewährte, so mußte er sich, um nicht aufs neue mit seinem Vater entzweyt zu werden, im Jahr 1733 seine Vermählung

(58) Pauli, Band 8. S. 212 — 215.
(59) Pauli, Band 8. S. 225 — 226.

mit der Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel gefallen lassen, die eine Schwestertochter der Gemahlin Kaiser Carls des sechsten, und also vom Hause Oesterreich in Vorschlag gebracht war (60). Das Bündniß mit diesem noch fester zu knüpfen, that der König eine Reise nach Böhmen, wo eine Zusammenkunft mit Carl dem sechsten stattfand. Der König fügte sich ganz in die Etiquette des Kaiserlichen Hofes; erhielt das Versprechen, nach dem Tode des Churfürsten von der Pfalz, Jülich und Berg zu erhalten; erhielt die Urkunde über die Anwartschaft auf Ostfriesland ausgefertigt; auch ward ihm die bis jetzt verzögerte Belehnung über Stettin ertheilt (61). Am 14 May 1732 wurden alle Streitigkeiten mit dem Erbstatthalter beygelegt, dem der König das Wappen und den Titel von Oranien zugestand. Und da die auswärtigen Angelegenheiten sich noch immer mehrten, so wurde im Jahr 1733 das Cabinetsministerium eingerichtet (62).

So mannigfach diese auswärtigen Angelegenheiten waren, so würde doch ihr Nutzen durch die Thätigkeit übertroffen, womit der König für das Innere seiner Staaten sorgte. Anbau und Bevölkerung gewannen überall; in Preußen vorzüglich durch die vielen Colonisten, unter denen sich die im Jahr 1732 eingewanderten Salzburger durch Sparsamkeit und Fleiß auszeichneten (63). Die Ruhe des Staats wurde erhalten, da

Strei-

(60) Pöllnitz S. 391 — 403.
(61) Pöllnitz S. 404 — 417. — Versuch von Berlin S. 235 — 237. — Memoires de Brandenb. P. 4. p. 46. 47.
(62) Versuch rc. von Berlin S. 247.
(63) Ebendas. S. 217 bis 231.

Streitigkeiten mit Holland, durch Gewaltthätigkeiten der Werber und harte Repressalien veranlaßt, durch kaiserliche Vermittelungen gütlich beygelegt wurden; und vergeblich waren die Versprechungen Rußlands und Oesterreichs, ihn zur Theilnahme gegen Stanislaus Lesczinski zu bewegen, der nach dem Tode König Augusts unter Frankreichs Einfluß die polnische Krone wieder zu erlangen suchte. Der König wünschte ihm solche mehr als seinem Mitbewerber, dem Churfürsten von Sachsen, weil er befürchtete, daß Polen, wenn Sachsen seine Krone erblich an sich brächte, an innerer Stärke gewinnen könnte; dies aber hinderte ihn nicht, bey seiner lebhaften Theilnahme für Kaiser und Reich 10,000 Mann zum Heere zu senden, welches am Niederrhein im Jahr 1734 dem Angriffe Frankreichs entgegengestellt wurde; und der König nebst dem Kronprinzen wohnten selbst diesem Feldzuge bey. In Polen siegte indeß die von Oestreich und Rußland unterstützte sächsische Parthey. Stanislaus und seine Anhänger wählten am 2. October 1733 Danzig zu ihrem letzten Zufluchtsorte, welches französische und schwedische Ingenieurs besser befestigt hatten. Die Stadt selbst flehte den König von Preußen um Beystand, dessen schriftliche Verwendung bey der russischen Kaiserin Anna fruchtlos war; doch würde er vielleicht die ganze Belagerung gehindert haben, wenn er seinen Entschluß, der russischen Artillerie den Durchzug durch seine Staaten zu verweigern, nicht abgeändert hätte. Die Belagerung dieser Stadt von den Sachsen und Russen währte vom 15. Februar bis 7. Julius 1734. Ein französischer Entsatz war zu schwach, die Stadt zu befreyen; aber der Muth der

Bür-

Bürger und ihre Anhänglichkeit für den edlen Stanislaus gab ihnen Kräfte, diese Belagerung ausdaurend zu ertragen und selbst den Belagerern furchtbar zu werden. Am 27. Junius verließ König Stanislaus die aufs Aeußerste gebrachte Stadt (64). Mit großer Gefahr entkam er nach Marienwerder. Obristlieutenant Meier glaubte ihn hier so wenig sicher, daß er ihn in preußische Officier-Uniform gekleidet mit seiner ganzen Escadron nach Riesenburg begleitete, wo König Stanislaus so lange im Hause des Obristen von Rappe blieb, bis ihm König Friedrich Wilhelm das Schloß zu Königsberg einräumte, ihn dort auf seine Kosten zu versorgen, und jedem geflüchteten Polen Schutz zu geben gebot (65). Er erklärte gegen Rußland, die Verletzung der Freystatt dieser Geflüchteten als Friedensbruch betrachten zu wollen, und nahm sich selbst der Unglücklichen an, die, um der Grausamkeit der Russen zu entgehen, in den großen Waldungen an der polnischen Gränze eine traurige Zuflucht gesucht hatten (66). Diese Güte hatte zum Theil darin ihren Grund, daß er Frankreichs Beystand bey der Jülich- und Bergischen Erbfolge wünschte. Der Kaiser hatte ihm mit Erlangung dieser Herzogthümer geschmeichelt, so lange ihm Preußens Beystand von Wichtigkeit war. Sobald aber der König nicht in allem Oesterreichs Wünsche befriedigte, so war dieser Hof eben so wenig, als Frankreich und Großbritannien, geneigt, durch einen neuen Ländererwerb Preußens steigende Größe zu mehren. Die vielen Staatsschriften, die

Aner-

(64) Denkmal der Stadt Danzig in ihrer Belagerung. — Leben des Stanislaus Lesczinski S. 197 — 282.
(65) Pöllnitz S. 433 — 447.
(66) Ebendas. S. 470. 471.

Anerbietung ansehnlicher Geldsummen, die Kriegsrüstungen des Königs, und seine Reise im Jahr 1738 nach Holland, blieben deshalb ohne günstige Würkung; und fruchtlos war auch die Beschwerde des Königs, daß Oesterreich ohne seine Zuziehung die Präliminarien mit Frankreich abgeschlossen, und dabey auf diese Erbfolge keine Rücksicht genommen habe ([67]). Doch erhielt er in der Folge von Frankreich die Erbfolge im Herzogthum Berg, mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf und einiger Ländereyen, zugesichert ([68]); wovon aber der Staat keinen Nutzen hatte. Ueberhaupt stand Preußen mit auswärtigen Mächten nicht in den besten Verhältnissen. Die gut eingerichteten Finanzen, steigender Wohlstand und Bevölkerung, ein ansehnliches Kriegsheer, machten den Neid und manche Besorgnisse rege. Die Heftigkeit des Königs, womit er dem englischen Gesandten Hotha die ihm überreichten Papiere vor die Füße warf, und diesen, so wie den holländischen Gesandten Ginkel, durch heftige Geberden wegen ihrer persönlichen Sicherheit besorgt machte; sein Unwille gegen die Catholiken, den er bey seinen Repressalien nicht ohne Härte äußerte; die Gewaltthätigkeiten der preußischen Werber, vor denen kein Mensch von beträchtlicher Länge, selbst in entlegenen europäischen Ländern, mehr sicher war; — alles dieses zusammengenommen ernährte einen gewissen Unwillen gegen den preußischen Staat, zum Theil aber auch nur gegen die Person des Königs. Bey den Unterthanen selbst herrschte nicht Liebe für den Monarchen.

Seine

(67) Versuch von Berlin S. 271. und 289. — Memoir. de Brandenb. P. 4. p. 47 — 55.

(68) Memoires de Brandenb. P. 4. p. 60 — 61.

Seine Wohlthätigkeit wurde nur als Folge des Eigennutzes betrachtet; denn man sah seine Unterstützung an Colonisten, oder zur Beförderung des Ackerbaues und der Fabriken ertheilt, wie ein Capital an, wovon er sich schon in der Folge durch den Ertrag reichlich bezahlt machen würde. Seine Strenge im Betreff der Justiz; seine Partenlichkeit für den Soldatenstand; seine Verachtung der Künste und Wissenschaften, die durch den Tod des Feldmarschalls von Grumbkow ihren letzten Freund und Beförderer verlohren; — alles dies erzeugte im Ganzen Niedergeschlagenheit und eine widerwärtige Stimmung. Hiezu kam noch, daß der König sein Zutrauen nicht immer den besten Menschen schenkte. Der Minister von Boden, der die durch Grumbkows Tod erledigte Ministerstelle erhielt, zeichnete sich durch Sparsamkeit und Erhöhung der Accise und Zölle aus; mehr aber würkte auf die Niedergeschlagenheit des Publicums von den Jahren 1738 bis 1740 ein Mann, der, vom Fasanenwärter und Verbesserer rauchender Kamine, sich zur Würde eines preußischen geheimen Raths emporgeschwungen, und außerdem noch vom Könige den Adel und den Orden pour la Generosité erhalten hatte. Eckard — so hieß dieser Mann — der damals das ganze Vertrauen des Königs besaß, und hiedurch den Ministern und ganzen Collegien gefährlich wurde, hatte wirklich durch Erfahrung manche gute Kenntnisse und Handgriffe erworben; aber sein Verstand war weder durch Erziehung, noch durch Wissenschaften gebildet. Roh in seinen Sitten; aufgeblasen durch die Gnade des Königs; unbekannt mit der Lage der Länder, die er reformiren wollte; ohne Achtung für Rechte und Eigenthum

der

der Bürger, hatte er den einzigen Gedanken, die Einnahme des Königs zu mehren. Im Betreff der Mittel, so wie ihrer Moralität, der augenblicklichen Folgen und der vielleicht noch nachtheiligern Wirkung in der Zukunft, unbekümmert, sah er nur die Würkung des gegenwärtigen Augenblicks. Durch manchen Beweis von Haß und Spott erbittert; durch Temperament und mangelhafte Geistesbildung für die gewaltsamsten Maaßregeln gestimmt, und überzeugt, bey der dem Könige größtentheils selbstgefälligen Strenge immer Unterstützung zu finden, erlaubte er sich die Durchsetzung jedes Einfalls ohne Scheu und Ueberlegung, bis Friedrich der Große, mit dem allgemeinen Beyfall aller seiner Unterthanen, ihn wieder in die vorige Unbedeutenheit zurückstieß. Friedrich Wilhelm würde vielleicht selbst diesen gehässigen Mann nicht so sehr unterstützt, und auf die Klagen der Unterthanen, die bey einer außerordentlichen Winterkälte im Jahr 1740 doppelt litten, Rücksicht genommen haben, wenn nicht eine lange und sehr schmerzhafte Krankheit noch die Heftigkeit seines Characters durch vermehrte Reizbarkeit geschärft, und manchen verhindert hätte, dem Könige durch Anzeige aller dieser Handlungen Unannehmlichkeiten zu verursachen. Die Erkältungen des Königs auf der Jagd und bey seinen schnellen Reisen, schlechte Diät, heftige Leidenschaften und gewaltsame Bewegung, hatten seine Gesundheit zu Grunde gerichtet, anfänglich das Podagra, nachher die Wassersucht erzeugt, und nach einem langwierigen Krankenlager, in dessen letzten Tagen er die Regierung niederzulegen beschloß, und sich größtentheils mit Andachtsübungen beschäfftigte, starb er am 31 May 1740 mit Ruhe und

Festigkeit (69). Sein Nachfolger wurde Friedrich der Große, der, weil er einer der größten Monarchen war, seinen Vorgänger nothwendig verdunkeln mußte. Deßhalb, und weil der Mensch das Böse wegen der Heftigkeit schmerzlicher Eindrücke länger und lebhafter als die sanfte Rückerinnerung des Guten fühlt, ist Friedrich Wilhelm oft nicht nach Verdienst gewürdigt worden. Seine redliche Absicht war, Gutes zu wirken; und wenn er gleich oft in Wahl der Mittel und der Personen fehlte, so bleibt es doch immer Undank, zu verkennen, daß er die Größe des preußischen Staats gründete, und auf eine Weise, die freylich manchen unsrer Voreltern schwer und schmerzlich wurde, Schutz und Sicherheit der Nachkommenschaft beförderte; deshalb bleibt auch die Prüfung wichtig, wie er sich diesem Zwecke näherte, was er in jedem Zweige der Staatsverwaltung, und wie er solches leistete.

(69) Pöllnitz S. 453 — 574. — Versuch von Berlin S. 289 — 383.



Drittes Capitel.

Staatsverwaltung Friedrich Wilhelm des ersten. Vermehrung des Kriegsheers. Einquartierung und Verpflegung. Leibregiment. Allmälige Vermehrung und Stärke des ganzen Heers. Zweckmäßigkeit des dabey beobachteten Verfahrens. Werbungen. Mißbräuche und Hinrichtungen von Werbern. Rache des Königs dafür. Nachsicht gegen Werber. Repressalien wegen bestrafter Werber. Große Begünstigungen der Geworbenen. Sonderbares Edict. Verkäuflichkeit der Aemter. Rangreglement. Verbot des Namens Miliz. Betragen des Königs gegen das Militair. Inländische Werbungen. Cantonverfassung. Eximirte. Mißbräuche der militairischen Macht. Einfluß auf Bevölkerung. Verordnungen zu Verhütung des Austretens der Cantonisten und der Desertionen. Einfluß des preußischen Heeres auf den Staat und die Menschheit. Victualienpreise. Grundlage des Schatzes. Unveräußerlichkeit aller Theile des Staats und der Domainen. Vermehrung der letztern. Errichtung des Finanzdirectoriums und der Oberrechenkammer. Regelmäßigkeit der Finanzen. Nachtheilige Folgen mancher Einrichtungen. Lehnsverfassung und Allodificirung der Lehne. Bisherige Verfassung der Abgaben. Errichtung der Krieges- und Domainenkammer. General-Hubenschoß und Accise. Personal-Abgaben. Stempelpapier und Spielcharten. Salzregal. Mühlenzwang. Beförderung der Fabriken. Lagerhaus und Wollfabriken. Absatz nach Rußland und dem Norden. Wollen-, Leinen- und Lederfabriken zu Königsberg. Erster Kupferhammer in Preußen. Verbot der auswärtigen wollenen und halbseidenen Zeuge. Verbot seidenen Zeuges für Gesinde. Einfluß der Denunciationen. Strafen. Beförde-

förderung des Spinnens. Stückgießerey und Gewehrfabriken. Versuche mit dem Seidenbau. Verbot des Cattuns. Hindernisse des Fabrikwesens. Nachtheilige Folgen der Einschränkung und Strafe. Einrichtungen im Betreff der Domainen. Das Forstwesen wird den Domainen-Kammern untergeordnet. Aufmunterung der Unterthanen zu besserer Oeconomie. Viehzucht. Einschließung der Dörfer. Löbliche Zwangsgesetze. Einrichtungen wegen der Weichsel- und Memel-Dämme. Einführung deutscher Oeconomie. Verordnungen zur Schonung des gemeinen Mannes und zur Beförderung seines Wohlstandes. Forstreglement. Forstordnung. Fischerordnung. Colonisten. Ihr weniges Gedeihen. Mishelligkeiten mit den Schweizern. Privilegien derer aus dem Culmischen, der Mennoniten, und begüterter Colonisten. Vorsichtigkeitsmaaßregeln im Betreff der letztern. Befreyung der Königlichen Immediat-Unterthanen von der Leibeigenschaft. Preußens fernerer Anbau. Hindernisse desselben. Erleichterung der Abgaben und Dienste. Beförderungsmittel der Bevölkerung. Strenge des Königs. Schlubhuts Hinrichtung. Vertreibung der Mennoniten. Einwanderung der Salzburger. Verordnung wegen des Prügelns. Handel und Handelsgesetze. Verbesserungen der Gesetzverwaltung. Unwille des Königs gegen Advokaten. Hypotheken- und Pupillen-Ordnung. Gesetze wegen der Sporteln. Härte gegen Juden. Preußisches Landrecht. Gesetze wegen der Tortur, Gotteslästerung und Hexen. Harte Criminalgesetze und ihr Einfluß. Schreckliche Hinrichtungen. Verbesserung der Schulen. Mons pietatis. Erbauungsbücher. Practisches Christenthum und verbessertes Studium der Theologie. Schulz und Quandt. Neigung des Königs zum Pietismus, und Anhänglichkeit für die Reformirten. Vertreibung von Wolf und Fischer. Gesetze gegen Socinianer. Medicinaleinrichtungen. Verächtliche Behand-

handlung der Academie der Wissenschaften und der Academieen. Hofnarren. Geringschätzung der Wissenschaften. Abneigung für Publicität. Vorliebe für Bildung im Militair. Künste; Kleidung; Sitten, Tugenden und Laster. Character des Königs und seiner Unterthanen.

Unvollkommen bliebe das Gemälde des Staats unter Friedrich Wilhelm, wenn bey allem Guten, was er leistete, das oft unzweckmäßige Verfahren verschwiegen oder bemäntelt werden sollte. Unverstellt wie das Gute mag auch das Böse daliegen, zum warnenden Beyspiel für Gegenwart und Zukunft. Es mag bey der Reizbarkeit unsers Zeitalters den Unzufriedenen belehren, daß nicht ohne beygemischte Bitterkeit bey unsern Vorfahren das Gute gebildet wurde, dessen sich jetzt die Enkel freuen; und wieder auf einer andern Seite den Gedanken erwecken, daß vor dem Richterstuhle der Nachwelt nachtheilige Mittel zur Erreichung eines guten Zwecks niemals übersehen oder vergessen werden können. Nach einer solchen Voraussetzung bleibt demohngeachtet das Geständniß, daß Friedrich Wilhelm der erste für die Armee, das Finanzwesen, Oeconomie, Fabriken, Handel, Justizwesen, Volksbildung und auf die Sitten und den Character seines Volks vortheilhaft wirkte; und die Betrachtung dieser Gegenstände im Einzelnen liefert den untrüglichsten Beweis.

Der Stolz Friedrich des ersten ließ ihn bey dem Kriegsruhme, den überall seine Truppen erkämpften, die Wunden übersehen, die ihre zwecklose Hinopferung der Bevölkerung schlug; und wenn er die Subsi-

dien empfing, vergaß er beym Anblick der auf einmal einkommenden großen Summe den Verlust, welchen die Unterhaltung seiner Truppen im Auslande dem Staatsvermögen verursachte. Dieser König hatte ein Heer, das im Zeitpuncte seiner größten Stärke zwischen 30 und 40,000 Mann betrug, unterhalten. Friedrich Wilhelm, der die Verbindungen seines Vaters in dieser Hinsicht aufgab, vermehrte gleich bey dem Antritt seiner Regierung die Kriegsvölker, indem er gleich im April 1713 zu Unterhaltung des rothen und weißen Grenadierbataillons zwey Anweisungen, die eine von 423,866, die andere von 89,687 Thalern ausstellte ([1]). Im nemlichen Jahre wurden schon sechs neue Regimenter gestiftet, und ihr Quartierstand angeordnet, ein Theil der Reuterey in die Städte verlegt ([2]), und alles im Betreff der Verpflegung mit pünctlicher Bestimmtheit eingerichtet ([3]). Im Jahr 1714 wurde das Leibregiment Garde gestiftet, dessen Grund durch einige Compagnieen vorzüglich großer Menschen gelegt war, die der König schon als Kronprinz zu Wusterhausen heimlich unterhielt. Das Bestreben, sich vor seinem Vater zu verbergen; die Freude, die manche zu diesem Zweck veranstaltete kleine List verursachte, machte diese großen Leute dem Könige in der Folge so werth, und hatte wichtigen Einfluß auf das System der preußischen Werbungen ([4]). Im Jahr 1715 wurde ein Regiment aus gefangenen Schweden errichtet ([5]). Im Jahr 1716 bestand die preußische

Ar-

(1) Versuch einer Schilderung von Berlin, Th. 4. S. 12.
(2) Ebendas. S. 17.
(3) Verpflegungs-Ordonanz vom 1 Junius 1713.
(4) Versuch einer Schilderung von Berlin S. 25 — 39.
(5) Ebendas. S. 47.

Armee aus 8250 Mann Cavallerie, aus 32,400 Mann Infanterie und 370 Artilleristen ([6]); denn es waren in diesem Jahre sieben neue Bataillone, jedes zu 600 Mann, gestiftet, auch Memel, Magdeburg und Wesel neu befestigt worden ([7]). Im Jahr 1717 entsprang das sich durch seine Schönheit auszeichnende Schulenburgsche Grenadierregiment zu Pferde, und im nemlichen Jahre veranlaßte das Geschenk von einigen sächsischen Kriegsvölkern die Stiftung zweyer Cavallerieregimenter ([8]). Im Jahr 1725 bestand die preußische Armee schon aus 44040 Mann Infanterie, fünf Garnisonbataillonen, welche zusammen 3515 Mann enthielten, 9252 Mann Kuirassier, 5568 Dragonern, 113 leichten Dragonern, 113 Husaren, 252 Cadets, 630 Feld- und 580 Garnison-Artilleristen, und 200 Mann in Freycompagnieen ([9]); folglich in allem aus 64,263 Mann; und im Jahr 1740 beym Tode des Königs bestand die Armee aus 76,000 Mann, nemlich aus 52,038 Mann Infanterie, 19,055 Mann Cavallerie, sechs Artillerie- und sechs und dreyßig Garnison-Compagnieen, die zusammen 5401 Mann enthielten ([10]). Bey längerm Leben würde der König seine Armee bis auf 100,000 Mann vermehrt haben; und durch die Einrichtung des Cantonwesens konnten, wenn es die Noth erforderte, schnell noch 30 — 40,000 Mann aufgebracht werden, deren Kleidungsstücke und Waffen immer vorräthig waren. Ueber diesen von ihm neuerrichteten Kriegsstaat,

(6) Ebendaselbst S. 335. und 336.
(7) Pöllnitz. Th. 2. S. 91.
(8) Versuch rc. von Berlin S. 63.
(9) Ebendas. S. 130.
(10) Ebendas. S. 336.

aber verhältnißmäßig gegen seine Provinzen und ihre Bevölkerung zu groß, sind die Meinungen sehr getheilt. Unleugbar ists, daß bey den großen Werbungen des Königs ein großer Theil des Heeres aus Ausländern bestand, und bey den eingeführten Beurlaubungen Bevölkerung, Handwerksfleiß und Ackerbau, im Verhältniß zu dem großen Heere, weniger litt. Die Einschränkungen des Hofes schafften die Summen, welche dies große Heer erforderte, und Preußen fühlte von diesen Einschränkungen wenig, weil blos der weitere Ausbau des Königsbergschen Schlosses unterblieb, die königlichen Lustörter in Preußen vernachlässigt wurden, und einige Officianten, vorzüglich bey der Jägerey, ihr Gehalt einbüßten. Nach dem Verhältniß, wie diese Ersparungen stattfanden, wuchs das Heer, dessen Unterhalte und Verschönerung der König die ehemalige Pracht und die kostbaren Vergnügungen des Hofes aufopferte. Müßiggänger, die ihr großes Gehalt einbüßten, litten mit Recht; Arbeiter für den Luxus verlohren ihren Erwerb; aber Bekleidung und Bewaffnung des Heeres durch die Producte inländischer Arbeiter, öffnete wieder neue Erwerbsquellen; viele der geworbenen Ausländer wurden nützliche Colonisten, indem sie ihr großes Handgeld ins Land zurückbrachten und auf eine vortheilhafte und zweckmäßige Weise anlegten; und viele kleine Städte fühlten den wohlthätigen Einfluß, den die Verzehrung und Bekleidung der Garnison auf den Erwerb des Bürgers hatte, so sehr, daß sie sich die Einquartierung als Wohlthat erbaten (11). Wer könnte also wol mit Recht die Neigung des Königs tadeln, der auf alle prächtige Ver-

(11) Lukanus Staat von Preußen, Manuscript.

Vergnügungen Verzicht that, zur Bekleidung seiner Hofbedienten, für seinen Marstall und Kelleren nicht mehr als 4000 Thaler monatlich bedurfte ([12]), wenn er blos ansehnliche Summen darauf verwandt hätte, unter seinen am besten gekleideten und geübten Truppen auch die schönsten und größten Leute zu erblicken? Aber es wurde hiezu nicht blos Geld aufgeboten, sondern überall, selbst im entfernten Irland und Italien, schlichen preußische Werber umher; ohne Hinsicht auf Recht und Billigkeit, und auf die Stimme der Pflicht und des Gewissens, wurde Ueberredung und List, Betrug und Gewalt aufgeboten, um eines Menschen von vorzüglicher Länge habhaft zu werden; daher überall laute Klagen gegen den König, der, wenn er ein solches Betragen genau gewußt, es bestraft haben würde. Hieraus entsprangen auch viele Streitigkeiten mit andern Mächten, und der König, um dies zu hindern, untersagte die gewaltsamen Werbungen ([13]); ernannte auch Commissarien zur Untersuchung der darüber geführten Klagen; dieses aber war fruchtlos, weil sie aus Militairpersonen bestanden, die Zunftgeist und eigner Vortheil zur Verbergung der Wahrheit leitete ([14]); und deshalb konnten es auch alle Verwendungen preußischer Minister nicht hindern, daß verschiedene Werber, des Menschenraubs überwiesen, ihr Leben im Auslande durch den Strang einbüßten ([15]). Vorwurfsfrey wäre indeß der König geblieben, wenn er sich nicht an kleinen Reichsfürsten, die ihr Land den preußischen Werbern zu entziehen suchten, gerächt, und seine

(12) Versuch einer Schilderung von Berlin, Th. 5. S. 23.
(13) Edict vom 18 Februar 1721.
(14) Pöllnitz, Th. 2. S. 170. 171.
(15) Ebendas. S. 210.

seine Truppen zum Gegenstande des Hasses gemacht hätte, da er es ihnen im Jahr 1734 gestattete, sich in den Staaten der Bischöfe von Fulda, Würzburg und Bamberg, alles ungestraft zu erlauben ([16]). Er suchte selbst den Besitz eines einzigen großen Mannes, dessen man sich mit Gewalt bemächtigt hatte, zu behaupten; gab gewinnsüchtigen Menschen den Titel preußischer Staabs-Officiere, deren Gewaltthätigkeiten bis zum Morde ausarteten. Von holländischen Schiffen raubte man die Seeleute; auf öffentlicher Landstraße polnische Priester; und jede Gewaltthätigkeit wurde in Ausübung gebracht, um diese Unglücklichen zu Anlegung der Montirung zu zwingen ([17]). Ja als der preußische Lieutenant Wollschläger, der die Soldaten zu Mastricht zur Desertion bewegte, verhaftet und erschossen wurde, rächte der König die Bestrafung des Verbrechers durch Repressalien, indem er einige unschuldige holländische Unterofficiere henken ließ ([18]).

Der König, der beym gesunden Verstande und bey seiner religiösen Denkungsart das Ungerechte bey vielen dieser Vorfälle einsehen mußte, betäubte sich durch die Begünstigungen, welche er seinen potsdammischen Riesen zugestand. Manche darunter erhielten einige tausend Thaler Handgeld, andere eine Zulage, die bey einigen auf zwey Thaler täglich stieg; manchen schenkte er Canonicate, mit der Erlaubniß, solche weiter zu verkaufen, und andern erlaubte er wieder, Handwerke und Handel zu treiben. Oft genehmigte er die Wünsche von Suppli-

(16) Ebendas. S. 434.
(17) Ebendas. S. 515 bis 524.
(18) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 237. und 238.

plicanten, um den Soldaten, welche ihm die Bittschriften überreichten, einigen Vortheil zu schaffen [19]. Und weil dies allmälig große Mißbräuche erzeugte, drohte er, Advocaten und Procuratoren, welche auf diese Weise Bittschreiben überreichen würden, neben einem Hunde aufhenken zu lassen [20].

Ein anderer Mißbrauch, durch die Liebe des Königs zu den großen Recruten veranlaßt, war Verkäuflichkeit der Aemter. Die Veranlassung dazu gab die Erklärung des Königs, daß Titel, zum Besten der Recrutencasse, verkauft werden sollten; bald aber suchte man auch die Aemter selbst für gebotene Summen zu erhalten; und da der König sich diese Anerbietungen vorlegen ließ; die Aemter den Meistbietenden zusprach, oder die gebotene Summe erhöhte, so wurden die Civilbedienungen nicht mehr Belohnungen von Kenntnissen und Rechtschaffenheit [21].

Bey allen seinen Unterthanen suchte Friedrich Wilhelm die Neigung fürs Militair durch die Achtung zu erwecken, die er diesem Stande bewies; doch artete seine Geringschätzung der Wissenschaften nicht zur gänzlichen Verachtung des Civilstandes aus. Der Rang der vier preußischen Minister wurde dem eines Generalmajors, des Kammerpräsidenten und der Tribunalsräthe dem eines Obristen gleichgesetzt, und die Commissariats-, Steuer-, Münz-, Commercien-, Jagd-, Marine- und Titular-Räthe, so wie die Hofrentmeister, erhielten den Rang eines Hauptmanns [22]. Weil ihm der

(19) Pöllnitz, Th. 2. S. 30. 31.
(20) Edict vom 18 November 1739.
(21) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 65.
(22) Rangreglement vom 21 April 1713.

Name Miliz für seine Soldaten verächtlich schien, wurde er bey 100 Ducaten Strafe untersagt ([23]). Der König selbst erschien immer in Montirung, als der erste seiner Officiere, mit denen er vertraulich umging; und der Kronprinz wurde ganz für den Soldatenstand erzogen ([24]). Aber dies war bey den Unterthanen des Staats eben so wenig hinreichend, liebe für den Soldatenstand zu erzeugen, als die Werbungen hinreichten, das Heer vollzählig zu erhalten; und deshalb mußten Zwangsmittel eintreten. Anfänglich hatte das Militair nur freye Werbungen gehabt, und konnte bis dreyßig Thaler Handgeld geben; aber Abneigung des Bürgers und Gewinnsucht der Soldaten erzeugten schreckliche Gewaltthätigkeiten, wobey Menschen umkamen oder verkrüppelt wurden ([25]). Vergeblich wurden gewaltsame Werbungen untersagt ([26]), weil weder Strafe noch Strenge dem Befehle des Königs Nachdruck gab; und allmälig nahm der König den Grundsatz an, jeder männliche Einwohner seines Staats, sey, ohne Rücksicht auf den Stand seiner Eltern, zum Soldaten gebohren. Hierauf baute er seine ganze Cantonverfassung. Jedes Infanterieregiment erhielt fünftausend, jedes Cavallerieregiment 1800 Feuerstellen. Diese wurden wieder unter die einzelnen Compagnieen vertheilt, so daß der Compagniechef seinen Abgang aus den Bewohnern der ihm angewiesenen Feuerstellen ersetzen konnte ([27]). Bald erfolgte die genauere Bestimmung, daß nur die Söhne der

(23) Edict vom 14 May 1718.
(24) Vers. einer Schilderung von Berlin, Th. 4. S. 72. 73.
(25) Landtags-Beschwerden von 1714.
(26) Patent vom 9 May 1714.
(27) Verordnungen vom 1 und 18 May 1733.

der Adlichen und solcher Väter, die 6 bis 10,000 Thaler eignes Vermögen nachweisen konnten, von der Cantonpflichtigkeit befreyt werden sollten ([28]); und da ein Mangel an Theologen entstand, so wurde der König dahin bewegt, alle Predigers-Söhne, welche Theologie studiren, und alle Theologen, welche Zeugnisse des Fleißes und guter Sitten beybringen konnten, und unter neun Zoll wären, vom Soldatenstande zu befreyen ([29]).

Der Einfluß, den der Soldatenstand auf das ganze Land erhielt, erzeugte bald die nachtheiligsten Folgen. Jeder Officier, aufs geringste beleidigt, erhielt die Mittel, häusliches Glück und die Ruhe zu trüben. Der Eigennützige konnte sich bereichern; und das ganze Land litt vorzüglich durch den Misbrauch dieser Einrichtungen, den der Zunftgeist der ihn immer umgebenden Militairpersonen dem Auge des Königs verbarg. Die Eltern der Soldaten konnten von den Hauptleuten willkührlich gebrandschatzt werden; selbst die Erlaubniß zum Heirathen wurde von den Hauptleuten verkauft; und waren nur für einen Theil der Beute einige große Ausländer angeworben, so wurde, wenn gleich darüber manche Klage angebracht war, dieses doch wegen der Verwendung der Summen von den Vorgesetzten übersehen, und das sehr zufällige Verdienst des glücklichen Werbers gab noch überdem Ansprüche auf die Gnade des Monarchen ([30]). Ein sechzigjähriger Kaufmann zu Magdeburg sollte, um Geld von ihm zu erpressen, mit Gewalt Soldat werden, und es kam darüber zu einem

(28) Cantonreglement vom 15 September 1733.

(29) Edict vom 14 October 1737.

(30) Betracht. über die Kriegskunst, Th. 1. S. 123. 124.

nem Gefecht mit den Bürgern, worin achtzehn Soldaten schwer verwundet wurden. In der Grafschaft Mark überfielen schon die Soldaten während des Gottesdienstes die Kirchen, um sich der großen Leute zu bemächtigen; und da die Bürger Gewalt mit Gewalt vertrieben, so wurden sie einer großen Geldstrafe unterworfen, wovon sie die Zinsen bezahlen mußten (31). Begüterte Personen verließen den Staat, und Berlins Entvölkerung, die dem Könige selbst ins Auge fiel, veranlaßte ihn zu Milderungen für die Einwohner dieser Stadt (32). Und damit der zum Dienst bewegte Ausländer etwas zur Bevölkerung beytragen möchte, wurde ihm nicht gestattet, den Rest seiner Tage im Vaterlande zu beschließen, sondern seine Entlassung aus dem preußischen Staate untersagt (33). Ueberhaupt aber suchte der König das Austreten der Cantonisten mit der ihm eignen Gewaltsamkeit zu hindern. Sie wurden für ehrlos erklärt; ihr Vermögen sollte eingezogen werden; Eltern und Verwandte für sie verantwortlich seyn; und wenn man ihrer habhaft würde, sollten sie mit Leibes- und Lebensstrafe belegt werden (34). Denn jedem, der einen Deserteur anhalten würde, wurde eine Belohnung von zehn Thalern ausgesetzt (35). Wer einem Unter-Officier oder Gemeinen außer den Thoren begegnete, war verpflichtet, sich seinen Paß zeigen zu lassen, oder verfiel selbst in die Strafe der Desertion. Den Officieren wurden im Betreff der Pässe Vorsichtigkeitsmaaßregeln geboten,

(31) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 100. 101.
(32) Ebend. S. 38. 39. und 243. 244.
(33) Edict vom 14 Februar 1721.
(34) Edict vom 19 Februar 1718.
(35) Edict vom 28 September 1716.

boten, und die Nacht vor jedem Ausmarsche mußten Wirth und Gesinde die Einquartierten bewachen; entkamen sie aber demohngeachtet, so mußte der Ort, wo sie entwichen waren, die Deserteurs dem Regiment ersetzen, welches bis dahin Execution zurücklassen sollte. Das Militair konnte, auf den bloßen Verdacht der Nachlässigkeit, die Obrigkeit des Orts verhaften und als Arrestanten mit sich nehmen, und diese sollte durch summarischen Prozeß auf bloßen Verdacht, wenn sie nur einigermaßen gravirt wäre, mit Geldstrafe, und selbst zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden (36).

Bey Betrachtung dieser vielen unermüdeten und zum Theil äußerst harten Maaßregeln zur Errichtung und Erhaltung des preußischen Militairs drängt sich von selbst die Frage auf: welche Vortheile die Menschheit und der Staat davon hatten? die folgendes zum Theil beantwortet: Friedrich Wilhelm, Liebhaber des Soldatenwesens, und Fürst Leopold von Dessau, Soldat mit Leib und Seele, hatten sich beide überzeugt, ersterer, daß nur Geld und Soldaten einen Rang unter den Mächten Europa's geben; letzterer, daß entschlossener Angriff und rasches Laden und Feuern das Schicksal der Schlachten entscheide. Beide, mit der Geistesbildung von Ritern aus den Fehdezeiten, stimmten überein, aus dem preußischen Heere etwas Außerordentliches zu machen; und alles im Staate wurde dieser Idee aufgeopfert. Durch die Werbungen kamen viele rechtliche Männer, Künstler und Handwerker ins preußische Heer, und das Cantonwesen brachte sichere, gesittete, zum Theil mit Vermögen und Eigenthum versehene Menschen un-

(36) Beylage 7.

unter die Muskete. Durch die Beurlaubungen wurden nicht zu viel Hände dem Ackerbau entzogen, und durch Nachsicht gegen Anmaßungen des Beurlaubten und Begünstigungen des Soldaten, auf Kosten des Bürgers, ward Selbstgefühl und Stolz auch dem gemeinen Manne eingeflößt. Die Officiere, größtentheils von Adel, folglich schon durch ihre Geburt miteinander verbunden, belebte die Hoffnung, als höhere Officiere für Verhältnisse und Dürftigkeit des Subaltern entschädigt zu werden. Das ganze militairische Aeußere und die Herablassung des Königs; die wirkliche Gewalt, welche der Officier in Händen hatte, erzeugte feste Anhänglichkeit für seinen Stand. Ein jeder unterwarf sich daher der Subordination und strengen Zucht, ohne das geringste Murren; und die Eigenschaften der vortrefflichsten Heere jedes Zeitalters, Gemeinsinn und Zucht, erhöhten den Werth des preußischen Heeres, welches bey ehrenvoller Armuth weder an zu viele Bedürfnisse, noch das Leben höher als die Ehre zu schätzen gewöhnt war. Im Betreff der Tactik that man wenig; blos einiges Ueberflüssige ward unterlassen, das Beybehaltene mit größerer Aufmerksamkeit geübt. Der schöne Anblick eines gut gekleideten; schnell exercirenden Heers, machte unaufhörliches Exerciren, begleitet von der größten Strenge, zur Gewohnheit. Die Einführung des eisernen Ladstockes; Verbesserung der Bajonnette; Abschaffung des vierten Gliedes; außerordentliche Schnelligkeit beym Feuern; Pünctlichkeit und Geduld — waren die Eigenschaften des preußischen Heeres, unterstützt von uneingeschränktem Selbstvertrauen auf eigene Ueberlegenheit (37).

Wie-

(37) Betracht. über die Kriegskunst, Th. 1. S. 125 bis 134.

Wieviel Friedrich der Große mit diesem Heere für n preußischen Staat leistete, bedarf keiner Auseinan- rsetzung; ob er, ohne dies zu thun, so viel für die usbildung seines ganzen Volks geleistet, so viel auf eutschland, ja auf ganz Europa, und hiedurch für e Menschheit gewürkt haben würde, läßt sich schwerlich haupten; und insofern die Leiden unserer Vorfahren, wie die gewaltsamen Mittel, nicht mehr gefühlt wer- n, sondern zum Theil vergessen sind, kann sich unser eitalter mit Dankbarkeit an Friedrich Wilhelm den er- en und die Ausbildung seines Heeres erinnern.

Zur Anwerbung und Unterhaltung dieses so großen eeres bedurfte der König, im Verhältniß zum Flächen- nhalt seines Staats, außerordentlicher Summen, weil nach dem damaligen Werthe des Geldes vorzüglich zahlt wurde. Denn nach den Victualientaxen, welche hrlich in Preußen entworfen wurden, blieb der Schef- l Erbsen, Grütze und Graupen, auch in solchen Jah- n, worin die Lebensmittel vorzüglich galten, immer nter einem Thaler; das Pfund Brodt stieg auf einen, as Pfund Rindfleisch auf drey, das Pfund Schwein- eisch auf vier, das Pfund Butter auf neun Groschen, nd der Infanterist erhielt täglich sechs, der Cavallerist chtehalb solcher preußischer Groschen. Gut, wie r Sold, war auch die Bekleidung und Bewaffnung es Soldaten. Der König mußte das Geld dazu nicht los herbeyschaffen, sondern auch die väterlichen Schul- en tilgen. Zum letztern reichte nicht nur der Verkauf es prächtigen Hausraths, der Edelsteine und des Mar- talls hin, sondern die Summen, die der König gleich bey inem Regierungsantritt hieraus löste, legten auch den

ersten Grund zu seinem hinterlassenen Schatze (38). Diesen zu vermehren und alles zu erhalten, strebte er, Fleiß, Sparsamkeit und Ordnung selbst zu beobachten und überall zu verbreiten. Um den Staat vor Zersplitterungen zu sichern, verpflichtete er seine Nachfolger, keinen Theil desselben (39), nicht einmal Domainen, zu veräußern; hob allen Unterschied zwischen Chatull-, Domainen- und Tafelgütern auf; und wenn er gleich alle Veräußerungen seiner Nachfolger für nichtig erklärte, so erlaubte er ihnen doch durch eine nähere Bestimmung, Domainen gegen andere Grundstücke gleiches Werths vertauschen zu können (40). Er selbst vermehrte in Preußen seine Domainen durch den Ankauf vieler Güter; bewegte auch die Familie der Grafen Truchses, ihm den Zoll zu verkaufen, den seine Vorfahren dieser Familie für die Anlegung des Friedrichsgrabens auf demselben zugesagt hatten. Der Kaufpreis, den der König für diese Grundstücke zahlte, war zuweilen ansehnlich, stand aber auch oft nicht mit den Grundstücken in verhältnißmäßigem Werth, und die Eigenthümer wurden oft gegen ihre Wünsche zu verkaufen genöthigt. Der König suchte vom Zustande seiner Domainen und seines Landes genau unterrichtet zu werden, arbeitete fleißig selbst, und um alles genauer übersehen und ausführen zu können, unterwarf er alle Militair-, Kirchen-, Lehns-, Finanz- und Justizsachen sechs Ministern, wovon jeder ein besonderes Departement erhielt (41). Auch alle Civileinkünfte, wozu auch Forst-, Post- und Bergwerkssachen

(38) Pöllnitz, Th. 2. S. 8. 9.
(39) Verordnung vom 13 August 1713.
(40) Verordnung vom 17 October 1713.
(41) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 13.

sachen gezählt wurden, wurden unterm 27 März 1713 dem General-Finanzdirectorio unterworfen, welches aus dem bisherigen Oberdomainendirectorio und der Hofkammer gebildet wurde (42). In der Folge wurde auch, damit der König seine Einkünfte und Ausgaben bestimmt beurtheilen könne, die Generalrechenkammer errichtet, welche unter dem König stand, und die Ausgaben und Einnahmen genau controlliren sollte (43); das Generaldirectorium aber erhielt, im Betreff seiner innern Verfassung, manche Veränderungen, und wurde, unter dem Vorsitz der Minister, in verschiedene Departements getheilt (44). Da es aber mit dem Generalcommissariat beständig in Streitigkeiten gerieth, so wurde im Jahr 1723, durch Vereinigung beider Collegien, das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium gestiftet (45), die verschiedenen Departements desselben angeordnet, übereinstimmende Grundsätze bey allen Kammern eingeführt; und die Finanzen des Königs erhielten nun eine solche Regelmäßigkeit, daß Kirchen, Schulen und Bürgerhäuser, in Preußen ganze Städte auf Königliche Kosten erbaut, Befestigungen angelegt, und die Armee vergrößert werden konnte (46), und dennoch der Schatz einen Ueberschuß behielt. Aber von einer andern Seite trübte sich diese Aussicht. Die starken Werbungen, die Einführung der Accise, wobey weder

(42) Ebend. Th. 5. S. 9.
(43) Instruction vom 16 Junius 1717.
(44) Verordnung vom 21 Februar 1719. und 4 Febr. 1720.
(45) Versuch rc. von Berlin, Th. 5. S. 15—19. und Patent vom 24 Januar 1723.
(46) Vers. von Berlin, Th. 5. S. 21—23.

weder auf persönliche Lage und Verhältnisse, noch auf Privilegien und Provinzialverfassung Rücksicht genommen wurde, und die strenge Rüge jedes Widerspruchs, hatte anfänglich Traurigkeit, bald Auswanderung zur Folge, wodurch Mangel an Menschen, in manchen Provinzen ein Geldmangel entstand, bis Dinge, die man im Entstehen für unleidlich hielt, durch Gewohnheit ihr Drückendes verlohren (47). Manche darunter wurden in der Folge selbst als Wohlthaten betrachtet, und zu letztern gehörten vorzüglich die Veränderungen im Betreff des Lehnwesens. Der sonderbare Gedanke, einen alten Namen nicht durch das Verdienst aller derer, die ihn führten, sondern dadurch in Glanz zu erhalten, daß einer der Brüder alle väterliche Ländereyen erbte, indeß die jüngern Söhne des Hauses darben mußten, oder beym Mangel alles Vermögens Hindernisse fanden, ihre Fähigkeiten zur Ehre der Familie geltend zu machen, die Töchter aber mehrentheils in Ehelosigkeit schmachten mußten; dies System, vom Vorurtheil geheiligt und von der Natur verworfen, hatte sich deßhalb erhalten, weil man ihm, wie allen Dingen, die aus dem grauen Alterthume herstammen, einen besondern ungeprüften Werth beylegte. Die ältern Söhne des Hauses waren für den Besitz ihrer großen Ländereyen zu Kriegsdiensten verpflichtet. Das Bewußtseyn, ein großes Eigenthum zu vertheidigen, konnte freylich den Muth erhöhen; aber seitdem der ritterliche Harnisch nicht mehr gegen die Kugel deckte, die auch der Feige aus der Ferne absenden konnte, waren diese Ritterdienste dem Staate nicht mehr so vortheilhaft wie ehemals, weil jetzt nicht mehr Muth des

(47) Ebendas. Th. 5. S. 1 bis 7.

des Einzelnen, sondern Menge der Feuergewehre die Schlacht entschied. Der König hob deshalb auch alle Lehnsverbindlichkeit auf, erklärte die Lehngüter für erbliches Eigenthum ihrer Besitzer, und verlangte, daß der preußische Adel in den Aemtern zusammenkommen, und seine Vorschläge über einen jährlich zu entrichtenden Canon einreichen solle (48). Der König sandte deshalb im Jahr 1732 eine besondere Commission ins Land; erklärte alle Lehne für allodial, mit Ausnahme derer, die auf zwey Augen stünden, oder worauf schon Exspectanten bestellt wären; erlaubte den Familien, besondere Vergleiche wegen der Erbfolge und übrigen Familienangelegenheiten zu entwerfen; verpflichtete sie aber, solche entweder vom Könige bestätigen, oder in den Aemtern, worin ihre Güter lagen, ingrossiren zu lassen; und versprach zugleich, den bestimmten Canon nie zu erhöhen (49). Die Ingrossation wurde in der Folge zur ausdrücklichen Bedingung der Gültigkeit gemacht, auch sollten alle, denen ein Nachtheil daraus erwachsen könnte, in den Familienpact willigen, und ein Exemplar desselben im Regierungsarchiv deponirt werden. In der Regel sollte kein Geld aus dem Verkauf eines Lehns Lehnsstamm bleiben. Dispositionen in Lehnssachen sollten als gültig angesehen werden, und die Grundsätze, wornach künftighin in Betreff der Lehngüter, über die kein bestimmtes Familienpact stattfände, entschieden werden sollte, wurden festgesetzt (50).

(48) Beylage 8.
(49) Beylage 9.
(50) Constitution und Verordnung, wie es nach eingeführter Allodification der bisherigen Lehne in Preußen gehalten werden solle, vom 31 October 1738.

Diese Einrichtungen, in Betreff der Lehngüter, vermehrten die Königlichen Einkünfte, und alle Abgaben kamen nun auf einen regelmäßigen Fuß. Die durch den Landkasten bisher eingenommenen Bewilligungen hatten mehrentheils nicht die Wünsche der Regenten befriedigt, die sich bey drückenden Bedürfnissen durch Verpfändung von Ländereyen eine oft zu theuer erkaufte Hülfe verschafften. Die Bewilligungen waren ganz von den Ständen und dem Einflusse abhängig, den sich der Fürst zu verschaffen wußte, bis ein stehendes Kriegsheer dem Willen des Fürsten Nachdruck gab. Friedrich Wilhelm der Große, der häufig unbewilligte Abgaben ausschrieb, veränderte die Gestalt der Renten im Jahr 1675, indem er einen Kammermeister und einige Rechnungsräthe ansetzte, stiftete im Jahr 1684 die Kriegskammer, die im Jahr 1714 den Namen eines Kommissariats, und 1723 der Krieges- und Domainenkammer erhielt. Dem Scheine nach fanden die ständischen Bewilligungen noch statt; doch blieb ihnen eigentlich nur das Recht, die Abgaben zu vertheilen, weil sie die vom Landesherrn geforderte Summe schaffen mußten, die immer höher stieg, und durch Kopf- und Vieh-Steuer, Abgaben von den Huben und der Consumtion herbeygeschafft wurde. Diese Abgaben erreichten durch Vervielfältigung ihre größte Höhe, auf der sie der Landesherr zu erhalten strebte. Die Kriegsgefälle wurden von der Kriegskammer eingezogen, so daß die Domainenkammer in der Renten daran keinen Theil nahm, bis im Jahr 1715 die Gestalt des Contributionswesens verändert wurde. Damals machte Graf Truchses von Waldburg den Vorschlag, die Ländereyen zu classificiren, die vielen Abga-

ben zu vereinfachen, und die stehende Abgabe des General-Hubenschosses einzuführen. Der König genehmigte diese Vorschläge ([51]); vergeblich protestirten die Stände dagegen; und da sie den Vorschlag des Königs, ihm jährlich bestimmt 250,000 Thaler zu sichern, nicht eingehen wollten, so wurde der Plan des Grafen Truchses durchgesetzt. Die Abgabe fiel höher aus, als der König gefordert hatte, der nun aber im Jahr 1723 die Versicherung ertheilte, daß diese Grundsteuer nie erhöht werden sollte ([52]). Da diese Abgabe blos das platte Land anbetraf, so hatte man schon für die Städte die Accise, eine andere Besteurungsart, gewählt, die seit dem Jahre 1657 ununterbrochen stattfand. Die Klage des Landmanns, daß er beym Ankauf seiner Bedürfnisse einen Theil von den Abgaben des Städters mittragen müsse; Streitigkeiten der Oberstände mit den Städten, und der Glaube der letztern, weniger entrichten zu dürfen, wenn sie ihre Abgaben besonders zahlen würden, erzeugte jene oft berührte Trennung unter Preußens Ständen, welche die Macht der Stände selbst schwächte. Im Jahr 1676 wurde der Tarif beträchtlich erhöht, und allmälig zog der Landesherr die ganze Accise-Einrichtung in den kleinen Städten an sich, die jetzt von den Oberständen nicht mehr vertreten wurden; und Königsberg, das seinen Abgabenantheil besonders zahlte, sah es nicht ungern, wenn höhere Besteurung der Consumtibilien in den kleinen Städten die Verkäufer nach Königsberg zu gehen reizte. Die kleinen Städte setzten indeß noch die

 Ren-

(51) General-Hubenschoß-Patent vom 26 December 1716.

(52) Notizen von Preußen S. 214—228.

Rendanten, und die Accise ward auf den Rathhäusern eingenommen; die Kriegskammer aber nahm die Rechnungen ab, und übernahm in der Folge die Accise auf eignen Schaden und Gefahr; erhöhte nun die Accise-Sätze, die vom Backen, Brauen und Schlachten ausgenommen, ohne fernern Widerspruch; und seit dem Jahre 1721 ward eine ganz neue Einrichtung eingeführt ([53]). Königsberg war indeß immer zu einem größern Abgaben-Beytrag bewegt worden. Dieser überstieg die Einnahme von der Accise; die Stadt war gezwungen, Schulden zu machen, und endlich im Jahr 1709 dem Monarchen die Accise-Einnahme zu überlassen, der nun noch zu Königsberg die Officianten einsetzte, und im Betreff dieser Abgabe keiner fernern Einschränkung unterworfen war.

Die Trankstener oder Bier-Accise wurde als eine besondere Abgabe betrachtet; sie stammte noch aus den Zeiten des deutschen Ordens, und war allmälig so hoch gestiegen, daß im Jahr 1692 zu Königsberg fünf und dreyßig Groschen von der Tonne Bier gegeben wurden. Sie wurde im Jahr 1721 auch in den kleinen Städten eingeführt, und seit dem Jahr 1739 nicht mehr als besondere Abgabe, sondern mit der Accise zugleich eingehoben; in Königsberg aber, wo diese Trankstener deßhalb eingeführt war, um den Ausfall der Accise zu decken und die städtischen Schulden zu bezahlen, nahm der König im Jahr 1724 die Tranksteuer völlig an sich, welche in den letzten Jahren zwanzig tausend Thaler trug, und bezahlte dafür auf einmal die Schulden der Stadt, wozu 30,000 Thaler erforderlich waren.

Die

(53) Edict vom 15 März 1721.

Die letzten der Steuern, welche der König auf bestimmten Fuß setzte, waren nach Aufhebung der Lehne die Ritterdienstgelder. Sie wurden bey größern Gütern auf zehn, bey kleinern auf sechs Thaler sechzig Groschen von jedem Ritterdienste jährlich bestimmt. Der Allodificationszins wurde bey dem Mannlehn auf dreyßig Groschen von der Hube; bey Lehnen zu beider Kinder Rechte auf zwölf Groschen preußisch bestimmt. Bey der Einführung des Zinses selbst sollte nach dem Willen des Königs auf die Güte des Bodens und auf die Gelegenheit zum Absatz der Erzeugnisse Rücksicht genommen werden; aber nach diesen gerechten Grundsätzen wurde bey der ersten Einrichtung nicht immer verfahren, und es findet daher im Betreff dieser Abgabe manche jetzt unerklärbare Ungleichheit statt.

Den Cöllmern und Königlichen Immediat-Unterthanen ward noch eine andere Last auferlegt. Sie hatten die Reuterey ins Quartier nehmen müssen, wovon der Adel befreyt war. Bey immer steigender Vermehrung der Reuterey wurde die Abgabe beträchtlich, so daß sieben und dreyviertel Huben einen Reuter unterhalten mußten. Im Jahr 1720 wurde die Reuterey in die Städte verlegt; dagegen der Landmann, der Einquartierung zu nehmen verpflichtet war, der Zahlung der Fouragegelder unterworfen, die seit dem Jahr 1723 auf die Hälfte des General-Hubenschosses bestimmt wurde. Und die Servisgelder für die Speisung der Reuterey wurden jeder Hube mit ein Thaler dreyßig Groschen auferlegt.

Diese verschiedenen Abgaben wurden alle unter dem Namen des General-Hubenschosses begriffen, und die Entrichtung dieser einfachen unveränderlichen Abgabe

in verschiedenen Terminen bestimmt ([54]). Außer dieser Grundsteuer wurde auch noch eine Personalabgabe eingeführt, indem alle Eigenkäthner, Handwerker, losgänger und Taglöhner, welche nicht schon die Abgabe des Kopf- und Hornschosses an die Grundherrschaft erlegen mußten, solchen nach bestimmten Grundsätzen an die Kreis-Contributionscasse abzutragen verpflichtet wurden; und alle Cöllmer, deren Grundeigenthum weniger als eine Hube betrug, Gärtner der Prediger, und Schmiede, die bisher nur Grundzins entrichtet hatten, wurden dieser Abgabe unterworfen, die nach einem jährlich neu angefertigten Verzeichniß eingehoben wird ([55]). Dagegen hörte manche lächerliche und unzweckmäßige Abgabe völlig auf, wie die der Perucken- und Karossensteuer, welche im November 1717 ihr Ende erreichte ([56]), und im Jahr 1721 wurden selbst einige Steuern in Preußen erlassen ([57]); der Ausfall aber wurde durch manche indirecte Abgabe hinreichend gedeckt.

Das erhöhte Stempelpapier wurde allgemeiner eingeführt ([58]), wovon auch die Armen nicht einmal befreyt wurden ([59]). Die Spielcharten wurden der Stempelung unterworfen ([60]).

Härter als diese Abgaben hielt man in Preußen das Monopol des Hallischen Salzes. Bey der Menge eingesalzener und geräucherter Fische, die im Lande verzehrt, und

(54) Notizen von Preußen, Th. 1. S. 228 — 248.
(55) Ebend. S. 249 bis 262.
(56) Versuch einer Schilderung von Berlin, Th. 4. S. 69.
(57) Pöllnitz Th. 2. S. 171.
(58) Edicte vom 7 März 1720. und 22 April 1722.
(59) Edict vom 18 Februar 1724.
(60) Verordnung vom 9 April und 18 August 1714.

und des eingesalzenen Fleisches, welches zum Theil ausgeführt wurde, hatte man die Vorzüge des Seesalzes kennen gelernt. Es war durch seine Schärfe und wohlfeilen Preis beliebt geworden; es wurde aber sein Gebrauch vom Könige völlig untersagt, indem er zugleich den Gebrauch des Hallischen Salzes gebot ([61]). Der Verkauf des ausländischen Salzes an die Polen wurde gestattet; aber der Verkauf einer einzigen Metze an einen preußischen Unterthan sollte durch zehnjährige Vestungsstrafe, und bey Wiederholungen durch den Galgen gebüßt werden ([62]). Und derjenige, bey dem man nach dem ersten Juny 1723 noch fremdes Salz finden würde, sollte nach diesem Gesetze bestraft werden ([63]). Ja es wurde die Strafe so weit geschärft, daß jeder, der ein Loth fremdes Salz gebrauchen würde, mit dem Strange bestraft werden sollte ([64]); und selbst, wer das Salz aus den Heeringsachteln gebrauchen würde, sollte mit dieser Strafe belegt werden ([65]). Da dies alles aber den Debit des Königlichen Salzes nicht hinlänglich erweiterte, so wurde jeder Familie, im Verhältniß zu den Personen, welche sie enthielt, und zu ihrem Viehstande, ein gewisses Salz angeschlagen; und wer dieses nicht abnahm und keine statthafte Gründe anführen konnte, sollte das erstemal vierzig, das zweytemal hundert Streiche mit einem zusammengedrehten Strick erhalten, beym drittenmal aber gehenkt werden ([66]). Da es aber nicht bewiesen

(61) Edict vom 10 Juny 1722.
(62) Edict vom 7 December 1722. und 14 December 1728.
(63) Edict vom 13 Februar 1723.
(64) Edict vom 27 November 1724.
(65) Edict vom 8 August 1726.
(66) Edict vom 25 Januar 1729.

sen werden kann, daß diese Strafe jemals für dieses Vergehen vollzogen worden wäre, so scheint dies Gesetz, wie mehrere von ähnlicher Strenge, deßhalb gegeben zu seyn, um von der Begehung des Verbrechens zurückzuschrecken.

Eine andere Erhöhung der Einkünfte erfolgte durch den Mühlenzwang, wodurch jeder, der nicht das Privilegium zu einer eigenen Mühle besaß, in einer ihm bestimmten Königlichen Mühle sein Getreide zu mahlen gezwungen wurde (67). Die Königlichen Einkünfte von den Mühlen konnten hiedurch sehr genau bestimmt werden; der Landmann aber, vorzüglich der Aermere, beschwerte sich, hiedurch auf manche sehr drückende Weise vom Müller abhängig gemacht zu seyn.

Der König sah es ein, daß Unterthanen, die so verschiedene und zum Theil hohe Abgaben erlegen mußten, auch vermehrte Erwerbsquellen nöthig hätten, strebte deshalb überall den Handwerksfleiß zu beleben, und bewegte schon im Jahr 1714 seinen Minister von Kraut zur Uebernahme des Lagerhauses, wozu er ihm das Gebäude der Ritteracademie gab. Verschiedene spanische Wollenweber und französische Colonisten konnten hier schon im Jahr 1716 die für die Armee erforderlichen feinen Tücher und Futterzeuge hinreichend liefern. Die verbesserten Färbereyen vermehrten bald im Auslande den Absatz; viele Menschen erhielten Beschäftigung. Die märkischen Landstände und der König unterstützten durch ansehnliche Capitalia diese Anstalt, und der Ertrag ward in der Folge dem Potsdammschen Waisenhause

(67) Patent vom 13 März 1736.

senhause zu Theil (68). Verordnungen zur Aufnahme der Fabriken erschienen schon im Jahr 1714, und in den Jahren 1718 und 1721 wurden die deshalb erlassenen Freybriefe erneuert. Der König gab nicht blos Vorrechte, sondern hörte auch gern nützliche Vorschläge an, und beförderte sie durch Vorschuß mit und ohne Zinsen, der immer mehr als ertheilte Monopolien und Patente wirkt. Die Wolle, vormals nach der Schweiz und den Niederlanden versandt, und verarbeitet für einen siebenfach höhern Preiß zurückgekauft, wurde nicht nur zu Bekleidung des Heers, zu Tuch und wollenen Zeugen verarbeitet, sondern mit Hülfe der Russischen Handelsgesellschaft feineres Tuch und wollene Zeuge, und hier aus Preußen so manches nach dem Norden, vorzüglich aber nach Polen abgesetzt. Zu Königsberg, wo jetzt jene Häuser stehen, die den Namen der Czerwonkaschen Gründe führen, wurde durch Etienne Neuville, der sich auch Stephan Neustädter nannte, eine Fabrike von Sommerstoffen, Kalmank, Rasch, Serge, Crepon, Tapeten und gezogenen Zeugen oder leinen und wollenen Dammast, angelegt. Benjamin Dell, ein Lohgerber aus England, errichtete zu Königsberg auf dem Weidendamme die noch jetzt bestehende Lederfabrik (69), die, nach dem Zeugniß von Sachkundigen, zu den vorzüglichsten in Deutschland gehört (70); und zu Pregelswalde im Amte Tapiau wurde in Preußen der erste Kupferhammer errichtet. Um den Absatz zu mehren, wurden alle Unter-

(68) Versuch :c. von Berlin, Th. 4. S. 22 — 24. und Th. 5. S. 185 — 192.
(69) Lukanus Staat von Preußen, Manuscript.
(70) Ludovici Academie der Kaufleute 1752. Th. 4. S. 2003.

Unterthanen aufgefordert, sich, nach dem Beyspiel des Königs und seines Heeres, nur der inländischen Tücher und wollenen Zeuge, Strümpfe und Hüthe zu bedienen (71). Dieses wurde bald ausdrücklicher Befehl (72); und weil Preußen nicht hinreichende Wollenwaaren liefern konnte, wurden diese aus den deutschen Staaten des Königs eingeführt; die Ausfuhr der Wolle selbst untersagt, und nur der in andern Staaten aufgekauften Wolle das Transito durch Preußen gestattet (73). Halbseidene und halbwollene Waaren wurden in Preußen zum einländischen Verbrauch untersagt (74). Gemeine Leute und Mägde sollten keine seidene Kleider tragen, und denen die dawider sündigen würden, die ihrigen auf öffentlicher Straße abgenommen werden (75). Da aber so mancher, die ein seidenes Kleid anhatte, ihr Stand nicht angesehen werden konnte, so erhielt manche Chicane den Stoff zur Entschuldigung. Die Moralität verlohr durch das den Denuncianten mit Verschweigung ihres Namens angebotene vierte Theil der Strafgefälle; aber verhältnißmäßig milde blieb die Bestimmung, daß der Aermere, statt zehn Thaler Strafe, durch ein vierzehntägiges Gefängniß zur Hälfte bey Wasser und Brodt büßen sollte (76). Um durch geringen Preiß die Käufer des wollenen Zeuges zu reizen, wurden alle Hökerweiber und herrenloses Gesinde wöchentlich ein Pfund Wolle zu spinnen verpflichtet, und jede Frau oder Tochter eines Bür-

(71) Edict vom 26 April 1718.
(72) Patent vom 13 October 1722.
(73) Edict vom 13 Juny 1723.
(74) Edict vom 30 October 1723.
(75) Edict vom 6 November 1731.
(76) Edict vom 3 April 1732.

Bürgers, die etwas in einem Laden feil hätte, aufgefordert, sich mit Flachs- oder Wollspinnen zu beschäfftigen (77). Gleich den Wollenfabriken besserten sich auch alle Metallfabriken, vorzüglich Stückgießereyen und Gewehrfabriken; und vermehrte Thätigkeit hatte herrlichen Einfluß auf Wohlstand und Bevölkerung (78). Der König hatte auch schon früh die Beförderung des einländischen Seidenbaues und die Anpflanzung der Maulbeerbäume zu befördern gestrebt (79), wovon er aber in der Folge abging; und ein strenges Verbot des Cattuns (80) sollte den Gebrauch und die Fabrikation der Leinwand vermehren.

So vortheilhaft diese Unternehmungen des Königs von einer Seite waren, so stand ihnen doch manches Hinderniß im Wege, und manche lästige Folge wurde auch dabey fühlbar. Der König hatte zwar den Colonisten und ihren Söhnen Befreyung vom Soldatenstande zugesagt; aber jeder von beträchtlicher Größe blieb der List und Gewalt der Werber ausgesetzt. So fand der zwölfzöllige Kaufmann Collin, ein Franzose zu Königsberg, nicht eher Sicherheit, als bis ihm sein Schwager du Han de Jandün einen Paß als Beurlaubtem vom Regimente des Kronprinzen verschaffte. Der Befehl des Königs, daß die Fabrikanten den Ort ihrer Niederlassung nicht wieder verlassen sollten, erregte bey vielen Wohlhabenden ein Mistrauen; und hereinwandernde Abenteurer mißbrauchten das Zutrauen und den Vor-

(77) Edict vom 14 Junius 1723.
(78) Versuch einer Schilderung von Berlin S. 53.
(79) Edict vom 12 December 1716.
(80) Edict vom 18 November 1721.

Vorschuß des Königs ([81]), der hiedurch mißtrauisch gemacht, mit seinen Unterstützungen sparsamer wurde.

Der günstige Fortgang seiner militairischen Werbungen brachte ihn auf den Einfall, auch Fabrikanten werben zu lassen. Dem Bruder meines Großvaters wurde dies bey einer Reise durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich, zum Zweck gemacht, der nachher noch als Greis mit der lebhaftesten Rührung beklagte, manchen brauchbaren arbeitsamen Mann, durch unerfüllte Zusäge, unglücklich gemacht zu haben. Mehr noch schadete allen Einwohnern des Staats die Strenge, womit nach kurzer Frist das Tragen oder der Gebrauch eines auswärtigen Zeuges untersagt, oder peinliche Behutsamkeit zur Pflicht gemacht wurde. So sollte sich jeder auf dem Lande wohnende durch das Attest des Schneiders legitimiren, daß die Livreen seiner Bedienten in Städten und nicht auf dem Lande gemacht wären ([82]), und wer acht Monate nach Publication des Edicts noch gedruckten oder gemalten Cattun in Kleidungsstücken oder Meublen besäße, sollte mit 100 Thaler baar, und wenn er dies Geld nicht auftreiben könnte, mit dem Pranger bestraft werden ([83]). Um durch Strafgefälle zu gewinnen, wurden die Haussuchungen häufig. Fiskäle hatten dabey reiche Erndten ([84]); geldsüchtige Menschen wurden, um von den Denunciationsgebühren ihren Antheil zu erschleichen, zu Verräthern an ihrer Herrschaft, Freunden und Verwandten. Hiedurch erschlafften die hei-

(81) Pöllnitz S. 91. und 92. — Versuch rc. von Berlin S. 53.
(82) Edict vom 26 April 1718.
(83) Edict vom 18 November 1721.
(84) Versuch rc. von Berlin, Th. 4. S. 102.

heiligsten Bande; Mißtrauen und Argwohn schwächten den offnen redlichen Nationalcharacter, um so mehr, da Betrug und Verrätherey, vom Gesetze gebilligt, nicht mehr durch Aeußerungen allgemeiner Verachtung bestraft werden konnte. Doch erhielt der König hiedurch einigermaßen seinen Zweck, daß er durch vermehrten Fleiß den Erwerb seiner Unterthanen und den Geldumlauf mehrte, der bey der Sparsamkeit des Hofes und der ihm nachahmenden Unterthanen auf mancher Seite zu stocken anfing.

Bey seinem Bestreben, die Fabriken auf dem angezeigten Wege zu vermehren, schien er es dennoch einzusehen, daß sein Land, bey dem Mangel vieler inländischen rohen Producte, kein Fabrikenstaat werden könne, sondern der ungleich sichrere Erwerb des Ackerbaues, Hauptaugenmerk bleiben müsse. Er strebte diesen zu vervollkommnen, und verwandte deshalb die größte Aufmerksamkeit auf die Bewirthschaftung eigener Domainen. Das Erbpachtssystem war seit 1716 völlig aufgegeben (85), und die pachtloswerdenden Ländereyen wurden durch ein gedrucktes Publicandum neuen Pächtern ausgeboten. Für die neuen Verpachtungen sorgte vorzüglich seit dem Jahre 1720 der Minister von Görne. Veranschlagungen, die sich auf bestimmte Grundsätze gründeten; pünctliche Ausmittelung des Werths und Ertrages der Grundstücke, und nicht mehr eine bloße Licitation, leiteten bey den Verpachtungen, die alle sechs Jahre erneuert und erhöht wurden; und Hinweisung auf ungenutzte Vortheile machte, daß es nie an Pächtern gebrach; um so mehr, da im Verhältniß zum Ackerbau,

(85) Versuch rc. von Berlin, Th. 5. S. 10.

bau, Angespann und Dienste angewiesen; die Huben auf dreyßig Morgen, jeder Morgen auf 180 Ruthen bestimmt; diese richtig vermessen und auf die Güte des Ackers gehörige Rücksicht genommen wurde ([86]). Der König forschte genau, was jeder Domainenbeamte Nützliches und Gutes gestiftet hätte, und belohnte die, welche seinen Beyfall erhielten, durch große silberne Becher; verbesserte verschiedenes beym Forstwesen, und vereinigte dies schon 1717 mit den Kammern, bey welchen die Oberforstmeister Sitz und Stimme erhielten ([87]). Hiedurch, und da auch die Steuern der Landleute in den Domainen etwas erhöht wurden, so brachten die Domainen beym Tode des Königs um ein Drittel mehr ein, als sie bey seinem Regierungsantritte getragen hatten. Preußens Oeconomie muß in diesem letztern Zeitraume in der That höchst erbärmlich gewesen seyn, weil der König seine Unterthanen auffordern mußte, junges Vieh zu erziehen und Obst- und Küchengärten anzulegen ([88]). Die häufigen Viehseuchen ([89]) hatten aber auch wol alle Liebe zur Viehzucht benommen, und es mußten deshalb besondere Leute bestellt werden, um die Landleute in den Domainen auf Königliche Kosten mit Vieh zu versorgen ([90]). Die Ausfuhr des Viehes und der Pferde wurde untersagt; und es war ein

(86) Versuch rc. von Berlin, Th. 5. S. 7. und Lukanus Staat von Preußen.

(87) Ebendas. S. 10.

(88) Patent vom 4 October 1719.

(89) Edict vom 21 December 1713. vom 4 Januar 1715. vom 25 August 1716. vom 20 October 1716. vom 9 Januar 1717. und 21 Juny 1717.

(90) Patent vom 14 April 1721.

ein ausdrücklicher Befehl nöthig, ehe die Dörfer durch einen Zaun oder Graben eingeschlossen und mit Weiden bepflanzt wurden (91). Bey Strafe der Festungsarbeit mußte das Abbrechen und Verbrennen dieser Zäune untersagt werden (92). Aehnliche Strafe sollte die Lithauer von Abschälung der Linden zu ihren gewöhnlichen Bastschuhen hindern; wovon sie aber bis diesen Augenblick nicht entwöhnt werden konnten. Allein die erneuerten Befehle zu Anlegung von Obst- und Küchengärten und Anpflanzung von Weiden wurden allmälig durchgesetzt. Die Zwangsgesetze, womit der Landesherr diese gemeine und nothwendige Einrichtungen aufdringen mußte, beweisen offenbar, daß eingewurzelte Lässigkeit mit ihrem Elende zufrieden und gegen eigene Vortheile so widerspenstig seyn könne, daß Zwang des Unterthanen zur Beförderung des Privatvortheils heilsame Pflicht des Staats werden müsse, so wenig es auch sonst nach manchen neuern Meinungen dem Staate angemessen scheint, seine Aufsicht bis auf die häuslichen Angelegenheiten des Unterthanen auszudehnen. Die wohlthätigen Absichten des Königs wurden auch damals häufig verkannt. Schon im Jahr 1713 vertheilte der Kammerrath von Collas die Beytragsgelder zu Erhaltung des Weichseldammes bey Marienwerder nach billigen Grundsätzen auf 444 naheliegende Huben (93). Später wurden ähnliche Einrichtungen für die Dämme der Gegend zwischen den Armen der Memel entwor-

fen,

(91) Patent vom 24 October 1721.
(92) Patent vom 9 August 1724.
(93) Grube l. c. P. III. p. 525.

sen (94), welche eine der fruchtbarsten Gegenden Preußens, und unter dem Namen der Tilsitschen Niedrung bekannt ist, aber noch gegenwärtig zuweilen die traurigen Folgen der Durchbrüche fühlt. Die lautesten Klagen aber und den heftigsten Widerstand fand der Befehl des Königs, welcher in Preußen und Litthauen auf deutsche Art zu wirthschaften gebot (95). Zum Theil hatte dies großen Nutzen, weil blos veraltetes Vorurtheil und Gewohnheit entgegen war; zum Theil aber setzte Clima, Boden und manche öconomische und Provinzialeinrichtung beynahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Die Strenge, womit aber der König darauf bestand, mußte manchen Druck und vermehrte Forderung von den Diensten des Landmanns nach sich ziehen, wozu häufiger noch der Eigennutz reizte; und um dieses zu hinden, befahl er Schonung der Colonisten, die ihm so vieles Geld gekostet hätten; gebot den Pächtern, für ihr Wohl zu sorgen, und machte es ihnen zur Pflicht, bey ihrem Abgange eben so viel Bauern und Gärtner, als ihnen überliefert waren, zurückzulassen. Den Krieges- und Domainen-Räthen wurde Aufsicht und Leitung des gemeinen Mannes zur Pflicht gemacht, und der König versicherte, bey seiner persönlichen Ankunft in Preußen, selbst wegen Beobachtung seiner Befehle nachzuforschen, welches alle drey oder fünf Jahre, zuweilen auch öfter, geschah, und jedermann fürchtete bey einer solchen Untersuchung die Pünctlichkeit und Strenge des Königs (96), der, weil er

(94) Dammkatastrum von 1730. und Repartition von 1740.

(95) Verordnung vom 23 July 1731.

(96) Lucanus Staat von Preußen, Manuscript.

er bey einer solchen Gelegenheit Mangel des Abflusses an den Aeckern bemerkt hatte, den Bauern bey Leibesstrafe die Ziehung der Graben gebot (97). Bey der nemlichen Strafe sollte jeder Bauer einen gewissen Strich Wiesen von Gesträuch und Steinen reinigen, einen bestimmten Acker von Steinen befreyen, und jeder Landmann jährlich eine bestimmte Anzahl Obstbäume pflanzen (98). Kein Beamter sollte bey Strafe der Karre seine im gepachteten Amtsbezirk liegende cöllmische Güter mit Hülfe der königlichen Bauern oder des königlichen Zugviehes zu verbessern streben (99); ja es wurde ihnen sogar solche nicht einmal selbst zu verwalten, sondern zu verpachten geboten. Zur Schonung der Wälder und des Wildes wurde eine Forst-, Holz- und Jagd-Ordnung entworfen (100), und die Fischerey auf dem Hafe sollte nach einer bestimmten Vorschrift geübt werden (101).

Um diese Entwürfe durchzusetzen, bedurfte es Arbeiter, und die Colonisten unter Friedrich dem ersten wollten nicht gedeihen; auch die Schweizer-Colonisten wurden unruhig darüber, daß ihnen, wenn sie mehrere Huben annahmen, der König doch nur den Besatz auf eine Hube zu geben gebot (102). Friedlicher betrugen sich die aus dem Cullmischen eingezogene, mit Preußens Clima und Landwirthschaft bereits bekannte Bauern,

 und

(97) Edict vom 30 November 1736.
(98) Rescript vom 17 März 1737.
(99) Verordnung vom 4 August 1739.
(100) Holz-, Jagd- und Forst-Ordnung vom 23 März 1739.
(101) Fischerordnung und Instruction für die Fischmeister vom 27 Februar 1738.
(102) Patent vom 6 April 1713.

und die aus Graudenz eingewanderten Mennoniten, denen der König Einquartierungs- und Cantonsfreyheit einräumte ([103]). Denn, bekannt mit den Weichseldämmen in der Marienburgschen Niedrung, wurden diese Leute in der Niedrung bey Tilsit äußerst nützlich. Die Kammer rühmte dem Könige ihre gute Oeconomie, ihr vorzügliches Betragen im Betreff der Viehzucht, und erwarb ihnen hiedurch seine Gnade ([104]). Der König strebte mehr begüterte Ausländer ins Land zu ziehen; befreyte sie deßhalb auf drey Jahre von allen bürgerlichen Lasten; versprach, sie im Militair- und Civilstande zu befördern, und wenn ihnen der Aufenthalt in Preußen mißfiele, sollten sie von Abzugsgeldern befreyt seyn ([105]). Er besuchte Preußen selbst; fand viele Höfe wüst, andere von den Colonisten verlassen; und um von diesen letztern nicht wiederholentlich getäuscht zu werden, verlangte er, daß sie Zeugnisse ihrer vorigen Grundherrschaft beybringen, und die Neueinziehenden sich auf den May des künftigen Jahres nach Preußen begeben sollten ([106]), und die Höfe der vormaligen immediat-leibeignen Unterthanen wurden diesen Colonisten erblich ertheilt ([107]). Der König hob die Leibeigenschaft auch bey allen Bauern des Königsbergschen und Litthauischen Kammerdepartements auf ([108]); ertheilte ihnen ihre Bauergüter erblich; erlaubte ihnen, solche an einen tüchtigen Landmann wieder zu verkaufen; schränk-

(103) Edict vom 17 October 1713.
(104) Lucanus Staat von Preußen.
(105) Edict vom 15 März 1718.
(106) Edict vom 21 November 1718.
(107) Patent vom Januar 1719.
(108) Patent vom 10 July 1719. und 20 April 1720.

schränkte aber, damit der Ackerbau nicht verlieren möchte, ihre und ihrer Kinder persönliche Freyheit durch Vorschriften ein, deren Beeidigung er ihnen und ihren Kindern zur Pflicht machte; verminderte auch diese Wohlthat noch mehr, da er ihre Dienste nicht bestimmt festsetzte, sondern sie deshalb für Gegenwart und Zukunft von der landesherrlichen nähern Bestimmung abhängig machte ([109]). Hiedurch konnten diese Güter nie einen bestimmten Werth, nie Reiz für den Käufer erhalten; und diese Befreyung wurde daher nicht größerer Sporn zur Thätigkeit und besserm Anbau, da sogar die Kinder dieser Bauern dem Dienstzwange unterworfen wurden, so daß sie sich nicht selbst ihre Dienstherrschaft wählen konnten. Deshalb blieb mancher lieber im Müßiggange im väterlichen Hause, und die allgemeine Betriebsamkeit wurde dadurch eingeschränkt ([110]). Der König suchte letzteres noch immer durch deutsche Colonisten zu befördern, bey denen er Wirthe, Kinder und Gesinde vom Zwange zum Soldatenstande befreyte ([111]). Denen, welchen der König schon fertige Gebäude anwies, Saat und Vieh gab, wurden nur zwey Freyjahre; denen, die alles auf eigene Kosten bestritten und nur Holz zu den Gebäuden erhielten, sechs bis neun Freyjahre gestattet ([112]). Demohngeachtet bekam der König den traurigen Bericht, daß noch 60,000 Huben wüste lägen; er ließ deshalb vom ganzen Lande genaue Charten entwerfen, um sich von dem Local zu belehren. Er kam im Junius 1721 nach

(109) Beylage 10.
(110) Edict vom 8 März 1723.
(111) Edict vom 5 Februar 1721.
(112) Edict vom 6 März 1721.

Preußen; prüfte, so viel er konnte, und ernannte unter seinem Vorsitz eine Commission, die für Preußens Anbau und tüchtige Colonisten sorgen sollte. Hiedurch wurde in einem Zeitraume von sechs Jahren, die Summe, welche die Salzburger kosteten, ungerechnet, auf Preußen mehr als sechs Millionen Thaler verwandt; und weil der Ertrag des Landes zur Bestreitung der Kosten nicht hinreichte, wurden monatlich 25,000 Thaler von Berlin hergesandt; daher entsprangen während dieses Zeitalters sechs neue Städte, 332 neu angelegte, oder vormals wüste und jetzt besetzte Dörfer, vier und zwanzig Wassermühlen, neun und vierzig Kammerämter, eilf neue Kirchspiele mit den erforderlichen Kirchen und Pfarrgebäuden. Die Häuser in den Städten mußten für die bewilligten Kosten in ein oder zwey Jahren verfertigt werden; sie bestanden aus zwey Stockwerken, waren aus Fachwerk; und die Menge des Holzes, welches auf einmal zu den Gebäuden verwandt werden mußte, wurde für die Forsten so nachtheilig (113), daß die Klage über Mangel und Theurung der Brennmaterialien in diesem Zeitpuncte ihren Anfang nahm. Allein Preußens so weit getriebener Anbau geschah auf Kosten des übrigen Staats; denn bis dahin war dies Land mehrentheils mit Colonisten aus andern königlichen Ländern bevölkert worden; jetzt aber kamen große Transporte aus Franken, Schwaben, der Wetterau, dem Nassauschen und andern Reichsländern; denn mancher Hof mußte mehr als einmal besetzt werden, weil Abenteurer, die nach Preußen gezogen waren, oder auch mißvergnügte Landwirthe,

(113) Lucanus Staat von Preußen.

the, Saat und Vieh verkauften und nach Polen gingen (114); andere zogen nach genossenen Freyjahren davon und nahmen den Besatz mit sich, so daß, um sie abzuschrecken, die Strafe des Stranges auf eine solche Entweichung gesetzt wurde (115). Aber Furcht der angedrohten Strafe hinderte nicht das Bestreben, dem gegenwärtigen Uebel zu entgehen; denn der arbeitsamste Colonist hatte größtentheils ein trauriges Loos. Bey dem Glauben des Königs, daß zwey Huben oletzkoisch zu einem Bauerhofe unentbehrlich wären, war oft Ackerbau und Viehstamm nicht im Verhältniß. Wegen Mangel des letztern konnte oft kaum die Hälfte des Ackers angebaut werden (116); und doch wurden nach erloschnen Freyjahren Abgaben und Dienste von zwey Huben gefordert. Der verwilderte Boden verlangte einen Aufwand von Kosten und Geduld, und sein sparsamer Ertrag stand mit dem Fleiße vieler Jahre, den seine Cultur erforderte, nicht im Verhältniß. Der unbedeutendste Hausrath, jedes Ackerwerkzeug mußte angekauft werden; das Clima forderte selbst neue Bekleidung. Die in Deutschland gewohnte Lebensweise konnte in Preußen nicht fortgesetzt werden; Mangel der Bedürfnisse erzeugte daher Mangel des Muths; Versuche schlugen auch dem Arbeitsamsten, der die Beackerungsweise und das Clima nicht kannte, häufig fehl. Der Litthauer spottete des Neuankommenden, den er, als vorzüglich begünstigt, oft mit Grund beneidete, und war daher weder treuer Rathgeber, noch guter

(114) Edict vom 12 Juny 1713.
(115) Patent vom 26 Februar 1717.
(116) Notizen von Preußen, Th. 1. S. 86.

ter Nachbar. So verstrichen den Neuankommenden, durch Hoffnung hingehalten, die Freyjahre. Jetzt forderte der Domainenbeamte, oft auf ähnliche Weise in seinen Erwartungen getäuscht, Pacht und Dienste; mancher wollte sich an den Unterthanen wegen seines Schadens erholen. Bey der Strenge, die damals, nach dem Beyspiel des Hofes, herrschender Characterzug wurde, forderte der Vorgesetzte unerbittlich; trieb mit der größten Härte ein; und mancher, um nicht selbst zu Grunde gerichtet zu werden, drückte nach Willkühr. Das damals allmächtige Militair verlachte die Privilegien; und Anwerbungen durch List und Gewalt, wurden, wenn von hundert Fällen einer zur Sprache kam, als freywillige Werbungen beschönigt. Angst und Noth drückte daher den Arbeitsamsten; und weil man immer nur die Folgen im Auge hatte, wurden bis zum Tode des Königs, ohne die Ursachen hinlänglich wegzuräumen, die Strafgesetze erneuert (117). Doch lag die Schuld nicht am Könige. Wo sein Blick durchdrang, suchte er auch die Ursachen des Uebels zu heben. Er erließ den cöllmischen Grundstücken die erhöhte Abgabe, welche den Namen des Büttnerischen Zinses führte, und schenkte ihnen alle schuldig gebliebene Abgaben (118). Viele dieser cöllmischen Güter lagen seit der Pestzeit wüste; manche waren gegen eine jährliche geringe Abgabe ausgethan worden. Jetzt wurden sie zum Verkauf ausgeboten, und den Käufern noch vier Freyjahre zugesagt; die aber in minder fruchtbaren, zum Theil auch übel berüchtigten Gegenden so selten waren,

(117) Lucanus Staat von Preußen.
(118) Edict vom 22 April 1722.

waren, daß die Kammer solche Grundstücke noch im Jahr 1735 wiederholt ausbieten mußte ([119]). Der König schaffte auch im Betreff der Dienste den Unterthanen Erleichterung. Statt der acht und vierzig Tage in den Hauptämtern Insterburg und Ragnit wurden von Ostern bis Michael wöchentlich nur zwey; von Michael bis Ostern aber nur Ein Tag monatlich zu Diensten bestimmt, und es sollte bey den Handdiensten nicht mehr als Eine Person gestellt werden ([120]). Den nachtheiligen Folgen des Zwanges vorzubauen, weil man einige Zimmerleute und Ziegelstreicher aufgehoben und nach Preußen geschickt hatte, wurde für die Zukunft jeder ähnliche Zwang untersagt ([121]). Man suchte vielmehr Handwerker und Colonisten durch vermehrte Wohlthaten zu gewinnen ([122]), und besonders wurden noch in den neuerrichteten Städten 522 Handwerker, unter großen Begünstigungen, gesucht ([123]). In der neubevölkerten Provinz wurde nun auch wieder das Hofgericht zu Insterburg und die Krieges- und Domainen-Kammer zu Gumbinnen errichtet. Die Geschäffte des Insterburgschen Hauptamts wurden dem Hofgericht übertragen, und die Flecken Gumbinnen und Darkehmen erhielten 1725 Stadtprivilegien. Die blos auf Königliche Kosten zu Wasser und zu Lande nach Preußen gebrachten Colonisten bestanden schon aus 17330 Personen, denen der König bey seiner Gegenwart in Preußen Freyheit von der Leibeigenschaft und

(119) Lucanus Staat von Preußen.
(120) Patent vom 8 März 1723.
(121) Patent vom 10 April 1723.
(122) Patent vom 11 Februar 1724.
(123) Patent vom 12 Januar 1725.

das Eigenthum ihrer Höfe bestätigte ([124]). Er sah bey wiederholten Reisen vorzüglich auf die Einführung deutscher Ackerwirthschaft. Der spanische Mantel war gewöhnlich Strafe der Unterlassung, und ward auch Geistlichen, die bey der alten Wirthschaft bleiben würden, angedroht. Strenger urtheilte noch 1731 die fiskalische Commission zu Königsberg über jeden, der in den Verdacht kam, den Colonisten einige Vortheile entzogen, oder ihnen bestimmte Gelder unterschlagen zu haben. Verschiedene wurden ihrer Aemter entsetzt; andere mit Vestungsarrest bestraft ([125]). Außer dem Zweifel der Rechtsgelehrten, ob nicht in Justiz- und Criminalsachen der Ausspruch des gewöhnlichen Richters zweckmäßiger und heilsamer, als die Entscheidung durch Deputirte sey, ließ sich gegen die Form dieses Verfahrens noch so manches einwenden. Zur nicht geringen Kränkung der Ehre des Unschuldigen wurde jeder, gegen den Beschuldigungen stattfanden, sogleich in die Festung Friedrichsburg gebracht. Die größte Strenge aber traf den Kriegsrath von Schlubhut. Dieser wurde der Härte gegen königliche Unterthanen beschuldigt; hatte 800 Thaler königliche Gelder zu seinem Nutzen verwandt; dies aber in seinen Büchern bemerkt und sich zur Wiederbezahlung verpflichtet, die er auch leisten konnte; da er aber mit unbehutsamer Freymüthigkeit die Drohungen des Königs beantwortete, so ward er auf einen Machtspruch vor den Sessionszimmern der Königsbergschen Kammer gehenkt ([126]). Wenn üble

Laune,

(124) Patent vom 26 Junius 1726.

(125) Lucanus Staat von Preußen.

(126) Pöllnitz, Th. 2. S. 389. und 390.

Laune, durch Unfälle erzeugt, jemals solche Handlungen entschuldigen könnte, so würde der König hier deßhalb Nachsicht verdienen, weil seine Hoffnungen in Preußen durch eine seltene Landplage zerstört wurden, indem Heuschrecken die Felder verwüsteten (127). Diese aus den angezeigten Gründen durch üble Laune erzeugte königliche Strenge ward auch den Mennoniten zu Theil, welche sich einer dem sonst so toleranten König unleidlichen Ketzerey, eines Widerwillens gegen den Soldatenstand, schuldig gemacht hatten; und obgleich sie ihre Wirthschaft vortrefflich betrieben, ihre Abgaben pünctlich bezahlten, so wurden doch ihre Vorsteher, ohne Hinsicht darauf, daß dieses alle Colonisten mißtrauisch machen mußte, zuerst zur Auslieferung des ihnen ertheilten Privilegiums gezwungen, und nun erfolgte der königliche Befehl, daß sie bey Strafe der Karre innerhalb drey Monaten Preußen verlassen sollten (128). Der Kammer ward es zur Pflicht gemacht, an ihre Stelle gute Christen, die den Soldatenstand nicht verabscheuten, zu suchen. In der That wurde auch ihr Abzug nicht bemerkt, weil gerade jetzt die Salzburger in Menge einwanderten (129). Die Intoleranz ihres Erzbischofs war hiezu die Veranlassung. Dieser wollte einige Ueberreste des Protestantismus, die sich von den Zeiten der Reformation erhalten hatten, im Jahr 1732 völlig ausrotten. Die Salzburger suchten Schutz bey Kaiser und Reich, sandten auch zwey Abgeordnete an den König nach Berlin. Ihnen wurde die Erlaubniß zur Auswanderung endlich zugestanden. Ueber 17,000 die-

(127) Pauli, Band 8. S. 226.
(128) Edict vom 22 Februar 1732.
(129) Lucanus Staat von Preußen.

dieser Ausgewanderten kamen allmälig nach Preußen. Die unter ihnen herrschenden Kröpfe, Nationalphysiognomie und Kleidung, die ihnen von den Litthauern den Namen der Strukais (Kurzröcke) zuzog, flößte anfänglich geringe Erwartungen ein; allein ihr Schicksal erwarb ihnen unter den Protestanten allgemeine Theilnehmung; wenns gleich nicht zu leugnen ist, daß die meisten keine bestimmte Religionsbegriffe hatten, sondern größtentheils nur durch den in ihrem Nationalcharacter liegenden Eigensinn und die Verfolgungen ihres unbändigen Erzbischofs zur Auswanderung bewegt waren. Sie wurden deshalb auch überall, wo sie durchzogen, von protestantischen Kirchen- und Schuldienern feyerlich empfangen; durch besondern Gottesdienst getröstet; und, was den meisten gütlicher that, gespeist und beschenkt (130). Der König verschaffte ihnen wenigstens einen Theil ihres zurückgelassenen Vermögens, und sorgte für ihre Ansetzung und Unterstützung. Im felsigten, gebürgigten Boden des Vaterlandes zu mühsamen Fleiß und harter Arbeit gewöhnt, ausdaurend, nüchtern und sparsam, erwarben sie sich bald Wohlhabenheit, und wurden zum Theil Lehrer und Muster der Litthauer in der Landwirthschaft (131), die der König noch dadurch zu befördern suchte, daß er den Einwohnern der Provinz, die er am mehresten liebte, auch die härteste Züchtigung bestimmte, indem er, beym Verbote des Prügelns bey Frohndiensten, die Preußen von dieser Befreyung ausnahm (132).

Bey

(130) Preuß. Zehenden, 2 Band S. 91.
(131) Notizen von Preußen, Th. 1. S. 171 — 207.
(132) Edict vom 4 April 1738.

Bey allem Bestreben des Königs, Fabriken und Ackerbau zu heben, war seine Sorgfalt für den Handel nicht gleich wirksam, weil dabey manche sonderbare Grundsätze angenommen waren. Zu einigem Ersatz, bey den häufigen Handelsverboten, dienten die Vergünstigungen zum auswärtigen Debit, und der freye Transito. Um die inländische Viehzucht zu befördern, mußte der Schlächter, der bey einem inländischen Rinde nur einen Thaler gab, für ein im Auslande gekauftes vier Thaler Accise bezahlen. Das im Auslande gahrgemachte Leder durfte nur, wenn in der Provinz ein Mangel an selbstbearbeiteten Häuten war, verkauft werden. Unstreitig aber wurde der inländischen Fabrikation selbst Schaden gethan, wenn den Seifensiedern der Ankauf und Gebrauch des ausländischen Talgs verboten wurde; und die Ideen des Königs im Betreff des Getreidehandels waren von denen, die gegenwärtig schriftstellerische Grundsätze und staatswirthschaftliche Erfahrungen als gültig angeben, außerordentlich verschieden. Zu Königsberg wurden dem Ausländer zwey besondere Marktplätze angewiesen, und hier sollte nur allein der Kaufmann einzukaufen berechtigt seyn. Auf zwey andern Marktplätzen aber sollten die Einländer ihr Getreide feil bieten. Dies sollte wöchentlich taxirt, die Taxe öffentlich angeschlagen werden, und der Bürger für diese Taxe einzukaufen gezwungen seyn ([133]). Es wurde selbst der Ankauf des Getreides unter dieser Taxe den Bürgern verboten ([134]); und die Einfuhr des polnischen Getreides zur Axe nur zum ausländischen Debit gestattet ([135]). Dage-

(133) Edict vom 8 März 1723.
(134) Edict vom 20 December 1723.
(135) Edict vom 30 November 1724.

Dagegen suchte der König die Handelsvortheile seiner Unterthanen in andern Staaten zu befördern ([136]); die Flüsse und das Tief vor Verumtiefung zu schützen ([137]); das Commerciencollegium wurde revidirt ([138]); die Beschleunigung der Handelsprocesse anbefohlen ([139]). Wegen Streitigkeiten der Kaufleute bey der Wette und dem Commerciencollegio ([140]), wegen der Bezahlung säumiger Kaufleute ([141]) und der Wechsel ([142]) wurden bestimmte Gesetze ertheilt. Selbst bey entstehendem Kriege sollte der Handel mit dem Feinde ein halb Jahr frey bleiben ([143]). Wechselbriefe sollten nur schriftlich acceptirt werden ([144]). Die Juden erhielten ihr bestimmtes Reglement ([145]). Es wurde Gleichheit der Maaße und Gewichte eingeführt; aber veraltete Gewohnheit fand hierin Grund zur Beschwerde ([146]), und die landesherrlichen Befehle mußten deshalb erneuert werden ([147]). Auch erschien eine Menge von Polizey-Gesetzen, wodurch der König Betrügereyen und Verfälschung der Waa-

(136) Expositio Gravaminum, quae Mercatores et alii Regni Prussiae Incolae in materia commerciorum cum regno Poloniarum habent, vom 16 December 1719.
(137) Edict vom 30 December 1720.
(138) Revisionsordnung für das Commerzcollegium vom 17 Jannar 1721.
(139) Edict vom 19 April 1721.
(140) Edict vom 29 July 1721.
(141) Edict vom 29 July 1721.
(142) Wechselrecht vom 29 Januar 1724. und Wechselreglement vom 3 Februar 1733.
(143) Edict vom 23 May 1723.
(144) Edict vom 30 September 1727.
(145) Generalreglement vom 29 September 1730. und Declaration vom 24 December 1730.
(146) Landtagsbeschwerden von 1714.
(147) Edict vom 8 März 1734.

Waaren zu hindern, ihre Güte durch die Bracke bey Werth zu erhalten, und das Gehalt der auswärtigen Münze zu seiner Landesmünze genau zu bestimmen strebte.

Mit der nemlichen Sorgfalt, womit der König über die Handels-Justiz wachte, strebte er über die Gesetzgebung und alle Zweige der Gesetzverwaltung thätig zu seyn. Doch äußerten Eigenthümlichkeiten des Characters und heftige Leidenschaften des Königs auch hier wichtigen Einfluß. Edel aber bleiben die eigenen Worte des Königs: „schlimme Justiz schreyt zu Gott um Rache, und wenn ich sie nicht remedire, so lade ich die Verantwortung auf mich." womit er zugleich dem Minister von Katsch den Auftrag gab, einen Bericht über die Beschaffenheit der Justiz abzufassen (148). Er verordnete hierauf eine Commission und gab sogleich Gesetze zur Verbesserung der Rechtspflege (149). Ueberzeugt, daß Advocaten und Procuratoren oft aus gewinnsüchtigen Absichten handelten, strebte er ihnen Einhalt zu thun (150); gab ihnen aber auch manche Beweise seines Unwillens (151); und zeichnete sie auch durch eine besondere Kleidung aus (152). Nützlicher wurden seine Gesetze zur Verkürzung der Prozesse (153); die Einrichtungen in Betreff des Hypothekenwesens (154), und zur Sicherung der Waisen (155). Aber indem er von einer Seite

(148) Versuch einer Schilderung von Berlin, Th. 4. S. 15.
(149) Verordnung vom 21 Junius 1713.
(150) Edict vom 11 Januar 1738.
(151) Edict vom 16 November 1739.
(152) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 16.
(153) Edicte vom 10 July 1722. vom 21 August 1724. vom 9 Januar 1735. und 24 Februar 1739.
(154) Hypothekenordnung vom 19 Januar 1723.
(155) Pupillen-Constitution vom 21 März 1725.

Seite dem Mißbrauch der Sporteln entgegenzuwirken strebte (156), befreyte er doch nicht einmal die Armen vom Gebrauch des Stempelpapiers (157). Und um den Fond zu Bestreitung seiner Lieblingsleidenschaften zu erhöhen, wurden gedruckte Vollmachten dem Stempel der Recrutencasse unterworfen (158).

Auch die Religion der Unterthanen hatte wichtigen Einfluß auf die Bestimmungen des Gesetzgebers. Es mag immerhin billig seyn, daß die Juden, da sie nicht alle bürgerliche Lasten mittragen wollten, auch vieler bürgerlichen Vortheile verlustig erklärt wurden (159). Allein die Concessionen wurden nicht nach genauer Prüfung, ob die Ansetzung des Juden zweckmäßig, wenigstens unschädlich sey, für eine bestimmte Taxe ertheilt, sondern der König schenkte dergleichen Concessionen an Hofleute, Officiere und Soldaten, die, um solche desto höher unterzubringen, strenge Gesetze gegen die Juden veranlaßten; und wer nicht gemißhandelt oder vertrieben seyn wollte, zahlte alsdenn den höchstmöglichsten Preiß (160). Weil der Münzjude Veit bey seinem Tode dem Könige 100,000 Thaler schuldig blieb, ließ er die in ihrem mit Wache besetzten Bethause versammelten Juden am 15 August 1721 durch den Hofprediger Jablonski in den Bann thun; ließ für künftig zu hängende Juden einen eisernen Galgen vorräthig errichten, und zwang sie, die wilden Schweine, welche er auf seinen Jagden erlegte, für

(156) Edict vom 2 März 1738.
(157) Edict vom 18 Februar 1724.
(158) Verordnung vom 6 März 1726.
(159) Juden-Reglement vom 16 März 1721.
(160) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 120.

für einen bestimmten Preiß zu kaufen (161). Allein diese Folgen übler Laune wurden bald durch Strenge in Vergessenheit gebracht, da am 26 November 1725 wegen Gotteslästerungen und Flüche die gräßliche Hinrichtung des Juden Hirsch erfolgte (162).

Auffallend sind überhaupt die Criminalgesetze dieser Zeit. Das preußische Landrecht von 1721, welches noch als Preußens Provinzialrecht gilt, und bey dem die Landrechte von 1620 und 1685 zum Grunde liegen, hatte wegen menschenfreundlicher Behandlung der Gefangenen manche frühere Verordnungen wieder erneut (163). Auch wurde der Mißbrauch der Tortur bestmöglichst zu verhüten gesucht (164). Doch wurde auf sehr weit ausgedehnte Gotteslästerung noch die Enthauptung gesetzt; bey den Juden aber sollte für die Lästerung Christi diese Strafe durch Ausschneiden der Zunge geschärft werden, und selbst für die Lästerung Mariens wurde vom protestantischen Gesetzgeber der Staupenschlag bestimmt (165). Natürliche und künstliche Magie, worunter sich aber wol nur der Gesetzgeber Anwendung schädlicher Mittel auf Leben und Gesundheit dachte, wurden mit Strafen belegt; aber Verbindungen mit dem Teufel und eigentliche Hexenprocesse für unstatthaft erklärt (166), und deshalb wurde auch jetzt in Preußen gegen eine des Bündnisses mit dem Teufel beschuldigte Weibs-

(161) Ebend. S. 104. und 105.
(162) Ebendas. S. 140.
(163) Landrecht von 1721. Buch 6. Tit. I. Art. VII. und VIII. und Tit. II. Art. II.
(164) Ebendas. Tit. III. Art. II — XII.
(165) Ebendas. Tit. V. Art. I.
(166) Ebendas. Art. IV.

Weibsperson, auf priesterliche Ermahnung und Kirchenbuße erkannt ([167]). Ueberhaupt aber waren alle Criminalstrafen äußerst streng, und vorzüglich sind hierunter, in Vergleichung zu unsern gegenwärtigen Sitten, die Strafen wollüstiger Ausschweifungen äußerst auffallend. Staupenschlag und Landesverweisung, Schwerdt und Galgen wurden freygebig zuerkannt, und die Strafe des Rades in manchen Fällen noch durch Schleifung zur Richtstätte und glühende Zangenrisse geschärft ([168]). Auf Abfassung einzelner Criminalgesetze hatte die eigenthümliche Denkungsart des Königs nicht selten Einfluß. Von dieser Art war der Befehl, daß jeder Selbstmörder durch den Henker begraben werden sollte ([169]), und die Verordnung, daß jeder Hausdieb, der eine Thür, Kasten oder Behältniß aufmachen würde, gesetzt auch, daß er den Schaden ersetzen könnte, innerhalb acht Tagen vor dem Hause, in welchem der Diebstahl geschehen, aufgehenkt werden sollte ([170]). Aus solchen Gründen entsprang auch das Gesetz, daß, wenn ein Pächter nicht nach der Königlichen Vorschrift gewirthschaftet, aber doch seinen Pacht richtig bezahlt hätte, der Kriegesrath, der ihm hierüber nachgesehen, dennoch an Leib, Ehr und Leben bestraft werden sollte ([171]). Die Verordnung, welche Wilddieben und ihren Hehlern den Galgen zuerkannte ([172]), und die, welche Bauern, die

den

(167) Criminalacten in Sachen der Barbara Wermkin zu Groß-Klingbeck von 1722.

(168) Landrecht von 1721. Buch 6. Tit. V — XII.

(169) Cabinetsordre vom 24 Julius 1728.

(170) Edict vom 9 Januar 1735.

(171) Haushaltungsreglement vom 23 July 1731.

(172) Edict vom 18 März 1727.

den Pächtern nicht gehorsamten, nicht blos mit Vestungsarbeit, sondern als Rebellen zu bestrafen gebot ([173]).

Diese Gesetze bewirkten manchen Nachtheil. Das Beyspiel des Königs, den sein heftiges Temperament zuweilen fortriß, reizte manchen heftigen Mann zur Nachsicht gegen seine Leidenschaften. Dies hatte manchen Druck, manche Mishandlungen zur Folge, weil jeder, der den Druck des Höhern ertrug, ihn wieder seinen Untergeordneten, oft noch in reicherm Maaße, fühlen ließ; und Acten von Prozessen aus diesem Zeitalter enthalten Beweise, daß in Preußen selbst Frauenzimmer angesehenen Standes sich grausame Behandlungen ihrer Unterthanen erlaubten. Auch waren die Gesetze des Königs nicht immer blos zum Schreckbilde gegeben, sondern wurden zuweilen wirklich vollstreckt. Die sonderbare Strafe, daß Kindermörderinnen in einen Sack gesteckt und ersäuft werden sollten, wurde wirklich in Preußen vollzogen ([174]). Der König hatte sich sehr bestimmt gegen Duelle erklärt ([175]), und bestand so strenge auf dieses Gesetz, daß er am 4 September 1722 den Major Neuendorf, — einen vorzüglichen Officier — enthaupten ließ, der von seinem trunkenen und wüthenden Bruder angegriffen, sich anfänglich nur vertheidigt, nachher den Angreifer leicht verwundet; aber doch bey den heftigen Leidenschaften des Verwundeten, der sich muthwillig verblutet hatte, seinen Tod veranlaßte ([176]). Die Religiosität des Königs, sein Abscheu gegen Brudermord,

 mö-

(173) Edict vom 3 März 1723.
(174) Edict vom 30 August 1720.
(175) Edict vom 28 Junius 1713.
(176) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 112. — Pöllnitz, Th. 2. S. 176 — 180.

mögen hier den Mangel der Unbefangenheit und der Größe des Verbrechens, auch die Strenge entschuldigen, womit er den Castellan Runk und den Schlösser Stief, wegen ihres, im Schlosse zu Berlin verübten Diebstahls, unter Martern hinrichten ließ; deren unschuldige Kinder, die der König nachher im Hallischen Waisenhause erziehen ließ und jedem 3000 Thaler aussetzte, die drey Stunden lang währende Marter und Zerfleischung ihrer Väter anzusehen gezwungen wurden (177). Und diese ganze Epoche zeichnete sich durch Menge und Schrecklichkeit der Hinrichtungen aus.

Die gebeugte Menschheit wendet hievon ihren Blick, wieder getröstet, auf das, was der König für Kirchen und Schulen that. Marggraf Albrecht hatte schon in Preußen Bestellung der Landschulen bey den Kirchen den Bischöfen zur Pflicht gemacht (178). Um die vernachlässigten Litthauer allmälig mehr zu bilden, wurden den Schulmeistern ihre Pflichten eingeschärft; den Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, geboten (179). Prediger sollten wenigstens alle vier Wochen deshalb Untersuchungen anstellen (180); und jede Dorfschaft sollte während des Winters wenigstens ein paar Knaben in die Schule schicken (181). Friedrich Wilhelm aber befahl, daß die Eltern ihre Kinder im Sommer und Winter in die Schule schicken, auch im Unterlassungsfall das

Schul-

(177) Versuch von Berlin, Th. 4. S. 74.

(178) Danovius von den Schulen in Preußen im Intelligenzblatt von 1737.

(179) Kirchenvisitationsrezeß der Insterburgschen und anderer litthauischen Aemter, von 1638.

(180) Instruction zur Kirchenvisitation 1699.

(181) Edict vom 15 Januar 1712.

Schulgeld bezahlen sollten (182); denn er hatte bey seinen Reisen durch Litthauen die außerordentliche Unwissenheit des gemeinen Mannes kennen gelernt (183). Und da Frankens Stiftung, welche noch jetzt seinen Urenkel rührte, auch damals schon den König von ihrer Nützlichkeit überzeugt hatte; so wollte er, daß Franke und Lysius bey den Schulverbesserungen zu Rathe gezogen werden sollten. Die Vorschläge des letztern genehmigte Franke, und der König gebot ihre Ausführung (184). Unter Direction des Ministers von Creutzen machte Lysius nun den ersten Versuch im Amte Insterburg. Die Errichtung von 130 Schulen ward geboten (185); aber da Lysius in die Ungnade des Königs fiel (186), gerieth alles wieder ins Stecken, bis Engel, Prediger in Spillen, neue Vorschläge that; sich und den Oberhofprediger Quandt in Vorschlag brachte. Die königliche Genehmigung erfolgte (187); aber schon die Forderung von Vorspann, Diäten und die Befreyung vom Postporto machte den König unwillig (188). Pfarrer Engel und Kammergerichtsrath von Mannsberg sollten nun im Jahr 1722 die Schulen einrichten. Letzterer that viel; ward aber im Jahr 1725 zurückberufen, und die Diäten wurden ihm abgesprochen. Engel that neue Vorschläge; klagte über Hindernisse, und der König befahl

(182) Verordnung vom 6 December 1717.

(183) Rescripte an die Regierung, Domainenkammer und Consistorium. Tilsit, den 2 July 1718.

(184) Rescript vom 9 September 1718.

(185) Verordnung vom 8 April 1719.

(186) Borowski neue preuß. Kirchenregistratur S. 176.

(187) Rescript vom 27 September 1721.

(188) Beylage 11.

der Kammer, deshalb mit dem Consistorio zu unterhandeln ([189]); und obgleich auch Franken wieder die Sache vom Könige empfohlen wurde, ward doch wieder bis 1729 nichts gethan. Die Königsbergschen Prediger Wolf und Rogall erhielten zwar vom Könige den Auftrag, neue Vorschläge zu thun; doch blieb beym Widerspruche der Kammer seine Absicht unerreicht, zu deren Durchsetzung ihn im Jahr 1731 wieder die Bitten einiger Geistlichen reizten. Die Kammer berichtete damals, daß neunzehn Schulen erbaut wären; und als im Jahr 1732 Kriegsrath von Grumbkow ein neues Project überreichte, erklärte die Regierung, daß in dieser Sache beynahe nichts auszuführen möglich sey; und hiedurch scheu gemacht, verbaten endlich den Auftrag, die Minister von Kunheim und von Bülow, der Oberappellations-, Hof- und Criminal-Rath von Sonnentag, und der Doctor und Professor Schulz, welche der König im Jahr 1732 zu Commissarien in dieser Sache ernannte. Am 17 November 1733 entwarfen sie vereint mit Domainenbeamten und Predigern ihren Plan; bestimmten die Beyträge, und alles ward vom Könige genehmigt ([190]); die Kammer aber war entgegen, weil sie die Beyträge als neue Contribution betrachtete. Aber der Plan, den Unterhalt jedes Schulmeisters, wozu wenigstens hundert Gulden nothwendig waren, durch bloßes Schulgeld aufzutreiben, war auch nicht ausführbar, und die Armuth der Kirchencassen konnte den Ausfall nicht decken. Der König half endlich durch ein Geschenk von 50,000 Thalern, welches den Namen Mons pie-

(189) Rescript vom 6 Februar 1727.
(190) Rescript vom 26 Februar 1734.

pietatis erhielt ([191]). Der Plan der Commission wurde bestätigt, und mit Beystimmung des Ministers von Görne ein Regulativ für die Schulen entworfen. Im November 1738 war alles eingerichtet, und außer den schon vorhandenen 320 Kirchschulen wurden noch 885 Dorfschulen angelegt. In Litthauen wurden 275 Dorfschulen neu gestiftet, und der König schenkte das Holz zu den Schulgebäuden ([192]). Die Lehrer aber fanden sich um so leichter im Lande, seitdem nach Errichtung des Fridericianums und der Armenschulen zu Königsberg, welche letztere 1500 Kinder besuchten, die Lehrmethode verbessert, der Unterricht allgemeiner gemacht, und die Lehrer in diesen Schulen, worin mehr als hundert Studierende Beschäfftigung fanden, nachher als Prediger versorgt, ihre Schulmeister zu leiten verstanden ([193]). Es wurde durch Quandt, zum Besten des gemeinen Mannes, im Jahr 1734 eine wohlfeile Ausgabe der Bibel besorgt ([194]), die im Anfange dieses Jahrhunderts in Preußen so selten war, daß Lysius zwey Prediger in Litthauen fand, welche sie weder besaßen, noch gelesen hatten ([195]). In dem in Preußen üblichen Dialect der litthauischen Sprache wurde auch, durch Aufmunterung des Königs, von Quandt 1727 der Abdruck des neuen Testaments, 1735 der ganzen Bibel besorgt ([196]). Auch wurde eine Bibel in polnischer Sprache in Preu-

 ßen

(191) Stiftung vom 21 Februar 1737.
(192) Borowski neue Kirchenregistratur S. 171 — 187.
(193) Borowski über die allmäligen Fortschritte der gelehrten Cultur in Preußen 2c. S. 49 — 55.
(194) Lilienthals biblisch-exegetische Bibliothek S. 86 2c.
(195) Nachrichten vom Character und der Amtsführung rechtschaffener Prediger, Buch 5. S. 262.
(196) Lilienthal l. c. S. 115.

ßen gedruckt ([197]). Für eine Auswahl gottesdienstlicher Gesänge sorgten Lilienthal, Rogall und Quandt, und Rogall bestimmte selbst einen Theil seines Vermögens dazu, sein Gesangbuch wohlfeiler zu machen, welches auch ins Polnische übersetzt wurde. Zur Bildung von Schullehrern und Predigern wurde ein litthauisches ([198]) und polnisches ([199]) Seminarium errichtet. Auf sie und auf die religiöse Denkungsart des ganzen Landes würkte Speners Schüler, der fromme Lysius, der das Polemisiren von den Kanzeln und das Studium der Patristik verbannte; durch die Toleranz, womit er die Socinianer Brüder nennen wollte, sich einen Prozeß zuzog; und der darauf drang, gemeinnützige Sachen in leichtem Vortrage von den Kanzeln zu lehren, und hiedurch Reinigkeit des Herzens und der Sitten zu befördern strebte. Das Catechisiren wurde auf seinen Antrieb allgemeiner; und der König, der selbst für den einfachen und faßlichen Kanzelvortrag war, erließ deshalb manche Befehle ([200]). Schulz, Wolfs Schüler und Freund, wirkte seit dem Jahre 1732 auf die Bildung der Theologen, indem er Wolfische Philosophie mit Dogmatik zu verbinden suchte. Er führte regelmäßige Dispositionen auf der Kanzel, und wenigstens systematischen Vortrag bey der Dogmatik, ein. Vor ihm hatten schon Schreiber und Salthenius zum Studium der Kirchengeschichte aufgemuntert. Arnold las zuerst theologische Moral. Quandt und Lilienthal, mit fremden Sprachen bekannt, mach-

(197) Ebendas. S. 117.
(198) Rescript vom 27 Juny 1718.
(199) Rescript vom 7 October 1728.
(200) Verordnungen vom 7 März 1739. vom 9 und 15 Januar 1740.

machten wenigstens auf die Gründe der Gegner des Christenthums und die Gegengründe aufmerksam; und die kritischen philologischen Vorlesungen durch Moldenhawer, Kiepke und Diederich führten zur Exegese ([201]). Und Schulz suchte das einmal bewirkte Gute durch eine Verordnung, die er dem Könige angab, und die noch jetzt gültig ist, bleibend zu machen ([202]).

Bey jener Hochachtung und Dankbarkeit, die nicht blos jeder redliche Preuße, sondern auch jeder gute Mensch, dem Andenken des frommen und thätigen Schulz entrichten muß, kann doch auch nicht abgelehnt werden, daß er zuviel auf äußern Schein und Erbauungsstunden hielt; hiedurch eine gewisse Frömmeley begünstigte, die mancher Schwache für wesentliche Eigenschaft des Christenthums hielt, und die wieder manchen andern zur Heucheley leitete. Sein Streit mit Quandt, der weniger vom Catechisiren, aber auch weniger vom äußern Schein hielt, spaltete die Academie zu Königsberg in die Partey der Pietisten und Orthodoxen, und landesherrliche Verordnungen mußten die Verträglichkeit einleiten ([203]). Der König selbst wollte das Gute; hatte aber auch wieder eine besondere Anhänglichkeit für sein Glaubensbekenntniß; ließ wegen des Uebertritts Johann Sigismunds am 25 December 1713 ein Jubelfest begehen ([204]); und Unwille gegen das strenge Luther-

(201) Borowski neue preuß. Kirchenregistratur S. 217. und über allmälige Fortschritte der gelehrten Cultur in Preußen S. 55 — 67.

(202) Verordnung über Kirchen- und Schulwesen, vom 3 April 1734.

(203) Rescript vom 22 August 1736. und 23 Novbr. 1736.

(204) Versuch 2c. von Berlin, Th. 4. S. 14.

thum erzeugte wol das Edict, daß kein Theologe, der zu Wittenberg studirt hätte, im preußischen Staat versorgt werden sollte ([205]). Wolf wurde auf Anstiften der Frömmler im Jahr 1723 aus Halle vertrieben; seine Schriften im Jahr 1727 bey Strafe der Karre verboten. Professor Fischer, der seine Bedenklichkeiten über Dreyeinigkeit, Teufel und Erbsünde bekanntmachte, wurde im Jahr 1725 aus Königsberg verbannt. Denn der König war dem Pietismus äußerst geneigt, und wünschte, außer wirklicher Lebensbesserung und faßlichem Kanzelvortrage, auch frommen äußern Schein, nebst eifriger Orthodoxie, und selbst bey den Reformirten in diesem Stück die Nachahmung der Lutheraner ([206]). Er wünschte deshalb Reformirte und Lutheraner zu vereinigen, und schaffte, um diese zu befördern, 1736 manche Kirchengebräuche bey den Lutheranern ab ([207]). Auf der andern Seite aber machte ihn seine Orthodoxie wieder intolerant; daher entsprang sein oft sonderbar geäußerter Unwille gegen die Juden, und auch seine Verordnungen gegen die Socinianer in Preußen ([208]), denen die Mittheilung ihrer Bücher und auch der öffentliche Gottesdienst untersagt wurde ([209]).

Von diesen angeführten Anstalten und Umständen beförderte manches zufällig den Fortgang der Wissenschaften, denen der König, der nur für seine Armee und seine Finanzen beschäfftigt war, keine besondere Aufmerksamkeit bezeigte, sondern die er vielmehr beynah über-

(205) Edict vom 8. März 1726.
(206) Beylage 12.
(207) Versuch rc. von Berlin S. 277.
(208) Verordnung vom 26 April 1721.
(209) Verordnung vom 30 July 1721.

überall herabzuwürdigen strebte. Den Rechtsgelehrten war er wegen möglicher Rechtsverdrehungen und der Ränke der Advokaten feind geworden. Die Gottesgelehrten ehrte er beynah als einen der Gottheit näherstehenden Priesterstand; und Liebe zur Selbsterhaltung, die immer dem Arzte Achtung erwarb, brachte der Medicinalverfassung seines Landes seine Aufmerksamkeit zuwege. Das Obercollegium Medicum erhielt eine verbesserte Verfassung (210), und mit Aufträgen versandte Aerzte sollten wenigstens Vorspann und Beköstigung in den Aemtern erhalten (211). Im Jahr 1723 wurde zu Berlin das Collegium Medico-Chirurgicum errichtet (212); doch hatte man von medicinischer Polizey so wenig Begriffe, daß man selbst Marktschreyer in Berlin ihre Medicin verkaufen ließ (213), und die Vorstellungen, daß durch die Aufhebung der Academie der Wissenschaften eine nützliche Bildungsanstalt für Aerzte und Wundärzte verlohren gehe, verschaffte dieser noch eine kärgliche Fortdauer; aber die außerordentliche Herabwürdigung, womit der König seine Hofnarren, den Professor Gundling und Otto Graben zum Stein, oder Grafen von Stein, Menschen, die nicht einmal leidliche Hofnarren waren, zu Präsidenten der Academie der Wissenschaften ernannte (214), würdigte diese auch allgemein herab. Auch bey den Academieen wurden ähnliche Menschen als Professoren angesetzt. Doctor Bartholdi, ein ausrangirter Hofnarr, wurde Professor der

(210) Versuch rc. von Berlin, Th. 4. S. 57.
(211) Edict vom 6 Junius 1716.
(212) Versuch rc. von Berlin, Th. 4. S. 119.
(213) Ebendas. Th. 5. S. 246.
(214) Flögel Geschichte der Hofnarren S. 233—235.

der Pandecten ([215]), und Morgenstern Vice-Kanzler der Academie zu Frankfurt. Ersterer starb als Wahnsinniger an der Kette im Narrenhause, und letzterer that so wenig auf die Würde des königlichen Lustigmachers Verzicht, daß er am 12 November 1737 in Gegenwart des Königs durch eine Disputation: vernünftige Gedanken über die Narren und die Narrheit betitelt, wozu aber die Opponenten durch militairische Gewalt zusammengeholt werden mußten, den Beweis zu führen suchte, daß die alten Classiker Saalbader und Narren gewesen wären ([216]). Seine Kleidung auf dem Catheder war mit gestickten silbernen Hasen, sein Huth mit einem Besatz von Hasenfell verziert, und ein Fuchsschwanz vertrat die Stelle des Degens ([217]). Der ebenfalls nach Frankfurt als Professor gesandte von Dobrslav, ein verlaufener Augustiner-Mönch, mußte wegen seiner Unwissenheit aufs Joachimsthalsche Gymnasium zurückgesandt werden ([218]). Der beynahe wahnsinnige von Hackemann, der zuletzt den Staupbesen erhielt, war königlicher Bibliothekar, und eine Zeitlang Professor in Halle ([219]). Solche Menschen, die sich Gelehrte nannten, schafften dem Könige Unterhaltung, weil sie sich durch Trunkenheit, wenigstens Mangel der Urtheilskraft, zum Theil selbst lächerlich machten, und vom Könige und seinen Lieblingen sich Mishandlungen, die sie oft in Leibes- und Lebensgefahr brachten ([220]), und ihren

(215) Flögel Geschichte der Hofnarren S. 227.
(216) Versuch rc. von Berlin S. 284. und 285.
(217) Flögel l. c. S. 245 — 251.
(218) Versuch rc. von Berlin, Th. 5. S. 122.
(219) Flögel l. c. S. 229 — 235.
(220) Lebensbeschreibung des Freyherrn von Gundling, und Flögels Geschichte der Hofnarren S. 216 — 226.

ihren Wahnsinn zur Raserey erhöhten (221), ja sogar häufige Schläge gefallen ließen (222). Manche darunter, wie Faßmann, der ein Werk unter dem Titel: der gelehrte Narr, schrieb, spotteten über Gelehrsamkeit. Selbst mancher gründliche Gelehrte machte sich durch die damals herrschende Pedanterie lächerlich, und dem Könige, so wie den militairischen Mitgliedern seines Tobackscollegiums, machte es Freude, Kenntnisse, die sie selbst nicht besaßen, geringzuschätzen, und einen Stand herabzuwürdigen, der auch denken, und nicht blos dulden und gehorchen lehrte. Wer im Betreff des letztern verdächtig wurde, hatte, wie Wolf, die nachtheiligsten Folgen zu fürchten; und obgleich der pietistische Lange und seine Rotte diesen Mann stürzte, so war ihm doch die Meinung zweyer Generale, daß, wenn seine Meinungen im Betreff der Vorherbestimmung richtig wären, auch jeder Deserteur, weil er zur Desertion vorher bestimmt sey, unbestraft bleiben müsse, nicht weniger nachtheilig. Deshalb strebte der König auch jeder Publicität entgegen. In Preußen ward seit 1727 das Intelligenzblatt eingeführt; aber die damals so arme Berliner Zeitung wurde in den Jahren 1713 und 1714 untersagt; und blos, damit sie das Kriegsglück der Preußen bekanntmachen könne, im Jahr 1715 wieder erlaubt.

Der Fürst von Dessau, der sehr vielen Einfluß auf die ganze Denkungsart des Königs hatte, und blos den Soldaten achtete, beförderte die Vorliebe des Königs gegen den Soldatenstand, und den Glauben, daß eine gewisse angebohrne Fähigkeit den Abgang aller Wis-

(221) Flögel l. c. S. 226 — 235.

(222) Pöllnitz, Th. 2. S. 464 — 466.

Wissenschaften ersetze. Verdienstvolle gebildete Officiere, die, um sich nicht dem Spotte der ungebildeten preiszugeben, ihre Kenntnisse bis zum Nothfall verheimlichten, zum Theil auch solche, die ihrer eignen Schwäche bewußt, sich gerne leiten ließen und gute Rathgeber fanden, bestärkten den König, da sie die ihnen aufgetragenen Geschäffte gut ausführten, in der vorgefaßten Meinung.

Der Academie der bildenden Künste wurde der ärmliche Fond von 200 Thalern angewiesen. Sie wurde noch durch ihren patriotischen Director Weidemann erhalten; und Pesne war der Einzige, der sein Jahrgehalt von 1500 Thalern behielt. Die mehresten Künstler entfernten sich von Berlin. Geschichtsmalerey fand keinen Beyfall mehr; aber die vielen Gemälde, die der König von sich und seiner Familie, seinen Generalen und großen Grenadieren entwerfen ließ, beförderten die Portraitmalerey; und die Gemälde von Jagden, Pferden und den vom Könige erlegten Thieren, vorzüglich wilden Schweinen, beschäfftigten die Thiermaler. Der König, der sich zuweilen selbst mit Malerey beschäfftigte, machte, daß seine Familie ihm darin nachahmte; und wenigstens Malerey für anständige Beschäfftigung gehalten wurde. Aber das Steife der Kleidung und des Anstandes, die allgemeine Nachahmung des königlichen Beyspiels, schadete der Portraitmalerey durch einförmige Steifheit. Die Abbildung aller Verbrecher und der gräßlichsten Hinrichtungsscenen gewöhnte die Menschen zum Anblicke von Verzerrungen und Abscheu-erregenden Gegenständen, und schadete hiedurch der ächten Kunst, die nur noch Marggraf

Carl

Carl unterstützte. Bildhauer und Baumeister fanden ihren Erwerb bey den vielen Gebäuden, Festungen und Kirchen, die der König anlegte. Die Kapelle wurde als überflüssig verabschiedet, weil der König nur militairische und Jagdmusik liebte, und ihre Stelle bey Hofe vertraten die Hautboisten, zu deren Bildung aus Waisenknaben zu Potsdam eine Anstalt angelegt wurde. Bey Meublen sah man auf Dauerhaftigkeit, nicht auf schöne Formen, und bey dem vielen Silbergeschirr, welches, nach dem Beyspiel des Königs, allgemein beliebt wurde, suchten sich die Liebhaber nur in Größe und Schwere ihres Silbergeschirrs zu übertreffen (223).

Die Vorliebe des Königs für den Soldatenstand machten den Schnitt, die blaue Farbe ihrer Kleidung und den Degen allgemein. Die Frauenzimmer, durch das Verbot auswärtiger Zeuge in ihrer Kleidung größtentheils auf Wolle und Leinen eingeschränkt, verbannten die Schminke; aber da man gewöhnlich in solchen Dingen sich durch keine Gesetze einschränken läßt, so ersetzte auch hier den Abgang der Schminke der reichlich entblößte Busen; und den Mangel auswärtiger Zeuge ersetzten die ungleich kostbarern Kanten, die, ohngeachtet ihrer Vergänglichkeit, oft am Preise einem Juwelenschmucke glichen; und genähte Zeuge, bey denen Mühsamkeit die Stelle des guten Geschmacks vertrat (224).

Auswärtige Producte des Luxus kamen selten auf die Tafel, die aber desto reichlicher mit inländischen Erzeugnissen besetzt wurde, welches aber bey dem damals

(223) Versuch ꝛc. von Berlin, Th. 5. S. 159—180.
(224) Versuch ꝛc. von Berlin, Th. 5. S. 254—268.

mals wohlfeilen Preise der Lebensmittel leicht bestritten werden konnte. Bey dem Mangel an der Unterhaltung griff man oft zum Glase. Bier bey den niedrigen, Rheinwein bey den höhern Ständen wurde allgemein, und Trunkenheit eines der gewöhnlichsten Laster. Wollüstige Ausschweifungen arteten wegen der harten Geld- und Leibesstrafen zu heimlichen Sünden aus. Oeffentliche Vergnügungen gab es nicht; aber die Menge zum Theil gräßlicher Hinrichtungen, das so häufige Reiten auf hölzernen Eseln und das Stehen auf spitzigen Pfählen, vertraten die Stelle der Volksfeste. Des Sonntags ging man zur Kirche, weil man keine andere Beschäfftigungen hatte, und dem Beyspiele des Königs und der ihm nachahmenden Großen folgte. Strenger Gehorsam, den der König forderte, und der so weit ging, daß selbst Väter, ihre Töchter, gegen ihren beiderseitigen Willen, zu verheirathen gezwungen wurden (225), und Bürger, die aus Armuth nicht bauen konnten, ihr Eigenthum verlieren mußten (226). Dieser strenge Gehorsam wurde auch von jedem gefordert, der einem andern vorgesetzt war, und auf die nemliche Weise, wie der König häusliche Angelegenheiten seiner Unterthanen beobachtete, dehnten auch viele ihre Aufsicht aus, so daß jeder unter einem beständigen Zwange, und bey den vielen Denunciationen, fiskälischen Prozessen, den strengen Strafgesetzen, und dem Drucke, den das Militair verbreitete, in beständiger Furcht war. Schüchterne Ungeselligkeit, von einer, herzliche Anhänglichkeit für einen geprüften Freund, auf der andern Seite, waren hie-

(225) Pöllnitz, Band 2. S. 402 | 403.

(226) Versuch rc. von Berlin, Th. 4. S. 262.

hievon die Folge. Bey wenigen Bedürfnissen war der Reiz zum Betruge geringer; religiöse Gebräuche wurden theils nach dem Beyspiel des Königs, theils auch deßhalb befolgt, weil viele, die in Furcht und Angst schwebten, den Beystand des Himmels dadurch zu erlangen glaubten. So viel Schatten dies Gemälde auf einer Seite enthält, so viel Licht giebt ihm auf der andern Seite die durch strenge Strafgesetze und Erregung religiöser Gefühle beförderte Moralität, und die durch Einschränkung des Luxus und Vermehrung des Fleißes und der Erwerbsquellen beförderte häusliche Glückseligkeit (227).

Den Character des Königs hat Parteylichkeit oft verschönert, oft auch verunstaltet; und zum letztern trug sein großer Nachfolger, in mehr als einer Hinsicht, vieles bey. Vergleicht man ihn mit allen Monarchen seines Zeitalters — mit Carl dem sechsten, dieser gravitätischen Puppe seiner Minister auf dem Kaiserthron; mit Peter dem Großen, der sich seinen Leidenschaften überließ, und durch Grausamkeit und Gewalt seine Nation zu bilden strebte; mit Carl dem Zwölften, der aus zügelloser Eroberungssucht würgte und verheerte; mit August von Polen, dessen Wollust und Verschwendung gränzenlos war — so steht er im Glanze eines der besten Monarchen seines Zeitalters. Ob seine Liebe zum Frieden aus Sparsamkeit und Liebe zu seinen großen schönen Soldaten herstammte; ob Liebe zum Gelde Sporn seiner Thätigkeit wurde; ob Unterstützung seiner Unterthanen, Vermehrung der Bevölkerung und des Ar-

(227) Versuch rc. von Berlin, Th. 5. S. 205 — 253.

Arbeitsfleißes, in der Absicht, selbst dabey zu gewinnen, ihren Grund hatte; ob Religiosität zu eigner Uebertäubung und blos in der Absicht angewandt wurde, den Ruf eines frommen gottesfürchtigen Königs zu erhalten, und die Unterthanen zu strengerer Ehrfurcht gegen seine Befehle zu gewöhnen; ob nicht mehr Geiz und Stolz, als Liebe zur Mäßigkeit, diese Tugenden bey ihm erzeugte; ob und inwiefern die größtentheils nicht hinlänglich erwiesenen Beschuldigungen seiner Gegner gegründet sind — darüber mag der richten, vor dem niemand gerecht ist, und der die Triebfedern unserer Handlungen kennt. Gewiß ists, daß seine frühere Bildung von denen vernachlässigt wurde, die nicht gerne den Nachfolger so weit bringen wollten, alle Begebenheiten unter seinem Vorgänger bestimmt richten und prüfen zu können. Dadurch entsprang seine Abneigung gegen Gelehrte, von denen er so wenig gewonnen hatte, und die er für Charletane hielt; und die Menge von Betrügern und gewinnsüchtigen Menschen, die er am Hofe seines Vaters kennen lernte, flößten ihm Mißtrauen und Verachtung gegen die Menschen ein, indeß das allgemeine Lob der preußischen Truppen, mit Beweisen des Geradsinns und Ehrgefühls, die er von einzelnen Officieren erhielt, bey ihm Achtung und Vorliebe für ihren Stand erzeugte. Zum Herrscher gebohren, und deshalb nicht zur Beherrschung seiner Leidenschaften gewöhnt, überdem noch von seinen Großeltern und einer nachsichtsvollen Mutter erzogen, hatte er seiner Heftigkeit und seinem Jähzorn nie Gränzen zu setzen gelernt, und beides erzeugte die Härte seines Characters. Weil er keinen Widerspruch ertragen konnte, entsprang auch jene

jene ungehinderte Festigkeit, womit er schwierige Entwürfe durchsetzte, und jene für Preußens Kriegsheer so heilsame Subordination einführte. Und da er selbst von der Natur einen ganz eigenthümlichen Scharfblick empfangen hatte, so glaubte er, zum Theil durch Eigenliebe irre geleitet, daß ähnliche Naturgaben ohne fernere Ausbildung zu allem hinreichend wären. Die Unpartenlichkeit kann nicht jeden dem Könige gemachten Vorwurf vertilgen; wol aber durch das Geständniß mildern, daß Offenheit und Geradsinn, herrliche Eigenschaften des Königs, häufig gemißbraucht, so manches ihm verheelt oder aus einem andern Gesichtspunct vorgezeigt, und selbst seine Leidenschaften nicht selten aufgereizt wurden. Daß er überall gut und recht zu thun, Glück und Wohlstand zu verbreiten wünschte, und beynahe durchgängig seiner Ueberzeugung gemäß verfuhr; dies ist gewiß, so wie seine reine herzliche Freude, die noch jetzt manchem Greise in angenehmer Rückerinnerung vorschwebt, wenn ihm manche seiner guten wohlthätigen Absichten gelangen.

Die Stärke seines Staats hat er gegründet, indem er einen Schatz von 8,700,000 Thalern, ein vortreffliches Heer von 76,000 Mann, und 2,240,000 Unterthanen (228) hinterließ. Diese Unterthanen glichen einer Brüdergemeine, bey welcher Fleiß, Unterwürfigkeit und stille Schwermuth herrschende Characterzüge sind, in welcher Mäßigkeit, Achtung für äußern Gottesdienst herrscht, Prachtliebe und grobe Laster nicht ge-

(228) Herzberg Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten S. 29.

geduldet werden, und der größtentheils bey eignem Willen auch eigne Kraft gebricht. Er hatte alles im preußischen Staat auf den Monarchen gegründet, und desto inniger muß der Dank jedes redlichen Preußen gegen die Vorsehung seyn, daß der unsterbliche Friedrich sein Nachfolger wurde. Dieser nahm die Werkzeuge und den rohen Marmorblock, den ihm sein Vater hinterließ, und bildete daraus sein Meisterwerk. Er ward eigentlich Schöpfer eines Staats, den ein Geist beseelte, den er seinen Unterthanen einzuhauchen wußte, der die Achtung seines Zeitalters erwarb, die Bewunderung der Nachkommen behalten wird, und jedem seiner Beherrscher, der in die Spuren Friedrichs tritt, innere Stärke und blühenden Wohlstand durch unvergängliche Liebe und Treue seiner Unterthanen zusichert.



Beylagen
zum funfzehnten Buche.

Beylage I.

Geeinigtes Bedenken vom 18 März 1704.

— Die heillose Rotte der Arrianer, insonderheit aber des Jüdischen Volcks, nimmt in denen Städten, Und im ganzen Königreich tag täglich zu, treibet Jahr auß, Jahr ein, einen ungescheueten Handel, Und celebriret publice in der Kehrwieder Gaße Ihren lästerlichen Gottesdienst, welche von Gott sichtbahrer Weise gezeichnete, Vnd mit einem Fluch belegte leute, weil sie ohnfehlbaren Unsegen mit sich führen, Ewr. Königl. Maj. landesVäterlich geruhen werden, ohne Ansehung praesentirter ansehnlicher Geld-Summen, so sie hernach vielfältig den armen Unterthanen wieder durch Ihren betrieglichen Handel abkneiffen, Und zugleich die eingesessene Bürger gantz ausmärgeln — aus diesem KönigReich desto mehr Zu schaffen, da Ewr. Königl. Mt. Christliche Vnd allergdste Intention, die Sie in Dero letzteren hohen Edict wegen Abschaffung des Jüdischen Heyllosen Vnd Gotteslästerlichen Gebeth Alenu an den tag geleget, bey diesem Gotteslästerlichen Volck unmüglich zur Execution gebracht werden kann. — — Die ungewöhnliche Beförderung des von Lauwitz auf eine Adeliche stelle zum TribunalsRath, gereichet denen beiden Oberständen zur Höchsten Bekümmernus. Der Ihm conferirte Adel, welchen man in seinen Kräfften Vnd würden lässet, kan Ihn allein zu denen Adelichen EhrenAemptern nicht fähig machen, sondern da Er

Von denen Ober-Ständen zum jndigenat nicht angenommen — — Als hatt Er zu dieser Charge sine jndigenatusen destitutus debito requisito nicht gelangen können — — Jndem aber die beyden OberStände wegen der wieder die Gesetze des Landes vergebene Adeliche Landt-Chargen kein Wort mehr zu machen, sondern sich in Vnterthänigster Bescheidenheit auff Jhr dehmütigst überschicktes Memorial beziehen wollen, kombt mit neulicher Post die unverhoffte Vnd albier niemahlen erhörte Zeitung, daß dem Durchl. Hertzog von Holstein die vacante Rastenburgsche HauptMannschaft conferiret sey; — — sintemahlen Fürstl. Personen albier zu Keinem Stande propter illustrem Principum conditionem können gebracht werden, — — Da auch der von Rosen auf seinem sandichten Grundt der Seewaldschen Gütter, ein Unland gefunden, wo Kein Getreyde, Graß, noch sonst was gebauet, sondern nur ein Eysen Materie kan gegraben werden, ist Jhm die fortsetzung des Eysenhammers inhibiret — und also dies Emolument — wider seine Cölmische Uhralte Verschreibung benommen worden.

Beylage II.

Rescript vom 18 März 1704.

— und laßen wir dahin gestellet seyn, was die dortige Landes-Verfaßungen wegen Bestellung der Hauptleute mit sich bringen, Es ist aber Vnsere meynung nicht gewesen, den Herzog von Hollstein zum HauptMann zu Rastenburg zu bestellen, sondern Unsere jntention gehet nur dahin, daß das Amt biß zu weiterer Verordnung durch einen Verweser respiciret, vnd indeßen das gehalt, welches der HauptMann zu geniessen hatt, des Herzogen Lbd. auß denen in Unserm Rescript vom 28sten February angeführten Ursachen gereichet werden solle, wir begreifen auch nicht,

nicht, warumb die Oberstände über solche Unsere Anordnung einig Gravamen machen wollen, da doch mit andern Aembtern dergleichen tota die geschiehet, und verschiedene andere von Unsern Bedienten die Besoldung zwar von Ihrer HauptMannschaft ziehen, die functiones aber, welche Ihnen deßhalb obliegen, schlechterdings auf die Verweser ankommen lassen.

Beylage III.

Rescript an die preußische Regierung vom 28 Nov. 1705.

Wir haben Uns Eure allerunterthänigste Relation sub dato des 24 August jüngsthin, worin Ihr wegen Convocation Unserer dasigen treu gehorsambsten Stände Anfrage gethan, in Gnaden fürtragen lassen. Wie Euch nun sattsahm beckandt, was besondere Sorge Wir für Unser Erb-Königreich Preussen tragen; Also habt Ihr von Selbst abnehmen mögen, daß Wir sothane Convocation, anders Wir dieselbe Zeitig befohlen hätten, theils wegen der in der Nachbarschaft stehenden Armeen, da ein jeder gern bey den Seinigen ist, unbequem und nicht practicable, theils auch für unnöthig gehalten, da die große Krieges-Gefahr so wohl in Deutschland und der Benachbahrten Crohn Pohlen annoch verhanden, und Wir dahero in starcker Gegen-Verfaßung bleiben müßen: Als erfordert die unumbgängliche Noth, daß das Quantum, was Wir bis hieher aus Preußen gezogen, nicht allein continuiret werde, sondern Wir könnten auch bei diesen so gefährlichen Conjuncturen mit gutem Fug auf ein weit höheres es aussetzen. Allein auch hierin Unsere Landesväterliche Hulde und Gnade Unsern dasigen getreuen Ständen zu zeigen, laßen Wir es bei dem bisherigen Quanto in allem bewenden, außer daß die Städte Königsberg billig ihrem bisherigen Quanto annoch

ein erkleckliches zulegen müssen, und weshalb Wir Ihnen eine absonderl. Proposition thun laßen werden.

Beylage IV.

Reglement vor die Schoß-Einnehmer.

— Gleichwie nun vornemlich der Schoßeinnehmere Verrichtungen in Einhebung und Berechnung aller zum Krieges-Etat gehörigen Gelder, es sey Huben-, Contribution-, Haupt-, Horn- oder Klauen-Schoß, Kopff-Accise und Trank-Steuer, Mast-Geld, Services und Quartier-Gefälle, oder was sonst durch einen Modum extraordinarium ausgeschrieben werden möchte, bestehen; Also sollen sie, wenn die Contributions-Ausschreiben ins Ambt kommen, und sie deshalb von dem Hauptmann, oder in dessen Abwesenheit von den Beambten eröffnet, auch von denenselben die eingelaufene Königliche Befehle ihnen zugestellet worden, die Ambts-Ausschreiben an die Adelichen Einsaassen sofort verfertigen, solche dem Hauptmann zur Unterschrift vortragen, in dessen Abwesenheit selbst, mit dem gewöhnlichen Formular unterschrieben, fortsenden, auch durch die gewöhnliche Notification die gefällige Contributiones bekandt zu machen, ergehen lassen; Weil auch die Königl. Rescripta allezeit den Monaht vorher, ehe der Schoß gefällig, bei der Kriegs-Cantzeley ausgefertiget werden, so muß obgedachte Notification wenigstens zehn bis zwölff Tage vor denen Receptur-Tagen ohnfehlbahr geschehen. Und haben sich die Schoß-Einnehmere vors andere bei der Einnahm der Huben-Contribution, nach der Hubenzahl, wie sie ihnen von der Königlichen Kriegs-Cammer extradirt worden, fleissig zu richten. Wie sie dann auch drittens, bey der Einnahme der Kopf-Accise sich richtige Consignationes von den Besitzern der Güter, oder Schulzen der Dörfer, mit der gewöhnlichen Submission der Straffe des Quadrupli unterschrieben, fordern, dieselbe mit den vori-

vorigen Registern collationiren, die Atteste der Priester wegen der verstorbenen Persohnen annehmen, selbige examiniren, und genaue Obacht haben sollen, ob der Ab- und Zugang zureichend dargethan, und ob auch die Personen, so das zwölffte Jahr vollkommen erreichet, mit angesetzet worden. Weil auch vierdtens bei dem Hor- und Klauenschoß ungemeine Defraudationes bishero vorgegangen, so sollen die Schoß-Einnehmer vor allen Dingen, und alles Ernstes dahin geflissen seyn, wie diesem Unheil bestmöglichst abgeholfen werde, und gleichwie sie dergleichen Gefälle ohne vorher abgegebene ausführliche Consignationes, welche mit der Submission der Confiscation des Verschwiegenen unterschrieben seyn muß, nicht annehmen können, also haben sie in Beiseyn des Adelichen Deputirten, dieselbe genau zu examiniren, jedoch ohne denen Bauren einige Unkosten noch Verpflegung deshalb zu causiren, auch allen vorkommenden Verdacht dem Hauptmann zur Untersuchung und Remedirung anzuzeigen, damit nach Befinden die Bestraffung darüber ergehen, und aller ferner Unterschleif verhütet werden möge. Nachdem auch vors fünffte bey der Trank-Steur durch Verschweigung vieler und unzählicher Tonnen Bier kein geringer Unterschleif vorgegangen, so müssen die Schoß-Einnehmere über richtige Eingebung der Consignationen, mit der Submission der Straffe des Quadrupli unterschrieben, mit allem Fleiß halten, solche mit den Müller-Zetteln collationiren, die Mühlen selbst öfters besuchen, die Müller zu richtiger Angabe anhalten, bei entstehendem Verdacht, mit Vorwissen des Hauptmanns, endlich abhören lassen, auch auf erforderenden Fall mit den Krügern und Bauren gleichergestalt verfahren, ihre Kerbstöcke nachsehen, und auffs genaueste nachfragen, was aus den Städten an Bier auff das Land in die Krüge, oder sonsten verthan worden.

Beylage V.

Verordnung vom 25 October 1699.

Wir Friedrich der Dritte — thun kund und fügen hiemit zu wissen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen — daß — wir keinesweges geschehen laßen wollen, daß diejenige, die ihrer Pflicht mit Treue und Eifer wahrnehmen, aus Mißgunst, aemulation und Uns von ihren actionen thuenden falschen und ungegründeten Bericht, oder durch andere unzuläßige Nachstellungen in Unglück gestürzt werden sollen. Und gleichwie wir nun durch eine langwierige Erfahrung und vielfältige indubitable proben überflüssig versichert seyn, daß — Unser Obrister Cämmerer, — Graf Kolbe von Wartenberg, Unser und Unsers Churfürstl. Hauses Bestes und interesse mit ungefärbter Treue und der äussersten application und Sorgfalt suchet, auch diejenige, so in denen ihnen anvertraueten vielen und schweren Verrichtungen ihm zugeordnet seynd, jedesmal umb soviel lieber höret und sie nicht davon ausschliesset, —. Als geben Wir ermeldten Unserm Obristen Cämmerer, auch seinen Erben und Nachkommen, hiemit die gnädigste Versicherung, versprechen ihnen auch allerseits bei Unsern Churfürstl. Wort und Glauben, daß wenn wider beßeres Vermuthen über Kurz oder lang sich finden sollte, daß wehrender Zeit, da besagter Graff von Wartenberg bei der Direction Unserer Domainen und Chatoul-Gefälle gewesen, in deren Administration und Berechnung etwas vorgegangen, wodurch Uns einiger Schaden und Nachtheil zuwüchse, alsdann er keinesweges davor responsable seyn, noch desfalls einige Erstattung von ihm und den seinigen gefordert, sondern diejenige deßwegen zur Verantwortung gezogen werden sollen, die Uns suo facto solchen Schaden verursachet, oder auf deren im Geheimen Rath und auf der HoffCammer gethanen Vortrag die Sache also absolviret worden, obgleich Unser Obrister Cämmerer die darüber ausgefertigte Verordnung revidiret und contrasigniret hätte. —

Bey-

Beylage VI.

Rescript an die preuß. Regierung vom 30 Juny 1714.

— Im übrigen seynd Wir gnugsam informiret, was Unser Vater v. GroßVater den dortigen Landen auf den Fall versprochen, wann eine Veränderung bei der Landes-Herrschaft sich zutragen würde: daß nemlich alsdenn der Neue Landesherr bei antretender seiner Regierung einen allgemeinen Landtag ausschreiben v. bei demselben die Landschaft Seiner vor dieselbe tragenden Landesväterlichen Propension v. Sorgfalt, auf eine zureichende Arth versichern solte.

Diesem, von Unsern Vorfahren an der Krone und Chur, denen dortigen Landes Eingesessenen gethanen Versprechen, wollen wir auch ein vollkommenes Gnüge thun, v. seynd dannenhero zufrieden, daß etwa 8 à 10 Tage vor dem angesetzten Huldigungstermino die Stände sich aldort versammeln, und wegen deßen, so sie bei dieser Veränderung von Uns zu desideriren haben, Unsere allergndgste Erklärung erwarten mögen. — — Ihr werdet aber dabey verbunden, daß man wegen des Beitrages, welchen Wir zum Unterhalt Unserer Armee bei denen gegenwärtigen noch immerhin, sonderlich Unserm Königreich Preußen anscheinenden höchstgefährlichen Conjuncturen, aus demselben unumbgänglich haben müssen, Uns nicht vergeblich fatigiren oder daran etwas zu remittiren v. nachzulassen praetendiren möge, —

Beylage VII.

Edict vom 12ten July 1713.

— 10. Sollte nun bei allen solchen Praecautionen und möglichster Vorsorge, dennoch ein Soldat desertiren und durchkommen, so kann wohl nichts anders als die Nach-

Nachlässigkeit der Bürger und Unterthanen, oder selbst derer Obrigkeiten und Befehlshabere daran Schuld seyn, dahero und weilen alle bisher angedrohte harte Straffen nichts helfen wollen, so wollen Wir Uns vors künftige an solche Stadt-, Flecken- und Dorfs-Einwohnere, Bürgere und Unterthanen, auch nach Befinden an die Obrigkeiten und Befehlshabere halten, dergestalt, daß sie schuldig seyn sollen, das Regiment, von welchem einer oder mehrere bei solchen Gelegenheiten durch Negligentz und erweißliche Verwahrlosung desertiret, zu indemnisiren und schadlos zu halten, zu welchem Ende so lange in derselben Stadt, Flecken oder Dorffe Executores zurück zu lassen, biß sie entweder die Desertirten wieder herbey geschaffet, oder andere tüchtige Leute mit der Montirung, worinnen die andern desertiret, auf ihre Kosten gestellet.

11. Würde aber sich finden, daß die Obrigkeiten, Magiſträte und Befehlshabere ihre Pflicht und Schuldigkeit, so wie ihnen solche nach diesem Edict obgelegen, nicht gehörig observiret, sollen dieselbe dem Regimente zu solcher Satisfaction, wie obstehet, alleine verbunden seyn, auch der principaleste oder erste Befehlshaber des Orts bei dem Regimente so lange in Arrest gehalten und mitgenommen werden, bis er alles praestiret, oder erwiesen, daß nicht durch seine Negligentz, sondern anderer Schuld die Verwahrlosung der Desertirten geschehen.

12. Dafern aber bei wieder-Ertappung der Deserteurs, oder sonsten zu erkundigen und auszumachen seyn würde, an welchem Orte dergleichen Deserteurs entweder wissentlich oder durch Nachlässigkeit und unterlassener guten Aufsicht und Wache durchgekommen, soll derjenige, welcher dessen überwiesen werden kann, über die schuldige Satisfaction und Indemnisation, dem Befinden und dabei vorkommenden Umständen nach, entweder mit Geld-Straffe bis zu Funffzig, Hundert und mehr Thaler, nach Beschaffenheit seines Vermögens, oder da er ohnvermögend, mit

Be-

Bestungsarbeit auf zehn und mehr Jahr ohnnachläßig belegt, und deshalb durchaus kein weitläufftiger Procefs gestattet, sondern nur summariter überall verfahren werden, so daß, wer nur einiger massen graviret ist, und solchen Verdacht nicht zureichend ablehnen kann, zu obiger Satisfaction und Straffe angehalten werden soll. —

Beylage VIII.

Edict vom 5ten Januar 1717.

— Als haben Wir, zum Besten und soblevirung gedachter Unserer getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute, die allergnädigste Entschliessung gefasset, alle und jede in Unserm Königreich Preussen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehen, ohne Unterschied, wes Nahmens oder Art dieselbe seyn, an Adlichen-, Schulzen-, oder Bauren-Lehen, vor Allodial- und Erbgüter zu erklären, den darauf haftenden Nexum Feudalem, und alles, was demselben, den Lehn-Rechten und Herkommen nach, anklebet und davon dependiret, oder wodurch unsere Vasallen ihre habende Lehen sonst recognosciret und verdienet, gänzlich aufzuheben und zu erlassen, und Sie davon, vor uns und Unsere Successores an der Krohn und Chur, auf ewig loß zu sprechen und zu entbinden, dergestalt, daß alle und jede in Unserm Königreich, in der Chur, auch andern Provinzen und Landen situirte bisherige Lehn-Güter, hinführo als Erbgüter besessen und genutzet, über selbige von den Eigenthümern frei und ungehindert disponiret, und Sie von allen Lehns-Praestandis gänzlich befreyet, auch die von Uns, oder Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät auf dergleichen Lehne ertheilte Anwartungen und Expectanzien, einige wenige, so Wir expres reserviret haben, ausgenommen, cassiret und annulliret, die Expectivati aber, an dessen Statt, auf andere Weise von Uns versorget und begnadigt werden sollen.

Und

Und gleichwie nun ein jeder leicht begreiffet, was vor ein considerables Avantage Unserer sämtlichen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleuten, durch diese neue Einrichtung zuwächset, indem Wir die auf den Lehngütern hafftende Ritterpferde, nebst allen übrigen Lehns-Oneribus und Praestandis erlassen, und einem jeden Macht und Freiheit geben, von solchen Gütern frei zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu verpfänden und zu veräußern, wie es eines jeden Nutzen und Commoditaet am meisten erfordert, auch daneben durch diese Lehnserlassung der innerliche Werth der bißherigen Lehngüter umb ein merkliches verbessert wird; Also haben Wir auch zu Unserer getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleuten, die dadurch so sehr beneficiret werden, das allergnädigste Vertrauen, Sie werden diese, von Uns ihnen wiederfahrende besondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigstem Dank erkennen, und dagegen gerne übernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehn-Gütern eine jährliche billigmässige Recognition zu unsern Cassen beyzutragen; Immassen denn an die in Unserm Königreich, in der Chur, und andern Provintzien und Landen sich befindende sämtliche Ritterschaft, Vasallen und Lehn-Leute Unser Befehl hiemit ergehet, so bald es nach Publicirung dieses Unseres Edicts geschehen kann, sich zu versammlen, und zwar die in Preussen in den Aemtern — — um die Sache mit einander in behörige reiffliche Erwegung zu nehmen, und ihre dieserwegen thuende allerunterthänigste Erklährung, was nemlich dieselbe wegen der Befreiung von den Oneribus, so auf den Lehen hafften und wegen des daraus ihnen zuwachsenden so grossen und reellen Nutzens, pro Canone Jährlich an Uns zahlen wollen, bei den Regierungen oder Beambten, worunter sie stehen, — gegen den 20sten des nechstbevorstehenden Monats Februarii ohnfehlbar Uns zu eignen Händen zu übergeben.

Bey-

Beylage IX.

Assecuration wegen der Lehne vom 18 Dec. 1732.

Wir Friedrich Wilhelm — haben — Uns entschlossen, alle und jede in Unserem Königreich Preussen gelegene Lehne, es mögen selbige in Adelichen oder Unadelichen, in pur Mann-Lehn, schlecht Magdeburgisch, zu beiden Kindern, oder Preusch Frei-Gütern bestehen, vor Allodial- und Erbgüter zu erklähren, und den darauf haftenden nexum feudalem, nebst allen davon dependirenden Oneribus und Praestandis, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen, niemals zu erhöhenden Canonis, gänzlich aufzuheben, und die sämtliche Vasallen vor Uns und Unsere Successores an der Crohn auf Ewig davon loßzusprechen und zu entbinden.

Gleichwie nun diese mit denen Lehn-Gütern vorgenommene Veränderung der Ritterschaft, Adel und übrigen Vasallen an ihren sonst habenden Praerogativen und Freiheiten im geringsten nicht nachtheilig seyn soll; — Also haben auch dieselbe zu Unserem besonderen allergnädigsten Gefallen, diese Unsere Königliche Huld und Propension mit unterthänigstem Dank erkannt, und sich zu Abtragung des dieserhalb jährlich zu erlegenden Canonis so willig als schuldig bezeiget.

Und nachdem solcher durch einen expresse von hier nach Preussen abgeschickten Deputirten Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii nebst einigen Deputirten aus unserer Preußischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer und Lehns-Commission, nach Unserer denenselben ertheilten allergnädigsten Instruction, dergestalt leidlich reguliret worden, daß jedermann damit zufrieden zu seyn Ursache hat; Also haben Wir auch die deshalb gefertigte Hebe-Register allergnädigst ratihabiret, und confirmiret, und Unserer getreuen Ritterschaft, Adel und übrigen Vasallis, umb dieselbe des durch diese Ver-

Veränderung ihnen zuwachsenden Nutzens desto mehr zu versichern, folgende Assecuration in Königlichen Gnaden hiemit ertheilen wollen.

I.

Versprechen Wir vor Uns und Unsere Königliche Erben und nachkommende Successores an der Crohn bey Unserm Königlichen Wort, daß von nun an und zu ewigen Zeiten alle und jede in Unserem Königreich Preussen gelegene Lehne ohne Unterscheid, wes Nahmens oder Art dieselbe seyn, von welchen obgedachter Lehns-Canon bezahlet wird, vor Allodial- und Erb-Güter erklähret, und die Qualitaet eines völligen Erb- und Eigenthums denselben beigelegt seyn solle, dergestalt, daß der nexus feudalis zwischen Uns und Unsern Vasallis nebst allen davon dependirenden Praestationen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nunmehro gänzlich gehoben, und denen Possessoribus freie Macht gegeben seyn soll, dieselbe als Erbgüter zu besitzen und zu geniessen, auch davon als von ihrem Eigenthumb, jedoch salvo jure succedendi, worüber, wie hiernächst verordnet werden soll, die Familien sich per Pacta specialia prospiciren können, zu disponiren.

II.

Wir reserviren Uns aber hiebei 1) die gesamte auf dem eussersten Fall stehende Lehne, wobey nur 2 Augen verhanden, 2) diejenige LehnGüter, worauf Wir allbereit Anwartungen und Expectantzien ertheilet haben.

III.

Versprechen Wir allergnädigst, daß durch Aufhebung des nexus feudalis inter Dominum et Vasallum, die Qualität der Güter, ratione der bißhero genossenen Immunitaeten, von diesen oder jenen Oneribus nicht alteriret, son-

dern

dern solche zu ewigen Zeiten von allen neuerlichen Oneribus und Auflagen, so wie bißhero, also auch künfftig überall gänzlich befreit bleiben, auch davon weiter nichts als die bisherige darauf haftende Onera nebst dem gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeit festgesetzten Canon gefordert oder verlanget, im übrigen aber denen Vasallis so wenig als ihren Gütern, in ihren sonst habenden Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeit, welche Wir hiedurch von neuem bestätigen und confirmiren, nicht im geringsten praejudiciret werden soll; Gleichwie nun

IV.

Unsere allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bißherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als dieselbe das Dominium directum concerniret, sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter agnatos, in ihrem völligen Vigore, nach bisheriger Art der Lehne zu lassen; Als declariren Wir Uns hiedurch noch ferner, daß Wir Unserer getreuen Ritterschaft und Adel, und zwar sowohl insgemein, als einer jeden Familie insbesondere die freye Hand laßen wollen, wegen der Succession, Versorgung der Wittiben, Aussteurung der Töchter und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfaßungen unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden, worüber Wir ohne Entgeld, gegen Erlegung der blossen Canzeley-Gebühren, die allergnädigste Confirmation ertheilen wollen, wornach auch die Judicia in judicando et sententionando sich jederzeit zu richten haben, und soll einem jeden Geschlecht freystehen, ob es über dergleichen Pacta Unsere Confirmation suchen, oder selbige in denen Aemtern, wo die Güter gelegen, damit sie zu Jedermanns Nachricht kommen können, ingrossiren lassen wolle, massen dergleichen Pacta, auch ohne alle Confirmation, ihre völlige Gültigkeit haben sollen; Jedoch

müssen alle Pacta, sie seyn von Uns confirmiret oder nicht, bei denen Aemtern ingrossiret, dafür aber nicht mehr als Acht gute Groschen oder ein Gulden Preuß. vor die Ingrossation bezalt werden.

Damit auch ein jeder seine Befugniß und Possession respectu der zu seinen Gütern gehörenden Pertinentzien und Gerechtigkeiten, in künftigen Zeiten desto besser erweisen könne; So sollen nicht allein die bißher ertheilten Lehnbriefe und Verschreibungen einem jeden in perpetuum dabey zum Fundament und Beweiß dienen, sondern auch eine geruhige FunfzigJährige Possession den Possessoren von allem Anspruch, es sey ex capite Domanii, oder aus was vor Fundament es sonst sey, völlig liberiren, dergestalt, daß er so wenig von dem Fisco, als sonsten deswegen weiter nicht beunruhiget und actioniret werden könne.

V.

Da auch durch die Aufhebung des Nexus feudalis nunmehro bei denen unter solche Verfassung kommenden Gütern alle Lehnsfehler gänzlich abgestellt, und die Gefahr der Caducität völlig gehoben werden; So declariren Wir hiemit allergnädigst, daß alle Lehns-Edicta, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Ansehung derer vom nexu feudali befreieten Güter hiedurch gänzlich aufgehoben seyn. —

VI.

Versprechen Wir auch hiedurch vor Uns und Unsere Königliche Nachkommen an der Crohn, in Gnaden, daß Wir den jährlich festgesetzten Canonem, nun und zu ewigen Zeiten nicht erhöhen oder steigern wollen.

VII.

Dafern auch aus Gottes Verhängniß durch totale Krieges-Verheerung, Feuer- oder Wasserschaden einige Güter

ter in solchen unglücklichen Zustand gerathen sollten, daß sie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen; So versichern Wir allergnädigst, daß Wir in dergleichen Fällen Unsere Königl. Huld und Gnade Unseren getreuen Vasallls spühren, auch denenselben eine solche Remission wiederfahren lassen wollen, daß dergleichen Verunglückte sich wieder erholen können, und sollen die übrigen nicht gehalten seyn, den oder diejenige, welche solch Unglück treffen, oder unvermögend machen möchte, den Abgang des Canonis zu übertragen.

Beylage X.

Patent vom 10ten July 1719.

— — Die Pflichte, so Uns davon nach bißherigem Fuß gebühren, oder auch Wir, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, in Unserem Königreich Preussen, vorkommenden Umständen nach, hiernechst noch weiter fest zu setzen finden möchten, allemahl fleißig, bestmöglichst, und richtig abtragen, verrichten und leisten, sich auch mit einem besondern Cörperlichen Eyde verbinden, die besitzende, oder hiernechst noch erhaltende Erbe und Bauer-Gründe nicht anders, denn durch den obgedacht expresse consentirten Verkauf, oder aber durch den zeitlichen Tod zu verlassen, aus ihren Kindern die tüchtigsten, und diejenigen, bei welchen sich die meiste Zuneigung zu einem bauerlichen Leben und Beruff eussert, zur Landwirthschaft von Jugend auf, unter der Furcht Gottes anzugewehnen, aus dieser Zucht folglich sowohl für sich einen Nachfolger im Erbe, und auf den bäuerlichen Ländereien zu nehmen, als auch vorkommenden Umständen nach auf andere einen guten Wirth brauchende

Höfe und Wohnungen bestmöglichst zu besorgen, auch die übrige dero Kinder zu ehrlichen Professionen und Handthierungen, in Unsern Ländern darnechst, in gehöriger Ordnung zu treiben, zu erziehen, und anzugewöhnen, auch keines derselbigen, ohne vorgängige Anzeige, und erhaltenen expressen Consens Unserer teutschen Amts-Cammer zu Königsberg und des Amts, worunter dieser oder jener wohnet, oder wohnen wird, weder aus einem Amte ins andere, oder unter andere, als sothaner Amts-Jurisdiction und Herrschaft, noch weniger aber aus Unserm Königreich Preussen, in ein anderes, wenn gleich auch Uns selbst zugehöriges Land und Provintz ziehen zu lassen, oder fortzuschaffen, auch ihre Kinder zu Leistung eines gleichmäßigen Eides, nach eines jeden Umbständen dem Amte allemahl auf Erfordern nach Möglichkeit zu gestellen, auch zu denen Diensten, wozu selbige bei Vorwerkern und sonsten nöthig, unweigerlich herzugeben.

Beylage XI.

Cabinetsschreiben vom 31 Januar 1722.

Dieses ist nichts: denn die Regierung will das arme Land in der Barbarei behalten. Denn, wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen: so hilft mir alles Nichts. Sie sollen sich mit Obermarschall Prinz zusammenthun; auch Porst und Reinbeck soll zusammen mir vorschlagen, wie die Sache am besten und kürzesten anzustellen — und zum Oberdirectorio muß ein Weltlicher seyn, den man von hier aus hinsenden muß, und der ein Gottesmann ist. —

Beylage XII.

Königl. eigenhändiges Decret, auf das Bittschreiben der Oberhofprediger Jablonski und Noltenius, ihre Söhne nach England zu senden, vom 10 Julius 1733.

Ich Kann Sie nicht erlauben ihre Söhne außer Land zu schicken, und Sie den Sünden der Welt überlassen, weil in Engelland Keine orthodoxie der Religion statuirt wird, und es ein Sünden-Land wäre, besser wäre die Jugend auf Frankfurth und Halle zu senden und dorten brave tüchtige Theologos machen. Es ist ja eine Schande, daß die Hrn. Lutheraner die Hülle und Fülle von braven ehrlichen tüchtigen Gottesdiener hätten, auch ihre Predigten viel erbaulicher und herzrührender wären, als es leider bei unsern Reformirten hieselbst wäre. Wann es Prediger wären, als Noltenius, Cochius, so wären es ein Miraculum mundi, da bei den Lutheranern von 100 gewiß 80 excellent, und die andern 20 doch passable wären, und sie die Englische Spitzen und Spinozische Dinge nicht hätten, sondern ihre Predigten, so wie der seel. Franke einzurichten halten, simpel, deutlich, vernehmlich, daß der gelehrte und ungelehrte es verstehen und sich zu nutze machen könnte. Also wäre ja meine ganze Hofnung die ich hatte auf das Joachimsthalsche gymnasium geleget, dahin, daß in demselben so sollte etabliret seyn wie das Waysenhauß oder paedagogium in Halle, da alle die praeceptores und lauter reformirte Candidaten kommen, die da an Sonn- und Wochentagen in Berlin auch auch auf dem Lande herum predigen müssen, um sich zu perfectioniren, alle die schwehre außlegungen wären biß dato bey den reformirten gewesen, wo sie nicht wollten auf

die

die Hallische Arth, so sollten sie doch nuhr aus dem neuen Testament predigen. Also mein Decisum ist, können wir in Halle gute lutherische Prediger haben, sonder geld zu geben, also sollen die Herren dahin Vorschläge thun, und ich an Geld nicht werde fehlen lassen. Zur Fortpflantzung Gottes Reichs und sein Wort, muß man nicht die Kinder außer Landt, sondern auf hiesige Schulen und Universitaeten schicken, da ich solchen das dahin reisen nicht versagen werde.



Halle, gedruckt bey Johann Jacob Gebauer.